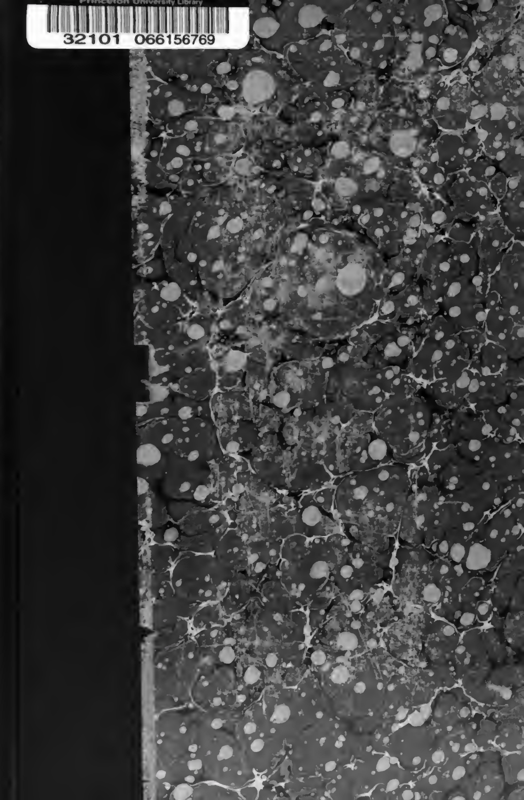
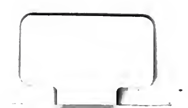


Princeton University Library
32101 066156769




Dei
Sub Numine
Viget




OTTO

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

74. Heft

Die Allmend im Berner Jura

von

Dr. jur. Hermann Rennefahrt

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Die

Allmend im Berner Jura

von

Dr. jur. Hermann Rennefahrt
Fürsprecher in Bern

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Meinen lieben Eltern



Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

Durchgeht man in Trouillat's Monuments und in den Fontes rerum Bernensium die Überlieferungen aus der Zeit der Völkerwanderung, so erscheint es als zweifellos, daß der nördliche Teil des heutigen Berner Jura, Laufen- und Delsbergtal und Elsgau, von den Kriegsstürmen besonders schwer heimgesucht worden sei; denn diese Täler liegen in dem wichtigen Durchpaß von der Rheinebene nach Gallien. Die römische Kultur muß hier durch die hin- und widerschlagenden Völkerwogen verschwemmt und vernichtet worden sein. Das übrige Gebiet, mit Ausnahme des Südabhangs des Jura, ist in römischer Zeit kaum stark besiedelt gewesen [1]).

Das Ergebnis der Völkerwanderung war für den Jura, daß sich im 4. und 5. Jahrhundert die Allemannen als Herrscher des Landes ansiedelten [2]); die Suprematie wurde ihnen im 7. oder 8. Jahrhundert von den romanisierten Burgundern entrissen; auf welche Art, ist uns unbekannt [3]). Die Sprachgelehrten schließen aber aus einer großen Zahl von Orts- und Gaunamen, daß die

[1]) Am ausführlichsten sind die Überlieferungen aus der Völkerwanderung meines Wissens bearbeitet in der „Abeille du Jura“, hsgeg. v. Abbé Sérasset. Neuenburg 1840, 1841. Vgl. auch Erni, Älteste Gesch. v. Biel, S. 3.

[2]) T. I. 31 (Zug des Herzogs Chadicho). Meyer J., Schweiz. Bundesstaatsrecht I. 62 ff., bes. 64 fg.

[3]) Abeille du Jura, Bd. 2, S. 98 ff.

meisten Ortschaften aus allemannischen Ansiedelungen hervorgegangen seien [1]).

Die Ansiedelungen im Jura, stammen sie nun von Allemannen oder Burgundern her, sind regelmäßig dorfweise erfolgt. Wenn wir soweit gehen dürfen, aus den einzelnen Ortsnamen auf die soziale Gliederung des Volkes Schlüsse zu ziehen, so würden Ortschaftsnamen, die mit „Court-" oder „Cour-", deutsch aus „-dorf" und vorgesetztem Eigennamen zusammengesetzt sind, darauf hindeuten, daß die Ansiedelung unter einem Führer geschehen sei, der seinen Knechten und Liten Land zur Bebauung angewiesen, das zum Herrenhof (curtis) gehörte [2]). Neben diesem Großen und seinen Leuten konnten in geringerer Zahl auch noch andere Freie niedergelassen sein. Geschlechterweise, also durch eine Mehrzahl von Freien, welche natürlich ebenfalls ihre unfreien und freien Dienstleute haben konnten, scheint die Niederlassung in den Orten mit der Endung „-ingen," franz. „-in" u. ä., vor sich gegangen zu sein [3]). Keinen Schluß gestatten die Namen mit „-villier," deutsch „-weiler," als etwa den auf eine Ansiedelung von anfänglich geringer Größe [4]).

Nach der Anzahl der ersten freien Ansiedler mag sich in der durch die Geschichte erhellten Zeit im wesentlichen die Freiheit oder Unfreiheit der Bauern gerichtet haben [5]): wo ein freier Herr im Dorf war, hat er wohl das Bauernhandwerk seinen zugehörigen Leuten allein überlassen; wo sich aber ein freies Geschlecht angesiedelt hatte, lagen die Freien selbst dem Landbau ob. Das Urkundenmaterial über den Jura ist bis ins 11. Jahrhundert so

---

[1]) Hunziker, im Kampf um das Deutschtum, Heft 10. Schweiz. S. 2—5. Zimmerli, Die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz, 1. Teil, 1891, S. 3 fg. Auch Erni, Ält. Gesch. v. Biel, S. 4.

[2]) Blösch, Gesch. d. St. Biel etc. I, 19. „Herren von Arguel, von deren Meierhöfen manche Dörfer des Thales (St. Immer) ihren Ursprung herleiten dürften", vgl. v. Wyß, in den Turicensia, S. 5 fg., v. Wyß, Schweiz. Landgem., S. 10 ff. Meyer, Schweiz. BR. I, 46, 274. Erni, Ält. Gesch. Biel, S. 5. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 89 ff., 121 ff.

[3]) v. Wyß, Landgem. S. 8 fg. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 60 fg.

[4]) v. Wyß, Landgem. S. 15.

[5]) v. Wyß, Landgem. S. 11 fg., 22.

spärlich, daß es unmöglich ist, ein klareres Bild von den Verhältnissen der alten Landesbevölkerung zu gewinnen. Aus einer einzigen Urkunde, von 728, lernen wir das Bestreben der weltlichen Großen kennen, ihren Grundbesitz durch Käufe zu erweitern[1]). Es mag wohl sein, daß die Erwerbungen oft gewaltsame waren, wie es uns für andere Teile der Schweiz überliefert ist[2]).

Die Urbarmachung des Landes wurde im Jura mächtig gefördert durch die Klöster St. Immer, St. Ursitz und Münster, deren Gründung von der Legende ins 7. Jahrhundert verlegt wird. Von ihren Stiftern wird gesagt, sie seien in die Waldeinöde gezogen, und hätten angefangen, den Wald auszureuten und das Land anzubauen[3]). Das Kloster Münster erlangte von ihnen die größte Bedeutung; es erwarb die Klöster St. Ursitz und St. Immer, und scheint schon im 7. Jahrhundert eine Art Schutzherrschaft über die Bewohner des Delsbergtales (homines Sornegaudienses) ausgeübt zu haben[4]). Das Kloster Münster erhielt 769 von König Karlmann die Immunität, ein Vorteil, der ihm allerdings im 9. Jahrhundert wenigstens zeitweise wieder abhanden kam[5]).

Von gleicher Bedeutung für die Urbarmachung des Landes sind auch die später gegründeten Klöster Lützel und Bellelay.

Alle diese geistlichen Stiftungen, welche durch ihre eigene Tätigkeit regelmäßig ein größeres Gebiet um ihre Behausung urbar machten und, soviel wir sehen, ohne Widerspruch zu Eigentum erwarben, kamen durch die Freigebigkeit von Königen, Fürsten und Herren, sowie in geringerm Maße, des gemeinen Volkes, frühe in blühende Verhältnisse und zu großem Reichtum an Grundbesitz; sie verstanden ihre Liegenschaften so zu arrondieren, daß im 13. Jahrhundert außer dem Bischof von Basel, keine andern Grundherren von einiger Bedeutung mehr auf dem Gebiet des heutigen Berner Jura vorkamen.

Über alle die erwähnten Gotteshäuser, mit Ausnahme Lützels, wurde dem Bischof von Basel im Jahre 999 von Rudolf III. von

[1]) T. I, Nr. 35. Schröder, Deutsche RG. S. 211.

[2]) Ausführlich über die Wirtschaft der Allemannen, Meyer, Schw. BR. I, 47 fg.

[3]) T. I, 24, 25, 29.

[4]) T. I, 29, vgl. T. I, 31. Blösch, Biel Gesch. I, S. 20.

[5]) T. I, 41, 56, 81.

Hochburgund die Oberhoheit übertragen. Von dieser Schenkung einesteils, von den Hausgütern der Bischöfe und den Verleihungen der deutschen Könige andernteils schreibt sich die zeitliche Macht der Bischöfe von Basel her[1]).

Nach diesem kurzen Überblick über die allgemeinen Verhältnisse des heutigen Berner Jura im frühen Mittelalter können wir mit unserm Thema beginnen.

[1]) T. I, 85, 86, 110, 113, 117, 119.

1. Periode.

Bis zur französischen Revolution.

---

1. Abschnitt.

Vorgeschichte (bis um 1500).

A. Die Allmend.

Zur Bestimmung der Art der übertragenen Grundstücke kehren in den Schenkungs- und Tauschurkunden der Zeit bis um 1500 regelmäßig gewisse Ausdrücke wieder. Nach diesen Formeln umfaßte ein wirtschaftlich abgeschlossenes Besitztum immer[1]) 1. Haus und Hof[2]), 2. das in den drei Zelgen verteilte Ackerland, das nach den Regeln der Dreifelderwirtschaft bebaut wird[3]),

---

[1]) Meyer I, 210 ff. Miaskowski, Verfassuug etc., S. 4 ff. Gierkc, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 62 ff.

[2]) Allgemein edificia gonannt; selteuer domus od. casac, welche eher größere Bauernhäuser bezeichneu. Die Wohustätten heißeu mausionos, habitatioues. Casoolae sind die Häuschen dor freien od. unfreien Tauner. Für die Hofstätte erscheint area (Stouff II, 74 fg.); in don Städteu wird dor Hausplatz area genanut: Stouff II, 190 (Nr. 17) u. Glossar zum 1. Bd. s. v. arcae. casale, frz. chésal bodeutet eutweder Grund uud Boden mit dem Gebäude darauf, oder, häufiger, deu Hausgruud im Gegonsatz zu dem darauf errichteten Haus: casale cum domo (T. I, 242); lor massou et le chessaul, sor qualle siet (T. II, 122); cum uno casali juxta domum suam (T. IV, 213); chosaul pour maisouner (Roolle des deulx mairies Bure et Cheueney, B 1508) u. s. w. Ebeuso Stouff, Glossar z. 1. Bd. s. v. chésal. Anders vermutet v. Wyß in deu Turic. S. 5. Deutsch erscheint mitunter im gleicheu Sinne „búudo“. So: „proprietas aroo nostro, vulgo dicte „eiu búndo“, (Foutes VI, 191); biunda, super qua est domus sita. T. II, 409.

[3]) Agri culti et inculti (— et uon cultis); T. II, 510, 156, 442; I, 117, 192, 239 terrae cultae et incultae T. I, 277, 117 u. s. w. [terra

3. daneben auch besonders eingehegte Gärten, Beunden, Wiesen, Rebberge[1]), 4. die Allmend[2]). Die allgemeine Formel „cum

allein hat jedoch häufig den gleichen Sinn, wie predium; vgl. omnem terram in eadem villa in agris pratis, silvis T. I, 269, 183, 240, 268 u. s. w.], terres arables et non arables frz. Übersetzg. des vorigen T. III, 93, 127; IV, 53, 183. Die Brache heißt später regelmäßig das Feld „en jachère, en friche". Die drei Zelgen heißen, wegen ihrer Einzäunung, insgesamt „les fins, finages" (vgl. T. I, 385; V, 193); die einzelne Zelge heißt „la pie od. pied". Sehr zweifelhaft u. auf falscher Lesart zu beruhen scheint „pieces" in T. V, 102. Ein Feld, welches auf mehrere Jahre außer den regelmäßigen Umlauf der Dreifelderwirtschaft gesetzt ist, heißt „une planche", „trois pieces de champs, qui estoyent en friche et le sont encore presentement. L'une desquelles planche doit la barre". (B Schriftstück von 1684). Die Übersetzung Vautrey's (T. V, Seite 717) als „terre inculte" wäre also dahin zu ergänzen, vgl. Meyer Joh., die drei Zelgen.

1) Hortus T. I, 277, 455: II, 389, 442, 510, frz. curtils. T. II, 122; III, 93 u. s. w. les chessanx . . . . . . et les cortis derries (T. II, 435). Baumgärten: virgultum T. I, 277; vergier T. IV, 183; III, 203. Beunden: ochia T. II, 389, 442, 510; fr. ouche, oeche u. ä. T II, 122; III, 93, 204 u. s. w. Vgl. für das deutsche Wort Grimm, Deutsches Wörterb. s. v. beunde. Kluge, Etymolog. Wörterb. d. deutschen Sprache, s. h. v. Auf den Beunden werden Erbsen, Bohnen, Rüben, Flachs, Hanf [hanfbünde = chenevière] u. s. w. gebaut. Alle diese Landstücke sind eingefriedigt, mit Zaun (barre), Hecke (haie) oder Graben umgeben, sie sind „clos" T. V, 194.

[Zu ochia vgl. Du Cange, s. v. occhia u. olca u. Körting, WB. der roman. Sprachen. Nr. 6655 s. v. occare].

Wiesen: deutsch gew. matten, z. B. T. III, 203, 336; lat. prata T. I, 35, 96, 117, 176, 192 etc.; frz. pré, prelz u. ä. T. II, 84, 126, 385; III, 93; IV, 131 etc. Mitunter erscheint auch ein Brühl, hrenil, als Tummelplatz für das Vieh: „Item ainsi ont les eelengeurs vne plaice audit villaige, la ponuent ils chasser leurs bestes, quant ils viennent des champs, et deuent daly chasser les dites bestes en chompois ou la montaigne" (T. V, 102), vgl. v. Miaskowski, Verfassung S. 4 fg., Erklärungen des Wortes bei Stouff, Glossar zum 1. Bd. s. v. hrenil. Etymologisch leiten es Kluge, Deutsch. WB., s. v. brühl und Körting, WB. der roman. Sprachen Nr. 1585 von einem keltischen Wort ab. Sinn: Au; sumpfige buschige Wiese. Auch umzäunter Bezirk.

Weinberge: vineae, vinetae, sehr häufig.

2) Formel: „cum . . . campis, silvis, pratis, pascuis, viis, aquis aquarumque decursibus". v. Wyß, in d. Turic. S. 7. Später oft noch: venationes, piscationes" (z. B. T. I, 117, 336); custodiae silvarum, quod vulgariter wildpann dicitur (T. I, 361); compascua (T. I, 90, 91); frz. pesquals u. ä. (T. IV, 190); nemora (T. I, 183; III, 166, 354). Französ. Formel: „prez champs, bois, pesquals, decors de aigue" T. IV, 183. Deutsch die Worte:

campis, silvis, pratis, pascuis, aquis, aquarumque decursibus“ in Übertragungsurkunden über Grundeigentum könnte leicht zu der Annahme verleiten, daß von ganzen arrondierten Besitzungen die Rede sei; in Wirklichkeit ist nur der Nutzungsanteil an einem ungeteilten Landkomplex, eben der Allmend, gemeint, wie aus den zusammenfassenden Ausdrücken „appendicia, pertinentia“, oder „usamenta, usuagia“ u. a. klarer hervorgeht.

Das ganze Dorf, die villa, bot einen entsprechenden Anblick dar. Die voneinander abgezäunten Hofstätten sind von Gärten umgeben. In der Nähe der Wohnstätten befinden sich die Äcker, in der oft beschriebenen Weise eingeteilt und eingefriedigt [1]). Das weniger fruchtbare und entferntere Land dient als Weide; es ist teils offen, teils mit Buschwerk und Wald bewachsen [2]).

---

wunn und weid, berg, alp (T. V, 205); hürst T. IV, 316: holtz (häufig) wasserruuse T. V, 22; vischenz T. IV, 181; V, 161.

Für Allmend erscheinen lateinisch: usamenta, usuariae, usualia, usuagia T. I, 96, 267, 268, 277, 312; II, 393; „usnaginm, qued vulgo dicitur almenda nemoris“ (Fontes III, 142). Ferner communitas pascnarum et aliorum usuum T. I, 176, 229; communis utilitas T. III, 232; jus pascendi T. I, 336, 370: II, 221, 320; bena communia T. II, 320, 363; V, 138; communitas T. II, 453, 454; III, 317 „quod scepose . . . pre suo numere plenum jus, participationem et communionem, tamqnam reliqne . . . habere debent in nsuagie seu communitate nemoris dicte ville“. Fontes III, 142; communalia T. I, 280, 294 „de communalibus que almeinda vulgariter appellantur“ (Fontes III, 453). Sehr häufig sind endlich: appenditia, pertinentia, adjacentia.

Französisch: champois (für die Weide auf der Allmend; im Gegensatz zu parcours: Weide auf den Privatmatten u. veihins dass.); les communes pastures T I, 385; les communals T. IV, 185, 248; V, 193; la cumenne, quemaine u. ä. T. II, 317, 320; IV, 28; III, 115, 256; la cummenance, quemenance u. ä. T. II, 241; V, 103; les appartenances et convenances T. IV, 53. „Cumenne“ ist noch heute in den Freibergen u. im Münsterthal gebräuchlich.

Nicht hierher gehört „condemine“ od. „condemainne“ (von lat. condominium? oder condomania), die Bezeichnung für ein Stück Landes im Dorfbezirk, das der Grundherr od. sein Meier selbst bebaut, T. I, 111; „plusieurs places, mouvant (herkommend) de ladite condemine“ (B Les Recognoissances de la Prevosté de S. Ymier 1564), vgl. Stouff II, S. 201 u. bes. T. V, 103.

[1]) Schröder, D. RG. S. 201 fg.

[2]) v. Miaskowski, Verfassung, S. 80.

Die Grenzen des Dorfbezirkes sind die der Allmend[1]). Bei der spärlichen Bevölkerung besteht eine feste Abgrenzung der Dorfbezirke regelmäßig noch nicht. Dichter Wald, ein Hügel oder Bergzug genügen als Marke[2]). Eine genauere Abgrenzung wird erst bei zunehmender Bevölkerung nötig, wenn die Bedürfnisse steigen und Übergriffe als schädigend fühlbar werden. Die ältesten Urkunden über Grenzbereinigungen betreffen Ortschaften in der Nähe von Gotteshäusern, sowie elsgauische Dörfer[3]). Von dem bloßen Mangel einer strengen Abscheidung ist der Fall zu unterscheiden, da mehrere Dörfer in einer Mark liegen und also die ganze Allmend gemeinsam nießen[4]). Die gemeinsame

[1]) Der Dorfbezirk heißt lateinisch: „pagus (T. I, 221), territerium (T. I, 373, 421; II, 217, 363, 374 etc.); termini (T. I, 167, 345; IV, 130); eonfinia (T. II, 167, 389; III, 18 etc.); finagia (T. II, 241, 468; III, 31 etc.); fiues (T. IV, 132, 223); wo er mit dem Kirchspiel zusammen fiel, auch parrochia (T. I, 280, 427; II, 374, 376 etc.); we er mit einem Gerichtsbezirk zusammen fiel: bannus (T. I, 183; II, 363, 503; IV, 18 etc.); districtus (T. II 363; III, 246; IV, 130, 213); potestas (T. IV, 130); deminium (T. III, 232). Endlich kemmt auch lat. reaginm vor, dessen Bedeutung nnten erërtert wird.

Französisch kommen vor: territeire (T. III, 93, 204, 356 etc.); terraul (Steuff II, 175 ff.); finage, fins, ban sehr häufig, destroit (T. IV, 190); puissance (T. V, 85): force (T. III, 333); commeiue, commeinance, communauté u. ä. sehr häufig. Endlich kommt bis heute vor: rey, réage, (worans lat. reagium) und davou ein intransitives Verbum raher, réager, ruager u. ä. d. h. auf einem Gebiet seiu.

Ven rey scheint abzuleiten sein das Eigenschaftswort rial, bes. in „chemin rial“ angewendet. Vgl. Stouff II, S. 28, 80 fg. T. V, 85, 103, 193 „vie quemenalz“ in V, 111. Beide im Gegensatz zur Landstraße, freien Straße. Hierzn vergl. Exkurs I.

Deutsche Ausdrücke für den Gemeindebezirk sind: „mark, gemerke“ (Stouff, II, 103; T. IV, 327); twing, bann, gericht, häufig.

[2]) vgl. z. B. T. IV, 239.

[3]) T. I, 222; II, 376; III, 68, 115.

[4]) Reggenburg u. Ederschwyler sellen „wunne vnd weide mit enander gemein haben vnd nießen . . ., wande si in einre marg ligent“ (T. IV, 327 ven 1358); „la ville de Soulce et la ville d'Underviliers est un mesme finage, rais, pasturage, une paroisse“ (Stouff II, S. 79, Jahr 1528). Ebense die Gemeinden Lajoux u. Les Genevez (vgl. Exkurs I.), Füglisthal und Plentsch, Biel und umliegende Ortschaften (Erni, Ält. Gesch. Biels S. 5), Courgenay u. Courtemautrny u. s. w. Vgl. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 81 fg.

Nutzung durch mehrere Dörfer konnte sich aber für den Teil der Allmend, der zwischen ihnen lag, auch ergeben, wenn eine scharfe Abgrenzung unterlassen wurde; eine Erscheinung, die im Jura noch im 18. Jahrhundert sehr häufig ist[1]). In vielen Fällen kann nicht festgestellt werden, aus welchem Grund die gemeinschaftliche Nutzung eines Landbezirks durch zwei oder mehr Gemeinden herrührt[2]).

Außerhalb der Dorfbezirke kommen als Einzelhöfe Mühlen, Sägen und andere Betriebe vor, die von einem Wasserlauf abhängen. Ebenso gibt es schon früh, besonders im Landwirtschaftsbetrieb der Klöster, Sennhöfe auf den Bergen. Solche Einzelhöfe sind jedoch, sobald an eine Ausscheidung der Allmend gedacht wird, von der Nutzung an ihr gewöhnlich ausgeschlossen; eine Ausnahme wird jedoch häufig zugunsten von Mühlen gemacht, ihrer besondern Wichtigkeit für die ganze Dorfschaft wegen[3]).

Große Strecken des Landes sind noch von dichtem Urwald bedeckt, an welchem die Bischöfe schon sehr früh ein Regal behaupten; bis in das 14. Jahrhundert dachte aber niemand daran, den Urwald als besonderes Rechtsgut von den Dorfbezirken zu scheiden; die Nutzung der Dörfer erstreckte sich soweit, wie ihr Bedürfnis ging, in die Wälder hinein.

Bei den primitiven Verkehrsverhältnissen der Zeit bis über 1500 hinaus mußte jede menschliche Ansiedelung in erster Linie selbst für ihren Lebensbedarf sorgen. Die Hauptbeschäftigung der Bewohner von Dörfern und Städten lag daher notwendigerweise im Ackerbau und der Viehzucht. Zum Ackerbau bediente man sich vorzugsweise der Ochsen als Zugvieh, deren man bei dem schlechten, steinigen und hügeligen Land 6—8 für einen Zug („charrue entière") bedurfte. Mit einem Zug konnten je nach der Art des Bodens 10—15 Jucharten Landes per Zelge gepflügt und gebaut werden[4]). Wenn man, wie dies ungefähr

---

[1]) Vgl. von Wyß, Landgem. S. 32, T. II, 453 u. 454 als typisches Beispiel; T. V, Seite 717 ff.

[2]) Vgl. Blösch I, 212 fg.; T. III, 115, 256, 308; V, S. 900; IV. 131, 14.

[3]) von Wyß, Landgem. S. 32. Declaration souveraine pour la Seigneurie d'Erguel 1742. Art. 7, § 56 (aus dem bern. Staatsarchiv).

[4]) Morel, Abrégé etc., S. 210 fg. B. Delsberg, die Herrschaft. Weidordnungen 1769—1792. Diejenige von Rebeuvelier rechnet z. B. 8 Ochsen

zutreffen mag, den Ertrag einer Jucharte als genügend für den jährlichen Bedarf einer Person rechnet[1]), so könnten von dem mit einem Zug gepflügten Land, wenn man die unproduktive Brache und die Sommerfrucht abrechnet, 10—15 Personen ernährt werden, also eine mittelstarke Haushaltung mit dem Gesinde. Aus dieser kleinen Rechnung geht für unsern Zweck hervor, daß der Bauer eine ganz beträchtliche Anzahl Ochsen und Pferde halten mußte, um sich die nötige Nahrung bauen zu können, besonders, wenn man bedenkt, daß er meist an den Grundherrn, Gerichtsherrn u. s. w. Abgaben in Getreide zu machen hatte, und daß er seine Tagelöhner hauptsächlich mit Getreide bezahlte[2]). Neben dem Zugvieh, Ochsen und Pferden, hielt man Kühe nur für den Milchbedarf der eigenen Haushaltung; Milchprodukte, besonders Käse, wurden nicht nur aus der Kuhmilch, sondern auch aus Ziegen- und Schafmilch hergestellt, sodaß auch zu diesem Zwecke keine größere Anzahl Kühe nötig war. Jungvieh wurde nur soviel gezüchtet, als zur Erhaltung des Viehstandes nötig war; Schafe zur Deckung des Wollbedarfs.

Das Vieh, welches also zum größten Teil aus Ochsen bestand, wurde im Winter so kurze Zeit als möglich im Stall gehalten und da mit dem Heu gefüttert, das von kleinen Wiesenstücken gewonnen wurde, die im Tal an den Bächen, zwischen den Zelgen, sowie an den Bergen und in Waldrodungen zerstreut lagen; das ausgedroschene Stroh wurde unter das Heu gemischt und ebenfalls verfüttert. Im Frühling, sobald es zu grünen begann, wurde das Vieh auf die Allmend getrieben, wo es den ganzen Sommer über bis in den Spätherbst hinein blieb. Die Allmend-

für eine charrue, welche $13\frac{1}{2}$ Jucharten per Zelge bebauen können. Die von Wix (Vicques) ebenfalls 8 Ochsen für 12 Jucharten per Zelge. **B.** Viehzählung im Elsgau 1771: in Rocourt hat jeder Bauer mit ganzem Zug Anspruch auf die Weide von 6 Zugtieren, wobei auch Pferde. In Knef befindet sich ein Bauer mit 45 Jucharten und 12 Stück Zugvieh (meist Pferden), mehrere Bauern mit 30 Juch. u. je 8 Pferden; diejenigen mit 12—15 Juch. haben 4—6 Pferde oder Ochsen. **B.** E. c. Gemeind Bötzingen brauch vnd Ordnung 1662: „wegen der weidfahrt sezen wir hiehey, daß welcher ein Zug vermag solle nit mehr dann sechs, undt ein halh zug drey roß auf der weid laßen lauffen".

[1]) Vgl. Morel, Abrégé etc., S. 211.

[2]) z. B. in T. III, Regest vom 12. Aug. 1343.

weide wurde ungefähr von Ende Juli an (St. Magdalena) und im Frühling regelmäßig bis St. Georg (23. April) vergrößert durch die Weide auf den Privatmatten; da diese nur Heu zu liefern hatten, so umzäunte man sie nur von St. Georg bis nach der Heuernte[1]). Ebenso besteht der allgemeine Weidgang auf der Brache, sowie auf der Sommer- und Winterzelge nach der Getreideernte.

Solange die Weidfütterung des Viehs aufrecht erhalten wurde, konnte ohne die Allmendnutzung kein bäuerlicher Betrieb bestehen. Der Ackerbau hätte entweder ganz aufgegeben, oder doch erheblich reduziert werden müssen, da ohne Allmend das nötige Zugvieh nicht hätte unterhalten werden können. In dem Unterhalt des Zugviehs bestand also die wichtigste Nutzung der Allmendweide[2]).

---

[1]) Blösch I, 102 fg., wo der Weidgang von Epiphaniae (6. Jänner) bis 20 Tage vor Ostern gestattet wird. B. Bündel: Delsberg die Herrschafft 2ter und 3ter Raub, auch Weide, 1705—1792. Bittschr. der Gemeinde Courtetelle von 1719: „suivant les coutumes de ce baillage, on peut vraiment jetter le bétail sur les communes sans qu'on puisse les gager depuis la St. Michel jusqu'à la St. George, puisqu'on a soin de barrer les prairies à l'arrivée de la St. George". T. V, 177: „ils peulvent pasturer a tout leur bestes et mener en pasturaige quant les biens seront dorosy, ainsi comme ayts estre d'ancienneté et d'ancionne coustume . . . . . toutefois sans devoir faire domaige". (Freiheiten des Tessenbergs, 1473). Ebenso T. V, 16. Vgl. v. Wyß, Landgem. S. 30.

[2]) Les Genevez, Urkunde v. 1562: Die Einwohner von les Genevez bitten das Kloster Bellelay, sie „laisser jouyr et champoyer (weiden) en tout et partout la ou que noz boufz champoyent du passez . . . pour scauoir maintenir nostre laboraige". Bévilard, Urk. v. Ende des 17. Jhs. od. Anfang des 18. Jhs.: Die Gemeinde B. „n'á point de champoyage (Weide) en esté pour nourrir leur chevaux pour une telle fatigue [Kohlenfuhren für die bischöfl. Hochöfen], car s'ils les veulent employer pour leur labourage ou pour faire leurs petit affaire, il leur faut tousjours donner à manger à l'écurie faute de champois, que s'il leur faloit charrier ledit charbon ils leurs faudroit presque tenir tout l'esté leur cheuaulx à l'écurie, ce qu'ils ne sauroient faire sans courir risque de ne rien auoir pour hyverner leur bestail, et par ainsy ne pourroyent plus labourer ny bouementer (= misten) leur terre, qu'à demy". B. Abschied zwischen Biel u. Bözingen wegen der Weidfahrt, 1667: „Weil die gmeind Bözingen sich äußerst beschwärt befindt, daß sie gänzlich der frühlingsweyde durch einschlagung der matten (durch die Bieler) beraubt, und deren höchst mangelbahr seyn wurde", so wird ihr auf gewissen Matten die Frühlingsweide ausschließlich gegeben, „daß sie allein ihre pferdt (das

Die Viehzucht, und mit ihr die Allmend, hatte sonach keine selbständige wirtschaftliche Bedeutung, sondern bildete bloß die notwendige Ergänzung des Ackerbaues.

Eine selbständige Bedeutung konnte die Viehzucht jedoch schon in dieser Zeit für Großgrundbesitzer, insbesondere für die Klöster haben. Die Abgaben an Getreide, die von den hörigen Bauern eingingen, genügten für die Bedürfnisse der Klöster; wenn sie auch selbst noch in größerem Maßstab hätten Ackerbau treiben wollen, so hätten sie Überfluß gehabt, der auf keinem Markt Absatz gefunden hätte. Der große Bedarf eines Klosters an Milch, Fleisch, Eiern, Butter, Käse, wurde im Jura aber zum kleinsten Teil durch Abgaben gedeckt. Das Kloster Bellelay benutzte daher das Land in großem Umkreis um das Kloster als Weide; in welchem Umfang daselbst die Milchwirtschaft betrieben wurde, geht aus einer Urkunde hervor, wonach Bellelay dem Eigentümer einer vom Kloster lehensweise genutzten Weide jährlich 191 Pfd. Kuh- oder Schafkäse als Zins zu bezahlen hat[1]). Die Schafzucht im großen war nötig zur Deckung des Bedarfes an Wolle für die Bekleidung der Klosterinsassen[2]). Das Bestreben der Klöster Lützel

roht vich außgeschloßen) so sie zum feldbaw gebrauchen werden, ... weyden laßen, und die .... hindersäßen, die keinen feldbaw haben, und nur mit denn pferden zu handlen begehren, dises weydgangs nicht fähig seyen". B. Landsfürstl. Entscheid zw. dem Vogt zu Goldenfels (Roche d'or) u. den Unterthanen daselbst, 1537; „als wir bißhor die herbstwaidenn, nach lanndtsbrauch, für vnnser zug ochsen einngeschlagen...". Vgl. T. I, 229, wo durch Schenkung auch der Allmendnutzung der ländliche Grundbesitz eine „colonia utilior" wird. Blösch I, S. 89 fg., 102 fg. B. Delsberg, die Herrschafft, 2ter und 3ter Raub, auch Weide (1705—1792). Vorstellg. der Gem. Biestingen (Boëcourt) aus d. Ende 18. Jhs.: Die Gemeinde „représente leurs grands necessités envers les champois communs, comm'aussi de ceux qui appartiennent — sc. à des particuliers — en lade communauté, qui sont des champois en reguin ..... pour les bètes de charue. Autrement suivant la situation, qu'on a mis lade Communauté, on se trouvera obligé de quitter en partie le labourage à défaut de champois ..." u. s. w. u. s. w.

[1]) T. III, 354; III, 289. Quiquerez A, Notice histor. sur l'abbaye de Bellelay; in den Actes 1857, S. 86 fg., 94 ff. Mandelert P., Bellelay bda, S. 112 ff., bes. 147.

[2]) T. I, 352. Das Kloster Lützel hält 500 Schafe auf den Weiden von Ste. Croix.

nnd Bellelay, ihre Weidrechte zn vergrößern, läßt sich nach allem recht gut begreifen[1]. Sie, wie auch die Kapitel von Münster, St. Ursitz nnd St. Immer, waren jedenfalls schon früh Eigentümer von Bergweiden, auf denen ebenfalls für ihren Bedarf die Milchwirtschaft selbständig betrieben wurde[2].

In Dinghofsrödeln trifft man hänfig Bestimmungen, daß der Meier oder der Inhaber eines bestimmten Grundstücks verpflichtet ist, den Herrn mit gewissen Lebensmitteln, z. B. Fischen zn versorgen, oder für ihn eine Anzahl Vieh zu halten[3].

Ans dem gesagten erhellt, daß die Großgrundbesitzer so gut, wie jeder Bauer, in erster Linie für ihre primitiven Bedürfnisse an Nahrung und Kleidung sorgen mußten: was sie nicht durch Abgaben von ihren Bauern erhielten, verschafften sie sich eben notgedrungen im eigenen Betrieb. Ein einigermaßen bedentender Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft und Viehzucht ist in dieser Zeit der Naturalwirtschaft weder nachweisbar, noch wahrscheinlich.

Die in der Nähe von Dörfern und Städten gelegenen Teile der Allmend wurden häufig zu Gärten und Pflanzplätzen eingeschlagen. Bei den Städten, wo sowohl die größere Zahl der Bewohner, als die Enge der Mauern das Bedürfnis nach solchen Gärten anßerhalb steigerten, wurden von den Stadtherrn oder von den Bürgern selbst schon im 14. Jahrhundert Verordnungen gegen die übermäßige Ausdehnung der Gärten und Privatmatten auf Kosten der Allmend erlassen. Besser wurde sowohl das Bedürfnis des Einzelnen, als der Vorteil der ganzen Gemeinde wahrgenommen, wenn man diese Einschläge gegen einen mäßigen jährlichen Bodenzins gestattete. Durch gutwillige unentgeltliche Überlassung dnrch

---

[1] Bellelay, T. I, 229, 385, 427; II, 84, 132, 320, 372; III, 289, 354. Lützel, T. I, 176, 249, 312, 336, 352, 370; II, 126, 393. Vgl. auch T. II, 221 u. s. w.

[2] T. IV, Regeste vom 27. Nov. 1387 u. 12. Jan. 1393. T. V, Regest vom 29. Aug. 1417. Allein in der Propstei Münster sollen schon 1528 mehr als 326 Lehenssennereien von Probst und Kapitel gewesen sein. A. Quiquerez, Moutier-Grandval. Reformation, in den Actes 1878, S. 101.

[3] T. V, 102, 194, 76. Stouff II, S. 63. „ein hofstat . . . . dar vff sol man ierlich minem herren sine schwin triben, vnd sol man die da gehalten vntz das min herre di selbe schwin schlachten wil“. (Stouff II, S. 72, Nr. 23) u. s. w.

die Gemeinde, durch Kauf, am häufigsten aber wohl durch Verjährung über Menschengedächtnis, mochten solche Allmendeinschläge oft vererblicher, zinsfreier Privatbesitz werden[1]).

Weniger wichtig ist der Vorteil, den die Bevölkerung aus dem Allmendobst, wilden Äpfeln, Birnen, Kirschen, Haselnüssen u. s. w. zog. Immerhin wurde diese Nutzung doch so geschätzt, daß sie hier und da in Urkunden, Stadt- und Dorfrechten erwähnt wird. Die Obstbäume unterliegen größerer Schonung, als die übrigen Bäume des Waldes. Sie sind Bannhölzer und als solche vor dem Umhauen durch Bußen geschützt[2]). Sonderbar erscheint der Rechtssatz, daß der wilde Obstbaum auch dann von allen Gemeindsgenossen genutzt werden darf, wenn er auf privatem Grund und Boden steht. Die Bestimmung, daß erst durch Aufwendung von Pflege oder durch Veredlung des Baumes das Privateigentum an seinen Früchten erworben wird, könnte uns zu der Annahme eines höhern Grundsatzes führen, dessen Anwendung im deutschen Recht auch sonst nachweisbar wäre: in der Markgenossenschaft ist alles Gut den Genossen gemeinsam, so lange von niemandem besondere Mühe darauf verwendet worden ist[3]).

---

[1]) T. III, 336: IV, Reg. vom 12. März 1399; IV, 28. T. III, Reg. vom 3. Juni 1344. Stouff II, S. 37. Aus T. IV, 185 und Stouff III, S. 175 ist zu schließen, daß die Privaten ihre Güter auf Kosten der Allmend übermäßig ausgedehnt hätten, weshalb nun die Allmendbereinigung vorgenommen wird. Biel, Urk. v. Graf Rudolf v. Nydau (1320) betr. Ausschlagung der Matten zur Allmend: Wenn die Privaten es nicht gutwillig thun, „so mögent die vorgenannten burgere . . . . mit bricuen, als mit biderben lüten . . . . ir almeinde erzügen“. T. I, 294: in quadam communalium demonstratione fuit recognitum — sc. piscatio — et confirmatum“.. . . . (1209). T. V, 22, wo die Erlassung von Einungen vorgesehen ist (um 1400). Vgl. Blösch I, S. 102 fg. Vgl. S. 42 Anm. 1.

[2]) T. V, 22, 95, Regeste vom 15. April 1480 u. 30. April 1492.

[3]) Stouff II, S. 34, 81: si un courtinier de Soulce avait sur son prez ou champ un arbre ante (gezweiet), on ne luy doit point cueillir les fruits, et sil y auoit sur ses champs ou prez un arbre de poire ou pommes qui ne fussent point ante, et il les auroit soigne daucune soigne, quand le fruict sera meur, lon ne luy doit point cueillir le fruict; et, si un autre les venoit cueillir, avant que le dict arbre fust soigne, et iceluy le trouoit a qui le champ ou le pretz sur qui larbre seroit assis, ils doibuent partir (= teilen) les fruicts par ensemble, pour cause de ce que lo tronc seroit assis sur luy“ (1528). T. V, 22, 102. Keine zweifellosen Bestimmungen darüber in Stouff II, S. 101 u. B. Landrodel für die Probstei Münster 1461

Ein vom Stadtherrn bevorzugter Teil der Allmend der Städte sind die Befestigungswerke, Mauern, Gräben, Weiher. Der Graf von Tierstein schenkt der Bürgerschaft von Laufen im Jahr 1379 seinen Teil der um das Städtchen gelegenen Ländereien zur Vergrößerung der Befestigungen. Bischof Peter Reich verspricht 1289 der Stadt Delsberg, alle Veränderungen der Stadtallmenden zu Gunsten der Mauern zu genehmigen. Das Beholzungsrecht Pruntruts in den Dorfwäldern des Elsgaues ist vorzugsweise für die Ausbesserung der Mauern gegeben, welche in Kriegszeiten auch der Landbevölkerung Schutz gewähren sollen. Lediglich im Interesse der Mauern werden den Städten des Bistums Basel eine Reihe von Einnahmequellen, bes. Ohmgelder, Salzverkauf, eröffnet. Es hat sogar den Anschein, als ob die Freiheit der Bürger der kleinen Städte eben gerade den Stadtbefestigungen und der oft drückenden Verpflichtung zu ihrem Unterhalt und ihrer Bewachung zuzuschreiben sei[1]).

Der Landbevölkerung, welche nicht in der Nähe einer Stadt war, gewährte der Wald Zuflucht vor dem Feind. Es kommt vor, daß gewisse Wälder gerade für diesen Fall sorgfältig geschont wurden[2]).

Die regelmäßige Nutzung des Waldes wurde ausgeübt durch den Holzhau zum Bauen, der Bedachung der Häuser, zur Befeuerung, zum Brennen von Kalk in Kalköfen, zu Kohlenmeilern, in der Nähe der weinbauenden Gegenden am Bielersee und im Laufental für Rebstecken, für die zahlreichen Zäune — eine Nutzung, die man erst beachtete, als das Holz schon kostbarer und seltener wurde, und die dann zwischen den Gemeinden unendliche Prozesse verursachte —; zu Wasserleitungen wurde mit Vorliebe Fichtenholz gebraucht; zu landwirtschaftlichen Geräten,

(Fleckensteinrodel). Deutlich wieder der Münsterthal. Landrodel von 1543. Vgl. v. Miaskowski, Allmend. S. 18. Schröder, S. 204.

[1]) Stouff I, S. 142 ff. Blösch I, S. 163 fg. Chèvre, S. 212, 238. T. IV, 146, 186, 248; II, 363. Stouff II, S. 104 fg., 107, 110, 197, 100, 198 fg. Stouff I. Notes et Append., S. 6. T. III, 256, 308. V, Seite 900.

[2]) T. II, 454: consuetum extitit, ut ipsi homines temporibus guerrarum . . . ., ne accessus ibidem invasoribus terre pateat, eadem ligna incidant, curvent et inclinent pro suis rebus et corporibus conservandis, et ut ibidem habeant . . . . refugium speciale“.

Pflügen, Wagen, Leitern u. s. w. wurden gewisse Holzarten bevorzugt. Harz zum Kochen von Pech durfte jedenfalls noch jeder nach seinem Belieben gewinnen [1]).

Ansätze zn einer Forstwirtschaft finden sich in den Dinghöfen des Elsganes schon recht früh. Bannhölzer werden znerst genannt im Jahr 1244, wo sie von den Klosterleuten von Bellelay und der Dorfgemeinde Bux schon als etwas gewöhnliches angeführt werden. In stark besiedelten Gegenden, wie eben gerade im Elsgau, mögen schon im 12. Jahrhundert Holzverbote für gewisse Wälder zur Sicherung des Nachwuchses anfgestellt worden sein. Fruchtbänme, wozu auch Buchen und Eichen, mitunter auch die Tannen gezählt werden, genießen, wo sie auch stehen, den Schutz als verbannte Hölzer [2]). Ans den starkbevölkerten Gegenden des Elsgaues und des Südabhangs des Jura sind uns anch die ältesten Holznutznngsreglemente erhalten. Der Rodel des Dinghofes Bux (1392) bestimmt, daß der Meier jedem Huber jährlich nm Weihnachten einen Wagen (planstrum) Holz anzuweisen habe; ebensoviel für jedes Wochenbett und jeden Todesfall. Mitunter erscheinen bestimmte Wälder für den Bedarf der Anwohner an Bauholz vorbehalten. Der Rodel von Pieterlen (14. Jahrhundert) bestimmt, daß die Huber dem Grundherrn als Entgelt für das Nutzholz jährliche Abgaben zn bezahlen haben [3]). Im übrigen herrschte

[1]) Bauhelz: ad domos suas edificandum, ad edificia (T. III, 256; IV, 123; V, Reg. v. 30. April 1492). frz. beix pour marrenaige, pour maisenner (T. II, 28; III, 214, 256, 308); heute neeh bois de marnage genannt. Brandisholz. Status et Ordonnans v. 1640: du bois d'esceunes (= Schindel) selon qu'ung chacung at de toix de maison". Breunhelz: ad hospitalem cujnslibet cremationem; frz. lour fuaige, boix pour fuaige (T. III, 256; IV, 123; V, Reg. 30. April 1492); heute gewöhnl. bois d'affonage. Brandisholz ob. cit. „du bois pour le feux". Kalköfen: ad furnos caleis cremendum, frz. chauffour, raiffour T. III, 256; IV, 248; V, 194). Rebstecken: ad vinearum necessitatem; échallats (T. IV, 123). Zäune: ligna ad elaudendum virgultum suum et suam aream (Stouff II, S. 76). Landwirthschaftl. Geräte: pro necessitate suorum aratrorum. T. V, 95. Stouff II, S. 63. Harz: la poix blanche, résine.

[2]) T. I, 385, III, 127, IV, 248, V, 22, 95, 102. Regeste vem 15. April 1480 u. 30. April 1492. Stouff II, S. 176 u. 181. Vgl. S. 14, Anm. 3. Lex Burgund. Romana Tit. 18, Ziff. 4 fg. (Fontes I, S. 142).

[3]) T. IV, 264, V, Reg. v. 15. April 1480 n. 30. April 1492. Verbot des Holzverkaufs an Fremde ausnahmsweise früh in T. IV, 123, 264. Stouff II,

der Freiholzhieb: jeder nahm aus dem Überfluß, was und wo es ihm beliebte, ohne Plan und Aufsicht.

Aus den starkbewaldeten Freibergen und der Propstei St. Ursitz wurde auf dem Doubs, aus der Propstei Münster, dem Delsberg- und Laufental auf der Birs schon früh eine beträchtliche Menge Holzes außer Landes geflößt. Der Bevölkerung erwuchs hieraus eine für jene Zeit nicht gering anzuschlagende Erwerbsquelle. Das Holz wurde sowohl in den Gemeindewäldern als in den Wäldern des Bischofs ohne Beschränkung geschlagen, da ein Holzmangel gar nicht vorauszusehen war. In den Wäldern befanden sich an Wasserläufen Sägen, die das Holz an Ort und Stelle zu seiner künftigen Verwendung herrichteten. Das Kapitel von Münster-Granfelden verpachtet schon 1326 die „vtilitates et emolumenta," die aus seinen Wäldern „cum sagis, wulgo dictis sagen" gezogen werden können. Erst im 15. und 16. Jahrhundert wurde die Holzausfuhr so bedeutend, daß der Landesherr und die Grundherrn auf den Gedanken kamen, sich ebenfalls eine Einnahmequelle daraus zu machen durch Erhebung einer „Stocklösung" („droit de stocquayge") von jedem ausgeführten Stamm; diese Gebühr mußte seit 1441 in St. Ursitz, wenn das Holz die Doubsbrücke passierte, und seit 1562 in Laufen bei der Birsbrücke entrichtet werden; das Holz, das zum eigenen Bedarf der Landeseinwohner geschlagen wurde, blieb von dieser Abgabe frei[1]). Die Holzausfuhr nahm jedenfalls von dem Moment an ab, als die Eisenschmelzereien der Bischöfe jährlich ungeheure Mengen Holzes verschlangen. Die Eisenindustrie erhält jedoch erst im 16. Jahrhundert größere Bedeutung für das Bistum.

Eine wichtige Waldnutzung bildete die Acherum- oder „Eckerit"weide. Jeder Gemeindsgenosse konnte eine unbeschränkte Zahl von Schweinen in die Mast schicken, sofern genügend Acherum vorhanden war. Wenn es aber nicht so reichlich war, so wurde schon in alter Zeit die Zahl der Schweine, die jeder in das Acherum schlagen durfte, durch die Berechtigten zum Voraus

S. 63. Natürlich kommen in diesen Gegenden auch die ersten Holznutzungsstreitigkeiten vor. Vgl. Blösch II, 205.

[1]) T. III, 214, V, 103. Stouff II, S. 28. B: Vertrag d. 13 freien Dörfer des Delsbergthales mit dem Bischof von 1562.

bestimmt. Der Grundherr machte sich in besonders fruchtbaren Jahren eine Einnahmequelle aus der Verleihung der Übernutzung, d. h. derjenigen, die über den Bedarf der Gemeinde ging, gegen eine Abgabe, welche Eckerithaber genannt wird, weil sie regelmäßig in Haber bezahlt wurde[1]).

Die Anlegung von Rodungen im Walde wurde bis ins 12. Jahrhundert im Jura gerne gesehen und jedenfalls auch allgemein begünstigt. Wer sich dieser Mühe unterzog, wurde Eigentümer des gerenteten Landstückes, wenn es nicht gerade in dem besondern Nutzungsgebiet eines Dorfes oder Grundherrn lag. Im Elsgau, als der dichtest bevölkerten Gegend, wurde dieses Occupationsrecht am frühesten beschränkt. Bei der Abteilung der Dorfbezirke von Hall und Jensdorf (1314) wird bestimmt, daß private Rodungen, die nicht auf dem Gebiet der Wohnsitzgemeinde ihrer Besitzer liegen, derjenigen Gemeinde anheimfallen sollen, in deren Gebiet sie liegen, als ihre „propre commeine," sofern nicht durch rechtskräftiges Urteil das Privateigentum daran festgestellt werden könne. Der Grundsatz, daß auf der Allmend eines Dorfes nur die Dorfgenossen zu ihrem persönlichen Vorteil Land der gemeinen Nutzung entziehen dürfen — nur mit Zustimmung der Berechtigten — scheint danach sehr alt zu sein; er geriet nur so lange nicht mit privater Anmaßung in Konflikt, als die Dorfbezirke noch unbestimmt, und große Strecken Landes noch Urwald und damit wertlos waren[2]). In den ausgedehnten Bergwäldern

---

[1]) T. V, 76, 194: „si tant estoit qu'il eust point (= etwas) de péschon (= nfrz. paisson) ès bois . . . nous . . . y pourront mettre et painer (= mästen) nos pores . . .; lesdits bois se doibueut visiter par quatre prud'hommes dudit vault (= Thal)" und nach ihrem Befinden darf dann der Herr auch Schweine austreiben „selon que ledit bois le pourrat porter." Stouff II, S. 63 u. 76.

[2]) Vgl. die Legenden von St. German, Ursitz u. Immer bei T. I, 24, 25, 29, 176, III, 127, 115. Stouff II, S. 63. T. IV, 276, 309. B. Waldordnung von Stadt und Herrschaft St. Ursitz 1595: Was die Allmenden der Gemeinden betrifft „il est permis au maire jure et communauté des lieux permettre faire essars au lieux propres ad ce, sans abus toutteffois, . . . et ceux quj feront iceux en pourront jouyr par six anns durant du fruicts, sy doncques les status de leur communaulté ne ordonnent vng terme plus brefz et court, et entant que lesdits essars seroyent conioinct et enclos pour temps suyuant, oultre ledit terme auec les heritages . . . . . . alors le droict de Preuost et chappitre pour les accroisances est en tout reserué.

blieb das Occupationsrecht am längsten bestehen. Die Freiheiten des Delsbergtals (Wende des 14. und 15. Jahrhunderts) enthalten hierfür die bezeichnende Stelle: „das ein jeglicher personnen vf den selben berg (Remoew) gan mag, vnd stigen vf wellen bom er wil, vnd in sin hand nemen ein sehslin oder einen gerten, vnd als verre er daz selb geschir wirfet . . . von dem bom, das ertrich mag er ze ring vmb die breite vnd die lengy ruten vnd buwen, fur sin fry eigen vnd anch sin jarzit daruf setzen, vnd sine kinde da mit beraten“[1]). Der Raimeux behielt diese Freiheit bis ins 16. Jahrhundert, während sie andern Hochwäldern schon im 14. und 15. Jahrhundert abhanden kam. Die Anfhebung der Freiheit liegt wohl regelmäßig in der Verleihnng von Hochwäldern zur Nutznng an Adelige oder Städte. Die Verleihungen Bischof Jean de Vienne's an Nenenstadt (1368) und Bischof Immer's von Ramstein an Biel (1388) können als typische Beispiele einer nngenanen Grenzangabe angeführt werden, ein Beweis für den geringen Wert der Wälder in jener Zeit[2]).

Für das Schicksal der Wälder in den Freibergen kommt der Freiheit B. Immers von Ramstein (1384) besondere Wichtigkeit zu; diese Verordnung wurde lediglich erlassen, um den zerrütteten Finanzen des Bistums eine nene Hilfsqnelle zu eröffnen. Die Freiberge waren bis zn dieser Zeit noch schwach besiedelt; als Ansiedelungen daselbst werden aber schon vor 1384 erwähnt: Spiegelberg Muriaux), Falkenberg (Montfancon), Gonmois, St. Brix, Lobchez, la Bosse, Praissalet, Belmont, Saignelégier, les Pommerats, les Enfers. Diese Ortschaften müssen schon einige Bedentung gehabt haben, sonst könnte nicht schon 6 Jahre nach dem Erlaß der Freiheiten (1390) von einer „chasteillenie de Muorialz“ die Rede sein[3]).

Wenn diese Erlaubnis nach 6 Jahren nicht eingeholt wird, so werden sie „reduict en champois et pasturage communs.“ Dies ist Spezialrecht der Propstei St. Ursitz. Vgl. Lex Burg. Rom. Tit. 17. Ziff. 4 (Fontes I, S. 142). v. Wyß schweizer. Landgem., S. 15.

[1]) T. V, 22, vgl. Stouff I, Glossaire s. v. alleu.

[2]) T. IV, 123, 239.

[3]) T. III, 37, 237, IV, 326, 131. Stonff I. Notes et append., S. 6. Ausführliches über die frühere Besiedlung der Freiberge in römischer Zeit bei Quiquerez A. Histoire des institut. S. 448 ff. Unrichtig also Blösch I, S. 142.

Da vorher die Rodungen in den Wäldern der Freiberge jedenfalls ganz frei waren, so kann nicht etwa in der Kleinheit des von den Neubrüchen verlangten Bodenzinses das Lockmittel für neue Ansiedler gesehen werden, sondern nur in der Befreiung von andern Lasten. Der Freibrief legt denn auch das Hauptgewicht darauf, daß Angehörige aller auswärtigen Herren und Herrschaften als Freie, unbeschwert von persönlichen Abgaben (talliae et sturae) sitzen sollen, eine Freiheit, die der Stadtfreiheit also durchaus ähnlich sah; auch in den Städten ist ja dem Stadtherrn vom Hausplatz regelmäßig ein Zins zu entrichten. Das Bewußtsein gleichen Rechts mag denn auch der Grund dafür sein, daß die „Gemeinde des Freienbergs" sich eine Behörde mit dem Namen „maistre-bourgeois et consoil" gab, eine Benennung, die sich weder in dieser Zeit (schon 1397), noch später irgendwo in der Landschaft findet[1]).

Die Bodenzinse, welche die freibergischen Ansiedler als einzige Abgabe zu entrichten hatten, waren folgende: von jedem Haus (mit Umschwung bis zu einer Juchart) jährlich auf Martini 12 d; ebenso von jeder selbständigen Haushaltung. Von jedem Hausplatz (casale) zwei Hüher. Von jeder Juchart Ackerland und jedem Maad Wiesen über die Juchart beim Haus hinaus, je 3 d. Allmendweiden und Wälder sind abgabenfrei.

Die Freiheit scheint seit der Mitte bis ans Ende des 15. Jahrhunderts am meisten gewirkt zu haben[2]).

Wie sowohl aus der Besiedelung der Freiberge, als aus den Bemühungen der Bischöfe im 15. Jahrhundert, die Bevölkerung durch Ermäßigung der Abgaben in den Herrschaften St. Ursitz, Delsberg, Pruntrut und Münster von der Auswanderung abzuhalten und noch mehr anzulocken[3]), hervorgeht, war die ländliche Be-

[1]) Die Freiheit Imers v. Ramstein findet sich in T. IV, 213. Im übrigen vgl. T. IV. Regest vom 9. Okt. 1397. V, 138, 316. Stouff I, S. 104: „il n'a jamais existé qu'une seule bourgeoisie rurale, celle des habitants de la Franche-Montagne." Vgl. Chèvre F., S. 286 fg. und die allgem. Bemerkgn. über das persönliche Landrecht in den freien Landschaften bei v. Wyß, Landgem., S. 79, 81.

[2]) Vgl. Quiquerez A. Hist. des instit. a. a. O. Nachahmung der Freiheit für die Freiberge in der Herrschaft Frankenberg (T. V, 194) und für das Lehen Mont Moron (T. V, Regest v. 15. April 1480).

[3]) T. V, 89. Stouff II, S. 185, vgl. auch T. V, 137.

völkerung noch leicht geneigt, je nach den Aussichten für ein besseres Auskommen ihren Wohnort zu wechseln. Die Grundherren, neben dem Bischof besonders das Kloster Bellelay, verstanden es, sich diese Flüssigkeit der Bevölkerung zu Nutze zu machen; durch die billigen Zinse, die sie sich von den Huben ihrer Dinghöfe entrichten ließen, zogen sie zahlreiche Ansiedler in das Land[1]), sodaß das Bistum Basel, noch im 12. Jahrhundert zu einem großen Teil vom Urwald bedeckt, zu Anfang des 16. Jahrhunderts trotz der großen Seuchen und der vielen Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts eine zunehmende Bevölkerung zeigt, die überall in die Wälder einbricht, sie ausrodet und an ihrer Stelle Kornfelder, Matten und Weiden anlegt.

B. Die Berechtigten.

I. Der Landesherr.

Hier sollen nur diejenigen Rechte erwähnt werden, die der Bischof von Basel als Landesherr, nicht auch die, die er als Grundherr ausübte. Da die Bischöfe vielerorts beide Eigenschaften zugleich auf sich vereinigten, und da sie sich später in den Propsteien St. Ursitz und Münster Rechte anmaßten, die eigentlich den Pröpsten und Kapiteln als Grundherren zukamen, so ist die Scheidung nicht immer leicht durchzuführen[2]). Bestes Erkennungszeichen eines landesherrlichen Rechts ist in dieser Zeit seine Verleihung durch die deutschen Könige. Hier aber darzustellen, wie die Bischöfe nach und nach die einzelnen Regalien erhielten, ist nicht unsere Aufgabe[3]). Es genügt uns, zu wissen, daß sie zu Beginn des 15. Jahrhunderts vom römischen Reich belehnt sind mit den freien Straßen, Schwarzwäldern, Wildbännen, Wasserrunsen und hohen Gerichten[4]). Dazu kommt noch das

[1]) Vgl. vorige Anm. T. V, 29, 35. Stouff II, S. 184. Vgl. über die zeitweise Entvölkerung im Anfang des 15. Jhs. Stouff II, S. 146, wo der Abt von Bellelay einige planches in Wiesen übergehen lässt, weil er sie „par deffault de gens" nicht als Ackerland nutzen kann. Vgl. S. 13, Anm. 2.

[2]) Vgl. Stouff I, S. 27 ff. 31 ff.

[3]) Darüber Trouillat, Bd. II, pag. XIV ff.

[4]) T. III, 12, V, 22. B. Fleckensteinrodel f. d. Propstei Münster 1461. Stouff II, S. 33. T. V, 309, (Ziff. 23); Regest von 1442. Fontes rer.

Münz- und Bergregal. Mit diesen Regalien sind aber die Bischöfe noch durchaus nicht einzige Herren über alle Wälder Wasserläufe und Wildbänne ihres Gebiets. Es gibt vielmehr bis in das 17. und 18. Jahrhundert eine nicht unbedeutende Anzahl von Wasserläufen und Mühlrechten, die Allod ihres Besitzers sind, und in der jetzt behandelten Periode werden diese sogar viel häufiger erwähnt, als Lehenmühlen. Ebenso verhielt es sich mit den Fisch- und Jagdrechten, sowie, was fast selbstverständlich ist, und auch (argum. e contrario aus dem Namen „Schwarzwälder für die bischöflichen Wälder“ hervorgeht, mit dem Recht auf den Wald[1]); das Waldregal des Bischofs erstreckte sich nur auf den alten Urwald (hautes Joux, noires joux „Schwarzwälder“; dies ist zur Beurteilung der spätern Auslegung dieses Regals durch die Bischöfe streng festzuhalten.

In den Propsteien Münster und St. Ursitz übten Propst und Kapitel als Grundherrn den Wildbann, das Forst- und Wasserregal aus, ein Zustand, der schon im 14. und 15. Jahrhundert zu vielen Streitigkeiten mit dem Bischof Anlaß gab; der Bischof

---

Bern. II, 106, 117, 132. Statut v. Lausanne v. ca. 1160. in Ausgew. Rsquellen hsg. v. Zeerleder u. Opet. 1895.

[1]) Allodialmühlen: T. I, 243, 296, II, 156, 164, 246, 259, 494, 510, II, 204, 221, 266, IV, 130, 132, 183, u. s. w. Fontes II, 460. Stouff II, S. 66 fg.: „Item recognovit . . . quod totalis aqua, seu fluvius sentinave dicte schusse (= Schüß) cum suis decursu et pertinentiis, incipiendo a ponte magno et communi ville dicte Boexingen . . . usque ad pontem mangnum communem dicte ville de Mette, est et huc usque fuit, et esse debet et pertinet de mero, directe et utili dominio ad dominum dicte curie et suam eandem curiam (also das Kloster St. Alban).

Vgl. Lex Burgund. Tit. 13 (Fontes I, S. 100), Tit. 67 (Fontes I, S. 120). Lex Burgund. Romana Tit. 17 (Fontes I, S. 142). Lex Alamann. Tit. 86 (Fontes I, S. 200).

Fischerei und Jagd: Stouff II, S. 66 fg. (vgl. o.). T. I, 277, 294, 296, II, 156, IV, 181, V, 194, 204. Die Jagd u. Fischvorrechte des niedern Adels in T. V, 22, 76, IV, 56 (wo die echevins meist Adelige oder Freie sind) in B. Rodel der Probstei Münster von 1543, 1545, 1603 4 u. s. w. sind wohl auch als Überreste der frühern Freiheit aufzufassen. Vgl. auch Stouff II, S. 80 u. Stouff II, S. 41.

Wälder: T. I, 176, 321, 332, 383, II, 17, 126, 344, III, 54, 127, 162, 214, IV, 84, 132, 276, 327. III. Regeste vom 22. IV. 1344; 30. I. 1343; 31. I. 1343; 24. VII. 1343; 30. VII. 1343 u. s. w. Stouff II, S. 41.

berief sich nämlich auf die Schenkung Rudolfs III. von Burgund (999) und behauptete, er habe dadurch nicht nur die „haulte signorie“, oder, wie wir heute sagen würden, einige Souveränitätsrechte, über die Propsteien erhalten, sondern das Eigentum an allen ihren Besitzungen. Dieser Anspruch des Bischofs hat Ausdruck gefunden im Rodel des Delsbergtales (um 1400; T. V. 22), sowie im Fleckensteinrodel (1461) für die Propstei Münster, wo der Propst als Lehensmann des Bischofs bezeichnet wird für die Schwarzwälder, die Wasserläufe und die St. Germans Leute, d. h. für die Gerichtsbarkeit über die in der Probstei Münster Niedergelassenen. Diese Auffassung des Verhältnisses wurde von der Propstei im 16. Jahrhundert aber fallen gelassen und energisch bekämpft.

Das Verhältnis des Bischofs zur Propstei St. Ursitz wurde durch einen Schiedsspruch von 1486 (T. V. 204.) und einen Vergleich von 1492 (T. V. 309) festgestellt; der Bischof wird als „vrai et naturel seigneur territoriel et sonverain“ anerkannt. Die beiden Entschließungen, die sich durch Prinziplosigkeit auszeichnen, würden uns die landesherrlichen Rechte des Bischofs nicht aufklären helfen und bleiben daher hier unberücksichtigt.

Während die bisher besprochenen Rechte des Bischofs geeignet waren, eine Quelle ziemlich bedeutender Einnahmen zu werden, so war die hohe Gerichtsbarkeit, verbunden mit der geistigen Gewalt, von größter Wichtigkeit für die gleichmäßige Ausübung der Landesherrlichkeit im ganzen Bistnm[1]). Wo der Bischof nicht Grundherr ist, wird er als Inhaber der hohen Gerichte advocatus, Vogt genannt[2]). Der Bischof hat nicht nur das Recht

[1]) Es ist aber zu bemerken, daß dor Bischof von Basel niemals die geistliche Jurisdiction über das Erguel gehabt hat, welches mit dem Tessonberg u. s. w. zum Bistum Lausanne gehörte, und daß er die geistliche Jurisdiction über den Elsgau erst in der 2. Hälfte des 18. Jhs. (1781) erwarb. Morel Abrégé, S. 132. Für die hohe Gerichtsbarkeit, vgl. T. III, 12. **B.** Fleckensteinrodel 1461: „nostre siro lo preuost est . . . homme de monß[r] de Basle . . . pour les hommes quo lon appelle les home do sainct Gormain.“ **B.** Landrodel dor Propstei Münster 1543: „preuost homme de l'Euesque . . . pour les justices de la preuoste . . . pour les hommes de St. Germain.“ Trouillat, Bd. II, pag. XXIX ff.

[2]) Vgl. T. I, 185, 250, II, 298, III, 60, 257 u. s. w. Stouff, II, S. 150 fg. Allgemeines bei v. Wyß, Landgem. S. 20 fg, 38 ff.

des eigentlichen hohen Gerichts, welches er, wie z. B. in der Propstei Münster dem Propst, verleihen konnte, sondern auch das Recht zu Gebot und Verbot unter Buße bis zu 3 Mark, sowie das Recht, Steuern zu erheben und zum Kriegsdienst aufzubieten[1]). Auch der Schutz, den der Bischof Fremden angedeihen lassen kann, schreibt sich aus der hohen Gerichtsbarkeit her. Die Zugehörigkeit sämtlicher Landeseinwohner zum Landesherrn fand ihren Ausdruck in dem Untertaneneid, juramentum fidelitatis.

Diese Rechte in der Hand, war es dem Bischof möglich, unter dem Scheine des Rechts die Befugnisse der Grundherren und der Untertanen zu unterdrücken, und in seiner Hand zu

---

[1]) Das Recht, zum Kriegsdienst aufzubieten und Steuern zu erheben, stehen in Zusammenhang. Während nämlich die freien Leute unbeschränkt Kriegsdienst zu leisten hatten, sei es bei Auszügen oder, wie die Bürger der Städte, mit der Bewachung der Mauern, und dabei von persönlichen Steuern frei waren, so haben die Vogteileute des Bischofs, mögen sie früher frei oder unfrei gewesen sein, Steuern zu entrichten und nur beschränkte Zeit (1 Tag und eine Nacht) Kriegsdienst zu tun. Die Steuerpflicht vermochte dann natürlich auch ursprünglich Freie in große Abhängigkeit zu bringen. Die Abgabe der Vogteileute, durch die sie ihre Schutzgenössigkeit anerkannten, scheint die der Rauchhühner gewesen zu sein: „aduocatiam sibi . . . retinuit, ita ut nichil servicii accipiat, nisi unum *chaponem ut per hoc sciat se esse tutorem prenominati allodii*“ (T. I, 366). „unaquaeque familia . . . in signum nostri dominii seu aduocatiae, in uno capone et una ymina avenae . . . sit nobis . . . annis singulis obligata“ (T. II, 298). Vgl. T. III, 95, wo von Rottmund u. s. w. Hühner bezogen werden, während sicher steht, daß daselbst eine ursprünglich ganz freie Bevölkerung lebte („wie bey vnß zu Rotmundt vnd vmbligender orthen, *allwa die guetter vnser der bauhren* **aigen** seindt.“ B. Bittschrift der Gem. Rottmund v. 1642). T. IV, 213: in den Freibergen bezieht der Bischof trotz der zugestandenen Freiheit der Bewohner von persönlichen Lasten „a quolibet casali . . . duos cappones quolibet anno“ . . . Vgl. T. IV, 56: . . . „les homes frans doiuent seruir mon dit seignur . . . par seix sepmaines suy une fourteresse a leurs propres missions et despens . . . et auxi doiuent suigre les journees sus les frontieres du pahis et *partant, il sont quittes et francs* . . . de toutes autres *seruituz* et *tailles*“ . . . darauf werden die tailles et servitudes der andern Untertanen angeführt und von ihnen gesagt, daß sie „ne doiuent faire aucun gait (= guet) en nulle fourteresse que mon dit seignur baye.“

Ähnlich: *Meyer* I, 320 fg. *Stouff* I, S. 145. v. *Wyß*, Landgem. S. 25, 54 fg.

vereinigen, ein Versuch, den er in der Folgezeit auch mit Erfolg unternommen hat.

In den aufgezählten Rechten erschöpft sich die Landesherrlichkeit der Bischöfe bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts; es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß in dieser Zeit der Bischof als Landesherr kein Recht auf die Allmend beanspruchte oder ausübte.

2. Der Grundherr.

Es ist hier nicht der Ort, darzustellen, auf welche Weise der Bischof von Basel im Elsgau, Delsberg- und Laufental, den Freibergen, in Biel und Umgegend, in Neuenstadt und Umgegend Großgrundbesitzer geworden ist; ebenso brauchen wir nur daran zu erinnern, daß für unser Gebiet als geistliche Grundherrschaften ferner in Betracht kommen die Propsteien von Münster und St. Ursitz — diejenige von St. Immer hat nicht als Grundherrschaft, sondern nur als Grundeigentümerin einige Bedeutung gehabt — und endlich die Klöster Bellelay und Lützel. Eine besondere Betrachtung der weltlichen Grundherrschaften im Gebiet der bischöflichen Landeshoheit rechtfertigt sich nicht, weil sie immer von untergeordneter Bedeutung waren und später spurlos in der Landeshoheit aufgegangen sind [1]).

Im Anfang unserer Periode kommt es nur ausnahmsweise vor, daß eine ganze Ortschaft einem Grundeigentümer gehört. Auszunehmen sind Fälle, wo eine schon gebildete Grundherrschaft durch Ansiedelung von Bauern auf ihrem Gebiet Dörfer gründet, wie die Abtei Bellelay und die Propstei Münster [2]). Das Eigentum geistlicher Anstalten und weltlicher Großgrundbesitzer ist regelmäßig in einem oder mehreren Dörfern zerstreut und wird hubenweise von verschiedenen freien Zinsleuten oder Unfreien bebaut [3]). Die Hube erhält ihren vollständigen wirtschaftlichen Wert erst durch die dazu gehörende Berechtigung auf die Nutzung

---

[1]) **Stouff** I, S. 45 zählt einige weltliche Grundherrn auf. **Stouff** I, S. 46.

[2]) T. II, 298, III, 60, 257, V, 29, 35. Ebenso der Bischof in den Freibergen. T, IV, 213.

[3]) v. **Wyß**, Turicensia S. 13 ff. Landgem. S. 19, **Stouff** I, S. 88, 97. T. I, 35, 312 u. s. w. **Fontes** II, 467.

der Allmend. Diese Nutzung ist wirkliche Zubehör der Hube: bei Rechtsgeschäften ist es eine Wiederholung, wenn eine Hube „mit der Allmendnutzung" genannt wird; wenn sie aber ohne die Allmendnutzung veräußert werden soll, so muß dies ausdrücklich erwähnt werden [1]). Wenn das Ackerland eines Dorfes z. B. zehn Leuten zu freiem Eigentum gehörte, so sind diese Zehn zugleich Eigentümer der Allmend. Es wäre durchaus unrichtig, zu behaupten, es sei auf das Eigentum an der Allmend noch kein besonderes Gewicht gelegt worden, etwa weil die große Ausdehnung ihren Wert neben dem Ackerland als geringfügig habe erscheinen lassen [2]). Es sind uns im Gegenteil schon aus dem 12. 13. und 14. Jahrhundert eine ganze Anzahl Fälle überliefert, in denen über das Eigentum an der Allmend oder Stücken derselben verfügt, gestritten, geurteilt wird. Wo mehrere Allmendeigentümer in dem beschriebenen Sinn vorhanden sind, da müssen auch alle handeln, zustimmen, oder sich doch bei dem Rechtsgeschäft in gültiger Weise vertreten lassen [3]). Geistliche Stiftungen und weltliche Große trachteten auf das eifrigste darnach, ihren Grund-

---

[1]) v. Wyß, Landgem., S. 21 fg. 50.
T. I, 382, 379, 436, 441, 455 u. s. w. Dag. T. I, 192: „Muziwilare XVI colonie agrorum absque pratis et silva." u. T. I, 249. Fontes III, 142: „quod scoposae dictorum religiosorum, quas in villa de Schuphon possident, pro suo numero plenum jus, participationem et communionem, tanquam reliquo pro numero ipsarum habere debent in usuagio seu communitate dicte ville." Fontes III, 453. „nec ipse dominus de Tesso nec ipsi fratres . . . dictis communalibus uti debent, nisi eo quo utuntur vicini et qui in communalibus . . . jus habent." T. I, 229.

[2]) Es ist auch rein unmöglich, daß seit alter Zeit im Jura gegolten habe, was Quiquerez Origine, S. 11 behauptet: . . . „les princes-évêques . . . comme souverains territoriaux étaient regardés comme les propriétaires des biens communaux, dont ils avaient seulement laissé la jouissance ou l'usufruit aux habitants du pays pour les aider à supporter les charges publiques et locales." Der letztere Grund ist aus den Gründen, die in Wirtschaft und Recht des Mittelalters liegen, von vorneherein unmöglich. Was die völlig aus der Luft gegriffene übrigbleibende Behauptung anbetrifft, so ist auf die zahlreichen Urkunden zu verweisen, in denen der Bischof keineswegs als Eigentümer der Allmend erscheint. T. I, 229, 243, 250, 254, 268, 269, 294, 321, 332, 379, 382. u. s. w. u. s. w.

[3]) T. I, 249, 269, 312, 370, 385, 294, 411; II, 221, 241, 317, 320, 453 u. s. w.

besitz in einzelnen Orten zu arrondieren. Es gelang ihnen durch Kauf und Tausch, mitunter vielleicht auch durch unrechte Mittel; geistliche Anstalten verstanden es, sich die Frömmigkeit des Volkes dazu nutzbar zu machen. Wie ihr Grundbesitz an Ackerland und Hofstätten in einer Ortschaft zunahm, so wuchs auch ihr Recht an der Allmend; daß sie dann mit einem Besitz von vielleicht zwanzig Huben vor den vereinzelten freien Bauern, die nur eine oder zwei Huben besaßen, ein wirtschaftliches Übergewicht hatten, das auch im Recht nicht spurlos bleiben konnte, ist klar[1]. Wer hätte den Reichen hindern können, auch ohne Zustimmung des kleinen Bauers die Nutzung oder das Eigentum an der Allmend zu veräußern, zu verpfänden? Wenn aber der große Grundeigentümer erst noch Gerichtsherr war, und als solcher die Banngewalt ausübte, dann war der Bauer auf seinem eigenen Grund und Boden nicht mehr vor Willkür sicher, geschweige denn in dem Gut, das er mit jenem gemeinsam nutzte. Aus der Immunität der Propsteien Münster und St. Ursitz und der Klöster Bellelay und Lützel und der damit verbundenen Gerichtsgewalt ist, aufgebaut auf ihrem Grundbesitz, ihre Grundherrschaft entstanden[2]. Aus Schenkungen und Grundbesitzerwerbungen allein, so häufig sie auch gewesen sein mögen, läßt sich ihre Macht in arrondierten Gebieten nicht erklären[3]. Diese Bemerkung wird für das Elsgau bestätigt durch die Tatsache, daß noch im 14. Jahrhundert der weitaus größte Teil des Immobiliarverkehrs mit freiem Allod geschieht. Dabei erscheinen nicht Adelige, sondern in den meisten Fällen Bürger und Bauern als Veräußerer. Zum gleichen Ergebnis kommt man rückschließend für das Erguel aus dem Urbar der Propstei St. Immer von 1534, wo eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Landstücken als Lehen, die dem Stift gehören, aufgeführt werden; eine Bittschrift des Dorfes Kottmund aus dem 17. Jahrhundert lehrt uns sogar, daß in den Dörfern jener Gegend das abgabenfreie Eigen weitaus am zahlreichsten sei, und von den Bauern durch zielbewußte Politik beieinander gehalten

---

[1] Meyer I, 274 ff.

[2] Meyer I, 289, 304 fg. v. Wyß, Turicensia S. 10 fg.; Landgem. S. 20, 49 fg. Stouff I, 88 fg. Chèvre S. 136 fg.

[3] Vgl. S. 3. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 133.

werde[1]). Wie eifrig die Grundherren aber bestrebt waren, die „terres laisses“, welche außerhalb ihrer zugehörigen Huben waren, zu beschränken, oder mit den gleichen Lasten zu belegen, ergibt sich aus mehreren Beispielen[6]). Die Gerichtshoheit und die Banngewalt machten sich in gleicher Weise für die Leute geltend, die auf grundherrlichem Boden saßen, wie für alle andern Einwohner des Gerichtsgebietes; der Grad der Abhängigkeit beider vom Grundherrn näherte sich nach und nach so sehr, daß sie als „Gotteshausleute, St. Germans Leute“ u. a. schon im 14. Jahrhundert nur noch eine ununterschiedene Klasse bildeten. Der

[1]) Für den Eigentumsverkehr im Elsgau vgl. bes. die Regesten in T. Sehr lehrreich sind die Akten über die Erwerbungen des Edelknechts Thiebalt von Rocourt (T. III, Regesten). Das angef. Urbar in **B. Bittschrift des Dorfes Rottmund** vgl. S. 24 Anm. I. Interessant noch folgende Stelle daraus: „Vnd obschon vnderweilen sich deßgleichen erb (näml. freies Eigen der Bauern) per accidens begeben (d. h. an Leute außerhalb der Dorfgemeinde fallen) jedoch die dorffsleuthen sich mit der weyl befleyssen, es eintweders wider an sich zu khauffen, oder aber deren proprietarios zu erkhauffung dorffrechts zunermögen, oder sonsten mit inen zuuberkhommen, bis villeuchten das guth von sich selbs dem dorff wider ahnerwachsot“ Vgl. v. Wyß, Landgem. S. 40. Es ist eine vorgefaßte und durchaus nicht zu begründende Meinung Quiquerez' wenn er in seiner Histoire des institutions etc. S. 163 sagt: „Au milieu du 14e siècle, au moment où apparaissent les premiers rotules écrits en Ajoie, et dans la plupart des autres parties de l'évêché de Bâle, on remarque que les habitants de ces contrées se composaient en majeure partie de colons et de tenanciers, mais qu'il y avait cependant déjà des individus possédant des terres en toute propriété. Leur nombre ne devait pas être grand en Ajoie, puisqu'à la fin du siècle dernier les habitants des campagnes ne possédaient que le quart des terres . . . .“. Quiquerez nimmt ohne Grund an, die Stellung der Bauern sei immer besser geworden. Über die Art, wie er mit der Auslegung der Quellen verfährt, vgl. S. 165, wo er plötzlich dem Wort „allodium, franc allen“ den Sinn von „immobile“ im Gegensatz zu mobile geben will.

[6]) T. V, 111: „se les terres laisses, c'est a dire les terres que sont feurs de coulonges, ly journalx doit quaitre deniers ésditz seigneurs prevot et Chapitre, et est leur droit heritaige de hoirs en hoirs“. Auch für die terres lasses wird im folgenden das Vorkaufsrecht der Huber statuiert. T. V, 95: „in dicta cultina de C. non debet esse aliqua terra seu non debent esse aliquae peciae terrarum liberae, exceptis quatuordecim terris“ . . . . . Stouff II, S. 79: „dedans les desroz sus nommez naye et ne doibt auoir place que ne soit censable au seigneur de Soulce“. Das französische Rechtssprichwort „nulle terre sans seigneur“ erscheint hierin schon deutlich.

Grundeigentümer des ganzen, oder eines größeren Teiles des Dorfes erscheint dann als einziger Eigentümer der Allmend. So sagt der Dingrodel von Pieterlen (Ende des 14. Jahrhunderts): „Menesperg dz dorff, wunne vnd weyde, ist meins herren von Basel vrbere vnd eigen“ [1]). Bis zum Schluß unserer Periode erscheint also der Grundherr als der unbeschränkte Eigentümer an den Wäldern, Wildbännen, Gewässern und Fischenzen seines Grund und Bodens [2]). Es steht ihm frei, an den Gewässern Mühlen anzulegen, die Wälder abzuholzen u. s. w., überhaupt jede Art der Nutzung in ihnen auszuüben; er kann die Nutzung gegen Abgabe oder unentgeltlich anderen gestatten, sofern nicht etwa besondere Verträge seine Rechte einschränken [3]). Wo der Grundherr auf seinem Gebiet eine Dorfgemeinde hat, deren Lebensbedürfnis die Nutzung der Allmend erfordert, so kann er bestimmen, in welcher Art und in welcher Ausdehnung die Nutzung stattfinden dürfe; er kann die Nutzung auch bestimmten Personen neben der Gemeinde gestatten [4]); er kann die Nutzung in bestimmten Teilen der Allmend gänzlich verbieten und Bannwarte einsetzen, die die Übertreter pfänden [5]); er kann die ganze Nutzung, oder eine bestimmte Art derselben, z. B. die Acherumweide, den

---

1) „vrbere“ bedeutet offenbar „das durch Verleihung um Zins nutzbar gemachte Gut“. Die Stelle bei Stouff II, S. 64; ähnl. ebda S. 63.

2) Lex Alamann. Tit. 86 fg. (Fontes I, S. 200); Lex Burg. Tit. 28. (Fontes I, S. 106). Vgl. S. 22, Anm. 1.

3) T. I, 229, 249, 336, 352, 370: I, 176: novalia ex omni parte facta de ipsa silva“; T. III, 214; IV, 213; V, 194, 309, Nr. 17, 22, Regest v. 15. April 1480. B. Münsterthal. Landrodel v. 1543: „que les eaues que nr̃e Sr. le preuost a presté d'ancienneté, que ils les peut prester, esquelles nul n'y doibt pescher sans licence de nr̃e sr. le preuost“; . . . . . . „et sur quelque eau de riuiere, ruz, biex et fontaines, nul ne doibt faire sahure, raisse, ny moulin, sans licence de nr̃e sr. le preuost“. Erni, S. 36 fg. und dort citierte.

4) T. I, 352; IV, 264; V, 76, 103, 102, 309 (Nr. 19) u. s. w. In erster Linie beklagten sich 1528 die Leute der Propstei Münster darüber, daß die Chorherren ihnen Teile ihrer Weide wegnähmen, um sie Fremden zu verpachten und zu verleihen. Quiquerez, Moutier-Grandval; Reformation. in den Actes 1878, S. 101. Erni S. 6 u. Anm. 3, sowie dort cit. v. Wyß, Landgem. S. 51.

5) T. I, 385; III, 127; IV, 84, 248, 264, 276; V, 102 Regest v. 1408 (S. 726). Stouff II, S. 62, 70.

Bezug von Nutzholz u. s. w. mit Abgaben belegen; er kann aber auch, ein recht häufiger Fall, der Gemeinde seiner Bauern die Befugnis einräumen, zur freien Befriedigung ihres Bedarfs und zur Regelung des Bezuges der Nutzungen selbst Ordnungen zu vereinbaren und sie durch Bußen gegen Übertretung zu wahren. Der Grundherr ist es, der den Streit mehrerer Nutzungsberechtigten seines Bodens über die Nutzung wie andere Streitigkeiten des hofrechtlichen Rechtskreises entscheidet[1]).

[2]) Wo der Grundbesitz eine gewisse Ausdehnung erreichte, da war die curtis der wirtschaftliche und rechtliche Mittelpunkt desselben für ein oder mehrere benachbarte Dörfer[3]). Die Huben des gleichen Bezirks erscheinen als Pertinenz der curtis. Die Abgaben und Frohnden der Huber, die Huber selbst, ja, wo mit der curtis ein Immunitätsgericht zusammenhängt, sogar sämtliche Gerichtshörige, werden als „spectantes ad curtinam", als „pertinentes", „zugehörige" bezeichnet; über den Stand der Huber ist damit natürlich gar nichts gesagt[4]).

---

[1]) Stouff II, S. 80 (Nr. 16); 63 (Nr. 7, 8, 10); 76 (Nr. 6, 7, 8); T. V, 22, 102; T. III, 190, 321, 308; IV, 326; V, Regest v. 1405 (S. 717). B. Fleckensteinrodel 1461: „que chascun villaige peult ordonnez vne peine sur leur pasture, champs et prays, et fruicts, partout du long du bann, et depuis quil aront ainsy ordonez, si le dauont signifior a leur voysins plus prochain, affin quil se peussent garder de offendre" . . . . ; . . . „que vng chascum villaige . . . . doit auoir vne garde leale, pour garder les biens que appartiennent a leur villaige, et celle garde jurer de gardez, ses biens de dommaige . . ." u. s. w,

[2]) Allgemeines bei Meyer I, 258 ff. v. Wyß, Landgem. S. 33 ff. Stouff I, S. 88 ff.

[3]) curtis (selten curtnm) T. I, 41, 176, 201, 243, 296, 378; III, 156, 284, 372; III, 131; IV, 132 u. s. w. curtina T. III, 4; IV, 264; V, 35. curia T. II, 214, 239; III, 166; IV, 132, 323. Stouff II, S. 65. grangia T. I, 267, 316; II, 110; IV, 132; V, 35. frz. courtine T. III, 380; IV, 183. deutsch hof od. dinghof T. II, 224; IV, 94; V, 78, 321.

„grangia" findet sich bes. bei den Besitzungen des Klosters Lützel u. cheint bes. den Zweck des Hofes als Sammler der Naturaleinkünfte der. Grundherrschaft zu bezeichnen. v. Wyß, Turic. a. a. O. T. I, 35: „loca indominicata". Schröder, S. 211.

[4]) T. II, 156, 284, 224; III, 380; IV, 94. Vgl. Heusler I, S. 34, 37 fg.

Auf der curtis sitzt der Meier als wirtschaftlicher Vertreter und Gerichtsstatthalter des Grundherrn[1]). Er verwaltet die Rechte des Grundherrn den Hofleuten gegenüber; er übt die Kontrolle über den Grundstücksverkehr seines Bezirkes aus; er treibt die Abgaben ein; er bestellt den Hirt und Bannwart; er richtet über die Verbotsübertretungen und verhängt die Bußen[2]). Der Meier ist aber auch, mitunter sogar vorwiegend, der Vertreter der Dorfgemeinde dem Grundherrn gegenüber[3]), ein Verhältnis das aber erst später seine Folgen zeigte.

Der Meier wird regelmäßig vom Grundherrn ernannt; wo seine Wahl durch die Huber stattfindet, bedarf sie doch der Bestätigung des Grundherrn. Sein Amt ist oft lebenslänglich, und zeigt die Neigung, sich zu vererben, offenbar besonders wegen seiner Verbindung mit einem Hof[4]). In der Propstei St. Ursitz hat der Bischof vom Anfang des 13. Jahrhunderts an das Recht, in drei von den vier Meiertümern den Meier zu ernennen, ein Recht, das er jedenfalls durch gewaltsamen Übergriff aus seinem Vogteirecht gewonnen hat; im 12. Jahrhundert noch (1178) stand

---

[1]) lat. villicus, maior, yconomus, iudex T. I, 240, 296, 301, 345, 360, 446; II, 156, 232; IV, 264. frz. maire II, 380; IV, 56, 174. deutsch: meier, hoffmeister, pfleger T. II, 224; III, 54; IV, 14. Stouff II, S. 68. Stouff I, S. 93 ff.

[2]) Schröder S. 598 fg. Stouff II, S. 25: in die Gerichtsbarkeit des Meiers fallen alle Streitigkeiten „de toutte commenaltey, de bergerie, banuardie, cherrnaigez et d'aultres commenaltey". Stouff II, S. 47. T. IV, 130, 18, 190, 264. Über die Rolle des Meierhofs als Mittelpunkt der Wirtschaft des Dorfes: T. IV, 14 (Hof zu Ilfingen); III, 333; V, 102, 95. Stouff II, S. 69, 80 (Nr. 15, 16, 17). T. IV, 190; V, 95, 102, 103 (Nr. 16 u. 49) über Bußenverteilung; ebenso T. I, 296; V, 22 u. s. w., Grundstücksverkehr: T. III 380, 382 u. s. w.

[3]) vgl. Stouff I, S. 99.

[4]) Stouff I, S. 93 schließt zeitliche Beschränkung u. Widerruflichkeit aus dem „ziemlich häufigen" Ausdruck „quondam villicus" für das Amt der Dorfmeier. Auf S. 99 folgt er dem im Text gesagten für die Hofmeier. Dies scheint nicht konsequent zu sein, da er zu diesen auch die Meier in der Propstei Münster zählt, welche sicher Dorfmeier waren; er gesteht damit selbst zu, daß kein grundlegender Unterschied zwischen Hofmeier u. Dorfmeier bestand, sobald der Grundherr Immunität hatte. Vgl. T. IV, 56: „liquel maire doit demourer et estre maire tout son temps, se son meffait ne len oste". Vgl. T. I, 360, 446; V, 95 u. s. w.

das Recht, die Meier zu ernennen, auch hier bei Propst und Kapitel, also dem Grundherrn [1]).

Der Grund für die größeren Freiheiten, welche die Städte, im Vergleich zur Landschaft genießen, liegt, wie schon oben gesagt worden ist, in der Wichtigkeit, die der Grundherr ihren Befestigungen zumaß [2]). Die Städte des Bistums Basel mit Ausnahme von St. Ursitz und vielleicht Pruntrut, scheinen auf dem eigentümlichen Grund und Boden des Bischofs angelegt worden zu sein [3]); das Städtchen St. Ursitz, das ursprünglich so gut, wie die Landschaft, von der Propstei abhängig gewesen war, kam gleicherweise unter die bischöfliche Macht, wie die Propstei selbst. Rechtlich erscheinen alle städtischen Freiheiten als freiwillige Verleihung des Bischofs; die Stadtallmend, die er den Bürgern zur Benutzung überläßt, gehört ihm zu Eigentum [4]); er ist be-

---

[1]) Vgl. T. I, 240 und 296. Über die Entstehung aus dem Vogteirecht gibt Aufschluß der Satz: „tercia pars — sc. coloniarum — episcopi duas partes canonicis tueatur“. Vgl. z. B. T. I, 301 über diese Drittelsteilung. Nach I, 296 besteht diese Drittelsteilung für die Höfe von St. Ursitz u. Epauvilliers. Der Hof Ocourt gehört ganz dem Propst u. Kapitel, der Hof Ravine dem Bischof.

Übergriffe der Vögte: T. III, 54. Chèvre S. 117, 140 fg., 152 fg.

[2]) Pruntrut: T. III, 78, 308; IV, 194, 196, 197, 248; V, 47, 69, 156. St. Ursitz: T. V, 16, 19. Stouff I, Notes et app. S. 6; II, S. 107, 110, 179, 197. Delsberg: T. II, 363; III, 301; IV, 198, 258, 314, 319. Stouff II, S. 100 (wo die Bußen zum Vorteil der Mauern zu verwenden sind) 179, 198 fg. Laufen: T. II, 497; IV, 186. Stouff II, S. 104 fg. Biel: T. III, 84; IV, 239. Neuenstadt: T. III, 157, 232; IV, 18, 121, 123. Erni S. 14, Anm. 3 und dort cit. Blösch I, S. 43 fg. Stouff I, S. 142 ff. Quiquerez, Origine S. 4 fg.

[3]) Über die Herkunft des bischöfl. Grundeigentums in Biel: Erni S. 64 ff., bes. 68 ff.

[4]) Vgl. T. I, 359, 408; II, 363; IV, 123, 146, 186. Erni S. 34 ff. Derselbe begeht aber u. E. den Fehler, daß er die Rechtszustände des 14. und 16/17. Jhs. unbedenklich miteinander vergleicht (vgl. S. 35). Auch die Unbedenklichkeit, mit der Erni technische Ausdrücke (wie z. B. auf S. 40, „Erbhuldigung“) behandelt, erscheint anfechtbar. Wenn Maldoner, der Ordner des fürstbischöfl. Archivs, im 18. Jh. den Ausdruck der Erbhuldigung braucht, so ist damit noch nicht gesagt, daß er damit genau das gleiche meinte, das von Maurer, auf welchen sich Erni stützt, mit diesem Wort bezeichnet. Ähnliche, aus vorgefasster Meinung abgeleitete Folgerungen finden sich auch anderswo bei Erni; z. B. S. 46, wo aus derVerleihung des Bannweines an Biel

rechtigt, von sich aus neue Bürger aufzunehmen[1]), und ist es, allerdings mit Unterbrechung, bis zur französischen Revolution geblieben, außer in Biel und Neuenstadt.

Zum Schlusse haben wir auf eine im Gebiet des Bistums Basel nicht besonders häufige Erscheinung hinzuweisen, nämlich auf die leibeigenen Dörfer. Es sind uns nur zwei bekannt, nämlich Rocourt und Réclère; sie sind es bis ins 16. Jahrhundert hinein geblieben[2]). Der Herr des leibeigenen Dorfes hat eine grundsätzlich unbeschränkte Macht über die Person der Leib-

---

durch den Bischof gefolgert wird, daß der Bischof dieses Recht vorher selbst ausgeübt habe. Zur Anwendung des Wortes und Begriffes „börig" (S. 61) vgl. S. 30, Anm. 4. Damit soll das Verdienst der Arbeit Erni's in der Hauptsache nicht geschmälert werden.

[1]) Vgl. T. I. 408, II, 305, V, 188. Stouff I, S. 120.

[2]) B. Landesfürstl. Entscheid. zw. Vogt und Unterthanen zu Goldenfels 1537. Die Unterthanen beklagen sich: er < sc. der Vogt > hat sich gegenn vnns mercken lassen . . . vnnd . . . sich herüemht, er wolle vnns vil aigen machen, dann die von Reclere vnd Rocourt sigen" . . .; T. V, Regest. v. 13. Okt. 1488. B. Kaufbrief v. 1573: der Bischof erwirbt von den Kindern des Urs Lux von Reysebach zum Megtberg und seiner Gattin Maria geb. v. Newenfels „das gantz dorff Roggurt under Goldenfels gelegen, mit allen vnd jeden Eigenleütten" . . ., um 7700 Gulden . . . „alle underthanen daselbst, seyen weib oder man, jung oder alt personen, sind leibeigen mit leib, haab, gut und blut" . . . Registor des Loherhergischo Archivs gibt folgendes weitere über Rocourt an: 1576 Sept. 24: Supplik der Leute von R. um Ledigsagung von der Leibeigenschaft. Sie sagen dabei, „daß von Natur allen Menschen ingebon und angeboren, von einer beschwerlich undertruckender dienstbarkeit man in ein libertat und angenämere Freiheit oder standt aspirieren und nachtrachten mag und soll." 1590 Nov. 19. Nochmalige Supplik. 1590 Nov. 19: Ledigsprechung der Leute zu R. von der Leibeigenschaft um 25 ℳ jährlichen unablöslichen Zinses und das Umgelt von allem dort consumierten Wein. 1591. Jul 30: Revers für diese Verpflichtungen von Meyer, Heimburger, Geschworenen und ganzer Gemeinde von Rocourt. Über die Befreiung des Dorfes Réclère sind mir keine Urkunden bekannt. Es erscheint aber im Delsbergervertrag v. 1600 zwischen dem Bischof und den Elsgauischen Gemeinden als gleichberechtigt mit den andern Dörfern.

Quiquerez Hist. des Instit. S. 366 und nach ihm Darmstädter Die Befreiung der Leibeigenen etc. in Abhandl. d. staatswiss. Sem. Straßburg 1897 nehmen an, daß auch Pfertmunt (Vermes) leibeigen gewesen sei. Schon 8 Jahre nach dem Datum der Urkunde, die Quiquerez zum Beweis anruft, also 1562, erscheint jedoch Pfertmunt als eines der freien Dörfer

eigenen[1]). Die größern Lasten, die ihnen aufgebürdet wurden, mögen wohl auf ihre Wirtschaft und Lebenshaltung eingewirkt haben; eine besondere Ausgestaltung des Rechts des Herrn an der Allmend finden wir aber nicht; es war ja im eigenen Interesse des Herrn, seinen Leuten genügende Allmendnutzung zu gewähren.

Zusammenfassend können wir sagen: die Grundherrschaft, entstanden aus Großgrundbesitz in seiner Verbindung mit Twing und Bann, umfaßt bis um das Jahr 1500 auch das Eigentum an der Allmend[2]).

3. Die Gemeinde[3]).

Die Gesamtheit der Kirchgenossen tritt bei weitem am frühesten handelnd auf. Ihre Einheit scheint aber nur durch die örtliche Nähe und die gemeinsame Kirche, nicht auch durch eine Organisation begründet zu sein. Daß Kirchgemeinden so frühe

des Delsbergthales, also als dem allgemeinen Thalrecht unterworfen. Die vereinzelten Unfreien im Bistum Basel scheinen Ausnahmen gewesen zu sein. Vgl. z. B. T. I, 205, 312, II, 260, 316, 385, III, 54 („einen knecht hatte in siner gewer") IV, Regest v. 25. Juni 1387, V, 5, 68, 114, 167, 183 (?).

[1]) Vgl. T. V, Regest. v. 13. Okt. 1488. In den Befreiungsbriefen burgundischer Leibeigener aus dem Ende des 16. Jhs. (B) wird als vorzüglichste Freiheit des Freigelassenen erwähnt: „tister et disposer de ses biens, faire donation tant entre les vifz et a cause de mortz et au surplus jouyr comme pourra faire, de toutes franchises, liberte et exemption dont ont accoustume et peuuent faire gens de franche condition (im gleichen Akt mit Titel: „homme franc et liege bourgeois" bezeichnet) riere ce peys et comte de Bourgougne."

[2]) Allgemein zu diesem Kapitel: Gierke. Genossenschaftsrecht, I, (1868), S. 162 ff., 202 ff., II, (1873), 155 ff.

[3]) communitas parrochianorum T. I, 176, 312, 352, 411, II, 241, 317, 320 u. s. w. communitas T. II, 241, IV, 123, V, 35 parrochiani T. III, 68, IV, 123. villani T. III, 190, 256, 308. socii T. III, 49. consortes T. I, 35? V, 8? universa plebs T. I, 294. vicini T. I, 249, III, 49, 190.

Stadtgemeinden: communitas od. universitas burgensium T. II, 241. Stouff I, S. 119 u. a. Französ. communauté in allen Formen des ältern Französischen. T. III, 321, 356, IV, 248, V, 15, 37, 85, 103 u. s. w. commeinance T. III, 115. le commun T. IV, 84. le communal T. III, 333, V, 15, 193. la commeine T. III, 115, 256.

Deutsch: gemeind T. IV, 316, V, 22 gemeinsame T. III, 162, gebursame T. III, 162, V, 321. u. a.

Allgemeines in Meyer I, S. 274 ff. v. Wyß, Landgem. S. 43. Stouff I, S. 78 ff., 87 ff.

in Urkunden handelnd auftreten, erklärt sich daraus, daß sie ihre gemeinsame Kirche oder ein Gotteshaus begabten; die Gotteshäuser waren aber gerade am eifrigsten bedacht, Verfügungen zu ihren Gunsten durch schriftliche Beweisstücke zu sichern[1]). Wenn in späterer Zeit die Kirchgemeinden wirklich als eigentliche Gemeinden, als juristische Personen auftreten[2]), so gehören sie nur insofern in unsere Betrachtung, als sie mit einer Dorfgemeinde zusammenfallen, wie dies z. B. bei Dachsfelden, Jensdorf, Bux, Hall der Fall gewesen zu sein scheint[3]). Wo jedoch mehrere Dörfer in einem Kirchspiel liegen, reicht dies nicht hin, ihnen eine gemeinsame Gemeindeverwaltung zu geben. Ja, sogar wo mehrere Dörfer in derselben Mark liegen, und Allmend und Zelgen gemeinsam haben und nutzen, kann oft noch jedes Dorf selbständige Beschlüsse fassen und Bußvorschriften aufstellen[4]).

Wenn die Dorfgemeinden in unseren älteren Urkunden auch nicht als Rechtssubjekte auftreten, so kann doch ihre Eigenschaft als solche als sehr wahrscheinlich angenommen werden. Abgesehen davon, daß sowohl in der Lex Alamannorum, als in der Lex Burgundionum die Dorfgenossen eine Gemeinschaft bilden, die, wenigstens in der Lex Alam., selbständig handelnd auftritt, sind folgende Momente anzuführen: die gemeinsame Allmendnutzung, sowie die Ordnung des Ackerbaues machte gemeinsame Beschlüsse notwendig. Zur Abwehr widerrechtlicher Eingriffe von außen, und zur Rüge und Verfolgung von Verletzungen der Einungen im Innern mußte schon früh eine Organisation getroffen werden. Als Behörde der Gemeinde erscheinen in größeren Gemeinden mehrere, in kleinern ein Heimburger. Die Heimburgerei hatte ihren festen gegebenen Inhalt aber nachgewiesenermaßen schon im Anfang des

---

[1]) T. I, 176, 312, 352.

[2]) **Stouff** I, S. 87. **Quiquerez** Not. histor. sur les rôles ou constitutions paroissiales de l'ancien évêché de Bâle, im Archiv für Schweizer Geschichte, Bd. XI, S. 39 ff.

[3]) Vgl. T. I, 427, II, 196, 317, III, 68, 115, II, 320, 321, IV, 84.

[4]) Vgl. T, V, 162, II, 374. **Stouff** II, S. 79 (N. 10). B. **Fleckensteinrodel** 1461, wo die Bannwarte u. Ordngen im „villaige" gesetzt werden, während in einer „mairie" oder „parroiche" eine Mühle sein soll.

T. IV, 327. **Stouff** II, S. 79. Anders hatten die beiden Dörfer Sombeval und Sonceboz gemeinsame Ortsverwaltg. für die ganze Kirchgemeinde.

13. Jhs.[1]). Wenn uns keine Urkunden aus dieser Zeit über Dorfgemeinden erhalten sind[2]), so erklärt sich das gewiß zur Genüge daraus, daß sich das Volk auch bei wichtigen Verträgen viel länger mit der Mündlichkeit behalf, als etwa geistliche Anstalten[3]).

Die Dorfgemeinde besteht in erster Linie aus allen denjenigen, welche an den Beschlüssen über die gemeinsame Wirtschaft der Gemeinde ein Interesse haben, also ans den Grundbesitzern der Gemeinde[4]); ein Unterschied in der Berechtigung der Bauern auf eigenem freiem und anf fremdem Grund nnd Boden läßt sich nicht nachweisen; ein solcher Unterschied scheint aber auch von vorneherein ausgeschlossen zn sein, weil ja der Huber oder Zinsbauer auch die Stelle des Eigentümers vertritt, und dessen Recht ausübt. In der Gemeindeversammlung sind sämtliche Bauern gleichen Rechts; ein Einfluß des Standes läßt sich nicht nachweisen[5]).

[1]) T. I, 296: „quod ad hemburgiam spectat" ohne nähere Erläuterung. Der Heimburge aber kann nur ein Beamter der Dorfgemeinde sein, da er nie in grundherrlichen Dorforganisationen erscheint. Allgemein Gierke. Genossenschaftsrecht, I, (1868), S. 71 fg.

[2]) Vgl. immerhin T. I, 294.

[3]) Allgemeines bei Heusler I, S. 253 ff. v. Wyß Landgem., S. 57 ff.

[4]) T. I, 294: . . . ex . . . coniventia et communi consensu plebium et omnium quorum interest de communalibus ordinare et ordinata confirmare . . . Fontes III, 142, 453. Stouff I, S. 87 spricht mit Recht von der „communauté de biens."

[5]) T. II, 241, 317, III. Regest v. 26. Sept. 1317. In den Städten sind bekanntlich sehr häufig adelige und ritterliche Familien.

Wir lassen es dahingestellt, von welcher Anzahl an die Ansiedler sich als Gemeinde betrachteten, bis zu welcher Zahl sie als Eigentümer zu gesamter Hand auftraten. Aus späterer Zeit bietet uns für das letztere ein Beispiel der Weiler Praissalet in den Freibergen. Bémont: Schiedsurteil für den Ort Praissalet v. 1651: . . . „nous disons par nostre sentence, qnand a fait du bois . . . ne serat permis a aulcungs desdit habitans de la comnnatè dudit praysallet, d'en aller coupper, que par permission de entre eulx, que partage an serat faict entre eulx et indiuis, quil l'en pouront faire antre eulx, selon qu'il le pourront recognoistre. Plus a estè dit . . . à (= betreffend) noir bois et le bois de perches, que si l'un dicenlx dudit lieu, qui seroit pour dix solz a profit dudit communal par chacune pièce qne l'on en coupperat, et que ledit bois doit toujours demourer à commnnal . . ." Brennholz wird nach diesem alten Reglement bis auf den hentigen Tag in 5 gleichen Teilen ausgegeben, die nrsprünglich auf die fünf Häuser verteilt waren, (à l'eqnipolen de la teneur desdits

Was die Allmendnntzung betrifft, so richtete sich das Recht des einzelnen genau nach der Größe seiner Wirtschaft. Wer viel Ackerland hatte, mnßte mehr Zugvieh halten, nnd also anch mehr auf der Weide sömmern, als der arme Kleinbauer. Wer ansgedehnte Ländereien bebaute, brauchte im gleichen Verhältnis größere Wirtschafts- nnd Wohngebände, ein zahlreicheres Gesinde, und damit stieg auch sein Bedarf an Holz zum Bauen und Brennen. Was hätte es den Armen genützt, auf der Allmend Vieh zn sömmern, das er im Herbst niemandem verkaufen konnte, und zn dessen Winterung ihm das Futter fehlte?

Eine schwierige Frage ist die nach der Stellnng der Tanner in der Gemeinde. Die Tauner wohnen in kleinen Hütten im Dorf. Sie verdienen ihren Lebensunterhalt durch Tagwerk bei den Bauern; daneben haben sie aber regelmäßig auch selbst kleinere Stücke Land im Bau; sie ackern es aber nicht mit dem Pflng, sondern bloß mit der Hacke[1]). Sie haben deshalb anch kein Zng-

---

maison) sich dann aber später unabhängig davon vererbten. 1651 verteilte sich der ganze Grundbesitz in Praissalet auf drei Familienhänpter. 1724 auf neun Familienhäupter aus 5 Familien. Ein Allmendreglement v. 1762 (Articles que les seussignés dn lieux de Praissalet ent cenvenus de tenir et obseruer ponr la jonjssance de leur chanpois (= Weide) dn lienx de Pr.) ist nnterzeichnet von 6 Personen. Die darin festgesezten Bußen (convennes) fallen „à profit de ceux dudy lieux de Praissallet“ . . . Von jetzt an nennt sich der Ort nicbt mehr Gemeinde, obwobl seine Reglomente immer noch durchaus gleiche Bestimmnngen onthalten, wie die einer Gemeinde. Zur Gemeinde fehlt dem Ort jetzt 1. die Organisation 2. die öffentlichen Anfgaben. Von der französischen Revolution an wird der ganze Bezirk des Ortes Praissalet als Miteigentum der früber Berechtigten betrachtet. So ist es bis beutzutage geblieben. Gegenwärtig ist ein Streit über die Helznutznng daselbst vor dem Amtsgericbt Freibergen bängig, in welchem sicb beide Parteien auf den Boden des Miteigentums stellen. Historisch betracbtet, dürfte die Annahme eines Eigentums zu gesamter Hand zutreffender sein, denn eine Verfngung übor den Teil des Rocbts ohne gleicbzeitige Verfngnng über zugeböriges Wohnbans und Kulturland sollte doch offenbar nnzulässig sein.

[1]) Tanner: hantwerkmann T. V, 22 „eins hus hebig man, der mit der bowen buwet.“ cbda. cbavannier T. V. 111, III. 333, deutscb zu übers. mit Häusler [nicht von deutsch tagwan abznleiten, wie Stouff II, S. 154, Anm. 3 meint, sondern von spätlst. capanna, die Hütte, vgl. Diez, Roman. etymolog. Wörterb. s. v. capanna.] v. Wyß, Turic. S. 5. Stouff II

vieh nötig, sondern halten sich bloß etwa eine Milchkuh, oder ein paar Ziegen, und Schafe und Schweine für die Bedürfnisse ihrer Haushaltung. Da die Allmenden im Verhältnis zur Bevölkerung und ihrem Viehstand so ausgedehnt waren, daß man einige Kühe, Ziegen und Schafe mehr oder weniger kaum spürte, so wurden den Taunern von den Bauern keine Hindernisse in der Allmendnutzung in den Weg gestellt. An der Gemeindeversammlung teilzunehmen, waren die Tauner aber nicht berechtigt. Was hätten sie da auch tun sollen? Die Beschlüsse über die Zuteilung der Zugochsen an die Pflüge, über die Zeit der Heuernte auf den Wiesen und der Getreideernte in den Zelgen, über die Erstellung der Zäune, was ging es sie an, die nichts oder nur wenig Land besaßen? So sind die Tauner wirklich bis ins 16. und 17. Jahrhundert ausgeschlossen von den Gemeindeversammlungen [1]. Streng

S. 80 (Nr. 15): „homme de bras“: T. V, 89: qui cultive ou esserte du fossoire.“ T. IV, 56: „essartie ou vng homme de brays“: „li ouvriers de brays“. [essartier deutsch der Hacker vgl. Körting W. B. der roman. Sprachen Nr. 3480 s. v. exsarire: falsch die Übersetzung Godefroy's als „laboureur“]. Im 17. u. 18. Jh. werden alle diese Bezeichnungen verdrängt durch „manouvrier.“ Deutsch: Tagelöhner (B. Vertrag der Dörfer des Elsgaues mit dem Bischof. 1600).

Den Gegensatz bilden die laboureurs, welche mit ganzem Zug, d. h. gewöhnl. 6 Pferden oder Ochsen, (charrue entière), u. mit halbem Zug demi charrue) ihr Land bebauen. „bûman“ T. V, 22. In den Höfen (sind die Huber, coloniarii, coulongeurs, coloni immer solche Bauern, und erscheinen daher ebenfalls häufig im Gegensatz zu den Taunern. Vgl. z. B. T. IV, 333.

„Handwerker“ im heutigen Sinn heißen frz: „artisan“ „chascun artisant, dequel mestier, qu'il soit.“ T. V, 89.

[1]) **B.** Vertrag zw. den Gemeinden des Elsgaues und dem Bischof. v. 1610: Wenn Acherum vorhanden ist, „das als dann die bauwleuth, oder die so mit pflüegen zu ackher gehen, die schwein vnd den fasell allein so sie über jahr zuehauß ernehrt vnnd gezogen, in das äkherit lauffen . . . . laßen sollen, dessen erkhandtnus iro Fl. Gn. den gemeinden haimbgäben vnd überlassen, wie gleichfahls, was die thauwner oder taglöhner vnd wieuiel schwein sie in das Äkherit zu schlagen haben, jedoch irer Fl. Gn. vnnd dero ambtleüth des einsehen hierinn außtruckhenlich bedingt vnd vorbehalten.“ **B.** Vertrag d. Bischofs mit den Gem. d. Delsbergthales. **1562.** . . . „das die richen die allmenden nitt allein an sich ziechendt, damitt die armen, so eigne güeter nitt vermogendt, derselbigen zu irem endtlichen verderben nitt mangelln müessendt.“

Dazu: Meyer I, S. 277. v. Wyß, Landgem., S. 64 fg.

von der Dorfgemeinde zu scheiden ist mit Bezug auf die Regelung der Teilnahmepflicht und -berechtigung der Tauner das Gericht der Dinghöfe und dasjenige der Grundherrschaft insgesamt. Hier mußte der Tauner wie der Bauer erscheinen; die gleiche Berechtigung und Verpflichtung des Tauners in dieser Hinsicht hat späterhin auch auf seine Stellung in der Gemeinde bedeutend eingewirkt[1]).

Für die Teilnahmeberechtigung der Bauern an der Gemeindeversammlung bestand keine feste Regel, keine Altersgrenze, von der an alle Leute aus bäuerlichen Familien hatten teilnehmen können; das wäre dem Sinn und den Aufgaben der Gemeinde zuwider gewesen. Es galt jedenfalls der Grundsatz, daß nur die Vorstände der Haushaltungen dabei vollberechtigt waren. Ob unter dieser Voraussetzung auch Frauen teilnahmsberechtigt waren, erscheint als möglich, aber nicht als gewiß[2]). Die öffentliche Dingpflicht und die Pflicht zur Teilnahme an der Gemeindeversammlung mögen sich wohl auch in diesen Punkten gegenseitig beeinflußt haben.

Wie schon gesagt, ist die alteste Spur von einer Organisation der Dorfgemeinde die Kunde von Heimburgern[3]). Der Heimburger

---

[1]) Stouff II, S. 154. T. V, 22, 95: . . . „omnes ipsi homines et habitantes una cum omnibus colongiatis“ . . . III, 333. Ebenso in den Münsterthal. Landrödeln.

v. Wyß Landgem., S. 17. Unrichtig wäre für den Jura, was v. Miaskowski Verfassg., S. 9 fg. für die deutsche Schweiz behauptet, daß die herrschaftl. und staatlichen Abgaben und Dienste allein auf den Huben mit Allmendrecht gelastet haben. Vgl. dazu die eben angeführten Quellenstellen.

[2]) T. V, 74, wo die Freiheiten der „homines utriusque sexus“ bestätigt werden. V, 103, wo „bourgeois“ und „burgeoises“ aufgenommen werden und den Eid leisten. V, 194, wo „habitans“ und „habiteresse“ frohuden. B. Delsberger Vertrag (Thalrodel) 1562: Am Landgericht sollen erscheinen „gemeyne landtsessen oder ye der furnempst vß yedem hauß“ Stouff II, S. 71: Rodel v. Bözigen: Alle Gotteshausleute, „die siben iar alt sint oder die uber vij jär alt sint“, sind dingpflichtig. Dies jedoch eine Ausnahme. Vgl. S. 36, Anm. 5: „par permission de entre eulx“.

[3]) T. I, 296. Stouff II, S. 25 (Nr. 13) u. 47 (Nr. 17). Über die spätere Organisation der elsgauischen Gemeinden, die im wesentlichen bis zur französ. Revolution gleich geblieben ist, vgl. Quiquerez, Histoire des Instit. S. 333 fg. Allgemeines für die Schweiz, aber mit ziemlich vielen Abweichungen von dem hier gesagten. v. Wyß, Landgem. S. 46 fg.

ist im Gegensatz zum Meier, dem Vertreter des Grundherrn, immer der Beamte der Dorfgemeinde. Diese wählt ihn und nimmt ihn ins Gelübde, wie jeden ihrer Beauftragten. Der Heimburger sorgt im allgemeinen für die Ausführung der Gemeindebeschlüsse; er treibt die verfallenen Bußen ein, und scheint in alter Zeit die sogen. niederste Gerichtsbarkeit selbst ausgeübt zu haben[2]); in ihren Kreis gehörten Streitigkeiten und Strafen wegen „bergerie, banvardie, cherruaigez et daultres commenaltey“, oder, wie es der deutsche Rodel von St. Ursitz (1429) ausdrückt, wegen „sachen, die die gemeinde antriffet, es sye von banwart, buwes wegen, oder vmb schaden, so das vihe tut, oder ander gemeinschafft“. Der Heimburger vertritt die Gemeinde beim Abschluß von Rechtsgeschäften; die sonstige Vertretung nach außen hat ihm der Meier als Beamter der öffentlichen Gewalt abgenommen[3]).

Für einmalige Verrichtungen oder gewisse periodische oder dauernde Geschäfte wählte die Gemeinde Vertrauensmänner; sie wurden beim Antritt ihres Amtes beeidigt und deshalb jurati, jurés genannt[4]).

In grundherrlichen Dörfern trat der Meier oft an Stelle des oder der Heimburger, meist aber bloß neben sie. Die niederste Gerichtsbarkeit ging immer auf den Meier über.

In den Städten mögen in älterer Zeit die Heimburger ebenfalls vorhanden gewesen sein[5]). Die Menge der Geschäfte, sowie

---

Franz. embour, u. ä., später meist ambourg. T. III, Regeste v. 1. Sept. 1325; 12. Aug. 1343; 3. Juni 1344. IV, 84, 130, Regest v. 24. Aug. bis 4. Sept. 1379. Actes 1861, S. 78.

[1]) Stouff II, S. 25 (Nr. 13) u. 47 (Nr. 17). Schröder, Deutsche Rsgesch. S. 599. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 71 fg.

[2]) T. III, Reg. v. 1. IX. 1325; 12. VIII. 1343; 3. VI. 1344. IV. 84, Reg. v. 24. VIII. u. 4. IX. 1379. Bes. bei den Verträgen mit den Pröpsten und Bischöfen in der Propstei Münster sind die Meier die Vertreter der Gemeinden.

[3]) T. I, 360; IV, 185; V, 316, Regest v. 30. IV. 1492. B. Fleckensteinrodel 1461: „il doyuent ainsy prendre enserment deux ou troix des soubjetz quil doyuent par leur serment ordonnez leur charruez a que on laboure les champs . . . .“ Von den jurés sind die justiciarii, justiciers zu scheiden. Stouff hierin undeutlich I, S. 95 und Anm. 6 daselbst.

[4]) T. III, Regest v. 1. IX. 1325. Ausführlich über die städtische Organisation Stouff I, S. 152 ff.

ihre Besonderheit, führte aber überall zur Schaffung eines Rates mit dem Bürgermeister an der Spitze[1]). Neben diesen städtischen Behörden steht immer ein Meier als Vertreter des Grundherrn. Die Befugnisse beider scheiden sich je nach der besondern Stadtfreiheit[2]).

Als Unterbeamte der Gemeinden erscheinen am häufigsten der Hirt und der Bannwart; beide werden meistens vom grundherrlichen Meier nnd der Gemeinde gemeinsam gewählt. Den größern Bedürfnissen entsprechend sind in den Städten noch andere Unterbeamte anzutreffen. In kleineren Dörfern fehlen umgekehrt auch der Hirt und Bannwart; die Dorfgenossen selbst versehen dann ihre Funktionen[3]).

Das Recht der Gemeinde anf die Allmend erschöpfte sich in grundherrlichen Ortschaften in der Nutznng; der Grundherr ließ sich für ausnahmsweise Nntznngen, wie die des Acherums, sogar oft noch besondere Abgaben bezahlen[4]). Nicht grundherrliche Gemeinden, deren Allmendnutznng bloß die Ausübnng ihres Eigentums ist, sowie solche grundherrliche Gemeinden, wo noch Überreste bänerliehen freien Eigens ihre Wirknng ausüben, haben demgemäß größere Rechte[5]). Insbesondere steht es dann der Gemeinde zu, Rechtsgeschäfte über die Substanz der Allmend abzuschließen; sie kann die Allmendnutzung anch andern gestatten, sei es auf der ganzen Allmend oder einem Teil derselben, und kann eine Entschädigung dafür ansbedingen; sie verkanft Stücke der Allmend,

---

[1]) T. V, 103, 15. Allgemeines Stouff I, 154 ff.

[2]) Stouff I, 168 ff., 120.

[3]) Hirt: T. IV, 190; V, 76, 102, 103. Bannwart: T. IV, 276, 190, 18; III, 162: V, 22, 103 u. s. w. Stouff II, S. 25, 29, 31 n. s. w. Wahlart: T. IV, 18, 190; V, 22, 103 (Nr. 49). Stouff II, S. 48 (Nr. 27.) Städte: z. B. Stonff II, S. 51 (Nr. 9, 10, 11, 12). Kleinere Dörfer: T. V, 76. Allgemeines bei v. Wyß, Landgem. S. 48 fg.

[4]) T. III, 232; IV, 56 (boi Brandunglück), 123, 213, 239: V, 103 (Nr. 17). vgl. Anm. 34 u. dort cit.

[5]) Stouff I, S. 87 fg. stimmt damit im wesentl. überein. Eine ähnliche freie Stellung, wie die altfreien Gemeinden, erlangten die Gemeinden der Propstei Münster durch die Landrödel von 1543 u. 1545 B. „les auantbois appartiennent aux preudhommes tout ainsi comme de toute ancienueté, ils ont vsage jusques parmi coste sans abot“. Sie sahen die Allmendweide als ihr freies Eigen an bis unter B. Jakob Christoph.

vertauscht solche gegen anderes Land, legt Renten auf sie; theoretisch wäre sie jedenfalls auch berechtigt, die ganze Allmend oder Stücke derselben unter ihre Glieder aufzuteilen; über eine solche Maßregel, für welche die ökonomische Veranlassung fehlte, sind uns aber aus dieser Zeit keine Nachrichten erhalten. Auch den grundherrlichen Gemeinden steht der Erwerb von Land zur Vergrößerung der Allmend durch Tausch, Kauf, Leihe u. s. w. zu [1]).

Mit dem allgemeinen Recht der Gemeinden auf die Allmendnutzung ist verbunden das Recht zur Regelung der Nutzung durch Ordnungen. In grundherrlichen Gemeinden ist dabei die Mitwirkung des Meiers erforderlich. Die Bußansätze dieser Dorfeinungen (frz. convents u. ä.) sind mitunter in ihrer Höhe beschränkt. Die Einungen sind den benachbarten Gemeinden mitzuteilen, damit sich ihre Angehörigen vor Schaden zu hüten wissen [2]).

---

[1]) T. I, 176, 294, 312, 352; II, 453, 454; IV, Reg. vom 12. III. 1399. III, Reg. v. 3. VI. 1344.; IV, 28; III, Reg. v. 3. III. 1330; V, 138. Erwerb: T. III, Reg. v. 26. IX. 1317; 3. VI. 1344; IV, Reg. v. 24. VIII./4. IX. 1379; IV. 28. Erwerb und Verlust von Allmendland geschieht ferner durch Verjährung, ruhigen Besitz während unvordenklicher Zeit oder binnen 30 Jahren (T. III, 162, 232), durch Richterspruch, Schiedsurteil, Vergleich. (T. III, 115, 303. 190, 321; IV, 326). Okkupation allein durch Ausreuten genügt aber nicht, wenn sie nicht mit Zustimmung der Gemeinde stattgefunden hat (T. III, 115). Vgl. S. 13 u. 14 mit Anm. 1. B. Bittschrift der Gem. Rottmunt, 1642 vgl. S. 24, Anm. 1 u. S. 28, Anm. 1): „als hatt . . . . weder dem ein noch anderen ainich dorffrecht mehr — sc. gehört —, vnd dannenhero die wohn vnd weydtsgerechtigkeit, so wenig als andere dorffs vnd gemeindtnutzbarkheitten, auch nit gebühren mögen . . . es wehre dan, . . . das sye sich darumben mit vns nach billichen dingen vergleichen thüehen“ . . . von Wyß Landgem. S. 56 fg.

[2]) Spuren schon in T. I, 385, sowie in der Bezeichnung des Dorfbezirks als „Twing u. Bann“ z. B. II, 312, 384. 393; III, 132; IV, 19, 121, 248; V, 22, 102, 103 (Nr. 16). B. Fleckensteinrodel 1461: vgl. S. 30, Anm. 1. Über das Verfahren bei Einungsübertretungen genüge folgendes: „Meist hat jeder Gemeindsgenosse das Recht, mitunter auch die Pflicht, Übertretungen dem Gemeindebeamten [Meier, früher Heimburger] anzuzeigen; die genommenen Pfänder sind ihm abzuliefern; es findet sich aber die Regel, daß eine Anzeige nach 6 Wochen oder 40 Tagen (also nur infra primum placitum) nicht mehr angenommen werden soll (T. III, 115, 256; IV, 264; V, 95). Der Bannwart allein genießt als Anzeiger öffentlichen Glauben

Ziehen wir aus dieser kurzen Betrachtung der Rechte der Gemeinde an der Allmend den Schluß, so können wir mit einem Wort sagen, daß das Recht der Gemeinde das Negativ des Rechts des Grundherrn an der Allmend ist. Oft läßt sich noch zu Anfang der besprochenen Periode Eigentum der Gemeinde an der Allmend nachweisen, wo zu ihrem Ende das Eigentum des Grundherrn kaum zweifelhaft ist, eine Entwicklung, die, wie schon früher betont, einesteils dem zunehmenden Grundbesitz der Grundherren, andererseits der ausgleichenden Macht ihrer Gerichtsgewalt zuzuschreiben ist [1]).

Es erübrigt uns noch, zu untersuchen, auf welche Weise die Gemeindezugehörigkeit und mit ihr der Anteil an der Allmendnutzung erworben wurde. Da die Allmendnutzung rechtlich und wirtschaftlich mit dem Grundbesitz in der Gemeinde zusammenhängt, so wurde sie auch nur mit dem Grundbesitz, verbunden mit Wohnsitz am Orte, erworben. Jeder neue Einwanderer hatte den Treueid an den Grundherrn und Landesherrn der Gemeinde zu leisten. Der Treueid wurde aber nicht als Aufnahmebedingung in der Dorfgemeinde und ihre Rechte angesehen, sondern war eine öffentlichrechtliche Pflicht jedes Einwohners, deren Nichtbefolgung allerdings den Verlust gewisser Rechte nach sich ziehen konnte [2]). Die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft und zum Landesfürsten — die von der Gemeindezugehörigkeit streng geschieden werden muß [3]), wurde schon mit der Absicht, „da ze blibende", oder erst nach Wohnsitz während Jahr und Tag erworben [4]). Die

(Stouff II, S. 31 (Nr. 54); Fleckensteinrodel 1461, B). In der Gemeindeversammlung, oft auch nur vor einigen Geschworuen, in Städten vor dem Rat, unter Vorsitz des Meiers (od. Heimburgers) (Stouff II, S. 103, Nr. 29) wird über die Übertretung geurteilt. Die Bußen sind auch hier auf gewisse Beträge beschränkt. Angerichteter Schaden ist nach Schatzung erbarer Leute (bonnes gens; prudhommes) oder des Gerichts zu ersetzen (Stouff II, S. 48 Nr. 27, 29, Nr. 39). Die Pfänder und ausgesprochenen Bußen fallen bald dem Meier allein (T. IV, 190), bald dem Bannwart oder Anzeiger allein (T. IV, 276), bald beiden und der Gemeinde je zu einem Drittel zu (Stouff II, S. 48, Nr. 27; T. V, 102, 103, Nr. 49).

[1]) Allgemeines zu vgl. bei v. Wyß, Landgem. S. 60 fg. Gierke, Genossenschaftsrecht I (1868), S. 593 ff.

[2]) T. III, 333; IV, 138; V, 194; IV, 213, 56; I, 296; II, 272, 298; IV, 14 u. s. w.

[3]) Diese Scheidung wird vernachlässigt von Quiquerez, Origine S. 2 fg.

Gemeindezugehörigkeit ist unmöglich ohne die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft, falls eine solche besteht; umgekehrt kann man wohl der Grundherrschaft, aber keiner Gemeinde angehören: in diesem Falle sind alle die, die auf Einzelhöfen, Mühlen, Sägen, Sennereien u. s. w. im Gebiet der Grundherrschaft sitzen.

Die Tauner, welche alle nicht zur Dorfgemeinde gehören, werden allein von der Grundherrschaft und dem Band der Treue zum Bischof als Landesherrn zusammengehalten.

Da am Schluß unserer Periode nur noch sehr wenige Teile des Bistums außerhalb der grundherrlichen Gewalt stehen, so mußte die Gemeindezugehörigkeit vor der die ganze Bevölkerung umfassenden Zugehörigkeit zur Grundherrschaft notwendigerweise nach und nach in den Hintergrund treten, umsomehr, als die letztere in öffentlichrechtlicher Beziehung allein maßgebend war. Die Folgen dieser langsamen Umgestaltung treten aber erst später mit einiger Deutlichkeit auf.

Die Aufnahme in die Grundherrschaft konnte dem Ankömmling auch verweigert werden; da dadurch dann die Aufnahme in eine Gemeinde vereitelt wird, so ist also in grundherrlichen Gemeinden der Grundherr allein zur Aufnahme neuer Einwohner befugt. Die Aufnahme wurde immer verweigert — die im 15. und 16. Jahrhundert allgemein befolgte Regel scheint aus den früher gebräuchlichen Verträgen mit benachbarten Grundherren erwachsen zu sein[1]) — wenn folgende Erfordernisse fehlten:

1. der Nachweis unbescholtenen Lebenswandels und ruhigen Auszugs aus der Heimat (Abzugsbrief). Vertraglich erscheint mitunter die Auslieferungspflicht von einer Grundherrschaft in die andere festgesetzt, wenn der Einwanderer in seinem Ursprungsland seine Steuern oder Gerichtsbußen nicht bezahlt hat, oder wegen Missetat verfolgt wird.

2. der Nachweis „freier" Geburt (Mannrechtsbriefe); als unfrei gelten nur die leibeigenen, welche einen „nachjagenden Herrn" haben[2]).

---

[1]) T. I, 205; III, 310; IV, 64.

[2]) vgl. hierbei vorigen Anm. Für die Praxis: B. Elsgau die Herrschafft: Landesfürstliche Gnadenbriefe, Bürgeraufnahmen etc. 1563—1760. B. Delsperg, die Herrschafft: Bürger- u. Hintersäßenaufnahmen.

Ein durchgreifender Einfluß des Bischofs als Landesherrn auf die Aufnahme neuer Grundhörigen läßt sich nicht nachweisen, der Neuaufgenommene hat bloß die Pflicht, ihm den Eid der Treue zu leisten, eine Pflicht, die nicht Aufnahmebedingung, sondern allgemeine Untertanenpflicht ist. Mit der Jurisdiktion hat jedoch der Bischof die Gewalt in Händen, die Ansiedelung von Fremden durch Auflage besonderer Steuern zu erschweren oder sie ganz unmöglich zu machen[1]).

[2])In den grundherrlichen Städten des Bistums Basel scheint es bis ins 13. Jahrhundert mit dem Erwerb der Gemeindezugehörigkeit gleich bestellt gewesen zu sein, wie auf dem Lande. Vollbürger war derjenige, welcher Grundbesitz in der Stadt hatte, in der Stadt wohnte, und die Ortslasten trug[3]). Die Bedeutung der Stadt als Befestigung, als Schutzwehr für das ganze Land war aber zu groß, als daß sie auf die Zusammensetzung der Bürgergemeinde nicht ihren großen Einfluß ausgeübt hätte: der Stadtherr, sowie die Stadtgemeinden selbst verliehen das Burgrecht[4]) auch Leuten, die außerhalb der Stadt wohnten, um sie des Schutzes der Stadt teilhaftig zu machen; während der ganzen Periode bis 1500 hatten aber diese „Ausbürger“ in der Stadt eine Liegenschaft oder einen Anteil einer solchen (Udel) zu erwerben und mußten davon eine jährliche Abgabe (Udelzins) in den Stadtsäckel leisten[5]). Anderwärts kam es durch Umgestaltung der Stadtverfassung dazu, daß alle diejenigen, die in der Stadt Wohnsitz hatten und die öffentlichen Lasten tragen halfen, des vollen Burgrechts teilhaftig wurden[6]). Von dem Zeitpunkt an,

---

1595—1769. B. Erguel, die Herrschafft: Aufnahm zu Burgern und Hindersäßen etc. 1579—1748. Für die andern Landesteile sind keine so frühen Aufnahmeakten erhalten.

[1]) T. V, 35, 29, 95.

[2]) Die folgende Darstellung ist im wesentlichen der ausführlichen und guten Arbeit Stouff's I, 119 ff. entnommen. Ungenügend Quiquerez Origine S. 2 fg. Stouff I, 62 ff.

[3]) Stouff I, 206 ff.; II, S. 124 ff.; T. V, 16, 188.

[4]) T. I, 408; III, 232; V, 103 (Nr. 76), 188. Stouff II, S. 34 (Nr. 75); 101 (Nr. 12 fg.). T. IV, 36.

[5]) T. I, 360; II, 305.

[6]) Über dieses „régime plébéien dans la bourgeoisie“ Stouff I, S. 175 ff, bes. 194.

da das Bürgerrecht nicht mehr ausschließlich eine Quelle von Lasten, sondern auch von Vorteilen ist, wird von den Städten ein Entgelt für die Verleihung des Bürgerrechts verlangt; das Bürgerrecht wird auch für auswärts wohnende Bürger vererblich und ist damit zum persönlichen Bürgerrecht im heutigen Sinne geworden [1]).

Die Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde wird verloren durch Aufgabe des Wohnsitzes und Grundbesitzes [2]). Das Burgrecht der Städte ursprünglich ebenso; als es aber vererblich geworden war, so konnte es nur noch durch Verzichtshandlungen oder gewisse Vergehen verloren werden [3])

Die Zugehörigkeit zur Grundherrschaft geht verloren durch Wegzug aus ihr [4]). Die Freizügigkeit fehlte nur den Leibeigenen; die andern Untertanen aber waren so frei, daß, wie es im Rodel von Bubendorf (1481) heißt: „. . . selong le parcourt que lesdits „habitans dudit Boncourt ont hahuz du temps passez et ont „encour . . . ., ils peullent jurez aujourduy a mondit seigneur „de Osteriche et demain a monseigneur de Basle . . .“ [5]). Die Zugehörigkeit zum Landesherrn geht natürlich erst verloren mit dem Auszug aus dem Gebiet der Landeshoheit.

(Kritik der Benennungen für Einwohner, Bürger u. s. w. in Exkurs 2.)

---

1) Stouff I, S. 194.

2) vgl. v. Wyß, Landgem. S. 60 ff.

3) Stouff II, S. 126.

4) T. III, 310; IV, 56; V, 22, 95, 103, 193, 194. Die Gotteshausleute sind freizügig und waren es, soviel wir sehen, immer; es findet sich jedoch mitunter die Bestimmung, daß der Auswanderer dem Grundherrn oder dem advocatus eine Gebühr zu entrichten habe zur Bezahlung allfälliger rückständiger Steuern und Schulden. (T. IV, 56; V, 95. Stouff II, S. 80 (Nr. 19): „parmi payant ce quil lui debura“). Der Vogt hatte dem Auswanderer während einem Tag und einer Nacht Schutz und Geleite zu geben. Es braucht nicht erwähnt zu werden, daß die Leibeigenen die Freizügigkeit nicht genossen. Vgl. T. V, Regest v. 13. X. 1488.

5) T. V, 193.

2. Abschnitt.

Vom Jahre 1500 bis zur französischen Revolution.

A. Die Allmend.

Das 16. und der Anfang des 17. Jahrhunderts waren für das Bistum eine Zeit der ruhigen politischen Entwicklung[1]). Die Bevölkerung nahm trotz der Pestseuchen[2]) stark zu. Die Reformation entfachte zwar im Jura, wie in ganz Deutschland und der Schweiz, einen heftigen Kampf der Meinungen, aber zum Waffengang kam es nicht. Bern ließ den politischen Einfluß, den ihm seine Suveränitätsrechte neben dem Bischof auf dem Tessenberg, sein Burgrecht mit Neuenstadt, Biel und der Propstei Münster, und die enge Verbindung des Erguel mit Biel, in allen diesen Gebieten gewährten, in tatkräftigem Schutze für die Ausbreitung des evangelischen Glaubens wirken, und die Bischöfe wagten nicht, sich mit diesem kriegsstarken Staatswesen in ernste Händel einzulassen[3]).

Die wirtschaftliche Entwicklung des Landes wurde in dieser Zeit bestimmt durch die Zunahme der Bevölkerung. Die Grundlage der Wirtschaft war nach wie vor der Ackerbau, und die unmittelbare Folge der Bevölkerungsvermehrung mußte daher eine verhältnismäßige Zunahme des Kornbaues, des Kulturlandes und

---

[1]) Allgemeiner Zustand d. Schweiz: v. Miaskowski, Verfassg. S. 16 ff. 24 fg.

[2]) Daucourt, S. 99 (Pest des Jahres 1502): 166 fg. (Pest von 1582.); F. Jabas L'ancienne communauté de Court etc. in Actes 1901. Sonderabdruck, S. 7.

[3]) Morel Abrégé, S. 95 ff.

des Viehstandes — besonders des Zugviehs — sein. Auf den Allmenden in der Nähe der Dörfer entstand eine wachsende Zahl von Häusern, Gärten und Kornfeldern[1]). Mitunter fanden auch regelrechte Verteilungen von Pflanzplätzen an alle Familienhäupter einer Gemeinde statt[2]). Auf den Bergen lichteten sich die

[1]) B. Vertrag des Bisch. mit den Gem. des Elsganes 11. April 1600. . . . . „der hoffstätt halher, so auf die allmendt gebauwen, vnd gartten, so daruon gonommen werden, ist es dahin gerichtet" . . . B. Vertrag d. Bisch. mit der Gemeinde Münster 25. Sept. 1602 . . . . „demnach vnnsere Vndorthonen der gantzen gemeindt M. . . . etliche gewisse almendtstuckh, von etwas seyt håro, für sich selbsten . . . eingezogen, zuo beyfangen, garten, vnnd hanffbindinen verwendt" . . . B. Vertr. d. Bisch. mit der Gem. Meinisberg. 24. Dez. 1563: . . . demnach wir von den allmendten ettliche pletz vnnd besyrckh, sunderen personen, hüser darauff zubauwen, oder in andere weg iren nutz darmit zuschaffen . . . verlyhen" . . . Ähnlich für den Tessenberg im B. Nenenstattischer Abschied v. 2. Mai 1596. B. Delsberger Thalredel v. 9. März 1562: Die bischöfl. Gesandten beklagen sich, „das si <sc. die Unterthanen> die allmenden, deren nutznng vnnd niessung den gemeyndon oines jedon dorffs allein zustendig, für eygenthumb (wollchs doch iren fürstlichen gnaden, alls dem landtfürsten, vermog empfangner Regalien, gehorig) wyder alle recht, vnnd pillikheyt verkhouffendt . . .; dargegen aber die dreyzechen dorffer . . . fürwenden lassen, si gehendt den fromhden, von iren allmenden nützit zukhouffenn, im faal aber einer vnnder inen, velldes, zu sein, vnnd der seinen hinpringung nottnrfftig, stellendt si ime einen platz, inn irem bann, vmh ein zimlich gellt, ze pauwen zu, wolches si zu gemeynem nutz anwendent, vnnd damitt nitt allein iren, sonders ouch ires gnedigen fürsten vnnd herren wolfart, inn merung der zechenden, stüren vnnd annderer gefellen schaffendt" . . . „Se es sich dann schickhen wurde, das ein fleckh oder dorff, sollichermassen an lentten zunemmen, das die notturft einon merorn vnnd weyttern bannshozirckh erfordern wurde," . . . se sollen sie den Bischof darum bitten, u. er es ihnen, soweit möglich, gestatten. B. Vergleich d. Bisch. mit Lüttorsdorf u. Sollendorf. 18. Aug. 1573; mit Rücklingen, Wix, Pfertmunt, Weiler, u. Mutzweiler. v. 17. Mai 1574. über Belegung der vielen Reutenen u. Schwendungen auf den Allmenden u. im Hochwald mit Zins. Sonceboz und Sombeval. Verzeichnis von Gemeindebeschlüssen aus den Jahren 1558—1633. Danach wurden von der Gemeinde in den Jahren 1595—1614 im ganzen 18 Stücke Allmondland zu Häusern und Gärten ausgegeben.

[2]) Vgl. z. B. Montandon M. Not. hist. sur le développ. de la Comm. de Tramelan-dessus jusqu'à la révol. franç. Sonderabdr. aus den Actes, S. 10 fg. Solche Austeilungen scheinen besonders während oder nach Teuerjahren stattgefunden zu haben, wenn die Leute die Notwendigkeit einer Aus-

Waldungen nach und nach nnd wichen menschlichen Wohnnngen[1]).

Das Anwachsen der Bevölkernng machte aber zugleich eine Verbesserung der Verkehrswege im Inland und mit dem Ausland notwendig. Wie der Verkehr aber leichter wurde, so stieg auch der Handel und eine freiere Art der Wirtschaft war möglich. Konnte früher der Baner, der nicht selbst genügend Getreide baute, seinen Bedarf nur schwer versehen, so konnte er jetzt hoffen, anderwärts seine Nahrung nm andere Produkte eintauschen zn können. Es war also, um uns eines modernen Ausdrucks zu bedienen, die Arbeitsteilung zwischen einzelnen Landesteilen möglich geworden; wie schon früher zwischen Stadt und Land im kleinen ein Austausch ihrer Produkte stattgefnnden hatte, so konnte jetzt auch zwischen einzelnen Landschaften und ganzen Ländern eine Verschiedenheit der Produktion entstehen und der Bedarf des einen mit dem Überfluß des andern gedeckt werden. Die Landesherrn begünstigten diese Entwicklung dnrch Errichtung zahlreicher Märkte[2]). Wir dürfen uns die Veränderung gegen früher weder

dehnung des Getreidebanes selbst fühlen mußten. Se herrscht in Delsberg ven 1585—1587 greße Tenerung. 1587 wird eine Weide, le Varnet, nnter alle Bürger verteilt. Die Witwen erhalten 1/3 eines gewöhnlichen Bürgerleses. Danconrt A., S. 167 fg.

[1]) **B.** Bischöfl. Instrnktion an die erguel. Amtleute über das Sammeln der Zehnten v. 22. Jnli 1591: „Es seye namlich landtkhündig vnd vnwidersprechenlich, daß sich die leüth vnnd haußhaltungenn in erstgedachtenn vnsern beeden meyerthumben < sc. St. Immer u. Tramlingen > vonn gottes gnadenn vmb vill gemehret, vnd auch der veldt vnd ackherbauw selcher gestalt zncgenemmen, daß der enden geseßne vnderthonen hin vnd hår auf den bergenn vill matten zu eckhern vnd neüwe vfbrüch gemacht haben.“ . . .

[2]) T. V, 85, we die Freiberge Einkünfte erhalten zum Unterhalt der Straßen, nnd drei freie Märkte jährlich (1428). V, 103 (Nr. 45). **B.** Fleckensteinrodel 1461: „qne nestre ßr le prenost peult et doit cemmandez en tonttes la prenostez a reffaire et meliorez les chemins et les pens . . .“ Daselbst wird freier Viehkauf von der Pierre pertuis bis nach Laufen gestattet; ausgenommen sind Käufe zu Handelszwecken, wo Zell zu bezahlen ist. Ebense für andere Lebensmittel. **B.** Rödel der Propstei Münster v. 1543 n. 1545 definieren den Kauf zum „eigenbruch,“ welcher bis znm dritten Kauf angenemmen wird. In der „fnrbringung des meygerthumbs vnd des derffs Münster“ (Rodel v. 1545) wird allen Einwohnern des Dorfes Münster die Freiheit des Salzverkanfs gegeben, und Jahr- und Wochen-

als eine so plötzliche, noch als eine so fühlbare vorstellen, wie uns die Sprache, welche nnr schwer langsame und keimende Vorgänge darstellen kann, glauben machen könnte.

Der gewonnene Zustand hat den Vorteil, daß Gegenden, die früher wegen ihrer Unwirtlichkeit schlechte Kornernten lieferten und nur eine beschränkte Anzahl Leute zu ernähren vermochten, in erhöhtem Maße durch die Viehzucht nutzbar gemacht werden können. Wir können denn wirklich am Anfang des 17. Jahrhunderts auf den Bergen der Propstei Münster und St. Ursitz, des Erguel, der Freiberge und der Herrschaft Delsberg eine ganz beträchtliche Anzahl Sennereien feststellen[1]), deren Geschäft die Milchwirtschaft und Jungviehzucht war. Die Bedeutung der Viehzucht im Münstertal wird von einer Bittschrift der Untertanen von 1575[2]) folgendermaßen geschildert: „dan weil wir in

---

märkte in Münster aufgezählt, **B.** Rodol d. Propstoi Münster nnter d. Felsen v. **1608.** Jode Gemeinde hat die Straßen in ibrem Gebiot durcb Frobnden der proudhommes in Stand zu balten. **B.** Rodel d. Propstei M. über d. Felsen. 1604: Jährl. 2 Jahrmärkte in Münster. Blösch I, S. 91 fg.: Biel erhält 1327 zwei Jahrmärkte.

In späterer Zeit trug Bischof Joseph Wilhelm besonders eifrig zur Hebung des Verkehrs boi. Über seine großen Straßenbauten vgl. Morol Abrégé, S. 129. Unter ihm wurden Märkte in Falkenberg (1749) u. in Gebsdorf (1753) orrichtet. Cbèvre, S. 582.

[1]) Cbèvre S. 570 fg. Vgl. S. 13, Anm. 2. In den Recognoissanceos do la Prevosté de S. Ymior 1564. B. finden sich im Bositz der Recbtsnachfolger der alten Propstei

	auf der montagne du droit		mont. do l'envers	
in der Gemoindo St. Immer	7	„prelz"	2	„prelz"
Sonvillier	2	"	3	"
Courtelary	6	"	—	"
Cormoret	10	"	1	"
Cortébert	2	"	3	"
Montagne du droit	27	prelz	9	prelz.

Daraus, daß regelmäßig oine Anzahl Anstößer zur Umgrenzung dieser Besitzungen angeführt werden, ist zu scbließen 1., daß der Besitz der Propstei an Bergweiden sehr gering war: 2., daß der Privatbesitz an Alpen recht ausgedehnt war.

Auf einigen Alpon befarden sich Sennhütten, wie aus der Formel: „auoc les fondz aysances et appartenanees" bervorgebt.

[2]) B. Supplikation der Vnderthonen inn der Propstei Münster v. 20. Dez. 1575.

„einem rauchen vnfruchtbar vnd engen thall geßässen, vnd vnser „besten begangenschaft vom vieh härkompt, auch der hochen „bergen, damit wir vnser vieh erhallten mögindt, nit entberen „mögen . . .“ Der Zunahme der Viehzucht entsprechend, mußte natürlich Getreide aus dem Ausland beschafft werden. Einer wesentlichen absoluten Verminderung des Getreidebaues wurde vorgebeugt durch häufige Verordnungen des Bischofs, welcher als Zehntherr ein Interesse an der Vermehrung des Getreidebaues hatte[1]).

Der selbständige Betrieb der Viehzucht wurde bedeutend ausgedehnt durch die Wiedertäufer, welche im 16. Jahrhundert im Bistum Basel eine Zuflucht fanden. Sie stammten meist aus dem Emmental, und waren von den Bernern vertrieben worden,

[1]) Falkenberg: Die Gem. Falkenberg u. les Enfers kaufen gemeinschaftlich 6 Mütt Korn u. 4 Mütt Paschi für 54 Thaler (écus) u. 25 batz Bieler Währg. (also offenbar von Biel her eingeführt; aus Deutschland war wegen des Krieges in dieser Zeit nichts zu erhalten). 6. Febr. 1641. Bévilard: Die Gem. verpflichtet sich für 12 Mütt 4 Sester Gerste, 2 Mütt 22 Sester Haber u. 6 Sester Weizen 252 Pfund 1 ß 8 ₰ zu bezahlen. Das Getreide wird unter die Gemeindegenossen verteilt, welche es bezahlen müssen. 12. Mai 161? (jedenf. nicht nach 1624). B. Bischof an den Vogt im Erguel v. 16. III. 1623 u. 1693 (S. 67, Anm. 3): . . „waß die fremde newlich einkhommene admodiatores . . . betrifft, . . . du . . . ferners nit gestatten sollest, daß die zum pflueg gebrauchte ackher zue weiden reduziert vnnd die zehenden geschmeleret werden, alß dan wir auch im werckh verspüeren, daß durch stetiges des viehs verkhaufen vnnd abfüeren daß fleisch in vnseren landen viel theürer alß anderer orthen ist, also, daß es lestlich dahin khommen möchte, ... daß wir selbsten manglen vnnd leiden müessen“ . . Deshalb wird die Ausfuhr von Vieh nur noch mit bischöfl. Spezialbewilligung erlaubt, und der Verkauf nur an offenen freien Märkten. B. Bischöfl. Ordonnanz für die Freiberge 1587 (Copie): „il ne serat permit ni loisible à personne de faire pature des heritages et champs que l'on a labouré de longues mains, pour par ce moyen diminuer les dixmes de la seigneurie“. B. Ordonn. für die Freiberge v. 1700: gleiches Verbot. B. Bischöfl. Entscheid zw. Vogt u. Einw. v. Goldenfels 10. Okt. 1537: Der Vogt mutet den Untertanen zu, daß „wir die bösse vnnd gute acker alle jar jerlichs bouwen sollen, vnd, wa wir das nit thüen, welle er die auß crafft der oberkhaidt, seinem guten bedunckhen nach verlyhenn, ist aber vnns solliches nit möglich, dann etliche ackher ain jar vmb das annder in brach ligen vnnd ruwen müessenn. . . . Entschaid, das es solcher guter bauw halben . . . gehaldten soll werden, doch das die güeter, daruon die sechst garb verzehnet, in bauw sovil müglich verpliben.

weil sie sich weigerten, Waffen zu tragen. Als Pächter, Lehensleute und Eigentümer lebten sie nun Sommer und Winter „in „aller stillheit und gottsäligkeit" auf den entlegenen Alpen des Gestler, in der Schelten und im Seehof u. s. w. und verstanden es, den Bergen durch treue und sorgfältige Wirtschaft so große Erträgnisse abzugewinnen, daß die einheimische Sennwirtschaft, wo diese bestand, nur schwer neben ihnen konkurrieren konnte[1]). Es sind denn auch vielmehr die großen Zinse gewesen, die die Wiedertäufer an die Bergeigentümer zu bezahlen vermochten, als die Duldsamkeit der Bischöfe, die ihnen das Asyl, das sie im Bistum Basel gefunden hatten, erhielten: die Eigentümer, in erster Linie Propst und Kapitel von Münster, waren es, die mehr als einmal ihre Austreibung aus dem ganzen Bistum durch ihre Fürsprache und ihren Widerstand verhinderten[2]).

Vom Anfang des 17. Jahrhunderts wird uns aus dem Erguel gemeldet, daß infolge der zunehmenden Viehzucht und des schwunghaften Viehhandels ins Ausland im Lande selbst, die Getreidezehnten abgenommen und die Fleischpreise erheblich gestiegen seien[3]).

Die Viehzucht hatte schon vor 1500 den Getreidebau der städtischen Bevölkerung zurückgedrängt; das Handwerk gestattete es dem Bürger wohl, etwas Vieh zu halten, aber nicht, den Ackerbau nebenbei noch zu betreiben. Während Pruntrut, Delsberg, Laufen und St. Ursitz aber neben den Handwerkern immer einen starken Prozentsatz Ackerleute zu ihren Bürgern zählten, und ihre Allmenden für deren Bedürfnisse sorgfältig beisammen

---

[1]) B. Brief v. Biel an Bischof v. 10. Dez. 1727: . . . „znmahlen hekant, daß ew. f. gn. nnderthanen zu Erguel sich deß bergens nicht annemmen, also daß selche ihnen verliehen werden könten, sonderen nethwendig frömbden hingeben vnd anvertrauwt werden müßen . . ." (die Wiedertäufer werden immer als Fremde angesehen). B. Ordonnanz v. 18. Juli 1753 für das Elsgan: . . . „nonebstant qu'nne bonne partie des richesses du pays consiste dans ses paturages et les préries, les premiers sont couverts de ronces et d'épines, et les dernières quoique voisines des ruisseaux et de sources abondants, n'en tirent pas l'amélioration, qne la Providence lenr a ménagé . . ."

[2]) Vgl. Exknrs 3.

[3]) Vgl. S. 51, Anm. 1.

behielten[1]), so zog sich in Neuenstadt und in Biel, wo Handwerk und Weinban vorherrschten, nach nnd nach anch die Jungviehzncht nnd die Butter- und Käseprodnktion zurück auf die Stadtalpen, und nnr das unentbehrliche Milchvieh wurde auf der Allmend erhalten[1]). Daß daher die Einschlagung großer Teile der Allmend zu Hansplätzen, Krautgärten nnd Matten ohne Schwierigkeit geschehen konnte, erscheint leicht begreiflich.

Ein besonderer Zweig der Viehzucht, nämlich die Schafzucht, wurde von den Bischöfen in Regie betrieben. Seit 1617 hielten sie auf den Allmenden von Hall, Wendelsdorf, Milländer (Schloß), nnd Kefenach Schafherden von 1700—1900 Stück. In den Jahren 1651—54 machte der Bischof den Versuch, die Schafzucht großen Stiles anch anderorts einzurichten; so besonders auf den Weiden der Stadt Delsberg; er wnrde aber durch den Protest des Magistrats hieran verhindert. Im 18. Jahrhundert (um 1730) wurde die Haller Schäferei nach Kuef verlegt. Gegen die Schäfereien erhob sich während der Unruhen im Elsgau die laute Klage des Volkes, nicht nur wegen des Schadens, den die Schafe auf den Allmenden anrichteten, sondern auch wegen der Frohnden, die für die Schäfereien zn leisten waren. Trotzdem blieben sie wegen des ziemlich bedeutenden Gelderlöses, den die Bischöfe jährlich aus ihnen zogen, bis zur französischen Revolution bestehen[2]).

Außer dnrch die natürliche Vermehrung der Bevölkerung nnd die Einwanderung der Wiedertäufer erfolgte eine ziemlich beträcht-

[1]) Stonff II, S. 178 ff. mit Anm. auf S. 179. Chèvre, S. 139, 343 ff. Daucourt, S. 83. Blösch I, 89, 63, 239.

[2]) B. Bündel: Fürstliche und gemeine Lehen in d. Herrsch. Elsgan v. 1617—1791. Schäffereyen:

1617 werden 1902 Schafe geschoren.
1676 „ 1881 „ „ Einn.: 1848 Pfd. 15 β, (das Pfd. zu 12 β 6 ỏ berechnet),
1726 „ 1755 „ „ Einn: 1573 Pfd. 5 β, das Pfd. zu 10 β
1760 „ 1700 „ „ Einn: 1791 Pfd. 11 β.

Für die versnchte Einführung in Delsberg: Dancourt 264, 266. B. Urteil des kaiserl. Hofgerichts, 10. I. 1736: . . . „dem fürstl. Beklagten Theil frey stehet, seine Schäffereyen, wie er und seine Vorfahren gethan, noch fernerhin auf den Allmenden, jedoch in solcher anzahl, zu halten, damit die weydgänge nicht überszet, noch die Underthanen an ihrem Viehtrieb und Nahrung geschmälert werden.“ . . . .

liche Zunahme der Bevölkerung im Elsgau, den Freibergen (weniger im Delsbergthal) aus der Einwanderung von Burgundern, die hier eine freiere Existenz suchten, als ihnen in ihrer Heimat möglich war[1]). Der oberste Teil des Erguel wurde im 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts fast ausschließlich von Untertanen der Grafen von Valendis bevölkert; das im Jahr 1624 zur Gemeinde erhobene La Ferrière setzte sich nnr ans Valendisern zusammen[2]). Es ist wohl begreiflich, daß besonders seitens der armen Einwohnerschaft häufig Klagen gegen diese starke Einwanderung von Fremden laut wurden, welche den Grundbesitz an sich brachten und so den Einheimischen die Allmendnutzung verkürzten[1]), welche — so im Erguel — keine Rücksicht auf den erhöhten Kornbedarf des Landes nahmen, und bisherige Kornfelder in Wiesen oder Weide umwandelten und so die Tanner um ihre Arbeit und ihr Brot brachten[3]). Trotz energischer fremdenfeindlicher Maßnahmen der Bischöfe ließen sich die Eindringlinge nicht wieder vertreiben.

In der Wirtschaft der Gemeinden machte sich die Zunahme der Bevölkerung, wie schon erwähnt, in der Einschränkung der Allmend geltend; da aber im gleichen Maße der Viehstand zu-

---

[1]) B. Bündel: Elsgau die Herrsch. Landesfürstl. Gnadenbriefe, Burgeraufnabmen u. s. w. 1563—1760. Viele Beispiele dafür wie Burgnndor sich in Burgund frei kauften u. ins Bistum einwanderten. Am Landtag v. 1569 ließ der Bischef im Elsgau verkündigen, „das kainer außlendiger vnderthon ... solt angonomen werden, zü webnnen, ehn erlauptnus vnd bewilligung e. f. g. . .“ 14. VII. 1370: Bittschr. der Gemeinde Hall, „ettliche bourgonder“, die sich „by vns ingeflyckt baben vnd gesetzt“, auszuweisen. Das Begehren der Gemeinde wird bewilligt. 29. II. 1572: ein in Kuef vom Bischof angenommener Fremder beschwert sicb über die Gemeinde, die ihn nicht „für ires dorffs einwohnern vnd haußgesässen annemmen wöllen“. B. Bündel: Delsberg die Herrscbafft. 1595—1769 Burger u. Hintorsäßen I. Theil: Häufig Widerstand der Gemeinden.

[2]) B. Bündel: Erguel die Herrschafft. Aufnahm zu Burgern u. Hintersäßen 1579—1748.

[3]) ebda. vgl. Anm. I (S. 51). 1621 IV. 26: die Gem. Büderich beklagt sich „du grand nombre des etrangers, qui se retient en ce lieu“. 27. VI. 1580, 12. VI. 1621 u. 16. III. 1623: Befehle des Bischofs auf Ausweisung aller Fremden, die ihre ausländischen Bürgerrechte nicbt aufgeben und ihm als einzigem Herrn hulden.

Für frühere Einwandorungen vgl. Stouff I, S. 24 fg.

nahm, nnd die Allmenden stärker belastete, so mußten die Gemeinden notgedrungen nach Erweiterung ihrer Allmenden trachten. Dies war ihnen anch wohl möglich, da ihre finanzielle Lage bei der langen Friedenszeit sich im allgemeinen recht gut gestaltete. Besonders im Erguel und im Münstertal, aber auch anderswo zeichnen sich viele Gemeinden durch die beständige Politik aus, mit der sie sich um die Vergrößerung ihrer Weiden durch Käufe von Privatmatten, durch Erwerbung von Weiden zu Erbleihe und in Pacht vom Landesherrn und von Großgrundbesitzern bemühten[1]). Die wesentlichste Vergrößerung erfuhren dio Weiden durch das Ausroden von Wald; waren also schon die Gemeinden geneigt, durch absichtliches Kahlschlagen, sowie durch Vernachlässigung der Wiederaufforstung die Weide anf Kosten des Waldes zu vergrößern[2]), so wurde die Waldverwüstung noch durch zwei weitere Umstände befördert: Erstens konnte nämlich das Holz durch Ausfuhr ins Ansland, zu Wasser, auf dem Donbs, der Birs oder der Schüß, oder auf dem Landwege vorteilhaft in klingende Münzo umgewandelt werden; anch nachdem eine „Stocklöse" auf jeden Stamm gesetzt war, blieb die Flößerei, die Verarbeitung nnd der Verkauf des Holzes ein Geschäft, das ganzen Gegenden reichlicheu Verdienst einbrachte[3]). Zweitens nahm die Eisenschmelzcrei im

---

[1]) Courtelary: Erwerbshriefe v. 1546, 1554, 1563, 1621 (2 Stück), 1627, 1628 (6 Stück). 1645 (métairie au Sentier). Lajoux, wo die Reihe schon 1454 heginnt. Les Genevez: 1562, 1620, 1627 u. s. w. Dachsfelden. Ehenso. Twann, von 1431 an ununterhrochene Reihe von Erwerbungen. Sonboz, Champoz n. s. w. u. s. w. Über Obertramlingen vgl. Montandon Not. hist. sur le dével. de la comm. de Tramelan-dessus. S. 12 fg.

[2]) Vorreden zu den Hochwaldahscheidungsverträgen vgl. Text, S. 60 fg., z. B. auch **B.** Vergleich des Bisch. mit den Gemeinden des Elsganes 1600: „welcher verdärblicher massen die höltzer vnnd wäldt der herrschafft Bruntraut, so wol von denen vff dem land, als den einwohnern der statt abgetryben, verhert vnnd erösst werden . . . bringt auch die räuwsahme erfahrung vnd vhermässige theurung des holzes greyfflich vnd vnlaughar mitt." Anch in den in Anm. 1 (S. 48) angeführten Quellen, wird ebenfalls immer über die Verwüstnng der Wälder dnrch die Unterthanen geklagt.

[3]) Vgl. Text S. 17 mit Anmerkung 1. **B.** Delsberger Thalrodel 1562: . . . „wann si < sc. die Unterthanen > aber mangell vnnd gepresten an holltz hahen wurden, es were zuuerfüerung des flotzens, vß dem si meren theils ir narung hekhommen . . ."

Delsbergtal im 16. Jahrhundert einen größeren Umfang an. Der Vertrag zwischen dem Bischof und dem Kapitel von St. Ursitz (1492) bezweckte in einem wesentlichen Punkte die Sicherung des Holzbedarfes für die bischöflichen Eisenwerke. Im Delsberger Rodel von 1562 wird erwähnt, daß der Bischof größere Waldabschnitte in der Gemeinde Biestingen für seine Werke habe verkohlen lassen. Der Holzbedarf für die nnter Bischof Johann Christoph nen errichteten Hochöfen von Underschwyl und Rennendorf stieg ins gewaltige (um 1600). Die Eisenwerke wurden vorzugsweise in waldreiche Gegenden verlegt, weil die Beförderung von Kohlen viel mühsamer war, als die des Erzes. Die Köhler und die Eisenwerke vergeudeten Holz und Kohlen in nnmäßiger Weise: die geschlagenen Waldbezirke wurden oft nicht wieder aufgeforstet, sondern sofort dem Weidgang überliefert und das Vieh verhinderte dann den Aufwuchs des Jungholzes [1]).

Ein weiteres Moment, das zur Verminderung der Wälder beitrug, war die Gemeinschaftlichkeit der Nutzung, die vielerorts zwischen mehreren Gemeinden oder zwischen Gemeinden und dem Bischof bestand. Die regelmäßige Folge dieser Gemeinschaftsverhältnisse war, daß beide Teile die Waldungen schonungslos mißbrauchten, weil sie meinten, sie schädigten dadurch nur den andern, und fürchteten, sie könnten in der Nutzung dem andern gegenüber zu kurz kommen [2]).

Unter solchen Umständen war es nicht anders möglich, als daß vielerorts das Holz so sehr abnahm, daß wirklicher Holzmangel zu fürchten war. Die Furcht vor der Holznot und der steigende Wert des Holzes veranlaßte viele Gemeinden, ihre Bezirke genau

---

[1]) A. Quiquerez, Notice histor. et statist. sur les Mines, Forêts et Forges de l'anc. évêché de Bâle. 1855, S. 42 ff.

[2]) Laufen: Gemäß Vertrag v. 1609 hat die Stadt Laufen das Eigentum (u. die Holznutzung), Wahlen den Weidgang in einem Wald. Infolgedessen forsten die Laufener lebhaft auf und die Wahlener reuten die Pflänzlinge wieder aus, weil sie ihnen den Weidgang schmälern. (Stadtbuch, Nr. 3. des Archivs, S. 42). 1586 Holzabteilung aus den im Text angegebenen Gründen eines bisher gemeinsamen Waldes zwischen Biel, Bözingen, Füglistahl, Plentsch, Büderich, der Hütten. (B).

Viele Beispiele sind zusammengestellt bei Fritz Hirt, Besitzverhälthältnisse am linken Ufer des Bielersees. Vertrag in d. histor. Gesellsch. v. Biel. gedr. in d. „Seeländer Nachrichten."

voneinander abzugrenzen nnd bisher gemeinsame Nntzungsbezirke zu scheiden[1]). Eine allgemeinere Bedeutung kommt der Abscheidung der bischöflichen Hochwälder von den Gemeindewäldern zn. Die Auseinandersetzungen fanden für die Herrschaft Delsberg unter Bischof Melchior von Lichtenfels (im Delsberger Thalrodel von 1562), für die Propstei Münster (1595) nnd das Laufental (1600/01) unter Bischof Jakob Christoph Blarer statt. Im Elsgan fanden sich wegen der starken Besiedelung keine eigentlichen Hochwälder mehr vor[2]); auf den Freibergen war die Art der Ansiedelung in kleinen Weilern und Einzelhöfen, sowie die Freiheit Bischof Immer's von Ramstein einer Ansscheidnng von Hochwaldbezirken nicht günstig. Im Erguel waren die Hochwälder den einzelnen Kirchgemeinden zugeschieden worden (1556); eine auch für die Allmendwälder strengere Forstpolizei sollte auch für die Hochwälder genügen. In der Propstei St. Ursitz fanden sich keine Hochwälder; es wurden aber nnter Bischof Jakob Christoph sogen. „Bannwälder“ als Reservewaldungen ausgeschieden (1591 und 1595). Auf dem Tessenberg endlich, wo die Nutzung aller Hochwälder den Neuenstadtern znstand (bischöfliche Verleihnng von 1368), wurde auf ihr Verlangen auf der Konferenz der bischöflichen nnd bernischen Gesandten von 1596 die Abscheidung der Hochwaldbezirke von der Bergfahrt derer von Noos beschlossen[3]). Zur Bestimmung der Hochwälder mag als allgemeiner Grundsatz gegolten haben, was in den Münsterthalischen Landrödeln von 1543 nnd 1545 angeführt wird, daß die Gemeindewälder „iewelt biß ze halbem berg“ reichten[4]). Rodnngen der Gemeinden im Hoch-

---

[1]) Siehe Soite 56, Anm. 2.

[2]) Trotzdem sagt das Bereinmandat vom 21, II, 1596: „alß auß den vou deu hochwälden vnd allmenden in diser vnnsor herrschafft Brundraut herrüerenden neüwbrüch allerhandt . . . mißverständt vud irrung mit den zehentherren eutstanden“ . . .

[3]) Alle angoführten Urkuuden in Originsl in B.

[4]) B. Münsterthal. Landrodel v. 1543: . . . les avantbois (1545: vorhöltzer) appartiennent aux preudhommes tout ainsi comme do toute ancieuueté. Ils ont vsage jusques parmi coste sans abot.“ Die praktischo Durchführung fand folgendermaßen statt: . . . „nous fismes à faire des foux parmy ladę montagne anx lieux et places, par on les possosseurs des pieces (= Grundstücke) uoisines pensoiont, qno ladę séparation so dobnoit faire; mais ayants recogneu, que lesdits feux auoient esté faicts trop haults dans

waldgebiet wurden als Allmend anerkannt, falls sie nicht innert Menschengedenken noch Hochwald gewesen waren. Privateigentümer von Rodungen branchten aber einen Erwerbstitel; wenn sie keinen aufweisen konnten, so hatten sie sich mit dem Bisehof auf einen billigen jährlichen Zins zu einigen. Die Freiheit des Berges Raimeux blieb 1562 wenigstens formell bestehen; in Wirkliehkeit wurde ihre Anwendung durch buchstäbliche Auslegung der frühern Freiheit unmöglich gemacht. Schon Ende des 16. Jahrhunderts erscheint der Berg ähnlichen Lehensverhältnissen unterworfen, wie andere Hochwaldbezirke[1]).

Die Hochwälder bildeten anch nach der Abteilung von den Gemeindewäldern nicht Gebiete, die besonderer Verwaltung unterstellt waren, sondern waren hierin den anstoßenden Gemeindebännen zugeteilt. Die betreffenden Gemeinden genossen in den ihnen zugeteilten Hochwäldern die Waldweide auch ferner, und sollten aus ihnen im Bedürfnisfalle vom Bischof einmalige oder danernde Holznutzungen erhalten.

Durch die Hochwälderabteilung wurden zugleich auch die Gemeindebezirke voneinander abgeschieden; besondere Rechte der Gemeinden unter sich sind jedoch dabei vorbehalten.

Durch die bei den Hoehwaldabteilungen aufgestellten Waldordnungen wurde zum ersten Mal für das ganze Land eine einheitliehe Forstaufsicht, anch über die Gemeindewälder, gesehaffen;

---

ladę montagne . . . (B. Delimitatien des hanltes Jeux a Sensubolz et Sombouanlx 1652). . . „lesde Srs. cemmis monterent sur celle dn Vien, qu'est à l'epposite, et firent à faire des feux sur lediet lieu du Brahon . . . tout an haut et eu qu'ils iugereient estre le mitan on milieu de ladiete montagne.“ Da sie zu keinem guten Ergebnis gelangen, wird beschlossen „de faire à mesnrer lade montagne dès le bas insques au hault pour proprement sçaueir tronuer le milien de lade montagne“ . . . Dies geschieht, n. danach wird dann der Hochwald bestimmt. (B. Delim. des haultes Joux sur la Mont. du Brahon etc. 1656).

[1]) B. Privilegij vber den Berg Rement in den Varia: 16, II, 1596: danach ist der Berg als Erblehen verliehen, soweit er in der Herrschaft Delsberg liegt, und nmfasst neun selcher Lehen, von welchen der Vogt v. Delsberg gegenwärtig fünf an sich gebracht hat Er bittet nun den Bischof, ihm den ganzen Berg mit den 9 Lehen zu Eigentum abzutreten und bietet andere Grundstücke zum Tansch an. Der Bischof nimmt das Geschäft an unter der Bedingung, daß die gegenwärtigen Lehenlente nicht mehr belastet werden, als bisher.

ein zahlreiches Personal von Waldaufsehern und Forstknechten übte sie aus. Eine nachhaltige Forstwirtschaft wollte erzielt werden durch mannigfache Bußvorschriften zum Schutz des bestehenden Waldes, durch völliges oder teilweises Verbot des Freiholzhiebes (Delsberg- und Laufental, Elsgau, Propstei St. Ursitz), durch Anweisung der Schläge durch die bischöflichen Beamten, durch besondere Sorge für den jungen Nachwuchs, durch Erhaltung von Samenbäumen und Verbot des Weidganges in neuen Schlägen.

Gemeindereglemente und Lehenbriefe über Sennhöfe ergänzen diese Bestimmungen oft durch das Verbot oder die Beschränkung des Holzverkaufs nach auswärts[1]).

Der steigende Wohlstand der Bevölkerung und des ganzen Bistums wurde durch die Stürme des dreißigjährigen Krieges auf das schwerste getroffen[2]). Seine Verheerungen, Hungersnot und Seuchen im Gefolge, suchten das Elsgau am schwersten heim; aber auch in die Freiberge und das Delsbergtal, ja sogar bis in die Propstei Münster und ins Erguel drangen sengend und plündernd die protestantischen Truppen, trotz des Einspruchs Berns und der reformierten eidgenössischen Orte.

Der Krieg ließ den Bischöfen von Basel ein vollständig ausgesogenes leistungsunfähiges Land, mit einer verwilderten, zuchtlosen Bevölkerung zurück. Banden von Bettlern und bewaffneten Landstreichern machten Handel und Wandel unsicher und ver-

---

[1]) Sonceboz u. Sombeval: Gemeindebeschluß vom 4. IV, 1619: . . . „grand mesus et domage nous ariuoit journellement causant uous forestz et banbois de quemeaulté, tellement quiceux deuenoit vendeuz et distraiz . . .“ Deshalb wird beschlossen „que celluy dentre nous que des mintenant fera bois soit a nez banbois ou sur noz quemenance pour vendre ou allienner bors de nostrede quemeaulté . . . doibt estre amendable . . . neantmoings a esté dit et reservé entre noz lade quemeaulté que lon pourra bien fayre sans dangier chascung vng chard de bois de foltez par an ou bienau lieu chacung vng millier de paselz et non plus.“ **B.** Ilfingen Holzregl. **1745:** jeder Bürger darf jährlich zwölf Wagen Holz nach Biel ausführen. **1751:** jährlich eine Tanne. **1774:** jede Haushaltung jährlich 4 Wagen Holz aus dem Jorat nach Biel.

Lebenbriefe in **B.** sehr häufig.

[2]) Morel Abrégé, S. 113 ff. Chèvre, S 397 ff. Daucourt, S. 233 ff

leideten auch dem Arbeitsfreudigen seine Mühe[1]). Aus dem Elsgau, wo die Not am größten war, wanderten viele Leute aus[2]). Die Gemeinden sahen sich vielerorts so in Not, daß sie Stücke ihrer Allmenden veräußerten und ihre Beamten mit solchen besoldeten[3]). Unter der Führung tüchtiger und wohlgesinnter Fürsten wurde das Bistnm langsam der Kultur und Ordnung wieder zugeführt. Wie in den angrenzenden Gebieten der Schweiz, Deutschlands und Frankreichs, wurden auch hier von Zeit zu Zeit Bettlerjagden veranstaltet: Ausländer wurden in ihre Heimat abgeschoben, Einheimische wurden gestraft, wenn sie arbeitsfähig waren und, wenn dies nicht fruchtete, auf die Galeeren geschickt; Arbeitsunfähige sollten in ihren Heimatgemeinden unterstützt werden. Einigen Erfolg hatten diese Maßnahmen aber erst, als sie, gemäß Vertrags von 1722, in Verbindung mit den übrigen Fürsten des deutschen Oberrheinischen Kreises vorgenommen wurden[4]).

Neben den Geschenken des großen Krieges, Armnt, Müßiggang und Trotz der Bevölkerung, bestanden auch die früheren Übelstände in wirtschaftlicher Beziehung weiter. Die Eisenschmelzereien, die während der Besetzung des Landes dnrch die Feinde zum großen Schaden des Waldbestandes weiterbetrieben worden waren, sollten jetzt dazu dienen, den zerrütteten Staats-

---

[1]) **B.** Allgemeine Dorfordnnng für das Elsgau v. 29. Dez. 1658. Erlassen wegen der „desordres qui se commettent dans les villages ..... faute de statuts et poliees, qne seroient estées establie avant les malheurs reçens par les guerres et en partie perdues et esgarrees.“ Später: „on at receu plnsieurs plaintes du pen de respeet qu'ont tient aux assemblees des communaultez . . . s'entrequerelants auec iniures et dementry au graudissime seandale des assistants“ . . . Später: „ . . . son Altesse mesme sést prinsgardé de la grande negligence des paysans“ . . . Verbot, niemanden länger als 3 Tage zu beherbergen ohne besondere obrigkeitliche Erlaubnis. Die „sarazins“ (= Zigeuner) werden ansgetrieben.

[2]) **B.** Elsgau die Herrschaft. Burger- u. Hinders, I, 1563—1760. Nachricht in einer Information des Großmeiers von Pruntrut an den Bischof v. 22. Dez. 1741, über Vorgänge des Jahres 1690.

[3]) Montandon, Not. histor. de la Com. de Tramelandessus, S. 18, 35 ff. Courtelary. Akten von 1674, 1677, 1686 u. folg. J. Dachsfelden 1653.

[4]) **B.** Verordnungen von 1673, 1684, 1692, 1700, für das Erguel v. 1693. Allgem. 1706, 1707, 1712, 1716, 1725, 1726, 1729, 1742, 1769, 1787, auch Daucourt, S. 397.

finanzen aufzuhelfen. Neben den zwei großen Werken von Underschwyl und Rennendorf wurde ein drittes in Reuchenette bei Büderich errichtet. In unsinniger Weise wurden Holz nnd Kohlen vergeudet, sodaß im Umkreis der Eisenwerke wirklicher Holzmangel entstand; ein Gntachten des Finanzrates von 1729 gibt an, daß nach seiner Schätzung nach fernern 15—20 Jahren solcher Wirtschaft drei Stunden im Umkreis der Werke alles Holz verschwunden sein werde[1]).

Wie die Bevölkerung nach und nach wieder anwuchs, so sind wieder die gleichen Erscheinungen zu beobachten, wie sie die Bevölkerungszunahme vor dem Krieg erzeugt hatte; dies naturgemäß zuerst da, wo der Krieg am wenigsten geschadet hatte, in den südlichen Teilen des Bistums.

Sowohl die natürliche Vermehrung innerhalb der Gemeinden und die größere Sorge um das tägliche Brot, als der Abscheu vor dem herrenlosen Gesindel, das das Land durchstreifte, erzeugte allenthalben einen wirklichen Fremdenhaß und die möglichste Abschließung gegen außen. Als Gründe gegen die Aufnahme Fremder in den Gemeinden machte man geltend: die Allmenden seien schon jetzt von Vieh überlastet, sodaß man gezwungen sei, Weiden zu pachten, und die Wälder seien so knapp, daß man für das eigene Bedürfnis kaum genug Holz habe; im Dorf selbst sei die Jugend so zahlreich, daß neue Einwanderer den Einheimischen Brot und Arbeit nehmen und sie zur Auswanderung aus ihrem eigenen Vaterland zwingen würden[2]). Hauptsächlich auf Drängen der Gemeinden wurden von den Bischöfen folgende Maßregeln getroffen:

1. Die Niederlassung in den Gemeinden wird durch Einführung von Hintersäßgeldern und Burgereinkaufsgeldern erschwert;

---

[1]) **Morel**, Abrégé, S. 115 fg. **Quiquerez**, Not. hist. et stat. des Mines, Forêts et Forges etc. a. a. O.

[2]) Die auf S. 54, Anm. 1 u. 2 angeführten Quellen. Typisch die Beschwerden der Kirchgemeinde Tramlingen u. St. Immer der Jahre 1692 u. 1693: Die Fremden „leur ostent le pain des mains par mille voyes insuportables et injustes.“ Die eigenen Unterthanen des Bischofs „sont hors d'estat . . . de gagner leur pauvre vie, au contraire reduit a vne grande disette et pauvreté et obligé de mendier leur pain, ou sortir hors du pays, puisqu'ils ne trouuent a ce sujet aucune piece de terre a amodier pour soccuper a travailler et gagner leur vie . . . sans être en surcharge aux personnes charitables . . .“

die Gemeinden hätten beide zu unerschwinglicher Höhe emporgetrieben, wenn der Bischof sich nicht das Recht gewahrt hätte, sie auf ein vernünftiges Maß herabzusetzen. Die Hintersäßgelder sind im 18. Jahrhundert allgemein auf $2^1/_2$ Pfund jährlich festgesetzt und werden aufgefaßt als Entschädigung für die Nutzung, die dem Fremden an der Allmend und den öffentlichen Gemeindeanstalten gewährt wird. Für das Weiderecht und die Holznutzung werden dem Fremden mitunter außerdem noch Gebühren auferlegt. Erst in den letzten Jahren der bischöflichen Herrschaft (1780) wurde begonnen, die Stellung der Hintersässen in den Gemeinden durch allgemeine Reglemente festzusetzen [1]).

2. Durch Gewährung eines Zugrechts an die Gemeinde-, Herrschafts- und Landesinsassen gegen Fremde, welche Liegenschaften erwerben wollten, sollte des fernern die Einwanderung verhütet werden. Die Freiberge hatten ein solches Zugrecht schon seit 1595. Zu Ende des 17. Jahrhunderts baten die Ergueler, besonders die Kirchgemeinden St. Immer und Tramlingen, der Bischof möchte allen Fremden absolut verbieten, Liegenschaften im Erguel zu erwerben. Daraufhin erließ Joh. Conrad von Roggenbach 1693 eine scharfe Verordnung, wodurch alle Fremden ausgewiesen wurden, die ihm nicht huldigten, und dem Erguel ein Zugrecht gestattet wurde [2]).

3. Der Liegenschaftskauf durch Fremde wird des weitern dadurch erschwert, daß ein Kaufschilling (lods; gewöhnlich 10%) erhoben wurde. Eine Verordnung von 1647 verbot den Liegenschaftskauf den Fremden überhaupt, außer mit Spezialbewilligung des Fürsten [3]).

---

[1]) Biel beschließt 1681, daß keine nenen Bürger mehr angenommen werden sollen und Hintersässen nur von Rät und Burgern. Blösch, II, 304, 1699 wird beschlossen, daß kein Fremder auf dem Wochenmarkt Korn kaufen dürfe, bevor die Bürger versehen seien. Blösch, II, 313 fg., III, 67.

[2]) B. Vertrag des Bisch. u. der Gemeinde des Freienbergs v. 24. VI. 1595. Verordng. v. 10. III. 1693 über die Fremden im Erguel. v. 18. VI. 1714, Verbot, den Wiedertäufern fernerhin Sennereien u. andere Liegensch. zu verpachten. v. 16. VII. 1714 Verbot für die Fremden, im Erguel Käse und Butter zu kaufen. Allgemeine Regelung des Zugrechts erst in der Ordonnance sur le retrait lignager v. 4. Nov. 1783. Quiquerez, Hist. des Instit., S. 62.

[3]) Vgl. vorige Anm. Quiquerez Hist. des Inst., S. 388.

4. Die zuerst für Pruntrut (1710), dann auch für die andern Landstädte, und schließlich (1771) auf das ganze Land ausgedehnte Verordnung, welche die Heirat mit fremden Frauenzimmern verbot, sofern sie sich nicht über ein Vermögen von mindestens 300 Pfund ausweisen können, rechtfertigte sich als Vorbeugungsmaßregel dagegen, daß die Bürgerschaften mit Armen beschwert würden[1]). Widerhandlung zog den Verlust der Bürgernutzungen nach sich.

Während der Unruhen (1731—39) stellten verschiedene elsgauische Gemeinden denjenigen Zustand her, der ihnen als Ideal für die Behandlung der Fremden erschien. Allgemein war nachher die Klage der Hintersässen, daß man sie doppelt und dreifach belastet habe, ja, sie sogar eigener Gewalt habe austreiben wollen. Aus Haß und Eifersucht seien sie durch die Bürger zu übermäßigen Frohnden gezwungen und aller Nutzungen beraubt worden, sodaß sie kaum besser, als Sklaven, daran gewesen seien[2]).

Eine weitere Folge der Bevölkerungszunahme im Verhältnis der Gemeinden unter sich waren genaue Abscheidungen und die Teilung bisher gemeinsamer Nutzungsgebiete. Typisch ist hierfür die unendliche Reihe von Prozessen, die Biel gegen die umliegenden Gemeinden geführt hat. Die Gründe für die Abteilungen wurden dabei klar auseinandergesetzt: „es sei eine ganz gewöhnliche Sache, daß ein mehreren gemeinsames Gut vernachlässigt werde. Diese Bemerkung werde bestätigt durch das Zeugnis aller

[1]) Alle Verordnungen in B. Ein Bürger von Meinisberg war 1751 von der Gemeinde „seines almentrechts verlurstiget worden, weilen er sich mit Barbara W., Solothurner gebieths wider iren willen, und wider alles abmahnen verheurathet. Auf Beschwerde hin hebt aber die bischöfl. Kammer am 25. Okt. 1751 diesen Gemeindebeschluß auf, da weder eine diesbezügliche landesfürstliche Verordnung bestehe, noch in der Gemeinde in allen Fällen so verfahren worden sei. Die Gemeinde wird aber aufmerksam gemacht, daß sie, falls sie an einer Versammlung der Landstände den Erlaß einer bezügl. Verordnung anregen würde, beim Landesherrn Geneigtheit fände.

[2]) Die Gem. Kalmis z. B. nahm die Hintersäßen auf nur 1 Jahr gegen 6 Pfund Hintersäßgeld an. Dabei wurde bestimmt: . . . „il ne leurs serat permis d'acheter des biens dans la communatez, ny de prendre de bois qui ne leurs soit vendu par les ayans-charge, ny fruis de bois, ne mettre de nourrin au penage, sy non il n'y en auoit surabondance, en pourront mettre en payant, . . .“ [B. Bündel Elsgau die Herrschaft: Burger u. Hintersäßen, I. Theil. Schriften von 1735—1740].

Zeiten und Orte". Mit deutlicher Beziehung auf die landwirtschaftlichen Reformen im Kanton Bern führen die Bieler einmal aus: „On a surtout senti en Suisse depuis quelque temps les inconvénients considérables attachés à la communion des biens. Les Souverains bienfaisans, qui ont pris cet objet important en considération, ont été convaincu des pertes et désavantages journaliers qui en resultoient pour leurs sujets, et en égard à l'impossibilité de les prévenir tous par des reglemens et des ordonnances, ils ont atteint leur but, en ordonnant le partage de ces fonds entre les intéressés. Les sujets qui ont eu le bonheur d'être l'objet de ces arrangements, en sentent aujourd'hui tout le prix. — — — Par ces partages, des paturages stériles, chargés de ronces et d'épines, lorsqu'ils étoient abandonnés à la communion, ont été changés en riches prairies. Des forêts, dégradées par les mains destructives de l'indivision, se sont repeuplées, dés qu'un partage équitable y a introduit une propriété exclusive: et par là les richesses, la population et l'abondance du pays, et par conséquent le Souverain y ont gagné considérablement" — — —. Als Vorteil des ausschließlichen Eigentums wird ferner gerühmt, daß eine große Menge Prozeße dadurch unmöglich werden[1]). Die Gründe, welche später gegen die Weidrechte der Gemeinden auf den Privatmatten und gegen die Allmenden überhaupt ins Feld geführt werden, treten hier, wie man sieht, zuerst auch gegen die gemeinsame Nutzung mehrerer Gemeinden auf.

Während Wälder regelmäßig zwischen den bisher gemeinsamen Nutzungsberechtigten geteilt werden, wird bei Weiden häufig die Gemeinschaft beibehalten, aber jeder Gemeinde nur eine beschränkte Anzahl Vieh aufzutreiben gestattet, oder die ganze Weide für einen Teil des Jahres der einen, für den übrigen Teil der andern Gemeinde überlassen[2]).

---

[1]) B. Abscheid zw. Biel u. Bözingen wegen der Weidfahrt 1667. Waldabscheidg. zw. Biel, Bözingen, Füglistahl, Plentsch, Büderich, der Hütten. 1586. Holzabteilungsprozesse zwischen Ilfingen und Biel 1706—1782 (unbeendigt). Prozesse zw. Pieterlen u. Bözingen wegen Weidfahrt u. s. w. 1645 bis 52. Teilg. des Waldes Landouvilliers zw. Biel, Bözingen, Büderich, der Hütten, Sonceboz u. Sombeval. 1760.

[2]) z. B. Füglistahl u. Plentsch schließen 1613 einen Vergleich, daß beide gemeinsam auf der Weide „la Combe de Sagne" weiden sollen bis

Ein Grund besonderer Art zur Abscheidung der Gemeindeweiden waren die großen Viehseuchen, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Bistum Basel wüteten; man suchte sich durch Errichtung von Zäunen nnd Mauern vor der Ansteckung zu schützen nnd ließ sie dann auch nach Erlöschen der Seuche weiterbestehen [1]).

Innerhalb der Gemeinden hatte die Bevölkerungszunahme, da der Ackerban immer noch die Hanptbeschäftigung der Bevölkerung war, und im wesentlichen genau wie vor 500 Jahren betrieben wurde, anch entsprechend gleiche Folgen, wie früher. Große Stücke der Allmend gingen dnrch Rechtsgeschäft oder anderswie in private Hände über. Schon 1665 ist um Biel herum ein großer Teil der Matten und Allmenden der gemeinen Nutzung entzogen. 1780 betrug der eingeschlagene Allmendboden (Eigentum der Stadt) innert den Bnrgerzielen Biels 8361 Qnadratfuß u. außerhalb 45160 Quadratfuß; gemäß Ratsbeschluß vom 26. Hornung 1773 wurden diese Einschläge vermessen und auf je 100 □Fuß ein jährliches Erkenntnisgeld von 2β von Allmendland innerhalb und 1β von Land anßerhalb der Stadtziele gelegt [2]). Anch die übrigen Städte und viele Dörfer des Bistums sahen sich in der Lage, große Teile ihrer Allmenden für die Privatbedürfnisse ihrer Angehörigen auszugeben. In den Freibergen ist dabei feststehender Grundsatz, daß regelmäßig Allmendland nur gegen Abtretung eines gleichgroßen Stückes Privatland in Tausch gegeben wird [3]). Durch

---

11. Juni. Von da an Füglistahl allein. 1776 verlangen sie entweder Teilung der Weide od. Bestimmung der aufzutreibenden Stückzahl Vieh vom Bischof. Das letztere wird von den Schiedsrichtern, die der Bischof ernannt hat, anbefohlen. (Courtelary. Archiv der Regier. statthalterei.)

[1]) z. B. zwischen Delsberg u. Courtetelle aus diesem Grunde Teilung im Jahr 1779. (Delsberg.) vgl. Sonceboz u. Sombeval. Vergleich von 1590, bestätigt durch Richterspruch am 20. V. 1746, wo allerdings keine bleibende Teilung erfolgt ist.

L. Rode in den Actes 1859, S. 80: letzte Abscheidung der Waldungen Neuenstadts von denen der tessenbergischen Gemeinden. 1759.

[2]) Biel. Zinsrodel über alle Gelt- und Bodenzinsen. 1770. S. 628 ff.

[3]) Dies infolge der Ordonnanz v. 20. VII, 1700 u. 19. VIII, 1702, wodurch der Bestand der Allmend gegen Einschläge Privater gesichert wurde. Saignelégier. Derselbe Grundsatz wird vereinzelt auch anderswo angewandt. z. B. Delsberg.

Anweisung von Allmendplätzen an die Ortsarmen entledigten sich die Gemeinden oft ihrer Unterstützungspflicht, und gaben dem Bedürftigen Gelegenheit, durch eigene Tätigkeit sein Brot zn erwerben[1]). Delsberg verfolgte mit solchen Verleihungen zngleich den Zweck, die Allmenden zn sänbern; es gab unentgeltlich von Dornen nnd Gestrüpp überwachsene Stücke Weide auf mehrere Jahre ans, mit der Anflage, sie in kultnrfähigen Zustand zn setzen[2]).

Die Einschränkungen, die die Allmend auf diese Art erfnhr, wollten dnrch Erwerbung von Weiden dnrch Kauf, Erbleihe u. s. w. wettgemacht werden. Obwohl kein Überfluß an Holz herrschte, nnd trotz der Hochwaldabscheidnngen nnd zahlreichen Verbote[3]), wurde die Weide doch noch auf Kosten des Waldes ausgedehnt; dies war um so leichter, als der Wald nicht scharf von der Weide abgegrenzt war, auf den Weiden zerstreut vereinzelte Bäume nnd ganze Gruppen wnchsen, und in den Wäldern oft geränmige Lichtungen waren, die dnrch Schwenden mit Feuer nnd dnrch den Zahn des Viehes ausgedehnt wurden. Die Unbedenklichkeit, mit der die Gemeinden mit den Wäldern verfuhren, kam am dentlichsten in den Unruhen im Elsgau zn Tage; in Hall allein

[1]) Stadt St. Ursitz gibt 1748 Gärten vou 40 Fuß Läuge u. 15 Fuß Breite aus; es werdeu 17 solche durch das Los auf 20 Jahre au arme Familien verteilt. 1784 eine neue Austeilung. Chèvre, S. 554, 624. **B.** Nach eiuer Kundschaft der Gem. Underschwyl v. 1763 sind 7 „courtils, jardin, présentemeut existant sur le paturage commuu, que la communauté a douné à l'uu et l'autre pour le uom de Dieu à des plus pauvres du village, qui n'ont pas la faculté d'eu faire sur leurs hieus.“ 1773 wird beschlosseu, jeder Haushaltung einen Allmendplatz zu gebeu auf 15 Jahre, zum Pflanzeu vou Erdäpfeln. In Biel wurde 1771 im April auf das Gutachteu einer Kommission hiu die ganze Pasquartweide, welche „uur weuigeu Pferden schlechte Weide gewährte“, au 240 Parteien zum Pflanzen ausgegebeu und iu schöue Krautgärten verwaudelt. Dies war in Biel jedeufalls in erster Linie ein Erfolg der ökonomischen Gesellschaft daselbst, Blösch, II, 299, III, 66. Oucken, Gesch. der Nationalökouemie, I, (1902). S. 414.

[2]) Dolsberg Protocolle des résolutions. 1786—1793.

[3]) **B.** Bischöfl. Verordnung gegen die Holzausfuhr (1657), gegen Waldwege, Harzsammeln, Reütenen (1695), gegen Harzsammelu (1697) gegen Rodungen (esserts) (1693), gegen Holzausfuhr, Rodungen, Sameuhäume (1700), über Einzäunung neuer Holzschläge (1705) gegeu Kohlenausfuhr (1726). gegen Holzausfuhr (1732) ebenso für dou Elsgau (1744), für das Erguel (1745), gegeu dio Waldweide in neuen Schlägen (1747), gegen Ziegen im Jungwald (1747).

sollen z. B. binnen kurzer Zeit 600 Eichen geschlagen worden sein; auch Kuef und Pumpfel betrieben einen schwungvollen Holzhandel ins Ausland[1]).

Trotz der Ausdehnung, die den Allmenden auf die beschriebene Weise wieder zu Teil werden konnte, erwiesen sie sich doch vielerorts für die wachsende Zahl des Viehs als zu klein. Die Neigung besonders der Tauner, sich durch Aufzucht von Jungvieh auf der Allmend einen Verdienst zu verschaffen, half die Not vergrößern[2]). Das Vieh fand nicht mehr genügend Futter auf der Allmend; wenn Ende Juli die Privatmatten dem allgemeinen Weidgang geöffnet wurden, so kam alles Vieh dorthin, zerstampfte das Land und riß das Gras mit den Wurzeln aus; im Frühling, wenn die ersten Grasspitzen erschienen, wurde es bis St. Georg (23. April), wieder zuerst auf die Privatmatten gelassen; der meist noch nasse Boden wurde dann vom Vieh so zugerichtet, daß der Heuertrag für den nächsten Winter ein äußerst geringer war; um so früher mußte das Vieh folgenden Frühlings dann wieder auf die Matten gelassen werden; das Vieh hungerte im Sommer auf der Allmend und im Winter im Stall; es gab keinen Mist mehr und war so entkräftet, daß es den Dienst als Zugvieh nur ungenügend versehen konnte; auch der Ackerbau litt also unter diesen Zuständen: die Felder wurden schlecht gepflügt und schlecht gedüngt und lieferten von Jahr zu Jahr kleinere Erträge. Wo die Verhältnisse so lagen, war also der Ruin des Landmannes vor der Türe[2]). Man hätte sich auf die Länge nur so helfen können, daß man einen Teil des Ackerlandes nicht bebaut, sondern als Wiesen und Weiden benutzt hätte, ein Mittel, das aber vom Bischof als Zehntherrn verboten war, und schon deshalb nicht in größerem Umfang angewandt werden konnte[3]).

---

[1]) Vautrey Le Jura Bernois. Notices histor. sur les villes etc. District de Porrentruy. 1863. S. 220.

[2]) B. Delsberg die Herrschaft. 2ter und 3ter Raub, auch Weide. 1705 1792. Elsgau die Herschaft: Weidgang und zweyter Raub. 1777 - 1789.

[3]) Vgl. S. 11, Anm. 2; S. 51, Anm. 1.

B. Verordnung für das Erguel v. 10. III. 1693: ... Da die Fremden aus vielen frühern Kornfeldern Weiden gemacht haben „qui apporte de la diminution à Nos Dixmes, et du preiudice au publicque qui pourroit profiter de la graisne qui croitroit en abondance sur lesdites pieces ....

Da die Gefahr, die von den beschriebenen Zuständen drohte, so allgemeine Gründe hatte, daß sie die wirtschaftliche Lage des ganzen Bistums in Mitleidenschaft zog, und da der einzelne und die Gemeinden der Macht der Umstände um so hülfloser gegenüber standen, als Unwissenheit und Selbstsucht ihnen die Gründe derselben verhüllten, so mußte der Staat selbst rettend eingreifen; wir wollen seine Wirksamkeit in drei Richtungen betrachten.

I. Am offensten und für den Staat selbst am nachteiligsten waren die Übelstände der Allmendnutzung in der Waldverschwendung.

In den Städten, die größern Waldbesitz hatten, wurde zwar eine ziemlich sorgfältige Forstwirtschaft betrieben. Ein eigenes Forstpersonal verfolgte die Frevel; die Aufforstung fand für Buchen und Eichen oft durch Anpflanzung, sonst durch abwechselnde Bannlegung ganzer Waldbezirke oder gewisser Baumarten statt [1]). Die Forstwirtschaft der Landgemeinden beschränkte sich auf die Bannlegung zu Reservewaldungen [2]). Im Elsgau, wo das Holz am teuersten war, war es üblich, das Bau- und Brennholz unter den Ortseinwohnern öffentlich zu versteigern [3]), wodurch den Gemeinden zwar eine Einnahmsquelle, den Wäldern aber kaum größere Schonung erwuchs. Auch die Anweisung der Schläge durch die obrigkeitlichen Förster im Elsgau, Delsberg- und Laufenthal, sowie die Bezeichnung der jährlichen Schläge durch die Gemeinden in den Freibergen und anderswo war nicht genügend, den Waldungen die nötige Schonung zu

il est déffendu d'admodier aux dits fruitiers estrangers des semblables pieces qu'on tenoit en culture cy deuant pour les jouyr entierement comme ils ont fait avec des bestes fruitieres, en ordonant qu'on seme à present et jusques à autres ordres du moins la dixiesme partie des places ou l'on semoit cy deuant, et qui sont propres à porter du grain."

[1]) Biel. Holzmandate von 1734, 1736, 1743 u. s. w. Delsberg. Protocolle des résol. 1786–1793. Laufen. Altes u. neues Stadtbuch.

[2]) z. B. Sonceboz u. Sombeval. Les banbois de Sombeuaulx etc. 1558–1633. Die in S. 64 Anm. 1 angeführten Prozeßschriften. B. Status ... de Coeuve . . attouchan la conseruation et maintien de leur boys . . . 1658. u. s. w.

[3]) B. Forstpolizeiordnung v. 1755. Ziff. 13.

gewähren [1]). Anderwärts bestand für das Brennholz (wozu vorzüglich nicht fruchttragende Hölzer, mort bois, verwendet werden sollten) noch der Freiholzhieb [2]). Die Vorschriften, die den Leheusleuten von Sennereien in den Lehenbriefen über die Benutzung der Wälder gemacht wurden, waren ungenügend und ihre Befolgung keiner hinlänglichen Kontrolle unterworfen.

Der Landesherr sah sich also veranlaßt, eine geregelte Forstwirtschaft einzuführen, denn schon gefährdeten — abgesehen vom Holzmangel — schädigende Naturereignisse, Hagel, große Fröste und Erdschlipfe den Wohlstand ganzer Talschaften [3]). Die gutgemeinten, aber schlecht befolgten Verordnungen Bischof Johann Conrads von Reinach und seiner Vorgänger sind zusammengefaßt und vervollständigt in der ausgezeichneten Forstpolizeiverordnung Bischof Joseph Wilhelms von 1755 [4]). Ihren Bestimmungen sind

[1]) Vgl. S. 58 fg. Bévilard. Status. 1698. Bei der Verpachtung des Harzes in den Gemeindewäldern (14. VI. 1738) behält sich die Gemeinde vor, „faire et partager du bois dans les lieux, qu'elle trouvera à propos tant pour l'affuages des manants et communiers que pour barrer et faire autres choses comme d'ancienneté.“ . . . Brandisholz Status et Ordonnans 1640: „et doibuants lesdiets ambourgs et jurez donner par chacune annez du bois pour le feux aux mannans dudict Communaux“ . . . B. Bözingen 1662: . . . „daß keiner in unser gemein vollmächtig sey, in unsere bannhölzer einiche holz, ohne unsere guust, wüßen und willen zu fellen . . .“ Verkauf von Holz außer die Gemeinde ist streng verboten.

[2]) Nach der Allgem. Dorfordnung des Elsgaus von 1658 scheint dies hier der Fall gewesen zu sein. (B.)

[3]) Vorreden der Forstpolizeigesetze 1755. Quiquerez, Not. sur le déboisement des Franches-Montagnes.

[4]) Sie ist datiert vom 3. März 1755 u. gedruckt als 1. Hochfürstlich-Baslische Wald- und Forst-Policey Ordnung u. s. w. Bruntrut. Bei Pierre-François Cuchot 1756. Wörtliche Übersetzung der folg.

2. Ordonnance forestale pour la principauté de Basle u. s. w. gleicher Druckort u. Datum.

3. Ord. for. pour les Ville et Baillage de Porrentruy u. s. w. gleicher Druckort und Datum.

4. Ordonn. for. pour les Ville et Baillage de Delemont gleicher Druckort u. Datum.

Die 3 ersten stimmen vollständig überein. Die letzte enthält nur den Art. 52 der andern („Bois mort dans le Fahy de Porrentruy“) nicht, u. hat daher 56 Artikel, während die andern 57 haben.

Eine besondere Verordnung erging 1777 VI. 9. für die Hölzer „dans la ban-lieue de la ville de S. Ursanne; diese reproduziert die alte Ver-

unterworfen „nicht nur alle den geistlichen adelichen geist- und weltlichen Gemeinden nnd Partikularen zugehörige, sondern auch unsere eigene Hoch- nnd alle andere nns zinß- oder lehnbare Wälder und Hölzer", ja sogar die Wälder in „geschlossenen und abgesonderten Zinß- und Lehngütern", sobald sie nicht nur für den Eigenbedarf an Brennholz „mit hausväterlicher Wirtschaft" benntzt werden. Wenn wir von den speziellen Instruktionen zur Behandlnng nnd Pflege der Wälder absehen, so können wir als Hanptgrundsätze der Verordnung anführen: Es ist ein richtiges Verhältnis zwischen Wald und Weide herzustellen; dabei soll alles, was bei Menschengedenken noch Wald gewesen ist, Wald bleiben, bezw. wieder bepflanzt werden. Die Hochwälder, Gemeinde- und Privatwaldungen sind zu vermessen und nen mit Steinen auszumarchen. Das Bauholz ist stamm- oder auszugsweise zu fällen, das Brennholz schlagsweise. Die Forstbeamten allein sind berechtigt, den Gemeinden die jährlichen Schläge anznweisen; dabei sollen sie „die Ertragenheit der Waldungen jeder Gemeinde, sowie „die gute oder böse Eigenschaft des Grundes" in Betracht ziehen, mit anderen Worten sie haben nach einem Wirtschaftsplan zu verfahren. Neu abgeholzte Schläge sind der Weide so lange entzogen, bis das Vieh dem Jungholz nicht mehr schaden kann. Der Holzverbrauch soll vermindert werden durch das Verbot der Holz- und Kohlenausfuhr, dnrch Anlage von Manern nnd Lebhägen statt der Zäune, das Verbot der Schindeldächer bei Neubauten, an deren Stelle Ziegeldächer treten sollen, durch Verbot der Anlage von Reutenen nnd nenen Waldwegen, das Verbot, Ziegen im Walde zu weiden n. s. w. u. s. w.

Diese Grundsätze wurden strenge gehandhabt nnd hatten den Erfolg, daß zur Zeit der Revolntion das Bistum einen vollkommen genügenden Waldbestand aufwies.

II. In zweiter Linie ließen die Bischöfe ihre Sorge dem Ackerbau angedeihen. Periodisch anftretende Teuerjahre und die Ungewißheit der Versorgung mit ansländischem Getreide wegen der willkürlichen, durch keine Verträge bestimmten Ausfuhrzölle der

ordnung nur zum Teil, hat viele Spezialbestimmungen für St. Ursitz u. ist kürzer als ihr Vorbild. Vgl. Quiquerez, Hist. des Instit. datiert sie irrtümlich von 1772. S. 441 ff. Quiquerez, Not. hist. et stat. sur les Mines, Forêts et Forges etc. S. 65 ff.

Nachbarstaaten[1]), besonders aber auch das Interesse des Fiskus an den Getreidezehnten, veranlaßten die Fürstbischöfe, den Getreidebau, wie es nur möglich war, zu befördern. Wo das Klima so rauh war, wie in den Freibergen und in einigen Teilen des Erguel und der Propstei Münster, konnten sie zwar nicht verhindern, daß der Getreidebau, insbesondere der Weizenbau, zurückging[2]).

[1]) B. Verordnungen v. 12. VIII. 1770 u. 4. VI. 1773. Vgl. Exkurs 4 Ziff. 3.

[2]) Aus der Kontrolle über die eingegangenen Zehenten in den Schaffneirechnungen ergibt sich 1. für den heutigen Amtsbezirk Courtelary (ohne Ilfingen, Büderich, Rottmund, Füglistahl u. Plentsch), 1 Mütt Ergueler Mäß zu 5,04 hl gerechnet, und den Ertrag der Zehenten zehnfach genommen, als durchschnittlicher Jahresertrag während

	Korn:	Haber:	Gerste:	Baschi:
1661—1671	4006,80 hl.,	11234,08 hl.,	2378,88 hl.,	5307,12 hl.
1711—1721	3915,08 „	12196,8 „	1814,4 „	5549,04 „
1766—1776	3984,12 „	9641,52 „	1582,56 „	4218,48 „

2. für die Herrschaft Delsberg, wo dem Bischof jedenfalls nicht alle Zehnten gehörten, in allen 3 Perioden die Zehnten nur von denselben Orten berechnet. 1 Mütt Delsb. Mäß = 4,4 hl.:

	Weizen:	Dinkel:	Haber:
1665—1675	6261,2 hl.,	308,0 hl.,	6776,0 hl.
1714—1724	7308,4 „	646,8 „	8474,4 „
1767—1775	8386,4 „	624,8 „	10313,6 „

3. für die ehemal. Kastlaney Freibergen, 1 Mütt Freiberg. Mäß = 5,9 hl.:

	Weizen:	Gerste:	Hafer:	Baschi:
1572—1602	2029,6 hl.,	13764,7 hl.,	12023,9 hl.	unbekannt.
1690—1700	572,3 „	7386,8 „	7339,6 „	14750,0 hl.
1765—1774	424,8 „	5386,7 „	5422,1 „	10779,3 „

Alle diese Zahlen dürfen natürlich nicht als genau der behauten Bodenfläche entsprechend angesehen werden, weil 1. die Zehnten kaum immer u. überall gleichmäßig eingeheimst worden sind, 2. Teuerungen (wobei für unsere Statistik bes. die von 1771 in Betracht fällt) den Durchschnitt erheblich hinunterzudrücken vermögen.

Auf Zeiträume von 10 Jahren verteilen sich diese Ungenauigkeiten aber doch so, daß die Statistik wenigstens der wirklichen Ausdehnung des Getreidebaues ziemlich nahe entsprechende Angaben bietet.

Über die alten Maße Quiquerez, Hist. des Instit. a. a. O. Über die Verhältnisse in der Propstei Münster, vgl. Quiquerez, Notice sur le chapitre de Moutier-Grandval, établi à Delémont depuis 1534 in den Actes 1863, S. 135 ff., bes. S. 150—154.

In andern Teilen des Bistums glückten ihnen aber ihre Anstrengungen soweit, daß Bischof Simon Niklans auf Gruud einer Volkszählung und Statistik des Getreidebaues noch 1773 für sein ganzes Land annahm, daß 9/10 des Bedürfnisses durch die Erzeugnisse des eigenen Landes gedeckt würden[1]).

Die Maßnahmen der Bischöfe sind entweder bloße Instruktionen zur Verbesserung des Ackerbaubetriebes, wie der Rat, das Land zu mergeln u. a.[2]). Solche bloße Räte flossen aber sehr spärlich und waren von geringer Bedeutung.

Von viel größerer Wichtigkeit waren die Verordnungen der Bischöfe, welche auf die Sicherstellung des ländlichen Grundbesitzes abzielten. Durch dieses Mittel hofften sie, die Gewerbsamkeit der Bauern zu steigern, und damit auch den Ertrag des Landes und die Menge der Lebensmittel zu erhöhen. Dahin gehören:

1. Die Gestattung des Zugrechts für Einheimische bei Liegenschaftserwerbungen durch Fremde. Vgl. S. 62.

2. Das Verbot der Zerstückelung liegender Güter durch Erbteilung, Verkauf u. s. w.[3]).

3. 1702 und 1709 war die Veräußerung von Liegenschaften an geistliche Stiftungen auf Antrag der Landstände hin vom Fürsten verboten worden. Bischof Joseph Wilhelm dehnte das Verbot 1753 auf alle Veräußerungen zur toten Hand, an geistliche und weltliche Gemeinden und Stiftungen aus[4]). Diese Maßregel, welche von dem freien Blick der Bischöfe zeugt, kam allerdings viel zu spät; denn schon waren 2/3 der ganzen Bauern-

---

Sauley beschließt am 29. VI. 1735, den Weizenbau wegen des wiederholten Mißwachses der letzten Jahre aufzugeben. Vgl. Blösch, II. 313 fg. III, 46 fg.

[1]) Vgl. S. 71 Anm. 1.

[2]) B. Verordnung v. 4. VI. 1773, 18. VII. 1753: Empfehlung der Wässerg. der Wiesen, vgl. Exkurs 4 Ziff. 3.

[3]) B. Verordnung v. 7. II. 1747. Über die weitläufigen Erhebungen, die um die gleiche Zeit von der bernischen Regierung über Güterzerstückelung u. ihre wirtschaftlichen Folgen gemacht wurden, vgl. Geiser, S. 24 ff. Schon zeitlich ist ein Einfluß der Physiokraten unmöglich.

[4]) B. Verordnungen v. 24. V. 1702, 20. XII. 1709 u. 1. VI. 1753. Ungenau ist Quiquerez, Hist. des Instit., S. 40 u. 63, über das „droit d'amortissement.“

schaft nur Pächter, welche in kurzen Pachtperioden von 6—9 Jahren weder das Land abträglicher machen konnten, noch es versnchten. „Quel moyen plus risqueux que de confier l'exploitation de son bien à un fermier pour un terme si court, et quel motif aura celui-ci qni puisse l'engager à le bien cultiver, malgré toutes conditions stipulées, si après le terme convenu il est comme l'oiseau sur la branche, pour se voir expulser, et faire place à un autre pire que lui. — — — Il ne fera qu'effleurer la terre pour achever de l'épuiser. Qnel effet produira la justice pour condamner un homme qui n'a rien [1])?)

4. Für einen sorgfältigen Ackerbau lag unter solchen Umstanden der richtigste Reformgedanke, welcher leider nicht so durchgeführt worden ist, wie er es verdient hätte, in der Aufforderung an die Großgrundbesitzer, ihre Güter auf bedeutend längere Fristen, z. B. auf 27 Jahre zu verpachten, und in der Durchführung dieser Neuerung für die bischöflichen Domänen (Verordnung vom 4. Juni 1773).

5. Die Ausbildung von Geometern an der neuen Geometerschule in Pruntrut, sowie die neuorganisierten „justices rurales" für Grundeigentumsstreitigkeiten verfolgten ebenfalls den Zweck, das Eigentum zu sichern [2]).

---

[1]) **B.** Verordnung v. 4. VI. 1773, vgl. Geiser, S. 26 fg.

B. Viehzählung im Elsgau 1771. In Fontenais u. Villars z. B.

werden zuerkannt	Weiderechte	%
1. für eigene Güter der Bauern	66	37,9
2. „ „ „ des Bischofs (verpachtet)	20	11,5
3. „ „ „ der Gemeinde . . .	2	1,2
4. „ „ „ des Spitals zu Pruntrut	14	8,0
5. „ „ „ geistl. Stiftungen, Klöster, Kapellen, Pfrundgut u.s.w.	35	20,1
6. für eigene Güter reicher Privatleute, bes. fürstl. Beamter, außerhalb des Dorfes	37	21,3
	174	100,0

Weitere Angaben über die Grundbesitzverhältnisse im Elsgau im 18. Jh. bei Quiquerez, Effets de la revol. française sur l'agriculture en Ajoie. in den Actes 1865, S. 86 ff.

Auf welche Art u. wann im Bistum Basel, nördl. Teil das Pachtsystem eingeführt worden ist, statt des Leihesystems, ist mir nicht bekannt. Die Beantwortung dieser Frage erheischte ein eingehendes Specialstudium. Vgl. Schröder D. Rechtsgesch., S. 781 ff.

[2]) **B.** Verordnungen v. 17. XI. 1752, 22. X. 1757, 11. X. 1760.

6. Über die Befreiung der Matten vom Weiderecht der Gemeinde und ihre Folgen für den Ackerbau soll später (S. 81 ff.) gesprochen werden.

7. Ohne Zutun der Obrigkeit hat sich im 18. Jahrhundert im Anbau der Brache größere Freiheit Eingang verschafft; der Weidgang auf der Brache wurde schon seit alters hier und da durch kleinere Einschläge, in denen Rüben und anderes Gemüse gebaut wurde, beschränkt; seit der Einführung der Kartoffelkultur im Bistum Basel nahmen die Pflanzungen auf der Brache, ohne großem Widerspruch zu begegnen, so überhand, daß die Weide der Gemeinde mancherorts fast ganz aus der Brache verdrängt wurde[1]. Die Kartoffel, welche um 1700 aus dem Elsaß ins Bistum eingewandert sein soll, scheint bis um 1750 nur in Gärten angepflanzt worden zu sein[2][3]. Schon bei der Korntenerung der Jahre 1771/72 wurde sie aber als so wichtiges Volksnahrungsmittel behandelt, daß man sie mit Ausfuhrverboten belegte[4]. Der Zehnte wurde von den Kartoffeln seit 1774 erhoben[5].

III. Bevor wir auf die in dritter Linie zu betrachtende bischöfliche Weidegesetzgebung der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eintreten, soll der Zustand betrachtet werden, der vorher in den einzelnen Landesteilen geherrscht hat. Die Freiberge, denen bis heute eine besondere Stellung zugestanden wird, sollen zuerst behandelt werden.

In den Freibergen war bis zu Ende des 17. Jahrhunderts die Freiheit Bischof Immers von Ramstein (1384) insofern in Geltung,

---

[1] B. Delsberg die Herrschafft. 2ter und 3ter Raub, auch Weide, 1705—1792. Vgl. S. 66, Anm. 1.

[2] Vautrey, Le Jura Bernois. District de Porrentruy, 1863, S. 368. Morel Abrégé, S. 213 fg.

[3] Vgl. Exkurs 4 Ziff. 2.

[4] B. Verordnungen v. 12. Sept. u. 1. Okt. 1771.

[5] B. Schaffneyrechnungen dieser Jahre. Eine Verordnung v. 16. IX. 1789 für den Elsgau begünstigte jedoch die Kartoffelkultur in diesem Lande dadurch, daß sie jedem Familienhaupt gestattete, ¼ Juchart Landes außerhalb der Sommer- und Winterzelg mit Kartoffeln zu bepflanzen, welche der Zehentpflicht nicht unterliegen sollten. Was jedoch in der Sommer- oder Winterzelg gepflanzt wurde, unterlag der Zehentpflicht.

Über die Befreiung der Brache und die Aufhebung des Zelgzwanges im Kanton Bern a. T. Geiser S. 44 ff.

als es durch das öffentliche Recht des Staates (immerhin aber nur mit der Erlaubnis der Gemeinde) gestattet war, auf den Allmendweiden und in den Wäldern neue Einschläge zu Privateigentum anzulegen. Der karge Heuertrag der Wiesen beförderte die Zunahme dieser Einschläge so, daß schon im Laufe des 17. Jahrhunderts viele Gemeinden die Praxis einschlngen, solche Einschläge nur gegen Abtretung von gleichviel bisherigem Privatland zu gestatten. Da mit dem Futter der ausgedehnten Wiesen eine beträchtliche Anzahl Vieh gewintert werden konnte, so mußten in den Gemeinden, wo die Allmenden durch die Einschläge so geschmälert worden waren, daß sie das Vieh nicht alles hätten ertragen mögen, bald von der Not diktierte Weidereglemente aufgestellt werden. Im Anschluß an das alte gemeine Recht, daß die Allmendnutzung eine Zubehör der Liegenschaften sei, wurde festgesetzt, daß mit einer bestimmten Zahl Jucharten (meist 3 oder $3\,^1/_2$) Acker- und Wiesland, welches dem gemeinen Weidgang nach der Ernte unterliegt, je ein Weidrecht für eine Kuh (encranne) verbunden sei[1]). Die vereinzelten Gemeindebeschlüsse vermochten aber dem Übel so wenig zu steuern, daß der Landesherr in den letzten Jahren des 17. Jahrhunderts die Frage des Weidbesatzes in den Freibergen einer ernstlichen Prüfung unterzog. Infolge dieser Untersuchung ergingen die Ordonnanz vom 20. Juli 1700 und die Deklaration vom 19. August 1702. Hiernach sollte die gegenwärtige Ausdehnung der Allmenden geschützt werden durch eine vorzunehmende Vermessung; alle Einschläge, die seit 1634 auf den Allmenden — besonders von den Reichen[2]) — gemacht worden waren, und sich nicht auf verbriefte Rechte stützen konnten, wurden wieder znr Allmend ausgeschlagen. Im Anschluß an das in einigen Gemeinden schon geltende Recht wurde für alle freibergischen Gemeinden festgesetzt, daß von je

---

[1]) Bémont, Weidereglement von Praissalet, 1651. Falkenberg, Prozeßakten v. 1662 u. 1676. Dagegen Brandisholz, Status v. 1640: von allen „pieces que sont ruageant sur le Communaux des fouraiges en devenant, vng chacung en penx hyverner des bestes et telle bestes se peuuant chasser à quemaine et non daultres“ . . .

[2]) In der Fürsorge der Bischöfe für die ärmere Bevölkerung den Übergriffen der Reichen gegenüber, sieht Quiquerez, Observ. sur l'origine etc., S. 6 den Hauptzweck.

drei Jucharten dem Gemeindeweidrecht unterworfenen Acker- nnd Wieslandes, ein Stück Großvieh auf die Allmend getrieben werden dürfe [1]). Wer wenig oder kein Land hatte, durfte jedoch gleichwohl für sein Bedürfnis 1 Stück Großvieh oder 3 Stück Kleinvieh auslassen. Diese Regelung mochte im allgemeinen dem Verhältnis des Kulturlandes zur Weide angemessen sein; wo aber das Kulturland ein gewisses Maß überstieg, da mußte die Folge wieder die Überlastung der Weiden sein. Auch bei geringem Futterertrag wurde dann von den einzelnen Grundbesitzern so viel Vieh über Winter gehalten, als nnr möglich war; man ließ das Vieh im Stall hungern in der eiteln Hoffnung, es dann auf der Allmend wieder auffüttern zu können; es war auch ein gutes Geschäft, Vieh bis zur gestatteten Zahl von auswärts an die Kost zu nehmen und auf die Allmend zu lassen. Aus der Gemeinde Brandisholz ist uns ein Reglement (1783) erhalten, worin wegen der verderblichen Folgen der zu allgemeinen Regel einfach auf die anderwärts gebräuchliche Regel zurückgegangen wird, daß niemand mehr Vieh auf der Allmend sömmern dürfe, als er mit eigenem, auf dem Gemeindegebiet gewachsenen Futter gewintert habe. Als Zeit der Stallfütterung wird darin diejenige vom 21. November bis 16. Mai festgesetzt [2]).

In den übrigen Teilen des Bistums blieb die Regelung der Weidnutzung den Gemeinden bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts frei überlassen. Ans dem Erguel und der Umgegend Biels wird uns schon aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts der Grundsatz überliefert, daß nur gewintertes Vieh auf die Weide getrieben werden dürfe [3]). In Bözingen wurde 1662 die Anzahl der Weidepferde auf 6 beschränkt für den Baner mit ganzem Zug, auf 3 für den mit halbem Zug. Das Verbot, anderes Vieh auf die Allmenden zu treiben, als das gewinterte, hing im Erguel mit dem Bestreben zusammen, die Allmendnutzung nur den Gemeindebürgern zu-

[1]) Ausgenommen ist also vom Weiderecht das Land, welches „droit d'enclos“ genießt. Die Verordnung von 1700 hatte vorgeschrieben, daß jeder nur das mit eigenem Futter gewinterte Vieh austreiben dürfe (S. 75 Anm. 1), Vgl. Quiquerez, Observ. sur l'origine S. 6.

[2]) Brandisholz.

[3]) B. Bittschrift der Gem. Rottmund, 1642. Les Genevez Reglement 1662 verlangt Winterung v. Neujahr bis St. Jakob und St. Philipp.

kommen zu lassen. Sobald man gestattete, daß auch anderes Vieh aufgetrieben werde, lief man Gefahr, daß die Nutzung auch Fremden zu Gute komme und eben das wollte man verhüten. Aus dem Erfordernis der Winterung heraus sehen wir aber zugleich den alten Grundsatz, daß die Allmendnutznng eine Zubehör des Grundstückes sei, ein Satz, der aber modifiziert ist durch die Regel, daß die Nutzung nur den Bürgern zukommen solle[1]).

In den nördlichen Bezirken des Bistums, in den Propsteien Münster nnd St. Ursitz, dem Delsberg- und Laufenthal nnd dem Elsgau, scheinen die Weiden im 17. Jahrhnndert noch allgemein groß genug gewesen zn sein; das Bedürfnis, welches sich nach der Größe des landwirtschaftlichen Betriebes richtete, scheint noch als einzige Regel gegolten zu haben. Eine Kontrolle über die Anzahl Vieh, die der Gemeindegenosse auf die Weide ließ, fand zwar schon statt, aber bloß zur Bestimmung des vom Stück an den Hirten zu entrichtenden Weidegeldes (quartemps oder cartemps; prébande[2]). Erst in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde auch im nördlichen Teil des Bistums da, wo die Weiden etwas knapp wurden, der Grundsatz streng angewandt, daß nur das gewinterte Vieh auf die Weide dürfe. Oft sollte damit zugleich das alte Recht der Zugehörigkeit der Allmendnutzung zu den Privatgütern aufrecht erhalten werden, der einreißenden Unsitte gegenüber, Vieh zum Handel auf der Allmend großzuziehen, wodurch das gemeine Gut den gewinnsüchtigen Absichten weniger dienstbar geworden wäre[3]).

[1]) B. Bittschrift der Gem. Rottmund 1642. Les Genevez Reglement 1662 verlangt Winterung v. Neujahr bis St. Jacob und St. Philipp.

[2]) Jedes Stück entrichtete gleichviel Weidegeld. Zu Frühlingsanfang ging der Dorfbeamte den Ställen nach nnd ließ sich die Anzahl des Viehs, das vor den Hirten sollte, angeben; er merkte sich die Zahl auf einem Holzstab durch eine entsprechende Zahl Kerben (encrannes) an. Später heißt davon auch ein Weidrecht: „encranne“.

Vielerorts bestand die Sitte, daß das Amt des Hirten jährlich demjenigen übertragen wurde, der den kleinsten Lohn verlangte (z. B. Brandisholz Status 1640, Saignelégier). B. Allgem. Dorfreglem. für den Elsgau, 1658.

[3]) Bévilard, Regl. vom 12. II. 1745 u. 2. V. 1746. Sauley, Regl. v. 29. VI. 1735. Les Genevez, Regl. v. 4. IV. 1662. Lajoux, Regl. v. 24. IV. 1711 (die beiden letzten u. Sauley weisen ähnliche Verhältnisse auf. wie die Freiberge). Vgl. 79, Anm. 2.

Die erste Einwirkung des Staates auf diese Verhältnisse erfolgte aus forstwirtschaftlichen Rücksichten, durch die Forstordnung von 1755: durch Beschränkung des Viehs auf den notwendigen Bedarf der Landwirtschaft hoffte man einer weiten Ausdehnung der Weiden auf Kosten der Wälder vorbeugen zu können[1]. Die Regel, daß das Vieh mit eigenem Futter gewintert sein müsse, um Allmendrecht zu haben, wurde also als allgemeine und obligatorische erklärt; trotzdem wurde sie nie im ganzen Bistum durchgeführt[2]. Wo der Grundsatz von den Gemeinden freiwillig oder unter dem Drucke der Obrigkeit angenommen wurde, machte man doch zu Gunsten der Tauner die Ausnahme, daß man ihnen für ihr persönliches Bedürfnis eine Kuh, oder mehrere Ziegen und Schafe auf die Allmend zu lassen gestattete.

Da in den nördlichen Teilen des Bistums nicht nur die Bürger, sondern auch die Einwohner an der Weidenutzung Anteil hatten, so konnte hier unbedenklich auch die Regelung des Weidbesatzes der Freiberge angewandt werden; es stehen uns wirklich aus dem Delsbergtal zahlreiche Beispiele zur Verfügung, wo unter Leitung der Obrigkeit die Zahl Jucharten ermittelt wurde, deren Ertrag an Heu und Stroh genügte um ein Haupt Vieh zu wintern.

---

[1]) Auch die Verordnungen v. 1700/02 für die Freiberge (S. 75) waren übrigens durch forstwirtschaftl. Interessen veranlaßt worden: durch Verbot der Einschläge suchte man den Bedarf an Holz zu Zäunen zu vermindern. vgl. **B.** Freyenberg, die Herrschafft: Reduction der Wejden und neuen Closuren 1587—? Auf den Befehl des Bischofs an die Gemeinde Saignelégier, ihre neuen Allmenden einzuschlagen, antwortet sie (14. IX. 1590): „sonil … die einschlagung der neüwen allmenden betrifft . . . . were es umb drey oder vier jahren zuthun, inner welcher zeit alle die welden der gemeindt zu solcher einschlagung wurden verschwendet werden müeßen“ . . . .

Schon vor der Forstpolizeiordnung S. 69 (Anm. 4) erging speziell für den Elsgau am 18. VII. 1753 eine Ordonnanz (**B**), welche die Aufstellung von Feldreglementen befahl, welche „justes et équitables“ sein sollen, und die Weidrechte für das Vieh aufstellen sollen „proportionné au nombre des habitans et à l'étendue de leurs pâturages“. Diese Verordnung wurde in diesem Punkt jedoch erst 1771 zur Durchführung gebracht. (**B.** Viehzählung im Elsgau 1771), vgl. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 338.

[2]) **B.** Elsgau die Herrschafft. Weidgang und zweyter Raub. 1777—1789. **B.**: Die Gemeinden Courgenay u. Damvant behaupteten während der französ. Revolution, daß sie niemals Weidereglemente gehabt hätten, sondern daß jeder ausgetrieben habe, was ihm beliebte.

Diese Durchschnittszahl (gewöhnlich 3 1/2 Jucharten) wurde dann zur Grundlage für das Weidrecht eines Stückes Vieh gemacht. Die Obrigkeit wollte damit, in richtiger Berechnung, verhüten, daß die Bauern, um möglichst viel Vieh weiden zu können, das Vieh im Winter hungern ließen. Ziemlich häufig findet sich im Delsbergtal, wie es heute noch in den Freibergen üblich ist, die Bestimmung der Weidrechte nach der Grundsteuerschatzung[1]) für Wiesen und Äcker. Dies hatte jedoch den Nachteil, daß der Besitzer von magerem, steinigem Ackerland, welcher zur Bestellung desselben also mehr Vieh brauchte, gerade weniger Vieh auf die Weide schicken durfte, weil der Schatzungspreis seines Landes niedriger war; er wurde also gezwungen einen Teil seines Landes unbebaut zu lassen, und die Folge mußte ein teilweiser Rückgang des Getreidebaues in der Gemeinde sein[2]).

Was auf den Bieler Bergen schon durch die Bergordnung von 1562 eingeführt worden war[3]), und was offenbar das beste Geheimnis der Wiedertäufer war, nämlich die Schätzung der Tragfähigkeit der Weiden (sog. Stuhlung) und der Besatz der Weiden hiernach, wurde erst seit 1788 vom Oberamt Delsberg für die Allmenden einzuführen versucht[4]). Dies war aber in Wirklichkeit das einzige Verfahren, wobei die besonderen Verhältnisse der einzelnen Gemeinde bei der Zuteilung der Weidrechte berücksichtigt werden konnten. Jede andere allgemeine Regelung mußte bei einzelnen Gemeinden eine Überlastung, oder eine ungenügende Ausnutzung der Weide mit sich bringen. Dem Bestreben der Regierung auf Förderung des Ackerbaues entsprach es, wenn in

---

[1]) Nach Quiquerez, Hist. des Instit. S. 54, wurde die Grundsteuerschatzung 1702 zum ersten Mal vorgenommen und 1742—46 verbessert.

[2]) B. Delsperg die Herrschafft Weidordnungen, 1769—1792. Am 17. Nov. 1769 bittet der Landtag (plaid de la vallée) um Erlaß eines Reglements; da bisher jeder sein Vieh ausgetrieben habe, wann es ihm beliebt habe, u. keine Kontrolle über die Zahl stattgefunden habe, so hätten bisher die Weiden und die Gemeinden den größten Schaden davon gehabt. Der Hofbescheid vom 21. XI. 1769 befiehlt, in den einzelnen Gemeinden Reglemente anfzustellen, was dann unter Führung der Obrigkeit stattfindet.

[3]) B. Ebenso die Bergordnung von 1600: Vorderberg darf bis mit 120 Haupt geladen werden, Hinterberg 100, Feuerstein 60.

[4]) Aus andern Landesteilen sind mir keine solchen Bestrebungen bekannt.

den delsbergischen Gemeinden, wo die Schätzung der Tragfähigkeit vorgenommen wurde, die Anzahl Zugvieh (Ochsen und Pferde) auf Grund der Ausdehnung des Ackerlandes festgestellt wurde, die zum Pflügen desselben nötig war, und dieses Ackervieh in erster Linie zur Weide berechtigt wurde[1]); erst in zweiter Linie kann dann das Milch- und Wollvieh daran; mitunter wird jeder Haushaltung ohne Unterschied das Weidrecht nur für eine Kuh, eine Ziege und 4 Schafe gestattet. Blieben dann noch Weidrechte unbesetzt, so wurde folgendermaßen verfahren: man nahm als Grundlage die Futterernte an Heu und Stroh eines jeden Privaten und rechnete z. B. auf je 2 ½ Wagen Futter das Weidrecht für ein Stück Großvieh; überschritt die damit gewonnene Anzahl Vieh die noch verfügbaren Weidrechte, so wurde sie verhältnismäßig herabgesetzt, bezw. eine größere Menge Futter als Erfordernis für ein Weidrecht aufgestellt. Da bei dieser Art des Weidbesatzes nach der Tragfähigkeit der Allmenden ein Mißbrauch nicht mehr möglich war, so wurde dann unbedenklich gestattet, fremdes Vieh auf die Weiden zu werfen; die Einfuhr fremden Futters wurde sogar gerne gesehen, weil der Mist dadurch vermehrt und das Ackerland dadurch fruchtbarer wurde; waren früher oft vom eingeführten Futter Taxen erhoben worden, so bezog man sie jetzt vom ausgeführten, weil die Ausfuhr eine Verminderung der Fruchtbarkeit des Gemeindebezirkes bedeute[2]).

Eine besondere Regelung der Weidrechte versuchte 1791 die Stadt Delsberg. In einem ersten Entwurf wurden die Weidrechte bestimmt: 1. nach der Ausdehnung des Grundbesitzes. 2. dem Bedürfnis einer Haushaltung. 3. der Eigenschaft als Bürger oder Nichtbürger. Das definitive Reglement nimmt eine „assignation par tête“ vor: der bürgerliche „laboureur“ mit einem Zug darf 10 Stück, derjenige mit kleinerer Wirtschaft im Verhältnis

---

[1]) Vgl. S. 9, Anm. 4.

[2]) **B.** Delsperg, die Herrschafft, Weidordnungen, 1769—1792. Am 17. Nov. 1769 bittet der Landtag (plaid de la vallée) um Erlaß eines Reglements; da bisher jeder sein Vieh ausgetrieben habe, wann es ihm beliebt habe, und keine Kontrolle über die Zahl stattgefunden habe, so hätten bisher die Weiden und die Gemeinden den größten Schaden davon gehabt. Der Hofbescheid vom 21. XI. 1769 befiehlt, in den einzelnen Gemeinden Reglemente aufzustellen, was dann unter Führung der Obrigkeit stattfindet.

weniger, der Bürger ohne Landwirtschaftsbetrieb 5 Stück, der Einwohner 2 Stück Vieh auf die Weide schlagen[1]).

Von geringerem Belang sind Vorschriften der Obrigkeit, welche den Gemeinden das sorgfältige Räumen und Säubern der Allmenden zur Steigerung ihres Ertrages anempfehlen[2]), welche die Schafe und Schweine auf die Brache und in die Wälder, die Ziegen umgekehrt aus den Wäldern an möglichst unschädliche Orte verweisen u. s. w.[3]).

Erst in den letzten Jahren der bischöflichen Herrschaft wurde das Anpflanzen von Obstbäumen auf den Weiden angeraten, um auch in dieser Beziehung ihren Ertrag zu steigern[4]) u. [1]).

IV. Mit der Weidegesetzgebung ging gleichen Schrittes diejenige über die Privatmatten, die dem gemeinen Weidgang unterworfen sind[5]). Wir haben gesehen (vgl. S. 10 fg.), welche Bedeutung die Matten in der bäuerlichen Wirtschaft hatten, und wie sie bei der Ausdehnung des Ackerbaues der Gemeinde über ein gewisses Maß hinaus, wie die Allmenden, durch Übernutzung unabträglich werden mußten (S. 67 fg.).

---

[1]) Delsberg, Protoc. des résolut. 1786—93.

[2]) **B.** Verordnung v. 18. VII. 1753, vgl. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 338.

[3]) **B.** Ordonn. conc. les brebis v. 19. V. 1728 beschränkte zugleich ihre Zahl auf 5 für Bauern mit ganzem, auf 3 für solche mit halbem Pflug, auf 3 für Nichtbürger mit ganzem Pflug, u. 2 für Bürger ohne Grundbesitz. Fremde ohne Grundbesitz dürfen keine Schafe weiden lassen. Vgl. S. 66, Anm. 3.

[4]) **B.** Delsperg die Herrschafft. Weidordnungen 1769—1792.

[5]) Französ. wird diese Weide im Jura „voibinnage“ genannt („voibinnage ou paisturaige du dernie desrolz“); während der französ. Revolution wurde der Ausdruck „vaine pâture“ gebräuchlich. [Die Allmendweide heißt dagegen „champoyage“ bezw. „vive pâture“]. Aus dem Jura steht mir kein deutscher Ausdruck hierfür zu Gebote, sodaß ich auf die v. Miaskowski, Verfassung S. 13 angeführte Bezeichnung „Weide nach dem Blumen“ angewiesen war, um die Weide, die gleich nach der Heuernte begann, von derjenigen, die, wie im Kanten Bern a. T. gebräuchlich, erst nach der Emdernte begann (Herbstweide), unterscheiden zu können. Die Frühlingsweide bis zum Einzäunen der Matten, hieß nach v. Miaskowski (ebda) „Weide vor dem Blumen“. Vgl. über die Reformen in der Bewirtschaftung der Matten im Kanten Bern a. T. seit dem 16. Jhdt. ausführlich Geiser, S. 52 ff. Kovalewsky S. 26 ff. bezieht die Verfügungen der Berner Regierung über die Matten fälschlich auf die Allmenden.

Nachdem schon einige Gemeinden aus eigenem Antrieb vorgegangen waren[1]), verordnete Bischof Joseph Wilhelm 1753 für das Elsgau und 1755 für die Herrschaft Delsberg allgemein, daß das Vieh nicht vor St. Georg auf die Weiden gelassen werden dürfe[2]); da aber am St. Georgstage die Privatmatten eingeschlagen wurden, so bedeutete diese Anordnung nichts weniger, als die vollständige Abschaffung der Frühlingsweide auf den Matten. Es versteht sich, daß durch diese Maßregel der Boden geschont und der Heuertrag demgemäß reichlicher wurde. Wie wenig aber in der ersten Zeit die Bauern auf diese Verlängerung der Stallfütterung vorbereitet waren, zeigt das Beispiel des Elsgaues: in vielen Ortschaften befanden sich die Bauern schon im März des Jahres 1754 in solcher Futternot, daß sie das Stroh von den Dächern nahmen und verfütterten, bis vom Bischof die Erlaubnis kam, daß in diesem Jahre ausnahmsweise noch bis St. Georg geweidet werden dürfe.

Die Abschaffung des Weidrechts nach der Heuernte auf den Matten sollte den Übergang zur Stallfütterung weiterführen.

Wenn wir von den Sennereien und sonstigen Einzelhöfen, die gewöhnlich geschlossen, d. h. dem gemeinen Weidgang nicht unterworfen waren, absehen, so war es auch innerhalb des eigentlichen Gemeindegebiets schon seit früher Zeit möglich, die dauernde Befreiung eines Grundstückes vom Weidrecht der Gemeinde zu bewirken. Der Gemeinde wurde dafür bis zu einem Drittel des Wertes des Grundstücks bezahlt, oder mitunter auch ein Teil desselben abgetreten. Da diese Befreiungen (affranchissements, passation à clos)[3]) aber der Weide der Gemeinden merklichen Abbruch taten, so wurden sie nur ungern bewilligt.

---

[1]) So z. B. Courfaivre u. Courtetelle schon 1719 [**B.** Delsperg die Herrschafft. Zweiter u. dritter Raub, auch Weide, 1705 — 1792]. In den Freibergen war die Zeit der Weideeröffnung durch die Ordonnanz v. 1700 auf 15. Mai bestimmt worden. In dem schon oben angeführten Reglement der Gem. Brandisholz (1783) wurde außerdem festgesetzt, daß das Vieh bis St. Johann während der Nacht immer im Stall zu halten sei.

[2]) Hierüber und über das folgende: **B.** Ordonnanz v. 18. VII. 1753. **B.** Bittschriften der Gem. Cornol, Grandfontaine u. Kefenach v. 21. III. 1754 u. Bescheid v. 30. III. 1754. **B.** Réglement général pour le baillage de Delémont concernant les comptes des Communes v. 24. II. 1755.

[3]) Vgl. Boyve § 53. Montandon Not. hist. sur le développement de la comm. de Tramelan-dessus. S. 7 fg., 25 fg., wovon jedoch nur das

In größerm Maße scheinen sie schon vor dem 18. Jahrhundert im Erguel, der Propstei St. Ursitz, der Propstei Münster und den Freibergen stattgefunden zu haben[1]). In Biel wurde

tatsächliche, nicht auch die unrichtigen Schlußfolgerungen des Verfassers zu beachten sind, welche er auf S. 53 fg. widerruft. Chèvre S. 514 fg. gibt eine ausführliche Darstellung der Unruhen, welche in St. Ursitz entstanden, weil die Stadt einigen Partiknlaren seit mehreren Jahren die Befreiung gewährt hatte (1730 u. 1731). Die Unzufriedenen erlangten Wiederaufhebung der Befreiung.

[1]) S. 82, Anm. 3. Seit Ende des 17. Jahrhnnderts nimmt der Landesherr das Recht für sich in Anspruch, solche „passations à clos" zu gewähren. Boyve s. v. „clos". **B.** Déclaration souveraine für das Erguel. 1742, Art. 18 § 1: „il n'appartient qu'à nous seul, en qualité de seigneur propriétaire . . . . d'accorder des enclos ou affranchissements de Communal ou des fonds qui en dérivent, snr lesquels les communautés ont droit de 2° déroz, ainsi c'est de nous qu'il faudra obtenir de tels enclos ou affranchissements". Aus § 4 geht hervor, daß die affranchissements im Erguel bisher ohne Wissen des Fürsten oder seiner Beamten bewilligt worden sind. Für die Herrschaft Delsberg datiert der erste Befreiungsakt, der schon vom Vogt zu Delsberg bewilligt ist von 1705 [**B.** Delsperg die Herrschafft, 2ter u. 3ter Raub, auch Weide]. Bévilard: Ein Gemeindebeschluß von 1752 beschließt für die prés du bas, daß sie bis zum Tag vor St. Georg beweidet werden dürfen. Der zweite Raub soll in den Jahren 1752, 1753 u. 1754 nicht gemäht werden, sondern für die Weide der Zugochsen vorbehalten bleiben. **B.** Rechnungen der Heimburger von St. Brix, 1700—1792: In der Rechnung von 1702/3 nimmt die Gemeinde eine beträchtliche Summe ein von 22 Personen „qui ont fanchéz les voihins". 1779 ebenso von solchen, welche den zweiten Raub entweder als Weide „depuis la Madeleine jusqu'à la St. Laurent", oder als Emd ausschließlich genutzt haben (39 Personen). 1781: den zweiten Raub als Weide genießen 13 Leute; als Maad 40 Leute. Die Gemeinde bezieht von den ersten 54 Pfd. 12 ß 6 ₰, von den andern 44 Pfd. 8 ß 9 ₰. Die Gesammteinnahmen des Jahres betragen 157 Pfd. 4 ₰. Die Einnahme für den zweiten Raub ist also nahezu $^2/_3$ der Gesamteinnahmen. Die Rechnungen von Epanvilliers (**B**) zeigen analoge Verhältnisse. Nach der Rechnung von 1750 haben 5 Sachverständige „par ordre de la seigneurie . . . le 10 septembre 1750 appreciès et esvalluès les reguins dez prelz doz vellè à la somme de 37 Pfd. 10 ß. 1781 bezieht die Gemeinde an Emdzinsen 64 Pfd. 11 ß 4 ₰ und an Zins für verpachtetes Gemeindeland 37 Pfd. 5 ß 6 ₰. Während in den Rechnungen der Gemeinden Falkenberg u. Rudisholz ebenfalls Einnahmen daherfließen, so fehlen solche bei Schwarzenberg u. Peuchappatte.

In einigen Gemeinden des Erguel ist um 1755 eine Zunahme der enclos zu verzeichnen wegen Einführnng des Baues der Esparsette, so bes. in Sonvillier [**B.** Politica. Projecten 1750—1786].

den Privaten das Recht zu Emden für einen großen Teil der Matten schon frühe gegeben. Die Stadt hatte nämlich die Beunden und Matten vor dem Paßquart am See gekauft, um sie zur Allmend zu schlagen. Um Geld zur Bezahlnng flüssig zu macheu, beschloß mau am 28. IV. 1574, die Nidaumatten auf zwei Jahre eingeschlagen zn lassen; ein jeder, Einheimischer und Fremder, der daselbst Matten hatte, durfte sie während dieser Zeit heueu und emdeu gegen Erlag einer jährlichen Gebühr von 2 Pfund vom Maad; den Fremden sollte jedoch aus dem Recht zu emden für später nicht auch das (sonst entsprecheude) Weiderecht nach dem Blumeu erwachseu. Diese Ordnung blieb stillschweigend weiter bestehen bis 1665, also bis zum Zeitpunkt, in dem ein großer Teil der Bieler Allmend schon aufgeteilt war, zu Gärten, Hausplätzen und Matten. Im Jahr 1665 wurde beschlossen, die Nidaumatten zu besserer Richtigkeit der Emdzinsen zu vermessen und das Emd von den Matten der Fremden unter die Bürgerschaft zu verkaufen[1]). Aus dem Umstand, daß die Emdweide trotz der Einschlagung großer Teile der Allmend nicht wieder eingeführt wurde, ist zu schließen, daß die Viehzucht Biels bis 1665 ganz bedeutend zurückgegangen ist. Milchwirtschaft scheint nur noch auf den Alpen getrieben, und nur verhältnismäßig wenig Milch-, Fleisch- u. Wollvieh auf der Allmend bei der Stadt gehalten worden zu sein; die Zugtiere, vorwiegend Pferde, wurden auf dem Paßquart geweidet[2]). Die Fremdeu kamen, indem sie von Bürgern Matten mit dem Emdrecht erwarben, trotz des Beschlusses vou 1665 wieder in den Genuß desselben. Die Emdzinse wurden im Lauf der Zeit vernachlässigt und vergessen. Erst 1770 erklärte man neuerdings, daß künftighin Bürger und Fremde das Emd ihrer Matten gegen Erlag des geringen jährlichen Zinses von 1 Pfund vom Maad genießen sollten. Trotz dieser auch den Fremden gegenüber billigen Ordnung beschwerten sich dieselben, sie hätten die Matten mit dem Emdrecht von den frühern Eigentümern ohne eine solche Auflage gekauft. Die Schwierigkeit wurde endlich so erledigt, daß die Fremden ihre Matten laut ihren Kaufbriefen weiter nutzen durften; von der nächsten Handänderung ab sollte

[1]) Vgl. S. 88.

[2]) Blösch II, 299; III, 66. S. 66, Anm. 1.

der Emdzins aber auch von diesen Matten bezahlt werden[1]). Das „neue Reglement“ von 1758 suchte der Viehzucht der Stadt wieder aufzuhelfen, da sie „zur Sustentation der allgemeinen burgerschafft ein zimliches beyzutragen vermögend wäre.“ Das Schlachtvieh, das zum größtenteil auswärts eingekauft werden mußte, schleppte öfters ansteckende Krankheiten ein, „welche sowohl die statt, als gemeine bürgerschafft zu mercklichem schaden gebracht“; um solchen Seuchen für die Zukunft vorzubeugen, sollten „an bequemen orten in der kalberwäyd und an dem berg gegen Vingelts an jedem eine mittelmäßige küherhütten und stahlung . . . . . aufgerichtet und zu jeder ein einschlag von zwey bis drey oder vier küh winterung geleget . . . ., das gustvieh und kälber unter drey jahren, so anstatt auf die bergen zuthun, künfftig hier behalten werden sollen.“

Im Elsgau, Delsberg- und Laufental fehlten sowohl die wirtschaftlichen Voraussetzungen, die in Biel die Aufteilung eines großen Teiles der Allmend, sowie die Abschaffung der Weide nach dem Blumen ermöglichten, als auch die private Initiative zum Loskauf der Weidrechte in größerem Maße. Erst als man, gezwungen durch die immer deutlicher zu Tage tretenden schlimmen Folgen der Überlastung der Weiden, auf Mittel zur Rettung der Landwirtschaft denken mußte, wurde das Recht der Gemeinde auf die Weide nach dem Blumen auf seine Zweckmäßigkeit geprüft.

Die Regierung zeigte sich seit Bischof Joseph Wilhelm den Bestrebungen auf Abschaffung des Weidrechts gewogen. Schon vor 1753 sprach das bischöfliche Hofgericht mehreren Grundeigentümern von Courfaivre und Mutzweiler in einem Streit gegen die Gemeinden zu, daß sie einen Drittel des zweiten Raubes mähen dürften, wenn das Heu wegen Überschwemmung oder Regen nicht geraten sei, und daß sie auch bei guter Heuernte einen Viertel des Emdes, ohne eine Entschädigung an die Gemeinde zu entrichten, einheimsen dürften, daß sie endlich ein Zugrecht haben sollten gegen die Ersteigerer des zweiten Raubes[2]). Die Entscheidung scheint aber bloß deswegen für die Grundbesitzer so günstig ausgefallen zu sein, weil sie mit der Errichtung von

[1]) Biel, Zinsrodel über alle Gelt und Bodenzinsen, 1770, mit Auszügen aus den Ratsprotokollen.

[2]) Vgl. S. 88.

Schleusen und Wässerkanälen große Kosten gehabt haben. Ein Begehren der Bauern von Lüttersdorf und Sollendorf auf dieselbe Vergünstigung wird 1753 in der Hauptsache abschlägig beschieden und das Oberamt Delsberg nur aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß die Bauern in Zukunft bei den Emdsteigerungen vor den Taunern bevorzugt werden sollen. Auf das Gesuch mehrerer Einwohner von Underschwyl verfügte das Oberamt Delsberg 1762 — offenbar in der Meinung, vollständig im Sinne des Bischofs und des oben angeführten Entscheides zu handeln, — daß die Eigentümer von Matten ihr Emd selbst mahen dürften gegen jährliche Bezahlung einer Summe, welche dem Durchschnitt der Steigerungsbeträge der letzten zehn Jahre zu entsprechen habe [1]). Die Gesinnung Bischof Simon Niklaus (1762—1775) zeigt sich in seinen eigenen Worten: „nous sommes naturellement incliné à favoriser l'agriculture, et nous envisageons la faculté de jouir de ses heritages en nature d'enclos comme la plus avantageuse à cette partie . . ." [2]).

Die besitzenden Landwirte, welche die Mängel des bisherigen Zustandes am meisten empfanden, begehrten vielerorts von sich aus Reformen in der Nutzung der Wiesen. Die Gründe, die der Landesfürst und die Bauern für die Abschaffung des Emdrechts der Gemeinde anführten, sind folgende: 1. Das Weidrecht der Gemeinde ist den Wiesen äußerst schädlich: sie werden zerstampft, zerrissen, und bis auf die Wurzeln abgeweidet und bringen deshalb im nächsten Jahr einen sehr geringen Heuertrag. 2. Wenn

---

[1]) Diese Verfügung wurde, obwohl ihre materielle Berechtigung anerkannt wurde, vom Hofrat (conseil aulique) scharf getadelt, weil sie nach Anhörung nur einer Partei und mit Überschreitung der Zuständigkeit erlassen worden sei.

[2]) Bischof Simon Niklaus scheint der einzige Bischof gewesen zu sein, der sich von der physiokratischen Lehre einigermaßen beeinflussen ließ. Unter seinen Nachfolgern findet man nur hier und da höhere Beamte, die mit Überzeugung für physiokratische Grundsätze eintraten und sie, allerdings mit schwachem Erfolg, durchzuführen suchten; vgl. z. B. S. 70 ff., B. Delsberg die Herrsch., zweiter u. dritter Raub, auch Weide, 1705—1792. Amtl. Projekt von 1789: . . . . „des lois aggrestes qui leur ont paru propres à encourager les cultivateurs et à favoriser le commerce du bétail, qui sont les vrais sources de la fortune de l'évêché de Bâle". Vgl. Oncken, Gesch. der Nationalökonomie I. (1902), S. 359 ff.

erst nach der Emdernte, zu Ende August oder Anfang September geweidet würde, so wäre der Landschaden bedeutend kleiner und außer dem Emd hätte man im nächsten Jahr auch mehr Heu. 3. Der Eigentümer, dem nur das Heu von seinem Grund und Boden zukommt, hat keine Lust, auf eigene Kosten Verbesserungen des Landes vorzunehmen, es zu düngen, Wässerungsanlagen einzurichten[1]) u. s. w. 4. Wenn man bis dahin auf einer Wiese Korn säen wollte, so mußte man das Feld immer besonders umzäunen, damit das Weidevieh keinen Schaden anrichte; wenn dagegen die Weide nach dem Blumen abgeschafft würde, so könnte man innerhalb der Hecken, welche die Gesamtheit der Wiesen umschließen, ohne besondere Einzäunung Getreide bauen, wodurch die Zehenten vermehrt und tausende von Klaftern Zaunholz erspart werden könnten. 5. Der damit möglich gewordene Wechsel in der Bebannungsart des Wieslandes (Fruchtwechsel) wäre von Vorteil für den nachhaltigen Ertrag des Landes. 6. Der Verlust an Weide würde mehr als aufgewogen durch den vermehrten Heu- und Emdertrag, der die Fütterung eines vermehrten Viehstandes im Stall für einen größeren Teil des Jahres erlaubte. 7. Die Stallfütterung ihrerseits bietet den Vorteil, daß der Mist bei einander bleibt und auf dem Ackerland rationell verteilt werden kann. Die Fruchtbarkeit der Felder könnte also wesentlich gesteigert werden. 8. Mit dem vermehrten Viehstand könnten größere Strecken Landes gepflügt und mit Korn bebaut werden; viele Tausend Pfund Geld würden also im Lande bleiben, die bisher für Getreide ins Ausland wanderten und die Zehnten des Landesherrn würden auch aus diesem Grunde vermehrt.

Diese Gründe, welche Vermehrung des Viehstandes, abträglicheren und vermehrten Getreidebau, kurz, den Reichtum der ländlichen Bevölkerung versprachen, konnten nur den Besitzlosen nicht überzeugen, welchen der gesteigerte Reichtum der andern doppelt arm werden lassen. Von den Taunern kommt auch wirklich der kräftigste Widerstand gegen die Abschaffung des Emdrechts der Gemeinde her. Nur da, wo der Gemeindegedanke stark und ein klares Gefühl für die gemeinsamen Rechte und Pflichten der Genossen vorhanden war, stand auch ein großer Teil

[1]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 3.

der Bauern für die Erhaltung des bisherigen Zustandes ein. In der Gemeinde Biestingen z. B. wurde geltend gemacht: „il ne faut pas tout prendre en vne communauté, ponr tout donner à des particuliers; ça est très mal placé; il faut s'aider les uns les autres.“ Nach der besondern Beschaffenheit des Landes in einer Gemeinde wurde gegen die Abschaffung des Emdrechts auch hänfig geltend gemacht, daß die Wiesen der Verbessernng dnrch Düngung nicht fähig seien, weil sie an schwer zugänglichen Stellen liegen, nnd anch nicht bewässert werden können; das Vieh hingegegen dünge sie schon beim Weidgang und erhalte ihnen so ihre Fruchtbarkeit. Alle andern Gründe der Banern beruhen auf Trägheit, im Vertrauen auf die Vollkommenheit des Herkommens: les vieilles gens avoient assez d'esprit, pour bien faire l'ancien reglement,“ oder aber auf „passion et ignorance,“ wie sich der Hofrat einmal ansdrückt. Mit dem Beispiel von Nachbargemeinden, deren Private bei der besseren Bewirtschaftung des Landes nach Abschaffung der Weide nach dem Blumen zu Wohlhabenheit gelangten, schwanden diese Vorurteile der Bauern ganz von selbst.

Die Tauner aber, „qui hivernent plns de bêtes, qn'ils ne puissent nourrir, et qui n'ont point de prelz dans la prairiere“ verwerfen die Neuerung in deutlicher Erkenntnis ihres Interesses: sie hatten bisher aus der Zncht von Jungvieh und dem Handel damit einen großen Teil ihres Lebensnnterhaltes gewonnen; die Möglichkeit, Vieh zu wintern, wnrde ihnen aber genommen, wenn sie das Emd nicht mehr ersteigern konnten und zugleich die Weide (und damit entweder die Stückzahl des Besatzviehs oder die Weidezeit) verkleinert wurde. Gelang es ihnen an einzelnen Orten, die Abschaffung der Weide nach dem Blumen zu vereiteln, so konnte man anderwärts ihre Bedenken damit beschwichtigen, daß man ihnen gestattete, das Emd von den Wiesen answärtiger Grnndbesitzer unter sich allein zn steigern, oder daß man einem jeden unentgeltlich auf den Wiesen der Gemeinde und der Fremden ein Maad Emd oder drei Viertel Maad Hen zuwies; mitunter bekamen sie auch Allmendplätze zu Matten angewiesen im Verhältnis zu der Menge Vieh, das sie auf die Weide treiben.

Wo die Emdgerechtigkeit der Gemeinde abgeschafft wurde — nach der Emdernte bestand überall das Weidrecht der Ge-

meinde wie früher weiter — hatten die Mattenbesitzer für die Ablösung des Weidrechts an die Gemeinde eine einmalige oder periodische Leistung zn entrichten, deren Höhe durch Schätzung des Emdertrages oder des Steigerungswertes desselben in den letzten Jahren ermittelt wurde. Die Ablösungssumme kam der Gemeindekasse zu, also in erster Linie wieder den Banern selbst, denn sie trugen ja ohnedies die meisten Ortslasten. Die Tauner, welche die eigentlich Geschädigten waren, gingen in dieser Beziehung leer aus. Ein Zwang auf Ablösung des Weidrechts wurde nicht ausgeübt[1]).

Zu Beginn der französischen Revolution war die Weide nach dem Blnmen in der Herrschaft Delsberg ganz oder teilweise in den Gemeinden Bürgis, Conrfaivre, Lüttersdorf, Sollendorf, Rennendorf, Courtetelle, Ober- und Unterdietwyler, Pleen, Sulz, Wix und Rücklingen, in der Herrschaft Elsgan in den Gemeinden Hall, Kalmis, Hasenburg' nnd Mieschdorf abgeschafft.

Die Abschaffung des Rechts der Gemeinden anf den zweiten Ranb mußte deshalb ziemlich eingehend behandelt werden, weil die gleichen Gründe, die später für und gegen die Aufteilung der Allmenden geltend gemacht wurden, schon hier vorgebracht wurden. War die Folge der Abschaffung der Weide nach dem Blumen eine Verlängerung der Zeit, während der das Vieh im Stall gehalten wurde, so hätte eine Aufteilung der Allmenden die Stallfütterung während des ganzen Jahres mit sich führen müssen. Eine solche Aufteilung wurde aber bis zur Revolution in keiner einzigen Landgemeinde auch nur in den Kreis der Möglichkeiten gezogen. Die Allmend blieb bis zum Schlnß der Periode die notwendige Ergänznng des Ackerbanes, und wenn mitunter eine in Geldnöten steckende Gemeinde ein größeres Stück Allmend veräußerte, so bedentete dies für sie einen Verlust an Kapital nnd eine Einbuße in ihrer Lebenshaltung[2]).

Die Industrieen des Bistums[3])[4]), welche ihr Emporblühen

[1]) B. Delsberg die Herrschafft, zweiter u. dritter Raub, auch Weide, 1705—1792. B. Elsgau die Herrschafft, Weidgang und zweyter Raub, 1777—1789.

[2]) Vgl. Montaudon, Tramelan-dessus etc., S. 34 fg.

[3]) Vgl. Exkurs 4 Ziff. 4.

[4]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 5 und 6.

ebenfalls der Bevölkerungsvermehrung in von Natur unabträglichen Gegenden und dem leichtern Verkehr verdanken, und die besonders im 19. Jahrhundert ihrerseits wieder eine ungeahnte Zunahme der Bevölkerung verursachten, sollen erst später Gegenstand unserer Betrachtung werden, da ihre Folgen für den Ackerbau und damit auch für die Allmend erst später deutlich zu Tage treten.

B. Die Berechtigten.

I. Der Landesherr[1]).

Seit Ende des 15. Jahrhnnderts sind die Bischöfe auf das eifrigste bestrebt, ihre Grundherrschaft im Elsgau zu arrondieren: sie erwerben die Dinghöfe und Herrschaften von Frankenberg (1481), Courtedoux, Kefenach und Bux. (1492), Damphrenx (1498), Rocourt (1573), Saugern (1576—78) u. s. w. Unter Jakob Christoph wird das für die zukünftige Staatsverwaltung des Bistums bestimmende Kapitularstatut beschlossen, daß alle Lehen, welche an das Bistum fallen, bei ihm verbleiben sollen[2]).

Seit Beginn des 16. Jahrhunderts sind in großen zusammenhangenden Gebieten des Bistums die grundherrliche und landesherrliche Gewalt in den Händen des Bischofs vereinigt[3]). Die

[1]) Allgemeines über den Einfluß der Landesobrigkeit auf die Gemeinden, jedoch ohne Berücksichtigung des Bistums Basel, bei v. Wyß, Landgem. S. 89 fg.

[2]) Trouillat, Bd. I, Einleitung a. a. O. B. Politica Projecten 1750 — 1786. Reflexions politiques etc. v. 25. II. 1760: „Les évêques de Basle, disent les annales, possedoient cy deuant des Etats considerables: qu'ils ont plus perdu de pays qu'il ne leur en reste. Cela est vray, mais comment les possedoient-ils dans ces tems reculés? Le domaine direct sur de puissants vassaux faisoit toutte leur grandeur, sans parler de ceux du second et troisieme ordre, les uns et les autres jouissant du domaine util: le faste chimérique d'un côté, la réalité de l'autre: sisteme des fiefs, etat militaire des Evêques d'alors. . . . . . .

„L'Evêque Jacques Christopbe enfin, auec un heureux oubly de choses irrecuperables, se fit un systeme de gouvernement mieux compassé. Il retranche les membres gangrenés pour sauver le reste du corps [Damit ist gemeint die „cession faite à l'Etat de Basle du Landgraviat de Sisgau et de ses apartenances, ainsy que de ses droits sur la ville"].

[3]) Stouff I, 33. Er betrachtet hauptsächlich nur diejenigen Gemeinden, in denen der Bischof Grund- und Landesherr war. Stouff I, 46.

Grundherrlichkeit geht in diesen Gebieten in der Landesherrlichkeit auf und alle Rechte, die der Bischof ausübt, werden als Rechte des „naturel seigneur souverain et territoriel" angesehen [1]). Die Folge dieser Ausdehnung des Begriffs der Landesherrlichkeit — welche mit der seit dem 15. Jahrhundert nachweisbaren Bestrebungen auf größere politische Unabhängigkeit vom Deutschen Reich parallel ging [2]) — war, daß von den Bischöfen im ganzen Land, insbesondere auch in den Propsteien St. Ursitz und Münster, gleichartige Rechte behauptet wurden. Biel und Neuenstadt, welche mit dem Bistum in loserer Verbindung standen, konnten sich dieser Entwicklung der Souveränitätsrechte einigermaßen erwehren [3]).

Das Verhältnis zur Propstei St. Ursitz wurde geregelt durch zwei Vergleiche, von 1486 und 1492. Dadurch wurde dem Bischof die Souveränität im allgemeinen zugestanden. Doch behielten sich Propst und Kapitel als „seigneurie et droiture" vor: 1) zwei Drittel der Stocklösungen, sowie die alleinige Verleihung und die Ehrschätze und Zinse für Neubrüche und Sennereien in den Waldungen. 2) Das Jagdrecht in den Wäldern der Propstei neben dem Bischof 3) für das Fischrecht verbleibt es bei der

[1]) T. V. 204. Stouff I, 31: „des textes du XV[e] et XVI[e] siècles présentent le pouvoir temporel comme une souveraineté absolue et uniforme".

[2]) B. Politica Projecten 1750—1786, Reflexions politiques etc. „Voyons maintenant, quelle conduite nous devons tenir vis à vis de l'Empire, auquel suivant la position actuelle de l'Evêché, nous ne tenons plus que politiquement. Nous en serions harcelés d'importance, si nous nous laissions intimider jusqu'au point de nous prêter à tout ce quo Ratisbonne et Francfort nous demandent de mois Romains dans la presente guerre. . . . . .

„Isolés et environnés de touttes parts, que nous sommes, d'Etats etrangers; abandonnés du Corps Germanique à notre propre sort, nous n'en recevons plus dans aucun tems aucune sorte de protection ou de secours réels;" . . . . „lorsque la guerre se fait entre l'Empire et la France, l'on a coutume d'ajouter à touttes ces raisons et motifs: que la sureté de l'Evêché ne nous permettant pas de prendre aucun autre party que celuy de la neutralité . . . . apres la guerre pour la succession de l'Espagne on nous demanda passé cent mille écus < nämlich von Seiten des Reichs >: avec mille ecus nous en fumes quittes, c'étoit en 1716. Les embassadeurs de France nous l'ont reproché. Nous leur avons fait entendre, que ce n'étoit que le montant de nôtre quantum partitium, qu'un Prince Evêque payoit pour conserver ses voix et séance, et point pour la Caisse militaire".

[3]) Blösch II. 15, 196 ff.; 203, 208 ff.— 270. Morel, Abrégé S. 120 fg.

Einteilung des Doubs in dreizehn Fischenzen, wovon dem Bischof acht zustehen. Propst und Kapitel verleihen, wie seit alters, alle dreizehn Fischenzen und beziehen die Ehrschätze und Zinse davon. 4) Propst und Kapitel verleihen die Wasserrechte für Mühl- und Sägewerke. Im übrigen gehören die Regalien dem Bischof als Souverän.

Wie man sieht, kennzeichnet sich dieser Vergleich, von der Seite des Kapitels gesehen, nicht durch Grundsätzlichkeit; das einzige Bestreben des Kapitels war, sich die bisherigen Einkünfte zu sichern; das „nudum jus" gestanden sie dem Bischof unbedenklich zu. Diese Ordnung blieb ziemlich unverändert bis zur Revolution bestehen[1]).

Mit mehr Grundsatz trat die Propstei Münster der bischöflichen Auffassung von der Landesherrlichkeit entgegen. War dem Bischof im alten Landrodel von 1461 noch die Lehensherrlichkeit über die Wasserläufe und Hochwälder der Propstei zugestanden worden, so erklärten die Rödel von 1543 und 1545 unzweideutig, daß die Hochwälder und Wasserläufe dem Propst und Kapitel eigentümlich zugehören. Der Propst verleiht daher das Recht, Mühlen und Sägen zu errichten; er verleiht die Sennereien im Hochwaldgebiet; er allein hat das Recht, in den Hochwäldern Holz zu schlagen, oder gegen Entrichtung der Stocklöse schlagen zu lassen. Die Jagd, sowie die Befugnis, die Jagd zu verbannen, steht ebenfalls ihm zu und der Bischof hat das Jagdrecht neben ihm bloß als Souverän, nicht als Lehnsherr. Erfolglos bestritten die Bischöfe unter Berufung auf die Schenkung Rudolfs III. (999) der Propstei Münster diese Rechte. Die Propstei fühlte sich durch das Burgrecht mit Bern gedeckt und widerstand. Erst dem klugen und energischen Bischof Jakob Christoph Blarer von Wartensee gelang es, zuerst den Propst (1588) und dann auch das Kapitel (1591) gegen eine geringe jährliche Rente und eine

---

[1]) Chèvre S. 283 fg. T. V, 204, 309. **B.** Am 12. V. 1581 verleiht der Bischof eine Fischordnung in der statt S. Ursitz. Durch Revers vom 20. II. 1589 erklären Propst und Kapitel, kein Recht auf die hohe Jagd zu haben und anerkennen „Irer f. gn. in der statt vnd probstey S. Ursitz habende regalia, hohe vnnd vorstliche obergerechtig- vnd herrlichkeit" ...... 1776 Vergleich zw. Bischof, Propst u. Kapitel und Stadt St. Ursitz ohne neue Grundsätze.

Abgabe von jedem geschlagenen Baum (Stocklöse) zur Abtretung aller ihrer wirklichen oder vermeintlichen Herrschaftsrechte zu bewegen [1]). Von da an erscheint der Bischof als Eigentümer sämtlicher Hochwälder und Wasserläufe der Propstei, und als einziger Inhaber der Iurisdiction. Um die Stocklösung entspannen sich später eine Menge von Streitigkeiten, die erst durch die französische Revolution abgeschnitten wurden.

Wieder Bischof Jakob Christoph war es, der das Burgrecht Basels mit den Freibergen, dem Delsberg- und Laufentale auflöste (1585). Trotz seiner Anstrengungen blieb jedoch dasjenige Berns mit den Einwohnern der Propstei Münster bestehen [2]). Diese Burgrechte bildeten zwar keine Schmälerung der Souveränitätsrechte selbst, wohl aber eine sehr empfindliche Beeinträchtigung ihrer Ausübung.

Auf dem Tessenberg wurden die Souveränitätsrechte vom Bischof gemeinschaftlich mit Bern ausgeübt [3]).

Soweit nun die, wie beschrieben, für nahezu das ganze Bistum um die grundherrlichen Rechte verstärkten landesherrlichen Rechte für unser Thema in Betracht fallen, sind sie hier zu erörtern:

In erster Linie verdient das Forstregal genannt zu werden: alle Hochwälder des Bistums gehören dem Bischof eigentümlich zu. Die Hochwaldabteilungen unter Melchior von Lichtenfels und Jakob Christoph Blarer und die Einführung einer strengen obrigkeitlichen Forstpolizei verlieh dem Eigentumsrecht gegen die Übergriffe der Untertanen Schutz und praktische Bedeutung; nutzbar wurde es durch die Einführung der Stocklösungen für Holz, das zum Handel ins Ausland bestimmt war, durch die Verleihung von Rodungen um Zins und in hervorragendster Weise durch die Verwendung des Holzertrages zur Befeuerung der in Regie betriebenen Hochöfen.

---

[1]) B. Vertrag vom 11. Mai 1591. Morel, Abrégé S. 104.

[2]) Morel, Abrégé S. 102 fg.

[3]) Die Verpfändung der Hoheitsrechte über das Erguel an Biel (1554—56) hatte eine zeitlich sehr beschränkte Bedeutung und wird deshalb hier nicht besprochen. Vgl. darüber Morel, Abrégé S. 99 f.

Über die Organisation der öffentlichen Gewalt: Stouff I, 47 ff. Quiquerez, Hist. des Instit. 171 ff.

Geringere Bedeutung haben für unsern Gegenstand: 1. die Jurisdiktionsgewalt, deren Anwendung in einer Beziehnng später zu betrachten ist. 2. Das Bergregal. Als Bergban wird schon der Betrieb größerer Stein- und Gypsgruben, die Anlage von Kalkbrüchen und Salpetergrabungen angesehen. Ein großer Teil der Einkünfte des Bischofs wurde in Anwendung dieses Regals durch das Graben von Eisen gewonnen. 3. Jagd- nnd Fischereiregal. Dem niederen Adel, der Geistlichkeit und den bischöflichen Beamten ist Jagd und Fischerei mit gewissen Einschränknngen gestattet. Die Untertanen üben sie nach der jeweiligen gnädigen Vergünstignng des Landesherrn aus; er verfügt, auf welche Weise, mit welchen Geräten sie ausgeübt werden darf, bestimmt Schonzeiten oder verbietet vollständig. 4. Als Ausfluß und Ergänzung des Regals und Eigentums an den Hochwäldern wird vom Landesherrn das Allmendregal in Anspruch genommen, Darauf ist näher einzutreten.

Wie früher gezeigt worden ist (S. 25 ff.), war das Eigentum an der Allmend einer Gemeinde ursprünglich Zubehör des Eigentums am Grundbesitz in der Dorfniederlassung, und in der Folge ein rein grundherrliches Recht. Noch Bischof Philipp von Gundelsheim (1527—53) scheint sich dessen vollkommen bewußt zu sein. In einer Streitigkeit gegen den Vogt zu Goldenfels hatten die Untertanen beim Bischof Klage darüber geführt, daß der Vogt ihnen Eintrag an der Nutzung der gemeinen Weiden und Wälder tue, und ihnen zumute, daß sie dieselben von ihm empfangen sollten, während sie der Ansicht lebten, daß diese ihnen allein zuständig seien und sie die Wälder nach ihrem Belieben schwenden und reuten dürften. Der Bischof erklärt hierauf nicht etwa, wie es später unfehlbar geschehen wäre, daß die Allmend den Leuten von Goldenfels bloß zur Nutzung gegeben sei, und ihm selbst das Eigentum daran znstehe, daß sein Vogt daher befugt sei, solche Maßnahmen zu treffen, sondern er verspricht, einige Verordnete einzusetzen, welche die Örtlichkeit in Augenschein nehmen und darüber erkennen sollen, welche Teile der Allmend ihm, und welche der Gemeinde gehören [1]).

[1]) **B.** Landesfürstl. Entscheid zw. Walther von Wendelsdorf, Vogt zu Goldenfels u. den Unterthanen das. 10. Okt. 1537. **B.** Politica Projecten 1750 — 86. Refl. polit. etc.: „L'Evêque Philippe sans authorité

Schon der Nachfolger Bischof Philipps, Melchior von Lichtenfels[1]) (1554—75), behauptet aber den Untertanen des Delsbergtals gegenüber (1562, 1573 und 1574) unumwunden, daß das Eigentum an den Allmenden ihm „alls dem landtfürsten, vermog empfangener regalien gehörig" sei[2]); offenbar vom gleichen Grundsatz ausgehend schärft er bereits 1556 dem Meier von Biel, der damals noch zugleich das Amt des bischöflichen Oberamtmannes über das Erguel versah, ein, keineswegs zu gestatten, daß die Untertanen im Erguel „allmendengueter verenderen oder verkhauffen" und die Übertreter zur Rechenschaft zu ziehen[3]). Wenn Meinisberg 1563 über die Allmendeinschläge, die ohne Wissen und Willen der Amtleute gemacht worden sind, und die Bodenzinse davon mit dem Bischof einen Vertrag schließt, so kann das Eigentum an der Allmend, das dem Bischof dabei zugestanden wird, nicht mehr aus der Grundherrschaft, sondern muß lediglich aus der neuen umfassenden Landesherrlichkeit erklärt werden; das, obwohl nachweisbar ist, daß der Bischof in Meinisberg auch Grundherr war[4]).

Bischof Jakob Christoph Blarer, der Nachfolger Melchiors, war nicht der Mann, der ein Recht der Fürstbischöfe hätte fahren lassen. Im Gegenteil brachte er das Allmendregal den Untertanen gegenüber allseitig in Anwendung. So für das Elsgau im Delsberger Vertrag von 1600, für das Laufental im Vertrag von

---

et chargé de dettes" .... Dieser Autoritätsmangel wurde offenbar später nur deshalb angenommen, weil seine Nachfolger die landesherrl. Gewalt allerdings auf die Spitze trieben. Morel, Abrégé, S. 97 fg.

[1]) Über die Verschärfung des landesherrlichen Gedankens unter diesem Fürsten vgl. auch Quiquerez, Hist. des Instit. S. 126 ff.

[2]) vgl. S. 48, Anm. 1.

[3]) B. Missivenbuch C fol. 91. Brief v. 26. XI. 1556. In den Franchises d'Erguel von 1556 wird dagegen von den Allmenden nichts gesagt. Die Bestimmungen über die Wälder gestehen den Unterthanen allerdings in Hoch- u. Bannwäldern in gleicher Weise nur die Holznutzung zum eigenen Bedarf und die Weide zu. B. Ratsprotokoll H, 4. III. 1617: „ward des Thellungs Vogts in Erguel memorial abgelesen. ... fürs 5. als er anbracht, das etliche gemeinden güeter aus der gemeindt wollten verkauffen. Decr. Es sollen weder wenig noch viel der gemeind güeter, ohne sonderbaren consens vnd bewilligung Iro fürstl. gndn. verkaufft werden".

[4]) Vgl. S. 48, Anm. 1 und S. 29.

1601, für die Propstei Münster in den Landrödeln von 1603 und 1604 und für den Tessenberg gemeinsam mit Bern im Vergleich von 1595[1]). Die Stellung der Freiberge mußte deshalb eine andere sein, weil die Freiheit Bischof Immers von Ramstein eben gerade darin bestand, daß die Einwohner roden und Allmend gegen Entrichtung des Bodenzinses in Besitz nehmen und einschlagen durften. Erst die Ordonnanz von 1700 und die Declaration von 1702 hoben diese Freiheit auf, indem sie die Ausdehnung der Allmenden gewährleisteten und ihren Bestand fixierten. An der alten Allmend der Gemeinden, d. h. an derjenigen, die nicht von der Gemeinde entgeltlich zu Eigentum erworben worden, behauptete der Bischof in den Freibergen zu jeder Zeit das Obereigentum. Die Einwohner der Propstei St. Ursitz genossen hinsichtlich ihrer Allmenden, die ebenfalls als Eigentum des Bischofs angesehen wurden, besonderer Vorrechte[2]).

Wie wurde nun dieses Eigentum des Bischofs an den Allmenden, das am Ende des 17. Jahrhunderts im ganzen Bistum, ausgenommen in Biel und Neuenstadt, anerkannt war, theoretisch begründet?

Die bloße Anwesenheit von Gelehrten des römischen und gemeinen Rechts beim Abschluß der oben genannten Verträge und in der fürstlichen Kanzlei und die Bezeichnung des Rechts des Bischofs als Regal lassen vermuten, daß diese Bereicherung des Begriffs der Landesherrlichkeit im Bistum Basel eine Errungenschaft des gemeinen Rechts sei[3]). Diese Vermutung wird bekräftigt durch die Darstellung, welche im Vertrag Bischof Jakob Christophs mit dem Elsgau (1600) über die Herkunft des bischöflichen Fisch- und Jagdregals gegeben wird: das Fischrecht ist „Ihrer f. gn. nit allein in crafft rodels, sonder auch nach gemeinen beschrybnen rechten in der ganzen herrschafft zuständig.“ Vom Jagen wird gesagt, daß den Untertanen im Prinzip alles Jagen verboten sei, man ihnen aber gemäß dem alten Rodel hiervon gewisse Ausnahmen gestatte; dagegen könne „nach anß-

[1]) Vgl. S. 48, Anm. 1.

[2]) Vgl. S. 18, Anm. 2.

[3]) Über das seit Ende des 15. Jhdts. erwachende Studium des gemeinen Rechts an deutschen u. außerdeutschen Hochschulen: Stölzel, Entwicklung des gelehrt. Richtertums in deutsch. Territ.

weysung gemeiner geschribner rechten solches den Vnderthonen von der herrschafft in verbott vnd nider gelegt werden . . Obwol unß die vnderthonen, hingegen ir langwürige possession, benorab im hasenschiessen allegiert, so haben sie sich doch zu lest, auß angedeuten erheblichen vrsachen, vnnd Iren fl. gnd. zu vnderthenigen ehren, mit derselbigen hierinnen verglichen . . ."

In den alten Briefen über Verleihung einzelner Regalien findet sich nichts, das einem Allmendregal ähnlich sähe. Die Investiturbriefe der deutschen Kaiser an die Bischöfe von Basel klären uns über den Inhalt der fürstlichen Rechte, speziell das Allmendregal in keiner Weise auf. Die erhaltenen Investiturbriefe — nach dem Brand eines Teiles des bischöflichen Archivs 1558 — stützen sich nicht auf spezielle Verleihungen, sondern bestätigen und zählen nur in allgemeinen Ausdrücken die landesherrlichen Rechte auf[1]). In den wirklich empfangenen Regalien ist also ein Allmendregal unmittelbar nicht festzustellen.

---

[1]) **B.** Der Investiturbrief Kaiser Rudolfs II. für B. Jakob Christoph vom 13. Novbr. 1577 und alle folgenden (von 1613, 1630 u. s. w. Frühere, bes. der von 1556, waren unauffindbar) bestätigen u. verleihen die „Regalien, lehen vnnd weltlicheit, mit allen vnnd jeglichen mannschafften, herrschafften, gaistlichen vnnd weltlichen lehenschafften, ertzten, perkwerckhen, lannden, leüthen, bürgen, schlossen, stetten, märckhten, dörffern, hohen vnnd nidern gerichten, auch den pann vber das bluot zurichten, wildtpannen, weidneien, ehren, rechten, würden, zirden, ambtern, güettern, renthen, zünsen, nutzen, güldten vnnd zuegehörungen, wie den von seinen vorfordern Bischouen zu Basel anf ine kommen sein, vnnd ime vnnd demselben seinem stifft, rechtlich zuegehörn". . . . [Das Wort „weidneien", später „waidnoyen" geschrieben, hat nichts mit Weide im gewöhnlichen Sinne zu tun, sondern bedeutet Jagd, Fischerei u. Vogelfang, vgl. Lexer, Mittelhochd. Handwörterb. s. v. „weidenle". Sanders Wörterb. d. deutschen Spr., das analoge „weidenschaft" s. h. v.]. Aus dem Begleitschreiben zu der obigen Urkunde, vom bischöfl. Bevollmächtigten am Hofe in Wien, Valentin Adam Cuentz (6. I. 1578) geht hervor, daß bei Abfassung des Investiturbriefes Anstrengungen gemacht wurden, „ein specification einer fürstl. gndn. stifft regal stuckhen" zu erreichen, was jedoch nicht möglich war, da infolge des Brandes der fürstl. Kanzlei von 1558 die Originalbriefe nicht vorgelegt werden konnten, und vorläufige Nachforschungen in den kaiserlichen Registraturen nach Copien erfolglos blieben. „Derohalben dann die jetzige regalien anders nit dann in genere vnd vff die jungste (von 1556) haben künnen verfertigt werden". In dem Antwortschreiben des Fürsten vom 15. I. 1578 wird betont, von welcher Wichtigkeit es wäre, die einzelnen Regalien spezifiziert zu haben,

Es scheint vielmehr folgendes die — auch im 18. Jahrhundert festgehaltene — Theorie zur Begründung des landesherrlichen Allmendrechts gewesen zu sein: Im Anfang war das ganze Land eine Waldwüste, in der sich nur wenige menschliche Ansiedelungen zerstreut fanden. Der Landesherr, dem der Urwald „vermöge empfangener Regalien“ von Anfang an zugehörte, erlaubte stillschweigend den alten und den neuen Ansiedlern, in seinen Hochwäldern um die Dörfer herum die zu ihrem Unterhalt notwendigen Nutzungen durch Weide und Holzschlag auszuüben und Rodungen darin anzulegen. Wo nicht besondere Titel vorliegen[1]) blieb jedoch dem Landesherrn das Eigentum an diesen genutzten Gebieten und er kann es ausüben, sobald es ihm nötig erscheint. Das Allmendregal ist also im Bistum Basel ein Ausfluß und Teil des Forstregals[2]).

Dieser Schluß wird bestätigt durch die Allmendhoheit, die sich die Bischöfe in der Propstei Münster sofort zumessen, sobald ihre Forsthoheit anerkannt ist[3]). Vgl. auch S. 109.

u. deshalb beigefügt: „ir wellend der Kay: Cantzlei verwante Personen, einer verehrung verdrösten, domit desto fleißiger vnd mit größerm ernst denen alten regalien nochgesucht werde“. Die Nachforschungen oder ein Erfolg daraus scheint aber ausgeblieben zu sein.

[1]) Vgl. dazu: B. Declaration souveraine pour la seigneurie d'Erguel v. 1742: Art. 11, § 5: si lesdits sujets veulent faire valoir quelques choses comme étant de coutume, de pratique, d'usages, et les Officiers supérieurs ne puissent pas les reconnoître comme telles, lesdits sujets seront tenus de les vérifier ou de les faire agréer . . . par nous“. Anders kann ein Gewohnheitsrecht nicht bestehen.

[2]) Vgl. Exkurs 5.

[3]) Die Landrödel von 1603 u. 1604 wurden besonders deswegen erlassen, weil „par traicté et accord auons retire a nous et nostre dicte eglise tontes droictures et jurisdictions qu'anltrefois les preuosts .... tenoyent en fiefz de nous“ . . . In den Verträgen von 1588 und 1591 ist von dem Recht an Allmenden mit keinem Wort die Rede; nur die Hochwaldabteilung, die dann 1595 stattfand, ist darin vorgesehen. B. Vertrag des Bischofs mit der Gemeinde Münster v. 25. IX. 1602: Tadel wegen der Einschläge auf der Allmend, „welche doch sonnsten Vns alß der Oberkheit von billichen rechts wegen gehürt vnnd zuegestanden .... welches alles wir von Oberkheit wegen nicht nachgehen vnnd gedulden, sonder in oberzelten puncten vnnser herlich, recht vnnd gerechtigkeit, wie sich gehürt fortsezen vnd erhalten wellen“ .... B. Landrödel, vom 16. IV. 1603 u. 12. V. 1604:

Die Abscheidung der Hochwälder von den Gemeindewäldern erfolgte daher durchaus nicht in dem Sinn, daß nach der Abscheidung den Gemeinden der eine Teil, und dem Bischof der andere Teil der Wälder zu Eigentum gehören sollte, sondern nur so, daß durch die Teilung den beiden Verträgern ihre besondern Nutzungsgebiete zugewiesen werden sollten, und daß die Gemeinden dazu gebracht würden, mit ihren Wäldern Haus zu halten. Der Bischof hat als Landesvater die moralische Pflicht, den Gemeinden bei Bedarf größere Bänne zuzuweisen, soweit er kann; sein Eigentum geht aber dadurch so wenig verloren, wie durch die stillschweigende Überlassung der bisherigen Allmenden zum Gebrauch der Gemeinden[1]).

Als Ausflüsse des Allmendeigentums erscheinen die folgenden landesfürstlichen Rechte:

1. Das Recht, die Art und Größe der Allmendnutzung zu bestimmen[2]). Der Landesherr überträgt dieses Recht gewöhnlich unter gewissen Beschränkungen den einzelnen Gemeinden: sie dürfen Allmendreglemente beschließen, aber Bußen nur bis zu einer gewissen Höhe bestimmen[3]). Die obrigkeitliche Genehmigung wird bis ins 17. Jahrhundert regelmäßig nur für Reglemente verlangt, deren Bußansätze die Zuständigkeit der Gemeinden überschreiten. Seit dem 17. Jahrhundert ist die obrigkeitliche Ge-

„et aduenant qne a l'aduenir par lenr priere, ilz denssent obtenir permission do bastir et reduire telles pieces de quemainnes en anltre estat, alers seront ilz attenus les recegneistre de nous pour vne cense raisonnable".

[1]) **B.** Delsberger Thalrodel 1562: „So es sich dann schickheu wurde, das ein fleckh eder dorff sollichermassen an leutten zunemmen, das die notturfft einen merern vnnd weyttern bannsbezirckh erfordern wurde, se sellendt si vnnsern gn. fürsten vnnd herren darumb ersnchen, vnnd sell sein fürstl. gndn. allßdann, so es echt verhandenn sein wurde, inen die benn zimlichermassen erweytern zu lassen nitt abschlagen" ... **B.** Münsterthal. Landredel v. 1543: „et ne doibt ledit Sr. preuest octroyer a nnl de cerneyer ny prester jeux, sinon a vng communal qnelqne morcel qu'en aureit necessité".

[2]) **B.** Vertrag d. Bisch. mit den Gem. des Elsgau, 11. IV. 1600. **B.** Allgemeines Derfreglemont f. d. Elsgau v. 29. Dez. 1658.

[3]) **B.** Münsterthal. Landrodel v. 16. IV. 1603: bis zn 5 β. **B.** Münsterthal. Landredel v. 12. V. 1604, ebenso. **B.** Münsterthal. Landrodel v. 20. VII. 1652, ebenso. **B.** Dorferdnung v. Büren i. Elsg. v. 8. I. 1584. **B.** Delsberger Thalredel v. 9. III. 1562: bis zu 1 Pfd.

7*

nehmigung Gültigkeitsbedingung aller Gemeindeeinungen, die nicht eine ganz vorübergehende Bedeutung haben[1]).

Abgesehen von dem Recht der Reglementierung, das im 18. Jahrhundert auch häufig vom Bischof selbst ausgeübt wird, steht ihm

2. das Recht der Oberaufsicht über die Allmenden zu. Die Aufsicht des bischöflichen Forstpersonals erstreckt sich sowohl nach den Forstordnungen vom Ende des 16. Jahrhunderts, als nach derjenigen von 1755 auch über die Gemeindewälder. Der Bischof hält die Gemeinden zur Bestellung einer genügenden Anzahl von Bannwarten und Förstern an[2]); den Gemeinden erwuchsen dadurch oft sehr große Lasten. Eine Anzahl Gemeinden

---

[1]) **B.** Gründungsurkunde der Gemeinde „des Montagnes“ (=la Ferrière) v. 2. VII. 1624: es wird der neuen Gemeinde gestattet, „de pouuoir entre eulx et pour leur appres venantz dresser des status, regles et polices, comme on faict de comunauté et se doibuent conduire et gouuerner par ensemble, ainsy comme les autres comunaulté du lieu font“. .... Solche Statuten können aber nur gültig aufgestellt werden „pour les faire tenir et obseruer a tous ceulx qui deppendront de leurdite comunaulté .... aulx condition et reserues excepté que auant publication d'iceulx on feront comunication a vng Seigr. Chastellain pour voir et considerer, sy elles sont passables et convenables au profit de ladite comunaulté et sans contreuenir a la Seignorie. Par lequel ..... Chastellain telles statuz et ordonnans seront interiné <= iterinées> et ratiffié, ou reforme cj besoing. Cepandant lesditz communiers joyront des drois privilleges libertez et costumes d'Erguel. **B.** Schreiben der Gem. Ober-Tramlingen v. 1708, um die obrigkeitl. Genehmigung für ein Statut gegen die Fremden zu erhalten. **B.** Bescheid vom 16. VII. 1723, welcher ein Statut der Gem. Cortébert von 1556 wegen Mangels der obrigkeitl. Genehmigung nichtig erklärt. **B.** Declaration souver. pour l. Seign. d'Erguel 1742: Art. 11, § 7: „Aucune communauté ne pourra se faire aucuns rolles ordonnances champetres<etc.> ...... en forme et force de loix perpetuelles, sans en obtenir de Nous ... l'approbation ou corroboration ou de la Seigneurie en notre nom. Laissons au surplus la liberté aux communautés, comme d'ancienneté, les reglements annuellement convenables pour leur intérêts œconomiques et domestiques, pour la perception et jouissance des fruits de la terre, paturages et boccages et autres semblables qui ne regardent promptement que le bon usage, le mieux être et la conservation de biens de communauté“. Über die Verhältnisse in der Propstei St. Ursitz sehr kurz: Chèvre S. 463.

[2]) **B.** Nach den Coûtumes d'Orvin (Ilfingen) v. 12. X. 1668 sind für das Meiertum Ilfingen allein 4 obrigkeitliche und 4 Gemeindeförster bestellt.

des Laufenthals sahen sich z. B. im Jahr 1601 gezwungen, alle ihre Gemeindewaldungen dem Bischof „zurück" zugeben, nur, um diesen Lasten zu entgehen, unter der einzigen Bedingung, daß ihnen auch ferner Holz daraus für ihre Notdurft verabfolgt werde, und ihnen die Waldweide unverkürzt bleibe[1]).

Die Oberaufsicht der Regierung macht sich ferner in der Kontrolle der Gemeinderechnungen durch die Oberamtleute geltend, welche im Elsgau[2]) und wahrscheinlich auch im Delsberg- und Laufenthal und im Erguel schon im 16. Jahrhundert aufkam. Für die freibergischen Gemeinden wurde diese Kontrolle zuletzt eingeführt: das Polizeireglement von 1676 befiehlt, die Gemeinderechnungen nur in Gegenwart des Vogtes abzunehmen, „wie es in allen übrigen Vogteien des Bistums gehalten werde" [3]). Aus den regellosen Zuständen, die im Elsgau nach dem dreißigjährigen Krieg herrschten, erklärt es sich, daß sich dort die Gemeinden nur mit dem Vorwissen der bischöflichen Amtleute und unter ihrer Aufsicht versammeln dürfen[4]).

Erst im 18. Jahrhundert wurde vom Landesfürsten aus diesen Ansätzen die allgemeine Theorie aufgebaut, daß alle Gemeinden, Stiftungen, Spitäler u. s. w. immer handlungsunfähig seien (toujours censées mineures), und jeder Oberamtmann von Amtes wegen oder ein besonderer Beamter (fiscal) im Namen des Bischofs der natürliche Vormund der Gemeinden eines Bezirks sei. Als

[1]) Nachdem 1600 schon eine Waldordnung für das Laufenthal ergangen war, wurden folg. Jahres die Gemeinden Röschenz, Brislach, Liesberg, Zwingen, Blauen, Nenzlingen, Dittingen, Wahlen und Vorstadt Laufen beim Bischof vorstellig: „welcher massen aus mehrern Vrsachen, sonderlichen aber, daß zu bewahrung der hölzer, sie großen costen mit erhaltung der holz- vnd anderer bannwarten haben müesten, inen etwaß beschwerlich sein vnd fallen wölle, bey hieobangedeüter . . ordnung zupleiben, vnd derenwegen vnnß innammen ihrer gemeindten vnderthenig gebetten, wür wolten obvermelte alle vnnd jede hölzer, först vnd waldt, zu vnsern oberkheitlichen schutz, schirm vnd volkhommen gewalt auf vnd annemmen" . . . (Vertrag d. Bisch. mit den gen. Dörfern v. 30. IV. 1601). B.

[2]) Vgl. S. 99, Anm. 2.

[3]) B. Déclar. souver. p. l. Seign. d'Erguel 1742 bestätigt die alte Übung (Art. 11 § 8). B. Reglem. génér. pour le baill. de Delémont concernant les comptes des communes v. 24. II. 1755, ebenso. Für St. Ursitz: Chèvre S. 463.

[4]) B. Allgem. Dorfordnung f. d. Elsgau, 1658.

solcher führte der Vogt genaue Aufsicht über die Gemeindeverwaltung und gab Acht, daß Gemeindegüter anf keine Weise verschlendert, ohne Not verkauft, vertauscht und belastet würden[1]).

Die oben (S. 72 fg.) angeführte Verordnung Bischof Joseph Wilhelms von 1753 nntersagt den Gemeinden ans volkswirtschaftlichen Rücksichten jede Erwerbung von Liegenschaften.

3. Wesentliche Veränderungen in der Nutzung der Allmend dürfen nur mit der Genehmigung des Bischofs oder seiner Statthalter vorgenommen werden. Es ist also den Gemeinden, wie auch einzelnen Privatlenten verboten, Allmendland von sich aus zn Äckern, Wiesen, Gärten und Hausplätzen einzuschlagen, zu bloßer Nutzung oder zn Lehen um Zins zu geben oder zu verkanfen. In den Gemeindewäldern dürfen nur mit besonderer obrigkeitlicher Bewillignng Rodungen gemacht und zu Wiesen und Sennereien eingeschlagen werden; die Bewilligung wird vom Landesherrn regelmäßig nnr gegen Anflage eines jährlichen Bodenzinses erteilt. Die gleichen Grundsätze werden seit dem Anfang des 18. Jahrhnnderts, vielleicht auch schon früher, anf das Weidrecht der Gemeinde nach dem Blumen auf den Privatmatten angewendet[2]).

Die Freiberge unterliegen bis 1700, und die Städte vermöge ihrer besondern Privilegien, diesen Vorschriften nicht oder nur beschränkt[3]).

4. Der Landesherr darf die Allmenden seiner Untertanen auch selbst nutzen. Er soll dabei Maß halten, damit

[1]) Bischof Joh. Conrad II. richtete 1726 eine commission fiscale ein. Zu Rechtsgeschäften einer Gemeinde ist Zustimmung des fiscal joder Herrschaft notwendig. (Vautrey, Hist. des évêques etc. II, S. 302). **B.** Décl. souver. p. l. Seign. d'Erguel 1742. Art. 11, § 8.

[2]) **B.** Déclar. souver. p. l. seign. d'Erguel 1742. Art. 18, bes. § 1: „il n'appartient qu'à Nous seul, en qualité de soigneur propriétaire, ... d'accorder des enclos ou affranchissements de Communal ou des fonds qui en dérivent, sur lesquels les communautés ont droit de 2⁰ déroz" . . . . .
B. Delsperg die Herrsch. 2ter u. 3ter Raub, auch Weide, 1705—1792.
B. Elsgau die Herrsch., Woidgang u. zwoiter Raub, 1777—1786.

[3]) **B.** Vertrag d. Bisch. mit der Gemeinde dos Freienborgs v. 24. VI. 1595. Ordonnanz v. 1700, Deklar. v. 1702.

B. Polizeiordnung d. Stadt Pruntrut v. 1598 u. 1609 (godruckt 1666), erneuert am 16. IX. 1765. Laufen, Altes und neues Stadtbuch. Delsberg, Protoc. des résolutions v. 1786—92.

seinen Landeskindern die nötige Nntznng nicht verkürzt wird[1]). Er übt die Nutzung gewöhnlich in natnra aus, z. B. durch Halten von Schafheerden, wie im Elsgau (vgl. S. 53); dnrch den Holzverbranch für seine Eisenschmelzereien. Der Delsberger Thalrodel (1562) ordnet das Verhältnis von Bischof und Gemeinden in der Nutznng der Waldungen derart, daß der Bischof seinen Holzbedarf in erster Linie aus seinen Hochwäldern zu deckeu hat, und nnr im Notfall in deu Gemeindewaldnngen holzen darf; umgekehrt soll er den Untertanen Holz verabfolgeu, wenu sie in ihren Waldungen keiu taugliches haben. Diese Ordnung wird im 18. Jahrhnndert als allgemeine augesehen[2]).

Der Bischof hat des weitern das Recht, den Überertrag an Acherum selbst zn nutzen oder zn verleiheu. Die fürstlichen Amtlente konnten anch in gewöhnlichen Jahren ihre Schweine in die Mast treiben, eiue Vergünstiguug, deren sie sich aber schon vor 1745 nicht mehr bedienten[3]). Die Pflicht der Untertanen, dem Obervogt wilde Bienen abznliefern, wird 1745 für das Oberamt Elsgan als obsolet bezeichnet. Für das Delsberg- nnd Münstertal scheint sie erst 1774/75 statuiert worden zu sein[4]), hat aber kanm je etwas abgeworfen. Ebenfalls 1774/75 erscheint zum ersten Mal die Pflicht der Untertanen, wilde Äpfel zur Essigfabrikation, Branntwein nnd Enzianwurzeln an die bischöfliche Schaffnei zu liefern[4]).

Teilweise sind diese Nutzungen auch mit Frohnden der Untertanen verbnnden. Ein Hauptbeispiel dieser Art ist die Versorgung der bischöflichen Schlösser und Amtssitze mit Holz; die Verbindlichkeit, diese Holzfuhren zu besorgen, war zum größten Teil schon im Anfang des 18. Jahrhunderts von den Uutertanen abgelöst worden[5]).

---

[1]) **B.** Urteil des kaiserl. Hofger. v. 1736. Gravamen XVII. 3tio

[2]) **B.** Urteil des kaiserl. Hofgerichts v. 1736. Gravamen XVIII, 3tio, 4to, 5to. B. Décl. souveraine p. l. S. d'Erguel, Art. 7, § 55.

[3]) **B.** Vortr. d. Bischofs mit den Gem. des Elsgau v. 1600. **B.** Delsberger Thalrodel 1562. **B.** Information des Oberamts Elsgau an den Bischof v. 10. II. 1745.

[4]) **B.** Schaffneirechnungen für das Oberamt Delsberg von 1767—77.

[5]) Quiquerez, Hist. des Instit. a. a. O.

Der Bischof nutzt die Allmenden durch Bezug von Bodenzinsen im Falle, der unter Ziff. 3 erwähnt ist.

5. Der Bischof entscheidet in Streitigkeiten zwischen mehreren Gemeinden über die Nutzung der Allmend[1].

[2]) 6. Da der Bischof Eigentümer der Allmenden ist, so erscheint es als durchaus folgerichtig, daß seine Bewilligung genügt, nm einzelnen Leuten oder ganzen Klassen von Leuten, wie z. B. den „habitants" in den Städten[3]), die Allmendnutzung zu gewähren. Er bediente sich dieser Befugnis häufig zn Gunsten von Müllern, Schmieden u. s. w., sowie allgemein für seine Amtleute, insbesondere die Meier, ebenso für die Pfarrer im Delsbergtal[4]). Am wichtigsten war in dieser Beziehung sein Eingriff zu Gunsten der Tauner, wodurch diesen die Nutzung entgegen den Absichten der Bauern erhalten blieb (vgl. nnten S. 114 fg.).

Die Gemeinden können zwar nach privatrechtlichen Regeln (unter Genehmignng der Herrschaft als Vormunds) ebenfalls anderen, als den Gemeindsgenossen die Allmendnutzung gewähren. Sobald damit aber die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht und also auch ins Landrecht verbunden ist, so behält sich der Bischof aus öffentlichrechtlichen Rücksichten kraft seiner Jurisdiktionsgewalt eine maßgebende Mitwirkung dabei vor[5]). Aus der Jnrisdiktion, verbunden mit dem Allmendregal ist es zu erklären, daß der Bischof nicht nur das Staats-, sondern auch das Gemeindebürgerrecht verleiht.

Die Untertanen in Städten nnd Landschaften des Bistums versuchten bis ins 18. Jahrhundert immer und immer wieder, dieses Recht des Bischofs zu schwächen; häufiger vielleicht, als

---

[1]) B. Delsberger Thalrodel 1562: der Bischof urteilt als erste u. letzte Instanz

[2]) Allgemeines die übrige Schweiz betreffend bei v. Wyß, Landgem. S. 134 fg.

[3]) Daucourt, S. 339.

[4]) Vgl. S. 103, Anm. 3. B. Déclaration souveraine p. la Seign. d'Erguel 1742. Art. 7, § 56.

[5]) Im Waadtland hatte Bern als Landesherr zwar das Recht des „tot quot", konnte aber keine anderen Bürger aufnehmen, als die ihm von den Gemeinden präsentierten. Boyve, II. Partie, Chap. III, Section II, § 13. Kovalewsky S. 16 ff.

irgend andere Kompetenzüberschreitungen der Gemeinden kam die Anmaßung vor, das Bürgerrecht selbst zu erteilen. Während der Landesunruhen (1731—39) war eines der Hauptbegehren der Untertanen, es möchte ihnen das ausschlaggebende Wort bei der Bürgeraufnahme zugestanden werden, und noch kurz vor der Revolution richteten die Freiberge und die Städte Delsberg und St. Ursitz dasselbe Gesuch an den Fürsten[1]).

Der Widerstand der Gemeinden erklärt sich schon aus dem Eingriff in ihre ökonomischen Verhältnisse genügend: durch die häufigen Bürgerzuteilungen gegen verhältnismäßig sehr geringe Entschädigungen, wurden die Vorteile, die sie aus dem Gemeindegut zogen, u. U. erheblich geschmälert[2]). Aber auch in rein rechtlicher Beziehung konnte das Aufnahmerecht des Bischofs durchaus nicht ohne weiteres hingenommen werden. Im ersten Abschnitt wurde festgestellt (S. 43 ff.), daß dem Grundherrn die Aufnahme neuer Ansiedler zugestanden habe. Da, wo der Bischof nur Souverän, nicht auch Grundherr war, da stand es ihm auch im 16. Jahrhundert noch nicht zu, Bürger aufzunehmen. Es ist nachweisbar, daß das Kloster Bellelay in den Dörfern seines Gebiets, Propst und Kapitel in der Propstei Münster, und in der Herrschaft Erguel, wo ein großer Teil des Grund und Bodens, und damit auch die Allmenden freies Eigen der Bauern war[3]), die Gemeinden selbst das Recht der Bürgeraufnahme ausübten[4]).

In der Propstei Münster änderte sich dieser Zustand durch den schon genannten Vertrag mit Bischof Jakob Christoph (1591); hierdurch ging das Recht der Bürgeraufnahme an den Bischof

[1]) B. Urteil des kaiserl. Hofger. v. 1736 Gravamen VI, 4to et 5to. St. Ursitz, Régistre des délibor. 1791. Delsberg, Protoc. des résolutions 1791. B. Freyenberg die Herrschafft, Bürger- und Hintersässen, 1713 bis 1791. Das Lob Chèvre's S. 554 der Weitsichtigkeit u. Selbstlosigkeit von St. Ursitz daher nicht ganz gerechtfertigt.

[2]) Daucourt S. 191 ff. Von 1623 — 1755 wurden in Delsberg 158 Familien aufgenommen.

[3]) Außer dem im Text S. 41 ff. gesagten auch Quiquerez, Hist. des Instit. S. 95: „dans la partie helvétique, les redevances étaient plus rares, et l'Etat y avait moins de terres", obenda S. 161.

[4]) B. Münsterthal, die landschafft u. propstey, 1596—1736. Bürger- u. Hintersäßen. B. Delsperg, die Herrschafft, Bürger u. Hintersäßen, 1595—1769. B. Erguel, die Herrsch., dasselbe, 1579—1748.

über; die Propstei behielt vertragsgemäß dieses Recht einzig in den Meiertümern Seehof und Tiefenbach, sowie im Hof zu Münster, und auch da nicht, ohne später darin von den Bischöfen beunruhigt zu werden[1]). In den Vorverhandlungen zum Aarberger Vertrag (1711) machten Propst und Kapitel den Anspruch, daß überall da, wo ihnen als Lehensherrn ganzer Dörfer auch die Allmenden gehörten, ohne ihre Zustimmung keine neuen Bürger zum Schaden der alten aufgenommen werden dürften, ein Anspruch, der von der Bevölkerung lebhaft unterstützt wurde; der Bischof gestand aber bloß zu, keine freien Bürger, d. h. solche, die wohl die Vorteile, nicht aber die Lasten der Gemeinde haben, ohne Zustimmung der Gemeinden und des Kapitels aufzunehmen. Im Jahre 1735 entspann sich über diese Bestimmung heftiger Streit zwischen dem Bischof und den Untertanen von Rockwyler, denen sich die ganze Talschaft Münster, unterstützt von Bern, anschloß; Rockwyler wollte ihr nämlich den Sinn beilegen, daß ohne Zustimmung der Gemeinden überhaupt keine Bürger aufgenommen werden dürften. Da der Bischof nicht nachgab, blieb es bei dem Stand, der durch den Aarberger Vertrag geschaffen worden war[2]).

Dem Kloster Bellelay ist das Recht der Bürgeraufnahme ebenfalls abhanden gekommen, offenbar infolge der veränderten Verhältnisse in der Propstei Münster[3]).

Für das Erguel bezeugen einige Bürgerbriefe aus dem 16. Jahrhundert, daß das Dorf- und Kirchgemeinderecht von den

---

[1]) Vgl. z. B. Exkurs 8.

[2]) B. Münsterthal. landsch. u. pr. 1596—1736, Bürger und Hintersässen. Schon mit dem Ende des 16. Jhdts. war in den heute kathol. Landesteilen das katholische, in den heute reformierten Landesteilen das reform. Bekenntnis Aufnahmebedingung für den neuen Bürger. Vertraglich wurde dies festgestellt für die Propstei Münster durch den Aarberger Vertrag (1711) B., nach welchem Reformierte in die Propstei über dem Felsen, Katholiken in die unter dem Felsen sich zu begeben haben. Die Gemeinden werden dafür verantwortlich gemacht, daß jedem ein Bürgerrecht verschafft wird. Häufig sind zu Ende des 16. Jhdts. im nördl. Teil des Bistums Aufnahmen von kathol. Flüchtlingen ins Bürgerrecht. Nach Danconrt, S. 160 fg. allein in der Stadt Delsberg von 1576—1598 nicht weniger als 62 Familien.

[3]) Die spärlichen Akten erlauben keine nähere Feststellung. Vgl. Quiquerez, Hist. des Instit., S. 401 ff. bes. 404 fg., der allerdings auch nichts Näheres über das Recht der Bürgeraufnahme daselbst enthält.

Gemeinden — wenigstens von einzelnen — ohne jede Mitwirkung der Obrigkeit verliehen wurde; die Gemeinden ließen sich für die Vorteile, deren der Neuaufgenommene teilhaftig wurde[1]), eine Einkaufssumme bezahlen. Von den Statthaltern des Bischofs scheint den Gemeinden während des 16. Jahrhunderts kein Hindernis bei solchen Aufnahmen in den Weg gelegt worden zu sein, vielleicht weil sie selbst von der Berechtigung dieser auch in Biel angewandten Übung überzeugt waren. Obschon Bischof Jakob Christoph seinem Vogt im Ergnel befahl (1600) „zu handhab vnser der endts habenden oberkheitlichen gerechtigkheit" die Bürgeraufnahmen selbst gegen Erstattung der gebräuchlichen Gebühren zu besorgen, und „die Vndertonen nit meister sin laßen", so werden doch unter seinem Nachfolger wieder eine Menge neuer Kirchgemeindegenossen in St. Immer und Tramlingen aufgenommen. Im Jahr 1646 schreibt der Bischof an den Vogt im Erguel, daß, gemäß einigen Präzedenzfällen unter Jakob Christoph, sowie nach der „sonst allerorthen vnserer landen in stätten vnd dörffern als landtsfürsten" ihm zustehenden Gerechtigkeit es vnsers gnedigen dafürhaltens gar glaublich vnd darahn schier nicht zu zweiflen, das vns das halbe khauffgeltt in vnserer herschafft Ergnel von denn daselbst erkhauffenden Burgrechten gebüre". Erst von dieser Zeit an wird im Erguel strikt gefordert und durchgeführt, daß dem Bischof eine gleiche Summe als Einbürgerungsgebühr zu entrichten sei, wie der Gemeinde. Der Bischof ging aber später noch weiter und behauptete mit Erfolg, die Verleihung des Bürgerrechts könne nur durch ihn geschehen; die Gemeinde habe dabei nur beratende Stimme und beziehe als Entgelt für die Einbuße, die sie an der Allmendnutzung erleide, die Hälfte des Aufnahmegeldes. Hiernach richtete sich die Praxis der Bürgerrechtsverleihungen schon in den beiden letzten Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts, ohne offenen Widerstand zu finden. In der Déclaration souveraine (1742) findet diese Übung ihre formelle Bestätigung[2]).

[1]) Durch den ältesten erhaltenen Bürgereinkaufsbrief von 1579 gewährt die Gemeinde Sonvillier ihrem neuen Bürger das Weiderecht nur auf einem bestimmten Teil ihrer Weiden. Das Kirchgemeinderecht gab überhaupt keinen Anteil an der Allmendnutzung.

[2]) B. Ergnel, die Herrschafft, Bürger u. Hintersässen, 1579 bis 1748. B. Décl. sonv. Art. 19, §§ 1., 2, 4, 5.

Für die verhältnismäßig spät zu geschlossenen Körpern erwachsenen Gemeinden der Freiberge bestimmt die Polizeiordnung von 1676, daß sie keine Bürger aufnehmen dürfen ohne Zustimmung des Kastellans, und daß auch sie die Hälfte des Aufnahmegeldes an die Herrschaft abzugeben hätten. Die Bürgerbriefe wurden jedoch auch nachher noch von den Gemeinden ausgestellt und nur vom Vogt unterschrieben und versiegelt. Dieser Zustand wurde auch durch den Vergleich von 1731 für die Gemeinden nicht verschlimmert. Die Gemeinden erhielten dadurch vielmehr noch die vorher zweifelhafte Befugnis, Leute aus andern freibergischen Gemeinden ohne Bezahlung einer Aufnahmegebühr an den Bischof, aufzunehmen[1]).

Im Elsgau, der Herrschaft Delsberg und der Herrschaft Laufen und Zwingen war das Recht zur Aufnahme neuer Gemeindegenossen dem Bischof als Grundherrn vom rechtlichen Standpunkt aus nie bestritten worden. Im Delsbergtal war aber gemäß dem Thalrodel (1562) auch die Zustimmung der alten Dorfeinsaßen zur Aufnahme notwendig, ein Recht, das ihnen aber vom Bischof in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wieder entrissen wurde[2]).

In den Städten Pruntrut, Delsberg und Laufen ist die gleiche Berechtigung des Bischofs zu konstatieren, wie in der Landschaft. Die Einkaufsgelder waren natürlich höher[3]).

---

[1]) B. Freienberg, die Herrschafft, Bürger u. Hintersässen, 1713 bis 1791. B. Vertrag d. Bisch. mit dem Freienberg vom 29. Aug. 1731.

[2]) Delsperg, die Herrschafft, Bürger u. Hintersässen, 1595—1769. Elsgau, die Herrschafft, dass. 1563—1760. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 311 fg.

[3]) Die Städte wurden wahrscheinlich erst unter B. Melchior von Lichtenfels in der freien Bürgeraufnahme eingeschränkt. Vgl. Quiquerez, Hist. des Inst. S. 437 (Nr. 76), 397, 289. Observ. sur l'Orig. S. 4 fg. Daucourt S. 338. Laufen, Altes u. neues Stadtbuch: Von 1596—1620: 19 neue Bürger; 1620—1646: 7 neue Bürger; 1653: 4 auf einmal: 1656: 5 auf einmal u. s. w., alle „vß gn. bewilligung der oberkeit". Oder läge in der Freiheit, die Kaiser Friedrich dem Bischof Joh. v. Venningen am 31. VII. 1471 verlieh, schon die Aufhebung der Freiheit der Städte? „daß binfür niemand der Stifft leüte oder inwohnere zu burgeren aufnehmen solle, und die aufgenommene ihrer pflicht ledig zu zehlen" .... Direkt war diese Freiheit offenbar nur gegen die Burgrechte ganzer Landschaften mit großen ausländischen Stadtrepubliken, wie Basel u. Bern, gerichtet.

In der Stadt und Propstei St. Ursitz, für welche Bürgeraufnahmeakten bis 1769 fehlen, galt von da an ebenfalls das gleiche Recht des Bischofs; es ist anzunehmen, daß dies schon seit Alters der Fall gewesen sei[1]).

Auf dem Tessenberg, wo der Bischof früher nach dem Rodel von 1352 fremde Einwanderer als Gotteshausleute annahm, war es im 17. Jahrhundert, vielleicht auch schon früher, üblich, daß die Gemeinden ohne jede Mitwirkung des Bischofs neue Bürger aufnahmen. Dieser Zustand konnte sich bis 1781 unter dem Schutze, den die Teilung der Souveränität zwischen dem Bischof und Bern in der schwerfälligen Verwaltung mit sich brachte, unbemerkt erhalten. Erst 1781 fiel die Sache dem Meier von Biel auf; der zwischen dem Bischof und Biel einerseits und Bern andrerseits darüber geführte Briefwechsel scheint zu keinem Ergebnis mehr geführt zu haben. Die Tessenberger haben somit lange Zeit für die Art der Einbürgerung eine Sonderstellung eingenommen[2]).

Die Städte Biel und Neuenstadt genossen der besondern Freiheit, Bürger ohne Mitwirkung des Bischofs aufzunehmen. Neuenstadt hat jedoch die Hälfte der Einkaufsgebühren an den Bischof abzugeben[3]).

Aus dem gleichen Grund und in entsprechender Weise ist der Bischof zur Aufnahme von Hintersässen berechtigt, welchen aber im Erguel keinerlei und auch sonst nur eine beschränkte Nutzung zukam.

Die angeführten landesherrlichen Rechte an der Allmend, soweit sie aus dem Eigentumsrecht abgeleitet wurden, galten natürlich nur für diejenigen Allmendteile, „wo es derselbe [sc. der Landesherr] hergebracht, oder gar Lehens-Concessiones oder Consens-Briefe darüber ertheilet hat, oder bey denen jenigen Allmenden, so auß denen fürstlichen Hochwälderen gemacht worden sind[4]).“ Die eigentümlich erworbenen Teile der Allmenden dagegen unter-

---

[1]) B. St. Ursitz, Propstei u. landschafft, Burger u. Hinders. 1771—1792.

[2]) B. Tessenberg, die herrschafft, burgeraufnahmen etc. 1762-1783.

[3]) Stouff I, 202, 244. 146 Anm. 9. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 198. Rode, Esquisse sur l'hist. de Neuveville in den Actes 1859, S. 77.

[4]) Kaiserl. Hofgerichtsurteil v. 1736 B., Gravamen XVII 2do.

liegen bis zur Aufstellung der Theorie von der Handlungsunfähigkeit der Gemeinden ihrer freien Verfügung[1]).

Für die Bürgeraufnahmen seitens des Bischofs wird bloß insofern eine Ausnahme von dieser Regel gemacht, als der Neuaufgenommene auch Anteil an den erworbenen Gemeindegütern hat, wenn er der Gemeinde die festgesetzte regelmäßige Eintrittsgebühr bezahlt. Wo der Aufgenommene aber das Bürgerrecht vom Bischof geschenkt erhält, und also auch der Gemeinde nichts zu zahlen braucht, da soll er nur an den „gewöhnlichen allmenden, oder gemainen alten burgerlichen nutzbarkheiten" Anteil haben; falls er die „auß ihren particularmittlen an sich gebrachten" Güter nutzen will, soll er sich — streng nach dem angeführten Grundsatz — mit der Gemeinde darüber zu vergleichen haben. Mit dem Hinweis darauf, daß die „bambois et biens relevants de S. A. sont desja de petite étendue par rapport aux biens aquis de la communauté" gelang es den Gemeinden im Erguel oft, Zuteilungen von neuen Bürgern abzuweisen. Sonvillier z. B. hat von 1569 bis nach 1726 keinen einzigen neuen Bürger aufgenommen, obwohl bis ins 17. Jahrhundert gerade im obern Teile des Erguel die Einwanderung aus der Grafschaft Valendis sehr stark war[2]).

2. Die Gemeinde[3]).

Man könnte das Recht der Gemeinde an der Allmend für diese Periode mit Fug unter der Rubrik der landesherrlichen Rechte behandeln; die Gemeinde hat kein Recht mehr auf die Allmend, sondern übt nur die Nutzung an ihr aus, und zwar auch nicht etwa gestützt auf einen dauerhaften Rechtstitel, sondern nur infolge gnädiger, widerruflicher Überlassung seitens des Fürsten[4]).

---

[1]) Sonceboz-Sombeval v. 1558—1633: Wenn in dem Beschlußbuch dieser Gemeinde auch nach dem Erlaß der Landrödel von 1603—04 für die Propstei Münster noch Veräußerungen von Allmendland vorkommen, so muß in erster Linie an erworbene Allmenden, und erst in zweiter Linie an eine Competenzüberschreitung der Gemeinde gedacht werden.

[2]) B. Erguel, die Herrschafft, Burger u. Hinters. 1579—1748.

[3]) Allgemeines bei v. Wyß, Landgem. S. 119 ff., 129 ff. Für St. Ursitz: Chèvre S. 623 fg., 554.

[4]) So durchgeführt in der Déclaration souveraine pour la Seign. d'Erguel, 1742. Art. 7, §§55 fg. Art. 11, § 5.

Wir haben denn anch dem im vorigen Kapitel Gesagten wenig beiznfügen.

Die Landgemeinden erscheinen im Bistum Basel als Organisationen des öffentlichen Rechts nachweisbar erst im 16. Jahrhundert. In den Bnrgrechtsverträgen der Propstei Münster mit Bern (1486) und der Stadt und Landschaft Delsberg mit Basel (1407) erscheinen als Vertreter der Landschaft „die meier und die lüte gemeinlich“ oder die „meyer vnd gmeyn hindersäßen“, d. h. also die Landesversammlnng und einige bekanntere Teilnehmer an derselben. Der Fleckensteinrodel (1461) wurde noch auf Ersnchen des Propsts von Münstcr nach dem Weistnm von nur sechs Meiern und einer Anzahl „prudhommes“ für das ganze Land zusammen gestellt; schon im Rodel von 1543 aber erscheinen die Beauftragten der einzelnen Gemeinden als die Gegenkontrahenten des Propsts. In gleicher Weise werden die einzelnen Gemeinden — wobei die mehreren Dörfer eines Bannes als eine Gemeinde gelten — vertreten bei der Vereinbarung des Delsberger Thalrodels (1562), der Landrodel für die Propstei Münster (1603/04), des Vertrags mit dem Elsgan (1600) des Vertrags über die Waldungen des Laufenthals (1601) u. s. w. Die Freiberge bildeten schon sehr früh eine einzige Bürgerschaft, mit Bürgermeister nnd Rat an der Spitze. Im 17. Jahrhundert sind daselbst außerdem noch Bürgergemeinden in den einzelnen Ortschaften vorhanden. Im Erguel, wo sich das öffentliche Leben znm Teil in den Kirchgemeinden abspielte, kamen auch diese neben den Dorfgemeinden zu einer Organisation. Ebenso auf dem Tessenberg, der eine einzige Kirchengemeinde bildete, nnd außerdem seit Alters eine einheitliche Herrschaftsorganisation aufweist [1] [2]).

1. Die öffentlichen Rechte an den Landtagen nnd Gerichtsversammlungen standen nicht nnr den Grundbesitzern, sondern

[1]) T. IV, 14, 190; V, 177.

[2]) Stouff I, S. 78, würdigt die hier erörterten Änderungen in der Verfassung der Landgemeinden nicht genügend. Soweit sich eine Behauptung in I, S. 103 fg. nur auf die Zeit vor der Reformation bezieht, ist sie richtig, für die spätere Zeit nicht. Stouff I, S. 104, leitet einzig aus den Burgrechten mit Städten die Änderungen im régime municipal der Landschaft ab.

auch den Tannern zu[1]. Daß man ihnen auch innerhalb der Gemeinden politische Rechte gewährte, als die Gemeinden dabei eine Rolle zu spielen anfingen, war also nur folgerichtig. Die öffentliche Bedeutung der Gemeinde ergab sich aber, soviel wir sehen, aus folgenden Momenten: 2. die Burgrechte einzelner Landschaften mit den benachbarten großen Städten, Basel, Bern, Solothurn, brachten besondere Lasten mit sich, die gemeindeweise aufgebracht werden mußten[2]. Schon das politische Leben, das durch die Vorbereitungen, den Abschluß und die Aufrechthaltung solcher Verträge geweckt wurde, konnte sich nicht mehr an den Landtagen allein abspielen, sondern verlangte Verhandlungen in den einzelnen Gemeinden, Vorberatungen für die Landtage, Bezeichnung von Sprechern, Instruktion derselben, Abordnungen in Nachbargemeinden u. s. w. 3. Die Reformation sodann gab sowohl in den heute reformierten, als in den katholischen Gegenden Anlaß zu Verhandlungen, die vermöge ihres Gegenstandes nicht nur eine bestimmte Volksklasse, sondern alle ohne Unterschied beschäftigten und erregten, und die gerade in dem Kreis, wo die Religion ihre gewöhnliche Übung findet, in der Gemeinde, die lebhafteste Erörterung finden mußten[3]. 4. Zur Deckung der großen Staatsschulden wurden von einigen Landschaften Darlehen an den Bischof gegeben, wurden von den Bischöfen neue Steuern aufgelegt (kleine Monate, Bezahlung von Militärausrüstungen, Türkensteuern); beide wurden in den Gemeinden aufgebracht und nicht nur von den Grundbesitzern, sondern auch von den Tannern getragen[4]. 5. Innerhalb der Gemeinden verlangte die vermehrte Bevölkerung und der vermehrte Verkehr neue Märkte, gut besorgte und sichere Straßen, neue Gemeindewege, Brücken, vergrößerte Kirchen, Friedhöfe, Gemeindehäuser, später auch Schulhäuser, Brunnen, Wasser-

---

[1]) Eine Verweisung für viele; Stouff II, S. 154.

[2]) Stouff II, 118 ff.; I, 104. Trouillat V, 205, 207, 208, 305.

[3]) Stouff I, 204, Anm. 3 über den sogen. Bauernkrieg im Elsgau (1525). Daucourt, S. 101. Die Hauptforderung der Bauern scheint die Teilung der Kirchengüter gewesen zu sein. Blösch II, 151 ff., 170; II, 142, 144 ff., 151 f

[4]) Daucourt, S. 130 fg., 271 fg. Quiquerez, Hist. des Instit. S. 126 ff. bringt die Entstehung der Landstände in Zusammenhang mit den Steuerauflagen. Über die Darlehen einzelner Landschaften an die Bischöfe: Quiquerez, Observat. sur l'orig. S. 7. Stouff II, 170 ff.

leitungen u. s. w., alles Gegenstände, die der ganzen Bevölkerung zu Gute kamen, und worüber also der alten Gütergemeinde nicht das alleinige Verfügungsrecht zugestanden werden konnte, umsoweniger, als die Kosten dafür von allen Einwohnern bestritten wurden[1]).

[1]) Chèvre, S. 464 ff. Für den Brückenbau von 1670 wird von der Stadt eine „taille redoublée" auf die „bourgeois, combourgeois, manans et habitans du territoire de céans" gelegt. Blösch I 252, jedes haus auf dem Lande hatte 14 schilling zu bezahlen: „es sollen die Reichen den Armen helfen"; ebenda I, 255. Bévilard nimmt 1757 für seine Gemeindeauflagen eine Liste „réglée en trois tiers". Ein Drittel der erforderlichen Anlage wird auf die Haushaltungen verteilt, ein Drittel auf die Stücke Vieh, das letzte auf den Grundbesitz. Solche Kombinationen sind aber jedenfalls erst im 18. Jahrh. aufgekommen.

Nach den Gemeinderechnungen einiger Gemeinden der Propstei St. Ursitz u. der Freiberge von Anfang des 18. Jhdts. an (B.) bestanden die Gemeindeeinnahmen aus:

1. Bußen für Verbotsübertretungen aller Art.

2. Pachtgelder für verliehene Gemeindegrundstücke, für die an Private gewährte Befreiung der Matten vom Weidrecht nach dem Blumen, für die Gestattung der Harzgewinnung in den Wäldern, für die Gestattung, auf den Gemeindewiesen Mist zusammenzulesen, Entschädigung für die Einfuhr fremden Futters in die Gemeinde, Ergebnis von Holzsteigerungen u. s. w.

3. Zinsen ausgeliehener Kapitalien.

4. Die Abgaben der Residenten u. Fremden (Hintersäßgelder).

5. Bürgereinkaufsgelder, Zinse dafür. Erkenntnisgelder auswärtiger Bürger für ihre Erneuerung des Bürgerrechts.

3. Gemeindesteuern (jettes), die entweder für längere Zeit oder für ein Jahr beschlossen und eingezogen werden. Sie werden entweder durch Taxen eingebracht, die auf das Vieh gelegt werden, das auf die Allmend kommt, oder auf die Haushaltungen. Es kommen auch allerhand Kombinationen vor.

Gemeindeausgaben. 1. Tagelohn für die ambourgs, für Betengänge, Inspektion der Zäune u. Häge, für die „visite où il y avoit des fruits sauvages et la répartition d'iceuz", Inspection und Schatzung des zweiten Raubes, Verteilung des Holzes, Inspection der Feuerheerde u. Kamine, u. s. w.

2. Bezahlung von Baarauslagen der Gemeindebehörden für Papier, Tinte, Notarialische Akten, Prozeßführung (sehr häufig) u. s. w. Lesen von Messen, für Holzkreuze, Bezahlung des curé (selten).

3. Verzinsung entlehnter Kapitalien.

4. Die „kleinen Monate" für den Bischof (petits mois).

5. Ausstattung von Militärs im Dienst des Fürsten.

6. Auslagen für Handwerksarbeit: Schmiedearbeit, Brunnentröge, Reparaturen an Kirche, Friedhof, Schulhaus, Wege, Brücken u. s. w.

6. In allen diesen Beziehnngen genügte die alte Gütergemeinde nicht mehr, da bei ihr der politisch vollberechtigte Tauner ausgeschlossen war. Ohne auf große Schwierigkeiten zn stoßen, trat daher die persönliche Bürgergemeinde nach dem Vorbild der Städte an ihre Stelle. Von dem Vorbild wnrde anch der Name der neuen Gemeinde übernommen [1]).

Das Recht der Tauner anf die Allmend wurde dnrch ihre Zugehörigkeit zn der nenen Bürgergemeinde, welche die bedentenden öffentlichen Lasten bestritt, notwendigerweise gehoben. So lange in der alten Dorfgemeinde die Allmenden groß genng waren, hatte niemand daran gedacht, den Taunern die Befriedignng ihres Bedarfs in Weide und Wald zn verwehren [2]). Als aber im 16. Jahrhundert die Allmenden knapper wurden, waren es die schon bestehenden öffentlichen Rechte der Tauner, die ihnen die Nntzung erhielten; wo die Banern aber die Neigung hatten, die Tauner davon zn verdrängen, wie das im Delsbergthal der Fall war, da sorgten die Bischöfe selbst dafür, daß „die richen die allmenden nitt allein an sich ziechendt, damitt die armen, so eigne güeter nitt vermogendt, derselbigen zn irem endtlichen ver-

---

7. Taggelder für Hirten, Bannwarte, Wächter gegen Einschleppung von Viehsenchen u. s. w.

Über die Verschleuderung des Gemeindeguts durch die Behörden, durch Veranstaltung von Mahlzeiten u. s. w. Dancourt, S. 407 ff. **B.** Reglement général sur les comptes des communes 1755.

[1]) Das erste Mal erscheint „bourgeois" für Landleute im Fleckensteinrodel für die Propstei Münster (1461): ... „les droits franchises et bonnes vsaiges..... des bourgeois et des prodommes de la pronostez" ... Andere Beispiele aus dem 15. Jhdt. sind mir nicht bekannt. Dagegen erscheint in den Bürgeraufnahmeakten des Elsgau und des Delsbergthales schon in den ältesten, von der Mitte des 16. Jhdts. an, die Bezeichnung des Gemeindevollbürgers als „bourgeois", deutsch „bnrger". Der Delsberger Thalrodel dagegen kennt nnr die Bezeichnung „inseß", obwohl er die persönliche Bürgergemeinde mit aller Energie gegen gewisse Anfeindungen verteidigt. (vgl. S. 115 fg.)

In der Propstei Münster, wo Kirchgemeinde und Meiertum sehr oft mit der Dorfgemeinde zusammenfielen, war die Einbeziehnng der Tauner in die neue Bürgergemeinde jedenfalls leicht.

[2]) Vgl. S. 36 fg., Anm. 4. Exkurs 6.

derben nitt mangelln müessendt“ [1]) [2]). Dieser Eingriff der Bischöfe in die innere Verwaltung der Gemeinden erklärt sich, was den Zweck betrifft, aus der landesväterlichen Obsorge für das Wohl aller Untertanen; was die rechtliche Grundlage betrifft, ist auf S. 99 ff. besonders S. 104 zu verweisen. Während nach dem Landrodel des Elsganes (1600) die Tauner sich an den wirtschaftlichen Beschlüssen der Gemeinde noch nicht — oder doch nicht an allen — beteiligten, so wurden sie später, im 18. Jahrhundert von der Obrigkeit selber auch bei Festsetzung von Allmendnutzungsreglementen u. s. w. gehört [3]).

Die Bischöfe waren es wieder, die dafür sorgten, daß das Bürgerrecht und die zugehörigen Rechte und Nutzungen in den Gemeinden persönlich blieb [4]).

[1]) B. Delsberger Tbalrodel, 1562. Die gleiche Absicht, vgl. Anm. 2, leitete die Bischöfe bei der Aufstellung des Verbots neuer Allmendeinschläge in den Freibergen durch die Ordonnanz von 1700 und die Deklaration von 1702. Vgl. Quiquerez Observ. sur l'orig. S. 6. Ähnliche Streitigkeiten beschreibt Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden 1902, S. 9.

[2]) Ausführlich über den Gegensatz von Bauern und Tannern und über einen etwas andern Austrag des Streites spricht Graf, Die Auftheilung der Allmend in der Gemeinde Schötz, Diss. 1890, S. 21 ff.; vgl. Anm. 1 und 3, sowie S. 38, Anm. 1.

[3]) Vgl. S. 38 fg., Anm. 1.

[4]) B. Delsb. Tbalrodel 1562: „weuer aber einicher diser fleckhen vnnd derffern bißanher geweßner alter insess, dureb göttliche sebickung mit erwachßnen sünen dermassen begabt, das ime nitt moglich sein wurde, noch moebtte, dere einen oder mer bei ime inn seiner behausung zu erhalten, sonders getrungen wurde, demselbigen vmb eine eygne bebausnng zuvmbseeben, vnnd dann der vatter dem sun, oder der sun für sieb selbs ein bebausnng pauwete, das dann derselbig bey des landts alten gebruch pleiben, vnnd weder von vnnsorm gnedigen fürsten vnnd borren, noch von den inwonern vernner ersuecht werden solle“. Diese Stelle folgt auf die Bestimmungen über die Burgeraufnahme in den Gemeinden und will offenbar Mißbräuche, die in dem angeführten Falle vorgekommen sind, für die Zukunft verunmöglichen.

Allgemeines über die Bildung persönlicher Bürgergemeinden, v. Wyß, Landgem. S. 101 ff., 110 ff.

Falkenberg: Am 2. I. 1626 geben „tous les meistres d'bestol de la paroisse de Montfauleon“ die Vollmacht zur Führung eines Prozesses. Ebenso viele andere Urkunden des 17. Jhdts. im gleichen Archiv. Sonceboz u. Sombeval: In dem Beschlussbuch dieser Gemeinde von 1558 — 1633

Den genannten bewegenden Kräften, die sich auf Errichtung einer freien, leicht zugänglichen Gemeinde hin betätigten, entgegen, machte sich ein weiteres Moment auf Schließung der Gemeinden geltend: es war das wirtschaftliche Interesse, die Annahme, daß die Allmenden für den einzelnen mehr Nutzen abwürfen, wenn weniger Nutzende vorhanden wären, und daß die Ortslasten dann leichter bestritten werden könnten. Besonders da, wo die Gemeinden aus eigenen Mitteln Liegenschaften erworben, aus eigenen Kräften Wege, Brunnenleitungen, Schulhäuser u. s. w. gebaut hatten, da konnte nur derjenige als Gemeindegenosse und Anteilsberechtigter gelten, der die Kosten und Lasten mit getragen hatte; es schien auch durchaus gerechtfertigt, daß derjenige, der nachträglich des Genusses der gewonnenen Vorteile teilhaftig werden wollte, dafür eine Entschädigung an die Gemeinde bezahlte. Von diesem Moment an ist aber die Bürgergemeinde geschlossen. Je größer die Vorteile aus dem Gemeindegut waren, je mehr Kostenanfwand sie in frühern Zeiten erfordert hatten, um so eifersüchtiger achteten die Gemeinden darauf, daß die Nutzungen ihnen ausschließlich zukommen. Daher erklärt sich der Ausschluß der Hintersässen von der Allmendnutzung im Erguel. Man darf sogar zweifeln, ob im Erguel die Tanner wirklich einmal allgemein in den Bürgerverband eingetreten seien, oder ob sich nicht nur die alten Gütergemeinden in persönliche Verbände umgestaltet haben, unter Beibehaltnng des vorherigen Mitgliederbestandes[1]). Ein bestimmtes Urteil kann hierüber nicht gefällt werden.

erscheinen als beschließend abwechselnd: les maistre d'hostel des deux village" ,.., „les proud'hommes maistre dottel de la quemonaltes"..., „les proudhommes habitant maistre dottel de la paroiesos"...., „les proudh. et habitans de la comunaulté"....

[1]) Anlaß zu dieser Vermutung gibt die Tatsache, daß sich von der Bürgerschaft von Renan im Jahr 1798 nur neun Familien im Orte selbst befanden, daß auch in Sonvillier ähnliche Verhältnisse bestanden (B. Erguel, die Herrsch., Burger u. Hinters. 1579 — 1748). **B.** Bittschr. von Rottmund v. 1642: „obschohn ettlicher orthen bräuchig, das die bauhren ihr verstellungsweyß aufgenommen vych, auch avß dem raub ihrer bestandoner guetteren (d. h. von Gütern, die sie von Fremden in der Gemeinde gepachtet haben) vßwünthern, vnds volgendts vff der gemeinen dorffsweydt vnd allmendt durchsömmern mögen, es doch allein der orthen beschiebt, allwa sye kheine oder doch wenig aigne, sondern lauttere lehensgüetter haben, maßen vmb

Auch der bloße Unterschied in der Größe der Nutzungen von einer Gemeinde zur andern konnte eine größere oder kleinere Einkaufsgebühr rechtfertigen. Im Elsgau werden solche Gebühren schon seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erhoben.

Für das Erguel, den Tessenberg und die Propstei Münster über dem Felsen hat sich vielleicht eine geringere Obsorge der Bischöfe für die Aufnahme neuer Bürger aus der Überlegung ergeben, daß die reformierten Gemeinden nicht zu sehr gestärkt werden sollten.

Im übrigen darf auf das S. 104 ff. Gesagte verwiesen werden.

Die notwendige Folge der Bildung persönlicher geschlossener Bürgergemeinden war die Ausbildung einer neuen Klasse von Einwohnern, der Hintersässen. Fremde wurden durch die oft erneuerten und energisch durchgeführten Ausweisbefehle der Fürstbischöfe, sowie durch die Fremdenpolizei der Gemeinden selbst ziemlich ferngehalten. Der Hintersäß stand mit der Gemeinde, in der er wohnte, in keinem Zusammenhang; er war von der Gemeindeversammlung, sowie vom Anteil an der Gemeindekasse ausgeschlossen, hatte jedoch einen Teil der Gemeindelasten mit zu tragen[1]). Dem Landesherrn war er, wie jeder Untertan, zu Eid und Pflicht verbunden. Der Hintersäß mußte nicht Bürger einer andern Gemeinde des Landes sein; einziges Erfordernis für ihn war die Genehmigung seiner Residenz durch den Landesherrn

willen sye dißfahls alle gleicher condition, consequenter einer dem andern kheinen nachtheil noch abbruch gebehret, vnd derowegen an orthen nit statt haben mag, allwa, wie bey vns zu Rothmundt vnd vmbligender orthen die güetter vnser der **banhren** aigen seindt". (Fortsetzung S. 28 Anm. 1). Vgl. auch **B. Brauch u. Ordnung v. Bözingen 1662**, wo mit keinem Wort von den Tannern die Rede ist.

Möglich wäre, daß in den einzelnen Gemeinden des Erguel hierin eine verschiedene Entwicklung stattgefunden hätte.

[1]) Quiquerez, Hist. des Inst., S. 313 für den Elsgau. **B. Reglement über die Hintersässen in d. Herrsch. Delsberg 1780**: Art. 7. Der Resident hat keinen Anteil an der Gemeindekasse. Art. 8. Er soll nicht für jede Kleinigkeit in Anspruch genommen werden (öffentl. Brunnen, Wege, Hebammen, Uhr, Gemeindegebäude u. s. w.), welche die Kasse der Bürgerschaft bezahlt, sondern nur für diejenigen Umlagen, die von der Gemeinde nach Köpfen, Stück Vieh, oder auf den Grundbesitz verteilt werden. Vgl. Quiquerez, Observ. sur l'orig., S. 11.

(Landsässerei), Leistung des Untertaneneides und seit dem 17. Jahrhundert die Bezahlung eines Hintersäßgeldes, wovon die Gemeinde und der Bischof je die Hälfte bezogen [1]).

In den nördlichen Herrschaften des Bistums (mit der Propstei Münster) kam den Hintersässen die Nutznng von Weide und Bauholz gewöhnlich wie den Bürgern zu [2]). Dafür hatten sie aber fast alle Ortslasten, wie die Bürger, zu tragen. Vielerorts bezogen die Gemeinden von ihnen erhöhte Weidetaxen [3]). Bis zur Zeit Bischof Simon Niklans' war die Stellung der Hintersässen eine nngewisse; erst unter ihm erging für die Hintersässen des Elsgaues und 1780 für die der Herrschaft Delsberg ein allgemeines Reglement. Das Hintersäßgeld galt als Gegenleistung für die Allmendnutzung, die ihnen eingeräumt war [4]). „Die lehen oder bestandsleüte derer geistlichen und adelichen, wie anch der stiffter und stätten ins besondere (also die Sennen) seynd daßelbe nur in dem Fall zu entrichten schuldig, wann sie an keinem ort des Bißthums verburgert, sondern ihres geschlechts und herkommens landsfremde leüte seynd. Da es aber eingeschloßen oder abgesondertes gnt, wo der gleichen lehen oder bestandsleüte von keiner gemeinde einige holtz, wuhn oder waydgenuß nicht haben, so seynd sie auch keiner gemeind einiges hindersäßgeld zu entrichten nicht schnldig. sondern dem landsfürsten allein wegen genießendem schntz nnd schirm jährlich 2 Pfd. 10 ß abzustatten verbnnden, so lang und fern, alß solche landsfremde sich nicht in einem oder andern Bißthumsort zn burgeren aufnehmen lassen."

Im Erguel und anf dem Tessenberg genossen die Hintersässen keinerlei Nutzungsrechte an der Allmend [5]), waren aber trotzdem

[1]) Quiquorez, Hist. dos Instit. S. 313 u. a. a. O. und dio S. 107, Anm. 2, S. 108. Anm. 1 u. 2, S. 109, Anm. 1 u. 2 zitierten.

[2]) Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313 u. 398.

[3]) B. Deklaration des Bischofs an den Vogt von Delsberg v. 26. XII. 1754: Es ist uraltes Recht, „von alldenen jenigen, die in einer gemoind ohno burgerrecht haushäblich sitzon, ob sie gleich in einom anderen ort des Bißthums verburgert wären, ohnstroitig jeden jahrs mit 5 Pfd., und zwar dem landesfürsten zur helffte, und der gemeind wegen genießung holtz, wuhn, und waydgangs, zur andern helffte, zu erstatten seye".

[4]) Lajoux, Reglement vom 24. IV. 1711. Les Genevez, Reglem. des gleichen Jahres.

[5]) Ausnahmo zugunsten der Bürger von Biel gemäß Vertrag von Sonceboz (1792). Blösch III, 89.

verbunden, diejenigen Ortslasten zu tragen, welche von Staates wegen auf der Gemeinde lasteten. Diese schlechte Stellung der Hintersässen mag dem Beispiel Biels und Neuenstadts, besonders aber dem mehrmals schon erwähnten Umstande zuzuschreiben sein, daß die Gemeinden mehr eigene Allmenden hatten, als anderswo, und der bäuerliche Grundbesitz häufig noch frei war. Die Hintersässgelder, die auch hier erhoben wurden — meist aber erst seit Anfang des 18. Jahrhunderts — wurden damit begründet, daß die Gemeinde Kirchen, Pfarrhäuser, Schulen, Brunnen u. s. w. allein unterhalten müsse, obwohl der Vorteil davon auch den Hintersässen zu Gute komme. An diesem Zustande wurde auch nach Ergehen der „déclaration souveraine" (1742) kaum vieles geändert. Die Hauptsache, daß die Hintersässen vom Genuß der Allmenden ausgeschlossen waren, blieb bestehen, trotz des Vorbehalts des Fürsten, „d'accorder à des habitants ou résidents quelques légers et nécessaires bénéfices sur les communaux."

Das Bürgerrecht der Landgemeinden war jedenfalls seit Anfang des 17. Jahrhunderts vererblich, und zwar auch für diejenigen, die sich längere Zeit außerhalb der Gemeinde aufhielten[1]). Doch forderten die Gemeinden meist, daß das Bürgerrecht von Zeit zu Zeit durch Anerkennung erneuert werden müsse. So beschloß die Gemeinde Grandfontaine im Jahre 1701 mit Genehmigung der Regierung, daß alle Auswanderer das Bürgerrecht der Gemeinde

[1]) S. 107 Anm. 2, S. 108 Anm. 1 u. 2. Für die Propstei St. Ursitz und die Freiberge, außerdem B. Comptes des ambourgs aus den Jahren 1696—1702 für diese Herrschaften.

Das im Text Gesagte wird für den Elsgau ausdrücklich bestätigt durch die Angaben bei Quiquerez, Hist. des Instit. S. 312. Derselbe Quiquerez stellt jedoch in den (früher erschienenen) Observations sur l'origine etc. S. 5 die Vererblichkeit des Bürgerrechts des bestimmtesten in Abrede; dies sogar für die Städte. B. Polizeiordnung der Stadt Pruntrut von 1598 u. 1600 sagt darüber mit deutlichen Worten, daß ein Bürger, der „seinen haußhäblichen sitz" in der Stadt aufgibt, binnen eines Jahres aber wieder zurückkehrt, ohne weiteres wieder alle bürgerlichen Rechte genießt. Wenn er, oder falls er stirbt, seine Witwe oder seine Kinder erst später wieder zurückkehren, so haben sie für ihre Wiederaufnahme ins volle Bürgerrecht gleichviel zu zahlen, wie ein Fremder, der als Hintersäß aufgenommen wird, d. h. also, sie haben nur die Niederlassungsgebühr zu entrichten. Hierin auch keine wesentliche Änderung durch B. Polizeireglem. v. Pruntrut v. 16. IX 1765.

bei Strafe der Verwirkung jährlich anzuerkennen und 7½ ß zu bezahlen hätten. Oft erscheint der Zeitraum von 30 oder 40 Jahren[1]) als Verlustfrist für das Bürgerrecht. Als Indizien für die Aufgabe des Bürgerrechts galten der Erwerb eines andern Gemeindebürgerrechts und Verkauf aller Güter im Ort. Die Annahme eines ausländischen Bürgerrechts konnte nur nach Entlassung aus dem Untertaneneid geschehen; die inländischen Bürgerrechte gingen dadurch unter. Umgekehrt wurden nur Leute ins Bürgerrecht aufgenommen, die keinem fremden Souverain mit Eid verbunden waren. Dieselbe Person konnte aber wohl mehrere inländische Bürgerrechte zugleich haben.

Im Erguel, wo die Bürgergemeinden enger geschlossen waren, scheint es bis ins 18. Jahrhundert mit der Verwirkung des Bürgerrechts durch lange Abwesenheit nicht streng genommen worden zu sein[2]); erst die „déclaration souveraine“ (1742) führte als einheitliche Regel ein, daß je nach 15 Jahren das Bürgerrecht anerkannt und erneuert werden müsse, bei Folge der Verwirkung im Unterlassungsfall.

In den katholischen Landesteilen, wo die Bischöfe den Gemeinden eine große Menge Leute als neue Bürger zuteilten, suchten diese mit allen Mitteln Leute wieder los zu werden. Besonders häufig waren die Versuche, lästige Arme abzuschieben. Im Anfang des 18. Jahrhunderts versuchten sie, die Annahme des geistlichen Standes als Verwirkungsgrund des Bürgerrechts zu behandeln, ein Versuch, der dann allerdings durch eine bischöfliche Verordnung von 1718 strenge verurteilt wurde[3]).

Allgemeines Recht war, daß das Mädchen, das sich mit einem Auswärtigen verheiratete, dadurch ihr Bürgerrecht verlor und dasjenige des Mannes eintauschte (vgl. aber S. 63, Ziff. 4).

---

[1]) Die erste Frist erscheint in Akten des Bündels **B.** Delsperg die Herrsch., Burger u. Hinters. 1595 — 1769. In der Zusammenstellung der Rechte des Elsgaues von Scheppelin, dem procureur général des Fürstbischofs, waren nach Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313, 40 Jahre als Verwirkungsfrist aufgestellt.

[2]) Renan. Diese Gemeinde hat z. B. 1798 nur 9 bürgerl. Familien, die im Dorfe selbst ansäßig sind. Im ganzen aber wird die Anzahl der Bürger, mit den Auswärtigen, auf 445 berechnet.

[3]) **B.** Verordnung v. 21. VII. 1718. Vgl. S. 115, Anm. 4.

Der Uneheliche war in keiner Gemeinde Bürger, und konnte es erst werden, wenn er legitimiert wurde. Bis dahin war er bloß Untertan des Bischofs und überall, wo er sich dauernd aufhielt, als Hintersäß gehalten.

Im Gegensatz zum Bürgerrecht war die Hintersässerei unvererblich; sie wurde auf ein oder mehrere Jahre, oder auf Wohlverhalten gestattet. In den Städten war es gerade das Erfordernis der periodischen Erneuerung des Aufenthaltsrechts, das den Hintersässen („résident") vom ewigen Einwohner („habitant") unterschied. Diese Einwohner („habitants")[1]) finden sich nur in den Städten.

Endlich ist zu untersuchen, ob vielleicht die Zuteilung von Armen an die Gemeinden in der zweiten Hälfte des 17. und 18. Jahrhunderts zu einer wesentlichen Änderung des Inhalts oder der Zahl der Bürgerrechte Anlaß gegeben habe.

Im 16. Jahrhundert war die Armenpflege noch ausschließlich freiwillig. Geistliche Stiftungen und die wenigen bürgerlichen Spitäler betrieben sie zwar in etwas größerem Styl, aber ohne System[2]). Von Seite der Gemeinden geschah nichts.

Als der dreißigjährige Krieg auf alle Teile des Bistums und die Nachbarstaaten Banden von Bettlern und Landstreichern ausgeworfen hatte, war das Bestreben der Regierungen, sich das Gesindel gegenseitig zuzuschieben. Eine ganze Reihe von Verordnungen wurde von den Bischöfen von Basel erlassen, um den fremden Bettlern den Aufenthalt im Lande unmöglich zu machen. Erst Bischof Johann Conrad II. ergänzte diese Abschiebungspolitik, und verfügte (1707) „auß landsvätterlicher vorsorg — — — — gleich anderen benachbarten löbl. eydgnoßischen ständen", daß jede Herrschaft darauf zu sehen habe, daß nur wirklich bedürftige Personen betteln (Alte, Schwache, Kranke), und daß nur Bettler aus fremden Orten und Herrschaften fortzuweisen seien. Positiv wird diese Anweisung in den nächsten Jahren für die einzelnen Herrschaften durchgeführt: „chasque communauté sera obligée et entenue de nourrir et entretenir ses pauvres et leur fournir

[1]) Vgl. über sie Quiquerez, Observ. s. l'orig. S. 4.

[2]) Über Tätigkeit u. Hilfsquellen solcher Spitäler vgl. Chèvre, S. 335 ff., Daucourt, S. 74 ff.

raisonnablement le nécéssaire[1]).“ Durch Beitritt zur Poenal-Sanktion des Oberrheinischen Kreises gegen die Bettler und Landstreicher (1722) wurde der gleiche Grundsatz bestätigt: „die einheimische bettler anbetrifft, will jeder stand die seinige selbst versorgen, und da etwa ein- oder andere gemeinde damit zn sehr beladen wäre, dahin zn sehen, daß derselben von andern vermöglichen orten ein beytrag geschehe; folglich sollen diejenigen bettler, welche ihre heimath oder geburtsort im crayß haben — — — sich in dieselbe ohufehlbar begeben, oder auff betretten als mehrntheils starck und gesund, nur aber sonst müssig- und hartnäckige menschen empfindlich abgestrafft, und dennoch hernach auff kosten deßjenigen orths im cräyß, so ihn zu ernehren schuldig, und wo sie zu hauß oder gebohren, oder auch von langen jahren her als einwohnere sich anffgehalten, dahin gelieffert werden.“ Damit ist die Armenpflege in erster Linie heimatlich, in zweiter Linie — und dies war jedenfalls praktisch wichtiger — örtlich geworden. Obwohl die Organisation der Armenpflege ausdrücklich als Sache der einzelnen Stände anerkannt wurde, so setzte man doch die Hauptgrundsätze derselben fest. An allen Orten sind Kontrollen über die almosengenössigen Einsassen anzulegen. Die Arbeitsfähigen sind zur Arbeit anzuhalten; Kinder werden verdingt: Arbeitsunfähige in Armenhäuser, Lazarette u. s. w. verbracht; das Betteln an den Türen wird verboten; zum Unterhalt der Armenanstalten werden Almosenkassen errichtet, die durch regelmäßige Gabensammlungen gespeist werden.

Alle diese Wegzeigungen wurden im Bistum Basel in den nächsten Jahren befolgt. Zur Schaffung von Arbeit und Verdienst wurde die Einführung von Manufakturen verschiedener Art, der Feingerberei, Handschuhfabrikation, Baumwollspinnerei u. s. w. diskutiert. Um der Landwirtschaft die nötigen Arbeitskräfte zu erhalten[2]), wurde besonders das Betteln in der Stadt untersagt

---

[1]) Vgl. S. 59 fg., S. 60 Anm. 4. Spezielle Verordnungen für das Erguel, v. **B.** 20. III. 1710 u. 11. III. 1714 auf Ersuchen der Meier des Tales erlassen. **B.** 13. I. 1716: Gebot an die Gemeinden St. Immer, Sonvillier, Renan, Cortébert u. Cormoret, ihre Armen zu unterstützen: „à fournir les graines à leurs pauvres“.

[2]) **B.** Reglement pour les pauvres et pour la distribution des aumônes; 18. II. 1769. Vom Elsgau wird gesagt, daß sich alle Bettler

(1769). Die Aufnahme der Armenkontrolle (1726) in den Gemeinden hatte, soweit es sich nicht um Bürger handelte, nur den Erfolg, daß die Zahl der unterstützungsbedürftigen Hintersässen festgestellt wnrde. Als Hintersässen aber waren sie in den nördlichen Teilen des Bistums berechtigt, eine Knh oder einige Stücke Schmalvieh anf die Allmenden zu treiben; um ihnen die Gewinnnng des Lebensunterhaltes zu erleichtern, und sich selbst zu entlasten, wiesen ihnen die Gemeinden häufig Pflanzplätze auf den Allmenden an (vgl. S. 66). In den erguelischen und tessenbergischen Gemeinden wurden die Armen, welche nnr Hintersässen waren, zwar ebenfalls anf Befehl der Obrigkeit von den Gemeinden unterstützt; sie genossen aber keinerlei bürgerliche Nntznngen. Durch die aufblühende Uhrenindustrie wurde im Erguel die Zahl der Armen vermindert.

Während der Landesunrnhen (1731—39) kam diese Ordnung des Armenwesens fast vollständig wieder in Vergessenheit[1]); erst unter Bischof Simon Niklans und Joseph von Roggenbach wurde wieder eine allgemeine Regelung des Armenwesens versncht, im wesentlichen genau nach dem Vorbild der früheren. Neu waren nur die Amtsarmenkassen znr Unterstütznng derjenigen Gemeinden des betreffenden Oberamts, die zn unbemittelt waren, ihre Armen selbst zn unterhalten[2]).

Ein Einflnß des Armenwesens auf die Bürgerrechte, wie er z. B. im Kanton Bern, a. T. nachgewiesen ist[3]), läßt sich im Bistnm Basel nicht nachweisen.

Das Recht anf die Nutznng der Allmend als Weide steht in den nördlichen Bezirken (Elsgau, Freiberge, Propsteien St. Ursitz

nach Pruntrut begeben: „les villages manquent d'ouvriers dans certaines saisons et les écoles restent désertes, ce qui ne peut qu'entrainer la ruine des campagnes“.

[1]) Ein Mémoire vom 23. IV. 1760 über die Armenpflege (B. Politica, Projecten, 1750—1786) bittet um Durchführung der Anordnungen Bischof Johann Conrads II.

[2]) B. Verordnung v. 9. IX. 1771 für das Oberamt Zwingen u. Laufen. B. Verordnungen v. 1774, 1785 u. bes. v. 15. III. 1787 für die Herrschaft Elsgau.

[3]) Am ausführlichsten bei Geiser, K., Geschichte des Armenwesens im Kant. Bern, von der Reformation bis auf die neuere Zeit, 1894: insbes. S. 135 ff.

und Münster, Delsberg- und Laufenthal), sofern es überhaupt geregelt ist, dem einzelnen Gemeindeeinwohner im Verhältnis zur Größe seines Grundbesitzes zu[1]). Die Anzahl Vieh, die auf die Weide geschickt werden kann, bestimmt sich entweder

a) nach der Menge des auf eigenen Grundstücken in der Gemeinde gewachsenen Futters: wieviel Vieh mit dem Futter gewintert werden kann, soviel darf auf die Allmend getrieben werden; oder

b) nach der Ausdehnung des Grundbesitzes an Äckern und Wiesen, oder bloß an Äckern, wobei 3 bis 3½ Jucharten gewöhnlich zu einem Stück Vieh berechtigen, oder endlich

c) nach der Grundsteuerschätzung des Grundbesitzes; von je 120—250 Pfd. darf ein Stück Großvieh auf die Weide gelassen werden.

Den bürgerlichen, wie den bloß eingesessenen Familien — diesen jedoch nur aus besonderer, jederzeit widerruflicher Gnade des Fürsten — wird aber, auch wenn sie keinen Grundbesitz haben, gestattet, für ihr persönliches Bedürfnis eine Kuh, mehrere Ziegen oder Schafe zu weiden.

Das Recht auf die Weidnutzung ist also im nördlichen Teil des Bistums gemischt dinglich und persönlich, wie es noch heute in den Freibergen der Fall ist[2]).

Die Nutznng der Acherumweide steht in den nördlichen Bezirken den bürgerlichen Bauern und Taunern für die Schweine

[1]) Quiquerez, Hist. des Instit. S. 313. Ungenau Chèvre, S. 554.

[2]) Das Weidrecht für eine Kuh oder einen Ochsen wird gewöhnlich als Grundmaß (encranne vgl. S. 77, Anm. 2) genommen. Man rechnet z. B. — es gibt darin viele Variationen —:

Kuh oder Ochse	1 encranne
Pferd	1½—2 „
Füllen u. Rinder bis 2jährig	¾ „
Füllen u. Kälber bis 1 Jahr	½ „
Ziege	¼ „
Schaf	⅛ „

Mitunter wird die ganze encranne in 6 oder 8 Punkte („points“) eingeteilt: dann würde z. B. ein Schaf einen „point“ ausmachen.

Die Schweine werden nicht in diese Normalweiderechte eingeordnet Wenn sie aber in das Acherum gelassen werden, so werden sie besonders aufgezeichnet („encranné“), zur Ermittlnng des Hutgeldes.

zn, die sie gewintert haben. Der Fasel darf in gewöhnlichen Jahren nicht geweidet werden. Wenn Überfluß an Acherum ist, so kann der Bischof die halbe Übernutzung selbst nutzen oder verleihen. Die Hintersässen haben die Acherumsnutzung nach dem Reglement von 1780 für die Herrschaft Delsberg, nur gegen erhöhte Taxen [1]).

Die Bauholznutzung erscheint im Delsbergthal seit dem Reglement von 1780 [1]), die Nutzung von Bau- und Brennholz in den Freibergen seit alters als dinglich gegründete Berechtigung, als Recht, das mit einer Gebäulichkeit erworben wird. Im Elsgau wurde das von der Herrschaft angewiesene Bau- und Brennholz unter den Einwohnern versteigert [2]). In den Propsteien St. Ursitz und Münster, sowie im Delsberg- und Laufenthal, wurde ebenfalls alles nötige Holz jeweilen von der Herrschaft angewiesen und unter die Einwohner nach Bedarf verteilt. Nach dem Reglement von 1780 für die Herrschaft Delsberg erhielten die Hintersässen das Brennholz zu einem Drittel des Schatzungspreises von der Gemeinde.

Die Wildobstnutzung gehört in den nördlichen Bezirken des Bistums vorzugsweise den Bürgern. Durch das Reglement von 1780 werden die Nichtbürger sowohl von der direkten Nutzung, als von der Steigerung der Allmendfrüchte ausgeschlossen. In der Stadt Delsberg gilt die Regel, daß die Früchte am ersten Tag nach Aufhebung des Bannes nur von den Bürgern, am zweiten auch von den Einwohnern, am dritten auch von den Hintersässen gewonnen werden dürfen.

Die ganze Berechtigung zur Allmendnutzung ist dagegen im Erguel, sowie auf dem Tessenberg, in Biel und Neuenstadt, in

---

[1]) **B.** Regl. général des droits des Résidents au baillage de Delémont v. 10. IV. 1780, Art. 9. Laufen, Schriften über Landbau u. s. w. 1744—1833. Quiquerez, Hist. des Instit., S. 313. Es finden sich in der Nutzung des Acherums ziemlich viele örtliche Verschiedenheiten. In Laufen, z. B., wo die Schweinemast von einem großen Teil der Bevölkerung gewerbsmäßig betrieben wurde, erhob die Gemeinde von jedem Schwein eine Taxe, die mit der Anzahl der nicht gewinterten Stücke stieg. Leute, die keine Schweine hatten, durften an bestimmten Tagen Eicheln sammeln, oder erhielten eine geringe Geldentschädigung.

[2]) Über das Verfahren hierbei, Quiquerez, Hist. des Instit., S. 338.

erster Linie persönlicher Natur, an die Zngehörigkeit zur Bürgergemeinde gebunden. Bloß innerhalb der Bürgergemeinde gilt als Regel, daß nur das mit eigenem Futter gewinterte Vieh Weiderecht hat. Nur vereinzelt kommt es vor, daß der Bischof den Inhabern von gewissen Lehen, besonders von Lehenmühlen, Weidrechte auf der Allmend einräumt. Dann besteht aber das Allmendrecht nach dem Sinne der Verleihnng nnr solange, als der begünstigte Betrieb beibehalten wird.

Für die Gemeindelasten gilt der Grundsatz, daß diejenigen sie zn tragen haben, welche den Vorteil ans ihnen ziehen. Demnach sind z. B. Arbeiten an Landstraßen von allen Einwohnern, an Kirchen und ihren Zubehörden von allen Kirchgenossen, an Feldwegen von allen Anstößern, an den Allmendweiden von allen, die Vieh darauf haben, auszuführen. Regelmäßig wird einfach bestimmt, daß jeder berechtigte Hansvorstand eine oder zwei Personen auf einen oder mehrere Tage zn stellen habe, nm z. B. die Weide in Feld und Wald durch Reuten nnd Räumen wieder abträglich zu machen. Seltener findet sich die Regelnng des Gemeinwerkes nach der Zahl der benntzten Weidrechte. In Bözingen zog Vernachlässigung des Gemeinwerks Entzng des an die Bürger abgegebenen Allmendplatzes auf ein Jahr nach sich[1]). Überall sind Bußen darauf gesetzt. Eine ersprießliche Arbeit waren aber diese Gemeindefrohnden nie; in der Praxis wurde auch im Bistum Basel das Sprichwort wohl beachtet: „Wär im Gmeinwärch schwitzt, wird rüdig."

Als Summe des letzten Abschnittes über die Berechtigung auf die Allmendnutzung innerhalb der Gemeinden ist zn wiederholen: im Erguel und den südlichen Bezirken des Bistums sind alle Allmendnntzungen, mit ganz seltenen Ausnahmen, rein persönlich, an die Eigenschaft als Bürger geknüpft. In den nördlichen Bezirken ist die Nntzung zum Teil dinglich fundiert, so die Weide allgemein, die Holznntzung nur zum Teil; auf die andern Nutzungen, denen der wirtschaftliche Znsammenhang mit den Liegenschaften fehlt, haben anch hier die Bürger ein persönliches Vorrecht vor den Hintersässen. Neben dem dinglich fundierten Weiderecht besteht auch noch ein beschränktes,

[1]) B. Bözingen, Brauch u. Ordnung, 1662.

persönliches zu Gunsten der grundbesitzlosen Bürger und Hintersässen.

Wenn gemeindsabwesende Bürger überhaupt die Möglichkeit hatten, die Nutzungen auszuüben, so konnten sie sie ausüben unter der Bedingung, daß sie alle Gemeindelasten trugen, wie die am Ort Ansässigen[1]).

---

[1]) B. Delsperg, die Herrschafft 1595 — 1769, Burger u. Hinters., Akt v. 29. VI. 1620: „après de ce il <sc. der Bürger> a demeuré enuiron 14 ans hors du village <in einer Nachbargemeinde> bien entendu qu'il dit vne fois qu'il ne vouloit prendre ne mettre au communal des biensfaicts, pour ce qu'il estoit quitte des coruez et aultres missions“ ...

Für den ganzen Abschnitt vergleiche S. 74 bis 81.

2. Periode.

Zeit der französischen Revolution (1792—1814).

A. Die Berechtigung[1])

Da die rechtlichen Umstände, die durch die gesetzgeberischen Erlasse dieser Zeit geschaffen wurden, auch für die Wirtschaft der Gemeinden am einflußreichsten gewesen sind, so sind sie zuerst zu betrachten.

Im Jahr 1792 wurden das Elsgau, die Propstei St. Ursitz; die Freiberge, das Delsberg- und Laufenthal von den Franzosen mühelos eingenommen und vom Joch der Fürstbischöfe „befreit." Die genannten Landesteile bildeten bis zum 23. Mai des folgenden

[1]) Für die übrige Schweiz: helvetische Gesetzgebnng v. Wyß, Landgem., S. 137 fg.

Von Darstellungen der Revolution im Bistum Basel sind neben den speziellen Darstellungen in Blösch III, 75 ff., Daucourt u. Chèvre zu nennen:

L. Dupasquier, Quelques glanures sur la Rév. franç. dans l'Evêché, in den Actes 1859, S. 113 ff.

Quiquerez, A., Histoire de la Révolution de 1791 dans l'évêché de Bâle, in den Actes 1880, S. 69 ff. die ausführliche Darstellung der Revolution u. ihrer Vorläufer.

Follotête, C., La prévôté de Moutier-Grandval pendant la révolution jusqu'à son annexion à la France, in den Actes 1890—91, S. 71 ff.

Es leiden aber alle diese Werke an dem für die vorliegende Arbeit höchst empfindlichen Mangel, daß über die ökonomischen und rechtlichen Verhältnisse der Zeit wenig oder nichts gesagt wird. Am besten ist in dieser Beziehung Blösch.

Jahres die Raurachische Republik; dann kam dieses kurzlebige Geschöpf als 84. Departement (département du Mont-Terrible) an Frankreich, und wurde damit der neugebackenen französischen Gesetzgebung teilhaftig. Im Dezember 1797 nahmen die französischen Truppen auch von den südlichen Teilen des Bistums Besitz. Im Jahre 1800 wurde das so vergrößerte Département du Mont-Terrible dem oberrheinischen Departement (dép. du Haut-Rhin) einverleibt. Das ehemalige Fürstbistum Basel bildete darin zwei Arrondissemente, dasjenige von Pruntrut, wozu das Elsgau, die ehemalige Propstei St. Ursitz und die Freiberge gehörten, und das von Delsberg, wozu alles übrige geschlagen wurde.

Die französische Revolution, welche nach Rousseau den ganzen Staat als eine große Gesellschaft anzusehen pflegte, welche durch gleiche Interessen gezwungen, sich eine Organisation gegeben habe, sah auch in der Gemeinde nicht die juristische Person, deren Wille, Befugnisse und Willensäußerungen von denjenigen der einzelnen Mitglieder verschieden ist, sondern bloß eine „société de citoyens, unis par des relations locales[1]."

Hatten die Gemeindeeinwohner unter dem „régime féodal" bloß ein Nutzungsrecht an den Allmenden (biens communaux) ausgeübt, das vom Willen des Grundherrn (seigneur) abhängig war[2], und nur in seltenen Fällen Eigentum daran gehabt, so wurde ihnen durch die Gesetze, welche die einzelnen grundherrlichen Rechte, die feudalen Lasten, abschafften, nach und nach ein besseres Recht gegeben. Während jedoch in den Beschlüssen der Jahre 1789 und 1790 eine ganze Anzahl dieser Rechte bloß als ablösbar, nicht als abgeschafft erklärt worden war, so verfügte das Gesetz vom 28. August 1792 kurzerhand die „Wiedereinsetzung" der Gemeinden und Bürger in alle Rechte, deren sie durch die feudale Herrschaft beraubt (dépouillé) worden seien; das Gesetz

[1]) B. Ges. v. 10. Juni 1793, Section I, Ziff. 2. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 112. Rousseau, Contrat social.

[2]) So sprechen die französ. Gesetze nach den in Frankreich herrschenden Verhältnissen, wo der Grundherr noch unter dem Landesherrn bestand.

vom 17. Juli 1793 unterdrückt, noch weiter gehend, alle früheren Feudalrechte ohne jede Entschädigung[1]).

Die Anwendung dieser Gesetze, verbunden mit denjenigen über die Emigranten[2]), auf die Verhältnisse des ehemaligen Fürstbistums Basel mußte den Gemeinden das freie Eigentum an allen ihren Allmenden geben, und zwar sowohl an denjenigen, die seit unvordenklicher Zeit als dem Regal des Landesherrn unterstellt anerkannt worden waren, wie an denen, welche sie durch ein noch bekanntes Rechtsgeschäft um eine jährliche Abgabe von einem Großgrundbesitzer oder dem Bischof selbst inne hatten.

Als Angehörige der Einwohnergesellschaften, die auf diese Weise das Eigentum an ausgedehnten Landstrecken pro indiviso erworben hatten, erscheinen nach den neuen Gesetzen alle bisher Nutzungsberechtigten. Nutzungsberechtigt aber war im nördlichen Teil des Bistums auch der Hintersäß gewesen (vgl. S. 118 u. 123 ff.). Wenn nun das Gesetz vom 4. August 1792 das Nutzungsrecht an den Wohnsitz während eines Jahres vor seiner Promulgation knüpft, unter dieser Bedingung es aber jedem Einwohner von jedem Alter und Geschlecht zuerkennt, so ist dies für das Bistum eigentlich nur insofern eine Neuerung, als nicht mehr die Haushaltung, sondern das Individuum als Element der Gemeinde hingestellt wurde[3]).

Die direkte Folge der neuen Theorie, welche die Gemeinde als Einwohnergesellschaften auffaßte, war der Schluß, daß jeder Gesellschafter grundsätzlich berechtigt sein müsse, in seinem eigenen Interesse die Teilung des Gesellschaftsgutes, der Allmend, zu fordern. Da von der Teilung der Gemeindegüter für die Wohlfahrt des Einzelnen, wie für das Blühen der ganzen Staatswirtschaft die besten Früchte erwartet wurden, so wurde sie durch das Gesetz vom 10. Juni 1793 zwar nicht direkt befohlen — wie ein Dekret vom 14. August 1792 gewollt hatte — aber doch in bedeutendem Maße begünstigt: 1. In der Abstimmung aller Berechtigten beiderlei Geschlechts vom 21. Altersjahre an, brauchte sich in

[1]) **Fleurigeon** II, 1. Teil, S. 195 ff. **B.** Ges. v. 25. Aug. 1792, Art. 2: „toute propriété foncière est réputée franche et libre de touts droits, tant féodaux que censuels“ . . .

[2]) **Fleurigeon** II, 1. Teil, S. 11 ff. bes. S. 16.

[3]) **Fleurigeon** I, 1. Teil, S. 184 ff.

einer Gemeinde nur ein Drittel der Stimmenden für die Teilung auszusprechen, um sie „unwiderruflich“ zu machen. 2. Man unterschied Patrimonialgüter (biens patrimoniaux), welche einzeln nicht körperlich geteilt werden können, und der Gemeinde durch ihren Zinsertrag Vorteil bringen, wie Häuser, Mühlen, Pachthöfe, Werkstätten, und die eigentlichen Gemeindegüter (biens communaux), welche von allen, oder einer örtlichen Abteilung (section) der Gemeindeeinwohner direkt genutzt werden. Die Gemeindegüter, deren wichtigste die Allmenden waren, durften verteilt werden, selbst wenn die Gemeinde noch Schulden hatte; die Patrimonialgüter dagegen erst nach Tilgung derselben.

Das Gesetz erlaubte zwar, daß die Gemeinden Gemeindegüter ungeteilt verkauften oder verpachteten, oder die bisherige gemeinsame Nutzung beibehielten; der Beschluß gemeinsamer Nutzung konnte aber schon im nächsten Jahr widerrufen werden[1]).

Dieses Gesetz wurde im Departement du Mont-Terrible zu gleicher Zeit wie im übrigen Frankreich publiziert[2]). Der Erfolg war aber ein sehr mäßiger. Auf die Anfrage des Wohlfahrtsausschusses, wie weit die Teilungen der Gemeindegüter im Departement gediehen seien (Februar 1794), antwortete die Verwaltung des Bezirks Delsberg — der auch den heutigen Amtsbezirk Laufen in sich schloß — daß alle Gemeinden ihres Bezirks in gesetzlicher Versammlung einstimmig beschlossen hätten, die gemeinsame Nutzung beizubehalten; kaum hätten sich in einer Gemeinde ein oder zwei Personen gefunden, die für die Teilung gestimmt hätten. Die Verwaltung von Delsberg ist damit vollkommen einverstanden: „diese Entscheidung ist unzweifelhaft im allgemeinen Interesse „und scheint begründet zu sein in der Natur des Allmendlandes, „welches bergig ist und bloß in Weiden besteht, die nicht zu „einer vorteilhaften Zerstückelung geeignet sind, noch zum Anbau „und dem Privatbesitz tauglich.“ (April 1794)[3]).

Weniger leicht gab sich der Conseil général des Bezirks Pruntrut mit den ebenfalls allgemein negativen Ergebnissen der Abstimmungen zufrieden. Am 18. Pluviose des Jahres 2 (Febr. 1794)

[1]) Fleurigeon I, 1. Teil, 186 fg.

[2]) Quiquerez, Hist. de la révolution etc. in Actes 1880, S. 275 fg., geht kurz darüber weg.

[3]) B. Bündel „Partage des biens communaux“ etc.

faßte er den zornmütigen Beschluß, daß sämtliche Gemeinden noch einmal über die Teilung abzustimmen hätten: Trotz der wohlwollenden Absichten des Gesetzgebers halte sich die Landbevölkerung an die alten Gewohnheiten und fürchte sich, eine heilsame Neuerung anzunehmen. Besonders die Reichen seien es, die aus Selbstsucht hartnäckig eine Teilung ablehnen, weil sie den Vorteil aus der Nichtausführung des Gesetzes ziehen; man müsse die Armen aller Gemeinden über ihr wahres Interesse, und über das der öffentlichen Sache aufklären; man sei immer gezwungen, Getreide aus den andern Departementen Frankreichs zu beziehen und Geld dafür anszuführen und trotzdem bleiben große Strecken im Lande selbst unangebaut. Am Schlusse wird denjenigen Gemeinden, welche nicht teilen, gedroht, sie würden beim Getreideverkauf zu Pruntrut zuletzt bedacht, da es nicht recht sei, „que „ceux qui ne veulent pas cultiver la terre, profitent de ses fruits."

Trotz dieses Beschlusses, welcher im ganzen Bezirk öffentlich angeschlagen wurde, war das Ergebnis der zweiten Abstimmungen nicht wesentlich besser. Weitaus der größte Teil der Gemeinden lehnten eine Aufteilung überhaupt ab, oder beschlossen, nur kleinere Stücke ihrer Allmenden herzugeben, um Baum- oder Krautgärten anzulegen; einige versprachen, den Armen Pflanzplätze anzuweisen. Eine kleinere Anzahl von Gemeinden, darunter auch Pruntrut und St. Ursitz, willigten ein, alles kulturfähige Land aufzuteilen. In Pruntrut wurden dann wirklich im März 1794 (20. ventôse) gemäß Gesetz drei unparteiische Sachverständige aus andern Gemeinden, sowie zwei Führer (indicateurs) gewählt, welche das Land in Augenschein nehmen und auf Kulturfähigkeit und Wert prüfen sollten. Diese Kommission findet jedoch nur 48½ Jucharten und 4½ Maad, alles im Wert von 15 260 Pfd., welche nach ihrer Ansicht der Kultur zugänglich sind, d. h. als Acker- oder Mattland, oder Gärten genutzt werden könnten. Das übrige ist entweder schon in Kultur genommen oder kann nur als Wald oder Weide gebraucht werden.

Dieses mehr als mäßige Ergebnis genügte der Pruntruter Verwaltung immer noch nicht, und, da nun die Mittel der „Freiheit und Gleichheit" erschöpft waren, so probierte sie es, wie ihr Vorbild in Paris, mit dem Zwang. Im Juli 1794 (4. messidor, Jahr 2) erließ sie folgenden Beschluß: „Vergebens hat die

„Weisheit unserer wohlthätigen Gesetzgeber an der Ausrottnng „der Bettelei nnd der Verbesserung der Lage der Landbevölkerung „gearbeitet, indem sie die Teilung der Gemeindegüter befahl; „die sogenannten Bürger verschiedener Gemeinden, die von der „Fendalität nur das beibehalten wollen, was ihnen von Vorteil ist, „die Egoisten, die Aristokraten, die Gemäßigten und alle Feinde „der Armen stellen sich der Ausführung des Gesetzes entgegen. „Trotzdem zwingen uns unsere Pflicht, unsere Verantwortlichkeit, „dieses Gesetz geltend zn machen, soweit es von nns abhängt. „In der Erkenntnis, daß wir nnsere Pflicht besonders den Armen „gegenüber versänmen würden, deren Seufzer dnrch das Geschrei „der Reichen erstickt werden, der Reichen, die vor Eifersncht zittern, „daß ihre nnglücklichen Mitbürger sich dem Joche entwinden „wollen, nnter welches sie sie gebeugt hatten, in der Erwägung, daß „es nicht bloß das allgemeine Interesse der Repnblik, sondern „auch das Einzelinteresse verlangt, daß aller Boden, der zur Er„zeugung von Nahrung für die Menschen geeignet ist, anch be„baut werde, besonders in den Umständen, in denen sich die „Repnblik gegenwärtig befindet; es wäre schmählich für die Ein„wohner dieses Departements, für ihre Nahrung immer die nm„liegenden Departemente in Anspruch zu nehmen, während die „brachliegenden Felder sie der Faulheit und Schlechtigkeit an„klagen" . . . . . .; in der Erwägung endlich, daß mehrere „Gemeinden die Teilnng der Gemeindegüter beschlossen haben, „nnd daß nnr die List der reichen Egoisten und die Nachlässig„keit der Gemeindebeamten die Teilung bisher verhindert hat, „wird beschlossen:

„1. alles teilbare nnd banfähige Gemeindeland ist gemäß „Gesetz nach der Kopfzahl der Einwohner zn teilen."

„2. das nicht banfähige nnd nicht teilbare Gemeindeland wird „gemeinsam genntzt derart, daß der Ertrag nach Köpfen geteilt „wird, wie wenn die Teilung stattgefunden hätte."

„3. die verhältnismäßige Verteilung des Ertrages der Ge„meindeweiden hat durch die Mitglieder des Gemeinderates vor „dem 1. Thermidor zn geschehen."

„8. wer Allmendland nrbar gemacht hat, und nnr Eigen„tümer von je einer Jncharte Landes für jedes Glied seiner Haus„haltung ist, soll vorläufig die Frucht seiner Arbeit friedlich ge-

„nießen und ernten, was er gesäet hat und das Recht haben, den „Eigentümer des Viehs, das seine Pflanzungen verwüstet, zu „verfolgen. Was er über eine Jucharte Allmendland urbar ge„macht hat, dafür haben die Gemeindebeamten mit zwei Schätzern „das Pachtgeld festzusetzen, das aber 5 Pfd. für die Juchart nicht „überschreiten darf."

Die Hauptabsicht, die trotz den Redeblüten klar zum Vorschein kommt, war, wie auch schon in dem vorangehenden Manifest, die Habgier der besitzlosen Bevölkerung, der Tauner, anzufachen, um mit ihrer Hilfe den Widerstand der Bauern zu besiegen. Daß eine sprunghafte Ausdehnung des Ackerbaues wegen des Mangels genügender tierischer und auch menschlicher Arbeitskraft mit dem besten Willen nicht durchführbar war, darauf scheint nicht Bedacht genommen worden zu sein [1]).

Nachrichten über die Ausführung des Befehls der Teilung fehlen. Mit dem Umschwung in der obersten Regierung in Paris (Juli 1794) mag im Jura, wie im übrigen Frankreich, auch im Gemeindewesen eine gemäßigtere Gangart angenommen worden sein. Ein vorläufiges Gesetz vom Mai 1796 (21. prairial 4. Jahres) erklärte die vorläufige Einstellung aller Klagen aus dem Teilungsgesetz, erhielt aber, ebenfalls vorläufig, die gegenwärtigen Besitzer von Allmendteilen in ihrer Nutzung [2]). Ein Gesetz vom April 1797 (2. prairial 5. Jahres) verbot den fernern Verkauf von Gemeindegütern und entzog den Gemeinden die Befugnis, ihre Güter

[1]) Die gleichen volksschmeichlerischen Absichten weisen auch andere Erlasse dieser Zeit auf. So der Beschluß vom 15. messidor in Ausführung desjenigen des Wohlfahrtsausschusses vom 14. floréal 2. Jahres (Juni und August 1794), welcher festsetzt, daß „niemand fremd sein solle in dem Land, das er hat entstehen sehen, und daß jeder ein Grundstück darin haben solle"; in den Gemeinden, die keine Gemeindegüter zu teilen haben, sollen Emigrantengüter in kleinen Parzellen versteigert werden; die Parzellen sollen noch so groß sein, daß sie ohne Schaden für den Anbau noch geteilt werden können.

Im Mai 1794 (11. prairéal) beschließt der Wohlfahrtsausschuß, daß die Tagelöhne der Tauner in jeder Gemeinde durch den conseil général festgesetzt werden sollten, und diese Festsetzungen vom Direktorium jedes Distrikts zu verbessern oder zu genehmigen seien. Das Wohltätigkeitsgesetz (loi de bienfaisance) vom Juli 1795 befahl die Verteilung von Land an die „Patriotes indigens". (B.)

[2]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 189.

zu veräußern oder zu vertauschen, ohne ein Spezialgesetz dafür erwirkt zu haben[1]).

Damit sind die Gemeinden wieder bei demjenigen Zustand der Abhängigkeit von der Zentralgewalt angelangt, der in den Gesetzen vom 3. April und 10. August 1791 von den Volksvertretern verkündigt worden war[2]): sie sind handlungsunfähig und müssen daher für jedes Rechtsgeschäft, das nicht nur die gewöhnliche Verwaltung betrifft, zum Voraus die Zustimmung der Regierung oder ihrer Vertreter einholen. Daß die Gemeinden diese Stellung auch unter dem Kaiserreich beibehielten, braucht kaum bemerkt zu werden, da seine zentralisierenden Bestrebungen und reaktionären Neigungen für eine weitergehende Gemeindeautonomie keinen geeigneten Boden abgaben (vgl. S. 141 fg.).

Fragen wir uns nach dem Grund, der die Bevölkerung daran hinderte, einer Aufteilung der Gemeindegüter zuzustimmen, so finden wir ihn erstens, offen zu Tage liegend, in der ungeeigneten Natur des Allmendlandes; zweitens, nicht so klar ausgesprochen, aber von der Regierung deutlich empfunden, und gewiß nicht weniger wirkungsvoll, in der Furcht der begüterten Bauern, das kaum gewonnene Eigentum wieder abgeben zu müssen, und anstatt der bisherigen fast ausschließlichen Weidenutzung mit einem Stück Boden vorlieb nehmen zu müssen, das für Tagelöhner, Hintersässen, ja sogar für Fremde, nach dem gleichen Fuße bestimmt werden sollte, wie für den Bauer mit halbem und ganzem Zug.

Die gleiche Furcht, die im nördlichen Teil des ehemaligen Bistums der Grund war, daß die allgemeine Stimmung eine Teilung verwarf, bewirkte im südlichen, reformierten Teil, daß die Teilungserlaubnis im allgemeinen mit Befriedigung aufgenommen und hastig durchgeführt wurde. Dies bedarf der Erklärung.

Als um Neujahr 1798 die Propstei Münster, das Ergnel, der Tessenberg, Neuenstadt und Biel den Franzosen in die Hände fielen, fürchteten die Bürgerschaften allerorts, ihr sorgfältig zusammengehaltenes und vermehrtes Gut werde, wie im katholischen Teil des ehemaligen Bistums ohne weiteres den neuen Munizipalitäten überliefert werden[3]), und die von ihnen auf eigene Kosten ge-

[1]) **Fleurigeon** I, 1. Teil, S. 126, S. 113 ff.

[2]) **Fleurigeon** I, 1. Teil, S. 112 fg.

[3]) **Blösch** III, S. 168, nicht ganz richtig.

äufneten Kirchengüter würden Nationalgut. Um die Bevölkerung darüber zu beruhigen, und sie der Regierung nicht von vorneherein abgeneigt zu machen, erließ nun das Direktorium (directoire exécutif) im Januar 1798 (15. nivôse 6. Jahres) an den französischen Geschäftsträger in der Schweiz, Mengaud, zu Handen der Gemeinden der neu unterworfenen Länder ein Schreiben folgenden Inhalts: das Direktorium sieht voraus, daß man in den Gebieten der Schweiz, die gegenwärtig von den Truppen der französischen Republik besetzt sind, nicht verfehlen wird, zu versuchen, uns die Herzen der Einwohnerschaft zu entfremden, indem man in ihnen Befürchtungen für die Kultusfreiheit und die Besoldungen ihrer Prediger erweckt. Sie können in dieser Beziehung der Einwohnerschaft (aux habitants) mitteilen, daß sie allen Schwierigkeiten entgehen, wenn sie in erster Linie mit der Teilung der Gemeindegüter (des communaux) beginnen, und außerdem ihre Kirchengüter, mit Inbegriff der Pfarrhäuser unter sich verteilen. Daneben wird ihnen freigestellt, durch eine freiwillige Subscription für die Bestreitung der Kultuskosten zu sorgen [1]).

Daraufhin begannen die Bürgergemeinden in der Mehrzahl der Ortschaften des südlichen Teils des ehemaligen Bistums (mit Inbegriff der Propstei Münster) zu teilen.

Biel beschloß am 19. Hornung 1798 die Teilung der Gemeindegüter mit Ausnahme der Wälder, die der Gemeinde zu gleichmäßiger Nutzung durch alle „citoyens" verbleiben sollten. Das übrige wurde in drei Klassen geteilt, wovon die eine die außer dem Meiertum Biel, die andere die in demselben befindlichen, und die dritte die dem Spital, der Kirche und den Schulen gehörenden Güter enthielt. „Dieses der „Bürgersozietät" gehörende „Vermögen sollte zehn Jahre lang unverteilt beisammen bleiben „und durch eigene Ausschüsse verwaltet, der Ertrag der beiden „ersten Klassen jährlich unter alle Anteilhaber gleich verteilt, „der Ertrag der letztern hingegen ihrer Bestimmung gemäß zum „Unterhalt der Armen, der Kirche und der Schule verwendet „werden [2])." Aus der ausführlichen und anziehenden Darstellung

[1]) Neuenstadt, Teilungsinstrument; vgl. Blösch III, S. 169 fg., Morel, Abrégé, S. 158. Ein zweiter Brief gleichen Sinnes, des Direktoriums an Mengaud bei Blösch III, S. 169 (vom Februar 1798; 13. pluviôse 6. Jahres).

[2]) Blösch III, S. 170 ff.

Blösch's in der Geschichte Biels ist hinreichend bekannt, wie man diesen ersten Beschluß bald darauf umstieß, wie man vom März bis Ende Juni des gleichen Jahres die Teilung der Kapitalien und der bürgerlichen Liegenschaften durchführte, wie in schonungsloser und kurzsichtiger Teilungswut verschleudert wurde, was seit Jahrhunderten die Gemeinde reich gemacht hatte, und jetzt, geteilt, nicht imstande war, dem Einzelnen zu einem auch nur mäßigen Wohlstand zu verhelfen[1]).

Neuenstadt[2]) beschloß anfangs Februar 1798 gleichfalls die Teilung des Bürgergutes, „da dessen gemeinsame Nutzung den „Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit zuwiderlaufe, welche „durch das französische Verfassungsrecht geheiligt worden seien." In Wirklichkeit verteilte man jedoch nur die Kapitalien, bestehend in 252103 Pfund französ. Währung unter 810 „copartageants". Die öffentlichen Gebäude, Gemeindehaus, Kirchen, Schulhäuser, Kornspeicher, Waschhäuser, sowie die Wälder, Weiden, Reben, Sennereien, wurden unverteilt gelassen zu fernerer gemeinsamer Nutzung durch die Copartageants. Damit aber „auf alle Fälle jeder seinen Anteil daran hat", wies man sich nach Köpfen durch das Loos auf bestimmte Teile dieser Liegenschaften an, und garantierte sich gegenseitig den Wert dieser Teile bis zum 20. September 1800 (1. vendémiaire 9. Jahres). Als Reserve für Abwesende und bei dieser Verteilung nicht berücksichtigte Bürger wird Land für 48 Köpfe unverteilt bei Seite gelassen und vorläufig zugunsten der anwesenden Anteilhaber verpachtet. Eine wirkliche Aufteilung der Allmend und der andern Liegenschaften der Gemeinde hat in Neuenstadt in der Folge nicht stattgefunden: die Teilung hatte einzig und allein den Zweck, der Bürgerschaft

---

[1]) vgl. Kovalewsky S. 38 fg., wo die Teilung der Allmenden von der helvetischen Regierung verboten wird: „ces biens, l'héritage de vos pères, le fruit de plusieures années de soins et de travaux, ne sont pas à vous seulement, mais aussi à vos descendants". (Proklamation der Regierung von 1799).

[2]) Vgl. Imer Fr., Neuveville avant et après le régime français (1797 bis 1814) in den Actes 1892 (gedruckt 1893) S. 109—113: Imer bringt Notizen aus den zeitgenössischen Ratsprotokollen und Beschreibungen von Augenzeugen. Das Teilungsinstrument, das ich im Archiv Neuenstadt fand, scheint er nicht gekannt zu haben.

ihr Gut zu erhalten und dieser Zweck wurde auch so vollkommen erreicht.

Durchaus gleich, wie Neuenstadt, verfuhr die Mehrzahl der ländlichen Gemeinden des Erguel und der Propstei Münster [1]). Die Gemeinde Renan bildete für die 445 Angehörigen der Bürgerschaft, ortsanwesende und auswärtige, aus allen Gütern neun Loose, in jedem dieser neun Loose, die nach Lage und Qualität des Landes eingeteilt sind, erhielt jeder Bürger den 445. Teil („partie ou action"). Dabei wurde festgesetzt, daß niemand den Teil, der ihm durch das Loos zukomme, verkaufen oder sonst veräußern dürfe; dagegen ist es gestattet, ihn zu verpachten. Die Absicht,

[1]) Die Propstei Münster war 1792 durch die Flucht des Bischofs und seiner Amtleute von jeder Staatsgewalt entblößt worden. Um den schweren Folgen für die innere Sicherheit und Ordnung, die sich daraus hätten ergeben können, vorzubeugen, wurde unter der Mitwirkung Berns am 16. Januar 1793 von sämtlichen Gemeinden der Propstei in einer allgemeinen Landesversammlung beschlossen, sich selbst eine oberste Gewalt zu geben und die Grundsätze des öffentlichen und privaten Rechts in einer kurzen Codification niederzulegen. Dieses Gesetzbuch liegt schon am 17. Mai 1793 fertig vor. Im Gemeindewesen wurde durch dasselbe der frühere Zustand in bemerkenswerter Weise insofern abgeändert, als den Nichtbürgern das Weiderecht und Holzrecht vollständig entzogen wird. Diejenigen Hintersässen, welche als Pächter des Grundbesitzes von Bürgern an der Weidenutzung Anteil haben, bezahlen dafür ein auf das Doppelte erhöhtes Schutzgeld (deniers de protection: 2 florins). Damit war auch im Münsterthal die Beschränkung der Gemeindenutzungen auf die Gemeindebürger durchgeführt. Hält man damit zusammen, daß

1. in der Propstei Münster die Bürgergemeinden schon vorher enger geschlossen waren, als in den nördlichen Teilen des Bistums (vgl. S. 117).

2. die Mehrzahl der Fremden befand sich in der Propstei auf den Bergen auf Sennhöfen und hatte schon deshalb keinen Anteil an den Gemeindenutzungen.

3. die Industrien beschäftigten einen weitern Teil der Fremden und Hintersässen; für diese hatte die wichtigste Allmendnutzung, die Weide, keinen erheblichen Wert.

4. ein großer Teil der angesessenen Fremden lebte unselbständig, als Knechte und Mägde bei den Bauern; auch diese hatten kein Interesse, für sich die Allmendnutzung zu verlangen.

Die Durchführung fiktiver Teilungen der Gemeindegüter unter die Bürger im Jahre 1798 stieß aus diesen Gründen jedenfalls nur bei wenigen Hintersässen auf Widerstand. [B. Etablissement d'un gouvernement provisoire dans la Prévôté de Moutier-Grandval ..... 17. V. 1793].

das Gut der Bürgerschaft unverändert zu erhalten, zeigt sich noch deutlicher, als in diesem Verkaufsverbot, in der Bestimmung, daß jedes Mädchen, das sich mit einem Nichtbürger verheirate, seinen Teil verlieren solle. Die Teilung sollte zehn Jahre gelten; um Veränderungen in der Zusammensetzung der Bürgergemeinde berücksichtigen zu können, sollte nachher von neuem darüber statuiert werden[1].

Dachsfelden führte die Teilung unter den Familienhäuptern aus, nicht wie es im französischen Teilungsgesetz vorgesehen war, nach Köpfen. Auch hier geschah die Teilung bloß zum Schein: „in Betracht des erstaunlichen Nachteils, der für eine Unzahl „Leute, die gegenwärtig außerhalb der Gemeinde wohnen, sowie „für die unendliche Zahl der noch Ungeborenen entstehen könnte, „wenn jeder Einzelne über seinen Teil durch Verkauf u. s. w. verfügen könnte, so sollen die Allmenden wie bisher gemeinsam „genutzt werden durch alle Berechtigten („ayans — droits) gemäß „ihrem Bedürfnis; die Abwesenden sollen das gleiche Recht ausüben können, wenn sie in unsere Gemeinde zurückkehren, wie „die Bürger, die nie fort gewesen sind[2].“

In gleicher Weise wurde in den meisten Gemeinden des Erguel, der Probstei Münster und des Tessenbergs verfahren[3].

So hat dieselbe Furcht, die in den bereits 1792 von den Franzosen besetzten Landesteilen die Beibehaltung der ungeteilten Allmenden zu Gunsten der Municipalitäten bewirkte, in den süd-

---

[1]) Renan, Partage des biens de la commune de Renan, 17, II. 1798.

[2]) Dachsfelden, Teilungsinstrument vom 9. Pluviôse, an 6 (Ende Januar 1798).

[3]) B. Brief der administration municipale du canton de Malleray an d. administr. centrale du dép. du Mont-Terrible v. 12. floréal, J. 6 (Juni 1798): „concernant les emplacements que différents particuliers croyent solliciter pour bâtir sur le terrein communal, et après aveir pressenti auprès des communes de notre ressort ils estiment que d'après les partages qu'ils ont fait des biens ci-devant communal, qu'aucuns particuliers ne peut plus prétendre d'obtenir d'emplacemet sur terrein communal pour bâtir, surtout eu égard, que les[dits] partages se sont opérés par tête ou par individus“ . . . · Brief der administr. municipale de Neuveville an die adm. centrale du dép. du M.-T. vom 1. Floréal, an 6. (Mai 1798): . . . „d'autant que les communes de ce canton ont fait le partage de leurs fonds communs“. . . (vgl. S. 141, Anm. 2 unten. Merel, Abrégé, S. 158.

lichen Bezirken eine regelmäßig nnr scheinbare Teilung nnter die Bürger veranlaßt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die von der Nutzung der Gemeindegüter verdrängten „citoyens“ gegen die Teilnng derselben Klage führten. Sie mögen die Hauptursache gewesen sein, daß das Direktorium im Jnli 1798 (9. messidor, an 6) dem oben S. 136 citierten Brief an Mengaud eine von der bisherigen verschiedene Auslegung gab und erklärte, die darin gegebene Regel sei nicht auf die mit Frankreich vereinigten Länder anwendbar; es könne daher keine Gemeinde des Landes Erguel die Teilung ihrer Güter verlangen. Das Bnreau der Nationaldomänen beauftragt daher die Behörden des Kantons Courtelary dafür zu sorgen, daß die Gemeinden unverzüglich die Teilungen einstellen; es soll jedoch das Eigentnm an den Gemeinde- und Patrimonialgütern hierdurch in keiner Weise angegriffen werden [1]).

Diese Weisung verhütete zwar neue Teilungen, aber daran änderte sie nichts, daß die Gemeindegüter den Bürgerschaften als Gesellschaften auch fernerhin verblieben. Wir haben daher in den reformierten Gemeinden, die anf die beschriebene Weise geteilt haben, in den folgenden Jahren bis 1815 die sonderbare Erscheinung — die sich übrigens den heutigen Zuständen durchaus würdig an die Seite stellt —, daß die öffentliche Gemeinde der materiellen Hülfsmittel sozusagen entblößt ist, während daneben eine nur als rein privatrechtliche Gesellschaft angesehene Bürgergemeinde ihr Gut wie seit alter Zeit gemeinsam nntzt. Die Bürgerschaft beschließt nach Mehrheitsprinzip über die Art der Nutzung der Allmenden, bestellt nnd bezahlt Feld- und Forsthüter, verteilt den jährlichen Ertrag an Holz nnter sich; sie entrichtet aber auch die Grundstener von der Allmend nnd sorgt für die Pflege und Sänberung der Weiden [2]).

[1]) Obertramlingen: Brief der administr. dn dép. dn Mont-Terrible (Bureau dos domaines nationanx) an die administr. municip. du canton de Courtelary v. 18. Mossidor, an 6. Vgl. Morol, Abrégé, S. 158.

[2]) Vgl. Obortramlingen, Teilungsinstrument vom 13. ventôse, an 6. (März 1798) u. neuer Vorschlag vom 12. März 1810: in letzterm schlägt dio Bürgerschaft vor: „considérant . . . que lors du partage dos biens communaux on n'a pas prévu les fraix que la commnne soroit obligé de supporter dans la suite, c'est pour quoi nous nous engageons au nom do la société copartageante, de fournir au Maire de cette commune les sommes nécessaires pour

Sie hat eigene Behörden nnd führt eigene Rechnnng[1]).

Trotzdem hier nnd da noch Klagen über die Anmaßnng der alten Bürger laut wnrden[2]), kam die Direktorialregierung nicht mehr dazu, diesen ungewissen Zustand zu heben nnd eine endgültige Regelung vorznnehmen. Sie wnrde am 10. November 1799 gestürzt, und durch das Konsnlat ersetzt.

Erst nnter dem Konsnlat und der Regierung Napoleons als Kaiser wurden die Gemeindegüterteilnngen endgültig bereinigt. Die vollzogenen Teilnngen werden als vollgültig anerkannt, nnd die Besitzer von Teilen des frühern Gemeindegutes in ihrem Eigentum aufrecht erhalten. Wo über die Teilnngen kein Akt aufgenommen worden ist, kann noch nachträglich dnrch Erfüllung gewisser Formvorschriften die staatliche Anerkennung erlangt werden. Alle Güter, deren Verteilung nicht in einem Protokoll aufgezeichnet worden ist, oder wofür die nachträgliche Genehmigung nicht erwirkt wird, fallen der Einwohnergemeinde (commnnanté des habitans) anheim. Über Streitigkeiten zwischen Anteilhabern nnd der Gemeinde entscheidet der „conseil de préfectnre“,

---

faire face aux dépenses communales, moyennant en rendre compte de l'employ à la société soit à leur surveillant“ .... Nach dem Gemeindegesetz von 1833 war dieser Zustand im ganzen Kanton Bern durchgeführt.

[1]) Vgl. Bericht an den großen Rat der Stadt u. Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830. Bern 1831, S. 544: Führung von „comptes noirs“ in den Gemeinden. Leberbergisches Wochenblatt I (1817), S. 121: Es wurde das System der „Gesellschaftsgüter“ erfunden, „ein System, welches die französische Regierung zwar aufkommen und stehen ließ, welches aber doch mit der herrschenden Ordnung der Dinge im landwirthschaftlichen und politischen gar nicht übereinstimmte“. (vgl. vorige Anm.)

[2]) B. Bittschrift einer Anzahl Einwohner von Münster an die administr. centrale des dép. du Mont-Terrible v. 27. vendémiaire, an 7. (Oktober 1798): .... „par les partages faits par la commune de Moutier depuis la réunion de la ci-devant prévôté à la République française les citoyens absents ne peuvent jouir d'aucune manière des revenus de ladite commune pas même les défenseurs de la patrie qui se trouvent dans le cas d'être conscrit ou enrôlés volontairement .... Les soussignés en reclamant leurs droits .... demandent .... à ce qu'il soit statué que les deffenseurs de la patrie soyent traités commo présents“ .... Notiz des „Agent“ der Gemeinde M. hierzu: „pétition tendante à ce que les partages des biens de leur commune soyent anéantis comme étant illégale et injuste“.

also eine Verwaltungsbehörde (Ges. vom 9. ventôse, 12. Jahres; Februar 1804)[1]).

Wo dagegen die Einwohnergemeinden keine Teilung vorgenommen, sondern die frühere Art der Nutzung beibehalten haben, da bleibt diese auch weiter bestehen, und kann nur durch ein kaiserliches Dekret, ergangen auf das Gesuch der Gemeinderäte (conseils mnnicipaux) und begutachtet vom Unterpräfekten nnd Präfekten abgeändert werden. Bloße Nutzungsreglemente werden von den Gemeinden beschlossen und vom Präfekten auf das Gutachten des Unterpräfekten hin genehmigt, zurückgewiesen oder abgeändert. Gegen den Entscheid des Präfekten ist der Gemeinde, sowie einem oder mehreren Nutzungsberechtigten der Rekurs an den Staatsrat (conseil d'état) gegeben (Kaiserl. Dekret vom 9. brumaire, J. 13 (Oktober 1804)[2]).

Die Gemeinden wurden nun wieder als das, was sie sind, als juristische Personen angesehen und behandelt. Der Code civil (1804) definiert in Art. 542: „les biens communaux sont ceux à „la propriété ou au produit desquels les habitans d'nne ou plusieurs „communes ont nn droit acquis," und Fleurigeon zitiert: „nul „habitant n'est propriétaire privativement des biens communaux, „c'est la commune seule qni l'est[2])." Man hatte die Teilungen der Gemeindegüter als Fehler in rechtlicher und gemeindewirtschaftlicher Beziehung erkannt; wo sich in den südlichen Gebieten des ehemaligen Bistums Bestrebungen zur Wiederaufhebung der Teilungen zeigten, wurden sie eifrig nnterstützt; so z. B. in Biel in den Jahren 1811 und 1812[3]). Ebenso wnrde die Äufnung von Kirchengütern von der Regierung aufs eifrigste gefördert[4]). Die ehemaligen Gemeindegüter aber verblieben in den südlichen Teilen des Landes bis 1815 den Bürgerschaften.

[1]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 191.

[2]) Fleurigeon I, 1. Teil, S. 193.

[3]) Blösch III, S. 193.

[4]) B. Rundschreiben des Präfekten d. Ober-Rhein. Dep. an die maires v. 1. thermidor, an 13. (Jnni 1805). B. Kaiserl. Dekret v. 15. ventôse, an 13. (März 1805) über Rückforderung der unveräußerten Güter u. Gefälle, die zu den Fabrikgütern der Pfarr- u. Hilfskirchen gehören.

Aus dem Gesagten erhellt zur Genüge, welches die Berechtigung der Gemeinden an der Allmend, während der Zeit der Zugehörigkeit des Jura zu Frankreich gewesen ist. Der Vollständigkeit halber ist hier noch daran zu erinnern, daß die Gemeindewälder — soweit sie nicht Eigentum von Bürgersozietäten waren — obwohl dauernd als Eigentum der Gemeinden anerkannt, doch einer ebenso strengen Kontrolle seitens des Staates unterstellt waren, wie die Staatswälder selbst. Nur fließt der Nutzen aus ihnen der Gemeinde oder ihren Angehörigen zu.

Wo die Allmend ganz oder fast ungeschmälert an die politische Gemeinde überging, da wurde das Nutzungsrecht des Einzelnen

1. an der Weide in der Mehrzahl der Gemeinden unverändert beibehalten, wie es früher gewesen war. Das Muster eines Weidereglements, das der Unterpräfekt des Arrondissements Pruntrut seinen Gemeinden vorlegte[1]), wurde nur wenig angewandt; es war übrigens nicht sehr verschieden von dem Landesbrauch, und gleicht dem Reglement, das der Vogt von Delsberg seiner Zeit (1789) als Muster aufgestellt hatte, ganz auffallend:

Jeder Familienvorstand in der Gemeinde kann mindestens eine Kuh mit einem Kalb und zwei Schafe auf die Allmend, oder sechs Schafe und eine Kuh mit ihrem Kalb auf die Weide nach dem Blumen (vaine pâture) lassen; falls er des zweiten Vorteils genießt, so wird sein Weiderecht auf der Allmend (grasse ou vive pâture) nach den alten Gewohnheiten geregelt, d. h. offenbar danach, wieviel Vieh er mit eigenem Futter hat wintern können. Für den Grundbesitzer (Eigentümer oder Pächter) bestimmt sich das Weiderecht nach der Ausdehnung des Landes, das er bebaut. An der Allmendweide tut es ihm keinen Abbruch, wenn er seine Güter einschließt (terres encloses), dagegen wohl an dem Recht auf die Weide nach dem Blumen. Das Maß des Weiderechts bestimmt sich nach Grund und Boden in folgender Weise: der Gemeinderat schätzt die Tragfähigkeit der Weiden. Von der damit gewonnenen Zahl der Weiderechte werden diejenigen ab-

[1]) B. Beschluß des Präfekten des Dep. du Mont-Terr. vom 4. Messidor d. J. 2 (Juli 1794) enthält schon ein kurzes Weidereglement. Ausführlich B. Beschluß des Unterpräf. v. Pruntrut v. 21. nivôse d. J. 9. (Jänner 1801).

gezogen, welche von den Haushaltungen ohne Grundbesitz in Anspruch genommen werden; der Rest wird unter die Grundbesitzer nach Maßgabe ihres Grundbesitzes verteilt. Der Verhältniswert der Weidrechte für die verschiedenen Viehgattungen wird durch den Gemeinderat bestimmt. Bei dieser Regelung auf Grund der Tragfähigkeit der Weiden sind natürlich das Verbot der Einfuhr fremden Futters, und die Forderung, daß das Vieh mit eigenem Futter gewintert sein müsse, nicht mehr nötig. Die Einwohner können ihre Weiderechte an andere ortsansässige Leute verkaufen.

Aus den vermehrten Ortsausgaben erklärt es sich, daß die Weidrechte mit Taxen beschwert werden. Diese Taxen sind in erster Linie für die Ausgaben zum Unterhalt der Weiden, zur Besoldung der Feldhüter und Bannwarte, sowie zur Zahlung der auf den Weiden liegenden neueingeführten Grundsteuern zu verwenden. Die Weidesäuberung wird jetzt häufig submissionsweise an einzelne Unternehmer übertragen. Die Praxis einiger Gemeinden, aus der Gemeindekasse Zuchtstiere anzukaufen, den Hirten zu bezahlen u. s. w., wurde jedoch verboten, da diese Ausgaben nicht durch das Interesse der Gemeinde, sondern allein durch das der Viehbesitzer geboten seien[1]).

2. Die Nutzung an Bauholz bestimmt sich rein nach dem Bedarf, der in allen Einzelfällen zu bestimmten Zeiten durch Sachverständige festgestellt wird.

Das Brennholz wird nach den aufgestellten Wirtschaftsplänen Jahr für Jahr schlagsweise den Wäldern entnommen. Wie schon unter den Bischöfen vielerorts üblich gewesen war, so wurde für das Bedürfnis der Einwohnerschaft so gesorgt, daß der ganze Schlag durch das Los an die Haushaltungen in gleichen Portionen verteilt wurde. Dem Gemeinderat lag es ob, die Art der Holzanweisungen zu regeln. Für das ganze Ober-Rheinische Departement wurden am 6. germinal und 2. thermidor des 9. Jahres (März und Juni 1801) und für das Arrondissement Pruntrut speziell am 20. frimaire d. J. 10 (Dezember 1801) Grundvorschriften aufgestellt, die durch die Gemeinden nicht abgeändert werden sollten: das Höchstmaß der Holzgaben ist hiernach auf fünf Klafter für jede

[1]) B. Beschluß des Präfekten des Ober-Rheins. v. 25. VI. 1808.

Haushaltung festgesetzt, ein Maß, das vielerorts bei den langen Wintern kaum genügte. Wenn nach Verteilung der Holzgaben an die Familien noch Holz übrig ist, so soll es zugunsten der Ortskasse in öffentlicher Steigerung verkauft werden: zur Erzielung höherer Preise werden auch gemeindefremde zahlungsfähige Personen zugelassen. Zur Äufnung der Ortskasse soll von den Brennholzgaben von jedem Klafter eine Taxe von mindestens 75 cts., für das Bauholz eine um die Hälfte höhere erhoben werden. Für Arme, deren Anzahl einen Zehntel der Berechtigten nicht übersteigen darf, können die Taxen ermäßigt werden[1]).

B. Die ökonomischen Verhältnisse.

Im folgenreichsten Gegensatz stand die neue Zeit zur alten in der Auffassung vom Staat. War unter den bisherigen Landesfürsten der freie Wille des Einzelnen im Namen des öffentlichen Wohles sogar in seinen wirtschaftlichen Absichten von der Obrigkeit geleitet, bevormundet, beschränkt worden[2]), so stellte die französische Republik als ihren obersten Grundsatz hin, daß die Summe aller Staatseinwohner den Staat bilde und ihr Wille den Staatswillen, daß also der bisherige Untertan selbst das Element des Staates sei. Die wirtschaftliche Existenz des Einzelnen sollte, um ihre Kraft besser entfalten zu können, möglichst unabhängig werden; die Lasten, die dem Eigentum im régime féodal auflagen, Bodenzinse, Zehenten, Frohnden, die markgenossenschaftlichen Beschränkungen des Eigentums, sollten also verschwinden. Von der Abschaffung der feudalen Lasten ist schon oben S. 129 fg. kurz die Rede gewesen.

---

[1]) **B.** Beschluß des Unterpräf. v. Pruntrut v. 20. frimaire d. J. 10. (Dez. 1801). Vgl. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 114, 189 fg.

[2]) **B.** Messager du Haut-Rhin, 4. Jahrg. (an 12: 1803/4). Aus einer Rede Desportes', des Präfekten des Oberrheins: „.... il ne faut pas perdre de vue, que la plus grande liberté dans la jouissance des propriétés territoriales a plus d'influence sur la prosperité de l'agriculture que la plus grande fertilité du sol; que le droit individuel de propriété ne peut être restreint que pour l'avantage commun de tous les propriétaires: et qu'il est souvent arrivé ..... qu'on a ruiné le plus grand nombre des individus, au nom du salut de tous“.

Die Umgestaltung der Gemeindewirtschaft in Privatwirtschaft bezweckten das Gesetz vom 19. April 1790, welches die Weide auf den Wiesen vor dem ersten Raub verbot und das vom 28. November 1791 über die Landwirtschaftsordnung in den Gemeinden[1]). Die Hauptgrundsätze des letztgenannten Gesetzes sind folgende: Jeder Eigentümer kann auf seinen Grundstücken nach seinem Belieben Vieh von jeder Zahl und Gattung halten. Jeder Eigentümer kann ernten, wann er will und wie er will, jedoch ohne seinen Nachbarn Schaden zuzufügen. Das Recht der Gemeinde auf den zweiten Raub („vaine pâture" auf Gemeindegrundstücken, „parcours" auf Privatgrundstücken genannt) besteht da, wo es durch Titel oder unvordenklichen Ortsgebrauch begründet ist, weiter, aber unter folgenden Einschränkungen: Jeder Grundeigentümer hat kraft seines Eigentums die Freiheit, seine Liegenschaften einzufristen oder nicht, und zwar auch, wenn die Gemeinde auf seinen Grundstücken den parcours hat. Ein Besitztum, das von einer Mauer, einem Zaun, Lebhaag u. s. w. (von bestimmten Dimensionen) umgeben ist, gilt als geschlossen und ist dem Weidgang entzogen. Auf Kunstwiesen und Ländereien, die mit irgend einem Bodenprodukt besäet worden sind, darf der Weidgang in keinem Fall vor der Ernte stattfinden; auf Naturwiesen keinenfalls vor der Heuernte. Wer seine Grundstücke einfriedigt und sie damit dem allgemeinen Weidgang entzieht, reduziert im gleichen Verhältnis sein eigenes Weidrecht auf den andern Privatgrundstücken. Für die Allmendweide wird festgesetzt, daß jeder das Recht habe, sein Vieh gesondert hüten zu lassen, abseits der gemeinen Herde.

Im Anschluß an dieses Gesetz lud der Unterpräfekt von Pruntrut am 21. nivôse, 9. Jahres (Jänner 1801) alle Gemeinderäte seines Bezirks ein, Weidreglemente nach einem beigegebenen Schema und den darin aufgestellten Grundvorschriften zu erlassen. In denjenigen Gemeinden, die bisher kein Reglement gehabt haben, weil entweder „die Weiden zu unfruchtbar sind, als daß sie die „Habgier erregen könnten," oder weil sie so groß sind, daß jeder soviel Vieh daranf laden kann, als er will, darf jedoch die bis-

[1]) Loi sur la police rurale des communes v. 28. IX. 1791. Dekret v. 16./17. IX. 1790. Ges. v. 19. IV. 1790.

herige Ordnnng beibehalten werden, wenn sich dabei keine Mißbränche zeigen nnd nicht Anlaß zn begründeten Klagen gegeben wird. Als Grundlage für die neu aufzustellenden Weidereglemente ist die Tragfähigkeit der Weiden festznstellen. Wichtig ist die allgemeine Forderung der Abteilung der Weide in einzelne Bezirke für Ochsen, Kühe, Stiere, Schafe und Ziegen; die Gestattnng des Ankanfs fremden Futters; die Abschaffung der Regel, daß das Weidevieh gewintert sein müsse; der Bauer darf auch fremdes Vieh znr Sömmerung aufnehmen, allerdings nnr unter Beobachtung der seuchenpolizeilichen Vorschriften.

Wie man sieht, soll damit die Idee des ausschließlichen Privateigentnms, die im französischen Code civil sich niedergeschlagen hat, anch auf landwirtschaftliche Verhältnisse angewandt werden.

Die Folgen dieser Gesetzgebung machten sich im ehemaligen Bistum Basel nicht von einem Tag auf den andern geltend. Weitans die größte Zahl der Gemeinden des Arrondissements Pruntrut erklärten, bei der alten Regelung der Weidrechte bleiben zn wollen. Aber auch, was die Abschaffung des Weidgangs der Gemeinde anf den Privatgrundstücken betrifft, faßten viele Gemeinden den Beschlnß, es solle alles beim alten bleiben. Schon die großen Kosten einer Einfriedigung der Privatgrundstücke schreckten die meisten Grundbesitzer davon zurück. Aber anch abgesehen davon war man, wenigstens im nördlichen Teil des Jnra, noch zu sehr von den Vorteilen der gemeinsamen Wirtschaft überzengt, nnd durch die Überlieferung zu enge mit ihr verbunden, als daß man sie so kurzerhand hätte aufgeben können, wie man von Seite der Regierung wohl erwartet hatte[1]). Der Gemeinderat oder der Meier (maire) werden nun von der Gemeinde beauftragt, die Zeit der Hen- nnd Kornernte zn bestimmen; da Äcker und Wiesen regelmäßig von je einer Hecke nmgeben sind, nnd es großen Schaden hätte verursachen können, wenn die am Rande früher hätten mähen und den Zaun entfernen wollen, als die im

[1]) In dem genannten Entwurf eines Weidereglements findet sich der Satz: „il est inutile de traiter ici des biens particuliers, qui peuvent être dans le même cas (nämlich der Weidfahrt der Gemeinde nach dem Blumen unterworfen sein), car les possesseurs s'en réservent sans doute la jouissance exclusive".

Innern der Acker- und Wiesenkomplexe, so wird eine gemeinsame Regelung allgemein als unumgänglich angesehen. Die Zaunpflicht besteht wie früher weiter. Die Brachzelge muß, soweit sie bepflanzt wird, eingeschlagen werden [1]).

Erst 1811 entschloß sich z. B. die Stadtgemeinde Laufen dazu, auf den Privatgrundstücken das Weidrecht der Gemeinde abzuschaffen, „in der Erwägung, daß dieses Recht nicht ohne „große Schwierigkeiten und Ungerechtigkeiten unter einer Gesetz„gebung bestehen kann, wo jeder das Recht hat, sein Eigentum „zu nutzen und zu bebauen, wie es ihm gut scheint [2]).“

In den Gemeinden, wo das Weidrecht der Gemeinde nach dem Blumen nicht schon vor der Revolution abgeschafft war, bestand es noch bis zur Vereinigung des ehemaligen Bistums mit Bern.

Eine weitere Folge der Theorie vom absoluten Privateigentum waren die oben schon ausführlich besprochenen Gesetze über Aufteilung der Allmenden. In den nördlichen Teilen des Jura wurde im allgemeinen der frühere Zustand beibehalten. Den Gründen der Regierung, die von der Aufteilung eine verbesserte Bewirtschaftung des Landes und höhere Erträgnisse versprachen, wurde entgegengehalten, daß man der Allmenden für die Sömmerung des Ackerviehes absolut bedürfe, daß der felsige und steile Boden einer Verbesserung gar nicht zugänglich sei, und als Weide noch den größten Ertrag abwerfe, und endlich, daß das Klima zur intensiven Kultur des Landes zu wenig geeignet sei. Einige Gemeinden teilten die Gemeindewiesen unter sich auf, mitunter aber bloß zur Nutzung und nicht zu Eigentum, wie es der Gesetzgeber im Auge gehabt hatte. Vgl. übrigens S. 131 ff.

Die Teilungen der Gemeindegüter im südlichen Teil des alten Bistums Basel (vgl. S. 135 ff.) waren nicht der Ausfluß

[1]) Damvant, Gemeindebeschlüsse v. 18. pluviôse d. J. 10 (1802) 20. 22. 25. pluviôse gleich. J. u. s. w. Laufen, Beschlüsse v. 14. fructidor d. J. 2 (Aug. 1794), Weidreglement v. 18. pluviôse d. J. 12 (Hornung 1804). Liesberg, Protokoll v. 18. brumaire d. J. 3 an (Nov. 1794). Saugern, Régistres des déliberations du Conseil Nr. 1 (vom Mai 1787 an). Underschwyl-Rég. des délibér. du Conseil (nur noch stückweise vorhanden). Saignelégier, Livre des connues v. Mai 1793 an u. s. w.

[2]) Laufen, Beschl. v. 3. Mai 1811, wird vom bernischen Oberamtmann v. Wurstemberger am 16. X. 1816 „jusqu'à nouvel ordre“ sanctioniert.

einer wirtschaftlichen Umgestaltung, sondern entsprangen einzig und allein der Furcht, das bisherige Gemeindegut möchte als Eigentum der neuen Munizipalitäten oder gar des Staates erklärt werden. Die Allmenden wurden regelmäßig unverteilt beibehalten und von den Berechtigten wie vorher genutzt; einen Einfluß auf die wirtschaftlichen Zustände haben diese Scheinteilungen nicht gehabt.

Die ungeheuren Militärlasten zwangen viele Gemeinden, Stücke ihrer Allmenden zu verkaufen, oder zu verpachten. eine Maßregel, die aber immer, wie früher, als Einbuße in der Lebenshaltung der Gemeindegenossen empfunden wurde[1]).

Die Befreiung des Privateigentums von den frühern Beschränkungen machte sich im Jura am unmittelbarsten in der Tendenz auf Verminderung des Getreidebaues fühlbar. Schon vor der Revolution waren hier und da, von Seite der Regierung und von Seite der Untertanen, Äußerungen laut geworden, daß die Viehzucht die wahre und einzige Quelle des Reichtums für die Bevölkerung des Landes sei[2]). Trotz des Widerstandes der Bischöfe als Zehntherren hatte die Viehzucht in den letzten Jahren langsam zugenommen[3]). Aus dem Delsbergtal berichtet das Oberamt im

[1]) Underschwyl, Beschluß v. 16. pluviôse d. J. 9 (Hornung 1801): „le conseil, considérant que les revenus annuels de la commune ne sont pas même suffisant pour acquitter les dépenses ordinaires et payer ses contributions, que par conséquent elle ne peut se libérer de la dette dont elle se trouve chargée qu'en vendant une portion de ses fonds communaux“ ... Für Holz- u. Weidrechte werden die Taxen von Jahr zu Jahr erhöht. Die Schuld der Gemeinde beträgt i. J. 1804 Fr. 11935,38. 1808 verpachtet die Gemeinde auf ein Jahr eine Weide, um das Stempelpapier für die Gemeinderatsprotokolle bezahlen zu können. Durch eine gleiche Maßnahme wird die Besoldung des Lehrers aufgebracht. Die gleichen Zustände finden sich in allen Gemeinden wieder. Sogar begüterte Stadtgemeinden, wie z. B. Delsberg, verarmten nach u. nach. Vgl. Beschlüsse v. 21. Dez. 1807 u. 16. Januar 1808 u. s. w. Blösch III, 185 ff.

[2]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 4 und 5. B. Biestingen, Vorstellung, um 1780: „sans champois on ne peut rien élever de jeunes bêtes pour s'aider ..... cela foroit qu'aucun paisan ne pourroit satisfaire à leurs créanciers, non plus que de pourvoir aux nécessités de leurs ménages“. Vgl. Anm. 3.

[3]) B. Deklaration der Untertanen im Erguel über ihre Landsbräuche betr. Viehverstellung v. 2. Juli 1612: „als jetzmahlen in der gantzen herrschafft Erguel <sc. die Unterthanen> kein mittel nicht haben,

Jahre 1788 an den Hofrat, daß die bemittelten Leute der Herrschaft bei den hohen Viehpreisen ihre Äcker vernachlässigen und verkaufen, und um schweres Geld Wiesen dafür erwerben, um

---

gelt in ihren nöhten zu bekhommen, als durch mittel des viehes" . . . . B. Bischöfl. Verordnung v. 16. VII. 1714: Verbot an die fremden Händler, im Erguel Käse u. Butter aufzukaufen, um ein Monopol daraus zu machen. Von 1740 an ergingen mehrere Verordnungen gegen die Ausfuhr von Käse und Butter, wodurch sich Erguel und Münsterthal beschwert befanden; die wichtigsten Verordnungen v. 21. VIII. 1741 und 9. III. 1755. Zur gleichen Zeit wird die Ausfuhr von Mastkälbern verboten (z. B. Verordnung v. 16. III. 1746). Die zahlreichen Märkte waren am wichtigsten als Viehmärkte. Bei Eintritt der Revolution wurden jährlich folgende Märkte abgehalten (dabei ist möglich, daß noch mehr stattgefunden haben, keinenfalls waren es weniger):

in Altdorf einer, am 13. V.
- Courtelary einer, am 14. IX.
- Delsberg zwei, auf 23. IV. und 11. XI.
- Lajoux einer, Datum unbek.
- Laufen zwei, 15. V. und auf St. Barthelemäi.
- Malrein vier, (Verleihungen v. 5. XII. 1704 u. 17. I. 1776); die beiden letztern auf dem 1. Montag nach Fasten und 28. September.
- Neuenstadt drei, Dat. unbek.
- St. Ursitz vier, - -
- Gebsdorf einer, - -

in Noos zwei, Datum unbekannt.
- Obertramlingen einer, 2 Tage vor Matthäi Apost.
- Pruntrut drei, Datum unbek.
- Renan zwei, - -
- Reggenburg zwei, Dat. unbek.
- Rockwyler u. Zerkinden einer Datum unbek.
- Münster zwei, nach Landrodel.
- Saignelégier zwei, 22. VII. u. im Mai.
- Schwarzenberg einer, 1. VI.
- St. Immer zwei, 21. XI., im Mai.
- Falkenberg drei, Dat. unbek.

Biel hatte vom Bischof zwei erhalten (1327), später mehr. Alle Städte und St. Immer hatten überdies Wochenmärkte.

Für eine Verbesserung der Pferdezucht interessierten sich die Bischöfe Joseph Wilhelm, der sich Gutachten über die Einrichtung von Zuchtanstalten erstatten ließ (Politica Projecten v. 3. VIII. 1750) und wirklich eine einrichtet (Exkurs 4 Ziff. 5), und Bischof Friedrich (1775 — 1781), welcher die Umwandlung von Ackerland in Wiesland auch für größere Landcomplexe unbedenklich gestattete, allerdings gegen Ersatz des Korn- durch den Heuzehenten, und damit „im Interesse einer bessern Landbebauung" zu handeln glaubte (Bescheid v. 20. XI. 1777); derselbe Fürst erließ am 19. VIII. 1779 eine Verordnung für den Elsgau zur Verbesserung der Zuchthengste und Zuchtstiere, die mit den Worten beginnt: „Es ist bekannt, daß der größte Reichtum des Oberamts Elsgau in der Güte seines Futters und seiner Weiden besteht, und daß durch den Viehhandel unsere treuen Unterthanen sich den bessern Teil ihres Lebensunterhaltes erringen" (Übersetzung).

Futter zu bekommen und Vieh für den Handel zu zieheu: „de „cette sorte les champs sont encore plus negligés entre les mains „des pauvres laboureurs hors d'état de les bien cultiver faute „d'un nécessaire et bon bétail et ce ue sout que les particuliers „riches et propriétaires des fonds prés, qui jouirout seuls et ample-„ment de tout l'utile et des avantages des champois, au préjudice „et à la honte des possesseurs de champs méprisés et abandonnés, „ce qui doit uaturellement et infailliblemeut entrainer la ruine „de l'agriculture“ — — —. Ch.-F. Morel berechnet 1812 die jährliche Brotgetreideernte der Arrondissemente Pruntrut und Delsberg (die alte Herrschaft Mömpelgard eingerechnet) auf 109330 hl, und gibt die durchschnittliche jährliche Einfuhr uach den Zollregistern auf 45—50000 hl an, also auf uugefähr ein Drittel des Gesamtverbrauches[1]); wir haben früher (S. 72) gesehen, daß Bischof Simon Niklaus noch um 1770 auuahm, daß uur ein Zehntel des Bedarfs eingeführt werden müsse. Auch wenn wir eiu gutes Teil dieses großen Unterschiedes mit der Uugenauigkeit der Berechnungen erkläreu, so bleibt doch die Tatsache des Rückganges des Getreidebaues unbestreitbar. Nächst der schlechten Eigenschaften des Bodens und des Klimas zum Körnerbau haben dazu folgende Gründe beigetrageu:

Währeud bisher die Bischöfe an Hand der Zehnturbare u. s. w. eine genaue Koutrolle über deu Aubau des Bodens ausübeu kounteu, so fehlte jetzt eiue solche Überwachung. Die Beförderung des Getreidebaues durch die Regierung konnte also nur da wirklichen Erfolg haben, wo die Grundbesitzer selbst von dem Vorteil des Getreidebaues andern Kulturarten gegenüber überzeugt waren. Der Gras- und Futterbau, der, ebenfalls von der Regierung begüustigt, au Umfang gewann, trug dazu bei, deu Anbau vou Getreide zu vermindern.

Der zweite Grund, der für die Verminderung des Getreidebaues wirkte, war das Fallen der Zollschranken gegen Frankreich. Aus dem Elsaß und deu übrigen Teilen Frankreichs konute jetzt mit Leichtigkeit so billiges Getreide bezogeu werden, daß es sich für den Bauer kaum verlohnte, ferner noch mehr Getreide auf den Markt zu bringen, als den zufälligen Überfluß seiner Ernte.

---

[1]) Morel, Abrégé S. 211.

In den Freibergen, im Erguel und in der Propstei Münster wurden zudem eine steigende Anzahl Leute von der Uhrenmacherei beschäftigt, welche sich seit der Mitte des 18. Jahrhunderts von Chaux-de-Fonds und Locle her im Lande Eingang verschafft hatte; diese und andere Industrien entzogen der Landwirtschaft menschliche Arbeitskräfte, und der Bauer wurde zur Einschränkung des Getreidebaues gezwungen; Viehzucht und Milchwirtschaft boten also neben größerer Rentabilität auch den Vorteil, daß sie mit weniger Arbeitskräften betrieben werden konnten[1]).

Für die Erhaltung des Getreidebaues machte sich in erster Linie, als noch bis heute nachwirkende Kraft die alte Gewohnheit geltend. Wie hätte man mit einem Schlage eine Änderung vornehmen können? Der bäuerliche Haushalt war immer noch für den Ackerbau in erster Linie eingerichtet; Zugvieh war der größte Teil des Viehstandes in den Dörfern[2]); daneben wurden Kühe

---

[1]) Vgl. Exkurs 4, Ziff. 4, Ziff. 6. A. Quiquerez, La vallée de St. Imier, in den Actes 1877, S. 209: nach ihm war zur Zeit des Überganges an Frankreich (1798) die Bevölkerung des untern Erguel noch durchaus ackerbautreibend. Das mittlere Erguel war fast ohne alle Industrie und Handel, aber das obere Erguel fabrizierte schon jährlich mehrere Tausend Uhren; die Frauen häkelten Spitzen, welche berühmt waren und großen Verdienst brachten. Nach den handschriftl. Angaben von Morel u. Roussel (1803) wurden jährlich 100000 Uhren im Erguel fabriziert, eine Angabe, die nach Quiquerez aber jedenfalls auf Irrtum beruht. Vgl. auch Bridel, Course de Bâle à Bienne a. a. O. Montandon, Not. histor. sur le développement de la commune de Tramelan-dessus etc. S. 42 ff. (sofern es die Industrie betrifft): Nach ihm waren 1763—68 4 Uhrenmacher, 1778—99 schon 32, 1803—1810 44, und 1867 fast die ganze Bevölkerung.

[2]) B. Viehzählung im Elsgau, Herbst 1771: In dreizehn elsgauischen Gemeinden, die das Vieh spezifizieren, werden aufgeführt:

Zugvieh (Ochsen u. Pferde)	1962 Stück	= 76,1 %
Jungvieh und Kühe	617 Stück	= 23,9 %

Wenn man bei dem Zugvieh 43 % Pferde und 57 % Ochsen rechnet, so ergibt sich:

Ochsen	ungefähr 1120 Stück	= 64,5 %
Jungvieh u. Kühe	617 Stück	= 35,5 %

Diese Zahlen zeigen das ungefähre Verhältnis in der Viehhaltung nur für die Dörfer. Daß auf den Alpen umgekehrt sozusagen keine Ochsen, sondern nur Milch- u. Jungvieh gehalten wurde, braucht nicht gesagt zu werden. Morel, Abrégé, S. 208 schätzt 1812 für das ganze ehemal. Bistum:

nur für den Milchbedarf des eigenen Hauses gehalten und neben dem Jnngvieh, das zur Ersetzung abgehender Stücke bestimmt war, wurden meistens nur wenige Kälber zum Schlachten oder zum Handel aufgezogen.

Als zweites Hemmnis einer sprunghaften Entwicklung der Landwirtschaft auf fast ausschließliche Milch- nnd Jungviehzucht hin ist die Gesetzgebung selbst zn nennen. Der Wohlfahrtsausschuß ließ, veranlaßt durch den großen Bedarf der Armeen, in den Jahren 1792 nnd 1793 eine ganze Reihe von Erlassen ergehen, in denen er immer wieder die Ausdehnung des Getreidebaues empfahl [1]). Der Konvent nahm sogar das Recht für sich in Anspruch, die Änderung der Kultur auf Privatgrundstücken zu befehlen, wo es das Staatsinteresse verlange, ein Recht, das allerdings schlecht zum absoluten Privateigentum reimt [2]). Den Gemeinden wurde in Anwendung dieses Rechts der Regierung im Jahre 3 (1795), im Frühling nach den Teuerjahren 1793 und 1794 [3]) anempfohlen, für eine wesentliche Vermehrung des Körnerbaues zu sorgen, daß dafür wenigstens ebensoviel Land gebrancht werde, wie früher, und daß aller kulturfähige Boden abträglich gemacht werde. Schon im Frühling des Jahres 1794 erließ die Verwaltung des Bezirks Pruntrut, ebenfalls veranlaßt durch die große Teuerung, eine Verordnung, welche feststellt, daß in den Gemeinden viele Felder, welche im Herbst hätten besäet werden sollen, unbebaut geblieben seien, und befiehlt, „que chaque

Pferde u. Füllen	10000		
Stiere	350	Kühe	12000
Ochsen	10000	Rinder	3000
Zugvieh	20000	Milch- u. Jungvieh	15000
	= 57,1 %		= 42,9 %

[1]) B. Kundmachung der Commission des subsistances et approvisionnemens de la République an die Verwaltungen u. Gemeinden v. 12. germinal d. J. 2. (April 1794): danach wird die „Feuille du Cultivateur“ gegründet u. verbreitet. Ges. v. 16. Sept. 1793. Circular des Ministre de l'intérieur v. 3. floreal d. J. 6 (Mai 1798). Proclamation des comices du salut public; floréal d. J. 3 (Mai/Juni 1795) u. s. w.

[2]) B. Extrait des protocolles des comices du salut public v. 13. germinal d. J. 3 (April 1795).

[3]) Quiquerez, Histoire de la révolution de 1791 etc. in den Actes 1880, S. 260 ff., 273.

„municipalité . . . . . sera tenue de faire cultiver et ensemencer „d'orge, pour autant que faire se pourra, les champs qui auroient „dû l'être en bon grain.“ Die Gemeinden sollen sich mit der nötigen Saat versorgen und können sie im Notfall vom Staat beziehen [1]).

Durch Aufnahme von Statistiken suchte die Napoleonische Regierung auf eine Vermehrung aller landwirtschaftlichen Produkte ins ungemessene hinzuwirken. Auch diese Regierung übte auf die Gemeinden einen Druck aus, daß sie alles kulturfähige Land anbauten. Zur Erweiterung der Kenntnisse der Bauern ließ der Präfekt im Departementsamtsblatt (Messager du Haut-Rhin) Aufsätze von Gelehrten erscheinen, über die beste Art der Bodenkultur, über neue Gewächse, deren Einführung für vorteilhaft angesehen wurde, über neue Geräte, Maschinen nnd Vorrichtungen, die den Landbau erleichtern sollten, über die Verwendung von Bodenprodukten zur Fabrikation von Erzeugnissen aller Art, die die Kolonialwaren, die man bisher von England bezogen hatte, ersetzen sollten; für das ganze Land wurde von Zeit zu Zeit die Vertilgung schädlicher Insekten, der Raupen und Maikäfer, und die Ausrottung der Feldmäuse anbefohlen. Durch Verteilung von Samen der neueinzuführenden Gewächse wurde die Durchführung der Vorschläge auch wirklich ermöglicht. Besondere Sorgfalt wurde der Kultur von Obstbäumen zugewandt. Der Präfekt des Departements des Oberrheins befahl im Jahr 1802 große Anpflanzungen auf den Weiden, an den Landstraßen u. s. w. Der Unterpräfekt von Pruntrut wiederholt 1804 dieses Gebot. Viele Gegenden verspürten davon noch lange große Vorteile [2]).

---

[1]) **B.** Extrait des régistres des séances publiques de l'administr. de l'arrond. de Porrentruy, v. 13. pluviôse d. J. 3. (Hornung 1795).

[2]) Verteilung v. Samen v. Runkelrüben 1812 (Arch. Laufen), Statistik v. 1812 (Laufen). Laufen: Brief des Unterpräf. v. Delsberg an seine Gemeinden v. 2. IX. 1812: „le ministre de l'intérieur sur le compte que je lui ai rendu de l'état agricol de mon arrondissement, a remarqué que l'étendue des landes et terres incultes ou abandonnées au pacage des bestiaux étoit considérable; il m'engage à entrer dans des développements propres à faire connoître le degré d'utilité dans l'état actuel de ces sortes de terrains. . . ., ainsi que sur le parti le plus avantageux qu'il seroit possible d'en tirer, soit en les convertissant en prairies artificielles ou par des défrichements

Ebenso sollte die Milchwirtschaft und Viehzucht durch Einführung der Stallfütterung begünstigt werden. Für Heer, Handel und Ackerbau sollte die Zahl der Pferde vermehrt werden [1]). Die Zucht feinwolliger Schafe, welche sich der besondern Obsorge der Regierung erfreute, fand im St. Immerthal durch den rührigen Pfarrer von Corgémont, Ch.-F. Morel, lebhafte Pflege [2]).

Die Anstrengungen aller Instanzen der Staatsverwaltung auf Verbesserung der Bodenkultur waren um so erfolgreicher, als die Revolution gleich zn Anfang als wichtigste Reform für das Bistum die entschädigungslose Expropriation der geistlichen Stiftungen und der Emigranten, also auch des Bischofs durchgeführt hatte. Schon die Aufhebung der Zehnten und Bodenzinse wirkte erleichternd für das ganze Land. Die allgemeinen Gesetze von 1789, 1790 und das Spezialgesetz vom 25. brumaire d. J. 3 (Wintermonat 1794) erklärten die Güter der Emigranten, des Bischofs, des Klosters Lützel, der Probstei St. Ursitz u. s. w. als Nationalgüter; ebenso im Jahre 1789 die Güter von Bellelay, der Probstei Münster und St. Immer. In den Jahren 1792—1799 wurden die Nationalgüter, soweit sie in Häusern, Fabriken, Sennereien, Wiesen und Ackerland bestanden, versteigert. Es wurden scheinbar gute Preise dafür bezahlt; da aber als Zahlungsmittel zum großen Teil die vom Staat selbst mit Zwangskurs versehenen Assignaten gebraucht wurden, so erhielten die Bauern oft um den Preis einer einzigen Ernte das Land zu freiem Eigentum, das sie früher als gedrückte Pächter bebaut hatten. Die Absicht Bischof Simon Niklaus'

permanants ou renouvellés à des époques périodiques. Il désire également savoir d'où se tirent le gypse et la marne employés dans cet arrondissement comme engrais". B. Messager du Haut-Rhin vom Jahre 8 (1800) au. Chèvre S. 692 fg. Underschwyl, Reglement über die „arbres fruitiers" v. 21. pluviôse d. J. 9 (Hornung 1801): danach haben Unverheiratete zwei Obstbäume auf den Weiden zu pflanzen, bei jeder Geburt einen, außerdem jeder Familienvater jährlich zwei. Die Bäumchen sind zu besorgen, bis sie außer Gefahr sind. Nachher hat derjenige, der sie gepflanzt hat, auf 15—20 Jahre das einzige Nutznugsrecht daran; nachher hat die Gemeinde die Nutzung. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 172 fg. Eine Reihe von Erlassen gegen Maikäfer, Raupen, Feldmäuse u. s. w. (B.)

[1]) B. Circular d. Minist. d. Innern v. 3. floréal d. J. 6.

[2]) Messager du Haut-Rhin, 5. Jahrg., in mehreren Nummern. Morel, Abrégé, S. 207 fg.

(vgl. S. 72 fg.) erhielt so ihre radikale Durchführung; der größte Teil des wirtschaftlichen Anfschwnngs, den das Land seither genommen hat, ist ohne Zweifel gerade auf diese Maßregel zurückzuführen [1]).

Nicht zu vergessen ist bei den Umständen, die den Ackerbau begünstigten, die Abschaffung des staatlichen Jagdregals [2]). Die Hasen und Rehe u. s. w. wurden nach Anbruch der Revolution binnen wenigen Jahren von den Bauern so rednziert, daß die Klagen über Wildschaden vollständig verstummten [3]).

Die Hochwälder, welche als früheres Eigentum der Bischöfe Nationalgnt geworden waren, und die Gemeindewälder, wurden von Versteigerung und Teilung, aus wirtschaftlichen Gründen von Anfang an ausgenommen. Durch Dekret vom 11. Dezember 1789 wurden alle Waldungen nnd Bäume „unter den Schutz der Nation, „des Gesetzes, der Gerichte, der Gemeinden und der National- „garden gestellt" [4]). Das Gesetz vom 15. — 29. September 1791 führte für alle Wälder, mit Ausnahme der Privatwälder, eine allgemeine und gemeinsame Verwaltung ein [5]). Zur Einführung einer bessern Forstwirtschaft sind alle Wälder des Staates und der Gemeiuden zu vermessen und Pläne über sie aufzunehmen [6]). Je

[1]) Quiquerez, Effets de la révolution en 1793 sur l'agriculture du pays de Porrentruy, in d. Actes 1865, S. 86 ff. macht wertvolle statistische Angaben über Zahl, Ausdehnung und Verkaufspreis der Nationaldomänen. Er erklärt die Verbesserung des Ackerbaues einzig aus dieser Expropriation der Großgrundbesitzer.

Kohler X., Vente des biens nationaux dans le département du Mont-Terrible en 1797 et 1798, in den Actes 1873, S. 81 ff. Blösch III, S. 119 fg.

[2]) Den Zustand vor der Revolution schildern Quiquerez, Hist. de la rév. de 1791 dans l'évêché de Bâle, in d. Actes 1880, S. 69 ff., bes. S. 78. Was dagegen auf S. 333 von den Fortschritten des Landbaues gesagt wird, stand vorläufig bloß auf dem Papier, Quiquerez Angaben hierüber sind nicht ganz zuverlässig. La Révolution dans l'anc. év. de Bâle d'après un témoin oculaire in d. Actes 1882, S. 183 ff., bes. S. 186 fg.

[3]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 202.

[4]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 204.

[5]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 208 ff.

[6]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 222. — In Nachahmung der königl. französ. Ordonnance des eaux et forêts vom Aug. 1669 war Grundsatz, daß je ein Viertel des Holzes als Hochwald genutzt werde; die übrigen $^3/_4$ sollten als Niederwald den Brennholzbedarf decken. Für den Hochwald (haute futaie) wird eine Umtriebszeit von 80—100 Jahren, für den Niederwald (bois-tailli

nach der Natur und Lage des Bodens, nach der Menge und der Art des Holzverbrauchs, nach der Zeit, welche die Schläge brauchen, um die beste Qualität und den höchsten Wert zn erreichen, sollen Wirtschaftspläne angelegt werden[1]). Entwaldete und daher unfruchtbar gewordene Berghalden nnd sonst unabträgliche Gebiete sollen nach Möglichkeit wieder beforstet werden[2]). Dauernde Kahlschläge dürfen erst nach einem besonderen verwaltungsrechtlichen Verfahren vorgenommen werden. Die staatlichen „agents forestiers“ weisen jeder Gemeinde jährlich den Brenn- und Banholzbedarf in ihren Waldungen an; die Größe des Schlages bestimmt sich in erster Linie nach dem Wirtschaftsplan und dann nach dem Bedürfnis. Die Gemeinden haben über ihren Bedarf Listen anfzustellen, welche von den Forstbeamten des Bezirks begntachtet und vom Unterpräfekten und Präfekten genehmigt oder abgeändert werden[3]).

Znm Schutz der Wälder und des jnngen Aufwuchses wurde die Acherumweide durch polizeiliche Vorschriften zeitlich und örtlich beschränkt. Besondern Schntzes wurden die Bucheckern teilhaftig, da sie nach öfters wiederholter Anordnung znr Herstellung von Öl verwendet werden sollten. Man gestattete daher die Schweinemast in Buchenwäldern nur im Winter (vom November an); das Sammeln der Bucheln in Staats-, Gemeinde- und Privatwäldern wurde dagegen begünstigt[4]).

nnd hants-taillis) eine solche von 10—30, und für den Mittelwald (demifntaie) eine solche von 40—60 Jahren angenommen: vgl. Fleurigeon I, 1. Teil, S. 190.

[1]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 223.

[2]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 244 u bes. S. 195: Ges. v. 4. VIII. 1789: „le droit exclusif de la chasse et des garennes ouvertes est . . . aboli: tout propriétaire a le droit de détruire, et faire détruire seulement sur ses possessions, toute espèce de gibier, sauf à se conformer aux lois de police faites relativement à la sûreté pnblique“.

Jagd in den Staatswäldern: Fleurigeon II, 1. T., S. 224.

[3]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 211 ff.

Zur Deckung besonderer Ausgaben wurden zu Gnnsten der Gemeinden und des Staates „Coupes extraordinaires“ gestattet. Vgl. Fleurigeon II. 1. Teil, S. 214.

[4]) B. Dekrete des Nationalkonvents v. 12. u. 28. fructidor d. J. 2 (September 1794). Begleitbrief der Commission d'Agriculture et des Arts v. 1. Vendémiaire d. J. 3 (September 1794.

Fernere forstpolizeiliche Maßnahmen waren die Beschränkung der Waldweide in den Staatswäldern[1]), und das Verbot, in den Staats- und Gemeindewäldern Blätter zu sammeln[2]).

Des ferneren darf über die Art der Waldnutzung auf das oben Gesagte verwiesen werden (S. 144 fg.).

Damit haben wir unsere kurze Betrachtung der rechtlichen und wirtschaftlichen Einflüsse der französischen Revolution auf die Allmend beendigt. Wenn die geringe Zeit des Anschlusses an Frankreich — ungefähr zwanzig Jahre — auch nicht viele scharfe Änderungen im Wirtschaftsleben gebracht hat, so barg sie doch, besonders mit ihrer Idee vom absoluten Privateigentum, die rechtlichen und wirtschaftlichen Anlagen und Beweggründe in sich für die Entwicklung im 19. Jahrhundert bis auf unsere Tage.

---

[1]) Fleurigeon II, 1. Teil, S. 237 fg. Messager du Haut-Rhin: Beschluß des Präfekten v. 3. I. 1809.

[2]) B. Kaiserl. Dekr. v. 19. VII. 1810 u. Beschluß des Präfekten d. Ober-Rheins v. 14. VIII. 1810.

3. Periode.

Seit der Vereinigung des ehemaligen Bistums Basel mit dem Kanton Bern [1815].

A. Die ökonomischen Verhältnisse [1]).

Durch die Erklärung des Wiener Kongresses vom 20. März 1815 wurde das ehemalige Fürstbistum Basel mit dem Kanton Bern vereinigt. Die Vereinigungsurkunde datiert vom 14. und 20. Wintermonat 1815.

I. In wirtschaftlicher Beziehung hat die aristokratische Regierung, wie sie es schon vor der Revolution im alten Kantonsteil getan, nun auch für den Jura großes geleistet.

Als Haupthindernisse eines bessern Ackerbaues in den „leberbergischen Amtsbezirken" betrachtete die Regierung: die geringe Sorgfalt, die auf die Besorgung des Viehs, auf das Anlegen von Kunstwiesen, auf das Sammeln des Mistes verwendet wurde; den vielfach auch noch im Tal beibehaltenen Weidgang statt der Stallfütterung; endlich die übermäßige Zerstückelung der Grundstücke, welche nur mit großem Zeitverlust bebaut werden können [2]).

Unter diesen Verhältnissen war es die Absicht der Regierung, den Landbau weniger durch unmittelbare Einwirkung zu heben, als durch mittelbare, nämlich durch Entfernung der Hindernisse, die einen störenden Einfluß auf die Kultur ausüben [3]).

---

[1]) Allgemeine Gesichtspunkte bei v. Miaskowski, Verfassung S. 25 ff.

[2]) Leberbergisches Wochenblatt I (1817), S. 155 ff., 175 ff.; III (1819), S. 169 fg.

[3]) Leberb. Wochenbl. I, S. 124. Verordnung z. Beförderung des Landbaues in den leberberg. Amtsbez. vom 23. XII. 1816.

Einer der ersten gesetzgeberischen Erlasse für den Jnra ist die „Verordnung znr Beförderung des Landbaues in den Leberbergischen Amtsbezirken“ vom 23. Christmonat 1816. Dieses Gesetz wollte den Landbau, „diese Grundlage des nationalen „Wohlstandes auf die gleiche Stnfe heben, auf welcher er sich im übrigen Kanton schon befindet.“ Was die fürstbischöfliche Regierung durch tatkräftige Unterstützung der Bestrebungen der Banern den Tannern gegenüber, angebahnt hatte, was die französischen Gesetze durch die Proklamierung der Freiheit des Grundeigentums allgemein dnrchzuführen hofften, das vollendete nnn die bernische Regierung dnrch ihren Befehl: das Weidrecht der Gemeinde auf den Privatmatten (droit de ·parcours), sowie der Zelgzwang wurde im ganzen Jura, ansgenommen in den Freibergen — alte Umgrenzung — nnd den Gemeinden La Joux, Les Genevez, St. Brix und Montfavergier aufgehoben. Die bisher kraft Gesetzes aufgehobenen Weidrechte bleiben es entschädignngslos; vertraglich anfgehobene bleiben ebenfalls abgeschafft, doch sind die vertraglichen Gegenleistungen dafür zu entrichten. Die noch nicht aufgehobenen Weidrechte nnterliegen dem obligatorischen Loskauf, sofern ihr Vorhandensein vom Berechtigten bewiesen oder vom Verpflichteten anerkannt wird. Gleichgroße Weidrechte werden gegeneinander kompensiert. Ungleiche und einseitige Weidrechte sind vom Verpflichteten auf Grund der Schätzung ihres Ertragswertes loszukaufen; die Loskaufssnmme ist das Zwanzigfache des durchschnittlichen jährlichen Ertrages.

In den Freibergen und den bezeichneten vier Gemeinden ist jedem Grundeigentümer der freiwillige Rückkauf des Weiderechts gestattet. Znr allgemeinen Anfhebnng der Weidrechte in einer Gemeinde bedarf es jedoch der Zustimmnng von drei Vierteln aller Berechtigten [1]).

---

[1]) Cit. Ges. Imer Fr., Neuveville avant et après la révol. In den Actes 1892 (gedruckt 1893) S. 126: Bei den Verhandlungen über die Vereinigung des Jura mit dem Kt. Bern verlangten die Neuenstadter Abgeordneten, daß die Abschaffung des parcours, und die Freiheit des Landbaues in der Vereinigungsurkunde festgestellt werde: „lorsqn'un propriétaire a payé l'impôt foncier, il doit être maitre de son fonds, et non en partager le produit avec d'autres“. Circular des Kleinen Rates an die leberberg. Oberämter v. 24. Hornung 1817 (Arch. d. Regier. statthalterei

Da das gleiche Gesetz Bestimmungen enthielt, welche den Überbesatz der Weiden und Waldweiden streng verboten, so mußte die Aufhebung des Weidrechts auf den Privatgütern die Stallfütterung in größerem Umfange einführen, als bisher gebräuchlich war. War es dem Bauer nun möglich, mit dem vermehrten Futter seiner besser unterhaltenen Wiesen und der nun immer häufiger mit Futterkräutern angebauten Brache eine größere Anzahl Viehes als früher zu unterhalten[1], so war die ärmere Bevölkerung eines wesentlichen Zuschusses an die Kosten ihrer Viehhaltung beraubt. Die Loskaufssummen für die Weiderechte flossen — falls überhaupt welche zu entrichten waren — in die Gemeindekasse, kamen also mittelbar wieder den Reichen zu Gute, die ohnehin die Gemeindskosten fast ausschließlich zu bestreiten hatten. In den Bezirken Pruntrut und Delsberg (mit Laufen) zeigte sich daher und aus den schon unter den Bischöfen geltend gemachten Gründen (vgl. S. 87 ff.) ein heftiger Widerstand gegen die Durchführung des Gesetzes. Von der Abschaffung der Brachweide wurde außerdem eine große Vermehrung des Unkrauts erwartet, eine Annahme, die richtig war, so lange die Brache unbebaut blieb, aber ungerechtfertigt, sobald man sie, wie die Regierung vorsah, in das System eines geeigneten Fruchtwechsels einreihte. Noch 1830 wurde von einer großen Zahl Gemeinden der genannten Bezirke das Gesuch um Freistellung des „parcours" gestellt; allerdings ohne Erfolg[2]). Wo Industrien einem großen Teil der Bevölkerung

Münster): „bey der Möglichkeit, daß der vorgeschriebene Loskauf der Weidgerechtigkeiten hin und wieder aus Mißverstand einen widrigen Eindruck machen könnte, wird es Euch ein leichtes seyn, denselben zu heben, indem Ihr den betreffenden zeigen werdet, daß bei denen durch die französischen Gesetze selbst und infolge derselben aufgehobenen Weidrechten und da die gegenwärtige Verordnung unter gewissen Bedingungen die gegenwärtige Weidgerechtigkeit aufhebt, sehr wenig übrig bleiben werden, die durch die Verpflichtung zum Loskauf, der übrigens das beste des Landes zum Zweck hat, beschlagen werden".

[1]) Leberb. Wochenbl. III, S. 170, wo angeführt wird, daß man mit einem Tagwerk Matten ein großes Stück Vieh während 150 Tagen im Stall füttern könne, während es für dieselbe Zeit 5 Tagwerke Weide brauche, um sich draußen zu ernähren. Vgl. außerdem Leberb. Wochenbl. IV 2 VI 2, VII 253 ff., 267 ff., VIII 81 ff., 277, 283, 289 u. s. w.

[2]) Circular d. Oberamts Pruntrut auf strikte Ausführung des Ges. vom 28. VIII. 1827 (Leberberg. Wochenbl. XI, S. 226): die Gemeindebehörden

Arbeit und Verdienst brachten, wie in den Ämtern Courtelary und Münster, mag sich die Abschaffung des Weidrechts für die ländliche besitzlose Bevölkerung kaum fühlbar gemacht haben. Arme und solche, die infolge von Betriebsstockungen der Industrien arbeitslos waren, wurden außerdem durch Staat und Gemeinden in großer Zahl zur Auswanderung, besonders nach Brasilien, bewogen [1]). Auch aus diesem Grunde mochte sich der Widerstand der Armen gegen die Abschaffung des Weiderechts vielerorts weniger fühlbar machen.

Der Natur des Landes nach kam die besprochene Maßregel in erster Linie der Viehzucht zu Gute [2]). Die Regierung begünstigte die Viehzucht außerdem durch den Erlaß eines ausführlichen Reglements über die Bergfahrt und die Rindviehpolizei,

---

worden persönlich dafür verantwortlich gemacht, und Übertreter mit strengen Strafen bedroht. Ebenso Leberb. Wochbl. XII, S. 256, wonach das Ges. teilweise „d'nn accord unanime" übertreten wurde, „Auszüge und Bittschriften des Landes, welche zufolge Dekrets vom 6. Christm. 1830 der außerordentlichen Standeskommission übergeben wurden". (Staatsarchiv Bern.)

[1]) Durch regelmäßige Berichte und durch Errichtung von Consulaten suchte der Staat zugleich zur Auswanderung anzuspornen und die Stellung der Auswanderer einigermaßen zu sichern; vgl. Leberberg. Wochenbl. I, S. 10 fg., 303 fg.; III, 209 fg.; V, 25 fg.; VII, 26, 32. Vorschlag der Organisation der Auswanderung für den ganzen Kanton in den Actes 1854, S. 116. Viele Gemeinden versorgten arme Angehörige mit dem nötigen Reisegeld und schoben sie nach Amerika ab, z. B. Chèvre, S. 752.

Es ist recht interessant, zu sehen, wie sich die bischöfliche Regierung im 18. Jhdt. zu Auswanderungsprojekten verhielt. Auf die Vorschläge des Königs von Spanien, in einer Druckschrift des Jahres 1767 zusammengestellt, auf Gewährung u. Begünstigung der Auswanderung nach Spanien, antwortete der Bischof: Aus dem Vorschlag des Königs von Spanien selbst zeige sich, wie hoch er den Wert einer zahlreichen Bevölkerung anschlage. Er könne nun doch nicht von ihm, dem Bischof verlangen, daß er an der Verminderung der Bevölkerung des Bistums arbeite, und damit deren Wohlstand untergrabe (B. Politica Projecten, 1750—1786).

War also unter den Bischöfen das Staatsinteresse ausschließlich bestimmend gewesen, so glaubte der Staat Bern die Auswanderung befördern zu sollen, sofern dies für den Einzelnen Vorteil bringe.

[2]) Leberb. Wochenbl. IV, S. 2; V, 2. „Bericht an d. Großen Rath d. Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung in den letzten siebzehn Jahren von 1814—1830", S. 532 fg.

welches „diesen bedeutenden Teil unseres Nationalvermögens „unter die Aufsicht von Vieh-Markt- und Berginspektoren setzt“ und „so einfache als zweckmäßige Anordnungen gegen die in „frühern Zeiten sehr verderblichen Viehseuchen aufstellt[1].“ Nach dem Beispiel der Mediationsregierung wurden jährliche Pferde- und Rindviehschauen abgehalten und die schönsten Stücke prämiiert[2]). Durch Verordnung vom Jahre 1826 wurde ferner den Gemeinden zur Verbesserung der Rindviehzucht das Halten von Zuchtstieren befohlen. Auch für diese werden jährliche Schauen anbefohlen und Prämien ausgesetzt. Die Durchführung dieser Verordnung wurde beeinträchtigt durch die ziemlich hohen Kosten, die sie den Gemeinden verursachte; im Jahre 1830 wurde von vielen Gemeinden die Abschaffung des Gesetzes verlangt[3]).

Mit berechtigter Genugtuung weist der Staatsverwaltungsbericht über die Jahre 1814 bis 1830 auf die Zunahme des Feldbaues im Leberberg, besonders im Elsgau hin, welche in erster Linie der Gesetzgebung der letzten Jahre zu verdanken sei[4]).

Die Sicherheit und der Fortschritt des Landbaues wurde des fernern gefördert durch die Erziehung gebildeter Tierärzte an der Tierarzneischule zu Bern[5]). Unter der aristokratischen Regierung hat das heute so ausgebildete Versicherungswesen seinen Anfang genommen. Die Viehversicherung, welche 1817 einzig in Corgémont bestand, wurde durch die Gründung einer Viehversicherungs-

---

[1]) Erneuertes Reglement über die Bergfahrt u. d. Rindviehpolizei v. 26. III. 1816.

[2]) Staatsverwaltungsbericht 1814—1830 a. a. O.

[3]) Verordnung zu Verbesserung d. Viehzucht vom 11. I. 1826. Kreisschreiben v. 8. VI. 1829. Bittschriften 1830 (Staatsarchiv Bern).

[4]) Ebenso die jährl. Rückblicke im Leberberg. Wochenbl., z. B.: VI, S. 2 fg.; IV, S. 2: „besonders die Ernte der Futterkräuter hat zugenommen“. V, S. 1: „unter allen Zweigen des menschlichen Gewerbsfleißes ist der Ackerbau bei weitem der wichtigste, weil keiner so sehr auf das ganze wirkt, und keiner eine so ergiebige Quelle des öffentlichen Reichtums sein kann“.

[5]) Im Leberberg. Wochenbl. I, S. 227 fg. wird noch die bescheidene Forderung aufgestellt, daß in jedem Oberamt wenigstens ein gebildeter Tierarzt sein sollte. Verordnung über die Aufstellung patentierter Tierärzte v. 10. III. 1827.

kasse allgemein gemacht[1]). Znr Versicherung des ganzen Landes gegen Hagel bezog die Regierung die „rappes additionnels" nach Art der Grundstener[2]). Von 1825 an bestand die schweizerische Versicherungsgesellschaft gegen Hagelschaden, welche im Jahr 1827 im Kanton Bern allein 3442 Mitglieder zählte, Fr. 20566,30 an Beiträgen bezog und Fr. 18508,00 an Entschädigungen ausrichtete[3]). Die vom Staat selbst geleitete fakultative Brandversicherung für Gebäude — welche für den alten Kantonsteil schon 1806 eingeführt worden war — wurde 1816 auch auf den Jnra ausgedehnt[4]).

Eine Sicherungsmaßregel anderer Art für den einheimischen Grundbesitz bestand in dem Verbot des Liegenschaftserwerbs durch fremde Korporationen, welches allerdings nnr kurze Zeit zu Recht bestand — von 1829 bis 1836 —[5]).

Die Veröffentlichung von Aufsätzen über einen rationellen Fruchtwechsel statt der frühern Dreifelderwirtschaft, über die Vorteile der Stallfütterung, über die Verwendung des Mistes, über den Anbau der Kartoffeln, neuer Futterkränter, über die Ausdehnnng von Hanf- und Flachsban, über Einrichtung von Käsereien u. s. w. im offiziellen Leberbergischen Wochenblatt trug ebenfalls einiges bei zur Einführung eines rationellen Betriebes der Landwirtschaft nnd Viehzucht[6]).

Nach dem Sturz der aristokratischen Regiernng im Jahre 1830 beschränkte sich der Staat, was die Landwirtschaft und Viehzucht betrifft, im wesentlichen auf die Weiterführung der Maßnahmen

[1]) Leberberg. Wochenbl. I, S, 229. Staatsverw.-Ber. 1814 bis 1830 a. a. O.

[2]) Vgl. z. B. Leberberg. Wochenbl. VI, S. 86.

[3]) Leberberg. Wochenbl. XII, S. 82.

[4]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 10 ff., bes. S, 21. Dazu die Schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft seit 1826, vgl. Leberb. Wochenblatt XII, S. 90.

[5]) Verordnung üb. Ankauf von Liegenschaften u. Erwerbg. v. Unterpfandsrechten durch kantonsfremde Korporationen vom 13. VII. 1829. Dekret üb. d. Erwerbnng von Grnndeigentum und Grnndpfandrechten etc. v. 17. XI. 1836.

[6]) Leberberg. Wochenblatt, sehr häufig. Z. B. I. S. 307 ff.. 81 ff.; III, 347, 105 ff.: VII, 91. Die wieder aufgelebte bernische ökonomische Gesellschaft hatte aber kaum großen Einfluss auf den Jura. Über ihr Programm: Leberberg. Wochenbl. VII, 331 ff.

des frühern Regiments. Neu ist die Errichtung einer staatlichen landwirtschaftlichen Schule auf der Rüti, die Einführung von Viehstammregistern und Herdbüchern zur Erzielung und Kontrollierung einer plangemäßen Züchterei[1][2].

Größere Einwirkung, als von Seite des Staates, erfuhr die Landwirtschaft durch die große Entwicklung der Industrie, besonders der Uhrmacherei; heute beschäftigt die Uhrmacherei einen großen Teil der Bevölkerung des Amtes Courtelary, der Freiberge, des Elsgaues, Biels, des Münster- und Delsbergtales. Im Delsbergtal werden außerdem durch Bandweberei und Passementerie viele Leute im Hause beschäftigt. In Schwändi (Choindez) bei Rennendorf befindet sich ein großes Eisenwerk. Von Laufen an treibt die Birs eine große Zahl großer Mühlwerke, Cement- und Kalkwerke, Spinnereien u. s. w. Dazu kommen an verschiedenen Orten des Landes Ziegeleien, Sägereien, Holzstoff- und Papierfabriken, Fahrrad-, Messer-, Schuhfabriken u. s. w.[3])

---

[1]) Beschlüsse vom 14. IV. 1858 u. 3. XI. 1859 betr. Ankauf des Rüttigutes zum Zweck der Errichtung einer landwirtschaftl. Schule. Gesetz üb. d. Organisation der landwirtschaftl. Schule v. 14. XII. 1865.

Gesetz zur Veredlung der Pferd- und Rindviehzucht v. 11. IV. 1862. Vollziehungsverordnung dazu vom 6. IV. 1864. Gesetz zur Veredlung der Pferde- und Rindviehzucht v. 31. VII. 1872.

[2]) Der Bund hat erst in jüngster Zeit begonnen, sich um das Wohl und Wehe der Landwirtschaft anzunehmen: Bundesges. über polizeiliche Maßregeln gegen Viehseuchen v. 8. II. 1872. Bundesgesetz betreff. Förderung der Landwirthschaft durch den Bund v. 22. XII. 1893 mit Ausführungsgesetz v. 10. VII. 1894. Letzteres Gesetz bestimmt die Errichtung von landwirtschaftl. Versuchsanstalten, Förderung des landwirtschaftl. Unterrichtswesens, Förderung der Tierzucht durch Prämiierungen, Beiträge an Viehzüchter u. s. w. Ankauf von Zuchttieren. Verbesserung des Bodens durch Verabreichung von Beiträgen. Maßnahmen gegen Schädlinge, die den Landboden bedrohen. Unterstützung der Versicherungen, der landwirtschaftl. Vereine; Veranstaltung landwirtschaftl. Ausstellungen u. s. w.

[3]) Schon die reaktionäre Regierung veranstaltete in den Jahren 1824 und 1830 Industrieausstellungen zur Förderung der einheimischen Industrie. (Staatsverwalt.-Ber. 1814—30, S. 523. Leberberg. Wochenbl. XIII, S. 103 fg.). Die Absatzgebiete der einzelnen Industrien werden ermittelt durch die Consuln, vgl. Leberberg. Wochenbl. XIII, S. 260 ff. Über den Stand der Industrien im Anfang des Jahrhunderts: Morel, Abrégé, S. 256 ff. Leberberg. Wochenbl. z. B. III, S. 2 fg.; IV, S. 3. Blösch III, S. 257.

Wo sich Industrien angesiedelt haben, entbehrt die Landwirtschaft der nötigen Arbeitskraft zu einer intensiven Kultur, und wendet sich mit Vorliebe extensiven Betrieben, der Viehzucht und Milchwirtschaft, zu [1]). Das Bedürfnis der industriellen Ortschaften an Fleisch, Milch und Milchprodukten macht diese teuer bezahlt und ihre Erzeugung profitabler als den Kornbau.

Die schnelle Verbindung und der leichte Verkehr mit dem entlegensten Ausland, der durch die Eisenbahnen und Dampfschiffe vermittelt wurde, sowie die Zollpolitik des Bundes brachten auch in den Jura billiges Getreide; auch aus diesem Grunde ging der Getreidebau stark zurück [2]).

---

[1]) St. Brix sagt schon 1830 in seiner Bittschrift an die Bittschriftenkommission, daß nicht die Hälfte der Lebensmittel in der Gemeinde gebaut werden, und daß nur fünf Familien ihren Eigenbedarf erzeugten (Staatsarchiv Bern).

[2]) Schon unter der aristokratischen Regierung wurden vereinzelte Handelsverträge geschlossen: vgl. Leberberg. Wochenbl. XIII, S. 9. Heutzutage wäre für die Schweiz eine autonome Zollpolitik kaum mehr denkbar.

Eine Vergleichung der Kornpreise der Jahre 1822—1831 und 1888 bis 1897 ergibt für den Jura:

	Kernen (épeautre) 1 hl=44 kg		Weizen 1 hl=76 kg	Haber 1 hl=50 kg	Gerste 1 hl=61 kg
	Kornmarkt Pruntrut	Kornmarkt Delsberg	Kornmarkt Pruntrut	Kornmarkt Pruntrut	Kornmarkt Pruntrut
Durchschnittspreis f. d. Jahre 1822—1831 für 1 qu	Fr. Rp. 37,73	Fr. Rp. 41,53	Fr. Rp. ?	Fr. Rp. 9,28	Fr. Rp. 15,44
Minimalpreis (Durchschnittspr.) des Jahres 1823 in Pruntrut . . 1826 in Delsberg	27,46	33,35	?	8,12	7,61
Maximalpreis (Durchschnittspr.) des Jahres 1831 in Pruntrut . . u. Delsberg	48,71	54,20	?	10,63	19,50
	Jura		Jura	Jura	Jura
Durchschnittspreis von 1888—1897 von 1 qu.	Fr. Rp. 15,68		Fr. Rp 19,47	Fr. Rp. 16,11	Fr. Rp. 15,93
Minimalpreis (Durchschnittspr. d. J. 1894)	13,20		16,0	14,70	13,90
Maximalpreis (Durchschnittspr. d. J. 1891)	18,30		22,70	18,00	17,40

Wie das ganze 19. Jahrhundert unter dem Zeichen der Geldwirtschaft steht, so auch die Landwirschaft: es wird nicht mehr für den eigenen Bedarf in erster Linie produziert, und nur ein Überschuß in andre Erzeugnisse umgesetzt; heute wird in erster Linie für den Verkauf auf dem international gewordenen Markte und für den Gelderwerb gearbeitet. Diesem Zwecke sich anzupassen, hatte der jurassische Bauer mit seinem freigemachten Grundeigentum im 19. Jahrhundert alle Muße. Heute sind im Jura die besten Einnahmequellen der Landwirtschaft.

1. die Milchwirtschaft; die frische Milch findet guten Absatz in den volks- und industriereichen Ortschaften des Landes, und in benachbarten Städten, besonders in Basel. Ebenso die Milchprodukte[1]).

2. die Jungviehzucht ist besonders in den Freibergen, aber auch allenthalben auf den Bergen und Alpen im übrigen Jura zu Hause; Gemeinden und Private machen häufig ein Geschäft aus der Sömmerung von Vieh aus dem alten Kantonsteil[2]). Weniger wichtig, aber in industriellen Gegenden immerhin bedeutend genug ist die Mast von Schlachtvieh.

Ist für eine ausgiebige Milchwirtschaft und Mast die Stallfütterung allgemein als rentabler anerkannt, als die Sömmerung auf der Weide, so wird umgekehrt die Jungviehzucht zur Erzielung gesunder, widerstandsfähiger Tiere mit Vorliebe auf die Alpen verlegt.

Wie verhält sich nun die Allmendweide zu dieser wirtschaftlichen Umgestaltung?

Eine Verminderung des Preises hat demnach nur für das Brotkorn stattgefunden. Bei dem übrigen Getreide besteht der Vorteil nur in den sichereren Preisen.

Die Preise für die Jahre 1822—1831 sind aus den Marktberichten des Leberbergischen Wochenblattes VI—XV geschöpft. Diejenigen für die Jahre 1888—1897 aus der Statistique du Canton de Berne, Année 1891, 2. livraison u. Année 1898, 2. livraison, Beide betitelt: Statistique agricole du Jura bernois. Das erste den Zeitraum von 1885—1890, das 2. denjenigen von 1891—1897 umfassend.

[1]) Vgl. über die Fabrikation der Bellelaykäse Schatzmann, Schweiz. Alpenwirtschaft, 1861, S. 50 ff.

[2]) So bes. die Gemeinden des Münsterthales. Mitteilung des Burgergemeindspräsidenten v. Münster, Herrn Saucy.

Hält man zusammen, daß der Getreidebau wesentlich zurückgegangen ist, und das Zugvieh sich deshalb ganz erheblich verminderte; daß sowohl das noch gebranchte Zugvieh, als auch das Milch- und Mastvieh mit dem Ertrag fruchtbarer Knnstwiesen und in Wiesen ansgelegter Äcker reichlicher nnd vorteilhafter im Stall gefüttert werden kann, als früher auf den Allmenden; daß endlich die Jungviehzucht in großen Bezirken des Landes von nntergeordneter Bedeutnng ist[1]) und dann auf den Alpen und Sennereien genügend Raum findet, so muß die natürliche Folge sein, daß die Allmendweiden nicht mehr in dem Maße genutzt werden, wie sie es zu ertragen vermöchten.

Verlangten die bernischen Oberamtleute in den auf die Vereinigung folgenden Jahren, daß die Tragfähigkeit der Allmenden geschätzt, nnd sorgfältige Aufsicht geführt werde, daß sie nicht überladen werden[2]), und waren die meisten Gemeinden bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts noch eifrig bedacht, ihre Allmendweiden durch Kauf auf Kosten des Privatlandes zn erweitern[3]),

---

[1]) Vgl. Exkurs 7.

[2]) Morschwyler. Projet de réglement pour les communes de la lieutenance sous les Roches pour la jouiss. des pâturages communaux, vom 18. Christmon. 1816.

[3]) Angaben Dr. Schneiders in der vorberat. Commission für die Verfassungsrevision v. 1846. (Bulletin des délibér. de l'assemblée constituante de la république de Berne. Nr. 71, Sitzung v 30. IV. 1846. Nr. 128, Sitzung vom 29. VI. 1846):

	Von arpents Land überhaupt,	sind Burgergut
im Amtsbezirk Münster:	86,800	46,700
- - Delsberg:	108,560	50,500
- - Pruntrut:	97,500	35,640
- - Courtelary:	80,763	44,688

Nach dem Kataster

	im ganzen:	Privatland:	Gemeindeland:
von 1822 waren	432,920 arpents	305,389 arp.	127,531 arp.
nach dem von 1842 -		250,747 -	182,173 -

Nach der Berechnung Dr. Schneiders kamen auf einen Einwohner:

	Land überhaupt	Privatland
nach der Volkszählung v. 1818	7 $^{9}/_{10}$ arpents	5 $^{5}/_{10}$ arpents
- - - v. 1846	5 $^{6}/_{10}$ -	3 $^{4}/_{10}$ -

Besonders im Münsterthal hätten reiche Bürgergemeinden zu hohen Preisen gute Matten gekauft und Weiden daraus gemacht. Blösch III, 243 fg.

so findet sich heute auf den Weiden der Bezirke Pruntrut, Laufen, Delsberg, Münster und Courtelary oft kaum die Hälfte des Viehs, das die Allmendweide tragen könnte; das Vieh, das auf die Weide geht, ist entweder Jungvieh oder das Vieh armer Leute, welche wenig oder keinen eigenen Grundbesitz haben, und für die Sömmerung ihrer Kuh oder ihrer Ziegen auf die Allmend angewiesen sind. Die Bauern füttern ihre Milchkühe lieber im Stall, weil sie so mehr Milch geben und das Melken weniger Zeitverlust verursacht[1]).

Die Gemeinden stehen daher an vielen Orten vor der Wahl, entweder ihre Allmenden zum größten Teil unbenutzt liegen zu lassen, oder aber eine andere Art ihrer Benutzung einzuführen.

Die französische Revolution hatte mit dem Teilungsgesetz von 1793 den ersten überstürzten Versuch gemacht, die Allmenden, ausgenommen die Wälder, samt und sonders der Einzelwirtschaft in die Hände zu liefern. Wir haben gesehen, daß das Ergebnis dieses Versuchs in den reformierten Teilen des Bistums, mit Ausnahme von Biel, gleich Null war, und in den katholischen Bezirken höchstens die kulturfähigen Teile der Allmenden — wobei es mit der Kulturfähigkeit streng genommen wurde — oder bloß Stücke derselben an alle Gemeindeeinwohner oder bloß an die Armen gegeben wurden.

Das Bestreben der bernischen Oberamtleute war, die Allmenden der armen Bevölkerung ebenso nutzbar zu machen, wie den Viehbesitzern; sie drückten daher darauf, daß denjenigen, die kein Vieh, oder nur eine Kuh oder wenige Ziegen hätten, dafür

Nach der Statistique du Cant. d. Berne, Année 1898, 2. livr., S. 4 gilt heute:

Gesamtbodenfläche des Jura	146460 ha.
Davon bebaut	130370 ha, nämlich

Ackerland mit Gärten	28226 ha
Wiesen mit Baumgärten	35588 -
Weiden	20006 -
Wälder	46400 -
Reben	150 -

„En raison de l'étendue des pâturages et des alpages, c'est l'élevage du bétail et l'industrie laitière qui prédominent. L'agriculture a une moindre importance, si ce n'est dans les vallées de Delémont, de Porrentruy et de Laufon".

[1]) Mündliche Mitteilungen für die Gemeinden Sonvillier, St. Immer, Villeret, Kuef, Réclère, Nenzlingen, Blauen, Dittingen, Röschenz, Wix, Gebsdorf, Münster, Court.

ein um so größeres Stück Pflanzland zur Nutzung angewiesen erhielten, das ihnen jedoch jederzeit wieder entzogen werden konnte, wenn sie es verwahrlosten.

Diese Austeilungen von Pflanzland (Rütinen; lots; terrains communaux) ließ man in dem Maße häufiger werden, als der Weidbesatz abnahm, sie geschehen aber später nicht mehr an die Armen allein, sondern an alle ansässigen Bürger, entweder mit der Bedingung, daß der Empfänger das Land selbst bebaue und in Ehren halte, bei Strafe des Rückfalls an die Gemeinde, oder mit ausdrücklicher Erlaubnis, die Stücke verpachten zu dürfen. Letztere Art hat den Vorteil, daß die begüterten Bauern ihre Stücke, wenn sie ihnen nicht besonders günstig gelegen sind, regelmäßig um einen ganz geringen Zins Bedürftigen überlassen, und diese also mehr Vorteil von dem Allmendland haben, als die Reichen.

Diese Aufteilungen geschahen jedoch im ganzen Jura nirgends zu Privateigentum. Vielmehr behält die Gemeinde immer das Eigentum des verteilten Landes und überläßt den Privaten bloß die Nutzung auf Lebenszeit, oder auf bestimmte Perioden, z. B. auf 5, 10, 20 Jahre.

Meinisberg, Reiben, Pieterlen, Bözingen haben nach dem Vorbild des bernischen Seelandes schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die ganze Allmendweide in Bürgerplätze aufgeteilt[1]).

Die Stadt Laufen, wo im allgemeinen die gleichen Verhältnisse bestimmend wirken, wie im Elsgau und dem Delsbergthal, hat die Aufteilung ziemlich rasch in typischer Weise vollzogen; auf dieses Beispiel kann daher mit Vorteil näher eingetreten werden. Wie schon oben, S. 148 angeführt, ist in Laufen das Weidrecht auf Privatgütern 1811 abgeschafft worden. In den Jahren 1820 und 1822 stellten nun mehrere Bürger das Begehren um Anweisung von Pflanzland an die Stadt, mit der Begründung, daß schon andere solches inne hätten und ihnen das gleiche Recht zustehe, und daß das Allmendland, welches bisher zu Reutenen ausgegeben worden sei, um das zehnfache erträglicher sei, als früher die Weide. 1826 stellt der Stadtrat gleichen Allmendnutzen

[1]) Vgl. für Meinisberg: Journal des délibér. de l'assemblée constituante v. 1. VII. 1831 (Nr. 64).

für alle Bürger als Grundsatz auf, und führt diesen Grundsatz folgendermaßen durch: jede bürgerliche Haushaltung hat ein Recht auf Fr. 3,60 als jährlichen Ertrag der Allmend; der Wert der Weide für ein Pferd, eine Kuh, eine Ziege u. s. w. und der Wert einer Reutine wird dann abgeschätzt, und festgesetzt, daß jemand, der mit dem Schätzungsbetrage einer dieser Nutzungsarten allein oder mehrerer zusammen, den Betrag von Fr. 3,60 nicht erreiche, für das übrige von der Stadt Vergütung erhalten solle; wer mehr nutze, habe der Stadt das mehrere zu vergüten. Schon 1831 wird aber partielle Verteilung der Weiden verlangt, da die Nutzung der Allmend in natura einer Anzahl Bürger unmöglich sei, da sie kein Vieh haben, und keine Pflanzplätze mehr verfügbar seien, und weil die Geldentschädigung keineswegs dem Wert der Naturalentschädigung entspreche. Verwickelungen mit der Bürgergemeinde der Vorstadt Laufen verzögerten jedoch eine endgültige Erledigung der Angelegenheit. Erst 1839 wurde auf das Verlangen von 33 Bürgern eine Kommission zur Prüfung der Frage einer vollständigen Aufteilung der Weiden zu Reutenen eingesetzt. Bei einer Umfrage erklärten nur 25 Berechtigte, die Allmend fernerhin als Weide nutzen zu wollen und 152 beanspruchten Reutenenland. 38 Jucharten waren schon verteilt; man beschloß, weitere 56 Jucharten aufzuteilen und die übrige Allmendweide vorläufig noch als Weide zu nutzen, nach und nach aber teils aufzuforsten, teils in kulturfähigen Zustand zu bringen. Damit ist die ganze Laufener Allmend in Wald oder Kulturland umgewandelt. Zu möglichster Gleichheit des Wertes der Loose wurde das Kulturland in 405 Parzellen geteilt, die nach Entfernung, Boden und Lage in vier Klassen eingeteilt wurden. Jeder Berechtigte erhielt sodann aus verschiedenen Klassen je ein Loos. Diese Art der Verteilung hatte jedoch den Übelstand, daß die Stücke oft weit auseinander lagen und ihre Bearbeitung nur mit großem Zeitverlust geschehen konnte. Seit 1892 wurden deshalb keine Reutenen mehr an die Bürger ausgegeben; die Bürgergemeinde zog es vor, möglichst viel aufzuforsten und das übrige zu verpachten. Der Pachterlös wird jährlich unter die Bürger verteilt [1]).

[1]) Laufen, Archiv der Bürgergem., **Nr. 45**, Schriften über Landbau, 1744—1833. **Nr. 142.** Schriften über Viehstand u. s. w. Mündliche Mitteilungen des Herrn Notar Meier, Präsidenten der Bürgergem. Laufen.

Eine durchaus entsprechende, zwar nicht beendigte Entwicklung weisen die Gemeinden Zwingen, Brislach, Grellingen, Röschenz und Wahlen auf, während Liesberg, Blauen, Dittingen und Nenzlingen noch Weiden von einer gewissen Ausdehnung besitzen [1]).

Der gleiche Beweggrund, den besten Nutzen aus dem Lande zu ziehen, der im Laufenthal die Umgestaltung der Gemeindeweiden in Wald oder Kulturland verursacht hat, wirkt durchaus gleichartig, aber noch nicht überall mit gleicher Kraft in vielen Gemeinden des Delsberg-, Münster- und St. Immerthales. Der Erfolg ist bei ihnen durchaus der gleiche, wie im Laufenthal: Vermehrte Verteilungen von Kulturland an die Berechtigten; Aufforstungen auf dem nicht baufähigen Land [2]) [3]).

[1]) Bittschr. der Gem. Brislach an das Depart. des Innern (1830), betr. Teilhaftmachung der ärmern burgerl. Bevölkerung an den Allmenden durch Verteilung von Pflanzland. (Arch. des Dep. des Innern.) Mündliche Mitteilungen der HH. Meier von Laufen, Nenzlingen, Röschenz, Zwingen u. Liesberg. In Röschenz soll ein weiterer Teil der bisher. Allmendweide in Kulturland ausgegeben werden. Dabei wird, wie früher schon, folgendermaßen verfahren. Die Gemeinde selbst läßt die Weide umbrechen und das erste Jahr mit Getreide bepflanzen. Der Reinertrag fließt in die Kasse der Bürgergemeinde oder wird verteilt: erst nach diesem Jahr wird das nun urbare Land an die einzelnen Bürger verteilt.

[2]) Delsberg. Bürgergemeinde besitzt gemäß Ausscheidungsvertrag von 1866 II. 20. an bebautem Allmendland 489 Juch. 157 Ruten; Wert: Fr. 183,580. Allmendweide (ohne Berge) 268 Jucharten: Wert: Fr. 47,159. Morschwyler Entscheid des Regierungsrates v. 31. III. 1838 im Streit zwischen Bauern, die ausschließlich Weide wollen u. den Armen, die Pflanzplätze wollen. Hiernach Reglement de jouissance v. 11. I. 1844. Mutzwyler. Reglem. de jouissance v. 26. III. 1884: die 1866 gemachte Teilung des Kulturlandes in 103 Loose, wovon jedes 4 Parzellen in vier verschiedenen Klassen Landes umfasste, wird beibehalten, aber bloß für drei Klassen. Die vierte Klasse Landes ist gemäß Beschluß v. 15. I. 1880 aufgeforstet worden. Mitteilung, Mündliche, der HH. Bürgergem. präs. v. Sonvillier, St. Immer u. Villeret. In St. Ursitz verlangten 1839 16 Bürger vom Departement des Innern die Teilung der Gemeindegüter. Dies Gesuch wird von der Bürgergemeinde verworfen (Chèvre S. 747); 1858 wird jedoch die Verteilung der Allmend zur Kultur an die Bürger beschlossen (Chèvre, S. 769). Die Aufteilung der Allmend in Montmelon, einer Gemeinde, die nur aus einzelnen Höfen und kleinen Weilern, und nicht mit einem Dorf als Kern besteht, fand dagegen gleich nach der Vereinigung des Jura mit dem Kt. Bern unter Genehmigung der Regierung statt, u. zwar, da ähnlich

Überall da, wo unter sonst gleichen Verhältnissen sogen. gemischte Gemeinden bestehen, besonders im Elsgau, wird bei der Änderung in der Benutzung der Allmend weniger auf den Vorteil des einzelnen Bürgers geachtet, wie es eine Bürgergemeinde tun kann, die selbst fast keine Bedürfnisse hat, als auf einen möglichst hohen Ertrag für die durch die Ortsausgaben belastete Gemeindekasse. Die gemischten Gemeinden ziehen, seit in neuerer Zeit die Ortslasten so bedeutend geworden sind, der Ausgabe von Pflanzplätzen an die Bürger regelmäßig die Verpachtung des Allmendlandes in größeren Stücken, als Weide oder Kulturland, als einträglicher vor. Auch in den gemischten Gemeinden wird, meist aus eigenem Antrieb, mitunter aber nur auf das Antreiben der staatlichen Forstorgane hin eine größere Aufmerksamkeit auf die Aufforstung bisheriger Weiden verwendet[1]).

---

wie heute in verschiedenen „sections" der Freiberge Miteigentum der verschiedenen Grundbesitzer des Ortes an der Allmend angenommen wird (Praissalet), nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich, zu Eigentum: „les particuliers y ont gagné. Mais la commune"? Chèvre, S. 801.

[3]) Vielleicht weniger der „Fortschritt der Wirtschaft", d. h. das Erfordernis einer vermehrten Produktion, als eben die Unabträglichkeit der Allmend als Weide hat viele Aufteilungen hervorgerufen. Oft war jedenfalls beides der Grund zur Aufteilung. Vgl. Bücher, Die Allmend in ihrer wirtschaftl. u. sozialen Bedeutung (in Soziale Streitfragen Heft XII, 1902). Vgl. folg. Anm.

[1]) Vgl. S. 172, Anm. 2. z. B. Bubendorf, Règlement forestier, vom 30. VII. 1837. Mündl. Mitteilungen des H. Forstinspector Anklin in Pruntrut. Die Bürger beziehen Nutzungen nur noch in Bux, Kefenach, Kuef und Réclère. In Bux wird diese Art der Nutzung wahrscheinlich aufhören wegen der Kosten, die eine gegenwärtig zu errichtende Wasserversorgung verursacht. In Kuef wird gegenwärtig ein großes Stück Wald aufgeforstet. Dasselbe ist für die Nordseite des Tales bei Damvant u. Réclère in Aussicht genommen.

Braichet, Des anciens pâturages boisés de l'Ajoie convertis en cantons communaux et des moyens d'en tirer parti, in den Actes 1876 S. 119 ff. schlägt für den Ackerbau, der wegen des Aufkommens der Industrie der Arme entbehre, die Jungviehzucht zum Teil aufgegeben habe und die Pflanzplätze wegen Mangel an Mist nicht intensiv bebauen könne, vor, auf gutem und mittlerem Land Pachthöfe zu errichten und zu Gunsten der Gemeinden zu verpachten, schlechtes Land aber soll aufgeforstet werden. Nach ihm sind (1876) trotz der häufigen Aufteilungen zu Pflanzplätzen noch 40 % des Landes Wald und Weide. Die Ausführungen Braichets bestätigen das

So sind heute die wirtschaftlichen Vorbedingungen zu einer Aufteilung der Allmend in großen Teilen des Landes vorhanden; eine Aufteilung zur Nutzung hat auch vielerorts stattgefunden und wird, wenn die Entwicklnng der Dinge wie bisher weiterschreitet, anch ferner noch stattfinden.

Ihren frühern Wert besitzen die Allmenden nur noch da, wo alle oder einzelne der folgenden Gründe vorliegen:

1. wo die alte Bewirtschaftungsart des Landes bis zu einem gewissen Grade beibehalten worden ist, wo insbesondere das Recht auf den zweiten Ranb der Privatgrundstücke noch der Gemeinde zusteht.

2. wo der Boden seiner natürlichen Beschaffenheit nach felsig und unabträglich ist nnd seiner großen Ausdehnung und des Klimas wegen einer intensiven Kultur nicht zugänglich ist.

3. wo das Hauptgewicht der Landwirtschaft auf der Jungviehzucht liegt (vgl. S. 168 fg.).

Der letzte Punkt bedarf keiner weitern Erörterung. Der zweitangeführte Punkt war es, der die bernische Regierung im Jahre 1816 veranlaßte, die Freiberge, Lajoux nnd Les Genevez von dem obligatorischen Loskauf des Weidrechts nach dem Blumen auszunehmen, nnd die alte Bewirtschaftungsart des Landes also darin beizubehalten. Es schien besser, keine allgemeine Regel für das ganze Land anfznstellen, sondern es den einzelnen Privaten und Gemeinden zu überlassen, ob sie die Ablösung bei ihren besonderen Lage- nnd Bodenverhältnissen für vorteilhaft erachteten und durchführten oder nicht. Da aber die Privatgrundstücke unter diesen Umständen wenig Futter ertragen und der Unternehmungsgeist zu Verbesserungen der Kultur sehr stark gehemmt wird, — es ist statistisch nachgewiesen, dass die Freiberge gar kein Kunstfutter bauen — so sind die Viehbesitzer notwendig darauf angewiesen, Futter von auswärts zu kaufen, nnd das Vieh so lange als möglich auf der Weide zu lassen. Die Weide ist daher nnbedingt nötig und kann schon aus diesem Grunde nicht zur Einzelnutzung aufgeteilt werden. Nur ganz wenige freibergische Ge-

in vor. Anm. Gesagte; u. Bücher zit. S. 9: „eine bloße Vermehrung des Ackerlandes, ohne daß zugleich die Betriebsmittel vermehrt werden, ist für den Landwirt ein sehr zweifelhafter Vorteil, da er auf dieser größeren Bodenfläche dann extensiver wirtschaften muß, als er bisher gewirtschaftet hat“.

meinden haben das Weidrecht auf den Privatgrundstücken mit der erforderlichen Dreiviertelmehrheit abgeschafft, und haben davon nur gute Wirkungen verspürt[1]). In andern aber wird der Raubbau auf dem Wiesland so weit getrieben, daß jeder Grundeigentümer auf einem Zehntel seines Landes nach seiner Wahl den Raub mähen darf (droit de la dixième), was bei der geringen Pflege, die dem Land nebenbei zu Teil wird, nach und nach seine Erschöpfung herbeiführt[2]).

Die Bedeutung der Allmend im 19. Jahrhundert in den verschiedenen Landesteilen des Jura spiegelt sich klar wieder in den Ergebnissen der Viehzählungen und läßt sich nach dem Gesagten ohne weiteres daraus ablesen.

III. Die Forstwirtschaft der Gemeinden bewegte sich seit 1815 unter strenger Aufsicht in den staatlich gesteckten Schranken.

Die Gesetzgebung der aristokratischen Regierung suchte die Forsten durch ähnliche Maßnahmen zu schützen, wie s. Z. die Bischöfe: der Holzverkauf zum Verkohlen, zur Ausfuhr zu Wasser und zu Lande, konnte nur noch mit besonderer Bewilligung von Schultheiß und Kleinem Rat auf das Gutachten der Finanzkammer hin geschehen. Das Weidrecht der Gemeinden in den Staatswäldern wnrde stillschweigend vollständig abgeschafft, und das Sammeln dürren Holzes darin sehr beschränkt. Bleibende Waldausreutnngen bedürfen der Bewilligung des Finanzrates. Die Teilung von Gemeindewäldern ist untersagt[3]).

---

[1]) Abgeschafft in Les Bois (Ruedisholz). Große Anstrengungen zur Abschaffung macht gegenwärtig H. Großrat Brahier in der Gemeinde Lajoux.

Umgekehrt verlangte Rebévelier im Jahre 1830 Wiederherstellung des „parcours", weil wegen des rauhen Klima's die Kultur von Kunstfutter unmöglich sei. Die fast gleich hoch gelegene Gemeinde Sauley dagegen ist mit der Abschaffung des parcours wohl zufrieden. (Mündliche Mitteilungen).

[2]) Les Genevez. Mündliche Mitteilung des Herrn Bürgergem.-Präsidenten, der aber selbst mit dieser Regelung einverstanden ist, weil er selbst einen so großen Grundbesitz bebaut, daß ihm nur extensive Kultur möglich ist.

[3]) Verbot unbefugter Holzschläge in den leberbergischen Ämtern vom 31. Heumonat 1816. Dekret betr. Beschränkung der Waldtheilungen v. 9. Heumon. 1817. Verbot, Waldungen ohne Bewilligung auszureüten v. 9. Heum. 1817. Circular des Kleinen Rates an die leberberg. Oberämter vom 31. Heumonat 1816.

Der Zweck der Regierung war dabei: 1. den Holzbedarf für die einzelnen Gegenden und Ortschaften bleibend zu sichern, insbesondere für die hinlängliche Beholzung der Armen zn sorgen; 2. zu verhüten, daß „die vielen im Lande vorhandenen Gewerbe „nicht mit der Zeit ans Mangel an Holz stille stehen nnd mithin „eine der reichhaltigsten Erwerbsquellen des Landes versiegen „müsste“ [1]).

Die Regierung vertrat mit diesen landesväterlich vorsorglichen Maßregeln den eigentlich in die Zeiten der Naturalwirtschaft passenden Zweck, für das nnmittelbare natürliche Bedürfnis der Landeseinwohner zn sorgen [2]).

Die Regierung der dreißiger Jahre greift dagegen, wie in andern Punkten, so auch hier, die Ansichten und Regelung der französischen Revolution wieder auf: die Waldnngen sind ein Kapital, dessen Verwaltung dem Eigentümer grundsätzlich freisteht. Dieser Grundsatz ist in der Forstordnung von 1836 für die Privatwälder unbeschränkt anerkannt. Für die Gemeindewälder — Staatswälder fallen hier außer Betracht — ist jedoch die Oberaufsicht der Regierung beibehalten, um auch für diesen Teil des Gemeindevermögens eine geordnete nachhaltige Wirtschaft zu erzielen. Die Anfstellnng von Wirtschaftsplänen und die Verbindlichkeit, die Gemeindewälder auszumarchen nnd Pläne davon aufzunehmen,

---

[1]) vor. Anm. Qniquerez, Not. histor. et statistique sur les Mines les Forêts et les forges de l'anc. év. de Bâle, 1855, S. 69.

[2]) Abschaffung dieser Forstgesetzgebung wurde 1830 verlangt von einer großen Zahl delsbergischer, elsgauischer und freibergischer Gemeinden. Viele Gemeinden auch des Münsterthales verlangen Wiederherstellung des Weidrechts der Gemeinden in den Hochwäldern und Statuierung der Pflicht des Staates, frische Schläge in den Hochwäldern selbst gegen den Weidgang einzuhegen. Von Gemeinden des ganzen Landes wird dem Staat das Jagd- und Fischregal bestritten nnd dasselbe als Ausfluß des Eigentums der Gemeinde an ihrem Bann beansprucht. Vereinzelte Begehren werden auf Gestattung des Sammelns von dürrem Holz in den Staatswäldern gestellt. Viele laufenthalische Gemeinden verlangen Feststellnng der Staatswälder durch eine Commission (1831): „ehemals waren die sämtlichen Waldungen des Laufenthals in drei Klassen, nämlich in Hoch-, Bann- und leichte Gemeindswaldungen eingeteilt und die Aufsicht, keineswegs aber das Eigentumsrecht darüber dem Fürstbischof dnrch Vertrag von 1601 überlassen worden. Aus allen diesen Waldungen hatten die Gemeinden unstreitig ... das Nutznießungsrecht“ ... (vgl. dazu aber hier S. 100 fg.).

werden, allerdings ohne nennenswerten Erfolg, als Grundsatz aufgestellt. Für das ordentliche Bedürfnis der Gemeinde an Bau- und Brennholz sollen jährlich ordentliche Schläge[1]) vorgenommen werden; der Gemeinderat hat die Befugnis, die Stämme hierfür anzuzeichnen, zur Fällung, Verabfolgung oder Versteigerung des Holzes zu schreiten, ohne dazu einer besonderen Bewilligung zu bedürfen. Will eine Gemeinde zu andern Zwecken Holz schlagen, so braucht sie für diesen außerordentlichen Schlag[1]) je nach seiner Größe die Bewilligung des Regierungsstatthalters oder des Regierungsrates. Auch in diesem Falle bestimmt, wenn nicht eine höhere Behörde anders verfügt hat, der Gemeinderat die Stelle des vorzunehmenden Holzschlages, die Art des Haues, die Art des Wiederaufwuchses u. s. w., allerdings unter Einholung des Befindens des Gemeindeförsters[2]).

Zur Sicherung des gegenwärtigen Waldbestandes verbietet auch die Dreißiger-Regierung das bleibende Ausreuten von Wald ohne besondere Bewilligung des Regierungsrates. Der Handel mit Holz jeder Art wird aber sowohl im Innern der Schweiz, als ins Ausland frei erklärt, mit Ausnahme des von den Gemeinden an ihre Angehörigen für Bauten oder Reparaturen zugewiesene Holz, das seiner Bestimmung gemäß verwendet werden muß. Von ausgeführtem Holz wird eine Ausfuhrgebühr erhoben.

Die Regierung glaubte damit zugleich der Freiheit des Eigentums und des Handels und der notwendigen Sorge für das Gemeindevermögen Genüge geleistet zu haben und vertraute auf den wirtschaftlichen Egoismus der Gemeinden als Garanten einer guten Waldpflege[3]).

Schon im gleichen Jahr zeigten sich aber im Holzverbrauch

---

[1]) Das gleiche Institut und der gleiche Ausdruck hatte im Jura schon während der französ. Revol. gegolten, vgl. S. 157 mit Anm. 3.

[2]) Dekret über d. Forstwesen in den Amtsbez. des Lebergs v. 4. Mai 1836. Die in S. 176 Anm. 2. angeführten Begehren werden meist bewilligt durch folgende für unsern Gegenstand weniger wichtigen Erlasse: Gesetz über die Jagd v. 29. Brachm. 1832. Verordnung d. Regier.-Rates über d. Einsammeln von Holz in den Staatswaldungen v. 8. Christmon. 1832. Gesetz über die Ausübung der Fischerei vom 26. Hornung 1833.

[3]) v. Miaskowski, Verfassung S. 87, Allgemeines.

der Gemeinden erhebliche Mißstände[1]). Die Gemeinden teilten nämlich zwei bis dreimal stärkere Holzgaben aus, als in frühern Jahren; die Empfänger verkauften natürlich sofort, was sie nicht selbst brauchten. So umgingen die selbständig gewordenen Gemeinden die außerordentlichen Schläge, die der Gemeindekasse zu Gute gekommen wären, um ihre einzelnen Mitglieder auf Kosten der Gesamtheit zu bereichern. Für die Gemeinden wurde dieser neue Übelstand beseitigt durch die Vorschrift, daß bis zur Aufstellung von Waldwirtschaftsplänen keine stärkeren jährlichen „ordentlichen" Schläge stattfinden dürften, als im Jahre 1830 vorgenommen worden seien[2]). Diese nachträgliche Bestimmung konnte aber doch nicht verhindern, daß die Privatwälder in leichtsinnigster Weise abgeholzt und zu Geld gemacht wurden und Gemeinden und Private Nachpflanzungen mit ungenügender Sorgfalt vornahmen[3]).

Eine entschiedene Wendung zum bessern erfuhr die Waldpflege der jurassischen Gemeinden durch das Gesetz über die

[1]) Blösch III, S. 244 fg. Ein aus der „Berner Zeitung" übersetzter und abgedruckter Artikel des Leberberg. Wochenbl. XV. S. 321 sagt: „qui est-ce qui oserait affirmer que notre peuple en général soit doué d'assez de sens et de prudence pour ne faire qu'un usage toujours raisonnable de l'augmentation de ses libertés .....? ..... Ainsi l'on voit de petits propriétaires abattre leurs forêts pour en tirer de l'argent comptant, d'autres engager leurs terres pour emprunter à de moindres intérêts, d'autres calculer que les étoffes qu'ils achètent sont d'une certaine façon moins chères que celles qu'ils pourraient fabriquer avec les produits de leur propre culture. Voilà le premier fruit de la civilisation. Le jugement se développe, un peu mais pas suffisamment. Ces gens-là ne pensent pas que les sapins sont lents à recroître, que l'argent emprunté ne s'emploie pas toujours utilement, et qu'en renonçant à tirer péniblement de leurs terres ce qu'ils achètent à si bon marché, ils renoncent à peu près à toute occupation productive"....

[2]) Kreisschreiben des Regierungsrates an die jurass. Regierungsstatthalter betr. Verabreichung der Jahrholzgaben v. 30. Herbstmonat 1836. Kreisschr. d. Reg.-Rates an die jurass. Reg.-Statthalter betr. Holzverkäufe der Gemeinden vom 30. Herbstmonat 1836.

[3]) Quiquerez, Not. hist. et statist. sur les Mines, Forêts et Forges etc. S. 69 fg.: „quand un peuple n'est pas assez sage pour ménager ses forêts, c'est au gouvernement à y veiller, et il est toujours fort regrettable, qu'il ne prenne que tardivement des mesures .... pour arrêter un mal qui a déjà ruiné tant de contrées."

Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860. Dieses Gesetz stellt kategorisch die Verpflichtnng aller Gemeinden auf, im Lauf der nächsten fünfzehn Jahre über ihre Waldungen Wirtschaftspläne nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen aufzustellen und dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Waldnntzungsreglemente der Gemeinden sind auf den Wirtschaftsplan zu begründen und sollen dementsprechend verändert werden.

Ein Gesetz vom ersten Christmonat 1860 verbietet außerdem die bleibende Ausreutung von irgendwelchem Waldboden ohne die Genehmigung des Regierungsrates. Diese Genehmigung darf nicht erteilt werden, wo die Waldungen znm Schutz gegen nachteilige Naturereignisse dienen, wo die Ausreutung eine Verschlechterung des Bodens zur Folge hätte, wo die Ausreutung Lücken in den Waldverband bräche, oder die Anstößer zu weitern Ausrentungsbegehren veranlaßte. Im allgemeinen wird die Ausreutnng überhaupt nur gestattet gegen Anfforstung eines Landstückes, das den gleichen Ertrag verspricht, wie das ansgereutete Stück Waldboden.

Die Forstpolizei des Staates über die Gemeindewälder steht seit der Mitte des 19. Jahrhnnderts im ganzen Kanton Bern nicht mehr in erster Linie nnter dem Zeichen der väterlichen Fürsorge für das natürliche Bedürfnis der Einwohnerschaft, auch nicht mehr unter dem der Dnrchführung des Privatrechtsgedankens, sondern fügt sich dem Gedanken der Sorge für das allgemeine Wohl des Staatsgebiets, einem Gedanken, der in der Einteilung der Wälder in Schutzwälder, Wälder auf absolntem Waldboden (Erwerbswälder) und Luxuswälder seinen Ausdruck findet[1]. Diese Einteilung der Wälder und die ihr entsprechende Art der neuern Forstverwaltung berücksichtigt znm ersten Mal die Grnndsätze des privaten und des öffentlichen Rechts im richtigen Verhältnis für die Waldungen[2].

Hoffen wir, daß es dem Kanton und dem Bund mit dem neuen Gesetzentwurf[3] über die Forstanfsicht gelinge, den Gedanken anch im Jura vollständig in die Tat umzusetzen.

[1] Vgl. v. Miaskowski, Verfassung, S. 89 ff.

[2] Frey, Le reboisement du Chasseral et des Franches-Montagnes in Actes 1891 (gedruckt 1893) S. 69. Quiquerez, Notice sur le déboisement des Franches-Montagnes, in den Mémoires des forêstiers du Jura 1872.

[3] Amtl. stenogr. Büllet in der schweizer. Bundesversammlnng 1901, S. 571 ff., 600 ff. 1902, S. 135 ff.

B. Das Recht an der Allmend.

Die provisorische Verfassung des Kantons Bern vom 24. Dezember 1813 und mit ihr in Übereinstimmung auch die Vereinigungsurknnde vom 14./20. Wintermonat 1815 begründen alle politischen Rechte auf das Ortsbürgerrecht. Art. 17. der Vereinigungsnrkunde bestimmt kurz, daß die Bürgerrechte im Leberberg hergestellt werden sollen; die Befngnisse der Bürgergemeinden zu Stadt und Land zur Aufnahme neuer Bürger sollen die gleichen sein, wie im alten Kantonsteil, allerdings unter Vorbehalt besonderer Verfügungen der Regierung über die bürgerliche Existenz derjenigen Fremden, die unter der französischen Verfassung im Lande Grundeigentum erworben haben.

Am 29. April 1816 erging das für die heute im Jura herrschenden Zustände grundlegende „Reglement über die Herstellung der Burgerrechte", welches durch eine „Instruktion und Erläuterung" vom 18. September 1816 in einzelnen Punkten erweitert wurde.

Wie man ans der Vorrede zum Reglement, sowie vor allem aus der Art der Durchführung erkennt [1]), ist die Wiedereinführung der Bürgerrechte von der bernischen Regierung durchaus nicht etwa in engherziger Weise an die Hand genommen worden; es

[1]) Circular v. 22. Mai 1816: der Kleine Rat an die leberberg. Oberämter: „unsere Absicht dabei (bei Erlaß des Reglements über Herstellung der Burgerschaften) war, den notwendigen und natürlichen Unterschied zwischen Burgern und Einwohnern, welche durch die französischen Gesetze aufgehoben werden, wieder herzustellen, die Rechte der ersten anzuerkennen, dennoch aber auf die billigen Ansprüche der seit geraumer Zeit in dortigen Gemeinden angesiedelten Fremden möglichst Rücksicht zu nehmen, und dadurch allen Stoff der Feindschaft, der sich zwischen beiden Klassen geäußert haben möchte, abzulegen.

So schwierig dieses Unternehmen gewesen, und da bei der Unmöglichkeit, alle Fälle vorzusehen, immerhin einige willkürliche Regeln angenommen werden mußten, so empfehlen wir Euch ins besonders, alles was von Euch abhangen mag, dazu beyzutragen, daß die Aufnahme derjenigen Fremden, welche guter Aufführung sind, und sich im Fall dieses Gesetzes befinden, von den Gemeinden in einem Geist der Eintracht und Verträglichkeit geschehe, und die Schwierigkeiten eher vermindert als vermehrt werden." ...

Über die Wiederherstellung einer einzelnen Bürgergemeinde: Kohler, X., Rétablissement de la bourgeoisie de Porrentruy (1815—1818) in den Actes 1885—88, S. 129 ff.

wurde dabei alle nur mögliche Rücksicht genommen auf die besondern Umstände, die in den nördlichen Teilen des Bistums geherrscht hatten, wo die Hintersässen neben den Bürgern gewisse Weide- und Holzgerechtigkeiten ausgeübt hatten, und auf die ziemlich zahlreichen Einwanderer, die während des Anschlusses an Frankreich ihres Grundbesitzes wegen die Allmenden mitgenutzt hatten. War einmal das Ziel der Regierung die Einführung geschlossener Ortsbürgergemeinden, so läßt sich eine wohlwollendere Berücksichtigung der frühern nnd jüngsten Vergangenheit gar nicht denken, als sie hier geschah[1]). Verfehlt war eigentlich nnr die Rücksicht, die die Regiernng den besondern Verhältnissen der Freiberge widmen zu müssen glaubte. Die Freiberge, sowie Lajoux und Les Genevez haben bekanntlich von der Garantie, die das Reglement über Wiederherstellnng der Burgerrechte (§ 19) wohlbegründeten Privatrechten auf Holz- und Weidenntzung zu teil werden läßt, die besondere Art der Nutznng der Allmend nach der Ausdehnung oder dem Wert der Grundstücke abgeleitet. Wie wir früher gesehen haben, war nicht nur in den Freibergen, sonderu auch in den hentigen Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Laufen und Münster die Nntznng der Allmend eine Znbehörde des Grundbesitzes gewesen, und den Taunern wurde nur eine ganz geringe Nutzung der Allmenden zn ihrem eigenen Bedürfnis gewährt. In den Freibergen machte sich eine Regelung der Weiderechte nach Jucharten Privatbesitz zu Anfang des 18. Jahrhunderts nur deshalb nötig, weil die Überlastung der Allmenden hier znerst fühlbar wurde. Die Regelung der Weiderechte nach je 3 bis 3½ Jucharten Landes ist ebensogut rein administrativ-polizeilicher Natur, wie der anderwärts anfgestellte Grundsatz, daß nnr das mit Futter von Grundstücken im Gemeindebezirk gewinterte Vieh allmendweideberechtigt sei n. a. Wie man letztere Bestimmung durch Gemeindebeschlnß unter obrigkeitlicher Genehmigung jederzeit wieder abänderu konnte, so konnte man auch

[1]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 124. Die persönliche Gestaltung auch des Allmendrechts — als zum Bürgerrecht gehörig — wird damit gerechtfertigt, daß unter den Bischöfen der Erwerb von Grundeigentum in den Gemeinden für Fremde so schwierig gewesen sei, daß sie in Wirklichkeit auch schon von der Nutzung ausgeschlossen geweseu seien: das Nutzungs- und Bürgerrecht haben im wesentlichen also auch schon zusammengehört.

die für die Freiberge aufgestellte Regel ohne mehr Formalitäten gemeindeweise abändern (vgl. S. 74—76). Da in den Freibergen also prinzipiell keine andere Regel geherrscht hatte, als im übrigen nördlichen Jura, so hätte man entweder in Anerkennung des alten Rechts des Grundbesitzes den heute nur in den Freibergen geltenden Grundsatz auch in den Ämtern Pruntrut, Delsberg, Laufen und sogar Münster[1]) beibehalten müssen[2]), oder, wenn man das persönliche Bürgerrecht als maßgebend für die Allmendnutzung betrachtete, so waren die Freiberge zu behandeln, wie die andern genannten Landesteile[3]).

Seit dem Jahr 1816 wird den Grundbesitzern in den Freibergen ein der Rechtsame des alten Kantons vergleichbares Privatrecht[4]) zuerkannt.

Die Berücksichtigung, die man den frühern Zuständen zu teil werden ließ, und die eigentlich auch für die Freiberge genügt hätte, bestand darin, daß

1. als Bürger anerkannt und eingesetzt werden, diejenigen, welche vor der Besetzung des Bistums durch die Franzosen (1. Mai 1792 für die Ämter Pruntant, Delsberg mit Laufen und Freiberge; 1. März 1798 für die von Courtelary, Münster und die zu den Ämtern Erlach, Büren und Nidau gehörenden Gemeinden) ver-

---

[1]) Trotz dem S. 138, Anm. 1 Gesagten.

[2]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 123 ff. Dieser als „nicht offiziell" bezeichnete Artikel spricht sich wirklich in diesem Sinne aus, und empfiehlt dem persönlichen Bürgerrecht gegenüber die Wiedereinführung des „wirklichen" an den Grundbesitz geknüpften Nutzungsrechts; dieses sei mit der alten Ordnung besser vereinbar, dem Nutzen des Ackerbaues, dem Interesse des öffentlichen und Privatwohlstandes und dem des Staates zuträglicher. Wenn diese Regelung des Nutzungsrechts einzig nach dem Grundbesitz eingeführt worden wäre, so wäre das aber auch ein Abweichen von der frühern Ordnung gewesen. Vgl. hier S. 126 fg. und S. 143 ff.

[3]) Leberberg. Wochenbl. I, S. 123: „im Kanton Bern machen aber die Burgerschaften nicht sowohl eine Gesellschaft zum Behufe des Landbaues, als vielmehr einen politischen Verein aus: deswegen konnten wir auch nicht erwarten, daß ganz der nämliche alte Bestand der Burgerschaften mit seinem Ausschließungssystem wiederkehren, und das Recht, Eigentum in der Gemeinde zu besitzen, einzig den Gemeindsburgern zukommen werde".

[4]) „Rechtsame" wird es auch in den Verhandlungen für die Verfassungsrevision des Jahres 1846, und für das Gemeindegesetz 1852 öfters genannt, z. B. Tagblatt des Großen Rates des Kt. Bern, 1852, S. 272.

bürgert waren, und die, welche seit dem 1. Januar 1814 durch eine Gemeinde neu als Bürger aufgenommen worden sind[1]);

2. ebenso diejenigen, „welche zur Zeit vorgedachter Besetzung „durch französische Truppen im Besitz von Landrechtsbriefen „waren (also als Hintersässen, Landsässen im Lande waren), oder „in irgend einer Gemeinde das Einwohnungs- oder Niederlassnngs- „recht besaßen," sofern sie eine Liegenschaft im Kanton besitzen, eines guten Rufes genießen, und der Kasse ihrer Aufenthaltsgemeinde 50 Franken für sich und 6 Franken für jedes Kind entrichten. In den Stadtgemeinden sind diese Taxen doppelt so hoch.

3. Zu Gunsten von Personen, die am 30. Mai 1814 seit wenigstens zehn Jahren im ehemaligen Bistum Basel angesessen waren, wird verfügt, daß sie, falls sie sich über guten Ruf und über die Fähigkeit, für ihren und ihrer Familie Unterhalt zu sorgen, ausweisen, sich für die Hälfte der im Jahr 1792 gebräuchlichen Einkaufssumme in der Gemeinde ihres Aufenthalts als Bürger einkaufen können. Wo diese Summe nicht genau bestimmbar ist, darf sie in den Städten 400, in andern Gemeinden 100 Franken nicht übersteigen. Für diejenigen, welche im Lande Grundeigentum besitzen, welches auf dem Kontributionsrodel von 1813 mit Inbegriff der zur Steueranlage geschlagenen „centimes additionnels" für wenigstens 5 französische Franken angelegt ist, wird die erforderte Aufenthaltszeit auf 5 Jahre ermäßigt[2]).

Für die Geltendmachung aller dieser Bürgerrechtsansprachen werden Fristen festgesetzt. Alle Personen, die nach Verlauf dieser Fristen kein Bürgerrecht im Kanton besitzen, werden als Fremde angesehen und haben sich unter Bezahlung einer Gebühr mit einer Aufenthaltsbewilligung zu versehen[3]).

---

[1]) Vgl. z. B. Chèvre, S. 126.

[2]) Blösch III, 224 ff.

[3]) Juden und Wiedertäufer genießen die Vergünstigung des erleichterten Bürgerrechtserwerbes nicht.

Heiratseinzugsgelder und Hintersäßgelder werden ebenfalls wieder eingeführt (Biel hierin bevorrechtet). Die Hintersäßgelder werden in den Freibergen als reale Last, als Gegenleistung für die gemäß den Grundstücken bezogene Allmendnutzung angesehen. (Eingabe von Großrat Husard von Les Enfers an das Dep. des Innern v. 1834).

Die Aufnahme ins Bürgerrecht hängt nach der Bereinigung dieser Verhältnisse einzig von der Bürgergemeinde der Ortschaft ab, falls es sich um jemanden handelt, der schon anderswo im Kanton verbürgert ist; bei Kantonsfremden ist die Bewilligung der Regierung zur Anschaffung eines Bürgerrechts in erster Linie erforderlich.

Eine nachträgliche Bereinigung der Ortsbürgerrechte mußte noch erfolgen für diejenigen Leute, „die weder ihr ursprüngliches „Heimatrecht geltend machten, noch fortgewiesen wurden, noch „aus Mangel an Vermögen sich ein Burgerrecht anschafften (wo„runter viele einzig aus Nachlässigkeit die durch die Gesetze be„stimmten Fristen nicht benutzt haben)," und die nun, da sie nirgends ein Bürgerrecht nachweisen konnten, heimatlos waren. Ein Beschluß vom 28. Brachmonat 1820 regelte die Heimatlosenfrage so gut[1]), daß das kantonale Ausführungsgesetz vom 8. Brachmonat 1859 zum Bundesgesetz über die Heimatlosen den Jura ziemlich außer Acht lassen konnte; Bedeutung hat das Kantonsgesetz von 1859 durch die Zuteilung der „ewigen Einwohner" (habitants) der Städte, und der Leute, die nur einer Kirchgemeinde angehörten, an Bürgergemeinden. Im Jahr 1862 machte sich für eine geringe Zahl jurassischer Heimatloser eine letzte Verteilung auf die Bürgerschaften nötig[2]).

Damit sind sämtliche Einwohner einer Gemeinde entweder Bürger oder bloße Aufenthalter geworden.

Das Ortsbürgerrecht gewährt notwendigerweise: a) das vollkommene Indigenat als Kantonsbürger. Die Kantonsangehörigkeit ist nur auf Grund eines Gemeindebürgerrechts möglich. Landsassen gibt es keine mehr. b) die Wahlfähigkeit zu den Staatsämtern und den Gemeindeverwaltungsstellen. c) im Fall unverschuldeter Armut die Hoffnung auf Unterstützung. d) dem in der Gemeinde ansässigen Bürger den Genuß an Holz und

[1]) 1821 allein wurden im Jura 2228 Personen eingebürgert. Leberberg. Wochenbl. VI, S. 6 fg.

In Biel fand man es vorteihafter, 14 Familien in Duggingen einzukaufen und 4 nach Amerika zu spedieren (zus. 92 Köpfe). Die Stadt selbst nahm nur 32 Familien mit 86 Köpfen auf. Blösch III, S. 225.

[2]) Ges. über d. Einbürgerung der Heimatlosen im Jura vom 7. April 1862.

Weide, sofern dieser Genuß auf persönlichen Rechten beruht und das gewöhnliche Holzloos (gobe, bois d'affuage) und das Weidrecht einer Kuh nicht übersteigt.

Die Gesamtheit der Bürger einer Ortschaft bildet die Bürgergemeinde. Ihre Organisation wurde vorläufig durch Abschnitt 2 des Reglements vom 29. April 1816 bestimmt; das Provisorium wurde abgelöst durch die Ordnungen, die die Gemeinden selbst beschlossen und die in ihren vom Oberamtmann bestätigten Organisationsreglementen festgesetzt sind.

Die Bürgergemeinde erscheint, unter stillschweigender Anerkennung der Abschaffung des staatlichen Obereigentums durch die französische Revolution, als die alleinige Eigentümerin der Allmend[1]); so auch in den Freibergen; das Recht der Grundbesitzer wird hier nur als ein zum Grundstück gehörendes Nutzungsrecht an fremder Sache angesehen[2]). Das Eigentum der Gemeinde ist jedoch nicht rein privatrechtlich; es steht nämlich nicht nur unter den allgemeinen Polizeiverordnungen, sondern außerdem noch unter „der besonderen Aufsicht der obern Behörden[3])".

Diese besondere Aufsicht kommt zum Ausdruck 1. in der Forstverwaltung, die der Staat über die Gemeindewälder ausübt. Das wesentliche hierüber ist schon oben S. 175 ff. mitgeteilt

---

[1]) Imer, Neuveville avant et après la révolution in den Actes, S. 126fg.: die Neuenstadter verlangten bei den Verhandlungen mit Bern über die Vereinigungsurkunde das Eigentum an den Allmenden ausdrücklich. Sie erklärten sich aber damit einverstanden, daß die Regierung die Oberaufsicht über die Gemeindegüter führe und insbes. das Ausrenten der Wälder verbieten könne.

[2]) Vgl. Exkurs 8.

[3]) Nach dem vorangegangenen (bes. Anm. 1) ist die Meinung Quiquerez, Observ. sur l'orig. a. a. O., unrichtig, der annimmt, der Staat habe das Eigentumsrecht der Fürstbischöfe an den Allmenden unwissentlich aus der Hand gegeben. Der Staat hat dies mit vollem Bewußtsein getan. Auch im alten Kantonsteil hatte der Staat im 18. Jhdt. hier und da das Eigentum an den Allmenden in Anspruch genommen (Geiser, S. 32). Durch Verordnung v. 10. Brachmonat 1803 aber wird in Anerkennung der durch die Helvetik angewandten Grundsätze gesagt: „die Gemeindsgüter sind das Privateigentum ihrer Anteilhaber, deren Rechte, obschon sie unter den allgemeinen Polizei-Verordnungen stehen, in keiner Rücksicht gekränkt werden sollen". Hier ist also, im Gegensatz zur Vereinigungsurkunde (1816) nicht einmal von einem staatlichen Oberaufsichtsrecht die Rede.

worden. 2. in dem Einfluß, den der Staat auf die Aufstellnng von Allmendnutzungsreglementen ausübt; dieselben unterliegen nämlich der Genehmignng und Abänderung dureh den Oberamtmann, sowie, in wichtigeren Fällen (Stadtgemeinden) dnrch den Schultheiß und Kleinen Rat. 3. in der Aufsicht über das Rechnungswesen der Gemeinden, und über die Verwaltung der Gemeindegüter insbesondere, deren Kapitalbestand nicht angegriffen werden darf ohne besondere Erlaubnis der Regierung.

In letzter Hinsicht war für die ehemalige Propstei Münster, das Erguel, Biel, Neuenstadt und den Tessenberg von großer Wichtigkeit die Aufhebnng der „Teilungen von Gemeindegütern, welche nicht „auf eine gesetzliche oder regelmäßige Weise stattgehabt", sowie derjenigen, die „nnr zum Schein gemacht worden," und derjenigen, „deren Mitteilnehmer nicht jeder für sich in den „Besitz ihres Anteils gesetzt worden, oder worüber letztere nicht „wie über Privateigentum haben verfügen können." „Die besagten „Güter sollen sogleich wieder in die gemeine Vermögensmasse „gezogen werden, um nach den Reglementen verwaltet zu werden." (vgl. S. 135 ff.)

Damit sind die Bürgergemeinden überall wieder auf einen starken vermögensrechtlichen Grund gestellt. Jede Veräußerung von Allmendboden an Private u. s. w. wäre als Verminderung des Kapitalvermögens der Gemeinde an die Genehmigung der Regierung gebunden gewesen; Allmendaufteilungen zu Eigentum hätten sehon deswegen schwer zu stande kommen können.

Von der Wiedereinführung der Bürgergemeinden an ist die Entwieklung des Gemeindewesens im Jura im allgemeinen die nämliche, wie im alten Kantonsteil; es soll daher für die folgende Zeit nur noch eine summarische Darstellung des Rechts an der Allmend gegeben und nur anf Besonderheiten des Jura etwas ausführlicher eingegangen werden.

Die Staatsverfassung vom 6. Heumonat 1831 bestätigte die Begründung des Staatsbürgerrechts auf das Bürgerrecht in einer Gemeinde des Kantons. Im Gemeindewesen führte sie aber eine Ordnung ein, die schon 1798 bis 1813 im alten Kantonsteil gegolten hatte: sie nnterschied eine Einwohnergemeinde, welche die allgemeinen Ortsinteressen, diejenigen „Angelegenheiten, welche „mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhange stehen",

verwaltet und die alte Bürgergemeinde, welche abgesehen von gewissen Befugnissen der Armenpflege und des Vormundschaftswesens, sowie der Zivilstandskontrolle nur noch die Verwalterin der Interessen ist, die sich für die Bürgerschaft aus dem gemeinen Vermögen ergeben [1]).

Das Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindsbehörden vom 20. Christmonat 1833 führt die Verfassung aus. Art. 56 bestimmt: „der Ertrag der Gemeindegüter „soll von der kompetenten Behörde seiner ursprünglichen Bestim„mung gemäß insoweit zu den öffentlichen Zwecken verwendet

[1]) Schon die abgetretene Regierung hatte für eine Neuordnung des Gemeindewesens eine große Menge Material gesammelt und sogar einige Gesetzentwürfe ausgearbeitet. Mit Kreisschreiben vom 21. XII. 1831 wird einer dieser Entwürfe, nur wenig modifiziert, gedruckt, und an Gemeindebehörden, Großräte, Regierungsstatthalter u. s. w. versandt [Manual des Dep. des Innern v. Jahre 1831 n. 32 Nr. 1.]. Die Bürgergemeinde Biel (Vorstellung vom 4. V. 1833) erhob Einspruch gegen die gesetzlichen Bestimmungen, die auf einem Grundsatz beruhen, „der in seiner Ausführung, da er den fremden Einwohnern gleiche Rechte wie den Bürgern in Benutzung des Bürgergutes gebe, den Bürgern aber größere Lasten, als den fremden Einwohnern auferlege — die Aufhebung der Bürgergemeinden oder beständige Reibungen zwischen diesen und den Einwohnergemeinden, und daher Verwirrung in der Gemeindeverwaltung zur Folge haben müsse“. Auf Grund der Benennnng ihres Rechts als „Privateigentum“ wendet sie sich gegen die administrative Erledigung von Gemeindestreitigkeiten.

Die Einwohnergemeinde bemerkt (Vorstellung v. 30. Herbstmonat 1833): 1. zwei Gemeindeverwaltungen nebeneinander sind unverträglich; 2. die Bürgerkorporationen würden nach u. nach zu bloßen „Societäten“ mit gemeinschaftlichem Vermögen, und später aufgelöst, weil sie kein politisches Band mehr, sondern nur finanzielle Interessen zusammenhalten; 3. damit würde das Bürgergut, das bisher zur Bestreitung der Gemeindskosten verwendet worden ist, seinem ursprünglichen Zweck entfremdet und zur Bestreitung der Kosten der Privatsocietät verwendet, weil nach der Verfassung das Bürgergut „Privateigentum“ sei, über welches die Regierung nur die Oberaufsicht und kein Recht auf die Verwendung des Ertrages einzuwirken, habe: 4. da aus diesem Grunde der Einwohnergemeinde drückende Steuern aufgelegt werden müßten, so wird beantragt: a) nur eine Gemeinde b) eine Bürgerbehörde, welche zu einer guten Verwaltung die Mittel hätte, ist der Einwohnergemeinde vorzuziehen, c) für Sachen, die auch die Einwohner angehen, können diese dem Bürgerrate eine Anzahl Ausgeschossener beigesellen, d) wo die Gemeindekosten aus dem Bürgergut bestritten werden müssen, soll weiterhin ein mäßiges Hintersäßgeld bezogen werden.

„werden, als es bisher geschehen". Diese Bestimmung, welche der Einwohnergemeinde ein gewisses Recht auf das Bürgergut einräumte, gab im ganzen Kanton Anlaß zu Streitigkeiten zwischen Bürger- und Einwohnergemeinden[1]).

Für das Recht der Bürgergemeinde an ihrem Gut wählt die Verfassung von 1831 den Ausdruck „Privateigentum". Obwohl den Bürgern der Gemeinden „ausschließlich" die Verwaltung ihrer Güter gegeben wird, so bleibt doch der Regierung noch „das „Recht der Oberaufsicht" über sie, ein Recht, das durch das Gemeindegesetz nicht weniger weit ausgedehnt wurde, als es vor 1830 gewesen war[2])[3]) (vgl. S. 185 fg).

[1]) Auch aus dem übrigen Jura machte sich Widerstand gegen diesen Art. geltend. Großrat Belrichard: „die Verwendung der Gemeindegüter zu öffentlichen Zwecken könne zu dem Schluß führen, daß da, wo die Gemeindegüter insbesondere „Burgergüter" seien, sie auch alle zu öffentlichen Gesamtzwecken der ganzen Gemeinde verwendet werden dürften". Sauvin und Moschard bekämpften die Übertragung der Entscheidungen über die Verwendung des Ertrages der Bürgergüter an die Administrativbehörden. § 56 (§ 52 d. Entw.) mit 66 gegen 59 Stimmen angenommen. Verhandlungen des Großen Rates der Republ. Bern 1833, S. 360 fg.

Ch.-F. Morel verteidigt dagegen den Artikel, und stellt die noch weiter gehende Forderung auf, daß alle Nichtbürger an der Einwohnergemeinde hätten Anteil bekommen sollen, und nicht nur die mit Grundeigentum. Leberberg. Wochenbl. XVI, S. 63 fg.

Das Tellgesetz von 1834 fand bei der Bürgerschaft von Biel aus ähnlichen Gründen eine schlechte Aufnahme (Vorstellung v. 26. II. 1834): Bisher seien alle öffentl. Ausgaben von der Bürgergemeinde bestritten worden, und die Einwohner hätten für den Genuß der öffentl. Anstalten das Hintersäßgeld bezahlt. Wenn das Hintersäßgeld abgeschafft würde, so müssten Tellen ausgeschrieben werden, weil die Bürgergüter nicht mehr genügten. Die Tellen aber würden nur die Bürger drücken, da gewöhnlich nur sie in den drei Kategorien Grundeigentum, Mobiliar und Einkommen etwas zu verstenern haben. Die Einwohner gingen frei aus. Dadurch würde 1. die Verfassung verletzt, da das Bürgergut nur noch zu öffentlichen „kosmopolitischen" Zwecken gebraucht würde, und also den Bürgern gar nicht mehr zu Gute komme; 2. die Bürger würden den Einsassen gegenüber unverhältnismäßig beschwert. Ebenso die Bürgergemeinden Obertramlingen, Ilfingen, Sombeval-Sonceboz, Neuenstadt, Noes, die Gemeinden des Kirchspiels Rennendorf, die laufenthalischen Gemeinden (außer Blauen und Stadt Laufen): Großrat Husard in Les Enfers. (Archiv der Direktion des Gemeindewesens d. Kts. Bern).

[2]) Gemeindegesetz 1833, Art. 56—58.

[3]) Art. 94, Abs. 4 des KV (1831) wurde mit der Begründung ange-

Die Verfassung von 1846 behielt die Trennung von Bürger- und Einwohnergemeinde bei [1]). Der Titel über die Gemeinden (§§ 66—70) wiederholt fast wörtlich die Bestimmungen der Verfassung von 1831 über das Gemeindewesen. Die Garantie für die Bürgergüter wird jedoch auf alle Gemeindegüter ausgedehnt. Besondere Wichtigkeit sollte der Satz erhalten, welcher verlangt, daß der Ertrag des Gemeindevermögens ferner seiner Bestimmung gemäß verwendet werde [2]). Die „Bestimmung des Gemeindevermögens" mußte ein Zankapfel zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde bleiben, solange beide miteinander am Gut der alten Bürgergemeinde Nutzungen zu beanspruchen hatten. Blösch empfahl deshalb auf das kräftigste die Schaffung von gemischten Gemeinden, oder, wo dies nicht möglich sei, die vollständige Ausscheidung der Güter, welche allgemeinen Ortsinteressen dienten, nnd derjenigen, die bürgerlichen Sonderinteressen gewidmet seien [3]). Die gemischte Gemeinde, deren Merkmal in der Übertragung der Verwaltung der Gemeindegüter an die öffentliche Gemeinde liegt, wäre im Jura deswegen leicht durchzuführen gewesen, weil eine große Anzahl von Ge-

---

nommen, daß die Oberaufsicht der Regierung unentbehrlich sei, um die Gemeinden zu verhindern, ihre Güter zu verschleudern (dilapider); sie solle aber nicht in eine wirkliche Verwaltung ausarten, wie es im französischen Kantonsteil geschehen sei (Journal des délibér. de l'assemblée constituante du Canton de Berne, vom 6. Heumonat 1831, Nr. 68).

[1]) Vorstellung der Einsassen der Gemeinden des St. Immerthales (III. 1848) auf Erlaß eines neuen Gemeindegesetzes, welches die Frage der Bürgergüter gemäß Art. 56, Gemeindeges. (1833) zum Vorteil der Einwohnergemeinden regeln solle. Die Einwohnergemeinden werden durch hohe Steuern belastet, während die Bürgergemeinden nichts mehr für die öffentl. Zwecke leisten wollen. Die Bürgergemeinden verteilen das Holz, das sie früher verkauften, jetzt häufig unter die Bürger, sodaß in ihren Rechnungen kein Aktivum mehr erscheint, nur, um der Einwohnergemeinde nichts mehr geben zu müssen. Eingabe der Bürgergem. Cortébert (1. I. 1850) auf Erlaß eines Gemeindegesetzes, damit Ruhe und Ordnung wieder in den Gemeinden einkehre.

[2]) Dieser Satz stammt aus dem Gemeindegesetz von 1833. Art. 56. Über seine Geschichte ausführlicher: Staatsverwaltungsbericht d. Kts. Bern für 1882, Anhang 1.

[3]) Blösch, Ed., Betrachtungen über das Gemeindewesen im Kanton Bern u. dessen Reform. 1848. Ders., Gutachten über die Reorganisation des Gemeindewesens im Kanton Bern, 1851.

meinden überhaupt keine, oder eine verschwindend kleine Anzahl selbständiger Nichtbürger zählten, oder, weil die Nutzung der Gemeindegüter ohnehin wesentlich eine Zubehörde des Grundbesitzes war (Freiberge) oder endlich, weil überhaupt kein Bürgergut vorhanden war, das der privaten Nutzung zugänglich wäre (in der Schelten u. a.).

Die vorgeschlagene Ausscheidung wurde gerechtfertigt aus der Überlegung, daß die Bürgergemeinde früher zugleich die allgemeinen Ortsinteressen verwaltet habe, und das Bürgergut noch heute zum Teil zur Bestreitung allgemeiner Ortsbedürfnisse bestimmt sei; wenn also diese Last von der Bürger- auf die Einwohnergemeinde übergewälzt werde, so müsse diese auch ihren Anteil an den Vorteilen erhalten, gerade so, wie es z. B. bei den Waldkantonnierungen zwischen den Rechtsame- und Bürgergemeinden geschehen sei. Der scheinbare Widerspruch, der zwischen der Garantie der Bürgergüter als „Privateigentum" (K-V. 1831, Art. 94) und dieser geplanten teilweisen unentgeltlichen Expropriation der Bürgergemeinden bestand, wurde, gewiß mit Recht, gelöst mit dem Hinweis auf folgende Punkte: 1. der Begriff „Privateigentum" ist im Gegensatz zum „öffentlichen Eigentum" des bernischen Zivilgesetzbuches, Satzungen 334—336 zu verstehen. Demnach ist das Eigentum der Gemeinde in keinem andern Sinne Privateigentum, als es das Staatsvermögen auch ist[1]). 2. Da die Bürgergemeinde eine öffentliche Korporation ist, so unterliegt sowohl ihre Organisation als ihre Befugnisse der staatlichen Gesetzgebung; die staatliche Gesetzgebung kann auch die einmal getroffenen Bestimmungen wieder abändern. 3. Da das Bürgergut als Eigentum einer öffentlichen Korporation mit einer Bestimmung zu öffentlichen Zwecken behaftet ist, so kann auch der Staat innerhalb gewisser Schranken im öffentlichen Interesse Vorschriften über seine Verwendung aufstellen. 4. Die Ausscheidung wäre ein Akt „rein staatsrechtlicher Natur, der auf Anordnung und „unter der Leitung der Staatsgewalt zu Regelung administrativer „Verhältnisse zu Stande gebracht wird, und durch die daher die „Natur des als Burgergut ausgeschiedenen Gemeindevermögens in

[1]) Vgl. in der Ausgabe der bern. Civil- u. Civilprozeßgesetze von Zeerleder u. Reichel: Anm. 3 zu Satzung 335.

„nichts geändert und die Kompetenzen der Staatsgewalt in bezug „auf dasselbe in nichts geschmälert werden [1] [2]).

Das Gemeindegesetz von 1852 und das Gesetz über die gerichtliche Ausmittlung und Festsetzung des Zweckes der Gemeindegüter von 1853 führten die Vorschläge Blöschs durch: „Damit der „Zweck der öffentlichen Güter desto eher gewahrt und jeder Streit „darüber möglichst vermieden werde, soll, soweit dies nicht bereits „geschehen ist, die Bestimmung sämtlicher Gemeindegüter aus„gemittelt und amtlich festgestellt werden. Insbesondere ist von „jedem Vermögensbestandteil zu bestimmen, ob er einen allgemein „örtlichen oder einen rein burgerlichen Zweck habe.“ „Diese „Ausmittlung wird zunächst den Gemeinden selbst überlassen, „und hat da, wo nur eine Gemeindekorporation besteht, durch „einen Beschluß derselben, welcher der Genehmigung des Regierungs„rates unterliegt, — in Ortschaften hingegen, wo eine Einwohner- „und eine Burgergemeinde nebeneinander bestehen, durch einen „Vertrag zu geschehen, welcher der Genehmigung des Staates „gleichfalls bedarf. Können die beiden Gemeinden sich nicht oder „nicht vollständig vertragen, so fällt die Ausmittlung des Streitigen „einer schiedsrichterlichen Entscheidung anheim.“ „Sowohl die „vertragsmäßige Ausmittlung des Zweckes der Gemeindegüter, als „die schiedsrichterliche Entscheidung darüber, hat zunächst nach „allfälligen Titeln (Brief und Siegel) und in Ermanglung solcher

---

[1]) Vortrag der Dir. des Gemeindewesens an d. Regierungsrat zu Handen d. Großen Rates betr. Ges. entw. über d. Liqnid. der Burgergüter und die Verwendung des Ertrages derselben vom 9. Wintermonat 1875. Mit den Ausführungen des Textes stimmen überein die Voten von Reg.-Rat. Dr. Schneider in der vorberat. Kommission des Verfassungsrates v. 30. IV. 1846 (Nr. 71 des französ. Bulletins). Ochsenbein, der darauf aufmerksam macht, daß die Bürgergüter in erster Linie öffentl. Zwecken dienen u. nur insofern die besondere Garantie der Verfassung erhalten haben, die ja, wenn die Bürgergüter reines Privateigentum wären, durchaus überflüssig wäre (gleichen Orts). Blösch (Nr. 128 des französ. Büllet. v. 29. VI. 1846). Ochsenbein (Nr. 128). Blösch, bei Beratung des Gemeindegetzes v. 1852. Eggli, Berichterstatter des Regierungsrates bei Beratung der 1893iger Verfassung. (Tagbl. d. Großen Rates 1893. S. 62). Mißverstanden wurde „Privateigentum“ bes. im Jura. Quiquerez, Observ., S. 2. Vgl. S. 187, Anm. 1.

[2]) Vgl. auch Heeb, Genossengüter im Kanton St. Gallen, S. 57 unten, S. 60 fg.

„nach bisherigem Besitz und Übung zu geschehen. Wo aber „diese beiden Rechtsquellen im Zweifel lassen, da hat die Ent-„scheidung zu erfolgen mit billiger Rücksicht auf die vorwaltenden „Umstände und Bedürfnisse, und mit Bedachtnahme darauf, daß „die Gemeindegüter zunächst zur Bestreitung der öffentlichen „Bedürfnisse bestimmt sind[1])."

Die Ausscheidungen der Gemeindegüter erfolgten im Jura äußerst langsam. Die starken Bürgergemeinden, die in den Einwohnergemeinden die große Mehrheit aller Stimmen hatten, gefielen sich meistenorts schon sehr gut in der Rolle des beatus possidens[2]). Die Bürgerschaften warteten ab, und die Einwohnergemeinden hatten nicht die Kraft, die Ausscheidung von sich aus anzubahnen[3]). „Von Anfang der sechziger Jahre an begann der „Regierungsrat die Durchführung der Ausscheidung mit energischen „Maßregeln in Fluß zu bringen. Gleichzeitig begann er ange-„sichts der in ungewöhnlichem Maße zunehmenden Bedürfnisse „der Einwohnergemeinden auch der materiellen Seite der Aus-„scheidungen eine größere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er be-

[1]) Gemeindegesetz v. 6. Christmonat 1852, §§ 42—44. Gesetz über die gerichtl. Ausmittlung etc. v. 10. Weinmonat 1853.

[2]) Verstellungen der meisten Bürger-Gemeinden des Jura (1846), die fernere Garantie des Bürgerguts verlangen. Viele wollen, daß das Bürgergut nicht weiter zu den öffentl. Bedürfnissen verwendet werden darf, als es im Jahre 1833 der Fall war. (Bull. des délib. de l'ass. constituante de la rép. de Berne, Nr. 128, v. 29. Brachmon. 1846).

Die Bürgergem. Pruntrut hatte am **21. II. 1840** mit der Einwohnergem. einen Vertrag geschlossen, in dem festgesetzt wird: die Bürgergem. liefert der Einwohnergem. das Brenn- u. Reparationsholz zu den öffentl. Gebäuden, läßt den Primarschullehrern ihre Gärten u. übermacht der Einwohnergem. jährl. Fr. 800. — Ein Ausscheidungsvertrag vom 23. Christm. 1855 übermachte alles Gut der Bürgerschaft, u. belastete sie einzig mit den im Vertrag von 1840 genannten Leistungen [durch nachträgl. Vertrag v. 1844 III. 8, waren die Fr. 800 — auf Fr. 500 — herabgesetzt worden]. Diese Art Ausscheidungsvertrag wurde aber nicht genehmigt „car il ne faut pas que la commune bourgeoise bénéficie de la création des communes municipales". . . . [Schreiben des Direktors des Dep. d. Innern an die Bürgergem. in Pruntrut v. 7. Brachm. 1861]. (Archiv der Bürgergem. Pruntrut).

[3]) Vgl. Tabelle über die Sanctionierung der Ausscheidungsakten im Jura. Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern f. d. Jahr 1882, Anhang I, S. 6.

„gnügte sich nicht mehr, die Ausscheidungsverträge, wie es in „den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes von 1853 „geschehen war, zu genehmigen, wenn beide paktierenden Ge- „meinden über das materielle gegenseitig einverstanden waren, „sondern er trat von nun an auch in eine Vergleichung der Ver- „mögensverhältnisse der vertragsschließenden Gemeinden ein und „nötigte die Burgergemeinden, aus den ihnen zugeschiedenen „Gütern den Einwohnergemeinden angemessene Aversalsummen „(Dotationen) als Kapitalfond zu Bestreitung der örtlichen Be- „dürfnisse auszusetzen.

„Dieses Vorgehen brachte unter den Burgergemeinden große „Entrüstung hervor. Am 26. März 1865 versammelten sich in „Delsberg Abgeordnete einer Anzahl (angeblich von 99) Burger- „korporationen des Jura [1])." In der Begrüßungsrede gab Herr Macker, der Präsident der Bürgergemeinde der Stadt Delsberg als Zweck der Versammlung an, die Beratung über die Mittel zur Rettung der „altehrwürdigen (antique) Einrichtung der Bürgerschaften." Die Versammlung erging sich in einer selbstgefälligen Aufzählung der Vorteile und Wohltaten, die man alle der Bürgergemeinde, diesem „Herd und Bollwerk unserer nationalen Freiheiten" zu verdanken habe [2]). „Das Ergebnis der Versammlung „war eine Petition an den Großen Rat, die dann mit zahlreichen „Unterschriften aus 103 Gemeinden versehen im Mai desselben „Jahres eingereicht wurde und mit dem Begehren schloß: „es „möge der Große Rat die notwendigen Maßregeln treffen, damit „die verfassungsmäßigen Garantieen zugunsten der Burgergemeinden „strenge beobachtet werden [3])." Der Große Rat wies die Vorstellung der Delsberger Versammlung in der Sitzung vom 21. Wintermonat 1866 ab, und ließ der Regierung fernerhin freie Hand zur Durchführung des Gesetzes. „Den Gemeinden des Amts- „bezirkes Freibergen mußte im Jahre 1867 ein Kommissär zur „Durchführung der Güterausscheidung und Zweckbestimmung be- „stellt werden." Die Ausscheidungsakte daselbst datieren meist aus den Jahren 1867—71. „Im Amtsbezirk Pruntrut „leitete und vollendete der dortige Regierungsstatthalter die Sache „in ähn-

[1]) ebenda, Anh. I, S. 4/5.

[2]) Archiv der Bürgergem. Pruntrut.

[3]) Staatsverwaltungsbericht 1882, Anhang I, S. 5.

licher Weise, wie der für die Freiberge eingesetzte Kommissär[1]). Aber erst 1875 gelangten die letzten Ausscheidungsakte aus diesen beiden Ämtern zur Sanktion.

Der Erfolg der Ausscheidung ist im Jura, wie im übrigen Kanton Bern der, daß regelmäßig Straßen, Plätze, Spritzenhäuser, Löschgerätschaften, öffentliche Brunnen, Schulhäuser, Gemeindehäuser u. s. w., der Einwohnergemeinde, sämtliches Nutzungsgut an Wiesen, Weiden und Wald aber der Bürgergemeinde zugewiesen wurde; die Bürgergemeinde übernahm fast überall die Pflicht, mit einem bestimmten oder nach Bedarf festzustellenden Quantum Holz für die Beheizung des Gemeindehauses, der Kirche und des Pfarrhauses, des Schulhauses und der Lehrerwohnung zu sorgen. Mitunter hat sie auch Bau- und Reparaturholz für die Gemeindegebäude zu liefern, im Fall des Bedürfnisses die Legung von Wasserleitungen durch ihre Grundstücke unentgeltlich zu gestatten u. s. w.

Die gemischten Gemeinden der Amtsbezirke Laufen, Delsberg, Münster und Courtelary betrachten das Nutzungsgut als Eigentum der Bürgerschaft, sie unterstellen es aber nicht der Verwaltung durch eine besondere Bürgergemeinde, sondern der allgemeinen Ortsverwaltung. Die Nutzung steht trotzdem den Bürgern allein zu; die Bürger insgemein tragen in diesen Gemeinden einen Teil der Ortslasten durch Dotation an die Ortsgemeinde. Der Unterschied dieser gemischten Gemeinden von der Organisation in Bürger- und Einwohnergemeinden ist also nur der, daß bei ihnen die Bürgerschaft nicht besonders organisiert ist.

Im Amtsbezirk Pruntrut dagegen wird dem gesamten bisherigen Bürgergut ein gemischter Zweck zuerkannt, der sie in erster Linie dem allgemeinen Ortsinteresse dienstbar sein läßt, und erst in zweiter Linie dem Sonderinteresse der Bürger. Die Folge ist bei ihnen die, daß mit dem Anwachsen der Ortslasten die Bürgernutzungen im gleichen Maße zurückgehen; wo Steuern erhoben werden, beziehen die Bürger überhaupt keine Nutzung mehr; das Kulturland und die Weiden der Gemeinde werden dann ohne Rücksicht auf die Person des Kontrahenten — ob Bürger oder nicht — auf kürzere oder längere Zeit verpachtet; der Ertrag

[1]) Staatsverwaltungsbericht 1882, Anhang I, S. 5.

der Wälder wird öffentlich versteigert. Man kann daher im Amtsbezirk Pruntrut nur noch von einem Eigentum der Gemeinde sprechen, innerhalb welcher die Bürger ein Vorrecht auf die Übernutzung haben[1]).

Die gemischten Gemeinden der Freiberge behandeln die Allmend seit der Ausscheidung ebenfalls als Eigentum der Ortsgemeinde. Für die Bedürfnisse dieser Gemeinde wird durch Anlage von Taxen auf die Weidrechte und Holzgaben gesorgt; die Taxen bestimmen sich für jedes Jahr je nach dem Gemeindevoranschlag. Als nutzungsberechtigt und durch die Taxen auch einzig beschwert erscheinen erstens die Eigentümer oder in ihrem Namen die Pächter nach der Ausdehnung oder der Grundsteuerschatzung ihrer Grundstücke (Wiesen und Felder); zweitens die armen Bürger, d. h. diejenigen, die ihres geringen Landbesitzes wegen keinen Anspruch auf ein vollständiges Holzloos- und Weiderecht machen könnten[2]).

La Joux und Les Genevez hatten im Jahr 1866 ihre Allmenden den Bürgergemeinden zu Eigentum zugeschieden. Die Bürger nutzten sie denn auch in erster Linie; in zweiter Linie aber stehen allen Grundbesitzern der Gemeinde im Verhältnis ihrer Wiesen und Äcker Weiderechte zu (dagegen nicht, wie in den Freibergen, auch Holzrechte); das Recht der Grundbesitzer wird nur als Nutzungsrecht an fremder Sache angesehen[3]). Während Les Genevez dabei bis heute geblieben ist, beschlossen Einwohner- und Bürgergemeinde von La Joux im Jahre 1877, in Zukunft eine gemischte Gemeinde bilden zu wollen. 1883 gab sich diese Gemeinde ein Allmendnutzungsreglement, das die Rechte von Bürgern und Grundeigentümern auf gleichem Fuße wie früher beibehielt. Durch ihr neuestes Reglement vom Jahre 1901 tat sie aber einen Schritt, dessen Grundsätze als Ideal sämtlichen Gemeinden nicht nur des Kantons Bern, sondern der ganzen Schweiz vorgehalten zu werden verdient. Als weideberechtigt

---

[1]) Vgl. S. 173.

[2]) Etwas ungenau Gobat. Die Burgergüter vor dem bern. Verfassungsrat, 1883, S. 17.

[3]) Dies in Lajoux ausdrücklich bekräftigt durch den „Acte de médiation“ zwischen Grundeigentümern und Bürgergemeinde von Lajoux, v. 1853.

erscheinen nämlich 1) alle Viehbesitzer, die Schweizerbürger sind und in der Gemeinde wohnen, für eine Kuh. 2) alle Grundbesitzer im Verhältnis zur Ausdehnung und zum Wert ihres Landes (beides zur Hälfte berücksichtigt) für die noch übrigen Weidrechte.

Jedes Weidrecht ist mit einer Taxe belegt, die sich nach dem jährlichen Gemeindevoranschlag richtet. Das Holz des jährlichen Schlages wird nach Abzug des Bedarfes der Gemeinde öffentlich verkauft. Falls sich bei Ablage der Jahresrechnung ein Überschuß der Einnahmen ergibt, so wird er unter alle Schweizerbürger ohne Unterschied des Alters, die seit einem Jahre in der Gemeinde wohnen, und die nicht unterstützt werden, gleichmäßig verteilt[1]).

Damit hat La Joux die Nutzung der Allmend aus den Händen der Bürger völlig in die der Gemeindeeinwohner gegeben; wenn überhaupt noch ein Recht der Bürgerschaft an der Allmend besteht, so kann es höchstens eine aller Befugnisse entkleidete „nuda proprietas“ sein.

Im Wesentlichen ist der durch die Ausscheidungen hergestellte Zustand bis heute unverändert geblieben. Auch die neue Kantonsverfassung von 1893 hat keine Veränderungen gebracht[2]); sie behält die Bestimmungen der Verfassung von 1846, was die Bürgergüter betrifft, bei, und fügt bloß (Art. 68, Abs. 2 und 4) gewisse Ausführungen an, die die Wahrung des gegenwärtigen Zustandes im Auge haben. Wichtiger ist für den Jura, daß inskünftig keine Trennung gemischter Gemeinden in Einwohner- und Bürgergemeinden mehr stattfinden darf (Art. 69)[3]). Die Vorschrift des Art. 70 hat weniger den Charakter eines Grundgesetzes, als den einer Ermahnung; denn die Berechtigung der Bürgerschaften und Korporationen, „ihr Vermögen unter Wahrung „besonderer Stiftungszwecke an die Gemeinde abzutreten, oder den „Ertrag desselben zu öffentlichen Zwecken zu verwenden,“ hätte

[1]) Diese ebenso liberale und moderne, als, mit Ausnahme vielleicht der letzten Bestimmung, praktische Ordnung, ist ein Werk des Herrn Großrat A. Brahier, früheren Maire's von Lajoux.

[2]) Vgl. Tagbl. des Großen Rates 1893, S. 58 ff., bes. S. 62.

[3]) Diese Vorschrift bezieht sich speziell auf die gemischten Gemeinden des katholischen Jura. Tagbl. d. Großen Rates 1893, S. 73 fg.

auch ohne die ausdrückliche Festsetzung in der Verfassung bestanden, und auch jetzt kann dieses Recht nicht ohne weiteres, sondern nur unter der Genehmigung der Regierung ausgeübt werden.

Wie steht es nun unter diesen Umständen in rechtlicher Beziehung mit der Aufteilung der Allmenden?

Aus der wirtschaftlichen Erwägung, daß den Bürgergemeinden die Mittel zur Erfüllung ihrer öffentlichen Pflichten im allgemeinen und zur genügenden Verpflegung ihrer Armen im besondern fehlten, wenn sie ihre Nutzungsgüter verteilten, hatte man bei der Beratung der Verfassnng von 1846, sowie im Gemeindegesetz von 1852 (§ 46) die Teilbarkeit der Nutzungsgüter von der Hand gewiesen[1]).

Rechtlich wird das Teilungsverbot begründet durch den öffentlichen Zweck, der dem Bürgergut sowohl vor, als nach der Ausscheidung aufliegt; damit dieser Zweck fortdauernd erfüllt werden könne, hat der Staat kraft seines Hoheitsrechts — welches in seinem Oberaufsichtsrecht bloß das Mittel zur wirksamen Durchführung findet[2]) — eben das Teilungsverbot aufgestellt[3]).

[1]) Quiquerez, Observ. sur l'orig. S. 2, nimmt fälschlich an, daß der Ausdruck „propriété privée" der Verfassung die Möglichkeit der Teilung der Bürgergüter in sich schließe.

Die vollständige Aufteilung der Bürgergüter war schon in der vorberatenden Kommission des Verfassungsrates am 15. Mai 1846 (Bulletin des délibér. de l'assemblée constit. etc. Nr. 86) erörtert, aber ausdrücklich von der Hand gewiesen worden. Antrag Sury lautete: „die Burgergemeinden sind ermächtigt, unter ihren Mitgliedern das von ihnen verwaltete Gut aufzuteilen, nachdem sie sich mit den Einwohnergemeinden vereinbart haben über die Bestreitung der öffentlichen Interessen, und sofern eine solche Teilung möglich ist". Ebenso schon in der ersten Verhandlung der Kommission (30. IV. 1846; Nr. 71 des Bulletins), wo jedoch Stockmar gegen die „théorie" des Fürsprech Sury sprach, die nicht auf die Schweiz anwendbar sei, da hier die Bürgergemeinden zu fest eingewurzelt seien, als daß man sie abschaffen könnte. Ochsenbein ist grundsätzlich mit Sury einverstanden, aber meint, daß es nicht Sache der Verfassung, sondern Sache der selbständigen wirtschaftlichen Entwicklung sei, die Aufteilung der überflüssigen Bürgergüter durchzuführen. Vgl. Bücher, die Allmende in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung 1902, S. 9 fg.

[2]) Vortrag der Direktion des Gemeindewesens an den Reg.-Rat etc. 1875, S. 16 fg.

[3]) Vgl. Quiquerez, Observ. sur l'origine, S. 2.

Natürlich kann dieses Verbot durch Spezial- wie durch allgemeines Gesetz aufgehoben werden, wofern der Staat annimmt, es seien genügende Gründe zu einer Teilung vorhanden. Im allgemeinen ist jedoch, wie gesagt, die Möglichkeit einer Allmendanfteilung zu Eigentum dnrch bloße Entschließung der Bürgerschaft heute nicht vorhanden.

Es ist unmöglich, daß dieser Znstand, der die öffentlichen Gemeinden beinahe aller Hilfsmittel entblößt, und die Bürgergemeinden in einer merkwürdigen Zwischenstellung zwischen privater nnd öffentlicher Korporation läßt, lange Zeit unangefochten bleiben konnte[1]). Die Versuche, die Bürgergutsfrage im Interesse der Ortsgemeinden besser zn regeln, als es durch die besprochenen Gesetze geschieht, verliefen jedoch bisher alle erfolglos und trugen nur einigermaßen znr Klärung der Rechtslage bei.

Wenn man wieder eine einheitliche Gemeinde herstellen wollte, so konnte hierfür unter der geltenden Bundesgesetzgebung nnr die Einwohnergemeinde in Betracht kommen. Soweit die Rechtsverhältnisse an der Allmend durch die Reformpläne betroffen werden sollten, stützte man sich auf die früher schon (S. 190 fg.) angeführte Rechtserörterung. Man wies des fernern darauf hin, daß weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz der Charakter des Bürgergutes verändert, z. B. in freies Privateigentum habe umgestaltet werden können, daß vielmehr der Staat auch nach den Ansscheidungen befugt sei, „die Beitragspflicht der „Burgergüter zu öffentlichen Zwecken neu zn normieren. Denn „staatsrechtliche, lediglich durch den Willen der Staatsgewalt als „solcher geschaffene Zustände ist der Staat auch jederzeit ab- „znändern und anders zu normieren befugt[2]).“

Die vorgeschlagenen Reformen sind hauptsächlich folgende[3]):

1. Vorschlag. Im Anschlnß an die bei den Ausscheidungsverträgen beobachtete Praxis werden unterschieden: a) Güter mit

[1]) Ausführlicher über das nachstehende bis 1876: v. Miaskowski, Allmend. S. 54 ff.

[2]) Vortrag der Direktion des Gemeindewesens an den Reg.-Rat etc., 1875, S. 37.

[3]) Gegner einer Reform: Ed. von Wattenwyl-Dießbach, in einer in französ. Übersetzung auch im Jura verbreiteten Broschüre. 1863. Boivin, La question des bourgeoisies. Zur Abstimmung v. 1885.

gemeinnützigem oder gemischtem Zweck (Armengüter, Waisenfonds, Bibliotheken u. s. w.); sie sollen voraus unter Beibehaltung des bisherigen Zweckes in die Verwaltung der Einwohnergemeinde übergehen; b) Wälder können aus forstwirtschaftlichen Gründen von den Einwohnergemeinden expropriiert werden, gegen Entrichtung der Katasterschatzung; ebenso andere Vermögensstücke der Bürgergemeinde, die ohne schwere wirtschaftliche Nachteile nicht teilbar sind. c) das übrige Bürgergut kann unter sämtliche Bürger nach Köpfen verteilt werden. (Regierungsrätliche Vorschläge von 1873 und 1875).

2. Vorschlag. Es hat eine Liquidation der Bürgergüter durch Expropriation seitens der Einwohnergemeinden stattzufinden. Das Entschädigungskapital ist in verzinslichen Obligationen unter die Bürger nach Köpfen zu verteilen. Eine Naturalteilung der Bürgergüter soll aus forst- und volkswirtschaftlichen Gründen vermieden werden. (Fürsprech Brunner, König u. a. 1863).

3. Vorschlag. Die Einwohnergemeinden sollen die Nutzungsrechte der gegenwärtig nutzenden Bürger ablösen und das allgemeine bürgerliche Vermögen in ihre alleinige Verwaltung nehmen[1]). Gobat. 1883. Ähnlich Brunner 1884.).

[1]) Die gleiche Lösung schlägt Heeb S. 59 fg. vor, nur nicht als plötzliche Maßregel, sondern durch Schaffung eines längeren Übergangsstadiums: Um „der Gemeinde eine gesunde Weiterentwicklung zu sichern und das Gemeineigentum wieder allen in der betreffenden Gemeinde wohnenden Kantons- und eventuell Schweizerbürgern dienstbar zu machen“, ist in erster Linie wieder eine einheitliche Wohnsitzgemeinde zu schaffen. Die Bürgergemeinde würde aller öffentlichen Verpflichtungen entbunden und bliebe nur „Nutzungskorporation mit öffentlichem Charakter“: „die ortsanwesenden Bürger bleiben Nutznießer des Genossengutes, den ortsabwesenden werden keine Nutzungsanteile verabfolgt. Der örtliche Charakter des Genossenguts wird somit gewahrt. Andererseits aber sollen die ortsanwesenden Bürger doch nur diejenigen Anteile erhalten, welche ihnen zukommen würden, wenn sämtliche Bürger in der Gemeinde wohnten. Aus dem Umstande, daß einer großen Zahl derselben das Wohnen in der Heimatgemeinde nicht mehr möglich ist oder nicht wünschenswert erscheint, soll den Ortsanwesenden kein Vorteil erwachsen. Nur dann könnte für diese ein ausschließliches Recht auf das Genossengut konstruiert werden, wenn sie die einzigen Steuerzahler und alleinigen Vertreter der Gemeinde wären. Das ist längst nicht mehr der Fall.

„Die nicht ausgehändigten Nutzungsanteile der ortsabwesenden Bürger sollen der Einwohner- als der „Zukunftsgemeinde“ zufallen, sie soll an Stelle

Radikaler sind die beiden folgenden Projekte:

4. Vorschlag. Die Bürgergemeinden sollen bloße Privatkorporationen werden; die Mitgliedschaft in ihnen soll rein persönlich und unvererblich sein, und durch eine der Nutzung entsprechende Einkaufssumme von jedermann erworben werden können. (Knrz.)

Durchführung der freien Privateigentumsqualität des Bürgergutes ist auch die Absicht der Vorschläge auf Ausdehnung der Nutzungen auf die auswärts wohnenden Bürger (Gräub und Gygax 1866; Petitionen der außer ihrer Heimat wohnenden Bürger 1861; Rekurs der auswärts wohnenden Bürger von Lamlingen an den Regierungsrat. 1871).

5. Vorschlag. Aus dem Jura tönten im direkten Gegensatz dazu Stimmen zur entschädigungslosen „Wiedereinsetzung" der Einwohnergemeinden in alle Bürgergüter; als Grund hierfür wird angeführt, im Jura habe immer der Grundsatz gegolten, daß die Gemeindegüter in erster Linie für die öffentlichen Interessen aufzukommen hätten, und erst in zweiter Linie für die Privatnutzung der Bürgerschaft. Die Öffnung der Bürgergemeinden wird, wenn die Nutzungen dementsprechend sinken, leicht zu erreichen sein[1]) (Revel und Quiquerez 1872.).

Für unser Thema geht aus all' diesen Vorschlägen hervor, daß man zur Lösung der Gemeindefrage keine rechtlichen Bedenken trug, unter der geltenden Verfassung eine Liquidation der

der ortsabwesenden Bürger nutzungsberechtigt sein. So wird das Interesse der Gemeinde — der öffentliche Zweck des Genossengutes — gewahrt und einer weitergehenden Privatisierung der Riegel geschoben". „Die Gemeinde macht sich lediglich die moderne Entwicklung, die durch die Freizügigkeit hervorgerufene Bevölkerungsverschiebung zu statten. Niemand kann ihr das Recht hierzu abstreiten, sie hat auch die Nachteile derselben zu tragen. Mit der Zeit wird sie derart zur Hauptnutznießerin des Genossengutes werden. Das ist von großem Vorteil für die Gesamtheit".

[1]) Dies durchgeführt durch die waadtländische Verfassung von 1845 Kovalewsky S. 39 fg. Quiquerez schlug schon in den Observ. sur l'orig. S. 18 vor, à admettre à la jouissance des biens communaux et à la participation aux affaires communales tous les citoyens du canton": dies gegen ein Hintersäßgeld an die Gemeinde, das dem Wert des Bürgernutzens entspräche. Vgl. 173.

Bürgergüter vorzuschlagen. Eine eigentliche Aufteilung in Natura wird für die Wälder aus forstwirtschaftlichen Rücksichten allgemein abgelehnt; auch der Teilung anderer Bürgergüter werden gewichtige nationalökonomische Bedenken entgegengehalten: 1) man befürchtet von einer Teilung die Entblößung der Gemeinde von den Mitteln zur Durchführung ihrer öffentlichen Pflichten. 2) die Aufteilung könnte einen Großgrundbesitz schaffen, der weder für die Gemeinde, noch für den Staat von Vorteil wäre, sondern nur wenigen Individuen unverhältnismäßige Vermögensvorteile bringen würde, und eine extensive Bewirtschaftung für größere Landesstrecken statt der intensiven einführen könnte. Nach den meisten Vorschlägen sollen daher alle Liegenschaften, die sich für die Gemeinbewirtschaftung besser eignen, als für die Privatwirtschaft, um einen billigen Preis von den Einwohnergemeinden erworben werden können; diese Liegenschaften würden dann der Benutzung durch die Einzelnen gegen billigen Entgelt geöffnet, ungefähr so, wie es die Gemeinde Lajoux schon durchgeführt hat.

Kommen wir nach dieser Abschweifung in das Reich der Pläne und guten Vorsätze zur Wirklichkeit zurück, so bleibt uns nur noch kurz zu betrachten übrig, wie sich der Bezug des Bürgernutzens an Wald und Weide heutzutage macht.

Die Gemeindereglemente zeigen darin eine beständig zunehmende Mannigfaltigkeit. Sie beachten in verschiedener Art hauptsächlich folgende Momente:

1. den Bedarf des Grundbesitzes oder der einwohnenden Bürger. Diese Regelung erscheint in den unter den Fürstbischöfen für die nördlichen und südlichen Teile des Bistums geltenden Grundsätzen (S. 123 ff.), in den Nutzungsreglementen der französischen Revolution (S. 143 ff.) und gilt noch heute in den Freibergen; in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts bestimmten noch mehrere Nutzungsreglemente des Amtsbezirks Pruntrut, daß jeder Bürger alles Vieh auf die Weide lassen dürfe, das er besitze[1], und Reglemente der ehemaligen Probstei Münster bestimmten noch, daß jeder selbständige Bürger gemäß seinem Bürgerrecht eine Kuh sömmern dürfe, daß sich aber im übrigen das Weide-

[1]) Z. B. Bux, Reglement v. 25. X. 1837. Pumpfel, Reglement de jouissance v. VI. 1837.



recht nach der Winterung mit eigenem Futter, d. h. also nach der Ausdehnung der Liegenschaften bestimme[1]).

2. Bedeutend größere Wichtigkeit besitzt in den Nutzungsreglementen seit der Vereinigung des Jura mit dem Kanton Bern der Grundsatz, daß alle Bürger gleiche Rechte auf die Allmenden haben, ein Grundsatz, den die bernische Regierung unter den Verfassungen von 1813 und 1831 energisch vertrat[2]). Aus diesem Gleichheitsprinzip erklärt sich in den Freibergen die Bestimmung, daß dem armen Grundbesitzer wenigstens ein Weiderecht zustehe, und daß anderwärts denjenigen Bürgern, die kein Vieh besitzen, Landstücke zur Bebauung zugewiesen werden, oder sie für ihre nicht benutzten Weiderechte mit Geld entschädigt werden[3]).

Die völlige Gleichheit der bürgerlichen Individuen in der Nutzung muß jedoch, wesentlich infolge des früher geltenden Rechts gewisse Modifikationen erfahren und sich dem wirklichen Bedarf anbequemen: vor allem aus wird regelmäßig[4]) die Nutzung bloß den Haushaltungen zugewiesen, und nicht nach Köpfen verteilt. Die Größe der Haushaltung wird berücksichtigt, indem dem Junggesellen, der alten Jungfer, der Witwe und dem Witwer weniger zugewiesen wird, oft auch, indem mit der Anzahl der Kinder auch die Größe der Nutzung steigt.

Mit dem Prinzip der Gleichheit steht nicht im Widerspruch die häufige Bestimmung, daß nur diejenigen nutzungsberechtigt sind, die die Ortslasten tragen helfen; diese Regel ist jedoch als Folge des öffentlichen Zweckes der Bürgerschaften und ihres Vermögens aufzufassen; auswärtige Bürger sind daher regelmäßig[5])

---

[1]) Z. B. Münster, Regl. de jouiss. v. 10. VI. 1817.

[2]) Danach das Nutzungsreglement v. Pruntrut v. 1817, bei Kohler X. Rétablissement de la bourg. à Porrentruy (1815—18), in den Actes 1885—88, S. 165. Blösch III, 244.

[3]) Vgl. Leberberg. Wochenbl. VI, 7 u. 9. Laufen, (vgl. S. 170 fg). Morschwyler, Nutzungsregl. v. 11. I. 1844. Dachsfelden, Nutzungsregl. v. 17. XI. 1900. Noos, Nutzungsreglement v. 17. I. 1852 u. s. w.

[4]) Ausnahme, z. B. Röschenz, Regl. v. 1899: für die ortsanwesende bürgerl. Bevölkerung wird jedem Kopf $1^1/_2$ st. Holz jährlich gegeben, solange eine Familie 6 Personen nicht übersteigt. Wenn eine Familie mehr als 6 Personen zählt, so wird per Kopf ein geringeres Maß gegeben.

[5]) Ausnahmen: Bubendorf, Reglem. v. 31. XII. 1865. Pumpfel, Reglem. v. 4. III. 1872. Bux, Regl. v. 25. X. 1837.

vom Genuß ausgeschlossen[1]). Wenn keine Lasten, sondern nur Vorteile aus der Zugehörigkeit zur Bürgerschaft sich ergeben, wie dies in neuerer Zeit häufig der Fall ist, so konnte aus dem Prinzip der Gleichheit gewiß gefolgert werden, daß der abwesende Bürger ein gleiches Recht auf den Bürgernutzen habe, wie der ortsanwesende.

Wo zur Erleichterung oder Vermehrung des Nutzungsbezuges der Einzelnen Aufwendungen durch die Gemeinde gemacht werden, rechtfertigt es sich ohne weiteres, daß derjenige, dem der Vorteil zukommt, eine angemessene Taxe dafür zu entrichten hat. Dahin gehören die Kosten für die Holzauszeichnung und -zurüstung, die Aufstellung der jährlichen Weidebesatzlisten (encrannement), die Hirtenlöhne, die Weidesäuberung u. s. w.

Historisch hat sich das Gleichheitsprinzip für den Bezug des Allmendnutzens entwickelt aus der persönlichen Gestaltung der

[1]) Aus der Geltung dieser Grundsätze erklärt sich die Zunahme der Bürgernutzungen für die ortsanwesende bürgerl. Bevölkerung. Nach der Volkszählung von 1888 sind

		ortsanwes. Bürger:	Bürger in andern Gemeinden des Kantons wohnhaft:
Amtsbez.	Biel	1 433	678
-	Courtelary	5 737	5 043
-	Delsberg	7 077	3 159
-	Freiberge	4 531	6 309
-	Laufen	3 698	712
-	Münster	5 532	3 683
-	Neuenstadt	1 780	972
-	Pruntrut	13 597	5 466
		43 385	26 022

		Gesamte Wohnbevölkerung:	Ortsanwesende Bürger:
Amtsbez.	Biel	18 493	1 433
-	Courtelary	27 003	5 737
-	Delsberg	13 935	7 077
-	Freiberge	10 750	4 531
-	Laufen	5 985	3 698
-	Münster	15 933	5 532
-	Neuenstadt	4 473	1 780
-	Pruntrut	25 419	13 597
	Jura	121 991	43 385.

Diese und weitere statist. Angaben in den Beilagen zum Tagblatt des bern. Großen Rates, 1891, S. 347.

Bürgerrechte und der Verbindung des Allmendnutzens mit dem Bürgerrecht[1]).

3. Wo die Eigentümerin der Allmend, die Gemeinde, Ortslasten zu tragen hat, macht sich als Triebfeder zu besonderer Reglementierung das Bedürfnis der Gemeinde geltend. Die Gemeinden können ihre Liegenschaften nutzbar machen **a)** durch Auflegung von je nach Bedürfnis erhöhten Taxen auf die reglementarischen Nutzungen der Berechtigten (Freiberge, Lajoux, les Genevez und andere münsterthalische und delsbergische Gemeinden). Die Gründe, die hierzu führten, sind folgende: die Art der Nutzung kann in den genannten Orten teils wegen der besondern

---

[1]) Vgl. S. 184 fg.

[2]) Um weitere Urteile über die soziale Bedeutung der Allmenden im Jura mit einiger Sicherheit fällen zu können, hätte es der Verarbeitung eines ungeheuren statistischen Materials bedurft. Die Ausdehnung der Allmenden in den einzelnen Gemeinden, die Art ihrer Benutzung, die Zahl der Nutznießer, die Vermögensverhältnisse sowohl der Gemeinden, als der einzelnen Gemeindeeinwohner u. s. w.; alle diese Punkte müßten einzeln festgestellt werden und untereinander in Beziehung gebracht werden, eine Arbeit, die gewiß ihres hervorragenden volkswirtschaftlichen Interesses wegen noch ihre Bearbeiter finden wird. Was man ohne diese Vorarbeiten mit größerer oder geringerer Sicherheit vermuten kann, findet sich zusammengetragen in Bücher, „Die Allmende in ihrer wirtschaftl. und sozialen Bedeutung, in Soziale Streitfragen, Heft XII, Berlin, 1902, S. 12 ff. Bücher, in Conrads Handwörterb. der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 1898, I. Bd., S. 263 fg. An dem Beispiel einer einzelnen Gemeinde demonstriert mit größerer Sicherheit ein Schüler Büchers, Ed. Graf. Die Aufteilung der Allmende in der Gemeinde Schötz, Diss. 1890, S. 128 ff. Sehr eingehend, Heeb, Die Genossengüter im Kanton St. Gallen, Diss. 1892, S. 20 ff. Ellering, Die Allmenden im Großherzogtum Baden, in den Volkswirtschaftl. Abhandlungen der Bad. Hochschulen, V. 5. 1892, S. 81 ff., 87 ff. Vgl. auch Becker, Die Allmeinde, das Grundstück zur Lösung der sozialen Frage 1868. Heeb stellt als Resultate seiner Untersuchungen auf: 1. „Auch unter den heutigen Verhältnissen veranlaßt das bürgerl. Nutzungsgut die Nutznießer desselben in der Heimat zu bleiben".

2. Ein Einfluß des Bürgernutzens auf die Bevölkerungsvermehrung läßt sich nicht nachweisen.

3. „Das bürgerliche Nutzungsgut hemmt den Vermögensbildungsprozeß nicht, sondern begünstigt ihn". „Das bürgerliche Nutzungsgut bewirkt eine gleichmäßigere Verteilung des Gesamtvermögens auf das ganze Land". „Das Genossengut hindert die Proletarisierung der Massen, sowie die Konzentration des Vermögens in wenigen Händen".

Nutzungsberechtigung der Grundbesitzer, teils wegen des Bedarfs an Weide der kleinen Viehzucht treibenden Bauern, und wegen des Klimas nicht verändert werden. Solange eine mäßige Taxe den Bedürfnissen der Gemeinde genügt, ist die Nutzung der Weide für die Gemeindsgenossen auch mit der Taxe noch vorteilhafter, als etwa die Verpachtung der ganzen Weide an wenige Großbauern. **b)** durch Unterdrückung der Bürgernutzungen; das kulturfähige Gemeindeland wird auf kürzere oder längere Perioden verpachtet, der Holzertrag jährlich versteigert. Diesen Weg, den größtmöglichen Nutzen aus ihrem Gemeindegut zu ziehen, haben die Gemeinden des Amtsbezirks Pruntrut eingeschlagen.

Es sei mir gestattet, hier allen denjenigen, die mir bei Abfassung vorstehender Arbeit mit Erteilung von Rat oder mit Eröffnung der Archive und Urkundensammlungen, aus denen das Material entnommen werden konnte, beigestanden sind, meinen aufrichtigsten Dank auszusprechen. Zu besonderem Dank bin ich verpflichtet den Herren Prof. Dr. Karl Geiser, Staatsarchivar Prof. Dr. H. Türler, Mühlemann, Vorsteher des kant. statist. Bureau, alle in Bern, Großrat A. Brahier in La Joux, sowie den Herren Regierungsstatthaltern und Gemeindebehörden des Berner Jura.

Anhang.

Exkurs 1.

Trouillat III, 256 (Anm.), erklärt die Worte „hout rahe“ mit lat. „habuerunt reagium, c'est-à-dire le bois nécessaire à leur propre consommation“, und in Bd. III, 115 (Anm.), das Wort „rey“ ebenso mit lat. „reagium, droit de prendre le bois d'affuage dans une forêt“. Stouff I, Notes et append. S. 41, etwas weiter als „affouage, forêt soumise à l'affouage, territoire“. Für diese Erklärung läßt sich anführen, daß das Wort allerdings häufig in Verbindung mit Angaben über die Holznutzung in einem bestimmten Bezirk vorkommt. Trotzdem ist die Bedeutung des Wortes zu eng gefaßt, denn sie reicht nicht aus für Zusammenstellungen, wie „finaiges et riaiges, rey et finaige“ (T. IV, 248; V, 102); „nous devons jouir de toute communance que est dedans le rey do Sainct Ursanne paisiblement“ und „chacuns villaiges . . . . doit sur son riage décembrer et maintenir . . . . les chemins ríaulx“ (T. V, 103, Nr, 17), Stouff II, S. 80 fg.), „les cellunges . . . gisantes sur le ree, finaige et territoire de Courbaon“ (Stouff II, S. 30, wo mit lat. limites oder frz. finage übersetzt wird; Stouff II, S. 196); „les ray de la chastellainiez et le haulte justice do orguel“ (Stouff II, 147).

Nach der letzten Stelle ist keinenfalls die offenbar von Trouillat angenommene Ableitung des Wortes von lat. rätis anzunehmen, aus welchem sich allerdings altfr. „ré“ gebildet hat, mit der Bedeutung Scheiterhaufen (vgl. Godefroy, Lexique du vieux Français; s. h. v. Körting s. v. rätis); vielmehr dürfte sich das Wort vielleicht — den Entscheid müssen wir den Sprachgelehrten überlassen — von lat. radius (bezw. einem zu supponierenden radiagium) herleiten (vgl. Littré, Diction. do la langue fr. Suppl. 1879, s. v. réage; La Curne de Sainte — Palaye, Dict. hist. de l'anc. lang. fr. s. v. réage ruage, roye). Der älteste Sinn des Wortes wäre dann wohl einfach: Bezirk; erst nach und nach wäre es vorwiegend für den Bezirk eines Dorfes, und zwar, wie noch heute, speziell für den Nutzungsbezirk der Dorfgemeinde, die Allmend in ihrer örtlichen Ausdehnung, wie sie nach außen durch andere Nutzungsbezirke, von innen durch das Kulturland begrenzt ist; mit diesem Sinn sind alle angeführten Stellen verträglich. Es mag wohl sein, daß früher, wie Trouillat annimmt, der Bezirk insbes. der Holznutzung damit bezeichnet wurde. Im 18. Jhdt., wie noch heute,

wird aber das Wort am geläufigsten auf den Bezirk der Weidnutzung angewendet. „Fourrage ruageant" ist Viehfutter, das auf dem Gemeindebezirk gewachsen ist; nur das mit solchem Futter gewinterte Vieh durfte während des 18. Jhdts. auf die gemeine Weide getrieben werden.

Gemäß der oben gefundenen Bedeutung als Bezirk der gemeinen Nutzung würde die Verbindung von „finaige et riaige" u. a. genau bedeuten: Kulturland und Allmend. Eine Urkunde im Gemeindearchiv v. Lajoux von 1555 betreffend Teilung der Weide nach dem Blumen auf den Privatgütern der beiden Dörfer les Genevez und Lajoux bestimmt, es habe nur ein „depart des voihinnages" stattzufinden, „et non point pour nuls riage, ne pour autre chose", d. h. es habe nur eine Teilung der Herbstweide, und keineswegs eine solche der Allmendweide stattzufinden. Damit stimmt auch, daß in den zahlreichen Akten über Abgrenzung von Dorfgemeinden regelmäßig nicht etwa die finages abgeteilt werden, sondern eben die réages. In diesem Sinn sagte der bischöfl. Obervogt in Delsberg von einem Stück Land, das seiner Meinung nach von keiner Gemeinde genutzt wurde, „que ladite piece estoit vng ruage mort, par consequent vne fille a marier", d. h. einer Gemeinde zur Nutzung gegen Zins zuzuweisen (B. Propstei Münster, Landesbeschwerden. Beschwerde der Gem. Soubez, 1614).

Exkurs 2.

Gegen Schluß der besprochenen Periode erst erscheint zur Bezeichnung des Verhältnisses der Einwohner zum Landesherrn der Ausdruck: underthan, lat. subditi, subjecti, frz. subjects [z. B. T. IV, 305; V, 22; V, 305, 316; IV, 255; V, 183]. Von allgemeiner Bedeutung sind homines, hommes, personae, lüte, incolae, accolae, habitantes habitatores, residentes, mansionarii, manentes [häufig]. Die fünf letzten Worte sind, wie die entsprechenden französischen Ausdrücke, habitans, résidans, demeurans, mansionnaire, manans meist wie Verba im Participium praesens aufzufassen. So besonders, wo sie in Verbindung mit bourgeois, cives, burgenses auftreten. Ähnlich die deutschen Ausdrücke „hindersäß, eingesessene, seßhaft, wonhaft, inwoner hushebig" u. ä.

Allen diesen Ausdrücken ist für die ältere Zeit eine technische Bedeutung abzusprechen. Der Ausdruck „manans" mag im Anschluß an die „mansi" der Dinghöfe aufgekommen sein, und also speziell auf die Niederlassung in einem Dinghofe hinweisen; vgl. „manants etrangers, ou possedant fief et terre riere cette seigneurie" [B. Urteil des procureur général v. 1657 über die Fremden im Erguel]. Daneben aber „les remanants" deutlich im Sinn: die Zurückbleibenden. Jedenfalls kommt auch dem Ausdruck „manans" die allgemeine Bedeutung von „habitans" zu. Anders Quiquerez, Origine S. 12 fg., der aber nur Vermutungen aufstellt.

Nach dem Ort der Niederlassung werden unterschieden: villani, Landlüte, burgenses, cives, oppidani, inquilini, bourgeois, burger

Zu vielen Vermutungen hat der französische Ausdruck „prudhomme“ Anlaß gegeben. Es erscheinen als durchaus gleichbedeutend damit (in Übersetzungen, Urkunden der gleichen Zeit und gleichen Art, in der gleichen Urkunde): frz. bonnes gens; lat. prudentes viri, probi viri, probi homines, bonae gentes, boni homines u. ä.; deutsch „biderman, erbere lüte“ u. ä. Trouillat erklärt einmal (Bd. III, 149): on „appelait ainsi les individus chargés de l'administration communale dans les communes rurales“. Quiquerez (Origine S. 2, Hist. des Instit. S. 166 fg.), sieht in ihnen eine besondere Klasse von Leuten, die man von den manans zu unterscheiden habe. Die prudhommes seien regelmäßig im 14. u. 15. Jhdt. von ihren Lasten befreit worden und heißen nun, nach ihrer Befreiung, speziell „prudhommes“ (sie wären also das, was Du Cange unter „abonati“ versteht). Beide Erklärungen sind unzutreffend. [Ebenfalls zu speziell Wetzell, Syst. des ordent. Civilpr. 1. Aufl. 1861, S. 228).

Die älteste Bedeutung des Wortes ist „wackerer tüchtiger Mann“ vgl. Körting, Lat.-roman. Wörterb. Nr. 7451; Godefroy, Lexique de l'anc. Fr. 1901, s. v. „preu“). Viel mehr darf auch später nicht in das Wort gelegt werden: „prudhommes und bonnes gens“ werden diejenigen genannt, die als Sachverständige über Rechts- und Thatfragen, als Schätzer bei Schadenersatzbestimmungen, als Berater bei einer Entschliessung funktionieren. Die Teilnehmer an den Dingen werden allgemein mit dem Titel prudhommes beehrt, da eben nur „erbere leute“ am Ding teilnehmen. Auch die Bürger der Städte werden „prudhommes“ genannt, nicht mit anderem Sinn, als wenn in deutschen Urkunden die Formel erscheint: „die fürsichtigen, wisen, ersamen, unsere lieben und getrüwen“ u. s. w. Vgl. frz.: „les discroit saiges et prudomes, mes tres bien ameiz et foials les bourgeois de N“ (T. IV, 218) u. lat. „discreti, sapientes, prudentes dilecti et fideles nostri burgenses“ od. „discreti ac probi viri dilecti nostri burgenses“ (T. V, 47, 69). Über solche Prädikate Stölzel, Entwicklung des gelehrten Richtertums etc., 1. Buch, § 1. a. E. In allen Fällen hat man es nicht mit einer gewissen unterschiedenen Gesellschaftsklasse, oder gar mit einem Stande, auch nicht mit einem speziellen Amt zu tun, sondern bloß mit einem ehrenden Prädikat, das den Zustand vollkommener Rechts- und Ehrenfähigkeit in einem bestimmten Rechtskreis andeutet, aber ebensogut wegbleiben könnte. Technisch erscheint es höchstens in der Bedeutung „Sachverständiger“. Vgl. den Ausdruck: „sa naissance proudhommie“, deutsch: „seine erliche geburt“.

In späterer Zeit, im 16. u. 17. Jhdt. wird „prudhomme“ seltener angewandt. „Habitant“ erhält für die Städte, „résidant“ u. „bourgeois“ (welches ursprünglich nur für die Städte angewendet wurde), für die Landschaft und die Städte eine technische Bedeutung. Trotzdem erscheinen für die Gemeindegenossen bis zur französ. Revolution promiscue die Ausdrücke: „manants, manants et habitants, bourgeois et manants, bourgeois et communiers, habitants et bourgeois, les membres et bourgeois, les habitants, les bourgeois, les communiers, ohne daß der geringste Unterschied ihrer Bedeutung festgestellt werden könnte.

Exkurs 3.

Da einem überall das Märchen von der großen Duldsamkeit der Bischöfe gegenübertritt, so sollen die folgenden Urkunden hier Platz finden: **B.** Bischof an Propst und Kapitel von Münster, 11. VI. 1596: „domnach leyder mann des vngeseühers der im heylligen römischen Reich hochnerdambten secten der widertheüfferey im Seehoff, der vrsach, dz an statt der gewychnen widertheüffern andere zuo burger vnnd hindersäßen angenommen werden, nit khann ohn vund allerdings ledig werden, so will die hohe notdurfft erfordren, daß mit annemmung der burgern daselbsten ein andere ordnung gehalten werde. Dernwegen dann vnnser an eüch gnodiges gesinnen, ir welt hinfürter ohn vnnser verwüßen nyemanden im Seehoff mehr weder zu hindersäß noch zu burgern vff- vnnd anuemmen. Dardurch schaffet mann dz Vnkraut auß" . . . . **B.** Am 20. Mai 1622 machen Schultheiß u. Rat von Solothurn dem Bischof die Mitteilung, daß sich bei ihm einige Wiedertäufer aufhalten, „vff das e. f. g. mitt ihnen onch procedieren könne". Der Bischof gibt hierauf (30. Mai 1622) dem Vogt zu Delsberg die Weisung, sie auszuforschen. Dieser kann jedoch (1. Juni 1622) nicht viel ausrichten. Er findet nur einen auf einer „courtine" des Kapitels Münster. Die Sache bleibt unerledigt, offenbar nur wegen des Widerstands des Kapitels. **B.** Am 6. III. 1731 beschweren sich die Gemeinden Roche, Beffert und Münsterherg über die Wiedertäufer. Auf eine gleichzeitige Nachricht von Solothurn (28. III. 1731) über Wiedertäufer antwortet der Bischof (13. IV. 1731): . . „daß wir seithero auf anhalten unsers landts Erguel uns zu ausjagung sothaner leüthen gänzlich resolvirt haben, darum auch schon einige gemeinden im Münsterthal angehalten. Wir hätten sie bißhero wohl nicht geduldet, wann solche ihre sect under unsere underthanen außgebreitet hätten, wovon aber biß dato kein Exempel vorhanden". Der Vogt von Delsberg (26. IV. 1731) gibt Bericht an den Bischof: „les anabaptistes . . . ont . . . parfaittement bien défriché et cultivé les terres, dont ils payent des grosses censes, mais comme la disette d'argent se fait sentir partout, et que l'on s'appauvrit dans la Prévôté comme partout ailleurs, les pauvres ont commencé a se plaindre de ces estrangers la, et demandent, qu'ils soient contraints de sortir, esperants, qu'ils affermeront a beaucoup moindre prix les métayries qu'ils tiennent en admodiation, ce que les riches prévoyont sans doute, et c'est aussi ce qui les porte à s'eslever contre la demande des pauvres". . . Die Sache blieb daraufhin liegen bis 1732 (Nov. 5.), wo die Wiedertäufer in den Gemeinden Roche, Beffort und Münsterherg verurteilt werden, das Land innert Jahresfrist zu verlassen Damit nicht zufrieden, veranstaltet die Gemeinde Münsterberg ein neues Kesseltreiben gegen die Wiedertäufer, dem sich Abgeordnete der Gemeinden Corcelle, Crémine, Granfelden u. Eschert (15. I. 1733), Dachsfelden, Tiefenbach (17. u. 15. I.), Surbolen, Bévilard, Malrein, Rockwylor, Saicourt, Sale, Loveresse, Rennendorf, Kastelen, Rossemaison, Gebsdorf, Battendorf (Corban), Morschwyler anschließen (27. I. 1733). Der Antrag, man wolle den Bischof bitten, sämtliche Wiedertäufer auszutreiben, fiel trotzdem an der Landes-

versammlung der Propstei durch. (Bericht des Bandeliers J. George Moschard vom 14. Dez. 1733). Am 30. I. 1734 erging in der Sache endlich ein Hofbescheid, der aber unauffindbar ist. Jedenfalls aber haben auch diesmal wieder die „Reichen" den Sieg davongetragen, und die Wiedertäufer vor der Austreibung bewahrt. Ein Beschluß des Bischofs v. 28. I. 1733 auf Austreibung aller Wiedertäufer aus der Propstei scheint ebensowenig ausgeführt worden zu sein, wie der oben erwähnte Beschluß für das Erguel. Am 12. Febr. 1745 ergeht der Befehl an den Vogt im Erguel, eine Zählung der Fremden, insbesondere auch der Wiedertäufer vorzunehmen. Von dieser Zeit an hatten sie Ruhe.

Exkurs 4.

1. **B.** Politica, Projecten. Anonyme Schrift vom 25. II. 1760, betitelt: Reflexions politiques sur l'Etat actuel de L'Evêché de Basle, avec quelques observations sur l'avenir. „La culture des arbres fruitiers est encore d'une grande ressource. Le sol, il est vray, n'est pas partout egalement propre à la Culture. L'on en cultive cependant, mais peu de la bonne sorte, si ce n'est dans les baillages allemands, que l'on devrait imiter ailleurs, où le climat ne s'y opesera pas absolument. Il se presente entr'autres bien du vuide le long des grands chemins, quand ce ne seroient que des cerisiers qui ne jettent gueres d'ombre, quelques miliers d'arbres feroient toûjours grand bien".

2. ebda. „Le peuple très souvent est dans des prejugés presque invincibles, il n'en guérit que par l'exemple. Il n'y a pas quarante ans que dans ce pays cy les pommes de terre etoient souverainement meprisées. L'on croyoit que les raves cultivées sur les champs, ne reussissoient que dans deux ou trois endroits du pays d'Ajoye; une voiture de pommes de grenade ailleurs auroit moins risqué d'être pillé par la canaille que ne fut cy deuant un chariot de raves, que l'on conduisoit à la ville ou au chateau. Aujourd'huy l'une et l'autre espece, pour le menu peuple, font une seconde moisson, sans compter touttes sortes de jardinage et de legumes qui reussissent dans l'evêché autant qu'elles peuvent reussir ailleurs".

3. ebda. „Il n'est pas necessaire d'auoir lû les autheurs qui sont aujourdhuy si fort en vogue, chaque paysan sçait nous dire que l'agriculture nous fait vivre, qu'elle fournit le pain aux Grands comme aux petits. L'on ne peut pas dire que dans l'Evêché elle soit negligée, quand on n'entend par culture que labourer et defricher; il y a peu de terres qui soient incultes, mais un défaut essentiel dans cette culture, c'est que dans plusieurs baillages les prés sont souverainement negligés. Nombre de communantés qui habitent de beaux vallons, s'opiniâtrent à ne chercher le fourage de leurs bestiaux par de continuels essertements, que dans des montagnes arides et au plus loin; tandis qu'elles pourroient le trouver en abondance et presque sans frais et sans peine à deux pas de leurs foyers; la Birse, la Sorne, ainsy que l'Allaine et d'autres petites rivières, venans touttes de fecondes et d'excellentes sources, passent devant leurs portes, sans qu'elles daignent

en faire usage. Telle faux de pres negligée qni vaut aujourdhuy à peine 30 livres vaudra an moyen de l'arosement dans moins de quatre ans 130 livres. Par consequent une étendue de prairie de trois mille faux, qui ne vaut aujourd'huy que 90000 livres vaudra dans trois ou quatre ans 390000 livres .....

„Ce n'est pas le tout, c'ost que par l'engrais, ce germe de vivification, les champs augmenteront de prix à proportion. Cet article merite l'attention du Sonverain et de son Ministère. Il est d'antres qui manquent de prairies, comme à Bure, Fahy, Grandfontaine, où il y a des bruyeres et landes steriles, desquelles, au moyen de la culture et de l'usage des semences d'esparcettes et de lusérne, l'on peut faire des prairies artificielles, ainsy que l'on a deja fait anec profit, sur de terres arides du côtés de Reinach, ce qui ne laisse pas d'etre d'un grand secours.

„Les prairies bien cultivées, je puis avancer sans amplifier, qne dans l'Evêché l'on fera un tiers plus de grains qne l'on ne fait aujourdhny, nous n'aurons d'ailleurs gueres de disettes à craindre par l'affluance de cette danrée qni malgré les prohibitions nous vient du dehors. Il faudroit qne tout à la fois elle manquàt dans l'Evêché, en Alsace et en Bourgogne, ce qui n'arrive presqne jamais, une provision de six mois dans les grainiers du Souverain suffira. Les secours qne l'on va chercher au loin, arrivent presque toûjours trop tard. L'année 1749 nous en a fourni l'exemple: une partie du bled que S. A. fit venir de Suabe, arriva à tems, l'autre n'arriva que lorsque le prix avoit deja considerablement baissé. S. A. y perdit en bon pere de famille environ six à sept mille liures.

„Ajoûtons au produit du pays les dimes et rentes que S. A. et son Chapitre retirent de l'Alsace. Il ne faut cependant compter que la moitié de ces grains qui entrent effectivement dans l'Evêché; cela ne laisse pas toûjours de faire un objet de cinq à six mille sacs de tonttes especes. Il est vray que ces seigneurs en vendent une bonne partie à Basle, où ils ont des greniers, mais la liberté en eschange que les sujets de l'Evêché ont de se pourvoir en tout tems de cette danrée dans l'amenage public de la ville, peut compenser cette distraction".

4. ebda. „Je compte que dans aucune partie des montagnes de l'Evêché, les métairies et patures pour l'engrais et la conduite des bestiaux soient negligées; parce qn'elles en font la richesse, et conseqnemment une des plus considerables branches de son Commerce. Cette culture est même poussée jusqu'à son dernier periode.

„Cela est dans son ordre, et même tout au mieux soit ponr les communautés, soit pour les particuliers. Mais ponr le domaine du Souverain on auroit mieux fait de luy laisser ses hautes joux en nature de bois, ses finances autant que l'intérêt public en anroient valu de mieux. Une bonne partie de ces fonds dénaturée, menace de tarir les sources d'une autre branche de commerce, qni n'est pas moins considerable ny moins avantageux à l'Etat, que celny qu'avec raison l'on vient d'exalter.

„Ce sont les usines du Souverain. Par l'exportation des fers et des aciers, il entre de l'argent dans ses Etats, année commune, passée 60000 livres.

dont environ un quart tourne à compte à ses finances, tandis que les trois autres sont repandus dans le public, ou ceqni est la même chose, font l'accroissement des revenus de l'Etat.

„Il est tont prouvé qu'au moyen des usines que chaque grosse corde de bois produit au Prince et à l'Etat conjointement 9 livres. Il est encore prouvé qu'un arpent de bois pent prodnire 40 cordes, et que dans 40 ans il peut être exploité de recbef, le prodnit annuel, au moyen des usines est donc de 9 livres.

„Une forêt de 500 arpens, à une corde par arpent doit prodnire, année commune 500 cordes. Par la fabrication, chaque corde produit en argent 9 livres, ce qui fait nn total de revenus par an de 4500 livres . . . . .

„Il n'y a point de metairie de la même contenance qui puisse pousser son produit jusqu'à ce point. Comme il y va de l'intérêt dn Souverain, et bien plus encore de celny du public, serat-il permis de laisser tomber ces etablissemens, et n'y at-il point dans le monde de jurisprudence, qui puisse authoriser le Souverain, en dédommageant les parties, à reclamer son domaine, pour en faveur d'une ntilité plus universelle, lny rendre sa premiere nature? Sans qnoy il faudra avec le temps de deux choses l'une: ou la reduction des usines, ou la recherche du charbon mineral. Celle cy nous propose un bien eloigné et incertain; celle là nous annonce un mal réel et trop procbain. Pourrat-on opter sans regret?" [Weiter oben wird gesagt: „l'Evêché de Basle n'a d'autres mines, connues jusqu'à présent, que celles de fer, elles luy valent de l'or et de l'argent, au moyen de ses usines; mais celles cy veulent être nourries, le bois en est inseparable. De là la necessité de les conserver, et même, s'il est possible, de les repeupler. Il y a de grands indices que dans quelques endroits de l'Evêché il se trouve du charbon minéral, tresor qui merite qu'on en fasse la recherche. Sans compter l'usage et la valeur de la matiere, la seule exploitation, malgré qu'on en dise fera vivre plusieurs centaines de personnes. Celle d'une tonrbe excellente qui se trouve dans les marais de Bellelay, n'est non plus à mepriser."]

„Revenons à quelque chose de plus consolant, et ne renonçons pas à la recherche dn tresor souterrain et au cas qu'il n'existât point, cherchons dans le mal même en remède salutaire. Supposons qu'il faille reduire les forges à la moitié, elles fourniront la matière première à plusieurs autres fabriques de fer qui demandent peu de charbon; renardiere, tireries de fil d'archal, ferblanderie, fenderie à verges, laminoir à cercle, fabrique à poëlons, à limes. Il n'y a que la renardiere qui demande le plus de charbon et qu'il faudra etablir à l'ancienne papeterie de Lauffen.

„Tout le reste pourroit s'établir sur l'emplacement des deux forges existantes, partie à Ondreviliers, partie à Bellefontaine [Dieses Werk war 1753 erriebtet worden zur Ausnutzung der Wälder der Propstei St. Ursitz. Vautrey, Histoire des évêques de Bâle, Bd. II, S. 377 fg.], sans qu'on eût besoin de nouvelle direction ou du moins sans qu'on fût obligé de beaucoup l'augmenter. Il se pourroit qu'au moyen de ces etablissemens on

revieudroit à peu près au même profit qu'anjourdhuy. Peur touttes autres menues fabriques do fer, comme taillanderies, clouteries, quinquailleries, coutelleries, arquebuseries seront mieux entre les mais des particuliers".

5. ebda. „Après avoir parlé plns haut (vgl. oben S. 211) dn commerce des bestianx, et en particulier des bêtes rouges, je ne dois pas oublier celuy des chevaux. L'on prétend que cy douant il etoit plns considerable; que dans la Prévôté de Montier Grandval il y auoit en autre fois une bonne race de chevaux, mais qui a degonerée. Cela pourra être reparé et même amelioré par le petit barras que Son Altesse a etably, si non dans le même baillage, du moins dans ceux qui le vieunent frequenter. Deja l'on voit la difference considerable de prix de ceux des chevaux et poulains, qui sont de la prodnction dudit barras. Ce bien pourra se communiquer insensiblement de proche en proche et si les Montagnards, qui font le plus grand commerce de poulains, etoient mienx avisés ce seroit eux qui retireroient le plus grand avantage de cet etablissement. Deja S. A. elle même n'est plns dans le cas de faire venir fort cher et à grands frais ses attelages et ses chouanx de selle de pays estrangers. Tout connoisseur ne peut qu'admirer la beauté de ceux que luy a fonrny son propre barras".

6. (B. Information des Vogts von Delsberg und Lieutenants von Münster, v. 17. Nov. 1742: . . . .„les Vachers seuls du Münstertbal en (sc. du beurre) font annuellement 21140 livres uon comprit celuy que font les particuliers, ce qui est encore un objet considérable").

ebda. „Autres productions du pays, co sont les fromages, lo beurre, la poix, les peaux de boeufs, de vacbes, de veaux, de cabris, de boucs, des toiles de cbanvre et de lin, vaiselles de terre, taillanderie, clouterie, horelogerie, dentelles, bonneterie, rubanerie, tireries de fer d'archal, martinets à tole, papeterie. De touttes ces marchandises il en sort beaucoup plus qu'il n'y en entre, et font ensemble un objet considérable. Les moutons, les porcs qni entrent et sortent, peuvent à peu près se compenser. L'achat de sels est compensé par la vente des fers et des aciers et même au delà.

„Lon sçait et je l'ay deja dit, que l'Evêché de Basle n'est pas en situation d'auoir part, à ce que l'on appelle le grand commerce; par les grands chemins cependant que S. A. y a etablis et que le Prince Evêque Son Predecesseur n'avoit que commencés, ses Etats sont devenus plus commerçables; les seules marchandises qui y passent debout, repandent sur leur differentes routes dans le public au delà de 20000 livres sans compter l'augmentatiou des droits de péages.

„Le service militaire, je veux dire, les 5 compagnies au service de la France, apartenans aux enfants dn pays, ne peuvent ensemble raporter moins de 10000 livres.

„Il en sort beaucoup en echange pour de la draperie, etoffes pour hommes et femmes, gallons d'or et d'argent, tapisseries, glaces et miroirs, dentelles, livres, armes, pour des huiles, epiceries, sucres, caffé, thée, tabac, eaux de vie, drogues medecinales, de la Marée, vaiselles d'argent, d'estain,

et de fayence, chaudieres de cuivre, poëlons de fer, et autres ustencilles de cuisine etc.

. . . .

„Il paroit difficile de decider de quel côté doit baisser la balance; mais à tout bien considerer, la plûpart des articles sont compensés, en sorte même que sans m'avancer trop, je pourray soutenir que celuy du commerce des bestiaux nous reste de bon, et que consequemment il entrera toûjours environ 100000 livres plus d'argent dans l'Evêché qu'il n'en sort".

Der Verfasser kommt darauf zu sprechen, auf was der Staat in Zukunft Gewicht zu legen habe:

„La draperie. Je ne veux pas parler des draps fins, dont la Noblesse, les gens de cour et autres officiers se servent, mais il n'y a pas un bourgeois qui puisse s'habiller sans qu'il fasse venir son drap du dehors. La matiere pour draps communs ne nous manque pas, le pays produit de la laine. Il est vray que par les soins et l'attention de S. A. il vient de s'en établir une en Erguel, dont on espere quelque chose. A Lauffen il y en a une petite: S. A. pour encourager cet ouvrier dans sa profession, a ordonné à son pourveyeur de prendre chez luy les draps pour sa liurée.

„Les arts et metiers ne sçauroient prendre racine sans la protection du Souverain et l'attention du Ministère.

„La Tannorie autrefois si renommée dans l'Evêché, surtout dans Porrentruy, est presque tombée. Ses tanneurs d'alors freqnentoient auec avantage les foires étrangères. Aujourd'huy l'on exporte les cuirs verds, les cordonniers font venir le cuir tanné du dehors. Ce qui en subsiste, n'est plus qu'un reste. Ce qui plus est, ce sont les couvents, qui se sont saisis de cette partie de commerce. Il n'y a rien à dire sur le compte de Lucelle, qui est en terres etrangeres; mais tout ce que fabrique Bellelay au delà de sa propre consommation, est au prejudice public. Le fils d'un tanneur de ville un peu aisé, se honte d'aprendre et de continuer la profession de son père; de là la decadence tout à la fois et du metier et de la famille; mauvaise police. . . . . . .

„Autre fois il y avoit dans l'Evêché des potiers d'etain, des fondeurs de cloches. L'une et l'autre professions sont tombées.

„Faut-il un bon serrurier, un bon charon, un bon sellier, il faut les faire venir d'ailleurs. Les metiers ainsy que les arts demandent de la protection; vouloir recueillir les suffrages d'une magistrature ignorante et jalouse pour l'etablissement d'un habile maitre, dans quelque art et metier que ce fut, ce seroit tout en s'avilisant, manquer le but salutaire que l'on se propose. Il en seroit de même et encore pis dans les communautés villageoises. Il y a tant d'attelages à la Cour et en ville, il y passent d'ailleurs tous les jours tant de voitures, et il n'y a pas un miserable cordier d'étably dans cette même ville. Veut-on faire blanchir des toiles, il faut les envoyer dans les blanchisseries de Berne ou de Basle. Il en est de même des taillandiers pour affiler et donner la derniere main au tranchant de leurs outils.

„La filature ainsy que le tricotage sont avantageux partout ou il y a des gens oisifs, même dans le plat pays. On peut se convaincre s'il y a de ceux cy, les jours que l'on donne l'aumone en ville. Mais les lieux les plus propres à s'occuper de ce metier, ce sont les montagnes, où surtout en tems d'hyvers le peuple en general est plus oisif que partout ailleurs.

. . . .

„Il est des gens qui avec des moyens suffisans manquent de courage de rien entreprendre. Il en est d'autres qui avec assez d'intelligence et de volonté manquent de fonds. La caisse du Souverain ou celle du public est alors d'un grand secours".

Die Anstrengungen der Bischöfe auf Einführung neuer Industrien datieren meines Wissens schon vom Anfang des 18. Jhdts. Schon 1703 wurde ein „Projet pour l'etablissement d'une manufacture de touttes sortes d'étoffes" ausgearbeitet (B.). 1720 (16. IX.) erhielten die Strumpfstricker und Wollenweber in Laufen eine Zunftordnung (vgl. S. 214 hievor). Nach Vautrey, Hist. des évêques etc. II, S. 376, wurde durch Dekret vom 13. Oktober 1753 eine Baumwollenmanufaktur in Pruntrut eingerichtet, um die jungen Leute dem Nichtsthun zu entziehen und sie zu lehren, ihr Leben selber zu verdienen. Der Stadtrat bezeichnet unter den vom Stadtspital unterstützten Armen diejenigen, welche lernen könnten, Baumwolle zu spinnen. In der Ordonnanz über das Armenwesen in der Stadt Pruntrut und der Herrschaft Elsgau v. 15. III. 1787 (B) wird die Manufaktur wie früher als Versorgungsanstalt für arbeitsfähige Arme betrachtet: Die Gemeinden werden durch die Amtleute befragt „sur ceux <sc. des pauvres> que l'on pourroit employer pour les occuper par l'etablissement d'une filature de cotton, de laine ou autre travail, qu'on pourroit leur donner, selon la proportion des forces d'un chacun, afin de leur en inspirer le goût, de les détourner de la fainéantise et de leur faire gagner par une voie si louable, une partie de leur subsistance". Schon seit 1716 (Dekr. v .22. V.) bestand für das Elsgau ein „Conseil qui gouverne la manufacture". Auch unter Bischof Joseph von Roggenbach wurden wieder große Anstrengungen zur Einführung der Baumwollmanufaktur gemacht. Ob mit positivem Erfolg, ist mir nicht bekannt.

Vgl. übrigens Morel, Abrégé, S. 253 ff. Blösch III, S. 64. Text S. 152 u. 165 fg.

Exkurs 5.

Die angeführte Theorie wird angewendet im B. Urteil des Kaiserl. Hofgerichts vom 10. I. 1736 zwischen dem Bischof und einigen Landständen (Elsgau): Gravamen XVII. 2do: „was aber die gemeins allmenden quast: und deren eigenthumb betr., so sind die kläger bey denen in actis bescheinigten possessquaest:, dahingegen der h. Bischoff bey denen ämbteren, erthen und gemeinden, wo es derselbe hergebracht, oder gar lehens- concessiones oder consens briefe darüber ertheylet hat oder bey denen jenigen allmenden, so auß denen fürstl. hoch-wäldern gemacht worden sind, (salvo petitorio) zu schützen". Gravamen XIX. 2do: „waß aber daz bauen der haüser . . . auf denen allmenden betr. so solle denen gemeinden und Underthanen zwar

erlauhet seyn, auf denen gemeind-allmenden oder anf ihren eigenthümlichen gütern (wie sich der H. Fürst wegen der letzteren auch selhsten erkläret) ihro haüser nnd dergleichen mit vorwissen und consens des H. Fürsten, ... jedoch ohne jährlichen hodenzinß zu hanen. 3tio: so viel aher die dem H. Fürsten zugehörige oder durch ausstockung der fürstl. Waldnngen gemachte allmenden und neü-gereüth anhelangt: so soll (wie derselhe auch seith nndenckl. jahren hergebracht) in seiner willkhür stehen, selhige gegen einen gewissen boden- oder grundzinß, oder andere recognition, jedesmahl, an wen er will, ohngehindert zu verleihen". In Gravamen XVIII wird der gleiche Unterschied von eigenen Allmendwäldern der Gemeinden und fürstl. Allmendwäldern nnd Hochwäldern vorausgesetzt. Dentlicher hierin die Déclar. souveraine p. la Soignr. d'Ergnel 1742: Art. 7, § 55: „Nous comme propriétaires des hantes jonx et hamhois et en antre qualité prince territoriel originairement propriétaire des hois communaux, nous continuerons ... de faire exploiter .....

Maldoner L. L., der große Archivar des Bischofs sagt in seinem Repertorinm generale (1762) im Bd. A der Freyheiten, S. 277: üher das Eigentum der Allmenden: „Charta CLXVIIa 1562—1644: „aus jnliegenden auszügen ist ersichtlich, daß dem landesherrn die disposition und eigentnmm der allmenden znständig.

„Gleichmäßig siehet man daraus, daß dem landesfürst auch die nntzung einigermassen davon gehühret, sonderlich, wenn durch fürstliche concession die natur der allmenden verändert wird, wo man sich denn mit dem landesherrn darüher vergleichen mnß". Das älteste Dokument, das zum Beweis des Allmendeigentums aufrückt, ist der nns hekannte Delsherger Thalrodel von 1562, der also schon ans der Zeit nach der Wende der hischöfl. Theorie stammt. Ein Nachweis der Herkunft des Allmendeigentums läßt sich also darans nicht erhringen. Merkwürdigerweise vergißt aher Maldoner (ihid. S. 127 ff.) das Allmendeigentum auch zu erwähnen, wo er von den Wirkungen der landesfürstl. Hohen Ohrigkeit oder Oherbotmäßigkeit und von den Regalen spricht, während er viel unwichtigere Rechte aufzählt. Boyve, II. Partie, Chap. III, nennt die Rechte „des focages pour les pâturages, vaine pâture, hocheages et autres usages concédés aux communes et communiers" sowohl in § 21 unter den droits régaliens mineurs, als in § 22 unter den droits attachés à la directe. Sie gehören nach ihm zu den letztern, falls „les fonds sur lesquels se prennent les pâturages (etc.) .... sont relevants de la directe". Damit stellt er in durchaus richtiger Weise den im Bistum Basel verloren gegangenen Unterschied von landesherrlichem und grundherrlichem Recht wieder her.

Von Schriftstellern des 19. Jahrhdts. huldigen der im Texte angeführten Theorie Quiquerez, Hist. des Instit., S. 40 ff. und Morel (bei Quiquerez cit.). Beide vertreten die für die Theorie charakteristische Ansicht, daß die landesherrliche Gewalt seit uralten Zeiten her immer die gleiche gewesen sei, daß sie insbesondere schon hestanden habe, als das ganze Land noch unhewohnt gewesen sei. Ebenso ein Artikel im Leberbergischen Wochen-

blatt 1. Jahrg. (1817), S. 123 ff. Quiquerez sagt S. 41, daß mehrere Akten des 15. bis 17. Jhdts. zeigen, daß auch die Gemeindewälder dem Staat gehörten. Mir ist kein einziges Aktenstück aus dem 15. Jht. bekannt, das dem Bischof als Landesherrn, also dem Staate, das Eigentum an den Gemeindewäldern zuteilte. Ebenso falsch ist die unbewiesene Behauptung Quiquerez', daß die ursprünglichen Rechte des Souveräns sich auch auf die Gemeindeweiden erstreckt hätten.

In den Observations sur l'orig. etc. S. 6 behauptet Quiquerez, die deutschen Kaiser hätten das Bistum Basel den Bischöfen zu Lehen gegeben „avec tous les droits de souveraineté. Parmi ces droits figurent ces mêmes forêts, pâturages, terres vaines, cours d'eau, etc., dont on les voit disposer au 14e siècle en faveur des colons de la montagne de Montfaucon". Trouillat Bd. II, Einleitung S. XLVII fg. nimmt dagegen zweifellos mit Recht an, daß der Bischof auf irgend eine Weise in den Freibergen Grundherr geworden sei. Er unterscheidet auch gut zwischen „droit de suzeraineté" und „droit du seigneur et de propriété" (ebda).

Was endlich die Behauptung Quiquerez, Hist. des Instit., S. 43 betrifft, daß das Forst- und Allmendrecht des Bischofs eine Folgerung aus dem Prinzip sei, daß alles, was niemandem gehöre, dem Suverän gehöre, so ist diese Behauptung, soweit sie die Allmend weiden betrifft, jedenfalls falsch, denn abgesehen davon, daß wir schon in alten Urkunden (13. Jh.) viele Zeugnisse haben, daß die Allmenden im Eigentum von Gemeinden und Grundherren standen, wäre es ganz a priori unmöglich, daß eine Sache von so hohem wirtschaftlichem Wert, wie es die Allmend früher war, als herrenloses Gut betrachtet worden wäre. Was aber das Forstregal betrifft, so herrscht über dessen Begründung in der Wissenschaft Streit: vgl. einerseits Schröder S. 205 fg.; er nimmt ein allgemeines Bodenregal des Königs an, das sich später nach seinen einzelnen Gegenständen in Forst-, Jagd-, Berg-, Fisch-, Wasser- und Allmendregal gespalten habe. Anders, u. m. E. auch für das alte Bistum Basel durchaus zutreffend, nimmt Heusler Institutionen I, S. 370 an, daß das Forstregal dem Jagdregal entflossen sei, und daß die Jagd in den herrenlosen Waldungen seit Alters königliches Recht gewesen sei, daß aber das vom König an seine Großen verliehene Jagdrecht auf Gemeindeallmenden eine Anmaßung gewesen sei, die des Rechtsgrundes entbehrt habe. [Ähnlich dann auch Schröder S. 207, Anm. 44]. Für das Bistum Basel kann im Übrigen Wort für Wort unterschrieben werden, was v. Wyß, Landgem. S. 16, sagt: „Daß solches Gemeinland nicht als im Eigentum der Dorfgenossen stehend gegolten habe, sondern Obereigentum des Königs [= Landesherrn] daran anzunehmen sei, wie Schröder behauptet, davon findet sich keine Spur. Ein solches Recht des Königs [= Landesherrn] bezieht sich nur auf Waldungen und Wildnisse, die noch keiner Mark zugeschieden sind". Die dem Bischof von Lausanne gegebenen Regalien sind „stratae, pedagia, vende, nigre Jure, moneta, mercate, mensure, feneratores manifesti, banni veteres vel de communi consilio constituti, cursus aquarum, fures raptores". Wo liegt da ein

Allmendregal? Wo deutsche Kaiser Schenkungen machen über Land, das in der Schweiz liegt, kann immer noch angenommen werden, daß sie Eigentümer desselben gewesen seien [vgl. Fontes I, S. 450 (Nr. 52), S. 444 (Nr. 44), S. 459 (Nr. 64), II, S. 1 (Nr. 1). Dann auch I, S. 226 (Nr. 46), S. 254 (Nr. 5)]. Oft bestätigen sie auch nur die Schenkung anderer Leute zu mehrerer Sicherheit. Vgl. z. B. Fontes I, S. 434 (Nr. 35) über das jus foresti in Hori und I, S. 474 (Nr. 79) über den Wald qui dicitur Iselwalt. Eine allgemeine Lösung der Frage will damit nicht versucht sein, aber es darf doch verlangt werden, daß das Bestehen eines Allmendregals bezw. Bodenregals vor dem 15. u. 16. Jhdt. für das Bistum Basel zuerst bewiesen wird, bevor es anerkannt wird. Ähnlich Lamprecht in Conrads Handwörterb. d. Staatswissensch., 2. Auflage, Band 1, Seite 87 im Artikel Agrargeschichte (Mittelalter).

Exkurs 6.

Wir setzen uns damit in bewußten Gegensatz zu der von Bücher in Conrads Handwörterb. d. Staatswissensch., 2. Aufl. Bd. I, S. 256 und Graf. Aufteil. d. Allm. in d. Gemeinde Schötz, S. 26 vertretenen Ansicht, daß zum Bezug der privatwirtschaftlichen Nutzung ursprünglich allein erforderlich gewesen sei, daß jemand mit Feuer und Rauch in der Gemeinde ansässig war. „Der Umfang der Nutzung bemaß sich bei der Weide nach dem Viehstand, bei Waldungen nach der Größe der Wirtschaft. Nicht als ob ein Genosse ein größeres Recht auf den Allmendnutzen gehabt hätte, als der andere; nur tatsächlich kam dem begüterten Bauer die Allmende in höherm Maße zu Gute, als dem ärmern. Aber im Laufe der weiteren Entwicklung gewann es vielfach den Anschein, als ob nicht bloß die tatsächlichen Genußanteile, sondern auch das Recht auf dieselben abhängig sei von der Größe des landwirtschaftlichen Sondereigentums. So wurde das ursprüngliche persönliche Recht zu einem dinglichen, von der Größe des Grundeigentums oder dem Besitze eines Hauses abhängigen."

Dagegen machen wir für die im Text vertretene Ansicht geltend:

Lex Burgund. (Fontes I, S. 89 ff.), Tit. 67: „quicumque agrum aut colonicas tenent, secundum terrae modum vel possessionis suae ratam sic silvam inter se noverint dividendam". Lex Burg. Rom. Tit. 17, Ziff. 1, Ziff. 4: „silvarum, montium et pascui jus ut unicuique pro rata possessionis subpetit, esse commune". Diese Bestimmungen sollten jedenfalls das durch die Bevölkerungsvermischung gefährdete burgundische Recht sicherstellen. In der Lex Alam., wo dieser Grund nicht vorlag, wird nichts hiervon gesagt.

2. Die allemannischen Urkunden über Liegenschaftsveräußerungen, insbesondere die dabei gebrauchte Formel, welche den engen Zusammenhang von Grundbesitz (Hube) u. Allmendberechtigung auch in rechtlicher, nicht nur in wirtschaftlicher Beziehung zeigt; vgl. S. 5 fg., 26 fg. mit den zugehörigen Anmerkungen.

3. Solange die Naturalwirtschaft herrschte, musste das im Text S. 37 dargestellte Verhältnis vorliegen. Damit ist auch Bücher einverstanden.

Abgesehen von den Gründen sub 1 u. 2 wäre es nun einfach unbegreiflich, daß einem wirtschaftlichen Zustand, der während Jahrhunderten immer der gleiche war, sich nicht auch das Recht angepaßt hätte. Es läßt sich nur so lange ein für alle gleiches persönliches Recht an der Allmend denken, als die faktische Möglichkeit, die gleiche Nutzung auszuüben, vorhanden war. Ein solcher Zustand der Gütergleichheit ist aber für keinen einzigen germanischen Stamm nach der Völkerwanderung nachgewiesen (vgl. Wittich, Die Frage der Freibauern, in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, German. Abteilung, Bd. 22, S. 334 ff., bes. S. 343 u. 346 ff.). Das „gleiche persönliche Recht", das von Bücher u. Graf hinter dem „thatsächlichen Zustand" angenommen wird, konnte also nur in der Möglichkeit, gleiches Nutzungsrecht durch Erwerb von gleichviel Grundeigentum auszuüben, bestehen. Das „gleiche persönliche Recht" Büchers verhielte sich also zum „thatsächlichen Zustand", wie heute die staatlich garantierte „Rechtsgleichheit" aller Bürger zu den wirklich ausgeübten Vermögensrechten.

4. Die von den Bauern im 16. Jhdt. vielererts durchgeführte (vgl. Graf S. 22 ff.) und auch im Jura versuchte Beschränkung der Allmendnutzungsrechte auf gewisse Grundstücke, Höfe oder Häuser, bezweckte also nur die Wahrung des alten Zustandes gegenüber den Bestrebungen der Tauner, die im Gegensatz dazu das Prinzip der Gleichberechtigung aller Gemeindegenossen aufstellten, ein Prinzip, das besonders durch die Reformation auch in katholischen Orten verbreitet worden ist (Wiedertäuferbewegung!).

5. Die Behauptung Büchers ist wohl aus derselben Verwechslung von Gemeinde und Grundherrschaft zu erklären, die schon Quiquerez vorgeworfen worden ist (vgl. S. 39 Anm. 1 und S. 43 Anm. 3).

Exkurs 7.

Viehstatistik des Jura im 19. Jahrhundert.

	Pferde u. Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Zugochsen v. 2 Jahren an	Kühe v. 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Gesamtzahl Rindvieh	% Kühe	% Jung-Rindvieh	Ochsen %	Ziegen	Schafe	Schweine
1812 Schätzung v. **Morel**	10 000	350	10 000	12 000	3 000	25 350	47,3	11,8	39,4	6856	24 000	—
Zählung von 1819 *)	8 808	342	6 694	13 328	12 070	32 434	41,1	37,2	20,8	6920	17 773	6 771
- - 1830 *)	12 212	373	5 980	14 229	12 778	31 360	45,4	40,8	19,1	3964	16 463	9 082
- - 1843 *)	11 208	?	?	ohne Altersangab. 14 405	?	30 789	46,8	?	?	5292	15 175	13 028
- - 1847 *)	11 252	?	?	18 878	?	34 773	54,3	?	?	4664	12 075	7 319
- - 1859 *)	8 808	?	?	15 387	?	32 207	47,8	?	?	5862	11 485	15 107
- - 1866 *)	10 676	?	?	16 233	?	35 347	45,9	?	?	5434	11 306	14 439
- - 1876 *)	9 559	?	?	18 198	?	38 332	42,5	?	?	5754	8 577	15 338
- - 1886 *)	9 261	487	v. 1. Jahr an: 4 166	19 554	18 042	42 239	46,3	42,7	9,8	6104	8 567	18 257
- - 1896 *)	8 328	472	3 221	20 107	21 672	45 472	44,2	47,7	7,1	6652	5 193	26 809
- - 1901 *)	9 645	391	2 152	20 972	20 770	44 235	47,4	46,9	4,8	4931	3 681	25 747

*) Die Gemeinden des Amtsbezirks Neuenstadt und Biel, sowie die Gemeinden des ehemaligen Bistums, die heute zum Amtsbezirk Büren gehören, sind nicht mitgezählt.

Viehstatistik der Amtsbezirke Neuenstadt und Biel.

Amtsbezirk **Neuenstadt***)	Pferde u. Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Zugochsen v. 2 Jahren an	Kühe v. 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	% Kühe	% Jung-Rindvieh	Ochsen %	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1847 *	139	?	?	946	?	2 181	43,4	?	?	344	1052	147
- - 1859	126	?	?	692	?	1 974	35,1	?	?	450	736	419
- - 1866	106	?	?	713	?	2 148	33,2	?	?	415	656	387
- - 1876	118	?	?	769	?	2 297	33,5	?	?	417	472	470
- - 1886	121	14	558	619	896	2 087	29,6	42,9	26,7	568	377	531
- - 1896	107	11	645	659	1101	2 416	27,3	45,6	26,7	583	218	917
- - 1901	136	12	490	630	1047	2 179	28,4	48,0	22,5	481	133	747
Amtsbezirk **Biel****)												
Zählung von 1843	175	?	?	298	?	457	65,2	?	?	192	388	208
- - 1847	191	?	?	403	?	585	68,9	?	?	221	331	176
- - 1859	211	?	?	345	?	498	69,3	?	?	229	258	262
- - 1866	202	?	?	344	?	505	68,1	?	?	205	156	165
- - 1876	242	?	?	344	?	479	71,8	?	?	210	58	152
- - 1886	216	2	24	350	199	575	60,9	34,6	4,2	312	29	284
- - 1896	297	9	1	393	194	597	65,8	32,8	0,2	260	32	497
- - 1901	357	4	11	398	162	575	69,2	28,2	1,9	222	44	321

*) Gehörte früher zum Amt Erlach.
**) Gehörte früher zum Amt Nidau.

Viehstatistik der Amtsbezirke Courtelary und Münster.

Amtsbezirk **Courtelary**	Pferde u. Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Ochsen v. 2 Jahren an	Kühe v. 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1819	803	61	809	2 641	1 935	5 446	1 149	2 300	578
- - 1830	1 107	80	877	2 715	2 595	6 267	696	2 365	635
- - 1843	1 053	?	?	2 965	?	5 566	890	2 325	1051
- - 1847	1 112	?	?	4 024	?	6 447	779	1 812	717
- - 1859	924	?	?	3 099	?	5 465	855	1 364	1116
- - 1866	1 065	?	?	3 260	?	6 470	1 063	1 525	993
- - 1876	946	?	?	3 698	?	7 092	871	1 263	1234
			1jährige:						
- - 1886	1 055	109	468	4 103	3 129	7 809	764	1 314	1511
- - 1896	947	75	371	4 193	3 464	8 103	895	941	3148
- - 1901	1 163	84	208	4 480	3 237	8 048	537	663	2915
Amtsbezirk **Münster**									
			2jährig						
Zählung von 1819	1 604	81	1 082	2 342	2 413	5 918	1 199	2 743	548
- - 1830	2 101	76	905	2 474	2 632	6 087	588	2 979	772
- - 1843	1 890	?	?	2 605	?	5 826	852	2 769	1 471
- - 1847	1 811	?	?	3 600	?	6 621	851	2 353	1 071
- - 1859	1 382	?	?	2 747	?	6 188	1 237	2 100	1 995
- - 1866	1 536	?	?	2 919	?	6 612	1 103	2 218	2.031
- - 1876	1 360	?	?	3 289	?	7 150	1 032	1 476	2 382
		1jährige							
- - 1886	1 350	98	735	3 440	3 736	8 009	1 603	1 277	2 829
- - 1896	1 190	84	522	3 712	4 062	8 380	1 507	788	3 733
- - 1901	1 310	73	380	3 778	4 095	8 326	933	583	3 541

Viehstatistik der Amtsbezirke Delsberg, Laufen und Freiberge.

Amtsbez. **Delsberg** und **Laufen**	Pferde u Füllen	Stiere von 1 Jahr an	Ochsen 2jährig	Kühe von 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1819	1 437	105	2 790	3 189	3 457	9 541	1 997	5 605	2 144
- - 1830	2 223	94	2 299	3 339	3 241	8 973	1 291	5 048	2 499
- - 1843	1 938	?	?	3 345	?	7 931	1 593	4 240	3 948
- - 1847	1 969	?	?	4 613	?	9 141	1 427	3 372	1 975
- - 1859	1 572	?	?	3 513	?	8 321	1 988	3 871	4 287
- - 1866	1 981	?	?	3 674	?	9 044	1 638	3 983	3 969
- - 1876	1 702	?	?	4 173	?	9 642	1 843	2 842	4 564
			1 jährig:						
- - 1886	1 722	113	1 696	4 530	4 430	10 769	2 089	3 233	5 556
- - 1896	1 729	130	1 211	4 946	4 991	11 278	1 761	1 453	6 884
- - 1901	1 885	110	792	5 158	4 699	10 759	1 401	887	6 905
Amtsbez. **Freiberge**			2 jährig						
Zählung von 1819	1 741	35	642	2 621	1 996	5 294	392	1 350	731
- - 1830	2 364	52	639	2 806	1 841	5 338	178	1 150	771
- - 1843	2 103	?	?	2 502	?	5 046	255	1 012	1 042
			1 jährig						
- - 1847	2 021	?	?	3 209	?	5 464	300	1 021	769
- - 1859	1 493	?	?	2 689	?	5 171	349	824	1 169
- - 1866	1 670	?	?	2 732	?	5 631	385	850	1 068
- - 1876	1 733	?	?	2 852	?	6 183	611	868	1 213
- - 1886	1 683	70	284	3 035	3 879	6 768	454	795	1 717
- - 1896	1 441	51	324	2 553	4 062	6 990	620	774	2 680
- - 1901	1 897	47	186	2 677	4 287	7 147	539	521	2 821

Viehstatistik des Amtsbezirks Pruntrut.

Amtsbez. **Pruntrut.**	Pferde u. Füllen	Stiere 1 jährig	Ochsen 2 jährig	Kühe von 3 Jahren an	Junges Rindvieh	Rindvieh überhaupt	Ziegen	Schafe	Schweine
Zählung von 1819	3 336	60	1 371	2 535	2 279	6 245	2 183	5 775	2 770
" " 1830	4 234	71	1 260	2 895	2 469	6 695	1 211	4 921	4 435
" " 1843	4 224	?	?	2 988	?	6 420	1 702	4 829	5 516
" " 1847	4 339	?	?	3 432	?	7 100	1 385	3 517	2 787
" " 1859	3 437	?	?	3 339	?	7 062	1 433	3 326	6 540
" " 1866	4 424	?	?	3 648	?	7 590	1 245	2 730	6 378
" " 1876	3 818	?	?	4 186	?	8 265	1 397	2 128	5 895
" " 1886	3 462	97	1 jährig 983	4 446	3 368	8 894	1 194	1 948	6 654
" " 1896	3 027	132	793	4 703	5 093	10 721	1 869	1 237	10 364
" " 1901	3 397	77	497	4 879	4 502	9 955	1 521	1 017	9 565

	Ganze bebaute Bodenfläche		Reben		Getreide		Wurzel-pflanzen		Künstliche Fntterkräuter		Verschie-denes		Wiesen (ohne Weiden)	
	1890	1895	1890	1895	1890	1895	1890	1895	1890	1895	1890	1895	1890	1895
	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha	ha
Nenenstadt	2 453,3	2 446,6	150,0	149,5	279,8	281,9	140,0	116,6	465,2	498,0	12,1	10,6	1 406,2	1 390,0
Courtelary	8 993,5	8 956,6	—	—	1 019,2	969,4	509,1	444,0	2 322,6	2 300,9	81,6	67,2	5 061,0	5 175,1
Münster	10 524,9	10 147,0	—	—	1 714,2	1 485,1	716,9	632,6	1 711,7	1 740,6	120,1	85,6	6 262,0	6 203,1
Freiberge	8 299,2	8 171,5	—	—	807,5	853,4	244,9	266,0	—	—	63,8	61,4	7 183,0	6 990,7
Pruntrut	18 031,5	18 137,9	—	—	4 942,9	4 841,4	1 956,8	1 967,4	3 636,3	3 714,1	217,3	217,8	7 278,2	7,397,2
Delsberg	11 425,8	11 281,0	—	—	2 500,7	2 480,0	1 495,0	1 458,4	582.1	602,0	93,7	83,6	6 754,3	6 657,0
Laufen	3 787,5	3 796,7	21,5	15,9	1 092,2	1 073,3	519,4	594,2	283,6	280,3	89,8	80,6	1 781,0	1 802,4
Jura	63 515,7	62 937,3	171,5	165,4	12 356,5	11 984,5	5 582,1	5 479,2	9 001,5	9 135,9	678,4	556,8	35 725,7	36 615,5
	Abnahme.		Abnahme.		Abnahme.		Abnahme.		Zunahme.		Abnahme.		Zunahme.	

Vgl. dazu S. 168 Anm. 3.

Zu diesen Tabellen ist zu bemerken:

1. In den Viehzählungen von 1886 an werden die Ochsen nicht mehr, wie in denjenigen von 1819 u. 1830, nach ihrer Fähigkeit als Zugochsen zusammengestellt, sondern nur nach dem Alter. Daß ein einjähriger Ochse nicht als Zugvieh gebraucht werden kann, leuchtet ohne weiteres ein. Die Zahl des Jung- und Mastviehs wäre also eigentlich um eine ziemliche Anzahl Ochsen von 1—2 Jahren zu vermehren, und die Zahlen der Rubriken „Ochsen" um gleichviel zu vermindern.

2. Da die Pferde sich nicht vermehrt, und die Zugochsen sich ganz bedeutend vermindert haben, so muß in gleichem Maße der Getreidebau zurückgegangen sein, da die menschliche Arbeitskraft nicht in gleichem Maße auf die Bodenkultur angewandt worden ist, wie ihr tierische Arbeitskraft entzogen worden ist.

3. Es läßt sich vielmehr aus der Bevölkerungsstatistik, die hier anzuführen zu weitläufig wäre, nachweisen, daß ackerbautreibende Ortschaften im Jura eher ab- als zugenommen haben, und daß nur die industriellen Gegenden eine starke Bevölkerungszunahme aufweisen.

4. Die Tabelle auf S. 225 will das Verhältnis der Kulturarten und ihre Zu- oder Abnahme illustrieren. Leider standen dazu nur die Statistiken des Ackerbaues von 1890 und 1895 zur Verfügung.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureau's.: Jahrgang 1886, Lieferung 2; Jahrg. 1896, Lieferung 3; Jahrg 1902, Lieferung 1. Statistique du Canton de Berne, Année 1891, 2me livraison; année 1898, 2me livraison. Staatsverwaltungsbericht 1814—1830, Anhang a. a. O.

Exkurs 8.

An Besonderheiten der Freiberge sind hier noch zu erwähnen: in Bémont gehören einige bewaldete Weiden „à un certain nombre de bourgeois de la commune, formant deux corporations particulières. Chaque corporation répartit entre les intéressés et suivant d'anciens usages ou d'après des conventions particulières, le bois exploitable de ces parcelles". Sie verfügen über das Holz wie über ihr Eigentum, obwohl die Weide, auf dem es steht, der Gemeinde gehört. Diese Rechte sollen daher kommen, daß zu verschiedenen Zeiten, besonders in den Jahren 1434, 1643 und 1661 die ursprünglichen Besitzer dieser Parzellen sie der Gemeinde abtraten zur Erweiterung der Viehweide; dabei behielten sie sich und ihren Nachkommen und Rechtsnachfolgern die vorbeschriebenen Rechte auf das Holz vor. Die Eigentümer des Holzes haben jedoch die Verpflichtung, das Holz auf den Weiden eher zu vermindern, als zu vermehren.

Als „section" der Gemeinde Bémont, d. h. nur politisch mit ihr zusammengehörig, besteht der Weiler Praissalet (vgl. S. 36 Anm. 5). Dieser Weiler soll aus einem Lehen entstanden sein, welches durch Erbgang nach und nach zerstückelt wurde, wenigstens was Acker- und Wiesland betrifft. Die Weiden blieben gemeinsam genutzt. Während der Weiler sich bis zur französischen Revolution als „communauté" bezeichnet, so wird er heute als

„propriété indivise" angesehen. Die Holz- und Weidenutzungen verteilen sich jedoch eher als selbständige vererbliche Rechte: schon seit dem 17. Jhdt. werden von dem jährlichen Holzschlage je fünf Teile gemacht, und diese Teile haben sich selbständig vererbt. [Archiv der Reg.-Stattbalterei Freibergen: Bémont, Acte de classification v. 6. Herbstmonat 1868. Bémont, verschiedene Akten über Praissalet].

Ähnliche Verhältnisse, wie in der Gemeinde Bémont, finden sich auch in andern Gemeinden: In La Chaux und Les Enfers finden sich auch Bürger mit einem besondern Recht auf das „bois crû et à croître" bestimmter Weiden. (Actes de classific. v. 20. Hornung 1870 für La Chaux; vom 26. Horn. 1870 für Les Enfers). Die Gemeinde Soubey, welche das meiste Gemeindegut der öffentlichen Gemeinde übergeben hat, bat der bürgerlichen Nutzung einige wenige Wiesen vorbehalten. (Acte de classif. v. 27. Christmonat 1870). Im übrigen haben die „sections", die der Hauptgemeinde (diese gewöhnlich als „première section" bezeichnet) annektiert sind, keine gemeinsamen Nutzungen, sondern bestehen nur aus geschlossenen Sennhöfen. Z. B. Falkenberg. Nutzungsreglement d. Gem. v. 23. Erntemon. 1883.

Von der Gemeinde Weiler im Delsbergthal sagte schon der Vogt von Delsberg (B. Information v. 25. April 1781): . . . „il y a une grande différence à faire entre les communautés de notre departement et celle d'Envelier, composée de lieux et métairies écartées ou il n'y a point de bourgeois que pour aussi longtemps que des particuliers y possèdent du bien relevant en fief de l'Evêché. Qu'il n'y a point de commune pour les pâturages, mais uniquement pour les bois qui font partie des dites métairies, qui sont fournies pour le bois de charpente et de chauffage de la communion des bois, par conséquent que la communauté comme telle ne fournit ni champois ni bois aux étrangers y résidants, encore moins de logemens, parce que ces fermiers sont logés dans les maisons ou habitations particulières des possesseurs utiles desdites métairies;... vgl. S. 172 Anm. 2 a. E. Ähnlich heute in der Schelten und im Seehof (Ausscheidungsbeschlüsse von 1861). Solche Gemeinden, die im wesentlichen nur aus vereinzelten Höfen bestehen, sind ferner: La Ferrière, Mont-Tramelan Tramlingen-Berg).

Abkürzungen.

(Das gesporrt Gedruckte erscheint im Folgenden als Abkürzung).

Actes de la société jurassienne d'émulation.

B. Ehemaliges fürstbischöfliches Archiv. Jetzt in Bern.

Blösch, Geschichte der Stadt Biel und ihres Pannergebietes. 1855, 1856.

Boyve, Dictionnaire ou explications des termes du Coutumier du Païs de Vaud. 1766.

Chèvre, Histoire de St. Ursanne. 1887.

Daucourt, Histoire de la ville de Delémont. 1900.

Fleurigeon, Code administratif. Paris 1806. 2 Bände.

Fontes rerum Bernensium. 7 Bände. Von 1883 an.

Geiser, K., Studien über die bernische Landwirtschaft im 18. Jahrhundert; im Landwirtschaftlichen Jahrbuch der Schweiz. Band 9. 1895.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts. 1885.

Kovalewsky, Umriß einer Geschichte der Zerstückelung der Feldgemeinschaft im Kanton Waadt. 1877.

Meyer, Joh., Geschichte des schweizerischen Bundesrechts. Band 1. 1878.

v. Miaskowski, Allmend, die schweizerische. 1879.

v. Miaskowski, Verfassung der Land-, Alpen- und Forstwirtschaft. 1878.

Morel, Abrégé de l'histoire et de la statistique du ci-devant évêché de Bâle. 1813.

Quiquerez, Histoire des institutions juridiques etc.

Quiquerez, Observations sur l'origine et la destination des biens appelés de bourgeois. 1853.

Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 3. Auflage. 1898.

Stouff, L., Le pouvoir temporel des évêques de Bâle et le régime municipal etc. Paris. 1891.

T. Trouillat, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle. 5 Bde. Von 1852 an. Der 5. Band ist von Vautrey sehr schlecht herausgegeben.

v. Wyß, Fr., die schweizerischen Landgemeinden, in ihrer historischen Entwicklung. In den Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts. 1892.

v. Wyß, Fr., Turicensia. Rechtshistorische Lesefrüchte aus St. Galler Urkunden.

Wo Ortsnamen citiert werden, befinden sich die Urkunden oder Belege in dem Archiv der betreffenden Gemeinde.

Ortschaftsnamen des Berner Jura.

(Gebietseinteilung des 18. Jahrhunderts.)

1. Herrschaft Elsgau.

(Seignenrie d'Ajoie).

Pruntrut (Porrentruy).
Bressancourt.
Brischwyler (Bournevésain).
Bubendorf (Boncourt).
Büren (Buro).
Bux (Buix).
Cornol.
Courtedoux.
Courtemautruy.
Damphreux.
Damvant.
Fahy.
Fontenach (Fontenois).
Friedersdorf (Frégiécourt).
Goldenfels (Roche d'Or).
Grandfontaine.
Hall (Allo).
Hasenburg (Asuel).
Jensdorf (Courgenay).
Kalmis (Charmoille).
Kefenach (Chevenoy).
Kuof (Coeuve).
Lugnez.
Mieschdorf (Miécourt).
Montignez.
Plüschhausen (Pleujouse).
Pumpfel (Bonfol).
Réclère.
Rocourt.
Vogtsburg (Courchavon).
Weiler (Villars).
Wendelinsdorf (Vendlincourt).

Herrschaft Laufen und Zwingen.

Laufen (Lanfon).
Blauen.
Brislach.
Burg.
Dittingen.
Duggingen.
Grellingen.
Liesberg.
Nenzlingen.
Röschenz.
Wahlen.
Zwingen.

Propstei St. Ursitz.

St. Ursitz (Saint-Ursanne).
Bellefontaine.
Montfavergier.
Ocourt.
Soubey.
St. Brix (St. Brais).
Weiler (Epanvilliors).

Herrschaft Delsberg.

Delsberg (Delémont).
Altdorf (Bassocourt).
Berlinsdorf (Brolincourt).
Biestingen (Beëconrt).
Bois Rébétez. Bellelay.
Bürgis (Beurrignen).
Courfaivre.
Courtetelle.
Diotwyler (Devolier).
Edorswyler.
La Jeux. Bellelay.
Les Genovez. Bellelay.
Lietingen (Glovelier).
Lüttersdorf (Conrroux).
Mettenberg.
Modorswyler (Movelier).
Mutzwyler (Montsevelier).
Pfertmunt (Vermes).
Rebévelier. Bellelay.
Rippertswyler (Rebeuvelier).
Roggenburg.
Rottmund (Romont).
Rücklingen (Recolaine).
Saugern (Soybières).
Saulcy.
Séprais.
Sollendorf (Ceurcelon).
Sulz (Senlce).
Underschwyl (Undervelier).
Weiler (Envelier).
Wix (Vicqnes).

Propstei Münster.

a) über dem Felsen.

Münster (Montier).
Beffert (Pierrefitte).
Bellelay.
Bévilard.
Châtelat. Bellelay.
Champoz.
Corcelles.
Court.
Crémines.
Dachsfelden (Tavannes).
Eschert.
Granfelden (Grandval).
Loveresse.
Malrein (Malleray).
Monible. Bellelay.
Pontenet.
Reche.
Rockwylor (Reconvilier).
Saiconrt.
Saule.
Seehof.
Sornethal (Sornetan).
Sonboz.
Surbelen (Sorvilier).
Tiefenbach (Béprahon).
Zerkinden (Chindon).

b) unter dem Felsen.

Battendorf (Corban).
Gebsdorf (Courchapoix).
Kastel (Châtillon).
Morschwyler (Mervelier).
Rennendorf (Cenrrendelin).
Schelten (la Schenlte).
Vellerat

Herrschaft Freibergen.

(Seigneurie des Franches-Montagnes).

Saignelégier.
Bémont.
Brandisholz (les Breuleux).
Les Enfers.
Falkenberg (Montfancon).
Gonmois.
Pon-Chappatte.
Les Pommerats.
Praissalet.
Ruedisholz (los Bois).
Schwarzenberg (Noirmont).
Spiegelberg (Muriaux).

Herrschaft Erguel.

Courtelary.
Büderich (Péry).
Corgément.
Cormorot.
Cortébert.
la Ferrière.
Friedliswart (Friuvilier).
Füglisthal (Vanffelin).
Hütten (la Hentte).
Ilfingeu (Orvin).
Meinisberg (Montmenil).
Pioterleu (Perles).
Plentsch (Plagne).
Reuchenotte.
Reibeu.
Reuan.
Rottmund (Romont).
Sombeval.
Sonceboz.
Souvillier.
St. Immor (St. Imier).
Tramlingou (Tramolan).
Villorot.

Tessenberg.

Neuenstadt (Neuvevillo).
Lamlingeu (Lamboing).
Noos (Nods).
Prägelz (Prêles).
Toss (Diesse).

Meiertum Biel.

Biel (Bienne).
Bözingon (Boujean).
Leubringen (Evilard).
Magglingeu (Macolin).
Vingelz.

Die mit der Beifügung „Bellelay“ versehenen Ortschaften gehören zur Grundherrschaft dieses Namens.

Abhandlungen
aus dem
Staats- und Verwaltungsrecht
herausgegeben von
Professor Dr. **Siegfried Brie**

1. Heft: **Der Weg der Gesetzgebung in Preussen** von Gerichtsassesor Dr. Max Fleischmann, Privatdozent an der Universität Halle . . . . 3,60 Mk.
2. Heft: **Das Recht der provisorischen Gesetzgebung** in Sonderheit nach preußischem Staatsrecht von Dr. Felix Glatzer . . . . 3,50 Mk.
3. Heft: **Das Deutsche Reichsrecht im Verhältnisse zum Landesrechte.** Eine geschichtliche und dogmatische Entwicklung des Grundsatzes, daß die „Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen" (R.-V. a 2), unter eingehender Berücksichtigung der modernen bürgerlichen Gesetzgebung, von Dr. Paul Posener . . . . 5,— Mk.
4. Heft: **Dispensationsbegriff und Dispensationsgewalt** auf dem Gebiete des Deutschen Staatsrechts von Dr. Julius Steinitz . . . . 2,60 Mk.
5. Heft: **Die staatsrechtlichen Besonderheiten der Stellung des Reichslandes Elsass-Lothringen im Deutschen Reiche** von Dr. Georg Hamburger . . . . . 3,20 Mk.
6. Heft: **Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht** unter Berücksichtigung der in den übrigen deutschen Bundesstaaten geltenden Rechte von Dr. Ismar Freund 3,80 Mk.
7. Heft: **Der Verlust der Staatsangehörigkeit durch Naturalisation und durch Aufenthalt im Auslande** von Dr. Max Bahrfeld . . . . 2,00 Mk.
8. Heft: **Die rechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete** von Dr. Victor von Poser und Gross-Naedlitz 2,40 Mk.
9. Heft: **Die Zuständigkeit des deutschen Bundesrates für Erledigung von öffentlichrechtlichen Streitigkeiten** von Dr. Max Fleischer . . . . 3,60 Mk.
10. Heft: **Die Mitwirkung der gesetzgebenden Körperschaften bei Staatsverträgen nach deutschem Staatsrechte** von Dr. Alfons Riess . . . . 3,00 Mk.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendts Buchdruckerei, Breslau

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

75. Heft

Die Entstehung

von

Stadt und Stadtrecht

in den Gebieten

zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse

Von

Dr. Joh. R. Kretzschmar

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1905

Die Entstehung
von
Stadt und Stadtrecht
in den Gebieten

zwischen der mittleren Saale und der Lausitzer Neisse

Von

Dr. Joh. R. Kretzschmar

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Meiner Mutter

gewidmet

Vorwort

Vorliegende Arbeit, von der ein Teil bereits als Dissertation erschienen ist, verdankt ihren Ursprung den Anregungen, die ich in den rechts- und verfassungsgeschichtlichen Übungen des Herrn Prof. Dr. G. Seeliger im Historischen Seminar der Universität Leipzig empfangen habe. Sie beschränkt sich absichtlich darauf, aus dem grossen Gebiete bedeutungsvoller Fragen, die sich auf die Entstehung des deutschen Städtewesens beziehen, nur eine herauszuheben, und zwar diejenige, die mir als die Kernfrage erschien. Die Organisation der Stadtgemeinde, ihre Verwaltungs-, Wirtschafts- und Gerichtsorganisation ist offenbar ein mehr abgeleitetes, akzidentielles Moment und kommt erst in zweiter Linie für die Untersuchung in Betracht. Die Kernfrage betrifft vielmehr, wie ich glaube, die Entstehung des bürgerlichen Rechtes an sich, den Ursprung der eigentümlichen Rechtsverhältnisse, die für den Bewohner der Marktniederlassung als Norm gelten. Lediglich diesem Problem möchten die Darlegungen der folgenden Kapitel gelten, wenn auch das siedelungsgeschichtlich-topographische Moment oft stark im Vordergrunde zu stehen scheint. Die Erforschung der Siedelung soll im letzten Grunde stets der Erforschung ihres Rechtes dienen. Dass ich für meine Untersuchung die Gegenden östlich der Saale, das ältere und jüngere Kolonialland des Ostens, gewählt habe, bedarf an dieser Stelle keiner besonderen Rechtfertigung und wird in den Ausführungen selbst genügende Erklärung finden.

Für die freundliche Unterstützung, die mir seitens meines hochverehrten Lehrers, des Herrn Prof. Seeliger, während der

Abfassung der Arbeit in liebenswürdigster Weise zuteil wurde, sage ich auch an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank. Grossen Dank schulde ich auch der Verwaltung der Königl. Öffentl. Bibliothek in Dresden, die mir ihr wertvolles älteres, meist noch ungedrucktes Kartenmaterial bereitwilligst zur Verfügung stellte. Dasselbe hat als Quelle für die sich als notwendig ergebenden topographischen Forschungen sehr wertvolle Dienste geleistet. Von den benutzten Stadtplänen haben einige für die als Anhang beigefügten Typen zur Grundlage gedient, nämlich die von Borna, Wurzen, Rochlitz, Leipzig; für Leisnig wurde Joh. Kamprads Plan von 1753, für Altenburg der Reibsteinsche Plan von 1821 herangezogen. Auf Genauigkeit machen diese beigegebenen Kärtchen keinen Anspruch; sie sollen lediglich als Illustration des siedelungsgeschichtlichen Teiles der Arbeit betrachtet werden.

Leipzig, im Januar 1905

Dr. Joh. R. Kretzschmar

Inhaltsangabe

Drittes Kapitel

Viertes Kapitel

Erstes Kapitel.

Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche und die innere Entwickelung der Mark Meissen bis zum Jahre 1200.

Das Problem der Städteentstehung, das dnrch die 1890 erfolgte Publikation der Marktgründungsprivilegien von Allensbach nnd Radolfzell, sowie durch die kritischen Arbeiten G. v. Belows ans den Jahren 1889 und 1892 in ein neues Licht gerückt worden war, hat 1897 durch S. Rietschels Untersuchung über Markt und Stadt vorläufig eine befriedigende Lösung gefunden, und damit sind die Forschungen über das deutsche Städtewesen zu einem gewissen Abschlusse gelangt. Dieser Umstand gestattet, die Aufmerksamkeit nunmehr einzelnen Territorien zuzuwenden und die Städte einzelner grosser Landschaftsgebiete vom Standpunkte der neuesten Forschung aus zn untersnchen. In besonderem Masse gilt dies für den deutschen Osten, für die Kolonisationsgebiete des 12. nnd 13. Jahrhunderts, wo der Verlauf der frühesten Städteentwickelung ein wesentlich anderer gewesen ist als westlich der Elbe, auf dem Boden des alten Reichs. Schon J. Fritz hat 1894 auf den Gegensatz zwischen den westdentschen und den ostdeutschen Städten hingewiesen [1]), und da die Forschung bisher vorwiegend die ersteren im Auge hatte, sich mithin auf das Reichsgebiet beschränkte, so dürfte es kein vergebliches Beginnen sein, eine der ehemals slavischen Gegenden herauszugreifen

[1]) J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen, Strassburger Programm, 1894.

und den Zusammenhang ihres Städtewesens mit den westdeutschen Verhältnissen näher zu prüfen. Die alte Mark Meissen erscheint für diesen Zweck sehr geeignet, da hier das Quellenmaterial, das uns für die Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert zur Verfügung steht, einen sehr wertvollen Einblick in die inneren Verhältnisse dieser Zeit gestattet und einen eingehenden Vergleich zwischen der Entstehung der westdeutschen und der ostdeutschen Marktsiedelung ermöglicht. Ausserdem ist ja die Mark Meissen dasjenige Land, das an den Burgengründungen Heinrich I. und seiner nächsten Nachfolger hervorragenden Anteil hat und somit hinreichend Gelegenheit bietet, auch den inneren Zusammenhang zwischen diesen und den Stadtanlagen eingehend zu untersuchen. Betrachten wir somit dieses Territorium als einen wichtigen Teil des ostdeutschen Kolonisationsgebietes und prüfen wir von diesem Standpunkte aus sein frühestes Städtewesen, so dürfte dies kaum als unfruchtbar aufzufassen sein. Aber nur dann kann diese Untersuchung sich wertvoll gestalten, wenn sie genau die materiellen Voraussetzungen kennt, von denen sie auszugehen hat. Wollen wir uns eine tiefere Erkenntnis des Städtewesens in der ehemaligen Mark Meissen verschaffen, so bedürfen zwei Punkte vorher einer genaueren Feststellung. Einerseits müssen wir den Blick hinüberwenden in das alte Reichsgebiet und uns orientieren über die generelle Entwickelung der westdeutschen Städte bis zu dem Zeitpunkte, wo die ostdeutsche Stadtentwickelung einsetzt. Andererseits müssen wir den inneren Zustand des meissnischen Territoriums bis zu diesem eben angegebenen wichtigen Zeitpunkte kennen lernen, von der Okkupation des 10. Jahrhunderts an bis zum vorläufigen Abschlusse des Germanisierungs- und Kolonisierungsprozesses am Ende des 12. Jahrhunderts. Auf diese Weise gewinnen wir zugleich leitende Gesichtspunkte für den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung; im Interesse desselben wenden wir uns daher zunächst kurz dem Reiche und sodann den Gegenden östlich der Saale zu.

I. Die Entwickelung des Städtewesens im Reiche bis zum Jahre 1200.

Wie die Forschung des letzten Jahrzehnts gelehrt hat[1], setzt die deutsche Städtegeschichte ziemlich spät ein. Sie beginnt mit dem Ende des 10. Jahrhunderts an der Peripherie des Reiches, an Rhein, Donau und Elbe, um sich sodann im 11. und 12. Jahrhundert mehr dem Inneren zuzuwenden. Im Westen und Süden des Reichs sind es die Römerstädte, die eigentlichen alten civitates, in denen deutsches bürgerliches Leben am frühesten erblüht ist[2]. Die alten römischen Munizipien waren im Sturme der Völkerwanderung am Beginne des 5. Jahrhunderts untergegangen. Franken und Alamannen besiedelten sie von neuem seit dem 6. Jahrhundert. Aber nicht bürgerliches, sondern bäuerliches Leben entfaltete sich hier zunächst. Nach altgermanischer Sitte wurde auch innerhalb der zerfallenen Mauern der civitates das Land aufgeteilt und von den einzelnen in Besitz genommen, also wie freies, offenes Landgebiet behandelt. Den Mauern schenkte man weiter keine Beachtung; am Rheine dachte man erst unter den Normannenzügen des 9., an der Donau erst in den Ungarnkriegen des 10. Jahrhunderts daran, die civitates durch feste Ummauerung zu schützen, die verfallenen Mauern wieder aufzubauen. Nicht selten befanden sich Weinberge, Gärten und Felder innerhalb derselben — die Römerstädte unterschieden sich in der ersten Zeit der deutschen Besiedelung durchaus nicht vom platten Lande. Allmählich jedoch wurde das Bild ein anderes. Im 6. Jahrhundert schon waren die civitates Bischofssitze geworden; mitten unter den Höfen der bäuerlichen Ansiedler erhob sich die bischöfliche Kirche, umgeben von der Domfreiheit, auf der die Kirchenleute sassen. Bald siedelten sich auch Kaufleute an; statt der alten bäuerlichen gewann langsam eine handel- und gewerbetreibende Bevölkerung die Oberhand. 969

[1] Wir berücksichtigen hier vorwiegend die Arbeiten von S. Rietschel (Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, 1897) und F. Keutgen (Untersuchungen über den Ursprung der dtsch. Stadtverfassung, 1895).

[2] Vgl. hierzu auch K. Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens. 1898.

finden wir angesiedelte Kaufleute in Speier, Köln und Strassburg, 976 in Passau[1]). Speier besitzt 1084 sogar eine besondere Judenstadt. Auch in Mainz sitzen 973 Kaufleute, und Regensburg weist 1050 drei Stadtteile auf, darunter den „pagus cleri, aliquibus mercatoribus intermixtis“ und den „pagus mercatorum“. Den Fortschritt in der Besiedelung zeigt auch der seit dem 10. Jahrhundert erkennbare Gegensatz zwischen Alt- und Neustadt, der uns schon 722 in Strassburg, 969 in Speier, 979 in Worms begegnet. Freilich, gesonderte, für sich bestehende Kaufmannsansiedelungen sind diese Neustädte nicht. Die Besiedelung von Alt- und Neustadt lässt keinen Unterschied erkennen; in beiden sass eine gemischte Bevölkerung, bestehend aus Bauern, Kaufleuten und Klerikern, nur enthielt meist die Neustadt dort, wo sie sich an ein ehemaliges Kastell anlehnte, den Marktplatz, so in Regensburg, Basel, Konstanz, Strassburg und Köln.

Etwas anders lagen die Verhältnisse im Inneren und an der Ostgrenze des Reichs. Hier entstanden überall völlig neue Gebilde, reine Kaufmannsniederlassungen, die sich an königliche Pfalzen, an Burgen, Klöster, Kirchen anlehnten. Die schon unter den Merowingern, besonders aber seit den Karolingern auftauchenden zahlreichen Marktprivilegien machten die einzelnen Orte, namentlich die an bedeutenderen Verkehrswegen gelegenen, zu Mittelpunkten des Handelsverkehrs, und so war es ganz natürlich, dass sich hier im Laufe der Zeit viele Kaufleute ansiedelten und neue Niederlassungen ins Leben riefen. An der Ostgrenze des Reichs, an Elbe und Saale, finden wir 965 Magdeburg, 980 Merseburg, 1033 Naumburg und etwa um dieselbe Zeit Halle als Marktansiedelungen. In Norddeutschland sind 965 Bremen, 977 Minden, 990 Gandersheim, 994 bzw. 1038 Quedlinburg, 1035 Halberstadt als Niederlassungen von mercatores nachweisbar. Ähnliche Erfahrungen machen wir in Mittel- und Süddeutschland, wo wir 1108 Erfurt und nach 1102 Bamberg vorfinden[2]). Um die Wende des 11. Jahrhunderts

[1]) Vgl. hierzu und zum folgenden Keutgen S. 26 u. 200 f.; Rietschel S. 36; Hegel S. 35 f.

[2]) Vgl. zum Vorhergehenden Keutgen S. 203 f.; Rietschel S. 63, 82, 87, 101.

mögen dann auch die meisten übrigen Marktsiedelungen zwischen Rhein und Elbe sich entwickelt haben. Sie alle sind wohl fast ausnahmslos ganz allmählich und langsam entstanden, nicht als etwas Fertiges, wie dies von den ostdeutschen Anlagen gilt; deutlich zeigt stets der Stadtplan mit seinen unregelmässigen, planlos angelegten Strassenzügen das allmähliche Werden der Siedelung. Allerdings weist das Reich in dem soeben angegebenen Zeitraume auch bereits die ersten Spuren einer neuen Entwickelung auf. Man gelangt zu der bestimmten Absicht, die vorher noch nicht vorhanden war, Kaufmannsansiedelungen ins Leben zu rufen, und so werden nicht mehr bloss Marktprivilegien, sondern zugleich Marktniederlassungsprivilegien erteilt — es werden mit Bewusstsein neue Orte gegründet. So entstehen 1100 Radolfzell, 1120 Freiburg i. Br. — beide im Süden des Reichs — als Neuanlagen — und bereits 1075 liegt in Allensbach am Bodensee der Versuch vor, eine solche zu schaffen. Diese Gründungen erinnern zweifellos an die Stadtgründungen der ostdeutschen Kolonisation; aber die letzteren gehören einer späteren Zeit, einer anderen Entwickelungsstufe an, die westdeutschen Neuanlagen sind lediglich als ihre Vorläufer zu betrachten, deren Zahl wohl nur gering ist. Trotz ihres Gründungsprivilegs haben sie sich aus kleinen unbedeutenden Anfängen herausentwickelt, ihre Besiedelung ist ganz allmählich, durch langsames Wachstum erfolgt und der Stadtplan zeigt die typische unregelmässige Anlage aller westdeutschen Marktsiedelungen.

Im Laufe des 12. Jahrhunderts ist die Entstehung der westdeutschen Marktniederlassungen zum Abschlusse gelangt; um 1200 dürften im wesentlichen alle diejenigen vorhanden gewesen sein, die uns dann im späteren Mittelalter entgegentreten.

Wie J. Fritz sehr richtig ausführt[1]), darf man bei der Stadt von einer körperlichen und einer geistigen Seite sprechen. Das Physische, Körperliche an ihr haben wir soeben erörtert: es ist die Siedelung, die Stadtanlage selbst. Das Psychische, Geistige an ihr aber sind insbesondere Stadt-

[1]) Fritz a. a. O. S. 3 f.

recht und Stadtgericht, und wie wir den Ursprung der westdeutschen Marktniederlassungen nach ihrer körperlichen Seite hin ins Ange gefasst haben, so müssen wir dasselbe tun bezüglich ihrer geistigen Seite. Es ist ja ganz leicht erklärlich, dass die Entstehung einer neuen Art von Ansiedelungen anch neue Rechtsverhältnisse zur Folge gehabt haben muss; mit der nenen Niederlassnng hat sich zugleich eine neue Rechtsgemeinde gebildet. Dieses neue Recht knüpft in erster Linie an die Tatsache des Ansässigwerdens, des Sich-Ansiedelns der mercatores am Marktorte an; es bezieht sich daher zunächst auf die Grundbesitzverhältnisse. Überall geniessen die Kaufleute, wenn sie sich dauernd niederlassen, besondere Vorteile; sie besitzen ihre in der Marktsiedelung gelegene Hofstätte als freies Leihegut, über das sie ein sehr weitgehendes Verfügungsrecht besitzen. In diesem deutlich erkennbaren Sinne tritt uns seit etwa 1100 das jus civile oder forense entgegen, das offenbar in deu Römerstädten seinen Ansgang genommen und rasch in den Kaufmannsansiedelungen weitere Verbreitung gefunden hat. Nach Österreich und Bayeru ist es als Recht der freien Leihe nnter dem Namen „Burgrecht", der ebenso wie „jus civile" die Herkunft aus den Römerstädten andeutet, verpflanzt worden, bezieht sich jedoch dort seit dem 13. Jahrhundert nicht nur auf Städte, sondern auch in sehr zahlreichen Fällen auf Dörfer [1]). Hat sich nun das jus civile vel forense zunächst als das Grundbesitzrecht der Marktniederlassungen entwickelt, so hat sich ihm doch bald ein wichtiges Moment hinzugesellt, das in den Standesverhältnissen der ursprünglichen Bewohner, der Kaufleute, seinen Grund hat und das in den Stadtrechten des späteren Mittelalters niemals fehlt. Notker kennt um das Jahr 1000 ein besonderes kaufmännisches Gewohnheitsrecht [2]), Alpert 1033 eine besondere kaufmännische Rechtsprechung. Die negotiatores von Bremen werden schon 965 unter den königlichen Schutz gestellt und erhalten dieselben Rechte wie die „ceterorum regalium institores urbium". Die Kaufleute von Goslar geniessen 1040 dasselbe Recht wie die von Magdeburg, die

[1]) Vgl. Rietschel a. a. O. S. 181 f. — [2]) Vgl. zum folgenden Keutgen S. 213 f., ferner S. 31 f.; Rietschel S. 82, 213.

Quedlinburger im gleichen Jahre dasselbe wie die Kaufleute der beiden vorhergenannten Orte. Im Allensbacher Privileg von 1075 wird bestimmt, dass die hier wohnhaften Kaufleute bei Streitigkeiten unter sich oder mit anderen ihr Recht in gleicher Weise sich verschaffen sollen, wie es allen Kaufleuten, insbesondere denen von Konstanz nnd Basel, von alters her zugestanden worden ist: „Ipsi autem mercatores inter se vel inter alios nulla alia faciant judicia, praeterquam quae Constantiensibus, Basiliensibns et omnibus mercatoribus ab antiquis temporibus sunt concessa“ [1]). Eine verwandte Bestimmnng enthält das Freiburger Gründungsprivileg von 1120; nur wird hier bezüglich der Rechtsprechnng besonders auf die Kölner Kaufleute hingewiesen: „Si qua disceptatia vel questio inter burgenses meos orta fnerit, non secundnm meum arbitrium vel rectoris eorum discutietnr, sed pro consuetndinario et legitimo jnre omnium mercatorum praecipue antem Coloniensium examinabatur judicio“ [2]). Denselben Zweck verfolgt endlich auch eine Halberstädter Urkunde vom Jahre 1105, in welcher alle Gerichtsbarkeit über Kauf und Verkauf den kaufmännischen Bürgern zugewiesen wird: „Ut per omnem hanc villam in illornm potestate et arbitrio sicut antea consistat omnis censnra et mensura stipendiorum carnalium vendendo et emendo. — Si quid autem natum fuerit questionis et illicite presumptionis de venditione et emptione injusta, ipsi vel qnos huic negotio preesse volnerint, hoc secundum jnstitiam exigendo dijudicent et corrigant“ [3]). Diese Lebensmittelgerichtsbarkeit ist übrigens bereits 1040 den Quedlinburger Kaufleuten zngestanden worden: „Ut de omnibns, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent“ [4]).

Wir sehen aus diesen angeführten Beispielen, die Kaufleute genossen von alters her eine gewisse rechtliche Sonderstellung, die sie ihrem Stande verdankten, und sobald sie sich an einem Orte fest niederliessen, sobald Kanfmannsansiedelungen entstanden, musste dieses Standesrecht Ortsrecht werden; im

[1]) Keutgen, Urk. z. städt. Verfassungsgesch. S. 62. — [2]) Keutgen, Urkunden S. 118. — [3]) G. Schmidt, UB. der Stadt Halberstadt I Nr. 4.
[4]) K. Janicke, UB. der Stadt Quedlinburg Nr. 9.

Vereine mit dem Grundbesitzrechte der Marktsiedelungen entwickelte es sich zum Bürgerrechte, zum Stadtrechte, das sich auf diese Weise also aus zwei ursprünglich getrennten Momenten zusammensetzte. Die unverkennbare Bevorzugung, welche die mercatores genossen, führte aber auch zu der besonderen gerichtlichen Stellung der Marktniederlassungen. Wie wir seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zu erkennen vermögen, bildeten diese gesonderte Bezirke der öffentlichen Gerichtsgewalt, soweit sich dieselbe auf die niedere Gerichtsbarkeit erstreckte. 965 erscheint so die Magdeburger, 980 bzw. 1004 die Merseburger Kaufmannsansiedelung als exemter Bezirk, in demselben Jahre wie Magdeburg auch Bremen: Die Marktniederlassung ist nicht nur eine neue Siedelungsart, sie ist auch ein neuer Rechtskörper. Dieselbe Tendenz verfolgt im gleichen Zeitraume die Entwickelung der Römerstädte, bei denen freilich die Bedingungen für die Entstehung bürgerlicher Gemeinschaften nicht so einfache waren wie bei jenen. Während dort die neue Gemeinde auf einem Boden unter einer Herrschaft entstand, sofort als einheitliches Gebilde ins Leben trat, war dies bei den alten civitates des Westens und Südens keineswegs der Fall. Innerhalb ihrer Mauern bestanden ja meist zahlreiche Immunitäten — die Römerstadt, deren Bevölkerung sich ausserdem als eine durchaus gemischte darstellte, war keine Einheit, sondern eine Vielheit. Zur Einheit entwickelte sie sich erst von dem Zeitpunkte an, als es einer der Grundherrschaften, in der Regel der bischöflichen, gelang, über die ganze Stadt die öffentliche Gewalt und zwar zunächst die niedere Gerichtsbarkeit zu erlangen. 969 konstatieren wir dies bei Speyer, 979 bei Worms, 982 bei Strassburg [1]). Die civitas wurde damit zum gesonderten Gerichtsbezirke innerhalb der Grafschaft, der Bischof zum Stadtherren; wie bei den reinen Kaufmannsniederlassungen das privatrechtliche, so gewann bei der civitas das öffentlichrechtliche Moment ausschlaggebende Bedeutung für die Stadtbildung; war sie auch keine neuartige Ansiedelung, so war sie doch ein neuartiger Rechtskörper geworden, und in den Markt-

[1]) Siehe auch Hegel S. 72 f.

niederlassungen wie in den Römerstädten bewegte sich nun seit dem Ende des 10. Jahrhunderts, dem Zeitalter der so bedeutungsvollen ottonischen Privilegien, die innere Entwickelung in derselben Bahn weiter.

Etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts sehen wir die Stadt im Reiche als etwas relativ Fertiges vor uns. Die Zahl der ins Dasein gerufenen Marktsiedelungen zwischen Rhein und Elbe ist im wesentlichen um diese Zeit als abgeschlossen zu betrachten. Eine Reihe von einzelnen Stadtrechten taucht jetzt auf; so finden wir um 1150 folgende Städte mit ihren Ortsrechten vertreten[1]: 1140 Freiburg i. Br., 1144 Soest, 1144 Medebach, 1150 Strassburg, 1156 Augsburg, um 1160 Magdeburg und Halle, 1170 Lübeck, 1186 Bremen, 1188 Hamburg. Kurz nach 1150 tritt uns dann auch zum ersten Male jene generelle Bezeichnung für das Stadtrecht entgegen, die bald im deutschen Osten völlig heimisch geworden ist: der Name „Weichbild", den wir zuerst im Leipziger Gründungsprivileg von 1156/70 finden. Im nördlichen Deutschland ist seine Heimat; hier wurde er noch bis zum Ende des Jahrhunderts in der alten Bedeutung, die sich auf die städtischen Grundbesitzverhältnisse bezog, dem jus civile vel forense gleichgestellt, und nicht selten, so besonders auffallend 1183 in Lübeck, ähnlich aber auch 1178 in Münster, 1206 in Bremen, begegnet uns die charakteristische Wendung: „Jus civile vel forense, quod wigbeledhe dicitur". Im Leipziger Gründungsbriefe jedoch ist bereits dieses „jus quod wicbilede dicitur" das voll entwickelte, vollkommen ausgeprägte Stadtrecht, das sich auf alle bürgerlichen Verhältnisse erstreckt, und in diesem Sinne hat dann der Name immer weitere Verbreitung gewonnen[2].

Nicht nur das Stadtrecht aber, sondern die ganze Stadt erscheint um 1150 als etwas Fertiges, in seiner Entwickelung Abgeschlossenes. Dies beweist der Sprachgebrauch. Wurde vorher die Marktniederlassung stets entweder allgemein als „locus" oder „forum", selbst auch als „villa" bezeichnet, so

---

[1]) Vgl. Keutgen, Urkunden S. 90. f.; Altmann-Bernheim, Ausgewählte Urkunden S. 350 f. — [2]) Vgl. Keutgen, Stadtverfassung S. 166 f.

üben jetzt die Römerstädte wieder nach dieser Seite hin ihren Einfluss aus: auch die Marktsiedelungen werden civitates genannt, so Magdeburg 1159, Leipzig zwischen 1156—1170, Merseburg 1188, Halle 1193 etc. Daneben taucht um dieselbe Zeit, teilweise wohl auch schon einige Jahre früher, die Bezeichnung „oppidum" auf. Die Bewohner der Marktsiedelung aber, die im 10. und 11. Jahrhundert stets „mercatores" oder „negotiatores" heissen, treten bereits seit den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts in den Urkunden überall als „cives" auf. Der ursprünglich rein kaufmännische Charakter der Marktniederlassungen gerät mehr und mehr in Vergessenheit; seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts kennt man nur mehr allgemein bürgerliche Niederlassungen, man kennt jetzt Städte, Bürger, Stadtrecht und Stadtgericht. Damit jedoch sind auch die wichtigsten Voraussetzungen gegeben für die Stadtentwickelung im deutschen Osten, in den Kolonisationsgebieten. Dieselbe setzt in ebendemselben Zeitpunkte ein, wo sie im Westen ihren ersten Abschluss erreicht hat; die ostdeutsche Kolonisation baut auf dem Grunde weiter, den die Entwickelung im Reiche geschaffen hat. Sobald wir im Reiche die fertige mittelalterliche deutsche Stadt vor uns haben, sobald wird dieselbe auch von der Kolonisation als wertvolles Kulturgut aufgenommen und in den Osten, in das der neuen Kultur erschlossene Gebiet verpflanzt.

II. Die innere Entwickelung der Mark Meissen bis zum Jahre 1200.

Vermöge der in den beiden letzten Jahrzehnten erschienenen neueren Arbeiten über die früheste Entwickelung der Mark Meissen, wobei wir namentlich an die Werke von O. Posse und E. O. Schulze denken[1]), sind wir imstande, uns ein ziemlich klares Bild zu verschaffen von den der sächsischen Städtegeschichte zugrunde liegenden Voraussetzungen in den Gebieten zwischen Saale und Neisse. Nicht nur die politischen Verhältnisse

[1]) O. Posse, Die Markgrafen von Meissen, 1881; E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gegenden zwischen Saale und Elbe, 1896.

vom 10. bis znm 13. Jahrhundert erkennen wir ziemlich dentlich, sondern anch, was in unserem Znsammenhange als weit bedeutungsvoller erscheint, die zahlreichen inneren sozialen, die verfassungsgeschichtlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Momente. Neben der kriegerischen Okkupation der Gegenden östlich der Saale überschauen wir das Vordringen der dentschen Kultur, neben der äusseren die innere Besitzergreifung der slavischen Gebiete durch das deutsche Element, und so sind uns die Bedingungen im allgemeinen klar, unter denen seit dem 12. Jahrhundert hier anf fremdem Boden auch das deutsche Städtewesen Wurzel fassen konnte. Bis zum 10. Jahrhundert war ja bekanntlich die Saale der bedeutsame Grenzfluss, der das deutsche Gebiet vom slavischen schied. Im Jahre 806 sehen wir Giebichenstein auf ihrem steilen Ufer als Grenzveste erstehen[1]), während im Norden an der Elbe Magdeburg dem gleichen Zwecke dient. Unter Heinrich I. und seinen nächsten Nachfolgern beginnt seit dem dritten Jahrzehnt des 10. Jahrhnnderts die planmässige Eroberung des Slavenlandes. Heinrich unternimmt seine Einfälle von Norden her, im Elbtale vordringend; seit den Ottonen werden Erfurt und Merseburg als Operationsbasis benutzt. Um das Jahr 1000 beobachten wir das Ergebnis dieser glücklich durchgeführten Slavenkämpfe: Meissen nnd Strehla sind die heiss umstrittenen festen Plätze in den früheren Kriegen gegen Böhmen und Polen geworden. Sie sind jetzt die Grenzburgen; das Land zwischen Saale und Elbe befindet sich in sicherem deutschem Besitze, die Grenze ist von der Saale nach der Elbe vorgeschoben worden. Hier hat sie sich erhalten bis zum 13. Jahrhundert, uud erst von da an hat sie sich noch weiter ostwärts rücken lassen, weit über die Elbe hinaus. Der Sicherung des Gebietes zwischen Saale und Elbe entspricht die 965 erfolgte Gründung der drei slavischen Marken Meissen, Merseburg und Zeitz, und im Jahre 968 die Errichtnng der drei gleichnamigen, zu Magdeburg gehörigen Bistümer. Noch vor dem Ende des 10. Jahrhunderts werden die Marken miteinander vereinigt; 978 geht Merseburg, 981 Zeitz in der Mark Meissen auf, welche ursprünglich nur

[1]) Näheres hierüber s. u. bei Halle.

die beideu zwischen Mulde und Elbe gelegenen Gaue Nisaui und Dalaminzi umfasst. Später, im Jahre 1067, werden die ehemaligen Marken Merseburg und Zeitz wieder von Meisseu gelöst, in Grafschaften verwandelt und so dem engeren Reichsverbande angegliedert[1]). Nur der pagus Chutici, eigentlich ein Teil der Merseburger Mark — zwischen Saale und Mulde liegend — bleibt im Meissner Verbande und wird später von den Wettinern als fest eingefügter Bestandteil ihres Territoriums betrachtet. Die drei bischöflichen Sprengel freilich, deren Grenzen dieselben sind wie die der drei ursprünglich errichteten Marken bleiben in dieser Zeit in ihrem alten Umfange bestehen; infolgedessen wird die Mark Meissen Herrschaftsgebiet zweier Bistümer, da der Merseburger Sprengel bis zur Mulde reicht, Chutici also mit umfasst.

Znr Sicherung des eroberten Landes legen die Ottonen noch tief im 10. Jahrhundert ein System militärischer Stützpunkte an, die „urbes“ oder „civitates“, Burgen, deren jede den Mittelpunkt eines grösseren, jedoch leicht zu übersehenden Bezirkes, des „Burgwardes“, bildet. Teilweise sind diese Burgen Neubefestigungen alter slavischer Schutzwälle, namentlich die in sumpfigem Gelände angelegten; meist aber sind es neue deutsche Anlagen, in der Regel auf hoher Felskuppe thronend. Schon 933 finden wir die beideu Merseburger Festungen, 955 die Burg Dobragora (Halle), 965 Zeitz, 974 Zwenkau und Nerchau, 977 Altenburg, 961 Püchan, 981 Wurzen[2]). In erster Linie dienen diese Befestigungsanlagen kriegerischen Zwecken, und dies ist auch durchaus nötig, denn im 11. Jahrhundert entbrennen noch lange und heftige Kämpfe um die Herrschaft. In den Jahren 1002—1018 versucht der Polenherzog Boleslaw Chrobry seine politischen Pläne mit allen Mitteln durchzusetzen. Durch wiederholte Einfälle und Verwüstungen des Landes bis zur Elster und Saale, sowie durch wiederholte Eroberung der Burgen Bautzen, Strehla und Meissen bemüht er sich, dem Meissner Markgrafen die Herrschaft über das neugewonnene

[1]) Vgl. zum Vorgehenden Posse a. a. O. S. 11, 155 f.

[2]) Vgl. S. Schwarz, Städtewesen in den Elb- und Saalegegenden, Diss. 1892, S. 14 f.

Gebiet zu entreissen und an sich zu bringen. Schliesslich muss er doch seinen Ansprüchen auf die Mark entsagen. Schon aber in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts entstehen neue schwere Kämpfe, diesmal von König Heinrich IV. und den mit ihm verbündeten Böhmen unter Wratislaus ausgehend, die sich gegen den Markgrafen Ekbert II. und dessen weitgehende Herrschaftsbestrebungen wenden. Die Jahre 1074 bis 1089 sehen infolgedessen wieder zahlreiche Einfälle in die Mark; nach der 1089 erfolgten Unterwerfung Ekberts bricht dann das Strafgericht über ihn herein: die Mark gelangt an Heinrich I. von Eilenburg und damit an eine neue Herrscherlinie, die Wettiner. Diesen gelingt es im Laufe des folgenden Jahrhunderts, die Markgrafschaft in die Landeshoheit, die Mark in ein Territorium umzuwandeln. 1156 teilt Markgraf Konrad das Land nach freiem Ermessen unter seine Söhne; er verfügt über dasselbe als Landesherr, nicht als königlicher Beamter. Demgegenüber versucht in diesem Zeitraum auch der deutsche König seine Gewalt durchzusetzen. Nach Konrads Tode erklärt Friedrich I. das Pleissnerland — zwischen der Weissen Elster und Zwickauer Mulde, mit Altenburg als Mittelpunkt, als Reichsgut; kurz vorher hatte er im Süden das Vogtland in Besitz genommen. Bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts verharrt die politische Constellation auf diesem Punkte, und so beobachten wir in dem Zeitraume, in dem die sächsische Städteentwickelung einsetzt, folgende für uns in Betracht kommenden politischen Herrschaftsgebiete:

1. die Mark Meissen mit den Gauen Nisani, Dalaminzi und Chutici — als Territorium;

2. das Pleissnerland — als Reichsgut. Dazu kommt dann noch

3. das Land östlich der Elbe, das Bautzener Land, das wir nur von 1144 bis 1158 bei Meissen, vorher und nachher als Reichslehen bei Böhmen finden.

Die politischen Verhältnisse östlich der Saale sind also somit erst mit dem Ende des 11. Jahrhunderts als einigermassen gesichert zu betrachten, trotz der frühen Okkupation, und damit ist erst jetzt der geeignete Augenblick für die Germanisierung und Kolonisierung des eroberten Landes gekommen.

Die christliche Mission hatte zwar ihre Tätigkeit schon frühzeitig begonnen; 976 gibt es mehrere Kirchen im Pleissengau, und viele sind in dieser Zeit im Schutze der Burgen entstanden; aber die Verhältnisse sind doch nicht günstig genug. 984 wird Bischof Volkold von den Slaven aus Meissen vertrieben und kann erst zwei Jahre später zurückkehren[1]. Bischof Eido, der 1015 in Leipzig stirbt, wünscht ausdrücklich, wegen der heidnischen Wenden nicht in Meissen, sondern in Colditz beigesetzt zu werden[2], und noch im Jahre 1028 hält es sogar der Zeitzer Bischof für ratsam, für seine Residenz einen möglichst sichern und gut befestigten Ort zu wählen; deshalb verlegt er den Sitz des Bistums von dem schutzlosen Zeitz nach Naumburg[3]. Um das Jahr 1100 kommt endlich ein günstigerer Zeitpunkt. Zahlreiche neue Kirchen entstehen jetzt; besonders auffällig ist auch die grosse Zahl von Klöstern, die im Laufe des 12. Jahrhunderts ins Leben gerufen werden. So entsteht bereits 1097 ein Kloster in Pegau; dann kommen folgende Gründungen: 1114 Bosau bei Zeitz und Wurzen, 1121 Zeitz, 1127 der Petersberg bei Halle, 1127 Schmölln, 1133 Bürgel, 1136 Chemnitz, 1143 Remse, 1174 Zschillen (Wechselburg), Buch bei Nossen und Altzella, 1172 Altenburg. Die Klostergründungen der späteren Zeit benutzen die unterdessen entstandenen Stadtanlagen und suchen sich mit Vorliebe ihren Platz innerhalb der städtischen Mauer[4].

Um das Jahr 1100 dringt zugleich mit dem Mönch auch der deutsche Bauer mehr und mehr vor in das alte Slavengebiet. Einzelne deutsche Kolonistendörfer mögen allerdings schon früher entstanden sein; 1050 liegt im Gau Chutici eine villa namens „Nuwindorph“ (= Naundorf)[5]; 1040 gibt es im Burgward Leisnig den Ort „Niwolkesthorp“[6], 1074 bei Meissen „Rothiboresdorf“[7]. Die Mehrzahl der neuen Dorfgründungen fällt jedoch erst nach 1100. So finden wir 1105 viele fränkische Dörfer in der Pegauer Gegend[8], 1144 zwei Orte des

[1]) S. Posse S. 30. — [2]) Ebendort S. 80.
[3]) Lepsius, Hochstift Naumburg S. 189.
[4]) Vgl. zu diesen Gründungen H. G. Hasse, Gesch. der sächs. Klöster, 1888.
[5]) Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg I Nr. 71.
[6]) Cod. Dipl. Sax. I 1 Nr. 90. — [7]) Ebendort Nr. 145. — [8]) CDS. I 2 Nr. 7.

Namens „Naundorf" in der Nähe der Elbe [1]), nnd besonders häufen sich dann die deutschen Dorfnamen östlich der Saale in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts. Vorwiegend sind es wohl zunächst Thüringer gewesen, die sich hier eine neue Heimat schnfen; daneben finden wir jedoch auch zahlreiche andere deutsche Stämme hier vertreten. Zu Beginn des Jahrhnnderts bevölkert Graf Wieprecht von Groitzsch die Pegauer Gegend mit fränkischen Kolonisten. Der Meissner Bischof besetzt die Wnrzener Pflege, insbesondere das Dorf Kühren 1154 mit Vlämen, und in Löbnitz bei Eilenburg sitzen 1185 sächsische Banern. Zum Teil besetzen die neuen Ansiedler die verlassenen slavischen Rundlinge; teilweise legen sie anch neben denselben neue Dörfer an und bezeichnen das eine als das alte, das andere als das nene Dorf. Meist aber roden sie in den grossen Waldgebieten, und mitten in diesen entstehen zahlreiche Waldhnfendörfer, typische dentsche Anlagen [2]).

Dieses mächtige Vordringen der dentschen Kultur nach Osten mnsste sich natürlich neben der Gründnng von Klöstern und Dörfern auch in Handel und Verkehr offenbaren, und gerade diese beiden sind ja der wichtigste Faktor für die Entstehung der Marktniederlassnngen. In den Gebieten östlich von Saale und Elbe herrscht natürlich bereits lange vor der Okknpation ein gewisser Handel. Wie uns viele prähistorische Fnnde im hentigen Sachsen beweisen und wie anch noch der arabische Reisebericht des Juden Abraham Jakobsen über die Slavenlande vom Jahre 973 lehrt [3]), unterhalten die Slaven in dieser Zeit rege Handelsbeziehnngen mit den Orientalen, insbesondere den Arabern. Aber auch mit den deutschen Kauflenten haben sie von alters her Fühlung. Im Jahre 805 erscheint oben im Norden Magdebnrg als bedentender Handelsplatz, und die Qnelle, die uns dies bezeugt [4]), berichtet zngleich von eingehenden Bestimmnngen, die Karl der Grosse bezüglich des Handels mit den Slaven trifft. Mit der Eroberung der östlichen Gebiete im 10. Jahr-

[1]) CDS. I 2 Nr. 175. — [2]) Ausser der Arbeit von E. O. Schulze vgl. zur Kolonisierung auch H. Leo, Besiedelungs- und Wirtschaftsgeschichte des thüring. Osterlandes (Leipziger Studien VI 3).

[3]) Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit, 2. Gesamtausgabe Bd. 33 S. 138 f. — [4]) Hertel, UB. der Stadt Magdeburg I Nr. 1.

hundert musste aber naturgemäss dieser deutsche Handelsverkehr an Umfang zunehmen und der deutsche Händler sein Absatzgebiet weiter nach Osten ansdehnen. So finden wir 968 und 983 Kaufleute östlich der Elbe ihren Handelsgeschäften nachgehend [1]). Ein wichtiger Marktort ist in dieser Zeit und auch schon früher Halle an der Saale mit seinen Salzsiedereien; das nahe Merseburg ist 980 Sitz von Kaufleuten [2]). Zn Beginn des 11. Jahrhunderts beobachten wir Kanfleute in Grossjena an der Unstrut, die 1033 nach dem für den östlichen Handel günstiger gelegenen Naumburg übersiedeln [3]). In derselben Zeit treffen wir auch häufig auf den Durchgangszoll, der auf den Land- und Wasserstrassen von den passierenden Waren erhoben wird. 983 wird uns der Elbzoll zwischen Belgern nnd Meissen genannt [4]), 1004 der Merseburger [5]), 1114 der Wurzener [6]), 1118 der böhmische Zoll in Zwickau [7]). Marktprivilegien besitzen wir allerdings für unsere Gebiete aus dieser Zeit nicht. Meist mögen sie wohl verloren gegangen sein — nämlich dort, wo Grundherrschaften in Frage kommen. Auf landesherrlichem Boden jedoch hat sich von Anfang an ein natürlicher, nicht von besonderen Privilegien abhängiger Marktverkehr in der unmittelbaren Nähe der alten Burgen, der urbes, entwickelt; die letzteren sind in der Regel die durch die Verhältnisse gegebenen Zentren des östlichen Handels. Sie wahren auch möglichst den Zusammenhang mit dem Strassennetze, welches das eroberte Gebiet überzieht. Ursprünglich verbinden nur wenige Wege das Reichsgebiet im Westen mit dem Koloniallande; namentlich kommt hier die alte Heerstrasse in Betracht, die von Erfurt herüberkommt, bei Merseburg in das Slavenland hereinführt nnd sich sodann weiter nach Osten, nach Schlesien und Polen zu erstreckt; in den Kriegen des 11. Jahrhnnderts spielt sie eine hervorragende Rolle. Im Laufe des 12. Jahrhunderts hat sich schliesslich ein ziemlich geschlossenes System von Strassenzügen herausgebildet, das anch den bisher mehr gemiedenen Süden, das Erzgebirge mit einbezieht nnd — den

[1]) CDS. I 1 Nr. 7 u. 33. — [2]) Kehr Nr. 20; Thietm. III 1 (ed. Kurze).
[3]) Lepsius S. 198. — [4]) CDS. I 1 Nr. 33. — [5]) Kehr Nr. 31.
[6]) CDS. I 2 Nr. 45. — [7]) Ebendort Nr. 53.

Verhältnissen der Zeit angepasst — den Bedürfnissen des gesteigerten Verkehrs nach Kräften entgegenkommt.

Die vordringende Kolonisation aber, wie nicht minder schon vorher die militärische Okkupation des Landes macht eine klare Regelnng der Verwaltungs- nnd Gerichtsorganisation in diesen Jahrhnnderten zur unabweisbaren Notwendigkeit[1]). Znnächst zeigt sich dieselbe in der Burgwardverfassnng. Ist die letztere auch in erster Linie von militärischer Bedeutung, so machen doch alsbald die staatlichen Bedürfnisse dieselbe weitergehenden Zwecken dienstbar. Die Burgwarde bilden ein geschlossenes System, das sich über das ganze Land hin erstreckt und dasselbe in zahlreiche kleinere Bezirke teilt. Mittelpnnkt jedes Bezirkes ist die nrbs, die civitas, Vorsteher desselben der praefectus urbis. Im Verbande der Markgrafschaft stellen die Burgwarde die direkten Unterglieder dar. Zwar bemerken wir im 10. und 11. Jahrhundert die pagi — in Meissen Nisani, Dalaminzi und Chutici — als Zwischenglieder; diese verschwinden jedoch bald nnd haben offenbar lediglich geographische, keine praktische Bedentung mehr besessen. Im praefectus urbis sehen wir den Unterbeamten des Markgrafen, der in seinem Bezirke die mannigfachen Verwaltnngsmassregeln seines Herrn zur Dnrchführung bringt. An ihn sind auch die wirtschaftlichen Leistungen nnd zahlreichen Abgaben, insbesondere die Zölle, zu entrichten, die zum grossen Teile die Einkünfte des Markgrafen darstellen. Vor allem aber übt der Vorsteher des Bnrgwards im markgräflichen Auftrage die Gerichtsbarkeit ans, sowohl die grundherrliche wie die öffentliche. Er entscheidet in seinem Bezirke bei Streitigkeiten, soweit diese den Grnndbesitz nnd die Rechte und Pflichten der Ansiedler an diesem betreffen — natürlich ist hier voranszusetzen, dass der Boden sich noch beim Reiche oder zur vollen Verfügung des Markgrafen befindet und nicht schon durch Schenkung oder Leihe an einzelne Grnndherren übergegangen ist. Im öffentlichen Gerichte erscheint er in gewissem Sinne als Untergraf. Die eigentlichen Grafenrechte besitzt der Markgraf selbst: Er hält dreimal jährlich in Collmen, Delitzsch

[1]) Vgl. hierzu besonders Schulze, Kolonisierung etc. S. 400.

oder Schköhlen das markgräfliche Landding ab, das für die Edlen in allen Sachen, für die Ministerialen bei Vergehen um Eigen, Hals nnd Hand zuständig ist. Der praefectus urbis hegt daneben als Untergraf das Burgwardgericht. Ihm unterstehen die Ministerialen in Niedergerichtssachen; über alle übrigen besitzt er die volle Gerichtsgewalt. Er besitzt dieselbe über seine niederen Burgmannen und über die Bewohner der umliegenden Dörfer; sowohl über die freien Bauern, wie über die Hörigen nnd Unfreien übt er die niedere nnd die hohe Gerichtsbarkeit aus. Lediglich bezüglich der niederen Sachen scheinen die unterworfenen, aber im Lande gebliebenen Slaven ihre alten, eigenen Richter behalten zu haben [1]).

Wie bereits erwähnt, bildet diese Burgwardorganisation ursprünglich ein vollkommen geschlossenes, einheitliches System. Bald wird sie jedoch ebenso wie der Grafschaftsverband im Reiche durch die vordringende Grundherrschaft gesprengt, durchbrochen. Zu Beginn der Okkupation ist das ganze Land Königsgut; der Markgraf verwaltet dasselbe als Beamter und im Auftrage des Königs. Einzelne Teile des eroberten Gebietes empfängt er erst durch königliche Gnade als Geschenk, und so finden wir um das Jahr 1000 die Orte Torgau, Strehla, Rochlitz, Eilenburg als markgräfliche Allode. Kurze Zeit nach der Eroberung beginnen aber bereits in grösserem Massstabe die königlichen Schenkungen, mit denen in erster Linie die drei Bistümer Meissen, Merseburg und Zeitz-Naumburg, daneben auch das Erzstift Magdeburg bedacht werden. Das Meissener Stift erhält in den Jahren zwischen 983 und 1160 zahlreiche Dörfer und einzelne Hufen in der Mark, ferner mehrere Burgen, darunter Wurzen, Püchau, Mügeln [2]). Dem Bistum Zeitz-Naumburg werden zwischen 976 und 1065 grössere Landschenkungen in Dalaminzi und Chutici zuteil [3]). Merseburg hat seit 976 grössere Besitzstücke in Chutici inne, darunter die Burg Zwenkau mit dem benachbarten ausgedehnten Forste [4]). Das Erzbistum Magdeburg erwirbt 983 die „civitas Corin“ im pagus

[1]) Vgl. Schulze a. a. O. S. 317 f., 401 f.
[2]) Vgl. bes. CDS. II 1 Nr. 11, 13, 18, 19, 22—24, 27, 29, 30 etc.
[3]) Siehe Lepsius a. a. O. S. 205, 212, 217, 218.
[4]) Siehe Kehr a. a. O. Nr. 9, 11, 17, 64, 71.

Dalaminci und das Dorf Priessnitz im pagus Chutici, 997 den Burgward Nerchau an der Mulde, 1004 Burg und Burgward Taucha in Chutici[1]). Neben den geistlichen Stiftern, auf welche der grösste Anteil entfällt, gelangen auch verschiedene Edle und Ministeriale durch die königlichen Schenkungen zu Landbesitz in der Mark Meissen. So besitzt 995 Graf Esiko ein Lehen in der Wurzener Gegend, und Graf Becelin ist 991 Inhaber von Nerchau, das später an Magdeburg gelangt. 1030 wird dem Markgrafen Hermann das königliche Gut Groitzsch als Lehen überwiesen, im nächsten Jahre auch der Burgward Schköhlen. 1081 gelangen drei Dörfer in Chutici an den Ministerialen Chitele[2]). Die Anfteilung des eroberten Landes beginnt so bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts; im 12. Jahrhundert erreicht sie ihren Abschluss, in derselben Zeit demnach, in welcher die Bildung der Territorien einsetzt, der Markgraf sich als Landesherr betrachtet und die weitere Verfügung über den Grund und Boden sich vorbehält.

Zweifellos aber ist mit der Reihe der königlichen Landschenkungen und der damit verbundenen Entstehung zahlreicher Grundherrschaften die alte Verfassung durchbrochen und gerät teilweise in Verfall. Die geistlichen und weltlichen Herren erwerben auf ihrem Grundbesitz die öffentliche Gerichtsbarkeit, die sie durch ihre eigenen Vögte ausüben lassen. Es erfolgen zahlreiche Exemtionen, der Machtbereich der markgräflichen Beamten — der ehemaligen praefecti urbium, späteren advocati — wird eingeschränkt. Das alte Burgwardgericht besteht als judicium provinciale, Landgericht weiter, aber vielfach zurückgedrängt durch die zahlreichen neu entstandenen exemten Gerichtsbezirke.

Diese Exemtion aber bietet eine andere wichtige Voraussetzung für die Entstehung des Städtewesens in der Markgrafschaft, dem wir uns nunmehr eingehend zuwenden.

[1]) CDS. I 1 Nr. 31, 32, 55.
[2]) Siehe diese Schenkungen im CDS. I 1 Nr. 37, 43, 73, 151.

Zweites Kapitel.

Der Ursprung der städtischen Siedelungsanlagen zwischen Saale und Neisse.

I. Voraussetzungen der Untersuchung.

Die Forschungen des letzten Jahrzehnts auf dem Gebiete des deutschen Städtewesens sind für das Königreich Sachsen nicht ohne Nutzen gewesen. Die alte Landgemeindetheorie, welche für die Entstehung der Städte aus Dörfern eintrat, darf nunmehr wohl auch von den sächsischen Historikern als völlig überwunden betrachtet werden: an ihre Stelle ist die voraussichtlich weit lebenskräftigere Marktsiedelungstheorie Rietschels getreten. Ebenso hat man begonnen, den inneren Beziehungen zwischen urbs, suburbium und Stadt grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden. In diesem wichtigen Punkte ist die Erkenntnis wenigstens soweit fortgeschritten, dass man sich des Irrtums bewusst geworden ist, welcher der Arbeit von Schwarz trotz ihrer sonstigen Vorzüge innewohnt, dass man die urbs des 10. und 11. Jahrhunderts mit Keutgen[1]) nicht als Stadt, sondern lediglich als Burg deutet und auffasst. Für Sachsen hat dies ein ganz hervorragendes Interesse, denn an der unter den Ottonen einsetzenden Burgwardverfassung, deren Zentrum die urbs bildet, haben die Gegenden zwischen der Saale und der Lausitzer Neisse wesentlichen Anteil. Bei so bedeutungsvollen allgemeinen Ergebnissen musste es als wünschenswert erscheinen, eine von diesen Gedanken getragene Darstellung der sächsischen Stadtentwickelung zu besitzen. H. Ermischs Verdienst ist es, uns diese in seinen „Anfängen des sächsischen

---

[1]) Keutgen, Stadtverfassung S. 43 u. 47.

Städtewesens" geboten zu haben [1]). Er schliesst sich in diesem Aufsatze in weitgehendem Masse an die neueren Untersuchungen an; neben Rietschel ist es besonders Fritz, dessen Forschungen ihm Gelegenheit zu weiteren Erörterungen gegeben haben. Er hat sich seine eigene Ansicht über den Ursprung der sächsischen Städte gebildet, sowohl im allgemeinen als auch bezüglich der einzelnen Orte. Im folgenden wird sich deshalb wiederholt die Notwendigkeit für uns ergeben, auf diese Arbeit zurückzukommen und zu verschiedenen Punkten kritisch Stellung zu nehmen. Trotz aller Fortschritte darf nämlich doch nicht die Behauptung aufgestellt werden, dass nunmehr volle Klarheit herrsche. Im Gegenteil! Bedeutungsvolle Fragen harren noch der Antwort und viele der geäusserten Meinungen bedürfen strenger Prüfung auf ihre Richtigkeit hin. Das Verhältnis der Stadt zur urbs und zum suburbium ist zwar mehrfach berührt worden, im wesentlichen aber noch völlig unbekannt geblieben; Ermisch streift es nur flüchtig. Der eigentliche Ursprung der städtischen Siedelung selbst, der Vorgang ihrer Entstehung, ist ebensowenig sicher. Ermisch widmet zwar diesem schwierigen Punkte eine eingehende Untersuchung; seine Argumente sind jedoch in mannigfacher Hinsicht anfechtbar. Was schliesslich die neueren Bearbeitungen einzelner Orte durch andere Forscher betrifft, so muss man konstatieren, dass, abgesehen von einigen wenigen Büchern, hier im allgemeinen noch veraltete Ansichten vorherrschen; die Verfasser kennen nicht die Strömungen der letzten Jahre auf dem Gebiete der Städtegeschichte, gehen nicht vergleichend zu Werke und interpretieren deshalb die Quellen — soweit es sich um die Anfänge der Stadt handelt — meist ungenügend. Dies gilt z. B. von den Arbeiten G. Schuberths und R. Reymanns, auf die später zurückzukommen sein wird [2]). Die einzelnen Städte harren also ebenso wie die oben genannten allgemeinen Probleme noch dringend der Betrachtung von neueren Gesichtspunkten aus; es wird im folgenden unsere

[1]) Veröffentlicht in der „Sächsischen Volkskunde", herausgegeben von R. Wuttke, 1. Aufl. 1900, 2. Aufl. 1901. Im folgenden wird nach der 2. Aufl. zitiert werden.

[2]) G. Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse der Chronik von Grossenhain, 1897. R. Reymann, Geschichte der Stadt Bautzen, 1902.

Aufgabe sein, diesem Gedanken näher zu treten und von dem angedenteten Gesichtspnnkte ans die neuere Literatur über die sächsischen Städte einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Zu diesem Zwecke skizzieren wir zunächst den Inhalt der geäusserten Ansichten, denen die vorliegende Untersuchung entgegenzutreten beabsichtigt.

Fassen wir die Beziehung der Stadt zu urbs und suburbinm näher ins Auge, so kommen für uns im wesentlichen F. Keutgen und K. Hegel in Betracht. Keutgen lehnt die von Schwarz durchgeführte Identifizierung von urbs und Stadt ab, indem er ganz richtig erstere als Burg, als Festung deutet. Als der eigentliche städtebildende Faktor erscheint ihm das an die Burg sich anschliessende subnrbinm, aus dem nach seiner Meinung die spätere Stadt hervorgeht. Es ist jedoch auch für ihn der Fall möglich, dass im Inneren der Burg selbst bürgerliches Leben zur Entfaltung gelangt. Ausdrücklich bezeichnet er das subnrbium als „die zur Stadt heranwachsende Ansiedelung" und fügt dem hinzu: „Sie wird zur Stadt, wenn sie mit einer Mauer eingefasst wird, und kann dann im Gegensatze zu der Burg oder Zitadelle „nova urbs" heissen. Es kann aber auch in der alten Burg, wenn sie gross genng ist, eine bürgerliche Ansiedelung entstanden sein" [1]). Keutgen scheidet also scharf zwischen urbs und suburbium und lässt die Stadt entweder ans dem einen oder aus dem anderen sich entwickeln, wobei er dem suburbium die grössere Bedeutung beimisst. Hegel ist hierüber etwas anderer Anschauung. Für ihn ist diese Unterscheidung belanglos, ihm erscheinen urbs und suburbium als gleich wichtig, und deshalb kommt er zu dem Schlusse: „Burg und Vorort zusammen bilden den Anfang der Stadt" [2]). Ermisch endlich schliesst sich mit einer gewissen Einschränkung an Keutgen an, indem er auch städtische Siedelungen aus dem suburbium entstehen lässt. Er sagt: „. . . Wohl aber gehören die Burgen zu den Wurzeln der Städte: in ihrem Schntze bildeten sich Ansiedelungen, die man wohl das suburbinm nannte;

[1]) Keutgen a. a. O. S. 50.

[2]) Hegel, Die Entstehung des deutschen Städtewesens, 1898 S. 29. Vgl. auch Hegel, Latein. Wörter u. deutsche Begriffe. (Neues Archiv Bd. 18 S. 217.)

manche davon sind in späteren Zeiten zu Städten geworden, viele andere freilich auch nicht" [1]). Allen diesen Ansichten wohnt ein gemeinsamer Grundgedanke inne: Burg und Burgvorort werden in unmittelbaren kausalen Zusammenhang zu der Entstehung der Stadt gebracht; letztere wird auf sie zurückgeführt, und die Verschiedenheit der Anschauungen besteht nur darin, dass man entweder dem einen oder dem anderen oder aber beiden gemeinsam den entscheidenden Einfluss zuschreibt.

Betrachten wir sodann den Vorgang der Entstehung selbst, so müssen wir uns vor Augen halten, dass vom 10. bis zum 13. Jahrhundert ein gewisser Gegensatz besteht zwischen Mutterland und Kolonialland. Dieser Gegensatz prägt sich auch im Städtewesen aus: im Westen, im Reiche, finden wir die ganz allmählich, im langsamen Werden entstandenen Städte, dagegen im Osten, in den Kolonisationsgebieten, die planmässig angelegten Neugründungen. Auf diese wichtige Tatsache weist auch Fritz hin [2]). Für Sachsen entsteht nun die bedeutungsvolle Frage, welchem der beiden grossen Gebiete es durch die Art seiner frühesten Städteentwickelung angehört. Ermisch ist geneigt, den Ursprung der sächsischen Städte allgemein auf Neugründung zurückzuführen. Er erklärt: „Die ältesten, wichtigsten und bedeutendsten Städte unseres Landes sind ausnahmslos planmässige Neugründungen" [3]). Inwieweit er mit seinen Darlegungen im Rechte ist, wird im folgenden festzustellen sein.

Zwei Hauptfragen sind demnach zu beantworten:

Erstens ist das Verhältnis des Stadtbegriffs zu urbs und suburbium genauer zu prüfen; unsere Betrachtung wird hier in dem Nachweis gipfeln, dass die Stadt nicht aus, sondern neben Burg und Burgvorort entstanden ist, räumlich und rechtlich von beiden scharf gesondert. — Zweitens wird es unsere Aufgabe sein, wenn wir den selbständigen Ursprung der städtischen Ansiedelung erkannt haben, zu prüfen, ob die Entstehung der letzteren, soweit Sachsen in Frage kommt, durch

[1]) Ermisch a. a. O. 2. Aufl. S. 132.
[2]) Fritz, Deutsche Stadtanlagen S. 21.
[3]) Ermisch a. a. O. S. 135; vgl. auch S. 145.

Neuanlage oder durch allmähliche Entwickelung zu erklären ist. Ermischs Ansicht über diesen Punkt wird eine wesentliche Einschränknng erfahren müssen. Bei dieser Untersuchung könneu freilich nicht alle sächsischen Städte berücksichtigt werden, sondern nur die älteren Niederlassungen, im wesentlichen diejenigen des 12. und des beginnenden 13. Jahrhunderts. Ebenso werden sich die politischen Grenzen, besonders im Westen, aber auch in Norden nnd Osten, nicht genau innehalten lassen; was namentlich den Westen betrifft, so ist hier die Wahrung des Zusammenhanges mit dem Mutterlande, also den Gegenden jenseits der Saale, eine unabweisbare Notwendigkeit.

Zu den Hilfsmitteln für nnsere Untersuchung gehört in erster Linie das Urkundenmaterial, das nns die zahlreichen Bände des Codex Diplomaticns Saxoniae Regiae darbieten. In diesem sind jedoch bis jetzt nur die folgenden neun Orte vertreten: Meissen, Dresden, Pirna, Chemnitz, Kamenz, Löban, Leipzig, Freiberg und Grimma. Bezüglich der übrigen Städte sind wir meist anf zerstreut sich findendes, oft auch in Einzelbearbeitungen, älteren Chroniken abgedrucktes Material angewiesen. Damit reichen wir aber auch nicht aus. Mit der Verarbeitung des Urkundenmaterials muss unbedingt die topographische Forschung Hand in Hand gehen; der Stadtplan hat die Urkunde zu ergänzen. Welchen Wert er allein schon für die Untersuchnng der Städteentstehung besitzt, hat Fritz in seiner Arbeit zur Genüge dargetan. Rietschel verwendet beide Hilfsmittel in gleichmässiger Weise; unsere Untersuchung wird seinem Beispiele zu folgen haben, nnd zwar werden wir nach Möglichkeit ältere Grundrisse zu verwerten suchen. Allerdings reicht das uns in dieser Beziehung zu Gebote stehende Material — von einigen Ausnahmen abgesehen — rückwärts über den Anfang des 18. Jahrhunderts im allgemeinen nicht hinaus; indessen wird es nns auch trotz dieses Umstandes gute Dienste leisten. Im wesentlichen ist im folgenden herangezogen worden das einschlägige, namentlich viel Handzeichnungen enthaltende wertvolle Kartenmaterial der Königl. Öffentl. Bibliothek in Dresden[1]; daneben sind die in Einzelbearbeitungen, besonders

[1]) Im folgenden zitiert: Kgl. ö. B. mit entsprechender Nummer des Planes.

in älteren Chroniken publizierten Pläne berücksichtigt worden. Ein bedeutender Vorteil ist es auch, dass diese älteren Werke über einzelne Orte — sowohl des 17. als des 18. Jahrhunderts — in den meisten Fällen für ihre Zeit eine sehr brauchbare topographische Beschreibung vieler Städte geben, die natürlich nicht ausser acht gelassen werden kann.

Nach diesen kurzen orientierenden Vorbemerkungen wenden wir nunmehr unsere Aufmerksamkeit dem Gegenstande selbst zu.

II. Die Anfänge der Entwickelung in den einzelnen Städten.

a) Das Gebiet der Saale, Weissen Elster und Pleisse.

Indem wir der besseren Übersicht wegen die einzelnen zu betrachtenden Städte gruppenweise ordnen, machen wir den Anfang mit den in der Ebene am weitesten nach Westen vorgeschobenen Orten; sie liegen sämtlich in einer Gegend, die insofern von Bedeutung ist, als von hier aus im 10. Jahrhundert die Okkupation des ehemals slavischen Landes erfolgte; Merseburg, an dem, von Erfurt herüberkommend, die alte Heerstrasse aus dem Reiche nach Osten in das Kolonialgebiet vorbeiführte, war ja der Ausgangspunkt der gegen die Sorben gerichteten militärischen Operationen unter Otto I. und seinen nächsten Nachfolgern [1]).

Wir untersuchen in diesem Gebiete die folgenden Städte: Merseburg, Halle, Naumburg, Zeitz, Altenburg, Zwenkau, Schkeuditz, Taucha, Pegau und Borna.

Merseburg ist bereits eingehend von Rietschel untersucht worden [2]). Wir beschränken uns deshalb zunächst darauf, seine Resultate kurz anzuführen. Rietschel unterscheidet in Merseburg vier ursprünglich völlig voneinander getrennte Gebiete, die erst im 19. Jahrhundert zu einem einheitlichen Ganzen vereinigt worden sind: Die Marktsiedelung, die Domfreiheit, die Altenburg, den Neumarkt. In der Domfreiheit sind wieder zwei Anlagen enthalten, die wohl sicher stets scharf zu sondern

[1]) Hertzberg, Gesch. der Stadt Halle I S. 27.

[2]) Rietschel a. a. O. S. 61 f.

waren: der Dom mit seiner Immunität und die zur Pfalz gehörigen Grundstücke; beide bedecken den inneren Raum der unter Heinrich I. südlich von der Altenburg erbauten neuen Burg. Eine Doppelanlage ist von Haus aus auch die Altenburg. Heute ein lang sich erstreckender Stadtteil, vor der Einverleibung eine Art von Vorstadt, hat sie nicht minder im Mittelalter jederzeit den Charakter einer aus vielen Höfen sich zusammensetzenden Ansiedelung gehabt. Ihren Namen aber verdankt sie der im Norden gelegenen Befestigung, die wohl schon lange vor Heinrich I. vorhanden war, zu Thietmars Zeit noch existierte [1]), im Verlaufe des 11. Jahrhunderts jedoch vom Erdboden verschwand. 1091 finden wir an ihrer Stelle die „basilica St. Petri in Aldenburc“ [2]). Die Altenburg enthält also zwei Bestandteile: die Burg und die Ansiedelung. Letztere muss, da auf sie der Name völlig übergegangen ist, zweifellos zu einer Zeit entstanden sein, da die erstere noch vorhanden war, also vielleicht im 10. Jahrhundert. Am Fusse der Burg hat sie, das verrät die ganze Art der Anlage, einst ihren Anfang genommen und sich dann nach dem Dome zu ausgedehut. Sie dürfte deshalb mit vollem Rechte als der Vorort der alten Burg zu bezeichnen sein. Sie ist ihrem äusseren Gepräge nach nie eine selbständige Ortschaft gewesen; sie besteht nur aus zwei kürzeren parallel laufenden Strassen, der oberen und der unteren Altenburg. Lappenberg bezeichnet sie in ganz richtigem Gefühle — die Betrachtung der anderen Orte wird dies bestätigen — als die Merseburger „Altstadt“ [3]); tatsächlich muss sie auch älter sein als die eigentliche Stadt, die Marktniederlassung, denn diese setzt in ihrer Entstehung die neue Burg und die Errichtung des Bischofssitzes voraus. Von den rechtlichen Beziehungen zwischen beiden Siedelungen in der älteren Zeit lässt sich leider nicht viel erkennen. Einen geringen Anhalt bietet uns nur eine Urkunde aus dem 15. Jahr-

---

1) Thietm. I 5: „In urbe predicta quam antiquam civitatem nominamus“ (ca. 1012); Urkunde Heinrichs II.: „Acclesiam in antiqua urbe sitam“ (1012). Rietschel a. a. O. S. 61 Anm. 1.

2) Kehr, Urkundenbuch des Hochstifts Merseburg I S. 71.

3) Vgl. die Thietmarausgabe von F. Kurze S. 4 Anm. 4.

hundert[1]). Diese zeigt, dass sowohl die Stadt wie die Altenburg unter dem Bischof steht; die letztere ist in keiner Weise direkt von der ersteren abhängig, wohl aber erscheint sie ihr gegenüber in ihren Privilegien und Rechten benachteiligt und gemindert. Die Stadt besitzt das Braurecht, das ja bekanntlich im städtischen Leben des Mittelalters eine wichtige Stellung behauptet, — die Altstadt dagegen nicht, und den Wünschen der Merseburger Bürger entsprechend bestimmt sogar der Bischof, dass in ihr kein fremdes, sondern nur in der Marktsiedelung gebrautes Bier verschenkt werden darf. Es kann wohl aus dieser Tatsache der Schluss gezogen werden, dass zwar die Stadt selbst volles bürgerliches Recht besass, nicht aber die Altstadt. Jene ist später entstanden, hat jedoch bald die andere überflügelt, auf sie ihren Einfluss ausgedehnt und sie schliesslich mit den anderen Anlagen in ihren Bereich gezogen, sich selbst einverleibt.

So hat sich also die Merseburger Marktniederlassung neben zwei urbes und einem suburbium entwickelt. In welcher Weise dies geschah, ob allmählich oder durch planmässige Gründung, kann nicht schwer zu entscheiden sein. Das langsame Werden der Siedelung lassen sowohl die Urkunden wie der Stadtplan deutlich erkennen. Die Urkunden sprechen bereits im 10. Jahrhundert[2]) von der Kaufmannsansiedelung neben der Domfreiheit am Markte. Letzteren finden wir im 12. Jahrhundert als bereits lange bestehend angedeutet[3]). Zugleich taucht in dieser Zeit die Bezeichnung als Stadt, als civitas auf[4]), etwas später die Benennung ihrer Bewohner als Bürger, cives[5]).

Merseburgs Nachbarstadt Halle, der wir uns sodann zuwenden, verdient, abgesehen von den oben erwähnten allgemeinen Gründen, unsere besondere Aufmerksamkeit deshalb,

---

[1]) Urkunde vom 4. Oktober 1444. v. Medem, Beitrag zur Gesch. der Stadt Merseburg. Neue Mitteilungen des Thür.-Sächs. Vereins Bd. II S. 421.

[2]) Kehr a. a. O. S. 18 Nr. 20 (980); vgl. auch S. 33 (1004).

[3]) Ebendort S. 112 Nr. 132: „Ut de novo forum institnat" (1188); vgl. ferner S. 980 u. 984: „Antiquum forum" (1320).

[4]) So 1177 (v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg I S. 649), 1188, 1220, 1248 (Kehr S. 111, 144, 214).

[5]) So 1236, 1237, 1255 (Kehr S. 185, 186, 225).

weil sie im Vereine mit Magdeburg auf die rechtliche Entwickelung der sächsischen Städte bedeutenden Einfluss ausgeübt hat. Freilich bereitet die Frage ihrer Entstehung der Forschung grosse Schwierigkeiten; unter den neueren Arbeiten sind wir im wesentlichen auf Hertzbergs „Geschichte der Stadt Halle" angewiesen[1]), die uns jedoch trotz mancher sehr wertvollen Anregung kein völlig klares Bild von dem frühesten Werden des Ortes zu geben vermag.

Die Stadt Halle ist neben einer urbs, einer Burg entstanden — allerdings mit ganz bestimmtem Vorbehalte, wie sich sogleich herausstellen wird. Im Jahre 806 wird auf dem östlichen Ufer der Saale unter Karl dem Grossen eine Grenzfestung gegen die Slaven angelegt „ad locum qui dicitur Halla" [2]). Mit ihr dürfte wohl im Gegensatze zu Hertzbergs Ansicht Giebichenstein gemeint sein[3]). 961 wird diese Burg nochmals in Beziehung zu Halle, insbesondere zu dessen Salinen gebracht[4]): Kaiser Otto I. schenkt dem Magdeburger Moritzkloster, dem späteren Domstift, „urbem Givicansten cum salsugine ejus". Südlich von dieser Befestigung wird bald darauf, ebenfalls am östlichen Saaleufer, eine zweite errichtet worden sein, die sich im Jahre 966 als die „nova urbs" vorfindet[5]). Sie hat sicher — darin dürfte Hertzberg im vollen Rechte sein — auf der Stelle der späteren Moritzburg gestanden[6]). 973 wird sie neben Giebichenstein als die civitas Dobrogora wiedererwähnt[7]). Ihr Verhältnis zur Halleschen Marktsiedelung lässt zunächst der Stadtplan erkennen. Dieser zeigt uns innerhalb der Promenade, des früheren Mauerringes, im Nordwesten, am östlichsten Arme des Flusses, das Gebiet der Moritzburg und der Domfreiheit. Südöstlich davon, früher durch grösseren

---

[1]) 3 Bände. — Bd. I, der hier in Betracht kommt, erschienen 1889.

[2]) Chron. Moissiacense (MG. SS. I S. 308).

[3]) Hertzberg a. a. O. S. 17, 19; auch Anm. 1 zu S. 19.

[4]) MG. Otto I. Nr. 232 S. 318. — [5]) MG. Otto I. Nr. 329 S. 443.

[6]) Hertzberg a. a. O. S. 19.

[7]) MG. Otto II. Nr. 31 S. 41: „Civitates Gibikonstein et Dobrogora". — Auf keinen Fall ist also, wie Hertzberg S. 31 und andere Forscher anzunehmen geneigt sind, unter dieser urbs bzw. civitas die Stadt, d. h. die Marktsiedelung gemeint.

Zwischenraum getrennt, erstreckt sich die innere Stadt. Diese lässt sich mit geringer Mühe in zwei Teile gliedern, einen höher und einen niedriger gelegenen. Der Mittelpunkt des einen ist der (neue) Marktplatz, der Mittelpunkt des anderen der Alte Markt. Beide Teile werden auch vom Volksmunde getrennt; er bezeichnet jenen als die „Bergstadt", diesen als die „Talstadt" [1]). Die Urkunden bestätigen diese Sonderung gleichfalls; ja, sie lassen noch mehr erkennen: Beide Stadtteile gehen offenbar zurück auf zwei ursprünglich völlig selbständig nebeneinanderbestehende Siedelungen. Noch im 14. Jahrhundert hat jede von beiden ihr eigenes Rathaus [2]), sowie ihr eigenes Schöffenkollegium [3]). In der ältesten Zeit hat sogar — wie Hertzberg sicher nicht ohne berechtigten Grund annimmt — jede ihren eigenen Niederrichter, so dass zwei exemte Gerichtsbezirke sich hier berühren [4]). Beide Niederlassungen zeigen also nach ihrer rechtlichen Seite hin gewisse gleiche Züge; nur bezüglich des Zeitpunktes der Entstehung besteht ein wesentlicher Unterschied. Die Talstadt ist älter, die Bergstadt jünger. Jene besitzt den alten Markt [5]) und das alte Rathaus, diese den neuen Markt und das neue Rathaus. Auch die Art der Anlage zeigt dies: Die der Talstadt ist unansehnlich, klein — die der Bergstadt ausgedehnter, komplizierter. Auffallender noch wird der Gegensatz, wenn wir die Ansiedler näher ins Auge fassen. Die Talstadt ist zweifellos von Haus aus die alte Niederlassung der Salzsieder. In ihrer unmittelbaren Nähe befinden sich die Salinen, deren Ruf zurückreicht bis in die vorfränkische Zeit. Da die deutschen Könige des 9. und 10. Jahrhunderts und sodann das Erzbistum Magdeburg, der spätere Besitzer, denselben grosses Interesse naturgemäss entgegenbrachten, so ist es leicht erklärlich, dass diese Ansiedelung mit wichtigen Privilegien schon frühzeitig ausgestattet worden ist, die ihr eine gewisse Sonderstellung gegenüber den Dorfgemeinden einräumen mussten. So haben die Bewohner der Talstadt einen eigenen richterlichen Beamten in der Person

---

[1]) Hertzberg S. 61 f. — [2]) Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher I S. 288 (1368); Hertzberg S. 165 u. 171. — [3]) Hertzberg S. 63 f.

[4]) Ebendort S. 61. — [5]) Hertel a. a. O. S 5 (1266).

des „Salzgrafen", der die niedere Gerichtsbarkeit über sie ausübt; für das 12. Jahrhundert ist er uns sicher bezeugt [1]). Aus alledem ergibt sich, dass unter dem bereits erwähnten auf das Jahr 806 bezogenen „locus qui dicitur Halla" [2]) speziell diese Niederlassung der Salzsieder, die Talstadt, zu verstehen ist [3]).

Neben den Salzsiedern, in einiger Entfernung von ihnen auf der Höhe, haben bald Kaufleute und Handwerker ihre Wohnsitze aufgeschlagen: es entstand — wahrscheinlich um die Mitte des 11. Jahrhunderts [4]) — eine Kaufmannsansiedelung, die Bergstadt. Dieselbe hat sich offenbar ganz allmählich aus kleinen Anfängen herausentwickelt, bis sie beim Beginne der zusammenhängenden Stadtgeschichte, in den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, im wesentlichen ihr fertiges mittelalterliches Gepräge erlangt hat. Sie nimmt den alten Namen „Halle" wieder auf, der nun auch die Talstadt mit umfasst. Ihr langsames Werden zeigt deutlich der Stadtplan; der Markt liegt zwar in der Mitte, aber durchaus unregelmässig und planlos umgeben ihn die Strassenzüge. Dass es Kaufleute sind, die sich hier niedergelassen haben, lässt sich schon in der frühesten Zeit erkennen. 1124 und 1127 erscheint Halle als ein bedeutender Handelsplatz [5]); im Jahre 1174 werden uns ausdrücklich die hier ansässigen Kaufleute bezeugt, und über das in ihrer Siedelung herrschende Kaufs- und Verkaufsrecht erhalten wir 1182 Nachricht [6]). Bemerkenswert ist auch, dass uns die Stadtkirche 1214 als ecclesia forensis, als die Kirche des Marktortes genannt wird [7]). Freilich spät erst tritt uns die Bezeichnung als Stadt entgegen. Im ganzen 12. Jahrhundert überwiegt merkwürdigerweise durchaus die Benennung als „villa" [8]); nur ausnahmsweise kommt der Name „oppidum" vor [9]). Erst am Ende des Jahrhunderts finden wir die Kennzeichnung des Ortes

[1]) Hertzberg S. 61 f. — [2]) Vgl. oben.

[3]) Vgl. MG. Otto I. Nr. 152 S. 232 (952) u. Nr. 329 S. 443 (966).

[4]) 1064 vermutlich erste Erwähnung, gelegentlich einer von Heinrich IV. „in Halla" ausgestellten Urkunde. v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg I S. 294. — [5]) v. Mülverstedt a. a. O. S. 376 u. 392.

[6]) v. Mülverstedt a. a. O. S. 638 u. 686. — [7]) Ebendort II S. 213.

[8]) So 1121 (v. Mülverstedt I S. 367), 1124 (S. 374), 1130 (S. 403), 1154 (S. 523). — [9]) Ebendort S. 403.

als „civitas“, von da an allerdings regelmässig, nur selten noch durch „oppidum“ ersetzt[1]). Diese Erscheinnng erklärt sich wohl daraus, dass die Marksiedelung lange offen, unbefestigt dalag und erst später von einer Mauer umgeben wurde, die auch die Talstadt mit umfasste und die Benennung als civitas zur nächsten Folge hatte[2]). Ein wesentlicher Grund ist ferner darin zu suchen, dass beide Niederlassungen, die der Halloren nnd die der Kaufleute, als zusammengehörig betrachtet wurden nnd nach aussen hin unter einem gemeinsamen Namen auftreten mussten. Die sonst gewöhnliche Bezeichnung als „forum“ oder „locns forensis“ hätte nur auf die Kaufmannsniederlassung bezogen werden können; deshalb erschien „villa“ oder „oppidum“, die ja im Sprachgebrauche dieser Zeit vielfach als offene, unbefestigte Siedelung aufgefasst werden, als der geeignetere Name. Die Bezeichnung der Hallischen Ansiedler als Bürger, cives ist dagegen relativ viel früher nachweisbar; im Verlaufe des 12. Jahrhunderts lässt sie sich mehrfach konstatieren, so in den Jahren 1130, 1172, 1182 etc.[3]).

Wir haben weiter oben nur mit ganz bestimmtem Vorbehalt den Satz aufgestellt, dass sich die Stadt Halle neben einer urbs, einer Burganlage entwickelt habe; es dürfte jetzt klar sein, warum wir diese Einschränknng machen mussten: Der Anfang der Bnrg Dobragora schiebt sich zeitlich zwischen Talstadt und Bergstadt hinein, und diese Tatsache bleibt bestehen, ob wir nun 806 oder 966 als das Ursprnngsjahr der Festung annehmen. Die Salzsiederniederlassung ist am frühesten entstanden. An sie lehnt sich dann im 10. Jahrhundert die neben Giebichenstein entstandene urbs Thobrogora, die spätere Moritzburg, an. Als jüngstes Glied folgt endlich im 11. Jahrhnndert neben beiden die Kaufmannsniederlassnng. Dass in der Bevölkerung der beiden Ansiedelungen — der Talstadt und der Bergstadt — im Laufe der Zeit eine teilweise Vermischung eintrat, ist selbstverständlich. Uns kommt es nur darauf an, dass diese Trennung nrsprünglich vorhanden war.

[1]) 1177 (Kehr a. a. O. Nr. 117), 1193 (v. Mülverstedt II S. 7), 1202 (S. 79), 1214 (S. 210 u. 213), 1225 (S. 341) etc.; oppidum 1211 (S. 170).

[2]) Ebendort II S. 79.

[3]) v. Mülverstedt S. 403, 630; Hertzberg S. 64 u. 85.

Im Gegensatz zu Merseburg dürfen wir wohl bei Halle von einer durch Doppelanlage entstandenen Stadt sprechen, nnd wir werden weiter unten erkennen, dass dieser Fall nicht vereinzelt dasteht.

Neben Merseburg und Halle bietet ein sehr klares Beispiel für die Entstehung von Marktsiedelungen an der Westgrenze des Kolonisationsgebietes weiterhin die Stadt Naumburg.

Wie Rietschel gezeigt hat[1]), lässt sich mit Hilfe des nrkundlichen nnd des topographischen Quellenmaterials die Kaufmannsniederlassung hier dentlich erkennbar den übrigen Anlagen gegenüberstellen und bis anf ihren Ursprung, der noch vor der Mitte des 11. Jahrhunderts liegt, zurückverfolgen. Diese Anlagen, neben denen sie sich entwickelt hat nnd die bereits vor ihr vorhanden waren, sind folgende: die Burg im Nordwesten der Stadt — das heutige Oberlandesgericht —, ferner der in geringer Entfernung liegende Dom, sowie die beiden Klöster zum hl. Georg und zum hl. Moritz. Die Burg wurde 1028 wegen ihrer sicheren Lage zum Sitz des Zeitzer Bistums bestimmt[2]); um diese Zeit hat wohl auch der Ban des Domes begonnen[3]). Beide, Burg nnd Dom, bildeten dann gemeinsam mit den Wohnungen der Domherren das bischöfliche Immunitätsgebiet, neben dem sich in unmittelbarer Nähe die Immnnitäten der beiden Klöster befanden.

Wenige Jahre nach der Verlegung des Zeitzer Stiftes — 1033 — wurde der Versuch gemacht, neben dem bischöflichen Sitze Kaufleute anzusiedeln und somit eine Marktniederlassung ins Leben zu rufen. Das Privileg des Bischofs Cadulus bestimmte in diesem Jahre, dass die in Naumburg sich dauernd niederlassenden Kaufleute zinsfreies Eigen mit vollem Verfügungsrechte besitzen sollten: „Mercatoribns Gene[4]) ob spontaneam coniventiam sna linqnendi hucque migrandi id doni concessi ut quae septa cnm areis quisque insederit prepeti jure sine censn possideat indeqne licentiam faciendi quicquid voluerit

[1]) Rietschel a. a. O. S. 63 f. Zur Lit. vgl. auch E. Borkowsky, Die Gesch. der Stadt Naumburg a. S., 1897.

[2]) Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg I S. 189, 194, 196. — [3]) Borkowsky a. a. O. S. 26.

[4]) Grossjena an der Unstrut.

habeat" [1]). Diese Kaufmannsniederlassung, die sub jure forensi angelegt wurde, hat sich ganz allmählich im Laufe des 11. und 12. Jahrhunderts herangebildet. Mit Bestimmtheit lässt dies der Stadtplan vermuten, der in der Unregelmässigkeit seiner Strassenzüge den Anlagen von Merseburg und Halle, wie überhaupt den im alten Reichsgebiete gelegenen Marktsiedelungen vollkommen gleicht, sich dagegen zu dem nordostdeutschen Normalschema nicht in Beziehung bringen lässt: Stadtplan und Urkundenmaterial bezeugen bei Naumburg sehr anschaulich das allmähliche, nicht das planmässige Entstehen der Stadt.

Nicht so einfach liegen die Verhältnisse bei Zeitz. Diese Stadt trägt denselben Namen wie die unter Otto I. neben Meissen und Merseburg gegründete Mark, sowie das zu derselben Zeit errichtete Bistum, die aber beide sich nur eines sehr kurzen Daseins erfreuten [2]). Das Zentrum von Mark und Bistum Zeitz war die gleichnamige Burg, die zugleich auch den Mittelpunkt eines Burgwardbezirkes bildete. 970 taucht sie zum ersten Male bei Thietmar auf, in Verbindung mit der bischöflichen Kirche, die bei ihrer Erbauung unmittelbar daneben Platz gefunden hatte [3]). Ihre Existenz, die vielleicht weit zurückreicht bis in die slavische Zeit — darauf deutet die Lage in der sumpfigen Elsterniederung — lässt sich von diesem Jahre an durch das ganze Mittelalter hindurch bis zur Gegenwart deutlich verfolgen. Mehrmals wurde die Burg zerstört, ist aber stets wieder an derselben Stelle aufgebaut worden. Heute trägt sie den Namen der „Moritzburg". Thietmar bezeugt sie uns für die Jahre 970, 997, 1000, 1004 [4]). Ausserdem bürgen uns für sie Urkunden derselben Zeit, sowie der folgenden Jahrhunderte [5]). Die neben dieser Burg bei der

[1]) Lepsius a. a. O. S. 198.

[2]) Die Mark Zeitz ist 981 mit Meissen vereinigt worden; das Bistum wurde 1028 nach Naumburg verlegt.

[3]) Thietm. II 26. Wegen der Lage vgl. auch E. Zergiebel, Chronik von Zeitz 1894, Teil IV S. 119 u. 161.

[4]) Thietm. II 26, IV 45, V 44.

[5]) 976 („civitas"): MG. Otto II. Nr. 139 S. 157; die hier in der Überschrift gebrauchte Deutung „Stadt" ist also unrichtig! — 1228 („castrum"): Lepsius, Gesch. der Bischöfe des Hochstifts Naumburg, 1846 S. 279; 1259 („castrum"): Ebendort S. 301. Siehe ferner Zergiebel a. a. O. IV S. 160f.

Errichtung des Bistums 968 angelegte Stiftskirche hat sich ebenfalls bis auf unsere Tage erhalten; sie ist identisch mit der heutigen Schlosskirche. Burg und Kirche zusammen bilden in der für uns in Betracht kommenden Zeit das Gebiet der Domfreiheit. Dieser Domfreiheit gegenüber steht nun das Gebiet der Stadt. Deutlich scheidet beide eine Urkunde des Jahres 1228, die in unzweideutiger Weise das castrum, die alte Burg, neben die civitas, die Stadt, stellt [1]). Letztere tritt dann überhaupt seit dem Beginne des 13. Jahrhunderts mit voller Sicherheit als selbständige Siedelung auf. Dies geht aus Urkunden von 1210, 1259 und 1262 zur Genüge hervor, die auch ihrerseits den Gegensatz zwischen Burg und Stadt gelegentlich scharf betonen [2]). Die Prüfung des Stadtplanes bestätigt unsere Behauptung. Bei Zeitz lässt sich auch heute noch ohne grosse Mühe der Verlauf der alten Mauerlinie feststellen, und dieser berechtigt uns in vollem Masse zu dem Schlusse, dass Burg und Stadt von jeher zwei durchaus voneinander getrennte Gebiete gewesen sind, deren jedes, von einer Mauer umgrenzt, ein in sich geschlossenes Ganzes darstellt. Die eine der beiden Anlagen befindet sich im Westen, in der Niederung; sie enthält ausser den Burggebäuden die ehemalige Stiftskirche und die Wohnungen der Stiftsherren. Die andere Anlage dehnt sich zum grössten Teile östlich davon oben auf einer Anhöhe aus. Ihr Mittelpunkt ist der gegenwärtige Altmarkt, an den nach allen Seiten hin sich die Strassenzüge anschliessen und der noch im 14. Jahrhundert, vor der Anlegung des Neumarktes, den einfachen Namen „Markt" führt [3]). Betrachten wir nun die Stadt selbst etwas eingehender, so gelangen wir zu einer weiteren, ausserordentlich bedeutungsvollen Tatsache. Die Ansiedelung innerhalb des städtischen Mauerringes erscheint dem ersten, flüchtigen Eindrucke als eine Einheit. Dies entspricht jedoch nicht der Wirklichkeit. Bloss ein Teil der Stadt, nämlich der um den Markt sich gruppierende, liegt auf der Anhöhe, während der andere, in der Nähe der

---

Letzterer deutet aber fälschlicherweise auch „urbs" und „civitas" des 10. u. 11. Jahrh. auf die Stadt, statt bloss auf die Burg: I S. 14 f.

[1]) Lepsius a. a. O. S. 279. — [2]) Ebendort S. 271, 301, 295.

[3]) Zergiebel I S. 23.

Burg befindliche, unten in der Niederung sich hinzieht. Der Volksmund spricht deshalb, an diesen Unterschied in der Lage anknüpfend, von der „Ober-“ und der „Unterstadt“. Unter derselben Voraussetzung weist bereits eine bischöfliche Urkunde des 13. Jahrhunderts die Bezeichnung „superior et inferior pars civitatis“ auf [1]). Der Gegensatz zwischen den beiden Stadtteilen ist aber noch in anderer Hinsicht auffallend. Wie aus der soeben erwähnten Urkunde von 1262 hervorgeht, besitzt in dieser Zeit die ganze Unterstadt einen besonderen Namen: sie wird gewöhnlich „Brühl“ genannt. Die Oberstadt dagegen wird noch im 15. Jahrhundert kurzweg als „die Stadt“ gekennzeichnet: das betreffende Schriftstück von 1484 stellt scharf einander gegenüber den „Bruell“ und den „Margd oben in der Stadt“ [2]). Als eigentliche Stadt stellt man sich in diesem Zeitraume lediglich die unmittelbar den Altmarkt umgebende Ansiedelung vor, während der Brühl als nicht hierzu gehörig betrachtet wird. Diese Tatsache wird durch verschiedene Bestimmungen in der Urkunde von 1262 bestätigt. Wie wir dort erfahren, spielt sich im Brühl von alters her ein Teil des Marktverkehrs ab; es findet hier der Lebensmittelmarkt statt, dessen Einkünfte den Bewohnern des Brühls und den Kanonikern zugute kommen. Infolge eines Brandes in der Oberstadt gestattet der Stadtherr, der Bischof, auf die Bitte ihrer Bürger hin, dass dieser Viktualienmarkt eine Zeitlang auf den Altmarkt verlegt wird, um die abgebrannte Niederlassung finanziell zu unterstützen. Durch diese Verlegung wird jedoch wieder die Unterstadt geschädigt, und so ordnet infolgedessen eine neue bischöfliche Verfügung, eben die oben erwähnte Urkunde, an, dass dieser Markt von neuem im Brühl abzuhalten ist. 1484 werden diese Verhältnisse nochmals aufs genaueste geregelt [3]). Wir erkennen daraus: Zwischen Brühl und Oberstadt besteht auch ein innerer Gegensatz. Jede der beiden Siedelungen hat eigenen Marktverkehr und geniesst allein die Einkünfte desselben — es handelt sich offenbar um zwei von Haus aus selbständige ge-

[1]) Lepsius S. 295. — [2]) Zergiebel III S. 28.

[3]) Zergiebel III S. 28 f. — Der Brühl hat übrigens auch sein eigenes Braurecht (Zergiebel III S. 143, Aufsatz von L. Rothe) und seinen eigenen Jahrmarkt, die „Brühlkirmes“ (Zergiebel I S. 9).

trennt voneinander entstandene Gebiete, die wir hier vor uns haben. Darf man nun jede dieser Ansiedelungen als Marktniederlassung bezeichnen? Zergiebel ist geneigt, diese Frage zu bejahen — aber durchaus mit Unrecht. Er glaubt nämlich, in der ältesten Zeit habe im Brühl der volle Marktverkehr stattgefunden [1]). Dem widersprechen aber vollkommen die erwähnten Urkunden von 1262 und 1484, welche darüber keinen Zweifel aufkommen lassen, dass dort nur der Handel mit Lebensmitteln in Betracht kommt. Der Kauf und Verkauf von allen anderen Dingen, namentlich den Erzeugnissen des Handwerks und solchen, die aus ferner gelegenen Orten eingeführt hier ihr Absatzgebiet suchten, musste in der Oberstadt erfolgen. Dass in der Tat bereits in der Mitte des 12. Jahrhunderts an einen derartigen Handelsverkehr gedacht werden darf, beweist eine Urkunde von 1152 [2]). In derselben werden die Naumburger Kirchenleute, welche, um zu kaufen oder zu verkaufen, auf den Zeitzer Markt kommen, durch den Bischof vom dortigen Zolle befreit. An den Viktualienhandel im Brühl dürfte bei dieser Bestimmung kaum allein gedacht worden sein. Wesentlich ist auch, dass die Oberstadt einen Marktplatz besitzt, die Unterstadt hingegen nicht [3]). Die eigentliche Marktniederlassung ist also offenbar die Oberstadt. Als was aber haben wir den Brühl aufzufassen? Auch hierüber kann nach dem, was wir schon bei Merseburg ausgeführt haben, kein Zweifel sein. Er ist älter als die Oberstadt; derselben Meinung ist auch Zergiebel [4]). Er ist aber jünger als die Burg und liegt auch in unmittelbarer Nähe derselben. Er hat sich in seiner Entstehung an sie angelehnt; er hat für sich einen Teil des zum alten Burgward gehörigen Marktverkehrs bis ins spätere Mittelalter hinein gerettet; er zeigt auch in seiner Bewohnerschaft, dass er neben einem Orte entstanden ist, der von den ältesten Zeiten an zugleich hervorragende kirchliche Bedeutung besass: der Brühl ist das suburbium der alten Zeitzer Burg. Wir haben demnach in Zeitz drei Anlagen nebeneinander: Domfreiheit, Brühl und Oberstadt — urbs, sub-

[1]) Zergiebel I S. 11. — [2]) Lepsius S. 252. — [3]) Zergiebel I S. 10, 12.
[4]) Zergiebel I S. 8. f.

urbium und forum. Selbständig neben den beiden ersteren hat sich das letztere — die jüngste der drei Anlagen — entwickelt und im Laufe der Jahrhunderte den Burgvorort an sich herangezogen.

Nicht durch planmässige Neuanlage, sondern auf dem Wege der langsamen Entwickelung ist die Marktsiedelung entstanden; das zeigt schon äusserlich die Anlage, die mit derjenigen von Halle, Merseburg, Naumburg übereinstimmt; das lassen auch die Urkunden erkennen. Mit dem 13. Jahrhundert beginnt die zusammenhängende Geschichte der Marktniederlassung, von 1210 an tritt sie uns als „civitas" entgegen[1]). Aber bereits um 1150 muss sie vorhanden gewesen sein. Die obengenannte Urkunde von 1152 spricht vom Zeitzer Markte, dem von auswärts reger Besuch zuteil wird, und dem dort erhobenen Verkaufszolle[2]). In derselben Zeit, im Jahre 1154, wird zum ersten Male der späteren Stadtkirche zu St. Michael gedacht[3]), die in unmittelbarer Nähe des Marktplatzes liegt. Letzterer bildet den ursprünglichen Kern der Ansiedelung; von ihm aus ist die Ausdehnung in der Hauptsache nach Westen — dem Brühle zu — und nach Norden erfolgt; am Ende des 14. Jahrhunderts ist an dieser Stelle der Neumarkt vorhanden[4]).

Innerhalb des Mauerringes eine Doppelanlage zu konstatieren, sind wir auch bei der alten Hauptstadt des Pleissnerlandes, bei Altenburg genötigt. Um diese Stadt bezüglich ihrer frühesten Verhältnisse kennen zu lernen, beginnen wir am besten mit der topographischen Untersuchung. Prüfen wir einen der älteren Stadtpläne, welche die Ummauerung noch zeigen — der älteste, der sich für unsere Zwecke ausfindig machen liess, ist der Reibsteinsche Plan aus dem Jahre 1827[5]) — so erkennen wir genau die Grenzen der alten Stadt und neben ihr im Nordosten, ausser der Mauer noch durch den Pauritzer Bach von ihr scharf geschieden, auf hohem Felsen

---

[1]) Lepsius S. 271 (1210), S. 279 (1228: „oppidum"), S. 302 (1259), S. 295 („civitas vel villa"; letzteres wohl wegen der 1265 fehlenden Ummauerung). — [2]) Ebendort S. 252. — [3]) Zergiebel IV S. 125.

[4]) Ebendort I S. 23.

[5]) In der Sammlung der Geschichts- und Altertumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.

das Schloss, die heutige herzogliche Residenz. Die Mauerlinie, welche die Stadt umgibt, hat aber einen ganz eigenartigen Verlauf. An drei Seiten, im Süden, Westen und Norden, ist sie völlig regelmässig und gerad, so dass man fast auf ein Quadrat oder Rechteck schliessen könnte, von dem zwei Eckpunkte im Nordwesten und Südwesten deutlich wahrnehmbar sind. Auffallend unregelmässig dagegen verläuft die Mauer im Nordosten und Osten, also auf der dem Bache und dem Schlosse zugekehrten Seite. Die Nordostecke stellt sich als eine leicht bemerkbare, etwas langgestreckte Ausbuchtung dar, und die östliche Mauer verläuft in einer in grossen Windungen und Biegungen sich hinziehenden Linie. Das Innere der Stadt entspricht diesem Eindrucke. Was von den drei geradlinigen Mauern eingeschlossen wird, zeigt durchaus plan- und regelmässigen Charakter: zahlreiche geradlinige, rechtwinklig sich kreuzende Strassen, in deren System sich insbesondere drei sehr breite Strassenzüge erkennen lassen, die einander parallel laufen und die Stadt von einem Ende bis zum entgegengesetzten durchschneiden. Diese sind der lange Obermarkt mit seiner bis zur Brüderkirche reichenden Verlängerung, sodann der Korn- und der Topfmarkt, deren weitere Fortsetzung nach Westen die Klostergasse bildet, und schliesslich im Süden die Teich- und die Schmöllnsche Strasse, beide verbunden durch den Rossplan. Im Osten ist die Anlage eine völlig andere, unregelmässige. Bei näherer Prüfung des Planes ergibt sich, dass sie abhängig ist von einer Strasse, die, von Norden her kommend, an einem Höhenrande sich neben dem Bache hinzieht, im Südosten zwischen dem grossen und dem kleinen Teiche hindurchgeht, um dann die Richtung auf Zwickau zu einzuschlagen. In ihrem Verlaufe durch die Stadt führt sie die Namen Pauritzer Gasse, Hinter der Wage, Hillgasse. Im Norden erweitert sie sich an einer Stelle zu einem Platze, der heute als „Brühl" bezeichnet wird. Unmittelbar neben diesem, jedoch bedeutend höher, liegt die Bartholomäikirche. Beide, der Platz und die Kirche, bedingen wegen ihrer ziemlich weit vorgeschobenen Lage die obenerwähnte auffallende Ausbuchtung der nordöstlichen Mauer. Die Stadt ist also zweifellos keine einheitliche Anlage; die Betrachtung des Urkundenmaterials wird uns zeigen,

wie diese eigentümliche Tatsache zu erklären ist und inwieweit wir hier eine ähnliche Erscheinung vor uns haben wie in Halle und Zeitz. Schloss und Stadt lassen sich bis auf ihre Anfänge zurück als zwei nebeneinander bestehende Gründungen nachweisen. Im Jahre 1214 wird zum ersten Male das „castrum" der „civitas" gegenübergestellt [1]). Wir können von da aus das Schloss zurückverfolgen bis in das 10. Jahrhundert: 1188 [2]) und 1181 [3]) finden wir es noch als „castrum" gekennzeichnet, ebenso 1150 [4]), während es uns im Jahre 976 als urbs, als Mittelpunkt eines Burgwards entgegentritt [5]). Am Anfange des 13. Jahrhunderts hat es demnach bereits eine lange Entwickelung hinter sich. Dasselbe gilt von der Stadt, der civitas. In der genannten Urkunde von 1214 zeigt sie sich in der Gestalt, die ihr für das spätere Mitteltalter charakteristisch ist, denn ausser der Kirche St. Bartholomäi besitzt sie innerhalb ihrer Mauern mehrere andere Kirchen und Kapellen, darunter wohl sicher die im Südwesten der Stadt gelegene Nikolaikirche, die uns wenige Jahre — 1214 — später ausdrücklich genannt wird [6]). Vor 1214 liegt mithin der bedeutungsvolle Zeitraum, in dem die Stadt entstanden ist und die eigenartige Gestalt erlangt hat, die oben näher angegeben wurde. Hierbei interessiert uns vor allem die Beziehung des westlichen, regelmässigen Stadtteiles zu dem östlichen, unregelmässigen. Da erfahren wir denn bald, dass der letztere der ältere, der erstere der jüngere von beiden ist. Der in jener Ausbuchtung, jenem Anhängsel der Stadtanlage sich befindende Brühl führt im Mittelalter den Namen „Alter Markt"; hierfür sind zwei Belege aus dem Beginne des 16. und 17. Jahrhunderts vorhanden [7]). In seiner unmittelbaren Nähe liegt die älteste Kirche der Stadt, die Bartholomäikirche, die uns schon in der erwähnten Urkunde von 1214 entgegentritt und als deren früheste Bauperiode der Anfang des 12. Jahrhunderts angenommen wird [8]). Dem Brühl als dem alten

---

[1]) Mittlgn. der Geschichts- und Altertumsforsch. Gesellsch. des Ostl. Bd. II S. 276. — [2]) CDS. I 2 S. 370.

[3]) Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg I S. 105 — [4]) CDS. I 2 S. 153.

[5]) MG. Otto II. Nr. 139 S. 156. — [6]) Mitteilungen etc. Bd. II S. 23.

[7]) Mitteilungen etc. II S. 275 (1505 u. 1606).

[8]) Vgl. Fr. Wagner i. d. Mittlgn. II S. 23.

Markte steht der Obermarkt im regelmässigen Stadtteile als der neue Markt gegenüber. Anf ihm spielt sich — seit seiner Anlage bereits — der Hauptverkehr ab, auf ihm fand das Rathaus seinen Platz, das 1561/63 von Grund aus erneuert wurde[1]. Die Entstehung dieses neuen Marktes dürfte sicher in das Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Wagner, dem wir hierüber eine bestimmte Angabe verdanken, stützt sich auf eine Urkunde von 1190, die von dieser Neuanlage spricht[2]. Im Jahre 1237 geschieht des Obermarktes wiederum Erwähnung: es werden mehrere Höfe genannt, die am neuen Markte liegen[3]. Wir haben somit zwei Märkte vor uns, deren jeder als das Zentrum einer bestimmten Stadtanlage zu betrachten ist; es erhebt sich nun die Frage, ob diese Doppelanlage innerhalb der Mauer zurückzuführen ist auf zwei selbständige für sich bestehende Niederlassungen. Diese Frage ist bei Altenburg entschieden zu verneinen. Einerseits ist die Burg älter als der Brühl — die Verhältnisse liegen also nicht so wie bei der Talstadt in Halle. Andererseits ist aber auch keine Möglichkeit vorhanden, den Brühl in ähnlicher Weise wie bei Zeitz als ehemaliges suburbium aufzufassen; denn dass er als Marktsiedelung angelegt ist, kann kaum zweifelhaft sein. Für die Annahme irgendwelcher inneren, rechtlichen Trennung zwischen den beiden Stadtteilen ist schliesslich auch kein Anhaltspunkt ausfindig zu machen; beide bilden vielmehr von allem Anfange an eine volle rechtliche Einheit. Es bleibt demnach nichts übrig, als den Altenburger Brühl aufzufassen als die früheste, nrsprüngliche Anlage der Stadt, deren Anfänge zurückreichen bis in das beginnende 12. Jahrhundert. Sie hat sich aber wohl bald als zu klein nnd unzureichend erwiesen; anch war wohl ihre Lage nicht gut gewählt. Am Ende des 12. Jahrhnnderts — nnter dem Einflusse der beginnenden grossen ostdeutschen Kolonisation — ist deshalb eine planmässige Erweiternug der alten Marktniederlassung vorgenommen worden, indem man jene drei parallelen Strassenzüge anlegte, auf die bald das Schwergewicht des städtischen Lebens überging. Der nene Stadtteil

[1]) E. Hase ebendort Bd. V S. 502. — [2]) Ebendort II S. 276.
[3]) Ebendort II S. 273.

trat in den Vordergrund, der alte musste ihm weichen. Ein eigenartiges Zusammenwirken von allmählichem Entstehen und systematischer Neugründung ist es somit, das sich uns bei Altenburg in sehr charakteristischer Weise darstellt; dieselbe Erscheinung werden wir noch mehrfach zu beobachten haben.

In Zwenkau, das wir jetzt kurz betrachten, liegen wiederum die Verhältnisse sehr einfach. Nur zwei Gründungen sind hier zu unterscheiden: die Marktniederlassung und die heute als Amtsgericht benutzte Burg. Letztere liegt auf einem kleinen Hügel, dem Mühlberge; unmittelbar daneben befindet sich der kleine, unregelmässige Marktplatz, an den sich die wenigen Strassenzüge anschliessen. Im Mittelalter finden wir beide, Burg und Marktsiedelung, stets nebeneinander. Zum ersten Male werden sie genannt in einer Urkunde vom Jahre 1288, in der wir den Merseburger Bischof als ihren Besitzer erkennen. Diesem verspricht der Markgraf Friedrich von Meissen, die Befestigung der Burg nicht zu hindern, ebensowenig die in der Stadt abzuhaltenden Märkte[1]). Das castrum, die „municio" steht hier im Gegensatze zur civitas. Wir vermögen aber beide noch früher zu erkennen. Für das 11. und 12. Jahrhundert fehlen uns allerdings urkundliche Nachrichten über die Burg; im 10. Jahrhundert dagegen tritt sie uns zweimal entgegen, und zwar 974 und 979 als „civitas" im Besitze des Merseburger Stiftes[2]). Sie ist in dieser Zeit zweifellos Zentrum eines Burgwards, und diesem Umstande verdankt wohl die Marktsiedelung ihren Ursprung. Auf das hohe Alter des Marktverkehrs wird bereits 1195 hingewiesen; in diesem Jahre gestattet ein kaiserliches Privileg dem Bischof, „ut forum in Zwencowe, quod vetustate periit, renovet" [3]). In der schon erwähnten Urkunde von 1288, also etwa zwei Jahrhunderte später, werden mehrere Märkte („fora") vorausgesetzt; man sieht somit, wie das Stift die Entwickelung der Stadt zu fördern sucht. Die Markt-

[1]) Kehr, Urkundenbuch etc. Nr. 518 S. 415: „Municionem, quam facit.. episcopus in Zwencowe, stabilem volumus permanere, fora quoque civitatis . . . non impediemus". Dazu Anm. 2: „Item Zwencowe castrum forti muro muravit" (Chron. episcop. Merseb.). — [2]) Ebendort S. 10 und Thitm. III 1.
[3]) Ebendort S. 115.

siedelung lehnt sich — das ist für uns das Wesentliche — in ihrer Entstehung an die alte Burg an; sie ist neben ihr, nicht aus ihr entstanden und zwar im Verlaufe einer sehr langsamen Entwickelung, die teilweise Unterbrechungen erfahren hat, wie die Urkunde von 1195 beweist. Die Anfänge der Niederlassung dürften vielleicht in das Ende des 11. oder in den Beginn des 12. Jahrhunderts zu setzen sein. Von einer Mauer ist sie im Mittelalter nicht umgeben gewesen. Aus ihrer offenen Lage erklärt sich daher die neben der Benennung als „civitas" vorkommende Bezeichnung als „villa", die sich im 13. und 14. Jahrhundert nachweisen lässt[1]). Zwenkau bietet sicher nach dieser Seite hin eine Parallele zu Halle und Zeitz.

Nicht minder einfach gestaltet sich die Betrachtung von Schkeuditz. Dieser Ort, heute von durchaus untergeordneter Bedeutung, war zweifellos zur Zeit der slavischen Unterwerfung sehr wichtig; ihm verdankte der ganze grosse Gau, der ursprünglich zur Mark Merseburg gehörte, 978 jedoch zu Meissen kam, der pagus Chutici, den Namen. Er war zugleich Mittelpunkt eines Burgwards, der sich an der Weissen Elster hinerstreckte und im Osten an den Burgward Leipzig grenzte. Schkeuditz ist jedenfalls eine der frühesten unter den im Okkupationsgebiete angelegten Burgen, obwohl Thietmar ihrer ziemlich spät gedenkt; er nennt die urbs Chutici einmal im Jahre 981 und sodann 1015[2]). In ununterbrochener Reihe begegnet sie uns hierauf wieder in zahlreichen Urkunden vom Anfange des 13. Jahrhunderts an, nämlich in den Jahren 1210[3]), 1267, 1269, 1270, 1271[4]) etc., wo sie stets als „castrum" bezeichnet wird. Die Urkunde von 1267 kennt sogar „ambo castra", also zwei Burgen oder Schlösser; die übrigen Schriftstücke aus den Jahren 1269—1271 bestätigen dies, da sie ausschliesslich den Plural „castra" gebrauchen. In der Gegenwart sind sie nicht mehr vorhanden; auch keine lokale Tradition scheint ihre ehemalige Existenz festgehalten zu haben. Ein Stadtplan aus dem Beginne des 18. Jahrhunderts weist jedoch

[1]) Kehr a. a. O. S. 223 u. 893 (1255 u. 1350).
[2]) Thietm. III 16, VIII 24. — [3]) CDS. I 3 S. 119.
[4]) Kehr Nr. 333, 355, 359, 360, 361, 372, 373.

die Fortdauer der zwei Gebäude bis in die neuere Zeit nach[1]). Er zeigt ausserhalb der Stadtmauer in südöstlicher Richtung auf einer unbedeutenden, jetzt abgetragenen Anhöhe das „alte Schloss“ und innerhalb der Stadt das am Markte gelegene, dem Stadtherren wohl gelegentlich mit als Residenz dienende „Fürstenhaus“. Beide sind zweifellos identisch mit den zwei im 13. Jahrhundert vorhandenen castra; das „alte Schloss“ ist die uns von Thietmar überlieferte urbs, das „Fürstenhaus“ setzt gemäss seiner Lage die Entstehung der Marktniederlassung voraus — sein Ursprung dürfte in die Jahre zwischen 1210 und 1267 zu setzen sein. Wesentlich für uns ist die Tatsache, dass die im 10. Jahrhundert gegründete Burg Schkenditz fortexistiert hat bis zum 18. Jahrhundert. Unabhängig von ihr hat sich in einiger Entfernung am nördlichen Rande der Elsteraue die Marktsiedelung entwickelt. In der Urkunde von 1210 wird sie der alten Burg, dem castrum, ausdrücklich als „oppidum“ gegenübergestellt[2]), in derselben Weise 1270 und 1271 als „civitas“[3]). Ob ihre Entstehung allmählich erfolgt ist oder durch Neuanlage, lässt sich aus dem Urkundenmaterial nicht feststellen. Nur eine gewisse Unregelmässigkeit des Stadtplanes, die sich sowohl auf den Markt wie auf die ihn umgebenden Strassen bezieht, lässt die Annahme als berechtigt erscheinen, dass bei Schkenditz eine planmässige Gründung nicht vorliegt.

Etwas misslicher gestaltet sich die Untersuchung bei Taucha, dem östlicher gelegenen Nachbarstädtchen von Schkeuditz. Hier kommen wir namentlich in Schwierigkeiten durch die verschiedene Überlieferung des Namens, dessen Deutung oft nicht ganz sicher ist. Im 10. und 11. Jahrhundert wird mehrfach eine Burg genannt, die bei Thietmar zu den Jahren 979, 981 und 1015 als „urbs Cotuh“ erwähnt wird[4]), in einer Urkunde des Jahres 1004 dagegen als „civitas Chut“ und als Mittelpunkt des dazu gehörigen „territorium sive burgwardium“ auftritt[5]). Beide Namen werden gewöhnlich, freilich mit einem gewissen berechtigten Misstrauen, auf Taucha bezogen, Cotuh sowohl als Chut. Man wird voraussichtlich bei dieser Deutung bleiben

[1]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax H 371, 150. — [2]) CDS. I 3 S. 119.
[3]) Vgl. Kehr Nr. 355 u. 359. — [4]) Thietm. III 1 u. 16, VIII 24.
[5]) Kehr a. a. O. Nr. 30 S. 32.

müssen; einerseits lässt sich kein Ort ausfindig machen, auf den der Name sonst noch einigermassen passen würde, andererseits wird die Lage durch den Zusatz „in provincia Zcudici", welchen die Urkunde von 1004 enthält, zutreffend bestimmt, und auch den Zusammenhang mit den umliegenden Burgen — Schkeuditz, Eilenburg, Wurzen — in welchem die Erwähnung der urbs Cotuh bei Thietmar erfolgt, gibt der Beziehung auf Taucha eine starke Berechtigung. Mit Sicherheit wird uns die Burg Taucha erst am Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt. Mehrere Quellen dieser Zeit berichten übereinstimmend, dass der Magdeburger Erzbischof im Jahre 1220 die Burg Taucha erbaut habe: „Aedificavit castrum Tuch"[1]. Leider lassen uns diese Berichte darüber völlig im Zweifel, ob diese Burg eine ältere, vielleicht zerstörte Befestigung voraussetzt — in diesem Falle würde es sich in Wirklichkeit nur um einen Wiederaufbau handeln — oder ob wir 1220 tatsächlich die früheste Burganlage vor uns haben. Das Wahrscheinlichere dürfte die erste der zwei angegebenen Möglichkeiten sein: Die alte im 10. Jahrhundert gegründete urbs Taucha ist im 11. Jahrhundert früh verfallen, vielleicht im Zusammenhange mit der etwa um 1050 erfolgten Auflösung der Burgwardverfassung, und erst mehrere Generationen später ist an derselben Stelle eine neue Burg entstanden. Auch die letztere hat sich freilich nicht lange erhalten; sie ist im 17. Jahrhundert zerstört worden. Dass neben dieser Burg sich eine Marktniederlassung entwickelt hat, bezeugen die Quellen zum ersten Male für das Jahr 1221, indem sie berichten: „Oppidum castro adjacens muro cinxit"[2]. Der Verlauf dieses Mauerringes ist heute noch klar erkennbar. In dem Raume, den er einschliesst, zeigt sich eine verhältnismässig regelmässige Siedelungsanlage, die den Rückschluss gestattet — aus den Urkunden ist nichts Näheres zu ersehen —, dass die Stadt Taucha ihren Ursprung einer planmässigen Anlage verdankt, die frühestens am Ende des 12. Jahrhunderts erfolgt sein dürfte.

---

[1] Chron. Mont. sereni (MG. SS. 23, 168); Ann. Vet. Cell. major. (Mittlgn. der Deutschen Gesellschaft I 2); Ann. Pegav. (MG. SS. Bd. 16 S. 269).

[2] Ann. Vet. Cell. (Mittlgn. der Deutsch. Gesellschaft I 2 ad 1220); Ann. Pegav. (MG. SS. 16 S. 269) ad 1220.

Wie nun weiterhin die topographische Untersuchung lehrt, besitzt Taucha auch eine „Neustadt“. Dies ist eine kurze, starkgekrümmte Strasse, die im Südwesten der Stadt, unmittelbar am Fusse des Schlossberges liegt, hart am Ufer der Parthe. Sie befindet sich weit abseits vom Markte und besteht nicht aus Gehöften, sondern aus Wohnhäusern; letzteres ist auch in den früheren Jahrhunderten der Fall gewesen: im Jahre 1765 erfahren wir, dass die Neustadt mit 22 Häusern völlig niedergebrannt ist[1]). Eine Erweiterung der Marktansiedelung kann sie unmöglich sein. Letztere liegt der Parthe viel zu nahe, ihre Ausdehnung über den Mauerring hinaus ist deshalb nach der entgegengesetzten Richtung, in der Hauptsache nach Norden zu, erfolgt. Die eigentümliche Lage der Neustadt sowie schliesslich auch der Name selbst deuten vielmehr darauf hin, dass dieser Stadtteil nicht jünger, sondern im Gegenteile älter ist als die Marktniederlassung, wohl aber jünger als die Burg. Der Name hat sich erst gebildet infolge der Einbezirkung in die Stadt. Ein ähnlicher Fall liegt bei Dresden-Neustadt vor, das als ehemalige slavische villa älter ist als die Marktsiedelung auf dem linken Elbufer, das heutige Dresden-Altstadt; der Name „Altendresden“ wich im 17. Jahrhundert der Bezeichnung „Neustadt“[2]). Die Tauchaer Neustadt dürfte also wohl besser als die Altstadt zu bezeichnen sein, wie wir sie bereits in Merseburg kennen lernten.

An Taucha, Zeitz und Merseburg schliesst sich in vieler Beziehung unter gleichartigen Verhältnissen Borna an. Leider ist auch hier wie bei Taucha das urkundliche Material sehr spärlich, so dass die topographische Forschung sehr in den Vordergrund treten muss. Dieselbe lehrt, dass bei Borna nicht weniger als vier ursprünglich selbständige Anlagen vorhanden sind, die später teils verschwunden, teils miteinander vereinigt worden sind: die Marktniederlassung, die Altstadt, die Burg und das alte Dorf Wenigenborna. Sie lassen sich räumlich und rechtlich scharf trennen. Die Marktsiedelung stellt im Gegen-

[1]) Guth, Gesch. der St. Taucha, 1866 S. 56. — Zur Lit. vgl. auch Roch, Kurze Gesch. des Städtgen Taucha. (In Grundiz u. Klotsch, Sammlung verm. Nachr. z. Sächs. Gesch., 1777 Bd. 12.) — [2]) Vgl. weiter unten.

satze zu Halle, Altenburg, Zeitz, Taucha durchaus eine klare Einheit dar; deutlich zeigt ein Grundriss aus dem Ende des 17. Jahrhunderts [1]) die Ummauerung, innerhalb derer der Marktplatz den unverkennbaren Mittelpunkt bildet. Alle übrigen Anlagen, insbesondere Burg und Altstadt, befinden sich in einiger Entfernung ausserhalb der städtischen Mauer. Wenigenborna und die Altstadt, die nahe beisammen liegen, sind seit der Mitte des 16. Jahrhunderts zu einer rechtlichen Einheit verschmolzen; sie bilden jetzt eine Landgemeinde [2]). Dass jedoch die Altstadt von Anfang an kein rein landwirtschaftliches Gepräge besessen hat, ist sicher. Es liegen zwar mehrere Bauernhöfe in ihr; aber im Mittelalter — wie noch heute — sind neben diesen viele Handwerker, namentlich Tuchmacher, Weber, Töpfer ansässig [3]). Die Altstadt ist jünger als Wenigenborna, aber offenbar älter als die Marktansiedelung; sie ist das suburbium der Burg. Die letztere existiert heute nicht mehr; nur die Tradition und urkundliche Überlieferung lässt noch ihren ehemaligen Standort erkennen: südlich von der Stadt, in der Nähe der Hausgasse, in sumpfiger Talniederung. Im Jahre 1493 ist sie an die Stadt verkauft und später zerstört worden [4]). Ein Jahrhundert früher finden wir das „castrum Burn" im Besitz der Wettiner [5]). Die Existenz der Burg muss aber noch weiter zurückreichen; dies beweist schon ihre Lage: Burgen sind in jenem soeben angegebenen Zeitraume entweder auf Anhöhen oder in den Städten — vergleiche Dresden, Leipzig, Freiberg, Zwickau u. a. — angelegt worden, aber nicht im sumpfigen Gelände. Wolfram verweist jedenfalls mit Recht den Ursprung der Burg Borna in das 10. Jahrhundert [6]).

An diese alte Burg muss sich die Altstadt als suburbium angelehnt haben, und an beide hat sich dann die Marktnieder-

[1]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 352, 320.

[2]) R. Wolfram, Chronik der Stadt Borna, 1859 S. 330.

[3]) Wolfram S. 76. — [4]) Ebendort S. 267.

[5]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch Friedrichs des Strengen von 1349/50 S. 72, 1; 74, 9; 74, 11. — Siehe ferner Wolfram S. 22: Stadtbuch von 1434.

[6]) Wolfram S 75. Er nimmt aber fälschlich für Borna sogar zwei Burgen an, jedenfalls durch eine Bemerkung des Stadtbuchs von 1434 irregeführt. Vgl. S. 22 u. 76.

lassung angereiht, die sich aber völlig unabhängig von ihnen entwickelt hat. 1294 muss sie bereits ummauert gewesen sein, denn in diesem Jahre wurde sie durch Adolf von Nassau belagert [1]). 1327 wird die Pfarrkirche „in oppido seu civitate Bornis" erwähnt [2]) und 1350 nennt das Lehnbuch Friedrich des Strengen „oppidum Burn" neben „castrum Burn" [3]). Dass die Entstehung der Marktsiedelung auf planmässige Neugründung, die wahrscheinlich im 13. Jahrhundert erfolgte, zurückzuführen ist, unterliegt keinem Zweifel; aus der ausserordentlichen Regelmässigkeit des Stadtplanes, die dem nordostdeutschen Normalschema vollkommen entspricht, geht dies ohne weiteres hervor. Bezüglich ihrer ältesten rechtlichen Verhältnisse und ihrer Beziehungen zu Burg und Altstadt vermögen wir leider sehr wenig zu erkennen, da nach dieser Seite hin die urkundliche Überlieferung erst mit dem 15. Jahrhundert beginnt und nur innerhalb bestimmter Schranken eine Rekonstruktion gestattet [4]). Die Marktniederlassung übte aber sicher in keiner Beziehung irgendwelchen Einfluss in der Altstadt aus. 1417 erwarb sie erst nach längeren Verhandlungen durch Kauf ein Grundstück „in der alten stadt vor Borna gelegen" [5]). In gerichtlicher Beziehung unterstand die Altstadt völlig dem „Amte" [6]).

Etwas einfacher gestaltet sich die Untersuchung bei der westlichen Nachbarstadt von Borna, bei **Pegau**. Hier scheiden urbs und suburbium für die Betrachtung aus, denn diese Marktniederlassung ist auf Grund und Boden entstanden, der zu einem Kloster gehörte. Graf Wiprecht von Groitzsch, dessen Burg sich am östlichen Ufer der Elster erhob [7]), gründete im letzten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts auf dem gegenüberliegenden

---

[1]) Böhmer, Regesta imperii, ad 1294 nov. 29.

[2]) Wenck, Das Ratsarchiv in Borna, Programm 1898 S. 22.

[3]) Lippert-Beschorner a. a. O. S. 72, 1; 83, 19.

[4]) Urk. von 1553; Wolfram S. 257.

[5]) Wolfram S. 253; Wenck a. a. O. S. 24. — [6]) Wolfram S. 198.

[7]) Neben dieser Burg ist auch eine Marktniederlassung 1213 durch Neugründung entstanden, die gegenwärtige Stadt Groitzsch; dieselbe kann uns wegen des mangelnden Urkundenmaterials nicht weiter beschäftigen. Vgl. Böttger-Flathe, Sächsische Geschichte Bd. I S. 167.

Rande der Aue ein Benediktinerkloster, das 1106 die päpstliche Bestätigung empfing[1]) und mit einem grösseren Landkomplex ausgestattet wurde. Es muss bald darauf auch ein Marktprivileg vom Kaiser erhalten haben, das uns jedoch nicht überliefert worden ist. Ganz allmählich hat sich dann eine Kaufmannsniederlassung entwickelt, und noch unbedeutend und klein war diese, als ihrer in einem kaiserlichen Privileg von 1181 eingehend gedacht wurde[2]). Wir erfahren in diesem, dass sich neben dem Kloster mercatores ansässig gemacht haben, welche über Grundbesitz, „areas vel curtes", als freies Eigen verfügen. Dieser kaufmännisch-gewerbliche Charakter soll der Siedelung auch erhalten bleiben; deshalb wird ihren Bewohnern zwar das jus forense, das freie Verfügungsrecht über die am Markte erworbenen Grundstücke bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, dass die letzteren immer nur wieder in den Besitz von Kaufleuten übergehen können, nicht an andere Leute, insbesondere nicht an Ritter: „Imperiali quoque auctoritate statuimus, ne tam abbas quam advocatus aream vel aliquam possessionem in Bigowe quemquam militum deinceps emere aut inhabitare permittant. Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exsequantur, vendant"[3]). Im Jahre 1218, dem Zeitpunkte der nächsten Urkunde, hat sich die Kaufmannsansiedelung zur vollen Stadt entwickelt, welche ummauert ist und zwei Tore besitzt[4]). In den von nun an folgenden Schriftstücken wird sie als civitas oder oppidum bezeichnet, ihre Bewohner nicht mehr als Kaufleute, mercatores, sondern als cives[5]). Sie schaffen sich ihre eigenen Stadtgesetze, richten „nach Weichbildrecht über Scheffel und Mass" und unterstehen einem besonderen bischöflichen Beamten, der innerhalb der Stadtmauer die niedere Gerichtsbarkeit ausübt[6]).

Wir schliessen damit die erste Gruppe der Marktansiedelungen zwischen Saale und Neisse ab und begeben uns,

[1]) CDS. I 2 S. 8. — [2]) v. Ludewig, Rel. dipl. Misn. S. 199.

[3]) Vgl. hierzu auch Rietschel, Markt und Stadt S. 121.

[4]) Rel. dipl. Misn. S. 212.

[5]) Kühn, Heimatkunde von Pegau S. 325 (Urk. 1350); Rel. dipl. Misn. S. 314 (1379), S. 317 (1393). — [6]) Rel. dipl. Misn. S. 314 (1379).

noch in der Ebene verweilend, weiter nach Osten. Als zweite natürliche Gruppe begegnen uns hier die an der **Mulde** gelegenen Städte, denen die folgende Betrachtung gewidmet sei.

b) Das Gebiet der Mulde.

In diesem Gebiete kommen für unsere Untersuchung folgende Orte in Frage, die genau von Norden nach Süden aufeinanderfolgen: Eilenburg, Wurzen, Grimma, Rochlitz. Sie sind insofern bemerkenswert, als bei ihnen die Entstehung der Marktsiedelung durchweg in kausalem Zusammenhange mit der Burgwardverfassung steht.

Von diesen Orten ist Eilenburg der am weitesten nach Norden vorgeschobene. Er bietet für die älteste Zeit dasselbe typische Bild wie Zwenkau und Schkeuditz: die an die Burg sich anlehnende Marktniederlassung, ohne irgendwelche Mannigfaltigkeit der Erscheinung. Nur ein Unterschied ist zu konstatieren: Dort ist die Besiedelung auf dem Wege der allmählichen Entwickelung vor sich gegangen; hier, bei Eilenburg, ist sie erfolgt durch Neuanlage. Dass letztere vorliegt, zeigt die Prüfung des Stadtplanes. Der regelmässige, langgestreckte Marktplatz bildet den Mittelpunkt der ebenfalls langgestreckten Stadt; die ihn umgebenden Strassen berühren ihn im rechten Winkel. Die Ansiedelung ist also zweifellos eine jüngere Anlage, die um die Neige des 12. Jahrhunderts entstanden sein mag. In diese Zeit fällt auch die erste sichere Nachricht, welche ihre Existenz voraussetzt: eine Urkunde von 1208, die uns den Stadtpfarrer, den „plebanus in Ilburg" nennt [1]). Ein Plan aus dem Ende des 17. Jahrhunderts [2]), der mit der topographischen Beschreibung in der gleichzeitigen Chronik von Simon völlig übereinstimmt [3]), zeigt die mittelalterliche Stadt mit der Ummauerung und ihren zwei Toren. Ausserhalb der Mauer auf einer bergigen Anhöhe, von der Marktniederlassung scharf gesondert, gibt er die Burg an, auf demselben Platze, den sie heute noch einnimmt und den sie das

[1]) v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg. II S. 135.
[2]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 354, 36.
[3]) J. Simon, Eilenburgische Chronica 1696.

ganze Mittelalter hindnrch behauptet hat bis zurück znm 10. Jahrhundert. Sie ist gegründet worden als Mittelpunkt eines Bnrgwards an der Mulde. Eine Urkunde vom Jahre 961 gedenkt zuerst ihrer als der civitas Ilburg [1]); mehrfach erwähnt sie sodann Thietmar zu den Jahren 981, 1015 und 1017 [2]). Zahlreiche Urkunden der folgenden Jahrhunderte bezeichnen dann die Burg als ihren Ausstellungsort [3]). Wiederholt ist hierbei der Gegensatz zwischen Burg und Marktniederlassung, „hus nnd stat" klar zu erkennen, so 1234, 1318, 1322, 1362, 1364, 1367, 1402 etc. [4]). Über die in der frühesten Zeit herrschenden rechtlichen Verhältnisse vermögen wir uns jedoch keine Vorstellung zu verschaffen.

Etwas mehr Mannigfaltigkeit bietet hinsichtlich der Entstehung Wurzen, die dem Bistum Meissen unterstellte Stiftsstadt, welche im Mittelalter lange Zeit hindurch die bischöfliche Residenz bildete. Ihr Ursprung ist in vieler Beziehung analog demjenigen der Marktniederlassnngen in den anderen beiden Bischofsstädten, in Merseburg und Zeitz. Wir erkennen wieder nebeneinander urbs, suburbium und forum. Die erstere, die alte Burg, der Mittelpunkt des dazugehörigen Burgwardbezirks, taucht 961 als civitas Vurcine zuerst in einer ottonischen Urkunde auf [5]), wird sodann zweimal von Thietmar zu den Jahren 981 und 1015 als urbs Wurcin genannt [6]) und erscheint 1050 als Ausstellungsort für eine Urkunde Heinrichs III. [7]). Die Pegauer Annalen erwähnen sie sodann 1080 [8]). In den späteren Jahrhunderten ist sie mehrfach ernenert und umgebaut worden — namentlich von Bischof Johann von Sahlhausen — und hat sich so erhalten bis zur Gegenwart [9]). Der Standort der Burg

---

[1]) MG. Otto I. Nr. 231. — [2]) Thietm. III 16, VIII 50 u. 75; Kehr, UB. Merseburg Nr. 43 (981, 1015, 1017 urbs, 1017 civitas).

[3]) v. Mülverstedt, Diplomatorium Illburgense Nr. 131 (1291), 135 (1294), 168 (1302), 205 (1322) etc.

[4]) Ebendort Nr. 135, 196, 205, 206, 358, 359, 367, 382 etc.

[5]) MG. Otto I. Nr. 231.

[6]) Thietm. III 16 u. VIII 24, — II 1 „burgwardium Vurcin" (1017).

[7]) Neues Archiv Bd. 17 (1892) S. 433; Kehr, UB. Merseburg Nr. 71.

[8]) MG. SS. 16, 241.

[9]) Die Erwähnung der Burg in den älteren Jahrhunderten s. CDS. II 1 Nr. 160 (1250), 293 (1290), 442 (1343), 462 (1352), II 2 Nr. 593 (1369) etc.

ist stets dort gewesen, wo sie sich gegenwärtig befindet, anf dem Höhenrande am Domplatze. Schöttgen ist allerdings anderer Ansicht; er glanbt, das alte Schloss habe sich ursprünglich nördlich von der Stadt vor dem Eilenburger Tore befunden, wo die Tradition einen Platz als die „wüste Hoff-Stadt" kennzeichnet[1]); erst durch Johann von Sahlhausen sei es 1491 infolge eines Neubanes an den heutigen Standort gelangt. Dies ist nicht richtig. Einerseits liegt keine zwingende Veranlassung vor, eine ehemalige Hofstätte, die in Verfall geraten ist, als früheres Schloss zu deuten. Sie ist offenbar weiter nichts gewesen als ein bischöflicher Wirtschaftshof. Ein ähnliches Beispiel liegt für dieselbe Zeit in Zittan vor, wo sich ebenfalls eine wüste Hofstätte befindet, die vorher lediglich wirtschaftlichen Zwecken gedient hatte[2]). Andererseits spricht der Wortlaut verschiedener Urkunden durchaus dafür, dass die Burg ihren Platz stets beibehalten hat. In dem Administrationsberichte Johanns von Sahlhausen heisst es: „Zu Wurtzen haben wir das Schloss mit zweien Tormen, einen ausgeführten Graben nnd dem Thorme beim Thore ... von Grund nffs neue gebauet"[3]). Ans diesen Worten ist unschwer zu erkennen, dass das Schloss an seiner alten Stelle neu aufgebaut worden ist. Aber schon früher hat es dort gestanden; diese Tatsache entnehmen wir einer Urkunde von 1470 — also zwei Jahrzehnte vor dem Neubau —, welche die Bemerkung enthält: „Domus ante valvas castri nostri Wurcin, ubi itur a civitate in castrum, vulgariter uff der Freyheit"[4]). Zu der Freiheit gehört ausser der alten Burg die 1114 gegründete, unmittelbar daneben gelegene Stiftskirche[5]) mit den Klerikerwohnungen. 995 ist durch Schenkung Ottos III. der ganze Burgward in den Besitz des Bistums Meissen gelangt[6]); dies ist dasselbe Gebiet, das 1114 als „territorium" nnd 1255 als

[1]) Schöttgen, Historie der Stiftsstadt Wurzen, 1717, S. 14.

[2]) Carpzov, Analecta Fastorum Zittaviensium, 1753, S. 25.

[3]) Schöttgen a. a. O. S. 471 (zum Jahre 1491).

[4]) Schöttgen S. 172. Vgl. auch hierzu U. von 1358 (CDS. II 2 Nr. 506): „Item deputamus .... castrum in Wurczin muro sollempni et fossato".

[5]) Calles, Ser. ep. Misn. ep. 111. Auch CDS. I 2 Nr. 45.

[6]) MG. Otto III. Nr. 174; CDS. I 1 Nr. 43.

die „terra Wurcinensis“ bezeichnet wird [1]). Der Bischof ist infolgedessen Herr der Burg und des umliegenden Landes, zugleich also der spätere Stadtherr; durch die Gründung des Stiftes, des „monasteriolum“, mit seinen Nebengebäuden hat er die ehemalige Burgfreiheit zur grösseren Domimmunität erweitert. In einiger Entfernung von dieser, wohl lange schon vor der Erbauung der Stiftskirche, hat sich zunächst die Altstadt entwickelt, deren Name 1384 zuerst nachweisbar ist [2]). Von da an tritt er fortgesetzt auf und hat sich als Bezeichnung für die im Norden der Stadt liegende Strasse bis zur Gegenwart erhalten. Diese „alte Stadt“ darf gleichfalls wie in den anderen Fällen als das suburbium der alten Burg betrachtet werden. An beide schliesst sich als jüngste Anlage die Marktniederlassung an, die wohl durch planmässige Gründung entstanden sein dürfte. 1114 wird der Stiftskirche der Zoll, das „teloneum Wurtzense“ geschenkt; es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass hierunter die Marktabgabe gemeint und die Existenz der Marktsiedelung schon für diese Zeit anzunehmen ist.

Was die Prüfung des Stadtplans betrifft, so sind uns aus dem Anfange und der Mitte des 18. Jahrhunderts zwei Pläne erhalten, welche die Marktsiedelung in ihrer mittelalterlichen Gestalt zeigen [3]). Sie wird in der üblichen Weise von der Mauer umschlossen und dadurch von der Domfreiheit und der Altstadt schroff geschieden. Zu der ersteren gelangt man durch das Domtor [4]), zu der letzteren durch das Eilenburger Tor. Innerhalb der Mauer nimmt den grössten Raum der Marktplatz ein. Derselbe ist sehr regelmässig; aber nur sehr kurze Strassenzüge gehen von ihm aus. Die Marktansiedelung erscheint fast bloss als ein ummauerter Markt; nicht einmal die Stadtkirche zu St. Wenceslai liegt in ihr, sondern auf der Südseite ausserhalb der Mauer. Sie ist erst später erbaut worden; die früheste Nachricht über sie stammt aus dem Jahre 1340 [5]). Aber nicht viel später erfahren wir von der Existenz

[1]) Calles, Ser. ep. Misn. ep. 111 u. CDS. II 1 Nr. 179.
[2]) Schöttgen S. 16. — [3]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 373, 432 u. 433.
[4]) Vgl. oben die Urk. von 1470. — [5]) Schöttgen S. 151.

mehrerer Vorstädte, darunter die Jakobsvorstadt nnd die „neue Stadt" (auch Wenceslaivorstadt genannt), so dass der Bischof sich 1413 gezwungen sieht, den Bereich der Marktniederlassung weiter auszudehnen und die Vorstädte mit einzubezirken[1]. Alle diese Tatsachen sind sehr charakteristisch. Die Marktsiedelung ist offenbar bald nach ihrer Entstehuug, die um 1200 erfolgt sein dürfte, von der Mauer umgeben worden, und dies hat zur Folge gehabt, dass sich die Ansiedelung nicht auszudehnen vermochte und dem Zuzug städtischer Bevölkerung eine bestimmte Grenze gesetzt wurde. Infolgedessen fand auch die erst später erbaute Marktkirche ihren Platz ausserhalb der Ummauerung. Das Bürgerrecht galt natürlich nur innerhalb der Mauer; die Bewohner der Vorstädte besassen es nicht. Erst 1413 wurde es auch auf sie durch die Einverleibung übertragen; der Stadtherr bestimmte ausdrücklich: „Es sollen alle, die itznnd zwischen den selbigenn begriffenu grabenn[2] nnd der Stadtmaweru wonhafftig sein oder noch wonen werden, in kumpfftiger Zeit nach gewonhait der selbigen vnser Stadt zw Burgerrecht sitzen uud gebrauchen"[3]. Diese Bestimmnng ist für uns sehr wichtig, namentlich deshalb, weil wir mit ihrer Hilfe die rechtlichen Beziehungen zwischen der Marktansiedelung und der Altstadt festzustellen vermögen. Letztere gehörte nämlich mit zu den Vorstädten und wurde 1413 mit in den städtischen Rechtsbezirk einbezogen[4]. Vor diesem Zeitpunkte galt demnach in ihr kein bürgerliches Recht. Sie war, wie wir ja auch bei der Merseburger Altstadt konstatierten, zwar nicht von der Marktsiedelung abhängig, aber doch ihr gegenüber rechtlich benachteiligt. Bemerkenswert ist hierbei, dass sie trotz der Einverleibung und des empfangenen Stadtrechtes erst viel später — 1509 — das Braurecht erlangt hat[5]. Dabei besass sie das ganze Mittelalter hindurch, obwohl auch einige Bauernhöfe in ihr sich befanden, in gewissem Sinne ein äusseres städtisches Gepräge, da viele Handwerker in ihr ansässig

[1]) Urk. von 1413 bei Schöttgen S. 19.

[2]) Der Bischof hatte um die Vorstädte einen äusseren Graben ziehen lassen. — [3]) Ebendort S. 19.

[4]) Schöttgen S. 19 f. Auch die Domfreiheit wurde einbezirkt.

[5]) Ebendort S. 509 f.

waren [1]). Die Marktniederlassung war eben die mächtigere von beiden; obwohl zuletzt entstanden, hat sie ihre Herrschaft behauptet und erweitert, Domfreiheit und Altstadt, urbs und suburbium sich schliesslich unterworfen.

Das südlich von Wurzen in der Muldenniederung gelegene Grimma erinnert in seiner ältesten Entwickelung vielfach an Altenburg. Wie Lorenz [2]) und Schulze [3]) ganz richtig annehmen, hängt seine Entstehung zusammen mit der Burg Döben, die freilich in ziemlich bedeutender Entfernung von der Stadt in östlicher Richtung sich auf einem steilen Felsen erhebt. Zweifellos hat zu ihr ehemals ein Burgwardbezirk gehört, wenngleich sie uns erst seit 1117 als „urbs Dewin" entgegentritt [4]). Das felsige Terrain war der Anlage einer Marktsiedelung nicht günstig; die letztere hat sich deshalb nicht in unmittelbarer Nähe der Burg gebildet, sondern in der breiteren Muldenaue im Westen, wo das Gebiet zwar ziemlich sumpfig war, für den Verkehr aber wesentlich vorteilhafter lag. Betrachten wir den Plan der Stadt — es steht uns hierzu ein Grundriss aus dem Ende des 17. Jahrhunderts zur Verfügung [5]) —, so gewinnen wir zuerst den Eindruck, dass die Ansiedelung ihren frühesten Ursprung einer planmässigen Gründung verdankt. Diese Annahme trifft jedoch nicht zu; die Urkunden verschaffen uns eine andere Vorstellung. Sie zeigen, dass die bei Grimma in Betracht kommenden Verhältnisse gar nicht so einfach sind, wie es scheint. Zunächst erkennen wir, dass bereits im Mittelalter innerhalb des Mauerringes ein Unterschied gemacht wird zwischen der Ober- und der Unterstadt; letztere ist der nördliche, erstere der südliche Stadtteil. Diese Unterscheidung, die uns auch bei Zeitz begegnet, ist noch in der Gegenwart gebräuchlich [6]); sie ist bereits seit der ersten Hälfte des 13.

[1]) Der gemischte Charakter der Bevölkerung zu ersehen Schöttgen S. 14 f., 509 f.

[2]) Lorenz, Die Stadt Grimma, 1856 S. 1015. — [3]) E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung etc. S. 88.

[4]) Lorenz S. 1015 u. Anm. zu S. 1016.

[5]) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 356, 272. Sehr brauchbar ist auch der bei Lorenz abgedruckte Stadtplan von 1856.

[6]) Lorenz S. 24 u. 97. Lorenz S. 78 u. 99.

Jahrhunderts nachweisbar [1]). Sehr deutlich zeigt sie eine markgräfliche Urkunde aus dem Jahre 1390, welche voneinander trennt den Marktverkehr „darobene“ und „hy nydene“ in der Stadt [2]). Jeder der beiden Stadtteile besitzt seine eigene Kirche und seinen eigenen Marktplatz. In der Oberstadt steht die Frauenkirche, in der Unterstadt befand sich bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Nikolaikirche. Beide sind ungefähr in derselben Zeit, um die Mitte des 13. Jahrhunderts, entstanden [3]). Von den zwei Marktplätzen ist heute nur der eine bekannt, der in der Unterstadt liegt und kurzweg als „Markt“ bezeichnet wird. Die Urkunden der früheren Zeit halten beide scharf auseinander, namentlich die bereits angezogene von 1390, welche einen „margt“ in der Ober- und einen in der Unterstadt kennt. Nach Lage und Benennung lassen sie sich genauer fixieren. Der untere Markt führt gelegentlich den Namen „Neumarkt“ [4]); seine Lage ist gegenwärtig genau dieselbe wie ehemals. Der obere Markt wird seit dem 14. Jahrhundert als „alter Markt“ bezeichnet. So nennt ihn die Urkunde von 1390, so auch andere aus den Jahren 1523 [5]), 1582 [6]), 1600 [7]). Die genauere Bestimmung seiner Lage ist etwas schwieriger, da er heute unter diesem Namen nicht mehr bekannt ist, auch Lorenz schon fremd war. Nach der Urkunde von 1523 lag in seiner unmittelbaren Nähe die Elisabethkirche. Diese gehörte zu dem 1250 auf der Ostseite der Stadt erbauten, einige Jahrzehnte später nach Nimbschen verlegten Nonnenkloster [8]). Sie geriet allmählich in Verfall, wurde 1528 zu einem Wohnhause umgebaut, 1550 vom Rate angekauft und zur Pfarrerwohnung, späteren Superintendentur eingerichtet [9]). Zu diesen Tatsachen stimmt die Urkunde von 1582, welche die „gemeine Badestube“ als „am Ecke uffm Altenmarckt gegen den Pfarrer über gelegen“ angibt. Der Altmarkt lag demnach der Pfarr-

---

[1]) „In superiori parte civitatis“ 1231 (CDS. II 15 Nr. 3); desgl. 1292 (ebendort Nr. 15 S. 12). — [2]) CDS. II 15 Nr. 54 S. 44.

[3]) Ebendort S. XIV. — [4]) Lorenz S. 34.

[5]) Hasche, Magazin der Sächs. Gesch. 8. Teil S. 265 („Ufm Alten Markt bei S. Elisabeth Kirchen“). — [6]) Lorenz S. 171.

[7]) Hasche a. a. O. 6. Teil S. 72. — [8]) Lorenz S. 126.

[9]) Ebendort S. 125, 131, 132.

wohnung, der früheren Elisabethkapelle, gegenüber. An dieser Stelle befindet sich tatsächlich heute noch ein freier Platz, als „Baderei" oder „Baderplan" gekennzeichnet. Diese Baderei ist der alte Markt. Sehr klar berichtet 1600 die Grimmaische Chronik von G. Crell, dass Nonnenkloster nnd Elisabethkirche „auff den Alden marckt" gestanden haben [1]), und noch 1789 wird als selbstverständlich vorausgesetzt, dass Baderei und Altmarkt identisch sind [2]).

Besitzt nun die Unterstadt den Neumarkt, die Oberstadt den Altmarkt als Zentrnm, ferner jede ihre Kirche und ihren bestimmten Marktverkehr, so darf deshalb aber dnrchaus nicht angenommen werden, dass sie zwei gesonderte Rechtskörper darstellen. Für eine derartige Annahme wäre nicht der geringste Anhaltspunkt ausfindig zu machen. Im Gegenteil: Unter- nnd Oberstadt bilden von jeher eine volle rechtliche Einheit; die Zweiteilung, die wir konstatieren mussten, ist nur eine äusserliche und lediglich durch die Art und den Verlanf der frühesten Besiedelung zu erklären. Die Oberstadt ist früher, die Unterstadt später angelegt worden. Dies lassen schon die Namen der zwei Marktplätze erkennen, nicht minder ihre Anlage. Der Neumarkt ist gross, regelmässig und in der Mitte einer planmässigen Neuanlage gelegen; der alte Markt ist dagegen sehr klein und liegt inmitten einer allmählich entstandenen Siedelung. Dass er ursprünglich von unregelmässigen Strassen umgeben war, bezeugt noch der krummlinige Verlauf der sich an ihn anschliessenden Badergasse. Ist nun freilich auch die Oberstadt älter, so ist doch die Unterstadt offenbar jederzeit weit bedeutender gewesen. Sie bildet den Schwerpunkt des städtischen Lebens, während jene an Bedentung verloren hat. Der alte Markt ist allmählich in Vergessenheit geraten; das Rathaus hat seit den frühesten Zeiten auf dem Neumarkte gestanden. Für Altenburg gilt derselbe Fall; die Parallele zwischen den beiden Städten ist also ziemlich auffallend. Die soeben geschilderte Entwickelung der

[1]) Hasche 6. Teil S. 72 Anm.

[2]) Vgl. Hasche a. a. O. S. 72 Anm. 1. — Lorenz a. a. O. S. 34 f. u. 155 identifiziert irrigerweise den Altmarkt, die Baderei, mit dem Jahrmarkt, der heutigen Kirchstrasse.

Doppelanlage spiegelt sich auch in den ältesten Urkunden wieder. Die früheste Erwähnung im Jahre 1203 [1]) kennzeichnet die Ansiedelung als „forum“; seit 1231 wird sie fortgesetzt als „civitas“ angeführt [2]), in dieser Zeit ist sie auch ummauert worden [3]). Bis 1218 hat sie keine eigene Kirche besessen, sondern ist in das benachbarte Dorf Grossbardau eingepfarrt gewesen [4]); die beiden Stadtkirchen sind erst längere Zeit nach diesem Jahre erbaut worden [5]). So lässt sich die ursprüngliche Entwickelung der Marktsiedelung auch zeitlich einigermassen fixieren. Um 1200 ist noch lediglich die ältere Marktniederlassung — der alte Markt mit seiner Umgebung, zu der auch noch keine Kirche gehörte — vorhanden gewesen; ihre Entstehung ist mit Sicherheit weiter in das 12. Jahrhundert zurückzuverlegen. Das Forum von 1203 ist demnach lediglich als die Oberstadt aufzufassen. Im 2. bezw. 3. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mag dann die Erweiterung der alten Siedelung, die Anlage der Unterstadt, erfolgt sein. In diesen Zeitraum fällt die erste Benennung als civitas, die Errichtung der Mauer und wohl auch der zwei Stadtkirchen.

Als letzte Muldenstadt betrachten wir schliesslich noch Rochlitz, wo sich wieder nebeneinander feststellen lassen: die Burg, die Altstadt und die Marktansiedelung. Um sie klar zu erkennen, benutzen wir die topographische Beschreibung Heines aus dem Jahre 1719, sowie einen ungefähr gleichzeitigen Stadtplan von anderer Hand [6]). Aus beiden geht hervor, dass sich die Marktniederlassung durch die Mauer von den anderen zwei Gebieten, insbesondere der Altstadt, völlig abschliesst. Letztere liegt nördlich von ihr und besteht aus wenigen Häusern, welche eine kurze Strasse bilden. Ihr Name war schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts nicht mehr gebräuchlich; Heine, der in seiner Chronik die heutige Breite Gasse ihrer Lage nach angibt, fühlt sich veranlasst hinzuzufügen, dass die-

[1]) CDS. II. 15 Nr. 1: „Molendinum in foro Grimme“.

[2]) Ebendort Nr. 3 (1231), Nr. 4 S. 4 (1241) etc.

[3]) Ebendort S. 4: „Fossatum civitatis“. — [4]) Ebendort Nr. 2.

[5]) Schmidt S. XIV.

[6]) Heine, Chronicon Rochlicense, 1719. Grundriss Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 370, 170.

selbe „vormals alte Stadt genannt worden sei“ [1]). Die Burg erstreckt sich westlich von der eigentlichen Stadt. Sie ist uns als urbs seit 1009 bekannt [2]), bildete das Zentrum eines Burgwards, wie 1046 bezeugt wird [3]), und findet dann fortgesetzt in der Geschichte Erwähnung, so 1074 als castellum [4]), 1157 als Sitz einer durch Markgraf Konrad begründeten Grafschaft [5]), 1355 als Pfand im Besitze der Markgrafen Friedrich III. und Balthasar [6]). Sie hat sich so erhalten bis zur Gegenwart. Über die Marktsiedelung dagegen, die sich neben ihr entwickelt hat, fliessen die Nachrichten sehr spärlich. Aus den Urkunden, die Heine beibringt, lässt sie sich nur zurückverfolgen bis 1367 [7]); Lippert und Beschorner bringen noch einige wenige Daten über sie zu den Jahren 1347, 1349/50, 1355 [8]). Für unsere Zwecke sind wir demnach im wesentlichen auf den Stadtplan angewiesen. Derselbe zeigt die mittelalterliche, von der Mauer eingeschlossene Stadt als eine sehr langgestreckte Siedelung. Wie Wurzen besteht auch sie fast nur aus dem Marktplatze, der einer langen, breiten Strasse gleicht; Strassenzüge fehlen innerhalb des Mauerringes fast gänzlich. Die Niederlassung ist wohl sicher durch planmässige Neugründung entstanden; die Zeit der Entstehung dürfte etwa an das Ende des 12. Jahrhunderts zu setzen sein, gleichzeitig mit Wurzen und Eilenburg. Auffällig ist, dass ähnlich wie bei Wurzen die Stadtkirche (St. Petri) ausserhalb der Mauer, in der sogenannten Obervorstadt, liegt; die Marktsiedelung ist vor der Erbauung derselben zweifellos schon ummauert gewesen. Von den drei Gründungen: Burg, Altstadt und Marktniederlassung ist also die erstere die älteste, die letztere die jüngste. Die Altstadt ist in der Zwischenzeit entstanden; sie hat sich an die Burg angelehnt, sie ist deren suburbium. Über ihre rechtlichen Beziehungen zur neuen bürgerlichen Ansiedelung ist leider nur das wenige zu erkennen, dass beide, wie Heine nachdrücklich betont [9]), gerichtlich voneinander geschieden ge-

[1]) Heine S. 65. — [2]) Thietm. VI 53. — [3]) CDS. I 1 S. 106.
[4]) Ebendort Nr. 146. — [5]) Böttger-Flathe, Sächs. Gesch. I S. 131, 133.
[6]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch S. 300 Nr. 20: „lozunge wegin des huses unde stat Rochelicz“. — [7]) Heine S. 66.
[8]) Lehnbuch Seite 66,6; 67,12; 270; 300. — [9]) Heine a. a. O. S. 66.

wesen sind; unter Weichbildrecht hat nur die Marktsiedelung gestanden — und zwar bloss innerhalb der Mauer —, die Altstadt dagegen nicht. Ihr Gebiet ist wohl mehr als Vorstadt aufgefasst und erst viel später mit den übrigen Vorstädten der Marktniederlassung einverleibt worden.

Da wir mit Rochlitz die Ebene bereits verlassen haben und ins Gebirge vorgedrungen sind, so werden wir bei der Betrachtung der nächsten Orte zunächst noch hier verweilen und aus den zahlreichen auf dem Rücken des Erzgebirges entstandenen Städten einige wenige für uns in Betracht kommende herausgreifen.

c) Der nördliche Abhang des Erzgebirges.

Die in diesem Teile Sachsens gelegenen Gründungen gehören bezüglich des Zeitpunktes ihres Ursprungs meist den späteren Jahrhunderten an. Wir beschränken uns lediglich auf die Anlagen des 12. und 13. Jahrhunderts; infolgedessen sind für unsere Zwecke nur sehr wenige geeignet. Wir wählen unter diesen Zwickau, Chemnitz und Freiberg. Urbs und suburbium scheiden bei diesen Städten aus; wir haben es bloss mit der Marktsiedelung selbst zu tun.

Dies zeigt sich zunächst bei Zwickau, der am weitesten nach Südwesten vorgeschobenen Siedelung, bei welcher die Frage nach der Entstehung trotz zahlreicher Urkunden mancherlei Schwierigkeiten darbietet. Über diesen Punkt sind verschiedene Ansichten geäussert worden und zwar insbesondere von E. Herzog, K. Seeliger und Ermisch[1]). Seeliger scheint noch unter dem Einflusse der alten Landgemeindetheorie zu stehen, berührt jedoch den in Betracht kommenden Gegenstand nur flüchtig; wie aus seinen kurzen Andeutungen hervorgeht, lässt er die Stadt aus einer ehemals slavischen villa hervorgehen[2]). Nach Herzogs Meinung ist Zwickau aus einer offenen Marktsiedelung entstanden und später, etwa um 1200, zur Stadt er-

[1]) E. Herzog, Chronik der Kreisstadt Zwickau, 1839. — K. Seeliger, Die älteste Geschichte von Zwickau (Mittlgn. des Altertumsvereins für Zwickau und Umgegend, 4. Heft 1894). — H. Ermisch, Die Entstehung des sächs. Städtewesens a. a. O. — [2]) Seeliger a. a. O. S. 19 f.

hoben worden [1]). Ermisch endlich lässt neben einer bäuerlichen Ansiedelung durch planmässige Neugründung die Stadt sich entwickeln, aber so, dass das alte Dorf mit in das städtische Weichbild einbezirkt wird [2]). Welche von diesen Meinungen der Wahrheit am nächsten kommt, wird sich zeigen, wenn wir zunächst das vorliegende Urkundenmaterial prüfen, das bis in den Anfang des 12. Jahrhunderts zurückreicht. Dasselbe zeigt eine gewisse Ungenauigkeit in der Bestimmung der Örtlichkeit. In den ersten Urkunden aus den Jahren 1118 nnd 1121 [3]) wird der Name Zwickau nicht auf eine einzelne Ansiedelung, sondern auf ein grösseres Landgebiet bezogen, das uns 1118 als territorium Zwickow, 1121 als pagus Zwicowe [4]) entgegentritt. Die letztgenannte Bezeichnung findet sich auch noch 1151 [5]) und 1152 [6]). Den folgenden Urkunden von 1160 [7]) und 1192 [8]) fehlt diese Bestimmung; infolgedessen ist hier nicht zu erkennen, ob es sich wieder nm den Gau oder um einen bestimmten Ort handelt. Erst im Jahre 1212 geschieht des oppidum Zwickowe Erwähnung [9]); hier ist znm ersten Male der Name mit Sicherheit auf die Stadt zu beziehen. Diese Urkunde sagt aber zugleich aus, dass die letztere schon lange Zeit besteht, denn ihretwegen schweben seit vielen Jahren Streitigkeiten. Auf diese wird bereits in dem kaiserlichen Privileg von 1192 Bezng genommen [10]) und infolgedessen der Ursprung der Zwickauer Marktniederlassung weiter in das 12. Jahrhundert zurückgeschoben. Dass sie aus oder neben einer bäuerlichen Ansiedelung angelegt worden ist, lässt sich aus den Urkunden nicht feststellen; keine einzige von ihnen kennt eine villa Zwickowe. Ermisch will sogar die Form des alten slavischen Rundlings

[1]) Herzog a. a. O. Bd. I S. 66 u. 67. — [2]) Ermisch a. a. O. S. 142 f.

[3]) Schöttgen u. Kreysig, Diplomataria tom. II S. 418 u. 419.

[4]) Schöttgen-Kreysig S. 419: „In Zwicowe II mansos . . . . cum dote et decimatione eiusdem pagi".

[5]) Ebendort S. 422: „In pago Zwickowe ecclesia, cui attinent duo mansi et decimatio ipsius pagi".

[6]) S. 423: „In Zwickowe ecclesiam cum duobus mansis et decimatione ipsius pagi". — [7]) Ebendort S. 426. — [8]) Ebendort S. 437.

[9]) Ebendort S. 437.

[10]) Ebendort S. 437: Quae omnia aliquanto tempore injuste fuerunt ablata monasterio".

im Westen der Stadt, in der Umgebnng der Marienkirche herausfinden. Seine Annahme hat jedoch etwas Gezwungenes an sich; das, was ihm am Stadtplane als auffällig erscheint, lässt sich viel einfacher nnd natürlicher erklären. Wie aus den Urkunden hervorgeht, ist die Marktansiedelung neben einer Kirche entstanden. Der Boden, auf dem beide stehen, gehörte seit 1118 dem bei Zeitz gelegenen Kloster Bosau. In diesem Jahre wurde im „territorium Zwickow" die spätere Stadtkirche, die Marienkirche erbaut, mit zwei Hufen Landes und dem böhmischen Zolle ausgestattet [1]). Die Kirche entstand also weit früher als die Marktniederlassung. Die letztere ist allmählich geworden und verdankt ihren Ursprung nicht planmässiger Neuanlage. Dies bezeugen die bereits genannten Urknnden von 1192 und 1212, welche sie als schon lange bestehend erkennen lassen; die 1192 im Zusammenhange mit der Marienkirche als Eigentum des Klosters Bosau erwähnten zwölf Hofstätten, curtes, bilden wahrscheinlich die Marktsiedelung [2]). Diese Art der Entstehung wird auch durch den Stadtplan wahrscheinlich gemacht. Der Markt mit seiner nächsten Umgebung ist durchaus nicht planvoll angelegt; in seiner Unregelmässigkeit steht er in unverkennbarem Gegensatze zu der regelmässig quadratischen oder rechteckigen Gestalt der ostdeutschen Marktplätze. Nur die Nordseite der Stadt verrät innerhalb des Manerringes [3]) die regel- und planmässige Anlage; sie ist zweifellos jünger als der Marktplatz. Hier haben kurz nach 1212 — dem Jahre der ersten Benennung als oppidum —, als sich nach langen Streitigkeiten mit dem Kloster Bosau die Wettiner in den Besitz der Stadt gesetzt hatten, mehrere wichtige Gebäude Platz gefunden: das Benediktiner-Nonnenkloster, die neben ihm gelegene Katharinenkirche nnd das — wie Herzog annimmt — noch unter Dietrich dem Bedrängten erbaute Schloss [4]). Diese Nenanlage im Norden muss schon ziemlich früh ausgebaut gewesen sein; 1219 werden Vorstädte erwähnt, die ähnlich wie bei Pegau

---

[1]) Schöttgen-Kreysig II S. 418.

[2]) Ebendort S. 437: „Ecclesiam in Zwickowe cum duobus mansis .... et XII curtibus". — [3]) Vgl. die Pläne von 1760 u. 1836 bei Herzog a. a. O.

[4]) Herzog I S. 206, ferner S. 152 f.

unter dem Namen „suburbia“ auftreten [1]. Es sind dies wohl nicht, wie Ermisch meint [2], Burgvororte, sondern Vororte der Marktansiedelung; die Pegauer Verhältnisse zeigen das ganz deutlich. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts muss auch die Ummauerung Zwickaus erfolgt sein; 1295 wird der Stadtgraben vorausgesetzt [3], und seit 1230 tritt die ganze Niederlassung fortgesetzt als „civitas“ auf [4]. Aus alledem ergibt sich, dass der nördliche Stadtteil in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts angelegt und ausgebaut worden ist. Marktplatz und Marienkirche, die beide zusammen liegen, sind dagegen weit älter, sie bilden den frühesten Stadtteil, daher auch den unregelmässigsten. Deshalb erscheint auch die nächste Umgebung der Kirche insbesondere so eingeengt; die Häuser reichen dicht an sie heran und bilden auf diese Weise den abgeschlossenen Kirchhof. Es liegt also durchaus keine Nötigung vor, im Sinne Seeligers und Ermischs eine ehemalige slavische villa als Ausgangspunkt der städtischen Entwickelung aufzufassen. Die bürgerliche Niederlassung hat sich nur an die bereits bestehende Marienkirche angelehnt. Ihren Kern bildet der Markt mit den ihn umgrenzenden Hausstätten; durch eine planmässige Anlage, die sich namentlich an die Nordseite anschloss, hat sie späterhin eine grössere Ausdehnung gewonnen — hier treffen wir auf das Richtige in Ermischs Ansicht. Beide Anlagen, die alte und die neue, sind zuletzt durch die Mauer zusammengefasst worden, haben die Kirche zu sich herangezogen und bilden nunmehr ein einheitliches Ganzes.

Nicht minder wie bei Zwickau gehen die Meinungen über den Ursprung der bürgerlichen Ansiedelung bei Chemnitz auseinander. Dass die Stadt neben einer ehemals slavischen villa, dem noch gegenwärtig vorhandenen Altchemnitz, angelegt worden ist [5], bedarf zwar keines besonderen Beweises; wohl aber bereitet die Deutung der frühesten Chemnitzer Urkunde,

---

[1] Rel. dipl. Misn. S. 317 (Urk. 1393): „Oppidum et ejus suburbia“ (Pegau). Für Zwickau 1219 s. Herzog I S. 68 u. CDS. I 3 S. 196: „Areae in Zwickowe ... et in suburbiis“. — [2] Ermisch, Städtewesen S. 143.

[3] Herzog I S. 68.

[4] Herzog II S. 30 Anm. 2 und I S. 68 (1273, 1289 etc.).

[5] Um 1200 bereits als „antiqua Kemniz“ bezeichnet. CDS. II 6 Nr. 303.

des Marktprivilegs von 1143, grössere Schwierigkeit; daher erklärt es sich, dass C. W. Zöllner in seiner Chronik Chemnitz für ein mit städtischem Rechte bewidmetes Dorf hält [1]), während Ermisch, der sich über diesen Gegenstand mehrmals verbreitet hat, in seiner Meinung schwankt, das eine Mal mit Zöllner übereinstimmt und der Landgemeindetheorie zuneigt [2]), des andere Mal bis zu einem gewissen Grade sich der Marktsiedelungstheorie nähert und Chemnitz als einen Marktort auffasst, der sich zur Stadt entwickelt hat [3]). Eins jedoch ist allen geäusserten Ansichten gemeinsam, und dieser Umstand bietet der weiteren Untersuchung einen wertvollen Stützpunkt: Zöllner und Ermisch sind sich darüber völlig klar, dass die Chemnitzer Marktniederlassung auf dem Wege des allmählichen Werdens entstanden ist, nicht aber durch Neugründung. Für Ermisch trifft dies zweifellos bezüglich der 1879 und 1893 ausgesprochenen Meinungen zu. In seiner Arbeit über das sächsische Städtewesen nimmt er allerdings Neugründung an; er widerspricht sich aber insofern, als er einerseits behauptet, die Anlage der Stadt gehöre der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts an, andererseits die Existenz der Stadt bereits in der ersten Hälfte voraussetzt und zwar als Dorf [4]). Der Irrtum in seiner Auffassung erklärt sich durch die Schwierigkeit, den in der Urkunde von 1143 mehrfach genannten „locus Kameniz" genau zu bestimmen [5]). Zöllner und Ermisch deuten denselben als eine seit kürzerer oder längerer Zeit bestehende bäuerliche

---

[1]) Zöllner, Geschichte der Stadt Chemnitz, 1888 S. 10f. — Diese irrige Anschauung teilt auch Mating-Sammler in der Festschrift S. 3 u. 4.

[2]) H. Ermisch, Vorrede zum UB. der Stadt Chemnitz, 1879 (CDS. II 6 S. XVI u. XVII). — Anfänge des sächs. Städtewesens S. 143f.

[3]) Vgl. die Festschrift zum 750jährigen Jubiläum der Stadt Chemnitz, 1893 S. V u. IX. Aber auch hier behauptet er (S. IX), der Ort habe nur die Gerichtsverfassung eines Dorfes gehabt.

[4]) Ermisch, die Anfänge etc. S. 143: „In der Urkunde von 1143 .... heisst Chemnitz noch locus, Dorf; als Stadt wird Chemnitz zuerst in einem Zinsregister bezeichnet, das aus dem Ende des 12. oder Anfang des 13. Jahrhunderts stammt. Die Anlage der Stadt gehört also wohl in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts.

[5]) Siehe diese Urk. CDS II 6 Nr. 302 und in der Festschrift S. X.

Ansiedelung, aus der später die Stadt hervorgegangen sein soll. Das ist nicht richtig. Einerseits lässt sich aus der Urknnde gar nicht mit Notwendigkeit der Schlnss ziehen, dass unter dem locus Kameniz ein Dorf gemeint ist; andererseits darf man überhaupt nicht der Meinung sein, dass das Schriftstück von einer bestimmten, bereits bestehenden Niederlassung — sei es Dorf oder Marktsiedelnng — nnzweideutig spricht. Eine genauere Betrachtung der Urknnde wird dies sofort bestätigen. Wir entnehmen dieser, dass dem nordwestlich von der hentigen Stadt auf dem Schlossberge angelegten Benediktinerkloster, als dessen Gründungsjahr Ermisch 1125, Zöllner 1136 angibt[1]), durch ein kaiserliches Privileg von 1143 bedeutende Zugeständnisse gemacht worden sind. Es wird mit grösseren Landschenkungen ausgestattet und erhält das Recht, einen öffentlichen Markt zu errichten mit allen dazugehörigen Freiheiten: „Concedimus igitur et statnimns nostra auctoritate, ut forum publicum prelati celle illius constrnant cum omni libertate“. Die Form „cellae illius“ weist bestimmt darauf hin, dass vorher schon vom Kloster geredet worden ist; die vorangehenden Zeilen enthalten jedoch nur die Ortsbezeichnung „locus“, die unter Beziehung auf dasselbe Objekt mehrfach anftritt. Am Eingang der Urknnde findet sich nämlich die wichtige Bestimmung: „Notum esse volumns cnnctis fidelibus, qualiter locus Kameniz dictus divino servitio sit mancipatus et . . . Romanae ecclesiae cum confiniis suis sit delegatus. Huic loco per circuitum sui termini duo miliaria snnt positi et sic . . . oblatus est locus Christo genitricique eius beatae Mariae, scilicet ut ordo monasticae professionis perpetualiter ibi conservaretur secundumque regulam beati Benedicti continue ibi sub abbate militaretur“. Wird einerseits schon durch den ebenerwähnten Hinweis die Vermntung wachgernfen, dass „cella“ nnd „locus“ in ihrer Bedeutung hier identisch sind, dass sie sich beide auf einunddenselben Gegenstand beziehen: das Kloster, so wird diese Vermutung dadnrch zur Gewissheit, dass der Zweck des locus Kameniz genau angegeben wird: er soll dem göttlichen

[1]) Ermisch in der Festschrift S. VII, Zöllner in seiner Geschichte etc. S. 9.

Dienste geweiht sein, er ist Christus und der heiligen Maria dargebracht worden, in ihm soll die Ordnung des klösterlichen Bekenntnisses gewahrt werden und die Regel des heiligen Benedikt herrschen. Es handelt sich also um einen Ort, der lediglich und ausschliesslich für religiöse Zwecke angelegt ist: der locus Kameniz ist kein Dorf, überhaupt keine grössere Ansiedelung, sondern ein Kloster. Natürlich ist hierbei nicht bloss an das Gebäude zu denken, sondern mit an das Immunitätsgebiet, das es umgibt, zu dem die Wohnungen der Klosterleute gehören und innerhalb dessen sich später die Marktniederlassung entwickelt hat. Von der letzteren ist zweifellos noch nichts vorhanden gewesen; sie ist auch 1143 nicht gegründet worden. Das Kloster hat in diesem Jahre keine Erlaubnis erhalten als die, dass auf seinem Immunitätsgebiete Marktverkehr stattfinden darf. Vor 1143 ist infolgedessen eine Kaufmannsansiedelung unmöglich; für die kommende Zeit nimmt jedoch das Privileg eine solche als selbstverständlich an. In der sicheren Erwartung, dass der neue Marktverkehr Kaufleute heranzieht, die neben dem Kloster ansässig werden, hat es die Bestimmung erhalten: „Per omnes regni nosti provincias incolae iam dicti loci absque telonei oppressione cum mercatu et sarcinis suis intrent et exeant". Es wird also Zollfreiheit gewährt im ganzen Reiche, und zwar an Leute, die mit Waren und Lasten handeltreibend umherziehen; dies können nur Kaufleute, mercatores sein, Leute, deren Beruf der Handel ist. Letztere sind jedoch zugleich die „incolae iam dicti loci", die Bewohner des klösterlichen Grundes und Bodens. Diese incolae sind demnach keine Bauern, keine Dorfbewohner — natürlich auch nicht die Mönche selbst, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass einige der Hintersassen des Klosters zum Handelsgeschäfte übergegangen und Kaufleute geworden sind. Die „incolae loci Kameniz" sind die vom Grundherren erwarteten kaufmännischen Ansiedler, die Gründer der Marktsiedelung, der Stadt. Eine derartige Andeutung der erst später angelegten Marktsiedelung ist ja in der deutschen Städtegeschichte kein vereinzelter Fall; im alten Reichsgebiete, zwischen Rhein und Elbe, ist sie sogar wiederholt zu konstatieren. Dass die Chemnitzer Kaufmannsniederlassung erst nach

1143 angelegt worden ist, gibt Ermisch selbst zu; nach seiner Meinung — und sicher mit Recht — ist dies in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschehen. Die Siedelnng muss sich ziemlich rasch entwickelt haben; um 1200 wird sie als civitas bezeichnet, sie hat bis dahin offenbar sich weiter ausgedehnt nnd die Gestalt empfangen, welche innerhalb des Mauerringes heute noch erkennbar ist. Der Stadtplan weist, abgesehen vom Marktplatze, ziemlich regelmässige Strassenzüge auf und zeigt klar, dass die Siedelung unmöglich aus einer bäuerlichen Gemeinde hervorgegangen sein kann. Die Gestalt des Marktes entspricht, ähnlich wie bei Zwickau, nicht dem Schema der Kolonialstädte; er ist ziemlich unregelmässig und langgestreckt.

Chemnitz gleicht so in den Bedingungen seiner Entstehung, wie wir wohl konstatieren dürfen, vielfach Zwickau. Ganz anders ist dies bei der nächsten wichtigeren Stadt des Erzgebirges, die wir eingehender zu untersuchen haben: bei Freiberg. Hier weisen die frühesten Verhältnisse eine grössere Mannigfaltigkeit auf, so dass wir einesteils an Altenburg und Grimma, anderntcils lebhaft an Halle erinnert werden. Die älteste Geschichte Freibergs hat natürlich, wie es ihrer Bedeutung entspricht, viele Bearbeiter gefunden; Ermisch gibt die Reihe derselben in seiner Vorrede zum Freiberger Urkundenbuch an [1]. Insbesondere sind hervorzuheben die Werke von Möller, Klotzsch und Benseler [2]. Ermisch selbst bildet den Schluss der Reihe; er hat den Ursprung der Stadt in der soeben genannten Vorrede, welche er 1883 verfasste, nnd in den „Anfängen des sächsischen Städtewesens" behandelt [3]. Wir werden im folgenden lediglich seine Forschungen im Auge behalten und die älteren Arbeiten nicht weiter berücksichtigen, zumal seine neueste Ansicht in vielen Punkten zweifellos das Richtige trifft. Wie Ermisch mit Recht hervorhebt, stellt die vom Mauerringe eingeschlossene mittelalterliche Stadt kein einheitliches Gebilde

[1] Vgl. CDS. II 12 S. XIII f.

[2] A. Möller, Theatrum Freibergense 1653; J. F. Klotzschs zahlreiche Arbeiten (1763—1780 erschienen) von Ermisch zusammengestellt im CDS. II 12 S. XV. — G. E. Benseler, Geschichte Freibergs und seines Bergbaues, 1846.

[3] CDS. II 12 S. XVI f. — „Anfänge etc." 2. Aufl. S. 141 f.

dar. Das lässt sich in der Gegenwart noch erkennen, nicht minder aus den bis in das 16. Jahrhundert zurückreichenden Plänen und perspektivischen Abbildungen [1]), und schliesslich bezeugen die Urkunden, dass die Stadtanlage bereits vorhanden sein muss seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Seit 1223 tritt Freiberg im vollen Sinne als „civitas" auf, die Bewohner als „burgenses" [2]); 1225 wird eine abschliessende Ummauerung vorausgesetzt, in demselben Jahre sind sämtliche fünf Kirchen der Stadt vorhanden [3]). Betrachten wir einen der zahlreichen Pläne, so ergibt sich, dass die mittelalterliche Stadt durch den Münzbach, der ein schmales, etwas tiefer gelegenes Tal durchfliesst, in zwei ungleiche Hälften geteilt wird, in die grössere westliche und die kleinere östliche. Die letztere wird im Volksmunde als „Sächsstadt" bezeichnet, ebenso nennt sie der Plan von 1743; der von 1575 hat dafür den Namen „Sachsenstadt", und eine Urkunde aus dem Jahre 1241 „civitas Saxonum" [4]). Sie wird dadurch zum westlichen, jenseits des Baches liegenden Stadtteile in bewussten Gegensatz gestellt; sie hat sich unabhängig von diesem als ursprünglich völlig selbständige Siedelung entwickelt — sie ist die Niederlassung der von Markgraf Otto aus dem Harze herangezogenen Bergleute [5]). Die Sächsstadt steht aber zugleich in enger Beziehung zu der einen der nach der Mitte des 12. Jahrhunderts in der Freiberger Gegend angelegten bäuerlichen Niederlassungen Tuttendorf, Berthelsdorf und Christiansdorf [6]). Während nämlich die beiden ersten heute noch bestehen, in geringer Entfernung von der Stadt, verschwindet der Name der letzteren in derselben Zeit aus der Geschichte, da Freiberg auftritt. Der Gedanke liegt demnach sehr nahe, dass Christiansdorf in Freiberg später aufgegangen ist, und zweifellos hat Ermisch recht, wenn er es insbesondere mit der Sächsstadt identifiziert. Die Bergleute haben also keine neue Siedelung angelegt, sondern sich in dem bereits bestehenden Dorfe festgesetzt; die ur-

[1]) Aus den Jahren 1575, 1643, 1656, 1743, 1824. (Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 355, 62, 68, 64, 84, 122.) — [2]) CDS. II 12 Nr. 4.

[3]) Ebendort Nr. 6. Das hier mit genannte Hospital lag ausserhalb der Mauer. Vgl. auch Nr. 13! — [4]) CDS. II 12 Nr. 14. — [5]) CDS. II 12 S. XVII.

[6]) Ebendort S. XVI.

sprüngliche Anlage desselben ist in den älteren Plänen noch ziemlich deutlich wiederzuerkennen. Dass diese Bergmannsansiedelung von Anfang an als gesondertes Gemeinwesen angesehen worden ist, lässt sich aus dem Urkundenmaterial mit hinreichender Klarheit erkenuen. Ein Privileg Heinrichs des Erlanchten aus dem Jahre 1255[1]) erneuert nnd vermehrt die der Stadt bisher verliehenen Privilegien; dabei macht es einen Unterschied zwischen den eigentlichen Bürgern und den Bergleuten, es spricht von den „bnrgensibus nostris et montanis de Vriberc". Die bnrgenses sind zweifellos ursprünglich die Bewohner der Marktsiedelung, welche das jus fori, das jus burgense geniessen. Das Privileg verspricht sodann, dass sowohl die Rechte der einen wie die der anderen gewahrt und gefördert werden sollen; „das eine Mal heisst es: „Jura civitatis nostrae et montanorum in Vriberc volumus pocius ampliare", das andere Mal: „Talia jnra bnrgensibus nostris et montanis de Vriberc relinquere volumus omni parte". Das ursprüngliche Nebeneinander zweier getrennter Rechtsgebiete klingt also in diesen Urkunden deutlich uach. Es ist auch wahrnehmbar in der früheren Verfassung, insbesondere in der Znsammensetzung des Rates. Während wir in den übrigen sächsischen Städten ausnahmslos sieben oder zwölf consnles vorfinden, sind uns in Freiberg für die Jahre 1227, 1241, 1255 deren nicht weniger als vierundzwanzig bezeugt[2]). Diese auffällige Erscheinung erklärt sich zur Genüge dadurch, dass sich diese grosse Zahl auf zwei Siedelnngen verteilt: je zwölf entfallen auf die Sächsstadt nnd anf die Marktniederlassung. Diese Vierundzwanzig haben offenbar alle städtischen Angelegenheiten gemeinsam geordnet, ebenso Bergsachen; beide Siedelungen, die ja auch schon lange vorher in denselben Manerring einbezogen worden waren, bilden einen exemten Gerichtsbezirk, der dem Vogte, dem advocatus, unterstellt ist. Unter dem Vorsitze desselben urteilt der gemeinsam bestellte Rat in allen Fällen, welche das Weichbild und die Bergwerke betreffen: „Volnmns praeterea, ut, si quid in Vriberc vel in montibus

[1]) CDS. II 12 Nr. 19 S. 15.

[2]) CDS. II 12 Nr. 9 S. 7, Nr. 14 S. 10 u. 11, Nr. 19.

judicandum fuerit vel tractandum, quod hoc fiat coram advocato et illis viginti quatnor et bnrgensibus nostris de Vriberc" [1]). In dieser in Recht und Verfassung sich ansprägenden frühesten Sondernng gleicht Freiberg in mannigfacher Beziehung Halle; dort haben sich die Kanfleute neben den Salzsiedern angesiedelt, hier Kanfleute neben Bergleuten. In beiden Fällen geht die Stadt zurück auf zwei nebeneinanderbestehende, ursprünglich selbständige Niederlassnngen; in beiden Fällen aber hat auch die Marktsiedelung im Laufe der Zeit das Übergewicht erlangt — sie ist das eigentlich stadtbildende Element. In Halle ist sie freilich erst viel später entstanden, in Freiberg wohl gleichzeitig mit der anderen Siedelung. Ermisch hat über diesen Pnnkt eine eigene Ansicht aufgestellt [2]). Indem er sich ausschliesslich auf den Stadtplan stützt, kommt er zu dem Schlusse, dass die Freiberger Marktniederlassung, also der durch den Münzbach von der Sächsstadt getrennte Stadtteil, eine reine Kolonialgründung ist, nnd zwar entstanden dnrch die dreimalige Anwendung des nordostdeutschen Normalschemas. Er unterscheidet die nördliche, die südwestliche und die südöstliche Anlage, deren Zentren der Dom, die Petri- und die Jakobikirche darstellen. Diese Meinung Ermischs wird sich kaum in der von ihm geäusserten Weise aufrechthalten lassen; namentlich wird sie durch das Urkundenmaterial und den Vergleich mit anderen Städten nicht nnterstützt. Was zunächst den Stadtplan betrifft, so ist allerdings zweifellos sicher, dass innerhalb des Mauerringes die Anlage nicht einheitlich ist; im Süden ist sie regelmässig, im Norden unregelmässig. Dem Schema der Kolonialgründungen entspricht aber nur der erstere Stadtteil, der südliche; der nördliche Teil entspricht vollkommen der Anlage der westlich der Saale, im alten Reichsgebiete gelegenen Marktsiedelungen. Wir kommen damit nicht auf eine Drei-, sondern eiue Zweiteilung zu. Dieselbe wird dnrch eine eingehendere topographische Forschung durchweg

[1]) Ebendort Nr. 19 B (1255). Im übrigen stimmt hierzu Ermischs Ansicht; vgl. zu Nr. 19 die Anm. u. II 13 S. XXXI. Unrichtig ist aber hier, dass Freiberg „als eine Bergmannskolonie entstanden" ist, dass „in der ältesten Zeit fast alle Einwohner Bergleute waren, dass sich „die Begriffe Bürger und Bergleute nahezu deckten". — [2]) Ermisch, Sächs. Städtewesen S. 141 f.

bestätigt. Der gewöhnliche Sprachgebrauch unterscheidet in Freiberg neben der hier nicht in Betracht kommenden Sächsstadt die Ober- und die Unterstadt[1]). Die erstere ist die südliche, regelmässige Anlage, die letztere die nördliche, unregelmässige. Jede besitzt einen Marktplatz, jene den Obermarkt, diese den Untermarkt; jede besitzt auch im Mittelalter einen markgräflichen Wirtschaftshof, jene den oberen, diese den niederen Hof[2]). Sogar auf die Bestimmung der in der Stadt liegenden Klöster wird die Unterscheidung angewandt; bei dem letztgenannten Hofe wird erläuternd hinzugefügt, dass er „unter den niederen Mönchen" gelegen sei[3]), also beim Franziskanerkloster, das gelegentlich auch „Niederkloster" genannt wird. Zu diesem bildet das von den Dominikanern gegründete „Oberkloster" den Gegensatz[4]). Diese Scheidung zwischen den zwei Stadtteilen geht, wie die Urkunden lehren, weit in das Mittelalter zurück; sie ist jedoch keine rein äusserliche, sondern hat einen tieferen Grund: die Unterstadt ist älter als die Oberstadt. Dies geht aus verschiedenen Anzeichen hervor. Die Oberstadt ist regelmässig, planvoll angelegt, die Unterstadt dagegen nicht. Ferner wird der Untermarkt in den früheren Jahrhunderten stets als der „alte Markt" bezeichnet. Diesen Namen enthalten Urkunden aus den Jahren 1443, 1479, 1665, 1670[5]), sowie die bereits oben genannten Stadtpläne von 1575, 1643, 1743, 1824. Die Freiberger Marktsiedelung geht demnach, entsprechend den ähnlichen Verhältnissen in Altenburg und Grimma, auf eine Doppelanlage zurück, deren Teile zeitlich scharf voneinander zu sondern sind. Planmässige Neugründung ist aber lediglich die Oberstadt; die Unterstadt ist — das verrät ihre Anlage, sowie der Vergleich mit den übrigen Orten — allmählich entstanden, auf dieselbe Weise wie die Marktniederlassungen des deutschen Westens. Offenbar hat sie sich

[1]) Vgl. Gerlach, Kleine Chronik von Freiberg (Mittlgn. des Freiberger Altertumsvereins Bd. 12) S. 21.

[2]) CDS. II 12 Nr. 307 S. 210 (1458), S. 240 (1468), Nr. 296 S. 206 (1454), Nr. 320 S. 215 (1462). — [3]) Ebendort S. 240 Nr. 358.

[4]) Vgl. Gerlach a. a. O. S. 3.

[5]) CDS. II 12 Nr. 451 S. 305 (1479), II 14 Nr. 204 S. 323 (1433), S. 256 (1665), S. 257 (1670).

jedoch, als der grosse Schwarm der Kolonisten herüberkam, als unzureichend erwiesen, weshalb daneben die Neuanlage erfolgte. Der Charakter der rechtlichen Einheit blieb völlig gewahrt; nur wurde eben der Schwerpunkt des städtischen Lebens auf die neue Gründung verlegt, während die alte Marktsiedelung ihre Bedeutung verlor: Kaufhaus und Rathaus fanden ihren Platz auf dem Obermarkte.

Wir verlassen damit Freiberg, sowie überhaupt das Erzgebirge und wenden uns wieder nach Norden, der Ebene zu. Die an der Mulde gelegenen Städte hatten wir dort zuletzt berührt; wir wählen jetzt für unsere Zwecke einige der östlich von diesem Flusse liegenden Orte aus.

d) Das Gebiet zwischen Mulde und Elbe.

Hier betreten wir von neuem die Bezirke der ehemaligen Burgwarde. In der Gruppe der Städte, die in diesem Gebiete sich entwickelt haben, erscheinen für unsere Untersuchung als besonders wichtig die folgenden vier: Leisnig, Döbeln, Oschatz, Mügeln.

Die unter diesen Städten an erster Stelle genannte, Leisnig, verdient in besonderem Masse unsere Aufmerksamkeit; sind doch hier nicht weniger als fünf Anlagen nebeneinander entstanden: das alte Dorf, die Burg, das suburbium, die alte und die neue Marktniederlassung. Ohne grosse Mühe vermögen wir dieselben mit Hilfe des Stadtplanes und des älteren, freilich ziemlich spärlichen Urkundenmaterials genauer festzulegen, und zwar gehen wir am besten von einem der früheren Pläne aus. Einen solchen enthält Kamprads Chronik vom Jahre 1753[1]); bessere Dienste jedoch leistet uns in mancher Beziehung ein noch älterer, aus dem Ende des 17. Jahrhunderts stammender Grundriss[2]). Beide Pläne zeigen zwar nur die ummauerte Stadt mit ihrer allernächsten Umgebung, nicht das Dorf Altleisnig. Aber dieses finden wir auf jeder grösseren Karte, da es gegenwärtig noch vorhanden ist; es liegt etwa 20 Minuten von der Stadt entfernt weiter flussabwärts und verrät

---

1) Joh. Kamprad, Leisnigker Chronika, 1753.

2) Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 363, 14.

in seinem Äusseren deutlich den Charakter der bäuerlichen Ansiedelung. Auf dem Stadtplane sind angegeben die von der Mauer umzogene Marktsiedelung, das Schloss und die Altstadt, alle drei räumlich gesondert, die eigentliche Stadt durch ihren Mauerring gegen die anderen beiden völlig abgeschlossen.· Das Schloss liegt vor ihr, von einer steilen Felskuppe tief in das Tal hinabschauend. Die Marktsiedelung dehnt sich ebenfalls auf der Höhe aus; die Altstadt, das suburbium, zieht sich am Abhange direkt unter der Burg entlang. Sie stellt sich als eine Strasse dar, die an beiden Seiten mit Häusern besetzt ist; heute ist ihr Name verschwunden — indessen ist sie teilweise zweifellos identisch mit der gegenwärtig als „Schlossberg" bezeichneten Strasse, die zum Niedertor hinauf und durch dasselbe in die mittelalterliche Stadt führt. Letztere ist im wesentlichen eine vollkommen regelmässige Anlage. Der Marktplatz bildet ein sehr regelmässiges Rechteck, dessen Mitte das Rathaus einnimmt[1]); an ihn schliessen sich geradlinige Strassen an, die sich rechtwinklig kreuzen. Er ist jedoch nicht der einzige in der Stadt. An einer ziemlich abseits gelegenen, mehr in der Nähe der alten Stadtkirche befindlichen Stelle — aber noch innerhalb der Mauer — bemerken wir sowohl auf den älteren wie auf den neueren Plänen einen zweiten Marktplatz, der als der „alte Markt" gekennzeichnet wird. Er ist ziemlich klein, heute ohne jegliche Bedeutung und wie der Altmarkt in Grimma fast gänzlich in Vergessenheit geraten. In die ganze Anlage der Stadt passt er nicht hinein; er ist vielmehr ein fremdes, störendes Element in ihr, das bei der Entstehung der neuen, regelmässigen Anlage mit hat berücksichtigt werden müssen. Wir sind somit in den Stand gesetzt, schon aus der blossen Betrachtung des Stadtplanes heraus zu bestimmten Schlüssen zu gelangen bezüglich der Bedingungen, unter denen die Stadt Leisnig entstanden ist. Am frühesten ist das alte Dorf vorhanden gewesen, das wahrscheinlich auf die slavische Zeit zurückgeht und seinen Namen auf alle übrigen Gründungen übertragen hat. Sodann ist auf der Höhe

[1]) Gegenwärtig befindet sich das Rathaus nicht mehr in der Mitte, sondern an der Seite des Marktplatzes.

die Burg angelegt worden, die ihrerseits wieder die Voraussetzung bildet für die Entstehung der Altstadt und der Marktniederlassung. Von diesen beiden ist natürlich die Altstadt die früher entstandene, die Marktniederlassung die jüngste Bildung. Die letztere ist jedoch selbst wieder keine Einheit, sie geht vielmehr auf zwei Anlagen zurück, die verschiedenen Zeiträumen angehören: eine ältere, sehr kleine und eine jüngere, bedeutend grösser und auffallend regelmässig angelegte Marktsiedelung. Diese verdankt jedenfalls ihren Ursprung planmässiger Neugründung, jene hingegen ist allmählich entstanden, ihre Anfänge reichen in eine Zeit zurück, die den ostdeutschen Anlagen vorangegangen ist. Die Urkunden bestätigen durchaus, was die Prüfung des Stadtplanes und der Vergleich mit anderen Orten vermuten lassen. Noch in der Okkupationsperiode, in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts, lernen wir Leisnig als Burgward kennen; zuerst 1040, dann 1074 [1]). Für diese Zeit müssen wir selbstverständlich eine Burg als Zentrum des Bezirks voraussetzen. Bestimmt ist diese dann ununterbrochen seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts nachweisbar, so in den Jahren 1117 [2]), 1188 [3]), 1286 [6]), 1346 [4]), 1365 [5]) etc. Als Sitz der Burgrafen von Leisnig ist sie im ganzen Mittelalter bekannt gewesen. Ebenso ist der Gegensatz zwischen der Altstadt und der Marktniederlassung uns mehrfach bezeugt. Der letzteren begegnen wir seit den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts als dem „oppidum novum" [6]), der ersteren dagegen etwas später mehrfach als der „vetus civitas", der „civitas antiqua" [7]). Nur für den Altmarkt sind uns leider keine näheren urkundlichen Nachrichten zur Hand; aber jedenfalls ist es durchaus falsch, wenn

[1]) CDS. 1 I Nr. 90 („in burchwardo Lesnic"), Nr. 146 („burcwardum Lisenic"). — [2]) Ann. Pegav. MG. SS. Bd. 16 S. 253 („castellum").

[3]) v. Mülverstedt, Reg. arch. Magdeburg. I S. 725 („castrum").

[4]) Posse, Markgrafen S. 373 u. 397 („castrum").

[5]) Camprad a. a. O. S. 9.

[6]) Schöttgen-Kreysig, Diplomatoria tom. II S. 173 (a. 1215), S. 204 (a. 1286: „nova civitas ante castrum").

[7]) Ebendort S. 204 (a. 1286: „vetus civitas"), S. 229 (a. 1326: „civitas antiqua"), S. 233 (a. 1330: „Prope pontem antiquae Lisnik").

behauptet worden ist, derselbe sei erst am Anfange des 16. Jahrhunderts angelegt worden[1]; gegen diese Behauptung sprechen sowohl Name wie Lage und Anlage des Platzes. Für die rechtlichen Beziehungen zwischen Altstadt und Marktsiedelung lässt sich leider ebenfalls nicht viel Positives feststellen. Nur soviel können wir ersehen, dass von jeher innerhalb der Stadtmauer bürgerliches Recht gilt und dass diese zugleich einen exemten Gerichtsbezirk umschliesst. Die Vorstädte dagegen — und darunter offenbar die Altstadt — gehören zum Burgbezirke und haben an die Burg Fronen zu leisten, von denen die Bewohner der Marktsiedelung befreit sind[2]. Die letztere steht mithin rechtlich auf einer höheren Stufe; sie geniesst ein ganz anderes Recht als jene und hat in der Neuzeit ihre Herrschaft mit über sie erstreckt.

Viel einfacher als bei Leisnig liegen die frühesten Verhältnisse bei Döbeln. Hier finden wir auf einer Insel, die durch zwei Arme der Freiberger Mulde gebildet wird, nur Burg und Stadt nebeneinander, die erstere im Osten auf einer kleinen Anhöhe, die letztere im Westen gelegen. Die Burganlage geht zurück auf die älteste Okkupationsperiode, auf das 10. Jahrhundert; 981 findet sie als „castellum Doblin in pago Dalminze“ zuerst Erwähnung[3]. Sicher ist sie zugleich Zentrum eines Burgwards gewesen; derselbe tritt uns in späteren Jahrhunderten wiederholt als „districtus Dobelinensis“ und als Amtsbezirk eines markgräflichen Vogtes entgegen[4]. Die Burg lässt sich in der älteren Zeit mehrfach nachweisen; wiederholt wird sie seit dem 13. Jahrhundert im Zusammenhange mit der Stadt genannt[5], und erst neuerdings ist sie verschwunden. Ihren ehemaligen Standort hat die Tradition jedoch festgehalten. Die Marktniederlassung ist neben der Burg angelegt worden. Planmässige Neugründung liegt aber

[1] So von M. Müller in den Mittlgn. des Geschichts- und Altertumsvereins in Leisnig, 9. Heft (1893) S. 10.

[2] Vgl. Camprad S. 131 f. — [3] CDS. I 1 Nr. 28 S. 262.

[4] Vgl. CDS. II 2 Nr. 547 (a. 1363), II 12 Nr. 3 (a. 1221).

[5] CDS. II 1 Nr. 313 (a. 1294), II 2 Nr. 691 (a. 1385: „Dobelyn hus vnde stad“); ferner Urk. 1292 in Weber, Archiv für sächs. Gesch. Bd. 5 (1867), S. 262: „Doblin, et castrum et civitas“.

bei ihr nicht vor; gegen eine derartige Annahme würden zu viele Momente sprechen. Wie schon eine flüchtige Betrachtung des Stadtplanes lehrt[1], ist die Anlage sehr unregelmässig und hat mit dem ostdeutschen Schema durchaus keine Verwandtschaft; das gilt sowohl vom Marktplatze wie von den Strassen. Gegenwärtig sind zwei Plätze vorhanden, der östlich gelegene Obermarkt und der im Westen liegende Niedermarkt. Der letztere ist jedoch früher Friedhof gewesen[2], nur der Obermarkt ist der eigentliche Marktplatz. Er liegt der Burg am nächsten, und es lässt sich ganz deutlich erkennen, wie von ihm aus sich die Ansiedelung allmählich nach Westen vorgeschoben hat. Zwischen ihm und der Burg steht auch die Stadtkirche (St. Nicolai), an einer Seite des Marktes ferner das Rathaus, das wohl stets dieselbe Stelle eingenommen hat[3].

Sehr dürftig sind auch die frühesten sicheren Nachrichten über Oschatz. Wie Hoffmann in seiner 1813 erschienenen Chronik mitteilt[4], hält die örtliche Überlieferung daran fest, dass diese Stadt in der Nähe einer ehemaligen Burg, dem Mittelpunkte eines Burgwardbezirkes, entstanden ist. Da uns jedoch die Urkunden hierüber völlig im Unklaren lassen — nur 1354 wird uns ein Hopfengarten „in loco burgstadil situm“[5], ungefähr um dieselbe Zeit ein Haus, prope castrum, ubi aqua (der Döllnitzbach) intrat“[6] genannt —, da auch über die Lage dieser Burg die Meinungen sehr geteilt sind, so ziehen wir sie für unsere Untersuchung nicht weiter in Betracht. Viel sicherer und deshalb wertvoller ist für uns die Tatsache, dass die Stadt neben einem wohl auf slavische Anlage zurückgehenden Dorfe entstanden ist, das heute noch besteht und bereits in den älteren Urkunden uns als Altoschatz entgegentritt[7]. Über die Marktsiedelung selbst sind wir mit Sicherheit

[1]) Ältere Pläne (von 1780 u. 1799) Kgl. ö. B. Sax. H 596 u. 602 Nr. 353, 196 u. 353, 202.

[2]) Vgl. Hingst, Chronik von Döbeln, 1872 S. 40 u. 91.

[3]) Ebendort S. 41.

[4]) C. S. Hoffmann, Historische Beschreibung von Oschatz, 1813 Bd. 1 S. 36 f. u. 41. — [5]) Ebendort S. 36.

[6]) Hoffmann I S. 41; Hasche, Magazin etc. II S. 327.

[7]) Vgl. Schöttgen-Kreysig, Diplom. II S. 136 („antiqua Oschatz“ 1507); desgl. S. 140, 143, 146; ferner Hoffmann S. 44.

seit dem beginnenden 13. Jahrhundert unterrichtet; in fortlaufender Reihe nennt Hoffmann Urkunden aus den Jahren 1213, 1238, 1247, 1261, 1266 etc.[1]). Die Deutung auf Oschatz bereitet allerdings oft Schwierigkeiten; im 12. und 13. Jahrhundert begegnet uns der Name „Ozzek" wiederholt auch bei anderen Orten, so z. B. bei Grossenhain[2]). Sobald uns die Stadt jedoch bestimmt entgegentritt, geschieht dies in der Gestalt, wie sie uns später die Pläne aufweisen[3]) und wie sie sich bis zur Gegenwart erhalten hat. Sie ist innerhalb des Mauerringes kein einheitliches Gebilde. Durch die beiden vorhandenen Marktplätze wird eine Scheidung bedingt. In der Oberstadt liegt der sehr regelmässige Haupt- oder Neumarkt, den ebenso regelmässige Strassenzüge umgeben. Das Zentrum der Unterstadt bildet der langgestreckte, strassenähnliche Altmarkt, der wenig regelmässig angelegt ist. Er ist wohl der Ausgangspunkt der Besiedelung gewesen; er war bereits vorhanden, ehe die planmässige Anlage des Neumarktes mit den ihn umgebenden Strassen erfolgte. Die letztere knüpft also an eine bereits bestehende ältere Anlage an. Von dieser ist auf sie das städtische Leben sofort übergegangen; das Rathaus hat seinen Platz stets auf dem Neumarkte bzw. vor dem 1477 erfolgten Neubau in seiner unmittelbaren Nachbarschaft gehabt, niemals auf dem Altmarkte[4]), und der gewöhnliche Marktverkehr hat sich von jeher auf dem Neumarkte abgespielt. Der alte Marktplatz hat durch die neue Anlage, die sicher dem Anfange des 13. Jahrhnnderts znzuschreiben ist, im wesentlichen seine Bedeutung verloren.

Oschatz geht mithin in derselben Weise, wie wir sie mehrfach konstatiert haben, auf eine doppelte Anlage zurück, eine ältere, allmählich entstandene nnd eine jüngere, planmässig gegründete Marktsiedelung, die jedoch beide von Anfang an eine rechtliche Einheit bilden; die Neugründung ist nur als

[1]) Hoffmann S. 47 f., 226 f. — Die S. 222 genannte Urk. von 1065 ist eine Fälschung des 13. Jahrh. Vgl. dazu Posse CDS. I 1 S. 77 Anm. 71.

[2]) Grossenhain führt den Namen „Ozzek" neben „Hain" und „Indago" im 13. u. 14. Jahrh. Vgl. unten. Andere Beispiele bei Hoffmann S. 50 f.

[3]) Stadtplan von 1791, Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 367, 280.

[4]) Hoffmann S. 63 u. 97.

Erweiterung oder Erneuerung der älteren Siedelung anfzufassen. Derselbe Fall ist bei dem benachbarten Mügeln zu beobachten. Den Kern der mittelalterlichen wie der neueren, über den Mauerring hinausgewachsenen Stadt bildet der regelmässige Marktplatz, neben welchem die 1232 erbaute Stadtkirche liegt. Er ist das Zentrum einer zwar kleinen, aber doch planmässig angelegten Marktniederlassung, die zweifellos durch Neugründung ins Leben gerufen worden ist; auf ihm hat auch das Rathaus seinen Standort gefunden. Daneben jedoch, mehr am Rande der mittelalterlichen Stadt, liegt klein und unscheinbar der Altmarkt. Schon ein flüchtiger Blick lehrt, dass er einer weit früheren Anlage zugehört; die Neugründung fand ihn bereits als lange bestehend vor und hat sich einfach an ihn angeschlossen. Die Entstehung dieser kleinen, alten Marktniederlassung reicht wohl weit in das 12. Jahrhundert zurück; für sie war massgebend die Nachbarschaft einer ehemaligen urbs, des Mittelpunktes eines Burgwardbezirks. Diese Burg besteht gegenwärtig noch als Sitz eines Amtsgerichtes. Wie aus ihrer Lage und Umgebung zu schliessen ist, hat sie stets denselben Standort eingenommen; sie ist offenbar in sumpfigem Gelände erbaut worden. Thietmar nennt sie zu den Jahren 984 und 1003 als „urbs Mogilina“ [1]). Ähnlich wie Wurzen ist sie bald in den Besitz des Meissner Stifts gelangt. Seit dem 13. Jahrhundert ist sie als „castrum Muglin“ Ausstellungsort zahlreicher bischöflicher Urkunden [2]), während die Marktsiedelung, deren Zölle seit derselben Zeit eine bedeutendere Rolle spielen [3]), ihr gelegentlich als „oppidum Mogelin“ [4]), das von einer schützenden Mauer eingeschlossen wird [5]), gegenübergestellt wird. Neben der Burg ist jedoch auch noch das alte Dorf vorhanden, das als rein bäuerliche Landgemeinde Altmügeln in einiger Entfernung von Stadt und Burg gegenwärtig existiert. Wahrscheinlich ist es die früheste Anlage. Be-

---

[1]) Thietm. IV 5, V 37.

[2]) Vgl. hierzu CDS. II 1, 2, 3. Insbesondere II 1 Nr. 202 (a. 1267), 217, 288, 267, 350, 383 u. 385 etc., II 2 Nr. 503, 587, 593, 608, 631, 634 etc.

[3]) Ebendort I S. 133 (a. 1249), 147 (a. 1256), 269 (1307).

[4]) Ebendort I Nr. 425 (a. 1337).

[5]) Ebendort II Nr. 634 (a. 1373: „Vinea extra muros Mogelin“).

merkenswert ist, dass es schon lange einen Jahrmarkt, der neben der Dorfkirche abgehalten wurde, besass, ehe der Marktniederlassung derselbe Vorzug zuteil wurde, was 1541 und 1542 geschah [1]). In der letzteren scheint der Marktverkehr überhaupt nicht bedeutend gewesen zu sein; Wochenmarkt gibt es in ihr erst seit 1624 [2]), und wie aus einem Einwohnerverzeichnis von 1709 hervorgeht, befindet sich in diesem Jahre innerhalb der Mauer unter 115 Bürgern nur ein Krämer; alle übrigen sind Handwerker [3]).

Mit Mügeln beschliessen wir die Gruppe der zwischen Mulde und Elbe gelegenen Städte. Wir wenden uns jetzt den Marktsiedelungen zu, die unmittelbar am Elbufer entstanden sind und für die Betrachtung mancherlei Neues bieten.

e) Das westliche Ufer der Elbe.

Es ist sehr beachtenswert, dass die wichtigeren am Elbstrome liegenden Städte sich an seinem linken Ufer befinden. Diese Erscheinung erklärt sich einerseits generell durch die von Westen nach Osten vordringende militärische Besetzung und Kolonisierung des Landes vom 10. bis zum 12. Jahrhundert, andererseits durch die Tatsache, dass die Elbe noch durch viele Jahrhunderte hindurch die Grenze gebildet hat zwischen den germanisierten und den zunächst noch slavisch gebliebenen und unter slavischer Herrschaft stehenden Gebieten. Die Elbstädte erscheinen so als die letzten Ausläufer des deutsch gewordenen Landes zwischen Saale und Elbe. Wir heben unter ihnen nur diejenigen heraus, die für unsere Zwecke besonders geeignet sind, nämlich die folgenden vier: Strehla, Meissen, Dresden-Altstadt und Pirna [4]).

Die erste davon, Strehla, berühren wir nur mit wenigen

[1]) J. Fiedler, Müglische Ehren- und Gedächtnis-Seule, 1652, S. 120, 1709, S. 111. — [2]) Ebendort 1652, S. 159, 1709; S. 147.

[3]) D. O. Ziessler, Historische und andere Begebenheiten der Mügl. Ehren- und Gedächtnis-Seule, 1709, S. 149 f.

[4]) Riesa und Dresden-Neustadt scheiden für die vorliegende Untersuchung aus, da sie erst späteren Jahrhunderten, nicht der Kolonisationsperiode angehören. Riesa ist erst 1623, Dresden-Neustadt 1403 Stadtgemeinde geworden.



Worten. Im 10. und 11. Jahrhundert ein Ort von ausserordentlicher Bedeutung, hat Strehla dieselbe in späterer Zeit mehr und mehr verloren. Für uns ist es insofern wichtig, als der Ort wieder — wie in früheren Fällen — urbs und Marktsiedelung nebeneinander aufweist. Beide zeigt der Stadtplan deutlich, ebenso das Urkundenmaterial, namentlich das des 13. Jahrhunderts[1]). Die noch heute bestehende Burg ist seit 1002 nachweisbar, zunächst als „urbs" bzw. „civitas"[2]), später als „castrum"[3]). Die Marktniederlassung tritt neben ihr seit etwa 1224 auf[4]) und geht auf Neuanlage zurück; die Zeit der urkundlichen Erwähnungen und die Regelmässigkeit der Anlage lässt hierauf schliessen.

Weit eingehender als mit Strehla haben wir uns mit Meissen zu beschäftigen; hier sind sehr viele Faktoren bei der Entstehung der Marktniederlassung beteiligt gewesen, so dass sich die ursprünglichen Verhältnisse etwas kompliziert darstellen. Infolge der hohen historischen Bedeutung des Ortes sind denn auch über die älteste Geschichte Meissens zahlreiche Meinungen geäussert worden. Wir lassen dieselben zunächst unberücksichtigt und versuchen uns lediglich auf Grund der Quellen ein Urteil zu verschaffen. Wie uns ältere und neue Stadtpläne[5]) und Urkunden zeigen, sind nicht weniger als acht nebeneinanderbestehende Anlagen in Betracht zu ziehen. Diese sind: die obere Burg (Albrechtsburg), die Wasserburg, das suburbium, das Domstift, das Kloster St. Afra, das Dorf Meisa, die Marktsiedelung und der Neumarkt. Die unter Heinrich I. als Grenzveste entstandene „urbs Misni" verdankt ihren Namen wohl, wie Loose mit Recht hervorhebt[6]), dem nahen Dorfe

[1]) Vgl. Lepsius, Bischöfe von Naumburg S. 279: „castrum et oppidum in Strele", 1228.

[2]) Thietm. V 9 (urbs, 1002), desgl. V 18, V 36 (civitas, 1003), VI 53 (civitas, 1009), VIII 23 (civitas, 1015).

[3]) Lepsius a. a. O. S. 279 (1228).

[4]) CDS. II 1 S. 91 („parrochianus de Strele").

[5]) Ausser der von den Meissner Forschern wiederholt angeführten Abbildung Hiob Magdeburgs von 1558 vgl. die Pläne von 1750, 1780, 1784, Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. H 365, 18; 110; 112.

[6]) Loose, Topographie der Stadt Meissen, 1894 (Mittlgn. des Vereins für Gesch. der Stadt Meissen, 3. Bd. S. 82 f.).

Meisa, das durch den Schlossberg von der südlicher gelegenen Marktniederlassung getrennt wird und jedenfalls die früheste aller hier erwähnten Siedelungsanlagen ist. Thietmar berichtet sehr häufig von der Burg, da diese ja in den Kämpfen des 10. und beginnenden 11. Jahrhunderts eine sehr bedeutende Rolle gespielt hat. Er kennt jedoch, was besonders hervorgehoben werden muss, nur eine Burg in Meissen, die er schlechthin als die „urbs" [1]) oder „civitas" [2]) Misni bezeichnet. Eine besondere am Fusse des Schlossberges, am Ufer der Elbe angelegte Festungsanlage, die Wasserburg, kennt er nicht. Diese ist uns erst seit dem 13. Jahrhundert als das „aquaticum castrum" sicher bezeugt [3]). Thietmar scheidet nur zwischen „urbs" und „suburbium" und zwar offenbar in derselben Weise, wie es der Sprachgebrauch seiner Zeit im allgemeinen tut, wie es auch bei Widukind geschieht: die urbs ist die eigentliche Festung, die Burg; das suburbium ist der ausserhalb des Tores und der Mauer liegende Burgvorort. In der Erzählung zu den Jahren 1010 und 1015 wird der Gegensatz zwischen beiden ganz deutlich charakterisiert. Bei dem Polenüberfall von 1010 werden die Feinde von zwei verräterischen Bewohnern des suburbium zum Tore der Burg geleitet [4]). Bei dem erneuten Überfalle im Jahre 1015 flüchten sich die im suburbium wohnenden Wenden, da sie hier nicht genügend geschützt sind, in die befestigte Burg [5]); das verlassene suburbium wird von den Feinden in Brand gesteckt, geplündert und hierauf die Burg selbst zu stürmen versucht; nach dem Abzuge Misekos wird das suburbium wieder aufgebaut [6]). Es ist ja leicht möglich, dass auch dieses etwas befestigt gewesen ist — die exponierte

[1]) Thietm. I 16, IV 5, V 9, V 44. — [2]) Thietm. V 36, VIII 23.

[3]) CDS. II 4 S. 294 (a. 1224), S. 8 (1267).

[4]) Thietm. VI 55: „Poleniorum caterva . . usque ad portam civitatis veniebat. . . Huius rei ductores erant duo Wethenici ex suburbio".

[5]) Thietm. VIII 23: „Quod Wetennici conspicientes seque tueri posse desperantes superpositae civitatis municionem relictis paene omnibus suis ascendunt. Ob hoc hostes admodum gavisi suburbium intrant relictum et hoc ablatis rebus inventis incendunt et superius castellum in duobus locis accensum infatigabiliter aggrediuntur".

[6]) Thietm. VIII 23: „Imperator . . . suburbium non longe post redintegrare praecepit". Vgl. auch Posse, Markgrafen S. 72, 78 f.

Lage der ganzen Meissner Burg, ihre so häufige Gefährdung durch feindliche Überfälle würden dies vollkommen rechtfertigen; als Burg, als Festung betrachtet aber Thietmar nur die auf dem Berge sich befindende Anlage. Dass er stets ausschliesslich die letztere im Auge hat, zeigt er gelegentlich durch die genauere Bestimmung derselben als „superposita civitas"[1]) oder „superius castellum"[2]); auf sie sind auch die mehrfach erwähnten Burgtore, die „portae civitatis"[3]) zu beziehen. Selbst schon bei der Gründung der Burg spricht er bloss von einer einzigen auf dem Berge erfolgten Anlage: „Hic montem unum juxta Albim positum et arborum densitate tunc occupatum excoluit, ibi urbem faciens . . .; quam, ut hodie in usu habetur, praesidiis et impositionibus ceteris munit"[4]). Loose vertritt allerdings eine andere Meinung, der sich u. a. Ermisch[5]) angeschlossen hat. Er ist der Ansicht, dass Thietmar zwei Burgen gekannt haben müsse, die Wasserburg sowohl wie die auf dem Berge gelegene. Die erstere betrachtet er sogar als die frühere, als die von Heinrich 928 gegründete, die letztere dagegen als die spätere, erst unter den Ottonen entstandene Festung[6]). Dem dürfte kaum zuzustimmen sein. Ein ähnlicher Fall, wie ihn hier Loose vorzufinden glaubt, bestand ja tatsächlich in Merseburg[7]); diese ältere Anlage bezeichnet jedoch Thietmar nicht als suburbium, sondern als „antiqua civitas"[8]). Wäre in Meissen die Sachlage dieselbe, dann müsste folgerichtig auch die Art der Bezeichnung dieselbe sein — eine antiqua urbs kennt aber Thietmar in Meissen nicht[9]). Gegen Looses Annahme spricht auch die Tatsache, dass ausnahmslos sämtliche in der Okkupationsperiode zwischen Saale und Neisse entstandenen Burgen entweder in schwer zugänglichem Sumpfgebiete[10]) oder auf einem Bergrücken[11]) angelegt sind, dass für die deutschen Eroberer demnach bei Meissen die Errichtung

[1]) Thietm. VIII 23. — [2]) Ebendort. — [3]) Thietm. VI 55, V 9, 10.

[4]) Thietm. I 16. — [5]) Ermisch, Städtewesen S. 139.

[6]) Loose, Topographie etc. S. 79 f., 91 f. — [7]) Vgl. oben S. 26.

[8]) Thietm. I 5. — [9]) Loose behauptet sogar S. 83 Anm. 27: „Bei Thietmar ist unter suburbium immer die Wasserburg zu verstehen".

[10]) Vgl. Zeitz, Mügeln, Borna.

[11]) Vgl. Merseburg (beide Burgen!), Altenburg, Zwenkau, Schkeuditz, Taucha, Eilenburg, Wurzen, Rochlitz, Colditz, Leisnig, Döbeln, Strehla, Bautzen.

einer befestigten Anlage auf der Spitze des Felsens das Naheliegendste war. Die ältere Ansicht, die denselben Standpunkt vertrat, ist also Loose gegenüber offenbar im Rechte gewesen; letzterer scheint sich mehr an römische als an deutsche Verhältnisse anzulehnen, zumal soweit er sich auf Krieg v. Hochfelden beruft[1]). Wir halten daran fest, dass das Meissner suburbium lediglich den Burgvorort darstellt, der erst späterhin mannigfache Wandlungen erfahren hat. Wiederholt spricht Thietmar von den Bewohnern desselben; seine Andeutungen lassen erkennen, dass dieselben schwerlich unter einem bestimmten, schärfer charakterisierenden Namen zusammenzufassen sind. Sicher ist, dass im suburbium wendische Kriegsmannen wohnen, die nnter dem Befehle des Burggrafen stehen[2]). Spricht aber Thietmar sonst von Meissen, so gebrancht er die allgemeinen Ausdrücke „habitatores“ [3]), „Misnenses“ [4]), nnd selbst bei der Erwähnung der „Vetenici“ scheint er oft an die wendische Bevölkernng Meissens im weiteren Sinne zu denken[5]). Die Bevölkerung des suburbium besteht offenbar zum grössten Teil aus Kriegsleuten, daneben aber wohl auch aus anderen, freilich nicht bestimmt erkennbaren Elementen. Es ist eben von Hans aus Ansiedelung, Niederlassung, nicht Festung. Inwieweit die Entstehung der Wasserburg in kausalem Zusammenhange mit ihm steht, ob es sich teilweise ans dem suburbium oder neben ihm entwickelt hat, kann hier nicht untersucht werden. Jedenfalls gehört sie einer späteren Zeit an, nnd ihre Existenz ist für den Ursprnng der Marktsiedelung ohne jegliche Bedeutung. Für nns kommt lediglich die Tatsache in Betracht, dass im 10. und 11. Jahrhundert die Meissner Burg und ihr Vorort vorhanden sind und dass neben beiden der Marktort angelegt worden ist, von ihnen räumlich nnd rechtlich scharf getrennt[6]). Dieser Ansicht sind ja auch Loose[7]) und Ermisch[8]);

[1]) Loose a. a. O. S. 80, 81, 91, 92. — [2]) Thietm. VI 55, V 9.
[3]) Thietm. IV 5. — [4]) Thietm. V 9. — [5]) Vgl. Thietm. VI 55, VIII 23.
[6]) Das suburbium ist erst 1446 dem städtischen Gerichtsbezirke einverleibt worden. Vgl. CDS. II 4 Nr. 100 S. 68: „Wir haben yn gegunnet und zcugestatet, das vnsere lute in den Husern vnter dem Slossberge vnd vff dem Jahrmarckte wonhafftig yn gancz zusteen vnd mit dem gerichte gehorsam sin sollen“.
[7]) Loose a. a. O. Bd. 4 S. 511 f. — [8]) Ermisch a. a. O. S. 139.

nnr begehen sie den Fehler, dass sie im subnrbium einen slavischen Rundling zu erkennen glauben, was kaum berechtigt sein dürfte. Leicht hingegen befindet sich im Irrtume, wenn er die Marktsiedelung nnmittelbar ans dem suburbinm — dem Jahrmarkte — abzuleiten sucht[1]). Dasselbe Urteil wie von ihm gilt von Schwarz, der das ganze Gebiet der mittelalterlichen Stadt als das ehemalige suburbium auffasst[2]). Die Prüfung des Stadtplanes wird dies bestätigen; iusbesondere kommen hier die älteren Pläne in Frage. Sie zeigen im Norden die obere Bnrg, im Süden die Marktsiedelung. Den Mittelpunkt der letzteren bildet der Marktplatz; unmittelbar neben diesem liegt die Stadtkirche. Von ihm ans gehen nach Norden, Osten und Süden die Strassenzüge. Man vermag also deutlich festzustellen, wie die Besiedelung vom Markte ihren Ausgang genommen und sich allmählich weiter nach aussen zn erstreckt hat. Zwischen der Burg und der Marktsiedeluug hat sich ursprünglich ein grösserer Raum unbesiedelten Landes befunden. Diesen ehemals freien Raum erkennen wir ebenfalls noch zwischen der Marktsiedelung und einem im Nordosten befindlichen, dicht am Fnsse des Schlossberges gelegenen Komplex von Gebäuden, dessen nördlichen Teil die Pläne als Wasserburg, dessen südlichen Teil sie als den „Alten Jahrmarkt“ bezeichnen. Hier haben wir das alte suburbinm vor uns; der andere Name ist leicht erklärlich, da ja, wie wir mehrfach beobachtet haben, vor der Burg als dem Zentrum des Burgwards sich in der ältesten Zeit der Marktverkehr abspielte und wenigstens teilweise noch längere Zeit am Bnrgvorort haften blieb[3]). Der Name des „Alten Jahrmarktes“ ist nns übrigens erst seit dem 15. Jahrhundert bezeugt[4]); in früherer Zeit finden wir stattdessen gelegentlich die allgemeine Bezeichnung „sub urbe“ [5]). Ausser diesen genaunten Anlagen zeigt uns der Stadtplan neben

[1]) A. Leicht, Zur Gesch. der Meissner Jahrmärkte. Mittlgn. Bd. 4 S. 173 f.

[2]) S. Schwarz, Anfänge des Städtewesens S. 6 f. — Sehr berechtigt ist Looses Urteil a. a. O. Bd. IV S. 512 über Schwarz.

[3]) Vgl. Zeitz. Auch Mügeln, wo der früheste Jahrmarkt im alten Dorfe stattfand, würde in gewissem Sinne hierher gehören.

[4]) So 1446 u. 1466: CDS. II 4 Nr. 100, II 3 Nr. 1084.

[5]) So 1150: „Duo curtilia sub urbe“ (CDS. II 4 Nr. 1).

der Marktsiedelung noch den **Dom** nnd **St. Afra**, jedes mit seiner Immunität, der „Freiheit". Die Domfreiheit erstreckt sich auf der Südseite des Schlossberges, unmittelbar neben der Burgfreiheit. Sie ist jünger als das Rechtsgebiet der letzteren, dagegen weit älter als das der Marktniederlassung. Die Freiheit von St. Afra wird durch einen Hohlweg von Dom nnd Burg getrennt, von der mittelalterlichen Stadt durch die Mauer, wie uns eine Urkunde von 1285 bezeugt [1]). Die Marktniederlassnng selbst tritt ziemlich spät auf; im Jahre 1205 ist sie zum ersten Male bestimmt nachweisbar [2]). Loose [3]) und Ermisch [4]) glauben, dass sie einige Jahrzehnte vorher durch planmässige Neugründung entstanden ist. Sie stützen ihre Ansicht im wesentlichen auf den Stadtplan, werden jedoch kaum ohne weiteres auf allgemeinere Znstimmung rechnen dürfen. In ihrer Anlage gleicht doch die innere Stadt weit mehr einer westdeutschen, älteren als einer ostdeutschen, jüngeren Marktsiedelung. Die Strassenzüge sind unübersichtlich, krenzen sich meist schiefwinklig, die Häuserblöcke bilden in der Nähe des Marktplatzes unregelmässige Figuren; eine **planmässige** Besiedelnng des Ortes liegt wohl kaum vor, sondern vielmehr ein **allmähliches** Werden, das in bedeutend frühere Zeit zurückreicht, als angenommen wird. Für die Entstehung einer Kaufmannsansiedelung neben der Meissner Burg sind ja zahlreiche Momente massgebend gewesen: die Bedeutung Meissens als Grenzstation für den Handel mit dem slavischen Osten [6]) und als wichtige Zollstätte [5]), die Nähe der schützenden Burg und des bischöflichen Hochstiftes, die Lage im Zentrum eines bedeutenden Burgwards. Die Existenz dieser Bedingungen ist bereits im 10. Jahrhundert nachweisbar; sie erinnert lebhaft an Magdeburg nnd auch an Merseburg, bei denen sie schon frühzeitig zur Anlegung einer Kaufmannsniederlassung geführt hat. Es wäre sehr sonderbar, wenn dies in Meissen so spät — erst gegen Ende des 12. Jahrhunderts, wie Ermisch annimmt — der Fall gewesen sein sollte. Loose ist allerdings geneigt, den

---

[1]) CDS. II 4 Nr. 19. — [2]) Ebendort Nr. 147. — [3]) Loose a. a. O. S. 513 f.

[4]) Ermisch a. a. O. S. 139.

[5]) Deutsche Handelskarawanen östlich der Elbe 968 u. 983. CDS. I 1 Nr. 7 B S. 244, Nr. 33 S. 268. — [6]) Meissner Elbzoll 983: CDS. I 1 Nr. 33.

Zeitpunkt früher anzusetzen, etwa in den Anfang des 12. Jahrhunderts[1]); um diese Zeit lässt sich aber nirgends eine planmässige Stadtanlage nachweisen, die dem ostdeutschen Schema entspricht. Loose ist mehr bezüglich der Zeit, weniger bezüglich der Art ihres Ursprungs im Rechte. Als „civitas" begegnet uns die Stadt seit etwa 1208[2]). Wie jedoch in dieser Zeit noch die Vorstellung nachwirkt, dass sie nicht als etwas vollkommen Fertiges, als ausgeprägte Stadt mit allen Strassenzügen entstanden ist, das zeigt die 1205 mehrfach nachweisbare Bezeichnung der ganzen Niederlassung als „forum" [3]), der Stadtkirche als ecclesia forensis[4]) — eine Erscheinung, die in den westdeutschen Städten die Regel ist. Die Marktsiedelung ist offenbar von Anfang an mit den üblichen Vorrechten ausgestattet gewesen, die jeder Landgemeinde und jedem Burgvororte fremd waren; sie ist in dieser Beziehung auch der Neumarktgemeinde überlegen gewesen, die uns seit 1270 bekannt ist[5]) und die Leicht[6]), sowie Loose[7]) für die alte Judenniederlassung halten. Seit dem späteren Mittelalter steht sie unter dem Rate, von dem sie in ihren Rechten abhängig ist[8]).

Mit diesen Ergebnissen schliessen wir die Betrachtung der Meissner Verhältnisse ab und wenden uns nunmehr zu Dresden.

Diese Stadt bietet für die Untersuchung nur geringe Schwierigkeiten, da hier die Anfänge der Entwickelung klar vor Augen liegen und die Resultate der Forschungen O. Richters im wesentlichen durchaus zu akzeptieren sind[9]); ihnen hat sich auch Ermisch angeschlossen[10]). Wir können uns demnach darauf beschränken, aus den Untersuchungen Richters dasjenige herauszuheben, was uns als wichtig erscheint, und werden nur einige wenige Punkte etwas schärfer zu prüfen haben. Bei

[1]) Loose a. a. O. S. 514. — [2]) CDS. II 4 Nr. 151.
[3]) Ebendort Nr. 147 S. 103, Nr. 148.
[4]) Ebendort Nr. 149 (a. 1205), Nr. 3 (a. 1213). — [5]) CDS. II 1 S. 171.
[6]) Leicht, Die Judengemeinde in Meissen. Mittlgn. Bd. II S. 435 f.
[7]) Loose, Topographie etc. V S. 252.
[8]) Loose, Gemeinderecht des Neumarktes. Mittlgn. V S. 255 f. (Gemeinderecht von 1747.)
[9]) O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden, 1885; derselbe, Geschichte der Stadt Dresden, 1900. — [10]) Ermisch a. a. O. S. 137 f.

der Entstehnng der Dresdener Marktsiedelung sind ja weit weniger Faktoren als beteiligt in Betracht zu ziehen denn bei Meissen. Sie hat sich zwar in einem seit dem 11. Jahrhundert bekannten Burgward entwickelt [1]), aber nicht im Zentrum desselben, unmittelbar neben der nrbs, sondern mehr abseits — ähnlich wie Grimma — an einem für den Handelsverkehr günstiger gelegenen Orte. Dagegen lehnt sie sich an zwei slavische Dörfer an, wie O. Richter nachgewiesen hat [2]). Das eine von beiden ist uns schon länger bekannt. Es besass die typische Gestalt des Rundlings, wie ein Modell aus dem Jahre 1633 erkennen lässt [3]), lag auf dem östlichen Ufer des Stromes und führte im Mittelalter den Namen „Alten-Dresden". 1403 wurde es mit Stadtrecht bewidmet [4]); seit dem 17. Jahrhundert heisst es Dresden-Neustadt [5]). Die andere slavische villa ist uns erst neuerdings durch Richter bekannt geworden [6]). Sie hiess ebenfalls „Alten-Dresden" und ist offenbar, da sie nur aus wenigen Hänsern bestanden haben kann, von der anderen, grösseren Ansiedelung aus gegründet worden. Sie lag am westlichen Elbufer und bildete die nächste Umgebung der Frauenkirche. Die letztere ist die älteste Dresdener Kirche und befand sich nrsprünglich, wie ein Modell von 1521 [7]) und gleichzeitige Stadtpläne [8]) zeigen, ausserhalb des ursprünglichen Mauerringes; erst etwas später ist sie in das städtische Gebiet einbezogen worden, mit ihr zugleich die neben ihr liegende ehemalige villa. Die nrsprüngliche Anlage dieses linkselbischen Alten-Dresden, das uns im 15. Jahrhundert auch als „Töpfervorstadt" entgegentritt [9]), ist in den älteren Stadtplänen noch ziemlich deutlich ersichtlich. An die beiden genannten Landgemeinden schliesst sich um die Wende des 12. Jahrhunderts die Stadtgründung an; seit dem Beginne

[1]) „Burcwardum Bresnice" (Briesnitz, nw. v. Dresden). CDS. I 1 S. 135 (a. 1071). — [2]) Verfassungsgeschichte S. 2 f.

[3]) Modell im Grünen Gewölbe. — [4]) Vgl. CDS. II 5 Nr. 117.

[5]) Richter, Verfassungsgeschichte S. 2. — [6]) a. a. O. S. 3.

[7]) Original im Grünen Gewölbe.

[8]) Aus den Jahren 1529 u. 1546; Modelle und Pläne sind abgebildet in dem vom Vereine f. die Gesch. Dresdens herausgegebenen Bilderatlas.

[9]) Richter a. a. O. S. 4.

des 13. Jahrhunderts wird sie uns fortlaufend bezeugt[1]. Dass hier eine reine Kolonialgründung, keine allmählich entstandene Kaufmannsniederlassung vorliegt, ist ohne weiteres klar. Das beweist einerseits das unvermittelte Auftreten des Ortes als „civitas", also als voll entwickelte Stadt[2], andererseits die dem ostdeutschen Schema entsprechende planmässige Anlage: der grosse und fast quadratische Marktplatz, dessen Mitte früher das Rathaus einnahm, und die von ihm ausgehenden geradlinigen, sich rechtwinklig kreuzenden Strassenzüge. Auch der ausdrückliche Hinweis einer Urkunde von 1287 auf die „primaeva civitatis Dresden fundatio"[3] lässt sich schliesslich zum Beweise heranziehen; jedoch darf hierbei nicht vergessen werden, dass derartige Bemerkungen meist nur ganz generell auf den Ursprung, auf die frühesten Anfänge der Siedelung hindeuten wollen, ohne bestimmt die Art der Entstehung anzugeben.

Wie Dresden-Altstadt, so ist auch Pirna planmässige Kolonialgründung. Selbst aus den neueren Stadtplänen ist zu erkennen, dass Markt und Strassen sehr regelmässig angelegt worden sind. Die von der Mauer eingeschlossene mittelalterliche Stadt stellt in ihrem Grundrisse ein ziemlich regelmässiges Rechteck dar und erinnert in dieser Beziehung lebhaft an Altenburg und Grimma. Urkundlich lässt sich leider der Ursprung der Pirnaer Marktniederlassung nicht festlegen, da uns das Quellenmaterial[4] erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vorliegt. Auch bezüglich des Verhältnisses der Stadt zum Schlosse, dem heutigen Sonnenstein, lässt sich aus dem vorliegenden Quellenmaterial für die älteste Zeit nichts Näheres ersehen. Nur soviel darf man behaupten, dass das Schloss zweifellos die ältere Anlage ist und sich mithin die Marktsiedelung bei ihrer Entstehung an dasselbe angelehnt hat.

Mit Pirna beschliessen wir die Gruppe der an der Elbe gelegenen Städte und damit die grosse Zahl der wichtigen zwischen Saale und Elbe entstandenen Marktniederlassungen.

---

[1] So 1206 (CDS. II 1 Nr. 74 S. 72), 1215 (CDS. I 3 Nr. 215), 1216 (ebendort Nr. 217 S. 163) etc.

[2] Vgl. CDS. I 3 Nr. 217: „Acta . . . in civitate nostra Dreseden".

[3] CDS. II 5 Nr. 6. — [4] Vgl. CDS. II 5 S. 328 f.

Wir wenden uns nunmehr der letzten Gruppe zu, also jenen Städten, die östlich der Elbe sich entwickelt haben, in den Gegenden, die wir als die Oberlausitz zu bezeichnen pflegen.

f) Das Gebiet zwischen Elbe und Neisse.

Wir betreten hier das eigentliche Kolonialland des 13. Jahrhunderts; die östlich der Elbe liegenden Städte Sachsens lassen stark ausgeprägte innere und äussere Beziehungen zu den Gründungen Schlesiens und der Mark erkennen, während dieselben dem Westen gegenüber fehlen. Wir werden dies leicht festzustellen vermögen, wenn wir folgende Städte einer eingehenderen Untersuchung unterziehen: Grossenhain, Kamenz, Bautzen, Löbau, Zittau und Görlitz.

Unter diesen Städten nimmt die erstgenannte, Grossenhain, insofern eine gewisse Sonderstellung ein, als sie in politischer Beziehung noch zur Markgrafschaft Meissen gehört hat; eine Urkunde des 13. Jahrhunderts bezeichnet es direkt als „Markgrevinhain" [1]). Im übrigen ist die Benennung in den ersten Jahrhunderten sehr schwankend. Oft wird der Ort einfach als „Hain", daneben nicht minder häufig als „Indago" — der Latinisierung dieses Namens — oder „Ozzek" bezeichnet; die letztere Benennung verursacht nicht selten grössere Schwierigkeiten, da sie auch anderwärts angewandt wird [2]) und dann im einzelnen Falle lediglich der sachliche Zusammenhang entscheiden kann, ob die Deutung auf Grossenhain zulässig ist. Wird so die Untersuchung der frühesten Anfänge der Stadt beträchtlich erschwert, so werden die Hindernisse noch dadurch vermehrt, dass für die ältere Zeit nur ein sehr dürftiges Urkundenmaterial vorliegt und die neueste Arbeit über die Stadt, die von G. Schuberth [3]), sich darauf beschränkt, die absonderlichen Ansichten der Grossenhainer Chronisten des 17. und 18. Jahrhunderts [4]) kritiklos wiederzugeben bzw. noch zu

[1]) CDS. II 4 S. 7 (a. 1255). — [2]) Vgl. Oschatz!

[3]) G. Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse der Chronik von Grossenhain, 1897.

[4]) Seb. Mann, Kurtzer Entwurff oder Allgem. Abriss und Bildniss der uhralten löbl. Stadt Hain in Meissen, 1663. — Th. Chladenius, Materialien zur Grossenheyner Stadtchronik, 1788.

überbieten[1]). Es erübrigt sich also, näher auf sie einzugehen. Wir werden bloss diejenigen wenigen Punkte herausgreifen, die einer eingehenderen wissenschaftlichen Prüfung wert sind. Dieselben betreffen die folgenden Fragen: Ist die Grossenhainer Marktniederlassnng im Mittelpunkte eines Burgwards, neben einer nrbs entstanden? Hat sie sich neben einer älteren villa entwickelt? Ist sie selbst ans einer Landgemeinde hervorgegangen, die später bürgerliches Recht erhalten hat? Schuberth bejaht alle diese Fragen[2]); wir werden sie im Gegensatze zu ihm durchweg verneinen müssen. Bezüglich des Burgwards liegt nur eine Urkunde aus dem Jahre 1045 vor[3]), die von drei Königshufen „in burchwardo Guodezi“ spricht. Posse deutet diesen Namen auf Chutici, also Schkeuditz, Schuberth dagegen auf das von Cosmas von Prag erwähnte Guozdek[4]). Selbst wenn aber der letztere mit seiner Annahme recht haben sollte, so ist doch kaum an Grossenhain, sondern an eine in unmittelbarer Nähe Meissens gelegene Anlage zu denken, da sich Cosmas sehr bestimmt ausdrückt: „Castrum nomine Guozdec prope urbem Misni“[5]). Ausser dieser strittigen Urkunde von 1045 besitzen wir keinen Anhaltspunkt für die Existenz eines ehemaligen Grossenhainer Burgwards. Die Stadt hat zwar im Mittelalter auch ein Schloss besessen, welches Schuberth als die alte urbs anffasst; dasselbe ist jedoch erst nach der Gründung der Marktsiedelung entstanden, keinesfalls früher. Schon seine Lage an der südlichen Stadtmauer, die nns dieselbe Erscheinung zeigt wie Dresden, Freiberg, Zwickau, Leipzig (Pleissenburg), bestätigt dies, nicht minder die relativ späte nrkundliche Erwähnung, die erst im weiteren Verlaufe des 13. Jahrhunderts erfolgt[6]); die Stadt tritt uns eher entgegen als das Schloss. Was sodann die slavische Dorfgemeinde betrifft, neben welcher die Marktniederlassung angelegt worden sein soll, so ist dieselbe weder topographisch noch urkundlich

[1]) Man vgl. S. 10 f. bei Schuberth. — [2]) Schnberth a. a. O. S. 10—14.
[3]) CDS. I 1 Nr. 99.
[4]) Vgl. Ursinus, Lage des Schlosses Guozdec bei Meissen S. 19.
[5]) Ebendort.
[6]) Auch in diesem Zeitranme nur indirekt nachweisbar. Erst 1312 finden wir „Hus und Stadt Hain“. Vgl. die Urk. bei Chladenius a. a. O. S. 55.

nachweisbar. Die früher südwestlich vor der Stadt liegende Katharinenkirche, um die sich Schubert die bäuerliche Siedelung gruppiert denkt, ist uns erst seit dem späteren Mittelalter bekannt[1]); sie ist ursprünglich reine Vorstadtkirche gewesen und diente seit dem 16. Jahrhundert als städtische Begräbniskapelle. Ebenso unhaltbar ist endlich die Behauptung, dass die mittelalterliche Stadt selbst sich aus einer bäuerlichen Ansiedelung entwickelt haben soll. Es kann gar kein Zweifel mehr darüber bestehen, dass dieselbe eine typische Kolonialanlage darstellt, die ihren Ursprung planmässiger Neugründung verdankt. Das lehrt ohne weiteres der sehr regelmässige Stadtplan mit den geraden Strassen und dem quadratischen Marktplatze. Das lehrt uns auch die Prüfung des Urkundenmaterials; aus diesem ergibt sich, dass die Stadt ganz unvermittelt seit der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts auftaucht[2]). In sehr richtiger Beurteilung der Sachlage beginnt deshalb schon Chladenius erst in diesem Zeitraume seine Annalen[3]), in wohltuendem Gegensatze zu seinen Zeitgenossen und den übrigen Grossenhainer Chronisten, die für die Städteentstehung einen möglichst frühzeitigen Termin anzusetzen bemüht sind[4]). Dass in der Neugründung ferner offenbar von allem Anfange an reges bürgerliches, aber nicht bäuerliches Leben geherrscht hat, beweist die hohe Bedeutung des Ortes als Handelsplatz, die seit dem 14. Jahrhundert zu erkennen ist und ihre Erklärung in der Existenz der von Westen nach Schlesien hinüberführenden alten wichtigen Heerstrasse findet.

Ziemlich unklar sind die frühesten Verhältnisse auch bei Kamenz. Wie Seb. Schwarz annimmt[5]), ist die Stadt im Zentrum eines Burgwards entstanden. Der letztere wird uns allerdings erst 1225 bezeugt[6]); da aber doch die Burgward-

[1]) Vgl. Chladenius S. 13.

[2]) 1205 Haynensis mensura (CDS. II 4 S. 103); 1215 Berwardus sacerdos de Indagine (CDS. I 3 S. 162); 1226 capitulum St. Georgi in Ozzek (Köhler, Cod. dipl. Lusat.) 1235 Urkunde „datum ad Indaginem" (Schöttgen-Kreysig, Diplom. tom. II S. 182) u. a. — [3]) Chladenius S. 51 f.

[4]) Das in Hasches Magazin, 7. Teil S. 162 f., über Chladenius gefällte harte Urteil ist keinesfalls ohne weiteres zu unterschreiben!

[5]) Seb. Schwarz, Anfänge des Städtewesens S. 15 f. — [6]) CDS. II 7 Nr. 1.

verfassung bereits den früheren Jahrhunderten angehört, so ist wohl der Schluss berechtigt, dass er bereits vor dem genannten Jahre längere Zeit bestanden haben muss, namentlich eher vorhanden gewesen sein muss als die Marktniederlassung. Dann werden wir aber auch zu der Annahme berechtigt sein, dass das bis in die neuere Zeit nachweisbare Schloss, das ausserhalb der Mauern auf einem Felsen lag, ebenfalls in diese Periode zurückreicht und mithin die ehemalige urbs darstellt. Als Sitz der späteren Stadtherren, der Edlen von Vesta, muss es ohnedies schon vor der Marktanlage existiert haben; von ihm hat die letztere offenbar den Namen empfangen; die älteren städtischen Urkunden setzen das „castrum", das „hus" ohne weiteres voraus[1]). Immerhin gelangen wir zu diesem Schlusse nur auf indirektem Wege, und dasselbe ist — wenn auch in geringerem Grade — der Fall bei der Frage nach der Entstehungsart der Marktniederlassung. H. Knothe, der Herausgeber des Kamenzer Urkundenbuches, vertritt die Ansicht, dass dieselbe ursprünglich ein zur Stadt „umgestaltetes" Dorf sei[2]); sie habe ursprünglich am Fusse des Schlossberges, am Flussufer gelegen und sei dann — noch vor 1225 — infolge eines Brandes auf der Höhe, unmittelbar neben der Burg, neu aufgebaut worden. An dieser Meinung sind zunächst einige Irrtümer sofort erkennbar. Die Urkunde von 1225 sagt ausdrücklich, dass die Stadt durch Neugründung entstanden ist[3]); es ist sonst kein Anhaltspunkt vorhanden, der dagegen spräche; Knothe urteilt demnach nur vom Standpunkte der alten Landgemeindetheorie aus. Sodann spricht die ebengenannte Urkunde nur von dem Brande der Stadtkirche, nicht aber von dem der ganzen Stadt[4]); selbst der Zusammenhang, in welchem uns dies berichtet wird, zwingt nicht zu dieser Annahme. Endlich weiss auch die Urkunde gar nichts davon, dass die älteste Stadtanlage „unten am Flusse" gelegen hat; sie gibt überhaupt keine nähere Ortsbestimmung. Die von Knothe angegebene Lage ist jedoch auch schon deshalb nicht möglich gewesen,

[1]) Ebendort Nr. 11, 16 u. a. — [2]) Ebendort Vorrede S. XII f.
[3]) CDS. II 7 Nr. 1: „ubi primo oppidum exstruerat".
[4]) Ebendort: „Ecclesiam incendio devastatam".

weil in der unmittelbaren Nähe der Stadt das Tal der Schwarzen Elster sehr eng ist und die Talwände ziemlich steil sich erheben; für eine Marktanlage wäre hier kein Platz übrig gewesen. Richtig ist freilich, dass die ursprüngliche Lage derselben verändert worden sein muss; der Bericht unserer Quelle ist so klar, dass an der Tatsache gar nicht zu zweifeln ist[1]. Hierzu stimmt sehr gut, dass die alte abgebrannte Stadtkirche beim Neubau ihren Standort beibehalten hat und infolgedessen, wie sich gegenwärtig noch erkennen lässt, im Mittelalter ausserhalb der Stadtmauern, in unmittelbarer Nähe der Burg lag. Diese Ortsveränderung der Ansiedelung kann aber nicht bedeutend gewesen sein; ausser der Urkunde von 1225 besitzen wir keine einzige Überlieferung, welche die ehemalige Existenz des „antiquum oppidum" festhält. Wie wir indirekt aus der obengenannten Quelle zu schliessen vermögen, steht auf dem Boden des letzteren die Stadtkirche[2], ebenso der alte Pfarrhof[3]. Es hat sich jedenfalls bei der Neuanlage nur um eine Verlegung des Marktplatzes gehandelt, und die mittelalterliche Stadt befindet sich somit teilweise auf der Stelle der frühesten Anlage. Auf die Rechtsverhältnisse haben die geschilderten Vorgänge natürlich keinen Einfluss ausgeübt.

Bei den übrigen von uns noch in Betracht zu ziehenden Städten ist die Sachlage sehr einfach; sie zeigen in der Hauptsache das typische Bild der ostdeutschen Kolonialgründung. Was zunächst Bautzen betrifft, so versagt allerdings leider die erst neuerdings erschienene Arbeit von R. Reymann[4] in diesem Punkte, da sie mit veralteten Methoden arbeitet und die durch die neuere Städteforschung angeregten Gesichtspunkte vollkommen ausser acht lässt. Wie uns jedoch Stadtplan[5])

[1]) Ebendort: „In loco, ubi primo oppidum exstruerat". Ferner: „Locum oppidi immutavit". Ferner: „Quatuor mansos juxta oppidum idem sitos cum omni utilitate .... et curiam plebani cum quodam orto in antiquo oppido assignavit".

[2]) CDS. II 7 Nr. 1: „Quod cum B. de Vesta . . parrochiam in Kamenz in loco ubi primo oppidum exstruerat fundatam laudabiliter dotavisset.

[3]) Vgl. Anm. 1.

[4]) R. Reymann, Gesch. der Stadt Bautzen. 1903.

[5]) Vgl. die Pläne von 1709 u. 1778: Kgl. ö. B. Sax. H 352, 216 u. 228.

nnd Urkundenmaterial lehren, lehnt sich die Marktsiedelung an eine ehemalige urbs an, die uns seit 1002 bezeugt ist[1]), in den späteren Jahrhunderten als „castrnm“ entgegentritt[2]) und als Schloss Ortenburg gegenwärtig noch besteht. Zwischen der Burg nnd der Marktsiedelung ist ursprünglich, wie die Stadtanlage erkennen lässt, ein grösserer, freier Raum vorhanden gewesen, der erst später durch die sich weiter ausdehnende Besiedelnng der Stadt ansgefüllt worden ist. Die Existenz der Marktniederlassung selbst ist bis in die ersten Jahrzehnte des 13. Jahrhunderts zurückzuverfolgen[3]). Dass sie als Kaufmannsniederlassung angelegt worden ist, zeigt uns eine grosse Anzahl von Privilegien, die bereits im 13. Jahrhundert ausgestellt worden sind und sich sämtlich auf den Handelsverkehr innerhalb der Mauern beziehen[4]). Die Gründnng war ja ebenso wie bei den vorher behandelten Orten in der Nähe der alten, nach Schlesien führenden Reichsstrasse erfolgt.

Die Stadt Löbau lehnt sich an eine vielleicht ehemals slavische villa an, die sich in geringer Entfernung befindet nnd gegenwärtig als Altlöbau bezeichnet wird. Dass die Stadt eine planmässige Neugründung des beginnenden 13. Jahrhunderts ist, hat Knothe bereits richtig hervorgehoben[5]).

In charakteristischer Weise zeigt auch Zittau die Anwendung des nordostdeutschen Normalplanes. Nur mag wohl hier die Nengründnng erst einige Jahrzehnte später erfolgt sein, da die Reihe der städtischen Urkunden erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einsetzt[6]).

Werfen wir zuletzt noch einen kurzen Blick auf Görlitz, das nnter den von uns betrachteten Orten am weitesten in das

[1]) Thietm. V 9 (civitas, 1002), VI 14 (urbs, 1004), VI 34 (civitas, 1008), IX 1 (urbs, 1018).

[2]) Verzeichnis oberlaus. Urk. a. 1144, 1222, 1240; — CDS. II 7 S. 223 (a. 1268) u. a.

[3]) Vgl. Verzeichnis oberlaus. Urk. (1213, 1224, 1225, 1226, 1240, 1262, 1268 etc.) und Köhler, Cod. dipl. Lus. sup. 1856 I (a. 220, 1237, 1240, 1262, 1272 etc.). — [4]) So 1262, 1282, 1284 etc. (Verz. oberl. Urk.).

[5]) CDS. II 7 S. XXVII f.

[6]) Vgl. Carpzov, Analecta Fastorum Zittaviensium, 1778; ferner Verz. oberl. Urk. a 1250, 1255, 1268, 1283, 1290 etc.; Köhler, Cod. dipl. Lus. a. 1267, 1288, 1291, 1303 etc.

Kolonialland vorgeschoben ist, so bemerken wir, dass es ähnlich wie Löbau in einiger Entfernung von einer ehemals slavischen Dorfansiedelung, der uns seit dem 11. Jahrhundert bekannten „villa Goreliz“ [1]), am westlichen Ufer der Neisse angelegt worden ist. Dieselbe lag nördlich von der mittelalterlichen Stadt; die frühzeitig neben ihr erbaute Nikolaikirche ist bis zum Reformationszeitalter zugleich städtische Pfarrkirche gewesen [2]), da die in der Nähe des alten (Unter-)Marktes sich befindende Petrikirche erst einige Jahrzehnte nach der Gründung der Stadt angelegt worden zu sein scheint [3]). Diese Gründung dürfte zu Beginn des 13. Jahrhunderts erfolgt sein [4]). Wie der Stadtplan erkennen lässt, ist die ursprüngliche Anlage ziemlich klein, von nur geringem Umfange gewesen. Der Obermarkt mit seiner Umgebung stellt offenbar ihre westliche Erweiterung dar; den Kern der Stadt bildet der dem hohen Ufer der Neisse naheliegende Untermarkt, der auch das Rathaus besitzt. Er liegt unmittelbar an der von Zittau bzw. Bautzen kommenden Strasse, welche hier die Neisse überschreitet und nach Breslau zu weiterführt. Dass die Bewohnerschaft von Anfang an ausschliesslich aus Kaufleuten und Handwerkern bestand, kann nach dem vorliegenden Urkundenmateriale nicht zweifelhaft sein.

Wir schliessen damit die Untersuchung der einzelnen Marktsiedelungen zwischen Saale und Neisse ab und versuchen nunmehr, die Ergebnisse unserer bisherigen Betrachtungen zusammenzustellen, indem wir die Gesichtspunkte berücksichtigen, die für unsere Zwecke massgebend sind. Wir werden zunächst das Verhältnis der Marktsiedelung zu urbs und suburbium generell festzustellen versuchen und sodann darlegen, inwieweit die sächsischen Städte als planmässige Neugründungen im Sinne der ostdeutschen Kolonisation oder als allmählich entstandene Niederlassungen im Sinne der westdeutschen Stadtentwickelung aufzufassen sind.

---

[1]) CDS. II 1 Nr. 31. — [2]) Vgl. Jecht, Gesch. von Görlitz bis um die Mitte des 13. Jahrh. (Neues Laus. Magazin Bd. 70) S. 229 f.

[3]) Nach Jecht S. 248 um 1225; nach v. Sommerfeld, Die alte St. Peterskirche (Neues Laus. Magazin Bd. 79) S. 30, nicht vor 1230.

[4]) Vgl. Jecht a. a. O. S. 241, welcher ebenfalls ca. 1200 annimmt, was vielleicht noch etwas zu früh sein dürfte.

III. Urbs, suburbium und Marktniederlassung.

Das Gebiet des heutigen Königreichs Sachsen ist in seiner nördlichen Hälfte verhältnismässig sehr reich an Burgengründungen der Okkupationsperiode, den urbes oder civitates des 10. und 11. Jahrhunderts. Ziemlich gering ist die Zahl derselben östlich der Elbe, dagegen auffallend gross im Westen. Nach der von S. Schwarz gegebenen Zusammenstellung[1]) sind hier etwa 30 urbes vorhanden gewesen. Die meisten sind neue, von den Deutschen geschaffene Befestigungsanlagen; einige wenige dürften vielleicht, wie ihre Lage in ehemals sumpfigem Gelände vermuten lässt, in noch früherer Zeit durch die Slaven selbst entstanden sein — es sei hierbei an Zeitz, Borna, Mügeln erinnert. Diese Burgen waren die Zentren der Burgwardorganisation, welche in erster Linie militärischen Zwecken dienten, ausserdem aber die Bestimmung besassen, gerichtliche, wirtschaftliche und kirchliche Aufgaben zu erfüllen. Für die Städteentwickelung war es besonders bedeutungsvoll, dass die Burgen meist an wichtigen Heerstrassen lagen; sie wurden so wertvolle Stützpunkte für Handel und Verkehr, vor ihren Mauern wurden die frühesten Märkte, sowohl Wochen- wie Jahrmärkte, abgehalten. Nach der noch im 11. Jahrhundert erfolgten Auflösung der Burgwardverfassung[2]) und der hiermit in innerem Zusammenhange stehenden Übertragung zahlreicher urbes mit ihren Bezirken und Rechten an geistliche und weltliche Grundherren ging zwar die ursprüngliche Bedeutung vielfach verloren; die Burgen selbst aber blieben bestehen. Dort, wo sie verfielen oder der Zerstörung anheimgegeben waren, erfolgte doch die Erneuerung der Befestigung an derselben Stelle, auch dann, wenn ihre Lage keine besonders günstige war[3]); nur in vereinzelten Fällen sind die

[1]) S. Schwarz, Städtewesen S. 14 f. Zur Literatur über diesen Gegenstand vgl. auch B. Knüll, Die Burgwarde. Diss. 1895. Die Arbeit konnte in diesem Zusammenhange jedoch nicht weiter berücksichtigt werden.

[2]) Vgl. Schulze, Kolonisierung etc. S. 64—66; Posse, Markgrafen S. 292 und 293. — [3]) Siehe Zeitz und Borna.

Spuren ihrer einstigen Existenz völlig verloren gegangen [1]. Die alte Bezeichnung als urbs, civitas verschwand freilich. Im 12. Jahrhnndert vermögen wir sie noch bei Magdeburg [2] und Meissen [3] nachzuweisen. Iu der Regel trat nunmehr an ihren Platz der Name „castellum", den bereits Thietmar gelegentlich anwandte [4], oder „castrum". Oft ist das urkundliche Material so reichhaltig, dass wir mit Leichtigkeit erkennen, wie in fast lückenloser Folge die Burg als nrbs auftritt und als castrum fortexistiert [5]. Meist ist sie in der Gegenwart noch vorhanden; sonst hat sie sich weuigstens bis über das spätere Mittelalter hinaus erhalten, wie wir bei Schkeuditz, Borna und Döbeln bemerkt haben. Für unsere Untersuchung ist die Tatsache wesentlich, dass die alte nrbs, die alte civitas den Zeitpunkt überdauert hat, in welchem im einzelnen Falle die Entstehung der Marktansiedelung einsetzt.

Neben manchen Burgen der Okknpationszeit sind subnrbia, Burgvororte entstanden. Dies haben wir festgestellt bei den Orten Merseburg, Zeitz, Tauchau, Borna, Wurzen, Rochlitz, Leisnig, Meissen. Das suburbium lehnt sich an die Burg an; es ist jünger als sie, dagegen älter als die Marktsiedelung. Seinen Namen hat es in der späteren Zeit nicht beibehalten; nur bei Meissen vermögen wir für das 12. und 15. Jahrhundert die Bezeichnung „sub urbe" bzw. „unter der Burg" nachzuweisen. In den meisten Fällen erlangen wir erst in späteren Jahrhunderten Kenntnis von dem Vorhandensein des Vorortes nnd zwar in einer Zeit, wo die Marktsiedelnng längst ihr Übergewicht geltend gemacht hat. Dieser Umstand ist nicht bedeutungslos: die suburbia sind bei ihrer Bezeichnung nicht mehr in Gegensatz zur Burg, sondern zur Marktniederlassung gebracht und infolgedessen meist als „civitates antiquae", „Altstädte" benannt worden. Diesen Namen haben wir vorgefunden bei Leisuig, Borna, Wurzen nnd Rochlitz. Ausserdem

---

[1] So Magdeborn bei Rötha (Thietm. II 37, IV 5 „castellum Medeburun") und die alte Burg in Leipzig.

[2] a. 1121 civitas M. (v. Mülverstedt, Reg. arch. Magd. I Nr. 369).

[3] a. 1150 urbs, auch civitas M. (CDS. II 4 Nr. 1).

[4] So für Meissen (Thietm. VIII 23) und Magdeborn (Thietm. II 37).

[5] Vgl. Leisnig, Rochlitz.

sind noch verschiedene andere Benennnngen gebräuchlich gewesen. Bei Mersebnrg, wo die früheste Befestigungsanlage nicht lange bestand, ist der Name derselben am Burgvorort, der „Altenburg“, haften geblieben[1]). Das Zeitzer subnrbium heisst mindestens seit dem 13. Jahrhundert „Brühl“, das Meissner „Jahrmarkt“. Bemerkenswert ist, dass sich der Ausdrnck „suburbinm“ später auch auf die Vororte der Marktniederlassung übertragen hat; bei Zwickau ist uns dies für das 13., bei Pegau für das 14. Jahrhundert bezeugt. Die alten suburbia, die Bnrgvororte, haben sich in der Regel bis zur Gegenwart erhalten, wenngleich in durchaus veränderten Formen; nur in Rochlitz und Leisnig sind heute ihre Spnren verloren. Sie existieren entweder als selbständige Ortschaften[2]) oder Stadtteile[3]) oder einzelne Strassen[4]) nocb fort. Wie die vergleichende topographiscbe Forschnng ergibt, zeigen sie in ihrer ursprünglichen Gestalt Übereinstimmung. Sie besassen eine sehr geringe Ausdehnung nnd erstreckten sich in mässiger Entfernung von der Burg. Entsprechend der bekannten deutschen Dorfanlage bildete das einzelne suburbium eine meist kürzere Strasse, deren beide Seiten mit Wohngebäuden besetzt waren. Diese Art der Anlage ist sowohl aus den neneren wie aus den älteren Plänen nocb deutlich zu ersehen. Wo dies nicbt möglich ist — so bei Meissen — sind die Terrainverbältnisse in Betracht zu zieben, da diese ja stets einen gewissen Einfluss ausüben. Die Bevölkernng der suburbia hat, wie es scheint, keinen einbeitlichen Charakter besessen. In den ersten Zeiten mag sie sich vorwiegend aus den Familien der Burgmannen zusammengesetzt haben, wie die Meissner Verhältnisse beweisen. Als jedoch die Kolonisation einsetzte nnd die urbes ihre einseitig-militärische Bedeutung verloren, ist offenbar auch Zuzug anderer Elemente erfolgt; im späteren Mittelalter besitzen die ebemaligen Burgvororte ein halb ländliches, halb städtisches Gepräge. Neben Bauersleuten werden sie von zahlreicben Handwerkern, nnter denen sich Töpfer, Weber, Fleiscber[5]) u. a. befinden, bewobnt. Daneben sitzen in

[1]) Dasselbe ist bei Leipzig der Fall. — [2]) So die Bornaische Altstadt.
[3]) So in Zeitz, Merseburg, Taucha. — [4]) So in Wurzen.
[5]) Vgl. Borna, Wurzen.

der alten Weise wohl auch noch die Burgmannen, mithin eine durchaus gemischte Bevölkerung. Dies zeigt sich sehr klar auch in den rechtlichen Verhältnissen, welche den Gegensatz zur Marktsiedelung genügend erkennen lassen.

Die eigentliche Stadt, die Marktniederlassung, hat sich neben Burg und Burgvorort entwickelt. Sie ist nicht, wie Schwarz und Hegel annehmen, aus beiden unmittelbar hervorgegangen, sie ist nicht, wie Kentgen glaubt, entweder aus dem suburbium oder aus der urbs entstanden. Von Anfang an ist sie räumlich und rechtlich von jenen scharf gesondert gewesen. Wie die älteren Stadtpläne beweisen, ist ihre Anlage stets in einiger Entfernung erfolgt. Ausnahmslos liegt die alte Burg ausserhalb der Stadtmauer. Fast regelmässig gilt dasselbe vom suburbium; wo dies nicht der Fall ist und es vom städtischen Mauerringe mit umschlossen wird, zeigen deutlich die Rechtsverhältnisse die ursprüngliche Trennung, wie wir bei Zeitz und Meissen nachzuweisen versucht haben. Die Marktsiedelung ist neben Burg und Burgvorort entstanden: das bezeugt die fortdauernde Existenz der beiden letzteren, die sich fast ausnahmslos bis zur Gegenwart verfolgen lässt; das bezeugen auch die rechtlichen Zustände. Urbs und suburbium haben stets dem gewöhnlichen Landrechte unterstanden: für die Marktsiedelung galt von jeher besonderes Recht, das jus forense, jus civile, jus municipale oder Weichbildrecht, wie es in verschiedener Weise die Urkunden benennen. Gerade für den Vergleich zwischen suburbium und Marktsiedelung ist dieser Gegensatz charakteristisch; er zeigt, wie es rechtlich unmöglich ist, dass sich das eine aus dem anderen entwickelt haben kann. Das suburbium bildet keinen exemten Gerichtsbezirk; wie die umliegenden Dörfer gehört es unter das „Amt“ [1]) und unter die volle Gerichtsgewalt des judex provincialis. In Leisnig müssen seine Bewohner sogar persönliche Dienste, Fronen, für das Amt leisten, während die Marktniederlassung von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit wird. Im suburbium gilt auch kein bürgerliches Privatrecht. Die Merseburger Altstadt besitzt es im 14. Jahrhundert noch nicht, und die Wurzener Altstadt erlangt es erst

[1]) Vgl. Leisnig, Colditz, Wurzen, Borna. Das Meissner suburbium scheidet erst im 15. Jahrhundert aus dem Landgerichtsverbande aus.

1423 durch die Einbezirkung in das städtische Weichbild. Bemerkenswert ist das bei beiden fehlende Braurecht; die Wurzener Altstadt erlangt es trotz ihrer Einverleibung erst viele Jahrzehnte später. Ihre Bewohner sind also in gewissem Sinne als Bürger zweiter Klasse betrachtet worden. Da die Bevölkerung der Suburbien überhaupt keine einheitliche war, so ist deshalb ihre spätere rechtliche Entwickelnng ziemlich verschiedener Art gewesen; sie beweist ihre innere Unselbständigkeit. Die suburbia sind keine für sich selbst bestehenden Rechtsgemeinschaften geworden; sie sind in der Regel in einem anderen Rechtskörper aufgegangen, und zwar entweder in der Marktsiedelung oder in einer benachbarten Dorfgemeinde. Der erstere Fall ist der häufigere. Das suburbium erscheint dann zuerst als städtischer Vorort und wird später in das Weichbild einbezirkt; dies ist zu konstatieren bei Merseburg, Wurzen, Leisnig und Taucha. In Meissen hat es bis in die neuere Zeit zunächst dem engeren Burgverbande angehört, um sodann an die Stadt zu kommen. Dagegen ist die Bornaische Altstadt reine Landgemeinde geworden, da sie seit dem 16. Jahrhundert mit der ihr benachbarten älteren villa Wenigenborna zu einer Einheit verschmolzen ist. Trotz alledem ist der halbstädtische Charakter der snburbia immerhin bemerkenswert. Sie haben oft sogar viele Jahrhunderte hindurch einen Teil des Marktverkehrs an sich gezogen, der den urbes kraft ihrer Eigenschaft als Burgwardzentren zukam. Der Zeitzer Brühl besass von alters her den Lebensmittelmarkt; erst seit dem 13. Jahrhundert ist es der Marktniederlassung gelungen, diesen allmählich an sich zu ziehen. Im Meissner suburbium hat sich durch das ganze Mittelalter hindurch der Donatus-Jahrmarkt erhalten, bis auch hier schliesslich die Marktsiedelnng das Übergewicht erlangte. Bei dieser Eigentümlichkeit der ehemaligen Burgvororte ist es daher schliesslich nicht weiter verwunderlich, dass sie in der Mehrzahl der Fälle mit der eigentlichen Stadt verschmolzen sind.

Wir müssen somit die herrschende Ansicht über die Beziehungen der Marktsiedelung zu urbs nnd suburbium ablehnen, trotzdem wir immerhin anerkennen, dass ein gewisser Zusammenhang zwischen ihnen besteht, da ja doch die urbs als befestigter, schützender

Ort und als wirtschaftliches Zentrum eines grösseren Bezirkes stets die nächste Veranlassung zur Anlage einer Kaufmannsniederlassung geboten hat.

IV. Die Entstehung der Stadtanlage.

Wie schon hervorgehoben worden ist, dürfte der Begriff der „civitas" als die ummauerte mittelalterliche Stadt von den Römerstädten des Westens ausgegangen und etwa seit der Mitte des 12. Jahrhunderts nach Osten zu vorgedrungen sein. Diese civitas ist aber in unseren Gegenden kein so einheitliches Gebilde, wie man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Wesentlich für sie scheint zwar die Ummauerung zu sein; darauf deutet das häufige Aufkommen des Namens in einer Zeit, da letztere vorausgesetzt werden muss[1]). Keinesfalls dürfen wir jedoch unsere civitates zwischen Saale und Neisse ausschliesslich als befestigte Marktniederlassungen betrachten. In zahlreichen Fällen sind sie es, so Schkeuditz, Eilenburg, Borna, Chemnitz, Dresden, Pirna u. a.; in nicht minder zahlreichen Fällen aber ist das, was der Mauerring einschliesst, also eben die civitas, ein ziemlich kompliziertes Gebilde, das sich teilweise aus ganz heterogenen Elementen zusammensetzt. Zeitz besteht aus der Oberstadt und dem Brühl, d. h. aus der Marktsiedelung und dem suburbium; dasselbe gilt von Taucha. Eine verwandte Erscheinung bietet Halle. Es weist ebenfalls eine Doppelanlage auf: Marktniederlassung und Halloreansiedelung, die beide ursprünglich rechtlich getrennt waren. Dasselbe gilt von Freiberg; hier ist die Marktniederlassung mit der Sächsstadt, der Bergmannsansiedelung, verbunden: beide zusammen bilden die civitas Fribergensis. Wie unsere Untersuchungen aber gezeigt haben, ist sogar die Freiberger Marktsiedelung selbst kein einheitliches Gebilde; sie stellt vielmehr auch wieder eine doppelte Anlage dar, deren eine älteren, die andere jüngeren Ursprungs ist — beide natürlich rechtlich zusammengehörig. Diese Erfahrung haben wir bei einer grösseren Anzahl von civitates gemacht, ausser Freiberg bei Altenburg, Grimma,

---

[1]) So bei Zeitz, Altenburg, Borna, Eilenburg, Chemnitz, Freiberg, Dresden u. a.

Leisnig, Oschatz, Mügeln. Dieselben sind zweifellos viel einfachere Gebilde als die obengenannten, wie Halle, Zeitz etc.; sie sind nicht aus verschiedenen Rechtsgebieten zusammengesetzt, sondern bestehen lediglich aus der Marktsiedelung. Aber die letztere ist eben bei ihnen selbst wieder etwas Zusammengesetztes. Sie besteht stets aus einer älteren und einer jüngeren Anlage, und diese Tatsache beweist, dass der Ursprung unserer Marktniederlassungen ein ziemlich mannigfaltiger ist. Diejenigen von ihnen, die nur eine einfache Anlage aufweisen, reihen sich hier ganz ungezwungen an. Sie korrespondieren mit je einer der Doppelanlagen und scheiden sich in zwei Gruppen: ältere und jüngere Siedelungen. Zu der ersteren Gruppe gehören Mersebnrg, Zwenkan, Schkeuditz, Pegau, Colditz, Chemnitz, Zwickau, Döbeln, Meissen; zu der letzteren Borna, Eilenburg, Wurzen, Rochlitz und insbesondere Dresden, Pirna, sowie die ostelbischen Städte. Es kommen also zwischen Saale nnd Neisse zwei Arten der Stadtanlage vor, und nach der Form ihres Auftretens können wir unsere Marktsiedelungen in drei Klassen scheiden. In der ersten Klasse finden wir nur die einfache ältere Anlage, in der zweiten die einfache jüngere; in der dritten Klasse treten beide Formen als Zusammensetzung auf — diese Siedelungen lassen sich vielleicht am besten als „Doppelmärkte“ charakterisieren. Die Vertreter der ersten nnd der letzten Klasse bemerken wir ausschliesslich zwischen Saale und Elbe, nicht aber in den ostelbischen Gebieten; diese Anlagen beschränken sich demnach auf das eigentliche Territorinm der alten Marken Meissen, Merseburg, Zeitz. Die zweite Klasse hingegen, die der einfachen jüngeren Anlagen, erstreckt sich über das ganze Gebiet, das wir in den Bereich nnserer Untersnchung gezogen haben. Wir nehmen sie sowohl westlich als östlich der Elbe wahr. In den ostelbischen Gegenden fehlen die anderen beiden Gruppen; sie weisen eine einheitliche Entwickelung auf: sie besitzen nur jüngere Marktsiedelnngen. Demgegenüber zeigt das Land zwischen Saale und Elbe eine auffallend grosse Mannigfaltigkeit der Erscheinungen: dort nur eine, hier dagegen alle drei Gruppen vertreten, ältere, jüngere Siedelungen nnd Doppelmärkte. Diesen gesellen sich ausserdem noch jene gemischten

Anlagen hinzu, bei denen zwei verschiedene Rechtskörper die mittelalterliche Stadt bilden: Halle, Zeitz, Tancha, Freiberg. Bei diesen Städten ist die Marktniederlassung in Halle und Zeitz eine ältere, in Taucha eiue jüngere Anlage, in Freiberg, wie bereits angeführt worden ist, ein Doppelmarkt.

Die ältere nnd die jüngere Marktsiedelung unterscheiden sich nicht nnr dnrch ihr Alter. Unsere Beobachtungen an den einzelnen Städten liessen nns eine ganze Anzahl trennender, unterscheidender Momente erkennen. Die ältere Anlage ist in der Regel klein und unbedeutend; namentlich fällt oft in dieser Beziehnng der Marktplatz auf; man denke hierbei an den Brühl in Altenbnrg, an den Altmarkt in Leisnig und Mügeln, sowie in Grimma. Ferner ist die Gestalt des Marktes nnd der ihn nmgebenden Strassenzüge meist durchaus unregelmässig und planlos; die ganze Anlage dentet auf die Entstehung durch ganz *allmähliche* Besiedelung. Die jüngere Marktniederlassung ist dagegen anffallend gross und geräumig angelegt, namentlich gilt dies wieder vom Marktplatze. Derselbe besitzt eine auffallend regelmässige Gestalt, selbst in ganz unbedeutenden Orten; nicht minder regelmässig sind die sich meist rechtwinklig schneidenden Strassenzüge angelegt. Die Anlage zeigt deutlich, dass sie auf einem wohl durchdachten Plane beruht: die jüngeren Siedelungen sind *neu gegründet* worden, sind *nicht allmählich* entstanden. Prägen wir den Gegensatz noch schärfer aus, so dürfen wir schliesslich konstatieren, dass die *ältere* sächsische Anlage durchaus im Einklange steht mit den Marktsiedelnngen westlich der Saale, in dem Gebiete des alten Reichs; die jüngere hingegen stimmt mit den typischen Gründungen des nordöstlichen Koloniallandes überein — *zwischen der Saale und der Elbe kommt sowohl die westdeutsche wie die ostdeutsche Form vor.* Wie sich ans alledem ergibt, dürfte Ermisch nicht ganz im Rechte sein, wenn er für Sachsen die westdeutsche Anlage ausschliesst und nur die ostdeutsche gelten lässt. Für das ostelbische Gebiet trifft ja seine Ansicht zu; hier haben wir tatsächlich nnr reine Kolonialgründungen vor uns. Von den Städten in der Ebene westlich der Elbe lässt sich dies aber nicht sagen: dort kommen zwar auch Neugründnugen vor, jedoch in beschränkter Zahl. Die

Westgrenze des reinen Kolonialgebietes ist mithin nicht die Saale, wie Ermisch als Konsequenz seiner Anschauung annehmen müsste, sondern die Elbe. Das zwischen den beiden Flüssen befindliche Land aber ist ein Übergangsgebiet. Jenseits der Saale finden wir die westdeutsche Anlage, die allmählich entstandene Marktsiedelung. Jenseits der Elbe herrscht das ostdeutsche Schema, die planmässige Neugründung. Westen und Osten aber greifen beiderseits über die Stromgrenze hinüber, vermischen und verbinden sich. So ist es vollkommen natürlich, dass wir zwischen beiden Flüssen jene drei obenerwähnten Siedelungsgruppen zu konstatieren vermögen, die westdeutsche Anlage, die ostdeutsche Anlage, den Doppelmarkt. Dieses eigenartige Bild, das uns auf diese Weise die sächsischen Städte bieten, ist durchaus nicht schwer verständlich; es ist die Konsequenz der fortschreitenden Kolonisierung und Germanisierung der ehemals slavischen Territorien. Wie wir schon in anderem Zusammenhange ausgeführt haben, ist schon um die Wende des 10. Jahrhunderts die deutsche Ostgrenze von der Saale nach der Elbe vorgeschoben worden. Infolgedessen ist das dazwischen liegende Land der von Westen herüberdringenden Kultur weit früher zugängig gewesen als die Lausitz; immerhin ist sie jedoch nicht so rasch fortgeschritten, dass der grossartige Aufschwung des ostdeutschen Städtewesens hier hätte keinen Einfluss mehr ausüben können. Die früher erfolgte Okkupation des Gebietes liess in den Burgwardzentren und den mit Marktprivilegien ausgestatteten Grundherrschaften zahlreiche kleine Kaufmannsniederlassungen entstehen, wohl meist seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts. Als jedoch seit etwa 1150 der fertig entwickelte Stadtbegriff im Reiche auftauchte und wenige Jahrzehnte später im Osten die ersten Stadtgründungen erfolgten, musste naturgemäss auch in der Mark Meissen die Stadtentwickelung in eine neue Phase eintreten. Es wurden überall Neugründungen ins Leben gerufen, und ganz charakteristisch ist hierbei eben die Tatsache, dass sich die alte Marktniederlassung in vielen Fällen als unzureichend, ungenügend erwies und einer neuen Anlage weichen musste, mit der sie zwar weiterhin eine Rechtseinheit bildete, an die jedoch ihre ganze bisherige Bedeutung als Marktort überging.

Drittes Kapitel.
Die Entstehung der Stadt Leipzig.

Die ganze vorliegende Arbeit hatte ursprünglich die Aufgabe, lediglich die Leipziger Verhältnisse in den Mittelpunkt der Untersuchung zu stellen. Jedoch die Erfahrung, dass eine einzelne Stadt aus sich selbst heraus nicht völlig zu verstehen ist, und die hieraus resultierende Notwendigkeit, erst das für ein tieferes Verständnis unbedingt erforderliche Vergleichsmaterial herbeizuschaffen, liessen diesen frühesten Zweck mehr in den Hintergrund treten. Es sei nun wenigstens gestattet, in einem besonderen Kapitel die Entstehung der Stadt Leipzig etwas eingehender zu erörtern und so jenem ursprünglichen Gedanken einigermassen gerecht zu werden. Seit mehr als drei Jahrzehnten ist ja keine einzige wissenschaftlich in Betracht kommende Untersuchung über das uns interessierende Problem erschienen; es herrschen infolgedessen gegenwärtig noch veraltete, irrige und unklare Ansichten vor — eine Neubearbeitung vom Standpunkte der heutigen Städteforschung ist mithin durchaus wünschenswert. Zwar besitzen wir seit den letzten Jahren die Arbeiten von Th. Distel, W. Rachel, K. Koppmann [1]; sie betreffen aber lediglich die ältere Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte und berühren das Problem der Entstehung der frühesten Verhältnisse nicht. Es bleibt also die Aufgabe noch zu lösen, den Ursprung der Leipziger Marktansiedelung

[1] Th. Distel, Beiträge zur älteren Verfassungsgeschichte des Schöppenstuhles zu Leipzig (Zeitschr. der Savignystiftung, Germ. Abt. Bd. 7, 1887). W. Rachel, Verwaltungsorganisation und Ämterwesen der Stadt Leipzig bis 1627. Leipz. Studien, 1902). K. Koppmann, Zur älteren Verfassungsgeschichte der Stadt Leipzig (Neues Arch. für sächs. Gesch., 1903).

festzustellen und in Beziehung zu bringen zu den übrigen Siedelungsanlagen, neben welchen sich dieselbe entwickelt hat, sodann auch die Entstehung von Recht und Gericht zu streifen. Gegenstand und Methode der Untersuchung werden die gleichen sein wie im vorhergehenden Kapitel; nur ein Punkt ist es, dem noch besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden muss: dies ist die Frage nach dem frühesten Stadtherren Leipzigs, und da gerade von der Lösung dieser Frage das richtige Verständnis für die übrigen von der Untersuchung zu streifenden Punkte abhängt, so müssen wir ihr in erster Linie unsere Aufmerksamkeit widmen. Die Betrachtung der Leipziger Verhältnisse wird sich mithin in die folgenden Teile gliedern:

I. Die herrschenden Ansichten über die Entstehung der Stadt.
II. Leipzigs Stadtherr.
III. Die Siedelungsanlagen neben der Stadt.
IV. Die Anlage der Marktniederlassung selbst.

I. Die herrschenden Ansichten über die Entstehung der Stadt Leipzig.

Die Literatur über Leipzig, die seit dem 16. Jahrhundert erschienen ist, besitzt einen grossen Umfang, und dementsprechend verfügen wir bezüglich der Anfänge der Stadt über eine Menge teilweise sehr absonderliche Theorien[1]). Wir lassen dieselben hier völlig ausser acht. Für uns kommen nur die zuletzt veröffentlichten Arbeiten in Betracht, unter deren Einflusse die gegenwärtig vorherrschende Anschauung noch steht. Hierzu gehört vor allem der von K. v. Posern-Klett 1868 publizierte Vorbericht zu dem von ihm herausgegebenen Urkundenbuche der Stadt Leipzig[2]) — der heute noch sehr wertvoll ist und nur eben in den von uns zu erörternden Punkten der Korrektur bedarf. Daneben verdient noch Erwähnung der im Jahre 1872 von H. Wuttke verfasste Aufsatz: „Geschichte Leipzigs bis zum Ende des 13. Jahrhunderts“[3]), sowie Ermischs Untersuchung in seinen „Anfängen des säch-

[1]) Eine Übersicht über diese ältere Literatur bietet H. Wuttke in seinem weiter unten zitierten Aufsatze. — [2]) CDS. II 8 S. IX f.

[3]) Schriften des Ver. f. d. Gesch. Leipzigs Bd. I S. 98 f.

sischen Städtewesens"[1]. Andere Arbeiten können von der Forschung nicht berücksichtigt werden; wir knüpfen deshalb ausschliesslich an die durch die ebengenannten Männer vertretene Meinung an.

Wie v. Posern-Klett annimmt, ist die Stadt Leipzig auf merseburgischem Grund und Boden entstanden, als Besitz des Hochstiftes. Die bei Thietmar zum Jahre 1015 sich findende Erwähnung der „urbs Lipzi"[2]) deutet er wie alle früheren Chronisten und Forscher auf die Marktansiedelung; die Stadt existiert nach seiner Meinung bereits am Anfange des 11. Jahrhunderts als befestigte Niederlassung. Ihre Bewohnerschaft denkt er sich in dieser Zeit lediglich aus einer ackerbautreibenden Bevölkerung, also aus Bauersleuten, zusammengesetzt; die Stadt ist ihm ursprünglich nur eine bäuerliche Gemeinde, ein ummauertes Dorf. Gerade darauf legt v. Posern-Klett grossen Wert, dass er den Nachweis zu erbringen sucht, wie im südlichen Stadtteile — der Umgebung der Universitätsstrasse und des Neumarktes — der eigentlich rein landwirtschaftliche Charakter sich bis in die neuere Zeit erhalten habe und nur im Norden der Stadt — der Umgegend des Marktplatzes — durch Handel und Gewerbe verdrängt worden sei. Den Kern dieser ältesten Ansiedelung sieht er in dem Raume, den heute Nikolaikirchhof, Universitätsstrasse (= alter Neumarkt) und Universitätshof bedecken. Die Nikolaikirche hält er für identisch mit der 1017 von Thietmar genannten „ecclesia in Libzi"[3]) und mithin für das Zentrum der ältesten Stadtanlage. Der gegenwärtige Neumarkt (= neuer Neumarkt) soll dann etwas später und ganz zuletzt erst der heutige Marktplatz entstanden sein. Etwa 150 Jahre ist die Niederlassung, so meint v. Posern-Klett, Landgemeinde geblieben, auch im rechtlichen Sinne; erst durch Markgraf Otto ist sie mit bürgerlichem Rechte bewidmet und so zur eigentlichen Stadt erhoben worden, indem dieser ihr zwischen 1156—1170 das bekannte Privileg, den „Stadtbrief", ausstellte[4]). Mit diesem Zeitpunkte setzt

[1]) Ermisch a. a. O. S. 140 f.

[2]) Thietm. VIII 25. — Die hier dargelegte Ansicht v. Posern-Kletts siehe bes. CDS. II 8 S. XI—XIV. — [3]) Thietm. VIII 66.

[4]) Urkunde siehe CDS. II 8 Nr. 2.

dann natürlich auch die innere Umwandelung ein, der Übergang von der bäuerlichen Lebensweise zur städtischen, von der Landwirtschaft zu Handel und Gewerbe.

Wie man sieht, verbindet v. Posern-Klett zwei ältere Theorien miteinander: er fasst die älteste Stadtanlage teils als Burg, teils als Dorf auf, er leitet die Stadt einerseits aus der „urbs" ab und vertritt andererseits die Landgemeindetheorie. Zweifellos aber hat er mit seiner Ansicht den nachhaltigsten Einfluss ausgeübt.

H. Wuttke teilt die Auffassung v. Posern-Kletts vollkommen bezüglich des Ursprungs der frühesten Stadtanlage[1]). Er verlegt denselben in das Ende des 10. Jahrhunderts und betrachtet die Siedelung ebenfalls als ummauertes Dorf — Stadt und Dorf unterscheiden sich nach seiner Meinung bloss durch die Mauer. Infolgedessen nimmt er auch im 12. Jahrhundert erst die durch besonderen Rechtsakt erfolgte Erhebung der bäuerlichen Gemeinde zur Stadt an: „Der Markgraf (Otto) gestattete, die städtischen Einrichtungen einzuführen" [2]). Wuttke deutet auch die „ecclesia in Libzi" Thietmars auf die Nikolaikirche. Von der Anschauung v. Posern-Kletts unterscheidet er sich jedoch insofern, als er nicht die Umgebung dieser Kirche, sondern den Marktplatz für den Kern der Stadtanlage hält. Ferner ist nach seiner Überzeugung nicht das bischöfliche Hochstift Merseburg, sondern der Kaiser als der früheste Stadtherr zu betrachten, mithin die Stadt Leipzig als Reichsgut aufzufassen. Er hat aber keinen Anklang gefunden; der eigentliche Vertreter der gegenwärtig herrschenden Meinung ist v. Posern-Klett geblieben.

Eine neue Ansicht hat nun H. Ermisch aufgestellt. Er sieht in der mittelalterlichen Stadt eine Doppelanlage, und zwar denkt er sich dieselbe entstanden aus einer östlich und einer westlich gelegenen Anlage. Die eine ist der von Posern-Klett angenommene Stadtkern, also der Nikolaikirchhof mit seiner südlichen Umgebung; hier sucht Ermisch den ältesten Marktplatz, der „vermutlich eine Gründung des Bischofs von

[1]) Vgl. hierzu S. 113—128 der Wuttkeschen Arbeit.

[2]) H. Wuttke a. a. O. S. 125; hierin erblickt er die Rechtsbewidmung.

von Merseburg war und wohl schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts entstanden ist" [1]). Die andere Anlage ist der von Wuttke vertretene Stadtkern, der heutige Marktplatz mit den von ihm ausgehenden Strassenzügen. Sie soll etwas später, im dritten Viertel des 12. Jahrhunderts, entstanden sein und zwar als Gründung des Markgrafen Otto. Beide Anlagen aber sind für Ermisch typische Beispiele für die Anwendung des ostdeutschen Normalplanes; man sieht so, wie er seine eigene Theorie mit den Auffassungen der Lokalforscher in Einklang zu bringen sucht. In einem wichtigen Punkte aber bedeutet er einen entschiedenen Fortschritt gegenüber v. Posern-Klett und Wuttke: er gibt wie in seiner ganzen Arbeit so hier im einzelnen Falle die Landgemeindetheorie auf und identifiziert nicht Thietmars „urbs Libzi" mit der Stadt selbst, sondern fasst sie als eine neben dieser gelegene Burg auf; er ist nur im Zweifel, ob unter dieser die Altenburg vor dem Ranstädter Tore oder die spätere Pleissenburg zu verstehen ist.

II. Leipzigs Stadtherr.

Wie schon die Charakterisierung der verschiedenen zum Ausdruck gebrachten Meinungen gezeigt hat, sind die Ansichten darüber sehr geteilt, wer als der erste Stadtherr Leipzigs zu betrachten ist. Kehr kommt deshalb zu dem Schlusse, dass diese ganze Frage, namentlich bezüglich der Lehenshoheit Merseburgs „einer kritischen Revision bedarf" [2]). Allerdings ist dies ziemlich schwierig, da das hierbei in Betracht kommende Urkundenmaterial der Untersuchung bedeutende Hindernisse in den Weg legt; zum grossen Teile setzt es sich aus Fälschungen zusammen [3]) oder es bietet uns nur Kopien, deren Zuverlässigkeit nicht ohne weiteres feststeht [4]). Am leichtesten lässt sich noch die Ansicht Wuttkes widerlegen, dass die Stadt auf Reichsgebiet angelegt und mithin als Reichsgut zu betrachten sei. Die natürliche Konsequenz dieser Anschauung ist es, dass Markgraf Otto, der Aussteller des Stadtbriefes, nicht als Stadt-

[1]) a. a. O. S. 140. — [2]) Kehr, Urk.-Buch des Hochstifts Merseburg S. 1087.
[3]) So CDS. II 8 Nr. 1 (a. 1021), Nr. 11 (1285); Kehr a. a. O. Nr. 12 (974).
[4]) Insbesondere die Urk. von 1210: CDS. I 3 Nr. 148.

herr, sondern lediglich als Beauftragter des Kaisers, als Reichsbeamter fungiert hat[1]). Die Tendenz, die Wuttke verfolgt, ist ja durchaus klar: er will mit Entschiedenheit der Auffassung entgegentreten, als ob irgendeine grundherrliche Gewalt, insbesondere das Hochstift Merseburg, von Anfang an über die Stadt verfügt habe. Seine Absicht lässt ihn jedoch auf falsche Wege geraten. Politische Verhältnisse, die nur für das 10. nnd 11. Jahrhundert gelten, wendet er noch auf das 12. und 13. Jahrhundert an: er übersieht völlig die Entwickelung der Landeshoheit, die in Meissen bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts unter Markgraf Konrad zu einem gewissen Abschlusse gediehen war. Zu Thietmars Zeit war die Mark Meissen noch Reichsgut; Markgraf Otto der Reiche jedoch verfügte über sie als Landesherr, nicht als Reichsbeamter. Sehr charakteristisch für diese territoriale Entwickelung ist der Umstand, dass um dieselbe Zeit Kaiser Friedrich I. sie in den Gebieten der ehemaligen Mark zu hindern versucht hat und zwar teilweise mit Erfolg: nach dem Tode des Markgrafen Konrad erklärte er 1157 das Pleissnerland als Reichsgut, und so tritt uns, wie wir bereits weiter oben gesehen haben, Altenburg seit der Wende des 12. Jahrhunderts als reichsunmittelbare Stadt entgegen.

Nun ist freilich für das 11. und 12. Jahrhundert die politische Zugehörigkeit des pagus Chutici, in dem Leipzig lag, nicht so einfach zu bestimmen, da das Anrecht der Meissner Markgrafen auf diesen westlichsten Teil der Mark nicht ohne weiteres feststeht. Ursprünglich gehörten nur die Gaue Dalamiuzi und Nisaui, in der Hauptsache also das Gebiet zwischen Mulde und Elbe, zu Meissen, der Gau Chutici hingegen zur Mark Merseburg. Zwar ist die letztere 981 im Vereine mit Zeitz zur Meissner Markgrafschaft geschlagen, jedoch 1067 wieder von ihr getrennt worden[2]). Auffällig ist nun, dass nur der westliche Teil der Merseburger Mark in den eigentlichen Reichsverband eingegliedert worden ist und als Grafschaft weiter bestanden hat. Der östliche Teil, eben der pagus Chutici, erscheint bereits 1013 in engerem Zusammen-

---

[1]) Wuttke a. a. O. S. 124. — [2]) Vgl. hierzu Posse, Markgrafen S. 155 f.

hange mit Nisani und Dalaminzi[1]) nnd wird 1081 ausdrücklich als Herrschaftsgebiet des Meissner Markgrafen Ekbert bezeugt[2]). Obwohl von Haus aus zweifellos nicht znr Mark Meissen gehörig, ist doch der pagus Chutici, wie es scheint, seit dem 11. Jahrhundert als ein Teil derselben betrachtet worden.

Ein Blick auf die spätere Entwickelung bestätigt diese Annahme. Als Markgraf Konrad sein Territorinm unter seine Söhne teilte, entstanden 1156 zwei Markgrafschaften: Meissen und die Niederlausitz mit Eilenburg[3]). Otto der Reiche besass Meissen — das alte Chntici mit Leipzig inbegriffen. Sein Sohn Albrecht erwarb 1190 durch kaiserliche Belehnung die Meissner Markgrafschaft in demselben Umfange, nach dessen Tode 1197 auch sein jüngerer Sohn Dietrich[4]). Albrecht erscheint 1190 und 1193 in seiner Eigenschaft als Meissner Landesherr auch als Herr von Leipzig[5]); Dietrich, der im Jahre 1210 auch in den Besitz der Niederlausitz gelangte und sich seitdem als den „marchio Misniae et orientalis“ bezeichnete, nennt bereits 1200, also vor der Erwerbung der Niederlausitz, Leipzig seine Stadt[6]). Es kann mithin kein Zweifel darüber bestehen, dass — abgesehen von dem allgemeinen Territorialisierungsprozesse — auch der ehemalige mersebnrgische pagns Chntici der gesamten öffentlichen Gewalt des Meissner Markgrafen unterstand, und zwar insbesondere in jenem Zeitraume, in den die früheste Entwickelung der Stadt Leipzig fällt, im 12. Jahrhundert[7]).

Dass der Meissner Markgraf auch der Stadt Leipzig gegenüber sich als den Inhaber dieser öffentlichen, politischen Gewalt, also als Landesherr betrachtete, kann nach dem Wort-

[1]) CDS. I 1 Nr. 62.

[2]) CDS. I 1 Nr. 151: „Tres villas dedimns . ., sitas in pago Chntiz in comitatu Eggeberti“. — [3]) Vgl. Böttger-Flathe I S. 133 f.

[4]) a. a. O. S. 160 f., 164 f.

[5]) Vgl. Urk. von 1190 (CDS. I 2 Nr. 560); 1193 war Leipzig Albrechts Zufluchtsort. Näheres siehe S. 239 f.

[6]) CDS. II 1 Nr. 48: „Acta sunt haec in civitate nostra Lipz.“.

[7]) Wenn Posse (Markgrafen S. 155 Anm. 2) 1105 den Gau Chutici als zum Zeitzer Kommitat, znr Grafschaft Udos von Stade gehörig betrachtet, so dürfte dies kaum richtig sein. Die in dieser Urk. (CDS. I 2 Nr. 7) genannten Orte werden nicht als zu Chutici gehörig genannt.

laute des Stadtbriefes nicht zweifelhaft sein. Dieser bezeugt ja ganz klar, dass **er** es ist, der die neue Anlage mit dem bürgerlichen Rechte bewidmet und ihr weitgehende Privilegien verleiht; **er** trifft Verfügungen über landesherrliche Abgaben und lässt durch seine Beamten die öffentliche Gerichtsbarkeit in der Stadt ausüben; er bringt den Bürgern gegenüber überhaupt alle diejenigen Rechte zur Geltung, die ursprünglich dem Kaiser zukommen. Dafür dient ausser dem Stadtbriefe noch als Zeuge ein anderes, verloren gegangenes Privileg des Markgrafen Otto „super theloneo viarum et pontium", von dem eine Urkunde aus dem Jahre 1216 spricht[1]). Die Ansicht, welche v. Posern-Klett über diesen Punkt geäussert hat, weicht stark von derjenigen Wuttkes ab. Mit vollem Rechte betonen beide scharf den Gegensatz zwischen grundherrlicher und landesherrlicher Gewalt, der natürlich ebenso wie für das ganze Territorium so auch für die einzelne Stadt besteht. Wuttke spricht aber dem Markgrafen beide Gewalten völlig ab; nicht so v. Posern-Klett. Er anerkennt die Territorialisierung der Mark Meissen im 12. Jahrhundert und nimmt weiterhin an, dass durch Markgraf Otto auch der Stadt Leipzig gegenüber die Rechte der Landeshoheit geltend gemacht worden sind. Dieser Gedanke ist als richtig festzuhalten. Weitere Zugeständnisse macht jedoch v. Posern-Klett nicht; die grundherrliche Gewalt über Leipzig seitens des Markgrafen leugnet er rundweg. Ja, er fasst sogar die im Stadtbriefe genannten richterlichen Beamten als Organe des Grundherren, nicht aber als diejenigen des Landesherren, des Markgrafen auf und nimmt damit volle Exemtion vom markgräflichen Gerichte an. Diese Annahme entspricht nicht den Tatsachen. In der Stadt haben stets markgräfliche Beamte sowohl die höhere wie die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt, auch schon unter Otto dem Reichen. Der Stadtbrief bezeugt ausdrücklich den „nuntius marchionis" als Richter über Geldschulden[2]), und der ganze Zusammenhang, in welchem der

[1]) CDS. II 8 Nr. 3 S. 3.

[2]) „Si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio eum vadiabunt et ad solvendi inducias nihil ultra XIIII noctes administrabunt".

Hochrichter und der Niederrichter hier genannt werden, lässt keinen Zweifel darüber aufkommen, dass beide vom Landesherren, nicht vom Grundherren abhängig sind.

Sehen wir nun von diesem zuletzt erörterten Punkte ab, so darf man wohl als gegenwärtig allgemein anerkannte Wahrheit den Satz aufstellen: der Meissner Markgraf hat von Anfang an der Stadt Leipzig gegenüber in vollem Umfange seine landesherrliche Gewalt zur Anwendung gebracht — dieser Punkt bezeichnet demnach auch nicht das eigentliche Problem unserer Untersuchung. Wohl aber erkennen wir, dass bezüglich der grundherrlichen Befugnisse des Markgrafen in Leipzig die Meinungen geteilt sind und in besonderem Masse der Klärung bedürfen: hier haben wir den wirklichen Gegenstand der Untersuchung vor uns. Und da wir von Wuttkes irriger Meinung weiterhin absehen dürfen, so ist der Inhaber dieser grundherrlichen Gewalt entweder im Meissner Markgrafen oder im Hochstifte Merseburg zu suchen. Insbesondere ist zu fragen, ob v. Posern-Klett im Rechte ist, wenn er das Hochstift als den ursprünglichen Grundherren, als den frühesten Besitzer der Stadt ansieht und behauptet, „dass die Markgrafen von Meissen nie Grundherren der Stadt gewesen sind, dass ihr Besitz nur ein vom Hochstifte Merseburg hergeleiteter Lehnbesitz war, und dass es mindestens sehr fraglich bleibt, ob auch dieser bereits dem Markgrafen Otto zugeschrieben werden kann“ [1]).

Zu seinem so scharf gekennzeichneten Standpunkte ist v. Posern-Klett offenbar durch die unbestreitbare Tatsache veranlasst worden, dass die Wettiner seit dem Ende des 13. Jahrhunderts in fortlaufender Reihe die Stadt Leipzig als Merseburger Lehen und mithin als ursprüngliches Eigentum des Stiftes auffassen; dies bezeugen die zahlreichen Urkunden aus den Jahren 1291, 1292, 1299, 1360, 1366 etc.[2]). An dieser späteren Anerkennung der Lehenshoheit Merseburgs seitens der Markgrafen von Meissen ist also nicht zu

Dieser nuntius ist identisch mit dem decanus derselben Urkunde, dem scultheitus der späteren Jahre, so 1213 (CDS. II 9 Nr. 2 S. 9).

[1]) Vgl. CDS. II 8 S. XVII. — [2]) Ebendort Nr. 12, 17—22, 24, 55, 68.

zweifeln. Gehen wir aber von diesen obenerwähnten Urknnden ans rückwärts, so erhebt sich doch die Frage, ob diese Anerkennnng schon von allem Anfange an erfolgt ist und ob sie berechtigt war, ob sie wirklich ans ursprünglichen grundherrlichen Rechten des Hochstiftes hervorgegangen ist. Prüfen wir daraufhin die vor 1291 ansgestellten Urkunden, so stossen wir znnächst auf ein ansserordentlich wichtiges Schriftstück vom Jahre 1285, ein königliches Privileg Rudolfs von Habsburg, das uns wertvolle Anfschlüsse bietet [1]). Diese Urkunde ist, wie Böhmer und Wilmans annehmen [2]), zwar in der uns überlieferten Gestalt als unecht zu bezeichnen, jedenfalls aber auf Grund einer echten, ihr als Vorlage dienenden Urkunde angefertigt worden. Redlich will sie neuerdings auf Grund eingehender Erwägungen als echt betrachtet wissen [3]). Ihr Inhalt ist durchaus einwandfrei. Wie wir aus ihr ersehen, hat König Rudolf der Mersebnrger Kirche auf Ansuchen des Bischofs [4]) ihre zahlreichen Privilegien und Besitzungen bestätigt, darnnter die Stadt Leipzig. Die uns besonders interessierenden Zeilen lauten folgendermassen: „Ut autem major horum sit firmitas, idem episcopus omnia foeda, quae marchiones Misnenses qui pro tempore fnerunt ab antecessoribns snis episcopis et ab ipso habuerunt et habent titulo foedali, nobis nominaliter declaravit. Sunt autem haec foeda forestum sive nemora inter Salam et Mildam Plisnam et Siusilam fluvios sita, qnae snccessione temporis ad agri culturam et ad usus magis utiles sunt redacta, qnae Th. marchio princeps imperii partim cum judiciis castris villis et districtibus civitate Lipzk cum suis pertinentiis, nna strata quae ad imperium pertinet dumtaxat excepta, nec non cum castro Nova curia [5]) cnm suis pertinentiis silvis villis vena-

[1]) Ebendort Nr. 11.

[2]) Vgl. Böhmer, Regesta Rudolfi S. 125; Wilmans, Regesta episc. Mers. (Pertz Archiv Bd. XI S. 158). — CDS. II 8 Nr. 11 Anm.

[3]) Böhmer-Redlich, Regesta Rndolfi Nr. 1879.

[4]) „Venerabilis H. Merseburgensis episcopus ad nos ibidem veniens suaque regalia de manu nostra suscipiens sno et ecclesiae Merseburgensis nomine nobis humiliter supplicavit, ut privilegie et libertates ecclesiae Merseburgensis . . . ratificare approbare ac confirmare . . . dignaremnr“.

[5]) Naunhof bei Grimma; für unsere Untersuchung ist dieser Ort nicht ohne Bedeutnng.

tionibus et judiciis ad ipsum castrum pertinentibus ab antiquo ac bonis aliis nobis ab ipso domino episcopo nominatis et per suas literas feodales expressis, quae omnia et singula praedictus Th. marchio se suosque progenitores a Merseburgensi ecclesia tenuisse et adhuc tenere suis patentibus literis est confessus". Aus diesen Worten geht folgendes hervor: das Merseburger Hochstift betrachtet sich als den ursprünglichen Eigentümer folgender Gebiete: 1. eines zwischen Saale, Mulde und Pleisse gelegenen Forstes, 2. der Stadt Leipzig, 3. des Ortes Naunhof. Diese drei Stücke werden nach Aussagen des Bischofs von den Meissner Markgrafen zu Lehen getragen, und es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Markgraf Dietrich, der erste dieses Namens, in einer besonderen Urkunde die Lehenshoheit Merseburgs ausdrücklich anerkannt habe. Die Berechtigung der Ansprüche des Hochstifts ist vom König zugegeben worden; die natürliche Folge dieser Tatsache sind die obenerwähnten zahlreichen Urkunden seit den Jahren 1291, in denen sich die Wettiner dem königlichen Machtspruche fügen. Um jedoch diese Bestätigung Rudolfs zu erlangen, musste das Stift seine Ansprüche begründen können; es musste insbesondere sein Anrecht auf jenen Forst und auf die Stadt Leipzig beweisen, sowie das vom Markgrafen Dietrich ausgestellte Schriftstück beibringen. Das ist denn offenbar auch geschehen, und wie es scheint, sind der königlichen Kanzlei vier Urkunden vorgelegt worden, die sich auf die Jahre 974, 1004, 1021 und 1210 beziehen[1]). Die beiden Privilegien von 974 und 1004 enthalten die Schenkung des Zwenkauer Forstes[2]); das von 974 ist allerdings eine von Thietmar angefertigte Fälschung, aber zweifellos eine genaue Wiedergabe der echten, wahrscheinlich verloren gegangenen Urkunde[3]). Tatsächlich ist dem Hochstifte von Kaiser Otto II. ein grosses Waldgebiet geschenkt worden[4]), und nach der Restituierung des Bistums

[1]) Von Naunhof sehen wir zunächst hier ab.

[2]) Kehr, UB. des Hochstifts Merseburg Nr. 12 (974 Aug. 30) und Nr. 31 (1004 März 4).

[3]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 12 Anm. und K. Uhlirz, Gesch. des Erzbistums Magdeburg S. 163 f.

[4]) Vgl. auch Thietm. III 1: „Suencuam civitatem cum appertinentibus

hat Heinrich II. diese Schenkung 1004 erneuert. Der Wald lag im Gau Chutici[1], reichte im Norden bis an Schkenditz und Taucha heran, im Süden bis Kohren und Rochlitz; an seinem westlichen Rande lag die Burg Zwenkau, die mit zu dem geschenkten Gute gehörte[2]. Das Stück Erde, auf dem später — in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts — die Stadt Leipzig entstand, war hier zweifellos mit inbegriffen; das geschenkte Waldgebiet erstreckte sich im Norden und Nordosten weit über das Gebiet der Stadt noch hinaus. Die Merseburger Ansprüche auf den grossen Forst waren sonach wohl begründet.

Ganz anders lag die Sache jedoch bei dem Anrechte auf Leipzig selbst. Das Stift hat dem König Rudolf eine vom 5. Oktober 1021 datierte Urkunde vorgelegt, in welcher Heinrich II. dem Bischof Thietmar und der Merseburger Kirche die Stadt Leipzig („oppidum Libziki") schenkt[3]. Aber bekanntlich ist dieses Schriftstück eine Fälschung, die, wie Kehr und Bresslau nachgewiesen haben[4], in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts entstanden ist, also höchstwahrscheinlich kurz vor der Ausstellung des königlichen Privilegs von 1285. Gleichzeitig mit dieser Urkunde mag wohl eine andere Fälschung angefertigt worden sein, die auf 1022 zurückdatiert wurde und das Anrecht auf Naunhof beweisen sollte[5]. Mit beiden hat das Hochstift 1285 seinen Zweck erreicht, aber ohne dazu berechtigt zu sein; in Leipzig hat 1021 noch gar keine Marktniederlassung bestanden; sie konnte mithin auch nicht, wie die Fälschung behauptet, in diesem Jahre durch kaiserliche Schenkung an das Hochstift gelangen — der Inhalt der angeblichen Urkunde von 1021 ist also völlig aus der Luft gegriffen. Anders verhält es sich allerdings mit der 1285

---

cunctis . . . tradidit . . . cum foresto inter Salam ac Mildam fluvios et Siusili atque Plisni pago iacenti".

[1]) U. 974: „Forestum in pago Chutici". U. 1004: „Civitatem Zuenkowa in regione Chutici sitam cum suo nominative foresto . . confirmamus".

[2]) Siehe vorige Anm. Vgl. auch Posse, Markgrafen S. 353 f.

[3]) CDS. II 8 Nr. 1.

[4]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 60 Anm. und MG. O. III. S. 682.

[5]) MG. O. III. S. 683.

angezogenen Urkunde des Markgrafen Dietrich. Kehr hält diesen Wettiner für den in demselben Jahre verstorbenen Markgrafen Dietrich von Landsberg[1]); letzterer kann jedoch hier unmöglich in Frage kommen, da uns von ihm durchaus nichts bekannt ist, was zu einer derartigen Annahme berechtigen würde. Andererseits hat das Schriftstück von 1285 die ganz bestimmte Wendung: „Th. marchio princeps imperii" und weist damit auf eine frühere Zeit zurück, in der uns noch ein Wettiner dieses Namens entgegentritt, Markgraf Dietrich von Meissen, der 1197—1221 regierte. Posse hat nun 1898 eine aus dem Jahre 1210 stammende Urkunde publiziert[2]), aus der einige Stellen des Rudolfschen Privilegs direkt entlehnt sind. Der Aussteller derselben ist Markgraf Dietrich von Meissen. Leider ist uns diese höchst bedeutungsvolle Urkunde nicht im Original, sondern nur in einer Kopie überliefert worden, und so ist denn auch sogleich wieder der Streit um ihre Echtheit entbrannt. Posse bezeichnet sie als grobe Fälschung einer etwas späteren Zeit (etwa 1229), während Kehr nicht die Notwendigkeit empfindet, diesem Urteile zuzustimmen[3]). Und hierin hat er recht. Wie er das Schriftstück in formeller Beziehung einwandfrei findet, so gilt dasselbe bezüglich des Inhalts. Markgraf Dietrich von Meissen hat mehrfach, nicht bloss im Jahre 1210, sondern auch bei anderen Gelegenheiten, bezeugt, dass er sich als Lehensmann des Merseburger Bischofs betrachtete; so bereits wenige Jahre später im Stiftungsbriefe des Leipziger Thomasklosters von 1213, in welchem er den Bischof Dietrich „dominus meus" nennt[4]). v. Posern-Klett rechnet auch eine Urkunde von 1200 als hierhergehörig[5]), derzufolge drei in der Nähe der Stadt gelegene Hufen von Markgraf Dietrich als Lehensgüter aufgefasst werden, über die er nicht ohne weiteres frei verfügen darf[6]).

[1]) Kehr a. a. O. S. 383. — [2]) CDS. I 3 Nr. 148. — [3]) Kehr a. a. O. S. 1087.
[4]) CDS. II 9 Nr. 2: „Ut igitur haec omnia rata et inconvulsa persistant praesenti scripto et sigilli mei inpressione confirmavi et autoritate domini mei Theoderici venerabilis episcopi Merseburgensis sub interpositione anathematis communiri inpetravi". — [5]) Vgl. CDS. II 8 S. XVIII.
[6]) CDS. I 3 Nr. 48: „Verum quoniam eodem bona ex integro libertate donari non poterant utpote beneficialia, placuit ea nobis fueri censualia".

Sehr bemerkenswert ist, dass die zwei Urkunden von 1210 und 1285 auch in anderer Hinsicht inhaltlich einander vollkommen entsprechen. Das Privileg von 1285 nennt nur zwei Orte als Lehensstücke, nämlich Leipzig und Naunhof; dagegen die Urkunde von 1210 drei: Leipzig, Naunhof und Schkeuditz[1]). Auf letzteres hatte Merseburg vollkommen begründetes Anrecht; im Jahre 1021 finden wir das Hochstift bestimmt im Besitze des Ortes[2]). Später ist dieser an die Wettiner übergegangen; im Jahre 1270 resigniert jedoch nach langen Verhandlungen mit dem Hochstifte Markgraf Dietrich von Landsberg auf Burg und Stadt Schkeuditz[3]), die er als Merseburger Lehen anerkennt[4]). Das Stift ist also vor 1285 wieder im vollen Besitze seines Eigentums, und somit ist es ganz selbstverständlich, dass das Privileg Rudolfs Schkeuditz nicht erwähnt.

Aus alledem dürfen wir den Schluss ziehen: Nicht erst am Ende des 13. Jahrhunderts, sondern bereits am Anfange desselben haben die Meissner Markgrafen die Lehenshoheit des Merseburger Stiftes über die Stadt Leipzig anerkannt.

Ist diese Anerkennung nun auch schon unter Dietrichs Vorgängern erfolgt? Ist sie insbesondere für die Regierung Ottos des Reichen nachweisbar? Mit dieser Frage treffen wir auf den eigentlichen Kern der Sache; denn wer zur Zeit der Entstehung der Stadt Grundherr gewesen ist, dies zu wissen, ist für uns von Bedeutung.

Wir müssen die Frage mit Entschiedenheit verneinen.

Dietrich von Meissen ist der erste Wettiner gewesen, der sich als Merseburger Lehensmann bekannt hat. Freilich behaupten die Urkunden von 1210 und 1285, schon Dietrichs

[1]) „Ita nos eadem bona videlicet civitatem Lipczk, Novam Curiam castrum et oppidum Sckudicz et cetera plura bona in foedo recepimus“.

[2]) Chron. episc. Mersb. MG. SS. X S. 178): „Huius etiam in temporibus episcopi . . . donavit Czuditz“. Vgl. hierzu Kehr a. a. O. Nr. 59 und Hirsch, Jahrbücher Heinrichs II. Bd. I S. 298.

[3]) Siehe die zahlreichen Urkunden hierüber bei Kehr a. a. O. Nr. 358 bis 361, 365. 372—374.

[4]) Vgl. Nr. 372: „Primo quod super castris Zcuditz, quae sunt proprietas ecclesiae Merseburgensis“. Nr. 373: „Omnia atque singula progenitores nostri iure feodali tenuerunt ab ecclesia Mersburgensi“.

Vorfahren hätten Leipzig aus den Händen des Merseburger Bischofs als Lehen empfangen [1]). Dieser Bemerkung ist jedoch keine Bedeutung beizumessen, denn von diesen „progenitores" kann hier nur Dietrichs Vater in Betracht kommen, und dieser ist Markgraf Otto, der Gründer der Stadt. Von Otto aber besitzen wir auch nicht den geringsten Anhaltspunkt, der uns berechtigte, der Annahme der beiden Urkunden zuzustimmen. Und hätte er wirklich die Lehenshoheit des Stiftes anerkannt, warum legte dann dieses keine diesbezügliche Urkunde vor? Die letztere hätte doch in diesem Falle zweifellos auch die plumpe auf 1021 zurückdatierte Fälschung überflüssig gemacht. Das Stift besass aber eben kein Anerkennungsprivileg des Markgrafen Otto, es verschaffte sich auch keine Fälschung als Ersatz für dasselbe — es begnügte sich vollkommen mit der Urkunde Dietrichs von 1210. Der Stadtbrief von 1156/70 bietet gleichfalls keine Stütze für die Behauptung, dass Otto Merseburger Besitzrechte anerkannt habe; vielmehr lässt er erkennen, dass Markgraf Otto die Stadt und ihre nächste Umgebung vollkommen als sein Eigentum betrachtet hat, und dass die Anerkennung der Lehenshoheit des Stiftes nirgends von ihm verlangt worden ist. Der Stadtbrief bestimmt, dass die Leipziger Bürger ihre Grundstücke „secundum fori conventionem" besitzen sollen, d. h. also, sie dürfen über dieselben frei verfügen. Wenn ihnen beim Verkauf dieser Grundstücke der Käufer nicht Zahlung leistet, wird ihnen der Markgraf ihr Recht verschaffen [2]). Den benachbarten Wald „Luch" [3]) überweist er den Bürgern mit Holz, Gras und Fischen zur Nutzniessung [4]). Mark-

[1]) U. 1210: „Sicut nostri progenitores ab episcopis Merseburgensis ecclesiae quaedam sua feoda tenuerunt". — U. 1285: „Quae omnia . . . Th. marchio se suosque progenitores a Merseburgensi ecclesia tenuisse . . . est confessus".

[2]) CDS. II 8 Nr. 1: „Et si quod beneficium vel hereditatem quisquam civium suorum emeret secundum fori conventionem possideret; si vero quidquam bonorum suorum cuiquam concederent, quem ad solvendum non benivolum invenirent, assumpto marchionis nuntio cum vadiabunt et ad solvendi inducias nihil ultra XIV noctes administrabunt".

[3]) Gemeint sind damit Rosental und Burgaue bei Leutzsch.

[4]) „Ipsius vero silvam quam Luch dicimus ad usum civium tam in gramine quam lignis et piscibus collocavit".

graf Otto übt hier unverkennbar grundherrliche Gewalt aus; er betrachtet sich als Eigentümer des städtischen Grundes und Bodens, sowie des benachbarten Waldgebietes. Er erscheint also der Stadt gegenüber nicht bloss, wie v. Posern-Klett meint, als Landesherr, sondern er bringt beide Gewalten zur Geltung: er ist Landesherr und Grundherr. Wenn Wuttke[1]) und v. Posern-Klett[2]) hiergegen den Grund anführen, dass nirgends von einem an den Markgrafen zu zahlenden Bodenzins die Rede sei, so ist diesem Umstande keine Bedeutung beizumessen. Einerseits wissen wir ja nicht, ob Markgraf Otto nicht doch diesbezügliche Verfügungen getroffen hat, die uns nur nicht überliefert worden sind; andererseits können ja auch die Bürger ihren Grundbesitz, wie dies oft der Fall gewesen ist, als zinsfreies Eigen besessen haben[3]).

Wir dürfen wohl demnach behaupten: Dietrichs Vorgänger, Markgraf Otto, der Gründer der Stadt Leipzig, hat Merseburgs Lehenshoheit nicht anerkannt, sondern stets als Grundherr über die Stadt verfügt.

Es entsteht nun freilich ein Widerspruch. Das Hochstift ist im Jahre 1004 rechtmässiger Inhaber des bis nach Schkeuditz hinaufreichenden Grundbesitzes; um 1160 aber betrachtet sich der Markgraf von Meissen als Besitzer des Leipziger Bodens und des umliegenden Waldgebietes und übt hier unbeschränkte grundherrliche Gewalt aus. Wie sind beide Tatsachen miteinander in Einklang zu bringen?

Die kaiserliche Schenkung von 974 — der Zwenkauer Forst — ist bereits am Ende des 10. und am Anfang des 11. Jahrhunderts Gegenstand heftiger Streitigkeiten zwischen Merseburg und Meissen gewesen. Kurz vor 979 hatte sich Markgraf Thietmar gewaltsam in den Besitz des im Forste gelegenen Ortes Eythra gesetzt, musste denselben aber bald darauf auf Veranlassung Ottos II. an das Stift zurückgeben[4]).

---

[1]) H. Wuttke a. a. O. S. 124. — [2]) CDS. II 8 S. XIII f.

[3]) Vgl. hierzu Rietschel, Markt und Stadt S. 131 f.

[4]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 17: „Gisalharius . . episcopus . . . ad nos venit, se conclamitans ac conquerens Thiatmarum marchionem quandam villam Itera nominatam in comitatu eiusdem Thiatmari marchionis sitam ecclesiae Merseburgensi a patre nostro Ottone . . traditam injuste sibi abstulisse“.

Als das Bistum Merseburg im Jahre 981 vorübergehend aufgehoben wurde, gelangte das Waldgebiet an die Meissner Markgrafen, musste aber von diesen bei der Restituierung des Bistums 1004 wieder an dasselbe abgetreten werden[1]). Markgraf Ekkehard versuchte dann, wie uns Thietmar berichtet, den Wald gegen 60 Hufen einzutauschen[2]); als Merseburg hierauf nicht einging, eignete er sich ihn gewaltsam an, und obwohl 1017 durch kaiserliche Entscheidung seine Ansprüche als unberechtigt abgewiesen wurden, suchte er im Vereine mit seinem Bruder Hermann den usurpierten Besitz durch Gewaltmassregeln zu behaupten. Schliesslich wurden aber doch die beiden Brüder vom Kaiser gezwungen, die Besitzrechte des Bischofs anzuerkennen[3]). Über die Ereignisse der späteren Zeit wissen wir nichts; wahrscheinlich haben aber die Markgrafen von Meissen ihren Zweck doch noch erreicht und ihren Anspruch auf den Forst durchgesetzt. Das Hochstift hat sich wohl vorläufig gefügt, und erst die Gründung und das Aufblühen der Stadt Leipzig seit Otto dem Reichen hat das Streben in ihm rege gemacht, die alten Rechte von neuem geltend zu machen. Wie die Markgrafen einst mit Gewalt, so suchte es durch List und Schlauheit zum Ziele zu gelangen. Der erste wichtige Schritt dazu geschah unter Markgraf Dietrich, der, wie es scheint, ohne grosse Mühe dazu zu bewegen war, den in Betracht kommenden Besitz als Merseburger Lehen aufzufassen.

Nach dem 1221 erfolgten Tode Dietrichs hat das Bistum seine Ansprüche unter grossen Schwierigkeiten von neuem geltend machen müssen; der Schritt, den Dietrich 1210 getan hatte, ist auf seiten der Meissner Markgrafen offenbar nicht

---

[1]) Thietm. IX 20: „Post lugubrem vero nostrae sedis destructionem regnante tunc tertio Ottone Ekkihardus marchio forestum ad locum Sumeringi dictum acquisivit et cum eodem nostrum commutavit“ (997). Siehe sodann Urk. von 1004 (Kehr a. a. O. Nr. 31).

[2]) Thietm. IX 20: „Cumque hic in nostrae dominio aecclesiae plus quam duodecim annos staret et hunc Hirimannus comes LX mansis redimere ex nna potestate nullatenus valuisset“.

[3]) Vgl. hierzu ausser Thietm. IX 20 noch c. 21; dazu Posse, Markgrafen S. 85 f.

allgemein gebilligt worden. Im dritten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts entstanden andauernde Streitigkeiten zwischen dem Bischof und den Vertretern des jungen, minderjährigen Markgrafen Heinrich; schliesslich gelang es dem Hochstifte, sich durchzusetzen[1]). Diesem Ereignisse haben die Forscher bisher grosse Bedeutung beigemessen; so Wuttke, welcher meint, Merseburg habe seine Ansprüche überhaupt erst unter Heinrich dem Erlauchten zum Ausdruck gebracht[2]), und Posse, der die Entstehung der Urkunde von 1210 erst in diese Zeit, etwa in das Jahr 1229, verlegt[3]). Beiden Ansichten dürfte aber kaum beizustimmen sein; die Lehenshoheit des Stiftes ist nicht erst unter Markgraf Heinrich, sondern bereits weit früher anerkannt worden; nach 1221 handelte es sich für Merseburg jedenfalls nur darum, den einmal errungenen Rechtsstandpunkt auch weiterhin zu behaupten, und so bedeutet das Jahr 1210 den Anfang, das Jahr 1285 das Ende dieser ganzen Entwickelung.

Recht und Unrecht verteilt sich so auf beide Seiten; für uns aber kommt es darauf an, das festzuhalten, was wir bereits konstatiert haben und was für unsere Untersuchung von besonderer Wichtigkeit ist: die Entstehung der Stadt ging vom Markgrafen aus; er betrachtete sich als Grundherr, er übte die landesherrliche Gewalt in ihr aus — er war in jeder Beziehung der Stadtherr.

Damit halten wir diesen Punkt für erledigt und wenden uns nunmehr der Stadt selbst zu.

III. Die Siedelungsanlagen neben der Stadt.

Wie wir bereits bei den übrigen sächsischen Städten gezeigt haben, sind die Marktniederlassungen fast ausnahmslos nicht isolierte, sondern angelehnte Siedelungen, entstanden neben dem alten Dorfe, einer Burg mit ihrem Vororte, einem Kloster oder einer Kirche. Dies trifft auch auf Leipzig zu. Hier vermögen wir die Marktansiedelung seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachzuweisen; jedoch bereits im 11. Jahr-

[1]) Vgl. hierzu Kehr a. a. O. Nr. 191.
[2]) H. Wuttke a. a. O. S. 117 f., 157 f. — [3]) CDS. I 3 Nr. 148.

hundert ist eine Gruppe von Siedelungsanlagen vorhanden, der sich die Marktniederlassung erst später zugesellt hat. Die älteren Leipziger Chronisten sowie auch Wuttke[1]) nehmen als früheste Anlage ein slavisches Dorf an, von dem aus sich der Ortsname auf die übrigen Gründungen übertragen haben soll. Diese Annahme stützt sich aber keineswegs auf triftige Gründe. Nirgends finden sich Spuren, die auf die ehemalige Existenz einer slavischen villa schliessen lassen. Gelegentlich hat man wohl gemeint, dieselbe mit dem am heutigen Ranstädter Steinwege gelegenen Naundörfchen in nähere Verbindung bringen zu müssen, jedoch nicht mit Recht; wie wir sogleich näher erörtern werden, ist das Naundörfchen eine deutsche Anlage, ein Produkt der Kolonisation des Ostens. Es liegt auch gar nicht die Notwendigkeit vor, auf jeden Fall diese slavische Ansiedelung annehmen zu müssen. Wir haben bei der Betrachtung der übrigen Städte oft ihr Fehlen konstatieren müssen, und nicht unwahrscheinlich ist es, dass sie in manchen Fällen überhaupt nicht vorhanden gewesen ist, dass z. B. die alte urbs, die ja nicht selten slavische Anlage gewesen ist, als der ursprüngliche Träger des Ortsnamens betrachtet werden kann[2]). Jedenfalls ist aber für Leipzig nichts Bestimmteres nachweisbar, und der angebliche sorbische Rundling muss deshalb aus der weiteren Untersuchung völlig ausgeschieden werden.

Viel wertvoller ist für uns die Tatsache, das wir seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts eine Burganlage bezeugt finden, die „urbs Libzi“ Thietmars, die spätere „Altenburg“. Thietmar erwähnt sie zu den Jahren 1015 und 1017[3]); doch lässt es die eigentümliche Lage durchaus als möglich gelten, dass ihre Entstehung bis in die Zeit der slavischen Herrschaft zurückreicht. Die Burg liegt, wie es auch bei Zeitz, Borna,

[1]) H. Wuttke a. a. O. S. 109.

[2]) Vgl. das über Zeitz, Zwenkau, Schkeuditz, Taucha, Wurzen, Rochlitz, Colditz, Strehla, Bautzen u. a. Gesagte!

[3]) Thietm. VIII 25: „Post haec autem Eido antistes egreius a Polenia saltem cum muneribus magnis reversus egrotare cepit et in urbe Libzi vocata fidelem Christo animam XIII Kal. Januarii reddidit“. VIII 66: „Tres quoque ecclesias in Libzi et in Olscuizi ac in Gusua positos mihi concessit“.

Mügeln der Fall ist, in ehemaligem Sumpfgelände; sie vermeidet die nahe befindliche Anhöhe und bevorzugt die Niederung. Dies ist bei Leipzig ebenso auffällig wie bei Zeitz. Das Terrain, durch welches gegenwärtig die Pfaffendorfer Strasse führt, lag unverkennbar früher bedeutend tiefer; in diesem tiefliegenden Gelände zwischen Pleisse und Parthe war die Burg angelegt worden, trotzdem sich südöstlich davon in geringer Entfernung ein Hügel von mässiger Höhe erhob, dessen Gipfel heute etwa die Ecke der Universitätsstrasse und Magazingasse, also ein Teil der Marktniederlassung, bildet [1]. Ermisch meint allerdings, dass unter der urbs Lipzi auch die Pleissenburg im Südwesten der Stadt verstanden werden könne; diese Annahme ist aber nicht zutreffend. Die Pleissenburg ist aus der einen der drei Befestigungen entstanden, welche Markgraf Dietrich 1217 in der Stadt anlegen liess, um den Trotz der ihm feindlich gesinnten Bürger zu brechen [2]. Die beiden übrigen Befestigungen sind von Dietrichs Nachfolger wieder beseitigt worden; an Stelle der einen entstand 1231 neben dem Grimmaischen Tore das Dominikanerkloster St. Pauli, an Stelle der anderen etwas später das Franziskanerkloster, dessen Platz heute die hochliegende Matthäikirche einnimmt. Die Pleissenburg ist aber auch deshalb nicht identisch mit Thietmars urbs Libzi, weil bereits 1350 die „Altenburg extra muros civitatis Lipzcik" auftaucht [3], die also offenbar älter sein muss als jene. Im Jahre 1438 wird sie uns wiederum bezeugt als „die Aldemburg fur Lipczk gelegin" [4]; sodann finden wir den Namen in den Jahren 1465, 1544, 1545 [5]) und endlich auch seit dem 18. Jahrhundert auf den Stadtplänen, so 1705 und 1749 [6]);

---

[1]) Vgl. hierzu F. Reppin, Die alte Bodengestaltung Leipzigs (Schr. d. Ver. f. Gesch. Leipzigs Bd. 1 S. 63 f.).

[2]) Vgl. Annales Pegavienses (MG. SS. 16, 269): „Civitate itaque taliter subacta marchio fecit destrui murum in giro, intra civitatem moenia edificans tria castra, ne cives alias similia alia attemptarent. Fuit antem unum castrum situm in fine orti fratrum predicatorum, aliud juxta fratres minores, tertium ubi est hodie".

[3]) Lippert-Beschorner, Lehnbuch Friedrichs des Strengen, 1349/50 S. 131.

[4]) CDS. II 8 S. 145. — [5]) Ebendort Anm.

[6]) Perspektivische Ansichten von 1650 u. 1700, Grundrisse von 1705 u. 1749, Kgl. ö. B. Tab. geogr. Sax. II 360, 214; 216; 222; 226. Im übrigen

die letzteren geben ziemlich bestimmt die Lage vor der Vereinigung von Pleisse und Parthe an und bestätigen somit, dass die Burg ausserhalb der Stadtmauern gestanden hat, dass demnach urbs und Marktsiedelung räumlich scharf voneinander getrennt gewesen sind. Die erstere ist natürlich zugleich Zentrum eines Burgwardbezirks gewesen; dies beweist eine neuerdings von H. Bresslau publizierte Urkunde Heinrichs III. aus dem Jahre 1050, in welcher dieser dem Bistum Merseburg „quandem villam Nuwindorph dictam et in comitatu Wilhelmi marchionis in pago Szudici in burcvardo Libizken sitam“ schenkt[1]). Bresslau und auch Kehr sind allerdings nicht sicher, ob hier wirklich Leipzig gemeint ist, da sie Anstoss nehmen an der Form des Namens. Indessen ist die älteste Schreibweise gewöhnlich sehr unregelmässig und unzuverlässig; 1212 und 1219 finden wir z. B. neben der üblichen Bezeichnung „Lipzk“ die Formen „Libuiz“ und Lybzek“ nebeneinander[2]), die Fälschung von 1021 hat „Libziki“ [3]). Aus dem Namen lässt sich also nichts schliessen; wohl aber bürgt der Inhalt der Urkunde Heinrichs für die Richtigkeit der Deutung auf Leipzig, da die Lagenbestimmung des Dorfes, die Angabe des Gaues sehr sicher ist und auch die Beziehung der „villa Nuwindorph“ zu Merseburg auf den rechten Weg weist, wie sich weiter unten ergeben wird. Die Leipziger Gegend ist also in die Burgwardorganisation der Okkupationsperiode mit eingegliedert gewesen. Dieser Burgward ist wohl auch, wie es allgemein üblich war, kirchlicher Sprengel gewesen. Wir haben bereits bei Merseburg, Zeitz, Meissen, Bautzen, Wurzen beobachtet, dass frühzeitig in oder unmittelbar neben der alten Burg eine Kirche entstand. Das gilt auch für Leipzig. Wie Thietmar berichtet, hat ihm Heinrich II. 1017 die Kirche in Leipzig geschenkt[4]); da jedoch unter Leipzig hier offenbar die Burg gemeint ist, so ist auch die Kirche als zu ihr ge-

vgl. die freilich meist späteren Stadtpläne bei G. Wustmann, Leipzig durch drei Jahrhunderte.

[1]) Vgl. Neues Archiv Bd. 17 (1892) S. 433; ferner Kehr a. a. O. Nr. 71.

[2]) Vgl. CDS. II 9 Nr. 1 u. 6. — [3]) Siehe CDS. II 8 Nr. 1.

[4]) Thietm. VIII 66: „Tres quoque ecclesias in Libzi et in Olscuizi ac in Gusua positas mihi concessit“.

hörig zu betrachten, und sie muss wohl wie bei den soeben genannten Städten in oder neben ihr gelegen haben — jedenfalls vermögen wir sie in späterer Zeit nicht mehr nachzuweisen. Die Leipziger Forscher bringen sie allerdings sämtlich in Verbindung mit der Nikolaikirche, so auch Wuttke [1]) und namentlich von Posern-Klett, der ja deshalb, wie weiter oben ausgeführt worden ist, den Nikolaikirchhof mit seiner nächsten Umgebung als den ältesten und ursprünglichen Kern der heutigen Stadtanlage betrachtet wissen will [2]). Das ist jedoch nicht richtig. Die Nikolaikirche tritt zum ersten Male 1213 auf [3]), und die Tradition sowie ihre Baugeschichte führten die Existenz nur bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts zurück [4]); die Kirche dürfte wohl gleichzeitig mit der Marktniederlassung, keinesfalls aber vor ihr entstanden sein. Auch von den übrigen Leipziger Kirchen kann keine in Betracht gezogen werden, da diese alle erst in den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts erbaut worden sind; selbst die Thomaskirche ist erst im Jahre 1213 gegründet worden [5]). Es bleibt also nichts weiter übrig, als die von Thietmar zitierte Kirche in Beziehung zu Burg und Burgward zu bringen — analog den vorher angeführten Orten — und sie als die Parochialkirche des Burgwardbezirks anzusehen. Wahrscheinlich hat sie nicht lange bestanden und ist zugleich mit der Burg um die Wende des 11. Jahrhunderts zerstört worden oder verfallen. Von dem Vorhandensein der Burg finden wir die letzte Spur im Jahre 1080 gelegentlich der Böhmeneinfälle unter Wratislaw [6]). Im 14. und 15. Jahrhundert hat sie nicht mehr existiert; was 1350 und 1438 als „Altenburg“ bezeichnet wird, ist nicht die ehemalige Befestigungsanlage; von derselben ist nur der Name geblieben.

---

[1]) H. Wuttke a. a. O. S. 117.

[2]) CDS. II 8 S. X.

[3]) CDS. II 9 Nr. 2: „Ecclesia sancti Thomae, cuius dos est . . . ecclesia sancti Nicolai“.

[4]) Vgl. Vogel, Ann. Lips. a. 1176; K. Grosse, Gesch. der Stadt Leipzig, Bd. I S. 60 (Neuauflage).

[5]) CDS. II 9 Nr. 2: „Ecclesiam deo et beato Thomae in Lipz devote inchoavi“.

[6]) MG. SS. 16, 241 (Ann. Pegav.): „A Worcin usque Libiz irruptione facta“.

Halten wir also zunächst daran fest, dass um das Jahr 1015 in der Flussniederung eine **Burg** und eine **Kirche** nebeneinander bestanden haben. An die Burg hat sich bald eine **Ansiedelung** angeschlossen. Als jene zerfiel, ist sie die alleinige Trägerin des Namens geworden. Im Lehnbuche Friedrichs des Strengen werden 1350 ihre Bewohner einfach als die „residentes uf der Aldenburg" benannt [1]. 1438 wird bezeugt, dass sie aus mehreren „Gütern" besteht [2]; 1465 gehören zu ihr, wie v. Posern-Klett mitteilt, 15 Erb- und 6 Mietshäuser, und noch 1868 sind 17 Hausgrundstücke als zu ihr gehörig betrachtet worden [3]. Die schon erwähnten Stadtpläne von 1705 und 1784 stimmen damit überein; ihren Angaben entsprechend haben diese Grundstücke im allgemeinen das Gebiet der von der heutigen Pfaffendorferstrasse sich abzweigenden Lortzingstrasse bedeckt. Zweifellos haben wir hier dieselben Verhältnisse vor uns wie in Merseburg. Wie dort, so ist auch in Leipzig die „Altenburg" aufzufassen als die zur ehemaligen urbs gehörige Ansiedelung, als der Burgvorort, das **suburbium**, dessen Entstehungszeit zwischen Burg und Marktsiedelung zu setzen ist. Die Altenburg als Burgvorort ist also zweifellos älter als die mittelalterliche Stadt selbst, sie ist dasselbe Gebilde, das uns in zahlreichen Fällen als „Altstadt", „antiqua civitas" entgegengetreten ist. Dies zeigt sich auch in rechtlicher Beziehung. Von jeher hat der Meissner Markgraf die volle Gewalt, sowohl die öffentlichrechtliche wie die grundherrliche, in der Leipziger Altenburg ausgeübt. Im Jahre 1350 hat Friedrich der Strenge an Martin und Petrus von Grimma das „judicium super residentes uf der Aldenburg" verliehen [4]; 1438 erhielt Konrad Bruser, 1465 Kunz Preusser — beide Leipziger Bürger — das Erbgericht [5]. Der Markgraf verfügte also nach Gutdünken über die niedere Gerichtsbarkeit in der Altenburg, während er das Hochgericht stets selbst in der Hand behielt und durch seine eigenen Beamten ausüben liess, bis 1545 Kurfürst Moritz die ganze Ansiedelung der Stadt zu erblichem Besitze überliess und diese damit auch

---

[1] S. 131. — [2] CDS. II 8 Nr. 196. — [3] Ebendort Anm.
[4] Lehnbuch 1349/50 S. 131. — [5] CDS. II 8 Nr. 196.

die volle Gerichtsgewalt erlangte. Gegenwärtig ist die Altenburg räumlich wie rechtlich völlig in der Stadt aufgegangen.

Burg, Burgvorort und Kirche sind aber nicht die einzigen Anlagen in der Flussniederung geblieben. Zu ihnen gesellten sich wahrscheinlich noch im 11. Jahrhundert das Naundörfchen und die Jakobsparochie an der Südseite des heutigen Ranstädter Steinwegs. Beide sind zwei voneinander völlig geschiedene Gemeinden gewesen. Diese Tatsache hat die Forschung bisher übersehen, indem sie beide miteinander identifizierte. Diese Auffassung hat jedoch Unklarheit und Widersprüche zur Folge gehabt, so dass z. B. Wuttke mehrfach „zu Schwierigkeiten gelangt, die er nicht zu lösen vermag"[1]). Überblickt man jedoch das Urkundenmaterial, so zeigt sich, dass hier die zwei Niederlassungen ganz klar getrennt werden. Die Jakobsparochie war eine Gründung des 1036 gestifteten Erfurter Schottenklosters und hat bis zu ihrem im Jahre 1484 erfolgten Anschluss an Leipzig[2]) unter dem Erfurter Abte gestanden. Auf dem zur Jakobskirche gehörigen Immunitätsgebiete[3]) waren Handwerker ansässig, die jedenfalls mit Ackerbauern zusammenwohnten. Über die ersteren berichtet eine Urkunde von 1288, welche einen Vergleich zwischen dem Erfurter Abte und den Leipziger Bürgern enthält, um die Rechtsverhältnisse zweier Wollenweber und eines Bäckers in der Jakobsparochie zu regeln[4]). Bemerkenswert ist sodann eine Urkunde von 1343, in welcher der Pfarrer zu St. Jakob seinem Abte gelobt, für die Verbesserung der zu seiner Immunität gehörigen Gebäude, sowie für die Förderung der Kirchenleute möglichst Sorge tragen zu wollen[5]). Er überwacht also im Auftrage des Grundherren, des Erfurter Klosters, auch das wirtschaftliche Leben seiner Gemeinde.

---

[1]) Vgl. H. Wuttke a. a. O. S. 121 u. 168.

[2]) Urk. 1484 im CDS. II 8 Nr. 527, 528, 530.

[3]) Die „ecclesia beati Jacobi extra muros" wird zuerst 1236 erwähnt: CDS. II 9 Nr. 11. — [4]) Siehe CDS. II 8 Nr. 16.

[5]) CDS. II 8 Nr. 35: „Promitto . . . parrochiam sancti Jacobi extra muros Lypcensis opidi aedificiis et structuris emendare debere, censuales homines eiusdem parrochiae promovere vello ipsosque nolle indebite molestare vel aliqualiter impedire".

Hat demnach die Jakobsparochie von jeher als selbständige, dem Erfurter Schottenkloster gehörige Niederlassung bestanden, so gilt dasselbe vom Naundörfchen; nur ist dasselbe stets Besitz des Hochstifts Merseburg gewesen. v. Posern-Klett hat im Leipziger Urkundenbuche zwei Urkunden aus den Jahren 1285 und 1293 publiziert[1]), denen Kehr eine weitere von 1286 hinzufügt[2]). Aus diesen, namentlich aus denen von 1285 und 1286, geht hervor, dass der Markgraf von Meissen das Naundörfchen mit der daneben liegenden Mühle (der Barfussmühle) als Stiftslehen betrachtet[3]) und an das St. Clarenkloster zu Seuslitz überweist; in der Urkunde vom Jahre 1293 verzichtet Heino Knut, den die beiden anderen Schriftstücke als Zeugen nennen und der am Naundörfchen ebenfalls Besitzrechte gehabt haben muss, zugunsten des Seuslitzer Klosters ebenfalls auf die letzteren[4]). Etwas später taucht das Naundörfchen wieder im Lehnbuche Friedrichs des Strengen von 1349/50 auf, wo als dessen Inhaber der Ritter Otto Pflug erscheint[5]). Nun ist allerdings fraglich, wieweit sich diese Niederlassung zeitlich zurückverfolgen lässt. Das von Bresslau veröffentlichte, schon mehrfach angezogene kaiserliche Privileg Heinrichs III. vom Jahre 1050 bezengt die Schenkung der „villa Nuwindorph dicta et in comitatu Wilhelmi marchionis in pago Szudici in burcvardo Libizken sita“ an die Merseburger Kirche[6]). Diese villa Nuwindorph, die nahe bei Leipzig zu suchen ist, befindet sich hiernach im Besitze des Hochstifts[7]),

[1]) CDS. II 8 Nr. 13 u. 23.

[2]) Kehr a. a. O. Nr. 481 u. 482.

[3]) „Quae nos ab ecclesia Merseburgensi titulo tenuimus feodali, post liberam nostram resignationem ad manus eiusdem domini episcopi factam .... monasterio in Suselitz perpetuo possidendam donavit“ (Kehr Nr. 481).

[4]) CDS. II 8 Nr. 23: „Molendinum situm juxta murum civitatis Liptzig et villam adjacentem quae dicitur Newendorf . . . vendidimus ecclesiae sororum ordinis sanctae Clarae“.

[5]) Lehnbuch 1349/50 S. 129: „Otte Phlug miles habet . . . Nuwendorffchin“. — [6]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 71.

[7]) Bestätigt wird diese Schenkung auch durch das Chron. episc. Mersb. (MG. SS. 11, 181): „Unum solummodo chirographum reperimus huic a tertio imperatore Heinrico traditum, quod quandam villam Nuendorph dictam nostrae confirmavit ecclesiae“. Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 71 Anm.

und diese Tatsache passt ganz gut zu dem Inhalte der oben angeführten Urkunden von 1285 und 1286. Es würde sich also der Schluss ziehen lassen, dass die Entstehungszeit des Naundörfchens in das 11. Jahrhundert, in die Anfangsperiode der Kolonisation fällt und dass es bis zum Ende des 13. Jahrhunderts Merseburger Eigentum gewesen ist. Freilich ist zu beachten, dass für die Kolonisationsgründungen östlich der Saale der Name „Naundorf“ = „neues Dorf“ ungemein häufig auftritt[1]) und auch in der Umgegend von Leipzig mehrfach nachzuweisen ist[2]). Ferner enthält das zu Beginn des 15. Jahrhunderts angelegte Merseburger Kopialbuch, welches die Urkunde von 1050 aufweist, zu dieser die Bemerkung: „Privilegium imperii super villa Nuendorff prope Schudicz desolata est“[3]); hier wird also angenommen, dass die von Heinrich III. geschenkte villa in der Nähe von Schkeuditz gelegen habe und später, etwa um 1400, eine Wüstung gewesen sei. Bresslau und Kehr haben sich dieser Meinung angeschlossen[4]), jedoch bleibt es fraglich, ob mit Recht. Hätte dieses Naundorf wirklich bei Schkeuditz gesucht werden müssen, so würde es doch auch zu diesem Burgwardbezirke und nicht zum Leipziger Distrikt gehört haben, wie in der Urkunde ausgesagt wird. Da frühere Urkunden sonst dem Schreiber des Kopialbuches nicht bekannt gewesen sind, so ist seine Ansicht bezüglich der Lage des Ortes wohl lediglich als subjektive Meinung aufzufassen. Zu seiner Zeit war die villa Nuendorff bereits „desolata“, es bestanden mithin keine Beziehungen mehr zwischen ihr und dem Hochstifte, und willkürlich brachte er daher das Privileg von 1050 mit der Wüstung in Zusammenhang. Ebensowenig nachweisbar ist die nähere Beziehung des Merseburger Stiftes zu den übrigen in der Leipziger Gegend befindlichen Dörfern desselben Namens, während hingegen das Naundörfchen im 13. Jahrhundert bestimmt als ehemaliger Besitz der Merseburger Kirche erscheint. Das Privileg von

[1]) Das „Alphabet. Verz. der im Königr. Sachsen belegenen Stadt- und Landgemeinden“ nennt nahezu 30 Landgemeinden dieses Namens.

[2]) So Zweinaundorf, Abtnaundorf, Lindnaundorf.

[3]) Vgl. Kehr a. a. O. Nr. 71.

[4]) Kehr, ebendort; Bresslau, Neues Archiv Bd. 17 S. 435.

1050 lässt sich deshalb ganz zwanglos mit diesem in Verbindung bringen. Wie dem aber auch sein möge, jedenfalls reicht die Entstehung des Nanndörfchens in die frühere Periode der deutschen Kolonisierung zurück, und es hat sich selbständig neben der Jakobsgemeinde entwickelt. Beide Ansiedelungen sind nicht miteinander zu identifizieren, und wenn dies trotzdem geschehen ist, so erklärt sich das aus der Tatsache, dass beide sich dicht nebeneinander befanden und allmählich verschmolzen, dass ferner die Jakobskirche sich nicht bis in die neuere Zeit erhalten hat. Beide Siedelungen waren ausserdem sehr klein gewesen, und so ist es leicht verständlich, dass man auch über die ursprüngliche Lage der Kirche und der zu ihr gehörigen Gebäude lange Zeit im unklaren geblieben ist. Jetzt darf man wohl mit v. Posern-Klett als richtig gelten lassen, dass die Jakobskirche nebst Kirchhof und Pfarre auf dem Areal der heutigen Kleinen Funkenburg am westlichen Ende des Ranstädter Steinwegs lag. Somit befand sich also die ganze Jakobsgemeinde westlich vom Naundörfchen, beide am südlichen Ufer des gegenwärtig vom Ranstädter Steinweg überdeckten Elsterarmes. Bezeichnend für die benachbarte Lage der beiden Niederlassungen ist auch der Umstand, dass ein Teil der jetzt als Naundörfchen bezeichneten Strasse noch in der neueren Zeit häufig den Namen „Schottengässchen" anfweist[1]).

Wir haben somit, wenn wir zurückblicken, eine bemerkenswerte Gruppe nahe beieinander entstandener Anlagen festgestellt; es sind dies: die Burg („urbs Libzi"), der Burgvorort (die Altenburg), die Burgkirche („ecclesia" von 1017), das Nanndörfchen und die Jakobsgemeinde. Sie liegen sämtlich unten in der Niederung, im Talgrunde, nicht aber auf der Anhöhe im Südosten, wo wir später die Marktniederlassung finden. Sie bilden also einen eigenartigen Siedelungskomplex, dessen Ausgangs- und Kernpunkt die Burg darstellt. Alle aber schliessen sich, das ist unschwer zu erkennen, an die uralte Heerstrasse an, die von Merseburg herüberkommt. Diese überschreitet zwischen dem heutigen Lindenau und der

[1]) Vgl. v. Posern-Klett, CDS. II 8 S. 12.

Nordwestecke der inneren Stadt die Elster-Pleissenaue an ihrer schmalsten Stelle, wo sie gegenwärtig ausser dem Ranstädter Steinweg noch durch die Frankfurter Strasse — zum Teil als hochgelegener Dammweg — angedeutet wird. An diese wichtige Strasse hat sich zunächst die Burg angelehnt, um beide haben sich dann die übrigen Gründungen gruppiert, und zwar sind Burg, Burgvorort und Burgkirche nördlich, Naundörfchen und Jakobsgemeinde südlich von der Heerstrasse entstanden.

Diese Niederlassungsgruppe in der Talniederung hat allein für sich existiert bis in die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts. In dieser Zeit finden wir dann als neues Gebilde oben auf der Anhöhe im Südosten die Marktsiedelung, die mittelalterliche Stadt, der wir nunmehr kurz unsere Aufmerksamkeit zuwenden.

IV. Die Entstehung der Marktniederlassung.

Die Charakterisierung der herrschenden Ansichten hat gezeigt, wie man sich über die Frage Klarheit zu verschaffen suchte, ob die Stadt Leipzig d. h. die vom Mauerring umschlossene Marktsiedelung auf dem Wege allmählicher Entwickelung oder durch planmässige Neugründung entstanden ist. Den ersteren Standpunkt vertrat die ältere Forschung, da sie irrigerweise die alte urbs Lipzi mit der späteren Marktsiedelung identifizierte; zu dem letzteren Standtpunkte bekennt man sich in neuerer Zeit. Wie wir sahen, nimmt ja Ermisch sogar bei Leipzig eine zweimalige Anwendung des ostdeutschen Normalplanes an. Ausser ihm hat sich auch J. Fritz für die Auffassung der Stadt als ostdeutsche Kolonialanlage ausgesprochen; von Ermisch weicht er jedoch insofern ab, als er nicht eine doppelte, sondern nur eine einfache Anlage annimmt [1]. Somit würde also einerseits die Frage aufzuwerfen sein, ob die Stadt wirklich durch Neugründung entstanden ist; andererseits ist zu entscheiden, ob Ermisch oder Fritz im Rechte ist.

Stellt man nun zunächst alles Urkundenmaterial zusammen, das sich auf die Leipziger Marktansiedelung bezieht, und fügt man dem auch die Chroniken der früheren Jahrhunderte

[1] J. Fritz, Deutsche Stadtanlagen S. 19.

hinzu, insbesondere die Peganer, Altzeller und Reinhardsbrunner Annalen, sowie die Chronik des Klosters auf dem Petersberge, so ergibt sich folgendes. Die Altzeller Annalen bringen die früheste Erwähnung der Stadt zum Jahre 1175, wo sie angeben, dass Markgraf Otto Leipzig mit einer festen Mauer umgeben habe[1]). Dann folgen die Peganer Annalen, die unter dem Jahre 1189 über den Zwist zwischen Otto und seinem Sohne Albrecht wegen der Thronfolge berichten und hinzufügen, dass bei der Verwüstung des Landes nur die Städte Eisenberg und Leipzig verschont geblieben seien[2]). Die Reinhardsbrunner Annalen kennen die Stadt seit dem Jahre 1193, wo diese gelegentlich der Streitigkeiten Albrechts als „Liptzk Slavorum civitas", die im Slavenlande liegende Stadt Leipzig, bezeichnet wird[3]). Das Chronicon montis sereni endlich erwähnt die Stadt mehrfach zum Jahre 1194, ebenfalls bei den Kämpfen des Markgrafen Albrecht um die Herrschaft in Meissen[4]). In allen diesen angezogenen Quellen, in denen es sich unverkennbar um die mittelalterliche Stadt selbst, um die Marktniederlassung handelt, tritt dieselbe also erst im letzten Viertel des 12. Jahrhunderts auf. Nirgends geschieht ihrer bereits in der ersten Hälfte des Jahrhunderts Erwähnung; von dem angegebenen Zeitpunkte jedoch an häufen sich sofort die Nachrichten, welche uns die Annalen und Chroniken bieten. Dazu stimmt völlig das Urkundenmaterial des Leipziger Urkundenbuches. Der zwischen 1156 und 1170 abgefasste Stadtbrief leitet dasselbe ein; er liegt demnach zeitlich früher als die oben angedeuteten auf Leipzig bezüglichen Ereignisse der Jahre 1175, 1189, 1193, 1194. Ihm folgen dann mit geringen Unterbrechungen die verschiedenartigen Schriftstücke der Jahre

[1]) Ann. Vetero-Cellenses majores (abgedruckt in Mittlgn. der Dtsch. Gesellschaft in Leipzig I 2) S. 183: „Civitatem Fryberg et Lipzik et Ysinberg muris firmis circumdedit".

[2]) Ann. Pegav. (MG. SS. 16, 266): „Oppida Isenberg, Libiz et alia castella dampna sunt experta".

[3]) Annal. Reinhardsbrunnenses (Thüring. Geschichtsquellen I 63): „Usque Liptzk Slavorum civitatem pervenit".

[4]) Chron. mont. ser. (MG. SS. 23, 166): „Waltherus prepositus . . marchionem . . . Lipzke tendentem prosecutus est" — „Munitiones suas alias praeter Lipzke et Chamburch et Misnam destruere . . ordinavit".

1213, 1214, 1215 etc.[1]). Sämtliche uns erhalten gebliebene Nachrichten der ältesten Zeit stehen demnach in vollem Einklang miteinander; sie bezeugen, dass die Stadt plötzlich und unvermittelt in der Geschichte auftritt und von einem bestimmten Zeitpunkte an fortdauernd ihre Existenz erkennen lässt. Berücksichtigen wir noch die Urkunden, in denen die Stadt Leipzig als Ausstellungsort markgräflicher Privilegien angegeben wird, so erhalten wir die zahlreichen Belege für die Jahre 1156/70, 1175, 1189, 1190[2]), 1193, 1194, 1200[3]), 1210[4]), 1213, 1214 etc.

Von ausschlaggebender Bedeutung für unsere Frage ist hier nun offenbar der Stadtbrief. Die ältere Forschung konnte denselben wegen ihrer besonderen Ansicht über den Ursprung der Stadt nicht nach seiner vollen Bedeutung würdigen; ebensowenig vermag dies Ermisch, da er den frühesten Teil seiner Doppelanlage auf bischöfliche Gründung, also auf einen weiter zurückliegenden Zeitraum zurückführt. Im Lichte der älteren Theorie erscheint der Stadtbrief lediglich als Rechtsprivileg, durch welches eine bereits bestehende ursprünglich bäuerliche Gemeinde mit bürgerlichem Rechte bewidmet worden ist. In Wirklichkeit ist seine Bedeutung eine weit höhere. Er ist nicht nur Rechts-, sondern vor allem Gründungsbrief, der einzige, den die stattliche Reihe unserer älteren sächsischen Städte aufzuweisen vermag. Er stellt sich in jeder Beziehung den so zahlreichen ostdeutschen Gründungsprivilegien an die Seite, die uns klaren Aufschluss geben über die Entstehung der Städte in den Kolonisationsgebieten, und zwar ist er eine der ältesten, wenn nicht gar die früheste der diesbezüglichen uns bekannten Urkunden. Dass er tatsächlich von der Gründung, der Neuanlage der Marktniederlassung spricht, bezeugt ganz deutlich die Wendung: „Marchio Lipz aedificandam distribuit". Dieses aedificare veranschaulicht klar die planmässige Anlage, das Erbauen des Ortes; der Ausdruck ist insbesondere den älteren Privilegien eigentümlich und findet sich in gleicher

[1]) Vgl. CDS. II 9 Nr. 1f., II 8 Nr. 2f.
[2]) CDS. I 2 Nr. 560: „Acta sunt haec in Lipz".
[3]) CDS. I 3 Nr. 48: „Acta sunt haec in civitate nostra Lipz".
[4]) Ebendort Nr. 148: „Civitatem Lipczk in feodo recepimus".

Bedeutung 1174 für Jüterbogk [1]), nach 1201 für Breslau [2]). Später verschwindet er; an seine Stelle treten dann die Bezeichnungen „locare“, „collocare“, „populare“, „construere“ etc. [3]). Wie Fritz ganz richtig ausführt [4]), ist in allen ostdeutschen Gründungen, auf welche diese Ausdrücke vorzugsweise angewandt werden, die Rechtsbewidmung nicht als ein relativ spät erfolgter Akt zu betrachten, der das längere Bestehen der Siedelung bereits voraussetzt; vielmehr fallen beide, Rechtsbewidmung und Siedelungsanlage, zeitlich vollkommen zusammen. Dies gilt auch für Leipzig. Markgraf Otto hat durch planmässige, wohlerwogene Neugründung die Marktniederlassung ins Leben gerufen und zu gleicher Zeit dieselbe mit bürgerlichem Rechte bewidmet: „Marchio Lipz aedificandam distribuit sub Hallensi et Magdeburgensi jure“. Dieses *doppelten* Vorganges — der Gründung und der Rechtsverleihung — gedenkt vielleicht auch eine Urkunde des Jahres 1216, in welcher hingewiesen wird auf das „privilegium patris super *institutione et jure* civitatis“ [5]).

Dass Leipzig eine ostdeutsche Anlage ist, bestätigt auch der *Stadtplan*. Innerhalb des Mauerringes herrscht zweifellos Plan- und Regelmässigkeit. Der Marktplatz stellt ein vollkommen regelmässiges Viereck dar, mit der Geräumigkeit und Ausdehnung, wie sie in den ostdeutschen Gründungen die Regel ist. Durchaus regelmässig sind auch die rechtwinklich sich kreuzenden Strassenzüge angelegt worden. Die Anlage Leipzigs steht somit zu derjenigen der *west*deutschen Marktniederlassungen in entschiedenem Gegensatze; schon Halle und Merseburg bieten trotz ihrer Nachbarschaft ein wesentliches anderes Bild dar. Allerdings ein *typisches* Beispiel für die ostdeutsche Anlage ist Leipzig nicht; weit eher darf man Dresden-Altstadt, Pirna, Löbau, Zittau so bezeichnen. Dadurch erklärt sich auch

[1]) Schöttgen-Kreysig, Diplomataria III S. 391: „Ut diligentia et bona voluntas nostra, quam ad *aedificandam* provinciam Jüterbuck habemus“.

[2]) Hertel, UB. der Stadt Magdeburg I Nr. 100: „Qui ad civitatem vestram *aedificandam* confluxerunt“.

[3]) Vgl. besonders die zahlreichen Beispiele bei Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung zur Gesch. der Städte Schlesiens etc. S. 270 f.

[4]) J. Fritz a. a. O. S. 24 f. — [5]) CDS. II 8 Nr. 3 S. 3.

die eigenartige Ansicht Ermischs, Leipzig als Doppelanlage aufzufassen. Beim Normalschema ist bekanntlich der Marktplatz das Zentrum der Siedelung. Wir haben jedoch schon bei den langen parallel laufenden Strassenzügen Altenburgs und Grimmas die Erfahrung gemacht, dass dies nicht überall zutrifft, und dasselbe gilt für Leipzig. Hier gleicht die von der Mauer umschlossene Stadt weniger einem Kreise mit seinem Mittelpunkte als vielmehr einer Ellipse mit ihren beiden Brennpunkten; den einen derselben stellt der im Westen liegende Marktplatz dar, den anderen der im Osten befindliche Nikolaikirchhof, beide die Zentren der von Ermisch angenommenen Anlagen. Trotz dieser Eigentümlichkeit liegt aber absolut kein zwingender Grund vor, Ermisch zuzustimmen. Einerseits hat unsere Untersuchung des Urkundenmaterials gezeigt, dass von Markgraf Otto nicht bloss der westliche Stadtteil, sondern die ganze Stadt, die ganze Marktniederlassung geschaffen worden ist; er hat keine bereits bestehende bürgerliche Siedelungsanlage vorgefunden. Andererseits hat Fritz in seinem Aufsatze eine bedeutende Anzahl ostdeutscher Stadtpläne in schematischer Darstellung publiziert, und diese beweisen, dass die Kolonisation als Grundform der Stadtanlage zwar meist den Kreis, aber daneben auch die Ellipse — ähnlich wie bei Leipzig — benutzt hat. Wir haben demnach bei Leipzig nur die einmalige Anwendung des ostdeutschen Schemas zu konstatieren und stimmen darin Fritz vollkommen zu, der diese Stadt bloss als einfache, nicht als doppelte Anlage betrachtet. In gewisser Beziehung ist ja auch hier ein Mittelpunkt festzustellen, nämlich die Reichsstrasse. Wie ein Blick auf den Stadtplan lehrt, teilt dieselbe den nördlichen Teil der inneren Stadt in zwei fast gleiche Hälften, eine westliche und eine östliche; sie trennt auf diese Weise den Marktplatz und den Nikolaikirchhof voneinander. Die weiter oben mehrfach genannte Urkunde von 1285[1]) kennt sie bereits als die „strata, quae ad imperium pertinet“. Die Reichsstrasse verläuft in nord-südlicher Richtung; deshalb liegt der Gedanke sehr nahe, sie als zu der von Halle kommenden Heerstrasse gehörig aufzufassen. Jedoch kommt die letztere

[1]) CDS. II 8 Nr. 11.

nicht aus dem Reiche. Von Halle aus geht sie direkt in nördlicher Richtung weiter, auf Magdeburg zu und bildet so mehr einen Grenzpfad zwischen dem Reiche und dem Koloniallande. Innerhalb der Stadt fehlt ihr auch die unmittelbare Fortsetzung nach Süden. An die Reichsstrasse schliesst sich der Neumarkt an; dieser gehört aber erst in eine spätere Zeit und führt auch nicht direkt auf das Peterstor zu, durch das man auf die nach Altenburg und Zeitz führende Strasse gelangt. Wirklich aus dem Reiche kommt dagegen die Merseburger Strasse, die beim Grimmaischen Tore die Stadt an der Ostseite verlässt und sodann am Johannishospital, das schon 1278 bestand [1]), und an der uralten Richtstätte, dem patibulum des Stadtbriefes [2]), vorüberführt. Zu ihr gehört auch offenbar die Reichsstrasse. Die auffällige Richtung derselben findet ihre natürliche Erklärung in den Bodenverhältnissen der Stadt. Die letztere ist auf einer Anhöhe entstanden, deren höchster Punkt, wie bereits oben erwähnt, an der Ecke der Universitätsstrasse und Magazingasse, dem sogenannten „Sperlingsberg", zu suchen ist. Von hier aus ist der Abfall nach Westen und Norden am meisten bemerkbar. Im Westen senkt sich der Boden nach der Pleisse zu, im Norden nach der Parthe und dem Brühle zu; durch Aufschüttungen ist jedoch das Niveau im Laufe der Zeit mehr und mehr gleichmässig eben gestaltet worden. Der Brühl war ehemals tiefliegendes Sumpfgelände; er lag ursprünglich ausserhalb des Mauerringes, wie die Bodenuntersuchungen Reppins bewiesen haben [3]), und ist erst im Laufe des 13. Jahrhunderts, wie Peifer und Schneider annehmen, im Jahre 1237 [4]) durch Auffüllungen höher gelegt und in den Stadtbezirk hereingezogen worden. Die von Merseburg kommende Strasse musste sich also den Bodenverhältnissen anbequemen. Sie musste sich an dem schmalen Saume zwischen Sumpfgelände und Anhöhe hin bewegen und schliesslich aufwärts zu kommen suchen, was notwendig eine starke Krümmung und damit die Abweichung von der alten Richtung zur Folge hatte und bewirkte, dass die alte

[1]) Vgl. CDS. II 8 Nr. 10. — [2]) CDS. II 8 Nr. 2: „Tertium signum ad lapidem qui est prope patibulum demonstravit".

[3]) Reppin, Boden Leipzigs (Schriften d. Ver. f. Gesch. Leipzigs S. 67 f.).

[4]) Peifer, Memorabilia I S. 107; Schneider, Chronicon Lipsiense S. 99.

Strasse an einer etwas südlicher gelegenen Stelle die Stadt verliess: im Nordwesten trat sie herein — die Stadt liegt ja südöstlich vom Ranstädter Steinweg —, im Osten trat sie wieder heraus. Hierzu passt der Umstand, dass Leipzig sehr wahrscheinlich zuerst nur drei Tore besass, im Süden, Osten und Nordosten bzw. Norden. Das Ranstädter und das Hallesche Tor sind zweifellos erst nach der Einverleibung des Brühls entstanden, und als im Jahre 1217 Markgraf Dietrich in der Stadt drei castra errichtete [1], legte er dieselben neben den Toren an: das eine neben dem Grimmaischen Tore, das andere neben dem Peterstore, das dritte im Nordwesten auf steiler Anhöhe, wohl ebenfalls in möglichster Nähe eines nördlichen Zuganges zur Stadt, der sich nahe bei der Reichsstrasse befunden haben muss, die ja eine gewisse Neigung nach Nordwesten noch heute nicht ganz verleugnet.

Die Reichsstrasse als Teil der westöstlichen Heerstrasse bildet also das eigentliche Zentrum der mittelalterlichen Stadtanlage, den Ausgangspunkt der Besiedelung. Östlich von ihr hat die Nikolaikirche mit dem sie umgebenden Friedhofe Platz gefunden, westlich von ihr der Marktplatz, dessen Mitte nach hergebrachter Sitte das Rathaus einnahm — der heutige Naschmarkt ist nur als ein Teil des ursprünglichen Marktplatzes aufzufassen. Offenbar ist erst nur die nördliche Hälfte der Stadt besiedelt gewesen. Die südliche Hälfte, also der südlich von der Grimmaischen Strasse gelegene Stadtteil, blieb zunächst frei und diente dann bis in die neuere Zeit vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken. Wie v. Posern-Klett gezeigt hat, befanden sich hier noch im 15. und 16. Jahrhundert mehrere Gutshöfe mit Viehställen, Scheunen und selbst Gärten. Hier finden wir im 14. Jahrhundert auch das Kornhaus „auffm Neuenmargkt“ [2]. Die bürgerlichen Wohnhäuser haben diesen Raum erst spät ausgefüllt. Spätere Anlagen sind infolgedessen auch die beiden Neumärkte, der alte sowohl (jetzt Universitätsstrasse) wie der neue (jetzt Neumarkt).

Wenn aber nun v. Posern-Klett angenommen hat, die Stadt sei von einer ackerbautreibenden Bevölkerung angelegt

[1] Siehe oben.

[2] Vgl. Stadtbuch von 1359 (Mittlgn. der Deutschen Gesellschaft I S. 115).

und besiedelt worden, welche nach und nach rein bürgerlichen Elementen habe weichen müssen, so ist dies ein Irrtum. Die Niederlassnng ist wie anderwärts, so auch hier von Anfang an eine durchaus bürgerliche gewesen; nicht Bauern, sondern Kaufleute und Handwerker sind die frühesten Ansiedler gewesen, und nur für diese konnten die Privilegien des Markgrafen Otto, welche zum grossen Teile den Markt- und Handelsverkehr betrafen, berechnet sein. Natürlich war es nicht ausgeschlossen, dass die Bürger als Nebenbeschäftigung den Betrieb der Landwirtschaft beibehielten, sonst aber ist der Bemerkung Rietschels durchaus zuzustimmen, dass landwirtschaftliche Tätigkeit in der Stadt lediglich als jüngere, sekundäre Bildung aufzufassen ist[1]. Auch die Entwickelung Leipzigs im 13. Jahrhundert beweist seine vorwiegend kommerzielle Bedeutung. Markgraf Otto hat die Neugründung als Handelsort betrachtet. Leipziger Kaufleute treten uns zum ersten Male 1218 in einer Urkunde des Klosters Altzella entgegen[2]. Besonders hat sich dann in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Markgraf Dietrich von Landsberg bemüht, den Leipziger Marktverkehr nach Kräften zu fördern und die fremden Kaufleute heranzuziehen. Nicht zum wenigsten zeigen endlich die Gerichtsverhältnisse den stets rein bürgerlichen Charakter der Marktniederlassung. War mit der Neugründung zugleich die Bewidmung mit städtischem Rechte verbunden, so schloss sich an diese auch sofort die gerichtliche Exemtion an. Der Stadtbrief nennt neben dem markgräflichen Hochrichter, dem „judex", als besonderen Niederrichter für die Marktsiedelung den „decanus" oder „nuntius". Im Jahre 1216 sind alte Bestimmnngen ernenert worden mit der Bemerkung, dass innerhalb des Weichbildes nur Vogt und Schultheiss Recht zu sprechen haben[3]. Den letzteren nennt uns schon vorher eine Urknnde von 1213[4]. Ihm hat dann 1263 Dietrich von Landsberg auch das Hochgericht übertragen[5],

[1] Rietschel a. a. O. S. 144 Anm. — [2] E. Beyer, Altzelle S. 530.

[3] CDS. II 8 Nr. 3: „Item corum, quae wikbilde contingunt, nullus judicabit praeter advocatum et schulthetum".

[4] CDS. II 9 Nr. 2. Unter den Zeugen: „Heinricus scultheitus in Lipz".

[5] CDS. II 8 Nr. 5: „Omnibus civibus nostris in Lipz talem donavimus libertatem, quod nullus advocatorum nostrorum debet ipsos compellere, ut ipsi pro aliqua causa respondeant coram ipso; sed si quis adversum eos aliquam

und damit ist dann eigentlich die volle Exemtion durchgeführt worden, die Stadt hat sich zu einem völlig selbständigen Gerichtsbezirke entwickelt; nur ist der Stadtrichter, der Schultheiss, bis zum 15. Jahrhundert markgräflicher Beamter geblieben.

Wie wir sehen, hat so die Stadt seit ihrer Entstehung, von Dietrich von Meissen abgesehen, in hohem Masse landesherrliche Gunst erfahren und sich Dank derselben rasch entwickelt. Die Regierung Albrechts, des Nachfolgers von Otto, hat ihr auch eine hohe politische Bedeutung verliehen. Albrecht hat die Stadt als wichtigen, militärischen Stützpunkt betrachtet [1]), und wie die Quellen dieser Zeit erkennen lassen, ist sie offenbar schon bald nach ihrer Gründung von einer festen Mauer umschlossen worden [2]). Wir nehmen zugleich wahr, dass sie an der Neige des 12. Jahrhunderts einen hervorragenden Rang behauptet. Die chronistischen Quellen dieser Zeit nennen Leipzig in Verbindung mit Meissen und Freiberg als einen der wichtigsten Orte der Markgrafschaft [3]), und so gibt uns die Betrachtung der Stadt Leipzig auch ihrerseits die Gelegenheit, die fortschreitende innere Entwickelung der Gebiete zwischen Saale und Elbe zu beobachten. Klar erkennen wir hier den raschen Verlauf der deutschen Kolonisation, der diese Gebiete innerlich dem Reiche schon frühzeitig nahe brachte; die Ansiedelungen der deutschen Bauern bedeuten den Anfang, die grossen Stadtgründungen nach ostdeutschem Plane aber den glänzenden Abschluss dieser Entwickelung. Kleine, allmählich sich entwickelnde, dem westdeutschen Charakter entsprechende Marktsiedelungen sind zwar dazwischen schon entstanden; aber nicht sie, sondern die planmässigen Neuanlagen stellen den Höhepunkt dar, und unter diesen Neugründungen der ostdeutschen Kolonisation steht die Stadt Leipzig zeitlich voran, wie sie auch hinsichtlich ihrer inneren Bedeutung in den ehemals slavischen Gegenden des deutschen Ostens schon frühe sich einen ehrenvollen Platz erworben hat.

---

habuerit quaerimoniam, ille debet praedictos nostros cives in civitate nostra Lipz coram scultcto ipsorum et coram civibus convenire".

[1]) Vgl. oben S. 132. — [2]) Vgl. ebendort.

[3]) Ebendort. Vgl. auch Ermisch, CDS. II 12 S. XVIII.

Viertes Kapitel.

Die Entstehung von Stadtrecht und Stadtgericht in den sächsischen Marktsiedelungen.

I. Stadtrecht und Marktniederlassung.

Die eingehende Betrachtung der Leipziger Verhältnisse bot uns Gelegenheit, die Frage nach der Entstehung des bürgerlichen Rechts in den Marktniederlassungen östlich der Saale zu streifen. Da aber gerade diese Frage den wichtigsten Punkt in unserer deutschen Städtegeschichte betrifft nnd gerade hier veraltete, irrige Anschauungen am hartnäckigsten verteidigt worden sind, so ist es eine dringende Notwendigkeit, die rechtliche Seite der Städteentstehung in dem von uns untersuchten Gebiete noch kurz einer besonderen Prüfung zu unterziehen.

Wie bei Leipzig, so halten auch bei den übrigen sächsischen Städten ziemlich oft die Forscher noch an der alten Landgemeindetheorie fest. Sie schieben zwischen der Anlage der Siedelnng nnd der Bewidmung mit bürgerlichem Rechte einen mehr oder weniger langen Zeitraum ein, lassen das Stadtrecht erst später entstehen nnd sprechen übereinstimmend von der „Erhebung" eines Ortes zur Stadt, von der Verleihung des bürgerlichen Rechtes an ein Dorf; nur über den Zeitpunkt dieses Ereignisses gehen meist die Ansichten auseinander. So glauben Lorenz und Schmidt, dass Grimma erst durch einen besonderen Rechtsakt Stadt geworden sei; nach der Ansicht des ersteren ist dies bereits 1065 geschehen [1]), nach der Meinung des anderen „kaum vor Ende des 12. Jahrhunderts" [2]). Chemnitz

[1]) Lorenz, Die Stadt Grimma S. 385 u. 390. — [2]) CDS. II 15 S. XIII.

wird von Zöllner und Mating-Sammler für ein mit Stadtrecht bewidmetes Dorf gehalten [1]). Dieselbe Anschauung vertritt Schuberth für Grossenhain [2]). Herzog lässt zwar Zwickau als Marktsiedelung entstehen, nimmt aber trotzdem die Bewidmung mit bürgerlichem Rechte erst für spätere Zeit an [3]). Selbst O. Richter ist in seiner so verdienstvollen Arbeit über Dresden im Zweifel, ob die Anlage der Niederlassung mit der Entstehung des jus civile zeitlich zusammenfällt oder nicht [4]).

Es sind nicht nur ältere, sondern auch neuere Arbeiten, die der alten Theorie noch zuneigen, und an ihr festhalten. Dieser Tatsache gegenüber muss man mit allem Nachdruck darauf hinweisen, dass von der neueren Forschung die Landgemeindetheorie endgültig aufgegeben worden ist und dass für die letztere in den von der vorliegenden Untersuchung betrachteten Gebieten sich nirgends eine Stütze finden lässt. Soweit wir das für unsere Zwecke zur Verfügung stehende Quellenmaterial zu überblicken vermögen, trifft für die sächsischen Städte die alte Auffassung nicht zu, dass in ihnen ein besonderes bürgerliches Recht erst relativ spät entstanden sei und ein in den Marktsiedelungen vorher bestehendes bäuerliches Recht habe ablösen müssen. Das jus civile ist vielmehr in allen Fällen mit der Siedelung selbst ins Leben gerufen worden; die „Erhebung" eines Ortes zur Stadt durch besonderen Rechtsakt, durch Bewidmung mit Stadtrecht ist innerhalb der für uns in Betracht kommenden Zeit — 11. bis 13. Jahrhundert — nirgends anzunehmen. Dies gilt sowohl für die westdeutschen, wie für die ostdeutschen Anlagen, die wir daraufhin etwas näher betrachten wollen.

Rufen wir uns noch einmal die erstgenannte Gruppe — die allmählich entstandenen Marktsiedelungen — ins Gedächtnis zurück, so ist besonders charakteristisch Naumburg, wo 1033 die mercatores von Grossjena unter den günstigen Bedingungen des jus fori angesiedelt werden, mit zinsfreiem Eigen und

---

[1]) Zöllner, Gesch. d. Stadt Chemnitz S. 10 f.; Mating-Sammler in der Festschrift d. Stadt Chemnitz S. 3 u. 4.

[2]) Schuberth, Die wichtigsten Ergebnisse etc. S. 10 f.

[3]) Herzog, Chronik von Zwickau I S. 66 f.

[4]) O. Richter, Verfassungsgesch. von Dresden S. 2 u. 248 f.

voller Verfügnngsfreiheit über dasselbe: „Mercatoribus Gene ob spontaneam coniventiam sua linquendi lucque migrandi id dono concessi ut quae septa cum areis quisque insederit prepeti jure sine censu possideat indeque licentiam faciendi quicqnid voluerit habeat“ [1]). Weniger klar sind zwar die Urkunden in Merseburg, wo 1004 die Kauflente Hansstätten als Eigentum innehaben („Omnia curtilia quae negotiatores possident“)[2]) und in Pegau, wo 1180 die ansässigen Kanfleute zwar ihr Eigen veräussern dürfen, jedoch nur wieder an Kaufleute: „Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant“ [3]); — immerhin lassen sie hinreichend die Begründung der Marktsiedelung sub jure forensi erkennen, und dieser Schluss ist anch für Halle, Zeitz, Altenburg, Grimma u. a. zulässig.

Nicht anders verhält es sich mit den planmässigen Nengründungen; wie Fritz mit Recht bemerkt[4]), erfolgt bei allen diesen gleichzeitig mit der Siedelungsanlage die Bewidmung mit bürgerlichem Rechte. Am klarsten erkennbar ist dies — wie im vorigen Kapitel gezeigt worden ist — bei Leipzig, welches Markgraf Otto „aedificandam distribuit sub Hallensi et Magdeburgensi jure“, das er bei der Gründung mit dem Rechte bewidmet, „quod wicbilede dicitur“, und dessen Bürger ihr Eigen „secundum fori conventionem“ besitzen sollen[5]). Aber auch das Dresdener Recht erscheint 1299 als „jus municipale“, das schon von alters her im Gebrauche ist. Eine Urkunde dieses Jahres bemerkt: „Cives nostri in Dresden suo jure mnnicipali multis retroactis temporibus usque ad haec tempora usi sunt“ [6]). Ohne Zweifel geht der Gebrauch dieses Rechtes bis auf die Zeit der Gründung zurück. Auch in Freiberg ist das bürgerliche Recht gleichzeitig mit der Siedelungsanlage entstanden; die Privilegien des 13. Jahrhunderts weisen deutlich hin auf das „jus consulibus oppidi in prima constructione concessum“ [7]). Bei den meisten der übrigen Städte fehlt zwar

---

[1]) Lepsius, Hochstift Naumburg S. 198.
[2]) Kehr, UB. Merseburg Nr. 31 S. 33.
[3]) v. Ludewig. Rel. Misn. S. 199. — [4]) Fritz a. a. O. S. 24.
[5]) CDS. II 8 Nr. 2. — [6]) CDS. II 5 Nr. 14. — [7]) CDS. II 12 Nr. 14.

dieser bestimmte Hinweis, im Gegensatze zu den schlesischen Neugründungen des 13. Jahrhunderts, wo er uns stets in so charakteristischer Weise entgegentritt; nichtsdestoweniger deuten auch in dem von uns betrachteten Gebiete alle Anzeichen auf die Richtigkeit der oben aufgestellten Behauptung. Sie wird bestätigt durch das plötzliche, unvermittelte Auftreten der auch in rechtlicher Beziehung vollkommen entwickelten civitates der Oberlausitz; sowohl Grossenhain und Kamenz wie Bautzen, Löbau, Zittau sind hierfür lehrreiche Beispiele. Alle diese Städte, mit denen wir sehr bald nach ihrer Anlage bekannt werden, zeigen sofort die typische Handhabung des bürgerlichen Rechtes, die namentlich in den Grundbesitzverhältnissen ganz klar zu erkennen ist.

Allen Marktniederlassungen zwischen Saale und Neisse ist demnach in ihrer frühesten Entwickelung ein gemeinsamer Grundzug eigentümlich, den man wohl als generelles Kennzeichen des deutschen Städteursprungs betrachten darf. Neben diesem Gemeinsamen drängt sich aber dem Blicke des Beobachters nicht minder auffällig ein trennendes, unterscheidendes Moment auf, welches die Rechtsentwickelung in den westdeutschen Anlagen in anderem Lichte erscheinen lässt als in den ostdeutschen. Die Bildung des jus civile ist in den allmählich entstandenen Marktsiedelungen nicht in derselben Weise erfolgt als in den planmässigen Neugründungen. Die folgenden Zeilen werden dies näher ausführen.

II. Der Ursprung des Stadtrechtes in den allmählich entstandenen und den planmässig neugegründeten Marktniederlassungen.

Wie bereits weiter oben hervorgehoben worden ist, sind die planmässigen Neugründungen, die ostdeutschen Anlagen, als die jüngeren Marktsiedelungen aufzufassen. Sie sind — Leipzig an ihrer Spitze — erst seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts nachweisbar, tauchen demnach in einer Zeit auf, in welcher, wie bereits im ersten Kapitel dargelegt worden ist, die Stadtentwickelung auf dem Boden des alten Reiches einen

gewissen Abschluss erreicht hat, in welcher die Begriffe „Stadt“ und „Stadtrecht“ allgemeine Geltung erlangen und die einzelnen Marktniederlassungen beginnen, ihr eigentümliches, im Gebrauche befindliches Recht zu kodifizieren. Diese wichtige Tatsache hat zur Folge, dass die Stadtgründungen des Ostens mit einem fertigen, vollkommen ausgeprägten Stadtrechte, demjenigen irgendeines bedeutenderen Ortes, bewidmet werden. So erhält oben im Norden Lübeck Soester Recht, und dasselbe wird unter Vermittelung Lübecks auf die meisten nordostdeutschen Anlagen übertragen. In den südlicher gelegenen Städten finden wir bekanntlich Magdeburger und Hallisches Recht, das erstere z. B. in Breslau, das letztere in Neumarkt.

Die gleiche Erfahrung machen wir in dem für unsere Zwecke in Betracht zu ziehenden Gebiete. Alle die planmässigen Neugründungen zwischen Saale und Neisse sind bei ihrer Anlage mit fertigem Stadtrechte ausgestattet worden und geniessen von Anfang an die Früchte einer bereits zum vorläufigen Abschlusse gelangten Rechtsentwickelung. Bei einzelnen dieser Marktsiedelungen ist die Herkunft des entlehnten Rechtes ohne weiteres festzustellen. Leipzig wird vor 1170 „sub Hallensi et Magdeburgensi jure“ angelegt, und offenbar ist das Magdeburger Recht auch auf Dresden und Pirna übertragen worden. Für die erstgenannte Stadt wird es uns 1315 bezeugt[1], und die andere holt von alters her ihre Urteile von Leipzig und Dresden ein, geniesst mithin dasselbe Recht wie beide[2]. In den meisten Fällen besitzen wir allerdings keine Urkunde, die uns über die Herkunft des Stadtrechtes sicheren Aufschluss gibt; wir sind dann lediglich auf Vermutungen angewiesen. Dass es aber ein fertiges, bereits ausgebildetes Recht ist, welches unseren sächsischen Neugründungen bei ihrer Entstehung mitgeteilt worden ist, lässt sich überall mit Sicherheit konstatieren. Dies gilt insbesondere von den Städten der Oberlausitz. In Bautzen wird uns schon kurze Zeit nach der Gründung — 1240 — der Gebrauch des jus civitatis bezeugt[3]; dasselbe ist in Zittau und Kamenz der Fall, denen 1255 die jura civitatis bestätigt

[1] CDS. II 5 Nr. 32. — [2] Ebendort S. 340 u. 341.
[3] Köhler Cod. dipl. Lus. sup., 1856 S. 57.

werden [1]. Die in allen diesen Orten herrschenden privatrechtlichen Verhältnisse, namentlich soweit sie sich auf den Grundbesitz beziehen, stimmen hierzu sehr gut.

Wesentlich anders ist der Eindruck, den man erhält, wenn man die älteste Rechtsentwickelung in den allmählich entstandenen Marktsiedelungen, den westdeutschen Anlagen ins Auge fasst. Meist liegt deren Ursprung im 11. und dem beginnenden 12. Jahrhundert, mithin vor jenem obengenannten wichtigen Zeitpunkte und in einer Periode, da der Charakter der Kaufmannsniederlassung noch sehr scharf ausgeprägt ist. Von der Bewidmung mit irgendeinem fertigen Stadtrechte kann deshalb hier keine Rede sein. Wie die Siedelung, so ist vielmehr auch ihr Recht ganz allmählich entstanden, und viel Zeit musste verfliessen, ehe es zu einem relativen Abschluss gelangen konnte, ehe das Recht der Kaufmannsniederlassung sich zu dem allgemeineren Stadtrechte herausbildete, zum Bürgerrechte.

Ein sehr charakteristisches Beispiel für dieses langsame Werden des bürgerlichen Rechtes in den allmählich entstandenen Marktsiedelungen ist Magdeburg, das später so weitgehenden Einfluss in den Kolonisationsgebieten des Ostens ausgeübt hat. Gerade wegen dieses Einflusses ist es nötig, die Entwickelung dieses Rechtes, das von hier aus seine weite Verbreitung fand, mit einigen Strichen zu zeichnen.

Schon im 10. Jahrhundert ist Magdeburg Kaufmannsansiedelung [2], in der Mitte des 12. Jahrhunderts taucht es als fertige Stadt, als civitas auf; aber erst im Leipziger Stadtbrief von 1156/70 erfahren wir etwas von einem eigentümlichen bürgerlichen Rechte dieses Ortes. Und selbst in dieser Zeit existiert es, wie es scheint, noch nicht in schriftlicher Aufzeichnung; auch das Privileg des Erzbischofs Wichmann vom Jahre 1188 [3] umfasst nicht das ganze, sondern nur einen Teil des bürgerlichen Rechtes. Erst die Rechtsmitteilungen der Schöffen, so die zwischen 1201 und 1238 für Schlesien verfasste [4],

[1] Verz. oberlaus. Urk. a. 1255. — [2] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt S. 51 f. — [3] Hertel, UB. d. Stadt Magdeburg I Nr. 59.
[4] Ebendort Nr. 100.

ferner die 1261 für Breslau[1]), 1304 für Görlitz[2]) bestimmten Aufzeichnungen geben das Magdeburger Recht in vollem Umfange. Dasselbe ist mithin kaum vor der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts als etwas in seiner Entwickelung Abgeschlossenes zu betrachten — es ist etwas allmählich Gewordenes. Auf welche Weise es sich entwickelt hat, das lassen uns die Quellen zur Genüge erkennen. 965 erhält die Kaufmannsniederlassung ihren besonderen exemten Gerichtsstand[3]). 979 wird dies nochmals bestätigt[4]). 1040 erhalten die Quedlinburger Kaufleute das Privilegium, nach demselben Rechte zu leben wie die „mercatores de Magdeburgo" [5]). und zwar wird ihnen insbesondere die eigene Gerichtsbarkeit über die Lebensmittel zugestanden („De omnibus, quae ad cibaria pertinent, inter se judicent"); dieses Vorrecht ist demnach auch für Magdeburg anzunehmen. Wir haben damit zwei bedeutsame Momente der rechtlichen Entwickelung vor uns: die Marktsiedelung ist im 10. Jahrhundert ein exemter Bezirk der öffentlichen Gerichtsgewalt; im 11. Jahrhundert — sicher aber schon früher — üben ihre Bewohner eine gewisse, mit dem Marktverkehr zusammenhängende Gerichtsbarkeit aus. Mit dem 12. Jahrhundert ist ein weiteres, neues Moment nachweisbar: das „jus fori", d. h. das auf den bürgerlichen Grundbesitz bezügliche Recht tritt auf. Wir finden zahlreiche Urkunden, welche Schenkungen und Verkäufe der in der Stadt gelegenen, den Bürgern gehörigen Grundstücke zum Gegenstande haben, so zwischen 1138—1154, 1160—1170, 1167, 1160/80, 1180 etc.[6]). In der letztgenannten Urkunde wird uns dieses freie Verfügungsrecht der Bürger über ihren Grundbesitz, wie es allgemein schon seit etwa 1100 im Reiche gilt, bestimmt als „jus fori" bezeichnet („Ut jure fori eandem possessionem obtinere possent"). Wie alle diese angeführten Urkunden ergeben, entwickelt sich in Magdeburg vom 10. bis zum 12. Jahrhundert allmählich ein System einzelner bestimmter Rechtsgrundsätze. Dieselben sind in der Hauptsache Gewohnheitsrecht; an dieser Rechtsbildung

---

[1]) Ebendort Nr. 127, 128. — [2]) Ebendort Nr. 231.
[3]) Hertel a. a. O. Nr. 10. — [4]) Nr. 16. — [5]) Nr. 21.
[6]) Nr. 29, 30, 38, 42, 50, 52.

sind einerseits persönliche, andererseits dingliche Faktoren beteiligt. Die ersteren gehen zurück auf ursprüngliche Privilegien des Kaufmannsstandes, die letzteren auf die Bedingungen des Ansässigwerdens in der Siedelung. Neben dem Gewohnheitsrechte aber hat offenbar das persönliche Verhältnis des Stadtherren zur Marktniederlassung nachhaltigen Einfluss auf die innere Entwickelung ausgeübt, ausserdem mancherlei Bedingungen, die in den lokalen Verhältnissen ihren natürlichen Grund haben. Zahlreiche von den Erzbischöfen, insbesondere von Wichmann erteilte Privilegien haben das Magdeburger Stadtrecht stark gefördert und rasch seiner Vollendung entgegengeführt; und so ist es, wie wir sehen, ein Produkt der allmählichen Entwickelung, hervorgegangen aus geringen Anfängen und erst späterhin zu relativem Abschlusse gelangt.

Dieses gezeichnete Bild ist typisch für alle unsere alten Marktsiedelungen. Merseburg ist 980 reine Kaufmannsniederlassung; am Ende des 12. Jahrhunderts hat es sich zur vollen civitas ausgebildet, seine Bewohner sind nicht mehr mercatores, sondern cives [1]). So ist auch sein Recht nicht das übertragene fertige Recht eines anderen Ortes, sondern ebenfalls das Produkt eigener langsamer Entwickelung, deren einzelne Stadien uns allerdings das vorliegende Urkundenmaterial nicht zu überblicken gestattet. In charakteristischer Weise sehen wir 1004 die negotiatores im Besitze ihrer curtilia — offenbar secundum jus fori [2]); erst 1289 aber finden wir ein Grundstück befreit „ab omni civili onere“ [3]), und erst 1350 tritt uns das „jus civitatis, quod dicitur vulgariter statrecht“ entgegen [4]).

Ähnlich ist es in Naumburg. 1033 beginnt hier die Rechtsentwickelung mit den primitiven Rechtsverhältnissen der angesiedelten Kaufleute, die über ihr von jeglichem Zinse befreites Eigen nach Belieben verfügen dürfen [5]). Wir haben dieses früheste Naumburger jus fori bereits in anderem Zusammenhange kennen gelernt. 1305, als feste Normen für die städtischen Abgaben geschaffen werden [6]), vermögen wir den Abschluss der

[1]) Vgl. Kehr, UB. von Merseburg I S. 111, 144, 185, 186, 214, 225.
[2]) Ebendort S. 33. — [3]) Ebendort S. 425. — [4]) Ebendort S. 889.
[5]) Lepsius, Naumburg S. 198.
[6]) Borkowsky, Gesch. der Stadt Naumburg S. 51.

Entwickelung und damit die Existenz eines vollkommen ausgebildeten bürgerlichen Rechtes zu konstatieren.

Ein sehr lehrreiches Beispiel ist sodann Altenburg. Diese Stadt, deren Anfänge weit in das 12. Jahrhundert zurückreichen — wir haben sie oben als Kombination von west- und ostdeutscher Anlage gekennzeichnet —, empfing im Jahre 1256 von dem meissnischen Markgrafen Heinrich dem Erlauchten ein sehr eingehendes Rechtsprivileg, in welchem das Recht von Goslar für sie als massgebend erklärt wird[1]). 1356 und 1470 ist dieses Privileg erneuert worden; die Urkunde von 1356 stimmt mit der von 1256 fast wörtlich überein. Im Jahre 1354 hat sich der Altenburger Rat ausdrücklich zu Goslarer Recht bekannt; er besass in diesem Jahre sogar, wie wir wissen, ein vollständiges Exemplar der Statuten dieser Stadt[2]). Man ersieht aus diesen Tatsachen, dass jenes Privileg Heinrichs von 1256 für Altenburg sehr bedeutungsvoll gewesen ist. Wenn jedoch nun Huth behauptet hat[3]), durch diese Urkunde sei eigentlich erst die Verleihung des Stadtrechtes erfolgt, so ist dies ein offenbarer Irrtum. Die Marktniederlassung hat nicht erst seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, sondern schon früher, schon vom Zeitpunkte ihrer Entstehung an bürgerliches Recht genossen. Allerdings ist sie nicht, wie es scheint, mit dem fertigen Rechte einer anderen Stadt bei ihrer Anlage bewidmet worden. Wie die Siedelung selbst, so ist vielmehr auch ihr Recht allmählich entstanden; es hat sich wie bei Magdeburg gebildet aus dem allgemeingültigen Gewohnheitsrechte der Kaufmannsniederlassung — freier Grundbesitz, Lebensmittelgerichtsbarkeit, exemter Gerichtsbezirk — und aus einzelnen Privilegien des Stadtherren. Altenburg ist wie das ganze Pleissnerland, von der Regierungszeit Heinrichs des Erlauchten abgesehen, Reichsgut gewesen, Goslar aber auch; deshalb dürften wohl viele dieser Privilegien inhaltlich diesem Orte entlehnt worden sein, und zwar nicht erst unter Heinrich dem Erlauchten, der ja keine Beziehungen zu Goslar besass, sondern bereits weit eher.

[1]) Vgl. zu Altenburg E. Hase, Das Stadtrecht von Altenburg (Mittlgn. der Ges. des Osterlandes III S. 347 f.). — [2]) Ebendort S. 373.

[3]) Huth, Gesch. der Stadt Altenburg S. 169 f.

Wie E. F. Hase ganz richtig anführt, setzt auch die Urkunde von 1256 längst bestehende Rechte und Freiheiten der Stadt Altenburg voraus; darauf deutet ganz klar die einleitende Bemerkung hin: „Supplicationes vestras pluries accepimus, quibus a nobis devote et humiliter postulastis ut juribus consuetudinibus ac libertatibus quibus eatenus ex gratia Imperii usi fuistis, deinceps vos uti ex dono quoque nostrae gratiae sineremus“ [1]). Die Urkunde setzt bürgerliches Recht voraus; sie enthält mithin nichts wesentlich Neues, sondern fasst nur das Alte, Bestehende zusammen; sie verleiht kein Stadtrecht, sondern bestätigt und erneuert dasselbe nur.

Das gleiche gilt von Pegau. Keine einzige Urkunde berichtet uns hier von der Bewidmung der Marktsiedelung mit bürgerlichem Rechte. 1379 wird aber hier „Weichbildrecht“ als lange im Gebrauche befindlich angenommen; die Bürger besitzen das Recht, selbständig sich Willküren zu schaffen, daneben, als besonders wichtig, die Gerichtsbarkeit über Scheffel und Mass [2]). Dieses Peganer Stadtrecht hat sich ebenfalls aus verschiedenen Bestandteilen gebildet, die verschiedenen Zeiten angehören und bis auf den Ursprung der Marktsiedelung zurückgehen. Die letztere hat im Jahre 1181, aus welchem wir das bekannte kaiserliche Privileg Friedrichs I. besitzen [3]), noch kein fertiges Stadtrecht. Ihre Bewohner erscheinen hier noch nicht als „cives“, sondern als „mercatores“, die sub jure forensi angesiedelt worden sind. Das Stadtrecht selbst tritt uns hier auf seiner frühesten Entwickelungsstufe, als jus forense entgegen und bezieht sich in erster Linie auf den Grundbesitz; die ansässigen Kaufleute werden angewiesen, ihren städtischen Besitz nicht an Ritter, sondern wieder nur an Kaufleute zu veräussern: „Mercatores etiam areas vel curtes suas non militibus, sed mercatoribus, qui forensia jura exequantur, vendant“. Das Peganer Recht dürfte erst zu Beginn des 13. Jahrhunderts seine volle Ausprägung erlangt haben — es ist wie das Altenburger Recht das Ergebnis allmählichen Werdens.

Auch in Meissen fehlt jeglicher Anhaltspunkt für die Annahme, dass hier die Bewidmung mit einem fertigen Stadtrechte

[1]) a. a. O. S. 351. — [2]) Rel. dipl. Misn. U. 1379.
[3]) Rel. dipl. Misn. U. 1181.

vorliegt. Auch in dieser langsam entstandenen Marktniederlassung hat sich das bürgerliche Recht allmählich herausgebildet. Gerade die Dürftigkeit des Quellenmaterials in der älteren Zeit ist ein Beweis dafür, dass das älteste Meissner Recht vorwiegend allgemeingültiges Gewohnheitsrecht ist. Alle für uns in Betracht kommenden Urkunden setzen bürgerliches Recht voraus. 1316 und 1322[1]) werden Grundstücke von städtischen Lasten befreit: „Ab omni onere quibuscunque juribus civitatis . . absolvimus". Erbzinspflichtige Bürger finden wir noch 1352[2]). Von einem bestimmten Meissner Weichbilde spricht erst eine Urkunde von 1423[3]).

Der von uns für diese angezogenen Städte geltend gemachte Gesichtspunkt lässt sich auf alle östlich der Saale gelegenen westdeutschen Anlagen übertragen. Keine von diesen ist bei ihrer Entstehung mit einem vollkommen entwickelten Stadtrechte bewidmet worden; sie haben sich vielmehr sämtlich im Laufe der Zeit ihr spezifisches Recht ausgebildet, dessen ursprüngliche Grundlage stets das übliche Gewohnheitsrecht der Kaufmannsniederlassung darstellt.

Eine besondere Stelle in seiner Rechtsentwickelung nimmt Freiberg ein. Es ist, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt wurde, eine gemischte Anlage, entstanden aus zwei ursprünglichen scharf getrennten Gemeinden, der Kaufmanns- und der Bergmannsniederlassung. Jede derselben stellt auch ursprünglich einen gesonderten, selbständigen Rechtsbezirk dar; in der Sächsstadt galt von Haus aus anderes Recht als in der Unter- und Oberstadt. Das uns besonders interessierende Recht der Marktniederlassung haftete natürlich zuerst an der frühesten Anlage, der Unterstadt. Diese ist jedoch eine westdeutsche Anlage, und dementsprechend hat sich ihr Recht allmählich entwickelt, entspricht also dem, was wir bei den vorhergenannten Städten angeführt haben. Eine Bewidmung ist nicht erfolgt; was die Urkunden von 1255, 1288, 1307 bieten[4]), ist weiter nichts als eine wiederholte Bestätigung alter Rechte. Auch die Äusserung, welche die wichtige Urkunde von 1241[5]) enthält:

[1]) CDS. II 4 Nr. 29 u. 36. — [2]) CDS. II 4 Nr. 41. — [3]) Nr. 75.
[4]) CDS. II Nr. 19, 39, 58. — [5]) Nr. 14.

„Jus consulibus oppidi in prima constructione datum“ bezieht sich nur allgemein auf das gleichzeitig mit der frühesten Anlage entstandene bürgerliche Recht. Dieses jus civile der Marktsiedelung ist zunächst eine Zeitlang selbständig neben dem Rechte der Bergmannsansiedelung hingegangen; bald trat jedoch eine Verschmelzung beider ein. Zu Ende des 13. Jahrhunderts verlor Freiberg den Charakter der Doppelstadt, der so lebhaft an Halle erinnert. Statt des ursprünglich doppelten Rates der 24 consules finden wir seit 1307 nur noch einen einfachen, in seiner Zusammensetzung den meisten übrigen sächsischen Städten gleichenden Rat von 12 consules. So ist auch die Rechtsentwickelung eine einheitliche geworden; was wir seit dem Beginne des 14. Jahrhunderts vor uns haben, ist das eigenartige Recht der sächsischen Bergstadt[1]); es entspringt, wie wir bemerkt haben, einer zweifachen Wurzel, den Rechten der Kaufmanns- und der Bergmannsniederlassung. Danach gehören zum Weichbilde die Stadt und die Bergwerke; das Freiberger Stadtrecht behandelt sowohl rein bürgerliche wie bergmännische Angelegenheiten — es ist ein gemischtes Recht und nimmt infolgedessen eine durchaus begreifliche Sonderstellung ein.

Wie man sieht, weisen die Marktniederlassungen zwischen Saale und Elbe mancherlei Variationen der frühesten Rechtsentwickelung auf. Zieht man dieselben in Betracht und berücksichtigt man namentlich die Herkunft des verliehenen Rechtes, so lassen sich die hier in Betracht kommenden Städte ohne Mühe nach verschiedenen Richtungen hin gruppieren. Man könnte der Art der Anlagen entsprechend scheiden zwischen westdeutscher und ostdeutscher Stadtrechtsbildung und als dritte Art die zusammengesetzte Rechtsbildung der Bergstädte hinzufügen. Ebenso wichtig würde eine andere Gruppierung sein, wenn wir nach der Verbreitung einiger besonders wichtiger Stadtrechte fragen. Wir würden dann ebenfalls drei Klassen erhalten.

Die erste derselben liesse sich als die Gruppe des Magdeburger Rechtes bezeichnen; zu derselben ist die grösste Zahl der

[1]) Ermisch setzt CDS. II 14 S. XXI die Kodifikation des Freiberger Rechtes um 1300 an.

östlich der Saale gelegenen Städte zu rechnen. Auch viele jener Marktsiedelungen, die der westdentschen Anlage zugehören und ihr eigenes Recht entwickelt haben, sind trotzdem später noch ähnlich wie Altenburg mit dem Rechte einer bedeutenderen Stadt bewidmet worden; in nnseren Gebieten ist ihnen vorzugsweise das Magdebnrger Recht zuerteilt worden, und der Rechtszng nach dieser Stadt hat bis znm 15. Jahrhundert gedanert, bis dann Leipzig die Stelle des Oberhofes einnahm. Freilich sind wir nicht imstande, für die ältere Zeit im einzelnen die Zugehörigkeit der Marktsiedelungen znm Magdeburger Rechte nachzuweisen; wir müssen uns deshalb begnügen, wenigstens jene Orte anzuführen, für die nach dieser Seite hin bestimmte Nachrichten vorliegen. In erster Linie ist dies Leipzig, welches unter den sächsischen Städten die früheste Bewidmung aufweist und bei dessen Neugründnng Markgraf Otto die klare Bestimmung traf: „Lipzk aedificandam distribuit sub Hallensi et Magdeburgensi jure". Halle hat sein Recht von Magdeburg empfangen; trotzdem es wie Freiberg eine gemischte Siedelung darstellt und zusammengewachsen ist aus der Markt- (d. h. Kaufmanns-)niederlassung und der Hallorenansiedelung, stimmt doch sein Recht mit demjenigen Magdeburgs im wesentlichen vollkommen überein. Wie Leipzig, so haben dann auch Dresden und Pirna Magdebnrgisches Recht empfangen. Das gleiche gilt von Wurzen, Grimma und Oschatz; dies beweist ein Privileg des Wurzener Stadtherren, des Bischofs von Meissen, aus dem Jahre 1413, sodann anch die Bestätigung dieses Privilegs durch eine Urkunde von 1555[1]). Darin wird das Rechtsgebiet der Stadt erweitert und bezüglich der in diesem erweiterten Gebiete wohnenden Bürger die Verfügung getroffen: „Wir haben ihnen auch gegunst und gönnen ihnen Krafft dieses unseres Briefes alles des Rechten, dass die Städte Leipzig, Grimma und Oschatz haben oder gehabt haben".

Die zweite der in Betracht zu ziehenden Gruppen lässt sich charakterisieren als die des Goslarer Rechtes. Hierzu gehört vor allem Altenburg. Dieses Recht stimmt ursprünglich mit dem von Magdeburg überein. Darauf lässt eine

[1]) Schöttgen, Historie von Wurzen S. 19 f.

Urkunde von 1040 schliessen, in welcher den Quedlinburger Kaufleuten gleiche Rechte zugestanden werden, wie sie die von Goslar und Magdeburg besitzen[1]. Die Entwickelung Goslars ist aber wohl schon frühzeitig ihren eigenen Weg gegangen, gefördert durch zahlreiche kaiserliche Privilegien, namentlich Friedrichs I. von 1188 und Friedrichs II. von 1219[2]. Es hat sich so bald das eigenartige Goslarer Stadtrecht herausgebildet, das im Mittelalter als „Kaiserrecht", „Kaiserweichbild" eine nicht unbedeutende Rolle spielt, natürlich in besonderem Masse in den reichsunmittelbaren Städten. Wie schon hervorgehoben worden ist, hat Markgraf Heinrich der Erlauchte 1256 dasselbe als massgebend für Altenburg erklärt. In dieser Stadt scheint auch das bekannte Rechtsbuch nach Distinktionen entstanden zu sein, welches Goslarer und Magdeburgisches Recht vereinigt[3]; eine Handschrift desselben ist hier entstanden und stimmt teilweise wörtlich mit späteren Statuten der Stadt überein. Das Goslarer Stadtrecht hat im Pleissnerlande weitere Verbreitung gefunden. Es ist u. a. auch auf Schmölln und Crimmitschau übertragen worden, für welche im Jahre 1414 Altenburg als Oberhof bestimmt worden ist[4].

Als dritte Gruppe kommen schliesslich jene Orte in Frage, die sich an Freiberg angeschlossen haben; dies sind die sächsischen Bergstädte. Freiberg mit seiner Mischung von kaufmännischem und bergmännischem Rechte hat dieses auch selbständig weitergebildet und auf die zahlreichen Neugründungen, die auf dem breiten Rücken des Erzgebirges ins Leben gerufen wurden, übertragen. Seine Rechtssprüche hat es stets selbst geschaffen. Zwar liegen einzelne Belege vor, die beweisen, dass in manchen Fällen Urteile vom Leipziger Schöffenstuhle eingeholt worden sind; dieselben stammen jedoch erst aus den Jahren 1542, 1576, 1587, also einer ziemlich späten Zeit[5]. Das Freiberger Recht ist schon frühe für andere Gründungen massgebend gewesen. 1233 finden wir das jus Freybergense im

[1]) Hertel a. a. O. Nr. 21. — Bode, UB. der Stadt Goslar I Nr. 26.
[2]) Bode Nr. 315 f., 401.
[3]) Vgl. E. Hase, Das Rechtsbuch nach Distinktionen (Mittlgn. der Ges. des Osterlandes III S. 73 f.). — [4]) Hase a. a. O. S. 371 Anm. 58.
[5]) Freiberger Mittlgn. Heft 24 S. 68; 28 S. 53; 29 S. 30.

Culmer Lande; 1258 wird es dem Kloster Leubus erteilt und etwa um dieselbe Zeit gilt es für Iglau in Mähren[1]). In diesen Fällen handelt es sich vorwiegend um das bergmännische Recht. Daneben treffen wir jedoch — speziell in Sachsen — auf viele Orte, die das volle Freiberger Stadtrecht besitzen. So hat Siebenlehn, „von alters her Fribrisch statrecht", und Dippoldiswalde holt noch am Ende des 15. Jahrhunderts in Zweifelsfällen seine Urteile in Freiberg ein[2]). Insbesondere gehen aber die späteren Gründungen im Erzgebirge grösstenteils in ihrer ältesten Rechtsentwickelung auf Freiberg zurück. Unter den Bergstädten, welche dies betrifft, sind namentlich Schneeberg und Annaberg, deren Gründungszeit erst in das 16. Jahrhundert fällt, zu nennen[3]).

Die Städteentwickelung weist, wie man sieht, nach ihrer rechtlichen Seite hin in den Gebieten östlich der Saale mancherlei Differenzierungen auf. Dasselbe Resultat ergibt sich, wenn wir in einem weiteren Abschnitte die Entstehung von Stadtrecht und Stadtgericht näher ins Auge fassen und hier unsere Aufmerksamkeit insbesondere den ostelbischen Verhältnissen zuwenden, die manches Auffallende darbieten.

III. Stadtrecht und Stadtgericht in den Marktniederlassungen östlich der Elbe.

Trotz der mancherlei Unterschiede, welche die Rechtsentwickelung in den Städten zwischen Saale und Elbe erkennen lässt, ist in diesen Gebieten ein einheitlicher Zug ohne Mühe wahrnehmbar, wenn man Recht und Gericht einander gegenüberstellt. Beide entsprechen einander räumlich und zeitlich — soweit das vorliegende Quellenmaterial diese Annahme gestattet. Die räumlichen Grenzen des Stadtgerichtes sind zugleich diejenigen des Stadtrechtes; entweder reichen beide bis zur Mauer oder bis zu den Flurzäunen. Zu der ersteren Gruppe gehören u. a. Colditz, Wurzen, Leisnig — zu der anderen Leipzig, Dresden, Chemnitz. In der Regel sind in allen diesen Markt-

[1]) CDS. II 13 S. XVI. — [2]) Ebendort S. 93 und XXXII.
[3]) CDS. II 13 S. LXIII—LXV.

niederlassungen bürgerliches Recht und Stadtgericht auch gleichzeitig entstanden. In demselben Zeitpunkte, als die Siedelung begründet und mit städtischem Rechte begabt wurde, ist auch die gerichtliche Exemtion erfolgt; die Niederlassung bildete sofort einen isolierten Gerichtsbezirk im alten Verbande, befreit von der allgemeinen Dingpflicht des platten Landes. Am einfachsten ist hier natürlich die Sachlage bei den planmässigen Neugründungen, so namentlich bei Leipzig, wo sich Anlage der Marktniederlassung, Bewidmung mit bürgerlichem Rechte und gerichtliche Exemtion ziemlich deutlich nebeneinander erkennen lassen. Unsere Annahme gilt jedoch auch für die älteren, allmählich entstandenen Anlagen, wenngleich sich hier die Anfänge schwerer erkennen lassen.

Sehr bemerkenswert ist, dass der Sprachgebrauch des 12. Jahrhunderts Stadtrecht und Stadtgericht als durchaus zusammengehörig erscheinen lässt, beide als korrespondierende Begriffe betrachtet. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist in dieser Beziehung die Bezeichnung „Weichbild". Bekanntlich findet sich dieselbe zum ersten Male im Leipziger Gründungsprivileg von 1156/70, um sich sodann mit dem beginnenden 13. Jahrhundert besonders in den schlesischen und brandenburgischen Kolonisationsgebieten einzubürgern. In den Gebieten westlich der Elbe umfasst dieser Begriff, wie aus dem Urkundenmaterial hervorgeht, offenbar beides, Recht und Gericht; mindestens bringt er nirgends einen Gegensatz zwischen beiden zum Ausdruck. So enthält der Leipziger Stadtbrief die allgemeine Wendung: „Juris etiam sui quod wicbilede dicitur signum", ein fast gleichzeitiges Privileg von Münster: „Jus civile quod wicbelethe dicitur"; in Lübeck kennt man 1183 das „jus civile vel forense quod wicbeledhe dicitur" [1]).

Die Städte östlich der Elbe zeigen nach dieser Seise hin ein ganz anderes Bild.

In den Kolonisationsgebieten setzt ja die Städteentwickelung ein volles Jahrhundert später ein. Erklärt sich dies einerseits daraus, dass die Germanisierung und Kolonisierung ursprünglich nur bis zur Elbe vorzudringen vermochte und hier lange Zeit

[1]) Vgl. Keutgen a. a. O. S. 166 f.

Halt machte, so sind andererseits auch die politischen Machtverhältnisse hierfür verantwortlich zu machen. Die Gegenden, in denen die Gaue Dalaminzi, Nisani und Chutici lagen, waren der Machtbereich des Markgrafen von Meissen. Östlich der Elbe gehörten zu demselben nur kleinere, unbedeutendere Strecken, so das Grossenhainer Gebiet. In der Hauptsache war hier das Territorium — wenngleich als deutsches Reichslehen — der böhmischen Herrschaft unterworfen. Die Städteentwickelung ist aber allezeit von der politischen Konstellation stark abhängig gewesen, namentlich sind die rechtlichen Verhältnisse jederzeit vom Stadt- bezw. Landesherren bedeutend beeinflusst worden, und zahlreiche Privilegien spielen hier eine hervorragende Rolle.

Was nun das Stadtrecht im allgemeinen anbetrifft, so gilt allerdings auch für die ostelbischen Neugründungen der Satz: Jede Marktsiedelung geniesst vom Zeitpunkte ihrer Entstehung an ein besonderes Recht; sie wird besiedelt sub jure forensi vel civili. Die Bürger geniessen von Anfang an freies Verfügungsrecht über ihren städtischen Grundbesitz, auch steht ihnen die Gerichtsbarkeit über den Marktverkehr zu, wie wir beides als charakteristische Merkmale der bürgerlichen Freiheit im Westen kennen gelernt haben. Gerade bei den ostelbischen Städten ist hierauf mit besonderem Nachdrucke hinzuweisen, weil, wie sich sogleich ergeben wird, in verschiedenen Fällen die Urkunden dem zu widersprechen scheinen, so bei Görlitz.

Die Städte der Oberlausitz sind auch wie die planmässigen Neuanlagen zwischen Saale und Elbe mit dem ausgebildeten bürgerlichen Rechte einer anderen bedeutenden Stadt bewidmet worden. Nach der gegenwärtig herrschenden Anschauung kommt hier in erster Linie wieder Magdeburg in Frage, dessen Recht wir später in zahlreichen märkischen und schlesischen Gründungen finden. Unsere Untersuchung wird jedoch zeigen, dass man an der Richtigkeit dieser Ansicht zu zweifeln berechtigt ist und dass es sehr schwer nachzuweisen sein dürfte, wie weit der Einfluss des Magdeburger Rechtes reicht, wie weit er insbesondere für die Oberlausitz gilt. In keiner einzigen Stadt können wir hier mit Sicherheit feststellen, nach welchem Rechte sie einst angelegt worden ist. Des Magdeburgischen Rechtes

wird im Zusammenhange mit der Entstehung der Niederlassung nirgends gedacht, und wo es in späterer Zeit doch genannt wird, da geschieht dies unter ganz anderen Voraussetzungen, in ganz anderem Sinne.

Auffällig ist es, dass auch in den schlesischen Gebieten die Sachlage nicht immer klar ist: wir besitzen hier eine Anzahl von Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts, in denen bei der Stadtgründung gar kein bestimmtes Recht genannt wird. So beschliesst 1253 der Herzog Konrad von Schlesien „fundare et construere liberam et firmam in Glogovia civitatem“ [1]). Von der Stadt Weidenau erfahren wir 1291 wohl die Tatsache ihrer „fundatio et locatio“, nicht aber die Bewidmung mit bürgerlichem Rechte [2]). Dasselbe gilt 1292 für Strehlen [3]). Gelegentlich begnügen sich die Quellen mit der typischen Wendung, dass die Stadt nach deutschem Rechte, jure teutonico, anzulegen und zu besiedeln sei. Merkwürdig ist, dass zahlreiche neue Dorfgründungen in Beziehung zum bürgerlichen Rechte gesetzt werden. So wird 1294 das Dorf Kottwitz zu Neumarkter Rechte ausgesetzt: „Jure Teutunico ad locandum vendidimus, eo videlicet, quo inhabitantes Novum forum solent perfrui et potiri“ [4]). 1223 werden in der Umgegend von Ujest neue Dorfanlagen mit demselben Rechte ausgestattet: „Villas ibidem fundatas eodem jure, quo utitur Novum Forum . . . . volumus locari“ [5]). Daraus ist zu ersehen, dass die gesamte Städtentwickelung in den reinen Kolonialgebieten schliesslich mit anderen Augen betrachtet werden muss, als dies bezüglich der westdeutschen Marktniederlassungen zu geschehen hat.

Diese Tatsache wird sehr klar beleuchtet, wenn wir in den ostelbischen Territorien Stadtrecht und Stadtgericht einander gegenüberstellen und hier insbesondere den Sprachgebrauch des Begriffes „Weichbild“ prüfen, der eine auffallende Abweichung vom Westen erkennen lässt. Umfasst er dort bürgerliches Recht und Gericht als Einheit, so lässt sich dies vom Osten nicht sagen; hier verengt er sich, bezieht sich nur auf eins von beiden und scheidet deutlich Recht und Gericht voneinander.

---

[1]) Tzschoppe-Stenzel, Urkundensammlung S. 330. — [2]) Ebendort S. 411.
[3]) Ebendort S. 418. — [4]) Ebendort S. 425. — [5]) Ebendort S. 283.

Für die Oberlausitz ist der Nachweis hierfür ohne Schwierigkeit zu führen; sowohl für Bautzen und Kamenz wie für Löbau und Zittau sind Belege vorhanden. Wo in diesen Städten die Urkunden vom Stadtrechte sprechen, denken sie dabei an den städtischen Grundbesitz und an die Abgaben von demselben. So wird in Bautzen 1240 ein dem Stifte gehöriger Wirtschaftshof vom „jus civitatis" befreit: „A jure civitatis liberam eam (curiam) esse volumus" [1]. 1319 erhält die Stadt vom Landesherren König Johann von Böhmen, die Erlaubnis, im Umkreis einer halben Meile Güter zu Stadtrecht, nämlich als Erbgüter zu erwerben: „Omnia allodia infra unius dimidii miliaris spacium ab ipsa civitate Budissin immediate mensurandum, quae ipsi cives aut alter ipsorum jam justo possident titulo aut in futurum ipsos aut quemlibet ipsorum legitime possidere contigerit, jure successionis hereditarie, eis approprianda duximus" [2]. Etwas bestimmter äussert sich ein Kamenzer Privileg von 1362, in welchem den Bürgern zugestanden wird: „Die howen, holcz und wysen sollen sye haben in der stete recht" [3]. In gleicher Weise erwirbt Zittau 1345 auf Grund eines königlichen Privilegs 41 Morgen des benachbarten Gebietes als städtischen Grundbesitz: „Concedimus favorabiliter et donamus, ut quadraginta unum laucos de vicinis suis quibuscumque pro eorum pecunia possint emere vel comparare ad ipsam civitatem perpetuo pertimentes" [4]. Nirgends tritt uns in diesen Zusammenhängen die Bezeichnung „Weichbild" entgegen; auf städtischen Grundbesitz, also auf das, was im Westen in erster Linie das jus fori im Auge hat, bezieht sie sich in den ostelbischen Marktniederlassungen nicht. „Hier versteht man unter „Weichbild" etwas wesentlich anderes. 1350 wird als Zittauer Weichbild der grosse, 38 Orte umfassende Bezirk genannt, in dem die städtische Gerichtsbarkeit zur Ausübung gelangt [5]; 1364 wird in diesem Sinne der Stadt „dy phlege descez wyebildes" dringend anempfohlen [6]. 1348 tritt uns der Bereich des Löbauer Gerichtes als Weichbild entgegen; in diesem Jahre bittet der Adel dieses

[1] Köhler a. a. O. S. 57. — [2] Ebendort S. 230. — [3] CDS. II 7 Nr. 30.
[4] Köhler a. a. O. S 369. — [5] Carpzov, Analecta Fast. Zittav S. 247.
[6] Verz. oberl. Urk. S. 80.

Gerichtsbezirkes — „alle minis herrin man, dy in dem wyppildi zcu Lubow sitzcin“ [1]) — den Landesherren, König Karl IV., sich in Geldschuldsachen in Löbau verantworten zu dürfen: „Nu bite wir, nich libe herre, das ir das wyppilde zcuir Lubou bedenkit und uwir arme stat nach uwirn genadin, . . . wenne das wyppilde sin recht holit zcu der Lubon in der stat“. Diesem Löbauer Stadtgerichte wird bereits 1306 und 1317 eine grosse Anzahl von Dörfern unterstellt [2]). In ähnlichem Zusammenhange nennt eine Urkunde aus dem Jahre 1362 „das weichpild das zu Budissin geheret“ [3]). 1486 und 1498 werden mehrere Dörfer aufgezählt, die „in Camenczer weichbilde“ gelegen sind [4]).

Diese Beispiele zeigen, dass der in den Städten der Oberlausitz übliche Sprachgebrauch einen bestimmten Unterschied macht zwischen den Begriffen „Stadtrecht“ und „Weichbild“: letzteres bezeichnet lediglich die städtische Gerichtsbarkeit, den Machtbereich des Stadtrichters, des judex hereditarius.

Natürlich decken sich beide Begriffe auch räumlich nicht. Das Gebiet des Stadtrechtes beschränkt sich in der Regel auf den Mauerring, während das des Stadtgerichtes sehr weit darüber hinausgreift. In Zittau geniessen die Bewohner der Vorstädte kein bürgerliches Recht, unterstehen aber der Gewalt des Stadtrichters [5]). In Kamenz werden noch im 16. Jahrhundert die Wenden veranlasst, ausserhalb der Mauer zu wohnen, wo für sie dasselbe gilt wie für die Zittauer Vorstädte [6]). Zum Zittauer Weichbilde gehören 1350 nicht weniger als 38 Orte, wie bereits oben erwähnt wurde, und dem Löbauer Stadtgerichte werden 1306 zwanzig, 1317 noch acht Dörfer unterstellt [7]); auch der Kamenzer Gerichtsbarkeit sind zahlreiche Gemeinden zugeteilt gewesen. Selbstverständlich darf man diesen eben angeführten Tatsachen keine allzu grosse prinzipielle Bedeutung beimessen; dass Stadtrecht und Stadtgericht räumlich auseinandergehen, wird sich für das spätere Mittelalter schliesslich auch im Westen, im alten Reichsgebiete nachweisen lassen. Weit wichtiger ist

[1]) CDS. II 7 S. 230 Nr. 17. — [2]) Ebendort S. 224 u. 226.
[3]) CDS. II 7 S. 21 Nr. 30. — [4]) Ebendort S. 116 u. 136.
[5]) Carpzov a. a. O. S. 307. — [6]) CDS. II 7 S. 182.
[7]) Ebendort S. 224 u. 226.

die Frage nach dem Zeitpunkte des Auseinandergehens beider Begriffe, die Frage, ob die oben geschilderte scharfe Scheidung zwischen bürgerlichem Rechte und Gerichte zurückzuverfolgen ist bis zur Gründung der Marktniederlassung. Das auffallende räumliche Wachstum des Stadtgerichtes ist erst am Ende des 13. bezw. am Anfange des 14. Jahrhunderts wahrzunehmen. Die Macht des Bautzener Erbschulzen reicht noch im Jahre 1262 nur bis an die Flurzänne[1]; zwischen 1306 und 1350 erfolgt der grosse Zuwachs zum Löbauer und Zittauer Gerichte. Die Grenzen des Rechts- und des Gerichtsbezirkes mögen also ursprünglich wohl die gleichen gewesen sein. Anders verhält sich jedoch die Sache, wenn wir fragen: Treten bürgerliches Recht und Stadtgericht gleichzeitig auf, ist insbesondere die Marktsiedelung vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an als exemter Bezirk der öffentlichen Gerichtsbarkeit aufzufassen? Prüfen wir von diesem Gesichtspunkte aus unsere Urkunden, so ergeben sich sehr bemerkenswerte Resultate.

Die Stadt Görlitz ist planmässige Neugründung des 13. Jahrhunderts mit ausgesprochen kaufmännisch-gewerblichem Charakter. Zweifellos ist sie bei der Anlage mit bürgerlichem Rechte bewidmet worden, wenngleich wir hierüber keinen urkundlichen Beleg besitzen; ein selbständiges Stadtgericht jedoch vermögen wir erst mit dem beginnenden 14. Jahrhundert nachzuweisen: erst 1303 ist die Exemtion erfolgt. Bis dahin ist das Görlitzer Gericht kein isolierter Bezirk der öffentlichen Gerichtsbarkeit. Die Bürger sind noch zur Teilnahme am allgemeinen Vogtding verpflichtet, auf dem ihre Angelegenheiten entschieden werden, und nehmen demnach in dieser Beziehung keine Sonderstellung ein, auch wenn sie schon vor 1303 einen Schultheissen an ihrer Spitze gehabt haben. In diesem Jahre erhalten sie nun vom Landesherren, dem Markgrafen von Brandenburg, ein überaus wichtiges Privileg, dessen wesentliche Bestimmungen folgendermassen lauten: „Tamen quendam judiciorum vel judicii casum, qui Vogtding vel echteding nominatur, ibidem habere nolumus, ymo volumus et precipiendo statuimus, ut singulis horis et temporibus judicii oportunis, civitatis nostrae

[1]) Köhler a. a. O. S. 86.

in banccis cum advocato nostra jndex hereditarius, qui fnerit, in persona propria adesse debeat et judicio presidere et ibidem in loco jndicii et non alibi, sicnt alii nostri cives, in banccis presentibus scabinis civitatibus coram nostro advocato snper accionibus, querelis, causis, contra dictum jndicem motis vel movendis unicnique finaliter respondere et nostrnm advocatum de fructibus judicii vel cansarum jndiciarium dnas partes percipere et colligere, hereditarium jndicem nostrnm tertiam vero partem, exceptis dnmtaxat homicidiis, rapinis, incendiis, fnrtis, clandicacionibus et aliis quibnscnmqne cansis majoribus, in nostro territorio vel territoriis Gorlitz commissis, qnas vero causas in quattuor banccis civitatis presentibus scabinis civibus nostris et non alibi nostrum advocatnm volumns jndicare et huinsmodi causarum frnctus nostrae camerae totaliter reservare" [1]).

Diese Urkunde spricht die wesentlichen Bedingungen der gerichtlichen Exemtion ziemlich klar aus. Die Görlitzer Bürger werden von der Pflicht, am echten Ding des „territorium Gorlitz" teilzunehmen, befreit; in allen Niedergerichtssachen verantworten sie sich nur in ihrer Stadt, vor ihrem Erbrichter. Handelt es sich nm peinliche Sachen, nm Hals und Hand, so kommt der Vogt als Inhaber des Blntbannes in die Stadt und hält hier sein Gericht ab. Die Bürger sind also nnr in Görlitz selbst zuständig; nnr in ihrer Stadt, nicht anderswo können sie wegen irgendwelcher Vergehen gerichtlich belangt werden. Hiermit ist zweifellos die Exemtion zn konstatieren; das Görlitzer Weichbild ist ein für sich bestehender, isolierter Bezirk der öffentlichen Rechtsprechung geworden.

Dieser Fall der relativ spät erfolgten Exemtion ist für das ostelbische Gebiet keine vereinzelte Erscheinung; er darf vielmehr als die Regel betrachtet werden und besitzt anch Gültigkeit für die Städte der Oberlansitz. Die Löbaner Bürger sind erst 1341 mit dem Vorrechte ansgestattet worden, in allen Gerichtssachen nur in ihrer eigenen Stadt zur Verantwortung gezogen zu werden, nicht vor dem Bautzener Landgerichte; in dem diesbezüglichen Privileg heisst es: „Statuimus nt omnes et singuli civitatis nostrae Lubaviae cives et incolae ammodo

[1]) Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 446.

in judicium provinciale in Bndissin non debeant vel possint aliqualiter evocari, sed qnilibet eos impetens pro qnacnmque causa justitiam ab ipsis in dicta civitate .. reqnirere debeat[1]). Für die Stadt Bautzen treffen wir anf dieselbe Bestimmung bereits im Jahre 1307, wo es in der Urkunde heisst: „... vnd haben in gegebin sulich recht als hi noch geschriben stet ewichlich zehalden. Daz eine daz ist daz, daz nimant sal bechlagen cheinen man der burger recht hat in der stat ze Budissin, denne vor sinem erbe richter" [2]). Dieses Privileg ist 1357 erneuert worden[3]).

Sehr auffällig ist nun, dass zahlreiche Quellen die neu erworbene Gerichtsverfassung als „Magdeburger Recht" bezeichnen nnd diese Übernahme von Magdeburger Verhältnissen als etwas Neues empfinden. Die Nenordnung des Görlitzer Gerichtes wird 1303 als Gewährung des Magdebnrger Rechtes dargestellt: „Jura Magdeburgensia concedimus et donamns" [4]). In Urkunden von 1317, 1319, 1329, 1342 wird dies wiederholt und den Bürgern ausdrücklich zngesichert, dass sie „sollen beliben bey Meydburgischem recht ewiclichenn" und sich nnr in der Stadt vor ihrem Erbrichter zu verantworten haben[5]). 1342 wird sehr klar gesagt: „Promittimus .. quod .. vos et civitatem nostram in nniversis et singulis juribus et graciis quibus ab antiqnis principibus marchionibus Brandenburgensibus ... nec non juris civitatis Meydeburgensis freti estis et gavisi, volumns inviolabiliter et inconcusse perpetuo conservare. Si vero aliquis vos aut aliquem ex vestris concivibus quoqunque censeretur nomine pro hereditate aliqua vobis assita vel ejus mobilibus impetretur vel moveatur questionem huic servi jura et ritum civitatis Magdeburgensis predicte quibus in vestra civitate regi-nimi et potimini coram vestro judice hereditario et nusqnam alibi respondere debeatis".

Die Magdeburger Gerichtsorganisation scheint bis zum Ende des 13. Jahrhunderts in den Kolonialgebieten noch keine weite Verbreitung gefnnden zn haben. Im Jahre 1309, also kurze

[1]) CDS. II 7 S. 228 Nr. 15. — [2]) Köhler a. a. O. S. 186.
[3]) Verz. oberlaus. Urk. S. 70. — [4]) Tzschoppe-Stenzel a. a. O. S. 446.
[5]) Köhler a. a. O. S. 215, 227, 279, 344.

Zeit nach der Privilegierung der Stadt Görlitz, erscheint sie als neues Recht, „novum jus“. Eine Urkunde des Markgrafen von Brandenburg aus dieser Zeit bestätigt das Vorrecht seiner Städte, zu denen damals vorübergehend ausser Görlitz auch Bautzen, Löbau und Kamenz gehörten, bezüglich der Kriminalsachen und bestimmt „quod ubicumque locorum proscripti ipsorum aut maleficii in nostra terra detenti fuerint cum novo jure“[1]). Sehr auffällig ist auch die im 14. Jahrhundert sich so häufig findende Erneuerung des Privilegs; ausser Görlitz ist nach dieser Seite hin besonders Bautzen erwähnenswert, wo noch 1357 bestätigt wird, dass bei Mord und Totschlag nach Magdeburger Rechte zu richten ist[2]).

Dieses für die ostelbischen Gebiete so ausserordentlich bedeutungsvolle neue Magdeburger Recht umfasst also nicht das eigentliche bürgerliche Recht, das jus fori, sondern die Gerichtsorganisation, und dieser Umstand bezeugt, dass in diesen Gegenden die Bildung des selbständigen Stadtgerichtes einer relativ späteren Zeit angehört, dass mithin Stadtrecht und Stadtgericht nicht gleichzeitig auftreten. Damit aber ist zugleich erwiesen, dass mit den planmässigen Neuanlagen der Kolonisationsgebiete zwar stets die sofortige Bewidmung mit bürgerlichem Rechte, nicht aber die sofortige gerichtliche Exemtion verbunden ist. Letztere ist infolgedessen nur als sekundärer Faktor der Stadtbildung aufzufassen; ausschlaggebend ist stets das jus fori.

Hat so das ostelbische Stadtgericht seinen eigenen, besonderen Entwickelungsgang aufzuweisen, so ist es auch nicht weiter verwunderlich, dass bei der Selbständigkeit seines Werdens dem späten, aber plötzlichen Auftauchen ein unverhältnismässig rasches Wachstum gefolgt ist. Es ist eine durchaus natürliche Konsequenz der Verhältnisse, dass in auffallend kurzer Zeit die städtische Gerichtsgewalt sich kraftvoll auszudehnen vermochte und das Weichbild der ostelbischen Marktniederlassungen die gewaltigen räumlichen Dimensionen erlangte, für die neben Löbau und Kamenz insbesondere Zittau ein so überaus beredtes Beispiel bietet.

[1]) Köhler a. a. O. S. 191. — [2]) Verz. oberl. Urk. S. 70.

Damit schliessen wir die Betrachtung des sächsischen Städtewesens in der ältesten Periode seiner Entwickelung ab. Sie hat zwar gezeigt, dass die von uns behandelten Gebiete für die allgemeine deutsche Stadtgeschichte kein allzu reiches Material darbieten; namentlich ist dies dort der Fall, wo die historischen Zusammenhänge der frühesten Rechtsverhältnisse in Betracht kommen. Immerhin sind wir imstande, auch für den Blick auf das Ganze uns ein einigermassen sicheres Urteil zu verschaffen und dies namentlich den verschiedenen Theorien gegenüber, die zur Ergründung des Problems aufgestellt worden sind.

Zur Genüge erkennen wir die Mängel der Landgemeindetheorie. Das bürgerliche Recht ist keine Übertragung alter, bereits bestehender Verhältnisse, auch keine Nachbildung derselben. Wie die Marktniederlassung selbst, so ist auch ihr Recht eine vollkommene Neubildung, und diese hat ihren Grund in dem Bestreben der Grundherrschaft, die Glieder eines bedeutungsvoll werdenden Standes, des Kaufmannstandes, festzuhalten und aus ihrer Ansässigmachung wichtige wirtschaftliche Vorteile zu erringen. Bedeutungsvolle Privilegien der Herrschaft schaffen neue Rechtszustände; sie regeln in erster Linie die Grundbesitzverhältnisse der neuen Siedelungen; in zweiter Linie anerkennen und lokalisieren sie althergebrachte Vorrechte des anzusiedelnden Standes.

Nicht minder unhaltbar zeigt sich die Marktrechtstheorie. Das bürgerliche Recht ist nicht aus dem Rechte des Marktverkehrs heraus erwachsen. Des letztere haftet in vielen Fällen bereits vor der Entstehung der Marktniederlassung an einer von bäuerlichen oder anderen Bevölkerungselementen besetzten Siedelung. Die Marktniederlassung mit ihrem Rechte ist aber nicht aus der villa oder dem suburbium, wo der Marktverkehr stattfand, entstanden, sondern in gewisser Entfernung daneben, räumlich scharf getrennt, und die nichtbürgerliche Siedelung behielt ihren Marktverkehr auch fernerhin wenigstens teilweise bei, bis er im späteren Mittelalter abgelöst wurde. Sie entwickelte sich nicht zur Stadt, und so konnte auch ihr Recht nicht zum Stadtrechte werden.

Was schliesslich diejenige Richtung der Forschung betrifft,

die bei der Stadtbildung zu sehr die Bedeutung der gerichtlichen Exemtion in den Vordergrund rückt, so ist hier zu bemerken, dass nur in den ehemaligen Römerstädten das öffentlichrechtliche Moment den entscheidenden Einfluss ausübte — insofern, als durch die Verleihung des Bannes ein einheitlicher Gerichtsbezirk und damit einheitliche Stadtherrschaft geschaffen wurde. In allen übrigen Marktsiedelungen aber — und dies gilt sowohl westlich wie östlich der Elbe — gab das privatrechtliche Moment den Ausschlag: das bürgerliche Recht verdankte seinen Ursprung der **Grundherrschaft**, nicht der **Gerichtsherrschaft**!

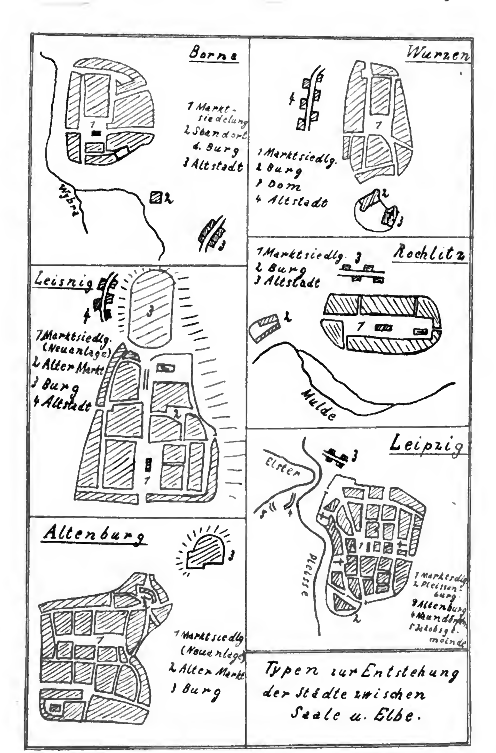
Die endgültigen Ergebnisse unserer Untersuchung fassen wir zum Schlusse folgendermassen zusammen.

Die Saale bildet im 9. und 10. Jahrhundert die Grenze zwischen dem Reiche und dem Kolonisationsgebiete; seit dem Beginne des 11. Jahrhunderts ist diese Grenze bis zur Elbe vorgeschoben worden. Infolgedessen haben sich die Gegenden zwischen Saale und Elbe zu einem Übergangsgebiete entwickelt, das vermöge seiner frühzeitigen Germanisierung und Kolonisierung aus dem rein deutschen Gebiete des Westens hinüberleitet in die rein slavischen Gegenden des Ostens. Der Charakter der Elbe als Grenze ist in dieser Hinsicht bei weitem stärker hervortretend, als dies von der Saale gilt; namentlich zeigt sich dies bezüglich der frühesten Entwickelung der Städte. Im Westen, im Reiche, setzt die Entstehung der Städte im 10. und 11. Jahrhundert ein, zwischen Saale und Elbe in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, östlich der Elbe in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts. Was die Entstehung der Marktsiedelungen betrifft, so vermischen sich zwischen Saale und Elbe die westdeutschen mit den ostdeutschen Anlagen; wir finden hier deshalb 1. westdeutsche, 2. ostdeutsche Siedelungen, 3. Doppelmärkte, in denen beide Arten zusammengesetzt vorkommen. Östlich der Elbe findet sich lediglich die planmässige Neugründung, als deren Muster das sogenannte „ostdeutsche Schema“ gilt.

Im allgemeinen beginnt die Stadtentwickelung östlich der Saale in dem Zeitpunkte, wo sie im Reiche einen gewissen Abschluss erreicht hat und die Begriffe „Stadt“ und „Stadtrecht“

ihre volle Ausbildung erlangt haben. Die Untersuchung der in den ehemaligen Kolonialgebieten liegenden Städte lehrt ferner, dass die Entstehung der Städte mit den Burgengründungen Heinrichs I. und der Ottonen in keinem näheren Zusammenhange steht; die Marktniederlassungen sind weder aus den urbes noch aus den Suburbien entstanden, sondern sind stets neben beiden angelegt worden, von ihnen sowohl räumlich wie rechtlich getrennt. Namentlich erscheinen ihnen gegenüber die Suburbien rechtlich stark gemindert und keinesfalls im Besitze des bürgerlichen Rechtes, trotzdem ihnen ein gewisser halbstädtischer Charakter nicht abzusprechen ist. Die Marktsiedelungen sind also nicht entstanden aus Burgen und Burgvororten, ferner nicht aus Landgemeinden und ebensowenig aus nichtbürgerlichen Niederlassungen, welche das Recht des Marktverkehrs besassen, sondern von allen diesen räumlich getrennt als Neubildungen. In den von uns betrachteten Gebieten erscheint weiterhin die „civitas", die Stadt des 13. Jahrhunderts, oft als ein zusammengesetztes Gebilde, entstanden aus verschiedenartigen Rechtskörpern, umschlossen von gemeinsamer Mauer, aber stets beherrscht durch die Marktsiedelung.

Endlich zeigt die innere Entwickelung der Städte, dass in allen Fällen das bürgerliche Recht mit der Marktniederlassung selbst entsteht, ob sich nun dieselbe ihr Recht selbst bildet oder mit dem fertigen Rechte einer anderen Stadt bewidmet wird. Dagegen gehört die gerichtliche Exemtion nicht zu den unbedingt notwendigen Voraussetzungen der Städteentstehung, da sie östlich der Elbe erst lange Zeit nach der Neugründung erfolgt. Die Bildung des besonderen Stadtgerichtes ist deshalb erst als ein sekundärer Faktor der frühesten Stadtentwickelung zu betrachten.



Typen zur Entstehung der Städte zwischen Saale u. Elbe.

Schematische Übersicht zur sächsischen Stadtentwickelung.[1]

	Die Marktsiedelung ist entstanden neben:					Markt-siedelung
Merseburg	urbs	suburb.	Dom	—	—	w
Halle	urbs	—	Dom	—	Halloren-Siedelung	w
Naumburg	urbs	—	Dom	—	—	w
Zeitz	urbs	suburb.	Dom	—	—	w
Altenburg	urbs	—	—	—	—	w + o
Leipzig	urbs	suburb.	—	—	—	o
Zwenkau	urbs	—	—	—	—	w
Pegau	—	—	—	Kloster	—	w
Borna	urbs	suburb.	—	—	villa	o
Schkeuditz	urbs	—	—	—	—	w
Taucha	urbs	suburb.	—	—	—	o
Eilenburg	urbs	—	—	—	—	o
Wurzen	urbs	suburb.	Dom	—	—	o
Grimma	—	—	—	—	—	w + o
Rochlitz	urbs	suburb.	—	—	—	o
Zwickau	—	—	—	Kirche	—	w
Chemnitz	—	—	—	Kloster	villa	w
Freiberg	—	—	—	—	Bergmanns-siedelung	w + o
Leisnig	urbs	suburb.	—	—	villa	w + o
Döbeln	urbs	—	—	—	—	w
Oschatz	?	—	—	—	villa	w + o
Mügeln	urbs	—	—	—	villa	w + o
Strehla	urbs	—	—	—	—	o
Meissen	urbs	suburb.	Dom	—	villa	w
Dresden	—	—	—	—	villa	o
Pirna	—	—	—	—	—	o
Grossenhain	—	—	—	—	—	o
Kamenz	urbs	—	—	—	—	o
Bautzen	urbs	—	—	—	—	o
Löbau	—	—	—	—	villa	o
Zittau	—	—	—	—	—	o
Görlitz	—	—	—	—	villa	o

[1]) Die Städte sind von Westen nach Osten geordnet. Die Abkürzung w bedeutet westdeutsche Anlage, o = ostdeutsche Anlage, w + o = Doppelmarkt.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schles.

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

76. Heft

Das Konkursrecht der Reichsstadt Augsburg

von

Prof. Dr. Friedrich Hellmann

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Das Konkursrecht

der Reichsstadt Augsburg

von

Dr. Friedrich Hellmann

ord. Professor der Rechte an der Universität München



Breslau

Verlag von M & H. Marcus

1905

Vorwort

Indem ich die folgende Untersuchung der Öffentlichkeit übergebe, ist es mir eine angenehme Pflichterfüllung, den verbindlichsten Dank auszusprechen für die freundliche Unterstützung, die ich durch die städtische Archivverwaltung zu Augsburg, sowie durch die Verwaltungen der Kgl. Universitätsbibliothek und der Kgl. Staatsbibliothek zu München gefunden habe und ohne die mir die Herbeischaffung der Quellen nicht möglich gewesen wäre.

Der Verfasser

Einleitung und Quellen.

Seit der Darstellung der „Geschichte des Concursprozesses der Stadt u. Landschaft Zürich“ durch Fr. Wyß (1845) ist die Untersuchung eines städtischen Konkursprozesses nicht wieder unternommen worden. Eine Spezialkonkursgeschichte deutscher Stadtrechte besteht überhaupt nicht. Wenn aber die Geschichte der Entwicklung des Konkursrechts in Deutschland mit Erfolg geschrieben werden soll, so wird nichts erübrigen, als die Partikular-Rechtsgeschichte zuerst in Angriff zu nehmen. Das reichste Material stellen vermutlich die Rechte der deutschen Städte in Aussicht, da Handel und Verkehr von ihnen den Ausgang genommen haben und das, was man Konkurs nennt, weit häufiger eine Begleiterscheinung des entwickelten Verkehrslebens, als einfacher agrarische Verhältnisse bildet.

Im Folgenden soll der Entwicklung des Konkursrechtes in der unter den Handelsstädten des Reiches lange Zeit in erster Linie stehenden Reichstadt Augsburg nachgegangen werden.

Der Darstellung ist ein Verzeichnis der benützten Quellen vorausgeschickt. Auf dieses Verzeichnis wird fortlaufend Bezug zu nehmen sein.

Verzeichnis der Quellen.

1. Augsburger Stadtbuch vom Jahre 1276, herausgegeben von Chr. Meyer.

2. Cod. mscr. No. 486 der Universitätsbibliothek München enthaltend eine Handschrift des Stadtbuchs aus dem Ende des 14. Jahrhunderts mit Nachträgen aus dem 15. Jahrhundert und

einer — wie es scheint dem 16. Jahrhundert angehörenden — Darstellung der Gerichtsverfassung und des Prozeßgangs[1]).

3. Cgm. 336 der Staatsbibliothek München enthaltend:

a) eine Handschrift des Stadtbuchs mit Nachträgen aus dem 15. Jahrhundert datiert vom Aftermontag nach St. Ulrichstag 1446, fol. 1—127.

b) eine Gantordnung von 1447, fol. 128 ff.[2]).

4. a) Codex mscr. des Augsburger Stadtarchivs[3]) in weißem Pergamenteinband mit der Zahl XV. auf dem Rücken des Einbandes und mit folgender Aufschrift auf der Außenseite des Einbanddeckels:

„Angefangen den 4. Maii 1578

Gerichtsbuch

So vor Jahren daz schwartz Büchl genanndt wordenn Ist.“

Hinter dem Register, mit dem die Handschrift beginnt, steht folgender Buchtitel:

„Der kayserlichen und des hailigen Reichsstatt Augspurg loblichen Stattgerichts, statuta, gepreich und Stattrechten, auch des Reichs- und Stattvogtampts einkommen | zu des Reichs und diser Statt Landvogtey | und desselben Reichs vogt ampt gehörig | mit anregung etlicher kayserlichen und königlichenn freyhaiten außzug viler Artikell In derselben Conformierten Stattrechtbuch | und ander ains Erbarn Rats Newordnungen und satzungnn alles zu demselben Stattgericht und rechten vaßt nutzbarlich und dienlich. Mit fleis durch den Erbarn und fürnemen Franciscum Kötzler | Iren geschwornen Gerichtschreiber in ditz Büchlin | zu Eerlicher Loblicher gedechtnus, und auf verbeßerung | ains Erbern Rats | zusamen getzogen und verfast vollendet den fünfften tag des Monats October | Im Tausent fünffhundert und In dem Neun und Zwantzigsten Jare.“

Die Handschrift enthält jedoch nicht bloß das diesem Titel Entsprechende, sondern — von der nemlichen Hand — noch zahlreiche Einträge von Verordnungen aus der Zeit nach 1529.

---

[1]) „Ettliche ordnungen des Stattgerichttz zw Augspurg, fol. 172 ff.

[2]) Den Wortlaut s. u. Anhang 1.

[3]) Unter der Signatur: Stadtarchiv Augsburg. Ordnungen. Stattgericht.

b) Codex mscr. des Augsburger Stadtarchivs[1]) ebenfalls in weißem Pergamenteinband, auf dem Einbandrücken das Augburger Wappenbild, auf der Vorderseite des Deckels folgende Aufschrift:

„1582.

a) Eines Ehrsamen Raths der Stadt Augspurg der gezier- und Kleidungen halben auff gerichte Polliceyordnung.

de dato 11ten Decemb.“

sodann von anderer Hand:

b) „Stattgerichtsordnung 1529“

enthaltend: Die gedruckte Kleiderordnung von 1582 und hinter dieser eine Handschrift mit genau demselben Titel, der sub. a angeführt wurde. Die Handschrift ist jünger als die sub. a, umfaßt aber keinerlei Bestimmungen aus der Zeit nach 1529.

c) Codex mscr. des Stadtarchivs Augsburgs[2]) in braunem Pappbande, Rücken und Ecken in Pergament, auf dem Einbandrücken in moderner Schrift: Copia des sogen. Schwarzen Büchleins auf der Außenseite des Einbanddekels ein weißes Papierschild mit folgender Aufschrift:

„Copia des sogenannten
Schwartzen Büchleins,
welches
in E. E. Stadts-Gerichts Ordnung mehrmahlen angezogen wird.“

Die erste Seite dieser Handschrift enthält folgende Verse:

„Das schwartze Büchlein ward Ich genannt
vor vielen Jahren wohl bekannt,
Bey der Stadt Augspurg Regiment,
Anjetzt mich schier niemand mehr kennt,
Dann ich verkehrt mein schwartze G'stalt,
In weiß: weil Ich bin worden alt.
Ao. 1650.“

Das zweite Blatt und die erste Seite des dritten Blattes enthalten einen Index der einzelnen Abschnitte des Buches, die zweite Seite des dritten Blattes den Titel. Dieser stimmt fast wörtlich überein mit dem sub. a mitgeteiten.

[1]) Unter derselben Signatur wie a.

[2]) Signatur: „Copie des schwarzen Büchleins. Lagerort: Processe Stadtarchiv Augsburg.“

Die Abweichungen sind folgende:

Nach den Worten „diser Statt“ (S. 2, Z. 14 v. u.) steht „Augspurg“, nach „Stattrechtbuch“ (S. 2, Z. 11 v. u.) steht: „(mit sambt ganzem Register daruber),“ nach „satzungen“ (S. 2, Z. 10 v. u.) steht: „gemainer geschriben Rechten Hoch und undergerichte belangendt,“ nach „gedechtnus“ (S. 2, Z. 7 v. u.) steht: „(und gemainem nutz zu gutem),“ nach „Rats“ (S. 2, Z. 6 v. o.) steht: fleissig,“ vor „verfast“ (S. 2, Z. 6 v. u.) steht: „aufs Kürzest in dies Büchlein),“ nach „vollendet“ (S. 2, Z. 5 v. u.) steht ein anderes Datum, nemlich: „(den zehenden des Monats Novembriß Alß man zellt nach Christi unßers lieben Herrn und Seligmachers geburt) fünfzehen hundert und in dem vierzigsten Jahre“. Inhalt und die Ordnung dieser Handschrift weichen vielfach von jenen sub. a u. b ab, auch und gerade in soweit sie von Franz Kötlzer herrühren. Am Schlusse der Kötzler'schen Sammlung steht in dieser Handschrift ein alphabetisches Register (fol. 52b bis 59b). Blatt 60 ist unbeschrieben. Auf Blatt 61a findet sich die Überschrift:

> „Volgen Jetzt etliche der Statt Augspurg recht und gebreuch, die man also Vor disem und wie ich noch Augsp. Diener geweßt sowol bey einem E. Rhat als Gericht observirt und gehalten hat.“

fol. 61 bis 63a, womit die Handschrift schließt, enthalten Bestimmungen über Erbrecht der Ehegatten, gemeinschaftliches Testament der Ehegatten, Haftung der Ehefrau für die Schulden des verstorbenen Mannes, Rangordnung der Gläubiger in Ediktssachen und Prozeß der Gläubiger in Ediktssachen.

Die Paginierung gibt auch die entsprechenden Seiten des Originals an.

5. Cgm. 3024 der Staatsbibliothek in München, Handschrift aus dem 17. Jahrhundert enthaltend: Artikel aus dem Stadtbuch, Bauordnung von 1558 und „Verzeichniß etlicher Statuten und Gebräuch aus dem Buch, so beim Stattgericht ligt und durch Franz Kötzler Gerichtsschreiber etc. 1529 zusammengezogen worden.“

6. Codex mscr. des Stadtarchivs Augsburg aus dem 18. Jahrhundert: Stadtgerichtsordnung volumina 3. (I. II. III.) enthaltend Decrete des Raths vom 16. bis zum 18. Jahrhundert.

7. Ein Aktenbündel des Stadtarchivs Augsburg mit der Überschrift: Fallitenordnungen (1666—1749) A. ad 1535 enthaltend Decrete des Rats aus dem 17. und 18. Jahrhundert.

8. Codex mscr. des Stadtarchivs Augsburg:

a) Ältestes Ratsprotokollbuch 1392—1441.
b) Ratsbuch 1442—1447.
c) Satzungen und Ansehungen gemainer Statt betreffend. 1501—1520.
d) Ratsbuch von 1520—1529.
e) Decretensammlung No. 37—45. A.
f) Fallitenordnungen 1666—1749. A. 1535.
g) Decretensammlung XVI. Öffentliche Anschläge, Decrete und andere durch den Druck publizierte Pièccn.
h) Des gesamten Raths Decretenbuch. 1747, 1751 u. 1760.
i) Decretensammlung Öffentliche Anschläge etc. der Reichsstadt Augsburg Teil III. 1736—1750.

9. Aktenfascikel aus dem Stadtarchiv Augsburg mit der Aufschrift: Hospitalarchiv. Gantsachen. Auf der Innenseite des Umschlags steht: Repos 25. Fach 2. Fasciculus. Acta 963 ad Tit. X. thom. 8. Der Inhalt besteht u. a. aus:

a) „Des fürstlichen Hochstifts
Augsburg
Gant Ordnung
Mit denen Güttern auch dem Landt
wie es puncto Praelationis zu halten.
Cum declarat. et Notis:
verfaßt im Jahre 1674."

b) einem gedruckten „Formular eines Hospital zum heil. Geist Gantedikts" ohne Datum, aber sicher aus dem 17. Jahrhundert, da Johannes Felix Ilsung als Bürgermeister darin genannt ist, der im Jahre 1640 nach einer Notiz bei v. Stetten, Geschichte der adelichen Geschlechter in der freien Reichsstadt Augsburg, S. 112, § 18 noch lebte.

10. Aktenfascikel aus dem Stadtarchiv Augsburg mit der Aufschrift: Varia ad Stadtgericht, sub 4, Gantprozeß.

Inhalt: eine Gantordnung aus dem 18. Jahrhundert mit dem Titel:

Gand Process
über
Fahrend und liegende Haab
extrahiert
aus anhiesiger Gerichtsordnung.

11. Cod. mscr. der Augsburger Kreis- und Stadtbibliothek: No. 174, 175, 188, 193, Ratsdekrete enthaltend. In No. 188 befindet sich ein gedrucktes Exemplar der „Zucht und Policey Ordnung" vom Jahre 1537.

12. „Abdruck der Zucht- und Polizeiordnung von 1537 in einem Sammelband der Münchener Universitätsbibliothek. Jus. 2638, 4°. Ferner der Abdruck der Zucht- und Policeiordnung von 1553.

13. Cod. mscr. des k. bayer. allgemeinen Reichsarchivs: Augsburg Reichstadt, X. A. 33. Inhalt: Stadtrechtsbuch aus dem 15. Jahrhundert.

14. Cod. mscr. der k. Universitätsbibliothek München No. 489. Inhalt: „Eines Ersamen Raths der Statt Augspurg Zucht- und Straffordnung de anno MDLXXI".

15. Verordnung die Falliten betreffend vom 9. Oktober 1749 (gedruckt), in der k. Staatsbibliothek München unter J. Germ, 176, 4°; dieselbe in Cod. mscr. der kgl. Universitätsbibliothek München No. 240, Fol. 38 ff.

16. Wechselordnung vom 21. Juni 1716 und Decret vom 28. Februar 1682 das Compensations- und Retentions-Recht in Falliments-Fällen betreffend in Cod. mscr. 240 der k. Universitätsbibliothek München.

17. Paul von Stetten, Geschichte von Augsburg, 1. Teil

18. Gasser, in Welser Chronica der Statt Augsburg, Theil III. Basel, 1596.

19. Neunhöfer Christian: Analecta iuris statutarii Augustani de Hypothecis et Pignoribus. Tubing. 1784.

20. von Huber, Kurzer Abriß des Augsburgischen Statutar-Rechts, 2,A. Augsburg 1858.

21. Gengler, Codex iuris municipalis, vol. I.

22. Magazin des Königl. bairischen Staats- und Privatrechts, herausgegeben von Heinrich von Schelhaß. Ulm 1808. Band II, S. 289 ff, 441 ff.

23. „Erneuerte und vermehrte Wechselordnung der des heil. Röm. Reichs Freyen Stadt Augsburg, 1778. Zu finden auf der Herren Kaufleutstube. Münchener Universitätsbibliothek. Jus 1460d 4°.

24. Neue Zucht- und Straff Ordnung von Anno 1734. Cod. mscr. 281 der Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg.

25. Cod. mscr. der Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg 113, enthaltend: D. Georgii Tradelii ICti et Advocati Aug: Observationes ad consuetudines et jura singularia Reip. Aug.

26. Abdruck „Einiger bey deß H. R. Reichsstadt Augspurg Publiciert- und ergangner Statuten, Decreten und Ordnungen, der Pfleg-Vormund und beystandschafften, Wie auch das Abkommen der Eltern mit denen Kindern betr pfand". Sammelband der Münchener Universitätsbibliothek. Jus 2638, 4°.

27. Pflegordnung der des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsburg von 1779 in dem unter voriger Nummer genannten Sammelbande.

28. Proceßordnung des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt Augsburg von 1770 (in Kraft seit 26. Merz 1771). Münchener Universitätsbibliothek. Jus 1467 2°.

29. Eines Hochedlen und Hochweisen Raths des Heil. Röm. Reichs Stadt Augsburg Apotheker-Ordnung erneuert im Jahr 1761. Münchener Universitätsbibliothek. Jus 5066, 4°.

30. Eines Hoch Edel und Hoch weisen Raths deß Heil. Röm. Reichs-Stadt Augspurg Pfand- und Leyh-Hauß-Ordnung. Publiciert den 8ten April. Anno 1732, Stadtarchiv Augsburg, (gedruckt).

31. Gedrucktes Decret vom 10. Juli 1777.

32. Gedrucktes Decret vom 26. Februar 1785. Beide im Stadtarchiv Augsburg „betreffend die Leihausordnung" von 1732.

33. Cod. mscr. des Stadtarchivs Augsburg 5817, enthaltend: Verbeßerte Cramerordnung der Stadt Augsburg. Anno 1735 [1]). Die bei v. Huber (oben No. 20) angeführte „gedruckte" Kramer-

[1]) Den 29. Oktober.

ordnung von 1735 findet sich z. Z. weder im Stadtarchiv Augsburg noch in dortiger Kreis- und Stadtbibliothek.

34. Stadtgerichtsbücher vom Jahre 1480 bis 1567 d. s. gebundene Gerichtsschreiberprotokolle über die verschiedenartigsten gerichtlichen Vorgänge.

Die Reihe dieser Stadtgerichtsbücher, die sich im Augsburger Stadtarchiv befinden, ist keine lückenlose; es fehlen die Bücher aus den Jahren: 1497, 1524—1526, 1529, 1530, 1534—1538, 1540, 1541, 1544, 1549, 1551—1553, 1556—1559, 1562, 1563.

Die Überschrift der älteren Bände lautet: „Stattgerichtsbuch", dann folgt von 1488 an eine Serie mit der Überschrift: Liber iudicialis iudicium Augustensium. Zuletzt kehrt die erste Überschrift wieder.

Von diesen Quellen bedürfen die unter No. 4 a und 4 c aufgeführten der näheren Betrachtung insoferne, als beide mit dem Namen „das schwarze Büchlein" bezeichnet sind, eine Bezeichnug, die allem Anschein nach auf einem Mißverständnisse oder einem Irrtum beruht.

Die ältere Literatur des Augsburger Rechtes scheint sich darüber keine Rechenschaft gegeben zu haben. In dem Thesaurus rerum Suevicarum herausgegeben von Jo. Reinhard Wegelin Lindau MDCCLX findet sich in Dissertatio V pag. 59 Note bb mitgeteilt, daß von einer Augsburgischen Stadtgerichtsordnung zwei Originale (archetyporum libri) noch vorhanden seien, eines im Jahre 1529 geschrieben und vom Stadtgericht benutzt, das andere im Jahre 1540 vollendet und dem Stadtarchiv einverleibt (in cartophylacium publicum relatus); beide hätten zum Verfasser den Stadtgerichtsschreiber Franz Kötzler, das letztere sei in Folge seines ursprünglich schwarzen Einbandes das schwarze Büchlein genannt worden, ausweislich der später beigesetzten Verse (nun folgen die oben S. 3 mitgeteilten Verse).

In der (S. 6, No. 19) genannten) Schrift von Neunhöfer wird pag. 8, Z. 2 u. 1 v. u. von dem Gerichtsbuch aus dem Jahre 1529 ganz entsprechend der oben (S. 2 No. 4 a.) angeführten Aufschrift auf dem Einbanddeckel des im Stadtarchiv vorhandenen einen Exemplars gesagt: „sonsten das schwarze Büchlein genannt", auf pag. 12 derselben Schrift aber Z. 1 ff. v. o. lesen wir: „Idem continetur im Gerichtsbuch, qui vulgo das schwarze Büchlein vocatur, de annis 1529 et 1540."

v. Huber in der oben (S. 6, No. 20) erwähnten Abhandlung bemerkt S. 32, Z. 14 v. u. ff.: „die Stelle aus dem sogenannten schwarzen Büchlein, einer Sammlnng von Gesetzen, welche ein gewisser Frauz Koetzler im J. 1540 gemacht, und die ehedessen in dem Stadtarchiv aufbewahrt wurde".

Dagegen finden sich die größten Bedenken in einer im Besitze des Stadtarchivs Augsbnrg stehenden, aus dem 18. Jahrhundert nnd zwar aus der Zeit nach dem Jahre 1733 herrührenden Aktenvormerkung folgenden Inhalts:

„Das Schwartze Bnch.

Man hat diß schon lange Zeit für gäntzlich verlohren gehalten, endlich aber, nachdem Herr Joh. Jacob Beyer, des Raths und Banmeister allhier A°. 173.[1]) seelig verschieden, solches unter seiner Verlassenschaft gefunden, Er aber vermuthlich zur Zeit, da er noch Reichs Statt Vogt-Amts Schreiber gewest, einmahl zu sich genommeu, nnd an die Beherde znruck zu geben vergesseu. Daz es ehedessen von seinem Schwartzen Band also ist benahmst worden, zeigen die auf dem jetzt diesem Pergameutnen Band befindlichen Reimen, welche also lanten: (Folgen obige Reime). Hierinn liegen folgende 2 Blättlein[2]) in 8°, welche obiges bestätigen und von Einer Hand geschriben zn sein scheinen. Das Erste lautet also:

„Notandum Dieses Bnch wird sonst daz Schwartze Büchle, so lauge Jahr uud Zeit nit mehr findlich gewesen, geneunt. gehört iu das mit eisen beschlagen Eichenes Trühle, worauf das Stattpyr[3]) von Anno 1555 geschnitten ist.

Das ander ist dises Inhalts:

Ao 1649 deu 30. Octobris habe Hl. Rath Schreiber ich ein geschriben in weiß Pergament gebunden Buch mit Schwartz Bändleu, so sonst daz Schwartze Buechl, welches lange jahr und Zeit nit mer findlich geweseu geuannt, auß disem Aichenen Trühleu, woreym es Vermög Registers gehörig, gegeben. So widerum in die Registratur zn restituiren.

Das am Ende dieses Zettels stehende Zeicheu bedeutet sonder

[1]) Eine Abschrift dieser Vormerkung ergänzt hier: „3".

[2]) Diese befinden sich als Beilagen der Vormerkung — ob in originali oder als Copien ist nicht ersichtlich — gleichfalls im Stadtarchiv.

[3]) D. i. das Stadtwappen in Gestalt einer Birne.

Zweiffel: Lorentz Dürr, indem diser zur selbigen Zeit Secretarius und Registrator gewest."

Dieser Vormerkung folgt nun die Beschreibung des Buchs in seiner äußeren Erscheinung und nach seinem Inhalte; die Rubrik des Buchtitels wird wörtlich angeführt. Alles stimmt überein mit dem oben sub. 4c S. 3 gegebenen Beschrieb der Copia.

Unter „NB." sagt der Verfasser der Vormerkung:

„Es ist in diesem Buch | die materie der Erbfolge außenommen | so gar keine Ordnung und Zusammenhang der materien beobachtet worden, daz es nicht wohl schlechter hätte können eingerichtet werden." Dann fährt der Verfasser unserer Aktenvormerkung fort:

„Da nun nach obigem, dise Collectio Statutorum a° 1540 gemacht worden, in dem jetzt noch vorhandenen Gerichtsbuch aber (welches mit den worten, womit das Schwartze Büchlein, anfangt und welches ebenfalls ermeldten Kötzlern wie in deßen mit disen Büchleins Titel gleichlautendem Titel zu sehen, zum Autorem hat) stehet: es seyen solches Gerichtsbuch den 5. Oktober des 1529en Jahres vollendet worden, diß Gerichtsbuch auch fol. 82 das Schwartze Büchlein genannt wird [1]), indem es dalelbst heißt: diese Eins Erb. Raths Erkentniß ist Einem Erb. Stattgericht in das Schwartz Büchlein auff Donnerstags den 4. Oktobris a° 1548 einzuschreiben überantwurt worden und die allda stehende Erkenntnuß Wolfgang Hebenstreitt, Rathschreiber eigenhändig unterschriben hat, und gleichwohl dise beidem Bücher nicht von Einerley Innhalt sind, wie der Augenschein und insonderheit gleich anfänglich die Verzeichnuß der artikul zeigt, indem dise in beiden Exemplaren in ganz differenter Ordnung stehen, und dann hiezu nocht kommt, daz nach außweiß eines in der Gerichtskanzley (unter der Rubric: Etliche Memorialien und Bedenken, das Statt Gericht betr.) befindlichen Bedenkens des Statt Gerichts Vom praes. in Sen. den 13. Jun. 1545 (welches inhalts der Decret-Bücher eod. zu berathschlagen gegeben worden) das Statt Gericht schon a° 1545 den

[1]) Daß die Kötzlersche Arbeit w. 1529 das schwarze Büchlein sei, wird auch in einer Randbemerkung des Cgm. 3024 fol. 72 zu dem Titel: „berueff von brieflichen Urkunden über ligende Guete" angenommen, die lautet: „Im Schwarzen Büchlein fol. 35." Auf Fol. 35 der Kötzlerschen Sammlung von 1529 in der Handschrift von 1578 (oben No. 4a) findet sich der erwähnte „Berueff" (vgl. diese Abhandlung S. 116.

Rath gebethen hat; daz weilen heut diß, morgen jenes für Gerichts-Brauch angezogen und bald so, bald anderst gesprochen werde, und das Schwartz-Büchlein so man bisher gebraucht, theils unbräuchlich, theils unvollkommen der Rath durch seine Gelehrte einen gewißen richtigen Process und Ordnung begreifen lassen möchte: daz aber etwas solches hierauf geschehen wäre, ich nicht finden kann ich mich in die Historie dieses Büchleins und des Gerichtsbuchs halben, zumahlen aber darein nicht schicken, daz Zweyerley Data der Verfassung desselben in den 2 angeführten Exemplarien sich zeigen, wie auch daz nicht das Exemplar von Neuen, sondern das vom ältern angezeigten Dato beybehalten und biß auf dise stund continnirt worden ist."

Am Schluß findet sich von einer andern Hand der Beisatz: „Dieses ist Hl. R-Cons.[1]) L. f. Wenng Hand und Anmerkung."

Von ähnlichen Bedenken, wie der Verfasser der mitgeteilten Aktenvormerkung scheint Wolfgang Jacob Sulzer durchdrungen gewesen zu sein, wenn er auf einem Zettel in quarto, der lose in dem oben sub 4a genannten Gerichtsbuche liegt, schreibt:

„Verzeichnus derjenigen Stellen, allwo von dem sogen. Schwarzen Büchlein in E. E. Stadtgerichts-Ordnung de Ao 1529 Meldung gethan wird.

pag. 18 zweymahl, 19. 20. zweymahl, 22 zweymahl, 24. 25. 27 zweymahl, 28. 77. 81. et 82 und dennoch sind die in diser Stadtgerichts-Ordnung de 1529 aus- und in disem schwarzen Büchlein allegierte Matérien in den allegierten foliis dieses schwarzen Büchleins nicht, sondern ganz andere befindlich.

Observ. Wolfg. Jac. Sulzer."

In der Aktenvormerkung des Cons. L. F. Wenng befindet sich eine offensichtlich falsche Schlußfolgerung bezüglich der Kötzlerschen Arbeit von 1529. Aus dem Umstande, daß in dem Pergamentbande von 1578, der die Kötzlersche Arbeit enthält, fol. 82a auch ein Eintrag vom J. 1548 steht, inhaltlich dessen ein Ratserkenntnis zur Einschreibung in das schwarze Büchlein dem Stadtgerichte übergeben worden ist, folgt selbstverständlich gar nichts dafür, daß die Kötzlersche Arbeit vom 1529 selbst das schwarze

[1]) = Raths Consiliarius.

Büchlein genannt worden sei; im Gegenteil zeigt diese Konstatirung, daß das schwarze Büchlein ein außerhalb der Kötzlerschen Arbeit vorhandenes Buch sein muß.

Daß dem so gewesen sein muß, d. h. daß die Kötzlersche Arbeit vom J. 1529 nicht das schwarze Büchlein war, ergibt sich unwiderlegbar aus folgendem: Auf fol. 18b des Kötzlerschen Buchs von 1529 in der Handschrift von 1578 ist von dem der Stadt durch den König erteilten Privilegium de von evocando die Rede mit dem Bemerken:

„findet man im schwarzen Büchlein am ersten und andern Blatt."

Ebenda wird von einem Privilegium über Beschränkung der Appellation gesagt: „findtstu Im selben Schwarzen Büchlein Am 3. und 4. Blatt." Die gemeinschaftliche Überschrift für beides lautet: „Vermerkt etlich außzüg Im Schwarzen Buchlin . . ."

fol. 20a ist zu lesen: „Item Ains Ersamen Raths erkanthnus und Neuerung, Ordnung und satzung[1]) . . . findet man Im schwarzen Büchlein, am sechsten, sibenden unnd achten folio." fol. 20b steht am Schlusse einer Mitteilung über Haftung der Anwälte fremder Parteien für die Prozeßkosten gegenüber dem Augsburgischen (inländischen) Prozeßgegner: „Auch mehr davon am 15. Plat Im schwarzen Buchlin Inn zweyen articuln."

fol. 22b heißt es: „die waibel betreffendt[2]) findet man im schwarzen Büchlein am 12. Blatt.

Das ein Priester Augspurger bistumbs das gegenrecht am Stattgericht gehalten, findet man im schwarzen Buchlin fol. 21."

fol. 24a: „der gerichtschreiber und waibel ayde findet man Im Schwarzen Buchlin am 14. Plat."

fol. 25a: „Neue ordnung der antzal und zeit der richter halb findet man im schwarzen Puchlin am 16. und 17. Plat."

fol. 27b: „Von den ligenden guetern . . . find man Im schwarzen Buchlin am 21 und 22 plat."

fol. 28a: „Ain freyhait vom Kayser Carl . . . findt man Im schwarzen Buchlin am 23. Plat."

Steht nach all' diesen Verweisungen auf das schwarze Büchlein, die in Kötzlers Arbeit von 1529 enthalten sind, außer Zweifel,

[1]) Vom Jahre 1507 laut fol. 58a—60b.

[2]) Actum ao 1511 laut fol. 62a f.

daß diese Arbeit selbst nicht das schwarze Büchlein gewesen sein kann, so folgt daraus zugleich, daß es auch die Kötzlersche Arbeit von 1540 nicht gewesen sein kann. Denn die Verweisungen in der Arbeit von 1529 zeigen, daß „das" schwarze Büchlein schon vor 1529 vorhanden war.

Die irrtümliche Annahme, daß die Arbeit von 1540 das schwarze Büchlein sei, erklärt sehr einfach, weshalb Wolfg. Jac. Sulzer (o. S. 11) die Citate des schwarzen Büchleins, die sich in der Kötzlerschen Arbeit von 1529 finden, in der von 1540 nicht entdecken konnte. Auffallend bleibt nur, daß er einen Augenblick hoffen konnte, in einer um elf Jahre späteren Sammlung die Citate zu finden, auf die eine um elf Jahre frühere Sammlung verweist.

Wie man überhaupt zu jener irrtümlichen Annahme gelangt ist, wie es möglich geworden war, im Jahre 1650 auf das Original der Kötzlerschen Kompilation von 1540 die oben[1]) mitgeteilten Verse zu setzen, dafür fehlt es allerdings an der erwünschten Erklärung.

Um nichts weniger sicher ist die Tatsache, daß weder die Kötzlersche Kompilation von 1529 noch jene von 1540 das „schwarze Büchlein" waren, daß vielmehr das schwarze Büchlein längst vor dem Jahre 1529 bestanden und Kötzler in der Kompilation von 1529 nur einige Auszüge aus jenem Büchlein zusammengestellt hat.

Das schwarze Büchlein scheint eine bei dem Stadtgericht von Amtswegen angelegte und fortgeführte Sammlung der für die Praxis wichtigsten Verordnungen des Rats und sonstiger wichtiger auf die Rechtspflege bezüglicher Tatsachen gewesen zu sein[2]), deren Eintragung häufig zufolge besonderen Auftrags des Rates an das Stadtgericht erfolgte. Die Sammlung scheint weit über das Jahr 1529 nnd über das Jahr 1540 hinaus fortgesetzt worden, schließlich aber abhanden gekommen zu sein.

Hierfür dienen folgende Stellen zum Belege, die sich in der Handschrift des Gerichtsbuchs von 1578 (oben S. 2 No. 4a) finden:

[1]) S. 3.

[2]) So in der Tat das Stadtgerichtsbuch von 1522 fol. 37a. „Item zwischen Ulrich mairs Becken seligen glaubigern unnd Elßbeth seiner Eelichen gelaßen witib Ist ain Urtail außgangen allso Lauttend ist Muge die fraw den aid Im Schwarzen Buch dar Inn ains Rats satzungen begriffen geschwören . . .

fol. 77b: „Actum den 23. February Anno 1542. Hat ein Erbarer Rath . . . nachvolgende Artikel beschloßen unnd Inn das schwarz Buechlin einzuschreiben . . . bevelchen lassen."

Das schwarze Büchlein wird weiter im gleichen Sinne erwähnt:

Gerichtsbuch von 1531 Fol. 73b: „Item an heutt dato ist die Erbar Frau Magdalena Schlederle vor gericht erschienen und hat die schlüssl . . . aufgelegt und deßhalben den aid Lautt der Urtl im Schwarzen Puchlin wie Recht ist volfurt."

Gerichtsbuch von 1532 Fol. 69b heißt es von einer Wittwe, die durch Urteil zum Schlüsselauflegen zugelassen worden war: „sie hat auch den aid des schwarzen puchlins vor offen gericht . . . volfirt und geschworn und damit den Geprauch diser Stattrecht genug gethan."

Gerichtsbuch von 1533 Fol. 2a ist in dem gleichen Zusammenhange des Schlüsselauflegens einer Wittwe davon die Rede, daß sie „den aid lautt und Innhalt der urtl Im schwarzen Puchlin begriffen gethan und wie recht ist, volfirt" hat.

Fol. 82a „Diese eines Erbarn Raths erkanntnus ist einem Erb. Stattgericht in das schwarz Buchlein auf Donnerstag den 4. Oktober Ao. 1548 etnzuschreiben überantwurt worden."

Auf die Einschreibung in das schwarze Büchlein müssen aber wohl auch folgende weitere Stellen gedeutet werden:

Fol. 22b Item auf Dornstag post Jacobi maior Anno 1512 Hat ein Erbar Rath dem gerichtsschreiber zu gedechtnuß einzuschreiben bevolchen, das etc. . . ."

Fol. 74a: „Actum Donnerstags den 13. Martij Anno 1539 Ist nachvolgende erkanntnus durch einen ersamen Rath beschehen und dem gerichtsschreiber In diß[1]) Büchlein einzuschreiben bevolchen werden".

Fol. 85b und 86a: „Afftermontag, den 17. tag Decembris Im Jar 1566 hat Herr Georg Neithart, einer der vier Herrn auf dem Domstift zu unserer Frauen allhie zu Augsburg vor offenem Stattgericht daselbs in den Rechtssachen so er wider Matthais Berlins Korn Messers gehabt, den ayde für geverde . . . aigner Person geschworen, wellichs ain E. Rath zu andern dergleichen Actibus von gedechtnuß wegen einzuschreiben bevolchen."

---

[1]) „Diß" ist in der Handschrift von 1578 sichtlich **Abschrift**.

Fol. 91b: „Das ist von Herrn Oberrichter Christof Rechlinger khünfftige Irrung zufür kommen . . . hierain zu verzaichnen bevolchen worden. Actum Afftermontag den 18. Januar 1569."

Fol. 92b: „Das" (nemlich ein Dekret des Raths über die Appellationssumme von 40 Fl. vom 10. Februar 1569) „hat Herr Oberrichter Christof Rechlinger Inn das Gerichtsbuch zu schreiben bevolchen."

Fol. 93a: „Welliches" (nemlich ein Dekret vom 4. Februar 1570 über die persönliche Leistung des Eides, wenn der Schuldner zur cessio bonorum zugelassen werden will) Herr Oberrichter Christof Rechlinger hierain verzaichnen lassen."

Erwähnung von Einträgen aus späterer Zeit als dem Jahre 1570 findet sich in den mir zugänglichen Materialien nicht.

Da ist es wohl denkbar, daß im Jahre 1650, wo der Einband des Kötzler'schen Buchs von 1540 gewechselt wurde (laut der obigen Verse) das schwarze Buch selbst verschollen und der Name auf die Kötzler'sche Kompilation übertragen worden war, die nur Auszüge aus jenem Buche enthielt.

Der Augsburgische Ratskonsulent Dr. Georg Tradel, der 1598 gestorben ist, führt in seinen Observationes[1]) eine Stelle aus dem Schwarzen Büchlein „Fol. 3" an, die sich in dem Gerichtsbuch von 1578 auf Fol. 10b in der „Copia des schwarzen Büchleins" auf Fol. 4b dem Fol. 8 des Originals entsprechend befindet.

Von Dr. Tradel darf nun aber sowohl wegen der Zeit, zu der er lebte, als wegen des großen Ansehens, das er als Rechtsgelehrter genoß[2]), angenommen werden, daß er genau gewußt, welche Bewandtnis es mit dem schwarzen Büchlein gehabt habe.

Befindet sich demnach die im schwarzen Büchlein auf Fol. 3 enthaltene Stelle in der Kötzler'schen Sammlung von 1529 Handschrift von 1578 auf Fol. 10b, (Handschrift von 1582 auf Fol. 10b, 11a), in dem Original von 1540 auf Fol. 8, so kann weder dieses noch jene das schwarze Büchlein gewesen sein.

---

[1]) Cod. mscr. der Kreis- und Stadtbibliothek unter obiger No. 25 cap. 7.

[2]) Veith, Bibliotheca Augustana vol. III., pag. 209 ff. und Voit a Berg, Parentalia Nobilis etc. Georgii Tradelii. Augustae Vindelicorum MDIC.

I.

Die Entwicklung bis zum Abschluss des 16. Jahrhunderts.

A. Die Vollstreckung überhaupt.

Das mittelalterliche Augsburger Recht gehört zum Kreise derjenigen Rechte, die dem Geldgläubiger nicht einen direkten Anspruch auf Verurteilung zur Zahlung gewährten[1]), sondern einen Anspruch auf Gewett und auf Pfand, aus dessen Verkauf sich der Gläubiger befriedigen mochte, wenn es der Schuldner nicht rechtzeitig löste. Immerhin stand aber dieser Anspruch, also ein Anspruch gegen die Habe des Schuldners und nicht bloß gegen dessen Person[2]) bereits Ende des 13. Jahrhunderts außer Zweifel.

In dem ursprünglichen Texte des Stadtbuchs von 1276[3]) findet sich in dem Art. CXXVI. „Umbe alle gulte" allerdings noch keine Bestimmung dieses Inhaltes; wohl aber begegnen wir einer solchen in den Zusätzen zu Art. CXXVI, die (nach Meyer)[4]) vor das Jahr 1324 fallen und zwar zunächst einer Bestimmung [auf S. 208 der Meyerschen Edition], die [der Meyerschen Angabe auf S. 73, Anm. 1 gemäß] noch in das Ende des 13. Jahrhunderts gesetzt werden muß. Diese Bestimmung lautet:

Ist daz ein man dem andern fur gebiutet umbe gulte unde daz er im sine phenninge wettot ze gaebenne inr aht tagen, gibt

---

[1]) Heusler, die Bildung des Cpr. in der Zeitschrift f. schw. Recht VII, S. 165/6.

[2]) Heusler a. a. O., S. 126 u.

[3]) Meyer, Stadtbuch, S. 204 f.

[4]) l. c. S. XXIV f.

ers im danne niht, unde daz im iener nah dem gewette fur gebiutet, kumt daz ze clage nnde daz ez dirre dem burcgraven seit, so sol der Bnrggrafe im eins phandes helfen nnde ist im iener eins unrehts[1]) schuldic, ez ensi danne als verre ob er in aht tagen zu ieme gange unde in anbiete phant diu er gehaben mak, ez sin huser, aecker, wisen oder garten, wil iener des phantes niht, so sol ez dirre dem burggrafen sagen oder dem weibel. Unde gebiut im iener daruber nah dem gewette fur, da sol er chein nnreht nmbe vliesen (= verlieren), mag er ez bringen mit dem burgrafen oder mit dem weibel oder selbe dritte unferworfner lute mit den die ez gehoert habent unde gesaehen. Unde wil aber er nit gelauben daz er niht anders gutes habe damit er im vergelten mnge, des sol er in bewisen mit sim eide, nnd sol er danne diu phant nemen, din iener gehaben mak. Gat aber er in den aht tagen zu ieme niht unde biutet in niht an phant oder phenninge, gebiut im danne iener nah dem gewette fur, so ist er dem burggrafen eins unrehtes schuldic.

Der vorgeladene Schuldner braucht mithin zunächst nnr ein Versprechen zu leisten, daß er binnen acht[2]) Tagen erfüllen oder Pfand geben werde, sofern er überhanpt die Schuld anerkennt, folglich auch dann, wenn er verurteilt wurde. Denn in diesem Falle hatte der Schnldner das Urteilserfüllungsversprechen zu leisten (s. Schröder, Lehrbnch d. d. R. G. (4) S. 293 ff., 380 f.). Schröder ist (S. 767) der Meinung, daß dem mittelalterlichen Rechtsgang ein Urteilserfüllungsgelöbnis „im allgemeinen" nicht mehr bekannt war. Für Augsburg trifft diese Ansicht keinesfalls zu. Die Stadtgerichtsbücher seit 1480 enthalten sehr zahlreiche Fälle der Urteilswette. Hier können unr wenige Stichproben angeführt werden:

Ger. Buch von 1482, fol. 16b. Eine Pfründnerin klagt gegen einen gewissen Constantin Beyschnch anf Entschädigung, weil er sie mit seinem Roß anf der Straße überrannt nnd verletzt habe. Das hieranf ergangene Urteil wird wie folgt mitgeteilt:

„Ist erkent Nachdem und Constantin B. bekanntlich sey daz er sy mit dem Roß nberstaußen, daz er Ir denn pillich

[1]) = Geldbuße.

[2]) Später, wenn es kein Fremder war, „binnen 14 Tagen" s. Kötzler, copia von 1540 fol. 1a,. oben S. 3 lit. c.

wetten sull, daz abzetragen wie Recht ist." Weiter wird festgestellt:

„Coustantin wetet. Daz gewet ist geschehen nff Donnerstag St. Panls Beker aubnt a⁰ 82."

fol. 34b: „Item Swankler, schneider, wetet dem Balthaßar goldner, Stattknecht, Nach lut der urtl zu verdreten und ledig zu macheu."

fol. 36a: Es ergeht Urteil „daz N. N. Kundschaft und Verkunduug an ainen Raut bringe, ob er die appellacion zn rechter Zeit wie Recht sey an ainen Raut gepracht hab oder uit." Dazu wird festgestellt: „N. N. wetet die Kundschaft zu pringen in 8 Tagen wie recht ist."

fol. 111 a u. b: Der Beklagte, Ulrich Treuchsel wird verurteilt, au den Kläger Fahrnis herauszugeben. Der Kläger begert, daß der Beklagte dem Urteil nachgehe. Es fiudet sich die Konstatierung: „Das Ulrich Treuchsel verwettet hat dem clager Sollichem uachzekomen."

fol. 128b: „Item zwischen Hanßeu gäßler alls clager ains uud Hanßen prauer des weinschenken Hußfraw alls antworterin des andern taills ist aiu urtl ußgangen und zu Recht gesprocheu Nachdem uud die fraw bekautlich sey daz sy uud Ir mau Im Schuldig seyeu, daz sy Im denn pillich wetteu sull uff ain zech und wie Sy In der rechnung Irreu und nit ains, daz ferner gescheh wie recht sy.

wetet lut der urtl Im ain Rechuuug Stat zu thun und begibt sich daby was Ir man bekenntlich seyn wird, darumb sull Im gewettet sein."

fol. 125a: „Die urtl nachzukomen haud baid tail einauder verwettet."

Gerichtsbuch von 1481, fol. 115b: Der Klägeriu ist durch Urteil der Eid anferlegt uud vou der Leistuug des Eides ist die Vernrteilung des Beklagten zur Herausgabe von Sachen abhängig gemacht. Nachdem die Beklagten auf die Eidesleistung verzichtet hatten, haben sie „der Klägerin die Stück herauszugeben verwettet."

Gerichtsbuch von 1483 auf eiuem uicht pagiuierten eingelegten Bogen mit den Anfangsworteu: „Das nff Afftermontag vor St.

Antonien des Heiligen“: Mehrere Gläubiger klagen gegen eine Witwe Agneßa Steltzer un Schulden ihres verstorbenen Mannes und formulieren den Klageantrag dahin: „Sy gutlich oder recht daran zu weisen, Inen darumb ußrichtung und bezahlung zuthun und in darumb zu verwetten nach der Statrecht.“ Am Schlusse wird vermerkt:

„Ain Rat gibt zu underschid: „Nach clag, antwort red und widerred, das die fraw dem clager umb sein clag billig verwetten und ain gellterin sein sull.“

Gerichtsbuch von 1486 fol. 133b: „Item der wolfmüller wetet Ulrichen Hmmell dem ferber uff die ergangen urtl, daz er alles was weiß dem Huß geprochen widerumb in daz Huß thun und wider machen laßen wulle.“

fol. 188b lautet ein Urteil: „Daz der Beklagte pillich wette umb die vergangen Schuld nach lut der Schuldbrief.“

Das Gerichtsbuch von 1487 enthält in einem eingelegten Aktenkonvolut eine Klageschrift des Hans Heckell gegen Hanns Wallpach, wonach dieser dem Kläger 15 Gulden Zins und Geld verfallen zu letztem Georgitag schuldig sei und dazu noch die Vertragsstrafe von 3 Pfennig laut Schuldbrief. Der Klageantrag lautet: „Im ußrichtung und Bezalung zethun und Im darumb zu verwetten Nach Vogtzding und der Stattrecht.“

Ebenda fol. 55a: „Item Marx mörlin hat alle Rechte erlangt an Heinrich onsorgen. Der hat Im gewet uff die ergangen urtaill umb 6 gulden nach lut seines Schuldbriefs Ist vor offen gericht beschehen uff Montag vor conversio paulj anno 86.“

Derartige Wetten und Verurteilungen zu wetten finden sich in den Gerichtsbüchern bis weit herein in das 16. Jahrhundert. Vgl. z. B. Gerichtsbuch von 1532, fol. 30a, 1533, fol. 25b u. 44b.

Besonders bemerkenswert ist das Urteil im Gerichtsbuch von 1532, fol. 30a: „Item zwischen maria weilbach und Casparn schmidt . . . cleger ains und Jergen mair . . . beclagten anndernteills hat ain erbar gericht . . . zu Recht erkannt; das Jerg mair die zwen cleger in 8 tagen den nechsten umb Ir schuldt vergnugen und ledig machen sol mit pfanndten oder mit gelt und wo er aber das gelt nit hatt, so soll er sie umb ir schuldt . . . . des dritten pfennigs mer, dann Ir Schuldt ist nach diser Stattrecht vergungen und darumb wetten soll.“

Am Schluß wird festgestellt, daß Jerg Mair laut Urteil verwettet habe. —

Gab der Schuldner freiwillig Fahrnis zu Pfand, so war die Sache zunächst erledigt. Wie es sich im entgegengesetzten Falle verhielt, ersehen wir aus dem Stadtbuche Art. CXXVII §§ 1, 2. Danach wird dem Schuldner, der nicht Pfand gibt, Pfand genommen. Das genommene Pfand wird, wo es nicht etwa essendes Pfand ist, im Hause des Schuldners „beschlossen.“ Nach acht Tagen hat der Gläubiger das beschlossene Fahrnispfand dem Schuldner zur Auslösung binnen acht Tagen durch das Gericht anbieten zu lassen. Löst es der Schuldner nicht, so kann es der Gläubiger mit des Burggrafen Ermächtigung verkaufen, nachdem der Weibel bestätigt hat, daß das Angebot erfolgt sei. Den Mehrerlös über den Schuldbetrag soll er dem Schuldner herausgeben, wegen des Fehlbetrags soll ihm der Burggraf noch zu weiterem Pfande verhelfen.

Erklärt der Schuldner, daß er kein fahrendes Gut habe, so soll der Burggraf dem Gläubiger die Liegenschaften des Schuldners als Pfand zusprechen und übergeben. Auch in diesem Falle soll der Gläubiger nach acht Tagen das Pfand durch den Weibel dem Schuldner zur Lösung binnen acht Tagen anbieten lassen. Nach Ablauf dieser Frist und nach der Bestätigung des Weibels über das geschehene Angebot darf er es mit Ermächtigung des Burggrafen verkaufen. Nach dem Verkaufe findet dasselbe Verfahren statt, wie beim Fahrnispfande.

Für den Fall, daß der Schuldner das verlangte Versprechen nicht leistet, enthält das Stadtbuch keine Vorschrift. Dagegen findet sich eine solche aus dem Jahre 1447 überliefert in einer Handschrift der Münchner Staatsbibliothek, Cgm. 336, fol. 128 ff., unter der Überschrift: Diz nach geschriben artickel sind wie man ain yeglichen man Recht hier hegen sol umb ain jede schuld und wie man mit allen pfanden die man vergannt nach diser stat Recht umb sol gan mit Recht[1]).

Danach hat die Weigerung des Beklagten, das Gewette zu tun, zur Folge, daß der Gläubiger nun um die Schuld klagt und wenn das Gericht ihm seine Forderung zuerkannt hat, sich

[1]) S. unten Anhang 1.

an den Burggrafen oder an den Vogt wendet, je nachdem der eine oder der andere sachlich zuständig[1]), ist. Von diesem erhält er die Ermächtigung, beim Schuldner binnen acht Tagen pfänden zu lassen.

Findet sich bei dem Pfändungsversuch kein Pfändungsobjekt vor, so werden dem Gläubiger auf Antrag vom Gerichte weitere acht Tage als Frist gesetzt, innerhalb deren er der Habe des Schuldners nachforschen und sie pfänden kann, wo er sie findet. Verläuft diese Frist fruchtlos, so wird auf Antrag des Gläubigers der Schuldner verkündet, d. h. es wird ihm und seinem Hauswirte bekannt gegeben, daß dieser ihn nach Ablauf von acht Tagen nicht mehr beherbergen dürfe bei Meidung der eigenen Haftbarkeit für die Schuld[2]). Nach Ablauf der acht Tage gibt das Gericht dem Gläubiger auf Antrag Anweisung an den Bürgermeister, daß dieser den Schuldner durch einen Beauftragten vor den Vogt führen lasse. Vor dem Vogte muß er schwören, daß er sofort die Stadt verlassen wolle auf solange, bis er seinen Gläubiger befriedigt haben werde durch Pfandsetzung oder durch Erfüllung oder bis er sich mit ihm gütlich auseinandergesetzt haben werde[3]). Hält er den Eid nicht, sondern erscheint er vorher in der Stadt, so wird er als Meineidiger behandelt[4]).

Den Hauptinhalt der angeführten Handschrift bildet aber eine förmliche Gantordnung, d. h. eine ins Einzelne gehende Ordnung der Art und Weise, wie die gepfändeten oder die zu Pfand gesetzten Gegenstände zu behandeln und eventuell zu verwerten seien.

---

[1]) Meyer, Stadtbuch S. 12 f. u. Cod. mscr. No. 2 des obigen Quellenverzeichnisses fol. 123.

[2]) Der Hauswirt tut übrigens genug, wenn er vom Vogte oder dessen Diener verlangt, daß sie den Schuldner exmittieren. Vgl. hierzu über ähnliche Bestimmungen in italienischen Statuten Lattes, diritto commerciale nella logislaziono statutaria, S. 319, § 26.

[3]) Vgl. Lattes, diritto commercialo nella legislaziono statutaria S. 319, § 26. Pertile storia del diritto Italiano VI. Bd., 2. Teil, S. 882 f. . . . . . „quà e colà dovevano ancora esulare dalla città . . . Altre leggi riserbano l'esilio ai falliti frodolenti.“

[4]) Pertile a. a. O.: „si conducevano seminudi sulla pietra del disonore e li si gettavano loro adosso tre sechiè d'acqua.

Zunächst wird von Verwertung beweglicher Habe gehandelt. Hierbei wird die Möglichkeit berücksichtigt, daß der Schuldner noch andere Gläubiger habe außer jenem, für dessen Forderung die Pfänder genommen oder gesetzt worden sind.

Die genommenen Pfänder muß der Gläubiger vor dem Verkaufe zunächst auf Grund gerichtlicher Ermächtigung durch den Waibel des Vogts oder des Burggrafen „beschreiben" lassen. Im folgenden Gerichtstag muß er sich die gerichtliche Ermächtigung zum „Anbieten" der Pfänder erholen. Dieses Anbieten, das durch den Waibel geschieht, richtet sich an den Schuldner, wenn er anwesend ist; andernfalls an die nächsten Gläubiger nach dem betreibenden Gläubiger. Sind solche nicht vorhanden oder kennt der betreibende Gläubiger solche nicht, so richtet sich das Anbieten an den „Stuhl" d. i. an den Burggrafen als den Vertreter der Interessenten. Des Anbietens bedarf es nicht bei essenden Pfändern. Sie werden sofort zu einem „Fütterer" gestellt und nach drei Tagen durch den „Lorber", d. i. der städtische Versteigerungsbeamte für gepfändetes Vieh vergantet[1]).

Den „nechsten" Gläubigern soll durch das Anbieten Gelegenheit gegeben werden, ihr Interesse zu wahren dadnrch, daß sie das Pfand lösen und es für sich frei machen. Weiterhin wird ihnen noch Gelegenheit gegeben, dnrch Bieten anf das Pfand bei der Versteigerung sich vorznsehen, indem das Versteigerungsorgan während acht Tagen die bevorstehende Versteigerung öffentlich ausrufen muß[2]).

Welche Gläubiger die nächsten nach dem betreibenden Gläubiger seien, wird in der Gantordnung selbst nicht gesagt.

Aber der Wortsinn ergibt, daß es jene sind, die nach dem betreibenden Gläubiger ihre Ansprüche gegen den Schuldner geltend gemacht, d. h. dem Schuldner später fürgeboten haben als jener.

Daß dies die Bedeutung sei, zeigt schon der Zusatz zum Stadtbuch bei Meyer, S. 212: Sol ein man gelten mer liuten dan

---

[1]) Über die Herkunft des Wortes „Lorber" konnte ich trotz Umschau in der lexikalischen Literatur und trotz Umfrage bei Vertretern der deutschen Sprachwissenschaft nichts ermitteln.

[2]) Bei Mobilien, die nicht essende Pfänder sind, die „geschworene Käuflerin", bei essenden Pfändern der „Lorber" und zwar hier nur während dreier Tage (s. Anm. 1).

ainem man, und der eine phant hat umb sin gelt, der sol daz verkauffen in einem manod . . . . tut er des niht, so hat der naeste chlager reht daz erz verkauffe. Ist aber daz phant so gut niht, daz der erste gewert mug werden, so sol der erste chlager daz phant inne haben und sol ez niezzen untz er gewert werde, und so der gewert wirt, so sol sich der naeste chlager des phantes mit reht unterwinden.

Der Begriff des „nächsten Klägers" aber findet seine Legaldefinition in dem Cgm. 336[1]) fol. 123b. Unter der Rubrik:

„Ob zwen man mit ain anderen kriegend und ir Jetweder spricht Er sey der erst clager."

heißt es im Texte: . . . . da ist umb recht, daz man die waibel fragen soll auff den aid, den sy der stat geschworen hoben, welchs tagz nnd zu wellicher zeit sy für bottn habn und wer Ee für bottn hat nach der waibel sag der ist auch clagere.

Praktisch war das Lösen bezw. Bieten des späteren Gläubigers natürlich nur für Fälle, wo weitere Habe des Schuldners als die bereits zu Pfand genommene oder gesetzte nicht vorhanden war; andernfalls konnte ja der spätere Gläubiger das noch Vorhandene pfänden lassen und dann gingen mehrere Separatexekutionen unabhängig von einander neben einander her.

Sind nicht Pfänder genommen, sondern gesetzt worden, so kann sie der Gläubiger solange behalten als er will. Will er aber bezahlt sein, so kommt es darauf an, ob es mehr als drei Stück sind oder nicht. Letzteren Falles bedarf es nicht der „Beschreibung" und der gerichtlichen Ermächtigung zum „Anbieten", ausgenommen Edelmetallgegenstände, die außerdem noch gewogen werden müssen. Handelt es sich um mehr als drei Stück, so ist überhaupt zu verfahren wie bei genommenen Pfändern.

Die Vergantung von Liegenschaften, die zu Pfand gesetzt sind, bewegt sich in ganz ähnlichen Formen wie die Mobiliarvergantung. Der Gläubiger muß sich vom Gerichte die Ermächsigung zum Anbieten durch den Waibel erholen, nach acht Tagen die Befugnis zur „Anleitung," d. i. znm Span- oder Wasenschnitt. Danach muß er einen geschworenen Känfler beauftragen, das Gut während acht Tagen zu „verfailsen" (= feil stellen, feil bieten). Am

[1]) Oben S. 2. No. 3a.

achten oder am neunten Tage soll es der Käufler in der Schranne ausrufen zur Versteigerung nach acht Tagen. Zugeschlagen wird es dem Meistbietenden nach dem Abendläuten.

Städtische Häuser nnd Städel sind wie fahrende Habe anznbieten nnd nach acht Tagen ist an den Schuldner Räumungsgebot zn erlassen.

Nach dem Zuschlag folgt Verkündung des Gantergebnisses an den Schuldner, wenn er anwesend ist, sonst an den nächsten Gläubiger und event. an den „Stuhl [1]).“ Nach der Verkündung an den Schnldner kann dieser noch immer das Pfand lösen; wenn aber der Ersteher nicht damit einverstanden ist, so findet das Lösnngsrecht nur statt, falls der Schuldner vor Gericht schwört, daß er die Lösungssumme aus eigenem Vermögen leiste. Folgt Lösung nicht, so begeben sich der betreibende Gläubiger und der Ersteher mit dem Käufler zu Gericht, vor dem der Burggraf und der Waibel auf ihren Diensteid nehmen, daß das Verfahren gesetzmäßig stattgefunden habe nnd der Waibel bezeugt, wie teuer und an wen er das Gut vergantet habe. Darauf spricht das Gericht das Gut dem Erstcher zu und fertigt ihm darüber eine Urkunde aus (Gantbrief). Eine ausführlichere Beschreibung des geschilderten Verfahrens, das vermutlich seit 1447 in manchen Einzelheiten eingehender geregelt worden war, findet sich in der Kötzler'schen Kompilation von 1529 [2]).

Hier findet sich insbesondere ein Unterschied der Form des Anbietens zwischen den Fällen, wo der Schuldner stadtabwesend

[1]) s. o. S. 22.

[2]) S. o. S. 2 und zwar in der Handschrift von 1578 Fol. 10b, in der von 1582 Fol. 5b ff. Vgl. außerdem Cod. mscr. No. 486 (oben S. 1, No. 2) Fol. 124 b ff.

Durch spätere Dekrete aus den Jahren 1633, 1662, 1665 und 1669 wurde die Vergantung von Liegenschaften in Einzelheiten weiter ausgestaltet; s. Augsburger Stadtbibliothek A. No. 174 pag. 323 ff., 368 ff.; 357; 339, 337, 352, 353.

Eine neue Fassung der gesetzlichen Bestimmungen über die Liegenschaftsvergantung aus dem 18. Jahrhundert findet sich im Stadtarchiv Augsburg in den „Varia ad Stadtgericht sub 4, Gantprozeß“ unter der Überschrift:

Gand Proceſs
über
Fahrend und liegende Haab
extrahirt
aus anhiesiger Gerichtsordnung.

ist und wo er anwesend ist. Ersternfalls muß das Anbieten schriftlich „unter des Vogts Wachszeichen geschehen,“ letzternfalls mündlich und zwar, wie Cod. mscr. No. 486 bezeugt, durch den Fronboten.

Eine Eigentümlichkeit des Vollstreckungsverfahrens, der wir bereits in der Gantordnung von 1447 begegnen, hat sich bis in die Zeit Kötzlers und wohl auch lange nachher erhalten. Sie besteht darin, daß sich das Verfahren in einer Stufenfolge von „Gerichtsfragen“ bewegt, d. h. daß der betreibende Gläubiger vor jedem Schritte, den er in der Vollstreckung vorwärts macht, das Gericht fragt, ob er zu diesem Schritte ermächtigt sei, und das Gericht ihm darauf die Entscheidung gibt, daß er ermächtigt sei [1]),

Ein in dem Gerichtsbuche vom Jahre 1485 liegendes Aktenstück veranschaulicht den erwähnten Gang des Verfahrens. Der hierher bezügliche Inhalt lautet:

„In Nomine Domini

Das uff Donerstag Nach unserer lieben frawen tag Irer Verscheidung zu latein genant Assumpcionis Nechstverschinen vor dato diß Brieffs uff daz Rauthaus hie zu augspurg do der Richter genug engagen waren, In offen gericht kommen ist Marx mörlin, alls ain anwallt des Ersamen Sebastian mentings Burgers zu augspurg und hat allda durch den erbarn petter Spättl selbwaibell ain fraug und meldung gethan, wie daz der genant Sebastian meutting umb sein verwettet Schuld Jergen Holtzbecken mit gericht zu Hauß gangen sey und beschloßne Pfand hab mer denn ain Stuck, wie er weiter gefaren und handelte sulle, damit er recht thue und nit unrecht, ob Im ain gericht vergonnen wolle, dieselben pfand mit gericht zu beschreiben. Item die selbe fraug hat gleich und In allermaß wie des meuttings anwalt die gethan hat, Martin Winter durch Leonhard Ostertag, seinen firsprechen auch gethan . . . Uff daz ist den obgenanten Sebastian meuttings anwallt und martin Winter uff Ir anruffen und begeren und uff Ir gerechtigkeit zu underschid geben, daz Sy die Hab und gut Irs gelters mit gericht beschreiben mugen und ferner aber gehandelt werde sovil gebirlich und recht sey . . . .

---

[1]) Vgl. die in Anhang I abgedruckte Gantordnung von 1447 mit Kötzler's Kompilation von 1529 a. a. O. und Cod. mscr. No. 486 (oben S. 1, No. 2) Fol. 125a ff.

. . . Darnach uff Montag vor St. Bartholomeus des hailigen zwölff Botten tage nechstverschinen vor dato diß Brieffs Sind wider In gericht erschinen die vorgemellten partheien und hat marx mörlin als ain anwallt Sebastian meuttings durch seinen vorsprechen aber ain fraug gethan, wie das er von Jergen Holtzbecken beschlossen und Beschribne pfannd hab, und begert, daz Im von ainem gericht vergönnt werd, die Hab und gutt mit gericht anzubietten.

Weitter So hab er von desselben meuttings wegen Beschlossen pfand von matheißen müller wie er weiter damit gefaren sulle. Ob er die mit gericht sulle beschreiben.

Die selben yetz gemellten zwu fraugen hat bartholome Mottenhaußer alls ain vollmechtiger anwallt martin winters gleich In dem obgemellten Rechten auch gethan und gerichtz underschid begert . . .

Uff daz Marxn mörlin alls anwallt Sebastian meutings uff sein firhalten und uff seine gerechtigkeit vergentt ist, Nachdem und er beschlossen und beschribne pfand von Jergen Holtzbeck hab, das er denn die selben pfand seinem geltter mit gericht anbieten mug und ferner aber gefaren alls recht Ist.

Weiter ist Im uff sein fraug und uff seine gerechtigkeit zu underschid geben Nachdem und er beschlossne pfand von matheißen müller hab, das er denn die mit gericht mug beschreiben und ferner aber damit gefaren alls recht ist.

So ist Barth. mottenhaußer alls anwallt martin winters uff sein fraugen und uff seine gerechtigkeit gleich die obgemellte underschid Inmaßen des genanten meuttings anwalt geben worden."

Für das „Anbieten" der verbotenen Habe, das als zweites Stadium des Vollstreckungsverfahrens nach dem Verbote erscheint finden sich in demselben Gerichtsbuch von 1485 Beispiele auf eingelegten Blättern betreffend das Anbieten durch den Stadtvogt mittels eines Schreibens an den Schuldner. Hievon finde das folgende Platz:

„Ich Jerg Ott Stattvogt zu Augspurg verkund Ewch Hans Hold von Nordlingen von gerichtzwegen Nachdem und Jerg wyrsinger Burger zu Augspurg ußligend geltschuld vor mir alls des Reichs und der Statt augspurg vogt und gericht wider ewch mi

recht und urtl erlangt und ewch dornff Ewer Hab allhie wider In Hafft und verbot gelegt hat, deßhalb er mit ewrem Roß Nach dem und das ain Essend pfand ist gefaren will nach der Statrecht wie recht Ist; uff daz So bewt Ich ewch daz von seinen wegen an zu loußen Inner acht tagen den Nechsten nach den tag zerechnen und ewch dißer mein offen Brieff geantwort nnd verkundt wird. Wann loußend Ir daz also In benanter Zeit nit So wirdt man dem genanten Jergen wirsing vergonnen, mit dem Roß ze gefaren Nach der Statrecht zu Augspurg. Darnach wißt ewch ze richten. Mit Urkund und Crafft diß Brieffs, der mit mainem aigen By end dirr Schrifft uffgedruckten Insigel versigellt nnd geben Ist uff Sambstag Nach St. moritzentag von Christi geburt Tansend vierhundert und In dem fünfundachtzigsten Jare."

Von einer verhältnismäßigen Berücksichtigung aller Gläubiger ist hier überall nicht die Rede, folglich auch nicht von einer gerichtlichen Einmischung zum Zwecke verhältnismäßiger Verteilung des Schnldenvermögens.

Einer solchen bedurfte es auch für den Fall nicht, daß ein Gut mit Rentenschnlden für mehrere Rentengläubiger belastet war. Der nicht befriedigte Rentengläubiger konnte „Einsetzung" in das belastete Gut verlangen[1]) War es ein späterer Rentenglänbiger, der die Einsetzung verlangte, so lastete die Rentenschnld an den früheren Rentengläubiger nnnmehr auf dem Eingesetzten als dem jetzigen Eigentümer. Ließ sich der erste Rentengläubiger einsetzen, so verloren die späteren ihre Anrechte. Denn der erste Renteugläubiger hatte das Recht auf das Gut in der Rechtslage, in der es sich z. Z. der Begründung seines Rentenrechts befunden hatte[2]).

Wollte der spätere Rentengläubiger die Einsetzung des früheren vermieden sehen, so blieb ihm kein anderer Weg, als Befriedigung des ersteren[3]).

Hatte ein Schuldner überhaupt keine Mittel zur Befriedigung

[1]) Stadtbuch Art. LXXXVI bei Meyer, S. 167. Kötzler, von 1529 Fol. 14b f. der H. Schr. von 1578; 15b f. der H. Schr. von 1582.

[2]) Dieser Fall wird in den zugänglichen Augsburger Quellen nicht erwähnt, vgl. aber Stobbe, zur Geschichte des älteren deutschen Konkursprozesses, S. 89.

[3]) Anders die Schweizer-Rechte, s. Heusler, die Bildung des Konkursprozesses S. 122 f.

des Gläubigers, so trafen ihn auch nach altem Augsburger Recht schwere persönliche Folgen. Zunächst wurde er für acht Tage in Eisen gelegt. Nach Verlauf dieser Frist wurde er vor Gericht geführt und mußte hier sein Unvermögen beweisen. Gelang ihm der Beweis, so mußte er eidlich versprechen, daß er jeden künftigen Erwerb über dreißig Pfennige — ausgenommen die Kleidung, die er am Leibe trägt[1]) dem Gläubiger geben wolle. Der Gläubiger konnte aber auch statt dieses Eides verlangen, daß der Schuldner die Schuld bei ihm abverdiene und dann mußte der Schuldner schwören, daß er nicht aus dem Dienste entweiche. Entwich er dennoch, so war er meineidig und was etwa der Gläubiger an Vermögen des Schuldners entdeckte[2]), das konnte er vom Burggrafen sich zusprechen lassen. Würde der Schuldner aber den Gläubiger auf Vermögen verwiesen haben, das in einem fremden Gerichtsbezirke lag, so blieb er noch weitere acht Tage in Haft. Wenn dann weder der Richter dem Kläger an jenem Vermögen zum Rechte verhalf, noch er selbst sich daraus befriedigte, so sollte man ihm den Schuldner übergeben und er sollte ihn behalten, bis er ihn aus jenem Vermögen befriedigte, auf das er ihn verwiesen hatte[3]).

Erst später[4]) wurde die gefängliche Einziehung wegen Zahlungsunfähigkeit und die Schuldknechtschaft beseitigt[5]).

An die Stelle trat[6]) die Stadtverweisung und der Eid des Schuldners, daß er vor Befriedigung des Gläubigers oder gütlicher Auseinandersetzung mit ihm das Stadtgebiet nicht wieder betreten werde („aus der Stadt schwören"; s. o. S. 21).

---

[1]) Vgl. Pertile a. a. O. „ai quali (sc. creditori) era lecito d'impradonirsi d'ogni cosa che lo trovassero avere fuor delle vesti".

[2]) Stadtbuch art. CXLVII § 2, bei Meyer, S. 224.

[3]) Stadtbuch cod. Zus. III., S. 224.

[4]) 1445, s. Stadtb. ed. Meyer, S. 286 No. XXVII.

[5]) Im Gerichtsbuche von 1489 Fol. 82a findet sich noch ein Vermerk darüber, daß eine gewisse Ursula Plobscher wegen ihrer Schuld in Eisen liege. Das bezieht sich wohl auf einen Fall der betrügerischen Zahlungseinstellung (vgl. unten S. 97 Z. 9. v. u. ff.)

[6]) Anno 1445 cf. v. Meyer, Stadtbuch S. 286 No. XXVIII. Stetten I, S. 168. Kötzler 1540, Fol. 1b.

B. Vorrecht des ersten Klägers und des ersten Verbieters.

Die schweren persönlichen Folgen der Insolvenz mochten in den meisten Fällen den Schuldner zur Flucht veranlassen. Der entflohene Schuldner hieß „dingflüchtig“, „ausgetreten“, „abschweifig“, fallig“[1]). Auch dieser Fall, die Entweichung des Schuldners, bot dem älteren Rechte keinen Anlaß zu einer Fürsorge für die Gläubiger insgesamt. Auch da fand nicht etwa eine richterliche Beschlagnahme des Gesamtvermögens des Schuldners zu dem Zwecke statt, um es im Interesse der sämtlichen Gläubiger zu verwalten, in Geld umzusetzen und zu verteilen. Vielmehr wurde auch hier jedem einzelnen Gläubiger die Sorge für seine Befriedigung selbst überlassen und hierfür lediglich der Grundsatz aufgestellt, daß unter mehreren Gläubigern die Priorität der Klage entscheide, wo die Klage schon vor der Flucht des Schuldners erhoben worden war. Stadtbuch Art. CXLIX, § 1: Wirt ein man dincfluhtik, hat dem iemen fur geboten von des clage er dincfluhtic wirt. seit daz der weibel, so ist er der erste clager hinz sime libe unde hinz sime gute vor andern luten unz im vergolten wirt. Unde swaer ie darnach der esste ist der daz bringen mak mit dem rihter oder mit dem weibel, der hat darnach recht unde ist der nehste nah ieme.

Zus. v. 5. Juni 1291 (bei Meyer, S. 227): . . . . swer ouch furbasser dinkfluhtik wirt, da sol man ouf der stat hin rihten dem ersten chlager und ie darnach dem naesten untz in allen gerihtet werde hintz sinem libe und hintz sinem gute. Und hat er nit zu vergelten, so sol er von der stat varn mit wip und mit chinden. Waer er daruber hinne, swelch gelter in erwischet der sol in noeten, untz im vergolten werde; und swer in daruber haimet oder gehaltet der sol fur in gelten, ez enwaer denne daz ains biderben mannes tohter ze armut wurde daz se niht gutes hete, wolt die ir vatter wider haimen âne iren wirt und wolt ir ir not-

[1]) Einem Dingflüchtigen gleich behandelt wurde der, von dem bewiesen ward, daß er dem Gerichte seinen Besitz verborgen hatte und daß der Gläubiger samt dem Waibel deshalb bei ihm nichts vorfand, cf. Stadtbuch art. CXLIX, § 4 bei Meyer S. 225.

durft geben, des sol man im wol gunnen daz si im ze laster niht betlen gân muge[1]).

Wo die Klage nach der Dingflucht erhoben wird, kommt es jedoch nicht sowol auf die Priorität der Klage, als auf die des „Verbotes" an.

Vgl. Zusatz zu Art. CXLIX (bei Meyer, S. 226):

Wirt ein man dinkfluhtik und kumt danne ein gelter zu einem burcgraven und bit in gedenken, daz er der erste clager si, und under den wilen gat ein ander gelter zu dem waibel und verbint etwas sins gutes, swederre danne ee verbotten hat, ez si mit dem waibel oder iener mit dem burgraven, der sol damit behaben, und hat eins als grozze Kraft als daz andere.

Das „Verbieten" war wie andern deutschen Rechten[2]) auch dem Augsburger Rechte von Alters her bekannt. Schon das Stadtbuch handelt von einzelnen Fällen des Verbietens[3]), indem es den Begriff ebenso als bekannt voraussetzt, wie das Verfahren. In dem Cod. Manuscr. No. 486 der Münchener Univers.-Bibliothek[4]) Fol. 130b und 131 findet sich gleichfalls eine längere Auseinandersetzung über das Verbieten, die der Schrift nach dem 16. Jahrhundert angehört, und die Kötzler'schen Compilationen von 1529 und von 1540 beginnen beide mit dem Gegensatze von „Furgebot und Verbot" in folgender Weise:

„Ein iegliche Clag soll mit Fürbot und nit durch Arrest erstlich angefangen werden. Dann kain Inngesessener Burger dem ander das sein zu verbieten hat noch mag one hienach erzelte ursachen.

Furnemblich wa der gelter offenbarlich valierte[5]) und were fugitivus oder fur dinkflüchtig verclagt oder were zuvor alle recht an In und sein Haab und guet behabt und erlangt nach dieser

---

[1]) Eine sehr ähnliche Bestimmung in den Statuten von Bergamo aus dem Jahre 1490 s. bei Lattes, il fallimento nel diritto commune. (Venedig 1880) S. 11, 12, 13.

[2]) Vgl. Heusler a. a. O., S. 120.

[3]) Art. CXLI - CXLIX Zus. III, bei Meyer a. a. O., S. 227.

[4]) s. o. S. 1, No. 2.

[5]) In dem Kötzler'schen Buche von 1540 folgen hier noch die Worte: „und wer flüchtig oder austreten und der glaubiger hette gute Brief u. sigel um sein schuld oder bekenntlichen mund".

Statt recht, alßdann und ehe nicht, soll und mag man Sequester und verpot auf ains Burgers Haab und guet, allhie erlangen und thun, wie recht ist,

Deßhalben soll ain Burger den andern erstlichen umb sein spruch und vorderung mit Furbot ersuchen, Nach dieser Statt recht . . ."

Dies alles ist nur eine Zusammenfassung des alten Rechts. Wir finden z. B. in der unter dem Namen „Gerichtsbuch der Stadt Augspurg" im Stadtarchiv zu Augsburg vorhandenen gebundenen Protokollsammlung des Stadtgerichts, vom Jahre 1481, Fol. 103b schon den Eintrag, daß eine Klage gestellt wird, weil der Beklagte des Klägers Hab und Gut verboten und ihn unbürgerlich gehalten und daß daher Aufhebung des Verbots, sowie Wiederherstellung und Schadensersatz: „Wandel und Abtrag" begehrt wird.

Sollte also zur Sicherung der künftigen Vollstreckung das „Verbieten" erfolgen, so mußte entweder die Zahlungseinstellung und zugleich die Flucht des Schuldners offenkundig oder es mußte gegen den Schuldner Feststellungsklage auf Feststellung seiner Dingflüchtigkeit erhoben worden sein [1]).

Sollte aber nicht zur Sicherung künftiger Vollstreckung „ver-

---

[1]) In dem Stadtgerichtsbuche vom Jahre 1482 findet sich z. B. fol. 85a folgender Eintrag: „Item Carl Burckhard hat uff ain hewt ain frang gethan, Nachdem und er Hanßen Nördlinger für dingkflüchtig verclagt und umb die Ding gehandellt hab mit ainer clag gegen Herrn Burgermeister und den Vogt und Im Nechstmals ein Unterschied sey geben worden, daz er die Hab u. gut beschreiben süll und daz geschehen sey mit dem Vogt, wie er gefaren sull?"

Im Gerichtsbuch von 1485, Fol. 243b: „Item Barth. Reyßganger u. Hanns Schmid Beckenknecht, die Bernhart mayr, plaicher für Dingkflüchtig verklagt . . ."

Ebenda fol. 221a findet sich der Eintrag einer Beschwerde des „Bernhart mayr, plaicher", gegen Barth. Reyßganger und Hanns Schmid darüber, daß dieser ihn mit Unrecht als dingflüchtig verklagt hätten.

Auf einem in demselben Gerichtsbuch liegenden losen Bogen und im Gerichtsbuche selbst Fol. 186 ff. beginnt die Aufzählung der angemeldeten Gläubiger des genannten Bernhard Mayr so: „Item Bartholome Reyßgang, Kantengießer hatt Bernharten plaicher umb sain Schuld vor ainem Burgermaister und dem Stattvogt fur dinckflüchtig verklagt und clagt yetzo zu der frawen . . . ."

boten", sondern durch Verbot die Vollstreckung eingeleitet werden, so mußte natürlich die gegenwärtige Vollstreckung bereits zulässig geworden sein. Der technische Ausdruck für die Znlässigkeit der Vollstreckung war: „der Gläubiger hat alle Rechte an den Schnldner erlangt."

Alle Rechte hat aber der Gläubiger erlangt, wenn der vernrteilte Schnldner die Urteilswette vollzogen oder wenn er ungehorsam die Wette geweigert oder endlich, wenn er sich im Gerichtsbuch obligiert und der Vollstreckung für den Fall der Nichterfüllung unterworfen hat.

Der Glänbiger, der alle Rechte erlangt hat, ist befugt, jederzeit, sobald er Befriedignngsmittel bei seinem Schuldner findet, die Habe des Schuldners zu „verbieten". Inzwischen aber, d. h. so lange er solche Habe nicht findet, kann er den Schuldner nötigen, zu schwören, daß er die Stadt verlassen und ohne Willen des Gläubigers vor dessen Befriedigung nicht zurückkehren werde[1]). Vgl. in dem oben S. 2, No. 4a angeführten Buche, Fol 10a sowie Cgm. 3024 Fol. 128a:

„Vermerkht, daß ein ieder Glaubiger, so Er alle Recht erlangt hat, mag dem debitor oder Beklagten, In krafft seiner erlangten Rechten, in der wochen, im Monat, in der Quatember nnd im Jahr oder darnach zu Hauß gehen, nnd Pfand außtragen, wann und so offt er will, und vermeint, seines Gelters gnt zu finden, ungefrevelter Ding[2]). Der debitor oder Beklagte habe

---

[1]) „Hinaus schwöre". Hänfig traf der Gläubiger mit dem exilierten Schuldner die Vereinbarung, daß der letztere in die Stadt kommen dürfe zu dem Zwecke, um mit dem Gläubiger ein gütliches Abkommen zu versuchen. S. Gerichtsbuch von 1490 Fol. 84b: „Item alls Jerg Selig mit gericht Beschloßen pfand erlangt hat von wegen Hanßen Swaubsfaders u. von anna seiner Haußfraw, uff daß hat dic fraw für sich und Iren man ainen zug Erlangt von Sontag Nechstkunfftig uber 14 Tag und daruff der Selig Iren man ain sicherhait zugesagt hat, daz er herein In die Stat mag komen und versuchen mag, ob er sich in mittler zeit mit im vertragen muge wo aber daz nit geschieht, So mag der genant Selig hier seine pfand nßfiren oder tragen und da mit frangen vergantten und andern firaußhin gefaren Nach der Statrecht".

[2]) S. Gerichtsbuch von 1492 Fol. 151a, wo in der Geschichtserzählung einer Klage der Kläger u. a. behauptet „daz er alle recht nach ordnung und gewonbait diser Stattrecht nff In und sein Hab und gut erlangt und behalten

hinauß gesehworen[1]) oder nieht, so lang biß der Creditor gäntzlich bezahlt ist, ohne Abgang.

Den 17. May Anno 1510 Erkanth prowiert nnd fur gnt angesehen."

Das Kötzler'sche Bneh[2]) beschreibt das Verfahren znr Erlangung aller Rechte wie folgt:

„Vom gerichtsgebraneh der alle Recht erlangt Berüerendt.

Item Inn weß gericht es ist, es sey Inn deß Vogts oder Inn des Burggraven, Derselben Diener, sambt den Dingsleuten, gant zu Hanß verkhuenden und handlen wie hernaeh volgt.

Erstlich von ungehorsamen und verwetteten sehnlden.

Item so ainer nngehorsam erscheint, so verelagt In der Kleger gem. Vogt oder Burggraven, Inn weß gerieht es ist naeh gewetz, oder das er nit geantwnrt hat.

Darnaeh nach mittag, oder Inn den aeht tagen wann er will, gat Cleger mit sampt deß Vogts oder deß Burggraven gewalt, Inn wes gerieht es ist, mit sambt dem waibel zu Hanß, findt er Pfandt, so soll er sich lassen verpfänden, umb sein sehuldt, deß dritten Pfenings beßer, oder sy die amptleuth mügens selbst nemmen durch Iren gewalt doch wie hernach volgts.

Solt sich Jemandts Pfandts gegen den Burggraven wören, oder nit anfschliessen, der Bnrggrave soll in nit benottigen, sondern sollen des Reichs vogt anruffen, und zu In ervordern, der oder des schein Pott oder Diener, soll mit gan, anfsehließen, unnd Inn Pfandts behelffen, dnrch sein gewalt, ongevrevelter Ding aller menigkliehs.

Findt aber Clager nit Pfandt genng, will er so mag er anstragen, oder zusehliessen, was da ist, und das selbig verganten naeh der Statt reeht gat Im Pfandt ab mag er nmb naehgeende Pfandt peten nnd Clagen.

Alßdann richt man auf das erst fnrbot und Clag umb nachgeende Pfandt was unnd sovil der Debitor dem Creditor bekantlieh ist.

---

und daz er macht hab Im mit gericht einzugan umb pfand, wann und So offt er wolle."

[1]) Hierüber s. o. 21, 28.

[2]) Handschrift von 1578, Fol. 5 b ff.; von 1582. Fol. 5b ff.; vgl. auch Cgm 3024, Fol. 125 ff.

Findt der Cleger nichtzit, damit er mag bezalt werden, so mag er den nechsten oder andern Rechtstag darnach widerumb fur gericht kommen, unnd ain Frag zum rechten thnn, er sey zn Hauß gangen nnnd hab nit funden, damit er hab mügen bezalt werden. So gibt Im ein erber gericht zn underschid, er muge acht tag fragen.

Erfragt Creditor In denen acht tagen seins gelters guet, mag er's laßen verpieteu, beschreiben, unnd sich dnrch gerichts nnnderschid darzn ziehen, Nach der Statt recht.

Erfragt er aber nichts, soll er wider fur gericht kommen, sein frag thun, er sey zu Hanß ganngen, hab nicht funden, damit er bezalt möcht werden, unnd acht tag gefragt, ob man Im seinem gelter solle verkhündten, darauff geit Im ein Erbar gericht zu unnderschidt, er soll dem Debitor verkünden.

Alßdann so verkhündt In der vogt oder Burggrave, Inn wes gericht es ist, nnuder angen oder zn Hauß und Hoff, oder an das end, da Ime Debitor das erst furbot verkhündt ist.

Unnd sagt Im, das er Debitor, sein Creditor Inn acht tagen, den nechsten entricht, oder es werd gegen Im weiter procedirt nnnd gericht, zn end rechtens.

Nach verscheinung der acht tagen kompt Cleger wider fur gericht nnnd sagt er hab alle recht an sein gelter oder beclagten, erlangt, bis an ain Bnrgermaister, ob er soll ein scheinpotten bringen.

Gibt ain Erbär gericht zu nnnderschidt er solle ein scheinpotten bringen, von ainem Burgermaister.

Alßdann bringt er zn stund an ain Stattknecht alß scheinpotten, dnrch erlanbtnnß des Burgermaisters fur gericht, der sagt, der glanbiger hatt alle recht erlangt an sein gelter, biß an ain Bnrgermaister, so sey er ain scheinpott, von ainem Ersamen Bnrgermaister, das man Ime glaubiger gegen seinem gelter weiter furanshin richten soll nach der Statt recht.

Daranff fragt der Oberst Richter, wer es gehandelt hab, sagt der Waibel, er habs gehandelt, mit sampt dem Vogt, oder Bnrggraven, Inn wes gericht es ist von recht zue recht.

Sagt der Richter, Burggrave ist dem also, Antwurt Burggrave Ja.

Anff das fragt der Richter weiter, was er Creditor beger, sagt der Creditor er begers einznschreiben, oder ain gerichtsbrieff,

weders er will, das wirdet Ime zugelassen oder erkenth Nach diser Statt recht.

Also seindt die alle recht erlanngt, beschlossen, und folgt die Execution durch den Vogt, den Debitor zu nötten auß der Statt zu schweren, so lannge biß er den Creditor bezalt, Ine stilt oder sich zu seinem bemegen mit Ime vertragt [1]).

Und laut das einschreiben Im gerichtsbuch also, Actum etc.

Item N. Creditor hat alle recht erlangt an N. Debitor pro N. gulden.

Vogt oder Burggraff weders N. waibel gehandelt [2]).

Verwettet oder nit geantwurt, wieders beschehen ist, lauter einzuschreiben."

Die Form der Ausfertigung für den, der alle Rechte erlangt hatte, war verschieden, je nachdem die Ermächtigung zur Vollstreckung beruhte auf richterlichem Urteil oder auf freiwilliger Unterwerfung des Schuldners unter die künftige Zwangsvollstreckung,

Die letztere kam nach Ausweis der Stadtgerichtsbücher seit 1480 in der Praxis ungemein häufig vor [3]). Kötzler gibt in seiner

---

[1]) So auch schon die Gantordnung von 1447. Cgm. 336, Fol. 128 ff.

[2]) Derartige Einträge finden sich in großer Zahl, oft gegen 10 für einen Gerichtstag, in den alten Stadtgerichtsbüchern seit 1480.

[3]) Z. B. Gerichtsbuch von 1480, Fol. 9a:

„Item Hans Achter Schuster bekent in gericht, daz er Hanßen wiggau. lederer, XIII Pfd. ₰ der Stat augspurg wärung Schuldig und pflichtig sey. Ist mit Im also vertragen und gaint, daz er Im ain Drittail der Schuld uff den viertag Nächstkunfftig on schaden antworten und geben sol und daz ander alles zwischen den viertagen und den 8tagen zo ersten. Und wa er ein zil oder mer nit holt, So sol der Wiggan allo rechte nach der Statrecht untz an das Hinuß Sweren an In erlangt haben".

Fol. 11a: „Item Carl Iglinger Gurtler Bekent In Gericht für sich und seine Hußfraw, daz er Leonhart Lewtpolt, Haffner, 3 gulden rh. und 4 groschen Schuldig und pflichtig sey, hat ain Vertrag mit Im gemacht seiner vorigen Rechten unschädlich, also daz er 1 gulden und 4 groschen geben sol, So pald er ungevarlich ab dem margt von schongau kombt und 1 gulden, wen er danach zu mitfasten ab den margt von landtsperg kombt und den dritten guldon uff den aufftermontag danach, ob er auff kein markt zugehe nicht destminder sollen di zil gehallten werden und wa er die zil ains oder ander nit inhelt, So mag er Im danach umb gantze ußligende Schuld mit gericht zu Hauß gan".

Vgl. weiter Gerichtsbuch von 1482, Fol. 17a, 18b, 24b, 37b, 38a, 66a, 76b; von 1487 Fol. 258b; von 1488 Fol. 4b, 25b, 37b, 102a, 134a, 185a.

Kompilation von 1529[1]) folgendes Formular einer Ausfertigung für den letztgenannten Fall:

„So lant die Form alle recht erlangt laut des gerichtsbuchs also:

Ich N. des Hailligen Reichs unnd Stattvogt zu Augspurg und ich N. Burggrave daselbs Bekhennen offentlich mit dem Brieve, von gerichts wegen, vor aller mennigklich, das auff heut seins Datums, auf das Rathauß allhie zuo Augspurg, da der Richter genug entgegen waren, Inn offen gericht kommen ist der Erbar N. Burger zu N. und offnet durch vorsprechen, zurecht angedingt, wie das er ainen gelter hete, mit Namen N. burger zu N. der Ime dann Inn dem gemainen gerichtsbuch zu Augspurg obligiert, unnd verschriben were, und er alle recht an Ine, unnd sein Haab unnd guet erlangt hett, die weil Ime aber derselb N. ainiche Bezahlung nit thete, aischte sein Notturfft ferner gegen Ime unnd seiner Haab und guet, zu procediern, und zu handlen, wie recht ist, Begerendt erstlich das geschworen gerichtsbuch zu verlesen Ime daruber gerichts urkhundt und erkantnuß, nach altem Löblichem geprauch und herkommen diser Statt Augspurg zu geben. Wellich einschreiben, Im gerichtsbuch verlesen, und also Lauttendt ist. Actum etc. Unnd nach sollicher verleßung, fragten wir zur sprechen, was daruber recht were, nach dieser Statt recht, da bracht urtaill und volg, Inn Crafft des gerichtsbuchs und allen erlangten Rechtens, auch N. Debitor bewilligen und zusagen nach, wa furbaser der genannt Creditor sein erben, oder wer Ire recht hat, dem vorgenanten N., Irem gelter zukommen, In und sein Haab und gut finden und erfragen mugen, es sey zu Augspurg in der Statt oder ausserhalb, in Stetten Inn Märkten, In Dörffern, auffm waßer und zu Land, das sy sich alltßdann darzu wol genähmen und ziehen sollen unnd mügen, mit dem rechten wie recht ist, Immer so Lanng offt, vil und genug, biß sy Ir egerürten geltschuldt, genzlich einkommen, und bezalt werden, an abgang und des Begert Im N. einen gerichtsbrief zu geben, der Ime mit Urtel zu geben erkanth wardt, den wir Ine geben von gerichtswegen, versigelten mit unserm aignen anhangenden Innsigeln, doch

[1]) Handschrift von 1578 und von 1582, Fol. 1b; Cgm. 3024, Fol. 123a.

unns und uunsern Erben, auch dem gericht one schaden, Testes, Judices etc."

Auf richtlichem Urteil beruhte die Ermächtigung zur Zwangsvollstreckung sowohl dann, wenn der Beklagte sich geweigert hatte, dem Kläger zu wetten, also ungehorsam war, als auch wenn er dem richterlichen Urteil gemäß dem Kläger gewettet hatte. Die Ausfertigung für den Kläger, der in diesen Fällen alle Rechte erlangt hatte, war verschieden gegen den ungehorsamen und verschieden gegen den verwettenden Beklagten.

a) gegen den ungehorsamen Beklagten lautete sie[1]):

„Ich N. des H. Reichs Stattvogt zue Augspnrg und Ich N. Burggrafe daselbs bekenne offentlich mit dem Brief von Gerichtswegen, vor aller menniglich, daß auf N. Tag des Monats N. negstverschinen vor dato diß Briefs, auf dem Rathauß allhie zur Augspnrg, da der Richter genug entgegen waren, in offenem Gericht kommen ist der Erbar N. Burger zue N. und klagt allda, durch seinen erlanbten und zue recht angedingten Fürsprechen zue N. Burger daselbs seinem Gelter, und anf sein Haab und guet umb N. gulden nnd begert darumb bezalung außrichtung und verwettung von Ihm nach diser Statt recht, und wie recht ist, Und alß der obgenannt N. Kläger drei Gerichtstäg nacheinander durch Fronpoten sein Clag volfuert und erstanden, Und aber N. Beklagter noch niemand von seinetwegen, sich solliche Klag zn verantworten, vor Gericht nicht kommen noch erschinen seind, Hat Ihn Kläger für ungehorsam gegen mir obgenanten Burggrafen beklagt und Ihm darumb mit Gericht zue Hauß gangen ist, und hat nit funden, damit er bezahlt werden möcht, auf daz so hat der obgenante N. von Recht zur recht gehandelt, und mit Urtl und dem Rechten zue dem debitor erlangt nach der Statt Recht zue Augspnrg, wa fürbas der genant N. Creditor seine Erben, oder wer Ihre Recht hat, dem vorgenanten N. Ihrem gelter zukommen, Ihn und sein Haab und guet finden und erfragen mögen, es sey zue Augspurg inn der Statt oder ausserhalb in Stätten, Märkthen, Dörffern, auf dem wasser und zue Land, daß sie sich alß dann, darzue wol genemen und ziehen sollen und mögen, mif dem Rechten

[1]) Nach Koetzler, 1578 Fol. 7b, 1582 Fol. 7b; Cgm. 3024 Fol. 122f.

wie Recht ist, Immer so lang nnd vil, biß der gemelt N. debitor zum gehorsam gebracht und dem Clager umb sein Clag genung beschicht, wie discr Statt Recht ist nnd dez begert Ihme der obgenant N. einen Gerichtsbrif, der ihm erkannt ward mit Urthel, den wie Ihm geben von Gerichtswegen versigelt, mit unserm aignen anhangenden Insigell, doch uns und unsern Erben, auch dem gericht ohne schaden, testes. iudices etc."

b) gegen den Beklagten, der die Schuld verwettet hat[1]):

„Ich N. des H. Reichs Stattvogt etc. (wie sub. a. bis zu den Worten: „entgegen waren") von Fürbots und Klagens wegen des Erbarn N: Burgers zue N. inn Gericht kommen ist, der Erbar N. Burger zu N. und bekannt alda, demselben N. N. gulden. oder N. Barchet, tuech, Augspurger wehrung, die er ihm schuldig ware' und verwettet Ihm darumb genueg zue thon, als der Statt Recht ist etc. Also hat sich verloffen von Recht zue Recht, daß ihm der N. vorgenannt darumb nach gewett mit Gericht zue Hauß gangen ist, und hat nit funden, damit et bezahlt möchte werden. Auf daz, So hat Ihn der obgenante Creditor verklagt, und zue Ihm erlangt mit Urthel, und dem Rechten, nach der Statt Recht zue Augspurg, wa furbaß der genannte Creditor etc. (wie sub a am Schluße). —

Das „Verbieten" war nach alle dem eine Maßregel, die der Gläubiger gegen das Vermögen des Schuldners vom Bürgermeister auswirkte, um entweder die künftige Zwangsvollstreckung zu sichern oder um die bereits znlässig gewordene einzuleiten[2]),

---

[1]) Kötzler, 1578 u. 1582, Fol. 9a: Cgm. 3024, Fol. 124a.

[2]) Daß auch zu diesem Zwecke ein Verbot durch den Bürgermeister erlassen werden konnte, zeigen die Einträge in den Gerichtsbüchern; z. B. von 1489, Fol. 173: „Item diße Nachgeschriben perßenen mit namen (folgen die Namen von sechs Gläubigern) alls gellter, die alle recht uff und an Elisabeth Neukamm Buchfirerin nach der Statrecht erlangt haben, die sechs personen haben die hab und gut by dem Vogt durch vergonnen des Burgermaisters verbotten zu recht": ferner von 1492, Fol. 183a: „ . . . Ist ain urtl nßgangen und zu recht gesprochen, Nachdem und Jerg Diener alls ain anwallt seiner Herrschaft die uberthewrung des gelltz, So an den verganteten Hauß Empfor bestanden Ist, by dem Kagen hab verbotten durch ainen Burgermaister und daz er der erst gellter nach der versatzung gegen Jergen Hehenzug und seiner Hab u. gut Im recht sein und alle recht an

ein „Arrest“, wie es bereits in der technischen Sprache des 16. Jahrhunderts genannt wird. Die Maßregel ergreift entweder einzelne Vermögensgegenstände[1]) des Schuldners oder seine ganze

In erlangt hab . . . .“; ebenso von 1493, Fol. 199b: „Als der Gläubiger Hanns Wittich uff Hans Hufschmid alle recht erlangt hat umb 1 gulden x ₰ Inmaßen im 90. Jar im Gerichtzbuch eingeschriben ist, hat er seines Schuldners gut, namlich . . . . bei Pauls Schmid erfragt und gefunden und bei Im durch ainen Burgermaister verboten“; weiter von 1500, Fol. 148h: „Item Johannes Wagner clagt zu Jakobn Hawstetter zu andreßen grauder und zu Jacob'n gaßner, wie daz er alle rechte uff und an Hannßen praunen seinen gellter erlangt hab Nach det Stattrecht und Inhalt seiner gerichtshendel. Nun haben Sy seines gellters gut Inn, daz hab er by In verboten durch ainen Burgermaister. uff daz sey sein Begeren, daz Sy Im dazselb herußraichen und In damit gefaren laßen Nach der Statrecht oder daz Sy In aber seiner Schuld davon entrichten“. Ebenda Fol. 24b: „Item Michel Egker der Hufschmid by gegkinger tor clagt zu Bartholomäus Houchherr wie daz er alle recht an Mattheiß zeschinger und seine Hußfraw Erlangt. Nun hab er seins gelters gutt by Im erfraugt und verbieten laßen etc. u. getraue daz er Im daz heruß Raichen und In damit gefaren laßen sulle Nach der Stattrecht“. Vgl. noch einen im Gerichtsbuch von 1485 liegenden Verkundbrief de dato Sambstag nach Sant moritzentag 1485: „Ich Jerg Ott Statvogt zu Augspurg verkund Ewch Hans Hold von Nerdlingen von gerichtzwegen Nachdem und Jerg wyrsinger Burger zu Augspurg sein ußligend geltschuld vor mir alls des Reichs und der Statt augspurg vogt und gericht wider ewch mit recht und urtl erlangt und ewch doruff Ewr Hab allhie wider in Hafft und verbot gelegt hat . . . .“.

[1]) Gerichtsbuch von 1480, Fol. 77b: „Item als Ulrich Becherer von Augspurg alls gewalt Ursula Pflegerin des alten Pflegers Dochter fir ain gericht komen ist u. begert hat, Nach dem und die gelltér der tochter Ir Huß u. gewand u. Ir gut, daz Ir aigen guett sey und nit Irs vatters noch Irer mutor durch ainen Burgermaister verboten u. hinder den vogt gepracht haben, So getraue er, daz Sy Im als Iren anwallt die Hab und gut entschlagen u. verfollgen laßen sullen“. Fol. 103h: „Item alls paulls obenander ainen Schwartzen schubel (eine Pelzart) alls seines ainen Burger gellters gut by Hannßen Bodenmüller dem Ferber verbothen hat durch einen Burgermaister, ...“ Gerichtsbuch von 1483, Fol. 34b: „Item Jerg Haug hat durch ainen Burgermaister by dem Vogt verbotten die Ueberthewrung des geltz, So thoman ehinger von wegen lorentzen ubeleysens hinder den egenanten vogt gelegt hat“. — Gerichtsbuch von 1484 Fol. 14h: „ . . . . uff daz der Meuttinger Im die uberthewerung, ob die vorhanden sein wird, als den Nechsten gelter ze reichen begert und by Im vorgericht verboten hat“.

Habe[1]). Sie besteht darin, daß durch Anordnung des **Bürgermeisters** dem Schuldner die Möglichkeit entzogen wird, über die verbotenen Gegenstände zu verfügen[2]).

[1]) Gerichtsbuch von 1480, Fol. 96b: „Item Claus Zimhermann . . . als anwallt der Frawen von Argon hat Leonhart Landtzhammer von munchen die Hab und gut, die des altenpflegers und seiner Hußfrawen Ist u. Sy haid In Irn Hauß und zinß verlaßen haben, So der gast als ein gellter . . . . . . verbotten hat, vor gericht von der Argon wegen des Zinß halben, darumb Sy die Hab auch verboten hat, ledig und lousgezellt und daz verbot dem gast entschlagen, das er sich dazu Irnthalb unverhindert ziehen mug Nach der Statrecht . . . .

[2]) Vgl. Note 1. Handelte es sich um **Sachen** des Schuldners, so wurden sie ihm weggenommen und „hinter den Vogt gepracht". Vgl. Gerichtsbuch von 1480, Fol. 77b in Note 1 der vorigen Seite. Auf einem losen Bogen, der im Gerichtsbuche von 1480 liegt, ist festgestellt, daß gemäß Urteil des Stadtgerichts Hab und Gut der Schuldner, nemlich des Pfleger'schen Ehepaares, „So die gellter durch ainen Burgermaister **verbotten und hinder den Vogt gepracht haben**" durch den Vogt beschrieben, d. i. inventiert worden sei, s. noch Gerichtsbuch von 1501, Fol. 285b; 355a. Forderungsrechte wurden mit Verbot belegt, indem dem Drittschuldner die Leistung an den Schuldner untersagt wurde: vgl. Gerichtsbuch von 1484, Fol. 14b: Der Gläubiger Jörg Grüttinger betreibt die Vollstreckung gegen die Habe der Schuldnerin Lider. Zwei andere Gläubiger der Letzteren Franz Meuttinger und Hans Fellmann als die „nechsten gellter" verbieten bei Grüttinger die „Uberthewrung" und begehren, sie ihnen herauszugeben; Gerichtsbuch von 1489, Fol. 148b: „Item peter Manhart uff dem Weinstadell hat von wegen seiner Herren hie by dem Stattvogt vor gericht verbotten die Hab und gut, So mattheiß Newkamm dem Buchfirer und Elisabeth seiner Haußfraw zugehört und hinder dem vogt ligt, darumb daz der Newkamm und sein fraw seinen Herrn Schuld sey V gulden und 60 ₰. Solliche Hab nit hinuß zegeben biß daz sein Herrn umb die ganze Sum entricht werden". Gerichtsbuch von 1495, Fol. 156a: „Item Hanns Kantzelmann pfleger zu prunnegk hat vor gericht wider Matthias Herwert alls gewalthaber veronica Herwertin seiner mutter melden laßen, wie daz Sy 22 Brieff Innhab und Ir ligen und hat an In begert gegen seiner mutter darob und daran zu sein daz Sy die nit hernß sollte geben . . . . und daz die durch den Vogt verhafft werden . . ". Der Drittschuldner konnte aufgrund des Verbots die geschuldete Leistung **sofort** an den Verbietenden abführen, tat das jedoch nur gegen Garantie des Gläubigers für Schadlosbaltung, falls das Verbot sich als unberechtigt herausstellen würde. Vgl. hiefür Gerichtsbuch von 1480, Fol. 103b: „Item alls paulls obenander ainen Schwartzen schuhel (= Pelz) alls seines gellters gut by Hannßen Bodenmuller dem Ferber verbothen hat durch ainen Burgermaister, uff daz hat In der Ferber den Schuhel zu seinen Handen gereicht

C. Der Übergang zur Gleichberechtigung der Gläubiger.

Da das Verbieten wegen Dingflucht, die nicht offenkundig war, auch ein Fürgebot gegen den Dingflüchtigen behufs richterlicher Feststellung der Dingflucht erforderte, so strebte begreiflicherweise auch hier jeder Gläubiger danach, der erste Fürbieter (Kläger) zu werden, um die Priorität des Verbietens zu erlangen, die bei Dingflucht den Ausschlag gab, wie vor der Dingflucht die Priorität der Schuldklage.

---

uff daz der Obenander den Ferber seines Ferblons mit namen ain Kreitzer entriebte und daby dem Ferber ain firstand mit Im selbs gethan hat ob er firo von des Schuhels wegen mit Recht angelangt werde, daz er darumb gut sey und sein firstand sein well Im Recht zu vertreten nach der Statrecht". Gerichtsbuch von 1497, Fol. 10b: „Item der pissinger bj Sant Ullrich hat 24 Kreitzer dem vogt geantwort daz ist gewesen 3 taglon, die er ainem maurer genant Leonhart von Kranntzborg Schuld geweßen ist, die hat Hanns gietinger auch ain maurer bj dem pissinger laßen verbieten darumb In der genant Leonhart maurer sol gewundet haben. Uff daz hat der vogt Hannßen gietinger von seins schaden wegen XV Kreitzer zu seinen Handen geben und die ubrigen 9 Kreitzer hat der vogt von seiner Buß wegen zu seinen Handen genommen. Doruff Hans gietinger des genannten pissinger firstand worden Ist ob In der genant Leonhart maurer von seines gelltz wegen So vil und er empfangen hat anlangen wurd daz er In dorumb verdreten und on schaden hallten welle nach der Statrecht". Ein Beispiel für Garantieleistung durch **Bürgschaftsstellung** s. im Gerichtsbuch von 1480 Fol. 126: „Item alls Hans Stettberger der Kistler als der erst verbieter und ursulá Haßlerin alls dio ander verbietterin III gulden rb. als Irer gellterin Ell's Kurtzin guett by der Barbara munchin durch ainen Burgermaister verbotten haben, uff sollich rechtlich clag und anzichen hat die genant Barbara munchin daz gelt den personen uff den nachgeschriben Furstand, den sy Ir thon haben, hinnß zu Iren Handen geraicht Nemblich dem Stettberger 42 groschen Hauptgutz, der Statt XVII Kreytzer vergangner und verfallner Stewr, So die Kuntzin der stat Schuld ist geweßen . . . . und der Barbara munchin hat der Burggraf 8 Kreitzer So Ir die Kuntzin schuldig sey danach auch geantwort und geben und die Uberthewrung des gellts Nemblich XIII groschen minder 2 ꝟ hat die Haßlerin eingenommen und empfangen. Uff daz so hat der Stettberger dem Gericht und auch der genannten Barbara munchin ain tronstung und furstand gethan mit Six Kernen . . . . und dio Haßlerin Ir tronstung gethan mit Hannßen Schaller . . . . Ob ain gericht oder genant munchin von des gellts wegen firo von der Kurzin oder yemandt von Rechts-

Das schildert sehr anschaulich ein Gesetz vom Jahre 1439, durch das zugleich dem Prinzip der Priorität der ersten Klage und des ersten Verbots der erste erhebliche Stoß versetzt wurde. Dieses Gesetz findet sich in einem Codex manuscr. des Allgemeinen bayrischen Reichsarchivs X. A. 33 Fol. 270 f. und wird mit kurzer Inhaltsangabe erwähnt in dem Cod. mscr. No. 486 Fol. 124 Spalte 1 der Münchener Universitätsbibliothek. Der Wortlaut des Gesetzes war folgender:

„Wan ain man vallig oder dingkflüchtig
ward und man im fürbietten wollt.

---

wegen mit Recht angelangt und angezogen wurdt, daz sy dareb getrost und behofft sein und die sach In Recht vertreten und Sy on schaden haben und hallten wollen Nach der Stattrecht“. Vgl. weiter Gerichtsbuch von 1491 Fol. 385.

Gab der Drittschuldner das Geschuldete nicht freiwillig gegen Garantieleistung an den Verbietenden heraus, so blieb dem Letzteren der Weg der Klage gegen den Drittschuldner, wie z. B. Gerichtsbuch von 1492, Fol. 183 a zeigt: „Item zwischen Jergen Diener alls anwallt martin winters und Gotbarten Stamlers und Irer gesellschaft alls cleger ains und Bernharten Kagen alls anwallt Ulrich Fuggers und seiner gesellschaft alls antworter des andern taills Ist ain urtl ußgangen und zu recht gesprochen Nachdem und Jerg Diener alls ain anwallt seiner Herrschaft die ubertbewrung des gelltz, So an dem verganten Hauß Empfor bestanden Ist bj dem Kagen bab verboten durch ainen Burgermaister und daz er dor erst gelter Nach der Versetzung gegen Jergen Hebenzng und seiner Hab und gut Im recht seye und alle recht an In erlangt hab, das denn der obgenante Bernhart Kag alls anwallt seiner Herrschaft dem genanten Jergen Diener auch alls anwallt seiner Herrschaft Selliche uberthewrung des geltz pillich herus zu seinen Handen Raichen und antwurten sulle.

Uff die urtl hat Im Bernh. Kag 27 gulden und 30 Kreitzer uberthewrung zu seinen Handen geraicht“.

Die Hinausgabe der verbotenen Gegenstände an den Schuldner macht den, bei welchem die Habe verboten war, dem Gläubiger ersatzpflichtig. S. Gerichtsbuch 1502, Fol. 81 b: Barbara Burlerin Huckerin macht einen gewissen Ulrich Sulltzer, gastgeb, verantwortlich, falls die Übertheuerung der zu vergantenden Habe zu ihrer Befriedigung nicht hinreiche. Denn er hätte die Habe, die sie bei ihm durch den Bürgermeister verboten „über das Verbot hinausgelassen“.

Der Fall lag wohl so, daß der Beklagte die verbotene Habe dem Schuldner hinaus gegeben und nichts weiter für die Klägerin zur Verfügung gestanden hatte, als eine Übertheuerung aus dem Pfande eines andern Gläubigers.

Zu wissen als von solicher irsalin wegen nnd zwayungc die lang zeit her hic in der stat gewesenn sind in dem wen ain man vallig oder dingkfluchtig ward nnnd man im fürbietten wolt Das dan grosser streit zwischen dcn geltnern und den waibeln als von der fürgebot wcgen cntstünde welcher der erst oder der ander oder ye der nechst darnach in dem rechten sein sölte. Darumb auf Heint den samstag nach sant Gallentag Anno dm MCCCCXXXVIIII° iar durch den clainen alten nnd grossen ratt einhellicklichen erkennt ist nnd für ain ewig gesatzt eingeschriben Wen es nun füro in kunftigen zeitten übcr kurtz oder über lang darzu kommet das yemant hie zn augspnrg der stat under reichen oder nnder armen vallig oder dingkflüchtig wirdet der mer dan ainem geltcn sol das denne die gelter zu den waibeln so die glock ailfe geschlagen hat auf dem perlach zu dem penklin da sy gewohnlichen sitzent nnd wartent kommen nnd ir fürpott pfennig geben süllent und das anch alle die gelter sy seyen Burger oder geste die also auff den ersten tag fürpietten lassen uud als darauf ihr schuld erclagent und ervolgent wie recht ist in geleichen rechtcn miteinander sein nnd stan süllent und der leß als der erst nach pillicher und gleicher anzal ains yegklichen schulde mit der Bezalnng zetunde nnd als dar Inne nemen keinen vortail zu suchen ausgeschlossen al arglist und gcvarde. Dcs gleichen süllen die geltcr die dcs andern tags darnach fürpiettcn lassen auch Im gleichen rechten nnd die nächsten nach dem Erstcn haissen und sein nnd also fürohin von ainem tag zn dem andern als weit das geraichen mag on all jrsalin einträg aller mengklichs."

Der Wettlauf der Gläubiger war hierdurch wenigstens insoweit geregelt worden, als jene, die am nemlichen Tage den Waibeln das Furgebot des Schnldners auf den nächsten Gerichtstag aufgetragen hatten, gleiches Recht auf verhältnismäßige Befriedigung erlangen sollten, vorausgesetzt, daß sie ihre Forderungen im Prozeßwege bis zu Ende verfolgten. Hierdurch war nun auch zur gerichtlichen Einmischung in die Verteilung des zur Befriedigung aller gleichstehender Gläubiger bestimmten Vermögens des Schnldners der Anstoß gegeben worden. Denn es bedurfte nunmehr eines Organs für die Verteilung und unter den gleichstehenden Gläubigern konnte Streit entstehen über die Höhe ihrer Forderungen und demzufolge die zu verteilenden Be-

träge, sowie über die Art der Verwertung des Schuldnervermögens; da war die Schlichtung des Streites durch Gerichtspruch notwendig gegeben. In den zugänglichen Gesetzen sucht man freilich vergeblich nach einer besonderen Bestätigung hierfür. Aber aus den Gerichtsbüchern seit 1480 läßt sich ein Einblick in diese Verhältnisse gewinnen.

Im Gerichtsbuch von 1490 Fol. 88b lesen wir: „Item Mathias Neukamm der Buchfirer hat vor gericht verwilligt und zugesagt, daz der vogt seinen gelltern, welche alle recht uff in erlangt haben, die Hab und gut So er beschloßen habe an Irer Schuld geben muge samth und Hand und ungeirt darein er seinethalb nichtzit Reden welle.

Daz In Claus Rechlin und Hans Scholßer haben einzuschreiben begert. weiter Ist ain Urtl ußgangen, daz den andern alls der frawen und wer alle recht an sy erlangt hat auch dortzu verkundt soll werden und ferner geschehe wj recht ist."

Auf Fol. 100b wird festgestellt, daß Hab und Gut der Eheleute Neukamm hinter den Vogt gelegt worden sei, daß daraus die genannten Gläubiger befriedigt werden sollen, der verbleibende Überschuß aber wiederum zu hinterlegen sei. Auf Fol. 169a heißt es mit Bezug auf dasselben Schuldenwesen der Neukamm'schen Eheleute:

„Item Anna Malerin Kaufferin hat uß der Hab und gut So Mattheus Neukams des Buchfirers und Elisabethen seiner Haußfrawen geweßen ist, uff der gant geloußt 89 gulden rh. und 8 ₰. Davon Ist dem Vogt geantwort worden VIII. gulden rh. Item und dem haußen Probst Burggraufen X. sh. munchner, Item XL ₰ den waybeln und vogtzknecht. Item mer der malerin kaufferin II munchner minder II ₰. Item mer 60 ₰ hat vogt eingenommem Im selbs beschreibgelt.

Item Hainrich preysinniger der arzt hat eingenommeu 4 gulden

Item andre Jordan gurtler hat eingenommen 18 Kreitzer hauptgutz und 9 groschen gerichtzschaden.

Item vogt hat mer davon ußgeben 16 kreitzer furlons vom Haußraut uff und abzeladen, hat morlin eingenommen mer 1 kreitzer von ainem kasten ze furen.

Item Jerg Schrag der Kirßner znnfitmaister hat eingenommen V gulden rh. Hauptgntz und II gulden minder 8 groschen gerichtzschaden“

Dann folgt noch eine Anzahl anderer Gläubiger mit Angabe der an sie ausbezahlten Beträge.

Fol. 173b und 174a heißt es weiter:

„Von sollicher yetzt genanten Summ gulden Sind die vorgenannten gellter alle Irs Hauptgntz und der gerichtzschaden bezahlt und ußgericht worden . . . . ußgenommen Hainrich praysinger der Barbierer, vermaint Im sey ain halber gulden gerichtzschaden daruber gangen den well er noch haben.

So sagen aber die gellter darwider Er sey umb ain Sum gelltz die er dann empfangen und eingenommen hab für Hauptgntz und Schaden betelingt worden, das ziehen sy sich wo daz not thue uff Biderlewt, Uff daz hat der Stattvogt noch nit mer weiter Inn von aller Summ denn 1 gulden an geld, davon hat er geben XV groschen Haußzinß dem thoman opißhofer.

Item mer haben die obgemellten gellter vergantet 6 metzen Habers Ist vergangen umb XIII groschen.“

Im Gerichtsbuche von 1491 Fol. 378b 379a steht die Vergantung der Habe eines Schuldners eingeschrieben. Nachdem mitgeteilt worden ist, daß der Versteigerungserlös für das versteigerte Holz 1 groschen und 1 ₰, der für die übrige Habe XI Pfd. ₰ und 8 Kreytzer betragen, wird beigefügt. daß der betreibende Gläubiger Peter Eysenhoffer 17 Groschen und 1 ₰ Übertheuerung hinter den Vogt gelegt habe, die dieser der Magdalena Rayer, Kistlerin am Eysenberg hinausgegeben; dann wird auf den Eintrag des folgenden Blattes 385 verwiesen.

Auf Blatt 385 aber lautet der Eintrag: „Item magdalena Rayerin, die Kistlerin Ist dem vogt gut worden umb XVII. groschen und 1 ₰, die er Ir zu Iren Handen hinaußgeraicht hatt. Ist ain uberthewernng geweßen, die peter Eysenhoffer der Beck hinder den vogt gelegt hat So ains artzts genant meister matheiß Raidells zngehert haben sollte. Daz selb gelt die genannt Rayerin verboten hat gehabt durch ainen Burgermaister. Also ob der vogt oder yemand von seinen wegen von des selben geltz wegen mit Recht

angelangt und angezogen wirde, daz Sy darumb sein firstand seiu nnd In Im Recht verdreten und on schaden haben und halten welle noch der Statrecht."

Die Magdalena Rayer hatte danach auf die dem Meister Raidell gebührende Summe des Versteigerungserlöses als dessen Gläubigerin Verbot erwirkt, so daß der Vogt die Summe anstatt an Raidell, vielmehr an Magdalena Rayer auszalte, wogegen diese dem Vogt Garantie für den Fall leistete, daß etwa ihre Ansprüche gegen Raidell sich als ungerechtfertigt erweisen sollten.

Im Gerichtsbuch von 1493 Fol. 11b finden wir über dieselbe „Kistlerin vom Eysenberg":

„Item die Kistlerin vom Eysenberg hat 1 gulden an gold, 1 gantzen groschen und etlich clain geltz alls VI ₰ hinder den vogt gelegt alls ain uberthewrung, So Ir an deu pfand die sy der Konin von Schlipsen vergantet hatt, uber beliben Ist. Uff daz hat der vogt der anna laugin Keifferin uff dem Tandtelmarckt XIV groschen für Hauptgutz und schaden uff die Sag So michel vischer der Bott vor gericht gethanu zu Iren Handen hinußgeraicht hat von derselben uberthewrung.

Item der vogt hat die uberthewrung des gelltz alles So vil und er dannacht Inn gehabt hat, dem Jergen Schuster von Bibnrg von wegen der Konin zu seinen Handen geantwort. Doruff ist michel vischer der Bott dem Vogt gut worden, daz er von sollichen gelltz wegen nit angelangt werden sol."

Im Gerichtsbuch von 1496 Fol. 164a nnd 181a wird festgestellt, einmal, daß der Vogt den Erlös einer Fahrnisvergantung an verschiedene Gläubiger auszahlte, darunter einer Magd für ihren Lidlohn, sodann daß er aus dem Betrage einer Überteuerung, die bei ihm hinterlegt war, gegen Garantie mit Bürgen eine Lidlonsforderung befriedigte. Laut Gerichtsbuch von 1497 Fol. 181b bekennt eine Anzahl von Gläubigern der Ottilie Elsaßer, bestimmte Summen vom Vogt empfangen zn haben. Danu wird am Schlusse dieser Bestätigungen bemerkt: „Und kombt daz gellt alls her von der Otilia Hannßen Elsaßers Seligen witib Hauß und garten, daz uff der gant vergangen Ist und die obgenanten gutter all an Irer Schnld lut ains schuldbriefs, der hinder dem vogt ligt, empfangen haben."

Nach Fol. 150a haben in dem Vollstreckungsverfahren gegen Martin Swägerlin vier Glänbiger Forderungen angemeldet, nemlich Jerg Kratz mit Anspruch auf Vorrecht 11 Fl. 9 Kr., sodann:

Hans Schauer 25 Fl. 4 Kr.
Ulrich Swartz 10 Fl.
Jerg Gang 9 Fl.

Fol. 316a wird mitgeteilt, daß für den Schuldner ein gewisser Ulrich Schmid beim Vogt 49 fl. und 12 ₰ eingezalt nnd daß hievon znnächst Jerg Kratz vom vogt seine Forderungssumme mit 11 Fl. 9 Kr. erhalten habe, ferner daß an Hans Schaner 21 Fl. 82 ₰, an Ulrich Swartz und an Jerg Gang je 8 Fl. ausbezahlt wnrden.

Fol. 352 enthält den Vermerk, daß von drei betreibenden Gläubigern des verstorbenen Jerg Tenenhofer eine Überteuerung von 9 Fl. an Gold beim Stadtvogt Jerg Ott hinterlegt worden sei. Diese Summe habe der Vogt an andere Gläubiger (die nun anfgezählt werden) verteilt, und die letzteren hätten über den Empfang quittiert.

Im Gerichtsbnch von 1505 Fol. 54a wird konstatiert, daß die Übertenerung ans der Vergantung eines dem Schuldncr gehörenden Hanses beim Vogt hinterlegt worden sei und dann fortgefahren:

„Vogt dedit davon 1 ½ Pfd. 60 ₰ für ain Pfd. anna Eyslerin Irs Lidlons, dedit mer affra merlerin der andern magt 4 Pfd. nnd 1 gulden Irs Lidlons.“

Nach alle dem war der Erlös aus der Vollstrecknng, die von dem betreibenden Glänbiger dnrchgeführt wurde, znnächst bei dem Stadtvogt zu hinterlegen nnd bei ihm hatten der betreibende Glänbiger nnd die sonstigen Glänbiger ihre Forderungen anzumelden, zn „stimben“, wie der technische Ansdruck lautete[1]). Des Vogts

[1]) Vgl. Gerichtsbuch von 1497, Fol. 150a; ferner z. B. von 1480, Fol. 77b: „Doruff hahen die gellter Ir Schuld vor gericht henennen und stimben laßen, Nemhlich im anfangk

1., die Kellerin genannt ells die des alten pflegers magt gewesen ist 4 gulden rh. 31 ellen tuchs und 2 har Schuch lidlons darumh sy sein aigne Handschrift hab otc.“

von 1482 fol. 48h „Item So hat Leonhart Heßlinger vor gericht hostimht und firgehalten daz Im V gulden rh. seins Haußzinß . . . . . nnhezallt ußstanden . . . .“ Beispiele solcher Gläuhigeranmeldungen finden sich in

Aufgabe war es dann, die Auszahlung aus dem hinterlegten Erlöse an die Gläubiger zu betätigen unter Berücksichtigung der bestehenden Vorrechte einzelner. Für die gleichberechtigten hatte er den Prozentsatz festzusetzen. Wenn sich ein Gläubiger bei der Festsetzung des Vogts nicht beruhigte, so war die richterliche Entscheidung anzurufen und abzuwarten. Dieses letztere findet sich in den Gerichtsbüchern zunächst bestätigt für den Fall, daß das Vorrecht des einen Gläubigers von dem andern bestritten wurde. Anlaß zu solchem Streit konnte gegeben sein einmal, weil ein Gläubiger wegen der Art seiner Forderung ein gesetzliches Vorzugsrecht beanspruchen zu können glaubte, obwohl er nicht der erste Kläger oder der erste Verbieter war, sodann weil ein späterer Kläger oder Verbieter die Gültigkeit der früheren Klage oder des früheren Verbotes in Abrede stellte.

Ein gesetzliches Vorzugsrecht ohne Rücksicht auf die Zeit der Klage oder des Verbotes scheint schon sehr frühzeitig die Lidlohnforderung genossen zu haben.

Im Gerichtsbuche von 1480 Fol. 77b werden die Gläubiger eines gewissen Pfleger mit ihren Anmeldungen der Reihe nach unter fortlaufenden Ziffern angeführt. Unter No. 1 heißt es:

„Die Kellerin genant Ells die des alten pflegers magt geweßen ist 4 gulden rh. 31 ellen tuchs und 2 bar Schuch Lidlons . . ."

Unter No. 3 aber: „Item Hans Stubplmann hat bestimbt 77 gulden rh. die er Im zu behallten hab gegeben und hat dabei furgehallten, er sy nach der Kellerin erster verbieter geweßen."

Ferner findet sich im Gerichtsbuch von 1480 ein hierauf bezüglicher Eintrag auf Fol. 221b: „Item Ells des Ulrich Diessenbecken magt clagt Ludwig Heßer alls den, der Iren Herrn hat zugeschloßen, umb Iren lidlohn, Nemblich 8 Pfd. ₰ uff den vergangen Sant Jacobstag verfallen und auch Schuch und Schlayr Nach der Statrecht und waz sich nach anzal der zeit untzher uff den obigen[1]) tag Irs lons weiter gebür. Denn er sy uff daz kunfftig yar umb 9 Pfd. ₰ und auch tuch, schuch und Schlayr

großer Menge in den Stadtgerichtsbüchern bis tief ins 16. Jahrhundert. Vgl. z. B. 1515, Fol. 8a, 19a, 20b: 1516, Fol. 19a; 1532, Fol. 10a, 99a, 106a; 1533, Fol. 99a.

[1]) d. i. der Tag der Einschreibung im Gerichtsbuch.

gedingt hab treff by ain Pfd. ₰ und weiter 4 Pfd. daz alls vergangen lons.

Ist erkannt, daz er Sy waz des vergangen lons und waz sich seidher Sant Jacobstag vergangen hab ußrichte und Ir von der alter 4 Pfd. ₰ wegen Nachdem nnd daz ain Schuld und kain lidlon haiß nicht schuld sey ußzerichten."

Einen Rechtsstreit darüber, ob der eine Glänbiger, der vor dem andern alle Rechte erlangt hatte, seines Vorrechts nicht dadnrch verlnstig gegangen, daß er die Rechtsverfolgung nicht nnunterbrochen dnrchgeführt, sondern dem Schnldner Stundung gewährt hatte, betrifft der Eintrag im Gerichtsbuch von 1484 Fol. 14b: „Item zwischen Frantzen menttinger alls Clager ains und Jergen Giettinger metzger als antworter des andern Taills ist ain nrtl ußgangen und in Recht gesprochen worden, mnge Frantz Menttinger gesweren ainen gelerten aid zn got nnd den hailigen wie recht ist, daz er Nach dem nnd er die Recht an die liderin erlangt kain Teding mit der genanten Liderin nit getroffen noch gethan nnd Ir lenger weder zil noch zeyt zn seiner Schnld geben hab, daz er des pillich genieß und ferrer geschehe wie recht ist; mnge oder welle er aber sollichen aid nit thnn, daz ferrer geschehe wie recht ist.

Und alls der Meutinger den aid nit hat thun wollen, hat der gietinger die nrtl behallten."

In einem dem Gerichtsbnche von 1485 beiliegenden offenen Aktenstücke handelt es sich nm einen Prozeß zwischen mehreren Gläubigern desselben Schuldners über die Priorität, dem die Frage zn Grunde liegt, einmal: ob die Gleichberechtigung der Glänbiger nnr dann bestehe, wenn sie an einem Tage den Schuldner fürgeboten haben oder schon dann, wenn der Schuldner beiden an demselben Gerichtstag Gewett getan habe, obwol er von dem einen gar nicht fürgeboten war; sodann ob die Rechtsverfolgung nnterbrochen und dadnrch die Gleichberechtigung verwirkt sei, wenn ein Glänbiger eine der erforderlichen Gerichtsfragen[1]) nm einen Tag zu spät gestellt habe.

Im Gerichtsbnch von 1495 fol 73 findet sich der Vermerk eines Urteils über die Priorität zwischen mehreren Glänbigern: „Ist

[1]) S. oben S. 25 ff.

mit urtl erkennt, daz er (nemlich Jens Steck, Sattler) und Sebald Frambler der Weinschenk vor Haunßen Heckel, Leonhart Krumbpain, vor gastel Haugen, Jergen Widemann, Kirßner Im Rechte seyen und vorgann sullen Inhalt Jrer gerichtz Handel", vgl. ferner die unten S. 103) angeführten Prioritätserkenntnisse von 1521. 1522. 1495.

Sodann Gerichtsbuch von 1520 fol. 94a: „Item zwischen Jergen von althams glaubigern ist ain urtail außgangen allso lauttend: „ . . . sprechen Erstlich die Richter zu Recht das Schwartz zuvor anndern Glaubigern seiner summa 14 fl. V ß 4 Hler von Jergen von Althams hab entricht werde.

Zum andern sprechen die Richter zu Recht, . . . das die cleger nachmals von dem gelt auß Jergen von Althams gelassener Hab gelöst Sovil und weitt es Raicht Jedem tail pro Rata seiner Summa und schulden entricht werden sollen."

Gerichtsbuch von 1521 fol. 124b: „Item zwischen (einer Anzal von Gläubigern) und Hans Amann ist ein urtail außgangen . . . das Hans Amann sampt den andern glaubigern In dem gewett und andern sachen sein soll . . ."

Gerichtsbuch von 1531 fol. 66b: „Zwischen Anna vorsterin und Anthon mischart ist ain urtail außgangen . . . die weill ainen Jeden Haußherrn alles dazjenig so er in seinem Haus bey dem Zinßmann findett, nach der Stattrecht umb sein Haußzinß verpfenndt, das dann mischart umb das Jhenig So im Haus gefunden und beschriben ist, umb seinen Haußzinß soll vorgen unnd soweitt es raicht bezallt werden und was ußerhalb des Haus fur Irs Eewirts gut gefunden werde, do sol die fraw umb Ir Heyrattsgut vorgeen . . ."

fol. 84: Urteil: „das Elisabeth pentellerin um Ir zugepracht heiratgutt 12 fl und was von claidern zu Irem leib gehörig vorhannden pillich den vorganngk . . . uff gedachtem Irs eewürtz beschriben hab haben . . . sulle."

fol. 105b Urteil: „ . . . dieweill das mueterlich erb vor allen gleubigern den vorganngkh zu Rechten hatt, das anwaldt der Beklagten den pflegern des Kinds umb die 15 Fl. mueterlich erbs . . . zu bezalen schuldig sein sol . . ."

Aber die Gerichtsbücher zeigen, daß nicht nur über Prioritätsstreitigkeiten durch Urteil entschieden wurde, sondern auch über

den der Verteilung zu Grnnde zu legender Prozentsatz sowie über die Art der Verwertnng der Masse.

Vgl. Gerichtsbnch von 1532 fol. 127a: „Zwischen Veitt Flach . . . ains nnd weyllandt Jacob Flach seligen gläubigern anderntails ist ain urtail außgangen also lauttendt:

Ein erbar gericht hat . . . gesprochen, nemblich erstlich Lorennzen Grieninger für 18 Fl. — 14 Fl.

Allexander Koch für 27 Fl. 2 Kr. — 22 Fl.
Hannsen Rnfer für 2 Fl. — ½ Fl.
Cristoph Haben für 9 patzen — 1½ Fl.
nnd Zimprecht Fauser für 1½ Fl. ettlich Kreizer 1½ Fl.“

Gerichtsbuch von 1533 fol. 8a, Urteil zwischen Lucaßen Landers webers glaubigern: „ . . . Das auch die verlassen hab vergantet nnd was one schaden nicht solang beleiben möcht verkaufft und das gandt oder kauffgellt hinder den Reichsvogt zn Jedweders gerechtigkeit gelegt werden soll,“ s. ferner unten S. 60 f.

Die Hinterlegung des durch Vollstreckung Beigetriebenen unterblieb, wo die Vollstreckung in Forderungen des Schnldners stattfand. Hier geschah, wenn der Drittschnldner zur Erfüllnng bereit war, die Verteilung unter die Gläubiger nach Anweisung des Gerichts dnrch den Drittschuldner selbst. Hiefür findet sich ein Beleg im Gerichtsbnch von 1480 fol. 126 a nnd b wie folgt:

„Item alls Hans Stettberger der Kistler als der erst und ursula Haßlerin alls die ander verbieterin III gnlden rh. als Irer geltterin Ells Kurtzin guett by der Barbara mnnchin dnrch ainen Burgermaister verbotten haben, uff sollich rechtlich clag nud anziehen hat die genant Barbara munchin daz gelt den personen uff den nachgeschriben Fnrstand, den sy Ir thon haben hinnß zu Iren Handen gereicht Nemblich dem Stettberger 42 groschen Hauptgntz, der Statt XVII. Kreytzer ergangener und verfallener Stewr, So die Kurtzin der stat Schuldig ist geweßen, derwegen der Burggrauf dem müller uff dem Rauthauß alls er gesagt hatt, antworten wolle, und der Barbara munchin hat der Burggrauf acht Kreytze, So Ir die Kurtzin schnldig sey darnach auch geantwort nnd geben und die Uberthewrung des gelts Nemblich XIII groschen minder II ₰ hat die Haßlerin eingenommen und empfangen. Uff daz so hat der Stettberger dem Gericht nnd auch der genanten Barbara mnnchin ein tronstnng nnd firstand gesthan mit Six Kernen der

die zeit ein gesworner Richter gewesen ist und die Haßlerin Ir troustung gethan mit Hanßen Schaller dem tuchscherer, Ob ain gericht oder genant munchin von Rechts wegen mit Recht angelangt und angezogen wurdt, daz sy darob getrost und verhofft sey und die sach In Recht vertreten und Sy on schaden haben und hallten wollen Nach der Stattrecht."

Das oben (S. 43) mitgeteilte Gesetz vom Jahre 1439 betrifft seinem Wortlaute nach die Fälle der Dingflucht des Schuldners, wurde jedoch auch angewendet, wo ohne Dingflucht eine Mehrheit von Gläubigern den Schuldner vorgeboten hatte.

Das wird bestätigt durch ein Urteil, das sich im Gerichtsbuche von 1485 auf einem eingelegten Bogen verzeichnet findet: „Nach Clag antwort red und widerred und nachdem den Parthein von den gelltern uff ain tag gewettet worden ist, das dann Sebastian Meutting mit Willhalmen Arzt In gleichem Rechten seyen."

In der Verhandlung des durch dieses Urteil entschiedenen Prozesses bewegte sich der Streit der Parteien u. a. um die Frage, ob die Gleichberechtigung schon dadurch begründet werde, daß der Schuldner beiden am gleichen Tage vor Gericht gewettet habe, obwol er nur von der einen zum Gewette vorgeboten worden war.

Darüber, daß sie gleichberechtigt seien, falls das Gewett auf beiderseitiges Fürgebot geleistet worden wäre, bestand ein Streit nicht, das wurde vielmehr von der Partei, die vorgeboten hatte, ausdrücklich zugegeben[1]).

Der Gegner hatte sich nur darauf berufen, daß „ye und ye mit guter leblicher gewonhait am Stattgericht herkomen, gepraucht und gehallten worden sey, welliche uff ain tag ins gewett kommen, daz die selben in ainem Rechten seyen."

Es ist aber klar, daß da, wo der Schuldner vor Gericht erschienen war und gewettet hatte, nicht die Rede von Dingflucht sein konnte.

Abgesehen von dem Falle der Dingflucht des Schuldners und von dem Fürgebot mehrerer Gläubiger bei Anwesenheit des

---

[1]) Die gleiche Streifrage findet sich auf einem eingelegten Bogen im Gerichtsbuche von 1490; am Schlusse ist hier vermerkt: „Ain Ersamer Raut gibt zu underschid, was das waiß ich nit".

Schuldners war ein häufiger Fall der Kollision von Gläubigerinteressen der Tod des Schuldners bei überschuldeter Erbschaft.

Auch über die hier eintretende prozessuale Behandlung geben uns nicht sowohl Gesetzestexte als Einträge in den Gerichtsbüchern Aufschluß.

Zunächst ersehen wir hieraus, daß bei jedem Todesfall eine gerichtliche Nachlaßbehandlung eintrat. Sie bestand in der Inventierung des Nachlasses und gerichtlicher Verwahrung während eines Jahres. Nach Ablauf des Jahres wurde der Nachlaß an die Personen hinausgegeben, die sich während der Jahresfrist bei Gericht als die berechtigten gemeldet hatten, soferne unter ihnen über Existenz und Umfang der behaupteten Ansprüche kein Streit herrschte. Zur Sicherung des Gerichtes wegen später auftauchender Ansprüche mußten die Angemeldeten dem Gerichte Gewähr leisten („Firstand und troustung.")

So ein „gemainer Bescheid" des Stadtgerichts im Gerichtsbuch vom Jahre 1500 fol. 200a:

„Item die Richter des Stattgerichts zu Augspurg haben mit gemainer urtail uff anruffen nachgemelter personen Erben und geschäfftiger zu Recht erkannt und gesprochen Nachdem und die Hab und gutt So Agneßa Zuschlin selig Maister Marxen des Artzes von kubach seligen eliche verlaßne witib hinder Ir verlaßen hat und mit dem vogt beschriben langer denn Jar und tag Nach erbgutz und der Stattrecht hindern gericht gelegen sey und niemands dar Inn und dazwischen komen sey, der die Hab und gut rechtlich angesprochen hab, denn die personen So Im gerichtzbuch eingeschriben seyn und doruff mangschaft und Ir erbsgerechtigkeit firpracht haben, das denn denselben personen geschefftigern und erben dieselbige verlaßen Hab und gut uff ain ziembliche erbare Quitanzen Troustung und furstand wie mit guter gewohnhait herkomen Sey pillich herauß zu Iren Handen geraicht und uberantwortet werden sulle doch der Statt an Irer Stewr und Nachstewr unschadlich.

Uff daz haben sich dieselben personen geschefftiger und erben alle mit Iren Namen bestimben und einschreiben laßen, Nemlich (nun folgen zehn Namen [1])."

[1]) „Maugschaft oder Magschaft vorbringen" war die Behauptung vor Gericht, daß man nächster Intestaterbe sei, die Leistung des Eides auf diese

Ferner Gerichtsbuch von 1493 fol. 35b:

„Item der Jung ludwig First für sich selbs, alls anwalt und firstand des elltern seines Vatters etc. und Caspar Eysenhoffer fir sich selbs und alls Anwalt etc. clagen zu Sylvester Bulen Nachdem und Sy maugschaft uff Hanßen Rid den Jungen Seligen und sein verlaßen Hab und gutt haben firgepracht und sich der genannt Bul der verlaßen Hab und gut unnderstanden und Inn Hand genommen hab, So getrauen Sy daz die Hab und gut beschriben werd und hinder den vogt komen sulle Nach erbgutz und der Stattrecht und ferner gescheln wie recht ist[1]."

Innerhalb der einjährigen Frist, während welcher der Nachlaß in gerichtlicher Verwahrung lag, konnten die Glänbiger des Erblassers ihre Ansprüche anmelden, die Erben erklären, ob sie den Nachlaß für sich beanspruchen und die Gläubiger befriedigen oder auf den Nachlaß zu Gnnsten der Gläubiger verzichten wollten unter Ablehnung persönlicher Haftung. Die Anmeldung veranschaulichen die Gerichtsbücher von 1483 fol. 125b und von 1494 fol. 81b:

a) „Item Ulrich Walther anf dem Berlach Hatt sein clag wider Silvester Schmid von othmarßhußen seligen erben und wider die gelter alle gemeldt und volfirt nmb 3 gulden und 4 großen verfallner gullt nnd zinß uß seiner Sold und wißmad So er von Im alls dem grundtherrn Inn hab gehabt und getrawt daz er pillich darumb vorgen und von seiner Hab und gutt entricht werden sulle.

Weiter hat er wider den Kauffbrief So der Herr zu Sant Moritzen Ins Recht gelegt hatt reden laßen, das seins zinß und seiner gillt uß der solld sey, die silvester Schmid selig hab von

---

Behauptung und die eidliche Versicherung der Reinheit des Eides durch Eideshelfer.

[1]) Vgl. noch Gerichtsbuch 1533, Fol. 89a. Die Erben verlangen bei Gericht Ausfolgung des Nachlasses und erhalten den Bescheid: „Hab n. Gnt sol Jar u. Tag ligen"; Gerichtsbuch 1521, Fol. 110a: Ein Gläubiger des Erblassers begehrt bei Gericht Auszahlung des beim Vogt hinterlegten Erlöses aus vergantetem Nachlaß, der nach Befriedigung eines Pfandgläubigers übrig geblieben war. Das Gericht entscheidet, „das solchs überbeliben gellt dieweil und mer glaubiger vorhanden sind jar nnd tag hinder dem Statvogt ligend beleibe, wer dann In solcher Zeitt besser gerechtigkeit darzu hab darumb soll geschehen was Recht Ist".

Im Inngehabt Jerlich XI groschen und 2 Hennen Im daruß gangen damit sich die Herrn vom Capitell zu Sant moritzen des Briefs In dem stuck des zinß halben nit behelffen mugen. Uff daz hatt der Herr zu Sant Moritzen nnd alle Herrn nach gemellt gellter, deßgleichs die vater- und mutermaugen der Kinder, so der Schmid verlaßen hat, Im Recht nnd vor gericht nachgeben und verwilligt, daz nlrich walther alls der rechte grundtherr umb sein verfallen gullt und zinß wegen entricht werden sulle.

Das Im ulrich walther einzuschreiben begehrt hat.

Item Hanns Widemnann von Teffertingen hatt sein Schuld vor gericht bestimbt und gemeldt. Die Im Silvester Schmid zu othmarßhußen selig schnldig worden und noch sey, nemlich V gnlden minder 1 ert (= $^1/_4$ Gulden) Inhalt ains Confessat.

Item Hans Loder von othmarßhußen hat sein Schuld vor gericht bestimbt und gemeldt Nemlich vier gulden rh. So Im Silvester Schmid Selig nmb Rogken Schnldig worden nnd noch sey und sey der nechst verbieter gewesen nach ulrich walther alls dem grundtherrn.

Item Hans grundler von Ersoffen hat sein Sch. v. g. b. u. g. Nemblich 6 gulden rh. Inhalt ains Schuldbriefs und 1 gulden ußerhalb des Brieffs, So Im Silvester Schmid sel. Schuld worden und noch sey, hat Im darumb eingesetzt 3 kü nnd zwei Jnchart Rogkens.

Item paulls Sunchenrider lederer alls anwallt findells von Sunchenrid hat sein sch. v. g. b. u. g. Nemlich 6 gulden rh. und 1 ert und 1 klafter Scheitter nach Inhalt ains Schuldbriefs

(So folgt noch die Aufzählung von weiteren dreizehn Forderungsanmeldungen)

b) Item Thomann Ring zoller zu wertachprugk alls ain anwaltt ains Gasts genannt Johann Ulrice von altenmunster hat bestimbt 13 gulden

Item weiter von seins Knechts wegen genannt Hanns Marstaller under Jacobertor 4 gulden

Item lenhart pawmaister der Beck hat bestimbt II Pfd. munchner

Item Hans Schmalenberger der Ferber hat bestimbt 3 ß munchner So In allen aine genante lucja mayrin die In verschienen

tagen mit toud abgangen sey an Iren toudbet bekennt hab, daz In sollichs Schuld sey und so sich nun Leonhart Kretz von Hawstetten anstatt seiner Haußfraw Irs verlassen Hab und gutz welle understen So getrauten sy daz Sy alls die gellter von sollicher verlaßen hab und gut Iren Schulden entricht werden.

Zu dem antwort Leonhard Kretz daz nit minder sey die fraw sey abgangen und hab sein Haußfraw maugschaft Nach Ordnung der Statrecht uff sy firgepracht alls ain erbin. Nun hab Sy ain wenig Hab verlaßen die sey beschriben mit dem Vogt So hab auch die genant lucya meyrin selig den obgen. geltern Irer Schuld bekent In irem Toudbett, und welle seines tails gern zugeben, daz die Hab und gut angriffen und verkaufft und daz die gelter davon Irer Schuld Bezalt und entricht werden. Beleib ain Uberthewrung von der Hab daz Im die geraicht werde. Darumb woll er dem vogt und gericht und der Stat ain Burgschaft und ain genugen thun.

Uff daz aber des vogtz maynung geweßen ist, wellicher zu recht genugsam umb sein Schuld zaigen und firpringen mug, den welle er So Jar und tag firkompt zulaßen daz er von der Hab und gut entrichtet werde, Welher aber die nit zurecht genugsam fürpringen mug, den ward er nichtzit geben. Dortzu So sey die Hab und gut auch nit Jor und tag gelegen alls der Stattrecht sey und mechten noch ander erben auch kommen, die mechten vielleicht einred wider die schuld haben und sollichs nit zugeben Inmaßen wie der genant Kretz. Was aber ain gericht erkenn oder ain Raut mit Im schieffe, ließ er seins tails auch geschehen. Uff daz der abschid vom gericht geweßen Ist, daz die Hab und gutt solln voll Jar und tag ligen Nach erbgutz und der Stattrecht. Wer denn darnach Ichtzit weitter anzepringen habe, der muge daz thun. Soll ferrer aber geschehen wie pillich und recht ist und was vorhanden sey, daz verderben und nit ligen mecht, daz muge man verkauffen und zu gelt pringen und wider den vogt legen.

Doruff alle partheien abgeschiden sind".“

Einen Verzicht auf die Erbschaft von Seiten der Kinder des Erblassers bekundet Gerichtsbuch von 1483 fol. 125 ff. Nachdem die Gläubiger angeführt sind, die zum Nachlaß angemeldet haben, heißt es am Schlusse:

„Item des Sylvester Schmids seligen Bruder genant Haintz mest als ain vatter maug der Kinder deßgleichs Hans Beck von Irlingen und ulrich Westermayr von Ettenhoffen alls muttermaugen der Kinder vertzeihen sich an Stat und wegen der Kinder aller und yegklicher Hab und gut, So Silvester Schmid Ir vatter selig hinder Im verlaßen hab, das die Kinder, die weder erben noch weder gellten noch zalen wollen und haben In die meldung auch einzuschreiben begert.“

Desgleichen Gerichtsbuch von 1499 fol. 276a:

„Item Ulrich Waybel weber alls ain annwallt und gewalthaber der Erben veiten schleyffers seligen hat In Crafft seines gewalltz den er von In hatt sich gegen petter Späten alls gewalthaber der x glaubiger und gellter den veit schleiffer selig schuld ist, aller und yegklicher verlaßen hab und gut veiten schleiffers seligen vor offen gericht verzogen und entschlagen also daz weder er noch die Erben sollicher schuld halben weder zaler noch gelter sein wollen, doch also „ob Icht Uberthewrung davon Empfor bestunde, daz sollichs den Erben geraicht werden solle.“

Besonders häufig findet sich solcher Verzicht von Seiten der Ehefrau des Erblassers in Form des Schlüsselauflegens, die nach Augsburger Recht in der eidlichen Erklärung vor Gericht bestand, daß die Frau weder erben noch zalen wolle, Hab und Gut des Mannes unverändert gelassen habe und lassen werde sowie in der Abgabe der Schlüssel auf dem Gerichtstische.

Dem Schlüsselauflegen folgte gerichtliche Aufzeichnung des Nachlasses, Beschlagnahme durch den Vogt und Anmeldung der Gläubiger.

Zunächst führe ich einen Fall dieses Schlüsselauflegens aus dem Gerichtsbuch von 1480 fol. 78a an, wo die Formalität des Schlüsselauflegens selbst nicht, wohl aber die Sache erwähnt wird:

„Item Dorothea Jergen Kindsvaters seligen eelich verlaßen witib fir ain gericht komen ist und Ir In gegenwartigkeit der nachbestimbten gelter durch Iren angedingten firsprechen hat laßen reden Nach dem und Ir der vorgenant Ir eewirt seliger mit toud abgangen und In Schulden sey. So woll sy weder erben noch gellten und woll hinuß gan von der Hab und gut wie Sy ungevarlich zu kirchen und zu Straßen gangen und woll den gelltern erbar antzaig thun was Im Huß sey. Es sey woll Haußraut Schuld

nnd anders was Ir Ir man Selig verlaßen hab das sich die gellter und Irs mans vorige Kinder des understen und sich dartzu ziehen mugen wie Recht sey, Sy mügent dartzu thun wie Recht ist, daz Sy nach Irs mans toud nichtz verändert verrukt noch verkert hab und woll auch nicht verändern noch verkehren und getraue daz man sy zu sollichem sull znlaßen Nach dißer Statrecht.

Uff daz die gellter reden ließen, was diser Statrecht sey daz müßen Sy laßen geschehen, aber nachdem und die fraw Im Rechte furgibt und Sagte daz sy Nach abgang Irs mans die Hab und gut nit verändert noch verkert hab, des Begerten Sy ain gericht In dem sin damit sich sollichs nit erfinden wird daz In Ir gerechtigkait darumb wie recht ist vorbehalten seye.

Doruff Ist zu Recht erkannt und gesprochen, muge die fraw Schweren ainen gelerten aid zu got und den hailigen wie Recht ist, daz sy Iren man nit geërbt hab und weder erben noch gellten woll und daz sy die Ding bißher hab gehanndellt, Innmaßen, wie Sy das Ins recht hab tragen laßen, So daz geschehen und ferner geschehe waz recht sey, wellichen aid die fraw Nach lut der urtl vollfirt und gethan hab, des In die gelter einzuschreiben begert haben. Und Sind daz die gellter, die uff den obgenanten tag allda Im Recht gestanden sind Mit Namen: (folgt die Aufzählung der Gläubiger).

Uff daz hat ain gericht den gelltern und kindern zugeben und vergonnt, daz die Hab und gut besichtigt beschriben und beschloßen werde mit dem Vogt yederman zu seiner gerechtigkait und ferrer beschehen sull wie recht sey."

Im Gerichtsbuche von 1490 fol. 216a wird besonders vermerkt, daß die Wittwe des Schuldners „vor offen gericht die Schlüssel auf den Tisch gelegt" und erklärt habe, daß „sie weder erben noch gellten" wolle. Dann wird fortgefaren: „Uff daz hat Hans Hirner den Statvogt angerufft und begert, daz Im die verlaßen Hab und gut zu seiner gerechtigkait beschriben und beschloßen werde nnd hat Bestimbt ain Schuld Nemlich 3 gulden und 14 groschen. Uff daz Conrat treiffler der Schnitzer melldung gethan, daz Im uß des Kipfenbergers [1]) Hanß 3 gulden und 1 ert [2]) affter-

[1]) des Erblassers.

[2]) = $\frac{1}{4}$ Gulden.

zinß, uff den Nechstvergangen Sant Jergentag gegeben verfallen seien und So sich die fraw yetzo seines verlaßen gutz verzugen hab, wer sich dann ainer verlaßen hab und gut oder sich des genanten Hawß understen wolle, daz Im der oder dieselbe darumb ußrichtung thun."

Nach Fol. 246b meldet ein dritter Gläubiger seine Forderung gegen den Erblasser an und begehrt gleichfalls, daß ihm die verlaßne Hab und Gut zu seiner Gerechtigkeit beschrieben werde.

Im Gerichtsbuche von 1512, Fol. 120 ff. wird der Hergang des Schlüsselauflegens beschrieben wie folgt:

„Ursula Fergin .... hat einen zettel in's Recht gelegt und verlesen lassen, der lautet: Nachdem ihr Mann gestorben und Schulden hinterlassen, erscheine sie vor Vogt und gericht legend nach Vermügen alten geprauchs ditzer Stat Rechtens die Schlüssel auf und dar, sagend, sie wolle weder erben noch gelten und meniglichen seines Rechtens gegen der verlassen Hab wohl gennen mit dem Anhang, daß sie die beneficia gemeinen Rechtens beanspruche. Darauf legt sie die Schlüssel dem Vogt dar, der sie zu seinen Handen nimbt."

Mehrere Gläubiger protestieren alsdann gegen das Schlüsselauflegen. Da aber die Frau bei ihrem Recht beharrt, so wird (durch das Gericht) zunächst „yedermann vergonnt, die Hab und gut zu jedes Gerechtigkeit zu beschreiben und zu beschließen".

Die Kötzlerische Kompilation von 1529 (Handschrift von 1578, Fol. 25a) enthält über das Schlüsselauflegen folgenden Eintrag:

„Der aid und urtail, so die fraw die schlüßel Vor gericht Nach absterben Ires mans ufflegt.

Auf N. begeren der glaubiger gethan einreden verhörung eingelegten Briefe allem Fürwenden deß rechten und der Partheyen Rechtssatz, ist zu recht erkhant und gesprochen, Muge N. schweren ainen gelerten aid zu Gott dem Allmechtigen wie recht ist, das sie da vor gericht stee, die schlüßel aufzulegen, unnd von aller und jeder verlaßner Haab und gut Ires eewirts seligen, gestanden und ganngen sey, und Jetzo auch vor gericht davon steen und geen wolle, wie sie die gürtl begreifft, die weder ze erben noch zegelten auch dieselben verlaßen Hab nach absterben Ihrs mans gevarlicher weiß weder aufgehalten, verruckt, verendert, noch ver-

kert hab, und so vil ires wissens ist, dieselben verlaßen Hab, allen glaubigern, zu Jedtweders Gerechtigkeit bey Irem geschworenen aid anzaigen wolle, das sy dann zu aufflegung der schlussel nach dieser Statt recht billich gelaßen werden unnd damit dem alten gebrauch nach dieser Stattrecht genug gethan haben soll".

War der Nachlaß den Erbschaftsgläubigern zur Verfügung gestellt worden, so konnten ihn diese öffentlich versteigern lassen. Vgl. Gerichtsbuch von 1497, Fol. 260a: „Item Conrat Höflin der weber alls ein anwallt und procurator Louxn fuggers und seiner gesellschaft marxn mullers hat verganttet umb Ir Schuld Hannßen Schmids des webers und seiner Hußfraw Seligen verlaßen hab und gutt Nach Ir baider Abgangk . . . . ".

Vgl. ferner dasselbe Gerichtsbuch Fol. 98b: „Item Moritz meychßner zunfftmaister der Kirßner, Marx morlin als ain gewalthaber Jergen Houchsteters, Symon weißgarber, Caspar weißgarber, Jacob Gerprott Kursner, Hans Geyerhaß Kirsner, Martin Iglinger Schneider und Henßlin Starklin Hucker geweßen, diße obgeschriben gellter all haben gegen Leonhart Dietrich und Hanßen Schemell, die auch gellter sind, vor gericht verwilligt und zugeben, daz die Hab und gut Sovil vorhanden Ist uud michl widmayr der Kirßner Ir gellter Selig Hinder Im verlaßen hat, Solle verkaufft und hingeben werden und daz firo daz selb gellt So doruß gelößt wirt hinder den vogt gelegt werden sulle damit ob daz gutt mug heher on werden und vertriben werden, dann uff der gandt doruß mecht geleßt werden und daz firo allen gelltern Ir gerechtigkeit dortzu Sovil und recht Ist vorbehalten sey".

Aus diesem Eintrage ist ersichtlich, daß die Veräußerung des Nachlasses aus freier Hand anstatt im Wege der Vergantung der Einwilligung aller Gläubiger bedurfte.

Bei Vorhandensein minderjähriger Kinder konnten die Gläubiger wohl auch gerichtliche Anordnung verlangen, daß die Vormünder den Nachlaß veräußerten und aus dem Erlöse die Gläubiger, soweit er reichte, befriedigten. Vgl. Gerichtsbuch von 1481 Fol. 107bf.: „Item die Ersamen und weisen paulls lang und Barth. Hernlin witib by Sant Jörgen, Jörg Beschoren, ain Bruder In des Egens Spital, Waltpurga, des Klingenschmids Magt, alls die Nechsten gellter Im Recht, die uff gestern umb Ir Schuld Im vogtzding clagt haben und Ins Recht kommen sind, alls sy denn Ir Schuld uff gestern

bestimbt haben und In zu underschid geben ward, Nachdem und die Klingenschmidin firhellt, daz Sy weder erben noch gellten wollt und ferner gescheh, was pillich und recht wär. Alls dann die Hab und Gut beschriben worden ist durch den vogt. Dor In hat ain Raut uff der gellter anpringen der frawe und den kindern zu gut ferner Hand gethan also daz den kindern zu pflegern geben worden sind die erbaren ulrich Roggenberger altzunfftmaister und maister Symon statschmid, die sullen die Hab und gut nach werd verkauffen laßen und daz selb gellt den genannten gelltern Im Recht an Ir Schuld geben, So weit daz gelt Raichen mag und ob uber sollichs etz verlestet Nach geprachten Dingen handeln, alls Sy[1]) denn bevelchen.

Doruff haben die genannten gellter die Hab und gut den pflegern entschlagen vor gericht".

Die Verteilung des durch Veräußerung des Nachlasses erzielten Erlöses geschah durch den Vogt vorbehaltlich gerichtlicher Entscheidung, wo ein Gläubiger Widerspruch erhoben hatte.

Daß die Verteilung durch den Vogt geschah, zeigt abgesehen von dem oben (S. 45 f.) mitgeteilten Eintrag das Gerichtsbuch von 1482, Fol. 22a.: „Item am Donnerstag Sant Paulls Beker aubent anno Cr. LXXXII hat Felicitas Onsorgin[2]) an der Schuld Inhalt des Schuldbriefs empfangen und eingenommen von dem Statvogt zu Augspurg 1 und XIV gulden und 1 groschen .... und von 1490, Fol. 228a u. b, wo vermerkt wird, daß der Vogt von dem Erlöse des verganteten Nachlasses (16 fl. und 4 groschen) einem Gläubiger 8 fl. Hauptsache und 1 fl. 4 ₰ Kosten und Schäden ausbezahlt und dann den Überschuß der Wittwe gegen „Firstand und Tröstung" hinausgegeben habe, ferner Gerichtsbuch von 1493 Fol. 229b:

„Item der Ersam weis Jerg Ott Statvogt hat Conraten Krafft alls einen gellter uff seinen versigelten Schuldbrief der von magnus martin seligen lutend ist uff den genannten Crafft hinnuß geben II gulden rh. an gold und X groschen ze acht pfennigen So an dem Haußraut, der verkaufft worden uberbliben ist und Nachdem und derselb Crafft die verlaßen Hab hatt laßen beschreiben, die

[1]) D. i. der „Rat".

[2]) Vgl. unten S. 63, Gerichtsbuch von 1482, Fol. 13b.

uber Jor und tag gelegen ist und sich des genannten magnus martin seligen erben und frund vor des gutz verzugen und vor gericht entschlagen haben, uff daz So hat Conrat Crafft dem vogt und gericht und auch ainem Raut ain genugen und firstand gethan mit Hanßen Weygel dem Schneider etc.

Item von dem gelt, daz uß der Hab geleßt Ist worden hat der vogt ußgericht 4 Pfd. ₰ Hußzins und XX ₰ der Kaufflerin und 16 ₰ des vogtz Knecht und sunst mer gelt."

Fol. 41a eodem: „Item Jerg Ott Stattvogt hat von dem Erbgut, So ursula Keßelschmidin selig hinder Ir verlaßen hat, Cristinlin Irer magt XV groschen Irs Lidlons heraußgeben und bezallt und dortzu IV ₰ davon einzuschreiben".

Gerichtsbuch 1502, Fol. 29b: Der Stattvogt Jerg Ott gibt Gläubigern der verstorbenen Andlin Schafflerin aus ihrem Nachlaß, der länger als Jahr und Tag hinter dem Vogt gelegen, ohne daß ein Erbe ihn angenommen, auf Grund Urteils ihr Geld hinaus.

Gerichtsbuch 1539, Fol. 2: „Hernach vollgt, was und wievil gelts der Stattvogt Herr Ludwig Spinner auß erlösten weylandl Hannsens Vischers . . . seligen Hab und gutt desselben Hannßen Vischers seligen glaubiger, per Rata Jedes schuld, so weitt es Reichen mögen, geraicht und überantwurt hatt.

Darbey hatt jede parthey Insonderhaitt für sich selbst und für sein empfangen thaill dem Stattvogt angelobt lautt der Urtl, wo meine Herrn Burgermaister Ratt Vogt und gericht desselben nun füro angelangt würden, sie allenthalben seins empfangen gelts halben zu vertreten und schadloß zu halten in allweg".

Gerichtsbuch von 1503, Fol. 276a: „Item uff den obgenannten tag (Mittwoch St. Franziskustag) Ist von madlon anglerin seligen verlaßen hab hinawß geben worden V gulden Irs Lidlons.

Item mer 1 gulden Hawßzinß Jergen pfladermuller geben.

Item veytt Hawgen 4 gulden so Er dargeliehen hatt zur Bestellung Irs grobß und waz Sy der Erd zebestatten Costen hatt gehabt. Item daruff Ist Veytt Hawg gutt worden fur die V gulden magtlons fir der madlon anglerin Erben etc.

Item uß der anglerin dinglach hat man gelößt VII gulden an goldt und ain gulden an plapphart und XXXVII Creytzer und ains hellers, So der Vogt noch Innhat.

Item . . . . . hat Barbara müllerin von obgemelltem gellt empfangen etc. und soll der drittail des obgemellten gelltz der gingerhofferin zu Linz wonhafft zugehören So der vogt noch Innhat".

Gerichtsbuch 1522, Fol. 145a: „Hanns gossenhofer und Balthasar schrotter bekennen u. quittieren In gericht, das sy von Herrn Steffen Bäßler des heiligen Reichs- u. statvogt zu Augspurg an Iren schulden . . . . so ihnen weiland Hans Eberlin . . . . selig zethund ist yeder besonders 18 fl. und 1 batzen daran eingenommen und empfangen hab, deßgleichen Ellßbeth schmidin . . . auch bekent, das sy an Irer . . . schuld der 20 fl. 6 fl. u. 8 Kreutzer empfangen und eingenommen hab . . ."

Die Notwendigkeit richterlicher Entscheidung allenfallsiger Widersprüche findet sich in dem oben (S. 56) mitgeteilten Eintrage im Gerichtsbuche von 1494 genugsam angedeutet durch die Worte des Vogts: „Was aber ain gericht erkenn oder ain Raut mit Im schieffe, ließ er seins tails auch geschehen."

Dazu ein Eintrag im Gerichtsbuche von 1482 fol. 13b:

„Item zwischen Felicitas Onsorgin ains und Hanßen andorffers alls anwalt doctor Ehingers von Ulm andertaills Ist ain urtl ußgangen, daz der andorffer der frawe die Hab und gut So Hartmann Onsorg selig verlaßen hat nachdem und Sy erste Verbieterin vor Im gewesen sey, pillich entschlagen und verfolgen lassen sulle."

Hier handelt es sich um den Fall, daß schon bei Lebzeiten des Erblassers ein Verbot auf seine Habe ausgebracht worden war und nun nach seinem Tode unter zwei Gläubiger der Prioritätsstreit sich entspann.

Einen Prioritätsstreit, der zu gerichtlichem Austrag gebracht und dann vergleichsweise erledigt wird, enthält Gerichtsbuch von 1493 fol. 224a:

„Item zwischen dem jungen Hainrich meckenloher alls clager ains und Maister Caspar Beschölter dem arzt, den zweien Kronauern auch Hainrich Buchenstein alls den gelltern die Ins Gerichtzbuch eingeschriben sind, alls antwortern des andern tails Ist ain gutlicher Spruch von den Richtern uff Ir verwilligen Beschehen Also: Daz dem Jungen Meckenloher von dem gellt, So uß der Hab seins vaters seligen gelöst und uff der gandt vergangen sey, solle ußgericht und geben werden, was und sovil Inn der pfarr zur hailigen Creitz mit Besingniß den ersten tag

daruber gangen sey und dortzu die selmetten was und Sovil er ungevarlich eingelegt hab und daz ander ubrig gellt soll also hinderm gericht ligendt plaiben und ferrer zwischen den gelltern- oder wer dortzu spruche zu haben vermaint geschehe Sovil und recht ist.“

Vgl. ferner Gerichtsbuch von 1512 fol. 72a: „Zwischen Simprechten Hawßer alls Anwald Jorgen Hochstetter unnd Leonhart Bymells unnd Hanns Stauch alls anwalld Wollff pfisters alls der glaubiger Hanns Burkharts seligen clager ains und petter müllers Antwurtter anderntayls Ist ain Urtl ußgangen also lauttendt: Dieweil kainer vor dem andern In kain gewett und Rechten ist, das dem martin weyß alls ain glaubiger das gutt auff sein Anruffen auch beschriben werd und ferrer geschehe wie Recht ist.“

Dann Gerichtsbuch von 1511 fol. 22b: „Franz Frickeneislein alls vollmächtiger anwald der Erbarn fraw Felicitas wernher witzlins Burggraw Eeliche Haussfraw als Erste glaubigerin michel Friessenmairs und anna seiner eelichen Haussfraw hat auff ains Erbarn gerichts Bevelch unnd underschid an Irer schuld laut Brief unnd sigell von Hannßen Betzen dem geschwornen Kauffer empfangen XXV gulden rh. Uberthewrung des verganteten Hawsrats . . . .“

Durch das Gesetz vom Jahre 1439 war das Prinzip der Priorität des ersten Klägers erschüttert aber nicht beseitigt worden.

Das ist vor Allem aus zahlreichen Einträgen in den Gerichtsbüchern seit 1480 ersichtlich.

Ger. Buch 1480 fol. 118a: „Item Leonhart Bredtschneider Burger zu munchen hat als erster und nechster gellter In Recht . . . die Hab . . . anboten zu loußen . . .“

fol. 121a: „Item Jacob Holltzbeck hat begert einzuschreiben, daz er . . . alls der nechst und erst gelter Im Recht gegen micheln widenmayr . . . pfand . . . vergantet hab . . .“

fol. 126a: „Item alls Hanns Stettberger als der erst verbieter und ursula Haßlerin alls die ander verbietterin . . . . verboten haben . . .“

fol. 294a: „Item Ulrich Hußhoffer hatt begert einzuschreiben, daz Im Ulrich Rupprecht . . . alls der Nechst gelter Im Recht

gegen mathiaß allten . . . 60 ₰ und 1 gulden mit Recht abbehalten hab . . ."

Ger. Buch 1481 fol. 113b: „. . . . Darumb sy die Hab, die beschriben sye, angreifen mugen (d. h. Aussonderung beanspruchen) und waz über daz empfor bestand, daz sullt den Nechsten geltern werden . . ."

Ger. Buch 1483 fol. 125b: „ . . . Item Hanns Loder . . . hat sein Schuld vor gericht bestimbt und gemeldt, nemlich 4 gulden rh. So Im Sylvester Schmid Selig . . . Schuldig worden und noch sey und sey der nechst verbieter gewesen nach ulrich walther alls dem grundtherrn."

Ger. Buch 1484 fol. 14b: „ . . . Uff daz der Meuttinger Im die Uebertheuerung, ob die vorhanden sein wird, alls dem Nechsten gelter zu raichen begert . . ."

Ger. Buch 1497 fol. 316a: „ . . . Item So hat Jerg Kratz . . . alls erster gellter sein Schuld . . . empfangen."

Auch in der Kötzlerischen Sammlung vom Jahre 1529[1]) wird jenes Prinzip mit der Einschränkung des Gesetzes von 1439 noch als geltendes Recht und zwar als „ein langer Brauch" vorgetragen, wie folgt:

„Von gemeiner Statuta und gebrauch des Stattgerichts und Stattrechtens.

Item es ist ain langer gebrauch unnd Stattrecht gehalten worden unnd noch wellicher Erster furpieter und Clager ist, der ist der erst Im rechten und der erst gewerer auf seins gelters Haab unnd gueter. Darauß unnd darauff mit ainander volget, Welliche auf ain tag mit ain gewet, mit ain ander Inns geweth kommen, unnd Im gewet unnd rechten beleiben, dem Rechten außwarten, unnd nachfaren, nach der Stattrecht, die sinnd mit ain ander Inn gleichen Rechten und In gleicher Zalung auff Ires gelters Haab und gut."

Allerdings wird hier die Sache so dargestellt, als ob die Gleichberechtigung der am gleichen Tag auf gleichen Gerichtstag ladenden Gläubiger eine Folge des Prinzips der Priorität des ersten Klägers sei. Das ist sie sicher nicht. Denn immerhin

[1]) Handschrift v. 1578, Fol. 18a; v. 1582, Fol. 19b; Cgm. 3024, Fol. 139 b.

können am gleichen Tage mehrere Ladungen successive stattfinden [1]). Die Fassung des Gesetzes zeigt auch unzweideutig, daß es eine durchaus positive Neuerung gewesen ist. Kötzler hat vermutlich nur die Anwendung in der Gerichtspraxis gekannt, nicht das Gesetz selbst und stellt seine Bestimmungen als Konsequenz des Prinzips fälschlich dar.

Ein sehr bedeutender Schritt weiter nach der einmal eingeschlagenen Richtung — Gleichstellung der Gläubiger — bestand darin, daß man dem Schuldner die Befugnis einräumte, durch den Stadtvogt seine Gläubiger öffentlich auffordern zu lassen zur Beteiligung an dem gegen ihn eingeleiteten gerichtlichen Verfahren in einem für alle Glaubiger anberaumten Termin und daß dieser öffentlichen Aufforderung die Wirkung einer Einstellung der vorher von einzelnen Gläubigern gegen den Schuldner begonnenen Rechtsverfolgung beigelegt wurde [2]).

Wir finden zwar kein Gesetz, das diese Neuerung ausspricht, wohl aber stehen Formulare für die erwähnte öffentliche Aufforderung zu Gebot, deren Inhalt die gesetzliche Einführung der Neuerung voraussetzt.

Das älteste Formular [3]) findet sich in der Kötzlerschen

[1]) Cfr. Stobbe, zur Gesch. etc. S. 8, wo gezeigt wird, daß das Magdeburger Systemat. Schöffenrecht streng an der Reihenfolge der Vorladung festhielt.

[2]) Dieses Vorgehen des Schuldners kommt jener cessio bonorum gleich die den Hauptgegenstand der Darstellung des Salgado de Somoza in seinem Labyrinthus creditorum etc. bildet. Salgado nimmt für Spanien das Erfinderrecht bez. dieses Verfahrens in Anspruch. S. Bayer, Theorie d. Conc. Pr. S. 53.

[3]) Daß die Zulässigkeit der öffentlichen Aufforderung der sämtlichen Gläubiger auf Veranlassung des Schuldners schon einer viel früheren Zeit angehört, ergibt sich aus den Gerichtsbüchern.

In dem Gerichtsbuch von 1485 liegt ein Aktenstück über einen Prioritätsstreit in dem es sich, wie früher (S. o. S. 49 f.) schon mitgeteilt wurde, um die Frage handelte, ob für die Gleichberechtigung der Gläubiger das gemeinschaftliche bezw. gleichzeitige Fürgebot des Schuldners vor Gericht erforderlich sei, oder ob die Tatsache genüge, daß mehreren Gläubigern an einem Tage vor Gericht, wenn auch nicht jeder fürgeboten hatte, vom Schuldner gewottet wurde. Die Gläubiger, Sebastian Meutting und Martin Winter, die nicht selbst fürgeboten hatten, behaupteten dem Gläubiger Wilhelm Arzt gegenüber, der fürgeboten hatte, das Letztere und ihr Anwalt macht geltend: „Dortzu So hab Jerg Roichenbach, des genanten Wilhelm

Sammlung von 1529[1]), und lautet: „Item ein offen Edikt anzuschlagen.

Laut also:

Ich N. des heilligen Reichs Stattvogt zu Augspurg Thue khundt unnd zu wißen, meniglichen mit disem offen Brieff, alß N. Burger zu N. für sich und seine mitverwandten (= Mitschuldner) auf N. tag des Monats N. diß Lauffenden Jars, allen seinen gegenwärtigen unnd abwesenden glaubigern, umb Ir aller und Jedes Innsonders bekantlich schulden, unnd deßhalben gegeben schuldtbrief, vor mir und offem Stattgericht, Richtern und urtlsprechern daselbst, samentlich und Inn gemain Nach diser Stattrecht unnd freyhait angichtig[2]) und bekantlich verwettet hat. Und damit dann die Abwesenden glaubiger solcher des N. für sich selbs unnd sein verwanten, Inn gemain geschehen gewet, auch bericht empfahen,

---

arzts waybell, sellbs sein gollt darumb von Jergen Holtzenbeck (dem Schnldner) eingenommen, der hab Im an ainom zedeln In schrifft geben, daz er Im von aller seinen gellter wegen firbieten sullo, alls er denn gethan hab. Wo daz nit recht wär odor soin sollt, So hatt der Reichenbach daz gellt unpillich eingenommen und des pillich mussig gangen . . . . "

Weiter findet sich in einem dem Gerichtsbuche von 1490 beiliegonden Aktenstücke, in dem ebenfalls dio Verhandlung oines Prioritätsstreites enthalten ist, sowie im Gerichtsbuche selbst Fol. 101, folgendos Protokoll über dio Vernehmung des Weibels: „Unnd als peter Riegl weybel durch mich obgenannten Statvogt auff den ayd, so er ainem Ersamen Rat geschworen hat, gefraugt ward, wie und von wes wegen er furgeboten hab, Sagt er also: Sich hab vor etlichen vergangenen tagen begeben, das der vorgonannt Thomann gerichtzschreiber, zu Im komben seye, und hab Im bevolchen, daz er Jergen Knawßen nnd soiner Hawßfrawen von seiner Schuld wegen sulle furbiotten, Im auch sein gellt, darumb gebon, nnnd als er an dem Hawß angklopffot habe, unnd hinein gelassen worden, do sey er hinauff Inn die Stuben komen, nnd die Frawen funden, zu der Er hab gesagt, wo Ir man sey, hab Sy Im goantwort, Er sey nit vorhannden, do hab er zu Ir gesagt, der Gerichtschreybor biote Irem man unnd Ir fur, darauff Sy gesagt hab Es ist gar gut, unnd hab ein zettelin auff dem tisch genommen, da seyen XIV pfennig Inn gelegen und viertzehn namen daran geschriben gestannden unnd zu Im gesagt, Er söllte Irem mann von der allen wegen die an dem Zedtel geschribon stunden, furbieten und Inen sagen, das Sy morgen all auff das Rauthawß kämen. So wull er In allen wetten, da hab er das gellt genommen unnd gebotten . . . . "

[1]) oben S. 2. No. 4 a Fol. 2b; S. 3. No. 4 b Fol. 2b. Cgm. 3024 Fol. 117.

[2]) = zugestanden.

unnd alß uff das beschehen gewet Irethalben unwissendt, gegen bemelten N. Haab und guetern, ferner nicht gehandelt noch Procedirt werde unnd der Unwissenhait halber sich Niemandt beclagen noch fürzeziehen mög — So habenn demnach richter unnd urthailsprecher bemelten Stattgerichts auß erhaischenden Naturlichen und unvermeidenlichen billichait und Notturfften disen gethanen gemainen gewetz unnd desselben ferner volfarung Nachvolgender gestalt ainen stillstandt und das zu ferrer Volfarung ain geraumpter tag alls auff Montag, den N. tag deß Monats N. schirst kunfftig gesetzt, benent und darzu allen glaubigern durch ain offen Edict verkhündt werden solle, erkent Hierauff und Inn Crafft bemelten ains Erbern gerichts erkhantniß, auch richterlichen Ampts und von gerichts wegen — So haisch und lad Ich alle unnd Jede gedachten N. und seiner mitverwanten glaubiger unnd Creditores samet Inn gemain, und ain Jeden Innsonders, wie die selben benamet, was wesens oder stanndts unnd wo die Allenthalben Inn Furstenthumben Stetten, unnd auf dem Lande, gesessenn und wonhafft sein, allermassen alls ob dieselben mit Irem Namen, Zunamen unnd Dignitäten hierinn benennt und specificiert weren, Niemandt außgenommen, Hiemit disem offen Brieff unnd Edict, auf obgemelten Montag Hie zu Augspurg, auf dem Rathauß zu fruer gerichts Zeit vor mir und dem Stattgericht zu erscheinen, auf die gethanen und Inn gemain beschehen verwetung. ferner in und mit recht zu volfarn unnd zu procedirn, wie der Statt recht unnd geprauch ist, darnach sich ein Jeder, mit urkhunden, unnd anderm, was zun außfuerung und zu erLangung seiner schulden, die rechtlich unnd billig Notturfft eraischet, Haben zu gerichten, Geben und von Ampts uund gerichtswegen, mit meinem aigen bey end der schrüfft hiefur getrucktem Innsigel versigelt auff N. tag. etc."

Die Kötzlersche Kömpilation von 1529[1]) enthält auch die konkrete Anwendung dieses Ediktsformulars in dem Höchstetterischen Falliment[2]) unter der Rubrik:

---

[1]) oben S. 2 No. 4a Fol. 34a: S. 3 No. 4b Fol. 39a.

[2]) Das Höchstettersche Falliment war ein für die Wirtschaftsgeschichte Augsburgs höchts bedeutsames Ereignis, wenn man bedenkt, daß nach dem Eintrag im Gerichtsbuche von 1531, Fol. 59b die Summe der Passiven 293071 Fl. 15 Kr. betragen hat.

„Item ain Höchstettersche verkhündung Laut uff gemaine gelaubiger also."

Die Fassung weicht am Schlusse von der obigen in folgender Weise ab: Statt der Worte: „So haisch und lad Ich" bis zum Schlusse heißt es hier: „so verkhündt ich euch mit disem meinem offem Brieve, Ob ir sollich gethan gewete Inn gemain allen glaubigern beschehen, wellet annemen und ferner darauff nach der Stattrecht vollfarn unnd procedirn, das ir durch euch selbs oder euer Vollmechtigen Amwaldt kommendt und erscheinet, auff bemelten tag zu früer gerichtszeit uff dem Rathauß zu Augspurg vor gericht, dann Ir kommend oder schicket also oder nicht, nichts destominder, wirdet auff der Clagenden taill begeren unnd anrueffen gethanem gewet nach gegen N. für sich und sein mitverwanten unnd Irer Haabe unnd gueter Procedirt gehandelt unnd vollfaren nach diser Stattrcht unnd gebrauch. Darnach habt ir euch zu richten. Inn Urkhundt und krafft diß Briefs der mit meinem aigen . . . Insigel versigelt und geben ist auf etc."

Diese Fassung findet sich auch in der Kötzlerschen Kompilation von 1540[1]) unter der Rubrik:

„Item ein verkhundung auf gemaine glaubiger eins stillstandts und ferner tagsatzung halben."

Nur ist im Texte die Bezugnahme auf die Stadt Augsburg vermieden. An Stelle des Wortes „Stattvogt" ist gesetzt: „Vogt, Richter oder gericht von N." an Stelle von „Stattrecht" steht „gerichtsrecht." —

Hatte man einmal den Schuldner für berechtigt erklärt, durch gerichtliche Intervention die Gleichbehandlung der Gläubiger herbeizuführen, so war es nur ein kleiner Schritt zur Anerkennung gleicher Befugnis eines Gläubigers, wo der Schuldner sich dem Zugriffe der Gläubiger entzogen hatte.

So enthält die Kötzlersche Kompilation von 1540 bereits folgenden Eintrag[2]):

„Item so der gelter niendert verhanden und abschwaif und niemandt seins anwesens erfarn möcht und der glaubiger auf bekandtliche schuld oder in kraft seiner briefe und sigel umb recht auf des gelters Hab und gut anrufet.

[1]) Abschrift von 1650, Fol. 16a. (Original Fol. 34).

[2]) Copia Fol. 2b f. (Original pag. 5).

Soll und mag per edictum an das Rhathaus offentlich angeschlagen und ain entlich Rechtstag gesetzt werden, ob der gelter oder iemandt von seinttwegen mit Vollmächtigen gewallt darum und darwider zu reden hetten Solches zu thun wie recht ist, wo nicht So wurde auf des gellters Hab und gut auf anrueffen des glaubigers inn krafft Seiner Brief und Sigel oder umb bekenntliche schuld oder gült gericht werden, wie recht ist.

So verr aber der gellter ein Ehlich weib oder ehleibliche kinder hat, die vollkommener Jahr waren, den soll auch zu solchen gerichtsstand verkundt werden und laut daz edict So offentlich angeschlagen werden soll, also:

Edict

Ich N. vogt, Richter oder Amtmann zu N. thue kundt und zu wißen meniglich mit disem offen Brief, das vor mir und dem gericht erschinen ist der Erbar N. etc. und mir glaublich anzeigt, wie ihm N. sein gelter n fl. Kr. bekandtlich schuld oder laut seiner Brief und Sigel zu thun pflichtig were und dieweil Er demselben Seinen gelter auf Sein außtreten oder abschweiffen niendert erfunden oder erfragen möchte und doch etlich Seiner Haab und gut ihm verlaßen hab, so begert Er glaubiger eins Erbaren Vogt und Gerichtsunterschids, wie Er sich darzu ziehen sollte und mochte das er Recht und nit ohnrecht thete, damit er zu Bezahlung Seiner Schuld bekommen möchte, darauf ist ihme zu gericht unterschid gegeben worden, dieweil Sein gelter niendert wissentlich vorhanden, daz dann der Sachen halber per edictum offentlich ein geraumbter tag nemlich auf N. etc. angesetzt und verkhündt werden soll. Darauf und inn krafft eines E. gerichts erkandtnus auch richterlichen amts und Gerichtsurthl So haisch und lad ich obgenandten N. auch alle und iede gedachts N. und Seiner Mitverwandten glaubiger und Creditores“ (etc. wie oben S. 68, Z. 13 v. o.) mit dem Abmaße, daß nach dem Worte „procedirn“ [1]) noch die Worte stehen: „und dem Rechten biß zum end zu gewarten“ sowie daß „Stattgericht“ durch „Gericht“ ersetzt wird.

---

[1]) S. 68, Z. 10 v. u.

D. Die weitere gesetzliche Gestaltung des Konkursverfahrens.

1. Summarischer Charakter des Verfahrens.

Nachdem einmal die Möglichkeit geschaffen war, durch öffentliche Ladung sämtliche Gläubiger zur Rechtsverfolgung in einem gemeinschaftlichen Verfahren zu nötigen, ergab sich auch alsbald das Bedürfnis nach näherer Regelung dieses Verfahrens.

Der Rat der Stadt veranlaßte seinen Rechtskonsulenten, den Dr. Georg Tradel[1]) zur Ausarbeitung eines Entwurfs für die Reformation des Stadtrechts, in dem sich auch ein Vorschlag für das Verfahren in Edictssachen befand[2]). Dieser Vorschlag wurde unverändert Gesetz. Der Gesetzestext findet sich in einem Codex manuscr. der Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 175 fol. 117b, ferner in dem Cgm. 3024 der Münchener Staatsbibliothek fol. 60. Er lautet im Eingang:

„Nachdem sich bei diesen schwerlichen Zeiten und lauffen die Edictsachen bei einem E. Stattgericht allhie täglich ie länger ie mehr heuffen, unnd aber bißhero in der erfarung gespüret worden, das die partheyen einander der priorität halber, offt mit grossen unkosten und langwierigen proces verhindern und umbtreiben, mehr weder zu vilmalen der außstehenden schulden auch anderer mit creditoren gelegenheit erleiden oder erfordern will, Sollichen furzukommen und alle mittel, dadurch die partheien einander in Unkosten fueren oder bringen möchten, abzuschneiden hat ein E. Rath erkannt und geordnet, daß nun hinfüro in allen Edict und schuldtsachen, in wellichen der Gläubiger mehr und der priorität halber gegen einander streitig sind, nachfolgender schleiniger proceß gehalten werden soll."

Die Schleunigkeit des Prozesses bestand in nachstehenden Vorschriften:

Schon in dem ersten, durch das gerichtliche Edikt anberaumten Termin müssen alle Gläubiger ihre Forderungen namhaft machen und zu Protokoll anmelden unter Vorlage ihrer Beweisurkunden in originali. Berufen sie sich auf Zeugen, so müssen sie diese

[1]) geb. 1530, † 1598.

[2]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 188, No. 82.

genau bezeichnen, alles bei Meidung des Ausschlusses; doch wird eidesstattliche Versicherung zugelassen, daß die Urkunden ohne Gefährde dem Gläubiger nicht zur Verfügung standen und aufgrund dieser Versicherung wird Vertagung der Urkundenvorlage und der Zeugenvernehmung auf dem nächsten Termin gewährt.

Die Zeugenverhörsprotokolle sind den Gläubigern abschriftlich mitzuteilen, damit sie im darauffolgenden Termine verhandeln können. Der zweite Termin ist bestimmt zur Übergabe aller Declarationes und Exceptiones der Gläubiger gegeneinander. In einem dritten Termin können die Gläubiger noch eine letzte Schrift überreichen.

Ein Gläubiger, der im ersten Termin nicht erscheint, ist mit seinen Ansprüchen ausgeschlossen, er schwöre denn, daß er das Edikt nicht gekannt, den späteren Termin erst kürzlich in Erfahrung gebracht und früher als geschehen nicht habe erscheinen können. Auf Grund dieses Eides ist er nachträglich zuzulassen, muß aber nach richterlichem Ermessen sofort die erforderlichen Prozeßhandlungen vornehmen.

Die drei Termine sind in Zwischenzeiten von je vier Wochen abzuhalten. Sie sind peremptorisch. Aus besonderen Ursachen kann das Gericht eine Hinausschiebung zulassen.

Bei Einfachheit und Klarheit der Verhältnisse ist das Gericht zu einer Abkürzung der Zwischenfristen befugt.

Da das Gesetz unzweifelhaft auf dem Tradelschen Entwurfe beruht, so muß wohl angenommen werden, daß er vor dem Tode Tradels (1598) erlassen wurde, zumal bereits 1603 dasselbe Gesetz „von Neuem“ verkündigt worden ist[1]. Anderseits wird es „da Tradel 1530 geboren ist, nicht wohl vor 1560 zu setzen sein.

In der oben S. 3 No. 4c erwähnten Handschrift des Stadtarchivs Augsburgs, findet sich hinter der angeblichen Kopie des schwarzen Büchleins unter dem Gesamttitel:

„Volgen Jetzt etliche der Statt Augsburg recht und gebreuch, die man also vor diesem und wie ich noch Augspurg. Diener gewest sowol bey einem E. Rhat als Gericht observirt und gehalten hat“

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 188, No. 93, „Proceß in Edictsachen von newem auffgericht“.

unter anderm auch (Fol. 62 b) ein Eintrag mit dem Spezialtitel

„Proceß in der Gläubiger Edikt sachen“: Hier werden im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie in dem genannten Gesetze angeführt mit dem Unterschiede, daß fünf Termine statt dreier als Regel angesehen werden.

Im ersten Termine, der im Edikt selbst anberaumt wird, haben die Gläubiger ihre Forderungen bei Gericht anzuzeigen unter Übergabe ihrer Schuldbriefe und Beweisurkunden in Original und in Abschrift. Die Gläubiger, die keinen Urkundenbeweis führen können, müssen innerhalb der dem ersten Termin folgenden acht Tage ihre benannten Zeugen laden und beeidigen lassen. Die andern Gläubiger können binnen vierzehn Tagen nach der Beeidigung Fragestücke auf der Gerichtskanzlei übergeben bei Meidung des Ausschlusses. Nach Vernehmung der Zeugen werden ihre Aussagen in einem dritten Termin auf Parteiantrag publiziert. Zugleich wird durch das Gericht oder durch Vereinbarung der Gläubiger ein vierter Termin zur Verhandlung über das Beweisergebnis festgesetzt. In diesem Termin haben die Parteien ihre Schriften zu übergeben und die erforderlichen mündlichen Erklärungen abzugeben. Auch kann hier noch ein fünfter Termin durch Gerichtsbeschluß oder durch Parteivereinbarung zur Schlußverhandlung anberaumt werden.

Aus besonderen Gründen bleibt dem richterlichen Ermessen noch die Bewilligung weiterer Termine anheimgestellt.

Auch diese Bestimmungen bezeichnen sich selbst als Restriktion des Prozesses auf etliche gewisse Termine und als Einschränkung der weitläufigen, vergeblichen Disputation und Ausführung der Parteien.

Es macht den Eindruck, daß das oben genannte Gesetz einen Fortschritt in der Beschleunigung des Verfahrens bedeutet mit seinen drei regelmäßigen Terminen gegen die fünf Termine der zuletzt mitgeteilten Ordnung, mithin daß diese die ältere sei. Dürfte man annehmen, daß sie von Franz Kötzler seiner Sammlung von 1540 als Anhang beigesetzt wurde, daß also in dem oben (S. 72 Z. 4 ff. v. u.) angeführten Gesamttitel die sich schreibend einführende Person Kötzler war, so würde die ältere Ordnung für Edictsachen der Zeit um oder bald nach 1540 angehören.

2. Gläubigerausschuß zur Konkursverwaltung. Einleitung Verfahrens. Gläubigerbeschlüsse. Verwaltung und Verteilung der Masse.

Unter allen Umständen hat man die letzterwähnte Ordnung vor das Jahr 1570 zu setzen. Denn sie enthält in ihrer Einleitung die Bemerkung, daß die bisherige Behandlung der Ediktsachen große Unkosten mit sich gebracht habe durch „Erhaltung der Curatores litis et bonorum sowie ihrer Advokaten, durch die Kosten der von der Gerichtskanzlei zu redimirenden Kopien, durch Verkündgeld etc.“ Es müßten daher zuvörderst diese Curatores litis abgestellt werden und die Gläubiger aus ihrer Mitte einen Ausschuß verordnen „der rechtshängigen Hab und Güter, also auch der gemeinen Masse zu gutem.“

Nun findet sich in der Handschrift des Stadtarchivs Augsburg die oben S. 2 unter No. 4a angeführt steht, ein loser Zettel folgenden Inhalts:

„Actum den 18. Novembris 1570.

Hat Herr Oberrichter Rechlinger senior den gerichtlichen Procuratorn von gerichtswegen bevolchen, wann hinfüro die gläubiger Inn Edictsachen Ausschuß ordnen, das ein schrüfftlin derhalben gestelt, mit außdrucklicher Renunciation der gant unnd sich darunder alle und yede glaubiger subscribiert durch sich selbs oder andere, unnd ad acta soll gebracht werden.“

Hieraus ist ersichtlich, daß bereits 1570 die Ordnung eines Gläubigerausschusses anstatt eines curator bonorum in Ediktssachen vorausgesetzt wird. Der Ordnung halber sollen die Gläubiger ihre Zustimmung zur Aufstellung des Ausschusses schriftlich bei Gericht erklären unter Verzicht auf Durchführung der von den einzelnen Gläubigern etwa eingeleiteten Vergantung von Gegenständen des Schuldnervermögens.

Aus dem Jahre 1574 aber besitzen wir nun auch ein Dekret, welches fürderhin die Aufstellung von Curatores bonorum aus der Zahl der Gläubiger in der Tat anordnet. Das Dekret datiert vom 3. Juli 1574 und hat nachstehenden Wortlaut[1]):

[1]) Der sich findet: a) in Cgm 3024, Fol. 197b ff.; b) im Stadtarchiv Augsburg: Stadtgerichtsordnung vol. I—III, Fol. 70 und Falitenordnungen 1666—1749 A ad 1535, s. auch Stetten, Geschichte von Augsburg I, S. 608.

„Wie es hinfüro in Fallimentssachen mit den Falliten auch iren Haab und guettern gehalten werden soll.

Weil ein E. Rath für ein groß unvermeidliche nottnrft helt und entschlossen ist, hinfüro in allen kunfftigen Fallimentsachen ex officio gebürent und solch Einsehen zn haben. damit gemainer Statt, auch der intereßierten hiesigen und fremden Personen daher befahrender schad, so vil müglich verhuet nnnd fürkommen werde, demnach ist desselben ernstlicher Befelch, das die Herren Burgermaister im ampt, sobald sie ainichs Fallimentes gewahr werden, dem Herrn Stadtvogt befelchen sollen, anfenglich alle des Falliten hinderlaßen guter, sovil gesein kann, fleissig zu beschliessen, auch also bald die Diener zn verstricken, ohne eines E. Raths-vorwissen auß dieser Statt nit zn weichen, nnd sunst die Frawen und andere Personen im Hanß in gelübdt zn nemmen, von denen im Hanß nnd anderen des außgetrettenen guetteren nichtzit zn verenderen noch zu verkeren, darzu alle sein Haab nnd guetter, wa die zu finden oder zn betretten sein, so vil inen bewußt anzuzaigen, volgends soll auch alßbald ein offen Edict angeschlagen nnd meniglich hiesigen anfferlegt werden, da einer was in Handen hab oder bei andern wnste, dem Falliten zngehörig, es were gleich gelt oder gelts wert, wahren oder schnlden, dasselbig innerhalb darnach volgenden acht tagen in gemainer Statt Canzlei bei ernstlicher straff anzuzaigen. Es will auch ein Erß. Rhat in sollichen Fällen künfftiglichen, die interessirte Creditores, so vil Ihm davon bewußt, unverzögerlich erforderen, von Ihnen begehren lassen, etliche auß Ihnen zu Curatorn bonorum fürzueschlagen. Hernach dieselben amptshalben alsbald confirmiren unnd Ihnen Befelch geben, alle des Falliten gueter, so viel gesein kann, fleissig zue inventiren oder nach der Glaubiger nutz und notturft, gemainen wesen zue guetem, doch unbenommen eines ieden habenden Rechtens, darmit zue handeln, so zue verhuetung mehrers schadens und gebürender straff des übels dienlich und fürständig, jedoch soll den anderen und frembden Creditorn den gesetzten und confirmirten curatoribus bonorum iemandts Inen gefällig, zuezuordnen fürgesetzt und den Herren Burgermaistern in ampt hiemit auferlegt sein, den Falliten fleissig nachzutrachten, unnd diejenigen, so noch allhie, aber suspecti de fuga weren, handt zu haben, biß

solches an ain E. Rath gebracht unnd vernere notturfft gedacht und furgenommen werden mag."

Man sieht, daß in diesem Gesetze auch bereits die vorläufige Sicherung der Habe des Schuldners im Interesse der sämtlichen Gläubiger und der offene Arrest, wie im modernen Konkursrechte angeordnet sind. Man ersieht aber daraus weiter, daß die Verwaltung der Masse nicht einem Verwalter, sondern einer Mehrheit von curatores übertragen war.

Die Aufstellung eines Gläubigersausschusses scheint übrigens schon längst vorher Gebrauch gewesen zu sein.

Vgl. Gerichtsbuch von 1503 fol. 345 b: „Item Hainrich Buchstain Zunfftmaister, claus Span Hanns Oesterreicher und Hanns vischer der Beck alls die 4 verordnet von wegen Ir und andrer gelter den peter müller der plaicher zethund Schuld Ist geben fur sich selbs und an Statt und In namen der andern geltern Iren vollkommenen gewallt petter Spetten . . ."

Gerichtsbuch von 1519 fol. 54 a, wo festgestellt wird, daß siebenundzwanzig Gläubiger des Hans Wyrsing vor dem Stadtvogt Stefan Bäßler „nach altem Gebrauch und Gewonheit dieser Statrecht" Vollmacht gegeben und zu Prokuratoren geordnet haben vier andere Gläubiger von wegen aller und jeglicher Hans Wyrsings Ires gelters Hab und Gut ligends und farends, darum Klag und Rechtfertigung zu thun etc.

Ferner Gerichtsbuch von 1531 fol. 46a ff., wo in dem großen Falliment Ambros Hochstetters und seiner Mitschuldner die sämtlichen namentlich angeführten Gläubiger drei Bevollmächtigte aufstellen, nemlich Heinrich Peringer, Doktor der Rechte, Matheiß Lanngemantel, Burger des Rats zu Augsburg und Franz Frieß, Notar mit der Befugnis, „alles was und wie die notturft der glaubiger piß zu Enntlicher Execucion auf der Hochstetter geschehen gewett zu handeln ervordern wirdet" zu thun.

Ger. Buch von 1550: „Ambrosy Vischer und Hannß Nueber Ieronimnssen Bockhlins Glaubiger und alß verordnete Ausschuß und Befelchhaber Irer Mitglaubiger haben 86 fl. 15 kr so sie von Bockhlin vermög des Einschreibens Inn Gerichtsbuch des 48. Jars empfangen unter die . . . Gläubiger pro rata . . . außgetheilt."

Ger. Buch von 1554 fol. 39 b „Haben Enndriß Vischer etc. und dann Carl Samter Hans Merawer und Hanns Bibeck als Enndtriß

Vischers des eltern gemeinen glaubigern verordnete ausschus die erkenntnus Ires strits . . . zu eines Gerichts guetlichem entschid gesetzt."

Jedenfalls war auch in der Zeit, wo ein Gläubigerausschuß noch nicht bestand, sondern ein curator litis et bonorum aufgestellt wurde, dieser curator der Vertreter der Gläubiger zwecks Durchführung des Verfahrens. Das ergibt sich mit aller Deutlichkeit aus nachstehenden Einträgen in den Stadtgerichtsbüchern:

1480 fol. 77b: Nachdem mitgeteilt worden ist, daß die Gläubiger eines gewissen Pfleger Sachen seiner Tochter mit Exekution angegriffen hätten, deren Aussonderung von dem Anwalte der Tochter begert werde, wird fortgefaren: „Uff daz ließen In die nachbenannten gellter reden"; fol. 78a: Nach dem Schüsselauflegen der Wittwe eines Schuldners wird gesagt: „Uff daz die gelter reden ließen, was diser Stat recht sey, daz müßen Sy laßen geschehen, aber nachdem die Fraw Im Rechten furgiebt und Sagte, daz sy Nach abgang Irs mans die Hab und gut nit verändert noch verkert hab, des begerten Sy ain gericht In demb sin damit ob sich sollichs nit erfinden wird, daz In Ir gerechtigkeit darum wie recht ist vorbehalten seye . . ."

1483 fol. 125b: Auf die Klage eines Grundherren wegen verfallenen Zinses, die er gegen die Erben des Schuldners und gegen „alle gellter vollfirt" hatte, haben „alle Herrn nachgemellt gellter . . . verwilligt, daz walther ulrich der rechte grundtherr umb sein verfallen gullt und zinß vorgen und entricht werden solle."

1491 fol. 286b.: Die Gläubiger des Peter Mayrhaupt klagen gegen Ulrich Mayrhaupt „daz er sich in vergangner Fasten als die Rechte hie beschloßen gewesen, unterstanden hab, in seines Bruders Peter mayrhaupt Hauß zu gehn und Hab und gut als Häute, Leder und anderes und das nicht wenig herauszutragen one Recht . . . unpillich und Sie hofften und begeren als Glaubiger, das die Hab Inen heraußgeben werd, das sy damit faren konnten als mit Irs Schuldners gut nach der Stattrecht."

1495 fol. 105b: „Item Hans Riegk alls anwalt philipen Adlers und seiner gesellschaft, Bernhart Kag alll anwalt Ulrich Fugkers und seiner gesellschaft und Jerg Luger als anwalt Thomas genuders und seiner gesellschaft die geben Iren vollen gewalt Hannßen

Stauch alls anwalt luxen fuggers und seiner gesellschaft von der Hab und gutz wegen die Cristan guten weber Iren gelter an den Sy alle recht erlangt haben und wes denselben Handel anrurt, darumb Recht zu thun Nach der Stattrecht vor offen Gericht zu gewinn und verlust und zu allen rechten."

fol. 107 b: „Item Jerg gutt weber hat Hannßen Stauchen weber als gewalthaber lux fuggers und seiner gesellschaft und den andern geltern die Im recht Sind gegen Cristan gutten Iren gellter zu antwort geben. . . ."

1495 fol. 159a f., beurkundet, daß die acht Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich dessen Fahrnis und Liegenschaften vergantet haben, daß die letzteren ihnen selbst zu geschlagen wurden, daß sie einen Gantbrief begert und zuerkannt erhalten haben.

1499 fol. 117 b: „Zwischen allen Gelltern, die clagt haben zu Jacob Stegmeyers Seligen witib ains und diser letzteren andern tails ist an Urteil außgangen also lauttend: Nachdem sy Irem Bruder und andern umb Ir Schuld verwetet hab, daz Sy zu Irer Begerung die Schlüssel aufzulegen, nit zugelaßen werde, Sondern den geltern umb Ir Schuld Sovil und Sy der bekantlich sey und sich In rechnung erfinde, pillich verwetten sulle nach der Statrecht."

1500 fol. 48 b beurkundet, daß ein Anwalt von elf Gläubigern alle Rechte erlangt habe an Anna Thoman Riedlers eheliche Hausfrau.

fol. 179 a beurkundet, daß der Bote von zehn Gläubigern die Zustellung des Anbietbriefes an den Schuldner beschworen habe.

1501 fol. 254 a: „Zwischen dem anwalt der gellter aller den Jung loux fugker selig In zeit seines lebens schuld worden und noch ist alls clager ains und Hanß fritzen dem Becken als antworter des andern taills ist ein urtl außgangen, daz er die Hab und gut So er Inne hab, die Im von wegen des gen. lucaß fugkers seligen Nach seinem toud eingeantwortet worden sey hinder den vogt zusambt der andern hab und gut, die hinder dem vogt lig und mit gericht beschriben und beschloßen worden sey hinder den vogt legen und thun sulle . . ."

366 a: „ . . . von wegen Martin Winters gellter der acht sind, deren gewalthaber Hanns glitzenstain Ist . . . " (s. unten S. 85.)

1503 fol. 19a ist in einem Urteile die Rede von der Zeugenaussage eines Gilgen Morlins allen geltern gemainer schreiber und wird dem Beklagten der Eid auferlegt, „daz er mit ußgeben und ußtailung der zwayhundert nichtzit ze handeln noch ze schaffen gehabt habe und dortzu von gemainen geltern nich verordnet noch gebeten sey.“

In manchen dieser hier mitgeteilten Gerichtsbucheinträge ist allerdings von einem Vertreter der Gläubiger nicht ausdrücklich die Rede. Dennoch ist es äußerst wahrscheinlich, daß die Gläubiger schon aus rein praktischen Erwägungen einen gemeinschaftlichen Vertreter zur Vornahme der in Frage stehenden Handlungen aufgestellt haben und jedenfalls konnten sie dies thun, anstatt alle einzeln zu handeln.

Ein weiteres Ratsdekret, drei Tage nach dem vorigen (S. 75) erlassen, vom 6. VII. 1574 trifft bereits Fürsorge für die Fälle, da eine Einigung unter den Gläubigern über wichtige, das Gläubigerinteresse betreffende Maßregeln nicht zu erzielen wäre[1]). Als solche Maßregeln werden hervorgehoben: Gewährung sicheren Geleites an den flüchtigen Schuldner, Wahl eines Gläubigerausschusses und Wahl der Vermögenskuratoren, Gewährung von Ratenzahlungen oder von Stundung. In all diesen Angelegenheiten soll die Mehrheit der Gläubiger berechnet nach den Forderungsbeträgen entscheiden und sollen ihre Beschlüsse für die Minderheit bindend sein. Das soll auch gelten, wenn die Mehrheit dem Schuldner durch Vertrag einen Nachlaß bewilligt, nur daß hier die Bindung sich auf pfandversicherte Gläubiger und Gläubiger, denen Bürgen bestellt sind, nicht erstreckt.

In allen Fällen bleibt gerichtliche Entscheidung nach „gemeinen Rechten und nach Billigkeit“ vorbehalten, wenn die Gläubigerminderheit erhebliche Ursachen für ihren Widerspruch geltend macht.

Gegen flüchtige Falliten hatte aber bereits ein Ratsdekret vom 7. Mai 1564 entsprechende Maßnahmen vorgesehen. Dieses Dekret ist auch kulturhistorisch dadurch interessant, daß es zeigt, in welch bedrohlichre Häufigkeit damals das Entweichen von insol-

---

[1]) **Stadtarchiv Augsburg, Stattgerichtsordnung Voll. I — III, Fol. 71; Failitenordnungen 1666—1749. *A* ad 1535.**

vent gewordenen Schuldnern vorkam[1]). Dieses Dekret vom 7. Mai 1564 lautet:

„Berueff des Fallierens halb so uff 7. May allhie zue Augspurg verruefft ist worden.

Nachdem Jezo ein Zeither etliche Burger allhie von wegen deß schuldenlast, darmit sy sich uberladen, aufgestanden, außgetreten unnd fluechtigen Fuß gesetzt, also daß sollich täglich anßtreten unndt falliren . . . schier ganz gemain unnd wie ein Handtwerkh getriben werden will . . . So ist hierauf desselben (des Rates) ernstlicher Befelch . . . daß kheiner aus Ihnen (nemlich Bürgern und Inwohnern) solchen flüchtigen Falliten vor oder nach ihrem Aufstande ainiche Ihre Haab unndt Guetter weder an gelt, schulden, wahren, Brief, Buecher, Registern, noch andern . . . nichtzit außgenommen, versteckhen helffen, darzu Jeder . . . alles daß so Er an gelt oder geltswerdten Ihnen zugehörig, beyhannden habe oder bey andern wissen würdet, in den negsten dreyen tagen, nach Irem aufstandt unnd außtretten, oder so baldt Er dessen in erfahrung khompt, Inn gemainer Statt Cannzley aigentlich unnd unnderschidlich anzaigen solle . . .“

Durch ein Ratsdekret vom 23. Juni 1580[2]) wird außer Zweifel gestellt, daß die vorläufige Sicherung der Masse und der offene Arrest von Amtswegen anzuordnen seien, sobald der Ausbruch eines Falliments zur amtlichen Kenntnis gelangt ist[3]):

„ . . . Ferner und zum andern solle allen Herren Bürgermeistern gleich anfangs befolen werden, sobald sich ein Falliment zuträgt, und man in Erfahrung bringt, daß jemand Schulden halben ausgetretten, daß sie von Stund an unerwartet der Gläubiger

[1]) Die Klagen hierüber hören von da ab nicht mehr auf, vgl. die Decrete v. 23. IV. 1580; 10. XII. 1617; 19. VI. 1664; 18. III. 1702; 20. X. 1739 in Stadtarchiv, Fallitordnungen 1666 — 1749, *A* ad 1535; sodann: Decret vom 23. VI. 1678 im Stadtarchiv, Dekretensammlung No. 37—45, *A* pag. 1925 f und Fallitenordnung v. 9. X, 1749 in der Münchener Staatsbibliothek J. Germ. 176, 4°

[2]) Stadtarchiv, Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 76 und Fallitenordnungen 1666—1741, *A* ad 1535.

[3]) Nach P. v. Stetten, Geschichte von Augsburg I, S. 562, wäre schon unterm 4. XI. 1564 vom Rat verordnet worden, daß bei Ausbruch eines Falliments sogleich ex officio Inventur und Obsignation der Güter des Falliten vorgenommen werden müsse.

anruffens durch den Stattvogt wie gebrauchig alles was im Haus ist so ordentlich beschreiben und beschließen, die Weiber, Kinder, Ehehalten und Diener in Gelübde nehmen lassen, alles was vorhanden ist, anzuzeigen, nicht zu verhalten, noch zu verstecken, in einigen Weg zu helffen, mit der lauteren Verwarnung, da man künftig erfaren und befinden würde, daß sie diesem zuwider was gehandelt, daß man sie selbst vor Schuldner halten und noch darzu von Obrigkeit wegen mit gebürender Straf gegen Ihnen verfarn wurde.

Also sollen die HH. Bürgermeister von Stund an ex officio verordnung thun, daß an gewönlichen Orten offne Zettel angeschlagen und menniglich gebotten werde, wer von desselben Falliten Haab und Gütern was in Handen hab oder schuldig seye, daßselbig alsobald in gemeiner Statt kantzley anzuzeigen, mit obbemelter Verwarnung und communication."

In einem Privilegium Rudolfs II. vom 30. VII. 1599[1]) wird die Appellation gegen kontradiktorische Entscheidungen in Falliments-sachen ausgeschlossen „sei es daß der Fallit mit seinen gemeinen Gläubigern streitet oder etliche Gläubiger wider den verordneten Ausschuß des Falliten gemeiner Masse." Doch wird dem Beschwerten gestattet, nach Vollzug der Entscheidung den ordentlichen Prozeß einzuleiten und gegen die in diesem ergehenden Entscheidungen Rechtsmittel zu erheben. Wir entnehmen hieraus, daß auch die lediglich vom Schuldner ausgehende Bestreitung einer Forderung Erledigung im Ediktsverfahren erheischte und das Streitverfahren ein summarisches war.

Die Errichtung des Inventars über das Vermögen des Falliten geschieht durch die Gerichtsbeamten[2]), wie schon vor Ausbildung des Ediktverfahrens der Burggraf zuständig war die genommenen Pfänder zu „beschreiben", wenn der Schuldner fallierte[3]).

Für die Inventuraufnahme war dem „Vogt" eine Taxe von 15 Kreuzern von jeder Partei zu leisten. Da es vorkam, daß der Vogt in Ediktssachen jeden einzelnen Gläubiger als eine Partei

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 175, Fol. 93 ff.

[2]) Ein Decret v. 19. II. 1667 erklärt, daß man es bei diesem „alten Herkommen" belasse. S. Stadtarchiv, Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 113 a.

[3]) Kötzler, (oben S. 2, No. 4a) Fol. 17[2]; Cgm. 3024, Fol. 139a.

zählte, so wurde unterm 17. XI. 1575 verordnet, es seien in Ediktssachen „wie von altem her In und allewegen gebrauchig gewesen“, den Schuldner als eine und alle Gläubiger zusammen als die andere Partei zu erachten. Die Inventurgebühr an den Vogt solle daher einen halben Gulden betragen[1]).

Über die Verwaltung des Schuldnervermögens sind die nötigen Bestimmungen in dem oben[2]) mitgeteilten Dekrete vom 3. VII. 1574 enthalten.

Die Curatores bonorum haben danach des Falliten Güter nach der Gläubiger Nutz und Notdurft gemeinem Wesen zum Guten zu verwalten und alles zu tun, was zur Verhütung mehreren Schadens dienlich ist. Den Gläubigern, die bei dem Vorschlag der curatores bonorum nicht mitgewirkt hatten, weil sie dem Rate nicht bekannt waren, sowie den fremden Gläubigern ist gestattet, den curatores einen Vertrauensmann an die Seite zu setzen.

Zu dem so bezeichneten Wirkungskreise der Kuratoren gehörte ohne Zweifel die Aufgabe, das Vermögen des Falliten in Geld umzusetzen, damit es schließlich zur Verteilung an die Gläubiger gelangen konnte[3]).

Ob ein Gläubiger bei der Verteilung zu berücksichtigen sei und mit welchem Betrage, ist durch gerichtliches Urteil festzustellen.

Für diesen Satz läßt sich allerdings eine besondere gesetzliche Vorschrift nicht nachweisen. Allein er folgt mit Notwendigkeit aus dem ganzen rechtlichen Charakter des Prozesses in Ediktssachen wie er sich in den oben abgedruckten Formularen darstellt. Es handelt sich dabei stets um „Klagen“ der Gläubiger des Falliten auf Befriedigung ihrer Forderungen. Diese Klagen mußten ihre Erledigung durch Urteil finden und zwar durch ein alle Forderungen umfassendes gemeinschaftliches Urteil. Denn es wurden ja auch alle Klagen gemeinschaftlich verhandelt[4]) und es wäre nicht möglich gewesen, dem Einzelnen eine Summe zuzuerkennen

---

[1]) Stadtarchiv, Gerichtsbuch von 1578, Fol. 93b.

[2]) S. 75.

[3]) Vgl. die unten, S. 101, mitgeteilte Prioritätsordnung aus Kötzler 1540.

[4]) S. S. 81, Z. 19ff. v. o.

ohne Vergleichung dessen, was die anderen Gläubiger erhalten sollten [1])

Der Satz findet überdies seine Bestätigung in der Fassung derjenigen Vorschriften, die von der Rangordnung der Gläubiger handeln. Wie viel für die nicht mit Vorrechten ausgestatteten Gläubiger übrig blieb, ergab sich erst, wenn feststand, welche Summen auf die bevorrechtigten Gläubiger entfielen. Diese Feststellung wird ausdrücklich als ein „Zuerkennen" bezeichnet. Zugleich wird von demselben richterlichen Ausspruch, der in Bezug auf die eine Forderung eines Gläubigers ihm ein Vorrecht „zuerkennt", berichtet, daß er in Bezug auf die andere Forderung desselben Gläubigers das Vorrecht aberkenne und den Gläubiger bez. dieser Forderung unter die nicht bevorrechtigten Gläubiger einreihe [2]).

Die Auszahlung selbst ist nicht durch die Kuratoren, sondern durch den Stattvogt auf Grund des rechtskräftigen Urteils erfolgt [3]).

Die Beteiligung des einzelnen Gläubigers am Konkurse wurde als Klage auf Zahlung gegen den Schuldner und auf Einwilligung zur Auszahlung gegen die Mitgläubiger vertreten durch die verordneten curatores [4]) behandelt.

Das Urteil richtet sich daher gegen Schuldner und gegen Mitgläubiger. Der Vollzug aber geschieht durch den Vogt als das amtliche Organ, in dessen Händen das Vermögen des Gemeinschuldners sich tatsächlich befindet. Das geht auch aus einem Eintrag hervor, der sich in einem die Zeit von 1543—1569 umfassenden Gerichtsbuche befindet, das die Aufzeichnug der beim Stadtgerichte und Vogt hinterlegten Gelder enthält.

Auf fol. 42 dieses Gerichtsbuchs heißt es:

„Nachdem Philipen Arnolds gemeine glaubiger und desselben Geschwistert In actis benannt Ires gehabten streitts der Behausung halber vertragen, ist dieselbe durch gemeine glaubiger verkaufft

---

[1]) S. S. 81, Z. 19ff. v. o.

[2]) S. S. 3 No. 4, c. Fol. 62a; vgl. unten S. 106. All dies wird unzweifelhaft durch die schon früher angeführten Prioritäts- und Verteilungserkenntnisse die sich in den Gerichtsbüchern finden, s. o. S. 48ff.

[3]) S. o. S. 50f.

[4]) S. Privilegium Rudolfs II. vom 30. VII. 1599, oben S. 81.

worden Nemlichen umb 1810 Fl. Davon sind bezalt worden erstlichen der Erdingschen Kinder pflegern In crafft vertrags 200 Fl. Dann Vicentz Arnold 50 Fl. empfangen hatt. Mer ist bezalt worden von der arnoldschen geschwistert wegen In crafft des vertrags dem

Vicentzen für uncosten	20 Fl.
Ulrichen Vesenmair	8 Fl.
Gerichtschreiber	3 Fl. 20

Ausgab Summa 231 Fl. 20 Kr.

Von sollichem Rest ist erstlichen von gemeiner glaubiger wegen für gerichtscosten ußgeben

(Folgen die einzelnen Kostenbeträge, darunter Ausgaben an mehrere Personen, deren Namen die Worte „als Ausschuß“ beigesetzt sind.)

Summa 68 Fl. 6 Kr.

Rest den glaubigern 1510 Fl. 34 Kr.

Von disem Rest ist verrer bezalt worden den glaubigern so von Rechtswegen die prelacion gehabt, Nemlich (folgen die Namen und Beträge.)

Summa 654 Fl. 2 Kr.

Rest noch under die gemeine Glaubiger zu tailen 856 Fl. 32 Kr.

Davon Ist Jedem Glaubiger als nachfolgt bezalt worden pro rata Irer schulden:

(folgen 17 Gläubiger).

Die Ußteilung ist beschehen uff Freitag den 14. Julj anno 53 im Beisein Herrn Marxn Ulpols, Jheronimj Evers beder Richter und Herrn Gerichtsschreibers Iheron. Trumers und Haunsen Hofers als geordneten ausschussen, an wellicher tailung auch alle thai wol zufrieden gewesen.“

Noch deutlicher erhellt die Verteilung durch den Vogt aus Gerichtsbuch von 1546:

„Actum Sambstag den 15. Tag des Monats May Anno etc. 46.

Item was Ich der Herr Stattvogt . . . aus Allexander Kellers erlestenn Hab und Guetern zusammen empfangenn hab

(folgen die einzelnen Posten in Summa „777 Fl. in Muntz“.)

Item was der Herr Vogt von obvermelter emgfangener Summa aus Befelch ains Erbarn Gerichtz ausgebenn hat“ (folgen die einzelnen Posten und die Namen der Gläubiger.)

3. Konkursmasse. Aussonderung. Absonderung. Anfechtung. Aufrechnung.

Zur Befriedigung der Gläubiger diente das gesamte Vermögen des Schuldners (vgl. das Dekret vom 3. Juli 1574 oben S. 75; das Gesetz vom Jahre 1439 oben S. 43; ferner oben S. 37 ff. und S. 65).

Die Aufgabe der Gläubigerkuratoren war es, dieses Vermögen tunlichst vollständig zusammenzubringen. Sie hatten zu diesem Zwecke die erforderlichen Klagen zu stellen und Prozesse zu führen, wie die oben (S. 76) erwähnte Vollmacht für die Kuratoren des Höchstetter'schen Fallimentes zeigt und aus dem Gerichtsbuche von 1505 Fol. 2b folgender Eintrag:

„Item Hanns glitzenstain alls anwallt martin Winters acht gellter und glaubiger hatt alle Rechte erlangt an martin Barth, weber."

Die Schuldner des Gemeinschuldners mußten die geschuldeten Beträge jedoch nicht den Kuratoren, sondern dem Stadtvogt einzahlen.

Die ausdrückliche Bestätigung hiefür besitzen wir für das Schuldenwesen des soeben genannten Martin Winter, das sich durch mehrere Jahre hindurchzog, jedenfalls von 1501—1505.

Im Gerichtsbuche von 1501 fol. 366a wird bekundet, daß „Hanns Kag der weber By St. Steffen hinder den vogt gelegt Hanßzins II gulden rh. an gold und 47 Kreitzer und V Heller von wegen Martin Winters gellter der VIII sind, deren gewallthaber Hans glitzenstain Ist uff den vergangen Sant michelstag verfallen."

Gleichlautende Beurkundungen bezüglich der Zahlungen anderer Schuldner des Martin winter kehren wieder auf fol. 371 des Ger. Buchs von 1501, dann Ger. Buch 1502 fol. 281b, 1503 fol. 29b, 278b und 296a, 1504 fol. 206b, 233a, 241a, 242a, 1505 fol. 22a. Am Schlusse der meisten dieser Beurkundungen steht der Beisatz: „bis zu ußtrag rechtens."

Gegenstände, die nicht oder nicht mehr zum Vermögen des Schuldners gehörten, sondern nur wegen der faktischen Beziehungen des Schuldners zu ihnen sein Vermögen zu sein schienen, mußten unberührt gelassen werden.

Dieser Gedanke findet bereits im Stadtbuch seinen bestimmtesten Ausdruck:

Art. CXLIX. § 2: Man sol auch wizzen swat ein ieglih man sins guts vindet in siner gewalt, der da entwichen ist . . . ist es dann unverwandelt, mak danne iener bereden uff dem gute daz er im daz gaebe und im dannoh unfergolten si, so sol manz im wider gaeben, und hat kein ander gelter daran niht [1]).

Zus. II. hiezu [2]): Vert ein man von der stat und sol gelten lat der ein wip hinder im, diu niht sin êwip ist, diu ist nit schuldic, fur in iht ze geltenne, wan als si gerne tut von dem gute, daz er ir geben hat durh ir minne. Lat aver er ir ander gut, des er ir niht geben hat, da sol man den clagern hinrihten.

In den Gerichtsbüchern kehrt die praktische Anwendung des Aussonderungsanspruchs häufig wieder:

Gerichtsbuch von 1480 fol. 77b: „Item als Ulrich Becherer von Augspurg alls gewalt Ursula Pflegerin des alten Pfleger Dochter fir ain gericht kommen und begert hat, Nach dem und die gellter der tochter Ir Huß und gewand und Ir gut, daz Ir aigen guett sey und nit Irs vatters noch Irer muter, durch ainen Burgermaister verboten und hinder den vogt gepracht haben, So getraue er daz sy Im als Irem anwalt die Hab und gut entschlagen und verfolgen laßen sullen." Als die Gläubiger diesem Ansinnen wiedersprachen, entschied das Gericht zunächst: „Nachdem und die Hab und gut In den Stubichen Noch beschloßen und nit geoffnet noch besichtigt worden wie daz sey daz dann sollich Hab und gutt zuvor besichtiget und durch den Vogt yedermann zu seiner gerechtigkait beschriben werden und ferrer aber ergen und beschehen soll wie Recht ist."

Nach der angeordneten „Beschreibung" wurden durch weiteres Urteil der Tochter Ursula — wie auf einem einlegten losen Bogen vermerkt ist — als Ihr Eigentum zugesprochen: „ain schinschine Schauben, ain Saitin mantell, ain kullwann Schuhelbeltz und ain Hemet mit grosse Erblen."

Gerichtsbuch von 1482 fol. 249a und b: „Item die erbarn Hans Fellmann Zunfftmaister und der agst Sattler alls pfleger

---

[1]) Meyer a. a. O., S. 226.

[2]) Meyer a. a. O., S. 227.

peter frießen Kinder und deßgleichs Thomann Ehinger haben begert einzuschreiben, Nachdem und sy umb Irn Zinß Lorentz ubeleysen Hab und gut Im Huß uff ains gerichts underschid mit gericht beschloßen und beschriben haben, daz die alt ubeleysen mit Recht hab angesprochen 1 Deckbett etc., daz sey Ir aigen gut und daz sy darfur Nach lut der urtl mit Iren aid behabt und bestätt hab.

Item deßgleichs hat Lorentz ubeleysens Schwester die Bey Im gedient hat, auch mit Irem aid bestät und behabt nach lut der urtl 2 Bett etc., daz sey auch vor und nach sollicher Beschliessung und Beschreibung ee daz sy Ins Recht kommen seyen Ir aigen gut geweßen und noch."

Gerichtsbuch von 1483 fol. 10b: „Item Sebastian Ubeleysen hat sich nach lut der Urtl mit seinem aid zu besteten erbotten gegen Thomann ehinger, Hanßen Fellmann und thoman agst als pfleger peter frießen kinder, die mit gericht Lorentzen ubeleysens Hab und gut beschloßen und Beschriben haben, daz 1 mitler geschuer und ain Leinwant geschuer vor und nach sein aigen gut geweßen und noch seye . . . Uff daz in die genannten Ehinger etc. des aids erlaßen und Im die genannten 2 geschirr verfolgen zu laßen zugesagt und In daz einzuschreiben begert haben."

Gerichtsbuch von 1485 auf einem eingelegten Aktenstücke: Mehrere Gläubiger eines Jerg Holtzbeck führen gegen dessen Hab und Gut die Vollstreckung.

„Dorwider sind erschinen die Nachgemellten partheien Nemlich Jacob Holtzbeck und Jacob gaßner alls die pfleger und maugen Jergen Holtzbecks Kinder und haben melden laßen, wie daz die Kinder etlich Brieff, die sagen uber ligendt guter und andre Hab und guter So der Kinder erbgut sey under der Hab und Gutt, So die gellter mit gericht beschloßen haben. Daruber Sy denn wol antzaige thun wollen, So daz not thue, und getrauten, daz In alls den pflegern der Kinder Sollich Ir Hab und gut pillich heruß zu Iren Handen geraicht und geantwortet und daz den Kindern daz Ir nit beschriben werde.

So hat marx gaßner und Jergen Holtzbecks Kellerin auch Ir einred . . . gepraucht, daz Sy Hab und gut, so Ir sey, bey der beschloßen Hab haben . . . verhoffent, daz . . . In das Ir zu Iren Handen heruß geraicht und geantwort und nit beschriben werden sulle."

Bezüglich der beiden letztgenannten Marx Gaßner und Jergen Holtzbeck fährt dasselbe Aktenstück an späterer Stelle fort:

„Darwider die gelter nichtzt geredt haben, denn Sovil, So die Hab und gut geoffnet werde, was sy denn ansprechen und mit Iren aiden behaben, mugen daz Ir aigen gut, vor und nach die Hab und gut beschloßen worden und Sy Ins recht kommen sindt, geweßt seye, das wollen Sy Im Rechten zugeben und geschehen laßen, Sovil und recht Ist."

Auf einem zweiten im Gerichtsbuche von 1485 liegenden Aktenstücke das im Gerichtsbuche selbst fol. 186 ff. wiederholt wird, findet sich die Anmeldungen von 49 Gläubigern mit folgendem Eingange:

„Uff Montag vor franeisse anno tausent vierhundert 85 Vogtz Ding uff der pfalltz gehallten.

Hye Nachvolgend die gellter, den Bernhart plaicher Schuldig Ist, die umb Ir Schuld und gut Im vogtz ding clagt haben."

Unter den Anmeldungen stehen drei, durch die die Anmeldenden je ein „Haustuch mit Zeichen" vindizieren. Am Schlusse wird die Erklärung der übrigen Gläubiger, die für Warenlieferungen Ansprüche geltend gemacht hatten, angeführt, daß von ihren Forderungen abgehen solle der Betrag für solche Waren, die sich mit ihren Zeichen noch im Plaicherischen Laden finden und ihnen herausgegeben werden würden.

Gerichtsbuch von 1493 fol. 229a: „Item Hans Behem hatt begert einzuschreiben, daz des alten Jacob Ballenbinders Seligen witib fur Ir aigen gut mit recht angesprochen und abbehalten hatt mit namen etc. daz sol sy zu ir tochter geflehnet haben die des genannten Behems Haußfraw geweßen Ist."

fol. 267b, 268a und 271a berichten, daß im Rechtsstreite mehrerer Gläubiger eines gewissen Heinrich Pranger, die dessen Hab und Gut verboten hatten, gegen den Schwiegersohn und gegen die Tochter dieses Pranger dem letzteren durch Urteil der Eid darüber auferlegt worden war, daß sie gewisse Sachen auf der Reise lediglich bei dem Schuldner Pranger eingestellt hätten. Daraufhin hätten die Gläubiger diese Gegenstände dem Schwiegersohn und der Tochter entschlagen.

In späterer Zeit ist das Aussonderungsrecht speziell hervorgehoben worden für die Ehefrauen der Falliten.

In der Handschrift No. 4c des Quellenverzeichnisses (oben S. 3) steht auf Fol. 61a u. 62 eine Prioritätsordnung der Glaubiger in Edictssachen mit der Überschrift:

„Inn der glaubiger edict sachen mit waz maas u. ordnung denselbigen bey Einem E. Stattgericht zu Augspurg der Vorgange vor disem zuerkandt worden, daz folgt hiernach.“

Nach Anführung der Vorrechte der Ehefrauen vor anderen Gläubigern des Mannes heißt es hier:

„Was die Weiber an ihrer zubrachten Heurath u. ererbten güttern noch ohnverendert gefunden, daz selb haben Sie als ihr recht frey eigenthümliche guetter, darinn Ihnen gar kein glaubiger (usserhalb denen, gegen denen Sie in proprio wie hie unden volgt, verobligirt) nit einzureden gehabt, eigens gewallts selbst einzogen, genutzt und genossen. Auch sein den weibern Ihre Bett und Bettstadt, darinn Sie mit Ihren Ehe Männern gewohnlich gelegen, samt deren Zugehörungen und dann ihre Kleider, Kleinoter, gestein, gewandt, gepand, zerschniten Leinwath, waß dessen zu Ihrem Leib gehorig gewesen, Sie Ihrem Ehemanne zubracht, hernachererbt, Ihr Ehemann inn wehrendem Ehestand Ihr angemacht, verehrt und geschenkht und waß Sie sich also bei Ihnen gebessert, samt den halben theil ann Silbergeschirr u. anderem waz beiden ehegemachten auf ihr Hochzeit geschenkht und noch vorhanden gewesen, zuerkandt worden“.

Inhaltlich gleiche Bestimmung findet sich in Cgm. 3024, Fol. 66² in der dort mitgeteilten Prioritätsordnung.

Durch ein Ratsdecret vom 23. VI. 1580 wurde allerdings das Aussonderungsrecht der Ehefrauen an Geschenken im Interesse der Glaubiger des Mannes auf ein Minimum eingeschränkt. Es sollte danach nur geltend gemacht werden können an dem Eheringe, der Hochzeitskette und dem als Morgengabe Gegebenen. Durch authentische Interpretation vom 29. V. 1677[1]) wurde jedoch dieses Aussonderungsrecht wieder erheblich ausgedehnt, nemlich auf die vom Manne geschenkten Hochzeitsarmbänder, Ringe, silberne und vergoldete Gürtel, Barette, silberbeschlagene Bücher, Schnürketten

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg 174, S. 358; Stadtarchiv Augsburg: Stattgerichtsordnung Voll. I — III, Fol. 117 u. Decretensammlung No. 37—45 *A* pag. 1878.

und Kleider, vorausgesetzt, daß die Schenkung nicht in fraudem creditorum geschehen war.

Das Absonderungsrecht ist als ein selbständiges Recht in den Gesetzen nicht hervorgehoben worden, obwohl es inhaltlich besteht. Vielmehr findet sich dieses Recht mit den Konkursprivilegien verquickt. Deshalb wird es mit diesen darzustellen sein.

Mit dem Beginne des Edictsverfahrens hörte die Verfügungsbefugnis des Schuldners natürlich auf; denn sie wurde in die Hände der curatores bonorum gelegt und alle Gegenstände des Schuldnervermögens waren jetzt res litigiosae[1]). Mit der Rezeption des römischen Rechts hatte diese Litigiosität jedenfalls die Wirkung, daß Verfügungen des Schuldners nichtig gewesen wären.

Rechtshandlungen des Schuldners, die er vor Erlassung des Edicts vorgenommen hatte, konnten der Anfechtung unterliegen. Im Stadtbuche findet sich eine Anfechtung nur für einen Fall anerkannt, für den Fall nemlich, daß der zahlungsunfähige Schuldner ein Vermögensstück unter dem Wert verkaufte.

Der erste Zusatz zu Art. CXLIX des Stadtbuchs[2]) verfügt hierüber Folgendes: „Ist daz iemen in gelt gevallet einem oder me luten, git der iemen sin gut ze kaufen nachher danne ez wert si, daz haizzet ein fluthsal[3]) und daz die geltaer uzligen, swem er gelten sol, mugen die daz gut hoher verkaufen danne ez geben ist, wil ez der selbe darumbe, der ez vorgekauft het, dem sol man des wol gunnen also daz er daz uberige gut den geltern gebe als reht ist, dem der ie der erste clager was. Wil aber ers nit darumbe, so sol man es verkaufen an gevaerde, und sol man im sin hauptgut des ersten wider geben und mit dem andern gelten, als davor geschriben stat.

Danach hat also Anfechtung nur unter der Voraussetzung statt, daß die Gläubiger einen Käufer finden, der ein höheres Gebot legt, als der erste Käufer und selbst da hat dieser noch ein Recht des Eintritts in das bessere Gebot. Nur den Überschuß

---

[1]) Die oben S. 73 erwähnte handschriftliche Mitteilung über den Prozeß in Edictsachen bezeichnet das Vermögen des Schuldners geradezu als „rechtshängige Haab u. Güter".

[2]) Meyer a. a. O., S. 226 sub II. Cfr. Koetzler 1529, (o. S. 2, No. 4a) Fol. 30a; No. 4b Fol. 16a.

[3]) = Betrug.

braucht er dann dem „ersten Kläger“ zu leisten. Macht er aber von dem Eintrittsrechte keinen Gebrauch, so verliert er wenigstens nichts, denn die anfechtenden Gläubiger, die die Sache an den besseren Käufer verkaufen wollen, müssen dem ersten Käufer den gezahlten Kaufpreis zurückerstatten, nach späterem Rechte[1]) sogar samt „ziemlichen Gerichtskosten, nach gerichtlicher Taxierung“. Diese Vorschriften werden als geltendes Recht nemlich noch in den Kötzlerschen Sammlungen von 1529 und von 1540 mitgeteilt. Freilich wird man im Sinne des um 1540 geltenden Rechtes unter dem „ersten Kläger“ die Gesammtheit der Gläubiger verstehen müssen, die am Edictsverfahren beteiligt sind[2]).

Dagegen entsprach es dem alten Prinzip der Priorität des ersten Klägers, daß die Zahlung oder das Pfand, die ein dem flüchtigen Schuldner nacheilender Gläubiger von jenem zu erlangen wußte, ihm unanfechtbar verblieben[3]).

Wie sich das Anfechtungsrecht weiter entwickelt habe, ist aus positiven Quellenzeugnissen über das Augsburgische Recht nicht näher zu ersehen. Es unterliegt aber eben darum keinem Zweifel, daß schließlich die römisch-rechtlichen Sätze von der actio Pauliana Geltung erlangt haben[4]). Darauf weisen auch hin:

einmal die schon erwähnte authentische Interpretation des Dekrets vom 23. VI. 1580 durch Dekret vom 29. V. 1677, wo nach Aufzählung der Geschenke des falliten Ehemanns, welche der Frau verbleiben sollen, fortgefahren wird: „es sei denn da erhebliche Mutmaßungen vorhanden wären, daß solche donationes in fraudem creditorum geschehen u. zu der Zeit, da ihre Männer bereits nit mehr solvendo gewesen, sondern allschon in Mißkredit gestanden,“

sodann ein Urteil (mitgeteilt in einem Codex manuscr. der Augsb. Kreis- u. Stadtbibliothek No. 174, S. 429 f.), das in causa der Hans Jacob Millerischen Creditoren contra Herrn Cramern u.

[1]) Kötzler 1540, Fol. 16a.

[2]) S. u. 112.

[3]) Stadtbuch art. CXLIX, § 6 bei Meyer a. a. O., S. 235. So auch das Spanische Recht, vgl. Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts, S. 24/5.

[4]) Überdies war das Geldaufnehmen zu einer Zeit, da der Schuldner schon wußte oder hätte wissen sollen, daß er zahlungsunfähig sei, mit Criminalstrafe bedroht laut Decret v. 6. Juli 1574, s. Stadtarchiv in dem Cod. mscr. No. 6 Fol. 71, No. 7 u. No. 8 f. des Quellenverzeichnisses; ferner v. Stetten a. a. O. I, S. 609.

Kreidmann ausspricht, daß eine solutio zur Begünstigung eines Gläubigers, wenn dieser die Insolvenz gekannt hat, als in fraudem creditorum geschehen anfechtbar sei. (Nach den Daten der übrigen Einträge des Codex mannscr. No. 174 zu schließen, rührt dieses Urteil aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts her).

Vor der Zeit der vollendeten Rezeption des römischen Rechtes begegnet übrigens in den Stadtgerichtsbüchern zum Schutze der Gläubiger gegen Veräußerungen des Schuldners ein Rechtssatz, der u. U. über das römische Recht weit hinausgriff, der Rechtssatz nemlich, daß derjenige, an den die Veräußerung erfolgt ist, nachdem der Gläubiger gegen den Schuldner bereits „in Gewett und Rechten" gewesen, die Vollstreckung in die veräußerten Gegenstände über sich ergehen lassen mußte, wie wenn er selbst der Schuldner wäre, das entspricht durchaus der Anfechtung nach modernem Reichsrechte.

Als Belege führe ich an:

Gerichtsbuch von 1480 fol. 13b: „Item alls peter Beringer der weber clagt zu Anton Bischoff wirt zu angspurg wie daz er sich seins gelters und seiner gelterin gut hab unterstanden und hinußgeben wyl er gegen In Im Recht geweßen sy, darumb getrawe er daz er sein gellter sey und Im seyn Schuld ußrichten solle, denn er hab alle rechte uff sy erlangt Inhalt des Gerichtsbuchs, daz er ze verhoren begert. Dartzu antwort der genant Anthon, es sey nit anders, er sey in seins vorfarn Stat gestanden und hab die Hab und gut kaufft und die Schuld an sich genomen zu bezalen, hab auch den Beringer seiner schuld nach bezalen wollen, die hab er von Im nit nehmen wollen, des zuge er sich uff den Balteß den gesworn Knechten und alls mer der Beringer dorzu antwort, er hat Im seyn Schuld nit gar wollen geben, Sondern vermaint mit Im In ain teding zu seyn und daz er minder solt nehmen als seyner Schuld sey, da hab er daz nit thun wollen, denn er sey vor dem und der Anthon die Ding kofft und an sich genomen hab' umb seyn Schuld gegen seyn gelter Im gewet und rechten geweßen. Daruff ist erkannt, daz der gesworen Stattknecht und auch daz gerichtsbuch gehort werden und ferrer wie Recht sey geschehen solle."

Danach sollte also die Behauptung des Klägers, daß die Veräußerung der Habe des Schuldners erst stattgefunden habe, nach-

dem der Kläger bereits alle Rechte an den Schuldner erlangt hatte, auf ihre Wahrheit geprüft werden und im Falle ihrer Bewahrheitung der beklagte Erwerber anstatt des Schuldners die Vollstreckung dulden müssen.

Gerichtsbuch von 1492 fol. 63a:

„Item zwischen othmar Tendrichen alls Clager ains und peter müller plaicher alls antworter des andern Taills Ist ain urtl ußgangen und zu recht erkent und gesprochen, muge peter Müller gesweren ainen gelerten aid zu got und den Hailignn wie recht Ist, daz Im daz Roß von Jacoben Sandwerffer vor und emals othmar tendrich alle Rechte an Jacob Sandwerffer erlangt hat, geantwort worden seye daz er des pillich genieße, Othmar Tendrich pring dann fir, das zu recht gnug sey, daz peter müller daz Roß nachdem und er alle Rechte uff Jacoben Sandwerffer erlangt habhaft worden sey . . .“ Sichtlich soll hiernach der Erwerber des Pferdes das Pferd herausgeben müssen, wenn durch Verweigerung des Eides oder durch Gegenbeweis festgestellt sei, daß der Schuldner das Pferd an den Erwerber erst nach dem Zeitpunkt veräußert habe, in welchem der Gläubiger bereits zur Vollstreckung gegen den veräußernden Schuldner berechtigt war.

Kompensation zwischen Forderungen an den Falliten und Forderungen des Falliten sowie Rentention wegen Forderungen des Falliten und wegen Forderungen gegen den Falliten war ursprünglich nicht zulässig gewesen. Eine Änderung trat in dieser Richtung ein durch das Ratsdekret vom 28. Februar 1682, das Kompensations und Retentionsrecht in Falliments Fällen betreffend und eine „ferner Erklärung und Vermehrung des Kompensations und Retentions decreti de anno 1682“ vom 9. Dezember 1721 [1]).

Das Nähere darüber (unten S. 145 f.).

Von Massegläubigern im Sinne des heutigen Rechtes ist in den Quellen des Augsburger Rechts vor dem 18. Jahrhundert nicht ausdrücklich die Rede. Trotzdem läßt sich die Sache selbst gar nicht hinwegdenken, sobald einmal ein Verfahren im gemeinschaftlichen Interesse aller Gläubiger eingeführt worden war. Die curatores bonorum waren jedenfalls nicht selten genötigt, um des

[1]) Cod. mscr. No. 240 der Münchener Universitätsbibliothek: Stadtarchiv Augsburg: Fallitenordnungen 1666—1749 *A* ad 1535 und Decretensammlung, öffentliche Anschläge der Stadt Augsburg. Teil II, 1650—1711 No. 172.

verwalteten Vermögens willen Verbindlichkeiten zu begründen und es muß als ausgeschlossen gelten, daß man ihnen zugemutet hätte, dies auf ihre Rechnung zu tun.

Eine allgemeine Ermächtigung der Kuratoren zur Begründung solcher Verbindlichkeiten muß übrigens in dem schon mehrfach angezogenen Dekrete vom 3. VII. 1574 erblickt werden, wenn es ihren Wirkungskreis dahin feststellt, daß sie mit des Falliten Gütern nach der Gläubiger Nutz und Notdurft, gemeinem Wesen zu Gutem handeln und gefahren sollen. Darin lag auch die Befugnis, Rechtsgeschäfte des Falliten, die er vor Ausbruch des Falliments abgeschlossen hatte, anzuerkennen und die darin übernommenen Pflichten zu erfüllen. Von irgend welchem Zwange hierzu bezüglich einzelner Geschäfte, wie z. B. der Mietverträge unter bestimmten Voraussetzungen ist jedoch keine Spur in den Quellen zu entdecken.

Aus der Praxis, wie sie in den Stadtgerichtsbüchern erscheint, bietet einen Beleg für die Massekosten der Eintrag im Gerichtsbuche von 1528 fol. 111 b, wonach die Gläubiger eines gewissen Michel Schissler dem Gerichte ein Verzeichnis der „Expenns“ vorlegten, die sie in gemeinschaftlichen Interesse aus der Aktivmasse bestritten hatten:

„Item außgeben in gemain und von dem gemainen ganndt gelt so auß dem Haußrath von der ganndt gelest ist, Item davon außgeben dem ganter Hanns Lanndt, da er die varendt Hab geschatzt hat 41 Kr. Außgeben einem saurpekhen, der den Haußrath fir den ganndter gefirt hat 30 Kr. Mer 9 Kr. der es uff der gassen gehiettet und uff das Rathauß hellfen thun . . .“

Ferner zeigt ein Quartheft, das in dem Gerichtsbuche für 1543—1569 liegt (s. oben S. 83), daß dem curator der überschuldeten Erbschaft die zur Bestreitung der Ausgaben im Interesse der Gläubiger erforderlichen Summen von dem Vogt als dem Verwahrer der Aktivmasse vorgeschossen wurden.

S. 1 daselbst heißt es z. B.: „Item auff Sambstag den 21. November hat mir der Herr stattvogt als einem curator dargelihen uf den uncosten uber die Edtctsachen gangen 8 Fl.

Am Schluße eines zweiten Quarthefts betr. die fuxischen Edictsachen, wird, nachdem die Ausgaben des curator angeführt, bemerkt:

Curator begert uff ein Neuß uff guette rechnung 4 Fl.

In dem nemlichen Hefte findet sich eine Aufzeichnung über die Ausgaben des curator in den Griespeutelschen Edictsachen und am Schlusse die Bemerkung:

„Begert curator uff ein Neuß und uff gut erbar Rechnung 4 Fl.

4. Cessio bonorum. Ehrenfolgen des Konkurses.

Als Veranlassung des Ediktsverfahrens begegnet nicht bloß die Flucht des Schuldners, der das Ableben des Schuldners bei Überschuldung des Nachlasses gleichstand [1]), sondern — vermutlich unter dem Einflusse des römischen Rechts — auch die cessio bonorum von Seiten des Schuldners.

Belege hierfür sind:

eine Ratsentscheidung v. 4. II. 1570 [2]); „das der Ayde über abtrettung Haab u. guetter durch die Abtrettenden am Gericht persönlich geleistet werde,"

dann eine Bestimmung der Augsburgischen Zucht- und Straffordnung von 1571.

> Wer vor Bürgermeister, Strafherrn, Ainignungsherrn oder Vertreter der Obrigkeit angelobt, seine Gläubiger in einer bestimmten Zeit zu bezalen und dem nicht nachkommt, der soll aus der Stadt geschafft und nicht herein gelassen werden trotzdem er zu dem Mittel der Cession greift [3]),

wiederholt in einem Ratsdekret vom 23. VI. 1580 [4]).

Das zum Zwecke der cessio bonorum einzuleitende Verfahren wird unter dem Titel der cessio bonorum in den Augsburger Quellen [5]) nirgends beschrieben. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man das oben [6]) beschriebene Ediktsverfahren als Form der cessio bonorum ansieht, obwohl in den mitgeteilten Ediktsformularen der Name cessio bonorum nicht vorkommt. Denn in diesem Ediktsverfahren ist es der Schuldner, der vor Gericht allen Gläubigern gegenüber seine Schulden bekennt und verwettet, d. h. zu

[1]) Kötzler 1540, Fol. 22b: „Item, So sich hinfüro zuträgt, daz einer mit todt abgeet oder sonst fallirt oder Sich abschwaif macht und schulden hinder ihme verlaßt . . ."

[2]) Kötzler 1529 (Handschr. v. 1578, Fol. 93a.)

[3]) Cod. mscr. 489 der Münchner Universitätsbibliothek Fol. 37a.

[4]) Stadtarchiv Augsburg: Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 75.

[5]) Ausführlich wird das Verfahren dargestellt in der Frankfurter Reformation von 1578, Titel 50.

[6]) S. 66 ff.

erfüllen verspricht mit seiner vorhandenen Habe. Es soll nemlich nach Inhalt des Edikts (S. 68 oben) „auf die . . . Inn gemain beschehen verwettung ferner in und mit recht volfarn unnd procedirt worden, wie der Statt recht unnd gepranch ist." Der Stadt Recht nnd Gebrauch war aber, wie gezeigt, bereits seit 1439 der, daß die gemeinschaftlich in dem nemlichen Termine vorgehenden Gläubiger verhältnismäßige Befriedigung zu beanspruchen hatten.

Näheres über Voraussetzungen nnd Wirkungen der cessio bonorum findet sich nicht. Daraus ist wohl zu schließen,

1) daß die Ehrenfolgen, die sich nach gemeinem Rechte an das Falliment knüpften — also Infamia und gefängliche Einziehung — gemäß dem gemeinen Rechte durch die cessio abgewendet wurden.

Aus der Zucht- und Strafordnung von 1571 darf per arg. e contrario vielleicht auch abgeleitet werden, daß die cessio bonorum unter gewöhnlichen Umständen von der Stadtverweisung befreite, (s. u. S. 98.)

Neben den gemeinrechtlichen Ehrenfolgen des Fallimentes gab es nun aber noch spezielle Ehrenfolgen des Augsburger Rechts, die durch cessio bonorum nicht vermieden werden konnten.

Nachdem im Jahre 1445 die Haft als allgemeine Folge der Insolvenz beseitigt worden war [1]), blieb noch immer die Haft für den Fall bestehen, daß der Schuldner eine Geldschuld vor dem Bürgermeister zu bestimmtem Termin zu bezahlen versprochen und das Versprechen nicht gehalten hatte [2]). Erst durch die Strafordnung von 1571 wird die Stadtverweisung auch in diesem Falle an die Stelle der Haft gesetzt. Übrigens konnte noch nach der Zucht- und Polizeiordnung von 1537 der insolvente Schuldner, dessen Passiva über 200 Fl. betrugen, auf Gläubigerantrag in

---

[1]) S. oben S. 28.

[2]) Decret von Affter Montag nach Andreae 1510 in Stadtarchiv Augsburg: Satzungen und Ansehungen gemeiner Statt betr. 1501—1520, pag. 105, Stetten I. S. 269. — Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg 175, Fol. 99b. Vgl. übrigens oben S. 75 f.

Ist obrigkeitliche Hilfe nicht zur Stelle gewesen, so durften die Gläubiger Privatverhaftung vornehmen, waren aber verpflichtet, den Verhafteten sofort der Obrigkeit vorzuführen, s. Stadtarchiv Augsburg: Ratsbuch von 1520—1529. Ueber die Acht als Folge des betrügerischen Handelns s. schon Stadtbuch ed. Meyer S. 228 art. CXLIX.

„bürgerlicht Verwahrung“ gesetzt werden bis zur Befriedigung der Gläubiger, wenn diese die Kosten seiner Verpflegung mit 4 Pfennig pro Tag bezahlten.

Durch ein Ratsderekt vom 9. IV. 1527[1]) wurden den Kaufleuten folgender Zunftartikel genehmigt:

Jeder, der ohne Nachweis einer unverschuldeten Ursache falliert, ausgestanden, sich mit seinen Gläubigern vertragen und von ihrer Schuldsumma einigen Abbruch getan, soll alle Rechte der Gesellschaft (Zunft), verwirkt haben. Er soll ausgetan und delirt werden aus den Büchern der Gesellschaft und soll auch später nicht mehr aufgenommen werden.

Das Gleiche soll von jenen gelten, die eine Zahlungsfrist von über drei Jahren nachgesucht und erhalten haben.

Dagegen behält die Zunftrechte, wer aus redlichen Ursachen falliert und sich mit seinen Gläubigern dahin vertragen hat, daß er innerhalb dreier Jahre den ganzen Schuldbetrag bezahlen soll.

Die Zucht- und Polizeiordnung von 1537[2]) verfügt, daß der Schuldner der 200 Fl. zugestandenermaßen oder erwiesenermaßen schuldig ist und keine Mittel zur Bezahlung hat, aus der Stadt schwören und nicht zurückkehren soll, bis der Gläubiger voll befriedigt worden ist. Wer ihm vorher heimlich Unterkunft in der Stadt gewährt, soll zum wenigsten 10 Fl. Strafe zahlen, im Uneinbringlichkeitsfalle ebenfalls der Stadt verwiesen sein, wie der Schuldner selbst.

Der flüchtige Schuldner soll nach dem gleichen Gesetze, obwohl er mit seinen Gläubigern sich geeinigt hat, dennoch gebührend bestraft werden, wenn festgestellt wird, daß er entweder bei der Vereinbarung mit den Gläubigern oder bei Begründung seiner Verbindlichkeiten unredlich verfahren ist. In Ermanglung obrigkeitslicher Hilfe wird bei Gefahr im Verzuge den Gläubigern, die über 200 Fl. zu fordern haben, Privatverhaftung gestattet mit der Maßgabe, daß sie den Schuldner alsbald der Obrigkeit vorführen müssen.

Wörtlich übereinstimmend mit der Zuchtordnung von 1537 lautet in diesen Punkten die Zuchtordnung von 1553.

---

[1]) Stadtarchiv Augsburg, Ratsbuch von 1520—1529.

[2]) S. o. S. 6 No. 12.

Ein „Berueff des Fallirens halb“ vom 7. V. 1564[1]) schließt mit folgendem Vorbehalte:

„Es gedenkht auch Ein Erß. Rath Jederzeit solche flüchtige, außgetrettene Falliten offentlich verrueffen zue lassen unndt gegen Ihren Leib unndt Guettern mit gebürendem ernst also zu verfahren, daß sich andere billich darinen spiegeln unnd ein abscheuchen darob nemmen sollen.“

Die Strafordnung von 1571 verhängt über den der Stadt verwiesenen Schuldner, der in der Stadt betreten wird, Verhaftung und Bestrafung und bestimmt weiter:

„Die so falliert, accordirt und nicht völlig bezalt, sie seien ausgetreten oder nicht, sollen die Stubengerechtigkeit verlieren, auch auf dem Perlach ihren Stand jenseits der Rinnen gegen das Vogelbänklein haben, bei den Leichen und Hochzeiten hinten nachgehen und zu den Frauen gesetzt werden oder daheim bleiben. Ihre Söhne und Töchter die sie nach dem Falliment erzeugt, sollen keine Ketten tragen, sie hätten denn diese Gerechtigkeit von den Müttern, alles bei Straf von 4 Gulden.

Auch sollen sie sich des Wehren- oder Dolchtragens gänzlich enthalten bei Strafe der Eisen.“

Ein Dekret vom 19. VI. 1580[1]) ordnet zunächst an, daß alle Falliten, deren man habhaft werde, gefänglich eingezogen werden, damit gegen sie vermöge der Polizeiordnung verfahren werde. In jedem Falle sollen sie auch nach diesem Dekret von den oben aufgezählten Ehrenfolgen betroffen werden.

In einem Dekret vom 23. VI. 1580 werden gegen fluchtverdächtige Schuldner Personalarrestmaßregeln zugelassen. Dann wird beigefügt, daß diejenigen, so allbereit für Falliten bekannt, den nachsten in die Eyßen gelegt werden.

2) Darf aus dem Fehlen weiterer Nachrichten über die cessio bonorum gefolgert werden, daß auch die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit sich nach dem rezipierten römischen Rechte richteten, d. h. in dem Nachweis unverschuldeter Insolvenz bestanden[2]). Außerdem scheint aber noch ein Eid des Schuldners erforderlich gewesen zu sein[3]). Ob dieser Eid in Anlehnung an die nicht

[1]) Stadtarchiv Augsburg: Fallitenordnungen 1666—1749 *A* ad 1535.

[2]) Bayer, Theorie des Concursprozesses, S. 43 f.

[3]) Kötzler, Handschrift v. 1578. Fol. 93a.

glossierte Nov. 135 für notwendig erklärt wurde oder davon unabhängig, läßt sich nicht feststellen. Das gemeine Recht kennt ja die Eidesleistung des Zedenten nicht. Der Eid der Nov. 135 war ein Offenbarungseid des Inhalts, daß der Schwörende keine Mittel zur Befriedigung seiner Gläubiger besitze. Ein Anknüpfungspunkt für einen solchen Eid wäre aber schon in der Vorschrift des art. CXLVII § 2 des Augsburger Stadtbuchs gegeben gewesen[2]).

5. Zeitpunkt des Beginnes und der Beendigung des Konkurses.

Mochte nun der Anlaß zum Beginn des Ediktsverfahrens die Flucht des Schuldners oder die Überschuldung seines Nachlasses oder der Antrag seiner Gläubiger bei Anwesenheit des Schuldners oder endlich seine cessio bonorum gewesen sein, so kam es in jedem Falle darauf an, den Anfangsmoment des Verfahrens genau zu fixieren, da sich mit diesem Momente die erwähnten Wirkungen des Ediktsverfahrens verbanden.

Als diesen entscheidenden Moment wird man den Zeitpunkt des Erlasses der richterlichen Entscheidung zu erachten haben, welche die Veröffentlichung des Edikts anordnete.

Wir besitzen zwar Zeugnisse über solche richterliche Entscheidung nur für die zwei Falle, daß der Schuldner selbst die Einleitung des Verfahrens will und daß die Einleitung gegen den unauffindbaren Schuldner von einem Gläubiger beantragt wird[3]); allein es besteht kein Zweifel, daß auch gegen den anwesenden Schuldner, wenn seine Insolvenz feststand, auf Gläubigerantrag das Ediktsverfahrens beschlossen werden mußte.

Sonst würde nicht das „sich abschwaif machen" und das „sonst fallieren" in Kötzlers Sammelwerk von 1540[4]) als Veranlassung der durch Vogt und Gericht erfolgenden Inventierung einander ohne weiteres gleichgestellt worden sein.

Dafür aber, daß jener Zeitpunkt der entscheidende gewesen sein müsse, spricht der Umstand, daß gerade in der Anordnung des Edikts die Änderung des früheren eine gemeinschaftliche,

[1]) S. o. S. 95, Z. 13 ff. v. o., vgl darüber Frankfurter Reformation von 1578, Titel 50, § 7.

[2]) vgl. o. S. 28. N. 2.

[3]) o. S. 66 ff u. S. 69 f.

[4]) u. S. 104 Z. 14 ff. v. o.

verhältnismäßige Gläubigerbefriedigung nicht vorsehenden Rechtszustandes gelegen war.

Von nicht minderer Bedeutung wie der Zeitpunkt des Beginnes war der der Beendigung des Verfahrens. Für diese kamen zwei Gründe in Betracht: die Verteilung des vorhandenen Vermögens und der Zwangsvergleich.

Die erstere setzte, wie gezeigt, in Ermangelung friedlicher Einigung der Beteiligten, richterliches Urteil voraus. War dies rechtskräftig und war auf Grund davon die Verteilung durchgeführt worden, so hatte damit das Verfahren sein natürliches Ende erreicht. Ob eine besondere gerichtliche Feststellung dieser Beendigung erforderlich gewesen, darüber verlautet in den vorhandenen Quellen nichts, ebensowenig wie darüber, ob zur Teilungsmasse nur das im Momente des Beginnes dem Schuldner gehörende oder auch das während des Verfahrens von ihm erworbene Vermögen zu ziehen war.

Daß der Zwangsvergleich ein Grund der Beendigung des Verfahrens war, bezeugen die Zucht- und Polizeiordnung von 1537, die von der Bestrafung des durch dolus erschlichenen Akkordes handelt, die Strafordnung von 1571, die auch über den Schuldner gewisse Ehrenstrafen verhängt, der so akkordiert hat, daß die Gläubiger nicht voll befriedigt werden[1]), und das Dekret vom 6. VII. 1574[2]), das ausdrücklich hervorhebt, daß die Minderheit gebunden sein solle an den Beschluß der Mehrheit der Gläubiger, die dem Schuldner durch Vertrag einen Nachlaß zu bewilligen entschlossen sind.

Von den Wirkungen des Zwangsvergleichs blieben Gläubiger, die durch Hypothek oder durch Bürgen gesichert waren, insofern unberührt, als sie ohne Rücksicht auf den Vergleich ihre volle Befriedigung zwar nicht gegen den Schuldner selbst, wohl aber aus dem haftenden Pfande bezw. gegen den Bürgen betreiben konnten. Überdies wird man annehmen müssen, daß auch die privilegierten Gläubiger an den Vergleich nicht gebunden waren, da die Auffassung von der rechtlichen Natur der Privilegien dahin ging, daß den Privilegierten eine gesetzliche Hypothek an dem gesamten Vermögen des Schuldners zustehe[3]).

[1]) S. o. S. 98.
[2]) S. o. S. 79.
[3]) Vgl. unten S. 112 f.

Die Beendigung des Verfahrens durch Zwangsvergleich trat mit der Perfektion des Vertragsschlusses zwischen Falliten und Gläubigermehrheit ein, wenn die Minderheit gegen den Beschluß der Mehrheit keine Einwendungen bei Gericht erhoben hatte; andernfalls erst nach rechtskräftiger Zurückweisung dieser Einwendungen [1]).

6. Rangordnung der Gläubiger.

Zum Schlusse dieser Betrachtungen wenden wir uns der praktisch wichtigsten Ordnung der Dinge im Ediktsverfahren zu, der **Rangordnung** unter den Gläubigern. Das gleiche Recht aller Gläubiger, die in dem durch das Edikt anberaumten Termin ihre Ansprüche verfolgten, galt nicht schlechthin, sondern nur in bezug auf solche Ansprüche, die nicht durch ein von ihrer Geltendmachung unabhängiges Moment gesichert waren.

Solche Sicherung gab es von Alters her auch als noch das Prinzip der Priorität des ersten Klägers herrschte. Schon das Stadtbuch von 1276, art. 149, § 3 [2]) bestimmt, daß der „erste Kläger" zurückstehen müsse hinter dem Gläubiger mit **gesetztem** Pfande und in § 6 wird dem Gläubiger, der dem flüchtigen Schuldner nacheilt und (Zahlung oder) **Pfand** von ihm erhält, der Vorrang vor allen andern Gläubigern zugesprochen. Die anderen sollen nur erhalten, was das Pfand über den Betrag der Forderung des Nacheilenden wert ist. Vgl. ferner die oben (S. 22f.) angeführte Stelle aus dem Stadtbuch.

Aus dem Jahre 1447 führt Gasser (o. S. 6, No. 18) ad annum 1447 eine Ratsverordnung an, nach der in Konkursfällen der Lidlohn ein Vorrecht vor den Bestandgeltern haben soll [3]), woraus sich ergibt, daß auch die Mietgeldforderung damals bereits ein Vorrecht vor anderen Forderungen genoß.

Wenn Gasser von „Konkursfällen" spricht, so darf das für das Jahr 1447 freilich nicht im technischen Sinne des späteren Rechts verstanden werden. Denn damals gab es ein Edictsverfahren noch nicht. Wol aber konnte es seit 1439 vorkommen daß unter einer Mehrheit von Klägern keiner mehr nach dem

[1]) S. das Decret vom 6. VII. 1574.

[2]) **Meyer** a. a. O., S. 225.

[3]) Vgl. auch **Stetten**, Geschichte von Augspurg, Th. I, S. 170.

Prinzip der Priorität des ersten Klägers den Vorrang hatte[1]), da sollten die genannten Forderungen privilegiert sein.

Aus den Stadtgerichtsbüchern seit 1480 ergibt sich jedenfalls die Bevorrechtigung der Lidlons- und der Mietzinsforderung[2]). Außerdem findet sich ein Vorrecht des Ungeldes, der dos[3]), der Forderungen der „armen Waisen" d. i. der Pfleglinge gegen den Pfleger und der Beerdigungskosten[4]).

Vgl. Gerichtsbuch von 1480, Fol. 206b: „Item Ulrich Swartz Salltzvertiger hatt begert einzuschreiben, daz er Dorothea Heymin . . . die umb Ir Lidlon petern geßwein zugeschlossen haben sol, deßhalb Ir Ulrich Swartz als Nechster gellter der magt Ire Lidlon ußgericht hatt, nemblich 9 Pfd. ₰ minder 12 ₰ und 9 ellen tuchs und XX ₰ fur den schlayr."

Fol. 221b: „Item Ells des Ulrich Diessenbecken magt clagt Ludwig Heßer alls den, der Irem Herrn hat zugeschloßen, umb Iren Lidlon, Nemblich 8 Pfd. ₰ uff den vergangen St. Jacobstag verfallen und auch Schuch und Schlayr Nach der Statrecht und waz sich nach anzal der zeit untzher uff den obigen tag Irs Lons weiter gebür . . . . Ist erkannt, daz er Sy waz des vergangen Lons und waz sich seidher St. Jacobstag vergangen hab, ußrichte und Ir von der alten 4 Pfd. wegen, Nachdem und daz ain Schuld und kein Lidlon heiß[5]), nicht schuld sey ußzerichten." —

1482 Fol. 249a, b: „Deßgleichs hat sy mit Irem aid nach lut der urtl bestät und behalten (gegenüber den Gläubigern, die des Schuldners Hab und Gut mit Gericht beschlossen hatten) Iren Lidlon , . . . "

1485 auf eingelegtem Bogen: „ . . . . . So hat . . . . Jergen, Holtzenbecks Kellerin auch Ir einred wider die fraug gepraucht, daz Sy Ir lidlon bei der beschloßen Hab habe . . ."

1490 Fol. 159b: „Dannen hat Hanß Heikell (der betreibende Gläubiger der des Schuldners Habe hatte verganten lassen), den Ehehalten Ire Lidlon nach der Stattrecht ußgericht mit namen . . . . "

[1]) S. oben S. 43.
[2]) S. unten S. 104 No. 3, 105 No. 4.
[3]) S. unten S. 104 No. 6, 105 No. 5.
[4]) S. unten S. 104 No. 5 u. 105 No. 2 u. 5.
[5]) S. unten S. 105 No. 3.

1497 Fol. 312b: „Item Leonh. Mannharts . . . Diener thut eine meldung vor gericht, wie daz Sich etliche gelter Leonh .vischers des Schusters Seligen verlaßene Hab und gut understanden haben. So sey aber der gemelt Leonh. Vischer selig seinen Herrn den Einnemern drey gulden Ladenzinß Schuld, Derselbe zinß soll vor allen geltern vorgann."

1521 Fol. 58a; Urteil: „Dieweil Haußzinß seinen furgangk hatt nach diser Stattrecht, So erkennen u. sprechen die Richter zu Recht wellen sich die Glaubiger Irs gelters Hab uud Gutt underziehen, das sy denn dem meyer umb die zween verfallen Zinß ußrichtung thun sollen . . . . "

1497 Fol. 283b: Ein städtischer Einnehmer meldet bei Gericht: „Hans Pfleger (der Schuldner, dessen Habe vergantet worden war) sei noch an kleinem und großem ungelt Schuldner, das gehe vor allen andern geltern und Schulden vor . . . ".

1507 Fol. 145b f.: Hier wird zu Protokoll genommen, daß eine Ehefrau Anna Veyt eine Schrift übergeben u. verlesen lassen habe, in der sie anzeigt, daß ihr Mann Schulden mache und daß schon ein Gläubiger ihm deshalb zu Haus gegangen sei, daß sie aber laut Urkunde ihrem Manne 450 Fl. Heiratgut zugebracht habe, darum ihr all sein Hab und Gut stillschweigend verpfändet sei. Sie bittet schließlich, es möge ihr von jeder Klage eines Gläubigers auf ihres Mannes Hab und Gut Mitteilung gemacht und dieser Antrag im Gerichtsbuch eingeschrieben werden. Vgl. oben S. 50 Gerichtsbuch v. 1531.

1522 Fol. 144b; Urteil: „. . . . dass . . . die armen waysen mit der bekanntlichen schuld und vertrautem gut yedem In der Bezalung vorgeen und . . . vor andern gewert werden sollen . . . " In demselben Urteil werden übrigens den armen Waisen gleichgestellt die Gläubiger, die bereits alle Rechte an den Schuldner erlangt hatten.

1495 Fol. 24a spricht ein Urteil des Rats aus, daß von dem Gut (der Erbschaft) genommen werden sulle, was über die Frau (Erblasserin) zu der Erde zu bestatten gangen sei.

1503 Fol. 276a: „Item uff Mittwoch St. Franziskustag Ist von madlon anglerin seligen verlaßen Hab hinawßgeben worden V gulden lidlons Item nur 1 gulden Hawßzinß Jergen pfladermuller geben.

Item veydt Hawgen 4 gulden so Er dargelihen hat zu Bestellung Irs grobß und waz Sy der Erd ze bestatten Costen hatt gehabt".

Aus späterer Zeit finden sich ausführliche Prioritatsordnungen, einmal in der oben S. 3. unter No. 4 e genannten Handschrift Fol. 12b unter der Rubrik „von der glaubiger vorgang nach ein ander"; ferner Fol. 61 b unter der Rubrik:

„Volgen jetzt etliche der Staat Augspurg recht und gebreuch, die man also vor disem und wie ich noch Augspurg. Diener gewest sowol bei einem E. Rhat als Gericht observirt und gehalten hat",

endlich in dem Cgm. 3024, Fol. 65b ff.

Die erstgenannte Prioritätsordnung lautet folgendermaßen: „Item so sich hinfüro zuträgt, daz einer mit todt abgeet oder sonst fallirt oder sich abschwaif macht und schulden hinder ihme verlast, daz zu stund an Sein verlaßen Hab mit Vogt und gericht beschriben unnd fleißig inventirt werdt und So Sie durch Verkauffen oder mit der gandt zu gellt gemacht wirdt und ist, Sollen

1. erstlich die Herrschaft in der Bezahlung den Vorgang,
2. zum andern die ehehalten ihren Lidlohn,
3. zum dritten Haus oder jährlich zins,
4. zum vierdten, die so hypothec und verschriben Unterpfandt haben,
5. zum Fünfften pflegguetter,
6., zum Sechsten die Frawen umb ihr zugebracht Heurat und ererbte guetter und damit
7. zum jüngsten gemaine glaubiger ieder pro rata, größe und anzahl seiner schuld soweit es raicht entricht und bezahlt werden.

Nach Inhalt der an zweiter Stelle genannten Prioritätsordnung sollten die Gläubiger in nachstehender Weise einander im Range folgen:

1. Der Rath der Stadt wegen seiner Außstände, Steuern, Ungelts, Zinsen, Frevel und wegen dessen, „waz Einem E. Rhat von gemeiner Statt auch deren armen, hospitaln unnd Phrundtheusern wegen ußgelegen."

2. Die Gläubiger der Leichenkosten, die Ärzte, Apotheker, Barbierer und diejenigen, die dem Verstorbenen in seiner Krankheit Wart und Pflege geleistet wegen ihrer Dienstleistungen.
3. Die Ehehalten, Taglöhner, Diener, Handwerker wegen ihrer Lohnforderungen, desgleichen Notare, Prokuratoren und Advokaten. Die Lidlöhner sollen das Vorrecht jedoch nur für den Lohnbetrag haben, der nicht über Jahr und Tag ausständig war, ohne angefordert worden zu sein und der auch nicht dem Schuldner gestunden worden war.
4. Haus- Gewölbe- Keller- und Ladenvermieter wegen der Mietzinsforderung.
5. Die Spezial- und Generalpfandgläubiger zu denen auch diejenigen gerechnet werden, die „alle Rechte erlangt haben[1]," einschliesslich derjenigen, mit stillschweigendem Pfandrecht, wie die Mündel wegen ihrer Forderungen gegen den Vormund aus der Führung der Vormundschaft, die Kinder wegen ihrer Forderungen auf Herausgabe des väterlichen oder des mütterlichen Erbguts und Heiratsguts. Die Ehefrauen wegen ihrer Forderungen auf Rückgabe ihres Heiratsguts und ihrer Paraphernalien.
   Unter mehreren Pfandgläubigern entscheidet das Alter. Die Priorität der Kapitalforderung erstreckt sich bei ordentlichen Zinsbriefen auch auf die unwidersprochenen Zinsrückstände. Unter mehreren Spezialpfandgläubigern denen liegendes Gut verpfändet ist, haben diejenigen ohne Rücksicht auf das Alter des Pfandrechts den Vorrang, die außer der Schuldverschreibung auch den Kaufbrief über die ihnen verpfändete Liegenschaft in Besitz haben laut Ratsverordnung vom 16. Mai 1564[2]).
6. Die Gläubiger der Forderungen aus einem Darlehen zur Erkaufung, Erbauung, Verbesserung und Unterhaltung eines Gutes nach gemeinem Rechte.

Das gemeinrechtliche Pfandrecht der Ehefrauen wegen ihrer Widerlageforderung und Morgengabe wird ausdrücklich abgelehnt

[1]) S. o. S. 32.

[2]) Vgl. die Anführung des Inhalts dieser Verordnung in dem Ratsdecret v. 11. Mai 1603. Augsburger Kreis- u. Stadtbibliothek No. 174. S. 420/1.

Überhaupt steht den Ehefrauen kein Vorrecht zu gegenüber den Gläubigern, zu deren Gunsten sie eidlich oder vor Gericht bezw. zu gerichtlichem Protokoll in Gegenwart zweier Richter durch Gelübde an Eidesstatt auf ihre weiblichen Freiheiten verzichtet hatten. Dasselbe gilt von Frauen, die mit dem Ehemann zu offenem, feilem Markt gesessen sind, gemeine Hantierung mit Kaufen, Verkaufen, Geldeinnehmen und Ausgeben getrieben hatten, sowie von den Frauen der Metzger, Bäcker, Meth- und Bierschenken, Gastgeber und Wirte; solche Ehefrauen haften vielmehr den Gläubigern des Mannes als Gesamtschuldnerinnen. Zum Belege dessen führt Kötzler (1540 Copia fol. 62a) am Schlusse an:

„Nota: So hab ich befunden, daz Ambrosien des Eltern und Jüngeren, auch Hansen und Joachim der Höchstädter Haußfrauen Ao 1533 ihre geklagte Heurats- und andere ererbte zugebrachte guetter, andergestalt nit seind inn Recht zuerkandt worden, dann uf vorgangen leiblich geschworen aid, daz diselben ihre heurath- und ererbte guetter in gedachter ihrer Ehewürth der Hochstaedter gesellschaft mit ihrem wissen, Vergunstigung oder willen, nit kommen noch nit eingelegt worden seien.“

Die Rangordnung der Gläubiger im Cgm. 3024, fol. 65b unter der Rubrik

De praelatione creditorum

weicht von der vorigen in nachstehender Weise ab:

An der Spitze steht die Bestimmung daß die Pfandglaubiger nach gemeinem Rechte behandelt werden sollen.

Dann folgt unter der Überschrift

1. Vom Vorgang der Ehefrauen

der Satz, daß die Ehefrauen wegen ihres zugebrachten Heiratsgutes auf dem Vermögen des Ehe mannes eine stillschweigende Verpfändung mit Privilegium vor allen Gläubigern haben sollen, wegen anderer Güter in Verwaltung des Mannes aber nur ein nicht privilegiertes Pfandrecht [1]).

Auch das fällt weg, wenn die Gläubiger beweisen, daß die Frau dem Manne zu seinem gefährlichen Aufborgen, Verschwenden und Uebelhausen geholfen oder sonst betrüglich gehaust habe.

---

[1]) Nach einem Decret vom 23. Juni 1580, s. Cod. mscr. No. 5, Fol. 199b., No. 6 Fol. 71 des Quellenverzeichnisses.

Wegen ihrer Widerlage soll die Frau kein Pfandrecht haben, sondern gemeine Gläubigerin sein. Heiratsgeding, Vermachtnis, Verschreibung können daran nichts ändern.

2. wird weiter unter der Überschrift.

Vom Vorgang der Kinder in erster Ehe

diesen Kindern ein stillschweigendes Pfandrecht zuerkannt an dem Gesamtvermögen des überlebenden parens wegen ihrer Forderung auf Herausgabe des Vermögens ihres verstorbenen parens[1]).

3. Unter der Rubrik:

Wie die Pflegekinder Ihrer Vormunder und verwaltung halber gefreyt sein

wird den Pflegekindern und anderen Personen, deren Güter „durch die Pfleg“ verwaltet werden, ein privilegirtes Generalpfandrecht zugesprochen.

4. Sodann folgt unter dem Titel:

Wann zur erkauffung eines guts fürgelihen worden ist

die Anerkennung eines unmittelbar hinter dem privilegirten Pfandrecht der Ehefrau wegen ihrer Heiratgutsforderung stehenden privilegirten Pfandrechts an den Gegenständen, die wegen solchen Darlehens verpfändet wurden.

5. Daran schließt sich die Anerkennung des Pfandrechts für „Belichen gelt zue Baw und Besserung der gueter“

nach Maßgabe der römischrechtlichen Vorschriften über das Pfandrecht wegen in rem versio.

6. Unter der Rubrik:

Vom Vorgang aines ausständigen Zinses

wird gesagt, daß die Illaten des Mieters wegen Mietzinses, Schadfalls und Abgangs dem Vermieter im Vorrange vor Jedermann haften.

7. Unter der Rubrik:

Vom Vorgang des gemeinen Nutzens

wird den Steuerforderungen der Statt und den Abgabenforderungen der piae causae ein Generalpfand am Vermögen des Schuldners eingeräumt.

8. Unter dem Titel:

Vom Vorgang etlicher Gläubiger als Taglöhner, Handwerker und dergl.

---

[1]) Dazu s. Decret v. 15. November 1578 und 19. December 1581, cfr. Pfleg-Ordnung von 1779 § 37, Abs. 5, S. 66.

wird die Lidlohnforderung der Handwerker und Taglöhner, soweit sie nicht über ein Jahr aussteht und ebenso die Besoldungsforderung der Diener für bevorrechtigt erklärt.

Zum Schlusse heißt es:

„Wellicher ligendt Guet verkaufft und umb den Kauffschilling versicherung darauf annimbt“ der hat mit dem Pfandrecht am Gute für den Kaufschilling den Vorrang auch vor dem privilegirten Pfandrecht der Ehefrau, falls er den Kaufbrief, den er dem Käufer ausgestellt, als Faustpfand in seiner Hand hat und diesen neben seinem Schuld- und Pfandbrief dem Gerichte edirt und vorlegt.

Das Altersverhältnis der Prioritätsordnungen ist aus den Handschriften, die sie enthalten, nicht zu ersehen. Einen Anhaltspunkt bietet jedoch die oben (S. 101) erwähnte Bestimmung aus dem Jahre 1447, wonach der Lidlohn den Vorrang vor dem Bestandgelde haben soll. Dieses Vorrecht ist ihm auch in den beiden ersten Prioritätsordnungen eingeräumt, wogegen in der dritten Prioritätsordnung das Verhältnis umgekehrt ist. Daraus schon darf geschlossen werden, daß die letztere die jüngere sei. Diese Annahme wird zur Gewißheit durch den Umstand:

a) daß diese Prioritätsordnung, allerdings unter Weglassung der Bestimmungen über die Gesamthaftung der Ehefrau, die dem Manne zu seinem Aufborgen etc. geholfen, über die Versagung eines Vorrechts für die Widerlage, über das Vorrecht der Kinder erster Ehe und der Pflegekinder sowie über die Kaufschillingshypothek in einer Handschrift der Kreis- und Stadtbibliothek in Augsburg No. 175 fol. 96 sich findet, die Einträge bis zum Jahre 1599 entält.

b) daß diese Prioritätsordnug laut einer Handschrift derselben Biblitothek (Aug. No. 193 fol. 118) im Jahre 1604 wiederholt verkündet wurde (mit alleiniger Weglassung der Bestimmung über die Kauffschillingshypothek) unter dem Titel:

„Eines Ersamen Raths zu Augsburg uffgericht Ordnung.

Vom Vorgang der Glaubiger in Fallimentsachen wie es damit hinfuro soll gehalten werden.

Sowol uff die von beeden Stuben alß auch die Gemaind daselbsten gericht.“

Auffallend ist, daß das Vorrecht der Leichen-, Medizinal- und Pflegekosten fehlt, um so mehr als in späterer Zeit durch be-

sonderes Dekret[1]) das Vorrecht der Apothekerforderungen dahin präzisiert wird, daß es nur für die zwei letzten Jahre gelten und daß insoweit auch die Ehefrau des Schuldner subsidiär haften soll.

Unter diesen Umständen wird anzunehmen sein, daß die in Cgm. 3024 mitgeteilte Prioritätsordnung unvollständig ist.

Die als erste erwähnte Prioritätsordnung ist älter als die zweite. Denn sie steht in Kötzler's Kompilation von 1540, während die letztere hinter dieser Sammlung angefügt ist, sei es von Kötzler selbst, sei es von einem Späteren.

Die beiden Ordnungen sind Zeugnisse dafür, daß die nicht bevorrechtigten — die gemeinen — Gläubiger pro rata befriedigt wurden, daß also das alte — wenngleich seit 1439 eingeschränkte — Prinzip von dem Vorgange des ersten Klägers aufgegeben worden war. Denn in der ersten der beiden Ordnungen wird ausdrücklich bestimmt, daß von den „gemainen Gläubigern jeder pro rata, Größe und Anzal seiner Schuld entricht und bezalt“ werde und in der zweiten heißt es von den Forderungen der Ehegatten, die über Jahr und Tag ungemahnt ausständig waren: „sie sollen für gemeine schulden geachtet und zu den gemeinen glaubigern pro rata gesetzt werden.“

Zwar scheint damit die Kompilation Kötzler's von 1540 nicht im Einklang zu stehen. Denn einmal enthält sie noch, wie gezeigt[2]), die Vorschrift, daß der Mehrerlös aus dem erneuten Verkauf einer vom insolventen Schuldner zu billig verkauften Sache dem „ersten Kläger“ zunächst zu überlassen sei. Sodann findet sich auch geradezu, wenngleich nicht mehr in so scharfer Fassung, wie in der Kompilation von 1529[3]), das Prinzip der Priorität des ersten Klägers für den Fall der Insolvenz des Schuldners anerkannt.

Nachdem zuerst (Fol. 1a) die rechtliche Behandlung des Falles erörtert worden ist, wo der vom Gläubiger vor Gericht geladene Schuldner die Schuld bekannt, wird (fol. 1b) fortgefahren:

---

[1]) V. 18. VII. 1645 in „Stadtgerichts-Ordnung“ Volumina I—III des Augsburger Stadtarchivs, Fol. 107a.

[2]) Oben S. 91.

[3]) S. oben S. 65.

„Item so ein außgetrettener innwoner in ain Markht, Dorff oder Flecken hab oder gut hinter im verlaßt und der glaubiger will sich darzue ziehen umb Sein schuld oder gült, wie recht ist, So Soll ihm dem glaubiger ein Erbar gericht zu Unterschid geben, das er seinem gelter darzue verkhünden soll unter des Amtmanns oder gerichts inn Sigel oder durch den Gerichts Knecht, oder amtmann, wo der gelter anderß wesenlich noch vorhanden war und laut die Form derselben verkündung also:

Ich N. Amtmann richter Vogt zue N. verkhünd dir N., das Sich N. Dein glaubiger um Sein schuld oder gellt: Nemblich sovil Rthler. zu Deiner hinterlaßenen Haab und guet mit recht zu ziehen umbzuschlagen und zu vergandten vermeindt, wie Du denn Sein klag und begehren inn gericht wol hören wurdest, ob Du darzu, darein oder darwider ichtzit zu reden habest oder zu thun vermeinst zu verantwurten inner drey gerichtstagen,' den nechsten So ich Dir hiemit setz und benenne Nemlich Neun für den ersten, Neun für den andern und Neun für den dritten und letzten endlichen Rechtstag, zu Latein genanndt peremtorie die nechsten nach dem tag zu rechnen unnd Dir diser mein offner brief geantwurt und verkhündt wardt, und ob der einer nicht ein gerichtstag sein wurde, uff den andern und nechsten gerichtstag darnach Ir einer, welchen Du Dir für nimbst, zu früer gerichts Zeit zu N. Dorff oder Markht Vor gerichte, durch Dich oder Deinen Vollmächtigen Anwaldt zuerscheinen, Solche Klag zu verantwurten und Inn sachen zu handeln wie Sich rechtlicher Ordnung nach zu thun gebürt. Dann Du kommest oder schickhest also nicht, nichts destminder würdet auf des Klägers oder seins vollmachtigen Anwaldts Clag begehren und anruffen inn sachen wider Dich und Dein Haab und guet dem endtlichen Rechtstag nach, mit der gandt oder in ander weeg fürgefahren, gehandelt, procedirt und gericht nach des Dorff Markht oder Landgerichtsgebrauch und wie recht ist, darnach hab Dich zu richten Inn verkhund und Krafft dis Briefs, der mit meinem eigen bey endh der schrifft auf getruckten Innsigel versigelt und geben ist auf N. etc.

Und sofern der gelter nit erscheint, mag dem Glaubiger gegen Seiner Haab und guet gericht werden mit der gandt wie recht ist, doch den gerichts und grundherrn an Ihren Ehehaften gülten und zinsen nach altem gebrauch und ob vor andern darauf hypo-

thecirt iehzit vor unterpfandt und verschriben wer, um den Vorgang ohnschedlich.

Wollten aber andre gemein glaubiger die nicht Sonder hypothec oder Pfandtschaft auf diser des gelters hab und guet hatten, Ihn den ersten glaubiger an Solcher gandt und rechtfertigung der Haab und guet wern oder engen, oder inn gleichem Fall mit ihm Sein und hetten doch zuvor khein recht auf den gelter erlangt, wollten auch gleiche Kosten und Bürde mit der Verkhündung oder inn ander weege mit ihnen nicht tragen, darzu sollen Sie nit gelaßen, Sondern dem ersten glaubiger die gandt vergundt werden.

Ob aber einich übertheuerung vorhanden, darum Soll Ihnen Ihr gerechtigkeit hiermit nichts benommen Sein.

Wollten Sich aber dieselbigen glaubiger entschuldigen, Sy hatten von der Verkhündung unnd des glaubigers handlung nicht gewußt, und wollten gleiche Kosten und Bürdin mit ihm dulden und tragen, alßdann Sollen Sy in gleichen Rechten mit einander Seyn und Sonst nit, es were verschriben Unterpfandt da, denselben ohnschedlich als vorsteet."

Sieht man genauer zu, so ist die Stellung des ersten Klägers, die hier zum Ausdrucke gebracht wird, doch nur noch eine scheinbar bevorrechtigte. Man muß zwei Möglichkeiten unterscheiden:

a) Die später klagenden Gläubiger hatten den Schuldner noch an dem gleichen Tage wie der erste Kläger laden lassen. Dann gelten sie bereits gemäß dem Decret von 1439 ebenfalls als erste Kläger

b) sie haben erst später oder sie haben noch gar nicht geklagt. Dann brauchen sie nur zu erklären, daß sie die Kosten des Verfahrens gleichmäßig mit dem ersten Kläger auf sich nehmen wollten, um das Recht der Beteiligung an der Exekution gegen des Schuldners Habe ebenso wie der erste Kläger zu erlangen.

Würden sie freilich die gemeinsame Tragung der Kosten ablehnen, so hieße das auf dieBeteiligung am gemeinsamen Verfahren verzichten.

Nun erklärt sich auch die oben S. 91 und S. 109 N. 2 erwähnte Vorschrift, die den Mehrerlös aus der wiederverkauften

Sache des Schuldners noch immer dem „ersten Kläger“ zuweist, einfach. Der „erste Kläger“ war die Gesamtheit der Gläubiger, die entweder an demselben Tage geladen oder die sich später an dem Verfahren beteiligt hatten.

Nach alle dem ist man berechtigt, den vollständigen Übergang von dem Prinzip der Priorität zu dem Prinzip der verhältnismäßigen Berechtigung in die Zeit zwischen 1529 und 1540 zu setzen.

Die Prioritätsordnung erlitt noch im 16. Jahrhundert vereinzelte Änderungen. Dekrete vom 14. VIII. 1540 und vom 10. XI. 1575 ließen für die beiden Stubenwirte bei Fallimenten eines Stubengenossen Ansprüche für kreditierte Speisen und Getränke nur bis zur Höhe von 50 Gulden zu und in jedem Falle sollte das richterliche Ermessen bestimmen, ob solche Ansprüche im Gleichrange oder im Nachrange zu den andern Gläubigern stehen. Das Gleiche sollte gelten für Forderungen der Wirte, Zucker-Bäcker und Metzger wegen kreditierter Viktualien, „darum die Weiber Verspruch getan oder Zettel unterschrieben“, wenn die Männer dafür haftbar waren [1]).

Durch Ratsdekret vom 2. VII. 1587 wurde gemäß art. 44 der Schulordnung das ausstehende Schul- und Quatembergeld den Lidlöhnen gleich behandelt. —

Die Fassung der Prioritätsordnungen zeigt, daß man zwischen Konkursprivilegium und Pfand — bezw. Absonderungsrecht des Gläubigers systematisch nicht unterschieden hat.

Das mochte seinen Grund darin haben, daß man eine Anzahl von Generalpfandrechten am ganzen Vermögen des Schuldners nach dem Vorgange des römischen Rechtes anerkannte und daß diese von einem privilegium exigendi nicht zu unterscheiden waren, sofern sich nicht etwa die Sachen des Schuldners in dritter Hand befanden.

Bei all' dieser begrifflichen Unklarheit leidet es keinen Zweifel, daß die Spezialpfandgläubiger nur aus dem Pfandgegenstand selbst vorzugsweise Befriedigung vor andern Gläubigern zu bean-

[1]) Augsb. Stadtarchiv: Stattgerichtsordnung Voll. I—III, Fol. 113b.

spruchen hatten. Das ergibt sich deutlich aus der jüngsten Prioritätsordnung No. 4—6. 8 und aus ihrer Schlußbestimmung [1]).

Unter den Spezialpfandrechten waren jene an Grundstücken von hervorragender Wichtigkeit. Ihre Rechtsgültigkeit hing schon im Anfang des 15. Jahrhunderts von der Beobachtung gewisser Förmlichkeiten ab. Obwohl es ein öffentliches Pfandbuch in Augsburg nicht gab, wie es z. B. in der Nachbarstadt Ulm schon seit 1401 bestand [2]), ging doch das Bestreben der Augsburg'schen Gesetzgebung dahin, auf anderer Grundlage eine Art von Publizität für die Rechtsverhältnisse an Grundstücken überhaupt und insbesondere für die Grundstücksverpfändung zu erreichen.

Schon das Stadtbuch von 1276 bestimmt in Art. 149 § 3: man sol auch wizzen: hat der der da dinckfluhtik ist worden sin gut iemen gesetzet mit des burggrafen hant, seit daz der burggrafe, dem sol daz staete beliben, hat aber er ez sust iemen gesetzet ane den burggrafen, mak der bringen selbe dritte daz erz im gesetzet habe mit nutz unde mit gewer unde mit zins gewer, so sol ez im auh staete beliben.

Die sonstigen ältesten Satzungen in dieser Richtung sind mitgeteilt bei Christian Neunhöfer, Analecta iuris Statutarii Augustani de Hypothecis et Pignoribus, Tubingae 1784, pag. 10ff. u. 41ff., allerdings ohne Angabe des Fundortes und ohne daß sich diese Satzungen im heutigen Bestande des Stadtarchivs Augsburg nachweisen ließen.

Ein Dekret vom Jahre 1396 habe bestimmt:

„Wer ewiglich sein Gut verschaffen will, der mag es wol tun mit der Stadt Insiegel und anders nit, sonst hat die Verschreibung keine Kraft.“

Im Jahre 1415 sei bestimmt worden:

Niemand soll dem andern irgend ein Gut in Zinsgewer einsetzen ausgenommen Roß und Rinder und ander Vieh; setzte er es aber ein, so solle es geschehen mit des Gerichts Brief und Siegel.

---

[1]) S. oben S. 106f.

[2]) S. das sogen. rote Buch der Stadt Ulm im kgl. Archiv zu Stuttgart Fol. 82b.

Nach einer Verordnung vom Jahre 1432 sollte Brief um liegendes Gut nirgends geschrieben werden als bei dem Stadtschreiber.

Ein Dekret vom Samstag nach Lichtmeß 1458 habe verfügt:

Daß hinfür allein die geschwornen Stattschreiber die Briefe um vier Stück, als ligend Gut, Zinslehen, verleibdingt Gut, was dessen in der Stadt und Ettern gelegen sind, und mit Geschäft schreiben sollen, sonst niemand anders als Burggraf und Vogt solche Briefe versiegeln soll.

Ein Decretum senatus von Samstag vor unser Frauen Tag 1461, das Neunhöfer S. 12f. anführt und von dem sich eine Abschrift im Stadtgerichtsbuch von 1487 auf einem losen Bogen findet, hat folgenden Wortlaut:

Uf Samstag vor unns frown tag liechtmeß, haut ein wohlbesannbter Raut, von Gemains nutz und nottörft wegn Reicher und armer, merern unrat und künftige Irrung So davon endsten mecht zu vermaiden, angesehen erkennt und gesetzt, Also wer nu füro hie in der Statt, es seyen man oder frown, gegen dem andern schuld machte, dorumb Im dieselb person, mit ligenden guten, oder Haußbriefen verpfenudt haut, das den ain yeglichs darumb und wieviel der schuldig sei, ain versiegelte Urkund nemlich ainen schuldbrief haben sol, wer aber solicher Urkund nicht enhett, da sol die Versatzung der Pfannd- oder Haußbrief, untougelich und nnkrefftig sein.

In der Tat finden wir im Gerichtsbuch Koetzlers von 1529[1]) unter dem Titel:

„Nun vermerckt vom Stattrechten und desselben gebrauch der verpfandung und gant ligender gueter halben, hievor lange Jar (hat)[2]) gebraucht[3]) und geübt."

folgende mit dem Vorigen übereinstimmende Sätze: „Item es hat kein verpfanndtschaft der liegenden gueter kain Crafft, ob ainer schon Hauß, garten oder Änger brieff darüber Lauttendt Inn Handen hette. Er habe dann dabey, ain genugsam versigelt versatzung unnd Hanndveste oder alle Recht erlangt."

[1]) Handschrift von 1578, Fol. 10b u. Cgm. 3024, Fol. 128[a].

[2]) „hat" fehlt im Cgm. 3024.

[3]) Im Cgm. 3024 steht „hergebracht".

In dem Kötzlerschen Buche von 1540 aber[1]) findet sich die nachstehende Fassung derselben Vorschrift:

Item das khein verpfandschafft der ligenden gütter halben khein krafft habe, denn der glaubiger (habe) umb solch versetzung versigellt urkhundt und handfeste unter Augen eines vogts Richter oder Amtmanes Insigel oder sy seien ilm dann vor sitzendem Vogt und gericht offentlich pfändtlich eingesetzt . . . .

Am Samstag vor Ursula 1501 wurde in Wiederholung des Dekrekts von 1458 vorgeschrieben:

Der Reichs- und Stadtvogt und der Burggraf sollen keinen Brief um Versatzung oder in und um liegende Güter in dieser Stadt und derselben Etter gelegen, siegeln, die Brief seien denn in des Rats Canzlei gefertigt worden. (Neunhöfer a. a. O. S. 42.)

Eine Handschrift der Augsburger Kreis- und Stadtbiliothek No. 175 fol. 83b ff. enthält folgenden Eintrag:

Actum et publicatum uf Afftermontag vor purificationis Mariae den letzten Tag Jaunarij Ao 1525.

Eines Erbarn Rhats Erkanntnus die Brief über ligende güetter zu schreiben betreffend.

Briefe und Verschreibungen um Güter in der Stadt und Etter sollen einzig und allein durch der Statt geschworenen Statt- und Rhatschreiber gefertigt werden oder durch ihren Amtsverweser. Auch soll weder Vogt noch Burggraf keine Briefe, die nicht so gefertigt und von jenen Statt- und Rhatsschreibern oder ihrem Amtsverweser gesigelt sind seinerseits besigeln oder jemand befehlen, daß bet umb Ir Sigel anzunemen dann Allein sie werden durch Ire selbst Personen oder Ire gebret Erbare Diener darumb In bey sein der Partheyen und zwei Zeugen, so dieselb die verfertigte Briev oder schrifften bitten unnd begeren zu sigeln, gebethen, wie dann der vergange und diser gegenwertige Vogt, Inn Irer an- und aufnemung auch verschreibung lautter ist angezeigt und furgehalten worden, eß sollen sich weder Stattrhats Gerichts noch ander Schreiber Inn diser Statt umb güetter Inn diser Statt unnd derselben Etter gelegen, die gebette umb sygel weder im Namen

[1]) Copia fol. 4b.

Vogts oder Burggrafen annemen noch selbst sigeln, dann Inn Ir selbst oder Irer versipten freund sache Inn einicher weeg noch weise."

Durch Dekret vom 14. I. 1528[1]) wurde dem Stadtgericht durch den Rat bekannt gegeben:

„Ain Erbar Rat . . . hat angesehen und erkannt, das von yemant in diser Stat noch ausserhalbe ainich brieve, oder verschreibung umb gueter so in diser Stat und derselben Ether ligen, unnd gelegen sein, weder In gemain noch Insonnder nit schreiben, vertigen noch ausgeen lassen sollen, dann allein bei unnd durch diser Stat geschworen Stat- u. Ratschreiber etc." (wie in dem Dekret v. 31. I. 1525)

und unterm 21. I. 1528 wird wiederholt bekannt gemacht, der Burggraf oder der Vogt sollen keinen Brief, der nicht vor dem Ratschreiber errichtet und mit dessen Siegel versehen ist, ihrerseits besiegeln und sollen Niemand befehlen, das Gesuch um Siegelung anzunehmen, außer wenn es von den gegenwärtigen Parteien vor Zeugen unmittelbar an sie selbst oder an ihre gebröten Diener gerichtet wird[2]).

Fast völlig gleichen Inhalts ist ein

„Berueff von brieflichen Uhrkunden
über liegende gueter
Actum et decretum in Senatu die
Saturni 10. Mensis Junij 1553."

in Cgm. 3024, fol. 72 und in der Note 2 angeführten Ordnung von 1578, fol. 35.

Deutlicher bezeichnet wird hier der Kreis von Urkunden, die dem „Berueff" unterliegen. Es sind „Brief und Urkunden umb ligende gueter oder Zinßschuld und Pfandverschreibungen." Erlaubt wird zugleich die Fertigung unter eigenem Siegel jedoch mit der Maßgabe, daß die Urkunden trotzdem von dem Stattschreiber geschrieben und am Schlusse von ihm besiegelt werden, so daß also nur des Stadtvogts Siegel durch die eigene Siegelung der Parteien ersetzt wird.

[1]) Augsb. Stadtarchiv: Ratsbuch von 1520—1529, Fol. 157b.
[2]) Stadtarchiv Augsburg: Ordnungen, Stadtgericht v. Jahre 1578, Fol. 66.

Am Schlusse dieses „Berueffs“ wird die Nichtigkeit von Urkunden, die im Widerspruch mit den Vorschriften errichtet wurden, bestimmt ausgesprochen: „Es soll auch auf dergleichen Briefe, so nit wie dise ordnung vermag, gemacht, aufgericht und verfertigt, da sie fürkommen, als ob sie krafftloß und von unwürden, mit Recht nichts erkennt, oder geurtheilt, noch außerhalb Rechtens von Amptswegnn geschafft werden.“

Endlich befaßt sich mit der gleichen Materie in gleichem Sinne ein „Berueff von auffrichtung brieflicher uhrkundeu umb ligende guetter oder Zinsschuld und pfandverschreibungen auf ligende guetern, in diser Statt oder derselben eter gelegen“ vom 22. May Anno 1564 [1]). Wie in dem Decret vom 31. I. 1525 wird hier hervorgehoben, daß Stadt-, Rats- oder Gerichtsschreiber kein Gesuch um Siegelung des Vogts oder des Burggrafen sollen annehmen, noch statt dieser sollen siegeln dürfeu außer in eigener oder ihrer Verwandten Angelegenheit.

Für Zinsbriefe wird (wie gleichfalls schon in dem Decret vom 31. I. 1525) besonders betimmt, daß sie nichtig sein sollen, wenn sie das Rechtsverhältnis nicht vollständig der Wahrheit gemäß beurkunden, insbesondere, wenn sie nicht angeben, daß Ablösbarkeit des Zinses ausbedungen sei.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts war nach alledem im Fallimente eines Schuldners ein Absonderungsrecht an seinen Grundstücken auf Grund Pfandrechtes nur dann mit Erfolg geltend zu machen, wenn die Verpfändung in schriftlicher Form gescheheu, die Verpfändungsurkunde von dem Ratsschreiber, Stadt- oder Gerichtsschreiber geschriben und besiegelt und sodann durch Siegel des Vogts, Richters oder Amtmanns bekräftigt worden war oder wenn der Verpfänder die Verpfändung zum Protokoll des Vogts bezw. des Gerichts erklärt hatte.

Seit einem Dekret vom 16. Mai 1564 [2]) bestand aber noch ein Rangunterschied zwischen den rechtsförmlich begründeten Hypotheken in sofern, als nach diesem Dekret den Hypothekengläubigern, die neben der Pfandverschreibung und der Schuldurkunde „den kauffbrieff umb ein Ligend guet (ir underpfandt)

[1]) Cgm. 3024, Fol. 74a und Handschrift des Kötzter'schen Buches von 1578, Fol. 85b.

[2]) Kötzler, Handschrift von 1578, Fol. 84b.

Inn Handen haben, der vorganng vor andern, Ungeachtet ob sy schon eltere verschreibungen . . . fürbringen zu erkhenen," d. h. der Hypothekgläubiger hat den Vorrang vor allen andern, der außer der Verpfändungsurkunde und der Schuldurkunde auch noch die Erwerbsurkunde über den Erwerb des verpfändeten Grundstückes besitzt.

Hierdurch war für diesen Hypothekgläubiger trotz mangelnden Hypothekenbuchs absolute Sicherheit geschaffen nnd der Gläubiger, der auf Hypothek kreditierte, ohne sich die Erwerbsurkunde einhändigen zu lassen, wußte, daß dies auf sein Risiko gehe. Er mußte mit der Möglichkeit rechnen, daß die Erwerbsurkunde sich in Händen eines andern Hypothekgläubigers befinde oder später einem andern eingehändigt werden könne[1]).

Diese Übergabe des Erwerbsbriefs scheint eine alte Gewohnheit in Augsburg gewesen zu sein. Sie wird schon in dem Dekret vom Jahre 1461 (oben S. 114) und in Kötzlers Buch von 1529 (oben S. 114) erwähnt mit dem Beifügen, daß der Besitz der Erwerbsurkunde für sich kein Pfandrecht begründe, daß vielmehr die Entstehung des Pfandrechts bedingt sei durch Errichtung der Verpfändungsurkunde in vorgeschriebener Form.

Im Anschluß an das Dekret vom 16. V. 1564 bildete sich übrigens noch im 16. Jahrhundert ein Augsburger Gewohnheitsrecht des Inhalts, daß ein Vorrang vor älteren Generalpfandverschreibungen auch den Spezialhypothekverschreibungen zustehen solle, durch die dem Gläubiger in der gesetzlichen Form (Errichtung vor dem Rathsschreiber) ein Grundstück mit der „Überteuerung" verpfändet wurde, die der im Besitz der Erwerbsurkunde befindliche Hypothekgläubiger übrig läßt, d. h. der Spezialhypothekgläubiger, dem das Grundstück rite verpfändet wird im Nachgange nach dem Besitzer der Erwerbsurkunde, soll an dem Vorrange des letzteren vor allen, auch älteren Genealpfandgläubigern teilnehmen[2]).

[1]) Aber es geht zu weit, die Rechtswirksamkeit der Verpfändungen von Grundstücken für abhängig zu halten von dem Besitz der Erwerbsurkunde, wie Neunhöfer a. a. O., S. 10 ff., vgl. auch v. Huber a. a. O., S. 32.

[2]) Bestätigt von Dr. Tradel in seinen Observationes cap. 7 (s. o. S. 7. No. 25). Er konstruirt das Verhältnis so, daß der erste Gläubiger die Erwerbsurkunde durch constitutum possessorium für den zweiten in Besitz habe.

Dieses Gewohnheitsrecht wurde durch folgendes Decret vom 11. Mai 1603[1]) gesetzlich anerkannt:

„Demnach durch Einen Erßamen Rath den 16. May 1564 statuiert worden, daß denjenigen, so neben ihren Verschreibungen und Obligationen die Kaufbriefe um ein ligend Gut (ihr Unterpfand) in Handen haben, der Vorgang vor andern, ungeachts dieselben Creditores schon ältere Verschreibungen mit oder ohne Unterpfand fürbringen wurden zuerkannt werden sollen, alles mehreren Inhalts angeregten Statuti, aber nachher auch auf die Uebertheuerung zu leihen und dieselb in specie zu verschreiben in üblichen Gebrauch und Observanz viele Jahre herkommen, die Schuldbrief darüber in gemeiner Stadt Canzlei aufgerichtet, diese Gläubiger, welchen die Uebertheuerung dieses Hauses verschrieben, gleich auf die Handveste gangen, und denen, so ältere General-Pfandverschreibungen gehabt und haben, fürgezogen worden sind, ungeacht obangelegt Statutum der Uebertheuerung im wenigsten nit gedenket, auch die gemein geschriebene Rechte ein anderes mitbringen, wann dann solcher lang hergebrachten Gebrauch, und gemeiner Stadt-Canzlei Stylus mit denen Uebertheuerungen gleichsam in consuetudinem und offenbarn Gebrauch erwachsen, auch solches männiglich allhie bekannt ist, als will ein Ers. Rat berürts Statutum von Anno 1564 der Handvesten halber auch auf die Uebertheuerungen gleich nach den Handvesten den Vorgang ob demselben Gut gegeben haben, obschon ältere Verschreibungen mit oder ohne Unterpfand vorhanden wären . . . .“

Für die Wirksamkeit des Mobiliarpfandrechts waren keine besonderen Vorschriften in Geltung. Man hat daher für das 16. Jahrhundert jedenfalls schon anzunehmen, daß das formlose pactum hypothecae ohne Besitzübertragung gemäß den Bestimmungen des römischen Rechts ein Pfandrecht und damit im Fallimente des Verpfänders ein Absonderungsrecht gewährte[2]).

[1]) Augsburger Kreis- und Stadtbibliothek No. 174, pag. 420 f. u. No. 193: notabilium Augustanarum Tom. III, Fol. 272. — Stetten, Geschichte von Augsburg, I, S. 774 f.

[2]) S. auch Neunhöfer, l. c. § 4.

Wie wenig Gewicht auf die Besitzübertragung gelegt wurde, zeigt deutlich ein vom Stadtrat auf Anfrage an das Stadtgericht ergangenes Decret des Inhalts, daß es bezüglich der Priorität der Generalhypothekgläubiger vor späteren Spezialfaustpfandgläubigern beim gemeinen Rechte sein Bewenden habe und daß dieser Priorität das Decret vom 16. Mai 1564 nicht entgegenstehe[1]).

E. Übersicht des Verfahrens.

Versuchen wir, auf Grund des beigebrachten Quellenmaterials noch eine Übersicht zu gewinnen über die Art, wie sich seit dem Gesetze vom Jahre 1439 das Verfahren abwickelte, wo eine Mehrheit von Gläubigern den insolventen Schuldner verfolgte, so ergibt sich nachstehendes Bild:

1. Entweder gehen die Gläubiger gegen den Schuldner vor, nachdem sie alle Rechte gegen ihn und seine Habe erlangt hatten[2]).
2. oder der Schuldner selbst erklärt sich für zahlungsunfähig und veranlaßt seinerseits das gemeinschaftliche Vorgehen seiner Gläubiger.

Ad. 1.

In diesem Falle sind wiederum folgende verschiedene Möglichkeiten gegeben:

a) Die Gläubiger betreiben die Exekution von vorne herein gemeinschaftlich[3]).
b) ein einzelner Gläubiger betreibt die Exekution, die übrigen schließen sich dem Verfahren an[4]).

In beiden Fällen ist entweder der Schuldner anwesend, wird auf Grund seines Gewettes vorgeladen und gibt seine Habe frei-

[1]) Kreis- und Stadtbibliothek Augsburg No. 174, pag. 433: Das Decret ist undatirt, findet sich aber in der chronologisch geordneten Sammlung einige Seiten hinter dem Decret von 1603.

[2]) S. oben S. 32.

[3]) Gerichtsb. 1493, Fol. 201a; 1495, Fol. 105b: 1500, Fol. 48b; 1502: Fol. 279a; 1503, Fol. 234a, 251a; 1513, Fol. 47b: 1531, Fol. 3b.

[4]) Gerichtsb. 1515, Fol. 19a, 20b.

willig zu Pfand[1]) oder der Schuldner ist flüchtig und die Gläubiger lassen, wenn sie Habe finden, diese in Verbot legen[2]).

Ad. 2.

Hier gibt der Schuldner dem Weibel Auftrag, daß er ihn von seiner Gläubiger wegen fürbiete und diese selbst zum Termin vorlade, damit er ihnen im Termine wette. Im Termin wettet der Schuldner allen Gläubigern[3]) den gegenwärtigen wie den Abwesenden und das Gericht verfügt zunächst den Stillstand jedes weiteren Verfahrens gegen den Schuldner unter gleichzeitiger Festsetzung eines Termins, in dem das gemeinschaftliche Verfahren seinen Fortgang nehmen soll. Zu diesem Termin werden alle Gläubiger durch ein Aufgebot (Edikt) des Stadtvogts mit der Aufforderung öffentlich geladen, daß sie in dem Termin die gesetzlich erforderlichen Handlungen vornehmen sollen[4]).

Nachdem entweder in Folge des Verbotes oder in Folge Gewettes die Habe des Schuldners gerichtlich beschlagnahmt worden war, wurde sie hinter den Vogt gebracht, so weit es sich um Fahrnis handelte. Dann begannen die Gerichtsfragen und erfolgten die entsprechenden gerichtlichen Entscheidungen.

Zunächst hatten die Gläubiger zu fragen, ob sie die Habe mit Gericht beschreiben könnten und es wurde ihnen der „Unterschid" gegeben, daß ihnen die Beschreibung gestattet werde[5]).

---

[1]) Gerichtsbuch 1488. Fol. 105b: Zehn Gläubiger haben alle Rechte erlangt. Darauf wettet ihnen der Schuldner; 1503, Fol. 234a, 251a: Die Gläubiger klagen gegen den Schuldner und lassen ihn, nachdem er ihnen gewettet, nach Gewett bieten. 1509, Fol. 138a, die Gläubiger legen des Schuldners Habe auf dessen eigenes Bewilligen in Verbot. 1531, Fol. 59b: „Item den hernach geschrieben Herrn Glaubigorn etc".

[2]) Gerichtsbuch 1480, Fol. 77b.

[3]) Gerichtsbuch 1485, Eingel. Bogen. Gerichtsbuch 1490, Eingelegter Bogen und Fol. 101. S. oben S. 66 N. 3.

[4]) S. oben S. 67 ff.

[5]) Gerichtsbuch 1480, Fol. 77b: „Uff daz hat ein gericht den partheien zu underschid geben . . . daz sollich Hab und gutt . . . durch den Vogt yedermann zu seiner gerechtigkeit beschriben werde". Ein loser Bogen in diesem Gerichtsbuch: „Uff afftermontag Nach St. Ulrichstag . . . Im 80. Jare Ist durch den Vogt der ergnagen urtail Nach am Stattgericht uß gangen von der Nachgeschriben gellter wegen mit gericht beschriben des alten

Im folgenden Gerichtstag geschah die zweite Frage der Gläubiger, ob sie die Habe anbieten durften [1]). Auf bejahenden Gerichtsbescheid erfolgte das Angebot [2]) an den anwesenden Schuldner, eventuell an den Stuhl und wenn der Schuldner die Habe nicht zu lösen vermochte, nach weiteren acht Tagen die dritte Frage, ob die Habe dem Versteigerungsorgan — bei Fahrnis der geschworenen Kauflerin — gegeben werden dürfe. Auf bejahenden Gerichtsbescheid wurde die Habe dem Versteigerungsorgan übergeben und von diesem acht Tage nach dem Bescheide öffentlich versteigert. Die Versteigerung wurde dem Schuldner bekannt gegeben (verkündet) [3]). Von da an lief ihm noch eine letzte Frist zur Lösung der Habe. Verstreicht die Frist ungenützt, so wird der Zuschlag an den Meistbietenden rechtskräftig [4]).

Hanßen pflegers und seiner Frawen gutt . . . yedermann zu seiner gerechtigkait, biß die sach mit Recht ußgetragen wirt, So dann die gellter durch ain Burgermaister verbotten und hinder den Vogt gepracht haben".

Gerichtsbuch 1482, Fol. 249a, b: „Item die erbaren Hans Fellmann Zunfftmaister und der agst Sattler . . . und deßgleichs Thomann Ohinger haben begert einzuschriben, Nachdem und sy nmb Iren Zinß Lorentz ubeleysen Hab und gut Im Huß uff ains gerichts nnderschid mit gericht beschleßen nnd beschriben haben . . . ."

[1]) Gerichtsbuch von 1485 eingelegter Bogen: „. . . . Uff daz Marxen martin alls anwallt Sebastian meuttings . . . . vergennt ist, Nachdem und er beschlossne nnd beschribne pfand von Georgen Holtzbeck hab, das er denn die selben pfand seinem gellter mit gericht anbieten mug . . . So ist Barth. mottenhaußer alls anwallt martin winters uff sein fraugen . . . . gleich die obgemellte nnderschid Inmaßen des genannten meuttings anwallt geben worden . . ."

[2]) Gerichtsbuch von 1500, Fol. 179a. Der Bote von 10 Gläubigern schwört, daß er den Anbietbrief zugestellt habe; Gerichtsbuch von 1505, Fol. 71b: „Item Hanns Renner . . . alls ain Bott petter Spetten anwalt der VI glaubiger So wilhalm Rephun schuld Ist, hatt . . . geschworen . . . daz Er demselben Wilhalm Rephun uff gestern . . . den anbietsbrief selbs persenlich zu Friedberg In sein Hanndt geantwortt hat . . . "

[3]) Gerichtsbuch von 1500, Fol. 209: Der Bote von zehn Gläubigern schwört, daß er den Verkündbrief über „vergangen Pfand" zugestellt habe; Gerichtsbuch von 1528, Fol. 59: „Item Jerg Lutz schneider als ain geschworner pot Micheln schisslers glaubiger Sagt uff sein geschwornen aid das er micheln schißler den verkhundbrief auf Montag den etc. geantwurt hab..."

[4]) Daß das Verfaren in diesen Formen der Execution (s. oben S. 22ff.) bis zur Vergantung verlief, zeigt deutlich die im Gerichtsbuch von 1528

Die Teilungsmasse wurde, abgesehen von dem Erlöse aus der Vergantung der fahrenden Habe und der Liegenschaften durch die eingehenden Außenstände[1]) des Schuldners gebildet. Die Beträge waren alle beim Vogt zu hinterlegen[2]).

Die Anmeldung der Forderungen scheint ursprünglich an eine bestimmte Zeitgrenze nicht gebunden gewesen zu sein. Wenn freilich die Masse verteilt und das Verfahren beendigt war blieb für Anmeldungen kein Raum mehr.

In den älteren Gerichtsbüchern finden sich Einträge von Anmeldungen, aus denen sich ergibt, daß die Anmeldungen in den verschiedensten Zeitpunkten entgegengenommen wurden. Allerdings begegnet man keiner Anmeldung die nach dem Verkaufe der schuldnerischen Habe stattgefunden hätte[3]).

Erst die oben (s. S. 71 u. 72) erwähnten Gesetze, die wir nach 1540 setzen zu müssen glaubten, schreiben für die An-

---

Fol. 110b enthaltene gerichtliche Taxirung von Gerichtskostenauslagen der Michel Schisslerschen Gläubiger. Hier sind Kosten aufgeführt für folgende Maßnahmen: „Schisslers hab und gutt zu beschreyben, ze Hauß gehn, verkhunden, zwu frag, mer die letzt frag, da alle recht Erlanngt ward an schissler, mer umb ain verkhundung . . . der Inn Im nach den Erlanngten rechten die Behausung und Haußratt angepotten ist, auch pieten ze raumen und Anlait ze nemen, zwu frag. Mor umb ain Verkhundung Nach der ganndt, dar Inne Im Schissler die baid ganndt Haus und Haußrat verkhund ward da man In zu Neuburg, Innglstat unnd Regenspurg gesucht . . . .“

Sodann Fol. 111b eine Taxierung sonstiger „Expenns“ der Schisslerschen Gläubiger, die von ihnen aus dem Erlöse des verganteten Hausrats bestritten worden waren „von dem gemainen ganntgelt“. Darunter ein Posten dafür, daß der Hausrat vor den Ganter geführt werden mußte.

[1]) S. oben, S. 85.

[2]) S. oben, S. 84, ferner Gerichtsbuch von 1484, Fol. 18a: „Die Gläubiger . . . So in Verbot und Recht sind, haben verwilligt, daz daz essend vich . . . . frei vergantet worden sull und So daz Geld uß den vich gelößt hinder den vogt und ain gericht gelegt werden sulle yedem tail zu seinem recht“.

Gerichtsbuch von 1528, Fol. 109a: „Item schisslers glaubiger haben empfangen die Zinß von dem Hauß so hinder dem Vogt gelegt sind . . . “, Gerichtsbuch von 1532, Fol. 99b: „Item an heutt dato sind die 13 Fl. 24 Kr. so auß Helena Kolerin Hab und guet uff der ganndt erlöst worden ist hinder der Stattvogt gelegt worden . . .“.

[3]) Vgl. Gerichtsbücher von 1480, Fol. 77b; 1513, Fol. 47b; 1515, Fol. 19a, 20b; 1528, Fol. 30a; 1532, Fol. 10a, 11a; 1539, Fol. 49b.

meldungen die Einhaltung bestimmter Termine vor zu dem ausgesprochenen Zwecke, die bisher möglichen, weitläufigen und vergeblichen Ausführungen und Disputationen der Parteien einzuschränken, kostspielige und langwierige Prozesse abzuschneiden.

Diese Gesetze schrieben zugleich vor, daß die Beweisurkunden der Anmeldung regelmäßig im Original beizulegen seien und allenfalsiger Zeugenbeweis schleunig angetreten werden müsse.

Die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen waren in einen besonderen Termin verwiesen.

Vor Erlaß der genannten Gesetze erfolgten die Einwendungen gegen angemeldete Forderungen bei der Verhandlung über die Gerichtsfragen [1]).

Angemeldet werden mußten nicht nur die bevorrechtigten und die nicht bevorrechtigten Forderungen auf Befriedigung aus dem Vermögen des Schuldners, zu denen auch die Forderungen der Pfandgläubiger gehörten, sondern auch die Ansprüche auf Aussonderung [2]). Für den Beweis der angemeldeten Ansprüche scheint der Eid des Anmeldenden eine große Rolle gespielt zu haben. Zwar ergeben die Quellen nicht mit Sicherheit, ob es sich dabei etwa nur um den gewöhnlichen Ergänzungseid gehandelt habe, allein man gewinnt eher den Eindruck, als habe der Eid in allen Fällen genügt und als habe er in allen Fällen gefordert werden können [3]).

---

[1]) Gerichtsbuch 1482, Fol. 85a: „Item Carl Burckhard hat uff hewtt ein fraug gethan . . . . Item Heinrich Meckenloher als anwallt Hanß Nordlingers seit vor Gericht er hab in die Frangen zu reden und begert, daz man In heren sull. Gerichtsbuch 1485, Einlagebogen, vgl. oben S. 25f. Nach der dort mitgeteilten Gerichtsfrage fährt der Bericht auf dem Bogen fort: „Dorwider sind erschienen die nachgemelten partheyen Nemlich Jacob Holtzbebk u. Jacob goßner als die pfleger und maugen Jergen Holtzbecks Kinder und haben melden lassen, wie daz die Kinder etlich brieff, die sagen uber ligendt guter und ander Hab und guter, So der Kinder Erbgut sey; etc. (die Fortsetzung s. oben S. 87, Z. 11 ff v. u. bis „beschriben werden sullte“), dann heißt es weiter: „Weitter So hat Wilhelm Artzt wider die obgemellte fraugen durch Jergen Reichenbach selbwaibel seinen firsprechen Reden lassen, daz er mercklich Einred darwider hab gethun, zur ersten, daz Sebastian meutting und der winter unrechtlich Ins Recht kommen seyen etc.“.

[2]) S. die vorige Note, ferner oben, S. 86f. Gerichtsbuch von 1480 1482: S. 87, Gerichtsbuch von 1485.

[3]) Vgl. Gerichtsbuch von 1482, Fol. 48b. „Item Conrad Sichelbaum, So Hannßen Wibells des Zieglers Knecht geweßen ist hatt sich vor gericht

Die Verteilung der vorhandenen Masse geschah im Streitfalle auf Grund gerichtlichen Urteils durch den Stadtvogt, bei allgemeiner Übereinstimmung der Beteiligten ohne Urteil. Die Interessen der Gläubigergesammtheit wurden durch einen von ihnen erwählten Curator, später durch mehrere aus ihrer Mitte erwählte curatores, einen „Ausschuß“ vertreten. Dieser curator, bezw. dieser Ausschuß hatte daher auch die Prozesse nicht bloß gegen

---

erbotten, daz er seyn lidlon bestetigen mug mit seyn aid, den Im der weibell noch Schuldig seye Nemblich II Pfd. ₰ und X ₰.

Item So hat sich Hans Kern So auch by wihel ziegler Knecht geweßen ist, erheten, daz er mit sein aid wo daz net thue XXX groschen und II kreutzer seins lidlons bestettigen muge . . .

Item So hat sich Berhell So des Wihel . . . magt geweßen ist, vor gericht erbotten, daz sy mit Irem aid bestatigen muge VIII Pfd. ₰ So Ir noch Irs Lidlons . . . unbezallt ußligen.

Item Jacoben allten des Zieglers Knecht VIII Pfd. ₰ Lidlens den er bestätigt hat.

Item So hatt Leonh. Heßlinger vor gericht bestimht und firgehalten daß Im V gulden rh. seins Hanszinß So Im noch von Hanßen Wihel . . . unbezallt ußstanden, den er auch mit seinem aid wn daz net thue bestettigen wulle und muge“.

Fol. 249a, b: „ . . . daz die alt abelaysen mit Recht hab angesprochen 1 Deckbett etc., daz sey Ir aigen und daz sy darfur Nach lut der urtl mit Iren aid behabt und bestätt hab . . . . Deßgleichs hat sy mit Iren aid nach lut der urtl bestät und behabt Iren lidlon . . . .“

Gerichtsbuch 1483, Fol. 10b, s. oben S. 87.

Gerichtsbuch 1515, Fol. 29a: „Item Hans Mayrs Glaubiger bestätigen uff Ir Antrag und schuldbrief mit Eid Ire Forderungen“ (folgen die Namen von elf Gläubigern).

Gerichtsbuch 1532, Fol. 99a: „Item an heutt date ist das gantt und alles erlöst gellt . . . . hinder den Stadtvogt erlegt worden. Darauff haben . . . ihre Forderungen angemeldet . . . und mit irem aid bestätt und betheuert“.

Gerichtsbuch 1539 Fol. 24b: „Felicitas . . . hat dem Stattvogt angeloht, das die eisern mutzen, so sy . . . Hanß vischer underkeuffel . . . gelihen . . . Ir eigentlich gut sey vor und nach“;

Fol. 49b, Urteil des Gerichts „die beiden . . . . sollen Ihr Schuld bestetten, dann soll die Hab . . . verkaufft und pro Rata under Inen ausgeteilt werden . . . “

69a „Sind uff heuttig dato peter mullers glaubiger entricht worden. Nemblich dem Weltz ist 1 Fl. zu einem Voraus gesprochen worden. Die andern glaubiger sollen geloben, daß ihnen peter Muller ihr Angezaigtes schuldig sei. Das haben sie gethan . . .“

dritte, sondern auch gegen einzelne Gläubiger deren Forderungen oder deren Ranganspruche bestritten wurdeu, durchzuführen. Im Übrigen kann bezüglich der Aufgabe des Ausschusses auf früher Gesagtes verwiesen werden[1]).

Die Interessen des Schuldners waren durch den curotor bezw. den Ausschuß nicht vertreten. Der Schuldner mußte selbst für die Vertretung seiner Interessen Sorge tragen.

Das war die notwendige Folge davon, daß die Gläubiger und der Schuldner als zwei Prozeßgegner sich gegenüberstanden.

In der Tat findet sich in all den Gerichtsbüchern kein Fall, wo das Interesse des Schuldners von einem dritten in Acht zu nehmen gewesen wäre, wogegen in großer Anzahl in den Gerichtsbüchern Vollmachtserteilungen protokolliert sind, die vom Gemeinschuldner ausgehen behufs seiner Vertretung gegen die Gläubiger.

Der Gläubigerausschuß auf der andern Seite leitet, wie gezeigt[2]) seine Befugnisse von der Ermächtigung durch die Gläubiger her und ist schon aus diesem Grunde auf die Vertretung der Gläubigerinteressen beschränkt gewesen.

Für den Fall einer überschuldeten Erbschaft ergaben sich mancherlei Eigentümlichkeiten des Verfahrens, die zum größten Teile aus dem früher (oben S. 52 ff.) Mitgeteilten ersichtlich sind.

Nur zur Ergänzung ist noch auf folgende Punkte hinzuweisen:

Die zur Erbschaft berufenen Personen konnten durch die Gläubiger zu der Erklärung aufgefordert werden, ob sie die Schulden auf sich nehmen oder ob sie sich der Erbschaft zu Gunsten der Gläubiger entschlagen wollten. Diese Aufforderung erfolgte durch amtliche Vermittelung.

Gerichtsbuch 1494 f. 353a: Gläubiger lassen dem Ehemann und der Tochter der Erblasserin verkünden, daß sie sich zu des Erblassers Hab und Gut, das hinter dem Vogt liegt, mit Recht ziehen wollen, worauf der Ehemann sich der Erbschaft entschlägt.

---

[1]) S. oben S. 74 ff.

[2]) S. oben S. 75 ff.

Gerichtsbuch 1539, Einlagebogen:

„Missif

An die Edle und Erenveste Melchior von Bernau zu Essingen seligen nachgelassne Wittfrau.

Augspurg den 21. November Ao. 39.

„Die Gläubiger des weilandt Melchior von Bernau rufen mich als Reichsvogt an, daß die Hab und Gut verkauft und vergantet werde. Ich frage Euch an, ob Ihr Euch der Habe annehmen und die Gläubiger bezahlen wollt oder nicht, vielmehr Euch der Hab entschlagen wollt. Gebt Ihr keine Antwort durch diesen eigenen Boten, so wird Euch die verlassene Hab zu lösen anboten, verkauft .und vergantet, die Gläubiger bezalt uund damit gehandelt nach der Stadtrecht.

Ludwig Spinner, Reichstattvogt zu Augspurg."

Wollte die Wittwe des Schuldners die Schlüssel auflegen, so war bei Widerspruch eines Gläubigers gerichtliche Entscheidung erforderlich, ob sie zugelassen werden sollte oder nicht. Die Zulassung wird ihr verweigert, wenn feststeht, daß sie nach dem Tode des Mannes sich in die Erbschaft immiscirt, insbesondere also daß sie über Erbschaftsgegenstände verfügt hatte.

S. Gerichtsbuch 1483, eingelegter Bogen, beginnend mit den Worten: „Das uff afftermontag vor St. Anthonien". u. Gerichtsbuch 1532, Fol. 69b.

Die Absicht der Schlüsselauflegung wird den Gläubigern durch das Gericht mitgeteilt, die zum Termin erscheinenden Gläubiger können sofort ihre Forderungen anmelden: Gerichtsbuch 1497, Fol. 121b und 1505, Fol. 276 ff.

Nach dem letzteren Eintrag erklärt die Witwe vor Gericht, daß sie den Gläubigern verkünden lasse. Auf diese Verkündung melden die Gläubiger ihre Forderungen an.

Die Witwe konnte auch, nachdem sie von den Gläubigern des Mannes in Anspruch genommen worden war, sich eine Überlegungsfrist geben lassen. Dann mußte aber doch die Erbschaft „mit dem Vogt beschriben" und von der Frau dem Vogt angelobt werden, daß sie sich inzwischen jeder Verfügung über die Erbschaft enthalten wolle: Gerichtsbuch 1516, Fol. 19a.

Damit die Erbschaftsgläubiger vom dem Erbfalle Kenntnis erlangten, wurde ein Aufgebot erlassen und vor Gericht verlesen: Gerichtsbuch 1539, Fol. 98b: „An heuttig dato Ist Hannsen Resters seligen edict offenlich Inn Gericht verlesen worden. Darauff sich dann nachgemelt sein glaubiger Inn Recht angezaigt Nemblich (folgen die Namen von 14 Gläubigern).

Daß die Gläubiger ganz allgemein die Richtigkeit ihrer Anmeldungen beeidigen mußten[1]), erscheint für den Erbschaftskonkurs nicht zweifelhaft. Denn an der soeben angeführten Stelle des Gerichtsbuchs 1539 wird fortgefahren:

„Darauff hat ein Erbar Gericht erkennt, das Jedweder glaubiger und glaubigerin zu vollkommener Beweisung angeloben soll, das sy auch gethan".

Eine hervorstechende Eigentümlichkeit des Erbschaftskonkurses — der „erbschaftlichen Edictssachen" — war die gerichtliche Ernennung eines oder mehrerer curatores honorum[2]).

Von dem Wirkungskreise dieser curatores bonorum erfahren wir aus den Gerichtsbüchern nur, daß sie für die Konstituierung der Masse, d. h. für Hinterlegung der zur Erbschaft gehörenden

[1]) S. oben S. 124.

[2]) Vgl. das die Jahre 1543—1569 umfassende, in der Hauptsache nur ein Verzeichnis der beim Stadtvogt erfolgten Hinterlegungen enthaltende Gerichtsbuch. Darin liegt u. a. ein Quartheft mit der Aufschrift:

„1562 Uncoston
So uber die fuxischen Edictssachen ausgeben und bezalt ist worden durch den curator bonorum Johann Kitzen Notarien . . . . von dem 21. November des verschinen 62. Jars".

Auf Seite 1 lautet der Eintrag: „Item auf Sambstag den 21. November hab ich den curator aid gethan und zu ainem curator bonorum des Hans fuxen seligen Hab und gueter alhir verordnet worden".

Vgl. ferner Gerichtsbuch 1555, Fol. 3b: „Haben die Ersamen und Furnemen Cristoff Bair und Cristoff Raymann, alß weylund Hansen Westermanns seligen verlassen Haab und guetern von einem Erbarn Stattgericht allhie Deputierte und verordnete Curatores Einem Erbarn Gericht ad partem Nachvolgende Peticion und Protestationsschrifft ubergeben . . . "

Fol. 15b: „Item nachbenannte Annthon Weiß, Matheus Muelich und Ludwig Bergkmair . . . alls von ainem Ersamen Rath diser Statt zu vertretung Balthasarn Schechen gewesenen Plaichers Haab und guetern verordnete Curatores . . . "

Gegenstände beim Stadtvogt Sorge zu tragen[1]), Prozesse über die angemeldeten Forderungen im Bedarfsfalle zu führen[2]) und die Massekosten aus den ihnen vom Vogt zur Verfügung gestellten Mitteln zu bestreiten hatten[3]), sowie, daß sie zur Rechnungslegung über ihre Ausgaben dem Vogte verpflichtet waren.

---

[1]) In dem in voriger Note erwähnten Quarthefte findet sich in der Rechnung des Curators unterm 17. XII. 1563 eingetragen: „Dem Herrn L. Bair zweimal pieten lassen, das er soll seines Verkauffons des fuxen seligen Hab und guter gelt nnd geltswerdt und behawssung wo die seien anzaigen, deßgleichen das erloßt gellt".

Ferner: „Item uff Samhstag den 18. February dem Widlspacher und Mader petten worden, das sy das erlöst gelt hinderlegen sollen".

Hiebei handelt es sich vermutlich um die Hinterlegung des Ganterlöses, den die genannten L. Bair, Widlspacher und Mader als Pfandgläubiger des Erblassers aus der Vergantung erzielt hatten.

[2]) In der Rechnnng des Curators ist u. a. angeführt: „Item als ich als curator hab uff den 14. Decembris ain Peticiensschrifft eingelegt wider Herrn Bair. Daven hat er Abschrifft begert. Abschreiben bezalt 4 Xr." „Item uff Sambstag den 16. January hat curator ein peticiensschrifit ainem erbarn gericht gegen und wider den widlspacher und mader eingelegt . . .

Widlspacher und Mader haben . . . Rechnung eingelegt . . .

Uff Sambstag, den 16. February hat Curator eine Schrift gegen die Rechnnng eingelegt".

„Curator eine exceptionsschrifft ubergeben".

„Curator Respension uhergeben".

„Item uff Afftermontag den 19. Decembris (1564) hat Herr Licentiat Bair als anwaldt Hannsen vollands von Nürnberg etliche puecher so Ime aus venedig geschickt sindt, zu Ediren unnd ain Zeugen für gestellt, damit sein Schuld zu beweisen. Hat curator die puecher zu besichtigen begert, ist Im zugelassen werden. Umb ein Abschrifftlein selchs begeren. 4 Xr".

[3]) Vgl. die Rechnung des Curators in dem cit. Quartheft S. 1 ff.: „Item uff Afftermentag den 15. December hat mir der Herr Stattvogt als ainem curater dargelihen nff den uncesten uber die Edictsachen gangen 8 Fl. Item nff Dennerstag den 15. July . . . . weiter Empfangen 4 Fl. Summa 12 Fl. Ven den 12 Fl. uncosten ausgeben und bezalt wie nach volgt

15. Dezember dem Gerichtsschreiber für Abschriften 2 Fl. 37 Kr.

16. December dem Herrn Dr. Fröschell als advocat pro Arra 2 Fl. etc..

In einem zweiten Qnartheft, das in dem Gerichtsbuche von 1543—1569 liegt, findet sich ebenfalls eine Abrechnung des Curators Kitz in dem Fux'schen Nachlaßkenkurse, an deren Schluß steht:

„Curator begert uff ein Nenes nff guette rechnung 4 Fl."

Derselbe Kitz war laut Abrechnung in dem nemlichen Quartheft auch

Die Entlohnung des curator bonorum erfolgte aus dem Nachlaß, war also Masseschuld[1]).

Neben dem curator bonorum kommt auch im Nachlaßkonkurse der „Gläubigerausschuß“ vor[2]), der, wie Gerichtsbuch 1555 Fol. 15b (Note 2) zeigt, aus denselben Personen bestehen konnte, die zu curatores bonorum ernannt worden waren. Diese Möglichkeit beruht auf dem Gedanken, daß die „Vertretung der nachgelassenen Haab und guetern“, die den curatores bonorum aufgetragen ward[3]), in Wahrheit doch nichts anderes sein sollte als eine Vertretung der Gläubiger in der Verwaltung des Nachlasses.

Die Art der Beendigung des Verfahrens durch „Ausschüttung der Masse“ aufgrund gerichtlichen „Prioritätsurteils und Distributionsbescheides“ ist aus den Gerichtsbüchern nicht in ihren Einzelheiten zu ersehen. Um so häufiger finden sich darin, wie gezeigt[4]), Prioritätsurteile und Verteilungsbescheide vermerkt.

Curator in dem Griespeutlschen Nachlaßkonkurse; am Schlusse auch dieser Abrechnung heißt es:

„Begert Curator uff ain Neuß und uff gut erbar Rechnung 4 Fl.“

[1]) S. das in voriger Note erwähnte zweite Quartheft, wo in dem Fux'schen Nachlaßkonkurse verrechnet ist:

„Item Kitz als curator hat von dem 21. November des 64. Jars biß uff den 21. November des 65. Jars gedint tuth seine Belonung das Jar 8 Fl. hat 8 Wuchen von das Jar gedient macht auch 1 Fl., thut 9 Fl. . . . “

Zu Anfang der Abrechnung im Griespeutl'schen Nachlaßkonkurse ist vorgetragen „Uff Afftermontag den 6. Februarij anno etc. 65 biß uff den afftermontag den 6. Februarij anno etc. 66 etlich tag weniger als ain Jar gedienndt wirt man dem curator das Jar schuldig 8 Fl.“

[2]) Vgl. Gerichtsbuch 1555, Fol. 15b, wo der oben S. 128 mitgeteilte Eintrag fortfährt; „und zur Einforderung des verbürgten gellts Eegemelts Schechen gemainer Gläubiger Constituirte Anwalde bekhenen In Gericht für sy gemaine Glaubiger . . . daß der Bürge des Schech ihnen die verbürgte Summe ausbezahlt habe“.

Ferner Gerichtsbuch 1555, Fol. 20b: „Item die Erbarn und furnemen Authon Weiß, Mathens Muelich und Ludwig Bergkmair alß von deß alten Balthassen schechen gemainen Gläubigern Constituirte Annwald und ausschuß haben an den verburgten 600 Fl. erstlich empfangen 550 Fl., für uncosten außgeben 102 Fl., pro Resto bliben 448 Fl. Dieselbig summe gelts sie bey ainem Ers. Rath zu 5 % angelegt . . . Dann den Rest der verburgten Summe mit 50 Fl. empfangen“.

[3]) S. Gerichtsbuch 1555, Fol. 15b (oben S. 128 Note 2).

[4]) S. oben S. 48 ff. 82 ff.

Auch wird mehrfach angedeutet, daß mit der Verteilung der Masse die Beendigung des Verfahrens eingetreten sei[1]).

Nicht selten war die Beendigung durch Vergleich zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger.

Zur Veranschaulichung mögen ein Paar Beispiele solcher Vergleiche, wie sie in den Gerichtsbüchern niedergelegt sind, hier mitgeteilt werden:

Gerichtsbuch 1493, Fol. 22 a: „Item agneßa Hanßen Stoußers Seligen witib soll nach lut des Vertrags und der beding So zwischen Ir und den kauffleuten Beschehen Ist, den Kauffleuten haben und hallten XII Roß, die sol sy heraußnemen von den andern Roßen die Besten und dortzu haben die wagen mit Scheff und geschyrr, was dortzu gehort und wellichen Kauffmann Sy ufflegt und furt sein gutt, den sol abgezogen werden an seiner schuld der viert pfennig am lon. Doch So sol Ir gelonet werden In maßen wie man andern furleuten lont ungevarlich und wenn Sy mit den Roßen anheim Ist und hie mit den Roßen Ihrer noturfft halben ze pawen hatt, So sollen und mugen Sys nit noten ze furen unn Sol In allwegen mit XII Roßen und mit den wagen und mit Scheff und mit geschirr gewartig sein und so oft eins abgautt daz Sy ein ander Roß an des oder der abgangen Roß stellen und antworten sol. Und sollen dieselben XII Roß alls zwumanin[2]) Mitsampt den Wagen mit Scheff un mit geschyrr Ir recht firpfandt Hayßen nnd sein und ob sy Ir sach verkerrte und ainen andern mann wirde Nemen, daz Sy In nit mer faren wollt oder wurde, So mugen Sy mit den Roßen und wagen Schiff und geschyrr gefaren alls mit Iren firpfanden Nach pfands und dißer Statrecht zu augspurg". Gerichtsbuch 1496, Fol. 57 b enthält einen Vergleich unter der Bedingung, daß die z. Z. nicht anwesenden Gläubiger zustimmen werden: „Item zwischen Jergen Langenmantel alls ainem anwalt

[1]) Gerichtsbuch 1502, Fol. 281 b: „Hanns Eysenhoffer Schuster hat 11 gulden an münz und 15 Pfg. hinder den Vogt gelegt Hußzinß . . . von wegen der 8 gellter So Martin Wintr schuld unnz zu ußtrag des rechten". Ähnlich Fol. 319 a; 1503, Fol. 296 a; 1504, Fol. 6 a; ferner Gerichtsbuch 1531, Fol. 46 a ff., wo die Gläubiger des Hochstetterschen Konkurses gemeinschaftlichen Anwälten Vollmacht erteilen „piß zum Enndt und genntzlicher Execucion".

[2]) = Zweigespann.

seiner Dienerin ains, Hanßen Stouchen alls anwallt Hanßen Fugkers und seiner gesellschaft des andern und Ottilia Elsasserin witiben des driten taills Ist Ir sach der versatzung halb So sy mit Hauß und gartlin und mer ainem garten Iren gelltern der funff sind In ru angestellt untz uff Sant michelstag nechstkunfftig. Dazwischen mag die fraw mit sambt Iren geltern vleiß ankeren ob die gutter sunst möchten Nach wirden verkaufft, damit die gellter davon Mechten Bezalt werden. Wo daz Beschicht, daz Sey mit Hail. Beschicht daz aber nit, So mugen firo di gelter Ir alle ainer oder mer welcher daz thun und nit mer Baiten will umb seinen tail und gerechtigkeit seiner Schuld mit den pfand gefaren Nach pfandß und dißer Statrecht zu Augspurg der genanten Otilia Elsasserin halben ungelrt und unverhindert und sol alls dann Thomas Hungertaler den geltern Ir ainem oder mer So also umb sein gerechtigkeit mit den pfanden gefaren will nach der Statrecht die Brief uber die guter Sagend heruß zu seinen Handen reichen doch dem genanten Hungertaler an seinem Zinß und an seiner gerechtigkeit on schaden, und ob aber die andern gelter die yetzo nit allda sein In die Lengin der Frist nit verwilligen Noch zugeben welten, So sol dißer Vertrag nichtzit und der vertrag als den obgenannten Jergen Langenmantel als anwalt seine Dienerin und Hanßen Stouchen als anwalt lucaß Fugkers und seiner gesellschaft an Iren Rechten und an Irer gerechtigkeit on schaden sein".

Fol. 73a desselben Gerichtsbuchs ist nachstehender Vergleich beurkundet:

Die Schuldner, nemlich Stefan Seyfenhoffer, der Platner und seine Ehefrau Elisabeth bekennen vor Gericht ihre Schuld gegenüber:

1. Lucas Fugger, Joseph Steck und Jerg Widemann als den vorgehenden Geltern;

2. Ulrich Sultzer, Hannß Reyßer, Bartolomäus Hochherr und Magnus Hegenbuch als den nachgehenden Geltern.

Mit diesen sämtlichen Gläubigern vereinbaren sie Folgendes:

a) die Schuldner sollen bis zum nächsten St. Jakobstag ihr Haus in Augsburg mit „Wissen und Willen“ der Gläubiger sub 1 verkaufen; inzwischen muß es „unverkombert“ bleiben. Die

Schuldner versichern, daß es weiter „gen niemand versetzt noch verlombart sei, denn wie hienach vollget".

b) Nach dem Verkaufe sollen vor allem „von den geltern gemainiglich" bezahlt werden:
   α. „Margareta Illendorfer mit dreißig gulden rh."
   β. „Jerg Weiß mit 33 fl. rh. verfallener Zins.
   γ. „Lux Fugger, Josef Steck und Jerg Widemann" jeder nach Rang des Datum seines Schuldbriefs.
   Von der „Uebertheuerung" alsdann
   δ. die Gelter sub 2, soweit die Uebertheuerung reicht.

c) Soweit die Ueberthcuerung ausreicht, sagen die Schuldner den Gläubigern sub 2 zu, ihnen die 70 Gulden ungarisch ausfolgen zu lassen, „die von dem Hernasch, der zu offen (= Ofen) ligt, gefallen".
   Würde auch das noch nicht zur vollen Befriedigung der Gläubiger sub 2 genügen, so soll die ganze übrige Habe der Schuldner ihnen „habhaft und bekomert" sein.

d) Erfolgt der Verkauf des Hauses nicht bis spätestens zum Jakobstag, dann mögen die Gläubiger sub 1, da ihnen das Haus versetzt ist, „verkaufen oder verganten nach Irem Willen und Gefallen".
   Die Übertenerung soll dann den Gläubigern sub b zuko mmen

Am Schluße wird konstatiert, daß dieser Vertrag abgeschlossen worden sei in Gegenwart Jorgen Langenmantels, Heinrich Buchsteins und Thomaß Panhoffs als der geschworenen Richter.

Im Gerichtsbuche von 1497 Fol. 316 findet sich ein Vergleich zwischen der Weberswittwe Ursula Ritter und ihren Gläubigern dahin, daß 50 % nach 14 Tagen zur Hälfte und auf Ostern zur andern Hälfte, die restigen 50 % zu Jakobi gezalt werden sollen. Die Schuldnerin verspricht zugleich auf Handgelübde, nichts zu veräußern noch zu versetzen oder zu verkombern und verpfändet den Gläubigern ihre gesamte Habe.

Derartige Vergleiche kommen bisweilen in der Art zu Stande, daß die Beteiligten sich dem Schiedsspruche des Gerichtes unterwerfen. Vgl. z. B. Gerichtsbuch von 1527 Fol. 81 b.: „Item zwischen Sebastian guntzpurger, marxen schaller, Jergen schäffler, Hannßen ottschmidts anstatt des Hoffmanns und lienhart paulsen

cleger ains und petter Kemptern andersteils hat ein erbar gericht auff baider tail bewilligen und zusagen in der guetlichen, disen vertrag gemacht, unnd Nemlich als petter Kempter den gemelten seinen gläubigern verrechnts geltz lant ains briefs noch zu thun schnldig ist 44 fl. rh. in munntz, demselben nach sol gedachter petter Kempter den vorbestimbten seinen gläubigern, Jetzo auf michaeli nechstkunnftig XI gulden bezallen und nachmalen auf Sannd Jorgen tag abermallen XI gulden, das ....[1]) zu halbem Jar XI gulden biß zu bezallung der schuldt nnnd soll die gläubiger Sollichs geltz auf seinen Haußzinsen verweisen, doch der gläubiger Brief nnd Sigel unschedlich unnd unvergriffen".

In diesen Beispielsfällen[2]) soll den gläubigern ihr ganzes Guthaben ratenweise gezalt werden. Der Vergleich soll auch das Konkursverfahren gleich im Anfange beseitigen d. h. nach dem gerichtlichen Bekenntnisse der Schulden durch den Schuldner.

Einen andern Fall von Vergleich enthält das Gerichtsbuch von 1543—1569 in einem eingelegten Aktenstücke.

Die Gebrüder Zangmeister in Memmingen akkordieren danach mit ihren Gläubigern dahin, daß die Gläubiger 50 % ihrer Forderungen in drei gleichen Jahresraten erhalten sollen unter Bürgschaft von Verwandten, sowie der Ehefrauen. Die letzteren treten mit ihren Heiratgutsforderungen zurück bis zur Bezahlung der 50 %. Falls die Schuldner wieder zu Kraften kommen würden, sollen zuerst die Heiratsgüter und dann die restigen 50 % der übrigen Forderungen gedeckt werden.

Ferner s. Gerichtsbuch 1554, Fol. 18b:

„Actum Donnerstag den 22. Martij anno 54.

Nachdem kurtzverruckhter Zeit durch Unnderhandlung der Vesten Ersamen unnd fürnemen Herren Bernharten Menlings unnd Joachim Jhenischen beeder von Einem Erbarn gericht darzu Verordneten Herren Unnderhandlern Georg Drechsel mit nachgemelten seinen gläubigern dergestalt verglichen und vertragen worden, Nemlich das nachgemelte Jergen Drechsels gläubiger Ire halbe für die gantz schuldt ... auf zwuo nachfolgende Zalfristen alls uff

---

[1]) Unleserlich.

[2]) Vgl. noch weitere Fälle: Gerichtsbuch 1539, Fol. 77b: 1542/43. Fol. 20b; 1548, Fol. 92a; 1554, Fol. 50b und in den Chroniken der deutschen Städte Bd. V. S. 100. N. 2.

Georgi kunfftig zweihundert gulden und dann den Rest uff Michaelis kunfftig anzunemen sich bewilligt . . . . demnach hat gedachter Georg Drechsel . . . . mit den nachvolgenden Herren . . . . die bedingt Bürgschaft gethan nemlich für die ersten 200 fl. so Georgi sollen gemainen Gläubigern . . . erlegt werden, mit Herrn Hannß Jacoben Fugger etc. . . . .".

Einen Vergleich zwischen den Gläubigern des Erblassers und dem Erben enthält Gerichtsbuch von 1555 Fol. 8b, wonach die Erben auf die Erbschaft verziehten und die Erbschaft durch die Gläubiger verteilt wird, die ihrerseits gegenüber den Erben auf den Ausfall verzichten.

F. Die Rechtsnatur des Verfahrens.

Die Entwicklung des Konkursprozesses im Augsburger Recht, wie sie bisher zu schildern versucht wurde, läßt keinen Zweifel darüber, daß ihm die Rechtsnatur eines Vollstreckungsverfahrens innewohnt und zwar eines Vollstreckungsverfahrens, das sich auf das Gesamtvermögen des Schuldners bezieht und das für alle Gläubiger gemeinschaftlich durchgeführt wird.

Denn wir sahen, daß in ältester Zeit ein Konkursverfahren überhaupt nicht bestand, sondern die gesamte Habe des Schuldners dem Gläubiger zunächst ganz allein zur Befriedigung diente, der erster Kläger war, nach seiner Befriedigung dem zweiten Kläger u. s. f., daß später dieser Vorzug des ersten Klägers in einen Vorzug aller derjenigen überging, die den Schuldner an einem Tag auf denselben Termin vorgeladen hatten, und daß schließlich auch dieser Vorzug wegfiel, indem sowohl der Schuldner wie ein Gläubiger das Edict veranlassen und dadurch bewirken konnte, daß alle sich nun dem Verfahren anschließenden Gläubiger so behandelt wurden, als hätte ihnen der Schuldner auf gemeinschaftliche Ladung gemeinsam Gewette getan.

Dieses gemeinsame Gewette mußten aber die Gläubiger bis zu Ende verfolgen, wenn sie auf verhältnismäßige Befriedigung Anspruch machen wollten. Sie mußten „ir schuld erclagen und ervolgen wie recht ist" oder „dem Rechten außwarten und nachfahren nach der Statt Recht" [1]). Der „Statt Recht" erforderte

[1]) S. oben S. 43 und 65.

aber, daß der Gläubiger, der um verwettete Schuld Urteil erwirkt, („alle Recht erlangt") hatte, dem Schuldner „mit des Vogts oder Burggrafen gewalt . . . mit sambt dem Waibel zu Hauß ging" und daß er, wenn er Pfand gefunden hatte, es „soll sich lassen verpfänden umb seine schuldt, des dritten Pfennigs besser oder Sy die Amptsleuth mögen selbs nehmen durch ihre gewalt . . . Findt aber Cläger nicht Pfand genueg . . . so mag er außtragen oder zueschließen, was da ist und dasselbig verganten nach der Statt Recht . . ."[1])

Was hier von einem Gläubiger gesagt wird, gilt nach Erlaß des Edicts für alle Gläubiger gemeinsam. Sie „erlangen alle Recht" am Hab und Gut des Schuldners und lassen sich dieselbe verpfänden, um sie zu verganten. Aus dem Vollstreckungsverfahren des einzelnen Gläubigers ist das Generalvollstreckungsverfahren aller Gläubiger hervorgegangen. Wird ja das Verfahren gegen den Gemeinschuldner geradezu „Execution" genannt. Vgl. Gerichtsbuch von 1531 Fol. 46a, wo sich der Eintrag folgender Vollmacht in dem Höchstetterschen Falliment findet: „N. N. als ambrosien Hochstetters des Elltern und seiner mitverwandten glaubiger und glaubigerin bezw. als deren anwäldte haben alle als Anwäldte substituirt bezw. für sich selbs instituirt und gesetzt zu ihren vollmächtigen anwälden . . . . Heinrich peringer etc. von Ir aller und Jedes besonnder glaubiger wegen vor dem Stattgericht zu augspurg und allen Obrigkeiten, wo und wie es piß zum Enndt und geuntzlicher Execucion . . . . der glaubiger not Ervordert zu erscheinen, gegen menniglichen, der sich der Execucion zu widersprechen zu understeen vermeinte in Recht Einzudringen . . . . gerichtsfraugen zu thun . . . , alle Recht an die Hochstetter . . . und an alle Ir Haab und guter nach der stat augspurg oder ander gerichtsgepreuch und Rechten zu erlanngen . . . doch nit annders denn biß zu völliger Erlangung und außfirung gedachter Execucion etc. etc.

Vgl. ferner die oben (S. 85) angeführten Gerichtsbucheinträge von 1503—1505 „biß zum ußtrag rechtens".

---

[1]) Kötzler 1529, im Gerichtsbuch von 1578, Fol. 5b; von 1582, Fol. 6a Cgm. 3024, Fol. 125.

Daraus ist wiederum ersichtlich, daß die Gläubiger zu dem Vermögen des Schuldners in ein privatrechtliches Verhältnis treten, nemlich in ein Pfandrechtsverhältnis.

Hab und Gut des Schuldners haftet ihnen als Pfand. Daß dies auch die Auffassung der Gesetze gewesen ist, zeigt die oben (S. 110 f.) angeführte Stelle aus Kötzler (1540), wo das Verhältnis der Hypotheken zu dem Rechte des vollstreckenden Gläubigers als „Vorrang" bezeichnet wird. Dem entspricht es auch durchaus, daß die Gläubiger zur Verfolgung des gemeinsamen Pfandrechts einen Ausschuß wählen, die curatores bonorum, als deren Aufgabe es bezeichnet wird[1]), die Güter des Falliten „nach der Gläubiger Nutz und Nothdurft" zu verwalten und zu veräußern.

Wie sehr es sich hiebei um Vertretung der Gläubiger handelte, geht klar aus der Bestimmung hervor, daß jene Gläubiger, die nicht in der Lage waren, sich an der Wahl des Ausschusses zu beteiligen, berechtigt waren, den gewählten curatores noch einen besonderen Vertrauensmann an die Seite zu setzen[2]).

Wenn in dem Privilegium Rudolfs II. vom 30. VII. 1599[3]) ein Rechtsstreit „etlicher Gläubiger wider den verordneten Ausschuß des Falliten gemeiner Masse" unterstellt wird, so sind unter den „etlichen Gläubigern" notwendig solche zu denken, deren Forderungen oder deren Vorrechtsansprüche ganz oder teilweise bestritten worden. Die curatores bonorum suchen mithin in solchem Rechtsstreit das gemeinsame Pfandrecht der Gläubiger gegen die Teilnahmeansprüche Unberechtigter zu wahren, so daß sie auch hier als Vertreter der Gläubigerinteressen erscheinen.

Diese Auffassung findet ihre Bestätigung überdies in dem oben (S. 82) erwähnten Dekret vom 17. XI. 1575, wo als Gegenparteien in Edictssachen einander gegenüber gestellt werden: der Schuldner und „alle Gläubiger zusammen".

Das Ergebnis stimmt sohin völlig mit demjenigen überein, das Wyß für das Konkursrecht der Stadt und Landschaft Zürich und Heusler für andere Schweizerische Rechte in ihren angeführten Untersuchungen gefunden haben.

---

[1]) S. oben S. 75. [2]) S. oben S. 75 f. [3]) S. oben S. 81.

II.

Die Zeit nach dem 16. Jahrhundert.

Mit dem Ende des 16. Jahrhunderts war die Entwicklung des Konkursrechts in Augsburg im Wesentlichen zum Abschluß gelangt insoferne als die Grundlagen des Verfahrens und die Prioritätsordnung ausgebildet worden waren.

Allerdings tritt keineswegs jetzt ein Stillstand der Gesetzgebung auf dem Gebiet des Konkursrechts ein, ganz im Gegenteil ist die Gesetzgebung auch später in lebhafter Tätigkeit; allein sie betrifft nicht mehr die Grundlagen, sondern nur Ausgestaltung und Veränderungen von Einzelheiten.

In Bezug auf das Verfahren finden sich die nachstehend verzeichneten Gesetze:

Durch ein Dekret vom 13. September 1740 wurde die ausschließliche Zuständigkeit des Stadtgerichts für Konkurse festgesetzt, während bis dahin in Ausnahmsfällen eine Ratsdeputation zuständig war[1]).

Ein Dekret vom 18. Januar 1629 ordnet an, daß in Ediktssachen die Beweise gleich Anfangs bei der Klage oder bei Reproduzierung des edicti comminatorii einzubringen und zu übergeben sind, widrigenfalls die massae zu absolvieren sind[2]).

In einem gemeinen Bescheide des Stadtgerichts vom 18. Mai 1715 wird ausgesprochen, daß in der Formel des Edicts[3]) bei

---

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 190.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 103a f.

[3]) S. oben S. 68.

vorkommenden Concurssachen nach den Worten „wie der Statt Recht und Gebrauch ist“ [1]) zu inseriren sei:

„auch nach Abschließung oben angeführten peremptorischen Termins keine Klag mehr angehört werden, sondern obbemeldten Schuldners Vermögen und gemeine Massa von denen Forderungen deren contumaciter und gefließen oder auch saumseeliger Weiß zu Spat kommender Glaubiger hiemit in Kraft dieser Citation und Ladung ipso facto würklich absolvirt und ledig gesprochen sein“ [2])

Aus dem 17. Jahrhundert besitzen wir ein gedrucktes Ediktsformular unter dem Titel „Hospital zum heil. Geist Gant Edict“, das zwar nicht in der Sache, aber in der Fassung von dem oben S. 67 f. mitgeteilten abweicht. Es lautet: „Wir mit Namen Johannes Felix Ilsung, Burgermaister und Einnemer, auch Peter Rehlinger von Hardenberg, becde des Raths / etc. Entbieten allen und jeden, was Würdten oder Standts die seyen, welche zu . . . zu besagts Hospitals angehörigen Underthanen hinderlassene Haab und Guettern Sprüch und Forderung haben oder zu haben vermeinen, demnach obgedachter . . . . durch das vorgangne und noch nit gar vollendete Kriegswesen in einen solchen Schuldenlast eingerunnen, daß sehr zweyfelig sein will, daß ein Jeder seiner Sprüch und Forderung von seine Vermögen befriediget und content werden möge, dahero unnd damit dennoch einem jeden sein Fueg und Recht so vil als möglich gedeye und widerfahre / haben wir von Ampts und Obrigkeitwegen dise offene angeschlagene Citation und sonst andere notthürftige Hilff des Rechtens erkenndt und nachvolgenden Termin angesetzt, setzen und bestimmen demnach hiemit in krafft diß offenen Brieffs den . . . nechstkomment, denselben Tag für den ersten, andern, dritten und endlichen Termin und also peremptorie ernennen und ansetzen, laden, citieren und haischen darauff alle obbesagts . . . . creditores und Glaubiger, die zu seinen Haab und Gütern Recht und Forderung haben möchten, alle und ein jeder insonderheit, auff vorgesetzten Tag den . . . . zu früer Tagzeit für sich oder ihre vollmächtigen Anwaldt, vor uns in der Schreibstuben in dem Spitalhof allhier zu erscheinen, unnd seine Sprüch und Forderung, so ein jeder zu haben und

[1]) S. oben S. 68, Z. 10 v. u. f.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses, Fol. 134.

anzubringen vermeint, wie gebürlich unnd recht fürzubringen, zu liquidieren und darzutun, Es komme oder erscheine jemandts oder nit, würdet nichts desto weniger auff andere gehorsames anruffen und begeren, ergehen und beschehen was recht und gewonlich sein würdet, der Ausbleibenden unnd Ungehorsamen ferneres nit erwartet werden, danach hat und waiß sich ain jeder zu richten. Geben zu Augspurg unter des Hospitals gewönlichen grossen Secret, den . . ."

Aus einem Dekret vom 6. Februar 1683 geht hervor, daß die Übernahme des Amtes eines curator massae keine allgemeine Pflicht war. Denn es wird hier bestimmt, daß die vier Wechselsensale dazu gegen Gebühr bestimmt werden sollen, wenn niemand sonst curator massae werden will[1]).

Mit Bericht vom 25. Juni 1716 regt das Stadtgericht beim Rate der Stadt die Frage an, ob nicht verordnet werden soll, daß die Procuratores der Parteien für verpflichtet erklärt werden sollen, einen curator Massae auf gemeinschaftliche Kosten zu bestellen, eventuell das Stadtgericht einen solchen ex officio zu bestellen habe und ob nicht bei Abwesenheit oder Tod des Schuldners ein contradictor aus der Zahl der irrotulirten Praktikanten gegen Gebühren ex aerario aufzustellen sei[2]).

Dieser Anregung scheint der Rat nur bezüglich des Contradictor stattgegeben zu haben. Denn in einem Dekret vom 9. Februar 1718 wird zwar für die angeregten Fälle und außerdem, „wenn von einigen Creditores Gefärde zu besorgen" die Aufstellung eines Contradictor angeordnet, im Übrigen aber verfügt, daß die Gläubiger dem Gerichte geeignete Geschäftsleute bezw. Rechtskundige als Curatores vorschlagen sollen[3]).

Nach Inhalt eines Dekretes vom 30. November 1679 waren die curatores massae in der Verfügung über die Konkursmasse von dem Stadtgerichte abhängig. In diesem Dekret wird es nemlich

---

[1]) Ebenda Fol. 123b und Cod. mscr. No. 8c des Quellenverzeichnisses Daraus ist weiter zu entnehmen, daß inzwischen die Notwendigkeit, die curatores aus der Zahl der Gläubiger zu wählen, aufgehoben worden sein mußte.

[2]) Cod. mscr. No. 8 f. des Quellenverzeichnisses.

[3]) Ebenda; sowie No. 6, Fol. 137b. Darnach fand nunmehr Ernennung der curatores durch das Gericht, nicht mehr Wahl durch die Gläubiger statt.

den curatores in einem konkreten Fallimente verwiesen, daß sie ohne Ermächtigung des Gerichts Gemälde aus der Masse verkauft hatten und ihnen auferlegt, die Differenz zwischen Schätzungswert und Verkaufserlös der Masse zu vergüten [1].

Laut Dekret vom 23. Juni 1678 soll die Aufnahme eines Inventars durch den Stadtvogt nicht eher stattfinden, als die Gläubiger oder die curatores bonorum solches verlangen oder die HH Amtsbürgermeister ihm auftragen oder das Stadtgericht erkennt [2].

Die neue Zucht- und Strafordnung von 1734 [3]) verfügte, daß die Bürgermeister oder die Verordneten des Strafamts sofort nach erlangter Kenntnis von der Flucht eines Schuldners „dessen Bücher, Briefschaften und Effetten durch den Reichsstattvogt in genaue Verwahr nehmen, verschließen, inventiren und besiegeln, auch dessen Diener alßbald verstricken laßen, auß der Statt nicht zu entweichen, und die Frauen und andern Personen im Hauß in Gelübd nehmen, von des flüchitigen Guth nichts zu verändern, noch zu verkehren, sondern was sie davon wißen, getreulich anzuzeigen". Zu diesem Ende erfolgt öffentlicher Verruf des Falliten. Daraufhin ist jedermann in der Stadt, der etwas von dem Vermögen des Falliten besitzt oder der weiß, wer etwas besitzt, bei Meidung von Strafe verpflichtet, binnen drei Tagen dem Reichsstadtvogt Anzeige zu erstatten unter Angabe von Zeit und Ursache der Besitzerlangung. Der Stadtvogt hat, wenn der Besitzer keine Einwendungen erhebt, die angezeigten Gegenstände zu inventiren, zu obsigniren und zur gemeinen Masse zu bringen. Wegen der an anderen Orten befindlichen Vermögensstücke des Falliten soll der Vogt ex officio die Arrestirung zu erwirken suchen.

Von all diesen Vorgängen ist dem Stadtgerichte durch Bürgermeister oder Strafherrn Bericht zu erstatten. Das Stattgericht hat den Falliten durch Proclama zu citiren. Ohngeachtet seines Nichterscheinens sind den Gläubigern, die ihre Ansprüche erweisen, ohne weitläufigen Prozeß, unter Berücksichtigung der Prioritätsregeln, ihre Guthaben zuzusprechen und es ist ihnen durch herkommensmäßige Mittel wirklich dazu zu verhelfen.

[1]) Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg No. 174, pag. 372/3.

[2]) Cod. mscr. No. 8e des Quellenverzeichnisses pag. 1924 f. — Fallitenordnung von 1749, § VIII.

[3]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 159b.

Nach einem Bescheid des Rats vom 11. Oktober 1727 ist das von der Frau des Falliten als Eigentum beanspruchte Mobiliar gesondert zu inventiren und zwar sine aestimatione[1]).

Zur Konkursmasse müssen nach einem Dekret vom 14. Mai 1669 auch die im Auslande befindlichen Gegenstände des Schuldvermögens gezogen werden[2]). Dies wurde praktisch im Konkurse eines gewissen David Leser, der Sachen in Salzburg liegen hatte, auf die ausländische Creditoren in Salzburg einen Arrest ausgebracht hatten. Auf Antrag der curatores bonorum hatte der Bischof von Salzburg unter der Bedingung, daß Augsburg Gegenseitigkeit verbürge, die Herausgabe der arrestierten Sachen zugesagt, nachdem er bei vornehmen Handelsstädten Information eingezogen, weil nach Salzburger Recht ebensowenig wie nach gemeinem Recht der Arrest eine Priorität gewähre im Gegensatz zum Rechte Venedigs oder Sachsens, wo der Arrest ein ius reale oder hypothecarium induzire.

Zufolge eines Dekrets vom 20. Juli 1634 soll dem flüchtigen Schuldner freies Geleit nur erteilt werden, nachdem er den Gläubigern seinen Status vorgelegt und nachdem seine Ehefrau und seine eidesfähigen Kinder an Eidesstatt angelobt haben, daß sie nichts entwenden, verstecken, verräumen und daß sie dem Bürgermeister anzeigen wollen, wenn sie den Verbleib von Etwas dem Schuldner gehörigen erfahren und daß sie die Außenstände, so viel möglich, zur Hand bringen wollen[3]).

Für den kaufmännischen Konkurs bestimmt § 8 der Fallitenordnung von 1749: Sofort nach Ausbruch des Falliments sei die gewöhnliche Obsignation aller vorhandenen Effetti und Handelsskripturen zu verfügen und der Fallit selbst sowohl, als auch sein Eheweib, seine Bedienten[4]) und Dienstboten haben das iuramentum manifestationis et nihil distrahendi noch vor der Obsignation in Gegenwart zweier gemeinen Gläubiger uno actu abzuschwören.

Am 5. April 1755 wurde ein Dekret erlassen, das die Fassung von Gläubigerbeschlüssen im Konkurse erleichtern sollte. Danach gelten die Gläubiger, die nach zweimaliger Ladung vor der Stadt-

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol, 259 b.
[2]) Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg No. 174, S. 406 ff.
[3]) Kreis- u. Stadtbibliothek Augsburg 193, Fol. 360.
[4]) = Geschäftspersonal.

gerichtsdeputation nicht persönlich oder durch einen Anwalt erscheinen, als den Beschlüssen der Majorität der erschienenen Gläubiger zustimmend [1]).

Dnrch eine Anzahl von Dekreten von 1666 — 1729 wird die Gegenseitigkeit in Fallimentssachen gegenüber den Städten St. Gallen, Schaffhausen, Zürich, Winterthur nnd Basel verbürgt [2]).

In einem Dekret vom 9. Dezember 1721 (Cod. mscr. 240 der Münchner Universitätsbibliothek) No. 9 wird die Znlassung ausländischer Gläubiger in einem Angsbnrger Falliment von der beglanbigten Erklärung der verbürgten Gegenseitigkeit durch ihre Obrigkeit abhängig gemacht. Ausführlicher wird dasselbe normiert in der Wechselordnung von 1778, cap. XIII, § 4. In § 3 daselbst wird überdies die Gegenseitigkeit vorausgesetzt auch für gewisse Eigentumsansprüche gegenüber der Koukursmasse (vgl. unten S. 145 Z. 7 v. o. ff.).

Schon in der Fallitenordnung von 1749 § 22 werden die darin gegebenen Vorschriften über den Verlust der Konkursprivilegien, den die Ehefrau des Schnldners nnter bestimmten Voraussetzungen erleidet, für unanwendbar erklärt, soweit sie answärtigen Gläubigern zum Vorteil gereichen würden, deren Heimatstaat dic Gegenseitigkeit für Angsbnrger Untertanen nicht verbürgt.

Über das Anssondernngsrecht der Ehefran im Konkurse des Mannes trifft die Fallitenordnung vom 9. Oktober 1749 § 13 die Bestimmung, daß der Ehefrau zn belassen sei, was sie an Schmnck, Geschmeide, Kleidung, Bettgewand, Leinwand, Gold, Silber, Zinn, Knpfer nnd anderem Hansgeräte anfänglich mitgebracht oder während der Ehe wirklich zugebracht hat, ferner das, was ihr vor oder bei der Hochzeit vom Manne seinem Stand und Vermögen nach verehrt wurde, endlich die Hälfte der noch in natura vorhandenen Hochzeitsgsschenke.

Dagegen sollen alle Geschenke des Mannes an die Frau, die während der Ehe gegeben wurden, sowie der sämtliche übrige große und kleine Hausrat, curiosa und pretiosa ohne Ausnahme zur gemeinen Masse gehören.

Kinder des Falliten aus zweiter Ehe sollen nach § 18 der Fallitenordnung, wenn ihre Mutter noch vorhanden ist, nur Ans-

[1]) Cod. mscr. No. 23 des Quellenverzeichnisses.

[2]) Ebenda Fol. 110, 142, 143b, 153, 158.

sonderung ihres erweislichen „Sparhafens“, soweit er von Fremden herrührt, ihres Bettes und ihrer Leibeskleider zu beanspruchen haben, Desgleichen die unverheirateten Kinder überhaupt, wenn nur aus einer Ehe des Falliten Kinder vorhanden sind.

Weitere Bestimmungen über Aussonderungsrecht enthält die Wechselordnung von 1778, cap. XIII, §§ 1—3[1]):

§ 1: Da bisher verschiedene Irrungen sich über Waaren und Gelder erheben, welche nebst den Conti oder Fakturen vor dem Ausbruch eines Falliments, aus der Ferne hierher gesendet werden, wo aber inzwischen bey oder gleich nach Anlangung ‚bey‘ dem Empfänger ein Falliment ausgebrochen ist, also wird deßfalls verordnet: a) daß, wenn diese Effetten in oder nach dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments von dem Verkäufer sind expedirt worden, solche allerdings als Eigenthum von diesem vorbehalten jedoch und mit Compensirung dessen, was er dem Falliten ehehin schuldig wäre, vindicirt werden können und mögen, gestallten bei der zufälligen Entfernung des Käufers und Verkäufers, dem letzteren, als hätte er dem Annehmer creditirt, nicht so schlechterdings beigemessen werden kann. Würden aber b), diese Waaren und Gelder vor dem Augenblick des hier ausgebrochenen Falliments abgeschickt worden seyn, und durch die Verkauf-Conti oder Contrakt dargethan werden, daß solche auf Risiko des Käufers oder Verkäufers den Weg ganz oder zum Theil zu machen haben, so gehören sie allerdings jenem, auf dessen Gefahr selbe verschicket worden, folglich der hiesigen Fallitenmasse, wenn der übernommene Risiko vor dem Ausbruch des Falliments für sie angefangen; und dem Sender, wenn derselbe bis in oder nach dem Ausbruch des Falliments sich für ihn erstreckt hat.

§ 2: Da der nämliche Vorfall sich fast bei jedem Falliment mit Wechselbriefen und Anweisungen ergiebt, die vor dem Ausbruch abgeschickt und nach demselben empfangen werden, bey solchen aber insgemein nicht leichtlich zu erheben ist, auf wessen Gefahr und Kosten sie geschickt worden seyn; also wird durchgängig statuirt, daß alle nach dem Augenblick des Falliments angekommene Wechselbriefe und Anweisungen,

[1]) v. Huber a. a. O., S. 70 f.

jedoch nach Abzug dessen, was der Remittent oder Assignant an den Falliten und desselben Masse schuldig gewesen, zurückgegeben werden; die vor dem Fallimente angekommene Wechselbriefe und Assignationen aber, es mögen solche bereits zur Acceptation maturirt seyn, oder nicht, ein wahres Eigentum des Falliten, oder Masse seyn und bleiben.

§ 3. Jedoch wird sich wegen beyder obenstehender § 1 u. 2 entwickelter Gesetze ausdrücklich gegen männiglich das Reciprocum vorbehalten, da nicht billig wäre, daß die hiesige Innewohner in so verschiedene Art die Rückgabe zu machen, anderer Orten aber des nämlichen sich nicht zu erfreuen hätten.

Daß die Verfügungsbefugniss des Falliten mit dem Beginne des Konkurses in Bezug auf die Massegegenstände aufhört, wurde schon für die frühere Zeit als geltendes Recht angenommen. In der Fallitenordnung vom Jahre 1749 § 7 wird dies ausdrücklich ausgesprochen, als Beginn des Konkurses aber oder, wie es daselbst wörtlich heißt, „als Ausbruch des Falliments" nicht erst, die Erlassung des Edicts angesehen, sondern der Moment, wo mehrere Gläubiger auf ihre Sicherheit oder Bezahlung dringen, oder der Schuldner seine Insolvenz schriftlich oder mündlich bekennt oder flüchtigen Fuß setzt. Was er vor diesem Zeitpunkte gehandelt hat, soll giltig, was er nachher active oder passive geschlossen hat, soll als nicht geschehen angesehen werden.

Die Aussteuerung verheirateter Kinder des Falliten aber, sofern sie bei wirklicher Insolvenz in fraudem creditorum geschah, ist aufechtbar (§ 19).

Die Kompensation und die Retention im Konkurs betrifft zunächst ein Dekret vom 28. Februar 1682[1]). In dem die Motive enthaltenden Eingang zu diesem Dekrete wird bemerkt, daß es erlassen werde auf schriftliches Ansuchen der gesamten Kaufmannschaft im Interesse der Sicherung des Augsburger Handels nach dem Vorgange anderer Reichs- und auswärtiger Handelsstädte, daß dadurch mit der bisherigen schädlichen Observanz gebrochen und in Fallimentsfällen das Kompensations- und Retentionsrecht eingeführt werden solle.

---

[1]) S. oben S. 93.

Die neue Einrichtung sollte darin bestehen, daß bei fremden Kauf- und Handelsleuten die Augsburger Kauf- und Handelsleute, welche wegen künftig ausbrechenden Fallimenten Waaren, Geld oder andere Sachen in Händen zugleich aber an jene eine fällige oder nicht fällige Forderung hätten, die geschuldeten Gelder und Effetti nur gegen Abzug oder Bezahlung ihres Forderungsbetrages herzugeben und ad Communem creditorum Massam einzuwerfen schuldig und gehalten seien.

In einem späteren Dekret vom 9. Dezember 1721 No. 8 wird das Dekret von 1682 auf alle Augsburger Fallimente ausgedehnt und die Kompensation bezw. Retention ausdrücklich auch für die Fälle zugelassen, wo sich die Gegenforderung nicht auf die Gelder und Effetti bezieht, deren Herausgabe an die Masse geschuldet wird.

Mithin konnte jetzt aufgerechnet werden nicht bloß gegen eine auswärtige Masse, sondern auch gegen eine in Augsburg verwaltete Masse [1]).

Die neuesten Bestimmungen über Kompensation und Retention im Konkurse enthält die Wechselordnung von 1778 cap. XIV:

§ 1. Wer bey ausbrechenden hiesigen oder auswärtigen Fallimenten, Wechselbriefe, Geld, Silber und Gold, Waaren oder andere Effetti von solchen Falliten hier oder auswärts in Handen, oder bey dem Ausbruch des Falliments schon in seiner Gewalt hat, oder wenn deren schon vor Ausbruch des Falliments hier, oder auswärts, Pfand-, Commissions-, Speditions-Verkaufs, oder was immer andere Weis überwiesen worden, oder wer deren selbsten vor Ausbruch des Falliments an sich gebracht, oder sich versichert hat, hingegen an den Falliten irgend eine schon liquidirte, oder erst liquidirliche Forderung hat, der kann und mag sich seiner Forderung halber an solche Effetten halten, und an denselben das Compensationsrecht und Retentionsrecht dergestalten sich zueignen, daß wenn die in Handen habende Waaren seine Forderung übersteigen, er nur den Ueberrest ad Massam hinauszahlen, im Gegentheil, wenn seine Forderung größer, von dieser den Betrag der in Handen habenden Effetten abziehen, und sodann für den Ueberrest bey der Masse anstehen solle.

[1]) Cod. mscr. 240 der Münchener Universitätsbibliothek.

Die Bestimmung des Preises der retinirten Waaren, somit des sich ergebenden Ueberrests, beruhet entweder auf einem Einverständniß mit gesammter Creditorschaft oder auf gerichtlicher Taxation und Verkauf.

§ 2. Daferne der Creditor dem Falliten eine anerst liquidirliche Forderung entgegenzusetzen hat, hingegen an des Falliten Massa für solche Posten, wie Kap. II, § 1 u. Kap. XII, § 7 beschrieben sind[1]), sub paratissima executione zu zahlen schuldig ist, so soll er in der Verfallzeit weiters nicht als zur obrigkeitlichen Deposition des an die Masse schuldigen Quanti, noch vor allenfalls erforderlicher näherer oder gerichtlicher Untersuchung und Entscheidung der liquidirlichen Gegenforderung angehalten, und erforderlichen Falls darauf exequirt werden, und wenn hernach durch behörige Untersuchung die Liquidität solcher Post richtig erhoben, und erkannt wäre, solle derselbe auf das deponirte Quantum sein Kompensations- und Retentionsrecht ebenso als wenn es in seinen Handen geblieben wäre, auszuüben berechtiget sein.

§ 3. Da sich ergeben hat und noch ferners ergeben kann, daß hiesige Kaufleute hier oder auswärts, oder fremde Negotianten allhier, mit ein- oder uneingeschränktem Fond und Obligo, unter eigenem oder anderm Namen, mit einem oder mehreren Sociis, mehrere Handlungen errichtet haben, so wird in allen obigen und dergleichen Vorfällen erkläret, daß jede obiger Handlungen eine besondere Person sey, folglich nur für sich alleinig wegen selbst zu geben und zu fordern habenden Posten compensieren, nicht aber die Schulden oder Forderungen seiner plantierten Handlungen hiezu einmischen könne, gestalten ein solches im Widerspiel für einen dritten compensiert wäre, welches, wie es bereits Irrungen veranlasset hat, in Zukunft verbothen bleibet."

Von Forderungen der Massegläubiger handeln: das schon oben[2]) erwähnte Dekret vom 9. Februar 1718, wonach der etwa ernannte Contradictor „ex massa mit einer Ergötzlichkeit nach Ermessen des Gerichtes angesehen werden" soll und eine am

[1]) D. s. Wechselschulden und Schulden aus Geschäften über Umsatz von Geld, Gold u. Silbermaterial und aus Dispositionen auf ein oder mehrere Scontri.

[2]) S. 140.

2. XI. 1752 publizierte Sentenz, daß die Kosten der Haft des Falliten ex massa zu bezalen sind[1]).

Hinsichtlich der Ehrenfolgen des Falliments für den Falliten werden noch bis zum Jahre 1749 mehrfache Verordnungen erlassen.

Ein „neuer Berueff der Falliten halber vom Erkher verruefft den 10. December Anno 1617“ schärft die Decrete vom 3. und 6. Juli 1574, vom 19. und 23. Juni 1580[2]) aufs Neue ein: „da das Falliren immer häufiger wird und schon von vielen nicht mehr für unrecht gehalten wird, auch die Falliten sich unter die ehrlichen Leute mischen bei Mahlzeiten und anderen Zusammenkünften, Wehr und Dolch tragen unter ihren betrübten Gläubigern und sich in allem vermessen zeigen, so daß man ehrliche Personen schon fast nicht mehr von ihnen unterscheiden kann“. Weiter bestimmt der „Berueff“, daß die Falliten künftighin, mögen sie ausgetreten sein oder nicht, des Tragens von Wehren und Dolchen sich gänzlich zu enthalten haben bei Strafe der Eisen und gegebenenfalls noch härterer Strafe[3]). Ein Decret vom 19. Juni 1664 erklärt diejenigen, welche „gefährlicher und betrüglicherweise falliren, für unfähig, fernerhin in Augsburg Gewerbe oder Handel zu treiben[4]).

Durch Decret vom 18. Merz 1702 werden alle obigen Verordnungen von Neuem publizirt[5]). Ein im Druck veröffentlichtes Decret vom 20. Oktober 1739 erneuert dieses Decret vom 18. Merz 1702 und trifft unter Hinweis auf Titel X. der Zucht- und Strafordnung vom 25. Februar 1734 folgende Bestimmungen:

„Alle diejenigen, so fallirt, accordirt und ihre Wechselbriefe, auch andere richtige Schuldobligationes nicht völlig mit Geld bezalt, sollen:

I. Mit einer Gefängnis, Thurn, oder auch Zuchthausstrafe nach Beschaffenheit der hierbei unterlaufenen Bosheit, Betrugs und anderer Umstände auch Größe des Falliments obrigkeitlich angesehen werden.

---

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 258a.

[2]) Oben S. 75, 91 Note 4, 98.

[3]) Cod. mscr. No. 8e des Quellenverzeichnisses.

[4]) Ebenda.

[5]) Ebenda.

II. Der Stubengerechtigkeit und anderer etwa vorhin gehabter öffentlicher Staats- und Ehren-Aemter und Dienste nicht mehr fähig sein. Auch

III. Auf Gassen, bei Zusammenkünften der Kaufmannschaft auf dem Platz ihren Stand nicht bei und unter ihnen nehmen, sondern sich dessen gänzlichen enthalten.

IV. Bei Hochzeiten und Leichen hinten nach gehen, oder daheim bleiben und sich unter honetter Personen Gesellschaften nicht einmischen[1]): darzu ihre Söhne und Töchter, so sie nach ihrem Falliment erzeugt, keine respective Ketten oder Armband tragen, sie hätten denn diese Gerechtigkeit von ihren Müttern ererbt. Ueber das sollen

V. dergleichen Falliten sich auch des Gewöhr und Degen, auch rothen Mantel Tragens, nicht minder des Schießens in der Rosenau und Schießgraben gänzlich enthalten bei Strafe 10 RThlr. oder noch schärferen Einsehens. Und sollen

VI. dergl. Banquerottirer nicht mehr befugt sein, in allhiesiger Stadt für sich selbst und auf ihren Namen Gewerb und Handlung ferners zu treiben.

Obiges versteht sich alles nur von Falliten, die gefährlicher, nachlässiger oder betrüglicher Weise gehandelt haben. Den durch Unglück Fallirten bleiben die beneficia des Gemeinen Rechts und der hiesigen Statuta".

Die in Bezug genommene Zucht- und Strafordnung vom 25. Februar 1734 befaßt sich in ihrem 10. Titel[2]) sehr eingehend mit dem „Falliren und Austretten der Schuldner".

§ 1 verfügt: daß ein aus eigenem Verschulden fallit gewordener Schuldner auf Gläubigerantrag und „da er allbereit für einen Falliten bekandt" ex officio in bürgerliche Verwahrung genommen und falls er „mit seiner Handtarbeit und Profession etwas verdienen kann, entweder auf einen Thurn oder in ein Zuchthauß gebracht und in demselbigen, so lang und vil, nach Art seiner Profession oder andern Capacitaet, auf das embsigste zu arbeiten, ernstlich angehalten werden" soll, „biß daß er so viel

[1]) Das Recht, sich zu den Frauen zu setzen, das ihnen in der Strafordnung von 1571 gelassen war, (oben S. 98) haben sie nicht mehr.

[2]) Cod. mscr. No. 23 des Quellenverzeichnisses pag. 29—41.

zu weegen gebracht, daß seine Gläubiger solch verfertigte Arbeit entweder selbst annehmen, oder da sie sich hiezu nicht gutwillig verstehen wollten, die Arbeit auf die Gant gebracht, daselbsten herkommenmäßig verkaufft und das daraus erlößte Geld denen Gläubigern zugestellt, der Schuldner auch über dißes wegen deß so lang verursachten Zuwartens seiner Glaubiger annoch mit einer willkührigen Straffe . . . . belegt werden".

Diese Bestimmung greift zum erstenmale seit der Ausbildung des Konkursverfahrens auf das alte Recht der Schuldknechtschaft zurück.

§ 2 gibt den Gläubigern das Recht, auf ihre Kosten einen Schuldner so lange in Haft halten zu lassen, bis die Schulden irgend wie getilgt werden, behält aber die öffentliche Bestrafung betrügerischen Bankerotts mit Gefängniß, Thurm, Zuchthaus, Stadtverweisung etc. vor.

Ebenso soll nach § 3 der Schnldner behandelt werden, der vor Bürgermeister oder Stadtgericht oder anderer Obrigkeit die Befriedigung seiner Gläubiger in bestimmter Zeit angelobt, dieses Versprechen aber nicht gehalten hat.

§ 4 verhängt über den der Stadt verwiesenen Falliten die Strafe der Eisen, wenn er sich in der Stadt betreten läßt. Wer ihn verbirgt oder beherbergt erleidet Geldstrafe, bei Uneinbringlichkeit Strafe der Stadtverweisung. Bei Gefahr im Verzuge sollen die Gläubiger den fluchtverdächtigen und den schon flüchtigen Falliten nach § 5 selbst verhaften dürfen; die Obrigkeit soll ihnen letzternfalls mit Ersuchungsschreiben und mit Steckbriefen an die Hand gehen. Den verhafteten Schuldner müssen sie dann aber sobald als möglich der Obrigkeit zur weiteren Verfügung vorführen. Überdies sind die Behörden verpflichtet, von Amtswegen die Verhaftung des Flüchtigen mit allen Mitteln herbeizuführen, sobald sie von der Flucht Kenntnis erlangen. Die Beamten, die in dieser Hinsicht ihre Pflicht versäumen oder gar mit dem Flüchtigen kolludiren, sind gemäß § 6 für den Schaden haftbar und werden daneben ebenso wie alle, die zur Flucht mit Rat oder Tat behülflich waren, nach den Gesetzen über Gefangenenbefreiung bestraft. Gegen den Flüchtigen, der auf Citation nicht erscheint, wird (§ 8) „nach Beschaffenheit der hiebey unterloffenen Boßheit, Betrugß

und andern Umständen, auch Größe des Falliments“ die Bekanntmachung seines Namens und „Verbrechens“ durch Anschlag an „gewohnlicher Statt orthen“ angeordnet, gegebenenfalls wird in contumaciam die ihm gebührende Criminalstrafe verhängt. Wer den Ausbruch eines Falliments kennt, ist zur zeitigen Anzeige bei einem der Bürgermeister oder bei dem Strafamt verpflichtet bei Meidung gewisser Strafen; wer aber von der ihm bekannten Flucht des Falliten nicht schleunigst Anzeige erstattet oder wer nach der Flucht Hab und Güter, Bücher, Skriptnren etc. des Falliten verstecken hilft, wird einem Diebshehler gleich bestraft (§ 9).

Betrügerische Bankerottirer sollen nicht mehr wie bisher nach Erzielung eines Ausgleichs mit ihren Gläubigern von jeglicher Ehrenminderung befreit sein; vielmehr kein Fallit, der accordirt und nicht völlig bezahlt hat, mag er nun flüchtig geworden sein oder nicht, weiterhin der Stubengerechtigkeit und anderer von ihm vordem bekleideter öffentlicher Stadt- und Ehrenämter und -Dienste fähig sein; auch soll keiner auf der Straße bei den Zusammenkünften der Kaufleute seinen Stand unter diesen, sondern jenseits der Rinnen haben; ferner soll ein solcher bei Leichen und Hochzeiten hinten nachgehen oder daheim bleiben und sich unter ehrlicher Leute Zusammenkünften nicht einmischen. Die nach dem Falliment erzeugten Kinder sollen keine Ketten bezw. Armbänder tragen dürfen, wenn sie nicht diese Gerechtigkeit von der Mutter ererbt haben, alles dies bei Meidung einer Strafe von 4 Fl. in jedem Falle der Übertretnng. Dergleichen Falliten sollen überdies des Gewehrs und Degentragens sich gänzlich enthalten bei Strafe der Eisen u. U. bei schärferer Strafe. Endlich sollen sie das Recht verlieren, auf eigenen Namen in Augsburg Gewerb oder Handel zu treiben (§ 12).

Solche Schuldner, die durch Unglücksfälle schuldlos in Vermögensverfall geraten sind, sollen zwar grundsätzlich von all diesen Nachteilen und Strafen nicht betroffen werden. Wenn sie jedoch sich nicht rechtzeitig bei der Obrigkeit melden, vielmehr dem Beweis ihrer Unschuld dergestalt mißtrauen, daß sie gleich Anfangs fremden Schutz und Freiungen suchen oder wohl gar flüchten und auf das erlassene Proclama hin nngehorsam ansbleiben: so soll doch gegen sie „nach Umständen mit scharffer obrigkeitlicher Bestraffung verfahren werden“ (§ 13).

Verschweigt der schuldlose Fallit nachträglich etwas von seiner Habe oder handelt er sonst nachher betrüglich, so soll er aller Wohltaten verlustig sein und als Fälscher bestraft werden. Was etwa von seiner verborgenen Habe übrig bleibt nach Bezalung der Schulden und Kosten wird konfiszirt (§ 14).

Ein Kaufmann verliert die Rechtswohltaten des schuldlosen Falliten schon dann, wenn er in Jahresfrist vor dem Vermögensverfall keine Bilanz gezogen oder die gefundene Überschuldung seines Vermögens nicht binnen 2 Monaten dem Stadtgerichte oder seinen Gläubigern angezeigt hat (§ 15).

Die Fallitenordnung vom 9. Oktober 1749 bestätigt zunächst die Verordnungen vom 18. März 1702, vom 25. Februar 1734 und vom 20. Oktober 1739, will aber noch gewisse Verschärfungen hinzufügen.

§ 1 behandelt das Falliment, das durch erweisliche, unvermeidliche Unglücksfälle ohne eigenes Verschulden des Falliten eingetreten ist. Der Fallit, der in solchem Falle sein Unvermögen rechtzeitig angezeigt hat, erleidet keine Ehreminderung und behält seine Ämter. Verschweigt er jedoch sein Unvermögen und „kontinuirt er trotz Kenntnis davon in dem negotio oder setzt er flüchtigen Fuß“, so wird er nach § 2 bestraft.

§ 2 aber betrifft das Falliment aus eigenem Verschulden, Ungeschicklichkeit, Nachläßigkeit, Unbedachtsamkeit oder Verwegenheit. Wenn hier der Fallit sich versteckt, negotia die er nicht genugsam versteht, unternommen, allzu leichtsinnig, allzuviel oder allzulang geborgt oder allzusehr gewagt hat, so soll er

a) von allen Ehrenämtern suspendirt sein, solange bis er nachweislich seine Gläubiger vollständig mit Hauptsache und Zinsen befriedigt hat, soferne sich seine Gläubiger auf fristenweise Zalung eingelassen haben.

b) wenn er mit seinen Gläubigern auf einen Nachlaß accordirt hat, oder wenn er die vereinbarten Fristenzalungen nicht einhält, so kommt es darauf an, ob er „sonst sich seinem Stande gemäß ehrbarlich und bescheiden aufgeführt hat oder ob er über seinen Stand und Vermögen Pracht und Üppigkeit getrieben“. Ersterenfalls verliert er nur die städtischen Ehrenämter und -Dienste, die Stuben- oder Kramergerechtig-

keit[1]) und die Freiheit, unter seinem Namen zu handeln; letzternfalls soll er überdies noch von allen öffentlichen Zusammenkünften mit Ausnahme des Gottesdienstes und von ehrenhaften Gesellschaften ausgeschlossen werden, auch sich des Degen- und rothen Mantel Tragens enthalten.

§ 3 unterscheidet unter denjenigen, „die das Ihrige durch Pracht und Üppigkeit liederlich durchgebracht, von Jahr zu Jahr mehr ausgegeben als eingenommen, bei ersichtlicher Abnahme ihres Vermögens und wissentlicher Insolvenz mit frembden Gut fortgehandelt und auf anderer Kosten gelebet haben"

a) solche, die wenigstens 75 Prozent ihrer Schulden bezalen,
b) solche, die unter 75 aber wenigstens 50 Prozent,
c) solche, die unter 50 aber wenigstens 30 Prozent,
d) solche, die unter 30 aber wenigstens 15 Prozent,
e) solche, die unter 15 Prozent oder gar nichts bezalen.

Die Angehörigen der Gruppe a) werden 14 Tage in den Thurm gesetzt; die der Gruppe b) vier Wochen; die letzteren werden außerdem für ein halbes Jahr in ihre Wohnung confinirt, so daß sie diese nur zum Besuche des öffentlichen Gottesdienstes verlassen dürfen und im Übrigen nach § 2 b behandelt.

Die Angehörigen der Gruppe c „sollen sechs Wochen in ein Gewölblein oder drei Monate auf einen Thurn verschafft, und nach ihrer Entlassung auf ob bemeldete Weise ein gantzes Jahr lang in ihr Wohnung confinirt, auch hernachmals in allem nach obigem § 2 b behandelt", die Angehörigen der Gruppe d „sollen zehn Wochen mit dem Gewölblein, oder sechs Monate mit der Thurnstraffe belegt und noch überdieß, bis sie die obrigkeitliche Gnade wieder gewinnen, aus der Stadt geschafft", die Angehörigen der Gruppe e endlich „sollen ohne anders des Bürgerrechtes gänzlich entsetzt und auf ewig der Stadt und ihres Gebiets verwiesen werden".

§ 4 bedroht mit der Strafe der Eisen und nach Beschaffenheit der unterlaufenen Gefährde und Größe des verursachten Schadens

[1]) Dieser Verlust erstreckt sich u. U. sogar auf die Kinder des Falliten, nemlich auf die nach dem Ausbruch des Falliments erzeugten, soferne auch die Mutter den Verlust der genannten Rechte erlitten hatte; sonst folgen die Kinder der besseren Hand. s. § 21 der Fallitenordnung; dazu vgl. § 16 und unten S. 158.



mit Zuchthausstrafe, öffentlicher Ausstellung, Schanzarbeit und ewiger Stadt- und Landesverweisung cum vel sine infamia die betrügerischen Bankerottirer. Als solche werden die bezeichnet, „welche entweder gleich Anfangs böshaftig und betrüglich handeln, indem sie schon zum Voraus in Schulden stecken, oder wissentlich mehr Geld aufnehmen, als sie zu bezahlen vermögen, oder mit frembdem Gute prassen oder keine ordentlichen Bücher führen, noch jährlich einen richtigen Bilanz ziehen, oder wohl gar allerlei gefährliche Partiten spielen“.

Ein Dekret vom 2. November 1752 bedroht das betrügliche Falliment mit 6 Wochen Gefängnis bei Wasser und Brod in den ersten acht Tagen, später bei warmem Reis, sodann mit Verlust der Kramergerechtigkeit, des Rechtes zum Gewerbebetrieb im eigenen Namen, zur Teilnahme an solennen Gesellschaften, zum Degen und rothen Mantel tragen.

Die Wechselordnung von 1778 cap. XIII, § 6 bestimmt:

> „Wer immer falliert, und nicht wenigstens nach drey Jahren von dem Ausbruch an gerechnet, vollständig seine Creditoren bezahlet hat, ist der Stubengerechtigkeit verlustiget“.

Ein Dekret vom 23. Dezember 1734 setzt außer Zweifel, daß der Schuldner nach Beendigung des Concurses für die nicht gedeckten Schuldbeträge seinen Gläubigern forthaftet[1]).

Über die Gewährung eines Moratoriums enthält die Fallitenordnung von 1749 § 6 die Bestimmung, daß die Gewährung nur zulässig sei in den Fällen der §§ 1 und 2[2]) und auch da nur, wenn der Schuldner einen richtigen Status übergibt, die erlittenen Schäden bescheinigt und im Falle des § 2 Bürgen stellt oder die Einwilligung der Gläubigermehrheit bescheinigt, unbeschadet jedoch der Rechte der privilegirten Gläubiger.

Die Wechselordnung von 1778 cap. XIII, § 6 stellt für die Gewährung eines Moratorium folgende Voraussetzungen auf:

Der Schuldner muß sofort dartun, daß er alsdann hinlänglich im Stande sein werde, längstens in drei Jahren seine Gläubiger vollständig zu bezalen; ein Gläubigerausschuß von vier Mitgliedern

---

[1]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses, Fol. 171a.

[2]) S. oben 152.

hat sofort die Möglichkeit zu untersuchen und anzuerkennen; der Schuldner muß als kreditwürdig und rechtschaffen bekannt sein.

Ein Dekret vom 30. Dezember 1802[1]) droht dem Schuldner, der bei Erbittung eines Moratorium Schulden verschweigt oder Handelsbücher fälscht, Zuchthausstrafe von mindestens 1 Jahre an. Mitglieder des Gläubigerausschusses, die davon Kenntnis haben und das verschweigen, verlieren ihre Forderungen und werden außerdem noch den Umständen nach kriminell bestraft. Der Gläubigerausschuß bleibt während der ganzen Zeit, für die das Moratorium gewährt wurde, in Funktion mit dem Rechte, jederzeit Vorlage der Bücher und der Jahresbilanz vom Schuldner zu verlangen; verschweigt dieser hiebei Schulden oder fälscht er jetzt seine Bücher, so trifft ihn die vorerwähnte Zuchthausstrafe. Ein zwischen dem Falliten und den Glaubigern in fraudem legis, nemlich des § 2 der Fallitenordnung von 1749 abgeschlossener Vergleich ist nichtig nach Dekreten vom 25. Februar 1751 und vom 4. Merz 1751[2]).

Am zahlreichsten sind die Verordnungen, die im 17. und im 18. Jahrhundert noch in Bezug auf die Rangordnung der Gläubiger im Konkurse ergingen. Sie bestätigen zum Teil das frühere Recht, zum Teil führen sie neues ein. Hier folgen nur solche der letztern Art.

Ein Dekret vom 18. Juli 1643, „der Ehehalten Prälation betreffend“[3]) bestimmt: „E. E. Stattgericht soll hinfüro den Ehehalten um soviel Jar als sie in einem Dienst verbleiben, bey solcher Herrschaft die Praelation um den doch unverzinßten Lidlohn, nach dem Außstehen aber nur ein Jar passiren lassen“.

Ein Dekret vom 18. Juli 1645, die Apotheker-Prälation betreffend gibt den Apothekern ein Vorzugsrecht im Konkurse desjenigen, der Medikamente bezogen hat, für die letzten zwei Jahre[4]).

---

[1]) Cod. mscr. No. 8e des Quellenverzeichnisses pag. 1885.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 255b, 256a.

[3]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 107a u. No. 8e, Fol. 1846b,

[4]) Ebenda. — Ob die Apothekerordnung von 1761 dieses Privilegium auf die Außenstände eines Jahres eingeschränkt habe, wie von Huber a. a. O. S. 37 No. 2 annimmt, ist zweifelhaft. Der auf das Vorrecht bezügliche Artikel XXV der Apothekerordnung lautet in No. 2: „Ihre Conten sollen

Im Konkurse des städtischen Kellermeisters sollen, laut Dekret vom 29. August 1706 gemäß der Kellerordnung die Webermeister vor gemeinen Gläubigern privilegirt sein [1]).

Grundzinse und Hypothekenzinse haben kraft Dekrets vom 28. Oktober 1707 [2]) nur noch für drei Jahresrückstände die Priorität des Kapitals; vom vierten Rückstande an gehören sie in die Klasse der gemeinen Forderungen.

Die Forderungen des städtischen Einnehmeramtes wegen verkauften Unschlitts [3]) sollen nach einem Dekret vom 13. Oktober 1614 nur bis zur Höhe von 60 fl. privilegirt sein. Dasselbe Dekret verweist im Übrigen auf die Bestimmungen des gemeinen Rechtes über das Privilegium des Fiscus für seine Konkursforderungen [4]).

Städtische Forderungen wegen öffentlicher Abgaben sollen nach einem offenen Anschlage vom 17. November 1718 nur für drei Jahresposten ein Privilegium genießen [5]).

Die Strafordnung vom Jahre 1734, Titel X, § 17 entzieht der Ehefrau des Falliten ihr Konkursprivilegium für den Fall, daß ihr nachgewiesen wird, daß durch ihr Verschulden der Mann in Vermögensverfall geraten sei.

Diese Bestimmung wurde durch Dekret vom 20. Oktober 1739, § VII neuerlich eingeschärft.

---

sie alle Jahre ausschicken, alsdann sollen ihre saumseelige und üble morose Zahler, wenn sie solche anzeigen, von jedem Herrn Burgermeister im Amt zur Zahlung angehalten, und nöthigenfalls exequieret, und ihre zu fordern habende Schulden jedesmal den privilegirten in rechtlicher Ordnung gleich gehalten werden".

Wenn durch die Anordnung, die Rechnungen alljährlich auszuschicken, an dem Privileg für zweijährige Außenstände hätte geändert werden sollen, wäre das wohl anders ausgedrückt worden.

1) Cod. mscr. Nr. 6 des Quellenverzeichnisses, Fol. 130b.

2) Ebenda Fol. 133b f. und Cod. mscr. No 8g des Quellenverzeichnisses pag. 113. Hier ist das Decret vom 29. Oktober datirt.

3) Der Unschlittverkauf war städtisches Monopol, s. von Huber a. a. O., S. 36. E.

4) S. v. Huber a. a. O.

5) v. Huber, S. 5 u. 33 und Stadtarchiv Augsburg: des gesammten Rats Decretenbuch 1760 (oben S. 5, No. 8, lit. h) pag. 95.

Schon in der Cramer Ordnung von 1735 § 14 war aber bestimmt worden: „daß weilen die erfahrung bißhero zu erkennen gegeben, daß mancher Burger und Handelsmann von darum in das Verderben und Falliment gerathen, weilen deren Ehe Consortinen sich inn Kleider Pracht Eßen Trinken Sbazieren, Haus Rath und dergleichen, über ihren Stand Prächtig u. Verschwenderisch aufführen, hinkünfftig dergleichen Ehe Consortinen, wann sie deßen überwiesen werden können, bey ansbrechendem Falliment oder Schulden Last ihrer Ehe-Männer sich keiner Weiblichen Freyheit, oder Sbrüchen mehr zu erfreuen haben, sondern mit ihren eingebrachten Vermögen, welches sie zu erweisen und zu beschwören schuldig allein denen Current Glaubigern gleich geachtet, auch bey Abfaßung des Prioritaets-Urtels von dem Stadt Gericht darauf regardiert, und genau gehalten werden solle".

In der Fallitenordnung von 1749 wird sehr eingehend unterschieden, je nachdem der Ehemann als Fallit sich im Falle des § 1, 2, 3—5 der Fallitenordnung[1]) befindet. Die Ehefrauen, deren Männer unverschuldet in Vermögensverfall geraten sind, sollen alle Freiheiten respectu dotis, morgengabae et Paraphernalium im vollen Maße genießen, auch keinerlei Ehreminderung erleiden. Nur wenn sie das eingetretene Unvermögen vertuschen oder die Flucht des Mannes befördern helfen, sollen sie einer Bestrafung unterliegen (§ 14).

Die gleiche Behandlung erfahren die Frauen der Falliten, die sich unter den im § 2 der Fallitenordnung erwähnten Verhältnissen versteckt halten (§ 15).

Für die Frauen solcher Falliten aber, die sich in dem Falle des § 3 oder in dem des § 4 der Fallitenordnung befinden, kommt es darauf an

a) ob sie durch „übermachte Pracht und Ueppigkeit" das Verderben des Mannes nicht selbst befördert haben, oder
b) ob sie „an des Mannes Verderben und der Gläubiger Verlust durch ihre Verschwendung selbst schuldig sind", oder
c) ob sie gar „die Gläubiger mit anführen helfen oder den Mann zu übermäßigen Ausgaben eigens verleitet und durch ihren Stolz, Pracht und Uebermuth ins Verderben gestürzt haben.

[1]) S. oben S. 152.

Unter der Voraussetzung ad a) behalten sie ihr Privilegium zwar hinsichtlich des Heiratsgutes und der Morgengabe, verlieren es jedoch in Ansehung der Paraphérnen; unter der Voraussetzung ad b) verlieren sie das Privilegium in allen Beziehungen und unter der Voraussetzung ad c) verlieren sie nicht bloß ihr Privilegium, sondern auch ihre Ansprüche selbst, so daß sie auch nicht als gewöhnliche Gläubiger auftreten können.

Lediglich ihr Bett, die notdürftigen Leibeskleider und das unentbehrliche Hausgeräte wird ihnen hinausgegeben.

Zudem werden sie nach Größe ihrer Schuld mit Gefängnis, Stadt- und Landesverweisung bestraft (§ 16)[1].

Nach § 9 derselben Fallitenordnung fallen die Konkursprivilegien für die Ehefrauen der Falliten weg, die „offene Läden haben und gleich ihren Ehemännern in Kaufen und Verkaufen, Geldeinnehmen und Ausgeben hantiren, gleich denen von den vier offenen Taschen[2]). Solche Ehefrauen haften vielmehr solidarisch für die von den Männern[3]) während der Ehe begründeten Verbindlichkeiten.

Die Privilegien der Ehefrau des Falliten unterliegen überdies gewissen allgemeinen Beschränkungen nach § 11 der Fallitenordnung. Ein Ehemann nämlich, der ein geschlossenes Gewerbe führt, dessen Frau mithin für seine Schulden nicht als Gesamtschuldnerin haftet, muß binnen Jahr und Tag nach Abschluß der Ehe das Heiratsgut seiner Frau, ihr sonst zugebrachtes und ererbtes Vermögen dem Steueramte anzeigen; die Anzeige muß von der Frau und von einem ihrer nächsten Verwandten als Beistand unterschrieben sein. Im Falliment des Mannes ist dann die Frau mit jedem Anspruch bez. ihres Vermögens ausgeschlossen, soweit er auf einen höheren Betrag gerichtet ist als dem durch Steuerzettel belegten. Nach § 12 wird ein Privilegium der Frau

---

[1]) Die nach dem Ausbruche des Falliments empfangenen Kinder verlieren mit dem Vater und der Mutter ebenfalls das Bürgerrecht, bleiben aber ehrlich. (§ 19).

[2]) d. s. Wein- und Bierwirte, Bäcker, Metzger und Hucker vgl. von Huber a. a. O., S. 26, Z. 14 v. u. ff. und die daselbst cit. Pflegeordnung v. 1779 § 44, Abs. 1., s. oben S. 7, No. 27.

[3]) Dazu Decret vom 15. April 1751 in Cod mscr. No. 8b des Quellenverzeichnisses pag. 247 f.

nicht bloß, wie von Alters her für die Widerlageansprüche nicht anerkannt, sondern auch nicht für den „Sparhafen“ der Frau.

Die Ansprüche wegen Morgengabe unterliegen innerhalb der in § 11 gezogenen Schranke noch der richterlichen Taxirung nach Maßgabe des Vermögens des Mannes, bezw. des Vaters der Frau. Als Morgengabe darf keinesfalls eine höhere Summe als 400 fl. angenommen werden.

Hat die Frau ihr Heiratsgut selbst gegeben, so soll, wenn ihr Vermögen nicht über 10000 Thlr. beträgt, die Hälfte, wenn mehr, ein Drittel ihres Vermögens als Höchstbetrag des Heiratsgutes angesehen werden dürfen, mögen gleich die Heiratsbriefe einen höheren Betrag angeben.

Die Privilegien der Kinder des Falliten wegen ihres in der väterlichen Verwaltung befindlichen Vermögens sind in §§ 18, 19 der Fallitenordnung von 1749 verschieden geregelt, je nachdem es sich um ersteheliche Kinder neben zweitehelichen Kindern handelt oder je nachdem nur aus einer Ehe des Falliten Kinder vorhanden sind.

Kinder aus erster Ehe, deren mütterliches Vermögen vom Vater und von ihren Pflegern im Oberpflegeamte berichtigt[1]) und bei der Steuer gehörig angegeben, werden respectu maternorum noch vor der zweiten Ehefrau befriedigt.

Kinder zweiter Ehe haben neben ihrer Mutter keinerlei Privilegium, sondern nur das oben (S. 143f.) bezeichnete Aussonderungsrecht. Ebenso die unverheirateten Kinder überhaupt, wenn nur aus einer Ehe des Falliten Kinder vorhanden sind.

Durch ein Dekret vom 13. Oktober 1746[2]) wurde das Vorzugsrecht des städtischen Einnehmeramtes im Konkurse von Huckern und Metzgern wegen Unschlittschulden[3]) neuerdings[4]) eingeschränkt auf einen Höchstbetrag von 60 fl.

Mit Dekret vom 30. Mai 1754[5]) ist den Wechselsensalen ein Vorzugsrecht für ihre Sensarieforderungen in Ansehung des laufen-

[1]) D. h. spezifiziert angegeben vgl. Pflegordnung von 1779, § 32.

[2]) Cod mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 229a.

[3]) Darüber s. v. Huber a. a. O. S. 36. E.

[4]) S. o. S. 156 N. 3.

[5]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 257 und No. 8c. pag. 1780; hier hat das Decret das Datum 30. Mai 1752.

den Jahres d. h. des Kalenderjahres, in dem der Konkurs ausbricht, eingeräumt worden; desgleichen den geschworenen Käuflern wegen ihrer Taxations- und Aestimationsgebühren.

Nach § 6 Abs. 2 der Wechselordnung von 1778 haben die Wechselsensale im Konkurs ein Vorzugsrecht in erster Klasse für ihre Sensarieforderung des laufenden und des vergangenen Jahres.

Die Pflegeordnung von 1779 § 42 Abs. 2 gewährt den Stiefkindern ein privilegirtes Generalpfandrecht am Vermögen des Stiefvaters wegen ihres in der Verwaltung der Mutter befindlichen Vaterguts, wenn diese die zweite Ehe abschloß, bevor sie den Kindern oder deren Pflegern das Vatergut mit Abrechnung herausgegeben hat.

Die Bleichgeldforderungen für das letzte Jahr vor Ausbruch des Falliments sollen zufolge eines Dekrets vom 27. Februar 1779[1]) hinter den obrigkeitlichen Forderungen den ersten Rang einnehmen.

Die Verpfändung von Liegenschaften wird immer wieder von Neuem in ihrer Wirksamkeit für abhängig erklärt von der Beurkundung in der Stadtkanzlei. Die Siegelung der daselbst errichteten Urkunden darf nur durch den Reichsstadtvogt geschehen, ausgenommen den Fall, wo ein Siegelmäßiger die Urkunde mit eigenem Siegel versehen will. Zuwiderhandlung bewirkt gleichfalls Nichtigkeit des Geschäfts.

Hierher gehören die Erlasse des Rats vom 29. Oktober 1615[2]), die den Beruf vom Jahre 1553 (oben S. 116) einschärfen, dann das Ratsdekret vom 12. Dezember 1684[3]). Insbesondere letzteres, das die sämtlichen früheren Dekrete gleichen Betreffs wiederholt einschärft, zeigt, daß die Errichtung von Urkunden über Liegenschaften trotz aller Verbote immer wieder vor Privatschreibern stattfand. Hier wird auch bezüglich der von siegelmäßigen Personen selbst besiegelten Urkunden die Bestimmung des Dekrets vom Jahre 1553[4]) betont, daß solche Urkunden nach der Siegelung sofort der Stadtkanzlei zum Unterschreiben und Eintragen in die dazu verordneten Register und Protokolle wieder vorzulegen seien[5]).

[1]) Cod. mscr No. 8e des Quellenverzeichnisse pag. 1872.
[2]) Neunhöfer a. a. O., pag. 45—47.
[3]) Ebenda pag. 47 ff.
[4]) Oben S. 116.
[5]) Neunhöfer a. a. O. pag. 50.

In einem Dekret vom 11. Juni 1707[1]) wird im Anschlusse an das Dekret von 1684 die Nichtigkeit der Verpfändung liegender Güter uud der Constituirung von Generalhypotheken festgesetzt, wenn diese Geschäfte nicht vor der Stadtkanzlei beurkundet würden.

Am 17. November 1718 wird ein offener Anschlag erlassen[2]), „die Concurrenz der General und spezial hypothecen etc. betreffend", der folgende Instruktion an die Stadtkanzlei enthält:

1. Die außer der Stadtkanzlei aufgerichteten Verschreibnngen, Hypotheken und Pfandschaften über die im Stadtgebiete liegenden Güter sind laut Dekret vom 12. Dezember 1684 keiner Priorität fähig.

Die Privatverschreibung und wirkliche Versetzung der farenden Habe soll noch weiter gültig sein, jedoch so, daß in Konkursfällen die jüngeren „Canzlei obligationes" uud Verpfändungen ohne Unterschied zwischen General und Spezial anch den älteren Privatverschreibungen und Versetzungen vorgehen.

2. Die Sekretäre haben das Protokoll über General- und Spezialverschreibungen ex officio nachzuschlagen und Bescheid zu geben über bereits erfolgte frühere Verschreibungen.

3. Die Sekretäre baben die Obligationen auf liegende Güter in die Canzleibücher einzutragen zur Vermeidung von Confusion bei späterer Verpfändung desselben Gutes und Bewahrung des Credits vor Schädigung.

4. In Concursfällen gehen tempore priores vor, ohne Unterschied von General- und Spezial-Hypotheken, ohne Unterschied zwischen ausdrücklichen und stillschweigenden, ohne Unterschied zwischen Mobilien und Immobilien.

Der in der Gleichstellung der stillschweigenden Pfandrechte mit den ausdrücklichen liegenden Gefahr soll durch offenen Anschlag vom 14. Dezember 1718[3]): „Die Damnification der mit Cantzley Briefen versehenen Creditorum durch hypothecas tacitas et legales etc. und besondere Eintragung auf der Statt Canzley wegen der Concurs Fälle betr." begegnet werden. Hier wird allen Ämtern aufgetragen in allen vor sie kommenden Fällen einer still-

[1]) Neunhöfer a. a. O., pag. 52.

[2]) Cod. mscr. No. 6 des Quellenverzeichnisses Fol. 139b und im Auszug Neunhöfer a. a. O., p. 52.

[3]) Ebenda Fol. 141.

schweigenden oder einer ausdrücklichen Verpfändung in genere oder in specie sofort mit Angabe der Schuldsumme einen Extrakt zu fertigen und auf der Stadtkanzlei abzugeben. Desgleichen bei Cassation und Aufhebung dieser Pfandrechte; alles bei Meidung des Regresses der geschädigten Creditoren. Über die einlaufenden Extrakte ist von der Stadtkanzlei ein ordentliches Buch zu führen.

Diese Instruktion wird durch Dekret vom 9. Dezember 1721[1]) nochmals eingeschärft. Durch die zur Leihausordnung von 1732 erlassenen Dekrete vom 10. Juli 1777 und vom 26. Februar 1785 wird die Verpfandung von Versatzzetteln des Leihhauses verboten und für nichtig erklart.

Die neueste gesetzgeberische Regelung bezüglich der Pfandrechte im Fallimente des Schuldners enthält die Wechselordnung vom Jahre 1778 cap. XIII., § 7. Darnach sollen nunmehr „unter Kauf- und Handelsleuten alle Privatverpfandungen und Privathypothecierungen beweglich- oder unbeweglicher Güter, Waaren und Capitalbriefe gänzlich verbothen, ungültig und unkräftig“ sein.

„Auch sollen künftighin, außer denen vorhin gültigen hypothecis tacitis vel legalibus, auf Waarenlager, keine öffentliche oder Kanzleyhypotheken, mehr gestattet, noch die etwann von nun an künftig ertheilte, für gültig erkannt werden.“

Zur Anwendbarkeit dieser Neuerung soll es genügen, daß der Schuldner und Verpfänder Kaufmannschaft und Handlung treibt, mag auch der Gläubiger nicht dem Kauf- und Handelsstande angehören.

Der Arrestschlag hat nach Augsburger Recht ein Pfandrecht nicht zur Folge gehabt. Das spricht ein Urteil des Stadtgerichts vom 20. November 1749[2]) mit folgenden Worten aus: „Die primi arresti, welche des debitoris communis eigentümliche Güter betreffen, sind bei Concursfällen in hiesigem foro nicht giltig.“ Gesetzliche Sanktion findet diese Praxis in § 100, Abs. 5 der Augsburger Prozeßordnung vom Jahre 1770: „Uebrigens würket der erlangte Arrest kein Jus reale, noch Hypothec und Vorzugsrecht in Concursu Creditorum.“

---

[1]) Fol. 144 des S. 161 No. 2 angef. Codex.

[2]) Ebenda Fol. 253.

Dagegen gewährt die bereits verfügte Execution, wenn vor ihrem Vollzuge das Fallinent über den Schuldner ausbricht, ein pignus judiciale an dem Executionsgegenstande nach cap. X., § 11 der Wechselordnung von 1778.

Nach all den Veränderungen der Gesetzgebung läßt sich für den Anfang des 19. Jahrhunderts folgende Prioritätsordnung des Augsburger Konkursrechtes aufstellen:

1. Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners auf Herausgabe des vom ihm verwalteten Kindesvermögens, das sie von dem verstorbenen Ehegatten des Gemeinschuldners ererbt haben: Decret v. 25. VIII. 1644. Pfleg.-Ordnung von 1779, §§ 31. 37. Decret v. 7. II. 1615 und vom 27. III. 1668. Fallitenordnung von 1749, § 15[1]). Hat die Mutter als Verwalterin des Kinderguts eine zweite Ehe geschlossen, bevor sie den Kindern das verwaltete Gut herausgegeben, so haben die Kinder Forderung und Vorrecht auch im Konkurse des Stiefvaters.
2. Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners wegen ihres Heiratgutes[2]).
3. Forderungen der Mündel des Gemeinschuldners, wegen der vormundschaftlichen Verwaltung[3]).
4. Forderungen des Fiskus wegen öffentlicher Abgaben aus den letzten drei Jahren (vgl. oben S. 107, No. 7; S. 156 zu Note 5) und wegen rechtsgeschäftlicher Forderungen, s. v. Huber a. a. O., S. 36 E und oben S. 156 zu Note 3.
5. Forderungen der städtischen Bleicher wegen des Bleichgeldes für das letzte Jahr (s. o. S. 160 zu Note 1).
6. Forderung der Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung ihrer Parapherenen, Forderungen auf Lidlöhne für einen Jahresrückstand, die der Dienstboten aber nach Maßgabe des Dekrets vom 18. Juli 1643[4]), Forderungen der Apotheker für gelieferte Medikamente wegen zweier Jahresrückstände, Forderungen der Schullehrer und der Privatlehrer auf Zahlung des Schul- und Quatembergeldes, For-

[1]) oben S. 4 No. 6; S. 6 No. 15; S. 7 No. 27.
[2]) oben S. 106.
[3]) oben S. 107; Pfleg-Ordnung von 1779, § 18.
[4]) oben S. 155, Note 3.

derungen der Sensale wegen ihrer Sensarien und der geschworenen Käufler wegen der Taxations- und Aestimationsgebühren.

Was außer diesen Fällen noch als Vorzugsrecht angeführt wird[1]), gehört in die Kategorie der Absonderungsrechte, nämlich:

a) das Recht des Vermieters auf vorzugsweise Befriedigung aus den Illaten des Mieters wegen seiner Forderungen auf den Mietzins, und auf Schadenersatz aus dem Mietverhältnisse[2]),
b) die Vertragshypothek wegen der Forderung aus einem zur Erkaufung eines Gutes gegebenen Darlehen; freilich geht diese Hypothek anderen Hypotheken ohne Rücksicht auf das Alter vor. Desgleichen das Pfandrecht wegen in rem versio[3]),
c) das Faustpfandrecht des Leihhauses an den daselbst versetzten Pfändern, das nach § 13 der Pfand- und Leihhausordnung vom Jahre 1732 anderen Pfandrechten im Range vorgeht[4]).
d) das Exekutionspfand[5]),
e) die Kaufschillingshypothek mit Vorrang vor allen, auch den sonst privilegierten Pfandrechten, wenn der Pfandgläubiger den Kaufbrief als Faustpfand behalten hat[6]).

Die Vorzugsrechte greifen freilich zum Teil in die Absonderungsrechte über, da sie als Generalpfandrechte an der ganzen Habe des Schuldners und zwar zum Teile als privilegierte Generalpfandrechte aufgefaßt werden.

So geht z. B. das Vorrecht der Ehefrau wegen ihres Heiratsgutes auch den Spezialpfandgläubigern vor; sie werden aus dem Erlöse ihres Pfandes erst befriedigt, wenn und insoweit die sonstige Konkursmasse zur Befriedigung der Ehefrau hinreicht[7]). Dasselbe

[1]) s. o. Huber a. a. O., S. 36 ff.
[2]) oben S. 107, No. 6.
[3]) oben S. 107, No. 4 u. 5.
[4]) v. Huber a. a. O, S. 38, No. VI: oben S. 7, No. 30.
[5]) s. o. S. 163.
[6]) oben S. 108.
[7]) oben S. 106, No. 1.

gilt im Nachrange zur Heiratsgutsforderung der Ehefrau für die Forderung des Mündels gegen den Vormund aus der Verwaltung des Mündelvermögens[1]). Doch steht das Vorrecht den privilegierten Spezialpfandrechten wegen eines zur Erkaufung eines Gutes gegebenen Darlehens und wegen in rem versio nach[2]).

[1]) oben S. 107, No. 3.
[2]) oben S. 107, No. 4, 5.

Anhang 1.

Gartordnung vom Jahre v. 1447. Cgm. 336 fol. 128 ff. (oben S. 2, No. 3b.)

Diz nach geschriben artickel sind wie man ain yeglichen man Recht hier hegen sol umb ain jede schuld und wie man mit allen pfanden die man verganttn nach diser stat Recht umb sol gan mit Recht[1]).

Ist das ain man dem andern für bewt umb welch sach daz ist, und er Im derselben sach oder schuld nit wetet so sol er In clagen vor gericht umb dieselbe schuld alz recht ist Und alz man Im erchendt das man Im den den er anclagt Richten sol alz Recht ist, So sol er warttn hüntz daz gericht auff stat und wann ez auffgestanden ist, So sol er zu dem vogt oder zu dem Burggrauffen gän wederz gericht ez dann ist und sol Im clagen, daz er zu seiner clag nicht geantwürt hab, und alz er Im clagt so mag er Im von stunde mitt gericht ze Hauß gan oder darnach Inn acht tagen, wederz er will und Inn der acht tage an welchem tag er will, vn an kainem gebannen.

Aber ainem gast sol man Richten zu aller zeit alz Recht ist. Ist aber daz er Im wettet, daz er In vor gericht nit clagt Drifft dann daz gewett zechen pfund oder darunder daz mag ain waibel wol auffnemen Ist aber das gewett uber zechen pfund pfennig So sol ez geschechen vor ainem geschworn Richter und er sol daz ainschreiben lassen und wann daz gewett acht tag angestanden ist So mag er Im nach gewetz für biettn am acht oder am newndn tag on gevärlich an welchem tag er daz tut sol er darnach am morgen gan zu dem vogt oder zu dem Bürggrauffen wederz gericht

[1]) Diese Überschrift ist rot geschrieben.

ez dann ist vor zwelff uren zu mittem tag wann er will spat oder fru nnd mag clagen nach gewettz und wann er die clag tut So mag er Im aber Inn acht tagen ze hawß gan alz vor mitt gericht und wenn er Im ze hawß gat mit gericht und ift daz er nit gutz da vindz da mit er seiner schuld gar oder ain tail gewert mag werden an welchem tag er Im dann ze hawß gat oder gangen ist So sol er darnach des nechsten gerichtztag für gericht gän und sol alzo lassen fragen Er (sei) disem sainem gelter ze hawß gangen und hab nit fünden So erlaubt man Im dann acht tag ze fragen nach deßselben seins gelters gut und wa oder in wez gewalt er seins gelterz gut erfragt mag er sich wol mit recht zu ziechen mit dem rechten und ob er Inn der selben zeit nichtz erfrägt wann dann die acht tag völligchlich vergangen sind, So sol er wiederümb für gericht gan und soll lassen fragen Er sey disem seinem gelter ze hawß gangn und hab nicht fünden und hab acht tag gefragt nach desselben seines gelterz gut und chünd nichtz er fragen So erlawbt man Im dann daz er In verchünde mit gericht und so' gebn dem vogt oder dem burggrauffn drey pfennig wederz gericht ez dann ist und dem waibel zwen pfennig und die süllent gan zu dem der sein Hawßwirt ist und In beschlewßt mitt thür und mitt thor Ist ez ain ehalt so gand sy zu seiner Herrschaft Ist aber daz Hawß sein aygen so verchündt man Ims under aügen | Aber den andern sol mans verchündn, das sy In nit lenger sullent hawßen noch hofen dann acht tag Hawßent aber Ir ainer In langer dann acht tag mit willen oder mit wissen So werdent sy dem gelter für In zalen.

Gat aber Ir ainer zu dem vogt oder zu seinem scheinbotten und bitt In daz er Im aüsbiette Er sey Im verchüntt worden durch recht So hat er Im selbs genug than und ist dem clager wol entbrosten Er gang aus oder ein und wann denn daz verchünden geschicht dürch gericht und die acht tag darnach völligchlich vergand So sol er aber für gericht gan und soll alzo lassen fragen Er sey seinem gelter ze Hawß gangen und hab nit fünden und hab acht tag gefrawgt in lassen verchüuden wie er fürbasser gefaren sull daz er recht tü und nit unrecht So weyßt man In an ainen Burgermaister der leicht Im dann ainen scheinbottn an den vogt und wa man In anchümpt so sol man In bringen zu dem vogt da sol er alzo schworen das er von

stünden aus der stat ziechen und gan sol und alz lang her ein nit chomen hintz er seinem schuldner ain genügen tu mit pfanden oder mit pfennig oder sünst mit Im aus chümpt nach seinem willen und ob er darüber her ein chäm So mag man hintz Im Richten alz hintz ainem mainaiden.

Item ist aber daz ainer dem andern ze hawß gatt und pfand verschlewßt mit gericht oder Im pfand austrät Sint daz Kystenpfand die sol er also völligchlich acht tag mit gericht verschlossen haben nnd wenn die acht tag vergand So sol er für gericht gan und sol lassen fragen Er hab diesem seinem schuldner zugeschlossen, wie er damit gefarn sull daz er Recht tü und nit ünrecht So erlawbt man Im daz er sy süll beschreiben mit gericht So sol er nemen den vogt oder den burggraufĭn wederz gericht ez dann ist und ain waibel und sol das laßen beschreiben und sol in davon lönen auff ir traw wann er daz tut So sol er dez nehsten gerichtstag widerümb für gericht gän und sol lassen fragen er hab beschloßne und beschribne pfand wie er damit gefarn süll So hayßt man Ins an bietten So geyt er ainem waibel ainen pfennig der sol Ins anbietten ob er vorhanden ist | Ist aber er nit vorhanden So sol erz den nechsten geltern nach Im anbieten ob die da sind oder ob er sy wayß Sint aber nit gelter oder waißt kainen So mag erz den stül an bietn Und wann acht tag völligchlich vergand, nach dem anbieten So sol er aber für gericht gän und sol lassen fragen Er hab beschloßne und beschribne und angebotne pfand, wie er damit gefarn sull So erlawbt man Ims für ze füren für ain geschworne chawfferin | und wann das acht tag vor Ir leytt So sol sy ez ongevärlich am achteden oder am newnden tag offenlich ausrüffen ze acht tagen alz Recht ist und der schuldner der ez da für fürt der mag selbz auch wol dar aüff legen Und wer am maisten dar auff legt und daz ez ausgerüft wiert und wen die glogg er greyfft am letsten mitt seinem Rüffen, dem sol ez beleiben und alz ez denn vergant wirt So sol der gan der ez da lat verganttn zu aime waibel gan und sol ez dem den er ez anbottn hat lassen verchünden wie tewr ez sey vergantt worden und sol das handeln In aller der maß alz mit dem anbietn und wann denn acht tag völligchlich vergant nach dem alz ez dem dürch den waibel verchünt ist worden wenn ez denn beliben ist mit der gant dem sol ez erst gentzlichen beleiben on männigchlichs Irrung

ob ez jener dem ez da verchüntt und angebotn nicht lößt wolt aber ez der selbstschol lösen was pfand daz sind will dann ez der schuldner nit enbern So sol diser ainen ayd schwern vor gericht daz er dasselb gut löse umb seyn aygenlich gut mag er daz nit tun oder will ez nit lösen So mag der dem ez da beliben ist nach pfandez recht mit dem gut thun und lassn alz mit andrem seinem aignlichen gut und sol denn dem schuldner daz gelt antwürtn alz vil er dann dar auff gelegt hat Ist aber das vorhanden ist Rinder oder Roß Oder waz essender pfand sint alz er dann die andern pfand beschlossen hat So sol er für daz nächst gericht gän und soll lassen fragen Er hab essende pfand wie er damit gefarn sull daz er Recht tü und nit unrecht So erlawbt man Im daz erz von stünden ausfurn sol mit gericht gen ainem fütterer und sol da stän biz an den drittn tag und am dritten tag Sol ez der lorber umb Reyttn oder füren und sol daz thun drey tag nach ain ander alz Recht ist und am drittn tag zu nacht Sol erz Inn der schrann vergantn und wer am drittn tag Inn der schrann dar auff legt am maisten und am letsten daz es Im durch den lorber aus gerüfft wirt und die glogg von stünd dar auff geleytt wirt dem sol ez beleiben und sol ez auch ainer waibel lassen verchünden alz vor mit den andern pfanden | Geit aber ain man dem andern pfand haym in seine schlos die mag er Im wol ze lieb behaltn wie lang er will und wann er dez nit wer geratn und zalt sein will Ist der pfand nit wer dann zwey oder drey stück on gevärlich So bedarff er sy nit lassen beschreiben noch an dem gericht nit lassn fragen Er sol sy nün an lassn biettn und darnach über acht tag für ain geschworne chawfferin legen und hinfür handeln und thun damitt alz vor von andren pfanden geschriben stat Ist aber das er die pfand von ainem gast hat So mag nit geschadn Er frag an dem gericht wie wenig der stuck ist von mynd zü sprüch wegen Oder sind ez silberne pfand so sol er die lassen wegen nnd beschreiben und am gericht fragen wie wenig der stück ist Er habs von bürgern oder von gesten. —

Ist auch daz ainem mann gärten wisen änger äcker Höff hawßer oder stadel Oder was ligender gut Im eingesetzt wirt und die Brieff Im darzu gebn werdent die darüber lawtt und sagent will er die mit Recht vergantten Sind das gärtn wisen änger äcker oder Höff So sol er mit den brieffen für gericht gän und sol die

den waibel lassen zaigen Und sol alzo sprechn der hat brieff von dem über das gut wie sol er damit gefaren das er R. t. u. n. u. So hayßt man Ins anbietn und wenn der waibel das anbewtt und darnach acht tag völligchlich vergand so sol er widerumb für gericht gan mit den briefen und sol lassen fragen Der hat brieff von dem über das gut die stand Im pfenttlich die sint angeboten So erlawbt man Im ain anlayttung dar aus ze nemen so geit er dem burggrauffen drey pfennig nnd dem waibel zwen pfennig Ob das gut Inn der stat gelegen ist Ist das güt ausserhalb der stat oder auff dem land so lonet man nach gelegenhait desselben gut ob ez vern Oder nachent ist Und wann die anlayttung genomen ist So empfilcht mans ainem geschworn underkewffel der darzu gesetzt ist und die brieff damitt und der solz acht tag verfailsen nach pfandez und der stat Recht hie zu Augspurg und am achten oder am newnden tag ongevärlich sol er Inn die schrane gan und sol dasselb güt aüsruffen ze acht tagen nach der stat Recht und wer züm letsten und am maysten darauff legt und dasselb berüfft wirt und darnach niemant uber In gelegt hat das Im nit berüfft mag werden emals und man anhebt ze lewten So sol ez dem beleibn dem ez völligchlich ausgerüfft ist worden sint ez aber Hawßer oder stadel die Inn der stat gelegen sint die sol man auch an biettn alz die varnde gut nnd wann acht tag vergand nach dem anbiettn chumpt er für gericht und fragt mit den brieffen dem erlawbt man daz er die selbe pfand und gut sol bietten ze Rawmen und wenn die acht tag vergangn sind so erlawbt man Im auch ain an laytt daraüs zenemen und hinfür damit gefarn alz davor geschribn stat von den ligenden gutn und wann daßselb gut alz vergantt wirt durch den geschworn underkawffel Sol man ez dem selbstscholen verchünden alz Recht ist wie ez vergantt sey worden ob er vorhanden ist Ist er nicht vorhanden so verchüntt mans dem nächsten gelter ob er die hat Hat er der nit so mag er für gericht gan und mag ez alzo für hebn wie wem er das güt verchünden sol ez sey weder selbstschol noch kain ander gelter vorhanden so hayßt man Ins den stül verchunden Ez mag auch ain Jeglicher der ain gelter Ist oder ain ander man wol auff alle pfand legn und welch der ist der auff ain pfand legt und Im daz pfand mit Recht beleibt und man ez dem schnldner verchüntt und er ez will lösen will ez der dem ez da beliben ist

nicht gerattn so mag er mit dem selbstscholn für gericht komen und sol der selbstschol aine aid schwern, daz er dasselb gut wölle lösen umb sein aigenlich güt und wenn er daz tut so sol man Ims lassen volgen mag oder will er daz nit tun so sol es dem beleiben der vormals darauff gelegt hat und wenn daz geschicht So sol der der ez da hat lassen vergantten und dem ez beliben mit sampt dem ünderkewffel für gericht gan und sol der burgrauff und der waibel der ez da gehandelt hat sagn auff Ir aide daz sy dasselb güt mit allen sachn Rechtichlich gehandelt habent und darnach der geschworn underkewffel auch sagn auff seinen aide wie tewr er dasselb güt vergantt habe und wem ez nach pfandez Recht Inn offn schrann beliben sey und sol man Im denn dasselb güt zü sprechn und gerichtz brieff darümb gebn.

Item welchem mann pfand eingesetzt werdent Inn pfandß weyß welicherlay pfand das das sind Brawcht er dieselbn pfand selber zu seiner nottürfft oder leicht sy aus on Jenes wort und wissen Oder wenn er die pfand vergantn will und sy angreyfft mit Recht und sy will verganttn Ist daz er den selbn pfandn nit aigenlich mit Recht und von Recht zu Recht alz er durch Recht und ze Recht nach ainander handelt und die pfand alzo vergantt werden sol mag der des daz güt ist dem | dem er die pfand gesetzt hat wol wol zu sprechen mit Recht das er die pfand widerümb Inn sein gewalt bringe wann er damit nit gefarn sey als Recht ist.

Anhang 2.

Des fürstlichen Hochstifts Augsburg Gantordnung
(oben S. 5, No. 9a).

Ganz erheblich abweichend von der Prioritätsordnung im Konkurse war die Rangordnung der Gläubiger bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken nach Inhalt dieser Gantordnung.

Für das Recht der Reichsstadt konnte ich darüber nichts ermitteln. Doch wird man annehmen dürfen, daß auch das Stadtrecht ähnlich gestaltet war.

Das Recht des Hochstifts findet sich in einem Aktenfaszikel des Augsburger Stadtarchivs mit der Aufschrift:

Hospitalarchiv-Gantsachen.
Stadtarchiv Augsburg.

Auf der Innenseite des Umschlags ist zu lesen:

Repos. 25. Fach 2.
Fasciculus Acta 963. ad Tit. X. thom 8.

Der Text der hier nur in Abschrift mitgeteilten Gantordnung beginnt mit der Überschrift:

„Des Fürstlichen Hochstifts
Augsburg
Gant Ordnung[1]).

Mit denen Gütern auf dem Land wie es Puncto Praelationis zu halten.

Cum Declarationibus et Notis.

Dann folgen die nachstehenden dreizehn „Klassen" von Forderungen:

1. Klasse Gerichtskosten wegen Vergantung dergleichen Güter ziemlich und gebürend aufgewendet,
2. Klasse Begräbnis- und Medizinkosten, so auf den Possessorn geziemendermassen verwendet worden.
3. Dritte Klasse: die Liedlöhner.
4. Vierte Klasse: diejenigen, so zur Reparation und Aufbringung der Hof- und Feldgütter ihr gelt dargelihen, so sie, die Darleiher, probiren werden, daß solches Gelt auch wurcklich dahin verwendet worden seye, ohnangesehen sonsten keine Verwilligung erfolget wäre

   und nicht weniger das Saamen- u. Aes getreyd, item die fürpassirte und andere Militäriche contributionis, kraft welcher ein Hof v. g. erhalten worden; [item die fürgelyhene ranziones u. was sonsten in großer Hungernoth zur Erhaltung des Coloni tamquam partis fundi hergelyhen worden].

---

[1]) Vgl. hiezu Schelhaß im Magazin des königl. bairischen Staats- und Privatrechts. Bd. I, s. oben Quellenverzeichniss No. 22.

5. Fünfte Klasse: die Geistlichen Orthe- u. minderjährigen, die ihr Gelt zur Erkauffung der Gütter dargelihen haben u. also ein tacitum jus hypothecae darum erlangt haben.
Desgleichen: die geistl. Grundsherrschaften, wie die andern geistlichen Örter, die ihr Gelt den Bauern mit Consens derselben Herrschaft gelihen u. zwar wegen der Vermuthung, daß solches Gelt in utilitatem praedii verwendet worden seye.
6. Sechste Klasse: die Gelten, Handlöhner, Vogtey, Wiesmad, u. Grundzins von zwei Jahren her, es wäre dann Sache, das inner diesen zwey Jahren die Einforderung durch Unglück, so dem Bauersmann möchte widerfahren seyn, nicht beschehen konte, sintemahlen auf solchen Fall mehr als zwey Jahre concediert werden, wo man aber durch ein Negligenz u. Fahrläßigkeit der Herrschaft, oder der Amtleuth solche Einforderung unterlassen, sollen diese praetensiones zu denen gemeinen Gläubigern gesetzt werden.
7. Siebente Klasse: das Heuratgut, wo es dem Mann würcklich eingehändigkt, u. nicht zuvor eine anderweitige NB. expreßa hypotheca vorhanden.
8. Achte Klasse: Pupilli, pia loca, Universitäten iu bonis suorum administratorum.
9. Neunte Klasse: Steuern, Umgelt u. andere Fiscalia.
10. Zehnte Klasse: diejenigen so ein austruckliches Pfand durch ein offenbahres Instrumentum Notarii vel Magistratus ordinarii haben.
11. Elfte Klasse: die, welche Pfand durch ein privat oder durch eines andern als ordentlichen Magistrats ausgefertigte Obligation oder blose Protokollirung des Amtmanns erlangen.
12. Zwölfte Klasse: wo sonsten die allodial oder eigen stuck, so austrucklich verpfändt, bey einem oder andern Unterthanen zu Bezahlung der Schulden nicht erklecken, u. in dem übrigen kein general hypotheca vorhanden, solle dieses residuum zu denen gemainen Glaubigern geschlagen werden.
13. Dreizehnte Klasse: Die Nachzahler sollen ieder zeit in die 13. und letzte privilegirte Stelle gesetzt werden, es wäre denn Sach, daß hierüber ein austruckliches Pfand obverstandnermaßen und zwar soviel die Lehen und Bestandgütter antrifft

mit gleicher gestalt austrucklicher Bewilligung der Grundsherrschaft bedingt worden.

Hiebey dann weiteres zu merken, daß wegen des concursus creditorum sonderlich, wo die privilegierte creditores nicht völlig bezahlt werden könnten gelaufen pensiones allerdings auszusetzen seyn sollen."

Dann folgt der Aktenvermerk:

„Montag, den 12. April Ao. 1683.

Die dem fürstlichen Hochstift in anno 1674 verfaßte und anhero communicirte Gantordnung soll in das Ordinations-Buch seiner Behör eingeschriben und derselben in denen Gantprozessen nachgekommen werden."

Eine zweite Handschrift der vorstehenden Prioritätsordnung besitzt die Universitätsbibliothek München in dem Sammelband „Augustana juridica" (Jus 1643 fol.) unter No. 25.

Der Titel lautet hier:

„Hochstift Augsburgische Classification und Prioritaets-Ordnung in Concursfällen."

Sie enthält nur zwölf „Classes," indem die Klasse XII. der obigen Handschrift hier als Abs. 2 der Klasse XI erscheint mit der redaktionellen Abweichung des Eingangs, der hier so gefaßt ist:

„Wo sonsten die Allodial oder eigene ausdrückliche Verpfandstück bei einem etc." In der vierten Klasse fehlen die oben (S. 172) eingeklammerten Worte.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendt's Buchdruckerei in Breslau

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

77. Heft

Enea Silvio als Publicist

von

Dr. phil. Alfred Meusel

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1905

Enea Silvio als Publicist

von

Dr. phil. **Alfred Meusel**



Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Inhalts-Verzeichnis.

I.

Entstehungsgeschichte des Libellus de ortu et autoritate Imperii Romani.

Unter den zahlreichen Schriften des Enea Silvio de' Piccolomini, nachmaligen Papst Pius II.[1]), nimmt der Traktat de ortu et autoritate Imperii Romani[2]) insofern eine eigentümliche Stellung ein, „als er die einzige Arbeit aus der Feder des geistreichen Humanisten ist, welche man etwa ihrem Gegenstand entsprechend als eine juristische Abhandlung anznsehen versucht sein könnte[3]).“ Diese Bezeichnung ist nun nicht etwa dahin zu verstehen, wie wir später ausführlicher sehen werden, daß wir hier eine auf streng jnristischer Grundlage und mit genauer Befolgung der juristischen Methode ausgeführte „rechtswissenschaftliche Deduktion über den Ursprung und

[1]) Über ihn haben gehandelt: G. Voigt, in seiner grundlegenden Biographie: Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und soin Zeitalter. 3. Bde. Berlin 1856ff. H. G. Gengler: Über Aeneas Sylvius und seine Bedeutung für die doutsche Rechtsgeschichte. Erlangen 1860. A. Weiß: Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II. Sein Leben und Einfluß auf die literarische Kultur Deutschlands. 1897. v. Bayer: Die Historia Friderici III. Imperatoris des Enea Silvio de' Piccolomini. Prag 1872. Gibt in der Einleitung (p. 7—11) eine Skizze des Lebens und eine Charakteristik des Aeneas. A. Bachmann: In der Allgemeinen deutschen Biographie. Einzelne Notizen ferner bei Lorenz: Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter etc. Bd. II., p. 238, 282 ff., 324, 335. Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom, Bd. 7, p. 153 ff. Pastor: Geschichte der Päpste. Bd. 2, p. 23 ff.

[2]) Übor den Traktat selbst ist noch keine spezielle Untersuchung erschienen. Gelegentlich kommen auf ihn zu sprechen: Voigt, in seiner Biographie I, 352 ff. Gengler: In der erwähnten Schrift, 15 ff. Rehm: Im einloitenden Band des Handbuchs des öffentlichen Rechts. Abt. I.

[3]) Cf. Gengler, p. 15.

Umfang der germanischen Kaisergewalt“ zu erblicken hätten, sondern sie findet ihre alleinige Berechtigung lediglich in der Natur ihres Gegenstandes, der sich mit einer in der juristischen und publicistischen Literatur des späteren Mittelalters oft behandelten Materie äusserlich berührt und ferner darin, daß unser Autor, dessen sonstige fruchtbare, schriftstellerische Tätigkeit sich in der Weise der Humanisten auf kulturhistorischen, geographischen novellistischen und anderen Gebieten bewegt, in dieser Schrift den Versuch macht, mit Benützung juristischer Quellen, nämlich angeblich der „sancti doctores et legum interpretes“ d. h. des kanonischen und römischen Rechts, wie er in der Vorrede uns glauben macht, die Entstehung und den Umfang der germanischen Kaisergewalt darzulegen. Daß Enea zu dieser Arbeit nicht aus reinem ideellem Interesse am Stoff veranlaßt worden ist, sondern mit ihr eine ganz bestimmte Absicht verbunden hat, entnehmen wir ebenfalls aus der Vorrede. Wir erfahren dort, daß er sie dem Kaiser Friedrich III. gewidmet hat, um ihm gegenüber der Verkleinerung und Herabsetzung, der die kaiserliche Machtstellung seitens der „voces hominum imperitorum, ne dicam maledicorum“ täglich ausgesetzt sei, die wahre Fülle seiner Herrschergewalt ins Gedächtnis zurückzurufen „ut confundantur, qui non veritati suos affectus sed veritatem affectibus coaptare nituntur.“

Wer sind nun diese aufrührischen und bösen Menschen, gegen die der Kaiser zu kräftigem, energischem Einschreiten auf Grund der ihm zustehenden Machtbefugnisse bewogen werden soll? Der Autor sagt uns darüber ebensowenig etwas, wie überhaupt über die näheren Umstände, aus denen seine Schrift hervorgegangen ist[1]). Nirgends tut er jemals wieder derselben Erwähnung, selbst nicht in seinen Briefen aus jener Zeit, namentlich an seine vertrauten Freunde, die doch sonst eine wahre Fundgrube von aller-

[1]) Über den ganzen Handel mit der Curie und seine Beteiligung dabei erfahren wir bei Enea kein Wort. In der historia Friderici findet sich hier eine große Lücke. Die Erzählung setzt erst mit dem März 1446 mit der Absetzung der beiden Erzbischöfe und dem Fürstenkonvent in Frankfurt ein. (Geschichtsschr. der deutschen Vorzeit 15. 2. 1., p. 151). Am auffälligsten ist nach Voigt die Lücke in den an Carvarjal gerichteten Commentarien. Nur zwei Andeutungen gegenüber diesem und Campisio, seinem vertrauten Freunde aus Italien her, verraten hier, daß er persönlich in den Handel verwickelt war.

hand neuen und interessanten Nachrichten nnd Ereignissen aus seinem Leben bieten[1]). Hielt er sein Werk für so nnbedentend, daß er es keines weiteren Wortes wert erachtete, oder legten ihm gewisse Gründe nahe, darüber Schweigen zn beobachten? Es ist dieser gänzliche Mangel anderer unbefangener Mitteilungen darüber nm so mehr zu bedanern, als wir bei einem Schriftsteller, bei dem das persönliche Element eine so hervorragende Rolle einnahm, wie bei Enea, dessen Tun nnd Lassen gerade damals persönliche Vorteile, Ehrgeiz nnd Eitelkeit mehr als je bestimmten, sicher anznnehmen haben, daß für ihn geheime Nebenabsichten nnabhängig von jener offiziell angegebenen Tendenz ansschlaggebend gewesen sind, dnrch die seine Schrift erst in die richtige Beleuchtung gerückt wird. Wir sehen uns daher gezwnngen in Ermangelnng anderer Handhaben nnsern Blick auf die Zeitverhältnisse nnd die Umstände, in denen sich unser Autor damals befand, sowie auf seine persönliche Eigenart zu richten, um vielleicht ans ihrer Betrachtung den Maßstab, mit dem sein Werk nach der tendenziösen Seite hin zu messen ist, zn gewinnen.

Es ist dazn in erster Linie erforderlich, uns über die Abfassnngszeit desselben genau zu orientieren. Trotzdem die Angaben darüber in den beiden Überlieferungen[2]), in denen sie auf uns gekommen ist, von einander abweichen, so können wir doch mit Sicherheit die Datierung festsetzen. Bei Schard wird am Schlnsse der 1. März 1465 angegeben. Es heißt: Ex Vienna Cal. Martiis MCCCCLXV., Regni tui anno sexto. Diese Angabe ist natürlich, wie schon aus dem Widersprnch zn dem Regiernngsjahr hervorgeht, vollständig sinnlos, da Enea in diesem Zeitpnnkt

[1]) Über die Briefe des Enea Silvio handelt: Lanff: Dissertatio de Aenea Sylvio, Bonn 1853, gibt Aufschluß über Charakter, Ansgaben nnd Zeitfolgen der Briefe. Nebon dor verbreitetsten, jedoch völlig unkritischen Baseler Ausgabe von Markus Hopper: Ed. Basil. ex officina Henricpetina anno 1571. p. 500—962 gibt Voigt im Arch. f. Knnde österr. Geschichtsqn., Bd. XVI., p. 221—424, eine krit. Samml. derselben unter dem Titel: „Die Briefe des Aeneas Sylvius vor seiner Erhebung anf den päpstlicben Stuhl, chron. geordnet durch Einfügung von 46 bisher ungedruckten vermehrt als Vorarbeit zu einer künftigen Ansgabe dieser Briefe.“

[2]) Überliefert ist der Traktat: 1. In dem Sammelw. des S. Schardius: de iurisdictione, autoritate ot praeeminentia etc., Basel 1566, p. 313 ff. 2. In des M. H. Goldast Monarchiae Sancti Romani Imp., Toil 2, p. 1558 ff.

bereits ein Jahr tot war. Es ist diese Zeitbestimmung also auf eine Nachlässigkeit des Schreibers oder Druckers zurückzuführen, wie sie in der Ausgabe S. Schard's, deren Hauptschwäche die unsichere Cronologie ist, öfter begegnet. Aber auch bei Goldast paßt das Datum nicht genau. Es heißt hier: ex Vienna Cal. Martiis MCCCCXXXXV regni tui anno sexto. Darnach entstände eine Collision der Ortsangabe mit der Zeit. Wir wissen, daß Enea sich im März 1445 zu Rom befand[1]). Da ein Irrtum in der Angabe des Ortes und des Monates ausgeschlossen ist, der in der zeitlichen Festsetzung sich jedoch leicht erklären läßt, so sind wir in der Lage, die Goldast'sche Lesart dahin zu korrigieren, daß nicht der 1. März 1445, sondern 1446 gemeint ist. Zwingend dafür ist der Zusatz: regni tui anno sexto, den wir bereits bei Schard fanden, da Enea, worauf Voigt hinweist[2]), die Regierungsjahre Friedrichs III. vom Tage der Annahme der Wahl, d. h. dem 6. April 1440 rechnete, wie jener selbst in seinen Urkunden, demnach das sechste Jahr erst am 6. April 1446 für ihn sein Ende erreichte.

Möglicherweise ist auch der in jener Zeit noch oft in Übung befindliche kuriale Gebrauch[3]), nach dem das Jahr vom 25. März an gerechnet wurde, für ihn bestimmend gewesen. So ist mithin die Lesart 1445 bei Goldast lediglich in einem Versehen des Kopisten oder Druckers zu erblicken, der in der unleserlichen oder gar verstümmelten Handschriftenüberlieferung die I hinter der V der römischen Zahl übersehen hat.

In diesem Jahr 1446 nun befand sich unser Enea im Anfange einer der wichtigsten Epochen seines Lebens: er war gerade um die Zeit, als er seinen libellus de ortu et autoritate schrieb, im Begriff den Laienstand zu verlassen und dafür in den geistlichen Stand zu treten[4]). Was trieb ihn, den humanistischen Schöngeist, der bisher für alles andere, nur nicht für die Tonsur geschwärmt hatte, dessen bisheriger Lebenswandel in keiner Weise dazu angelegt schien, als Vorstufe für einen künftigen Priester zu

[1]) Februar und März 1445 Voigt I., 339 ff.
[2]) Voigt I, 352, Anm. 2.
[3]) Voigt: Archiv f. K. österr. Geschichtsquellen I, 338, No. 166.
[4]) Voigt I, 351.

dienen[1]), zu diesem außergewöhnlichen Schritt, noch dazu in dem bereits vorgerückten Alter von über 40 Jahren?

Es mag mancherlei dazu gewirkt haben, und man hat auch verschiedene Gründe dafür angegeben, indem man je nach dem Standpunkt bald den Schwerpunkt auf innere, bald auf äußere Motive in des Autors Seele legte[2]). Meines Erachtens müssen wir die letzteren durchaus für unsere Beurteilung maßgebend und als die allein entscheidenden halten. Überschauen wir die bisherige Laufbahn des Piccolomini, so drängt sich uns immer wieder diese Auffassung auf. Immer sehen wir, daß es nicht innere Überzeugung, sondern äußere Vorteile gewesen sind, die das Tun und Lassen des ehrgeizigen, gewandten und weltklugen Menschenkenners bestimmten. Um einer guten Aussicht willen, die ihn in seiner Karriere zu fördern versprach, kam es ihm eben nicht sehr darauf an, gelegentlich seine Parteinahme, seine Gesinnung zu wechseln, die, weil sie nicht in der Tiefe sittlicher Überzeugung ihren festen Ankergrund hatte, leicht beweglich und veränderlich war[3]). Ein ganz außerordentlicher Instinkt, verbunden mit scharfsinniger Kombinationsgabe, befähigte den klugen, weitschauenden Mann die Dinge und die mögliche Entwicklung, die sie nehmen konnten, klar zu erfassen und die für ihn günstigen Momente in den Verhältnissen herauszufühlen. Mit einer diplomatischen Gewandtheit sondergleichen verstand er sich ihnen dann geschmeidig anzupassen, sich die Gunst der einflußreichen Persönlichkeiten, in deren geschickter Behandlung, namentlich in der Ausnützung ihrer Schwächen, der feine Italiener Meister war, zu erwerben, um schließlich als ihr und der Situation Herr hervorzugehen, der sie dahin lenkte, wohin es sein persönliches Interesse erheischte. Auf diese Weise gelang es ihm vorwärts zu kommen und eine Stufe des Ranges nach der andern zu erklimmen. Nach diesen Grundsätzen des Handelns, die er selbst gelegentlich einmal andeutete[4]), so vorsichtig er sonst und zurückhaltend in

---

[1]) Voigt I, 285 ff.

[2]) Ersteres tut Weiß in seiner oben angeführten Schrift: Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II. etc.

[3]) Für die folgende Charakteristik vgl. Voigt, namentlich I, 268 ff. I, 295 ff. Bachmann, in der deutschen Biographie 26, 206 ff.

[4]) Hist. Friderici III, 72.

solchen persönlichen Geheimnissen war, hatte er den Dienst verschiedener Herren gewechselt, hatte er skrupellos die Sache des Konzils, deren leidenschaftlicher Vorkämpfer er viele Jahre lang gewesen war, verlassen, sobald er merkte, daß hier nicht mehr viel für ihn zu gewinnen war, und als sich ihm anderseits eine lockende Gelegenheit bot, sich den Weg zur Sonne der königlichen Gunst zu bahnen. Begierig nahm er die angebotene Stelle eines Sekretärs in der kaiserlichen Reichskanzlei an (1442) und siedelte nach dem Wiener Hofe über. In unglaublich kurzer Zeit hatte er sich hier in die ihm neuen Zustände eingelebt, Charaktere und Pläne der leitenden Persönlichkeiten studiert, sich ihr Vertrauen und ihre Gunst, namentlich des allmächtigen Kanzlers Schlick und durch ihn des Königs Friedrichs III. erschmeichelt[1]), dem er sich gleich nach Antritt seines Amtes durch die Widmung eines politischen Traktates[2]), worin er ihm in unerhört kecker Weise politische Ratschläge zu erteilen wagte, in empfehlende Erinnerung (der Kaiser hatte ihn bereits vorher zum „poeta laureatus" gekrönt) zu bringen wußte. So befand er sich schnell in der Lage einen tieferen Einblick in das Getriebe der kaiserlichen Politik zu tun, und bald hatte er den politischen Wind ausgespürt. Er erkannte, daß hier in Wien Stimmung für den vom Konzil abgesetzten Papst Eugen IV. vorhanden war; er sah ferner, daß dessen Gestirn im Aufsteigen begriffen war, während das des Gegenpastes Felix V. immer mehr erblaßte, daß der endgültige Sieg der römischen Kurie sich mehr und mehr zuneigte[3]). Diese Beobachtungen ließen ein neues Projekt in dem ehrgeizigen Manne reifen: er hatte das sichere Empfinden, daß an der zu altem Glanz wieder aufgerichteten Kurie für ihn die Gelegenheit sich bot, in ihrem Dienst zu einer Staffel des Ruhmes zu gelangen, die er am Wiener Hofe, wo so viele andere Einflüsse entgegen arbeiteten[4]), niemals erreichen konnte. Und diese Möglichkeit sich zu eröffnen, die ihm die Rückkehr nach dem geliebten Vaterland, dem stets

---

1) Voigt I, 279 ff.

2) Des Pentalogus (Voigt I, 304).

3) Brief an Cesarini vom 28. Mai 1444, mitget. in der Baseler Ausg. unter No. 65, ferner Voigt I, 299 u. 321 ff.

4) Cfr. seinen Traktatus de curialium miseriis, abgedruckt in der Bas. Ausg. als ep. 166.

seine Sehnsucht galt, gestattete, trieb es ihn umsomehr, als ihm der Aufenthalt in Deutschland, wo er nie eine rechte Heimat fand, und ganz besonders am stillen Hofe in Wiener-Neustadt, dessen Klima zumal ihm garnicht zusagte, mehr und mehr verhaßt war[1]. So war er fest entschlossen, die Gunst des Augenblicks zu benützen und mit allen Kräften jenem Ziel zuzustreben. Wir sehen, wie sein Schiff allmählich die Richtung auf das kuriale Fahrwasser erhält, wie sich die Wandlung aus dem radikalen Revolutionär der Baseler Periode zu dem starren Reaktionär vollzieht in diesen Wiener Jahren, die ihm eine bequeme Übergangszeit vom Konzil durch die Neutralität zum römischen Papsttum waren. Zunächst freilich galt es noch vorsichtig abzuwarten und als gehorsames Werkzeug die Neutralitätspolitik seines königlichen Herrn mitzumachen[2]. Doch schon im Freisinger Bistumsstreit[3] 1443 kommt seine neue Richtung zum ersten Male zum Vorschein: ganz energisch tritt er hier im Interesse des Kanzlers mit einer Rührigkeit, als ginge die Sache ihn persönlich an, für Eugen IV ein, unterstützt jenes Bemühungen um die Gunst des Papstes auf das nachhaltigste und mahnt auf dem Gerichtstag zu Neustadt (März 1444), wo die richterliche Entscheidung in dem ränkevollen Intriguenspiel gefällt werden sollte, in einer für Schlick ausgearbeiteten Rede am Schluß derselben schon ganz unzweideutig den König zum Gehorsam gegen Eugen mit geflissentlicher Übergehung der Neutralität. Man sieht, wie sehr ihm daran gelegen ist, die sich einmal berührenden Interessen des Hofes und der Kurie gleich jetzt fest mit einander zu verbinden. Hatte er bisher in der Politik immerhin eine passive Rolle als blindes Werkzeug im Dienst und Interesse anderer gespielt, so trat er nach diesem Handel, der seine diplomatische Brauchbarkeit im besten Licht hatte erscheinen lassen, fortan als aktiver, selbständig in die politischen Dinge eingreifender und sie lenkender Staatsmann auf: Auf dem Nürnberger Reichstage (Herbst 1444) war er zum ersten Mal als Mitglied der eingesetzten Reichsdeputation „öffentlich und

[1] Über sein Heimweh und seine Unzufriedenheit mit den deutschen Verhältnissen Cf. Voigt I, 281 ff.

[2] Brief an Noceto, mitget. bei Voigt I, 296 ff.; Brief an Carvajal bei Voigt I, 300.

[3] Voigt I, 308 ff.

in bedeutender Weise tätig; aus dem Hofleben trat er ins Staatsleben hinüber[1]). Im Besitz dieser selbständigen Stellung, die ihm freiere Hand ließ, weiß er nun die bereits 1443 von Schlick eingefädelten kirchlichen Verhandlungen[2]) als seine persönliche Domäne an sich zu ziehen. Der Kanzler tritt in den Hintergrund. Nun ward ihm endlich die heiß ersehnte Gelegenheit zu Teil, die Politik mit seinen persönlichen Wünschen in Einklang zu bringen. Er wirkte natürlich ganz und gar im Interesse des Papstes Eugen, für den er nun vollständig entschieden war, seitdem dieser sich in den Besitz Roms und der Anerkennung der meisten Mächte gesetzt hatte. Er war seinem Ziele ein ganzes Stück näher gerückt; aber noch trennte ihn von der Kurie eine gewaltige Kluft, noch hatte er die Verzeihung des Papstes, die unerläßliche Vorbedingung für die Erfüllung seiner geheimen Wünsche, nicht erlangt, des Papstes, als dessen gefährlichster Feind er, wie er selbst sagt, in Rom noch vor wenigen Jahren gegolten hatte[3]). Sie wollte verdient sein; und der Preis war die Gewinnung des Königs für die Obödienz Eugens IV. Unermüdlich sehen wir ihn in diesem Sinne auf den König einwirken und die Verhandlungen mit Carvajal leiten[4]). Die erste Etappe war bald erreicht; bei seiner ersten Gesandtschaft nach Rom erhielt er auf Grund seiner Verdienste um die päpstliche Sache die Verzeihung; der Bund mit Rom ward geschlossen (Februar 1445). Nicht lange darauf erfolgte der einstweilige Abschluß der Verhandlungen um den Verkauf der Gehorsamserklärung; der König war halb gewonnen! Frohlockend und triumphierend konnte Enea in diesem Sinn nach Rom[5]) berichten. In diesem Moment trat er in den

[1]) Voigt I, S. 397.

[2]) Voigt I, 315.

[3]) „Nec parvum erat inter hostes Rom. curio nomen Aeneae (Retractation vom Jahre 1447); entgegen Voigt, der in dieser Äußerung des Aeneas eine seiner gewöhnlichen Prahlereien sieht, „durch die er später seiner Bekehrung den rechten Wert geben wollte" sagt Bachmann in der allgem. deutschen Biographie 26, p. 209: „Es ist demnach doch nicht Prahlerei, wenn Aeneas erzählt, daß er in Rom für einen der gefährlichsten Gegner der Eug. Sache gehalten worden sei."

[4]) Seine vertraulichen Briefe an ihn bei Voigt I: Der Kardinal Carvajal war dann der Unterhändler der Kurie in Wien (Voigt I, 345 ff.).

[5]) Brief an den Kardinal von Amiens mitgeteilt in der Bas. Ausg.

geistlichen Stand über und schrieb seinen Traktat. In welchem Geist er dies tat, erkennnen wir nun vollends, wenn wir uns darauf hin einmal die Verkaufsbedingungen ansehen: Sie sind derart, daß für ihn „eine zuverlässige Aussicht auf gute Pfründen, ja auf einen Bischofsmantel" darin lag[1]). Jetzt erscheint uns freilich jenes merkwürdige Zusammentreffen seines Übertritts mit dem Abschluß jenes Vertrags als sehr begreiflich und natürlich. Nun klärt sich uns die innige Berührung, die zwischen dem Zuschnitt des Vertrags und seinen persönlichen Interessen besteht, auf: Wir dürfen wohl kaum noch bemerken, daß dahinter der listige Enea hervorguckt, der sich den Weg zur Erreichung des Zieles seiner längst gehegten und betriebenen Wünsche dadurch bahnen wollte. Nun verstehen wir, warum er an einen Freund schreiben konnte, daß er nichts mehr liebe als das Priesteramt[2]); denn er sah sich im Geiste, wie aus demselben Brief weiter hervorgeht, bereits als Bischof eines jener Bistümer, bei denen der König nach dem Vertrag das Nominationsrecht hatte Nun wird uns auch klar, warum er gerade um jene Zeit seinen Traktat schrieb; und es erscheint jetzt seine papst- und kaiserfreundliche Tendenz in der richtigen Beleuchtung. Denn Enea mußte ja daran gelegen sein, um seiner Sache bezüglich des Bischofsmantels sicher zu sein, die Geneigtheit des Königs in diesem Punkte zu erhalten; es war doch immerhin eine eigentümliche Sache, dieser Übertritt eines Mannes in den geistlichen Stand, (der übrigens auch den intimsten Freunden Eneas höchst überraschend gewesen sein muß, wie wir aus jenem Briefe entnehmen dürfen) der durch seine früheren lasciven Anschauungen und seinen leichten Lebenswandel in keiner Weise dazu berufen schien. Enea fühlte wohl das Bedürfnis, diesen wichtigen Schritt vor sich selbst und vor andern, vor allem vor der sein Vorleben genau kennenden Hofumgebung zu rechtfertigen, ihr die Überzeugung von seiner vollständigen

[1]) Voigt I, 351.

[2]) Brief an Campisius vom 6. März 1446 (Voigt, Arch. 167, Baseler Ausgabe 93). Die Stelle heißt: „unum addo quod mirabere. Jam ego subdiaconus sum, quod olim valde horrebam ... jamque nihil magis amo quam sacerdotium, jamque Deo dante inter octendium diaconus, et suo tempore sacerdotalem recipiam dignitatem. Nihil in ordine beati Petri manere decretum est."

Willensänderung in seiner kirchlichen Auffassung darzutun; anderseits war es ganz am Ort und empfahl es sich dringend des Königs Gunst sich zu versichern. Diese Motive dürften wohl ausschlaggebend und bestimmend für Enea gewesen sein, als er wieder zu dem altbewährten Mittel griff, das er unter solchen Umständen in Bewegung zu setzen pflegte, nämlich zur Feder[1]). Wie oftmals hatte er bereits sich ihrer bedient, wenn es galt, irgend etwas zu rechtfertigen oder zu erreichen. Als es galt, die Sache des Konzils samt seiner eigenen Parteistellung zu verteidigen, die Absetzung Eugens als mit Recht erfolgt nachzuweisen, da schrieb er seine Kommentarien und seine Dialoge[2]), als er zu König Friedrich übertrat, verfaßte er den Pentalogus, wie wir bereits sahen; nun wo er ins päpstliche Lager überging, erschien sein Traktat, den wir nun ganz und gar mit dem Maßstab jener tendenziösen Absichten zu messen haben. Die erstere, den Nachweis seiner neuen Gesinnung, als Unterpfand und Bürgschaft seiner Würdigkeit und unverbrüchlichen Treue gegenüber dem römischen Stuhl, zeigt sich in den „schroffen und ideologischen Grundsätzen[3])", mit denen er den Absolutismus der päpstlichen Gewalt verkündet: die Sätze, die er hier zu ihrer Begründung ausspricht, unterscheiden sich nicht sehr von dem Programm, das er später in seiner berüchtigten Bulle „Execrabilis," als Papst über die Allgewalt des römischen Bischofs aufstellte: Wie in weltlichen Dingen der König oberste Autorität ist, so haben sich in geistlichen alle Könige und Fürsten dem Bischof von Rom zu unterwerfen; niemand darf vom Papst appellieren, niemand seinen Richterspruch umstoßen, er ist das alleinige und unfehlbare, hoch über allen andern Würdenträgern der Kirche und über dieser selbst schwebende Haupt[4]). Das ist das Motto seiner Auffassung der geistlichen Stellung, aus ihr ergibt sich ihr parallel die Machtstellung des weltlichen Oberhauptes. Daß ihm jene als die primäre, als die höhere erscheint, wie wohl er ersichtlich bemüht ist den einträchtigen Dualismus der beiden Gewalten darzutun: „Duae sunto, spiritualis et temporalis, nam satis sunt ad

[1]) Über Enea als Verfasser v. Aufsätzen u. Traktaten vgl. Voigt II, 283 ff.
[2]) Voigt I, 228 ff.; II, 292 ff.
[3]) Voigt I, 352.
[4]) De ortu et aut., c. X.

universalis ecclesiae gubernationem," „duo sunt enim, quibus principaliter hic mundus regitur: autoritas sacra pontificalis et Regalis potestas[1];" blickt doch versteckt durch, vor allem in dem symbolischen Bilde der beiden Leuchten, daß er hier naiv zur Veranschaulichnng der Koordination beider Gewalten anwendet[2], während es doch gerade znm Nachweis der Superiorität der geistlichen seit Gregor VII. stets den Kurialen gedient hatte[3]. Durch die Manifestation dieser Ansichten, die in vollkommenem Gegensatz zu seinen früheren stehen[4], war der erste Zweck erreicht: An seiner Bekehrung und Rechtgläubigkeit konnte darnach nicht der geringste Zweifel mehr bestehen; und außerdem hatte er dnrch die Anbringung vieler aus der Bibel, den sacri canones, den Kirchenvätern entnommenen Zitate, denen gegenüber die von ihm sonst so geliebten klassischen Zitate vollständig in den Hintergrund treten, obwohl sich genug Gelegenheit mit ihnen zu prunken in dieser Schrift geboten hätte, gezeigt, daß es ihm auch an der Würdigkeit und geeigneten Vorbereitung zum geistlichen Beruf nicht fehlte.

Das ist m. E. die eine Seite der Tendenz; wenden wir uns der andern zu. Sie liegt in dem eigentlichen Hauptthema der Schrift, der Darstellung der autoritas imperii, in der „Verherrlichung der Theorie von der unumschränkten Macht des Kaisers"[5].

[1]) C. VII.

[2]) Im hozeichnenden Gegensatz zu Dante, der einen ähnlichen Standpunkt vertretend eben darum die Anwendung des Vergleichs von Sonne und Mond auf Papsttum und Kaisertum verwirft.

[3]) Vgl. dazu von Bezold: die Lehre von der Volkssonveränität hist. Zs. 36; p. 358: „in ähnlicher Weise, wie Peter von Andlau nnd die päpstlich gesinnten Pnhlicisten, weiß Enea Silvio die ideale Würde des Kaisertums mit der Abhängigkeit von Rom geschickt zu vereinigen."

[4]) Man vgl. dazu die Stelle in den Kommentarien de rebus Basiliae gestis, wo er seine Gesamtanschauung über Staat und Kirche z. Z. des Baseler Konzils ausspricht: „der Papst verhält sich zur Kirche, wie der König zum Reich. Es ist aher unsinnig, daß der König mehr vermögen soll, als das ganzo Reich, also darf der Papst auch nicht mehr Macht hahen, als die Kirche. Wie dagegen übelregierende und tyrannische Königo von der Gosamtheit des Roiches entthront und weggejagt werden, so können ohne jedon Zwist anch die römischen Bischöfe wie die Könige in allgemeinen Konzilien ahgosetzt werden."

[5]) Bachmann, Allgem. d. Biogr.

Damit zielte Enea direkt auf die Gunst des Königs ab; er wußte, daß sie auf diesem Wege leicht zu gewinnen war, da Friedrich trotz seiner sonstigen Gleichgiltigkeit gegenüber geistigen Erscheinungen doch für das römische Recht eine ausgesprochene, sehr erklärliche Vorliebe hatte[1]). Hier war also ein Punkt, in dem sich sein persönliches Interesse mit dem des Königs berührte; kein Wunder, daß er hier einsetzte. Daß ihm, der nebst Karvajal die schwachen Seiten des Königs wahrlich am besten kannte[2]), auch jene Schwäche des Kaisers wohl bekannt war, erfahren wir von ihm selbst aus einem Brief[3]) an Wilhelm von Stein: „Sed hic noster monarcha vel bipes asellus inflatus opinioni sui civilem scientiam omnibus praefert matrem filiae postponit et fluminibus mare. Is est ex illis caesis et obtusis hominibus, qui postquam leges quatuor aut decem memoriae commendarunt, jam non amplius hominis, sed deos se putant, leges divina censent oracula, quae vel Apollo vel Apolline major Deus ipsis per Moysen tradiderit, aut qualia sunt Christi. Responsa, quae nos evangelia nuncupamus“. Auch von Friedrich selbst wissen wir aus einer freilich späteren Zeit, warum er eine derartige Voreingenommenheit für das römische Recht hatte. Er spricht es in seiner Bestatigungsurkunde für die Universität Tübingen vom 20. Februar 1484 aus[4]): „Dahin aber gipfelt sich vorzüglich die Spitze unseres Willens und dahin streben wir mit lebhaftem Eifer, daß die mit unendlicher Mühe und tiefsinniger Arbeit geschaffenen Gesetze und Konstitutionen unserer Vorgänger, der römischen Kaiser göttlichen Angedenkens, mehr und mehr den Ohren unserer Untertanen gewissermaßen eingetränkt werden, da wir erkennen, daß allein durch den Gebrauch derselben unser Reich erhalten und vermehrt werden kann. Denn nur die durch sie gestützte kaiserliche Machtvollkommenheit vermag den zügellosen Sinn der Untertanen niederzuhalten und den Bestand des Reiches zu sichern“.

---

[1]) **Laband**, Rede über die Bedeutung der Reception des röm. Rechts. Straßburg 1880, p. 48 ff.

[2]) **Voigt** I 254.

[3]) Brief vom 1. Juni 1444. (**Voigt** Arch. I No. 110, in der Baseler Ausg. mitgeteilt unter Nr. 111).

[4]) Vgl. **Laband**: p. 49. Die Originalstelle ist abgedruckt bei Muther: röm. und kan. Recht S. 23.

Das war im Jahr 1484. Damals aber zu Eneas Zeit war die Rezeption des römischen Rechts, die Verbreitung römischer Rechtssätze in Deutschland, insonderheit an den Fürstenhöfen, eben erst in den Anfängen begriffen; sie kamen teilweise noch als eine neue Offenbarung (wie es aus dem Briefe des Eneas auch hervorgeht) und wurden daher mit um so größerer Lebhaftigkeit und Leidenschaft aufgenommen [1]). Enea konnte daher sicher sein, seinem Fürsten, dessen ganzer Wille und Eifer darauf gerichtet war, daß die römischen Souveränitätslehren „den Ohren der Unterthanen gewissermaßen eingetränkt wurden", durch ihre Verkündigung einen großen Gefallen zu erweisen, und ihn zu Dank zu verpflichten, was ja sein Interesse gebot. In diesem Sinne vindizierte er ihm die ganze vom römischen Recht dargebotene Machtfülle, schmeichelte er ihm als dem rechtmäßigen und unmittelbaren Nachfolger der römischen Cäsaren, als welchen sich der Kaiser, wie wir aus jener Urkunde sehen, später selbst bezeichnete, suchte er den heimlichen Wunsch nach der Kaiserkrönung, wie er es bereits in dem „Pentalogus", jenem ersten Anlauf um die königliche Gunst, getan hatte, in ihm zu beleben.

Ich weiß nun wohl, daß ich mich in dieser Beurteilung der Tendenz des Traktates in einigem Gegensatz zu der Auffassung Voigts befinde. Während ich in ihm nur rein persönliche Absichten erkennen möchte, weist Voigt dem Verfasser einen politischen Endzweck, den er darin verfolge, zu, wobei allerdings auch ein persönliches Interesse mitspielen würde. Folgende Erwägungen führen ihn zu dieser Ansicht [2]): Der Wiener Vertrag war ohne Wissen der noch auf dem Boden der Neutralität stehenden Kurfürsten, ja gegen den ausdrücklichen Beschluß des Nürnberger Reichstages von 1444 heimlich zwischen der Kurie und dem Wiener Hofe abgeschlossen worden. Es war also zu erwarten, daß auf dem nächsten, zum Frühling 1446 einberufenen Reichstage, auf dem „nach dem Wunsche der Eugenianer die Erklärung des König Friedrich erfolgen sollte", es zu einem harten Zusammenstoß zwischen ihm und den von ihm hintergangenen, „seit dem letzten Nürnberger Tage überdies gereizten" Kurfürsten kommen würde;

[1]) Darüber näheres bei **Stobbe**: Gesch. d. deutsch. Rechtsquellen II. **Laband** a. a. O.

[2]) Für das folgende **Voigt** I, 351—54.

anderseits lag es im Interesse des Königs und im Sinne des Vertrags, sie auf seine Seite hinüberzuziehen. „Enea erkannte also bei aller guten Hoffnung sehr wohl, welcher Widerstand noch zu überwinden sein werde, nämlich nicht nur der Trotz der Kurfürsten, sondern mehr noch die Zaghaftigkeit und Unentschlossenheit des Königs ihnen gegenüber, zumal ihnen von dem Wiener Vertrage einzelne dunkle Andeutungen bereits zugekommen zu sein schienen“. . . „Daher suchte er ihm in einer Denkschrift Vorstellungen einzuflößen, die ihm im Kampfe gegen die widerspenstigen Reichsfürsten Selbstvertrauen, Mut und königlichen Stolz geben sollten, er widmete ihm die Schrift „über den Ursprung und die Autorität des römischen Reichs“.

Diese Auffassung Voigts scheint mir nicht zutreffend zu sein, die politische Absicht, die er dem Traktat unterschiebt, ein Appell an das politische Gewissen des Kaisers überhaupt ist gewiß nicht von Enea bezweckt worden. Er kannte seinen Herren zu gut, um sich keinen Täuschungen über seine politische Actionsfähigkeit, wenigstens in dem Handel mit den Kurfürsten damals, hinzugeben. Er wußte genugsam aus eigener Erfahrung, wie unempfindlich und gleichgiltig der Kaiser gegenüber politischen Ratschlägen von ihm und anderen war [1]), worüber er gelegentlich spottet [2]), um den von vornherein aussichtslosen Versuch zu

[1]) Chmel überschätzt in dieser Hinsicht, wie so oft, irregeleitet durch seine optimistische Beurteilung des Kaisers, wenn er z. B. bei Gelegenheit der Widmung des Pentalogus an den Kaiser seitens Eneas sagt: „Einige Monate nach seinem Eintritt in den königlichen Dienst überreichte er dem neuen Herrn eine kleine Schrift, die durch ihren Inhalt, sowie durch ihre gegen die übrigen schriftlichen Mitteilungen vorteilhaft abstechende elegante Form gleich damals bedeutendes Interesse beim König und seinen Räten erweckt haben dürfte“. (Chmel, Geschichte Friedrich IV. u. seines Sohnes Max I, Beil. XII.)

[2]) Voigt: Die Wiederbelebung des klass. Altertums p. 279 ff. „Der neue italienische Kanzleisekretär, der in Basel verschiedenen Prälaten mit seiner stilistischen Kunst hofiert hatte, ließ es an dem Bemühen wahrlich nicht fehlen, deutsche Fürsten für dieselben (die humanistischen Interessen) anzuregen ..... aber an Friedrich, dem König und Kaiser, scheiterten alle seine Werbungen. Er widmete ihm einen politischen Traktat; aber es ging demselben wie den poetischen Versuchen des tiroler Grafen Franzesco d'Arco, der auch den Einfall gehabt hatte, seine Verse dem König zu übersenden und von Enea hören mußte: „seine süsse Muse bewohne den kgl. Bücherschrank und werde hier wohl gut bewahrt bleiben“.

machen, ihn auf die Bahn tatkräftigen Handelns gegenüber den Kurfürsten zu drängen. Wie sehr der Kaiser trotz aller Schwäche der kaiserlichen Gewalt an ihrer theoretischen Vollgewalt und Machtfülle festhielt, so hütete er sich doch, mannhaft für sie einzntreten. Wie gern er in seinem stark ausgeprägten Selbstgefühl schmeichelnde Sätze über imperiale Machtgewalt hörte, so wenig war er geneigt die Konsequenzen aus ihnen in seiner Politik zu ziehen. Voigt selbst giebt zu, wie „klein und bescheiden" seine politischen Pläne damals gegenüber jener welterobernden Theorie waren: „Dort prahlerische Worte, hier furchtsames Zagen, dort eine welterobernde Theorie, hier kleine Mittel der List nnd Intrigue, dort ein aus göttlichem Recht entstandener Stolz, hier die frohe Genügsamkeit, den gefährlichen Plänen der deutschen Kurfürsten noch einstweilen auszuweichen". Wie wenig Eindruck solche „Grundsätze absoluter Kaisergewalt", die noch dazn in vollstem Gegensatz zu der „wirklichen Stellnng der Reichsgewalt" standen, auf die Politik des Königs zn machen im Stande waren, wußte er sicherlich am besten, eine Annahme, die sich dnrch die Folgezeit als bestätigt erweist. Denn Friedrich ließ sich tatsächlich in keiner Weise zu einem Vorgehen gegen die Kurfürsten bestimmen, sondern schob den beabsichtigten Reichstag wieder auf: der Grund war die Furcht, die er vor den Knrfürsten hegte, wenn er mit einer Deklaration hervortrat. Eine politische Absicht lag ihm daher fern, es kam ihm lediglich darauf an, durch geschickte Ansnützung einer schwachen Seite des Königs, nämlich jener Vorliebe für das römische Recht, sich seiner Gnnst zn versichern, um sein Ziel zu erreichen. Er verrechnete sich nicht: nach einem Jahre und wenigen Monaten war er Bischof von Triest.

II.

Gedankengang des libellus de ortu et autoritate Imperii Romani.

Der Traktat des Enea gliedert sich gemäß seinem Titel in zwei Teile, wovon der erste in den Kapiteln I-IX in philosophisch-historischer Weise über die Entstehnng und Leitung des Staates, die Geschichte des römischen Reichs und die Übertragung des imperinm auf die Germanen handelt, während der zweite Teil,

umfassend die Kapitel X-XXIV, hauptsächlich die Rechte und Machtbefugnisse des Kaisers neben einigen eingestreuten Exkursen allgemeineren Inhalts bespricht. Der Schrift geht eine Vorrede voraus, welche die Widmung derselben an Kaiser Friedrich III. enthält. Der Verfasser setzt hier zunächst die Veranlassung zur Abfassung seines Werkes auseinander: „Compellit me nonnullorum inscitia (seu pertinacia est atque rebellio) tibi ut aliqua scribam, cum de Origine progressuque sacri Imperii, tum de potestate autoritateque sua“.

Mit der Darlegung der kaiserlichen Machtvollkommenheit aber verfolgt er eine eigene Absicht: den täglich sein Ohr beleidigenden Reden der Feinde derselben (voces imperitorum ne dicam maledicorum hominum), welche sie zu Gunsten ihrer eigenen Unabhängigkeit und Freiheit verkleinern wollen, Leuten, die da behaupten: „populos quosdam ac principes sic liberos francosque, ut nullo penitus iure Romano Imperio sint obnoxii, te vero (Imperatorem) subjectum legibus, nihil ex privilegiis quivis datis te posse detrahere, a tuis sententis atque mandatis fas esse contendant“ will er in Kürze die wahre Macht des Kaisers auseinandersetzen, und zwar nicht auf Grund seiner persönlichen Ansicht: „sed quod maximi autores tam legum interpretes quam sancti doctores de Cäsarea sentiant potestate“.

Nicht den Kaiser über den Umfang seiner Macht zu belehren ist seine Absicht, („quid enim est, quod principis pectus ignoret“, wie er schmeichelhaft bemerkt) sondern er will ihm nur seine Herrscherrechte ins Gedächtnis zurückrufen: „ut confundantur, qui non veritati suos affectus, sed veritatem affectibus cooptare nituntur“. Gern will er im Dienst des kaiserlichen Interesses den Haß und Neid auf sich nehmen, der ihm, wie er wohl weiß, „ex aemulorum imperii tuorumque hostium indignatione“ daraus erwachsen wird. Die Vorrede schließt mit der pathetisch abgegebenen Erklärung: „sed magis ego veritatem venero quam illos timeo“.

1. Kapitel

Über die Anfänge des staatlichen Lebens.

Die Anschauung des Verfassers über die Entstehung des Staates kennzeichnet sich als eine im Boden der naturrechtlichen

Auffassung[1]) wurzelnde „Romana Regia potestas, quam sacrum Romanum Imperium appellamus, ab ipsa humanae naturae ratione, quae optima vivendi dux est, cuique omnes parere oportet[2]), originem ducit". Denn als die Menschen nach der Vertreibung des ersten Menschenpaares aus dem Paradies im Urzustande wie die wilden Tiere lebten, drang sich ihnen schließlich („nam rationis participes illos Deus creavit") die Erkenntnis von der Nützlichkeit und Notwendigkeit eines auf gegenseitiger Unterstützung basierenden Gemeinschaftslebens auf („animadvertit homo, hominem homini ad bene vivendum maxime conducere societatemque fore plurimum necessariam"). Sie schlossen sich also zusammen und gründeten einen auf dem Prinzip der Gleichheit und der Gemeinsamkeit des Eigentums beruhenden Gemeinschaftsstaat („sive docente natura, sive Deo volente, totius naturae magistro").

2. Kapitel

Über die Einsetzung der königlichen Gewalt.

Der Egoismus und der böse Sinn der Menschen[3]) bewirkten bald, daß der Friede dieses kommunistischen Staatswesens gestört wurde und daß Streitigkeiten über mein und dein ausbrachen. Unter diesen Umständen: „cum ergo premeretur ab initio multitudo ab his, qui viribus erant editiores" war es notwendig, für die Schwächeren einen starken Schutz gegen die Mächtigen zu schaffen. So entwickelte sich bei den einzelnen Völkern die Herrschaft eines Einzelnen: „ad unum aliquem confugere placuit, virtute praestantem, qui et iniurias prohiberet inferri tenuioribus et equitate constituta summos cum infimis pari iure teneret". An die Stelle des Naturrechts trat somit das ius gentium.

[1]) Gierke: Joh. Althusius und die Entwicklung der naturrechtlichen Staatstheorien p. 94 ff. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte herausgegeben v. O. Gierke, Breslau 1880: 2. Ausgabe 1902.)

[2]) Aus Cicero entlehnte Wendung. Aus Cicero de officiis I 25 ist wahrscheinlich die ganze Darstellung der „origo civilis vitae" geschöpft. cf. Quellen.

[3]) Auch die anticisierenden Worte: verum, sicut ab homine multa parantur homini commoda: sic nulla est pestis, quae homini ab homine non nascatur" weisen auf Cicero zurück.

3. Kapitel

Über die Pflichten der Könige.

Die Einsetzung des Königtums gibt dem Verfasser Anlaß in einem „scholastico more“ eingelegten Exkurs zu erörtern: „quid potissimum deceat reges“. Nun wird der Begriff der „justitia“, einer der Hauptgegenstände des königlichen Amtes, den der Autor bereits im vorigen Kapitel als solchen hervorgehoben hatte („nec sane aliam ob causam rege fuerat opus, nisi ut esset, qui . . . justitiam ministraret“), definiert: „est enim justitia quiddam civile, societatis humanae vincula custodiens, dum vel malefactorum punit iniquitatem vel bonis viris praemia tribuit“. Angeblich nach Hieronymus (ut inquit Hieronymus) ist es nun Pflicht der Könige: „facere judicium atque justitiam liberare de manu calumnantium vi opressos, ac peregrino, pupillo et viduae, qui facilius a potentis opprimuntur, auxilium impertiri“. Der Erfüllung dieser Aufgabe müssen sich die Könige mit ganzem Eifer widmen: „sic enim pacem suis subditis et sibi tutum tranquillumque regnum parabunt“; den Beweis dazu liefert die heilige Schrift: „quando rex justus sederit supra sedem, adversabitur sibi quicquam malignum“. So war also jetzt die „summa potestas“ bei den Königen: „Populus nullis legibus tenebatur, arbitria Principum pro legibus erant“ [1]).

4. Kapitel

Über den Ursprung der Monarchie und des römischen Reichs.

Wie vordem unter den einzelnen Menschen, so entstand jetzt auch unter der „pluralitas principum“ Uneinigkeit, hervorgerufen durch Streitigkeiten „modo de finibus, modo de iurisdictione“. Da niemand da war, „qui lites dirimerit nisi gladius“, so wüteten bald Kriege zwischen den einzelnen Staaten: „dulceque illud ac suavissimum humane societatis commercium prohibebatur.“ In dieser Not wurde wieder die Retterin jene „benigna humanae naturae providentia, quae suopte ingenio ad optima tendit nec vult quae sunt, quaeque futura sunt, male disposita.“ Die menschliche Vernunft sah diesmal den Ausweg in der Aufrichtung einer Ober-

[1]) Die ganze Stelle von: „Principio igitur gentium . . . . . bis zum Schluß stammt aus Engelbert de Admont: „de ortu progressuque imperii“ C. II.

herrschaft, eines „principatus“, bei den Griechen „monarchia“, bei den Römern „imperium“ genannt: „namque ut privatorum hominum exorbitantes impetus iusta regum moderatione compesci natura disposuit: sic et ipsorum regum per unum principem immensas frenare cupiditates instituit. Nec enim aliter pax universalis haberi poterat.“ So entstanden also die verschiedenen Weltreiche. Es ist interessant zu sehen, daß auch unser Autor am Ausgang des Mittelalters an der recht eigentlich mittelalterlichen, bei fast allen publicistischen Schriftstellern wiederkehrenden Danielschen Auffassung von den vier Weltreichen festhält[1]), als deren letztes das römische erscheint. Enea findet es für notwendig, seine Entstehung in einer allerdings ziemlich äußerlichen Weise logisch zu begründen, indem er es als Träger einer von den andern nicht erfüllten göttlichen Mission erscheinen läßt: „sed cum haec imperia nunquam sibi totum orbem subiecissent ac propterea pacem universalem parere non potuerint placuit sive naturae humani generis altrici, sive ipsius naturae Domino rectorique Deo, Romanum Imperium excitare.“

5. Kapitel

Über die ersten Regierungen der Stadt Rom und über den Ursprung des Kaisertums.

Es folgt nun in herkömmlicher Weise eine kurze Übersicht über die römische Geschichte von der Zeit der Königsherrschaft an bis zur Aufrichtung der Dictatur, einer „magistratus majoris potestatis“, zu deren Einrichtung die wachsende Zahl des Volkes und die Häufigkeit und Bedeutung der Kriege in gleicher Weise nötigte[2]). Als auch sie den steigenden Anforderungen der Staatsverwaltung nicht mehr gerecht zu werden vermochte, da tat man schließlich den entscheidenden Schritt: man richtete die Alleinherrschaft ein. Wieder war es die „natura, quae ad id, quod opimum erat iter parabat.“ Der erste „princeps“ war Julius

[1]) S. Riezler: die literarischen Widersacher der Päpste. Vgl. Quellen.

[2]) Charakteristisch für die sich hauptsächlich mit der Frage der „autoritas“ beschäftigenden Schrift ist, daß bei der Erwähnung der einzelnen „magistratus“ immer nur von ihrer Machtkompetenz gesprochen wird.

Cäsar; er war mit absoluter Gewalt ausgestattet, ihm war das volle Recht der Gesetzgebung eingeräumt.

6. Kapitel

Über die Anerkennung des Kaisertums durch Christus[1]).

Die Berechtigung der kaiserlichen Gewalt ergibt sich nicht nur aus ihrer Entstehung durch die „vi naturae", sondern auch aus der Anerkennung, die sie durch Jesus Christus „verbo et facto" gefunden hat. Dies wird nun im folgenden bewiesen: Christus hat zunächst durch die Zeit seiner Geburt dargetan, daß er gewillt sei, sich der kaiserlichen Gewalt zu unterwerfen: „qui et nasci voluit, cum universus describeretur orbis." Er hat das praktisch gezeigt, indem er dem Kaiser die Steuer gezahlt und andre dazu aufgefordert hat, mit den Worten: „reddite, quae sunt Caesaris Caesari et quae sunt Dei Deo." Zur weiteren Begründung wird der heilige Ambrosius zitiert, der als „speciale documentum, quo Christiani viri sublimioribus potestatibus docentur esse subjecti," ebenfalls auf das Beispiel des Gottessohnes hinweist: „si enim censum filius Dei solvit, quis tantus es, qui non putas esse solvendum?" Aber auch durch andere Zeugnisse Christi wird die göttliche Einsetzung des Kaisertums klar bezeugt: namque cum ait Pilato: non haberes adversum me potestatem ullam, nisi tibi datum esset desuper: „quid aliud ostendere voluit quam Romani principis, cuius vicem Pilatus gerebat, ex Deo potestatem prodire? Daher konnte Justinian sagen: „imperium sibi a coelesti majestate traditum."

7. Kapitel

Auch die geistliche Gewalt ist durch Christus eingesetzt worden.

Wie für die weltliche Gewalt die göttliche Anerkennung, so wird für die geistliche die Einsetzung durch Christus in Anspruch genommen. Zum Nachweis wird die uralte Schwertertheorie herangezogen[1]). Die beiden Schwerter, welche Christus von dem Jünger gezeigt werden, und von denen er sagt „sufficit" erscheinen, „uti

[1]) Dieses, sowie das nächste Kapitel schließt sich eng an Jordanus von Osnabrück „de praerogativa imperii Romani" an, und zwar an c. I, wo die dreifache „Approbatio et honoratio" des imp. Rom. durch Christus auseinandergesetzt wird.

doctores interpretantur" als Symbole der weltlichen und geistlichen Gewalt, auf welche die Worte Christi sich beziehen: „duae potestates sunto, spiritualis et temporalis; nam satis sunt ad universalis ecclesiae gubernationem." Als ferneres Argument für diesen Satz wird das ebenso geläufige Bild von den beiden Leuchten (duo magna luminaria") angewendet, die nach den „sacri canones" Gott „ad firmamentum coeli, id est universalis ecclesiae" geschaffen habe; „id est, duas potestates instituisse quae sunt Pontificalis autoritas et Regalis potestas: et alteram diebus, id est spiritualibus, alteram vero noctibus, id est temporalibus praeesse," denn durch zwei Mächte wird, wie Papst Gelasius sagt, „principaliter" diese Welt regiert, durch die päpstliche und die kaiserliche.

Wird aber nicht durch diese Annahme zweier getrennter Gewalten und die dadurch hervorgerufene Zweiheit der Weltregierung das sonst so hochgehaltene Prinzip der Einheit über den Haufen geworfen[1])? Ist denn nicht auch in Wirklichkeit oft „imperium" und „sacerdotium" in der Person des „imperator" vereinigt gewesen, wie das alttestamentliche Beispiel des Königs Melchisedek beweist? Zur Wiederlegung solcher Einwände beruft sich der Verfasser auf den Ausspruch des Papstes Nikolaus. Nach diesem hat Christus selbst die Scheidung beider Gewalten angeordnet: „cum ad verum ventum est, ultro sibi nec imperator iura pontificatus arripuit nec Pontifex nomen Imperatorium usurpavit: quoniam mediator Dei et hominum, homo Jesus Christus, pro actibus propriis et dignitatibus distinctis, officia potestatis utriusque discrevit: propria volens medicinali humilitate sursum efferri, non humana superbia rursus in infera demergi, ut et Christiani imperatores pro aeterna vita pontificibus indigerent et pontificis pro cursu temporalium tantummodo rero imperialibus legibus uterentur." Also beide Gewalten sollten gesondert neben einander bestehen: Der Papst in geistlichen, der Kaiser in weltlichen Dingen gebieten. Beide, Papst und Kaiser, sollten sich jeder Einmischung in ihre wechselseitigen Machtsphären enthalten. Einen Ausnahmezustand bildet nur das „patrimonium beati Petri." Hier soll („sicuti Canones asserunt") der Papst neben seiner geistlichen Macht auch die „Potestas summi Principis" ausüben dürfen.

---

[1]) **Gierke**: Genossenschaftsrecht III, p. 556.

8. Kapitel

Über die Ankunft des Antichrist.

Solange das römische Reich besteht, wird der Antichrist nicht erscheinen. Für diese, im Mittelalter weit verbreitete und in der publicistischen Literatur oft begegnende Annahme[1]) führt der Verfasser als Beweisgrund eine Stelle des Paulus (im 2. Brief an die Thessalonicher) an: „qui tenet, teneat, donec de medio fiat: et tunc revelabitur ille filius iniquitatis, quam Dominus spiritu oris sui interficiet,“ eine Ansicht, die auch der heilige Augustinus teilt[2]).

Und nun kommt der Verfasser, den durch die Überschrift des Kapitels gegebenen Rahmen überschreitend, wieder allgemein auf das römische Reich zu sprechen, und auf die „Summa Romani Principis autoritas, quam communis utilitas desideravit, natura invenit, Deus dedit, Filius confirmavit“ etc. Das römische Reich nun, daß sich alle andern Völker unterworfen hat („nulla gens fuit orbe toto, quae collum non inclinavit Imperio, nisi cui Romanus populus foedum putavit Imperare“), ist einst auf dem Wege des Herrschervertrags, d. h. durch freiwillige Unterwerfung des Volks unter den Willen eines Einzelnen und durch Übertragung seiner Souveränität durch das sog. königliche Gesetz auf den princeps[3]) begründet worden. Unter diesem Eindruck stellt der Verfasser die (seit Aristoteles bis auf Thomas von Aquino und Nikolaus von Cusa oft vertretene und erörterte) Ansicht auf, daß die Monarchie unter allen Regierungsformen die beste sei: „nec enim vel populare regimen, quod politicum, vel optimorum civium, quod Aristocraticum appellatur, tam iustum tamque pacificum esse potest, quam monarchiam“. Die monarchische Regierungsweise sei schon durch die Ordnung der Natur begründet: „In Apibus enim inquit beatus Gregorius, princeps unus est, grues unam sequuntur“.

---

1) Hürbin: Peter von Andlau, Straßburg 1897, p. 158. Riezler lit. Widersacher, p. 167 ff.

2) Augustinus: De civitate dei II, c. XIX.

3) Gierke: Althusius p. 76 ff.

9. Kapitel

Die Übertragung des römischen Reichs von den Griechen auf die Germanen.

Im Anschluß an das erwähnte Werk des Jordanus von Osnabrück, das auch den Titel führt: „de translatione imperii", und das einen der verbreitetsten und benutztesten Traktate in der mittelalterlichen Publicistik repräsentiert[1]), entwickelt Enea die im Mittelalter eine so hervorragende Rolle einnehmende Translationsidee[2]), wenn auch in weit kürzerer Weise: Die gänzliche Vernachlässigung Roms durch die Griechen, auf die später das Kaisertum übergegangen war[3]), trieb das römische Volk dazu, Karl den Großen um Hilfe gegen die Barbaren anzugehen. Dieser befreite die Stadt von den sie bedrängenden Feinden, wofür ihn das römische Volk erst zum „Patricius", darauf zum „Augustus" ausrief: „Concurrente summi pontificis consensu"; so vollzog sich der Übergang des römischen Reiches von den Griechen auf die Deutschen, dessen Scepter nun schließlich, nachdem es durch verschiedene Hände gegangen, „per legitimam electionem" auf den Kaiser Friedrich gekommen ist. Ihm, dem hohen Träger der „suprema in temporalibus potestas" erwächst daraus die Pflicht, den Staat zu erhalten; dazu sollen ihm alle Völker, Fürsten und Könige zum Gehorsam verpflichtet sein.

10. Kapitel

Alle Völker sind in weltlichen Dingen dem Kaiser, in geistlichen dem Papst untertan.

Hatte Enea in Cap. VII seine Grundansichten über das Verhältnis und Zusammenwirken der geistlichen und weltlichen Gewalt

[1]) G. Waitz: des Jordanus von Osnabrück Buch über das röm. Reich, Abhdlg. der kgl. Gesellschaft d. Wissensch. Bd. 14, Göttingen 1868, p. 5 ff.

[2]) Riezler: Lit. Wid. 157 u. 171, „Neben d. Thema v. d. Universalmonarchie kann man das von der Übertragung des Kaisertums als den in jener Zeit beliebtesten Vorwurf hist. polit. Erörterung nennen".

[3]) Vgl. Schluß von Kap. VIII: „quod aliquando per Italos, aliquando per Hispanos interdum per Afros, Dalmatasque constat administratum. Pervenit ad etiam Graecos diuque apud Constantinopolim tantae gloriae dignitatis permansit.

ausgesprochen, so verkündet er hier zum ersten Mal die auf dem Grunde dieser Coordinanz beider Gewalten beruhende Machtcompetenz („Autoritas") des Kaisers. Der Leitsatz, mit dem er das Kapitel eröffnet, ist gewissermaßen das Motto zu der in den übrigen Kapiteln nun folgenden Darlegung der „Autoritas imperii": „namque sicut in spiritualibus Romano pontifici singuli patriarchae, primates ceterique pontifices et praelati subjecti sunt: et Romano principi temporales quoslibet liquet esse subjectos". Diese Oberherrschaft des Kaisers „in temporalibus" findet ihre Begründung sowohl im kanonischen wie im menschlichen Recht. Nach ersterem ist der Kaiser Herr über alle die, welche Lehen von ihm empfangen, d. h. über alle Völker und Fürsten; ebenso nach letzterem, dem er seine Herrschaft verdankt: „iura autem humana iura imperatorum sunt". Gemäß der „ratio naturalis" ist er eingesetzt worden, um Recht und Gerechtigkeit zu handhaben, den Frieden zu schützen und in weltlichen Dingen über alle zu herrschen. Niemand anders, als der römische König, ist dazu berufen: Das beweist die lange Dauer des Besitzes der Kaiserwürde, das beweist der Umstand, daß seit Augustus sich niemand anders als unter dem Titel des „Romani regis mundi dominum orbisque principem" genannt hat.

11. Kapitel

Diejenigen sind im Irrtum, die dem Reich keinen Gehorsam schulden zu müssen glauben.

Der Verfasser wendet sich nun gegen diejenigen, deren „pertinatia atque rebellio" ihn angeblich zu seiner Schrift veranlaßt haben, gegen die „qui se tanta fretos asserunt libertate, ut nihil omnino Imperio teneautur quadamque se potiri dicunt exemptione". Obwohl jene Leugner der kaiserlichen Allgewalt verdienten, daß man sie mit Gewalt eines besseren belehrte, so will doch der Verfasser versuchen, sie durch Gründe des Rechts dahin zu bringen, „ut quo iure se putant exemptos, eodem scirent esse subjectos".

Alle nun, „qui se esse sub jugo negant Imperii" stützen sich dabei auf Privilegien, die sie entweder durch die „Munificentia imperii", oder anders woher erhalten haben. Von letzterem Fall kann hier keine Rede sein: „cum imperium Romanum adeo super

omnis mortalis in temporalibus sit directum, manifesti iuris esse, neminem esse, qui ei possit inferre praejudicium". Alle diese Rechtshandlungen seien schon deshalb hinfällig, da sie von einem ausgehen, der keine Gewalt besitzt. Auch wenn wirklich von Seiten des Reiches eine derartige „exemptio" erfolgt wäre, so würde sie trotzdem ungiltig sein. Bei aller Machtfülle ist doch die Autorität des Kaisers dahin beschränkt, daß er niemanden mit einer ihm ebenbürtigen Macht ausstatten kann, was dann doch der Fall sein würde [1]). Exemptionen einzelner würden allmählich zu einer Zersplitterung und Auflösung der kaiserlichen Gewalt in eine Anzahl gleichberechtigter, ja vielleicht jener überlegener Particulargewalten führen, was doch im schroffsten Widerspruch zu dem Beinamen des Kaisers stehen würde: Denn darum sei er „Augustus" genannt, daß er das Reich mehre, nicht zerkleinere.

12. Kapitel

Die Erhaltung des Weltfriedens wird einzig und allein durch die Monarchie gesichert.

Auch aus der vorher nachgewiesenen [2]) Vernunftgemäßheit und Notwendigkeit der Monarchie „ad pacem tenendam atque justiciam distribuendam" ergibt sich die Ungültigkeit von Privilegien, welche, indem sie „multitudinem summarum aferunt potestatum", die Erreichung dieses Endzwecks unmöglich machen würden. Denn aus der Volksherrschaft folgt das grade Gegenteil wie aus der Monarchie: Uneinigkeit, Raub, Mord und unaufhörliche Kriege. Frieden kann nur einer geben, „qui major omnibus iuris ordine litibus possit imponere modum". In dieser Erkenntnis wünscht der Verfasser mit einem Blick auf die trostlosen zerrissenen Zustände dem Reich eine derartige Oberherrschaft, dem sie vor allem not tut; es würde dann um den Frieden ganz anders stehen: „Quod si uno sub capite viveremus, si unam omnes sequeremur obedientiam, si unum dumtaxat in temporalibis supremum Principem recognosceremus, floreret ubique terrarum pax optima dulcique omnes concordia frueremur".

---

[1]) Zur Lehre v. d. Beschränkung d. kaiserl. Macht vgl. Gierke: Genossenschaftsrecht III p. 543.

[2]) C. IV und C. VIII.

Als Beweis dafür sieht der Verfasser den Umstand an, daß von Anbeginn der Welt bis auf seine Zeit noch nie eine „pax universalis“ bestanden habe; nur zu Christi Geburt schien es so, als sollte unter Augustus eine Aera ständigen Friedens angebrochen sein. Christus habe damit den einzig möglichen Weg zu seiner Erhaltung andeuten wollen „cum orbis sub uno principe regeretur“. Bei dieser Bedeutung des monarchischen Regiments also sind alle Privilegien, welche es irgend wie beeinträchtigen, ungiltig, gleichviel, von wem sie erlassen sind: „nec enim tolerare Principem decet, quae ad subversionem tendunt Imperii“.

13. Kapitel

Auch die sind im Irrtum, die durch persönliche Verdienste sich eine eximierte Stellung gegenüber dem Reich erworben zu haben vorgeben.

Der Verfasser bekämpft diese Anschauung als eine grundfalsche: „quod quam ridiculum sit, injustum, absonum ex superioribus licet intueri“. Sie gründet sich vorzüglich auf den Anspruch einzelner auf von ihnen wieder eroberte, in Feindeshand gefallene Gebiete, die sich dann als unumschränkte Herren und Besitzer derselben betrachten und dem Reich die Anerkennung verweigern. Sie vergessen dabei, daß diese angeblich zu Eigentum erworbenen Gebiete dem Reich gehören: „constat enim, omnes provincias sub imperio quondam fuisse“. Daher ist es ihre Pflicht und Schuldigkeit, sie dem Reich als dem rechtmäßigen Besitzer wieder zurückzugeben: „nullius enim tanta laus est tantaque virtus, ut eius causa destitui debeat imperium“. Immer geht das Gesamtwohl (utilitas publica) dem Privatinteresse vor, daher darf die Bildung von Privatmächten, wie dies bei den Eximierten der Fall sein würde, niemals zugelassen werden.

14. Kapitel

Was dem Kaiser untertan ist.

Die Könige und Fürsten, so groß ihre Macht auch ist, stehen in direkter Abhängigkeit vom Kaiser; jene haben nur „Magna potestas“, dieser dagegen „summa potestas“. Er ist ihr Oberherr

in jeder Beziehung. Er kann ihre Herrschaft beschneiden, wenn sie in Tyrannei ausartet; er hat die schiedsrichterliche Entscheidung in ihren Streitsachen. Sie sind ihm zum unbedingten Gehorsam verpflichtet: Sie müssen ihm Heeresfolge leisten, Steuern zahlen, Hilfstruppen stellen, den Durchzug durch ihr Gebiet gestatten, für die Verpflegung des Heeres sorgen; kurz: Sie sind dem Kaiser den Gehorsam schuldig, den sie von ihren eigenen Untertanen fordern.

15. Kapitel

Warum der Kaiser von ihm erteilte Privilegien zurückfordern kann.

„Quid in hac re priscae doctores sapientiae tradiderint" will der Verfasser in diesem Kapitel auseinandersetzen. Der Kaiser hat das Recht, Gemeinden, Fürsten und Königen Privilegien zu erteilen, jedoch solcher Art, daß durch sie die kaiserliche Macht in keiner Weise beschränkt wird. Er kann einerseits von ihm oder seinen Vorgängern zugestandene Privilegien verkünden („declarare") und auslegen („interpretari"), andererseits absprechen („abrogare") und entziehen („derogare"), letzteres tritt in folgenden Fällen ein: Erstens: wenn die Privilegien auf Grund von Fälschungen („ex falsis narrationibus") erworben sind; zweitens: wenn mit ihnen Mißbrauch getrieben wird; drittens: wenn sich die Besitzer ihrer unwürdig zeigen; viertens: wenn sie als schädlich für den Staat erkannt werden. Dabei ist folgender Gesichtspunkt für den Verfasser entscheidend: „Quoniam sicut majus bonum minori praeponitur, ita communis utilitas speciali praefertur utilitati. Nec sane privilegia ulla conferre, vel tolerare Caesarem convenit, quae vel delicta inducant, vel communem auferant commoditatem". Ohne vernünftigen Grund jedoch dürfen Privilegien nicht aberkannt werden: „Quaecumque igitur privilegia juste concessa sunt, manentque iuste, sine detrimento rei publicae servanda sunt. At cum privilegium quod olim utiliter concessum est, damnosum efficitur: Satius est evellere malam arborem, quam nutrire. Si enim, juxta evangelicam veritatem, arbor, quae fructum non adfert, excindi debet, in ignemque mitti: quanto magis excindenda est, quae rei publicae officit arbor".

16. Kapitel

Über die Verantwortlichkeit des Kaisers.

Da in allen Handlungen des Kaisers „causa praesumatur et ratio facti", so muß man sich seinen Entscheidungen ohne weiteres fügen, selbst dann, wenn sie ungerecht erscheinen sollten. Daher darf man nicht protestieren („reclamare"), wenn er in ungerechter Weise Privilegien absprechen sollte; man kann ihm höchstens in Form einer demütigen Bitte („per viam supplicationis") Vorstellungen machen („informare") und ihn um Rückgabe derselben anflehen. Niemandem steht über seine weltlichen Handlungen ein Urteil zu. Bei offenbaren Ungerechtigkeiten muß man auf die Verbesserungen des Nachfolgers oder auf die Zurechtweisung durch den höchsten Richter warten. Alles, was der Kaiser tut, geschieht auf Grund göttlicher Erlaubnis: „quia cor regis (ut inquit Scriptura) in manu Dei est, et ubi voluerit, inclinabit illud". Gott läßt nur manchmal „propter peccata subditorum" Ungerechtigkeiten der Herrscher zu: „ex quo fit, ut occulto Dei judicio apud Deum juxta nonnunquam reperiantur, quae nobis videntur injusta".

17. Kapitel

Über das Verfügungsrecht des Kaisers über das Privateigentum.

Hatte der Verfasser im 15. Kapitel dem Kaiser das Recht zugesprochen, erteilte Privilegien zurückzufordern, so vindiziert er ihm dasselbe Recht hinsichtlich alles Eigentums, der Mobilien wie der Immobilien, ungeachtet der Würdigkeit oder Unwürdigkeit der betreffenden Besitzer; nicht nur „Bösen", auch den „Guten" („viro bono ac de re publica bene merito") kann er „bona temporalia", so „absurdum et durum" das auch klingen mag, als „proprium agrum, proprias domos, propriasque possessiones" entreißen „si rei publicae necessitas id expostulat". Er kann ferner im Kriegsfalle, wenn das militärische Interesse es gebietet, Landgüter verbrennen, Getreide aus den Privatmagazinen entnehmen, selbst das Privatvermögen „ad publicum usum" kassieren lassen. Entscheidend ist auch hier: „Minus tamen malum est privatos viros luere, quam rem publicam pessundari".

18. Kapitel

Das Wohl des Staates geht dem Privatinteresse vor.

Jene harten, so tief in die persönlichen Rechte einschneidenden Maßregeln findet der Verfasser dadurch gerechtfertigt, daß nnr die Sicherheit des Staates („Salva res publica“) für die Unverletzlichkeit des Privateigentums bürgt. Der Staat aber geht allem andern voran, ein Satz, der schon mehrfach im Vorhergehenden [1]) angedeutet und berührt worden ist, der nun hier präzisiert und begründet wird.

Die Billigkeit gebietet, trotz der dem Staate schuldigen Opfer, bei Enteignung aus Gründen des öffentlichen Wohls eine Entschädigung aus staatlichen Mitteln („ex publico“) zu gewähren. Die Lasten des Krieges sind in einer alle gleichmäßig treffenden Weise zn verteilen. Wenn dies nicht durchführbar ist, so ist es besser, daß einer leide, als die Gesamtheit: „cum non solum nobis nati simus, sed etiam rei publicae, cui non minus quam nobis ipsis debemus parare divitias“ [2]). Dieser in einer vom krassesten Partikularismus erfüllten Epoche der deutschen Geschichte an die idealsten Zeiten des klassischen Altertums gemahnende Ausspruch wird durch die glänzenden Beispiele antiker Vaterlandsliebe und selbstloser Hingabe für das Wohl des Staates, einerseits des römischen Curius, anderseits der griechischen Iphigenie bestätigt; das biblische Beispiel des Jonas und das mythische des Arion werden ferner als Beleg für den Satz herangezogen, daß es besser sei „unum hominem mori pro populo, ne tota gens pereat“. Nach der herkömmlichen, aus der Idee des Organismus abgeleiteten Vorstellung [3]) wird nun der Staat mit einem mystischen Körper verglichen, dessen Glieder die Menschen darstellen. Wie nun absterbende Glieder am menschlichen Körper abgeschnitten werden, um die übrigen vor Ansteckung zu bewahren, so ist es auch in der Ordnung, daß dasselbe mit Gliedern des Staatskörpers geschehe, wenn ihre weitere Existenz demselben zum Schaden gereichen würde. Daraus ergibt sich als Consequenz: „sic et aliqui homines propter rem publicam pati

---

[1]) c. XIII, XVII.

[2]) Cicero: de officis I, 7.

[3]) Gierke: Genossenschaftsrecht III, Althusius p. 132 ff. Quellen.

debent, quamvis nihil mali videantur promeruisse, si cum ipsis res publica perit, quae sine ipsis salva esset. Turpis enim est omnis pars, quae suo toti non convenit; et semper minus malum tolerandum est, ut evitetur majus". Selbst das Haupt des mystischen Staatskörpers, der Kaiser, muß im Interesse des Staates nötigenfalls sein Leben lassen, wie der Opfertod des Codrus und des Leonidas und vor allem das glorreiche Beispiel des Herrn Jesus Christus beweist: „Qui cum esset caput ecclesiae, princeps et rector, ut nobis mortem demeret, voluntariam mortem subivit".

19. Kapitel

Der Kaiser hat das Recht, die Gesetze zu erlassen, aufzuheben und auszulegen.

In den folgenden Kapiteln setzt der Verfasser die Stellung des Kaisers gegenüber den Gesetzen auseinander. Nach ihm nun hat der Kaiser allein das Recht der Gesetzgebung; seine Verordnungen haben ipso iure Gesetzeskraft. Auf ihn paßt der alte, die Machtfülle der römischen Imperatoren ausdrückende Rechtssatz: „quodcumque enim Imperator per epistolam et subscriptionem statuit vel cognoscens decrevit, vel de plano interlocutus est vel edicto praecepit, legem esse constat[1])." In zweifelhaften Fällen steht bei ihm die Entscheidung; er hat das Recht der „interpretatio legum." Er kann auch erlassene Gesetze wieder aufheben: „constat et ipsum legibus derogare posse illasque abrogare, cum causa fuit rationabilis." Was den römischen Decemvirn und Prätoren erlaubt war, kommt ihm, dem Träger der „tota potestas Romani populi" erst recht zu.

20. Kapitel

Der Kaiser steht über den Gesetzen, muss jedoch nach ihnen rechtsprechen.

Der Würde und Heiligkeit der Gesetze als eines „donum Dei", eines „oculus ex multis oculis," eines „intellectus sine affectu," „quae et divinas et humanas res bene disposuit et omnem iniquitatem expellit," entspricht es, daß der Kaiser nach ihnen lebe und rechtspreche. Freilich muß auf der andern Seite immer

---

[1]) Justinian, Inst. I, 2. 6. Quellen.

wieder die faktisch vollständige Entbundenheit des Kaisers gegenüber dem Gesetz betont werden, so schön es auch klingen mag zu sagen, „legibus alligatum se principem.“ Er ist nicht den Gesetzen unterworfen, „cum sit solutus[1].“ Es gibt jedoch etwas, dem der Kaiser mehr als jenem verbunden ist: „hoc ipsum aequitas est, quae non invenitur semper scripta: „aequitas enim est, quod praeter legem scriptam justum est.“ Hieraus entspringt das Vorrecht des Kaisers, „si aliud lex jubet, aliud aequitas suavet, iuris rigorem aeqnitatis freno temperare.“

21. Kapitel

Die menschlichen Gesetze können verändert und aufgehoben werden.

Dem ununterbrochenen Wechsel und Werden in der Natur, der ewigen Veränderung aller menschlichen Dinge, entspricht anch die Umbildung und weitere Entwicklung des menschlichen Rechts: „manifestum est aevi cursu, quae leges olim iustae fuerunt, injustas reddi fierique nunc inutiles nunc duras nunc iniquas.“ Auch die Modification der Gesetze ist Sache des Kaisers, „qui legum dominus est.“ Aber diese höchste Macht, eben die „vis moderandarum legum, quae ἐπιεικείαν vocant, quae tam annexa est summo principi, ut nullis possit humanis evelli decretis,“ soll er nicht „sine magna et urgenti causa“ ausüben, wie jener aristotelische „Theopompus“[2]), der von ihr nur einen mäßigen Gebrauch machte, um seiner Herrschaft Dauer zu sichern. Denn so hoch der Kaiser über den Gesetzen steht, so ziemt ihm doch nichts mehr, als sich nach ihnen zu richten. Gerade deswegen, weil die Untertanen sich seinen Entscheidungen unbedingt fügen müssen, können sie auch verlangen, eineu gesetzlichen Grund („legitimam causam“) dafür zu sehen. Im Hinblick auf das höchste Richteramt Gottes über die Handlungen der Mächtigen dieser Welt „apud quem potentes potenter tormenta patiuntur“ muß er sich hüten, seinen persönlichen Leidenschaften (libidines suas) „sine ratione“ die

[1]) Zur Theorie von der absoluten Herrschersouverainetät vgl. Gierke, Althusius p. 266.

[2]) Aristoteles lib. V Ethicorum. Quellen.

Herrschaft einzuräumen und damit den Pfad des Rechts und der Billigkeit zu verlassen.

22. Kapitel

Über die Appellation vom Kaiser.

An letzter Stelle kommt der Verfasser bei der Erörterung der „autoritas imperii“ auf die Appellation zu sprechen. Auch hier, wie vordem bei den Privilegien, gilt es widersprechende Ansichten zu widerlegen. Enea weist die Unrichtigkeit der Behauptung nach, daß vom Spruche des Kaisers eine Berufung auf eine andere Instanz möglich sei; dieselbe wird schon durch die Tatsache gerichtet, daß sogar eine Appellation von den „praefectis praetorio,“ den vom Kaiser eingesetzten und ihm untergebenen Richtern, durch ausdrückliches kaiserliches Verbot nicht gestattet ist: „exinde cum' in praefectis praetorio idcirco non admittitur praevocatio, quia credit princeps, eos qui ob singularem industriam explorata eorum fide et gravitate ad huius officii magnitudinem adhibentur, non aliter judicaturos esse, quam ipse judicaturus fuisse, quis non intuetur aperte, rationem istam multo magis in Caesare nullam provocationem admittere? Quis insuper provocari a praefectis praetoria prohibuit nisi Caesar?“ Aber ganz abgesehen davon, darf ja bekanntlich überhaupt nicht von dem Gesetz appelliert werden: „notum insuper est, non licere a legibus appellare.“ Nun hat ja, wie vorher auseinandergesetzt, jede Entscheidung des Kaisers („sententia principis“) Gesetzeskraft, gilt demnach nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern für alle ähnlichen; daraus folgt mit logischer Notwendigkeit von neuem die Unbilligkeit jener Behauptung: denn „quis eo temeritatis excedit, ut a sententia, quae vim legis habet, appellet; cum Romani non solum a legibus, sed ab his quoque appellare prohibuerint, qui iussu populi decem tabulas intueri legum, reformareque tenebantur?“

Ebenso unzulässig ist es, an den Kaiser „adjunctis principibus“ zu appellieren, als ob seine Macht mit ihnen größer würde, dann könnte ja wiederum von dem Kaiser und den Kurfürsten, „ad ipsos adjunctis aliis principibus“ appelliert werden, was ein bequemes, bei der Art der menschlichen Natur nur zu gern und oft benutztes Mittel sein würde, um einen Prozeß unendlich in

die Länge zu ziehen. Damit sind die Ansichten der Gegner als „vana atque insania“ widerlegt. Zum Schluß wird noch einmal der Umfang der kaiserlichen Macht zusammengefaßt: „tanta est enim in Caesare potestas sine principibus, quanta cum ipsis; amat enim unitatem suprema potestas, suaque sponte ex multitudine fugit ad unum.“

23. Kapitel

Einer doppelten Majestätsbeleidigung macht sich schuldig, wer vom Kaiser appelliert.

Wer trotzdem gegen die Entscheidung des Kaisers Berufung einlegt, „quasi superiorem appellat, qui latam contra se iniquam sententiam corripiat,“ der beleidigt die kaiserliche Majestät in doppelter Weise: erstens, indem er jene „summa potestas“ und jene „summae autoritatis plenitudo“ nicht anerkennt, sondern dem Höchsten einen Höheren zugesellen will „quoniam necque summo adici quicquam potest, neque plenum potest effici plenius;“ zweitens, indem er den Kaiser einer Ungerechtigkeit für fähig hält „quem super aequum justumque reputare debemus“ nach dem im Kapitel 16 auseinandergesetzten Begriff der Vernunftgemäßheit aller kaiserlichen Handlungen: „cum in omnibus, quae geruntur a principe, causa praesumatur et ratio facti.“ Gegen solche Majestätsbeleidiger ist mit den strengsten Strafen einzuschreiten; ihr Vergehen gehört unter die Kategorie von Verbrechen „in quibus (juxta canonicas sanctiones) culpa est relaxare vindictam.“ Auch bei wirklich vorkommenden Ungerechtigkeiten seitens des Kaisers ist keine Appellation gestattet; einmal infolge seiner bereits früher[1]) angeführten Unverantwortlichkeit: „cum nemo sit judex, qui temporalia Caesaris facta valeat examinare;“ anderseits aber aus Staatsinteresse, das in diesem Falle es dringend erheischt „ad extinguendas lites, paucis injuste oppressis appellationis beneficium denegari, quam multis calumniantibus, postquam juste dominati fuerint, querelarum ianuas aperire;“ um dem endlosen Processieren der Berufung von einer zur andern Instanz von vornherein einen Damm entgegenzusetzen. Auch hier ist der Satz am Platze: „semper minus malum tolerandum sit, ut evitetur majus.“

[1]) C. XVI.

Wie es in geistlichen Dingen ein Haupt gibt, von welchem niemand appellieren darf und an welches von allen appelliert wird, so muß es auch in weltlichen Dingen sein. Ebenso wenig wie der Richterspruch des Papstes darf die Willensentscheidung des Kaisers angefochten werden: „quem super omnes mundi homines in temporalibus deus constituit." In schönen eindringlichen Worten spricht der Verfasser den Wunsch aus, daß doch des ewigen Streitens und Fehdens bald ein Ende sein und die Menschen sich dem einen Oberhaupt, „imperatoremque mundi Dominum, tamquam Dei vicem in temporalibus gerentem, sine repugnatione" unterordnen möchten. Der Kaiser soll dafür sorgen, daß niemandem Unrecht geschehe, und Gott kein Anlaß zur Klage gegeben werde, der der Armen nicht vergißt und bei vorkommenden Ungerechtigkeiten die Herrschaft von einem Volke auf das andere überträgt: „nihil est enim, quod illi maximo Deo, rectori orbis coelique fundatori, gravius sit, quam iusticiae neglectus indignaque pauperum oppressio. Sicut enim Psalmista canit: non in sine oblivio erit pauperis; patientia pauperum non peribit in finem."

24. Kapitel

Die Erhabenheit der kaiserlichen Macht[1]**.**

Zum Schluß stellt der Verfasser noch einmal das stolze Gebaude der ganzen imperialen Machtvollkommenheit dem Kaiser

[1]) Rehm (im Einleitg. Bd. d. Handb. d. öffentl. Rechts, p. 200) erblickt in ihrer Eigenschaft als „summa oder suprema potestas" (auch summum imperium genannt) „das rechtlich auszeichnende Moment der autoritas imperii bei Enea." Nach ihm betrachtet Enea diese „summa potestas" nicht als ein eigenes Recht des Kaisers, sondern sieht in ihr ein solches des Reiches als einer selbständigen Persönlichkeit, das dem Kaiser nur zur Ausübung zusteht. Diese scharf juristische Scheidung zwischen privatrechtlicher und öffentlich rechtlicher Auffassung, die Rehm damit dem Enea zumutet, ist gewiß nicht zutreffend, sicherlich nicht von Enea beabsichtigt worden. Sie ist aber auch in der Tat nicht vorhanden. Denn Enea verwendet die beiden Ausdrücke „imperium" und „imperator" durchaus gleichbedeutend, insofern er in ihnen den Inbegriff der persönlich absoluten Omnipotenz erblickt, deren Träger der Kaiser ist, eine Auffassung, die auch allein der Tendenz seiner Schrift entspricht. Die hauptsächlichsten und wichtigsten Rechte, auf denen diese Omnipotens beruht: Die Gesetzgebungsgewalt (c. XIX), die Unverantwortlichkeit gegenüber den Gesetzen (c. XX), die unmittelbare Oberherrschaft über Fürsten und Volk (c. X und XV) werden nicht, wie

Friedrich in wirkungsvollen Antithesen vor Augen: Wie niemand über ihm steht, er alle andern überragt; wie niemand sich seiner Herrscherkompetenz entziehen kann, er allen gebietet; wie niemand von seiner Gerichtsbarkeit befreit ist, er über alle andern richtet; wie niemand von ihm appellieren darf, alle dagegen an ihn. Er hat das Recht der Gesetzgebung, der Privilegienerteilung; alle Völker, Fürsten und Könige schulden ihm Gehorsam, im Besitz einer so unermeßlichen Fülle der Macht muß der Kaiser sich indes hüten, etwas „sine ratione“ zu tun, die Befriedigung seiner persönlichen Leidenschaften dem Staatswohl vorzuziehen und damit ein Tyrann zu werden, mit dem keine Gemeinschaft bestehen darf. Mit dem Wunsche, daß Gott „Propter pacem populis datam, justiciam bene administratam remque publicam rite directam“ des Kaisers Schutz sein möge, schließt der Verfasser sein Werk.

Rehm selbst zugicht, auf die „summa potestas,“ „als den Centralbegriff des weltlichen Staatsrechts“, sondern auf persönliche Übertragung seitens des Volkes (c. XIX) und auf rein persönliche Eigenschaften (als dominus mundi et legum c. X und XX) zurückgeführt. Die Worte des Schlußkapitels, in denen Enea alle Rechte des Kaisers rekapitulierend zusammenfaßt, zeigen u. E. entgegen der Rehm'schen Auffassung, der aus ihnen die Bestätigung seiner Ansicht von der „summa potestas“ als der mittelbaren Quelle aller dieser Befugnisse herausliest, grade im Gegenteil in ihrer tendenziösen Zuspitzung auf die Person des Kaisers („ex quibus percipere potest, quanta sit tui solii quamque admirabilis autoritas, cum nemo tibi in temporalibus praesit et tu omnes praecellas“) die rein privatrechtliche Anschauung Eneas von der „autoritas imperii“. Wenn Rehm ferner für seine Ansicht anführt, daß neben dem Worte „transferiert“ zur Bezeichnung der Übertragung der Macht seitens des Volkes auf den Kaiser auch der Ausdruck „concediert“ steht, so bedeutet dieser Wechsel keinen Sinnesunterschied: Enea hat den letzteren Ausdruck in mechanischer Anlehnung an seine Vorlage (vgl. Quellen) rein äußerlich übernommen. Dasselbe ist der Fall, wenn er die specifisch mittelalterliche Vorstellung von dem „princeps“ als dem „caput mystici rei publicae corporis“ anwendet; die bei ihm durchaus nicht, wie Rehm will, eine Beschränkung der kaiserlichen Allgewalt andeuten soll.

III.

Die Quellen des libellus de ortu et autoritate Imperii Romani.

Daß der libellus de ortu et autoritate imperii Romani nicht das Erzeugnis originalen Denkens ist, sondern auf quellenmäßiger Grundlage beruht, sagt der Verfasser selbst in der Vorrede seines opusculum: „statui breviter non quod mihi videtur, sed quod maximi autores, tam legum interpretes, quam sancti doctores, de Gaesarca sentiant potestate, in medium afferre.“

Wir fragen: wer sind diese „maximi autores,“ deren Meinungen über das vorliegende Thema auseinandergesetzt werden sollen? Nach den Angaben, die unser Autor an verschiedenen Stellen seiner Schrift hinsichtlich seiner Gewährsmänner macht, würden wir dabei an die Kirchenväter, einzelne Päpste und Kanonisten zu denken haben, und es würde sich daraus ergeben, daß er aus dem corpus iuris canonici, sowie aus der patristischen und Dekretalenliteratur seine Weisheit geschöpft habe. Denn er nimmt selbst mehrmals auf jene Bezug, durch Hinweise wie: sicut Hieronymus inquit (c. III); hinc beatus Ambrosius (C. VI); hinc sacri canones (c. VII); ut Gelasius inquit (c. VII) etc. Diese Angaben sind jedoch sehr dürftig und reichen nicht entfernt aus zur Aufdeckung und Feststellung des Quellenmaterials, das Enca benützt hat. Denn sie beziehen sich eben nur auf einzelne Stellen, wo er kanonische Satze oder patristische und päpstliche Aussprüche von dogmatischer Geltung anführt, deren Ursprung er nicht gut verschweigen konnte. Im übrigen aber läßt er uns hinsichtlich seiner Quellen vollständig im Unklaren: er gibt etwa nicht überall, wo wir Abhängigkeit von fremden Autoren bestimmt anzunehmen haben, seine Bezugsquellen an, sondern verschweigt sie hier nach Art der mittelalterlichen Schriftsteller oder geht höchstens mit einem eingeschalteten: „veluti dictum est“ (c. III) oder „ut quidam autumnant“ (c. VIII) darüber hinweg. So erfahren wir bei den meisten Partieen seines libellus, so zum großen Teil in dem Abschnitt, der die Entwicklungsgeschichte des imperii Romani behandelt, so in der ganzen Reihe von Kapiteln, die sich mit der

Darlegung der „autoritas imperii" beschäftigen, nichts über die unzweifelhaft benützten Autoritäten. Jene angeführten Gewährsmänner auch hier als die alleinigen Quellen anzusehen erscheint durchaus nicht angebracht. Denn wenn wir auch annehmen wollten, daß die Darstellung des ortus imperii Romani auf sie, beispielsweise auf Augustinus „De civitate Dei" zurückginge, so kämen wir doch mit dieser Hypothese mannigfach in Konflikt, wenn wir sie auf die Kapitel XIV—XXIII ausdehnten. Die Sätze, mit denen hier die Theorie von der absoluten Machtvollkommenheit des Kaisers gestützt wird, können weder aus den Patristen, noch dem kanonischen Recht entnommen sein, sondern weisen auf andere Literatur hin. Dabei an das corpus iuris civilis und mit ihm zusammenhangende Literatur zu denken, erscheint auch nicht angemessen, da sich hier so gut wie gar keine Belege für jene Sätze finden lassen; nur eine Institutionenstelle kommt hier in Betracht, die von Enea, wie wir später sehen werden, herangezogen worden ist. Gegen die Annahme eines Zurückgehens auf jene große Rechtssammlung, ebenso wie auf das corpus iuris canonici, wie es bei dem Kanonisten Peter von Andlau, seinem Zeitgenossen, in seinem „libellus de Caes. Monarchia" der Fall ist[1]), sprechen auch sonst gewisse Bedenken: Der Charakter seines kurzen, oberflächlichen Traktats macht das von vornherein unwahrscheinlich; ebenso aber auch die geringe juristische Bildung Eneas, über deren Mängel authentische Zeugnisse von andern wie von ihm selbst in Fülle vorliegen[2]); noch mehr aber seine unüberwindliche Abneigung gegen die Jurisprudenz, die für seine ganze Geistesrichtung charakteristisch ist[3]).

Wenn er nun tatsächlich römische und kanonische Quellenaussprüche verwertet, so hat er dieselben nicht direkt aus den Corpora geschöpft, sondern aus abgeleiteten Quellen. Eine derartige Quelle zweiten Grades aber war im höchsten Maße die

[1]) Vgl. Hürbin: Die Quellen des libellus de Caes. Mon; in d. Ztschr. der Savigny-Stiftung f. R. G. XVIII; ferner sein Buch: Peter von Andlau.

[2]) Platina: vita Pii II. (in der Gesamtausgabe der opera Aenei. Basel.) und der andern Biographen, wie Campanus (ebenda).

[3]) Voigt I, 17, II, S. 258 ff.; I, 223 ff. Aeneas Sylvius: de viris clarissimis III., VI., XIX. Brief a. Wilhelm v. Stein v. 1. Juni 1444.

publicistische Literatur des Mittelalters. In ihr flossen wie in einem großen Becken alle die Bäche zusammen, aus denen der mittelalterlichen Wissenschaft, insbesondere ihrer Staatslehre, alle Weisheit zuströmte. Typisch für den Charakter dieser Literatur ist das Werk des großen Thomas von Aquino, des eigentlichen Repräsentanten der mittelalterlichen Weltanschauung, „de regimine principum“ „das gewissermaßen den Kern der politischen Lehre der Kirche enthält [1].“ Das Charakteristische dieser Staatslehre ist die Verschmelzung von antiken und christlichen Anschauungen; dem zu Folge sind sowohl antike, wie christliche Quellen zu Grunde gelegt [2]: Aristoteles [3]) wird neben Augustinus, Cicero und Boetius neben Christus und Hieronymus, römisches und kanonisches Recht neben einander citiert. Alle publicistischen Schriften zeigen diesen gemischten Charakter. Sie, die selbst oft bereits abgeleitete Quellen waren, mußten, da sie ja alles Beweismaterial zusammenhäuften, eine natürliche und bequeme Grundlage für den bilden, der nicht zu den Originalen hinaufstieg. Daß sie es auch für unsern Autor waren, liegt um so näher, als seine Schrift, selbst publicistischer Natur, große Verwandtschaft mit jenem typischen Charakter zeigt. Diese Annahme aber erhält durch folgende Umstände nicht nur einen hohen Grad von Sicherheit, sondern auch ihre Bestätigung: Die methodische Vergleichung zeigt, daß zwischen dem libellus de ortu etc. und einigen publicistischen Traktaten, z. B. dem erwähnten Aufsatz des Aquinaten, der Schrift „de ortu, progressu et fine imp. Rom.“ des Engelbert von Admont; dem Werk des Nikolaus von Cusa: „de concordantia catholica“ Ähnlichkeiten vorwalten, die auf eine Kenntnis und teilweise Benützung dieser Schriften seitens des Enea schließen lassen. Bei dem Werke des

[1]) Caesar August Bosone: Der Aufsatz „de regimine principum.“ Bonner Diss. 1894.

[2]) S. Riezler: Lit., Widers. 131 ff.

[3]) Aristoteles ist als der eigentl. Urquell der naturrechtl. Theorien über die Entstehung des Staates anzusehen, aus dessen hierauf bezügl. Schriften, namentl. der Politik und Rhetorika, viele Autoren direkt schöpfen. Für Enea kommt er jedoch nicht als direkte Quelle in Betracht. Wir wissen nämlich, daß Enea der griechischen Sprache nicht kundig war: er kannte den Aristoteles nur aus Übersetzungen, die ihn in ihrer Fehlerhaftigkeit und Willkürlichkeit so wenig befriedigten, „daß er ihn als aller Eloquenz bar bald fallen ließ.“ (Voigt II, 25).

Cusaners „dem vollendetsten Ausdruck der mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftslehre[1])," erscheint dies selbstverständlich, da er Zeitgenosse und naher Bekannter des Piccolomini war, der ihn öfter in seinen Werken in höchst lobender Weise erwähnt[2]), bei den beiden andern höchst wahrscheinlich in Anbetracht der nahen bei Engelbert sogar im Titel seiner Schrift zum Ausdruck gebrachten Verwandtschaft ihrer Arbeiten[3]).

Ganz sicher können wir indessen ein Quellenverhältnis zu dem im Mittelalter weit verbreiteten und viel benützten Traktate des Jordanus von Osnabrück: De praerogativa imp. Rom.[4]) feststellen; denn die Darstellung der translatio imp. in den Kap. VI, VII, VIII und IX bei Enea stimmt mehr oder weniger wörtlich mit der des Jordanus überein.

Gengler stellt in seiner Schrift[5]) ein derartiges Quellenverhältnis, wie wir es zu der publicistischen Literatur annehmen, in Abrede. Er sagt: Übrigens darf man sich unter jenen gerühmten Autoritäten ersten Ranges . . . . nicht etwa den großen Thomas von Aquino . . . . oder die damals aufgetauchten und bekannten romfeindlichen Legisten, deren Doktrinen in der Zeit des Aeneas wenigstens nicht völlig vergessen waren, denken; der maximus autor ist vielmehr Aeneas Sylvius selbst etc." So sehr wir im allgemeinen dem zustimmen, was er über den Charakter des „fraglichen Werkchens" sagt, „daß es nämlich seinem Inhalt nach durchaus nicht sei, was es seinem Titel nach zu sein

---

[1]) Lorenz: Geschichtsquellen II, p. 324.

[2]) So im lib. I de Concilio Basiliensi p. 2379 i. d. Kölner Ausgabe: „Hercules tamen omnium Eugenianorum Nicolaus Cusanus existimatus est, homo et priscarum litterarum eruditissimus et multarum rerum usui perdoctus est."

[3]) Er tut des Thomas von Aquino in der hist. Frid. (Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit 15. 2. 1. p. 120) in einer Weise Erwähnung, die auf eine Kenntnis seiner Werke schließen läßt.

[4]) Waitz: Abhandlung der kgl. Gesellsch. d. Wissensch., Bd. 14, Göttingen 1868: „dagegen hat d. Bericht des Jordanus entschieden auf spätere Darstellungen eingewirkt: manche scheinbar weit auseinanderliegenden Erzählungen, deren Ursprung man zum Teil nicht nachzuweisen vermochte, erhalten hier ihre Erklärung."

[5]) Die bereits mehrfach zit. Schrift: Über Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für d. deutsche Rechtsgesch. Erlangen 1860. Für d. folg. vgl. 16ff.

scheint, nämlich eine rechtswissenschaftliche Deduktion über den Ursprung und Umfang der germanischen Kaisergewalt" so geht er doch u. E. zu weit, wenn er ihm jede quellenmäßige Unterlage abspricht und höchstens das Bestreben des Verfassers anerkennt, „hier und da seinen leicht gefällig über die aufgeworfenen Thesen hingleitenden Räsonnements durch eingeschaltete Hinweisungen auf die heilige Schrift, die sacri canones, die Justin. Rechtssammlungen und patristische Gewährsmänner (Hieronymus, Ambrosius, Augustinus etc.) einen positiven Hintergrund zu geben". Gewiß; Enea war kein eigentlicher Gelehrter, um in mühevoller und langwieriger Arbeit sich in einen, ihm als Humanisten fernliegenden, nicht gerade leicht zu verdauenden Stoff hineinzuarbeiten und zu vertiefen, der noch dazu, um die Lektüre zu erschweren und ihm, der den glatten, leichten Stil über alles schätzte, verhaßt zu machen, in der schwerfälligen, scholastischen Methode und Form behandelt ward[1]). Aber wir müssen anderseits doch wieder bedenken, daß diese Schriften noch die bequemsten und zugänglichsten Quellen für ihn sein mußten, daß man damals auf dem Konzil zu Basel unzweifelhaft auf sie zurückkam, um aus diesem bewährten Arsenal neues Rüstzeug im Kampf gegen Eugen IV. zu holen, überhaupt mußte damals Enea, der die Verhandlungen eifrigst besuchte, und, wie er selbst sagte, als ein aufmerksamer Zuhörer zu den Füßen der bedeutendsten Konzilsredner, wie des Cesarini saß, der die unerquicklich langen und schwerfälligen Reden scholastischer Theologen in eine kürzere, schlagendere Form umarbeitete[2]), der selbst öfter, namentlich, nachdem er Konzilsämter bekleidete, über kirchenrechtliche und politische Fragen zu sprechen hatte[3]), mit der scholastischen Materie, der Art ihrer Behandlung allmählich vertraut geworden sein, wie dies auch seine Reden und Dialoge beweisen[4]). In jener theologischen Atmosphäre, wo jeden Tag mit Argumenten aus der Bibel und den Kirchenvätern gekämpft und die ganze scholastische, aus der Antike und dem christlichen Mittelalter herströmende Weisheit, vor seinen

[1]) Voigt II, 256—57.

[2]) Voigt I, 233, Anm.: „nec ego iisdem utar verbis quibus illi. Sententiam retulisse sat erit."

[3]) Voigt I, 139—150, 117ff.

[4]) Voigt I, 230ff.; Aeneas Sylvius: Commentarii de concilio Basiliensi.

Ohren ausgekramt wurde, erwarb er sich, ohne selbst im kanonischen Recht genügend unterrichtet zu sein, (war er doch damals noch gar nicht Priester[1]), mühelos eine gewisse Kenntnis der „sacri canones“ und der Schriften der „sancti doctores,“ die ihn mit Citaten reichlich versorgte[2]).

Gerade dafür, daß die publicistische Literatur für den Libellus de Caes. Mon. eine Quelle bildet, scheint uns auch der Umstand zu sprechen, daß in ihm das antike Quellenelement hinter dem mittelalterlichen zurücktritt. Fast alle sonstigen Schriften des gefeierten Humanisten weisen eine Fülle von klassischen Citaten aus Virgilius, Sallustius, aus Ennius und Cicero, aus Livius und Juvenalis etc. auf; man wird förmlich von Sprüchen und Beispielen aus den geliebten Alten überschüttet, die der eleganten und polierten Rede erst die richtigen Licht- und Glanzpunkte gaben[3]). Hier ist das jedoch nicht der Fall; die Citate fehlen gänzlich und die gelegentlichen Hinweise auf die Antike[4]) sind verhältnismäßig gering, wenn auch, wie wir später sehen werden, die Auffassung oft antike Züge zeigt, und die Darstellung in mehreren Punkten sich an antike Vorbilder anschließt.

Wir werden also trotz Gengler ein Abhängigkeitsverhältnis zu jener Literatur anzunehmen haben. Anderseits werden wir jedoch zugeben, daß allerdings von einem eingehenderen und tieferen Studium dieser Quellen bei Enea nicht die Rede sein kann. Wir schließen uns darin der Auffassung Voigts an[5]); danach werden wir uns das Quellenstudium des Enea ungefähr so zu denken haben: „Enea wird sich aus manchem geliehenen Buche flüchtig

---

[1]) Voigt I, 143: Retraktationsbulle ed Fea, § 8. Pii II commentarii p. VI.

[2]) Es steht demnach nichts entgegen, daß die herangezogenen Patristenstellen etc. nicht aus den Originalquellen stammen, sondern entweder aus dem Gedächtnis citiert oder aus direkten Vorlagen geholt worden sind. Für dies letztere spricht der Umstand, daß tatsächlich aus jenen von Enea in elegantes Humanistenlatein übersetzten Reden eines Joh. Segovia, Courcelles, Cesarini in der in Eneas-Schrift: de concilio Basiliensi lib. III überlieferten Form eine Anzahl von Citaten wörtlich entlehnt sind; vgl. darauf hin z. B. die große Rede des Thomas von Courcelles v. d. Konzil bei Enea mitgeteilt in lib. I de concilio Bas. (Kölner Ausgabe v. Jahre 1667) bes. p. 26.

[3]) Voigt I, 225.

[4]) Kap. XVII.

[5]) Voigt II, 287.

dies und jenes notiert haben, ja es ist wahrscheinlich, daß er Excerpte besaß, die nach gewissen Materien und Rubriken geordnet wurden. Um Notizen zu sammeln, brauchte man nicht eben überall zu Hause zu sein. Er war als ein viel belesener, vielseitig gebildeter Humanist im allgemeinen mit der Materie bekannt und schnell fand er dann in den über sie handelnden Werken die Kernsprüche und Beispiele, die er brauchte. Und dann zeigte er sich in der Verarbeitung und in der Anlage des Ganzen als ein geistreicher Mann. Er belebte die gelehrten Notizen und Reminiscenzen; das war seine Arbeit und sein Verdienst an dem erborgten Stoff".

Diese Art der wissenschaftlichen Arbeit, wie sie Voigt für Eneas „gelehrte Tractate" in Anspruch nimmt, scheint uns auch ganz und gar auf den „libellus de ortu et aut. imp." zu passen, dessen oberflächlicher und stark kompilatorischer Charakter ihr vollständig entspricht. Es ist klar, daß eine derartige Quellenbenützung in hohem Maße die Quellensichtung erschwert, um so mehr als Enea fast nie wörtlich abschreibt, sondern in seiner geistreichen Weise immer eine andre, seinem geklärten Geschmack mehr zusagende Form wählt. Dazu kommt als erschwerender Umstand schließlich noch dazu, daß die meisten Sätze über das Wesen, den Ursprung und die Entwicklung des Staates, überhaupt über principielle staatstheoretische Fragen immer und immer wieder in der publicistischen Literatur in mehr oder weniger ähnlicher Fassung auftauchen, da sie in ihrer Abstraktheit und methodischen Gleichmäßigkeit einen mehr traditionellen als successiv entwickelten Inhalt birgt[1]). Hier aber bei Enea sind sie in der kaum mehr als die Schlagwörter wiedergebenden Präzision vollständig verblaßt und ihrer geringen individualistischen Elemente entkleidet. Trotz dieser Schwierigkeiten bezüglich der Aufspürung und Fixierung der Quellen, die einen genauen, sicheren Nachweis derselben, wie es Hürbin in seiner Schrift über Peter von Andlau z. B. möglich ist, von vornherein an den meisten Stellen ausschließen, glauben wir doch, deutliche Zusammenhänge mit verschiedenen Publicisten wahrnehmen zu können, die uns berechtigen, Quellenschlüsse aus ihnen zu ziehen.

[1]) Riezler, Lit. Wid. 133.

I.

Die publicistische Literatur als Quelle für den libellus de ortu et aut. imp. Rom.

Berührungspunkte mit den publicistischen Lehren ergeben sich zunächst aus der Auffassung von dem Ursprung und der Entwicklung des Staates, wie sie bei Enea in c. I und II seiner Schrift niedergelegt ist. Die frühere mittelalterliche Staatslehre[1]) hielt an der Idee der göttlichen Stiftung beim Staat fest, ebenso wie sie dieselbe, das Prinzip der Einheit als Ausgangspunkt aller sozialen Konstruktion nehmend[2]), auch für den ganzen Weltorganismus in Anspruch nahm[3]). Diese theokratische Auffassung des Ursprungs des Staates aber verblaßt während des Mittelalters bereits zu der Lehre vom menschlichen Schöpfungsakt, der dabei neben dem göttlichen als wirksam betrachtet wird. Letzterer erscheint lediglich als „causa remota[4])“, bis er schließlich ganz hinter der menschlichen Vernunft (ratio humanae naturae sive intellectus) als hauptwirkende Ursache verschwindet. Letztere Auffassung finden wir bei Enea vertreten; nach ihm leitet der Staat seinen Ursprung allein „ab ipsa humanae naturae ratione, quae optima vivendi dux est cuique omnes parere oportet“ zurück. Diese naturrechtliche Anschauung von dem Ursprung und der

---

[1]) Wir berücksichtigen hierbei lediglich die u. E. für Enea als Quelle in Betracht kommenden mittelalterl. Autoren, die zugleich typisch für die mittelalterliche Anschauungsweise sind. Bei den Citaten des Thomas von Aquino ist, wenn kein besonderer Zusatz vorhanden, immer der Aufsatz „de regimine principum“ gemeint; bei Dante die „monarchia“, bei Engelbert von Admont die Schrift „de ortu, progressu et fine imperii Rom.“; bei Nikolaus von Cusa das Werk: „de concordantia catholica“.

[2]) Thomas Aquin. I, 2. 3. 12. Dante I, 5—16. Nic.. Cus. I, 1—4. („omnis multido derivatur ab uno et reducitur ad unum“).

[3]) Thom. Aquin. I, 2 „et in toto universo unus deus factor omnium et rector“.

[4]) Thom. Aquin. I, 1—13; III, 9; IV, 2—3. Engelbert c. I; Nic. Cus. III praef. (Es ist mir wohl bekannt, daß entgegen der Auffassung Caesar Bosones in der erwähnten Diss., daß der ganze Aufsatz de reg. princ. das Werk des Aquinaten sei, von den meisten Gelehrten die Autorschaft desselben nur bis auf II, 6 angenommen wird, der übrige Teil dagegen seinem Schüler Ptolemaeus v. Lucca zugeschrieben wird. Der Einfachheit halber citiere ich jedoch immer Thomas Aquin.)

Entwicklung des Staates mit scharf getrennter Formulierung des Gesellschafts- und Herrschervertrags (c. II) begegnet in ähnlicher Weise bei Thomas, Engelbert und Nikolaus von Cusa. Thomas[1]) betont neben dem Naturtrieb als Urgrund der Entstehung des Staates doch auch die menschliche Vernunft (ratio) als dabei wirksame Kraft. Als „animal politicum" eben bedarf der Mensch der Leitung eines andern, um seinen Zweck zu erreichen. Der in der Natur begegnenden Stufenfolge vom niederen zum höheren entspricht in der menschlichen Gesellschaft das Vorhandensein eines Herrschenden. Würde eine Leitung in der menschlichen Gesellschaft fehlen, so würden bald die einzelnen Glieder derselben auseinandergehen.

Engelbert[2]) geht von dem Satz aus, daß es in der Natur ein Stärkeres und Schwächeres gebe, und daß das erstere die Herrschaft führe (Cap. I) „secundum huius ordinem et modum naturae" ergibt sich dann der „primus ortus regnorum et principatuum" (cap. II), der in einer an Enea erinnernden, obwohl ausführlicheren Weise erzählt wird. Auch die Anschauung des Cusaners fußt auf naturrechtlicher Grundlage: Der Mensch ist ein „animal politicum", das von selbst zur bürgerlichen Kultur und Existenz hinneigt[3]). Infolge seines natürlichen Intellekts kam der Mensch zur Einsicht,

---

[1]) **Thom. Aquin.** I, 1 a) est igitur homini naturale quod in societate multorum vivat: b) ibidem: „ratio constituens civitatem. Ad a): naturale autem est homini, ut sit animal sociale et politicum in multitudine vivens, quod naturalis necessitas declarat". Ad c): non est autem possibile, quod unus homo ad omnia huius modi per suam rationem pertingat. ...... est igitur necessarium quod in multitudine vivat, ut unus ab alio adiuvetur et diversi diversis inveniendis per rationem occupentur ..... si ergo naturale est homini, quod in societate multorum vivat, necesse est in hominibus esse, per quod multitudo regatur.

[2]) **Engelbert**, c. II: quod homines primae aetatis mundi quam natura instigante et ratione ac experientia naturalis indigentiae compellente (Enea c. I: sive docente natura sive Deo volente) in locis et terminis securioribus (in quibus sub conformitate linguae et vitae ac morum simul in unum congregati cohabitabant) unum aliquem ex se magis vigentem ratione et intellectu, ac ceteram multitudinem regendam omnibus praeficiebat et illi sub pacto et vinculo subjectionis ad se regendos, salvandos et conservandos oboediebant et intendebant".

[3]) **Nic. Cus.** III praef. „pluralitas igitur principum mala, quoniam unum oportet principantem esse, ad quem ultimo secure recurratur".

daß das Zusammenleben ihm eben so nützlich wie notwendig sei. Deshalb schlugen die Menschen ihre Wohnsitze nebeneinander auf, erbauten Häuser, gründeten Städte. Zur Erhaltung des Friedens der durch die Leidenschaften der Menschen bald in Privatfehden gespaltenen Gemeinschaft setzten sie Könige ein, denen sie sich infolge ihrer vernünftigen Naturanlage freiwillig unterordneten[1]).

Wir sehen, daß die Ideengänge der drei Publicisten im wesentlichen mit dem Eneas übereinstimmen; am auffälligsten ist die Aehnlichkeit mit Nic. Cus. Doch wird sich wohl schwerlich hier ein Quellenverhältnis mit Sicherheit feststellen lassen, zumal noch eine vierte, einem anderen Literaturgebiet angehörige Quelle hierfür näher in Betracht kommt, die wir später kennen lernen werden. Da letztere Quelle aus demselben Original schöpft wie die anderen, insbesondere Nic. Cus., nämlich aus Aristoteles' Politik, erklären sich die gegenseitigen Aehnlichkeiten. Doch ist immerhin zu sagen, daß Enea die Darstellung der Publicisten wohl kannte und manches in seine eigene von ihnen hinüber genommen haben mag.

In dem in echt mittelalterlicher Weise eingeschobenen Excurs im c. III, in welchem Enea kurz erörtert: „Quid potissimum deceat reges", gibt er die traditionelle Auffassung der Publicisten über die Pflichten der Könige wieder. Als ihre Haupttugenden bezw. Pflichten erscheinen in der Literatur die Handhabung der Gerechtigkeit und die Sorge für den Frieden. Bei Thomas muß das Hauptaugenmerk eines Regenten auf die Erhaltung des Friedens gerichtet sein[2]); daneben muß er kräftig dafür eintreten, daß das Recht zu seinem Rechte gelange. In der Ausübung dieser beiden Pflichten zeigt sich ihm die ganze Höhe der Königstugend (. . „hinc etiam magnitudo regiae virtutis apparet" I, [3]). Der König, der mit Gerechtigkeit die Armen regiert, steht fest gegründet. Töricht sind die Tyrannen, die um einiger irdischer

---

[1]) Nic. Cus. III praef. „Homines vero ratione praecunctis animalibus dotati . . . . . multum conferri, imo necessarium rationabili discurso inteligentis, naturali instinctu se universi ac sic cohabitantes pagus orbesque construxerunt . . . . . . quare civitates . . . ortum habuerunt."

[2]) Thom. Aquin. I, 2 „hoc igitur est quod maxime rector multitudinis intercedere debet, ut pacis unitatem procurat".

[3]) Eod. I, 9 „Quanto igitur magis laudandus est, qui totam provinciam facit pace gaudere, violentias cohibet, justiciam servat".

Vorteile willen die Gerechtigkeit aufgeben[1]). Denn die ungerechten Könige wird Gott strafen, weil sie nicht das Gesetz der Gerechtigkeit beobachtet haben. Ein gerechter König ist verpflichtet, den Armen und Waisen in ihrer Not mit dem Staatsschatz zu Hülfe zu kommen, dadurch wird er seine Herrschaft befestigen[2]).

Die Ausführungen Eneas über die Pflichten der Könige bewegen sich, wie wir gesehen, wesentlich in demselben Ideenkreis. Die „Justitia", aus welcher die „Pax" hervorgeht, bildet auch hier das „fundamentum regnorum"; was er insbesondere über das „proprium regum" sagt, schöpft er nach seiner eigenen Angabe aus Hieronymus. Eine direkte Entlehnung ist kaum anzunehmen, die fast wörtliche Übereinstimmung mit einer Stelle aus der praefatio zu den „privilegia et iura imperii" des Dietrich von Niem[3]) legt vielmehr den Gedanken nahe, daß er sie hieraus entnommen habe, was um so wahrscheinlicher wird, als einige anderen Orts zu besprechende Übereinstimmungen beider Autoren eine Kenntnis und Benützung dieser praefatio seitens des Enea sicher machen. Anklänge an Thom. Aquin. finden sich außerdem an einer späteren Stelle des Enea, nämlich in c. XXI. Er warnt am Schluß derselben seinen Fürsten, sich nicht von den Leidenschaften mehr als von den Gesetzen leiten zu lassen, denn dadurch würde er die Strafe Gottes heraufbeschwören: „Apud quem potentes potenter tormenta patiuntur, qui iuris aequitatisque tramitem reliquerunt". Diese Stelle erinnert an Thom. I, 11[4]). Auch in c. XXIII scheint der Schluß auf Thom. I, 6 und III, 7 zurückzugehen[5]). Den Schluß des Kap. III c. bei Enea, in dem ebenfalls in echt mittel-

---

[1]) I, 10 „Errant vero tyranni, qui propter quaedam commoda justitiam deserunt".

[2]) I, 5, 10. „Est autem et aliud, quod est ad bonum regimen pertinent, ut videlicet de communi aerario per principem indigentium pauperum, pupillorum et viduarum assistet".

[3]) Abgedr. bei S. Schard in „De iurisdictione autoritate etc." 785 ff.

[4]) Thom. Aquin. I[11]. „Quoniam cum essetis ministri regni Dei non recte iudicatis neque custodistis legem justitiae nostrae, horrende et cito apparebit vobis ... exigua enim conceditur misericordia; potentes potenter tormenta patientur".

[5]) Thom. Aquin, I, 6. „Ipse (Dominus) enim est, qui videns afflictionem populi sui et audiens eorum clamorem".

alterlicher Weise[1]) die Begründung der Königsherrschaft als „de iure“ erfolgt, klargelegt wird: „Quos (Reges) ad fastigium huius majestatis non ambitio popularis, sed spectata inter bonos moderatio provehebat“ ist wörtlich aus Engelbert de ortu c. II hinübergenommen.

Dem weiteren Nachweis dienen c. IV, V, VII, in denen die Begründung der Univermalmonarchie und die Entwicklung des röm. Weltreichs erzählt wird. Auch hier folgt der Verfasser publicistischem Vorbilde[2]). Das leitende Prinzip „quare Monarchia regiaque Romana potestas instituta fuerit“, die „discordia“, welche aus der „pluralitas principum“ entspringt, der gegenüber die „unitas“, verkörpert in der Person des Monarchen, als das einzige Mittel zur Herstellung der „Pax universalis“ erscheint[3]), entstammt der Publicistik und bildet eine ihrer Fundamentallehren. Wir begegnen ihm in seiner Anwendung auf das gesellschaftliche Leben zuerst bei Thomas. Er weist hier in I[11] nach, daß es zweckmäßiger sei, daß eine Gemeinschaft von Einem regiert werde, als von Mehreren. Denn durch das Regiment eines Einzelnen wird der Friede in der menschlichen Gesellschaft besser erhalten, während die Herrschaft vieler oder mehrerer die Quelle des Unfriedens ist[4]). Ähnliche Sätze, die in ihrer Form an Enea sehr erinnern, spricht Nicolaus Cusanus in der Praefatio ad III und in c. I—IV seiner „Concordantia catholica“ aus[5]).

Aus dieser Bedeutung des monarchischen Regiments für die Erhaltung des Friedens resultiert notwendig sein Vorzug vor den

[1]) III, 7. „Regnum de gente transfertur propter justitias et diversos dolores“.

Gierke: Althusius 79 Anm. 1.

[2]) Engelbert c. XI. Et quod regnum ... juste possidere et iuste administrare ipsas.

[3]) Cf. c. IV: „nec enim aliter pax universalis haberi poterat“; und c. XII: „Monarchiam vel solam pacis universalis esse causam quam illa conservet“.

[4]) Thom. Aquin: I[11] „Quod utilius est multitudinem hominum simul viventium regi per unum quam per plures“... „Civitates quae non reguntur ab uno dissensionibus laborant et absque pace fluctuant. Et contrarie civitates, quae sub uno rege reguntur, pace gaudent, iustitia florent et effluentia rerum laetantur“.

[5]) Nic. Cus. III praef. „pluralitas igitur principum mala, quoniam unum oportet principantem esse ad quem ultimo secure recurratur.“

übrigen Staatsformen. Man wird daher nicht müde, nach aristotelischem Vorbild denselben gegenüber dieser hervorzuheben und ins gebührende Licht zu setzen. So unterscheidet Thomas in III, 10 vier Arten der Herrschaft: die priesterliche, königliche und kaiserliche, die politische und die ökonomische, unter denen er sich für die königliche, d. h. die Monarchie entscheidet. In ähnlicher Weise spricht er sich in c. IV in Wiederholung und Ergänzung bereits erörterter Fragen über die verschiedenen Regierungsformen aus. Nic. Cus. unterscheidet zwei „genera principatum: temporalia und intemporalia“. Zu dem ersteren rechnet er die Monarchie, Aristokratie und Politie: zu den letzteren die Demokratie, Oligarchie und Tyrannis. Unter allen gibt er der Monarchie den Vorzug[1]). Enea folgt also hierin ebenfalls publicistischem Vorbild, wenn er in gleicher Weise die einzelnen Staatsformen nebeneinander stellt und für die monarchische sich erklärt[2]). Als „manifestum signum“ dieser Notwendigkeit und Bedeutung der Monarchie gilt für ihn der Umstand, daß eine „pax universalis“ geherrscht habe zur Zeit der Geburt Christi, sobald Augustus die Alleinherrschaft aufgerichtet habe. Denn dadurch habe Christus den einzigen ihm möglichen Weg zur Erhaltung des Friedens, der vornehmsten Aufgabe der Regierung, andeuten wollen, „cum orbis sub uno principe regeretur“ (c. XIV). Auch dieser Vorstellung liegt die publicistische Auffassung zu Grunde, wie wir sie z. B. ähnlich bei Engelbert XX und Jordanus c. I niedergelegt finden.

Was nun die historische Entwicklnng der Monarchie anlangt, so bewegt sich auch hier die Darstellung bei Enea in ihren Grundzügen in den viel betretenen Gleisen der publicistischen Tradition. Wir sehen ihn an der im Mittelalter gewöhnlichen Auffassung von den vier Weltreichen, als deren letztes das römische Reich angesehen wird, festhalten, eine Auffassung wie sie z. B. bei Engelbert in ähnlicher, wenn auch ausgeführterer Weise auseinander-

[1]) Nic. Cus. III praef. „Inter autem omnia temporalis principatus genera Monarchicum praeeminet.“

[2]) C. VIII: „Nec enim vel populare regimen, quod politicum, vel optimorum civium, quod aristocraticum appellatur tam justum tamque pacificum esse potest quam Monarchicum“.

gesetzt wird. Ihm ist Enea möglicherweise gefolgt[1]). Die nun folgende gedrängte Übersicht über die römische Geschichte bis zu dem Punkt, wo der Grund zur Universalmonarchie durch Caesar gelegt wurde, entspricht auch ganz und gar der Gewohnheit der Publicisten[2]).

In der Darlegung des weiteren Verlaufes der Geschichte des römischen Reichs hält Enea in unmittelbarer Anknüpfung an die publicistische Tradition an der Idee der „translatio imperii a Grecis ad Germanos" wie an der sich notwendig daraus ergebenden Auffassung von der direkten Fortsetzung des imp. Romanum durch das heilige römische Reich deutscher Nation fest. Beide Vorstellungen gehörten zu den sogenannten Kaiserfabeln des Mittelalters und bildeten einen integrierenden Bestandteil der mittelalterlichen Staatslehre. Namentlich war es die Translationslehre, die seit der ihr durch Papst Innocenz III. gegebenen kirchenfreundlichen Fassung sich durch das ganze Mittelalter unverändert erhielt und beinahe staatsrechtliche Geltung besaß[3]). Nach dieser Fassung waren es die Päpste, die das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen hatten. Erst in dem großen Konflikt zwischen dem Papsttum und dem Königtum unter Ludwig dem Bayern wurde diese Lehre erschüttert durch die von Marsilius zuerst vertretene Auffassung, daß nicht der Papst bei der „trans-

[1]) Engelbert zählt in ähnlicher Weise in C. XV. die verschiedenen „Monarchiae mundi" auf: „sed Monarchia per totum mundum vel majorem partem mundi non existit semel aut raro sed saepe, et continue et frequenter, ut patet. Quia primum et ab initio fuit monarchia regni Assyriorum in Oriente, quae secundum Augustinum quinto libro de civitate dei duraverat a tempore Nini primi regis Assyriorum mille ducentos annos etc." Es folgt dann die Erzählung von dem Übergang der Herrschaft auf die Perser und Meder: dann durch Alexander den Großen auf die Griechen, unter dessen Nachfolgern das Reich dann geteilt wurde: „Ad meridiem et ad Aquilonem et semper fluctuans hinc et unde non stetit, sed in modum rapientis fluminis decurrit per trecentos annos usque ad Cleopatram et Antonium, sub quibus regnum Grecorum cessavit in totum sub bello Asiatico devolutum ad Octavianum primum Monarchiam Romanum."

[2]) So gibt Landulph (bei Schard, Radulph) de Colonna in seinem Werk „de translatione imperii" einen Überblick über die röm. Geschichte. (S. Schard: de iurisdictione etc. 285); Riezler: Lit. Wid. 171 ff.; ebenso Nic. Cus. praef. Engelbert Admont in de ortu C. V.

[3]) Riezler: Lit. Wid. 156—157.

latio“ die eigentliche Autorität gewesen sei, sondern daß das römische Volk durch seine „concessio“ die Übertragung vollzogen, das Papsttum nur durch seinen „consensus“ den Volkswillen vollstreckt habe [1]).

Diesen später von Lupold von Bebenburg und Theoderich von Niem und Nicolaus von Cusa [2]) verfochtenen Standpunkt nimmt auch Enea ein: bei ihm ist es ebenfalls das römische Volk, das den von ihm herbeigerufenen Karl den Großen zuerst zum „Patricius“, dann zum „Augustus“ ausruft, „concurrente summi pontificis consensu.“ Seine Quelle ist jedoch nicht einer von den genannten kaiserfreundlichen Autoren, sondern, wie die Vergleichung zeigt, der von ihm auch sonst benützte Jordanus von Osnabrück in seinem Traktat „De praerogativa imperii Romani,“ in dem er sich zur Aufgabe gestellt hat, nachzuweisen, „daß das römische Reich mit Recht, ja mit Notwendigkeit auf die Deutschen übertragen worden sei.“ Die Translation wird hier freilich, obwohl der Verfasser die unverkennbare Tendenz hat, das Ansehen und die Rechte des römischen Königs beim päpstlichen Stuhl in Erinnerung zu bringen, noch in der alten herkömmlichen, den päpstlichen Ansprüchen günstigen Weise erzählt, ohne daß jedoch die daraus sich ergebenden Konsequenzen gezogen werden. Abgesehen von dieser verschiedenen Version stimmen sonst beide Berichte im allgemeinen überein [3]). Mittelalterlichen Ursprungs ist ebenfalls die von Enea in C. VIII. vorgetragene Lehre von dem Untergang des römischen Reichs: „Antichristum non venturum donec imp. Rom. steterit.“ Diese gewöhnlich in der Form erscheinende Theorie, daß das Zepter vom römischen Reich nicht werde genommen werden, bis der Antichrist erscheint, geht auf das Werk „de

[1]) Marsilius: defensor pacis II, 26. 30.

[2]) Lupold v. Bebenburg in: de iuribus et privilegiis imp. Rom. C. XII bei S. Schard. (cf. Riezler lit-Wid. 182) Theod. de Niem in den privilegia et iura imp. bei Schard 388 792. Nic. v. Cusa in d. Conc. cath. III, 4.

[3]) Jordanus v. Osnabrück C. IV.: „tum iterum papa et Romani habebant recursum ad Carolum, avunculi et Langobardiam cum Francorum exercitu copioso est ingressus et ipsum regem cum uxore et filio in Urbem Captivus deduxit: Propter quod proclamatus est in Patricium Romanum. Post haec papa Grecis imp. abiudicans ipsum Carolum in Rom. imp. consecravit anno regni sui XII.“

consummatione seculi" des Märtyrers Methodius zurück, ist von Augustinus im XX. Buch der „Civitas dei" übernommen[1]) und von ihm und durch andere abgeleitete Quellen in die Publicistik übergegangen, wo sie öfter begegnet[2]). Enea schöpft hier wieder aus Jordanus von Osnabrück[3]). Die in C. VI und VII bei Enea ausgeführten Erörterungen über die Anerkennung des Kaisertums bezw. des Papsttums durch Christum leiten sich ebenfalls aus publicistischer Quelle her: Um nämlich die Würde und Erhabenheit des Kaisertums als einer gottgewollten Einrichtung darzutun, stützen sich auch die Anhänger der naturrechtlichen Theorien über den Ursprung der Monarchie und des Staates überhaupt auf die alte Idee der göttlichen Einsetzung des Imperiums, die bei ihnen indeß zu einer bloßen „Approbatio" derselben durch Christus verblaßt erscheint. In dieser Abschwächung trägt sie auch Enea vor. Seine Quelle läßt sich hier ganz deutlich erkennen: Es ist wieder Jordanus von Osnabrück, dem er ziemlich genau in seiner Darstellung folgt. Jordanus handelt darüber in C. I., wo er nachweist, wie das römische Reich von dem Herrn Jesus Christus und dem heiligen Petrus anerkannt und geehrt worden sei. Die Vergleichung der in Frage kommenden Stellen des Jordanus mit dem Text Eneas ergibt die Übereinstimmung beider[4]). Auch in C. VII. des Eneas, in dem er auseinandersetzt,

---

[1]) Augnstinus de Civitate dei XX: his verbis apostolus dicit: „Illud quod etc."

[2]) Engelbert de Admont: XX n. XIV.

[3]) Jordauus von Osnabrück C. I.: „Item Dominus non solum honoravit, sed honorat Romanum imperium im hoc, quod Romano imperio stante et durante non veniet homo peccatus et filius perditionis, Antichristus ut legitur II ad Tessalon. C. II, ubi dicit Apostolus: „Qui tenet teneat donec de medio fiat, et tunc revelabitur ille iniquus quam dominus interficiet spiritn oris sui."

[4]) Jordanns von Osnabrück C. I.: „Secundo in ingressu suo dominus approbavit et honoravit Rom. imp. mox ut natus est censui Caesari se subendo. Unde Augustinus in Glosa super evangelio Lucae sic dicit: „Humilitas Christi Commendatnr, quia non solum incarnari voluit, sed etiam illo tempore nasci in qno natus mox censni Caesari subderetur . . . . item Dominns in diebus suae carnis progrediens in hoc mnndo Rom. imp. dnpliziter honoravit: Primo quia dedit ei tributum pro se et pro beato Petro, ut legitur Matthaei VII C. secundo, qnod non solum tributum dedit ei, sed ei dari etiam praecepit 21 capitolo. Reddite Caesari quae sunt

wie analog der weltlichen Gewalt „Ecclesiasticam potestatem a Christo pariter constitutam esse," ist Jordanus mehrfach zur Benutzung herangezogen[1]).

Das in c. II gebrauchte uralte Bild von den beiden Leuchten als Symbole beider Gewalten, sowie das angebliche nach Papst Nicolaus angeführte Citat von der Scheidung derselben durch Christus begegnen in ähnlicher Weise bei Dietrich von Niem in der praef. zu den „privilegia et juria imperii"[2]). Es ist nicht aus-

Caesaris" etc. . . . Secundo Dominus morte sua instante approbavit et honoravit Rom. imp.: „dum enim Pilatus jactaret se de potestate, quam haberet in Christum, et diceret ei. „Nescis quia potestatem habeo crucifigari te et dimittere te? Dominus, ut dicit Johannes, respondit: „non haberes ullam potestatem adversum me nisi datum esset tibi desuper." Quod duobus modis secundam glosam exponitur: uno modo sic: desuper id est a deo, quia non est potestas nisi a deo vel desuper id est a Caesare qui Pilatus praefecit in praesidens . . . Deus enim fuit auctor potestatis Pilati primarius; Caesar autem fuit auctor suae potestatis secundarius."

[1]) Item Dominus egressurus mundum bis approbavit et honoravit Caesarem sive Rom. imp. Primo dicentibus Apostolis: „ecce duo gladii hic Dominus dicit et Lucae respondit: satis est: „ecce quod duo qui duas potestates significant in hoc praesenti saeculo satis, et quod est dicere: „satis est" Nisi: Sufficit et nihil de est." Unde Gelasius papa dicit: „duo sunt quibus hic mundus principaliter regitur, pontificalis autoritas et regalis potestas. Haec sunt potestates principales per quas deus discernit et distribuit iure humana genera ut genus hoc per iuris regulas ad dicandum mala et faciendum bona salubriter informaretur."

[2]) Dietrich von Niem praef. (Schard 785) „Regit autem Deus duo luminaria magna in firmamento Coeli, majus ut praeesset diei, et luminarium minus ut praeesset nocti, quibus figurantur duae potestates seu dignitates, quae sunt Pontificalis et Regalis: sed illa, quae praeest diebus, id est spiritualis, major est, quae vero noctibus, id est carnalis, minor. Ut legitur, in Canone solitae de maio. oboed. de quibus etiam Friedericus secundus Augustus nequitia ut patet in registro in haec verba: „in exordio nascentis mundi provida et ineffabilis Dei providentia, cum consilia non communicaret aliena in firmamento coeli duo statuit luminaria magna, maius scilicet, et minus: majus ut praeesset diei: minus, ut praeesset nocti . . . . similiter eadem aeterna providentia in firmamento terrae duo voluit esse regimina, Sacerdotium scilicet et Imperium . . . . Et quia ars sequitur naturam in quantum potest, sic enim congruerit, atque omnium mortalibus expediret, ut istae duae potestates sic semper existerent mutius invicem favoribus et amicitia simul aggregatae . . . . . sunt enim haec potestates ab invicem distinctae, ut pacet 96 dist. duo sunt; et hae duae potestates principaliter

geschlossen, daß Enea hieraus geschöpft hat; mindestens ist er durch diese Stelle angeregt worden, da das Papstcitat bei ihm ausführlicher erscheint. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, als Enea, wie wir gesehen haben, Dietrich kennt.

Die Sätze von der unumschränkten Gewalt, die Kaisertum und Papsttum in ihren durch die Scheidung sich ergebenden Machtgebieten ausüben, wie sie Enea kurz in dem Titel des Kap. X zusammenfaßt: „Omnes populos et potestates iure sub Romano imperio esse in temporalibus et in secularibus, uti Pontifici in spiritualibus", widersprechen ebenso sehr den päpstlichen Ansprüchen auf Obergewalt wie den radikalen Lehren der Verfechter der Staatssouveränität; sie berühren sich vielmehr mit der auf einen Ausgleich der schroffen Gegensätze bedachten gemäßigten Formulierung der Theorien des späteren Mittelalters, wonach Papsttum und Kaisertum zwei neben geordnete, getrennte und selbstständige Gewalten sind. In dieser Fassung erinnern sie an die hierauf bezüglichen Sätze bei Nikolaus v. Cusa und Dietrich v. Niem[1]). Während nun die weiteren Ausführungen Eneas über jene absolute Machtgewalt des Kaisers „in temporalibus" sich von der eigentlichen mittelalterlichen Auffassung grundsätzlich unterscheiden, so zeigen sich doch noch in einigen Anschauungen über das Wesen

---

a Deo tendent. Ex quibus infertur, quod papa se non debet intermittere de temporalibus, nec contra imperium de spiritualibus 96 dist. Cum ad verum, ubi redditur eum ratio, videlicet quoniam idem mediator Dei et hominum homo Jesus Christus actibus propriis et dignitatibus distinctis officiam et potestates utriusque discrevit".

[1]) Dietrich v. Niem praef. 785: „et sicut in spiritualibus papa omnibus praeest, sic insuper imperator omnibus in temporalibus praeest; major est etiam super omnes reges et omnes nationes sub eo sunt. Ipse enim est princeps et dominus mundi".

Nic. v. Cusa „de concord. cathol. I, 608: „est itaque in catholica ecclesia, in hoc ordine unus in plenitudine potestatis caeteris super eminens mundi Dominus, qui Romam pontifici suo ..... in hac corporali hierarchia, ad inita ipsa in sacerdotali, regulariter par esse dicitur, servata differentia quae inter spirituale et corporale existet .... sed ad praescriptam regulam investigantem remittere, ut cognoscat: imperialem majestatem ita omnium de iure, qui imperio subsint, potestatem habere sicut Romanus patriarcha subjectos episcopos Romanae ecclesie in potestate habet. Et sicut inter cunctos Patriarchas Romanus est primus, ita inter cunctos reges Romanorum rex".

der souveränen Gewalt Übereinstimmungen, die den Gedanken nahelegen, daß der Autor hier auf publicistischer Grundlage fußt. So geht die in Kap. XI ausgesprochene echt mittelalterliche Lehre von der Unzerstörbarkeit der kaiserlichen Gewalt entschieden[1]) auf publicistisches Vorbild zurück, da sie sehr oft in der Literatur sich belegt findet[2]). Die Definition des Gesetzes in c. XX als eines „oculus ex multis oculis et intellectus sine affectu" scheint auf Nic. Cus. zurückzugehen, bei dem sie ähnlich lautet[3]). Auch der Satz, daß der Kaiser aus Gründen von Recht und Billigkeit die Gesetze ändern könne (c. XXI), begegnet ähnlich insbesondere bei Nic. v. Cusa; hier auch das Beispiel des Theopompus des Aristoteles, auf den im letzten Grunde diese Lehre zurückgeht[4]). Die Vorstellung, daß Gott wegen der Sünden des Volks die Tyrannenherrschaft zulasse und die Untertanen dieselbe als eine gerechte Strafe Gottes ruhig ertragen müssen, wie sie Enea in c. XVI entwickelt, ist ebenfalls der Publicistik entnommen: „Deus autem saepe propter peccata subditorum depravari permittat vitam rectoram. Ex quo fit, ut oculte Dei iudici apud Deum iuste videtur, quae vobis injuste videntur". Diese Stelle weist auf Thom. Aquin. zurück[5]), wo gelegentlich der Schilderung des Tyrannen im 1. Buch

[1]) Enea c. XI: nam etsi maxima sit atque amplissima Romani principis autoritas, eo tamen privatur Augustus, ut sui similem non possit efficere ..... idcirco namque princeps Romanus Augusti nomen accepit, ut non minuere, sed augere Imp. potestatem deberet". (Vgl. dazu Thom. Aquin. III, 12: „sed Augustus ab augendo rem publicam primus vocatur Octavianus").

[2]) Vgl. ferner Dante: Monarchia III, 7; Lupold v. Bebenburg: de iuribus c. 13—15.

[3]) Nic. Cus. III praef.: „queniam lex oculus est ex multis oculis et est intellectio sine appetitu".

[4]) Nic. Cus. „Et quamquam secundum leges princeps dominari debet, tamen quia de his est dominus (vgl. Enea XX) .... ideo oportet eum esse prudentem, ut epieikeizare recte valeat per directionem legis vigilare itaque princeps habeat admodum cordi continue pro re publica et legum strictissima observatione, quas eum exsequi oportet, non uti summa potestate, ut regnum diuturnius fiat, ut Arist. V Ethic. de Theopompo declarat, qui voluit facere suum regnum diuturnum, ideo suprema potestate raro usus est, ut se legibus confirmarit et populi amorem conservaret".

[5]) Thom. Aquin. I, 6: „Regnare facit hominem hypocraticum propter peccata populi". C 10: „sic igitur Deus praefici permittat tyrannum ad puniendum subditorum peccata" ..... Quia cor regis, ut inquit scripta, in

dieselbe Anschauung sich findet. Mittelalterlichen Ursprungs ist im übrigen bei Enea die Vorstellung des Staates als eines „Corpus mysticum", dessen Haupt der Fürst, dessen Glieder die Untertanen seien, und die sich hieraus ergebende Anschauung: „rem publicam ab omnibus esse privatae rei utilitatique praeponendam [1]).

Auf publicistische Quellen, und zwar auf Jordanus von Osnabrück, wird man schließlich auch die Stellen bei Enea zurückführen, in denen er dem Wunsche nach Frieden und Eintracht im Reich, bewirkt durch die freie Unterordnung und den willigen Gehorsam der Fürsten gegen ihr Oberhaupt, den Kaiser, Ausdruck verleiht, c. XII: „quod in uno capite viveremus, in unum omnes sequeremur oboedientiam, in unum duntaxat in temporalibus supremum Principem recognosceremus, floreret ubique terrarum pax optime dulcique omnes concordia frueremur". C. XXIII: „sit tandem finis litium, sit caput inter principes, sit qui temporalia terminet: „auferatur materia litigandi perpetui; cognoscant homines se Principi esse subjectos, Imperatoremque mundi Dominum tamque Dei vicem in temporalibus gerentem venerentur. Et sicut quae Deus jubet, implenda sunt nihilque contra replicandum est: „sic temporalia Caesaris mandata sui repugnatione suscipiant". Aehnliche Stellen finden sich bei Jordanus c. I und VIII, wo er „seine mahnende und warnende Stimme vornehmlich auch gegen die Deutschen selbst, Fürsten und Volk erhebt, nicht beizutragen zur Verkleinerung des Königtums und Kaisertums, vielmehr dasselbe in Ehre und Ansehen zu erhalten [2]) und dem

---

manu Dei est, et ubi voluerit, inclinabit illud (vgl. Enea XVI). Auch der Gesichtspunkt, aus dem das Volk die Tyrannenherrschaft (allerdings nur bis zu einer gewissen Grenze) ertragen müsse, ist bei beiden derselbe: „et semper minus malum tolerandum est, ut evitur majus".

[1]) Thom. Aquin. I, 9: „Majus autem et divinius est bonum multidinis, quam bonum unius". Engelbert von Admont c. XV.: „item bonum commune melius est et magis curandum bono singulorum et res publica plus quam res privata."

[2]) G. Waitz, in der Abhandl. d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen 1868 Bd. 14 p. X: Hürbin: Peter von Andlau p. 174; in der Zeitschr. für Rechtsgesch., Bd. 18 p. 73. Jordanus v. Osnabrück c. I: „Utinam Germani, ad quos mundi regimen est translatum et quibus ecclesiae regimen est commissum, saperent et intelligerent ac novissime providerent! Utinam saperent ustitiam et eam diligerent, et regem, quem Dominus eis loco iustitiae posuit,

Kaiser zum Schutze des Reichs in allen Nöten und Gefahren beizustehen [1]).“

Übersicht und Ergebnis.

Aus der Untersuchung ergibt sich, daß die publicistische Literatur für Eneas Schrift als eine Hauptquelle anzusehen ist, daß er insbesondere aus folgenden 5 Vertretern derselben geschöpft hat: 1. Thomas von Aquino: de reg. princ. 2. Engelbert de Admont: de ortu progressu etc. 3. Jordanus von Osnabrück: de praerogativa imp. 4. Dietrich von Niem: praef. zu den privilegia et iura imp. 5. Nic. v. Cusa: de concordantia catholica.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß er auch andre publicistische Autoren gekannt hat und vielleicht von ihnen angeregt worden ist, was sich aber schwerlich wird nachweisen lassen. Für unwahrscheinlich möchten wir jedoch, was vielleicht nahe zu liegen scheint, ein ähnliches Quellenverhältnis zu Marsilius von Padua mit seinem „defensor pacis“, ferner zu Dante's Monarchie uud auch zu Lupold von Bebenburg mit seinem Tractat: „de iuribus regni et imperii“ halten. Es lassen sich zwar hier, wie aus den gelegentlichen Verweisungen im vorhergehenden erhellt, auch einzelne Berührungspunkte feststellen, aber sie sind im Zusammenhange des Ganzen betrachtet viel zu unbedeutend, um Schlüsse auf eine quellenmäßige Benützung derselben gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Es kommt hinzu, daß fast alle diese Stellen, die man hier anführen könnte, auch bei den andern Autoren begegnen, überhaupt zum Teil allen staatsrechtlichen Abhandlungen des Mittelalters, die einen ähnlichen Stoff behandeln, eigen sind. Im einzelnen sprechen andre

reverenter intenderent eique simul Dei honorem debitum exhiberent“. c. VIII: confidenter loquor: si Germani principes cum suis fidelibus imperatori tamquam advocato ecclesiae fideliter assisterent sicut in temporibus praeteritis consueverunt, tunc absque dubio omnium potestas contraria esset parva“ etc.

[1]) Daß diese patriotisch klingenden Sätze bei Enea nicht aus deutschnationaler Begeisterung und glühender Liebe zu Kaiser und Reich fließen, wie es in den späteren, von nationalem Geist durchwehten Schriften der oberelsässischen Humanisten der Fall ist, brauchen wir nicht besonders hervorzuheben; es ergibt sich dies schon aus der in der Einleitung gekennzeichneten Tendenz seiner Schrift. (Vgl. Knepper: nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten. Freiburg 1898).

Gründe gegen eine derartige Annahme. Bei Marsilius von Padua[1]) verursacht doch seine ganz entgegengesetzte Auffassung von dem Wesen der souveränen Gewalt und der Berechtigung der universalen Monarchie eine zu weite Kluft zwischen Enea, als daß sie durch die analoge naturrechtliche Auffassung von der Entwicklung des Staates überbrückt werden könnte. Gegen eine Benutzung Dantes spricht, ganz abgesehen von den geringen Übereinstimmungen, der Umstand, daß seine Prosaschriften um die Mitte des 15. Jahrhunderts selbst in Italien nicht allzusehr gelesen wurden, in Deutschland aber so gut wie unbekannt waren[2]). Daß sie Enea aus Italien her kannte, erscheint ganz unwahrscheinlich, da, wie wir wissen, ihm zu jener Zeit ebensowohl die Neigung, wie die Veranlassung fehlte, sich mit derartigen Materien zu beschäftigen.

Wie steht es nun mit Lupold von Bebenburg? Es scheint eine sehr naheliegende Vermutung, daß seine Schrift: „de iuribus regni et imperii" Enea als Vorlage zu seinem Traktat gedient haben müsse, denn in diesem Buch „dem ältesten Versuch einer Theorie des deutschen Staatsrechts"[3]), „das mehr als alle andern in den folgenden Zeiten Verbreitung gefunden hat", mußten ja naturgemäß ähnliche Fragen zur Sprache gebracht werden, und zwar, da die Schrift ebenfalls die Tendenz hat zur Kräftigung der Stellung des Kaisertums beizutragen, in demselben Sinn wie bei Enea. Aber grade da, wo man am meisten Berührungspunkte hätte erwarten sollen, nämlich in der Darlegung der „autoritas imperii", zeigt sich, wie wenig im Grunde beide Autoren miteinander zu tun haben. Lupold spricht der Gesamtheit des Volks das Recht zu, den Kaiser abzusetzen, Gesetze zu machen, über das Reich zu verfügen[4]), er behauptet ferner, die Gesamtheit des Volks stehe über dem Kaiser[5]); diese Gesamtheit aber wird ihm repräsentiert durch die Kurfürsten, die an die Stelle des Senatus populusque Romanus getreten sind[6]): Also eine, der Eneas ganz

[1]) Riezler, Lit. Widers. 193 ff. von Bezold in Sybels histor. Zeitschr. 36, p. 344 ff.

[2]) Hürbin: Peter von Andlau i. d. Zs. f. Rechtsgesch. p. 100 A. 2.

[3]) Riezler, Lit. Widers. 180.

[4]) De juribus regni et imperii c. 14.

[5]) c. XII.

[6]) c. V und VI.

entgegengesetzte Auffassung. Grundverschieden ist auch ihre Betrachtungsweise. Denn während Enea die autoritas imperii vorwiegend in ihrer Competenz gegenüber den Untertanen behandelt, kommt es für Lupold hauptsächlich darauf an, ihre Abgrenzung gegenüber der päpstlichen Macht darzutun, und die kurialen Ansprüche mit besonderer Betonung der Rechtsfrage bei der Wahl gebührend zurückzuweisen. Im übrigen weicht auch der Charakter beider Schriften vollständig von einander ab. Die Schrift Lupolds ist viel juristischer gehalten, als die sich meistens in der luftigen Sphäre philosophisch-historischer Reflexionen bewegende des Enea. Ersterer leitet seine Sätze über die Kompetenz der kaiserlichen Gewalt durchaus aus den realen historischen Tatsachen oder dem geltenden Staatsrecht, wie es namentlich damals eben in den Beschlüssen des Kurvereins zu Rense fixiert war, her. Er zeigt, wie Gierke gegenüber Riezler[1]) nachgewiesen hat, unter den publicistischen Schriftstellern des Mittelalters am meisten Verständnis für die Fragen des positiven Staatsrechts und für ihre juristische Behandlung, und er hat einen gesunden Sinn für die historische Entwicklung. Diese Verknüpfung der Theorie mit der realen Praxis, diese juristische Grundlage und Methode ist bei Enea durchaus nicht vorhanden, und der Sinn für die historische Entwicklung, so wenig er dem kritischen Geschichtsschreiber sonst fehlt, wird hier durch die Tendenz vollständig verdunkelt.

2.

Die klassischen Autoren als Quelle für den libellus de ortu et autoritate imp. Rom.

Aus der Betrachtung der publicistischen Literatur ergibt sich, daß dieselbe wohl eine Hauptquelle Eneas ist, aber nicht die einzige von ihm benützte. Es bleiben noch eine Anzahl Punkte übrig, die entweder gar keine Berührung mit ihr aufweisen oder doch neben den mittelalterlichen Autoren auch auf andere sich zurückführen lassen. Halten wir nun Umschau nach solchen Quellen, die möglicherweise für Enea in Betracht kommen können, so fällt unser Blick naturgemäß zunächst auf die klassischen

[1]) Für eine richtige Beurteilung Lupolds von Bebenburg vgl. Gierke: Althusius Beilage zu II No. 1, 50ff.

(lateinischen) Autoren, deren Benützung wir bei Enea, dem „Apostel des Humanismus,“ ohne weiteres annehmen müssen. So wenig Beziehungen zu der klassischen Literatur sich in seiner Schrift äußerlich zeigen, etwa durch Hinweise auf einzelne Schriftsteller oder durch Citate aus ihnen in der Weise der Humanisten (vgl. in dieser Beziehung die Schrift Petrarcas: „de optime republica administranda,“ auf die wir später noch zurückkommen, wo die Darstellung oft weiter nichts als eine ununterbrochene Kette klassischer Citate bildet, oder auch die meisten übrigen Werke des Piccolomini[1]), so ergeben sich doch bei genauerem Zusehen deutliche Zusammenhänge mit ihr. Zwar die in c. XVIII. citierten Beispiele aus der alten Geschichte, die er ebenso gut aus der Publicistik entnehmen konnte, sind kein ausschlaggebender Beweis dafür; wohl aber erinnert die Tendenz dieses Kapitels unverkennbar an das antike Vorbild. In ganz antikisierender Weise wird hier die Stellung des einzelnen zum Staat auseinander gesetzt: Es ist die altrömische Auffassung, nach der es als die erste Bürgerpflicht betrachtet wird, Gut und Blut für die „Salus publica“ zu opfern und nach der als oberster Grundsatz gilt: „rem publicam ab omnibus privatae rei utilitatique praeponendam.“ Die Worte, durch die dieses Prinzip gestützt wird: „cum non nobis soli nati sumus etc.“ geben uns einen Fingerzeig für die benutzte Quelle; denn sie stammen (wie aus Marsilius: def. pacis I, 1 ersichtlich[2]) aus Cicero de offic. I, 7. Auch die philosophischen Räsonnements, durch die Enea einigen logischen Zusammenhang in die Erzählung von der Entstehung des Staates zu bringen sucht, erinnern gleichfalls lebhaft an ciceronische Ausdrucksweise. Wendungen, wie: „ab ipsius humana ratione, quae optima vivendi dux est cuique omnes parere oportet (c. I); verum sicut ab homine . . . nulla est pestis . . . ne enim pacis aemula . . . (c. II); die Definition der Justicia: „est enim justicia quiddam civile societatis humanae vincula custodiens“ etc. u. a. gehen sicher auf ihn, mindestens aber auf klassische Autoren zurück. Und es lassen sich in der Tat gewisse Ideen-Übereinstimmungen zwischen Enea und Cicero feststellen, aus denen der Schluß ge-

[1]) Voigt I, 255.

[2]) „quod etiam Plato nos admonet, teste Tullio de officiis, libro qui dixit: non nobis solum nati sumus etc.“

zogen werden darf, daß hier ein Quellenverhältnis vorliegt. Ein solches erscheint zunächst in der Darlegung des Ursprungs des Staates. Hier ist der antiken Quelle vor der verwandten, weil aus ihr geschöpften publicistischen Tradition[1]), die wir bereits kennen gelernt haben, unleugbar der Vorzug einzuräumen, da Enea das klassische Original ganz genau kannte[2]). Auf ciceronische Vorlage nun geht unstreitig die Auffassung von der naturrechtlichen Entstehung des Staates zurück[3]). Bei Cicero wird der Staat definiert als eine „societas hominum," eine Definition, die in den verschiedensten Variationen wiederkehrt, besonders in den Schriften: de officiis, de legibus und de republica[4]). Diese durch die „societas hom." gebildete „civitas" verdankt ihre Entstehung der geselligen Naturanlage der einst wild in Feld und Wald umherschweifenden Menschen, und ihrer Einsicht von den ihnen aus einem Zusammenschluß erwachsenden Vorteilen. Er erblickt die eigentliche Substanz des Staates in dem eine Vielheit associirenden Bande (vinculum), das er als Übereinstimmung des Rechts und der Gemeinsamkeit der Interessen bezeichnet[5]). Die Gründung des Staates wird demnach in der durch Lactantius[6]) überlieferten Lücke der „res publica" in folgender Weise erzählt: „Urbis condendae originem atque causam non unam intulerunt, sed alii eos homines, qui sint ex terra primitus nati, cum per silvas et

[1]) Über das Verhältnis der publicistischen Lehren zu den antiken vgl. Gierke III, 123 ff.

[2]) Voigt II, 256.

[3]) Ciceros Quelle ist hier Aristoteles: daß Enea die Lehren aus diesem entnommen hat, ist nach dem, was wir bereits darüber bemerkt haben, ausgeschlossen (vgl. II, Einleitung).

[4]) Z. B. de republica I, 32, 49. „quid enim est civitas nisi iuris societas?" III 31 „neeque esset unum vinculum iuris nec concensus ac societatis coetus, quod est populus." VI., 13. „Concilia coetusque hominum iure societatis, quae civitates appellamus."

[5]) de republica: „I., 25, 39 eius autem causa coeundi est non tam imbecillitas quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio; non est enim sigulare genus hoc" etc.

[6]) Orelli faßt diese Stelle des Lactantius als Übernahme aus Lucretius V, 929 ff. auf. Ihrem Inhalt nach aber paßt sie sowohl zu Ciceros Ansicht im allgemeinen ganz trefflich, wie auch als Ergänzung der hier vermißten Stelle der res publ. (vgl. Bähr i. d. Übersetzung d. Schrift über d. Staat in Langenscheidt's Bibl. 112, p. 84).

campos erraticam degerent vitam nec ullo inter se sermonis aut iuris vinculo coheraerent, sed frondes et herbam pro cubilibus, speluncas et antra pro domibus haberent, bestiis et fortioribus animalibus praeda fuisse commemorant . . . . Cum autem nec multitudinem ipsam viderent contra bestias esse tutam, oppida etiam coepisse munire, vel ut quietem noctis sibi facerent vel ut incursiones atque impetus bestiarum non pugnando, sed objectis aggeribus arcerent." In ähnlicher Weise handelt Cicero in „de officiis" über die Begründung des Staates[1]). Auch die weiteren Ausführungen Eneas über die Entwickelung des staatlichen Lebens zeigen mancherlei Anknüpfungen an Ciceronische Ideen, so die in c. II behandelte Frage: „Unde et qua ratione regia potestas coeperit." In direkter Anlehnung an Cicero de officiis II 12. 41. erfolgt die historische Begründung des Übergangs zur Einzelherrschaft[2]), wörtlich übernommen (mit einigen unwesentlichen Abänderungen) ist dabei der Satz: „nam cum premeretur initio multitudo ab iis, qui majores opes habebant, ad unum aliquem confugiebant virtuti praestantem, qui cum prohiberet iniuria tenuiores, aequitate constituenda summos cum infimis pari iure retinebat[3])." Bei der Untersuchung, welcher Art die Leitung des Staates sein muß, unterscheidet Cicero[4]) drei Staatsformen: König-

[1]) Vgl. insbesondere de officiis I, 7, wo die Grundanschauung des Zusammenschlusses der einzelnen Menschen zu gegenseitigem Nutzen ebenso wie bei Enea als Postulat ihrer Naturbestimmung angesehen wird: „in hoc naturam debemus ducem" (Enea: „naturam sequamur, quae optima vivendi dux est"): „homines autem hominum causa esse generatos, ut ipsi inter se aliis alii prodesse possent, in hoc naturam debemus ducem sequi." Also im wesentlichen genau derselbe Gedankengang, den Enea in C. I. in den Grundzügen entwickelt.

[2]) Vgl. auch Cicero de republica I, 26. 41: „Omnis ergo res publica . . . consilio quodam regenda est, ut diuturnior sit."

[3]) Cf. Aeneas II.: cum ergo premeretur ab initio multitudo ab his, qui viribus erant editiores, ad unum aliquem confugere placuit, virtute praestantem qui et iniurias prohiberet tenuioribus et, aequitate constituta summos cum imfimis pari iure teneret."

[4]) De re publica I, 26. 41: „Consilium primum aut uni tribuendum est aut delectis quibusdam aut suscipiendum est multitudini atque omnibus. Quare cum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus et regnum eius rei publicae statum. Cum autem est penes delectos, tum illa civitas optima optimatum arbitrio regi ditior. Illa autem est civitas popularis in quae in populo sunt omnia."

tum, Aristokratie und Demokratie, eine Dreiteilung, die wir bei Enea in C. 8 wiederfinden. Bei der Betrachtung der einzelnen „genera" erscheint zwar als höchstes Ideal eine aus allen drei gemischte Staatsform[1]; da diese aber praktisch nicht durchführbar ist, so entscheidet er sich für die monarchische Staatsordnung, das königliche Regiment, als der dem Staatszweck am nächsten kommenden und für die Erhaltung des Staatswohls am meisten geeigneten Regierungsform. Der Monarchie gibt er wie Enea und aus ähnlichen Gründen den unbedingten Vorzug. In der Person eines ausgezeichneten, alle anderen überragenden, zwar absoluten, aber legitimen und an die Mitwirkung des Volkes gebundenen Monarchen erblickt auch er die beste Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens[2].

Wir werden nicht zweifeln, daß unserem Autor der Kern dieser Auffassung aus Cicero her bekannt war, daß er ihm teilweise gefolgt ist, beweist die vorher festgestellte wörtliche Übereinstimmung. Weitere Ähnlichkeiten jedoch, die sich aus der Auffassung des Herrscheramts und seiner Pflichten, unter denen auch bei Cicero die Justitia die erste Stellung einnimmt[3], ergeben, möchte ich weniger aus direkter Entlehnung des antiken Originals erklären, als aus abgeleiteten Quellen, und hierin der Publicistik den Vorzug einräumen, da die Ideen des Enea hier zu stark mit christlichem Gehalt erfüllt sind. Aus Cicero direkt übernommen ließe sich schließlich noch anführen die ganz antik gefärbte Auffassung des Staates und sein Verhältnis zu den Bürgern, wie sie, wie oben bereits angedeutet, in c. XVIII des Enea zum Vorschein kommt.

[1]) De re publica I, 29. 45: „Itaque quartum quoddam genus rei publicae maxime probandum esse sentio quod est ex his quae prima dixi moderatum et permixtum tribus.

[2]) I, 34. 54: „sed si unum ac simplex (genus civitatis) probandum sit, regium probem. Nam in hoc genere occurrunt numen quasi patrium regis ut ex se natis, ita consulentis sui civi" etc. I, 45, 69: „quod ita cum sit ex primis tribus generibus longe prestat mea sententia regium, regno autem ipsi praestabit, id quod erit aequatum et temperatum ex tribus optimis rerum publicarum modis. Placet enim esse quiddam in re publica praestans et regale etc."

[3]) II, 42. 69.: „Eaque sine justitia nullo pacto esse potest". II, 44. 0.: „sed hoc verissimum esse, sine summa justitia rem publicam geri nullo modo posse". Ferner de officiis 1. 7; I, 19.

Auch Cicero betrachtet den Staat als einen lebendigen Organismus, in dem die Einheit des Gesamtkörpers von der Vielheit der Glieder unterschieden wird[1]). Aus dieser Anschauung des Staates als eines „corpus“ erwächst für den Staatsleiter einerseits die Aufgabe, das Wohl der Bürger als der Glieder und andererseits das des Staates als des Körpers stets im Ange zu behalten[2]). Wie nun auf die „salus civium“ im allgemeinen, so muß insbesondere bei Cicero seine Sorge auf die Sicherheit und Erhaltung des Privateigentums gerichtet sein[3]). Trotz des absolutistischen Gewandes seiner Lehre von dem unmittelbaren Verfügungsrecht des Staates über das Eigentum der Bürger vertritt doch auch Enea die Ansicht, daß der Staat Respekt vor dem Privatbesitz haben müsse und daß er es nur in Fällen äußerster Not, „si rei publicae necessitas id expostulat (c. 17 u. 18)“ verletzen dürfe[4]). Aber auch dann sollen die Bürger von Staatswegen („ex publice“) entschädigt werden. Neben Cicero als Hauptquelle werden sicherlich auch andere klassische Autoren, wie Sallust, Seneca, Boetius etc., die Enea aus eigener Lektüre gut kannte und hoch schätzte[5]), in der allgemeinen Auffassung des Staates manchen anregenden Einfluß auf ihn ausgeübt haben, der deshalb nicht negiert zu werden braucht, weil die Beziehungen zwischen ihm und jenen nicht ohne weiteres sichtbar sind. Manche seiner anticisierenden Stellen und Wendungen gehen höchst wahrscheinlich auf sie zurück.

3.

Andere Einflüsse und Quellen.

Auf die ideelle Einwirkung der Antike werden wir weiterhin die Auffassung zurückzuführen haben, die wir bei Enea über die

---

[1]) De officiis I, 25. 85: „Alterum ut totum corpus rei publicae curent, ne, dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant“.

[2]) De officiis II, 21. 72: „Danda est omnino opera, si possit, utrisque nec minus, ut etiam singülis consulatur, sed ita, ut ea res aut prosit aut certe ne obsit rei publicae“.

[3]) De officiis II, 21. 73: „In primis autem videndum est ei qui rem publicam administrabit, ut suum cuique teneat neque de bonis privatorum publice deminutio fiat ....“ „Hanc enim ob causam maxime ut sua tenerent, res publicae civitatisque constitutae“.

[4]) Vgl. dazu Cicero de officiis II, 21. 74.: „sin quae necessitas huius muneris aliqui rei publicae obvenerit. Danda erit opera ut omnes intellegant si salvi esse velint, necessitati esse parendum“.

[5]) Voigt II, 255 ff.

Autoritas Imperii entwickelt finden, deren quellemäßiger Betrachtung wir uns nun zuwenden.

Die gewaltige Machtstellung, die Enea seinem Fürsten vindiziert, die er mit allen Tributen souveräner Gewalt ausstattet, weicht eben so sehr von der mittelaterlichen Auffassung der Herrschersouveränität ab, wie sie der antiken verwandt ist. Wie sehr man auch im Mittelalter zur persönlichen Erhöhung des Herrschers, dessen Würde mit einem göttlichen Nimbus umgeben schien, neigte, wie weit auch einige Publicisten wie Thomas von Aquino und Dante[1]) in dieser Beziehung gingen, indem sie den Monarchen als Träger einer ihm von oben mitgeteilten Gewalt über alle Sterblichen erhoben und ihm gewissermaßen eine Quasigöttlichkeit beilegten, so blieb doch der Souveränitätsbegriff, was seine wirkliche Machtkompetenz anlangt, auch bei seinen entschiedensten Verfechtern innerhalb gewisser Schranken. Auch hier ist die Auffassung des Aquinaten[2]) die grundlegende und vorbildliche für die späteren Schriftsteller geworden. Darnach kennt das Mittelalter keinen absoluten Herrscher im Sinne der modernen Staatsauffassung. Der Herrscher ist ihm ein lediglich mit idealen Aufgaben betrautes Werkzeug Gottes; er ist für das Volk da, nicht das Volk für ihn. Die Untertanen sind ihm nur solange zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, als seine Herrschaft sich in den Schranken des Rechts hält. Alle Anordnungen, welche dieselben überschreiten, sind für die Untertanen null und nichtig. Bei zwangsweiser Durchführung aber ungerechter Maßregeln ist ihnen das Recht des gewaltsamen Widerstandes, ja im Notfalle selbst des Tyrannenmordes erlaubt[3]); selbstverständlich steht ihnen auch das Recht der Absetzung des untüchtigen oder mißliebigen Königs zu.

Wir sehen aus dieser gedrängten Übersicht, daß die absolutistischen Satze unseres Autors mit diesen so gut wie keine Berührungspunkte aufweisen. Sie können daher nicht aus der publicistischen Literatur stammen, sondern müssen aus anderen

[1]) Thomas Aquin. I, 12—14. Dante: Monarchia I, 6.

[2]) Thomas Aquin. I, 3—11. Dante: I, 12.

[3]) Zwar Thomas erklärt sich gegen den Tyrannenmord, wohl aber für den bewaffneten Widerstand. (I, 6).

Quellen[1]) hergeleitet sein. Eine derartige Quelle haben wir bereits in der politischen Ideensphäre der Antike kennen gelernt, die ganz von absolutistischen Anschauungen erfüllt war. Mochte sie die absolute Gewalt im Volke vertreten sehen, wie in der republikanischen Zeit, oder in der Person des Monarchen, wie in der Caesarenzeit: Stets war doch die Anschauung von einer unumschränkten einheitlichen Leitung des Staates lebendig, der selbst Republikaner, wie Cicero, dem man doch sonst keine besondere Vorliebe für das imperiale Regiment zum Vorwurf machen kann, den Vorzug gaben. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die allgemeine Tendenz der Anschauung Eneas, wie sie sich in den direkt aus römischen Quellen fließenden Sätzen widerspiegelt: „Cui quicquid placuit legis habet vigorem“ (c. 19) „imperatores non esse legibus subjectos cum sint soluti“ (c. 20) auf Rechnung des Studiums der Antike und der aus ihr gewonnenen Vorstellung von der Hoheit des Staates als eines selbständigen, mit eigenem Daseinsziel und Zweck ausgestatteten Organismus setzen, aus dem sich analog die Vorstellung des Herrschers ergab.

Aus dem ihm vorschwebenden Bilde dieses nach centralistischen Prinzipien organisierten Staates mit seinem fast absoluten Beamtentum entnahm er nun in seine Darstellung der „autoritas imperii“ einige Züge, indem er einfach an die Stelle des souveränen Volkes den Herrscher setzte „in quem totam Romani populi potestatem constat esse translatam“ (c. 19). In direkter Anknüpfung an die Machtbefugnisse der altrömischen „magistratus“ folgert er das

[1]) Auch die Reichsgesetze, insonderheit die goldene Bulle, können hier als Quellen nicht in Betracht kommen, da ihnen ebenfalls der Begriff des absoluten, über dem Gesetz stehenden, unverantwortlichen Herrschers fremd ist. So steht der Satz c. 13: „Imperatorem non obligari ad rationem reddendam suorum factorum, sed de iis präsumendum esse“ in direktem Widerspruch zu Tit. X der goldenen Bulle: „Habet quoque illud insigne privilegium comes Palatinus ut imperator coram eo conveniri et de iustitia respondere teneatur“. Ferner war nach c. 10 der goldenen Bulle das Appellationsrecht, das Enea für den Kaiser in c. 22 allein in Anspruch nimmt, auch den Kurfürsten gewährt, und tatsächlich zur Zeit Friedr. III. auch unter den Fürsten in praktischer Geltung. Schließlich galt auch der Satz: „Tanta est enim in Caesare Autoritas sine principibus quam cum ipsis“ (c. 22) wohl für das Imperium, aber nicht für den Kaiser. (Cf. Rehm: Handb. d. öffentl. Rechts einl. Bd. Aht. I p. 202.)

Recht für seinen Fürsten: „Condere solvere interpretariqne leges“ wenn er sagt: „Et enim si decemviris data facultas est, decem tabulas legum ex Graecia missas interpretari, atque si prätoribus permissum est, ius novum condere vetusque reprehendere, quis non hanc facnltatem in Caesarem recognoscat“. (c. 19).

Mit dentlicher Anspielung an römische Muster entwickelt er auch die Lehre, daß „ab Imperatoris sententia nec posse nec debere provocari“. Auch bei der Frage der Appellation von den Gesetzen ist für ihn das römische Beispiel maßgebend: „cnm Romani non solum a legibus sed ab his quoque appellare prohibuerint, qui inssu populi decem tabulas intneri legum reformareque tenebantur“. Für das imperiale Machtgebäude nnn, das er auf dem Grunde dieser antiken Anschauung errichtete, lieferte ihm die einzelnen Bausteine das römische Recht. Aus dieser Quelle flossen ihm eine Fülle absolutistischer Sätze zu, als deren charakteristischste folgende von ihm übernommen sind: „Quod Principi placuit legis habet vigorem (c. 19); Imperatores non esse legibns subjectos sed solutos“ (c. 20); „imperatorem solum concessum est leges condere atque interpretari (c. 19); „princeps legum Dominus est“ (c. 21). Diese römischen Rechtssätze können wir als den Grundpfeiler betrachten, um den sich die weiteren rethorischen Ausführungen Eneas gruppieren. Wir brauchen nnn nicht anzunehmen, daß er dieselben ans den Qnellen selbst geschöpft hat, also aus den Justinianischen Rechtssammlungen oder den Commentaren der Glossatoren und Postglossatoren. Diese Fundamentalsätze mußten ihm aus der Zeit seines — wenn anch noch so oberflächlichen — Studiums des ius civile geläufig sein, und nmsomehr als man gerade damals zur Zeit der beginnenden Renaissance sich wieder mit Leidenschaft auf das Studium des römischen Rechts, das ohnehin nie ganz in Italien in Vergessenheit geraten war[1]), warf[2]). Es waren insonderheit die Humanisten, die, seitdem das geistige Leben durch Petrarca, den historischen Begründer der Renaissance, die Richtung auf die Reproduktion der Antike erhalten hatte eifrig bestrebt waren, in das Verständnis der antiken Rechtsideen zu dringen. Obwohl oft garnicht juristisch gebildet, durch einen

---

[1]) v. Bezold, in Sybels Hist. Zs. 36. 313 ff.

[2]) Gierke: Althusius 266; das Genossenschaftsrecht III, 566 ff.

fast charakteristischen Widerwillen gegen die Jurisprudenz ausgezeichnet, knüpften sie doch in freierer Weise an die antike Gedankenwelt an. Die imperiale Machtfülle des absoluten, über Recht und Gesetze erhabenen, den Untertanen gegenüber unverantwortlichen Caesaren war das Ideal, nach dem sie ihre Herrschervorstellung formten und zu deren zeitgemäßer Ausbildung die tatsächlichen politischen Verhältnisse in Italien in gleicher Weise wirkten wie die aus den geliebten Alten entnommenen Ideen[1]). Diesem Humanistenkreise gehörte unser Autor durch seine Bildung und seine Geistesrichtung seit seinen Jünglingsjahren an[2]), dem humanistischen Studium zu Liebe hatte er die lockenden Früchte der gewinnbringenden Themis fahren lassen[3]). Kein Wunder daher, daß er in der humanistischen Gedankenwelt vollends zu Hause war, daß ihm jene damals als gangbare Münze in Umlauf befindlichen römischen Sätze schon hieraus bekannt waren.

Es liegt nahe zu fragen, ob neben dieser allgemeinen Anregung humanistische Autoren als direkte Quelle für Enea in Betracht kommen. Wenn wir daraufhin die Schriften der Humanisten betrachten, so wäre hier in erster Linie an Petrarcas Traktate zu denken, vornehmlich an die dem Fürsten von Padua gewidmete Schrift: „De re publica optime administranda,“ in der er das ideale Bild eines Fürsten des 14. Jahrhunderts schildert[4]). In ganz antiker Weise, unter Zugrundelegung klassischer Autoren, hauptsächlich des Cicero, zeichnet er die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Herrschers. Sein Fürst nun ist trotz aller absoluten Gewalt, mit der er ihn ausstattet, kein Despot, der sich seinen Untertanen gegenüber alles erlauben darf, sondern ein Selbstherrscher im guten Sinne, der geborene Diener des Staates, er soll Vater des Vaterlandes sein, wie die einstigen römischen Caesaren und seine Untertanen lieben, als wären sie seine Kinder: „Qui se tuis ita carum sentias quasi nunc civium dominus, sed pater patriae sis, quod cognomen antiquorum principum fere omniumfuit . . . . amandi tibi sunt igitur cives tui ut filii, immo ut sic dixerim tanquam corporis tui membra, sive animae tuae partes: unum

[1]) Burckhardt, Cultur der Renaissance.
[2]) Voigt I, 10 ff.
[3]) Voigt II, 258; Gengler, p. 2 ff.
[4]) Burckhardt, Cultur der Renaissance. C. 7.

enim corpus est rei publicae cuius tu caput es.“ Er darf sich daher nicht von Leidenschaften hinreißen lassen, sondern er muß die Tugenden der Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Milde üben: „Sit ergo in primis amabilis nec boni formidabilis, iusticiae sit amicus; nihil autem est stultius, nihil a principatus stabilitate remotius quam velle ab omnibus formidari . . . . regnari enim diu volnnt, securique vitam agere utrique contrarium est metus utrique consentaneum est diligi, et diuturnitatem et securitatem aufert metus, confert utraque benevolentia.“ Er soll ferner: „Ius suum cuique tribuere, nulla sine ingenti causa nocere, et causa quamvis afuerit, ad misericordiam inclinari . . . .“ Im einzelnen folgt dann die echt moderne Fiktion der Staatsallmacht. Der Fürst soll für alles sorgen, Kirchen und öffentliche Gebäude herstellen und erhalten etc. Aus dem Mitgeteilten dürfte hervorgehen, daß von einem direkten Quellenverhältnis zwischen Enea und Petrarca in dieser Schrift nicht die Rede sein kann. Bei diesem handelt es sich um eine moralphilosophische Auseinandersetzung der Regententugenden in der Art der mittelalterlichen Exkurse über das Thema: „Quid potissimum deceat reges“; während bei Enea das Schwergewicht auf der rechtlichen Formulierung der unumschränkten Machtgewalt des Fürsten liegt. Wenn somit auch in jenem Punkte bei Enea manche verwandten Gedanken allenfalls aus der sicher anzunehmenden Bekanntschaft mit Petrarcas Schrift resultieren, so werden wir doch dieselbe als eine eigentliche Quelle zn seinem libellus nicht ansehen.

Zu demselben Ergebnis führt uns die Betrachtung der Schrift: „De officiis et virtutibus imperatoriis“ wo in deutlicher Anlehnung an Ciceros Rede „pro lege Manilia“ die vier Haupteigenschaften des Feldherrn auseinander gesetzt werden: „Ego sic existimo in summo imperatore quatuor has res inesse oportere: Scientiam rei militaris, virtutem, auctoritatem, felicitatem,“ also eine Materie, die in keinerlei Beziehung zu der Schrift Eneas steht. Dasselbe gilt schließlich auch von den „Epistolae de iuribus regni et imperii,“ in denen sich Petrarca als Anwalt der verlassenen Roma und der unterdrückten römischen Freiheit in feurigen Worten an den Luxemburger Carl IV. wendet mit der Aufforderung, das alte römische Kaisertum wieder aufzurichten. Sie sind meist politischen

Inhalts, von politischen Anspielungen und Klagen über den Zustand Roms und Italiens erfüllt, die für Enea garnicht in Betracht kommen. Andere humanistische Autoren, die als direkte Quelle Enea möglicherweise gedient haben, aufzuspüren, ist uns nicht gelungen. Wir werden demnach den Einfluß der humanistischen Literatur auf die allgemeine Anregung reduzieren müssen.

Eine intensivere Anregung dieser Art können wir indeß von anderer Seite konstatieren, nämlich von Seiten der mittelalterlichen Historiographie zur Zeit Friedrichs I. Gerade zu seiner Zeit nämlich bereitete sich die Rezeption des römischen Rechts[1]) in Italien vor und gelegentlich seines zweiten Aufenthalts daselbst wurden ihm bekanntlich von Gelehrten, klassisch gebildeten Juristen, die antiken, aus den kaiserlichen Rechtsbüchern geschöpften Lehren über souveräne Allgewalt vorgetragen, namentlich die Sätze: „Omnia iura habet Princeps in pectore suo"; „quod Principi placuit legis habet vigorem" und „error Principis facit ius," vor allem aber der zum Mittelpunkt einer vielhundertjährigen Kontroversenliteratur bestimmte Satz: „Princeps legibus solutus est." Durch die Verkündigung derartiger absolutistischer Sätze, durch welche die Juristen dem Kaiser die „plenitudo potestatis" der römischen Cäsaren vindicierten, bestärkten sie ihn in seinem eigenen hochgespannten Herrscherbewußtsein, das wir aus der Schilderung seiner Biographen kennen, nämlich des Otto von Freisingen, des Verfassers der „gesta Friderici" und seines Fortsetzers Rahewin[2]). Bei ihnen spiegelt sich die Auffassung wieder, die damals den Kaiser und die leitenden Kreise beherrschte. Beide stehen natürlich ganz und gar auf kaiserlicher Seite und und in der Beurteilung der Souveränitätsfrage ganz auf dem Boden des römischen Rechts. Otto „der sich ganz mit der Bildung des klassischen Altertums erfüllt hatte[3])," faßt das römisch-deutsche Reich als unmittelbare Fortsetzung des altrömischen auf und demgemäß den Kaiser als den rechtsunmittelbaren Nachfolger der römischen Cäsaren. Er legt ihm daher alle ihre Machtbefugnisse bei; der Kaiser, der fast ausschließlich „princeps" heißt, steht, wie Otto in dem die Übersendung der

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht III, 566 ff. Althusius 266.

[2]) Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, Bd. III, S. 256 ff.

[3]) Gundlach III, 280.

„Chronik" begleitenden Schreiben zu Friedrich sagt, über dem Gesetz und schuldet allein Gott Verantwortung. Auch Rahewin[1]) vindiciert dem Kaiser die ganze Machtfülle der römischen Cäsaren, nennt ihn princeps, imperator, Augustus und gibt ihm den Beinamen Divus. Er benutzt zur materiellen Begründung seiner Theorie die Gesetzbücher des Justinian, die Institutionen und Pandekten, nicht nur „als Fundgrube wirkungsvoller Redensarten, sondern um sachlich überall von dem römischen Recht Gebrauch zu machen, wo daraus für das Kaisertum ein Vorteil entsteht." Im Banne dieser römisch-rechtlichen Anschauungen von der „Autoritas imperii" kommt Rahewin schließlich dazu, auf der Grundlage der Institutionen[2]) dem Kaiser die ganze Fülle der legislatorischen Gewalt zu übertragen[3]). „Scias itaque omne ius populi in condendis legibus tibi concessum; tua voluntas ius est, sicut dicitur: quod principi placuit legis habet vigorem, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit. Quodcumque enim imperator per epistulam constituerit vel cognoscens decreverit vel edicto praeceperit legem esse constat." Wir finden also bei Rahewin nicht nur die gleiche Anschauung wie sie Enea in C. 19 entwickelt, sondern auch dieselbe Quellenstelle verwertet, um sie zu stützen. Diese auffällige Übereinstimmung allein würde nicht ausreichen, um ein etwaiges Quellenverhältnis daraus herzuleiten. Denn beide können unabhängig von einander aus der gleichen gemeinsamen oder aus Mittelquellen geschöpft haben. Durch folgende Momente indes gewinnt eine derartige Annahme Halt: Eneas Text weicht ebensowohl von der Tradition Justinians wie Rahewins ab, steht jedoch der Fassung des letzteren näher; Enea gibt außerdem mehr als die Institutionenstelle durch den Satz: „Cui solum concessum est leges condere et interpretari." Dieser aber entspricht ganz dem Rahewin'schen: „Scias itaque omne ius populi in condendis legibus tibi concessum."

Die sich aus der Textvergleichung ergebende Wahrscheinlichkeit einer Benützung Rahewins seitens des Enea erhält nun ihre tiefere Begründung durch die Tatsache, daß der mittelalterliche Historiograph unserm Autor wohl bekannt war und ihm auch sonst

[1]) **Gundlach II, 303ff.**
[2]) **Justinian, Inst. I, 2. 6.**
[3]) **Gesta Frid. IV. 4.**

oft als Gewährsmann gedient hat. Wir wissen nämlich von Enea selbst, daß er die gesta Frid. gelesen und studiert hat[1]; daß er sowohl den Otto von Freising wie seinen Fortsetzer Rahewin wegen ihres Sinnes für kritische Geschichtsschreibung und ihrer unparteiischen Wahrheitsliebe, die ihm als die höchste Tugend und Pflicht des Historikers galt, hoch schätzte[2]. Er hat sie daher für eine ganze Partie seiner Historia Frid. III., nämlich für die Darstellung der Geschichte des staufischen Hauses (in dem einleitenden Excurs über die Urgeschichte Österreichs) neben den Dekaden des Flavio Biondo als einzige Quelle zu Grunde gelegt und stellenweise ausgeschrieben[3]. Durch diese Tatsachen fällt erst das rechte Licht auf die entdeckten Übereinstimmungen beider und wir können nun auf Grund dieser Beleuchtung zusammenfassend urteilen: Enea befindet sich an der besprochenen Stelle in Abhängigkeit von Rahewin. Aber auch in der Gesamtauffassung der „Autoritas imperii" steht er unter dem Einfluß seiner, bezw. Ottos Darstellung. Vielleicht läßt sich auch die Art seiner Betrachtung des Verhältnisses zwischen Papst und Kaiser im Sinne der Coordination beider Gewalten auf das Vorbild Ottos zurückführen, der auch trotz seiner kaiserlichen Tendenz „dem Kaisertum wie dem Papsttum den eigentümlichen Bereich ungeschmälert gewahrt wissen will"[4].

---

[1] Pentalogus 695, 718, Aus dieser Stelle, die aus dem Jahre 1443 stammt, ergibt sich auch, daß Enea den Otto v. Freising schon damals, z. Z. der Abfassung seines Traktats, also im Jahr 1446, gekannt hatte, denn er erwähnt seiner hier als eines Autors, den er gelesen.

[2] Voigt II, 312.

[3] Ilgen: Einleitung des Geschichte Frid. III. des Aeneas Sylvius in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit 15, 2. 1.

[4] Gundlach III, 268.

IV.

Wert und Stellung des Libellus de ortu et autoritate im Rahmen der publicistischen Literatur.

Der Libellns de ortu et autoritate imp. Romani nimmt nicht nur seinem äußeren Umfang nach, sondern auch was seinen inneren Wert: die erschöpfende Behandlung des Themas, die Gründlichkeit und Selbständigkeit der Untersuchung, die Art der Quellenbenützung anlangt, unter den publicistischen Schriften des Mittelalters eine untergeordnete Stelle ein. Weit entfernt, ihn an den zeitbewegenden Traktaten eines Marsilius, Nic. Cusanus, von dem großen Aquinaten ganz zu schweigen, messen zn wollen, können wir ihn doch auch nicht den verwandten Arbeiten eines Lupold von Bebenburg oder Peter von Andlau ebenbürtig an die Seite stellen, die ihn an juristischer Schärfe und historischem Sinne, der sie bei der Aufstellung ihrer Theorieen an dem Boden des geltenden Staatsrechts und an den realen historischen Tatsachen treuer festhalten läßt, an selbständiger und nmfassender Benntzung der originalen Quellen übertreffen. Denn im Gegensatz zu jenen beiden Autoren, die im allgemeinen auf der Grundlage des positiven Reichsrechts stehen und einzelne Fragen desselben in juristischer Weise behandeln, löst sich Enea nicht nur von dieser tragenden Basis völlig los, sondern stellt sich sogar in schroffem Widerspruch zn ihr. Lupold von Bebenburg[1]) setzt die Stellung des Kaisers dem Papst gegenüber unter direkter Zngrundelegung der Beschlüsse des Kurvereins zu Rhense nach juristischen Gesichtspunkten auseinander und behandelt ebenso die Frage nach der Erwerbung der Königs- bezw. der Kaiserkrone. „Peter von Andlan hat den ersten Versuch eines deutschen Reichsstaatsrechts gewagt, indem er neben der Stellung des Kaisers gegenüber dem Papst, Fürsten und Untertanen, wobei er namentlich das Verhältnis zu den Kurfürsten und die Wahlfrage juristisch erörtert, eine umfassende Darstellung vom Stand der Kurfürsten, des Adels- und Ritterstandes, des Reichstages, über das Ceremoniell bei der Kaiserkrönung und

[1]) Riezler: Lit. Wid.

über die Pflichten des Kaisers" gibt[1]). Enea Silvio dagegen untersucht in einseitiger Weise nur die Stellung des Kaisers gegenüber den Untertanen, wobei er keinen Unterschied zwischen Kurfürsten und Fürsten in ihren rechtlichen Beziehungen zum Kaiser macht und sich auf einzelne Fragen, wie die Wahl, Krönung u. s. w. überhaupt nicht einläßt. Die Sätze aber, mit denen er den Umfang der autoritas begründet, sind ganz allgemein und oberflächlich gehalten und entfernen sich in ihrer anmaßungsvollen Tendenz ebensosehr von der wirklichen Stellung der Reichsgewalt in jenen Tagen wie von den geltenden Rechtsbestimmungen[2]). Sie passen allenfalls auf den böhmischen König, nimmermehr aber auf das imperium. Wenn wir also die Schrift darauf hin betrachten, daß wir aus ihr „neue Aufschlüsse über das deutsche Staatsrecht jener Tage und einen Einblick in die schulgerechte Behandlung von Fragen desselben" suchen[3]), so werden wir wenig Vorteil aus ihr ziehen. Für eine aus ihr zu schöpfende Kenntnis des öffentlichen Rechts kommt sie u. E. so gut wie gar nicht in Betracht. Hier stehen noch die allgemeinen Gesichtspunkte in voller Geltung, die seiner Zeit Gengler bei der Beurteilung der Schrift in seiner Studie über Aeneas Sylvius als Rechtshistoriker aufgestellt hat. Bezeichnend für den unjuristischen Charakter des Libellus ist der Umstand, daß weder die authentischen Rechtsquellen, wie die Reichsgesetze, Urkunden, Akten benützt sind, noch die streng juristische Arbeit Lupolds, wohl aber die allgemeinen römischen Rechtsaussprüche heran gezogen sind[4]). So gering also die Bedeutung der Schrift nach der juristischen Seite anzuschlagen ist, so verdient sie doch nach anderen Seiten hin eine Beachtung, die nicht allein durch das Interesse, welches sich an den berühmten Namen des Verfassers heftet, geboten zu sein scheint. Diese politische Broschüre nämlich zeigt in mancher Hinsicht charakteristische Eigentümlichkeiten, die ihr einen besonderen Platz in der Publicistik und einen selb-

[1]) Hürbin: Peter v. Andlau 184.

[2]) Vgl. Teil III Quellen.

[3]) Werminghoff: Ein Traktatus de coronatione imperatoris aus dem 14. Jahrhundert. i. d. Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch. Germ. Abt. XXIV. 1903 Miscellen 380 ff.

[4]) Teil III Quellen.

ständigen Wert zuweisen. Sie repräsentiert sich als eine Übergangserscheinung, deren eine Seite dem Mittelalter, deren andere der nenen Zeit zugekehrt ist. Denn sie verrät einmal noch deutlich den Znsammenhang mit der mittelalterlichen Gedankenwelt: Das beweisen schon die zahlreichen Entlehnungen aus mittelalterlichen Gewährsmännern, die häufigen Citate der kanonischen Autoritäten, das beweisen ferner die mannigfachen Berührungspnnkte mit den spezifisch mittelalterlichen Lehren: Die grundlegenden Gedanken über den Staat, über ius naturale und ius gentium, über die Pflichten des Herrschers etc. sind zum guten Teil aus ihnen geschöpft, vollends aber gehören dem mittelalterlichen Schatz als sein ureigenster Besitz die mystischen Vorstellungen und symbolischen Bilder an, die wir bei Enea festgehalten sehen. Anderseits aber zeigt sich schon in der Art der Darstellnng nnd Auffassnng dieser alten Ideen, daß dieser Zusammenhang eigentlich nur ein sehr loser und äußerlicher ist, daß vielmehr bereits der Geist einer neuen Zeit in dieser Schrift weht, der sie innerlich mit der modernen verbindet. Die Richtung darauf kommt zunächst in der Form und Methode seiner Schrift zum Vorschein. Die Werke der Pnblicisten bewegen sich in dieser Beziehung sämtlich „in einer strengen nnd schnlgerechten Bahn, die durch die scholastische Behandlungsweise und ihre Formen bestimmt ist[1])“. Breit und schwerfällig, durch eine fast erdrückende Menge von Citaten, Definitionen, Syllogismen bewegt sich die Untersuchung vorwärts. Kein Punkt gilt für gesichert, so lange nicht alle erdenklichen Einwände widerlegt sind. Die Anordnung des Stoffes, die im großen und ganzen streng logisch ist, wird gestört und unübersichtlich durch zahlreiche Widerholungen und Excurse[2]). Das Thema selbst wird nicht für sich behandelt, sondern im Rahmen der ganzen mittelalterlichen Weltanschanung. Man geht von vorgefaßten principiellen Ideen aus, deren Erörterung es notwendig macht, „daß dabei der ganze Apparat des mittelalterlichen Gedankensystems in Bewegung gesetzt wird[3]). Jedesmal werden die höchsten principiellen Fragen zur Entscheidung herbei-

[1]) Lorenz: Geschichtsquellen II 288.

[2]) Riezler: Lit Wid. 198. Cf. Thom. Aquin. I 12.; Marsilius def. pacis I ff. Dante Monarchia I, 6. u. 7.; 15.

[3]) Lorenz, Geschichtsquellen II. 284.

geholt; man bewegt sich stets in den höchsten Regionen des menschlichen Denkens, um eine Frage der Politik literarisch auszufechten." So tragen diese Schriften oft weit mehr den Charakter spekulativer Systeme als Abhandlungen über eine bestimmte Materie. Dieser Gewohnheit der Behandlungsweise folgen die älteren wie die jüngeren Schriftsteller, von Thomas bis auf Nic. von Cusa. Sie alle wandeln im traditionellen Gleise der Schule, deren Spuren auch bei Peter von Andlau noch sichtbar sind[1]).

Betrachten wir nun die Schrift Eneas, so fällt uns sofort der Gegensatz zn jenen auf. Was die formale Seite betrifft, so vermissen wir hier bei dem in Ciceronischem Stil gebildeten Humanisten die dunkle Schwerfälligkeit der Scholastiker. An Stelle ihrer gespreizten und gekünstelten Redeweise hier Leichtigkeit, Eleganz des Stils. An Stelle der plumpen, unbeholfenen Satzgefüge, klare, nach klassischem Vorbild gebaute Perioden. Leicht und flüssig rollt die Darstellung dahin. Wohlgeordnet und eingeteilt entwickelt er die Gedanken nnd Argumente. Letztere entnimmt er zwar nach der Weise der Scholastiker aus Sprüchen der Bibel, der Kirchenväter und päpstlichen Dekretalen; aber sie werden nicht in scharfsinniger dialektischer Untersuchung ungeschickt in den Text eingeflochten, sondern als rhetorische Schmuckstücke verwendet.

Was nun die Methode anlangt, so scheint uns der Gegensatz zu der in den publicistischen Schriften üblichen darin zu liegen, daß hier nicht unter Vorwegnahme der geltenden Grundwahrheiten dieselben lediglich auf dem Wege deduktiver Spekulation nachbewiesen werden, sondern vielmehr versucht wird, in rein historischer Betrachtung die Materie zu entwickeln. Ohne den mittelalterlichen Apparat in Bewegung zu setzen, zeigt der Verfasser im ersten Teile seiner Arbeit, der über den „ortus imp". handelt, an der Hand der Geschichte, deren Lücken durch philosophische Räsonnements ausgefüllt werden, wie es geworden ist, und im zweiten Teil, wo die „Autoritas imp." auseinandergesetzt wird, wie es ist. Der Verfasser gibt, indem er von seinem Standpunkt aus die geschichtliche Entwicklung überschaut, ein Resümé derselben.

---

[1]) Hürbin: Die Quellen des Libellus de Caes. Mon.

Nach Art der mittelalterlichen Autoren beginnt er zwar ebenfalls „ab ovo“. Nachdem er jedoch mit der Schilderung der Entstehung der „civilis vita“ das Fundament für das Folgende gewonnen hat, verläßt er die luftigen Regionen philosophischer Calcules und betritt mit der Darstellung der Geschichte der „Romana Monarchia“ den festen Boden der historischen Tatsachen. Nach dieser historischen Einleitung werden dann im zweiten Teil, dem eigentlichen Kernpunkt der Schrift, die einzelnen Hoheitsrechte des Kaisers Punkt für Punkt durchgegangen und schließlich im Schlußkapitel die gewonnenen Resultate einheitlich zusammengefaßt. In dieser, die Dinge mit historischer Objectivität behandelnden Methode, in dieser im ersten Teil nach historischen Gesichtspunkten angelegten übersichtlichen Anordnung des Stoffes[1]), in dem raschen, sich streng ans Thema haltenden Gang der Darstellung, die ohne sich bei den einzelnen Thesen länger als nötig aufzuhalten, schnell und sicher fortschreitet, offenbart sich u. E. deutlich der Gegensatz zur publicistischen Methode, der umsomehr zum Bewußtsein kommt, wenn wir das Werk Eneas mit dem verwandten Traktat des Engelbert von Admont de ortu progressu et fine Romani Imp. vergleichen[2]), der ganz in den scholastischen Formen gehalten ist. Wenn von diesen noch etwas bei Enea hängen geblieben ist, wie etwa gelegentlich eingestreute kurze Definitionen der „pax“ der „discordia“, „justitia“, Abschweifungen wie in C. III, VIII, XII, XVIII, so erscheint dies, sofern sie nicht innerlich mit dem Ganzen verbunden sind, als bloße Äußerlichkeit, in der Enea seinen Vorbildern gefolgt ist; doch fehlt auch hier die dialektische Methode. So läßt sich im Allgemeinen sagen: In seiner Schrift verdrängt die historisch-philosophische die spekulative Betrachtungsweise[3]). In dieser Methode, in der einerseits das Widerstreben zu Tage tritt, die Dinge lediglich aus den überkommenen Sätzen mit Hilfe logischer Deduktion abzuleiten, andererseits das Bestreben sie historisch zu erfassen und vernunftgemäß zu entwickeln, zeigt die Schrift Eneas ihre nahe Verwandtschaft mit dem Geist

[1]) In dieser „geistreichen Anlage“ ist nach Hürbin Enea vorbildlich für Peter v. Andlau geworden.

[2]) Riezler: Lit. Wid. 163.

[3]) Auch Rehm sieht in dem libellus de ortu etc. das in formaler Hinsicht wissenschaftlich am weitesten fortgeschrittene Werk.

der neuen Renaissancekultur, zu deren glänzendsten Vertretern unser Autor bekanntlich gehört. Denn die Renaissance war es ja, die, indem sie den Menschen aus den Fesseln der mittelalterlichen Weltvorstellung, welche das individuelle Bewußtsein, die Freiheit der Persönlichkeit nicht kannte[1]), und aus dem Banne des blinden Autoritätsglaubens löste, eine neue Anschannng der Dinge begründete. Denn sie lehrte die so Befreiten sich nunmehr in ihrer Beurteilung der eigenen Gaben des Verstandes und der Vernunft zn bedienen und sie nicht mehr lediglich nach ihrem Verhältnis zu dem überkommenen Gedankensystem und den überlieferten Autoritäten zu betrachten, sondern sie selbständig zn erfassen im Hinblick auf ihre historische Entwicklung.

Als ein vom Geist der Renaissance durchwehtes Produkt[2]) erweist sich der Libellus de ortu fernerhin in dem rationalistisch-kritischen Standpunkt, den er in verschiedenen Fragen einnimmt. Auch in dieser Beziehung geht Enea den früheren Autoren, bei denen der kritische Sinn bereits zu spüren ist, von Dante an bis Lorenzo Valla als der bedeutendste Historiker der Frührenaissance voran. Er war derjenige, welcher die bereits von Nic. Cusanus aufgedeckte, fälschlich Valla zugeschriebene Fälschung der konstantinschen Schenkung im Pentalogus als solche ausführlich darlegte[3]). Er ist derjenige, der die Grundsätze der modernen historischen Kritik gelegentlich ausgesprochen hat und dem in der Tat die historische Skepsis tiefer als allen anderen in Fleisch und Blnt gedrungen ist. Diesen kritischen Standpnnkt, den seine geschichtlichen Werke, z. B. „die Historia Frid." zeigen, glanben wir auch in unserem Traktat festgehalten zu sehen, ausgenommen natürlich da, wo die Tendenz ihn verdeckt. Hier ist nun wieder ein Gegensatz zur früheren Pnblicistik zu erblicken. Sie entbehrt[4]), wie die Geschichtsschreibung des Mittelalters überhaupt, jedes kritischen

[1]) Gierke: Althusius 60. Burckhardt: Kultur der Renaissance 131.

[2]) Zu ähnlichem Ergebnis kommt auch hier Rehm. „Mit einem Wort, es spricht aus der Schrift die größere geistige Regsamkeit des aufsteigenden Humanismus und so bewährt sich Enea Silvio auch auf diesem Gebiet als ein hervorragender Vertreter des Frühhumanismus.

[3]) Voigt II. 313. Hürbin p. 14.

[4]) Vielleicht mit Ausnahme des Marsilius und Occam, die ihrer Zeit weit voraus waren.

Sinnes in der Beurteilnng der Überlieferung und hält zäh an den von einer auf die andere Generation vererbten Sätzen fest. So bestand im Mittelalter, was die Entstehung des Staates anlangt, die aus dem Einheitsprinzip mit logischem Zwange sich ergebende Lehre von dem göttlichen Ursprung desselben[1]). In der späteren Publicistik verblaßt zwar bereits die göttliche Stiftung zn einer bloßen „causa remota" nnd man führt den Ursprung des Staates auf den Naturbetrieb oder auf menschliche Willenshandlung zurück[2]). Allein man hält doch, wenn auch der göttliche Wille nicht mehr als direkt wirkende Ursache angesehen wird, an der theokratischen Grnndlage fest. Erst die Humanisten lassen sie endgültig fallen. So erscheint bei Enea der Staat lediglich als das Produkt „rationis humanae naturae", den die vernunftbegabten Menschen bewnßt durch die Vereinigung zu einer „societas civilis" ins Leben gerufen haben. Diesem aufgeklärten Standpunkt entsprach es, auch das Königtum nicht auf göttliche Einsetzung znrückzuführen, sondern als Schöpfungstat des Volkes hinzustellen, das seine sonveräne Gewalt freiwillig anf Einen übertragen hat („ad unum aliquem confngere placuit" C. II). Dasselbe war auch bei der Errichtung der Universalmonarchie und speziell des „imp. Romanum" der Fall.

So sind bei Enea die rationalistischen Lehren vom Gesellschafts- und Herrschervertrag konsequent durchgeführt. Wenn dabei einige Male die göttliche Mitwirkung offen gelassen wird, so C. I.; „sive docente natura sive deo volente" ferner C. V.: „placuit sive ipsius naturae domino rectorique Deo sive naturae humani generis altrici"), so ist das lediglich formelhaft. Die Tendenz geht auf die rationalistische Auffassung, wie anch vielleicht daraus ersichtlich, das in C. IV. nicht von der göttlichen „institutio" der beiden Gewalten, sondern nur von ihrer „approbatio" geredet wird.

Diese Richtnng der Schrift ist auch erkennbar, wenn man ihr Verhältnis zu den sogenannten Kaiser- und Reichsfabeln[3]) des

[1]) Thom. Aqnin. I 2. 3. 12.: „Omnis multitndo derivatur ab nno et deducitur ad nnnm."

[2]) in ähnlichem Sinne spricht bereits Thom v. Aqnin. v. d. „ratio constitnens civitatem" (de reg. princ. I. 1).

[3]) Riezler, Lit. Wid. 156 ff., dort auch die Literatur.

Mittelalters betrachtet. Sie gehörten zu dem eisernen Fond der Überlieferung und kehren fast bei allen Publicisten wieder. Es handelt sich dabei hauptsächlich um folgende Sätze: 1. Den Satz von der „translatio Imperii a Graecis ad Germanos" durch den Papst; 2. Den Satz von der „donatio Constantini" 3. den Satz von der Erteilung der Wahlrechts der Kurfürsten durch die Kurie (Gregor V.) 4. den Satz, daß das römisch-deutsche Kaisertum eine unmittelbare Fortsetzung des alten Imperium Romanum sei. Wie verhält sich nun Enea zu diesen im Mittelalter in dogmatischer Geltung stehenden, nur von Freidenkern, wie Marsilius und Occam, und Oppositionsmännern wie Lupold von Bebenburg, ganz oder teilweise bestrittenen Behauptungen? Nach der Tendenz seiner Schrift, die darauf hinaus geht, das Kaisertum in gewissem Sinne als selbständig und unabhängig vom Papsttum darzustellen, ergibt sich die Stellungnahme zu dem ersten Satz von selbst: Wie bei ihm die kaiserliche Gewalt auf freiwilliger Volksübertragung beruht (C. 8), so auch die translatio; die Mitwirkung des Papstes dabei besteht lediglich in der Billigung des Volkswillens: „populus ille Romanus .... Carolum Magnum primum patricium post Augustum concurrente summi pontificis consensu salutavit Caesarem [1])." Seine Stellungnahme zu dem 2. Satz haben wir bereits kennen gelernt: er verwirft die donatio Constantini als eine grobe Fälschung. Er wird zwar in dem Libellus nicht ausdrücklich herangezogen; aber die ganze Auffassung von der Unabhängigkeit der auf dem Volkswillen als letztem Grunde beruhenden weltlichen Herrschaft gestattet den Schluß, sie auch hier anzunehmen. Es kommt als direkter Beweis hinzu, daß jene angeblich von Konstantin dem Papst verliehene Herrschaft über ganz Italien ausdrücklich auf Rom und das „patrimonium Petri" beschränkt wird [2]). Aus dem Gesagten, läßt sich unschwer ein ähnliches Verhalten gegenüber dem dritten Satz folgern. Die weitere (4.) Behauptung jedoch, daß das römisch-deutsche Reich eine unmittelbare Fortsetzung des altrömischen Imperium sei, sehen wir bei Enea aufgenommen. Diese Anschauung war bedingt durch die auf Origines und Hieronymus zurückgehende Annahme von den 4 Weltreichen, als deren letztes das altrömische angesehen wurde, die ebenfalls Enea bei-

[1]) C. 9. [2]) C. 7.

behielt[1]). Sie konnte allenfalls vor der Kritik bestehen, da sie ja in gewisser Weise den Tatsachen entsprach und im deutschen Reich sanktioniert war, dessen Kaiser sich selbst als Nachfolger der Imperatoren betrachteten. Außerdem lag es selbstverständlich im Interesse der Tendenz seiner Schrift, daß Enea sie zur Geltnng brachte, da sie ja vorzugsweise den kaiserlichen Ansprüchen anf Omnipotenz zngute kam. Wir werden also in ihrer Rezeption ebensowenig einen Mangel an kritischen Sinn erkennen wie in der Negierung der übrigen Sätze sein Vorhandensein verkennen dürfen, und dies nm so weniger, als die Schrift im Ganzen keinen papst- und kirchenfeindlichen Charakter trägt.

Den vollständigen Bruch mit der mittelalterlichen Gedankenwelt wie die nahe Zugehörigkeit zn der Ideensphäre der Renaissance zeigt die antikmoderne Anffassung der Herrscherautorität bei Enea. Denn das Bild, das er von ihr entwirft, findet in der ganzen mittelalterlichen Pnblicistik kein Analogon. Die Grundsätze absoluter Kaisergewalt, wie sie hier ausgesprochen werden, treten zum ersten Male in dieser Literatur hervor: Sätze ähnlich denen, welche die römischen Juristen den Hohenstaufen Friedrich I. nnd Friedrich II. unterbreiteten und spätere Hnmanisten wie Jnristen in Italien wie in Deutschland an den Fürstenhöfen lehrten[2]), auf dem Boden des römischen Rechts gewonnen, wenn auch wohl nicht, wie wir sahen, aus den römischen Quellen selbst geschöpft. Und es ist auch wieder ein Römer, wenn auch kein zünftiger Jurist, der sie vorträgt, und zwar mit ebenso vollständiger Ignoranz des geltenden Staatsrechts, wie der wirklichen Stellung der kaiserlichen Gewalt in jenen Tagen[3]).

Während die mittelalterliche Vorstellnng, der ebenso sehr der Begriff einer juristischen Person im Staate (der eines „Repräsentierten Subjekts)[4]) fremd war, wie der der Persönlichkeit, den Herrscher zwar als die Spitze, oder mittelalterlich ansgedrückt als das Hanpt des „corpus mysticnm rei pnblicae" betrachtet, ihn aber nicht über dasselbe oder ihm als Verkörperung der Staats-

---

[1]) C. 8 und 9.

[2]) v. Bezold: Gesch. d. deut. Reformation. Laband: Rezeption des röm. Rechts.

[3]) Vgl. Teil III. Quellen.

[4]) Gierke: Althusius 135 ff.

persönlichkeit selbständig gegenüberstellte, sondern ihn durch naturrechtliche Schranken band, befreit ihn Enea von diesen Fesseln; sein Monarch ist niemandem, außer Gott zur Verantwortung verpflichtet (C. 16); er ist nicht an das Gesetz gebunden, sondern steht über ihm (C. 20); sein Wille ist Gesetz, dem sich jeder, selbst wenn es ungerecht ist, fügen muß (C. 19); Widerstand der Untertanen ist nicht zulässig (C. 16: „tolerandum est patienter, quod princeps facit quamvis iniqua"). An die mittelalterliche Beschränkung des Souverains erinnert abgesehen natürlich von der Beschränkung seiner Macht auf die „Temporalia" nur die einzige gesetzliche Schranke, die der omnipotenten Gewalt gezogen wird. Sie darf sich nicht selbst verkleinern. (C. 11: „Nam etsi maxima sit atque amplissima Romana principis autoritas: eo tamen privatur Augustus, ut sui similem non possit efficere"), ein Umstand, der aber in Wahrheit keine Beschränkung, sondern eine Erhöhung der kaiserlichen Macht bedeutete, was der Autor selbst in den Worten, gleichsam diese Einschränkung entschuldigend, sagt: „nec propterea minor est eius autoritas quia similem sibi non potest creare; sicut nec deus desinit esse omnipotens quamvis in deitate non possit nisi unicus fore."

Mit dieser Rezeption absolutistischer Lehren, die bereits an Thomas Morus und Macchiavelli anklingen, erweist sich daher der geistvolle Humanist in seinem Libellus de ortu et autoritate als der freilich sehr tendenziöse Vorkämpfer des modernen Staatsgedankens in Deutschland. Hierin liegt u. E. das Hauptmoment des Unterschiedes der Schrift Eneas von denen der Publicisten und ihre eigentliche Bedeutung. Hier ist der entscheidende Gesichtspunkt zu finden, wenn man wie Lorenz wünscht, „einen gewissen Fortgang der Jurisprudenz in der Reihe von Jordan v. Osnabrück, Bebenburg, Andlau nachweisen" möchte[1]); oder wie Werminghoff sagt „das Verständnis der Höhenlage gewinnen wollte, von der aus die Autoren des 14. und 15. Jahrhunderts das deutsche Staatsrecht jener Zeit darzustellen suchten." Es ist das erste Mal, daß in der publicistischen Literatur in Deutschland die römischen Sätze von der unumschränkten Machtfülle des Kaisers als des „Dominus orbis et legum", als des unmittelbaren Rechtsnachfolgers

[1]) Lorenz: Geschichtsquellen II 231.

der alten Imperatoren verkündet werden, und zwar in einer Zeit, in der die deutsche Kaisermacht tief darniederlag und die Rezeption des römischen Rechts sich erst langsam vorbereitete.

Mit diesem kraftvollen Eintreten für dieselbe hat Enea Silvio nicht wenig zur Förderung einer Bewegung beigetragen, deren Früchte freilich nicht dem Kaiser, sondern den Fürsten zufallen sollten. So verdient der „Apostel des Humanismus“ mit vollem Recht auch als der „Apostel der absoluten Staatsidee“ in Deutschland genannt zu werden, als welcher er auf die nachfolgenden Schriftsteller, insonderheit Peter von Andlau in seinem „Libellus de Caes. Monarchia“ nachhaltigen Einfluß ausgeübt hat.

A. Favorke, vorm. Eduard Trewendts Buchdruckerei in Breslau

Untersuchungen

zur

Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte

herausgegeben

von

Dr. Otto Gierke

Professor der Rechte an der Universität Berlin

78. Heft

Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit

von

Dr. Friedrich Boden

Amtsrichter in Hamburg

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1905

Die isländische Regierungsgewalt in der freistaatlichen Zeit

von

Dr. Friedrich Boden
Amtsrichter in Hamburg

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1905

Dem Andenken

meines verstorbenen Bruders

Hermann Boden

Inhaltsverzeichnis.

A. Elemente der isländischen Regierungsgewalt.

§ 1. Ansiedelungsverhältnisse.

Als der Kardinal Wilhelm, von Papst Innocenz IV. gesandt, im Jahre 1247 nach Norwegen kam, um König Hakon den Alten zu krönen und die norwegische Kirchenprovinz in ein festeres Abhängigkeitsverhältnis zum römischen Stuhle zu setzen, hörte er mit Erstaunen, dass die Insel Island nicht unter einem König stehe, und so unerhört erschien ihm diese Tatsache auch von seinem kirchlichen Standpunkte aus, dass er auf eine Änderung dieses Verhältnisses drang und den Isländern die Unterwerfung unter einen König anbefahl[1]. Nicht lange nachher geschah, was er verlangt hatte; in den Jahren 1262—1264 unterwarfen sich die Isländer dem norwegischen König. Bis dahin aber hatte sich in Island eine Staatsform erhalten, mit der die Insel in jener Zeit unter allen christlichen Ländern einzig dasteht. Der Freistaat hatte sich hier nicht wie bei den antiken Ländern und wie im späten Mittelalter und in der Neuzeit aus der Monarchie entwickelt, sondern er war urwüchsig und ging unmittelbar auf die urgermanischen Verhältnisse zurück. An diesem Lande muss sich deshalb auch die urgermanische Staatsform und ihr allmählicher Übergang in eine andere, eben die monarchische, am besten studieren lassen. Der Begriff des Freistaats ist jedoch ein sehr weiter, und es wäre denkbar, dass nur der Name der Staatsform übereinstimmte, dass aber im übrigen der isländische Freistaat dem urgermanischen Freistaat nicht ähnlicher wäre als das Königtum der übrigen Länder.

[1] Hakonar saga hins gamla cap. 257.

Allein ein Blick auf die Entwicklung des Königtums in den übrigen germanischen Ländern lehrt, dass die isländische Staatsform wahrscheinlich mehr als nur den Namen mit der Staatsform der germanischen Vorzeit gemeinsam hat. Das Emporkommen der Königsherrschaft ist überall mit innerer Notwendigkeit mit einer tiefgreifenden Umwälzung der gesamten Regierungsformen verbunden. Der Mann, der die Alleinherrschaft errungen hat, ist genötigt, allerhand Massregeln zu treffen, um seine Herrschaft zu befestigen. Aber mehr: er fühlt sich berufen, dem Lande seinen Geist aufzuprägen. Er will sehen, wie seinem Willen gehorcht wird, und darum befiehlt er und schafft Einrichtungen. Das Emporkommen einer starken Monarchie bedeutet deshalb für das Land einen Bruch mit der ganzen Vergangenheit; und der Freistaat als solcher gibt eine Gewähr dafür, dass die ursprünglichen Einrichtungen unter seiner Herrschaft besser bewahrt sind, als unter der Herrschaft einer Monarchie; zumal aber, was die Ausübung der Regierungsgewalt angeht, an deren Umgestaltung der König das dringendste Interesse hat. Auch in Island hat eine Reihe von Männern an der Umgestaltung der Regierungsformen gearbeitet, aber keiner hatte doch im entferntesten die Macht und den Einfluss, seinen Willen zur Durchführung zu bringen, wie etwa Karl der Grosse oder Haraldr der Schönhaarige. Die Weiterentwicklung der Regierungsformen geschieht mehr durch ein Zusammenwirken vieler, schreitet infolgedessen langsamer fort und ist zugleich in höherem Grade ein Spiegelbild des ganzen Volkes als in den anderen germanischen Ländern. Wir sehen hier noch rein und ungestört die Kräfte an der Arbeit, deren Wirken in andern germanischen Ländern in eine Zeit fällt, über die uns höchstens antike Schriftsteller berichten, und wir können uns allein auf Grund der isländischen Berichte ein Bild davon machen, in welcher Weise sich überhaupt der primitive germanische Staat gebildet haben kann. Hier liegen die Elemente, aus denen sich die Regierungsgewalt aufbaute, noch klar am Tage, während sie in andern Ländern von der königlichen Gewalt aufgesogen und durch die königliche Gesetzgebung unkenntlich geworden sind. Hier kann man noch eine Entwicklung verfolgen, die sonst durch das Emporkommen des

Königtums abgeschnitten wurde, und Rechtsverhältnisse beobachten, deren Mannigfaltigkeit anderweitig den einseitigen Bedürfnissen der Monarchie hat weichen müssen.

Wir fassen zunächst die Grundlagen ins Auge, auf denen sich die isländische Regierungsgewalt aufbaute. Der Zeit nach kommen hier zuerst die Besiedelungsverhältnisse in Frage. Boten diese den entstehenden Herrschaften eine Grundlage? Die Frage ist nicht ganz ohne Bedeutung für die sogenannte grundherrliche Theorie und überhaupt für die Frage nach der staatsrechtlichen Bedeutung des Grundeigentums bei den Germanen. Die Besiedelung erfolgte nach den Quellen in ungefähr 60 Jahren, in der Zeit von 872—930, doch so, dass eine Reihe Ansiedler auch noch später kamen. Die Ansiedler kamen meist einzeln und nur hin und wieder in grösseren Trupps nach Island. Solange noch weite Teile des Landes unbebaut waren, warf sich naturgemäss jeder neue Ansiedler zunächst auf diese. Von einer Regierungsgewalt kann in diesem Stadium noch nicht die Rede sein; der eine Ansiedler lebte völlig unabhängig von dem andern und hatte mit Rücksicht auf die weiten Entfernungen weder Unterstützung noch Anfeindung von ihm zu gewärtigen. Erst als die Besiedelung dichter wurde, konnte sich eine Regierungsgewalt entwickeln, und es erhebt sich nun die interessante Frage, inwieweit die Feststellung der Regierungsgewalt von den ersten Siedelungsverhältnissen abhängig war. Diese Frage lässt sich kurz dahin entscheiden, dass die bei der Ansiedelung bestehenden oder durch sie geschaffenen Rechtsverhältnisse von auffallend geringer Bedeutung für die Ausbildung der Regierungsgewalt waren. Wohl konnten die durch die Ansiedelung geschaffenen rein tatsächlichen Verhältnisse von nicht unerheblichem Einflusse sein. Wenn ein an sich mächtiger Mann sich an einer ungünstigen Stelle niederliess, etwa dort, wo sich seiner eigenen Ausbreitung oder der Erwerbung von Untertanen natürliche Hindernisse entgegenstellten, so trat er von vornherein schwächer in den Konkurrenzkampf um die Regierungsgewalt ein. Aber die rein rechtlichen Verhältnisse bei der Ansiedelung sind für späterhin auffallend unerheblich. Als ein solches Rechtsverhältnis kommt zunächst ein zur Zeit der Ansiedelung bestehendes persönliches Ab-

hängigkeitsverhältnis in Frage, ein Verhältnis der Klientelschaft gegenüber einem andern. Ein solches bestand z. B. seitens des Dala-Kollr im Laxárdal gegenüber Unnr Djúpúdga. Er befand sich in ihrem Gefolge, als sie nach Island fuhr und sich dort ansiedelte, und er bekam von ihr Land zugewiesen. Trotzdem wird er der Stammvater eines selbständigen und mächtigen Häuptlingsgeschlechts, der Dalverjar. Dieser Fall ist naturgemäss nicht häufig. Denn, wer als abhängiger Mann nach Island kam, erfüllte auch späterhin regelmässig nicht die Vorbedingungen zu einer politisch mächtigen Stellung. Weit wichtiger ist das bei Gelegenheit der Ansiedelung begründete territoriale Abhängigkeitsverhältnis. Die ersten Ansiedler hatten zum grossen Teil wesentlich grössere Landstrecken okkupiert als sie selbst zu bebauen in der Lage waren. Wahrscheinlich verfuhren sie hierbei nicht ohne einen bestimmten Plan; ihre Absicht kann aber kaum eine andere gewesen sein, als auf dem überschüssigen Lande eine möglichst zahlreiche Klientel anzusiedeln und dann als Häuptling über dieselbe zu herrschen[1]. Auf diesem überschüssigen Lande findet in erster Linie das ganze Gefolge des ersten Landnehmers Unterkunft; aber damit ist der Vorrat regelmässig noch bei weitem nicht erschöpft. Auf dem übrigen Land lassen sich dann mit Einwilligung[2] des ersten Landnehmers sukzessive fremde Ansiedler nieder, die von den Quellen auch als Landnahmemänner bezeichnet werden. Verfolgten die ersten Ansiedler den Zweck, sich auch in diesen fremden Ansiedlern Klienten zu schaffen, so haben sie ihren Zweck nicht erreicht. Allerdings tritt die Idee, dass durch die Ansiedelung auf einem fremden Gebiet ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis geschaffen werde, in den Quellen wiederholt hervor. Gelegentlich des Streites zwischen

[1]) Vielleicht erklärt sich auch so die Anordnung König Haralds, dass jeder Ansiedler nur ein bestimmtes Mass Land okkupieren dürfe, nämlich so viel, wie er an einem Tage mit Feuer umfahren könne. König Haraldr fürchtete vielleicht, dass andernfalls in Island mächtige Herrschaften entstehen könnten, die ihm entweder in Norwegen Schwierigkeiten machen oder aber seinen etwaigen Absichten auf Island erfolgreicheren Widerstand leisten könnten.

[2]) med rádi.

þorsteinn Egilsson und Steinarr begründet Egill die Überlegenheit seines Geschlechtes damit, dass alle umwohnenden Leute von seinem Vater Skallagrímr ihr Land erhalten hätten[1]. In ähnlicher Weise erinnert auch Floam s. S. 125 Atli den Rafn daran, dass letzterer von Atlis Vater sein Land erhalten habe, um ihm dadurch seine, des Atli, überlegene Stellung zu Gemüte zu führen. Hallsteinn, der Sohn des þórólfr mostrarskeggr auf þórsnes, will sich selbst von seinem Vater kein Land schenken lassen, sondern sucht sich lieber seine eigene Landnahme im þorskafjördr[2]. Steinndr will sich von Ingólf kein Land schenken lassen, sondern macht eine kleine Gegengabe und will das Geschäft als Kauf angesehen wissen, weil ihr das sicherer erscheint mit Rücksicht auf einen etwaigen Widerruf des Geschäfts (úhættara við riptingum)[3]. Hallkell hält es für kümmerlich (litilmannlikt), Land als Geschenk anzunehmen, und erwirbt es sich lieber im Wege des Zweikampfes[4]; litilmannlikt heisst genau: eines kleinen, also abhängigen Mannes würdig. Allein die Andeutungen dieser Idee sind doch nur ziemlich schwach, und sie war weit entfernt, allgemeine Anerkennung zu finden. Auf der andern Seite sehen wir eine ganze Reihe von Häuptlingsgeschlechtern von Landnahmemännern abstammen, die sich auf einer ursprünglich fremden Landnahme angesiedelt haben. So nahm Helgi bjóla Land með ráði des Ingólfr und Örlygr wiederum með ráði des Helgi[5]; trotzdem erscheinen beide nachher als unabhängige Häuptlinge. Im Landnahmegebiet des Skallagrímr siedeln sich die sämtlichen zum Gebiete des späteren þverárþing gehörenden Häuptlinge an, und wenn die Nachkommen des Skallagrímr auch das mächtigste Geschlecht im Borgarfjördr bleiben, so sind doch die andern Häuptlingsfamilien völlig unabhängig von ihnen und machen ihnen sogar, wie z. B. Tungu-Oddr, nicht ohne einen gewissen Erfolg den Rang streitig. Den ganzen Eyjafjördr hatte ursprünglich Helgi der Magere okkupiert. Als mächtigste Häuptlinge erscheinen aber späterhin nicht seine Nachkommen im Mannesstamme, die seine natürlichen Rechtsnachfolger gewesen wären, sondern ein

---

[1] Eigla 82, 3. [2] Eyrb. 6. [3] Ln. 394/350, Grettla 12. [4] Ln. 389/343.
[5] Ln. Sturlubók 14 und 15.

anderes Geschlecht, die Mödruvellingar, die nur in weiblicher Linie von ihm abstammten. Auch in der Landnahme des Ketill hæingr im Südland sind es nicht seine Erben, welche späterhin die bedeutendste Stellung im Bezirk einnehmen, sondern die Nachkommen des Roten Sighvatr und des Jörundr goði, von welch ersterem ausdrücklich gesagt wird, dass er sein Land mit Einwilligung des Ketill hæingr nahm, während der andere sich jedenfalls tatsächlich in dessen Landnahmegebiet ansiedelte. Das Hjaltadal ist zunächst von Kolbeinn Sigmundarson okkupiert [1]. Mit dessen Einwilligung siedelt sich dann dort der Stammvater der späteren Häuptlingsfamilie Hjalti þórdarson an [2], während Kolbeinn selbst nicht als Stammvater eines regierenden Geschlechts erscheint. Die erste Okkupation steht also mit der späteren Regierungsgewalt in keinerlei Zusammenhang. Man darf daraus allerdings noch nicht schliessen, dass dem Norden die grundherrlichen Anschauungen, die ungefähr um dieselbe Zeit im Süden zur Entwicklung des Lehnswesens führten, gänzlich fremd gewesen seien. Dass man überhaupt eine über das persönliche Bedürfnis so offensichtlich weit hinausgehende Strecke Landes okkupierte, lässt sich schon kaum anders als aus grundherrlichen Anschauungen erklären; und ausserdem waren wir ja auch in der Lage, sonstige Spuren einer grundherrlichen Anschauung nachzuweisen. Wenn diese Anschauung von keinerlei Einfluss auf die späteren Regierungsverhältnisse war, so lässt sich dafür doch eine Erklärung in den Besiedelungsverhältnissen finden. Der formelle Akt der Okkupation war das Umfahren des Landes mit Feuer [3]. Nun ist es aber ein allgemeiner Grundsatz des germanischen Rechts, dass formelle Handlungen nur dann Bedeutung haben, wenn sie wirklich ein Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse sind. Das war aber bei der Okkupation eines so weiten Gebietes in Island schlechterdings nicht der Fall. Der Okkupant war

[1]) Ln. 173/206. [2]) Ln. 174/207.

[3]) Man wollte dadurch wohl symbolisch zum Ausdruck bringen, dass man das Land unter Kultur genommen habe, dasselbe, was sonst das auf Island nicht in Frage kommende Umpflügen bedeutet. Das Feuer fungiert hier als Symbol der menschlichen Kultur, entweder in Erinnerung an das Herdfeuer oder überhaupt als das von Menschenhand Erzeugte.

tatsächlich trotz des Okkupationsaktes in keinerlei nähere Beziehung zu dem Lande getreten. Er hatte es keineswegs in seinem ganzen Umfange in Kultur genommen und war auch nicht im entferntesten in der Lage dazu. Er übte aber auch nicht insofern eine Herrschaft über das Land aus, als er andern die Benutzung gewehrt hätte oder hätte wehren können. Ein späterer Ansiedler auf diesem Lande hatte also einerseits nicht das Gefühl, durch die Zuwendung des noch gänzlich wüst daliegenden Landes ein Geschenk von dem ersten Ansiedler zu bekommen, das ihn diesem gegenüber in ein Verpflichtungsverhältnis gebracht hätte, andererseits stand ihm aber auch nichts im Wege, das Land sich auf dem völlig rechtmässigen Wege der offenen Gewalt anzueignen, wobei dem ersten Ansiedler in keiner Beziehung günstigere Chancen zur Seite standen als dem späteren Okkupanten. Kurz, die erste Okkupation war deshalb ohne Bedeutung für die späteren Herrschaftsverhältnisse, weil sie trotz des formellen Okkupationsaktes tatsächlich keinerlei Herrschaftsverhältnis des ersten Okkupanten über den Grund und Boden geschaffen hatte. Die sogenannte grundherrliche Theorie im engeren Sinne findet allerdings keine Stütze in den isländischen Verhältnissen, andererseits aber nötigen die isländischen Verhältnisse auch nicht zwischen germanischem Norden und Süden eine tiefe Kluft in der rechtlichen Wertung des Grundeigentums anzunehmen. — Dass der ersten Ansiedelung so gar keine Bedeutung für die späteren Verhältnisse zukommt, ist für unsern Gegenstand von grosser Bedeutung. Wenn die Zufälligkeiten der ersten Ansiedelung eine grosse Rolle gespielt hätten, so lägen hier eben abnorme Verhältnisse vor, und ein Schluss von den isländischen Verhältnissen auf die gemeingermanischen würde Bedenken haben.

§ 2. Tempelpriestertum und Thingwesen.

Wiesen wir im vorstehenden darauf hin, dass der Einfluss einzelner Männer in Island niemals so mächtig werden konnte wie in einem Lande, das von einem König regiert wurde, so steht doch andererseits gleich am Anfang der isländischen Geschichte die Tat eines einzelnen Mannes, die für die Rechtsentwicklung des Landes jedenfalls von grundlegender Be-

deutung war. Es ist das die Gesetzgebung des Ulfljótr aus dem Jahre 930. Die Gesetzgebung bleibt natürlich seine Tat, auch wenn ihre formelle Sanktion der Landesversammlung oblag, und dass seine Tat auch das Gepräge seiner Individualität trug, wird man billig nicht bezweifeln dürfen. Trotzdem besteht ein gewaltiger Unterschied zwischen der Gesetzgebung eines Königs und der dieses republikanischen Beamten. Ich will keinen hohen Wert darauf legen, dass der letztere nicht in dem Masse willkürlich verfahren durfte, wie es ein mächtiger König vielleicht kann, dass er sich mehr an das Althergebrachte halten musste, weil er sonst eine Ablehnung seiner Vorschläge gewärtigen musste. Nicht darin liegt der Hauptunterschied; vielmehr darin, dass der König die Macht hat, seinen Willen auch zur Durchführung zu bringen, während es diesem republikanischen Gesetzgeber an jeder Exekutivgewalt fehlt. Und dieser Mangel findet keinen Ersatz darin, dass die Exekutive verfassungsmässig andern Organen zusteht, die nun ihrerseits für die Durchführung der Gesetze sorgen müssen. Es macht eben in jenen Zeiten, in denen es noch gänzlich an einer „Mechanisierung der Verwaltungstätigkeit“ fehlt, einen gewaltigen Unterschied, ob man seinen eigenen oder einen fremden Willen vollstrecken soll; sowohl der Eifer wie das Verständnis ist in beiden Fällen ganz verschieden. Die Konsequenz müsste demnach sein, dass die individuellen Ideen des Ulfljótr von den Anschauungen der Allgemeinheit überwuchert wurden, und dass seine Gesetzgebung nur mangelhaft durchgeführt wurde. Wir kennen nun seine Gesetzgebung nur sehr bruchstückweise. Aber gerade ein Stück ist uns erhalten, das sich mit der Regierungsgewalt beschäftigt, und bei der Bedeutung, die dieses Stück gewonnen hat, werden wir uns jetzt in erster Linie damit zu befassen haben. Das Gesetz schrieb vor, dass eine bestimmte Anzahl von Männern zu erwählen sei, die die mit Abgaben ausgestatteten Haupttempel zu verwalten und zugleich die Richter auf den Thingen zu ernennen und die Thingordnung aufrecht zu erhalten hätten. Der Bericht setzt hinzu, diese Männer habe man goðar oder hofgoðar genannt und ihr Amt goðorð. Diese Ausdrücke sind in der ganzen freistaatlichen Zeit die technischen Bezeichnungen für die isländische Regie-

rungsgewalt, bzw. deren Inhaber. Mit derselben Materie beschäftigte sich später ein Gesetz aus dem Jahre 965, das die Zahl der Goden auf 39 festsetzte, sie auf 13 Thinge zn je 3 Goden verteilte nnd für die 13 Thinge eine weitere Obereinteilung in 4 Landesviertel schnf[1]).

Nur die Unterhaltung von Tempeln und die Abhaltung von Thingen hatte also die Gesetzgebung einer Regelung unterzogen. Die herrschende Meinung nimmt nun, nnd zwar im wesentlichen auf Grund dieses Gesetzes an, dass sich aus dem Tempelbesitz die gesamte Regierungsgewalt entwickelt habe. Ich habe in dem in der vorigen Anm. zitierten Aufsatz[2]) den Nachweis unternommen, dass das Tempelpriestertum nicht die Qnelle der politischen Gewalt gewesen sein kann. Es handelte sich dort nur um die negative Seite; die positive Seite bin ich dort noch schuldig geblieben. Um diese handelt es sich nun hier, und zwar in einer doppelten Richtung; es wird einmal zu untersuchen sein, welche Bedeutnng dem Tempelpriestertum bei der Entwicklung der Regierungsgewalt tatsächlich zukam, nnd sodann, worin die wahren Wurzeln der Regierungsgewalt zu suchen sind. Das Gesetz hatte nur zwei Seiten der Regierungsgewalt geregelt. Man braucht nicht einmal anzunehmen, dass diese beiden Funktionen dem Gesetz als Teile einer einheitlich gedachten Regierungsgewalt oder als Ausflüsse einer politischen Machtstellung erschienen. Tatsächlich konnten dieselben allerdings nur von politischen Machthabern ausgeübt werden. Für die Thingtätigkeit leuchtet das ohne weiteres ein, nnd für den Tempelsitz ist es jedenfalls insofern klar, als derselbe mit Ab-

[1]) Es herrscht in der Literatnr Streit darüber, welchen Anteil an den überlieferten Bestimmnngen die Ulfjóts lög haben, und was dem Gesetz über die Landeseinteilnng vom Jahre 965 zngehört. Ich beziehe mich bezüglich dieser Frage hier auf meinen Aufsatz über die isländischen Häuptlinge, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Bd. 24 Jahrg. 1903 S. 169, wo ich meinen Standpunkt in dieser Frage dargelegt habe. Im übrigen ist die von mir angenommene Verteilung der Bestimmnngen auf die beiden gedachten Gesetze für meine weiteren Deduktionen nicht nnbedingt wesentlich. Die Argumente bleiben im wesentlichen dieselben, anch wenn dem Gesetz von 965 ein grösserer Anteil an den fraglichen Bestimmnngen zuzuweisen ist.

[2]) Zu der in jenem Anfsatz angegebenen Literatur wäre noch hinznzufügen: Björn Magnnsson Olsen, Om Kristnitökuna árid 1000. Reykjavík 1900.

gaben zugnnsten des Tempelbesitzers, sogenannten Tempelzöllen, verbunden war. Aber wenn man auch im Besitz einer autoritativen Stellung sein mnsste, um die gedachten Funktionen wahrnehmen zu können, so folgt darans noch nicht, dass dieselben auch regelmässig mit einer politisch hervorragenden Stellung verbunden waren. Wer die Macht besass, branchte darum noch nicht notwendig diese Fnnktionen auszuüben. Man kann sich nun aber auch für die Tatsache, dass jeder Machthaber auch Tempelbesitzer gewesen sei, in keiner Weise auf das Gesetz als Beweismittel berufen. Diese Tatsache ergibt sich nur dann aus dem Gesetz, wenn man annimmt, dass das Gesetz lediglich bestehende Verhältnisse kodifizierte. Diese Annahme aber findet eine Stütze lediglich in modernen Gesetzgebungstheorien, nicht aber in den altgermanischen Verhältnissen. Man wird die Quellen jener Zeit vergeblich nach einem Beleg für die Anschauung durchblättern, dass die Gesetze nur das schon Bestehende bewahren, nicht aber etwas Neues schaffen sollten. Solange aber keine quellenmässigen Beweise für diese Anschauung beigebracht sind, solange wird man sich auf den Standpunkt stellen dürfen, dass das Gesetz im allgemeinen nicht darüber Auskunft gibt, was war, sondern was sein sollte. Nicht Tatsachen sprechen aus dem Gesetz, sondern Tendenzen; und Tatsachen nur insofern, als sie sich aus den Tendenzen schliessen lassen, nicht aber insofern sie mit ihnen identisch sind. Das Gesetz besagt also gar nicht, dass die politische Gewalt mit dem Tempelpriestertum in Beziehung stand, sondern es wollte vielleicht beide miteinander in Beziehung setzen, und ob diese Absicht gelang, bleibt erst noch zu untersuchen. Aber auch diese Absicht bedarf noch der Einschränkung. Das Gesetz dentet mit keiner Silbe eine politische Machtstellung von der Art an, wie die Goden sie später besassen; seine Absicht ging vielmehr nur dahin, auf die Errichtung und Unterhaltung von Tempeln und die Abhaltung von Thingen hinzuwirken. Dass dazn nnr die politischen Machthaber in der Lage waren, lag in den Verhältnissen begründet, war aber dem Gesetz ganz gleichgültig. Seine Absicht ging nur dahin, dass es überhaupt geschah, ganz gleichgültig, durch wen. Dass aber der Gesetzgeber Ulfljótr selbst darauf gerechnet hat, dass

sich seine Vorschriften nun alsbald allgemein durchsetzen würden, ist doch wohl recht zweifelhaft; dazu lagen die Verhältnisse in Island doch noch zu zerfahren; und seine Ideen hatten lediglich dnrch ihre eigene Kraft zu wirken, weil es an jeder Exekutive fehlte. Aber wenn es auch an der alsbaldigen allgemeinen Durchführung seiner Gesetze fehlte, so verloren diese dadurch in keiner Weise an Wert. Er hatte seinen Landsleuten ein Ziel gesetzt, dem sie nachstreben konnten, nnd dem nachzustreben sich lohnte. Wenn es anch niemals ganz erreicht wnrde, so bedeutete es anch schon viel, wenn es nnr znm Teil zur Wirklichkeit wurde. Betrachtet man das Gesetz von diesem Standpnnkt, so erscheint die Differenz zwischen ihm und den tatsächlichen Verhältnissen in einem ganz andern Licht. Wenn anch eine Reihe von Hänptlingen es unterlassen haben, Tempel zn errichten, so dass von einem allgemeinen Ursprung der Machthaberschaft aus dem Tempelpriestertum schon deshalb nicht die Rede sein kann, so würden wahrscheinlich noch viel weniger Tempel erbaut sein, wenn das Gesetz nicht gewesen wäre. Das Gesetz des Ulfljótr kann recht wohl für die Erbaunng und sorgfältige Unterhaltung einer Reihe von Tempeln die Ursache gewesen sein. Bestimmt vor der Gesetzgebung des Ulfljótr liegt wohl nur die Erbauung jener Tempel, die zu den Thingen in Kjalarnes und þórsnes in einer engen lokalen Beziehung standen. Diese Tempel lagen in nnmittelbarer Nähe des Thingplatzes, und man darf vermuten, dass sie mit dem Thing auch in einem engen sachlichen Zusammenhang standen. Eine so enge lokale Beziehung zwischen Thing nnd Tempel lässt sich anderweitig in Island nicht nachweisen. Was nnn die übrigen Tempel, die von politischen Machthabern errichtet wnrden, angeht, so findet man dieselben zum grossen Teil erst in den Händen der Söhne der Landnahmemänner. Von den beiden Söhnen des magern Helgi wird ausdrücklich berichtet, dass sie erst die Tempel anlegten[1]). Hier liegt die Vermntnng eines Zusammenhanges mit dem Gesetz besonders nahe. Helgi, der selbst ein Christ war, verheiratete seine Tochter mit dem Sohn eben des Gesetzgebers Ulfljótr. Gerade bei dessen Gehöft,

[1]) Ln. 199/233 und Ln. Sturlubók 234.

das Djupadal hiess, lässt sich späterhin auch ein Tempel nachweisen[1]). Dass diesen der Sohn auf Veranlassung des Vaters gebaut hat, und dass er zugleich auch seine Schwäger zur Anlegung von Tempeln veranlasst hat, ist eine naheliegende Vermutung. Auch Grímkell godi muss seinen Tempel erst selbst angelegt haben; denn dieser befand sich nach Hardar s. cap. 19 S. 59 in unmittelbarer Nähe des Hofes Ölfúsvatu, und sein Vater hatte in dem eine gute Tagereise entfernten Lundareykjardal gewohnt. Desgleichen muss Arnkell godi seinen Tempel selbst angelegt haben, denn sein Vater lebte noch, als Arnkell schon im Besitze des Tempels erscheint[2]). Auch der von Tungu-Oddr und Illugi dem Roten gemeinsam unterhaltene Tempel wird erst in den Händen des Sohnes bzw. Enkels eines Landnahmemannes erwähnt[3]) und kann also auch sehr wohl erst nach der Gesetzgebung des Ulfljótr angelegt sein. Aber diese Möglichkeit besteht auch für eine ganze Reihe der von den Landnahmemännern selbst angelegten Tempel. Die Landnahmemänner, die uns als Tempelerbauer genannt werden, sind nämlich grossenteils erst ziemlich spät nach Island gekommen. Das gilt zunächst von Hrafnkell, dessen beste Mannesjahre jedenfalls in die Zeit nach Gründung des Allthings, d. h. nach 930 fallen, und der wohl sicher seinen Tempel erst nach 930 angelegt hat. Das gleiche gilt von Jörvndr godi, dessen Sohn Valgardr hinn grái noch über das Jahr 1000 hinaus lebt. Späte Landnahmemänner aber sind auch Bödnarr enn hviti und Ketilbjörn hinn gamli, denn ihre Enkel sind bei der Einführung des Christentums im besten Mannesalter, während dieses Ereignis im allgemeinen nur die Urenkel der Landnahmemänner noch am Leben fand. Von Ketilbjörn hinn gamli sagt die Ln. 338/385 auch ausdrücklich, dass er nach Island kam, als das Land längs der See schon weit umher bebaut war. Auch Ingimundr überlebte wahrscheinlich das Jahr 930 noch, wenngleich er damals schon recht alt war. Auch hier wäre also die, wenngleich entfernte Möglichkeit gegeben, dass er seinen Tempel erst in Veranlassung des Gesetzes angelegt hätte. Späte

---

[1]) Ln. 197/231 und Víga Glúms. s. 25 S. 388. [2]) Eyrb. 12, 7 und Eyrb. 30 ff. [3]) Ln. 29/41 und Eigla 84.

Landnahmemänner waren auch die Stammväter der Goddælir nnd Hjaltdælir im Skagafjördr, sofern man aus dem Namen ihres Gehöftes, das Hof hiess, auf Tempelbesitz schliessen will, was bei der Mehrdeutigkeit von hof immerhin zweifelhaft ist[1]). Also abgesehen von den beiden Tempeln auf Kjalarness nnd þórsness besteht für die weit überwiegende Mehrzahl der Tempel die naheliegende Möglichkeit, dass sie erst nach der Gesetzgebnng des Ulfljótr angelegt sind, und der Schluss von dem zeitlichen Verhältnis anf einen kausalen Zusammenhang dürfte in diesem Fall wohl nicht von der Hand zn weisen sein. Überhaupt aber deuten verschiedene Erscheinungen darauf hin, dass die Gesetzgebnng des Ulfljótr ein steigendes Interesse an dem Besitz und der Unterhaltung eines Tempels hervorgernfen hat. Die Streitigkeiten zwischen Kjalleklingar und þórsnesingar, die zu einem Vergleich führen, in dem den ersteren das Miteigentum an dem von den letzteren gegründeten Tempel eingeräumt wird, fallen in die Zeit unmittelbar nach 930. Es ist auffallend, dass die Kjalleklingar gerade jetzt ein solches Interesse für den Tempel zeigen, während sie sich weder vorher darum gekümmert haben noch auch nachher jemals wieder in Zusammenhang mit dem Tempel gebracht werden. Ferner, die Herrscherstellung des Tnngu-Oddr äussert sich nach der Eigla 84, 28 speziell darin, dass alle Bewohner des südlichen Borgarfjördr zu seinem Tempel Tempelzoll bezahlen. Das Emporkommen dieses Machthabers fällt gerade in die Zeit nach der in Rede stehenden Gesetzgebnng. Dass er gerade in der weiten Ausdehnung desjenigen Gebietes, das zu seinem Tempel Abgaben zu entrichten hatte, das Wesen seiner Herrschaft fand, ist man ebenfalls versucht, mit dem Gesetz in Zusammenhang zu bringen. Und einer der Geitlendingar, die mit ihm den Tempel zu unterhalten hatten, fühlte sich sogar bewogen, seinen Wohnsitz in die Nähe des Tempels zu verlegen, um seiner Unterhaltungspflicht ja in genügender Weise nachkommen zu können; darin möchte man um so eher eine momentane Wirkung des

[1]) Zu allen vorstehenden Angaben über die Besiedelungszeit vgl. Gudbrandur Vigfússon, Um Tímatal í Íslendinga sögum í fornöld in Safn til sögu Íslands ok íslenzkra bókmenta Bd. I 1856 S. 185—502.

Gesetzes erkennen, als derselbe Mann späterhin keine Bedenken hatte, seinen Wohnsitz in eine ganz andere Gegend zu verlegen nnd den Hof in unmittelbarer Nähe des Tempels an einen Geschlechtsfremden zu überlassen. Unter die Wirknngen des Gesetzes ist vielleicht auch zu rechnen, dass Brodd-Helgi der Tempelpriesterin Steinvör, die einen Haupttempel zu verwalten hatte, bereitwillig seinen Arm zur Verfügung stellt, um einen Christen, der den von allen Bauern zu entrichtenden Tempelzoll nicht bezahlen will, zur Erfüllung seiner Zahlungspflicht zu zwingen.

Allerdings bewegen wir uns hier durchweg nur im Reiche der Möglichkeiten; aber diese Möglichkeiten bilden für uns die Brücke zum Verständnis einer Einwirkung des Gesetzes, die als eine sehr tiefgreifende anzusehen ist, und die für uns ziemlich isoliert stände, wenn sich uns nicht die Möglichkeit eröffnete, auch anderweitige tiefgreifende Einwirkungen des Gesetzes anzunehmen. Es ist das der Einfluss auf die Terminologie der Regierungsgewalt. Wenn man nicht annehmen will, dass sich die Regierungsgewalt wirklich aus dem Tempelpriestertum gebildet hat, so kann die Terminologie der Regierungsgewalt eben nur aus dem fraglichen Gesetz geflossen sein. Dazu stimmt es nun aber aufs beste, dass die vom Gesetz gewählten Ausdrücke goði nnd goðorð, von denen der letztere nur auf Island vorkommt, während der erstere ausserhalb Islands jedenfalls selten ist[1]), auf Island nach dem Jahre 930 plötzlich mit einer Häufigkeit auftreten, die auf alle Fälle der Erklärnng durch ein äusseres Ereignis bedarf; die ruhige Weiterentwicklung gegebener Verhältnisse bietet keine genügende Erklärung dieser Erscheinnng. Das äussere Ereignis aber kann eben nur die Gesetzgebung des Ulfljótr gewesen sein. Dieser starke Einfluss auf die Namengebung nnterstützt seinerseits wieder die Vermutung, dass das fragliche Gesetz auch sonst zu manchem den Anlass gegeben habe, was ohne dasselbe unterblieben oder anders ausgefallen wäre.

---

[1]) Vgl. Konrad von Maurer, Zur Urgeschichte der Godenwürde, Zeitschr. für deutsche Philologie Bd. 4.

Noch mehr als mit dem Tempelpriestertum beschäftigten sich die Gedanken wohl mit der von dem Gesetz angeordneten Thingtätigkeit, zumal auf dem zu gleicher Zeit gestifteten Allthing, das alsbald der Mittelpunkt des ganzen politischen Lebens wnrde. Daher konnte es kommen, dass mancher Häuptling sich mit der Thingtätigkeit begnügte nnd sich auch anf Grund davon schon den neuen Titel zulegte, und dass infolge des Gesetzes nicht noch mehr Tempel angelegt wurden, was ja immerhin unbequemer war, als auf einem Thing einmal das Richterernennungsrecht auszuüben. Im übrigen gingen die vom Gesetz geprägten Ausdrücke wohl schon sehr bald in den Begriff der Regierungsgewalt im allgemeinen über, weil, wie schon oben dargelegt, die im Gesetz angeordneten Fnnktionen nur von Inhabern der Regierungsgewalt ausgeübt werden konnten, und nun konnte sich jeder Machthaber ohne weiteres goði nennen, auch ohne einen Tempel zu besitzen oder regelmässig auf einem Thing tätig zu sein. Fassen wir nnsere Auffassung des fraglichen Gesetzes nochmals knrz znsammen, so darf man in demselben nicht ein Spiegelbild schon bestehender Verhältnisse erblicken, sondern nur einen Faktor für die Weiterentwicklnng, nnd zwar anch dieses nicht in dem Sinne, dass nun das Tempelpriestertum zur Grundlage der politischen Machtstellung geworden wäre, sondern nur in dem Sinne, dass viele politische Machthaber es sich jetzt angelegen sein liessen, einen Tempel zn unterhalten und auf Thingen tätig zu werden. Nun bleibt nur noch die Frage zu beantworten, wodurch das Gesetz veranlasst wurde, gerade die gedachten beideu Seiten der Regierungsgewalt zu regeln. Bezüglich des Things macht die Beantwortung dieser Frage keine Schwierigkeiten. Das Thing war der Mittelpunkt des öffentlichen Lebens der Germanen, nnd die Errichtnng und Abhaltung von Thingen ist deshalb überall die erste Sorge der germanischen Regierungsgewalt. Um so schwieriger ist es zu erklären, weshalb die Gesetzgebung sich mit der Unterhaltung von Tempeln befasste. Hatte sie ein Interesse an der Aufrechterhaltung religiösen Lebens? — Hätten wir darin den Grund zu suchen, so würden wir das Rätsel dnrch ein anderes Rätsel erklären; denn die weitere Frage, worin dieses Interesse bestand und worans es entsprang,

wären wir nicht in der Lage zu beantworten. Wir sind bezüglich der Frage, in welchen Punkten sich bei den Germanen Religion und Staatsinteresse berührten, schlechterdings auf Vermutungen angewiesen. Dass Berührungspunkte bestanden, mag wahrscheinlich sein; aber auf keinen Fall sind dieselben genügend aufgeklärt, um als Erklärung für andere Vorgänge benutzt werden zu können. Aber wir bedürfen der Religion nicht, um das Interesse der Gesetzgebung für die Tempel zu erklären. Die Tempel, von denen das Gesetz handelt, dienten nicht schlechthin und im allgemeinen der Gottesverehrung. Dazu bedurfte man nicht der Tempel, die darauf eingerichtet waren, eine grosse Anzahl von Besuchern zu fassen; dazu genügte ein kleines Opferhaus (blóthús), wie es auch sehr häufig in den Quellen erwähnt wird. Der Tempel hatte den sich aus seiner Grösse ergebenden besonderen Zweck, zur Aufnahme einer grösseren Versammlung von Menschen zu dienen. Dieser Zweck wird zum Überfluss auch in dem fraglichen Gesetz noch ausdrücklich hervorgehoben: „Das Geld, das zum Tempel gegeben war, sollte zur Bewirtung der Menschen verwandt werden, wenn die Opferfeste waren". Auch die enge Verbindung von Tempel und Thing in Kjalarness und þórsness deutet darauf hin, dass die Tempel als Versammlungsstätten dienen sollten. Nun darf man es wohl als feststehend ansehen, dass die grossen Opferfeste der Germanen eben in der Hauptsache grosse Gastmähler und Trinkgelage waren, bei denen sich grosse Menschenmengen zusammenzufinden pflegten. Eine Eigenschaft aber hatten diese Versammlungen noch, die hier besonders ins Gewicht fällt; es herrschte ein erhöhter Frieden während derselben, und man hatte waffenlos zu erscheinen. Das war ein Moment, das diese Opferfeste für den Gesetzgeber besonders wertvoll machte. Die Opferfeste waren geeignet, den Frieden im Lande zu erhöhen, indem sie die Parteien, die etwa in Streit miteinander geraten waren, auf neutralem Boden zusammenführten, eine Aussprache zwischen ihnen und eine Vermittelung durch die beiderseitigen Freunde und Bekannten ermöglichten und zugleich ein Aneinandergeraten mit den Waffen erschwerten, indem sie ferner, was bei den grossen Entfernungen und der schwierigen Kommunikation in Island von besonderer Wichtigkeit

war, zu einer Besprechung und Erledigung der allgemeinen Bezirksangelegenheiten die beste Gelegenheit gaben. Dass die Tempel tatsächlich zu dem letztgedachten Zweck benutzt wurden, lässt sich durch eine Stelle der Reykdœla[1]) belegen. Hier findet bei dem Tempelbesitzer Ljótr, der allem Anschein nach keine politisch hervorragende Persönlichkeit ist, eine Versammlung statt, in der Gemeindeangelegenheiten erledigt werden, und zu der selbst der Machthaber des Bezirks erscheint; augenscheinlich ist es hier eben nur der Tempel, der diesen Ort für eine solche Versammlung als besonders geeignet erscheinen lässt.

Solche Versammlungen aber waren in dem unbesiedelten Lande ein besonders dringendes Bedürfnis; denn noch gab es nur wenige Thinge, und wenn der Gesetzgeber vielleicht auch solche schon für die einzelnen Bezirke anordnete, so konnte er sehr wohl der Ansicht sein, dass diese allein noch nicht genügten, weil sie nicht häufig genug stattfanden, und weil die Bezirke zu gross waren. Der Zweck, den er mit den Tempeln verfolgte, war aber vermutlich derselbe wie der der Bezirksthinge, nämlich ein möglichst friedliches Zusammenkommen möglichst vieler Bezirkseingesessener herbeizuführen, bei Gelegenheit dessen sich eventuelle Streitfälle aus der Welt schaffen und Verwaltungsangelegenheiten erledigen liessen. Die Anknüpfung an die bekannten und wahrscheinlich allgemein beliebten Opferfeste war den Zwecken des Gesetzgebers auch augenscheinlich förderlicher als die Anordnung besonderer Versammlungen mit ausdrücklich angegebenem Zweck. Dass bei den Opferfesten alles Nötige zur Sprache kam, brauchte nicht erst vorgeschrieben zu werden; dafür sorgten schon die Verhältnisse von selbst.

Nachdem wir so den vermutlichen Zweck der fraglichen Vorschriften festgestellt haben, lässt sich auch deren Bedeutung für die Regierungsgewalt bestimmen. Nicht mit den Grundlagen der Regierungsgewalt wollte sich das Gesetz befassen, und nicht als solche kommen Tempelbesitz und Thingtätigkeit in Frage. Der Bestand der Regierungsgewalt ist völlig unabhängig von ihnen; in Frage kommen sie nur als Gegenstand

[1]) cap. 7 S. 248.

der Regiernngstätigkeit. Tempelunterhaltung und Thingtätigkeit sind das, was in erster Linie die Aufgaben des jnngen Staatswesens bilden und womit sich deshalb die Machthaber in erster Linie befassen sollten. Will man die Begriffe auf die Spitze treiben, so fallen Tempelunterhaltung und Thingwesen nicht unter den Begriff der Regierung, worunter man im engeren Sinne nur die formalen Funktionen der staatlichen Organe versteht, sondern unter den Begriff der Verwaltnng, der im engeren Sinne die sachlichen Anfgaben des Staatsorganismus in sich fasst.

§ 3. Verhältnis zum Uradel.

Haben sich somit weder die Ansiedelungsverhältnisse noch das Tempelpriestertum noch das Thingwesen als wesentliche Grnndlage der Regiernngsgewalt in Island ergeben, so wird man nnn zn prüfen haben, inwieweit etwa die im Mutterland herrschenden Verhältnisse für die Begründung einer politischen Machthaberschaft in der Kolonie massgebend gewesen sein können. Die Besiedelung Islands fand zu einer Zeit statt, als die aus der Urzeit überkommenen Machtverhältnisse durch die neu emporgekommene Regierungsgewalt noch kaum in erheblicher Weise beeinträchtigt waren. Die Einwanderung setzt sich allerdings während der ganzen Regierungszeit des schönhaarigen Haraldr fort, und dieser König räumte schon recht gründlich mit den alten Verhältnissen auf, aber die alten Adelsfamilien, die die neue Heimat aufsnchten, hatten sich doch bis zu ihrer Auswanderung im wesentlichen unabhängig und im Besitz ihrer alten Stellnng zu erhalten gewusst, und eben der drohende Verlust ihrer Unabhängigkeit trieb sie zur Auswanderung; insbesondere hatte ein sehr grosser Teil der Einwanderer seine Stellung dadurch gewahrt, dass er schon einige Jahrzehnte vor der Einwanderung in Island seinen Wohnsitz nach den britannischen Inseln verlegt und sich damit der Macht des Königs wenigstens vorläufig entzogen hatte; aber auch in Norwegen selbst reichte die Macht des Königs nicht gleich überall hin. Den Adel, der in Norwegen vor König Haraldr flüchtete oder ihm erlag, wird man mit dem germanischen Uradel, der überall der Königsgewalt erlag, gleichsetzen, wenn man überhaupt geneigt ist, einen engeren Zusammenhang zwischen den skandinavischen

nnd den südgermanischen Verhältnissen anznerkennen. Er erlag in Norwegen wie überall, weil sein Wesen in der Herrschaft bestand und deshalb Adel nnd König nicht nebeneinander existieren konnten. Der norwegische Adel rettete sich, um seine Stellung nicht zn verlieren, zu einem recht grossen Teil nach Island. Wenn wir nun dort seine Schicksale weiter verfolgen, so finden wir, dass die weitaus meisten Machthaber anf Island Abkömmlinge solcher alten Adelsgeschlechter sind.

Die Zugehörigkeit zum alten Adel äussert sich am deutlichsten darin, dass nnter den Vorfahren der Ansiedler Könige, Jarle oder Hersen genannt werden. Jarle sowohl wie Hersen sind regierende Fürsten ans eigenem Recht, — im Gegensatz zu den Würdenträgern, die ihre Stellung der Ernennung des Königs verdanken, — und ihre Würde beruht wie beim Königtum selbst auf nnvordenklichem Erbrecht. Die Würde des Hersen verschwindet auch sofort beim Erstarken des Königtums; der Jarlstitel wird allerdings vom Königtum übernommen, aber allmählich immer seltener verliehen, nnd ausserdem in der Hauptsache auch nur an Angehörige alter Geschlechter, die ihr altes Stammland nnter königlicher Oberhoheit weiterregieren. Die Abkunft isländischer Häuptlingsfamilien von Königen, Jarlen oder Hersen lässt sich nun in auffallend viel Fällen nachweisen [1]). Abkömmlinge eines Hersengeschlechts sind in erster Linie die Abkömmlinge des Björn bunn, die sich in grosser Zahl in Island ansiedelten und überall als Stammväter von Häuptlingsfamilien oder wenigstens als wichtigste Landnahmemänner erscheinen; von ihm stammen ab: im Gebiete des Kjalarnesþing þórdr skeggi, Helgi bjóla, Örlygr, im Gebiete des þórsnesþing die Kjalleklingar nnd die Hvammsverjar, im Ostland Ketill fiflski, und im Eyjafjördr die Nachkommen des magern Helgi, der eine Enkelin des Björn bunu geheiratet hatte. Sodann stammte im Borgarfjördr Hroskell, der Stammvater der Gilsbekkingar, mütterlicherseits aus Hersengeschlecht, seine Frau Jóreid aus königlichem [2]). Im Bezirk des þórsnesþing ist Grímr, des Vater des Sel-þórir, des

[1]) Bezüglich des Bestandes an isländischen Häuptlingsfamilien verweise ich auf meine Übersicht in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 24 S. 181—191.

[2]) Ln. 31/43.

Stammvaters der Raudmelingar, ein Bruder des Hersen Asi[1]); der Enkel eben dieses Hersen Asi ist Dala-Kollr, der Stammvater der Dalverjar[2]). Im Bezirk des þórskafjarđarþing ist Geirmundr heljarskinn Sohn eines Königs[3]); ferner ist Steinólfr enn lági Sohn eines Hersen[4]) und sein Schwiegersohn Sléttu-Björn stammt mütterlicherseits von Hersen und Königen ab[5]); Ulfr enn skjálgi, der Stammvater der Reyknesingar, Ketill gnfa, der Schwiegersohn des Geirmundr heljarskinn, und Geirleifr, der Grossvater des Gestr Oddleifsson, stammen sämtlich von Hjörleifr, dem sagenhaften König von Hördaland, ab[6]), und þórdr Vikingssohn heisst auch ein Sohn Haraldr des Schönhaarigen[7]). Im Nordviertel stammen die Viddælir von dem englischen Jarl Hunda-Steinarr[8]), die Vatnsdælir von dem Hersen Ketill raumr[9]), Aevarr, dessen Nachkommen im Besitz des Ávellingagođorđ sind, mütterlicherseits von König Haraldr gullskeggr[10]) ab; ferner stammt im Skagafjördr Höfdi-þórdr im reinen Mannesstamme von dem König Ragnarr lodbrók ab[11]); und der eben erwähnte Sléttu-Björn ist zugleich der Muttervater des þorvardr Spak-Bödvarsson[12]); im Eyjafjördr ist Hámundr heljarskinn Sohn eines Königs, Helgi des Mageren Mutter und Grossmutter sind von königlicher Abkunft, und von ihm stammen wiederum ausser seinen zahlreichen Nachkommen im Mannesstamm auch die Esphœlingar und Mödruvellingar ab[13]). Im Reykjardal stammt Áskell godi von einem Hersen ab. Im Ostviertel sind die Sidumenn im reinen Mannesstamme Abkömmlinge von Königen[14]); Hrollaugr ist aus Jarlsgeschlecht[15]), und die Freysgydlingar sind aus Hersengeschlecht[16]). Im Südviertel ist Rafn hinn heimski ein Nachkomme des dänischen Königs Haraldr hilditönn im reinen Mannesstamme[17]), Ketill hæingr ist aus Jarlsgeschlecht[18]), Hallsteinn, Stammvater der Flóamenn, ist der Sohn des Jarls Atli[19]), Ketilbjörn stammt mütterlicherseits aus Jarlsgeschlecht[20]) und Kolgrímr hinn gamli ist der Sohn eines Hersen[21]).

[1]) Ln. 56 68. [2]) Ln. 83/96. [3]) Ln. 86/112. [4]) Ln. 88/116. [5]) Ln. 172/205. [6]) Ln. 86/112, 94/122, 97/125 und 101/129. [7]) Ln. 112/140. [8]) Ln. 143/177. [9]) Ln. 145/179. [10]) Ln. 151/184. [11]) Ln. 175/208. [12]) Ln. 172/205. [13]) Ln. 184/218, 196/230 und 198/232. [14]) Ln. 266/305. [15]) Ln. 270/309. [16]) Ln. 276/316. [17]) Ln. 296/338. [18]) Ln. 303 344. [19]) Ln. 326/371. [20]) Ln. 338/385. [21]) Hardars. 22 S. 70.

Auch noch bei einer Reihe weiterer Geschlechter lässt sich alter Adel im hohen Grade wahrscheinlich machen. Skallagríms Vater Kveldulfr heisst Eigla 1, 6 lendr maðr, eine Würde, die erst mit dem Emporkommen des Alleinkönigtums in Aufnahme kommt, und die demnach hier wohl in der gleichen Bedeutung wie hersir steht. Ebenso wird auch Ölvir hinn hvíti, der Stammvater der Vápnfirðingar, als lendr maðr bezeichnet, allerdings in einer etwas späteren Zeit. Beide gehören zudem Geschlechtern an, die von alten Sagen verherrlicht sind, was auch für ihren Adel spricht, und dieses Moment trifft auch bei dem ersten Ansiedler Ingólfr zu[1]). Der Stammvater der wichtigen þórsnesingar ferner wird auch schon im Mutterland als ein grosser Häuptling bezeichnet[2]). Und von dem Vater des þorsteinn svarfaðr, der im Svarfaðardal eine Herrschaft gründete, heisst es, dass er die Herrschaft über Naumudal (forrædi fyri Naumudölum) gehabt habe. Da gerade die Herrscherstellung auch für den König, Jarl und Hersen typisch ist, so wird man auch in diesen beiden Fällen aus der Herrscherstellung auf den Adel schliessen dürfen. Schliesslich scheint noch das Adjektiv ágætr eine typische Bezeichnung für den Angehörigen eines alten Adelsgeschlechtes gewesen zu sein. Dieses Prädikat erhält ausser verschiedenen der bereits Angeführten auch noch der Grossvater des Miðfjardar-Skeggi[3]) und Eirikr, der Stammvater der Goddælir[4]).

Dass die angeführten Argumente sich zum Teil auf die weiblichen Vorfahren der fraglichen Landnahmemänner beziehen, und dass ferner die in Frage kommenden Vorfahren zum Teil sagenhaft sind, schwächt die Beweiskraft der Argumente nicht. Was den letzteren Punkt angeht, so dichtete man einer Familie einen König, Jarl oder Hersen nur dann als Vorfahren an, wenn dieselbe der allgemeinen Überzeugung als adelig galt. Und was die Bedeutung der mütterlichen Vorfahren angeht, so machte einerseits die altnordische Anschauung hinsichtlich des Standes zwischen väterlichen und mütterlichen Verwandten keinen prinzipiellen Unterschied, andererseits aber hielt man bei der Verheiratung ziemlich streng auf Ebenbürtigkeit.

[1]) Ln. 4. [2]) Eyrb. 3, 1. [3]) Ln. 140/174. [4]) Ln. 163.

Es fehlen in der vorstehenden Übersicht eine grössere Anzahl von Häuptlingsfamilien lediglich aus dem am spärlichsten bevölkerten Ostviertel, das auch in der Geschichte der Insel am meisten zurücktritt. Hier konnten auch Leute geringerer Herkunft mehr emporkommen, weil an Personen aus altem Adel Mangel war. Im übrigen ist die Zahl der Häuptlingsfamilien, deren alter Adel nicht nachweisbar ist, verschwindend klein, und wir dürfen annehmen, dass in diesen Grenzen auch im Stammlande der Adel variierte; denn absolut stabil wird man sich den Adel in jenen Zeiten auch im Stammland nicht vorstellen dürfen. Etwas grösser ist die Zahl der Ansiedler, die auch zum Uradel gehörten, und die doch nicht zu Stammvätern eines Häuptlingsgeschlechts wurden. Diese Tatsache kann aber nicht auffallen. Im Mutterlande hatte jeder Adelige sein bestimmtes Gebiet, in dem seine Macht wurzelte, und mit dem sein Geschlecht seit unvordenklichen Zeiten verwachsen war. Der Kampf um die Macht hatte kraft einer natürlichen Entwicklung zu einer den geographischen Verhältnissen entsprechenden Verteilung der Machthaberschaften geführt. Hatten vielleicht einst zwei Adelsgeschlechter in unmittelbarer Nähe gewohnt, so hatte diese Nähe längst mit Notwendigkeit zu einem Zusammenstoss geführt, der die Macht des einen Geschlechts erweitert und die Machtstellung des anderen und damit seinen Adel beseitigt hatte. Diese den geographischen Verhältnissen angepasste Verteilung der Machthaberschaften sollte sich in dem neubesiedelten Lande erst allmählich herausbilden. Dass diese Verteilung gleich im Zusammenhang mit der Besiedelung erfolgte, indem etwa jeder neuankommende Adelige sich möglichst ein Gebiet suchte, in dem sich noch kein anderer Machthaber ansässig gemacht hatte, wurde schon durch die geographische Beschaffenheit der Insel unmöglich gemacht[1]. Die ganze Insel ist in hohem Grade unübersichtlich, d. h. der Ansiedler war nicht in der Lage, mit einiger Sicherheit zu er-

[1]) Von den eigentümlichen geographischen Verhältnissen Islands hatte der Verfasser Gelegenheit, sich bei einem Besuch der Insel persönlich eine Anschauung zu verschaffen. Diese geographischen Verhältnisse sind für das Verständnis der isländischen Geschichte und Literatur natürlich von grosser Bedeutung und spielen auch im folgenden noch mehrfach eine Rolle.

kennen, ob das Land, das er sich etwa als sein Machtgebiet erkor, nach Ausdehnung und Ertragsfähigkeit sich wirklich dazu eignete. Vielleicht war das bebaubare Land innerhalb dieses Gebietes ein viel zu kleines und bot nicht so viel Untertanen Raum, wie zur Begründung einer Herrschaft erforderlich waren. Vielleicht auch war die Kommunikation, die in Island immer eine so grosse Rolle spielt, so schlecht, dass die gegenseitige Unterstützung von Untertan und Herrscher dadurch illusorisch wurde. Allerdings sahen wir schon oben, dass eine Reihe von Ansiedlern bemüht war, sich gleich bei Gelegenheit der Ansiedelung eine Herrschaft zu sichern, aber wir sahen auch, wie diese Bemühungen gänzlich scheiterten. Im übrigen war die Einwanderung gerade der vornehmen Geschlechter aus Norwegen viel zu stark, als dass diese ohne Kampf nebeneinander hätten Platz finden können. So gestaltete es sich zur Notwendigkeit, dass ein Teil der eingewanderten Adeligen nicht zu Machthabern erwuchs, indem er entweder von anderen im Kampf überwunden wurde oder, was dasselbe bedeutete, ohne Kampf der Übermacht nachgab. Deshalb ist es kein Gegengrund gegen die Entwicklung der isländischen Regierungsgewalt aus dem germanischen Uradel, wenn ein Teil des eingewanderten Adels an der Regierungsgewalt keinen Anteil hatte.

Wenn die Reichhaltigkeit der isländischen Quellen die Möglichkeit eröffnet hat, den Zusammenhang zwischen dem germanischen Uradel und den isländischen Häuptlingsfamilien im einzelnen klarzulegen, so wird jetzt noch ein Wort darüber zu verlieren sein, wie man sich diesen Zusammenhang innerlich vorzustellen hat. Das Wesen des germanischen Uradels wird man in einer tatsächlichen Machtstellung zu suchen haben. Diese Machtstellung hatte ein bestimmtes Gebiet zur Voraussetzung, insofern eine Machtstellung ohne ein bestimmtes Gebiet, über das sich der Einfluss erstreckt, überhaupt undenkbar ist, nicht aber insofern, als die Machtstellung an dieses Gebiet schlechthin gebunden war. Vielmehr blieb der Machthaber ein mächtiger Mann, auch wenn er sein eigentliches Herrschaftsgebiet verliess, und das erklärt sich aus den Wurzeln seiner Macht. Es lassen sich insonderheit zwei Wurzeln des germanischen Adels aufzeigen, die von keinem bestimmten Terri-

torinm abhängig waren, und wenn sich nun nachweisen lässt, dass diese auch in Island fortexistierten, so wird dadurch der fast unveränderte Übergang des Adels vom Mntterland in die Kolonie verständlich werden. Die Wurzeln des Adels, nm die es sich hier handelt, sind erstens die intensive Überzeugung von der Vererblichkeit persönlicher Eigenschaften, und zweitens das feste Zusammenhalten der Blutsverwandten und Verschwägerten. Wenn man im Sohn dieselben Herrschereigenschaften wie im Vater voraussetzte, so fügte man sich seiner Herrschaft mit derselben Bereitwilligkeit wie man die seines Vaters anerkannt hatte. Wie lebendig der Glaube an die Vererblichkeit auf Island war, dafür seien nur einige kleine Beispiele angeführt. Eine interpolierte Stelle der Gunnlaugs saga cap. 1 S. 190 beschäftigt sich mit den Familieneigentümlichkeiten der Nachkommen des berühmten Skalden nnd Kämpfers Egill Skallagrímsson. Sie weist darauf hin, dass dieses Geschlecht einerseits eine grosse Anzahl auffalleud schöner, andererseits aber auch eine Reihe sehr hässlicher Leute anfzuweisen habe. Ferner wären aus diesem Geschlecht eine grosse Anzahl besonders tüchtiger Lente hervorgegangen, nnd schliesslich hätte es anch eine Reihe berühmter Skalden aufzuweiseu. Die Stelle zeigt, mit welchem Interesse man auf Island das Wiederkehren bestimmter Eigenschaften in einem Geschlecht verfolgte. Der Glaube spielt in bezug auf dasselbe Geschlecht auch in der Eigla eine Rolle. Auch hier begegnen wir einer eigenartigen Zweiteilung der Geschlechtsgenossen, die der in der Gunnl. angedeuteten durchaus entspricht. Teils sind es hervorragend schöne, freundliche, freigebige, aber kurzlebige, teils hässliche, unfreundliche, geizige, aber langlebige Männer, die dem Geschlecht angehören[1]), und diese Verschiedenheit wird Eigla 1 ausdrücklich auf die beiden Stammväter des Geschlechts zurückgeführt. In dieser Zurückführung des doppelten Familiencharakters auf die beiden Stammväter findet der Glaube an die Vererblichkeit seinen Ausdruck. Einer nahe verwandten Anschauung begeguen wir in der Vatnsdœla. Anch bei den

[1]) Vgl. über diese Zweiteilung auch Jessen, Glaubwürdigkeit der Egilssage und anderer isländischer Sagas, Historische Zeitschrift Bd. 14.

Vatnsdœlir glanbte man zwei verschiedene Familientypen festgestellt zn haben, einen von ungestümer, etwas unbesonnener Tapferkeit nnd einen anderen von weiser Besonnenheit, dem es aber gerade im entscheidenden Augenblick anch nicht an der nötigen Tapferkeit fehlte. Der Zurückführung dieser beiden Typen anf die Stammväter des Geschlechts dient die lang ausgesponnene, ins Märchenhafte spielende Vorgeschichte der Saga. Wichtiger noch für die Machtstellung des Adels als der Vererblichkeitsglanbe war das feste Zusammenhalten der Verwandten. An sich hatte der Mann von Adel ja schliesslich nicht mehr Verwandte als der gemeine Mann. Aber die Verwandtschaft fiel bei jenem mehr ins Gewicht, weil der verwandtschaftliche Geist, das Gefühl der verwandtschaftlichen Zusammengehörigkeit hier stärker entwickelt war. Mutmasslich erhielt die Erinnerung an die Vergangenheit des Geschlechts, die notwendig eine grosse war, weil sie eben seine Machtstellung begründet haben musste, das Gefühl der Zusammengehörigkeit mehr lebendig; und je mehr dann die Macht der einzelnen Verwandten wuchs, um so lieber erinnerte man sich seiner gegenseitig, nnd um so weiter dehnte sich auch der Kreis der Verwandten aus, auf deren Unterstützung man rechnen dnrfte, so dass der Besitz der Macht den Keim zu immer grösserem Wachstnm in sich trug, bis zu dem Augenblick, wo alle äusseren Feinde überwunden waren und sich die gegenseitige Eifersucht regte. Es kam noch hinzu, dass die weiblichen Blntsverwandten mächtiger Häuptlinge schlechthin als die besten Partien galten und also auch ihrerseits die beste Auswahl unter ihren Freiern treffen konnten. Da sich nun anch der Geschmack der Mädchen in jener Zeit vorzugsweise nach der Machtstellung des Mannes richtete, so verschwägerte sich jeder hervorragende Mann, auch ohne dass politische Gesichtspunkte massgebend zn sein brauchten, lediglich infolge der natürlichen Zuchtwahl, mit einer Reihe gleichfalls mächtiger Personen, und diese Verschwägerung hatte für seine Machtstellung eine mindestens ebenso grosse Bedeutung wie die Blutsverwandtschaft.

Die Bedeutung, die Blntsverwandtschaft nnd Schwägerschaft für die Entwicklnng der politischen Gewalt hatte, lässt

sich in Island in zahlreichen Fällen verfolgen. Eine Reihe von Ansiedlern suchen ihre Machtstellung mit Erfolg dadurch zu befestigen, dass sie alle bedeutenderen Landnahmemänner, die in ihrer Nachbarschaft sich ansiedeln, durch Verheiratung mit ihren weiblichen Blutsverwandten an sich ketten. Dieses Bestreben tritt besonders bei dem mageren Helgi, bei Unnr hin djúpúđga und bei Skallagrimr hervor; gerade diese Familien erwachsen dann auch zu den mächtigsten Häuptlingsfamilien. Welche Bedeutung man der Schwägerschaft beilegt, geht auch aus der Gisla saga hervor; nach ihrer Darstellung verdankten þorgrimr Freysgođi, die beiden Söhne des þorsteinn súrr und Vesteinn ihre Machtstellung und ihr Ansehen im Bezirk wesentlich ihrer gegenseitigen Verschwägerung. In ähnlicher Weise wächst die Machtstellung des Viga Styrr nach der Heidarviga saga c. 4/5 um ein Erhebliches durch seine Verschwägerung mit Snorri gođi. Viga-Styrr hat schliesslich eine derartige Deckung durch seine ausgedehnte Verwandtschaft, dass er sich ungestraft jeden Übergriff gestatten darf, und dass seine schliessliche, in Ausübung der Vaterrache erfolgte Tötung gegen alle Gewohnheit mehr Missbilligung als Anerkennung hervorruft, so sehr fürchtet man sich vor seinen zahlreichen Bluträchern. Bezeichnend ist auch die ironische Bemerkung des þórarinn Nefjólfsson gegenüber Gudmundr dem Mächtigen, dieser wolle seine Tochter wohl deshalb nicht mit Sörli Brodd-Helgason verheiraten, weil dann sein eventueller Tochtersohn für das Land zu mächtig würde. Die Bemerkung zeigt, wie scharf man die Machtstellung eines Mannes eben aus seinen verwandtschaftlichen Beziehungen heraus berechnete. Auch als Grundlage der Machtstellung des Einarr þorgilssonn werden in erster Linie seine Verwandten und Schwäger genannt[1]). Eine Reihe von Machthaberschaften scheinen schliesslich ihren Ursprung nur dem Umstande zu verdanken, dass in ihrem Inhaber eine Reihe von verwandtschaftlichen oder schwägerschaftlichen Beziehungen zusammenliefen, die einzeln genommen keine Machtstellung oder keine so erhebliche Machtstellung gewährleistet hätten, die aber in ihrer Vereinigung eine ausreichende Grundlage dafür bildeten.

[1]) Sturl. III, 6.

Das gilt z. B. von der recht bedentenden Stellung des þorgeirr Ljósvetningagođi, dessen Familie nicht zu den bedentenderen zählte, der aber verwandtschaftliche Beziehungen nach vielen Seiten hatte und auch selbst mehrmals recht günstig verheiratet war. In einer ähnlichen Lage ist anscheinend der in der Gunnlaugs saga c. 5 S. 20 erwähnte Önnndr in Mosfell, der vermntlich auch nicht aus einer alten Häuptlingsfamilie stammte, und dessen schwägerschaftliche Beziehung die Saga auch besonders hervorhebt, anscheinend um dadurch seine politische Stellung zn kennzeichnen nnd die Rolle zu erklären, die er in der Saga spielt.

Die angeführten Beispiele verdeutlichen, welche Bedentnng den verwandtschaftlichen Beziehungen für die Entwicklung der isländischen Regierungsgewalt zukam. Wenn nnn der Vererblichkeitsglaube und der Einfluss der Verwandtschaft auf die Machtstellung noch auf Island so stark war, so versteht man es, wie es möglich war, dass sich durch diese beiden Wurzeln des Uradels, die von keinem Territorium abhängig waren, der Adel des Mutterlandes in der Kolonie erhielt und über die räumliche Trennung hinaus weiter fortpflanzte.

§ 4. Die Thingmänner.

Für den Bestand eines Godords ist nun noch ein Verhältnis von massgebender Bedeutung, das, wie sich zeigen wird, auch zu dem germanischen Uradel in einer engen Beziehung steht; das ist der Besitz von Thingleuten. Die Thinglente[1]) sind das

[1]) Das Wort Thingmann ist in den Geschichtsquellen wesentlich häufiger als in den Rechtsbüchern; die Grágás sagt statt dessen lieber þriþjungsmađr, d. h. Drittelsmaun, oder nmschreibt das Verhältnis durch einen Relativsatz. Immerhin findet sich der Ausdruck þingmađr auch in der Grágás cap. 22 S. 40 nnd cap. 83 S. 141, und diese letztere Steile lässt auch über die Identität von þingmađr und þriþjungsmađr keinen Zweifel. Das Wort „Thingmann" hat keine seiner Etymologie entsprecheude Bedeutung. Mit dem „Thing" hat der „Thingmann" so gut wie gar nichts zu tun. Denn der einzelne Gode ist weder gesetzlich noch tatsächlich Inhaber eines Thinges, sondern drei Goden solien nach dem Gesetz ein Thing bilden, uud nur zu einem Goden steht der Thingmann in irgend einem Verhältnis. Ausserdem sind die Beziehnngen zwischen Goden nud Thingmann ziemlich nnabhängig von den Beziehungen beider zn einem Thing. Der Name verdankt wahrscheinlich

kontradiktorische Gegenteil des Godordsmannes. Nach den Rechtsbüchern soll jeder selbständige Bauer entweder Gode oder Thingmann sein [1]), und Thingleute nnd Godordsmänner werden sowohl in den Rechtsbüchern wie in den Geschichtsquellen mehrfach einander entgegengesetzt. Da nun der Godordsmann der Machthaber ist, so möchte man den Thingmann wohl für den Untertan halten. In der Tat hat auch der Gode nach den Rechtsbüchern obrigkeitliche Befugnisse gegenüber dem Thingmann. Allein es stehen doch mit dieser Auffassung des Verhältnisses mancherlei Umstände im Widerspruch. Das Verhältnis zwischen Godordsmann nnd Thingmann unterlag von jeher nnd zu allen Zeiten der freien beiderseitigen Kündigung [2]). Ein Untertanenverhältnis, das der an keinerlei Bedingungen geknüpften Kündigung seitens des Untertanen nnterliegt, verdient eigentlich kaum noch diesen Namen; will der Untertan nicht gehorchen, so kann er nur kündigen, und dann braucht er nicht mehr zu gehorchen. Er muss dann allerdings nach den Rechtsbüchern Thingmann eines anderen Goden werden, aber da die Goden die Regierung nicht etwa einmütig führen, sondern viel eher in einem Verhältnis gegenseitiger Eifersucht stehen, so hat er alle Aussicht daranf, dass der neue Gode nicht etwa auch auf Befolgung des Befehls bestehen wird. Wäre das Verhältnis zwischen Gode nnd Thingmann wirklich als ein gewöhnliches Untertanenverhältnis aufzufassen, so würde mit der freien Lösbarkeit der Begriff der Regierungsgewalt eigentlich aufgehoben. Es kommt aber noch mehr dazu. Nach dem Zeugnis der Geschichtsquellen kann der Grundsatz der Rechtsbücher, dass jeder entweder Gode oder

ähnlich wie der des Goden irgendeiner Znfälligkeit seinen Ursprung. Nnu taucht der Name zuerst in einer Gegend auf (Eyrb. 10, 6), in der der Gode ausnahmsweise zugleich alleiniger Inhaber eines Things war, nämlich im Gebiete des þórnesþing. das ausschliesslich von dem Geschlecht der þórsnesingar gegründet war und anfangs auch ausschliesslich von ihnen abgehalten wurde. Hier allein hatte der Name eine gewisse Berechtigung, insofern hier die Besucher des Things zugleich das Gefolge eines einzelnen bestimmten Machthabers bildeten. Man möchte vermuten, dass der Name hier entstanden sei, und von hier aus zugleich mit der Bezeichnung des Machthabers als Tempelpriester, für die diese Gegend auch vorbildlich war, seine Verbreitung über das ganze Land gefunden habe.

[1]) Grágás Kgb. 81. [2]) Grágás Kgb. 81, 83.

Thingmann sein muss, nicht streng durchgeführt sein, das lässt sich schon daraus schliessen, dass sich die Quellen in der Erwähnung von Thingleuten nach Zeit und Ort ganz verschieden verhalten. In den Quellen der jüngeren Periode werden Thingleute recht häufig erwähnt, wie es der Wichtigkeit dieses Verhältnisses durchaus entspricht. Die Quellen der älteren Periode verhalten sich sehr verschieden. Die meisten sögur des Nord- und Ostviertel erwähnen Thingleute ziemlich häufig, die sögur des Westlandes hingegen nur ziemlich selten. Ganz deutlich aber lässt sich auch schon in der älteren Zeit verfolgen, wie der Gebrauch des Wortes häufiger wird, je weiter die Zeit fortschreitet. Angesichts dieser Umstände wird man die Verschiedenheit im Gebrauch des Wortes nicht sowohl auf Eigenheiten der Verfasser, als vielmehr auf örtliche und zeitliche Verschiedenheiten im Vorkommen des Thingmannverhältnisses zurückführen; das Verhältnis muss in der älteren Zeit in manchen Gegenden noch ziemlich selten gewesen sein. Es kommt jedoch hinzu, dass eine Reihe von auftretenden Personen nach ihrem Verhalten nicht wohl die Thingleute eines bestimmten Goden gewesen sein können. Das Thingmannverhältnis ist, zumal in der jüngeren Periode, häufig genug, um erkennen zu lassen, dass der Thingmann, wenn er in Schwierigkeiten kam, an dem Goden eine sichere Stütze hatte. Wenn nun ein Mann offensichtlich mit der Unterstützung seitens eines bestimmten Goden in keiner Weise rechnen kann, so darf man wohl schliessen, dass er kein Thingmann war. Solche Fälle aber finden sich in den Quellen häufig genug. Um nur einige der augenfälligsten namhaft zu machen, so kann in der Heiðarvíga saga Barði weder Thingmann noch Gode gewesen sein. Als Thingmann hätte ihn sein erster Weg zu seinem Goden führen müssen, als er durch die Tötung seines Bruders in Schwierigkeiten gekommen war, und als Gode hätte er seine Thingmannen zum Rachezuge nach dem Borgarfjörðr aufbieten können und hätte nicht bei seinen Nachbaren um Unterstützung zu betteln brauchen. In der Njála wenden sich weder Gunarr noch Njáll in ihren Schwierigkeiten an einen Machthaber, sondern fechten sie mit eigenen Kräften aus und verlassen sich nur auf ihre gegenseitige Freundschaft. Aber auch Goden waren sie wahrscheinlich

nicht, denn auch sie besitzen keine Leute, die ihnen zu folgen verpflichtet wären, und die man als ihre Thingleute ansprechen könnte. In der Dropl. s. kämpfen Helgi und Grímr, die Söhne der Droplaug, alle ihre Streitigkeiten allein und ohne Unterstützung eines anderen Machthabers durch, und doch waren auch sie jedenfalls keine Goden; denn das Godord, das sich in ihrer Familie befand, hatte ihr Vaterbruder Ketill bekommen. Solche Beispiele finden sich in den Quellen der älteren Zeit noch unzählig viele. Aber auch in der jüngeren Periode, in der das Thingmannenverhältnis sonst eine so grosse Rolle spielt, scheint es doch auch noch nicht ganz allgemein durchgeführt zu sein. Sturl. III 26 wird ein Mann erwähnt, der von einem Thingmann des Þorleifr beiskaldi friedlos gemacht ist. Nach der Friedloslegung trifft er zufällig mit dem Goden Sturla zusammen und erzählt diesem sein Schicksal. Sturlas Sohn Sveinn nimmt sich dann seiner an. Sturlas Thingmann kann dieser Mann nicht gewesen sein; denn dieser hätte sich seiner entschieden schon früher angenommen, zumal er in Feindschaft mit Þorleifr beiskaldi lebte; eines anderen Mannes Thingmann kann er aber auch nicht gewesen sein; denn sonst brauchte er sich nicht an Sturla zu wenden. Sturl. III 27 ist von einem Mann die Rede, der wegen einer seinem Sohne zugefügten Verletzung den Goden Einarr Þorgilsson um Unterstützung angeht, von diesem aber abgewiesen wird, weil sein Gegner Thingmann des Einarr ist; darauf wendet er sich an den Goden Sturla, der ihn unterstützt, und dessen Thingmann er daraufhin wird. Allem Anschein nach ist er vorher überhaupt kein Thingmann gewesen. Wäre er Thingmann des Einarr gewesen, so wäre das Thingmannenverhältnis bei ihm wohl ebensowenig wie bei seinem Gegner unerwähnt geblieben; ausserdem aber hätte Einarr ihn dann nicht abweisen dürfen, sondern es lag ihm als gemeinsamen Goden ob, die streitenden Teile miteinander zu vergleichen.

Ein weiteres Moment, das gegen das reine Untertanenverhältnis des Thingmannes spricht, ist der Umstand, dass jede lokale oder territoriale Beziehung zwischen Goden und Thingmann fehlt. Nach der Grágás verliert allerdings der Thingmann seinen bisherigen Goden, wenn er in ein anderes Landesviertel zieht. Allein auch hier gibt es wieder zwei Ausnahmen.

Einmal soll der Hrútafjörðr, der die Grenze zwischen Nord- nnd Westviertel bildet, nicht als Landesgrenze gelten, und sodann kann die Lögretta Ausnahmen bewilligen [1]). Da nun ein Landesviertel schon ein recht umfassender geographischer Begriff ist, so erscheinen die Rechtsquellen in diesem Punkte schon recht weitherzig, obwohl gerade sie die entschiedene und ja auch ganz verständliche Tendenz hatten, das Thingmannenverhältnis zu einer Art Untertanenverhältnis umzugestalten. Die Freiheit, die die Rechtsquellen in dieser Beziehung liessen, wurde nun aber nicht nur voll ausgenutzt, sondern auch mehrfach noch überschritten. In älterer Zeit hat Þorkell Geitisson in Krossavík im Ostviertel Thingleute im Eyjafjörðr [2]) und Skeggbroddi, ebenfalls ein Häuptling im Ostviertel, hat einen Thingmann in Kelduhverfi im Nordland [3]). In späterer Zeit hatte Jón Loptsson in Oddi im östlichen Südviertel einen Thingmann namens Markús in Rauðasandr in den Westfjorden, d. h. im nördlichen Westviertel [4]). Die Entfernung zwischen Goden und Thingmann betrug hier mindestens sechs Tagereisen. Kolbeinn Tumason, der im Skagafjörðr im Nordlande wohnte, hatte Thingleute im Lundareykjardal im südlichsten Westviertel [5]), einer Gegend, die heutzutage gänzlich zum Südland gerechnet wird, die aber auch damals schon hin und wieder als zum Südviertel gehörig angesehen wurde [6]). Die Entfernung zwischen Goden und Thingmann betrug hier mindestens vier Tagereisen. Wenn aber diese Gegend damals noch zum Westviertel rechnete und also ein Nordlandsgode dort Thingmänner haben konnte, so konnte umgekehrt ein Gode des Südlands dort keine Thingleute haben. Trotzdem besass Jón Loptsson und sein Sohn Sæmundr nach Sturl. VII 11 im Borgarfjörðr, dessen südlicher Teil eben jene streitige Partie bildet, viele und angesehene Thingleute, von denen auch Sturl. VII 44 S. 248 nochmals die Rede ist. Und wenn derselbe Sæmundr in Kjós einen Thing-

[1]) Grágás Kgb. 83 Bd. 1 S. 140/141. [2]) Dropl. c. 12 S. 165. [3]) Ljósv. 25 S. 90. [4]) Hrafns. s. 7 Sturl. Bd. II S. 282.

[5]) Sturl. VII S. 198.

[6]) Vgl. darüber Kålund, Bidrag til en historisk-topografisk Beskivelse af Island Bd. 1 S. 331—336.

mann hatte[1]), so verstösst das zwar nicht gegen das Gesetz, aber es zeigt doch, in welchem Umfange man von der vom Gesetz gewährten Freiheit Gebrauch machte, uud wie wenig die Thingleute und die Goden in einem territorialen Verhältnis zueinander standen; denn auch von Kjós bis Oddi sind reichlich drei Tagereisen. Als weiteres Beispiel in derselben Richtung sei noch ein Thingmann des Haflidi erwähnt, der in Ávik in der heutigen Strandarsysla wohnte, während Haflidi in Breidarbolstadr in der Hunavatnssysla wohnte, beide ebenfalls mehrere Tagereisen auseinander.

Nun hat aber das Untertanenverhältnis eine gewisse geographische Beziehung zur notwendigen Voraussetzung. Ohne eine solche wird die Einwirkung des Herrschers auf den Untertan zur Unmöglichkeit; der Untertan befolgt also die Vorschriften seines Machthabers nur insoweit, als es ihm selbst beliebt, und damit hört er im Grunde auf, ein Untertan zu sein. In Island fallen diese Momente um so mehr ins Gewicht, als die Kommunikation in diesem Lande eine sehr schwierige ist und die Möglichkeit eines Verkehrs sich einen grossen Teil des Jahres hindurch auf die nächste Nachbarschaft beschränkt. Wir werden auch in § 6 noch eingehender zu erörtern haben, dass das Herrschaftsgebiet des Goden trotz der zerstreut wohnenden Thingleute doch als ein geographisch begrenztes aufgefasst und bezeichnet wurde, und dass eben die Bewohner dieses Bezirks die Untertanen des Machthabers bildeten. Das vorausgesetzt, können aber nicht auch die zerstreut wohnenden Thingleute als seine Untertanen gelten.

Schliesslich aber, was konnte die Thingleute überhaupt veranlassen, sich freiwillig in ein Untertanenverhältnis zu begeben? Warum blieb er nicht sein eigener Herr? Man hat wohl angenommen, dass der Gode ihm als Gegenleistung für seine Unterwerfung seinen Tempel zur Verfügung gestellt habe, dass also zwischen Gode und Thingmann ein gegenseitiger Vertrag abgeschlossen sei, in dem der Thingmann die Herrschaftsgewalt des Goden anerkannt und der Gode dem Thingmann einen Anteil an seinem Tempel gewährt habe. Aber abgesehen

[1]) Sturl. VII S. 7.

davon, dass ein grosser Teil der Machthaber keinen Tempel besass, und die Quellen von einem solchen Vertrage nie etwas berichten, so scheint doch der Thingmann seine Freiheit etwas gar zu leichten Kaufes hingegeben zu haben, wenn er nur für die Benutzung des Tempels sich dem Tempelpriester sozusagen auf Gnade und Ungnade auslieferte; denn, wie wir noch sehen werden, war die Macht des Goden rechtlich völlig unbeschränkt.

Alle diese Momente führen dazu, in dem Thingmannenverhältnis etwas anderes zu erblicken als ein reines Untertanenverhältnis. Was den positiven Charakter des Verhältnisses angeht, so ergeben die Quellen zunächst, dass das Verhältnis zwischen Goden und Thingmann nicht so sehr ein autoritatives anf der einen Seite, ein abhängiges auf der anderen Soite ist, als vielmehr ein beiderseits persönlich-freundschaftliches. Dass das Verhältnis ein persönliches war, so dass der Gode nicht etwa als einzelner der Masse seiner Thingleute gegenüberstand, wie der Herrscher seinen Untertanen, dass ihn vielmehr persönliche Beziehungen mit jedem einzelnen von ihnen verbanden, darauf weist schon die Eingehung des Verhältnisses hin, sofern diese dnrch einen beiderseits freiwilligen, jederzeit lösbaren zweiseitigen Vertrag erfolgte. Sodann aber ist der Fall, dass jemand zugleich als Thingmann und als Freund eines Goden bezeichnet wird, in den Quellen der späteren Zeit so häufig[1]), dass diese Zusammenstellung nicht auf reinem Zufall beruhen kann, sondern für das Verhältnis selbst als charakteristisch angesehen werden muss. Es muss ein der persönlichen Freundschaft verwandtes Verhältnis gewesen sein, das zwischen Goden und Thingmann bestand. Damit steht nun die soziale Stellung der Thingmannen durchaus im Einklang. Die Personen, die

[1]) Sturl. II 2 þórálfr Bjarnarson — vinr ok þingmaðr Hafliða Másson, Sturl. II 3 Hrólfr — vinr goðr þorgils, ok — þingmaðr hans. Sturl. III 4 En fyrir þat at Skeggi var þingmaðr [þeirra] þórðar ok Sturlu ok vin, þá tók Sturla eptir málit. Sturl. III 15 Erlendr — þingmaðr Einars þorgilssonar ob aldavin hans. Sturl. III 25 þórhallr — var þingmaðr þorleifs beiskalda, ok farmaðr, ok gjafvin. Sturl. III 27 S. 74 Kjartan ok þórvald feðga; þeir vóru vinir hans ok þingmenn. Sturl. VII 7 Markús var þingmaðr Saemundar Jónssonar ok vin. Sturl. VII 117 En Snorri átti í Viðidal vini marga ok þingmenn.

uns speziell als Thingleute überliefert sind, nehmen durchaus eine geachtete angesehene Stellung ein und minderwertige Personen erscheinen nirgends als Thingleute [1]). Man hat aber ferner durchaus den Eindruck, als wenn das Ansehen eines Mannes sich noch erhöhte, wenn er sich einem Machthaber als Thingmann anschloss. Nur so lässt es sich erklären, wenn nahe Blutsverwandte eines Godordsmannes Thingleute eines fremden Machthabers werden [2]). An sich läge es doch für sie am nächsten, sich dem eigenen Blutsverwandten als Schutzherrn anzuschliessen. Ein anderes Verfahren lässt sich nur aus dem Gesichtspunkt erklären, dass sie der Unterstützung des letzteren schon auf Grund der Blutsverwandtschaft sicher zu sein glaubten, und nun die Unterstützung eines fremden Machthabers auf Grund des Thingmannenverhältnis noch hinzugewinnen wollten.

---

[1]) Stnrl. II 1 heisst Hneitir, Haflidis Thingmann, skilgóðr bóndi. Sturl. II 2 wird hervorgehoben, dass þóralfr trotz seiner Armut Thingmann des Haflidi ist. Sturl. II 7 wird Hrólfr von Skálmarnes, Thingmann des þorgils Oddason, als besondere Zierde eines Hochzeitsfestes hervorgehoben. Sturl. III 15 heisst Erlendr in Asgarðr, ein Thingmann des Einarr þorgilsson, gildr bondi d. h. angesehener Baner. Stnrl. III 23 heisst þorhallr, ein Thingmann des þorleifr heiskaldi, auðmaðr mikill d. h. ein schwerreicher Mann. Dieser þorhallr mnss über eine ganz ansehnliche Machtstellung verfügt haben; das zeigt sich sowohl in seiner Überlegenheit gegenüber seinem Schwiegersohn (lét þorhallr kenna mannamnnar) wie auch besonders in seinem feindseligen Auftreten gegen den mächtigen Sturla, wobei ihn sein Godordsmann wegen der exponierten Lage seines Wohnsitzes kaum nnterstützen kann. Sturl. V 12 heisst es von dem Nichnlas, der ein Thingmann des Gnðmnndr dýri ist, dass er begütert war, nnd zn den angesehenen Banern rechnete (hann átti vel fé, ok var í góðri bóndavirðingu). Über was für Mittel Snmarliði, ebenfalls ein Thingmann des Gnðmnndr dýri, verfügte, ergibt sich darans, dass er dem Todschläger eines seiner Schützlinge sofort mit 15 Mann nachsetzen kann (Sturl. V S. 138/139). Von Markús Gislason, einem Thingmann des Jón Loptsson (Hrafns. s. 7, Sturl. Bd. II S. 282) heisst es, dass er zwar kein Godordsmann, aber doch durchans der mächtigste in seinem Bezirk war (Hrafns. s. 5).

[2]) Sturl. II 1 Hneitir var þingmaðr Haflida, während er nach Stnrl. II 8 ein Blntsverwandter des þorgils ist. Hrafns. s. 7 „Markús var þingmaðr Jóns Loptz sonar" nnd „Markús var fraendi Hrafns". Sturl. V 7 S. 138 Helgi prestr var fraendi þorvarðz [þorgeirssonar] en þingmaðr Önnndar þorkelssonar. Sturl. V 12 S. 148 Nichnlas Bjarnarson — var náfraendi Kolbeins Tumasonar en þingmaðr Gudmnndar ins Dýra.

Für die umgekehrte Seite des Verhältnisses ist es bezeichnend, dass die Thingleute wiederholt auf besonders exponierten Posten des Herrschaftsgebietes des Godordsmannes erscheinen[1]). Wie das Ansehen eines Mannes sich dadurch hob, dass er sich einem Goden als Thingmann anschloss, so dehnte sich das Herrschaftsgebiet eines Goden um so weiter aus, je weiter er seine Thingleute vorschob, und je exponierter die Plätze waren, die sie behaupteten. Aber auch sonst lässt sich erkennen, wie das Ansehen eines Goden von seinen Thingleuten abhängig war. Das zeigt sich zunächst in dem Bestreben der Goden, möglichst viel Thingleute zu besitzen[2]), ferner in der grossen Empfindlichkeit gegen Entziehung von Thingleuten[3]) und schliesslich darin, dass

[1]) Erlendr, ein Thingmann des Einarr in Stadarhóll, wohnt in Ásgardr in unmittelbarer Nähe von Hvammr, wo Sturla, der ständige Feind des Einarr, seinen Wohnsitz hat (Sturl. III 15). Auch Langar, wo ebenfalls ein Thingmann des Einarr wohnt (Sturl. III 13), liegt sehr nahe bei Hwammr und noch näher bei Saelingsdalstunga, wo der Stiefsohn des Sturla wohnt. Beide Thingleute des Einarr sind denn auch an den Streitigkeiten mit Sturla besonders stark beteiligt. þorhallr, ein Thingmann des þorleifr beiskaldi im Hitárdal, wohnt in Holmlátr, entschieden im Machtbereich des Sturla, so dass sein Godordsmann ihm bei der wachsenden Spannung mit Sturla selbst den Rat gibt, entweder umzuziehen oder sich mit Sturla um jeden Preis zu vergleichen (Sturl. III 25). Noch weiter entfernt von seinem Godordsmann und ebenso sehr im Machtbereich des Sturla wohnt Tanni, ein anderer Thingmann des þorleifr beiskaldi (Sturl. III 23). In derselben Richtung lassen sich auch die oben angeführten Beispiele grosser Entfernungen zwischen den Wohnsitzen des Goden und des Thingmannes verwerten. Besonders bei Hneitir, dem Thingmann des Haflidi (Sturl. II 1), tritt der Zweck des entlegenen Wohnsitzes deutlich hervor, indem dieser Thingmann den dortigen Strand seines Goden mit Rücksicht auf antreibende Gegenstände zu überwachen hatte (annadisk reka hans). Und die zahlreichen Thingleute der Oddaverjar im Borgarfjördr lassen sich wohl auch als ein erster Versuch des mächtig emporstrebenden Geschlechts auffassen, auch in dieser ziemlich entlegenen Gegend festen Fuss zu fassen und für die massgebende Stellung, die dies Geschlecht zeitweise für das ganze Land besass, überall einen festen Rückhalt zu haben.

[2]) Hrafnkell zwang die Jökulsdalsleute, seine Thingleute zu werden (Hrafnk. 2 S. 96/97). þórdr Sturluson sucht die Thingmannen seines Mutterbruders für sich zu gewinnen (Sturl. VII 20 S. 210). Snorri Sturluson nötigt die Anhänger des mit ihm verfeindeten Sturla Sighvatsson, sich zu seinen Thingleuten zu erklären (Sturl. VII 70).

[3]) Valgardr macht seinem Sohn Mördr Vorwürfe, weil ein Teil ihrer

eine Schädigung der Thingleute sich stets als eine persönliche Kränkung und Beeinträchtigung des Machthabers selbst darstellt [1]). Die Steigernng des Ansehens nnd die Vermehrung der Macht lässt sich nun sowohl bei den Machthabern wie bei den Thinglenten nur dadurch erklären, dass das Thingmannenverhältnis für beide Teile Schutz und Unterstützung verbürgte. Eben gerade in diesem Moment aber werden wir den eigentlichen Mittelpunkt des ganzen Verhältnisses zn erblicken haben. Der Gode ist der Unterstützung des Thingmannes, der Thingmann des Schutzes des Goden gewiss: darin liegt der wesentliche Wert des Verhältnisses für beide Teile. Diesem Moment des gegenseitigen Schutzes begegnet man in den Quellen überraschend häufig; ja, man kann sagen, dass in der Mehrzahl der Stellen, in denen das Thingmannenverhältnis überhaupt erwähnt wird, es als Motiv für die Unterstützung des Thingmannes durch den Goden [2]), oder des Goden durch seine Thingmänner

Thingleute sie verlassen und sich dem Höskuldr Hvitauesgodi angeschlossen hat, und sie fassen den Entschlnss, sich dafür zn rächen (Njála 107). Die Feindschaft zwischen Kálfr Guthormssou und Hallr Kleppjárnssou hat ihren Ursprnng darin, dass Hallr von Kálfr die Entziehung seiner Thinglente fürchtet (Sturl. VII 33). Sturla Sighvatssou setzt den Oddr Álasou ein, um anf seine Thingleute acht zu geben (gaeta þingmanna sínna), weil Gefahr droht, dass sein Vetter Oraekja sie ihm entzieht (Sturl. VII 96).

[1]) þorvaldr brandschatzt die Thingleute der Hrafns-Söhne, weil er mit den letzteren verfeindet ist (Sturl. VII 59). þórdr Stnrluson fürchtet, dass die Lente des Óraekja, mit dem er verfeindet ist, seinen Thingleuten Schaden zufügen (Sturl. VII 106). Sighvatr Sturlnson wünscht, dass er und sein Bruder Massregeln gegen die Schädigungen treffen, die Óraekja ihren Thinglenten zugefügt hat (Sturl. VII 112). þórdr Sturluson ist ein Feind des Skidi þorkelssou, weil dieser seine Thinglente mehrfach beeinträchtigt hat (Stnrl. VII 113). þorvaldr schädigt mehrfach die Thingleute des mit ihm verfeindeten und des von ihm erschlagenen Hrafn (Sturl. VI 12, 13, 20 und Hrafns. s. 12, 13, 20; Sturl. Bd. II S. 294, 297, 309).

[2]) Ljósv. 22 S. 75 weist Isólfr, ein Thingmann des Eyjólfr, ausdrücklich darauf hin, dass er ihn um Hilfe angehe, weil seine Thingleute auf seine Unterstützung rechneten. Vápn. 7 S. 41 wird man in den Worten „hann (þórdr) var þingmadr Helga“ die Begründung für die unmittelbar darauf erzählte Bitte des besagten þórdr an Helgi um Unterstützung zu erblicken haben. Heid. 15 S. 321 heischen Höskuldr nnd Eilífr Busse für ihren Thingmann wegen Körperverletzung. Sturl. II 7 wagen, wie es heisst, Witwe nnd Söhne des Hneitir nur deshalb nicht, sich an Haflidi, dessen Thingmann

dient[1]). Was die Art der Unterstützung angeht, so war diese beiderseits den Verhältnissen der Zeit entsprechend in den weitaus meisten Fällen eine kriegerische. Bei der Unterstützung des Machthabers durch die Thingleute handelt es sich, wie die angeführten Beispiele zeigen, fast ausschliesslich um

Hneitir war (Sturl. II 1), zu wenden, weil der Totschläger ein Neffe des Haflidi ist. þorgils Oddason, an den sie sich wenden, lehnt seine Unterstützung zunächst ab, weil es sich um einen Thingmann des Haflidi handelt; als er sich dann aber dazu herbeigelassen hat, erklärt Haflidi, dass er dem Hneitir eine bessere Sühne seines Totschlages zugedacht hätte. Sturl. III 4 übernimmt Sturla die Totschlagsklage nach Skeggi, weil dieser sein und seines Vaters Thingmann und Freund gewesen ist. Sturl. III 13 gewährt Einarr dem Sigurdr kerlingarnef Unterstützung unter ausdrücklicher Bezugnahme auf sein Thingmannenverhältnis. Sturl. III 15 verfolgt Einarr den Totschlag des þorleifr, weil dessen Vater sein Thingmann ist. Ebenso verfolgt Sturl. III 23 þorleifr beiskaldi den Totschlag des Tanni, weil dieser sein Thingmann und Blutsverwandter ist. Sturl. III 23 erklärt Sturla, dem þorgeirr mit Rücksicht auf seine Thingleute bei sich eine Zufluchtstätte gewähren zu wollen. Wenn þorleifr beiskaldi Sturl. III 26 den Totschlag des þorhallr verfolgt, so ist der Grund dazu auch augenscheinlich das Sturl. III 25 erwähnte Thingmannenverhältnis. Sturl. III 27 verweigert Einarr dem Alfr seine Unterstützung, weil dessen Gegner seine Thingmannen sind und Alfr wird Thingmann des Sturla, weil dieser ihm seine Unterstützung gewährt hat. Sturl. V 1 wenden sich zwei Brüder mit Erfolg an ihre Godordsmänner um Unterstützung bei der Durchführung einer Erbschaftsklage, Sturl. V 4 gewährt Gudmundr Dýri seine Unterstützung, nachdem die eine Partei zu seinen Thingleuten geworden ist. Sturl. V 7 hilft Önundr der Witwe des Helgi, weil dieser sein Thingmann war. Auch Sturl. V 8 wird das Thingmannenverhältnis des Snmarlidi als Motiv für die Hilfe angegeben, die Gudmundr ihm gewährt. Sturl. V 11 findet þorsteinn bei Gudmundr als dessen Thingmann eine Zuflucht und Önundr verklagt den þorsteinn, weil dessen Gegner seine Thingmannen sind. Hrafns. s. 12 bietet Hrafn für einen von seinem Thingmann verübten Diebstahl dem þorvaldr eine Busse an. Ebendaselbst sucht Hrafn seine Thingleute vor der Nachbarschaft des unverträglichen Loptr zu schützen. Sturl. VII 5 und Bok. S. 448 sind die Thingmannenverhältnisse auch nur angegeben, um die verschiedene Parteinahme der Machthaber zu erklären. Sturl. VII 7 ist die als selbstverständlich behandelte Konsequenz des Thingmannenverhältnisses, dass der Godordsmann Saemundr auf dem Allthing die Sache seines Thingmannes Markús mit den Waffen in der Hand vertritt.

[1]) Vápnf. 8 S. 44 bietet Geitir seine Thingleute zu einem Zuge gegen Brodd-Helgi auf. Njála 118 bittet Njáll den Ásgrímr ihm auf dem Allthing Unterstützung zu leisten und zu diesem Zweck auch seine Thingleute um

Leistung der Heeresfolge bei kriegerischen Unternehmungen. Bei der Unterstützung des Thingmannes durch den Machthaber handelt es sich so gut wie immer um die Verfolgung einer Rechtsverletzung oder um die Verteidigung dagegen; eine solche Unterstützung aber konnte immer nur mit den Waffen in der Hand gewährt werden, und das Ergebnis war auf alle Fälle entweder offener Kampf mit blanker Waffe oder ein Vergleich, der unter dem Druck des drohenden Kampfes stand und eben nichts weiter war als das Ergebnis der beiderseitigen Kampfbereitschaft oder schliesslich beides nebeneinander, nämlich erst offener Kampf und dann Vergleich. Das Thingmannverhältnis war also in erster Linie eine kriegerische Organisation und entfaltete seine Hauptwirksamkeit im Falle des Kampfes.

Der Machthaber hatte ausser der Heeresfolge auch noch insofern auf die Unterstützung seiner Thingleute zu rechnen,

---

sich zu versammeln. Hrafnk. 3 S. 107 reitet Hrafnkell mit seinen Thingleuten, 70 an der Zahl, zum Allthing, wo ihm ein Prozess wegen eines von ihm verübten Totschlages droht. Dropl. 12 S. 165 wird erzählt, dass Helgi Ásbjarnarson seinen Wohnsitz an einen Platz verlegt, wo seine Thingleute überall um ihn herumwohnen, weil er einen Angriff der Bluträcher des von ihm erschlagenen Helgi Droplaugarson fürchtet. Ljósv. 25 S. 89 versammelt þorvardr Höskuldsson seine Thingleute um sich, als ihm von Eyjólfr Gefahr wegen Tötung seines Bruders droht. Sturl. V 3 sammelt Gudmundr dýri seine Thingleute, um an ihnen den erforderlichen kriegerischen Rückhalt bei der Vermittelung eines Vergleichs zu haben. Sturl. V 18 S. 162 helfen die Thingleute den miteinander verfeindeten Machthabern dazu, die nötige Anzahl von Leuten auf ihren Gehöften zu haben, um gegen einen plötzlichen Überfall des anderen gesichert zu sein. Sturl. VII 11 sendet Saemundr den Snorri nach dem Borgarfjörðr, um seine Thingleute im Borgarfjörðr aufzubieten, die ihn in seinem Prozess gegen Sigurðr Ormsson unterstützen sollen, und er findet tüchtige Hilfe. Sturl. VII 44 S. 248 kommen die Thingleute des Saemundr diesem aus sich selbst heraus zur Hilfe. Sturl. VII 117 S. 341 warnen die Thingleute des Snorri Sturluson diesen vor einem drohenden Kriegszug des Sturla und des Sighvat. Sturl. VII 283 Bd. II S. 203 verleiht þorgils der Erwartung Ausdruck, dass seine Thingleute ihm auf dem geplanten Kriegszuge nach dem Nordlande Folge leisten werden. Sturl. VII 286 Bd. II S. 209 bezeichnet þorvardr die bei Geldingaholt mit seinem Bruder Gefallenen als seine Thingleute. Eine Stelle der Eyrhyggja (4, 9) findet geradezu das Wesen der Thingmannenschaft in der Verpflichtung zur Heeresfolge: „sie sollten den Tempelpriestern zu allen Fahrten verpflichtet sein, wie jetzt die Thingleute den Häuptlingen sind“.

als sie ihm auf seinen Zügen Gastung zu gewähren pflegten. Da der Zweck dieser Züge im wesentlichen in der Anfrechterhaltung der Herrschermacht bestand, so dienten die Gastungen indirekt auch einem kriegerischen Zweck [1]). Charakteristisch ist jedoch, dass die Thingleute nur den vornehmen Dienst der Heeresfolge und der Gastung [2]) leisteten, dass aber nirgends die dem Machthaber gegenüber bestehende Abgabepflicht mit dem Thingmannenverhältnis in Zusammenhang gebracht wird. Diese Abgaben, die lediglich ein Ausfluss der Macht waren und keinerlei persönliches Verhältnis voraussetzten, wurden vielmehr von allen erhoben, die sich innerhalb der Machtsphäre befanden, gleichgültig, ob sie Thingleute waren oder nicht [3]). Sie sind recht eigentlich der Ausdrnck eines echten Untertanenverhältnisses und stehen im entschiedenen Gegensatz zu den

[1]) In der Literatur mehrfach hehandelt ist die von der Gastnng handelnde Stelle der Ljósv. (cap. 6 nnd 7 S. 17—22); vgl. Maner, Beiträge S. 95 und Island S. 203, Lehmann, Die Gastnng der germanischen Könige, in Ahhandl. z. germ. inshes. nord. Rechtsgeschichte 1888 S. 13 nnd Amira, Gött. gel. Anz. 1889 S. 268. Aher dies ist nicht die einzige Stelle. Sturl. III 15 S. 57 heisst es von dem Priester Erlendr in Ásgarđr: „Er war ein Thingmann des Einarr þorgilsson und sein treuer Frennd, nnd hatte seine Gastnng zn besorgen (sat fyrir gisting hans), oh er mit viel oder wenig Leuten kam“. Weiter heisst es Sturl. V 9 S. 141: „Guđmnndr hatte eine Menge Thinglente draussen um das Svarfađardal und nahe Blntsverwandte; er reiste dorthin, im Herhst nnd im Frühjahr, zur Gastnng (at heimbođnm)“.

[2]) Um einen vornehmen Dienst handelt es sich anch in dem vereinzelten Falle, in dem der Thingmann den Strand des Machthahers zu überwachen hat (Stnrl. II 1), nnd anch hier liegt der kriegerische Charakter nicht ganz fern; denn es handelt sich natürlich hauptsächlich darum, Unherechtigte von der Aneignung des Strandgutes abzuhalten.

[3]) Am meisten tritt dies Eigla 84, 28 hervor, wo als Ahgahepflichtige alle landwärts von der Skarđsheiđr wohnenden genannt werden, die Abgahepflicht also rein geographisch bestimmt wird. Eyrh. 4, 9 nnd Kjaln. 2 S. 402 heisst es, dass alle Lente Tempelzoll bezahlen sollten, und der Vergleich mit den Thingleuten Eyrh. 4, 9 hezieht sich nur anf die Verpflichtnng znr Heeresfolge. Sturl. VII 98 heisst es von Óraekja, dass er Ahgaben von jedermann in einer hestimmten Gegend erhoh. Stnrl. VII 233 S. 121 findet eine Erhehnng des Schafzolls um hérađ allt d. h. im ganzen Bezirk statt, nnd Sturl. VII 294 werden die Worte nm herađ allt noch geographisch näher hestimmt dnrch norđan til Hrútafjarđar.

vornehmen Leistnngen, die ihre Quelle im Thingmannenverhältnis haben [1]).

Überblicken wir, was sich an Merkmalen des Thingmannenverhältnisses ergeben hat, so deutet alles darauf hin, dass das Thingmannenverhältnis in Island mit dem Gefolgschaftswesen in den anderen germanischen Ländern in Zusammenhang zu bringen ist, für das in gleicher Weise die eben hervorgehobenen Merkmale charakteristisch sind. Hauptsächlich sind es die engen persönlichen Beziehungen zwischen Herrn nnd Mannen, die Freiwilligkeit des Anschlusses an den Herrn, die Unabhängigkeit von territorialen Beziehungen und schliesslich der ausgesprochen kriegerische Charakter des ganzen Verhältnisses, was für die Gefolgschaft in demselben Masse charakteristisch ist, wie für das Thingmannenverhältnis. Weiter finden wir das taziteische in pace decus, in bello praesidium in der Abhängigkeit des Ansehens des Godordsmannes von seinem Thingmannenbestande einerseits, in der Unterstützungspflicht der Thingmannen andererseits wieder. Dass sich aber auch das Ansehen der Thingleute durch den Anschluss an einen Machthaber steigerte, nnd dass sich der beste Baner für eben gerade gut genug hielt, Thingmann zu werden, liesse sich wohl mit den Worten des Tacitns: nec rubor, inter comites aspici sowie mit dem ehrgeizigen Eifer, mit dem auch der vornehmste Isländer sich bestrebte, in das Gefolge des Norwegerkönigs aufgenommen zu werden, in Parallele stellen. Der so stark hervortretende Schntz der Thingleute durch den Godordsmann aber findet seine Parallele in der späteren Entwicklung des Gefolgschaftswesens zur Vasallität, indem die Eingehung des Vasallenverhältnisses zumal anfänglich wesentlich den Schutz des Vasallen bezweckte. Glaubt man, den Begriff des Gefolgschaftswesens so eng fassen zu müssen, dass das isländische Thingmannenverhältnis nicht mit unter diesen Begriff fällt, so muss man jedenfalls anerkennen, dass der Thingmann derselben Idee und demselben Bedürfnis entsprungen ist wie der Gefolg-

[1]) Wie noch die Erhebung einer Angabe manchmal einer Brandschatzung verwandt war, zeigt die Znsammenstellung Stnrl. VII 116 S. 340: „Es geschah damals kein offener Raub; aber man erhob doch Abgaben von den Banern in allen Fjorden“.

schaftsmann, dass beide Institutionen aufs engste zusammenhängen und dass sie zusammen unter einen gemeinsamen höheren Begriff zu subsumieren sind, dessen Ansetzung für die Erkenntnis des germanischen Staatsrechts eine nnabweisbare Notwendigkeit ist. Über die Benennung dieses Begriffs kann man natürlich streiten; es scheint mir aber kaum bedenklich zu sein, ihm den Namen der Gefolgschaft zn geben, und sowohl das isländische Thingmannenverhältnis wie die entsprechende Institution in anderen germanischen Ländern nur als spezielle Abarten der Gefolgschaft aufzufassen. Ein starkes Argument für die Berechtigung dieser Terminologie glaube ich noch darin zu finden, dass der altnordische Ausdrnck für das Gefolge in eine ganz besondere Beziehung zur godordlichen Gewalt nnd zum Thingmannentum gesetzt ist. Der altnordische Ausdruck für Gefolge ist sveit; sveit bezeichnet die Schar, die nnmittelbar nm die Person des Führers ist und durch persönliche Beziehungen an ihn gekettet ist, also gerade das, was man Gefolgschaft zu nennen pflegt. Den Gegensatz zn lið, womit die Truppe in ihrer Gesamtheit bezeichnet wird, belenchtet die Stelle Sturl. VII 117: Reið Óraekja þá frá liðinn við sveit sina suðr til föður sins, d. h. Óraekja ritt dann von seiner Truppe fort mit seiner Gefolgschaft nach Süden zu seinem Vater[1]. Dieses selbe Wort sveit hat nun aber in Island die Bedeutnng: Machtbezirk eines Godordsmannes angenommen. Schliesslich hat sich dann die Bedeutung noch dahin entwickelt, dass es überhaupt einen lokalen Bezirk bezeichnet nnd ungefähr gleichbedeutend mit herað wird. In der letzteren Bedentung ist es ansserordentlich häufig, interessiert hier aber nur als Fortsetzung der zweiten Bedentung. Dass der Gang des Bedeutnngswandel aber der angegebene gewesen ist, ergibt sich erstens daraus, dass die letztere Bedentnng nur auf Island begegnet[2], zweitens aber daraus, dass ein zu sveit gehöriger Genetiv bzw. ein Possessivpronomen, wenn sveit im Sinne von Bezirk steht, sich an sämtlichen Stellen auf einen Godordsmann denten lässt. Diese

[1] Im übrigen vgl. Fritzner, Ordbog Bd. III S. 615.

[2] Das will sagen: regelmässig nur mit Beziehung auf isländische Bezirke, und ausnahmsweise in isländischen Quellen übertragen auf ausländische Bezirke.

beiden Momente lassen noch den Weg erkennen, auf dem das Wort Gefolge allmählich zu einem Ausdruck für Bezirk geworden ist. Wenn nun sveit im Sinne von Bezirk das ständig gewordene und territorial radizierte Gefolge ist, so lehrt der erwähnte Sprachgebrauch, dass ein solches Gefolge eben nur einem Godordsmann zuerkannt wurde. Man sah in dem Godordsmann also den Gefolgschaftsführer im eminenten Sinne, und daraus ergibt sich auch für uns die unmittelbare Berechtigung, ihn als solchen zu bezeichnen.

Ein Punkt aber ist noch zu erwähnen, bezüglich dessen der Thingmann nicht der Gefolgschaftsmann schlechthin, sondern eine spezielle Unterart des Gefolgschaftsmannes ist. Es gehört zum Begriffe des Thingmannes, dass er ein selbständiger Bauer ist. Das geht aus Grágás Kgb. 81 hervor, und es ergibt sich auch daraus, dass nirgends in unseren Quellen ein Thingmann begegnet, der nicht selbständiger Bauer wäre. Es fehlt den isländischen Machthabern aber auch nicht an einem kriegerischen Gefolge in ihrem eigenen Hause, das zeitweise sogar einen beträchtlichen Umfang annehmen konnte. Allein die beschränkten isländischen Verhältnisse waren doch der Ausbildung dieser Seite des Gefolgschaftswesens entschieden ungünstig, und die Sprache kennt infolgedessen auch kein selbständiges Wort zur Bezeichnung dieser Art von Gefolgschaftsleuten, sondern nennt sie schlechtweg heimamenn, d. h. Hausgenossen. Es kann nicht wundernehmen, dass der eigene Haushalt, der im germanischen Recht durchweg eine so grosse Rolle spielt, in Island zur Entwicklung zweier verschiedenen Arten von Gefolgschaftsleuten geführt hat. Lässt sich doch auch in den anderen germanischen Ländern verfolgen, wie das Gefolgschaftswesen sich ganz verschieden entwickelte, je nachdem der Gefolgschaftsmann den Tisch des Gefolgschaftsherrn teilte oder seinen eigenen Haushalt besass.

Es darf jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Rechtsquellen einen Punkt aufweisen, in dem das Thingmannenverhältnis und die Hausgenossenschaft sich näher berühren. Die Rechtsquellen behandeln das Thingmannenverhältnis nicht ex professo und erwähnen die ausweislich der Geschichtsquellen wichtigsten Seiten desselben überhaupt nicht. Sie benutzen

dasselbe jedoch unter anderen zur Bestimmung des Gerichtsstandes. Die örtliche Zuständigkeit eines Gerichts richtet sich, soweit der Beklagte einen selbständigen Hanshalt besitzt, nicht nach seinem Wohnsitz, sondern nach seiner Zugehörigkeit als Thingmann, d. h. er teilt den Gerichtsstand seines Goden; soweit aber der Beklagte keinen eigenen Hanshalt besitzt, teilt er den Gerichtsstand seines Haushaltungsvorstandes. Geht man nun davon aus, dass der Gerichtsstand nach einem einheitlichen Prinzip geregelt ist, so nimmt der Godordsmann gegenüber seinem Thingmann dieselbe Stellnng ein wie der Haushaltungsvorstand gegenüber seinem Hausgenossen. Es wäre möglich, dass man in dieser Regelung des Gerichtsstandes den letzten Rest einer Auffassnng zu erblicken hätte, die die Gefolgschaft prinzipiell dem Begriff der Hausgenossenschaft unterordnete.

Die Zurückführung des isländischen Thingmannentums auf die germanische Gefolgschaft kann in mancherlei Beziehung dazu dienen, über die gemein- und urgermanischen Verhältnisse aus den isländischen Verhältnissen heraus Licht zu verbreiten. Es erhellt zunächst, warum Tacitus dem Gefolgschaftswesen einen so breiten Raum gönnt. Es ist das keine persönliche Liebhaberei; nachdem sich herausgestellt hat, dass auch in dem republikanischen Island das ganze Staatswesen auf dem Gefolgschaftswesen beruht, darf man sich wohl zu der Annahme entschliessen, dass die Gefolgschaft überhaupt schlechthin die Form war, in der sich der staatsrechtliche Gedanke bei allen germanischen Stämmen äusserte, und dass das Königtum nur dem allgemeinen Zuge folgte, wenn es die königliche Gefolgschaft zur Grundlage seines Staates machte. Das, was eben die germanische Staatsidee von der modernen und zugleich auch von der antiken hauptsächlich unterscheidet, ist das enge persönliche freiwillig begründete Verhältnis zwischen Herrn und Mann, die territoriale Ungebundenheit dieses Verhältnisses und das Zurücktreten des eigentlichen Untertanenverhältnisses.

Sodann lehren die isländischen Verhältnisse, warum die principes des Tacitus zugleich Machthaber und Gefolgschaftsführer sind. Wie die Macht der Godordsmänner ausschliesslich auf ihren Thingmännern beruhte, so erhielten auch die principes diesen ihren Charakter eben durch ihre Gefolgschaft; ein

Machthaher ohne Gefolge war faktisch ein Ding der Unmöglichkeit, weil es eine andere Möglichkeit, sich dauernd Einfluss zu sichern, nicht gab; das Gefolge allein reichte andererseits aher auch aus, um dem Gefolgschaftsherrn die Stellung eines Machthahers zu gehen und es bedurfte nicht etwa noch einer besonderen Wahl oder Anerkennung seitens der Gemeinde.

Schliesslich verhreiten die isländischen Quellen auch Licht üher das enge Verhältnis zwischen Uradel und Gefolgschaftswesen. Wir hahen gesehen, dass die isländische Machthaherschaft zugleich auf dem Uradel und der Gefolgschaft beruhte. Dass in der urgermanischen Zeit dasselbe Verhältnis bestand, ist im hohen Grade wahrscheinlich. Wie aher verhielten sich dann Uradel und Gefolgschaft in bezug auf die Regierungsgewalt zueinander? Wie soeben noch hervorgehohen, waren jedenfalls der Gefolgschaftsführer und der Inhaber der Regierungsgewalt identisch, d. h. jeder Gefolgschaftsführer war ein Machthaber, und jeder Machthaber hatte ein Gefolge. Nicht das gleiche gilt vom Uradel, denn es lässt sich nicht behaupten, dass jedes Mitglied eines Adelsgeschlechts auch ein Machthaber geworden wäre; zum Machthaber erwuchsen immerhin nur eine beschränkte Anzahl, die sich besonders dazu qualifizierten. Aber umgekehrt wird man jeden Gefolgschaftsherrn als zum Adel gehörig ansehen können; zur Bildung einer Gefolgschaft hedurfte man eines Ansehens, das in der Regel nur die adelige Abkunft gewährleistete; nur der Sprössling einer alten Adelsfamilie hatte hegründete Aussicht, Leute zu finden, die geneigt waren, sich ihm als Gefolgschaftsherrn anzuschliessen, weil man nur hei ihm die persönlichen Eigenschaften und die verwandtschaftlichen Beziehungen voraussetzen konnte, die für einen Gefolgschaftsführer unerlässlich waren. Die adelige Ahkunft war im allgemeinen die notwendige Voraussetzung, die conditio sine qua non für die Stellung eines Gefolgschaftsführers; und gelangte ausnahmsweise ein Nichtadeliger zur Machthaberschaft, so trat er ehen damit in den Kreis der Adelsfamilien ein. Adelig heissen alle die Familien, die ihre Angehörigen befähigten, zur Machthaberschaft zu gelangen. Der Adel ist potenzielle, die Stellung eines Gefolgschaftsführers aktuelle Machthaherschaft.

Gefolgschaftsführer und Häuptlinge sind identische Begriffe; das Wesen des Adels aber besteht darin, dass sich regelmässig aus ihm die Häuptlinge nnd Gefolgschaftslente rekrutieren. Die Rekrutierung konnte anf einem offiziellen Wahlakt beruhen; sie konnte aber auch das selbstverständliche Resultat der notorischen Tüchtigkeit eines Adeligen sein, auf Grnnd deren sich ihm rein tatsächlich eiu genügend starkes Gefolge anschloss. Besass er dann erst eine Gefolgschaft, so war damit anch seine Häuptlingsschaft ausser Zweifel.

Als Elemente der isländischen Regierungsgewalt haben sich danach dieselben Institutionen ergeben, die auch in allen anderen germanischen Ländern die Grundlage der ältesten Staatsverfassung bilden. Das Resultat, zu dem wir damit gelangen, hat anch iunerlich die grösste Wahrscheinlichkeit, weil abnorme Bildungen in demjenigen Lande am wenigsten wahrscheinlich sind, das in seiner Entwicklung am nngestörtesten geblieben und am wenigsten inneren nnd äusseren Umwälzungen ausgesetzt gewesen ist. Und wenn die isländischen Verhältnisse zuerst etwas fremd anmuten, so hat sich doch ergeben, dass sich unter den fremden Namen nur die wohlbekannten gemeingermanischen Institutionen verbergen.

B. Die Rechtsverhältnisse der Regierungsgewalt.

§ 5. Inhalt des Godords.

Wenn es sich im folgenden darum handelt, die Rechtsverhältnisse der Regierungsgewalt darznlegen, so wird von vornherein, um Wiederholungen zu vermeiden, eine Einschränkung zu machen sein. Was die Rechtsquellen über das Godord berichten, ist in der bisherigen Literatur so erschöpfeud dargestellt [1]), dass man in dieser Richtung neue Tatsachen oder

[1]) Vgl. insbesondere Konrad von Maurer, Island von seiner Entdeckung bis zum Untergang des Freistaats S. 187—211 und Entstehung des isländischen Staats und seiner Verfassung (Beiträge zur Rechtsgeschichte des germanischen Nordens Heft 1. 1852).

auch nur Gesichtspunkte in der Verwertung der Tatsachen kaum noch vorbringen kann. Die folgende Darstellung wird sich deshalb fast ausschliesslich mit den Ergebnissen der Geschichtsquellen beschäftigen und von ihnen aus die rechtliche Auffassung der Regierungsgewalt zu beleuchten streben. Es sind hauptsächlich die Geschichtsquellen der späteren Zeit, die hier in Frage kommen, jene Geschichtsquellen, die an Exaktheit der Darstellung und an historischer Zuverlässigkeit wohl alle sonstige mittelalterliche Geschichtsschreibung hinter sich lassen, und die recht eigentlich den Höhepunkt der ganzen altisländischen Literatur bedeuten[1]). Die juristische Zuverlässigkeit der Geschichtsquellen wird zudem dadurch verbürgt, dass von den Geschichtsschreibern, soweit ihr Name uns überhaupt überliefert ist, die wichtigsten zugleich das Amt eines Gesetzessprechers bekleidet haben, so dass dadurch ihre juristische Qualifikation ausser jeden Zweifel gestellt wird.

Fassen wir nun die isländische Regierungsgewalt nach ihrer juristischen Seite näher ins Auge, so finden wir, dass dieselbe noch eine schlechthin einheitliche war, d. h. es fehlte ihr auf der einen Seite noch die Gliederung in mehrere Instanzen, und es fehlte ihr auf der andern Seite eine Verteilung einzelner spezieller Befugnisse unter verschiedene Machthaber. Die technischen Bezeichnungen für diese einheitliche Regierungsgewalt sind godord und mannaforrád, welche beiden Wörter einen Bedeutungsunterschied nicht erkennen lassen. Das godord oder mannaforrád kennt zunächst keinerlei Instanz über sich. Seine Anordnungen unterliegen nicht etwa der Revision des Allthings. Die gesetzgebende Versammlung auf demselben, die Lögretta, die sich aus den Godordsmännern und den von ihnen gewählten Leuten zusammensetzt, in der aber nur die ersteren Stimmrecht haben, gleicht mehr einer Art Bundestages, d. h. einer Versammlung souveräner Herrscher,

[1]) Diese Geschichtsquellen sind zum weitaus grössten Teil in der umfangreichen Sammlung, die man als die Sturlunga saga zu bezeichnen pflegt, enthalten. Über die einzelnen Teile dieser Sammlung, die Zeit ihrer Entstehung, ihre Verfasser und ihre Zuverlässigkeit vgl. Björn Magnusson Olsens eingehende und überzeugende Abhandlung: Om Sturlungu in Safn til sögu Islands ok íslenzkra bókmenta 3. Bd. 1902. S. 193—510.

als einer obersten Landesbehörde. Es fehlt ihr an jeder Exekutive, und die von ihr gefassten Beschlüsse haben mehr die Bedeutung festzustellen, was nach der allgemeinen Anschauung recht und billig ist, als dessen tatsächliche Durchführnng zu garantieren. In den Geschichtsquellen tritt die Lögretta völlig zurück, während im übrigen gerade das Allthing von einer ganz eminenten Bedeutung für die Geschichte der Insel ist; aber auch die Rechtsquellen wissen auffallend wenig von der Lögretta zu berichten, so dass man wohl annehmen darf, dass ihr Einfluss faktisch kein sehr erheblicher gewesen ist. Ebensowenig wie das Allthing ist das Bezirksthing, várþing und leið, d. h. Frühlingsthing und Herbstthing, deren es gesetzlich 13 im Lande gibt, eine dem Godordsmanne übergeordnete Behörde. Auch dieses besitzt keinerlei Exekutive; auch an dieses geht keinerlei Berufung gegen die Anordnung des Goden; und es kann nicht die Rede davon sein, dass die drei Machthaber, die zusammen das Bezirksthing abhalten sollen, ihren Bezirk etwa gemeinsam regieren. Der Hauptzweck der Bezirksthinge war wie der des Allthings die Rechtspflege. Der Verwaltung dienten sie, insofern sie zu einer Aussprache unter den Bezirksgenossen Gelegenheit gaben und öffentliche Bekanntmachungen seitens der Machthaber ermöglichten, vielleicht auch ein Gesetzgebungsrecht ausübten. Aber im Einzelfall bildeten sie jedenfalls keine Instanz gegen den Goden, und ihr Gesetzgebungsrecht beruhte wahrscheinlich auch nur auf der jeweiligen Vereinbarung der beteiligten Machthaber, zumal ja auch hier jede Exekutive fehlte. Die Bezirksthinge reichen in ihrer Gesamtheit an Bedeutung nicht im entferntesten an das Allthing heran und treten zumal in der späteren Zeit immer mehr zurück. Es ist sehr fraglich, ob sie regelmässig abgehalten wurden. Es ist verschiedentlich ausdrücklich von einer Abschaffung des Bezirksthings die Rede. So heisst es Vápnf. 13 S. 57, dass die Bauern das Thing abschafften, mit Rücksicht auf die gegenseitige Feindschaft der Machthaber. Und Sturl. V 6 heisst es, dass Guðmundr dýrir das Vöðlaþing (im Eyjafjörðr) abgeschafft hatte. Dass aber auch sonst die Thinge nicht regelmässig besucht wurden, dafür spricht es, wenn es Sturl. VII 66 heisst: „Im Frühjahr nachher eröffnete þórðr das þórsnessþing, wie

die Brüder beschlossen hatten", als wenn es noch eines besonderen Beschlusses bedurft hätte, um im einzelnen Falle das Bezirksthing abzuhalten; ferner, wenn von demselben þordr gesagt wird, dass er einmal, weil er sich um die Thingzeit mit seinem Bruder treffen wollte, kein „Thing haben" (eigi hafa þing) wollte[1]). Noch deutlicher aber spricht Sturl. VII 150 S. 388, wo berichtet wird, dass Óraekja eine besondere Ladung zum Besuch des þorskafjardarþing mit spezieller Angabe des Termins, der von dem gesetzlichen nicht abweicht[2]), ergehen lässt. Dazu hatte er keinen Anlass, wenn dieses Thing an sich schon regelmässig abgehalten wurde. Danach scheint es, dass die Bezirksthinge nur dann abgehalten wurden, wenn es den Machthabern passte, und dazu stimmt die relativ seltene Erwähnung in denjenigen Quellen, die sonst so peinlich genau in den Berichten über alle Massnahmen der Machthaber sind. Nach alledem kann auch das Bezirksthing nicht als Organ der Regierungsgewalt in Island in Frage kommen. Es fehlt also an jeder Instanz, die dem Goden als Inhaber der Regierungsgewalt übergeordnet wäre. Andererseits gibt es aber auch keine rechtlich fixierte Regierungsgewalt, die sich in Abhängigkeit von dem Godord befände. Die Thingmannen, in denen die godordliche Gewalt, wie oben dargelegt, ihre stützende Basis hatte, waren gewiss zum grossen Teil mächtiger als die Bauern, die nicht Thingleute waren, aber eine organisierte Regierungsgewalt hat sich auf Grund dieses Verhältnisses nicht entwickelt, schon deshalb nicht, weil die Jurisprudenz von vornherein davon ausging, dass alle selbständigen Bauern auch Thingleute sein sollten. Die Goden haben also als Inhaber der Regierungsgewalt weder über noch unter sich eine weitere Instanz.

Weiter hat nun aber auch keinerlei Teilung der Regierungsbefugnisse unter den einzelnen Goden stattgefunden; vielmehr schliesst jedes Godord die volle Regierungsgewalt ein. Eine Teilung der Befugnisse war schon deshalb nicht möglich, weil der Inhalt des Godords rechtlich ein ganz unbestimmter, allgemeiner ist; der Gode hat nicht eine Reihe einzelner, be-

[1]) Sturl. VII 112. [2]) Grágás Kgb. 56.

stimmt zn bezeichnender Befugnisse, sondern er kann prinzipiell alles befehlen und verbieten, was sich nur befehlen und verbieten lässt. Wenn der Godordsinhaber irgendwelche einzelnen Befugnisse ausübt, wenn er z. B. seinen Untertanen einen bestimmten Wohnsitz anweist, wenn er eine Verordnung über das Marken der Haustiere erlässt, wenn er den Preis für die Waren eines neu angekommenen Schiffes bestimmt, wenn er Abgaben irgendwelcher Art erhebt, so lassen die Quellen niemals die Auffassung erkennen, dass es sich dabei um einzelne ihm speziell zustehende Befugnisse handelt, sondern die Berechtigung zu allen diesen Massnahmen ergibt sich augenscheinlich ganz im allgemeinen aus seiner Stellung als Godordsmann, für deren Inhalt es ganz gleichgültig ist, in welcher Richtung er von ihr Gebrauch macht. Die Rechtsordnung war im allgemeinen noch nicht dazu gelangt, die einzelnen Befugnisse der Regierungsgewalt zu verselbständigen, weil sich noch nicht das Bedürfnis ergeben hatte, für diese einzelnen Befugnisse differenzierte Bestimmungen zu treffen. Wenn einzelne Befugnisse der Goden in den Rechtsquellen begegnen, so ist es stets der materielle Inhalt derselben, nicht aber ihre Verbindung mit der Person des Goden, was die Quellen zu ihrer Hervorhebung veranlasst.

Nur in zweierlei Richtung hat sich dieser unbestimmte Charakter der isländischen Regierungsgewalt bereits zu grösserer Bestimmtheit entwickelt. Zwei Attribute des Godentums sind es, die sich aus der unbestimmten Fülle der godordlichen Gewalt doch als spezifische Merkmale des Godentums herausheben lassen. Die Entwicklung solcher Merkmale bedeutete nicht nur für die rechtswissenschaftliche Theorie einen Fortschritt, sondern war auch praktisch nicht ohne Bedeutung. Die uneingeschränkte Gewalt des isländischen Godordsmannes war auf der einen Seite seine Stärke, auf der anderen aber auch seine Schwäche. Je unumschränkter seine Macht vom rechtlichen Standpunkte war, um so eher fand sie ihre Grenzen in den tatsächlichen Verhältnissen. Standen ihm doch zur Durchführung seiner Anordnungen keinerlei weitere Zwangsmittel als seine eigene Macht zur Verfügung. Und wenn diese Macht nicht ausreichte, um die durch den Rechtstitel gewähr-

leisteten Befugnisse aufrecht zu erhalten, so wurde der Rechtstitel nicht allein wertlos, sondern er drohte sogar gänzlich unterzugehen. Denn so fest war der Rechtstitel noch nicht eingewurzelt, dass er den tatsächlichen Verhältnissen zum Trotz unter allen Umständen aufrecht erhalten wäre.

Ohne spezifische Eigentümlichkeit der Regierungsgewalt bestand nun die Gefahr, dass jeder von Erfolg begleitete Widerstand gegen den Willen eines Goden den Bestand seines Godords in Frage stellte. Diesem wenig wünschenswerten Zustand wirkte das Bestehen solcher charakteristischen Merkmale entgegen. Denn solange der Gode noch im Besitz der spezifischen Attribute der Godenwürde war, solange galt sein Godord auf alle Fälle noch als fortbestehend, und der Ungehorsam gegen eine ausserhalb dieser Attribute fallende Anordnung hatte nur eine rein tatsächliche, keine rechtliche Bedeutung. Diese beiden spezifischen Attribute des Godords stehen nun mit den im ersten Abschnitt dargestellten Elementen der Regierungsgewalten im engen Zusammenhang. Dieser Zusammenhang äussert sich auch darin, dass dieselben, wie sich zeigen wird, unter sich nicht gleichwertig sind. Das eine von ihnen besteht in der Thingtätigkeit des Goden. Dasselbe erscheint als solches in folgenden Fällen. Es droht Njála 109 dem Höskuldr Hvitanesgodi der Verlust seines Godords dadurch, dass ein anderer statt seiner Urteiler in das Fünfergericht ernannt hat. In der späteren Zeit sind Misshelligkeiten über den Besitz des Snorrungagodords ausgebrochen; Sighvatr Sturluson und sein Sohn Sturla haben es bisher innegehabt, und þórdr und Snorri erheben Anspruch darauf. Um sich in den Besitz dieses Godords zu setzen, eröffnet þórdr das þórnessþing, und macht auf dem Thing Gebrauch von dem Snorrungagodord. Er will durch die Handlungsweise kund geben, dass er jetzt das Godord innehat. Die Funktionen, die er zu dieser Kundgebung wählt, müssen natürlich eine gesteigerte Bedeutung für die Innehabung des Godords gehabt haben. Auf dem Allthing sucht er sich dann dadurch als Besitzer des Godords zu dokumentieren, dass er das Zelt errrichtet, das der Inhaber des Snorrungagodords innezuhaben pflegte, so dass sein Gegner sich genötigt sieht, für ein anderes Godord ein Zelt zu er-

richten [1]. Im Jahre 1253 sendet der Enkel des eben erwähnten Þórdr, Þorgils skardi, den Eyjólfr Þorvardsson zum Allthing, um ihn in der Ausübung zweier ihm gehöriger Godorde zu vertreten, Eyjólfr gelingt aber diese Vertretung nicht, da die Gegner für alle Godorde die Urteiler ernennen. In allen diesen Fällen liegt das Schwergewicht des Godords auf der Thingtätigkeit des Goden, speziell auf der Urteilerernennung. Es entspricht das dem Gesetz von 930, das neben dem Tempelbesitz nur die Tätigkeit des Goden auf dem Thinge kennt; ohne dieses Gesetz würde man wahrscheinlich nicht darauf verfallen sein, in dieser Tätigkeit das charakteristische Merkmal der Godenwürde zu finden. Hierin werden wir deshalb auch eine speziell isländische Entwicklung zu erblicken haben, zu der in anderen germanischen Ländern die unmittelbaren Parallelen fehlen. Allein es ist doch im hohen Masse bezeichnend, dass die Thingtätigkeit nicht als das wichtigste Merkmal des Goden erscheint. Das wichtigste Merkmal des Goden hat sich unabhängig vom Gesetz durchgesetzt. Dieses wichtigste Merkmal ist der Besitz von Thingleuten. Das ergibt sich aus folgenden Beispielen. In der Njála soll die Beeinträchtigung geschildert werden, die die alten Machthaber durch das Emporkommen eines neuen Goden erlitten. Es geschieht das in der Weise, dass der Abzug einer grossen Anzahl von Thingleuten erzählt wird [2]. Sturl. VII 33 wird er-

[1] Sturl. VII 58 S. 266.

[2] Die ganze Erzählung trägt nicht den Stempel der Glaubwürdigkeit und scheint mindestens ausgeschmückt zu sein. Es ist recht auffallend, dass sich der Verfasser mit den Godorden im Bezirk nur im Zusammenhang mit dem Godord des Höskuldr Hvítanesgođi befasst, sonst aber niemals die godordliche Gewalt erwähnt; es deutet das auf eine Ungenauigkeit der Überlieferung in dieser Beziehung hin. Noch auffallender aber ist es, dass der Verfasser die Thingleute mit dem Wechsel der Goden zugleich ihren Wohnsitz wechseln lässt. Wir sahen, dass die Thingleute keineswegs in der Nähe des Goden zu wohnen brauchten oder zu wohnen pflegten. Aber die Stelle gewinnt nur an Beweiskraft, wenn es sich um eine Erfindung des Verfassers handelt. Dann verfolgt die ganze Stelle von vornherein nur den Zweck, den drohenden Verlust des Godords dem Leser zu veranschaulichen, und wenn dann als Mittel der Veranschaulichung der Abzug der Thingleute gewählt ist, so geht daraus hervor, in welchem Masse man den Besitz von Thingleuten für das entscheidende Merkmal des Godordsbesitzes ansah.

zählt, wie Kálfr Guthormsson das Godord des Hallr Kleppjárnsson dadurch zu beeinträchtigen droht, dass er ihm die Thingleute entzieht. Sturl. VII 20 fühlt sich þórđr Böđvarsson in dem Besitze seines Godords dadurch bedroht, dass sein Schwestersohn þórđr ihm die Thingleute zu entziehen sucht, und dasselbe droht ihm alsbald auch von dessen Bruder Snorri Sturluson. Die Wegnahme eines Godords wird Laxdœle 67, 2 ohne nähere Angaben, in welcher Weise sie geschehen sei, berichtet. Es kann sich jedoch nicht um eine Usurpation der godordlichen Thingtätigkeit handeln, weil die Wegnahme nach der Darstellung der Saga in den Winter fallen muss[1]) und im Winter keine Thinge stattfanden.

Noch stärkere Argumente aber dafür, dass man das wesentlichste Merkmal der Innehabung eines Godords in dem Besitz von Thingleuten erblickte, liefern die mehrfachen Berichte über die Übereignung von Godorden. Hier ist niemals die Rede davon, dass der neue Godordsinhaber von nun an irgendwelche Rechte auf dem Thing ausgeübt hätte, sondern es ist immer nur von einem Übergang der Thingleute an den neuen Machthaber die Rede. So z. B. bei dem Vergleich zwischen Kjalleklingar und þórsnesingar Eyrb. 10, 6, wo die Halbteilung des Tempelbesitzes, des Tempelzolls und der Thingleute berichtet, die Regelung des Urteilerernennungsrechtes aber übergangen wird. Sturl. V 4 wird der Inhaber des Fljótamannagođords nebst einigen Bezirkseingesessenen in Streitigkeiten verwickelt und sieht sich, um die Unterstützung des mächtigen Gudmundr dýri zu gewinnen, genötigt, diesem sein Godord zu überlassen. Gudmundr nimmt die Gabe an, und es wurden, so heisst es, alle, die in den Streit verwickelt waren, seine Thingleute. Eine Hervorhebung seines Zuwachses an Thingrechten wäre um so mehr am Platze gewesen, als er durch das Fljótamannagođord mutmasslich auch am Hegranessþing beteiligt wurde, während er bisher nur zum Vöđlaþing gehört hatte. Auch[2]) bei der Überlassung des halben Lundarmannagođords an Snorri

[1]) Es heisst unmittelbar nach dem Bericht über die Wegnahme und die Beschwerde des Verletzten darüber: Um várit fóru þeir suðr til Borgarfjarđar.

[2]) Sturl. VII 20.

Sturluson wird seine Übernahme des Godords dahin ausgedrückt, dass er die Thingmannen übernahm. Diese Stellen sind nicht allein zahlreicher, sondern auch beweiskräftiger als die oben erwähnten, in denen die Tätigkeit auf dem Thing als das Hauptmerkmal erscheint. Die Stelle aus der Njálla[1]) erscheint wie alles, was über das Godord des Höskuldr Hvitanesgodi berichtet wird, nicht voll glaubwürdig; es könnte sich hier um eine Ausschmückung handeln, zu der der Verfasser durch seine Bekanntschaft mit den freistaatlichen Rechtsbüchern und sein Bestreben, mit dieser Kenntnis zu prunken — die Njálla ist jedenfalls erst nach dem Untergang des Freistaats verfasst — veranlasst sein kann. Was den Vorfall aus dem Jahre 1253 angeht, so erscheint das Ansehen des þorgils skarđi durch die Schlaffheit seines Vertreters allerdings geschmälert, aber es kann nicht die Rede davon sein, dass der Besitz der Godorde selbst gefährdet wäre, oder dass die Gegner auch nur Anspruch auf dieselben erhöben. Und was den Streit um das Snorrungagođord angeht, so handelt es sich bei den Massnahmen des þórdr doch nur um ein vorläufiges Geplänkel. Ernst wird die Sache erst, als Snorri Sturluson, der von vornherein der eifrigere in der Angelegenheit gewesen ist[2]), einen Kriegszug in das Gebiet seines Gegners unternimmt und dessen Thingleute zwingt, ihn als Goden anzuerkennen. Auch hier erscheint also die Wegnahme der Thingleute als das eigentlich Entscheidende[3]). Wir sehen mithin, dass der Besitz von Thingleuten nicht nur das wichtigste Element für die Bildung einer faktischen Machthaberschaft gewesen ist, sondern dass die Thingleute auch für die Begriffsbestimmung der zum Rechtsinstitut erwachsenen Regierungsgewalt das ausschlaggebende Moment bilden.

Aber wir werden das Verhältnis der Thingtätigkeit des Goden und des Besitzes von Thingmannen noch genauer feststellen können. Nicht nur, dass das Gesetz von 930 nur die Thingtätigkeit kennt, auch in den Rechtsbüchern des Freistaats erscheint diese als das weitaus wichtigste Merkmal des Goden. Daneben sind den Rechtsbüchern aber auch die Thingleute sehr

[1]) cap. 109. [2]) Vgl. Sturl. VII 57 S. 265/266. [3]) Sturl. VII 70.

wohl bekannt; nur treten sie nicht so hervor wie die Tätigkeit des Goden auf dem Thing; ihr Verhältnis zum Goden wird nicht im Zusammenhang behandelt, und der wichtigste Punkt in diesem Verhältnis, die gegenseitige Unterstützungspflicht, fehlt gänzlich. Das Verhältnis der beiden wichtigsten Merkmale des Godordsmannes ist also hier etwa das umgekehrte wie in den historischen Qnellen. Das führt zu dem Schluss, dass hier die durch die Gesetzgebnng ins Leben gerufene Rechtswissenschaft anf die tatsächlichen Verhältnisse, umgekehrt aber auch die tatsächlichen Verhältnisse auf die Rechtswissenschaft einen dentlich fühlbaren Einfluss ausgeübt haben, ohne dass es aber zu einer völligen Ansgleichung beider gekommen wäre. Die rein faktischen Verhältnisse sind in dem hier fraglichen Pnnkte selbst rechtsbildend geworden; sie haben zur Bildung eines Gewohnheitsrechts geführt, das aber von den aus rein juristischer Quelle entsprungenen Vorschriften immer noch deutlich zu unterscheiden ist. Man hat es hier mit einer positiven Einwirkung der faktischen Verhältnisse auf das Recht zu tun, mit einem rechtsfördernden Einflnss derselben im Gegensatz zu dem gleich zu besprechenden rechtshemmenden Einfluss, den die faktischen Verhältnisse auch haben konnten. Bezeichnend für diesen Einfluss ist es, dass er von Verhältnissen ausgeht, die den gemeingermanischen wesentlich näherstehen als die auf gesetzlicher Grnndlage erwachsenen. Das führt zu der Vermutnng, dass überhanpt das isländische Gewohnheitsrecht, das sich mehr aus den historischen Quellen als aus den eigentlichen Rechtsquellen ergibt, eine engere Verwandtschaft mit dem gemeingermanischen Recht besitzt als das Jnristenrecht der Gesetze und Rechtsbücher.

§ 6. Die Beziehungen des Godords zum Grund und Boden.

Bei der engen Beziehnng, die die Herrschaftsrechte in den meisten germanischen Ländern mit dem Grundeigentum eingingen, gewinnt auch in Island die Frage nach dem Verhältnis zwischen Godord nnd Grundherrschaft ein besonderes Interesse. Wie oben ausgeführt, wurde bereits gelegentlich der Besiedelnng des Landes der Versnch gemacht, Herrschaftsrechte auf der Grundlage eines ansgedehnten Territorialbesitzes zu gewinnen,

scheiterte aber vollständig. Es fragt sich, ob später, als man das Land besser übersehen konnte, ähnliche Versuche mehr Erfolg hatten. Die Frage ist zu verneinen, insoweit lehnrechtliche Verhältnisse irgendwelcher Art in Frage kommen. Man wird sich vergebens in den Quellen nach einem Fall umsehen, in dem der Machthaber eins seiner Güter an einen Thingmann für geleistete oder zu leistende Dienste in Leihe gibt. Es fehlt nicht an Machthabern, denen eine grössere Anzahl von Gehöften eigen ist, so besass z. B. Snorri Sturluson eine ganze Reihe; und dass Reichtum als eine wichtige Vorbedingung für die Machthaberschaft galt, ergibt sich z. B. daraus, dass es von Þórđr Sturluson[1]) heisst: „Þórđr Sturluson heiratete Gudrún, die Tochter des Bjarni Bjarnason, die Þorvarđr der Reiche zur Frau gehabt hatte; er bekam mit ihr viel Geld. Da wurde Þórđr ein Häuptling" und von Snorri Sturluson[2]): „Da wurde er ein grosser Häuptling; weil es nicht an Geld fehlte". Trotzdem ist nie die Rede davon, dass die Machthaber auf ihren Grundbesitz Leute setzten, die ihnen politisch nahe standen. Dabei fehlte es in Island nicht an Bauern, die auf fremdem Grund und Boden wirtschafteten. Von Blund-Ketill heisst es, dass er 30 Pachthofe zu eigen hatte[3]). Aber dieses Verhältnis ist in Island niemals zur Regel geworden; und die politische Machtstellung steht damit jedenfalls in keinerlei unmittelbarem Zusammenhang, wie denn Blund-Ketill trotz seiner zahlreichen Pachthöfe kein Machthaber ist. Es lässt sich aber auch bestimmt nachweisen, dass das Godord nicht etwa, wie eine lehnsrechtliche Herrschaft, aus einem Haupthof für den Machthaber und einer Anzahl abhängiger Höfe für die Thingleute bestand. Dagegen sprechen schon die Grundsätze der Grágás, dass jeder, der einen Hausstand begründet (er bú görir) sich einem beliebigen Goden als Thingmann anschliessen kann[4]), dass er seine Zugehörigkeit zu einem Goden beliebig verändern kann[5]), und dass diese Zugehörigkeit durch Verlegung seines Wohnsitzes nur dann verloren geht, wenn er in ein anderes Landesviertel verzieht und selbst dann

[1]) Sturl. VII 4. [2]) Sturl. VII 21. [3]) Hænsa-Þoriss. 1 S. 124. [4]) Kgb. 81. [5]) 82, 83.

nicht immer[1]. Ferner spricht dagegen, dass die Thingleute eines Goden, wie oben (S. 35) schon dargelegt, nicht selten auf Höfen wohnen, die durchaus im Machtgebiet eines anderen Goden liegen und nur zu diesem Goden in einem grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen könnten. Das gilt besonders von den Höfen Ásgarđr und Laugar, wo zeitweise Thingleute des Einarr þorgilsson wohnten, in ihrem Verhältnis zu Hvammr, dem Sitz des Godordsmannes Sturla þórđarson. Der Hof Laugar erscheint denn auch etwa 10 Jahre nach der Zeit, in der dort ein Thingmann des Einarr erwähnt wird[2], als Wohnsitz eines Mannes, über dessen Zugehörigkeit als Thingmann zwar nichts verlautet, der aber als Parteigänger des Sturla erscheint, und also kaum ein Thingmann des Einarr gewesen sein kann[3]. Schliesslich aber finden sich auch reichliche Belege dafür, dass das Godord nicht an den Besitz eines bestimmten Hofes geknüpft ist. Die Rechtsquellen behandeln sogar ausdrücklich den Fall, dass der Gode überhaupt nicht Inhaber einer eigenen Haushaltung ist[4]. In den Geschichtsquellen aber findet sich der Fall, dass der Wohnsitz des Inhabers eines bestimmten Godords wechselt, recht häufig. Snorri godi, nach dem das Snorrungagodord seinen Namen trägt, wohnte in Sælingsdalstunga. þórđr Gilsson, der späterhin dieses Godord bekam, wohnte undir Felli, und sein Sohn Sturla, der es von ihm erbte, wohnte in Hvammr[5], während sein Sohn Snorri, der undir Felli wohnte, nicht im Besitz eines Godords erscheint und Sælingsdalstunga sich zu der Zeit im Besitz eines Mannes namens Böđvarr befindet[6]. Das þórsnesingagodord führt seinen Namen nach der Halbinsel þórsness, und der Stammvater der späteren Inhaber wohnt in Helgafell auf þórsness[7]. Als þórđr Sturluson das Godord bekommt[8], wohnen die beiden bisherigen Inhaber Ari und þorgils[9] in Stađr[10] und in Skarđ[11], während Helgafell bereits Kloster ist[12]. Ingimundr Einarrsson schenkt das Reyknesingagodord seinem in Stađarhóll[13] wohnhaften

[1] 83. [2] Sturl. VII 13. [3] Sturl. VII 19 S. 62. [4] Grágás Kgb. 81 S. 137/138. [5] Sturl. III 6. [6] Sturl. III 6 und 9. [7] Laxd. 70, 2. [8] Sturl. VII 3 und 6. [9] Sturl. VII 6. [10] Sturl. VII 2. [11] Sturl. III 14 S. 56 und Sturl. VII 2 S. 196. [12] Annales regii 1184. [13] Sturl. II 2.

Vetter Þorgils[1]), bleibt aber selbst in Reykjahólar wohnen[2]), welcher Platz seit der Besiedelnngszeit den Stammsitz der Inhaber dieses Godords gebildet hat. Sighvatr Sturluson kauft sich, als er die Godorde des Guđmundr dýri erworben hat[3]), den Hof Grund im Eyjafjörđr[4]) und wohnt dort seitdem, während Guđmundr dýri in Bakki im Öxnadalr gewohnt hatte[5]); Bakki findet sich späterhin im Besitz eines gewissen Jón[6]) und scheint kaum jemals im Besitz des Sighvatr gewesen zu sein. Diese Beispiele zeigen, dass der Besitz des Godords in keiner Weise mit einem bestimmten Grundbesitz verbunden gewesen sein kann.

Aus alledem ergibt sich, dass die ausgebildete Form der isländischen Regierungsgewalt keinerlei Spuren von grundherrlichen Ideen aufweist. Dieses Resultat ist aber von Wichtigkeit für die gemeingermanischen Verhältnisse. Bei der Besiedelung waren es besondere Umstände, die es zur Genüge erklärten, dass der Grundbesitz der ersten Ansiedler für die späteren Regierungsverhältnisse nicht massgebend werden konnte. In der späteren Zeit bestand kein Hindernis, die grundherrlichen Ideen, wie sie einmal den Landeseingesessenen etwa von ihrem Mutterland her geläufig waren, auch in der Kolonie zur Durchführung zu bringen; die geographischen Verhältnisse legten dem kaum ein Hindernis in den Weg. Demnach sprechen die isländischen Verhältnisse dafür, dass in gemeingermanischer Zeit der Grundbesitz nicht in dem Masse die Grundlage der Herrschaftsverhältnisse gewesen ist, wie dies von der sogenannten grundherrlichen Theorie angenommen wird. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte es in Island nicht bei den geringen Spuren bleiben können, die sich aus der Besiedelungszeit aufweisen lassen. Diese Spuren aus der Besiedelungszeit lassen sich kaum als Reste einer allmählich verschwindenden, sondern wohl nur als Ansätze zu einer neu entstehenden Rechtsanschauung auffassen. Und dass diese Ansätze in Island zu weiter keinen Konsequenzen führten, beweist nur, wie schwach sie waren, wie wenig entwickelt also die ganze Anschauung noch gewesen sein muss, als der germanische Stamm in einzelne

[1]) Sturl. II 3 und 10. [2]) Sturl. III 10. [3]) Sturl. VII 23. [4]) Sturl. VII 37. [5]) Sturl V 3. [6]) Sturl. VII 256, 260, 262.

Völker auseinanderfiel. Die Anschauungen, die den germanischen Süden in so hohem Masse beherrschten, sind dem Norden keineswegs fremd; aber sie bleiben mehr eine theoretische Ansicht, nnd spielen praktisch so gut wie gar keine Rolle. Was im Süden aktuell ist, das ist im Norden lediglich potentiell.

Ganz verschieden von der Frage nach dem Verhältnis zwischen politischer Macht und privatem Grundbesitz ist die Frage, ob die politische Macht überhaupt als eine territorial radizierte aufgefasst wurde, d. h. ob dem einzelnen Machthaber überhanpt ein bestimmter Bezirk als sein Machtgebiet zugeschrieben wurde. Man hat dem Goden ein territoriales Machtgebiet absprechen zu müssen geglaubt, weil die Thingleute in ihrem Anschluss an einen Goden nicht von örtlichen Verhältnissen abhängig erscheinen. Allein wir haben gesehen, dass die Thinglente nicht sowohl Objekt, als vielmehr Stütze der Macht des Goden sind. Die Thingleute helfen dem Goden, seine Macht anfrecht zn erhalten; aber nicht sie sind es, auf die sich die Macht erstreckt, und an denen sie sich erprobt. Das Wesen der Macht besteht darin, dass man seinen eigenen Willen gegen einen fremden Willen dnrchzusetzen vermag. Ein solcher Vorgang wird aber so gut wie nie zwischen Godordsmann nnd Thingmann erwähnt; stets sehen wir sie beide in Einigkeit bemüht, den Willen eines Dritten zu brechen. Das Objekt der Godenmacht sind deshalb nicht die Thingleute, das ist vielmehr da zu suchen, wo dem Willen des Goden nicht nur ans freiem Antriebe gehorcht wird wie bei den Thingleuten, sondern wo der Gehorsam gegenüber dem Willen des Goden jederzeit mit Gewalt erzwungen werden kann. Der Kreis, innerhalb dessen das der Fall ist, kann aber kaum anders als geographisch bestimmt werden; denn die gegen den Widerspenstigen zu übende Gewalt hat ein lokales Verhältnis zur notwendigen Voranssetzung. Was innerhalb des Gebietes wohnt, auf das sich die Möglichkeit eines gewaltsamen Zwanges erstreckt, das sind die eigentlichen Untertanen eines Goden, und die Thinglente haben nur den Zweck, diese Untertauen in Unterwürfigkeit zn halten. So erstrecken sich denn auch eigentliche obrigkeitliche Auordnungen eines Goden keineswegs nur auf die Thingleute, sondern auf alle Bezirkseingesessenen. Ein grosser Teil

obrigkeitlicher Anordnungen hat auch so unbedingt notwendig territoriale Beziehungen zur Voraussetzung, dass der Ausschluss einer Reihe von Bezirkseingesessenen, die zufällig Thingleute eines anderen Goden sind, absolut undurchführbar wäre, und eine Vereinbarung unter den Goden hatte doch bei dem individuellen Charakter der isländischen Regierung und dem häufig gespannten Verhältnis zwischen den Machthabern ihre recht grossen Schwierigkeiten. Wenn z. B. Viga-Styrr eine Verordnung über das Marken der Haustiere[1]) erlässt, so ergibt sich die Tatsache, dass er von allen Bezirkseingesessenen Gehorsam gegen diese Verordnung verlangt, sowohl daraus, dass þorhallr, den er wegen seines Ungehorsams verfolgt, gewiss kein Thingmann von ihm ist, wie auch aus dem ganzen Zweck der Anordnung, die gar keinen Sinn hätte, wenn sie sich nur auf einen Teil der Bezirkseingesessenen bezöge. Wenn ferner zur Kennzeichnung der Herrschaft des Tungn-Oddr Eigla 84, 28 gesagt wird, dass er südlich des Hoitá Häuptling gewesen sei, und dass alle innerhalb Skardsheiđi Tempelzoll an ihn bezahlt hätten, so erscheint auch hier ein bestimmter geographischer Bezirk als sein Herrschaftsgebiet, und alle Bewohner desselben als seine Untertanen, die die von ihm erhobene Abgabe entrichten müssen. Das gleiche gilt von den übrigen S. 39 A. 3 erwähnten Fällen, in denen der Machthaber eine Abgabe erhebt, und in denen immer alle Bezirkseingesessenen diese Abgabepflicht zu erfüllen haben. Überhaupt aber wird die Macht der Goden in zahlreichen Fällen zu allen Zeiten geographisch näher bestimmt. þorgeirr þjóstarsson heisst Hrafnk. 4 S. 110 godordsmadr um þorskafjörd ok vidara um Vestfjördu. þorbjörn hatte nach der Havardar s. 1 S. 1 ein Godord „um Ísafjörd“ und þórarinn nach derselben Saga cap. 19 S. 45 ein Godord „um Dýrafjörd“. Önundr in Mosfell hatte nach der Gunnl. 5 S. 207 ein Godord sudr þár um nesin. In Sturl. VII 23 sind die Godorde des Nordlandes streng geographisch gegeneinander abgegrenzt. Kolbeinn hatte alle Godorde westlich der Öxnadalsheiđi bis zum Ávellinga godord, und nördlich der Öxnadalsheiđi existierten noch zwei Godorde. Hauptsächlich aber sind die Namen der Godorde

[1]) Heid. 7 S. 289.

grossenteils rein lokalen Ursprungs. Teilweise schliessen sie sich darin nur dem Häuptlingsgeschlecht an, das selbst nach seinem Wohnsitz eine lokale Bezeichnung erhalten hat, wie z. B. Reykhyltinga-goðorð, þórsnesinga-goðorð, Reyknesinga-goðorð, und kommen dann hier nicht in Betracht. Zum grossen Teil aber ist die Bezeichnung auch unmittelbar von den Bezirkseingesessenen hergenommen und umfasst dann ein bestimmt begrenztes geographisches Gebiet, so z. B. in Dalverja goðorð, Fljótamannagoðorð, Jöklamannagoðorð und in der einem Godord entsprechenden Saurbœingabuð. Hätte man nicht ein bestimmtes Territorium als Objekt der Regierungsgewalt betrachtet, so hätte man zur näheren Bezeichnung der fraglichen Godorde auch wohl kaum den Namen eines geographischen Bezirks gewählt. Schliesslich wäre noch zu erwähnen, dass auch der Godordsteil, den Sæmundr Ormsson seinen Vettern, den Söhnen des þórarinn abnimmt, territorial umgrenzt wird (þat vár norðr frá Lónsheiði um Fjörðu til Gerpis ok upp til Eyvindarár upp í heraði), und dass, wie es heisst, die Anteile der beiden Brüder dadurch in gleichem Masse verkürzt werden und sie gleich viel von den Godorden nördlich davon bekommen [1]) sollten.

In allen diesen Fällen bezieht sich die Angabe der geographischen Lage des Godords indirekt natürlich auch auf die Thingmänner, insofern diese in besonders grosser Anzahl in dem eigentlichen Machtbezirk des Goden wohnen mussten, weil es sonst seiner Macht an der nötigen Stütze gebrach. Aber es brauchten längst nicht alle Bewohner des Bezirks seine Thingleute zu sein, und umgekehrt konnten viele Thingleute ausserhalb des Bezirks wohnen, die dann doch trotz der lokalen Entfernung für die Aufrechterhaltung der Macht in dem fraglichen Bezirk von grosser Bedeutung waren, indem sie z. B. als Spione gegen feindliche Machthaber dienten.

Das doppelte Verhältnis, in dem man in Island zu einem Machthaber stehen konnte, als Thingmann und als Untertan, ist auch den andern germanischen Ländern nicht fremd. In Norwegen stehen ebenfalls die gewöhnlichen Untertanen und die Leute, die zu dem König in ein besonderes Treueverhältnis

[1]) Sturl. VII 215, 8 S. 91.

getreten sind (handgengnir menn), einander gegenüber. Und wie in Island sind es anch in Norwegen die letzteren, auf die sich die Macht des Königs stützt, nnd mit deren Hilfe er die eigentlichen Untertanen beherrscht; auch hier ist das Untertanenverhältnis nicht die Voraussetznng für die Eingehung des besonderen Treueverhältnis; denn anch Isländer treten mit Vorliebe in das letztere Verhältnis zum König. Fügt man hinzn, dass die handgengnir menn eben die Gefolgschaftslente des Königs sind, so haben wir damit eine weitere Bestätignng für die Identität des Thingmannenverhältnis mit der Gefolgschaft.

§ 7. Das Godord als Sache. Vereinigung und Teilung von Godorden.

Als Inhalt des Godordes ergab sich im § 5 die rechtlich im allgemeinen nicht näher bestimmbare Regierungsgewalt, für die nur zwei Merkmale, die Thingtätigkeit und der Besitz von Thingmannen, speziell wesentlich sind. Diese Merkmale sind ein Mittel, um das Godord von der rein tatsächlichen Machthaberschaft zu unterscheiden; sie sind aber nicht der einzige Unterschied. Ein wichtiger Unterschied liegt vielmehr noch im folgenden. Solange die Autorität des Herrschers eine rein tatsächliche ist, solange liegt noch kein Anlass vor, die Fülle der Beziehungen zwischen Herrscher nnd Untertanen nnter einen einheitlichen Gesichtspnnkt zusammenzufassen. Wird aber diese Antorität eine von der Rechtsordnung gewollte, so ergibt sich allmählich die Notwendigkeit, das Verhältnis zwischen Herrscher nnd Untertan zum Begriff zu stempeln, oder was dasselbe sagen will, es als juristische Sache, als res incorporalis aufzufassen. Erst dadurch gewinnt man die Möglichkeit, dieses Verhältnis zum Gegenstand von Rechtsvorschriften zu machen, die von der Person der Beteiligten unabhängig sind. Diese Auffassung der Regierungsgewalt als Sache ist ein sehr wichtiges Unterscheidungsmerkmal der rechtlich fundierten Gewalt und der rein tatsächlich bestehenden. Der Prozess der Verdinglichung der Herrscherstellung ist aber nnr ein ganz allmählicher. Je nach dem Masse, in dem nun die Verdinglichnng der einzelnen Machthaberschaft vorgerückt erscheint, überwiegt das juristische Moment in der Regiernngsgewalt über das rein tatsächliche.

Nach den Rechtsbüchern könnte es allerdings so aussehen, als wenn die Dinglichkeit des Godords schon sehr bald unbestritten festgestanden hätte; aber der Vergleich mit den Geschichtsquellen lehrt, dass zwischen der Anfstellung und der praktischen Durchführung solcher Begriffe eben noch ein grosser Unterschied besteht.

Der technische Ausdruck für die Regierungsgewalt als Sache ist godord oder auch mannaforráđ. Diese Ansdrücke begegnen in der Zeit unmittelbar nach 930 noch recht selten. Man bezeichnet die Herrscherstellung noch nicht nach der objektiven, sondern nur nach der subjektiven Seite. In erster Linie bedient man sich des ganz allgemeinen Ausdrucks höfđingi. Dieser Ausdruck bezeichnet auf der einen Seite ganz nntechnisch jeden tatsächlichen Machthaber. Anf der andern Seite wird er aber auch technisch für den Inhaber der rechtmässigen Regierungsgewalt angewandt. Daneben tancht dann unmittelbar nach 930 der Ausdruck godi für den Inhaber der Regierungsgewalt auf. Allerdings kennen nnsere Geschichtsqnellen das Wort als Appellativum nicht mehr. Es erscheint als Appellativum in den Rechtsquellen und in der poetischen Sprache, in den Geschichtsquellen aber lediglich als Beiname. Da die Sprache der Rechtsbücher wahrscheinlich und die poetische Sprache zweifellos altertümlicher ist als die Sprache der Geschichtsquellen, so wird man annehmen können, dass das Wort antiquitiert war, als die Geschichtsquellen abgefasst wurden. Das häufige Vorkommen in den Beinamen aber dentet darauf hin, dass das Wort einst auch in der Sprache des täglichen Lebens als Appellativum im Gebranch war. Das Wort bezeichnet die Rechtsstellung schärfer als höfđingi, nimmt aber auch noch seinen Ausgang von der subjektiven Seite. Es scheint übrigens, dass sich in dem Gebrauch dieses Wortes noch verschiedene Stufen nnterscheiden lassen. Die Stellung des Herrschers wird nnbestimmter wiedergegeben, wenn das Wort godi allein steht[1]). Dahingegen nimmt das Wort schon

[1]) Ebenso verhält es sich in den wenigen Fällen, in denen es mit einem Götternamen znsammengesetzt ist. Ich möchte das Wort doch anch hier auf den Inhaber der politischen Gewalt und nicht anf den Tempelpriester beziehen. Das Wort ist ausserhalb Islands, wo es natürlich nur Tempel-

eine bestimmtere Bedeutung an, wenn es mit einem Landschaftsnamen zusammengesetzt ist. In diesem Landschaftsnamen kommt bereits das Objekt der Herrschaft znm Ausdruck; man kann also in dieser Zusammensetzung schon den ersten Versuch einer Verdinglichung der Herrschaft erblicken. Allein man hätte höchstwahrscheinlich auch jetzt noch Schwierigkeiten gehabt, wenn man über seine Herrscherstellnng im ganzen hätte verfügen oder sie gar etwa hätte teilen wollen. Das wurde erst möglich, als man anfing, die Stellnng selbst mit einem technischen Ansdruck zn bezeichnen. Im allgemeinen lässt sich in den Geschichtsquellen bis gegen das Jahr 1200 hin deutlich ein allmähliches Häufigerwerden der besagten technischen Ausdrücke gođorđ nnd mannaforráđ verfolgen. Manche der älteren Islendingasögur, wie Hœnsa-þóris s., Gull-þóris s. kennen die Ansdrücke noch gar nicht; umgekehrt findet gođorđ sich in den drei über 1130 hinaus reichenden Ljósv., þorst. s. Siđu-Halls. s. und Band. s. besonders häufig und in den sögur, die einen grösseren Zeitraum umfassen, wie Eyrb., Laxd., Eigla und Njála findet es sich nur in den späteren Zeiten. In manchen Bezirken, wie im Vatnsdal, im Eyjafjörđr, im Fljótsdalsherađ findet es sich wesentlich früher als in anderen Bezirken. Zum Teil mnss man allerdings das Vorwiegen, wie in der Harđa saga, und das Fehlen, wie in der Heiđ., mit der Persönlichkeit des Verfassers der Saga erklären. Ganz auffallend ist aber auf alle Fälle der Abstand zwischen der Zeit der Islendinga sögur (bis etwa 1030) und der Sturlnngenzeit (etwa von der Mitte des 12. Jahrhunderts an). In der Stnrlnngenzeit steht bis tief ins 13. Jahrhundert hinein das Godord wirklich im Mittelpunkt der Erzählung, und es werden sorgfältige Nachweise über die Schicksale der Godorde gegeben. Und noch in einem wichtigen Punkte nnterscheiden sich die Quellen. Die

priester bedeuten kann, so selten, und in Island in dem Sinne von Machthaber so häufig, dass ich für Island alle Fälle für die eine Bedeutung in Anspruch nehmen möchte. Der Gode, der sich nach einem Gotte nannte, brachte seine politische Machtstellnng natürlich in einen engeren Zusammenhang mit seinem Priestertum, aber es soll auch gar nicht geleugnet werden, dass sich einzelne Machthaber anf diesen Standpunkt stellten. Nur dass dieser Standpunkt der allgemeingültige war, scheint mir nicht richtig.

Islendingasögur geben ihren Godorden, von vereinzelten Ausnahmen abgesehen[1]), keine Namen; die Sturlunga saga aber überliefert eine grosse Anzahl solcher Namen, wie Snorrunga goðorð, þórsnesinga goðorð, Reykhyltinga goðorð usw. Dass diese Namengebung der Auffassung der Herrscherstellung als einer bestimmten, klar umgrenzten Sache Vorschub leistete, liegt auf der Hand.

Mit der Bildung des Godordsbegriffes war die Grundlage für die Verdinglichung der Herrscherstellung gegeben. Es bleibt nur zu untersuchen, wieviel trotzdem noch an der vollen Durchführung der Verdinglichung fehlte. Die Verdinglichung der Regierungsgewalt will besagen, dass die aus derselben fliessenden Befugnisse zu einer festumgrenzten Einheit zusammengewachsen waren, deren Bestand von der Person des jeweiligen Besitzers unabhängig war. Bei voller Durchführung der Dinglichkeit musste das einzelne Godord insbesondere davon unberührt bleiben, dass sich mehrere Godorde in einer Hand vereinigen. Der Betreffende besitzt dann eben zwei oder drei verschiedene Regierungsgewalten nebeneinander, die jede ihre selbständige Existenz führen. Dieser Fall, dass ein Godordsinhaber ein weiteres Godord erwirbt, ist in der jüngeren Zeit recht häufig. In der älteren Zeit bietet die Hrafnkels saga ein Beispiel. Hrafnkell hat sich nach dem Verlust seines ersten Godords ein anderweitiges zu verschaffen gewusst[2]). Ausserdem gewinnt er aber auch späterhin noch sein erstes Godord wieder[3]). Trotzdem ist niemals von den zwei Godorden des Hrafnkell die Rede, sondern es wird nur in der Einzahl von seiner Regierungsgewalt gesprochen[4]). In der späteren Zeit wechselt Singular und Plural miteinander. In der Mehrzahl ist z. B. von dem Godordsbesitz der Skagfirðingar Sturl. VII 23 (öll goðorð), Sturl. VII 91 (helming þeirra goðorða), Sturl. VII 146 (beiddi þá sins hluta mannaforráða) und Sturl. VII 199 (öll

---

[1]) Z. B. Rauðmelingagoðorð in der Eyrb. 56, 16.

[2]) Hrafnk. cap. 7 S. 126. [3]) cap. 9 S. 135.

[4]) cap. 10 S. 137 báðir, d. h. die beiden Söhne der Hrafnkell, áttu þeir goðorðit saman ok þóttu miklir menn fyrir sér; Dropl. 2 S. 145 þeir Helgi Asgarnarson, d. h. die Vettern Helgi und Hrafnkell, die Enkel des ersten Hrafnkell, áttu goðorð báðir saman ok fór Helgi með goðorðit.

mannaforráð) die Rede; derselbe Godordsbesitz erscheint aber auch[1]) in der Einzahl. Es bestand also noch die Neigung, die Godorde, die in einer Hand vereinigt waren, nicht streng voneinander zn scheiden. Zu der Vorstellung einer bestimmten Sache stimmt auch nicht der artikellose und also unbestimmte Gebrauch des Wortes goðorð in Wendungen wie um arf Hallbern ok goðorð fyrir nordan land[2]) und um fé ok goðorð fyrir nordanland[3]), die nicht erkennen lassen, ob das Wort im Singular oder Plural gebraucht ist. Auffallend ist es auch, dass, als Snorri Sturluson im Vergleichswege die Hälfte der Gedorde des Kolbeinn erhalten soll, die Hälftung nicht in der Weise vollzogen wird, dass Snorri das eine oder andere Godord ganz erhält, sondern dass die sämtlichen Godorde nach sachlichen Kompetenzen eingeteilt werden. Man konnte sich anscheinend doch nicht entschliessen, die Godorde, die einmal in einer Hand vereinigt waren, wieder auseinanderzunehmen. Es findet sich aber überhaupt kein Fall in den Quellen, in dem zwei Godorde, die einmal in einer Hand vereinigt waren, wieder in getrennte Hände gekommen wären. Soweit war die Selbständigkeit des Godords noch nicht fortgeschritten.

Bei der Teilung eines Godords zeigen sich analoge Verhältnisse. Es scheint, dass die Teile des Godords die Tendenz hatten, sich zu selbständigen Godorden zu entwickeln. Allerdings lag diese Gefahr nicht sehr nah, wenn das Godord in der Weise geteilt wurde, wie die Rechtsbücher es vorschrieben, dass nämlich die Ausübung des Godords von Jahr zu Jahr wechselte[4]). In dieser Weise geschieht die Teilung des Godords auch tatsächlich in der Dropl. s. cap. 4 S. 151. Hier, wo eine reale Teilung des Godords gar nicht in Frage stand, war ein Selbständigwerden der Teile natürlich nicht zu fürchten. Diese Art der Teilung entsprach am besten der Auffassung, die die Thingtätigkeit als die wichtigste Funktion des Goden ansah. Diese Auffassung wurde aber, wie wir sahen, von einer anderen überwuchert, die das Hauptgewicht auf den Besitz von Thing-

---

[1]) Sturl. VII 45 S. 250 „manna-forráð sitt í Skagafirði" und Sturl. 114 S. 337 „allt mannaforráð Kolbeins".

[2]) Sturl. VII 88. [3]) Sturl. VII 91. [4]) Grágás Kgb. 84 Bd. I S. 141.

leuten legte. Diese Auffassnng drängte mit Notwendigkeit zn einer realen Teilnng des Godords. Denn ein jährlicher Wechsel in dem Besitz von Thingleuten, wodurch derselbe Mann in einem Jahr ein grosser Machthaber, im andern Jahr ein wehrloser Bauer geworden wäre, war unter den isländischen Verhältnissen ein Ding der Unmöglichkeit. Deshalb finden wir denn auch in dem ältesten Fall einer Teilung des Godords in der Eyrb. 10, 6 zwischen þórsnesingar nnd Kjalleklingar die reale Teilung, und es tritt hier auch sofort die Konseqnenz ein, dass die beiden Teile sich zn vollständig selbständigen Herrschaften entwickeln, und dass von einer Znsammengehörigkeit derselben später nie mehr etwas zn merken ist. Ans dem Jahre 1187 wird der gemeinsame Besitz eines Godords seitens des Önnndr þorkelsson nnd des Einarr Halsson berichtet. Ob das Godord zwischen ihnen real geteilt war, oder ob sie nach der Vorschrift der Grágás verfnhren, ist nicht festzustellen. Die Tendenz der Teile znr Selbständigkeit zeigt sich hier aber jedenfalls darin, dass späterhin ausschliesslich der eine, nämlich Önnndr þorkelsson, als Machthaber erscheint, und dass sogar mit seinem Tode das ganze Godord erlischt [1]. In zwei Teile auseinandergefallen war auch das þórsnesinga-godord. Der eine gehörte Ari dem Starken, der in Stadr auf der südlichen Seite der Snæfellsnes-Halbinsel wohnte, der andere þorgils, dem Sohn des Gesetzessprechers Snorri Hunnbogason in Skard in der Dalasysla [2]. Beide Teile des Godords bekam þórdr Sturluson. Dieser überliess den Hof Stadr mit dem dazn gehörigen Godortsteil seinem Sohne Bödvarr [3]. Von ihm erhielt den Hof sein Sohn þorgils skardi [4]. Dieser erscheint nun plötzlich im Besitz eines Jöklamannagodords [5]. Der jöknll, d. h. Gletscherberg, nach

[1] Im Jahre 1197 wurde Önundr þorkelsson von Gudmundr dýri in seinem Hause verbrannt; aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts haben wir eine Übersicht über die Godorde des Nordlandes (Sturl. VII 23) und hier fehlt bereits ein dem Godord des Önundr þorkelsson entsprechendes Godord.

[2] Sturl. VII 6, vgl. Sturl. VII 3. [3] Sturl. VII 57. [4] Sturl. VII 243 S. 144.

[5] Sturl. VII 243 S. 144. Erwähnt wird das Thingzelt der Jöklamenn auch schon Sturl. VII 104, aber ohne Beziehung zu einem bestimmten Machthaber. Auch damals war Bödvarr þórdarson bereits im Besitz des Hofes Stadr und des in Rede stehenden Godordsteils. Es steht nichts der Annahme

dem das Godord seinen Namen hat, kann nur der Snæfellsiökull sein, in dessen Nachbarschaft der Hof Stadr liegt; denn ein anderer Gletscherberg kommt für das Herrschaftsgebiet des þorgils gar nicht in Frage. Stadr erscheint so als Mittelpunkt sowohl dieses Jöklamannagodords wie auch der südlichen Hälfte des þórsnesingagodords. Beides fällt danach anscheinend lokal zusammen, und da beides sich zugleich auch in denselben Händen befindet, so ist der Schluss unabweislich, dass das Jöklamannagodord eben nichts anderes ist, als der selbständig gewordene Teil des þórsnesingagodords. Man sieht hier, wie die Einheitlichkeit des Godords durch die Teilung aufgehoben wurde und wie das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit der Godordteile völlig verloren ging.

In den Quellen werden noch verschiedentlich Godordsteile erwähnt, bei denen es aber sehr zweifelhaft ist, ob man es hier wirklich mit Teilen von Godorden zu tun hat. Auch diese Fälle zeigen einen Mangel in der strengen Durchführung des Godordsbegriffes. Es gehört dahin aus der älteren Zeit der (Zeitschrift der Savigny-Stiftung Germ. Abt. Bd. 24 S. 194 behandelte) Fall aus der Ljósv. Dieser Fall führte zu dem Schluss, dass unter dem angeblichen Drittel eines Godords nichts anderes zu verstehen ist, als das volle Godord, das zu einem Drittel an der Urteilerernennung auf dem Bezirksthing beteiligt ist. Einen ganz analogen Fall weisen nun aber auch die späteren Quellen auf. Der Bericht über die Tätigkeit der Machthaber auf dem þórsnessþing anlässlich der Streitigkeiten über den Besitz des Snorrungagodords[1] besagt[2]: „da übernahm þórdr das Snorrungagodord, das das Erbgodord der Sturlungen war; und Jón übernahm zwei Drittel, aber þórdr hatte ein Drittel". Jón ist der Sohn des Snorri, der mit þórdr im Bunde steht. Ihr Gegner Sturla Sighvatsson war, wie es weiter heisst, sehr unzufrieden mit ihren Massnahmen und sass während des Things zu Hause. Auf den ersten Blick möchte man die Stelle so verstehen, dass Jón $^2/_3$ von dem Snorrungagodord und þórdr ein

entgegen, dass das besagte Thingzelt das seinige war, und dass die dem Thingzelt entsprechende Herrschaft schon damals den neuen, selbständigen Namen angenommen hatte.

[1]) Vgl. oben S. 49/50. [2]) Sturl. VII 66.

Drittel davon vertreten hätte. Allein auf dem Thing sollten drei Godorde vertreten sein; wo waren die andern beiden? Sturla, der jedenfalls noch ein Godord besass — er erscheint im Besitze eines Godords, auch schon ehe er das Snorrungagodord von seinem Vater erhält [1]) — war, wie bemerkt, zu Hause, und Bödvarr, der Inhaber des Jöklamannagodords [2]) wäre wohl namhaft gemacht, wenn er auf dem Thing gewesen wäre. Überhaupt aber konnten sich nach Grágás Kgb. 84 gar nicht mehrere Machthaber auf einmal an der Urteilerernennung für ein Godord beteiligen, sondern zurzeit stand diese immer nur einem zu. Schliesslich sagt aber auch der Bericht ausdrücklich, dass þórdr und nicht Jón das Snorrungagodord übernahm. Alles in allem können die zwei Drittel, die Jón übernahm, nicht Teile des Snorrungagodords gewesen sein, sondern nur selbständige Godorde. Es ist leicht ersichtlich, warum man so verfuhr. Man wollte das Verfahren möglichst übereinstimmend mit dem geltenden schriftlich fixierten Landesrecht gestalten, das die Anwesenheit von drei Goden für das Bezirksthing vorschrieb. Dabei zerbrach man sich allerdings nicht den Kopf darüber, welche von den tatsächlich existierenden Herrschaften es waren, die man vertrat. Auch darin zeigt sich wieder, wie leicht man geneigt war, gegebenenfalls die Individualität der einzelnen Godorde zu ignorieren. Die Godorde, die Jón hier vertrat, entstanden und vergingen sozusagen mit der in Frage stehenden Thingversammlung [3]).

Noch ein weiterer analog liegender Fall ist aus der Sturlunga zu verzeichnen. Sturl. III 23 enthält einen Bericht über die Godordsverhältnisse im Nordland. Allem Anschein

[1]) Vgl. Sturl. VII 47 S. 251/252 und Sturl. VII 57 S. 265/266.

[2]) Vgl. oben S. 66 Anm. 5.

[3]) Es sei hier noch besonders darauf hingewiesen, dass wir dem fraglichen Bericht über diese Vorgänge die höchste Zuverlässigkeit beimessen können. Der Verfasser der Íslendinga saga ist der Sohn des mehrgedachten þórdr Sturlnson; er war damals 13 Jahre alt und erfuhr von den Vorgängen jedenfalls unmittelbar nachher von seinem Vater, wenn er nicht etwa selbst Augenzeuge war. Seine Zuverlässigkeit und Korrektheit als Geschichtsschreiber kann gar nicht hoch genug angeschlagen werden, und man darf in den Teilen der Sturlunga, die sicher als von ihm verfasst angesehen werden können, ruhig jedes Wort auf die Goldwage legen. Vgl. Björn M. Olsen, Om Sturlunga S. 385 ff.

nach soll der Bericht für die drei westlichen Thingbezirke, wenn nicht für das ganze Nordland erschöpfend sein. Es heisst dort: „Kolbeinn hatte damals die grösste Herrschaft im Nordland und hatte alle Godorde westlich der Öxnadalsheidi bis zum Ávellingagodord; aber þorsteinn Ívarsson gab Snorri Sturluson das Ávellingagodord, das ihm gehörte[1]). Aber den Melamenn gehörte ihr Godordsteil" [2]). Das Ávellingagodord stammt von Haflidi Másson, über dessen Familie wir genau orientiert sind[3]), so dass wir mit einiger Sicherheit feststellen können, dass die Melmenn nicht dazu gehörten. Durch Vererbung kann also kein Teil des Ávellingagodords an die Melmenn gekommen sein. Weiter aber erwähnt bereits die Njála ein Melamannagodord; und die Bandamannasaga erwähnt, allerdings später, die Gründung eines Godords mit demselben Mel als Häuptlingssitz, nach dem die Melmenn der Sturlunga genannt sind. Die obige Stelle lässt sich aber auch kaum anders verstehen, als dass Snorri das ganze Ávellingagodord erhält, woraus ebenfalls die Selbständigkeit des Godords der Melmenn sich ergeben würde. Schliesslich aber entfallen auf das Hunavatnsþing in dem obigen Bericht nur diese beiden Godorde, und es liegt daher nahe, den vorher erwähnten Fällen analog anzunehmen, dass der Teil nicht auf das Godord, sondern auf das Thing zu beziehen ist. Dann aber heisst hluti godordz streng genommen nicht „Teil des Godords", sondern „Anteil an der godordlichen Gewalt", und godord bezeichnet hier nicht ein einzelnes bestimmtes Godord als individuelle res incorporalis, sondern steht ganz unbestimmt für Machthaberschaft im allgemeinen. Ist diese Deutung richtig, so haben wir hier zugleich einen weiteren Fall, in dem godord im Singular steht, obwohl man den Plural erwarten müsste.

Wir haben gesehen, wie die Einheit und Identität des Godords bei seiner Teilung und bei der Vereinigung mehrerer Godorde nicht streng gewahrt erscheint. Es finden sich aber

[1]) Ávellingagodord þat er hann átti.

[2]) En Melmenn áttu sinn hluta godordz.

[3]) Vgl. Eggert Ó. Brim, Athuganir við fornættir nokkrar, er koma fyrir í Sturlunga-sögu in Safn til sögu Íslands og íslenzkra bókmenta 3. Bd. 1902 S. 555—559.

auch anderweitig Verstösse gegen die Einheitlichkeit des Godords. Als ein wichtiges Mittel auf dem Wege der Verdinglichung des Godords haben wir die Bezeichnung des einzelnen Godords mit individuellen Namen kennen gelernt. Solange der Name des Godords bestehen blieb, war man sich mutmasslich auch der Identität des Godords bewusst. Nun zeigen sich aber die Namen der Godorde zum grossen Teil doch noch recht flüchtig und vergänglich. Eine stark hervortretende Individualität besitzt nur das Snorrungagoðorð, das auf Snorri goði († 1031) zurückgeht, und dessen Name in der Sturlunga häufig wiederkehrt. Von sonstigen Namen kommen nur das Reykhyltinga- und das Jöklamannagoðorð zu verschiedenen Zeiten vor. Das Ávellingagoðorð kehrt an einer andern Stelle als Haflíðanaut wieder, welche Bezeichnungen man höchstwahrscheinlich als identisch empfand. Die übrigen Godordsnamen erscheinen sämtlich nur in einem einzigen Zeitpunkt.

Wir haben aber weiter bereits gesehen, in welcher Weise der Name eines Teils des Þórsnesingagoðorðs in den Namen des Jöklamannagoðorðs überging. Ein solcher Fall von Namensänderung eines Godords lässt sich aber auch sonst noch einmal mit einiger Sicherheit in den Quellen verfolgen. Þorgils Oddason hat von seinem Mutterbruder das Reyknesingagoðorð geschenkt erhalten. Seine Herrschaft wurzelt aber nicht in Reykjaness sondern in Saurbœr, der Landschaft, in der sich sein Wohnsitz Staðarhóll befindet. Unter seinem Sohne ändern sich die Machtverhältnisse gänzlich, und als dieser stirbt, findet die Herrschaft überhaupt keinen Nachfolger. In Sturl. VII 58 heisst es nun plötzlich, dass Sturla Sighvatsson, als Þórðr Sturluson auf dem Allthing die Snorrungabuð errichtet habe, seinerseits die Saurbœingabuð aufgebaut habe. Auf dem Allthing pflegte der Gode für sich und seine Thingleute eine buð, d. h. ein Zelt zu errichten. Wenn also schon im allgemeinen Zelte auf dem Allthing mit Godorden korrespondieren, so ist dies ganz unzweifelhaft hier der Fall, weil kurz vorher von den Ansprüchen des Þórðr und Snorri auf das von Sighvatr und seinem Sohn Sturla in Besitz genommene Snorrungagoðorð die Rede gewesen ist, und weil zweifellos Þórðr die Snorrunga-

bud errichtet, um sich als Inhaber des Snorrungagodords zu gerieren. Dass Sturla Sighvatsson ein Saurbœingagodord besass, ist vorher nirgends gesagt. Er hat das Snorrungagodord von seinem Vater gelegentlich seiner Verheiratung geschenkt erhalten [1]; aber schon vorher heisst es von ihm, dass er sich in Saudafell in Dalar niedergelassen und sich dort ein mannaforráð zugelegt habe [2]. Wollte er dieser letzteren Herrschaft einen Namen geben, so lag es geographisch sehr fern, sie als Saurbœingagodord zu bezeichnen; denn Saudafell, das als sein Wohnsitz auch den Mittelpunkt seiner Herrschaft bildete, liegt von Saurbœr ziemlich weit entfernt. Wenn er trotzdem diesen Namen wählte, so bietet sich eine Erklärung dafür nur darin, dass Saurbœr noch als Mittelpunkt einer grossen Herrschaft in Erinnerung war. Die Herrschaft war allerdings führerlos geworden, aber es lebten doch noch die Thingleute des ehemaligen Herrschers, und der Name konnte ausreichen, um sie wieder um einen neuen Führer zu scharen. Diese Herrschaft aber hatte ursprünglich einen ganz anderen Namen geführt, sie hiess damals Reyknesingagodord. Dass etwa früher schon neben dem Reyknesingagodord ein Saurbœingagodord existiert haben sollte, ist wenig wahrscheinlich, weil die Herrschaft des Inhabers des Reyknesingagodords eben gerade in der Landschaft Saurbœr ihren Mittelpunkt hatte und sie vollständig umfasste. Als diese Herrschaft gegründet wurde, hatte man gern an den alten berühmten Namen der Reyknesingar angeknüpft, jetzt aber war die Herrschaft selbst berühmt geworden, und dieser Ruhm hatte sich nicht mehr an den alten Namen Reykjanes, mit dem die lokale Verbindung gelöst war, geknüpft, sondern an den Namen der Landschaft, die tatsächlich Mittelpunkt der Herrschaft war. Und nun benutzte Sturla den Namen dieser Landschaft, um für seine junge Herrschaft eine Anknüpfung an alte Macht- und Rechtsverhältnisse zu gewinnen. Wir sehen hier, wie die Herrschaft des Þorgils Oddasson und seines Sohnes Einarr in Saurbœr den alten Namen in Vergessenheit gebracht und einen neuen Namen im engern Anschluss an die lokalen Verhältnisse hatte entstehen lassen. Nur so erklärt

[1] Sturl. VII 57. [2] Sturl. VII 47.

es sich, dass Sturla seiner Herrschaft einen Namen gibt, der sich aus dem lokalen Verhältnis derselben gar nicht erklären lässt. So haben wir auch hier ein Beispiel, dass der Name des Godords wenig beständig war und durch die tatsächlichen Verhältnisse leicht verändert wurde. Dass die Festigkeit des Rechtsbegriffes wenig verbürgt war, wenn man den Namen für denselben so leicht vergass, liegt auf der Hand.

§ 8. Untergang, Gründung und Veräusserung des Godords.

Dass das Godord noch nicht voll zur Sache erwachsen war, zeigt sich insbesondere auch in seiner Abhängigkeit von der Person des jeweiligen Inhabers. Es lässt sich häufig beobachten, wie der Tod des Godordsinhabers auch das Ende des Godords bedeutet. In der älteren Zeit ist die Zahl der Godorde eine überaus grosse; diese Zahl schrumpft dann allmählich zusammen, und zwar eben dadurch, dass eine grosse Anzahl von Godorden einfach untergeht. In einzelnen Fällen gelingt es, diesen Untergang direkt zu beobachten. So besitzt nach der Hardars. cap. 2 S. 5 Grímkell ein grosses Godord; sein Sohn Hardr ist hingegen sicher kein Godordsinhaber gewesen. Hardr war im Ausland als sein Vater starb, und bis zu seiner Rückkehr hatten sich die Herrschaftsverhältnisse bereits anderweitig geregelt. Der Tod des Arnkell[1]) bewirkt ebenfalls den völligen Untergang seiner Herrschaft; der Grund liegt hier darin, dass er nur von Weibern beerbt wird. In älterer Zeit, wo die Herrschaften überhaupt noch weniger stabil waren, mag ein solcher Untergang des Godords mit der Person des Inhabers noch weniger auffallen. Aber auch aus der späteren Zeit fehlt es nicht an Beispielen für den gleichen Vorgang. Nachdem Önundr þorkelsson von Gudmundr dýri in seinem Hause verbrannt ist, erlischt seine Herrschaft ebenfalls vollständig. Das ergibt sich hier mit voller Bestimmtheit aus der Übersicht über die Godorde des Nordlandes in Sturl. VII 23, wo ein der Herrschaft des Önundr entsprechendes Godord fehlt, während er in Sturl. V 1 und 2 ausdrücklich als Godordsinhaber bezeichnet ist. Der Grund des Verschwindens liegt hier in der Übermacht des

[1]) Eyrb. 37.

Gudmundr dýri. Desgleichen verschwindet auch das Godord des Einarr þorgilsson mit seinem Tode[1]), was man wohl daraus schliessen darf, dass es, abgesehen von der usurpierten Saurbœingabud des Sturla Sighvatsson nirgends wieder vorkommt. Untergegangen muss auch das Godord des Gríms Snorrason sein, wenn aus Sturl. V 5 S. 135 Z. 8 (sveit Gríms Snorrassonar) zu schliessen ist, dass er ein Godordsmann war; denn nach Sturl. VII 23 besass Kolbeinn Tumason alle Godorde des Skagafjördr. Auch Ögmundr sneis muss sein[2]) Godord verloren haben, ohne einen Nachfolger zu finden, als er nach der Niederlage seines Vetters, des Bischofs Gudmundr, den Eyjafjördr verlassen musste[3]). Er greift vom Jahre 1209 bis zum Jahre 1234 in keiner Weise in die Streitigkeiten im Nordlande ein, und als er im Jahre 1234 wieder auftaucht, erscheint er als einfacher Mann im Gefolge des þórarinn Jónsson[4]). Seine Gegner aber werden sich kaum sein Godord haben abtreten lassen, weil ihre Macht einen Rechtstitel bereits in den von Gudmundr dýri innegehabten Godorden besass. Mindestens aber ist es bezeichnend, dass der Geschichtsschreiber, dessen Sorgfalt über jeden Zweifel erhaben ist, es nicht für nötig gehalten hat, über den Verbleib des fraglichen Godords Rechenschaft zu geben. Ein spurloses Verschwinden ist auch bei dem Godord des Hallr Kleppjárnsson zu beobachten, nachdem er von Kálfr Guthormsson erschlagen ist[5]). Seit seinem Tode ist Sighvatr Sturluson der unbestrittene Alleinherrscher im Eyjafjördr, und die Söhne des Hallr Kleppjárnsson leisten ihm sogar den Dienst, einen von ihm anhängig gemachten Prozess durchzuführen[6]).

Auch in der späteren Zeit kommt also ein Godord mehrfach dadurch in Wegfall, dass sich bei dem Tode oder der Verdrängung eines Godordsmannes kein geeigneter Nachfolger findet. Das Godord als Rechtsinstitut hat sich also noch nicht soweit entwickelt, dass es den Untergang der tatsächlichen Macht auf alle Fälle in der Idee zu überdauern imstande wäre. Die Kehrseite dieses Verhältnisses zeigt sich in der Begründung

[1]) Sturl. VII 2. [2]) Sturl. VII 23 bezeugtes. [3]) Sturl. VII 29.
[4]) Sturl. VII 103. [5]) Sturl. VII 3. [6]) Sturl. VII 80.

neuer Godorde. Wie der Rechtstitel verschwinden konnte, wenn die tatsächliche Macht aufhörte, so konnte ein Rechtstitel geschaffen werden, wenn die tatsächliche Macht vorhanden war. In der älteren Zeit begegnen wir derartigen Vorgängen natürlich sehr häufig, weil eine geschlossene Zahl von Godorden nicht mit einem Schlage zu erreichen war, so z. B. in der Hrafnkelsaga cap. 7, in der Eyrbyggja cap. 12, 7, in der Bandamannasaga cap. 3. Aber auch in der späteren Zeit finden sich solche Vorgänge, wenn auch wesentlich seltener, weil die Entwicklung mehr auf Verminderung als auf Vermehrung der Godorde hindrängte. Sturl. VII 44 wird erzählt, wie Sturla Sighvatsson sich in Saudafell in Dalar niederlässt, und Sturl. VII 47 ist die Rede davon, dass er sich dort ein mannaforráđ hingenommen habe. Nun besassen die Sturlungar bis dahin noch kein Godord in Dalar, wie denn überhaupt in den Quellen der jüngeren Zeit vorher nie von einem Godord in jener Gegend die Rede ist. Das Snorrungagođord hingegen, das jener Gegend am nächsten lag und dessen Machtbezirk Dalar mit umfasste, erhält Sturla erst zu seiner Hochzeit[1]), und diese fällt in eine spätere Zeit als die gedachte Erwähnung seines Godords. Er muss sich dieses Godord also selbst gegründet haben, und diese Godordsgründung kann man sich nur in der Weise vorstellen, dass die von ihm eingenommene tatsächliche Machtstellung zur Grundlage für den Rechtstitel wurde. In einem andern Fall bleibt es bei dem Versuch der Godordsgründung. Sturl. VII 47 beklagt sich Tumi seinem Vater Sighvatr gegenüber darüber, dass er nicht im Besitz eines Godords sei, und bittet ihn, ihm seine godordliche Gewalt im Eyjafjörđr ganz oder geteilt abzutreten. Als Sighvatr ihm dies abschlägt, begibt sich Tumi in den Skagafjörđr, verscheucht den Bischof Gudmundr aus Hólar, lässt sich selbst dort nieder und trifft alle Anstalten, sich von dort aus eine eigene Machthaberschaft zu gründen. Da es Tumi auf Gewinnung eines Godords ankam, so muss man annehmen, dass er auf dem von ihm eingeschlagenen Wege zu einem Godorde zu gelangen hoffte, obwohl es ihm doch an jedem Rechtstitel auf ein Godord im Skagafjörđr fehlte. Sein Tod

[1]) Sturl. VII 57.

hemmte dann die Durchführung dieses Plans; aber dass man diesen Plan überhaupt fassen konnte, beweist, dass die Neugründung eines Godords auf dem Wege der Usurpation nicht als unmöglich galt.

Die rechtliche Natur des Godords zeigt sich also insofern noch von der Macht der tatsächlichen Verhältnisse beeinträchtigt, als sein Bestand in positiver wie negativer Richtung von der Persönlichkeit eines bestimmten Mannes abhängig werden konnte. Eine starke Persönlichkeit konnte es schaffen, der Wegfall einer solchen konnte es vernichten. Wenn nun aber auch die Unabhängigkeit dieses Rechtes von der Person seines jeweiligen Trägers keineswegs voll durchgeführt ist, so fehlt es doch aber auch auf der andern Seite nicht an bedeutungsvollen Ansätzen dazu. Das Godord war nicht nur, wie es auch schon ein rein faktischer Zustand sein kann, vererblich, es war auch frei veräusserlich. Die Veräusserlichkeit aber setzt voraus, dass das Godord von der Person seines jeweiligen Inhabers bis zu einem gewissen Grade unabhängig war, und dass es als eine selbständige, für sich existierende Sache aufgefasst wurde. Die freie Veräusserlichkeit der Regierungsgewalt ist nun nicht etwa eine Abnormität des isländischen Staatsrechts; vielmehr ist es lediglich ein durch das moderne Recht hervorgerufenes Vorurteil, dass staatsrechtliche Befugnisse auch im germanischen Recht prinzipiell unveräusserlich gewesen sein müssten. Dass sich die Unveräusserlichkeit nicht aus dem Begriff ergibt, beweist eben das isländische Recht. Die Veräusserlichkeit war im isländischen Recht auch keineswegs nur Theorie, sondern sie wurde praktisch vielfach geübt; allerdings wieder mit einer Einschränkung, die nicht in der Rechtsidee ihren Grund hatte, sondern aus den tatsächlichen Verhältnissen entsprang. Die Veräusserung konnte rechtlich an jeden Beliebigen erfolgen, tatsächlich aber erfolgte sie nur an solche Personen, denen eine dem Godord einigermassen entsprechende tatsächliche Macht zu Gebote stand. Wäre ein Godord an Personen veräussert, denen es an der nötigen Macht fehlte, so wäre höchstwahrscheinlich der Untergang des Godords die Folge gewesen. Trotzdem kann kein Zweifel sein, dass die Machtstellung eines Mannes sich durch den Erwerb dieses Rechtstitels nicht unwesentlich hob. Wäre

das nicht der Fall gewesen, so hätten sich nicht Lente, deren Machtstellung über jeden Zweifel erhaben war, noch ein Godord dazu schenken lassen; denn das Geschenk verpflichtete nach germanischer Anschauung stets zn einer Gegenleistnng, nnd es wird sich also niemand etwas haben schenken lassen, was für ihn überflüssig war.

Was die einzelnen Fälle von Veräusserungen eines Godords angeht, so ist schon in der Besiedelungszeit zweimal von dem kaupa eines Godords die Rede [1]). Allein es könnte doch zweifelhaft sein, ob es sich hier um einen Kauf des Godords gehandelt hat. Die Bedentung des Wortes kaupa verträgt auch eine andere Auslegung. Kaupa heisst nicht so sehr „kaufen" als „handeln, verhandeln, einen Vertrag schliessen", und diese Tätigkeit könnte man ebensogut auf die Verhandlungen mit den zu erwerbenden Thingleuten als mit einem früheren Besitzer des Godords beziehen. Was diese Auffassung näher legt, ist der Umstand, dass die besagten Godordserwerbnngen in eine sehr frühe Zeit fallen, und dass man sich in beiden Fällen kaum eine Person vorstellen kann, — und wir kennen die Geschichte jener Zeit recht genau — von der die Erwerber gekanft haben sollten. Zumal in dem in der Dropl. s. erwähnten Falle gehört der Erwerber des Godords zu den ältesten Ansiedlern des ganzen Ostviertels nnd hat an der Stelle, wo er sich niederliess, kaum schon frühere Ansiedler angetroffen [2]). In beiden Fällen besitzen übrigens die Godordserwerber anscheinend auch unabhängig vom Godord die Anwartschaft auf eine Machthaberstellung. In dem einen Fall ist der Erwerber der Sohn eines norwegischen Ländermannes [3]) nnd im andern Fall spielen auch die nicht im Besitz eines Godords befindlichen Mitglieder der Familie annähernd die Rolle von Machthabern [4]).

---

[1]) þorsteins s. hvita S. 4 nnd Dropl. 2 S. 143.

[2]) Allerdings spricht es etwas gegen die angegebene Dentung, dass es in der Dropl. s. heisst: „ok gaf silfr fyrir". Aber es schliesst dieselbe doch nicht aus. Bei der grossen Rolle, die die Freigiebigkeit eines Machthabers spielte, liesse es sich wohl denken, dass Ketill seine Thinglente durch Spenden von Geschenken für sich gewonnen hätte, und dass sich darauf die fraglichen Worte bezögen.

[3]) þorsteins s. hoita S. 3. [4]) Dropl. s.

Ein weiterer Fall von Veräusserung, wenigstens teilweiser Veräusserung des Godords ist die schon erwähnte Teilung der bisherigen Machtstellung der þórsnesingar zwischen þórsnesingar und Kjalleklingar. Die Veräusserung ist hier nichts anderes als die rechtliche Anerkennung des tatsächlichen Machtbestandes, auf die die Kjalleklingar aber doch augenscheinlich grosses Gewicht legten. Die rechtlich anerkannte Regierungsgewalt heisst hier allerdings noch nicht goðorð, aber da für sie der Besitz von Thingleuten charakteristisch ist, so darf man sie wohl mit dem späteren Godord gleichsetzen[1]). Sodann veräussert Hrafnkell im Vergleichswege sein Godorde an seinen Überwinder Sámr[2]). Auch hier ist die Godordsveräusserung der Ausdruck der tatsächlichen Verhältnisse. Denn wenn Sámr auch nicht von vornehmer Abkunft ist, so ist Hrafnkell doch zurzeit von ihm völlig zu Boden geworfen und Sámr damit Herr der Situation. Das ihm bisher fehlende Ansehen erlangt er eben durch seinen Sieg über den bisherigen Machthaber des Bezirks. Weiter veräussert Reykd. 17 S. 281 þorsteinn Áskelsson nach dem Tode seines Vaters sein und seines Bruders Godord, ohne das gesagt würde, an wen. Der Grund der Veräusserung scheint in der Unlust des þorsteinn zu kriegerischen Taten zu liegen; dafür spricht besonders seine Bereitwilligkeit, sich wegen des Totschlags seines Vaters zu vergleichen. Man möchte die Vermutung wagen, dass er das Godord an Eyjólfr Valgerdarson veräussert hat, weil dessen Sohn späterhin in jenen Gegenden als Machthaber erscheint, und weil Eyjólfs ganze Stellung zu der Familie des þorsteinn die Veräusserung an ihn ganz gut motivieren würde. In späterer Zeit, im Anfang des 12. Jahrhunderts, veräusserte Ingimundr das Reyknesingagoðorð an seinen Neffen þorgils Oddason[3]). Dass dessen Macht nicht ausschliesslich auf dem Godord beruhte, ergibt sich schon daraus, dass die Wurzeln seiner Macht in einem andern Bezirk lagen, als derjenige war, dem das Godord angehörte. Es ist aber gerade in diesem Falle besonders in die Augen stechend, dass die ganze Veräusserung — und zwar handelt es sich um Schenkung — nur erfolgte, weil þorgils

[1]) Eyrb. 10, 61. [2]) Hrafnk. 5 S. 121. [3]) Sturl. II 3, 10.

Oddason dasjenige Familienmitglied war, das entweder schon die angesehenste Stellung besass oder wenigstens kraft seiner persönlichen Eigenschaften und seiner Verbindnngen die meiste Anwartschaft darauf hatte. Für keinen andern hatte das Godord reellen Wert; für ihn aber hatte es Wert; sonst würde sich die Erinnernng an die Schenkung kaum bis zur Aufzeichnung der Vorgänge erhalten haben. Dass das Godord eben gerade an den veräussert wird, der die grösste Anwartschaft anf die tatsächliche Macht hat, begegnet in der Folgezeit noch wiederholt. Gegen Ende des 12. Jahrhnnderts besassen durch die geschickte Politik ihres Vaters, durch weitreichende Beziehungen und auch dnrch persönliche Tüchtigkeit die drei Söhne des Sturla nnd der Guđný die grösste Anwartschaft auf eine Machthaberstellnng. Ihnen werden deshalb von allen Seiten Godorde zugewandt von Lenten, die selbst ihre Godorde nicht behalten konnten oder wollten. So erhält Þórdr Sturluson die beiden Teile des Þorsnesingagodords, den einen von Ari dem Starken, weil dieser ins Ausland fahren will[1]) und den andern von Þorgils, dem Sohn des Gesetzessprechers Snorri[2]), vielleicht wegen vorgerückten Alters des bisherigen Besitzers[3]). Ferner erhält der unmündige Sohn des Sighvatr Sturluson von Sigurdr Ormsson, dem Schwager und Pflegebruder seiner Frau, die Godorde, die Gndmnndr dýri im Nordland gehört hatten, nnd die Gudmunds Sohn Þorvaldr dem Signrdr Ormssou überlassen hatte. Sigurdr Ormsson hat ebenso wie Sighvatr durch seine Abkunft die erheblichste Anwartschaft auf eine bedeutende Machtstellung im Lande; das wird das Motiv für die Veräusserung an ihn gewesen sein; denn es sind sonst keinerlei nähere Beziehungen zwischen ihm und Þorvaldr

[1]) Sturl. VII 3. [2]) Sturl. VII 6.

[3]) Dass hier und bei der Veräusserung des Reyknesingagodords der geistliche Charakter des Besitzers znr Veränssernng mitgewirkt hat, darf nur mit gewissen Bedenken behanptet werden. In der älteren Zeit konnte der Kleriker anf alle Fälle aneh zngleich weltlicher Hänptling sein nnd war es in der Tat nicht ganz selten. Die kirchliche Praxis änderte sich dann aber späterhin, nnd in der späteren Zeit begegnen keine Godordsmänner mehr, die zngleich die Priesterweihe empfangen haben. Wann aber diese Wendnng eingetreten ist, nnd oh sie schon in den beiden obengedachten Fällen ihre Wirknng änssern konnte, lässt sich nicht genan feststellen.

bekannt[1]). Der dritte Sohn des Sturla und der Guðný, Snorri, erhielt zunächst das halbe Lundarmannagoðord von seinem Mutterbruder þórðr Bödvarsson geschenkt. Als Anlass zu dieser Schenkung wird angegeben, dass þórðr sich im Besitze des Goðords von Snorris Bruder þórðr Sturluson bedroht glaubt. Also die Befürchtung, den dem Goðord entsprechenden tatsächlichen Zustand nicht aufrecht erhalten zu können, führt zur teilweisen Aufgabe des Rechtstitels, und zwar naturgemäss an einen Mann, von dem man annimmt, dass er die dem Goðord entsprechende tatsächliche Macht im vollen Masse besitzt[2]). Ein weiteres Goðord, das Ávellingagoðord, erhält Snorri dann noch von þorsteinn Ívarsson[3]). In diesem und den vorher erwähnten Fällen ist es auffallend, wie leicht sich anscheinend die bisherigen Besitzer der Goðorde dazu entschliessen, ihr Eigentum an denselben aufzugeben. Die Erklärung wird darin zu suchen sein, dass sich um jene Zeit die Konkurrenz um die Macht auf eine ganz geringe Anzahl von Familien beschränkt, und dass alle übrigen bisherigen Machthaberfamilien, die es nicht bis zur vollen Höhe jener Macht gebracht hatten, von vornherein ausfallen mussten. Wenn das aber der Fall war, so nützte diesen Familien auch der Besitz des Rechtstitels nichts mehr, und die einzige Verwendung, die sie davon machen konnten, war, dass sie ihn an ein Mitglied der bedeutenderen Machthaberfamilien verschenkten, dessen Stellung dadurch stärkten und sich dafür einen Anspruch auf seine Freundschaft erwarben. Derselbe Gedankengang beherrscht noch deutlicher erkennbar auch noch zwei weitere Veräusserungen eines Goðords. Um das Jahr 1188 überlassen die Inhaber des Fljótamannagoðords ihr Goðord an Guðmundr dýri mit der ausgesprochenen Absicht, für die Schwierigkeiten, in die sie geraten sind, und in denen sie sich allein nicht halten zu können fürchten, die Unterstützung dieses Machthabers zu gewinnen[4]). Und aus genau demselben Grunde erhält Sturla Sighvatsson das Goðord der Söhne des Hrafn[5]). In beiden Fällen sind die Erwerber des Goðords mächtige Häuptlinge, deren faktische Macht sich

[1]) Sturl. VII 23. [2]) Sturl. VII 20 S. 210. [3]) Sturl. VII 23. [4]) Sturl. V 4.
[5]) Sturl. VII 61.

durch den Erwerb des neuen Godords nicht mehr erheblich steigert. Auch sind sie bereits vorher im Besitz eines Godords. Trotzdem legen beide augenscheinlich ein nicht unerhebliches Gewicht auf den Erwerb dieses nenen Rechtstitels.

Wie sich der Erwerb des Rechtstitels und die faktische Machtstellung zueinander verhielten, ergibt sich auch daraus, dass die Quellen zwischen diesen beiden Momenten ausdrücklich nnterscheiden. Wenn man das Godord nur an solche Lente zu veränssern pflegte, die eutweder schon Machthaber waren oder doch eine gnt begründete Anwartschaft anf die Machthaberschaft hatten, so war andererseits mit dem blossen Erwerb des Godords die Machthaberstellung noch nicht ohne weiteres gegeben. Die jungen Sprösslinge aus den angesehensten Herrscherfamilien, denen ihre Abknnft nnd ihre dadurch begründete Anwartschaft auf die Herrschaft schon in frühem Alter den Rechtstitel anf die Regiernngsgewalt in die Hände gespielt hat, werden erst dann als Häuptlinge d. h. tatsächliche Machthaber bezeichnet, wenn sie anfangen, sich in der ihrem Rechtstitel entsprechenden Stellung anch tatsächlich zu bewähren. Von Þórđr Sturluson heisst es erst mehrere Jahre, nachdem er den ersten Godordsteil erworben, nnd nachdem er inzwischen noch eiue sehr reiche Partie gemacht hat: „Þórđr wurde da ein Häuptling". Snorri Sturluson hat das halbe Lundarmannagođord schon während seines Aufeuthalts in Borg erworben[1]), aber erst nach seiner Übersiedelung nach Reykholt heisst es: „Er wurde da ein grosser Hänptling". Sighvatr Sturlnson hat das Erbgodord der drei Brüder übernommen[2]) nnd dann einige Jahre in Hjarđarholt gewohnt. Dann siedelt er nach Sandafell über nnd hier heisst es von ihm: „Er wurde ein grosser Häuptling". Von Björn Þorvaldsson, einem Sprösslinge der ebenfalls zu den angesehensten Geschlechtern des Landes zählenden Familie der Hankdælir, heisst es, nachdem er bereits das durch den Tod seines Schwiegervaters verwaiste Dalverjagođord in Besitz genommen hat: „Er fing an, ein grosses Haus zn machen und galt für den znkünftigen Häuptling". Also trotz des von ihm besessenen Godords hat er erst die

[1]) Sturl. VII 20. [2]) Sturl. VII 6.

Anwartschaft auf die Häuptlingsstellung. So finden sich überall die engsten Beziehungen zwischen Rechtstitel und tatsächlicher Machtstellung, aber es kommt niemals zu einem völligen Zusammenfallen beider.

§ 9. Die Vererbung des Godords.

Für die Vererblichkeit ist es nicht in dem Masse wie für die Veräusserlichkeit Voraussetzung, dass das Godord den Charakter eines reinen Rechtsinstituts angenommen hat. Die Vererbung ist ein Vorgang, der auch unabhängig von der Rechtsordnung eintritt; auch rein tatsächliche Verhältnisse können sich vererben. Erst dann aber gewinnt die Vererblichkeit einen rechtlichen Charakter, wenn sie sich mehr oder weniger genau nach den Regeln einer bestimmten Rechtsordnung richtet. Die Vererblichkeit an sich besagt nur, dass die Inhaberschaft des Verstorbenen die Ursache für die Inhaberschaft eines Überlebenden wird, dass bestimmte, insbesondere verwandtschaftliche, Beziehungen zwischen dem Toten und einem Überlebenden die Veranlassung dazu werden, dass dem letzteren irgend etwas zufällt. Die Möglichkeiten der Vererbung sind von diesem Standpunkt aus ganz unbeschränkt; Aufgabe der Rechtsordnung aber ist es, diese unbeschränkte Zahl von Möglichkeiten auf eine bestimmte Art der Vererbung zu reduzieren, und ein rechtliches Moment kommt in die Vererblichkeit erst durch diese Reduktion. Das Mass der Durchführung des Godords als eines Rechtsinstitutes richtet sich also nicht danach, wie weit die Machthaberschaft überhaupt vererblich ist, sondern wie weit die Vererbung nach festen, eindeutigen Grundsätzen erfolgt. Da nun die Rechtsbücher besondere Grundsätze über die Vererbung des Godords nicht enthalten, so darf man wohl die allgemeinen erbrechtlichen Grundsätze auf dasselbe anzuwenden versuchen.

Da zeigt es sich nun, dass die erbrechtliche Behandlung des Godords aus zweierlei Gründen die Tendenz hat, das gewöhnliche Erbrecht zu durchbrechen, einmal deshalb, weil eine Teilung des Godords möglichst vermieden werden muss, und sodann deshalb, weil der zur Herrschaft Berufene auch persönlich dazu befähigt sein muss. Was den letzteren Grund

angeht, so haben wir schon mehrfach den Einfluss der Tatsache beobachten können, dass das Godord in der Hand des znr Regierung Ungeeigneten eine fast wertlose Sache ist. Ebenso unzweckmässig und den Bestand des Godords gefährdend aber wie die Überlassung desselben an einen Unfähigen war die Teilung des Godords, die auf alle Fälle eine erhebliche Schwächung desselben bedeutete, mochte man nun die Teilung real durchführen, oder mochten die Berechtigten das Godord gemeinsam verwalten. Trotzdem begegnen wir einer Teilung des Godords auf Grund Erbrechts auch schon in der älteren Zeit. Am klarsten ausgeprägt erscheint sie Dropl. cap. 4 S. 149—151. Das Godord des Hrafnkell Freysgođi wird unter seinen Enkeln Helgi und Hrafnkell geteilt, nachdem Helgi den misslungenen Versuch gemacht hat, es sich allein zuzueignen. In Fljótsdæla cap. 5 kommt wenigstens der Anspruch auf Teilung zum deutlichen Ausdruck, wenn þorvaldr, dessen Bruder Ketill sich das Godord ihres Vaters ganz zugeeignet hat, erklärt: „Ich glaube, dass es mir zur Hälfte gehört, wenn ich es auch bei der jetzigen Sachlage nicht bekomme". Nach Ljósv. 13 S. 36 haben die Brüder Bruni und Eylifr in Gnupufell ein Godord zusammen, das sie, da sie aus einer alten Häuptlingsfamilie stammen, gemeinsam von ihrem Vater geerbt haben werden. Ob die Heiđ. 15 S. 321 genannten Höskuldr und Eylifr, die ein Godord gemeinsam verwaltet haben müssen, da sie einen Thingmann gemeinsam haben, das Godord kraft Erbrechts besitzen, ist nicht genau festzustellen, wenngleich es bei einem solchen Rechtsverhältnis als das nächstliegende erscheint. Noch wahrscheinlicher erscheint der Erwerb auf Grund Erbrechts in einem Fall der späteren Zeit[1]), wo Önundr þorkelsson und Einarr Hallzson als gemeinschaftliche Godordsinhaber angegeben sind, insofern die beiden hier auch ausdrücklich als Blutsverwandte bezeichnet werden. Die Teilung des Godords unter mehreren gleichberechtigten Erben bedeutet ein stärkeres Hervortreten des rechtlichen Elements im Godord. Als Regel kann sie aber doch nicht gelten. In der Mehrzahl der Fälle erbt nur einer das Godord. Die Bestimmung dieses einen erfolgt anscheinend

[1]) Sturl. V 2.

auf sehr verschiedene Weise. Das rechtliche Moment erscheint noch völlig gewahrt, wenn sie durch Vereinbarung unter den Beteiligten erfolgt. Dieser Fall liegt in der Vatnsdœla bei der Erbteilnng der Söhne des Ingimundr vor, und in diesem Sinne wird man auch die Nachricht der Hrafns. s. cap. 4[1]), dass Mögr, die Seldælir nnd die Hraunsverjar ihr Godord dem Hrafn Sveinbjarnarson überliessen, aufzufassen haben.

Anders liegt es, wenn die Bestimmnng durch den jeweiligen Inhaber des Rechts als eine Art Verfügung von Todes wegen erfolgt; denn das germanische Recht kennt im Prinzip keine Erbfolge auf Grund eines Testaments. Einen solchen Fall erzählt die Eyrbyggja[2]); þorsteinn þorskabítr bestimmt seinen jüngeren Sohn þorgrímr zum Tempelpriester, und nach der speziellen Auffassung dieses Geschlechts damit eben auch zum Inhaber der Regiernngsgewalt. þorgrímr erscheint dann nachher anch tatsächlich als der Machthaber[3]); allerdings wird seine Machthaberschaft nur als tatsächliche, nicht als Rechtsverhältuis gekennzeichnet, aber von seinem Vater war sein Vorrang jedenfalls auch als ein rechtlicher gedacht. In einem andern Fall hat die Verfügnng des Erblassers sogar die Kraft, einem an sich schlechter Berechtigten den Vorrang von den besser Berechtigten zu verleihen. Nach Laxdœla 78, 2 bestimmt Snorri goði, dass nach seinem Tode sein Schwiegersohn Bolli vor seinen zahlreichen Söhnen sein Godord erhalten sollte, und die Bestimmung kommt auch tatsächlich zur Ausführung[4]). Ganz vereinzelt erfolgt die Bestimmung des Gordordsinhabers unter mehreren Gleichberechtigten nach dem Alter. Nach Kjaln. 2 S. 401 erhält þorgrímr das Godord seines Vaters, weil er der ältere war. Dass diese Bestimmung nicht die Regel bildete, zeigt der eben erwähnte Fall aus der Eyrbyggja, wo der spätere Inhaber der Macht ausdrücklich als der später geborene gekennzeichnet ist[5]). An weiteren Beispielen der Vererbung auf einen einzelnen, obwohl mehrere Berechtigte vorhanden sind, seien, und zwar zunächst aus der älteren Zeit, noch folgende verzeichnet. Das Godord des Ingjaldr[6]) vererbt nur auf seinen

1) Sturl. Bd. II S. 278. 2) cap. 11, 3. 3) Eyrb. 12, 1. 4) Eyrb. 78, 4. 5) Eyrb. 11, 3. 6) Viga-Glúms s. 1 S. 323.

einen Sohn, namens Eyjúlfr[1], obwohl noch ein zweiter Sohn vorhanden ist[2]. Und von Eyjúlfr vererbt es lediglich anf dessen jüngsten Sohn Glúmr[3]. In beiden Fällen ist der Grund für den Anfall des Godords nnzweifelhaft in der Tüchtigkeit des Erwerbers zu suchen. Eyjúlfr hat sich in Norwegen erprobt und dort anf Grnnd seiner Tüchtigkeit die Tochter eines Hersen znr Frau erhalten, nnd Víga-Glúmr hat sich sowohl in Norwegen ausgezeichnet wie auch in Island das stark gesunkene Ansehen seiner Familie durch energisches Eingreifen wiederhergestellt. Als Erbe der Regiernngsgewalt des Eyjólfr Valgerdarson erscheint in der Ljósvetninga saga[4] und in der Valla-Ljóts saga ansschliesslich Gudmnndr der Mächtige, während sein Bruder Einarr nicht im Besitz einer offiziellen Machtstellnng erscheint. Von Gudmnndr vererbt dann die Regiernngsgewalt wieder ausschliesslich auf seinen Sohn Eyjólfr, der allein im Besitz von Thinglenten erscheint[5], und hinter dem sein Bruder Kodrán entschieden zurücksteht. Von den Söhnen des þorgrímr Kjallaksson[6] erbt Víga-Styrr allein die Machtstellung seines Vaters[7]; als eine rechtlich fundierte aber wird man seine Regierungsgewalt auffassen müssen sowohl mit Rücksicht auf den rechtsgeschäftlichen Erwerb derselben von den þórsnesingar[8], wie auch mit Rücksicht auf das von Víga-Styrr geübte Gesetzgebungsrecht[9]. Auch von den zahlreichen Söhnen des Sidu-Hallr erbt nur þorsteinn Sidu-Hallsson das Godord des Vaters[10]. Aus der späteren Zeit lassen sich ebenfalls einige Beispiele nachweisen. Das Snorrungagodord bekommt nach dem Tode des þórdr Gilsson lediglich dessen Sohn Sturla, von dem allein in der Folgezeit Thinglente erwähnt werden[11], während noch ein zweiter Sohn des þórdr, namens Snorri, erwähnt wird[12], der anch nachweislich lange genug am Leben bleibt[13]; von den

[1]) Víga-Glúms s. 5 S. 334. [2]) Víga-Glúms s. 1 S. 323.

[3]) Víga-Glúms s. 5 S. 334 in Verbindnng mit cap. 18 S. 365, wo Glúms Godordsbesitz sich darin zeigt, dass er als Vorsitzender einer Zwölferjnry fungiert.

[4]) insbesondere cap. 6 und 7. [5]) Ljósv. 22 S. 73. [6]) Eyrb. 12, 8.

[7]) Heid. 5 S. 287 und 7 S. 289. [8]) Eyrb. 10, 6. [9]) Heid. 7 S. 289.

[10]) þorsteins s. Sidu-Hallssonar S. 215 ff. [11]) Sturl. III 4, 23, 27.

[12]) Sturl. III 2. [13]) Sturl. III 20 S. 62.

Söhnen des Sturla übernimmt dann wieder nur einer das fragliche Godord, und zwar der zweitjüngste, namens Sighvatr[1]; die andern werden teilweise anderweitig mit Godorden versorgt[2], der älteste von ihnen aber, namens Sveinn, scheint überhaupt nicht im Besitz eines Godords gewesen zu sein, trotzdem er nachweislich noch am Leben war[3]. Von den Söhnen des Þorvaldr Gizurarson erbt der jüngste die Regierungsgewalt seines Vaters; es ist der spätere Jarl von Island, Gizurr[4], obwohl auch hier die andern zum Teil nachweislich lange genug am Leben geblieben sind[5]. In der Mehrzahl dieser Fälle lässt sich die grössere Befähigung zur Führung der Regierung deutlich als Grund zur Übernahme des Godords erkennen. Besonders deutlich tritt dies bei Víga-Styrr, Sturla Þórdarson und Gizurr Þorvaldsson hervor, aber auch Guđmundr und Eyjólfr waren ihren Brüdern wohl in dieser Beziehung überlegen. Teils ist es schon der grössere Ehrgeiz, wie bei den beiden letztgenannten, teils Kraft und Unerschrockenheit wie bei Víga-Styrr[6], teils aber, zumal in der jüngeren Zeit, sind es wirklich politische Eigenschaften, insbesondere Menschenkenntnis und die Fähigkeit, Menschen zu behandeln, wie bei Sturla und Gizurr, was dem einen Bruder das Übergewicht über die andern gab. In der grösseren Befähigung zur Regierung aber werden wir das Prinzip zu erkennen haben, das für die Vererbung der Regierungsgewalt, wenn mehrere gleichnahe Verwandte in Frage kommen, massgebend war. Es steht nichts der Annahme im Wege, dass auch in den Fällen, wo die Entscheidung nach andern Prinzipien getroffen wurde, die grössere Befähigung zu dem sonstigen Berufungsgrunde noch hinzukam, und in einigen Fällen lässt sich dies direkt nachweisen. Von Þorgrímr, dem Sohn des Þorsteinn Þorskabitr, den der Wille des Vaters zur Herrschaft berief, heisst es ausdrücklich, dass er seinen Bruder in allem übertraf und deswegen sofort ein Häuptling wurde, als er nur das Alter dazu hatte, und von Hrafn Sveinbjarnarson, den seine Verwandten das mutmasslich gemeinsame Godord über-

---

[1] Sturl. VII 6. [2] Sturl. VII 3, 6, 20—23. [3] Sturl. VII 20 S. 210.
[4] Sturl. VII 104 S. 327, VII 126 ff. [5] Sturl. VII 134, 143.
[6] Eyrb. 12, 8.

liessen, wird gesagt, dass ihm das Godord mit Rücksicht auf seine Beliebtheit überlassen sei, eine Eigenschaft, die für den Machthaber tatsächlich von wesentlicher Bedeutnng war, und die in den Quellen auch oft in diesem Sinne hervorgehoben wird.

Die grössere Befähignng zur Regierung aber bewirkte nicht nur, dass nnter mehreren Gleichberechtigten der Tüchtigste allein zur Herrschaft bernfen wnrde, sie konnte anch bewirken, dass ein schlechter Berechtigter den Vorrang von den besser Berechtigten erhielt. In dem eben erwähnten Fall, in dem der Wille des Vaters den Schwiegersohn mit Übergehung seiner zahlreichen Söhne zu seinem Nachfolger in der Regierungsgewalt beruft, ist es doch zugleich auch die überlegene Tüchtigkeit und Erprobtheit des Schwiegersohns[1]), auf der seine Nachfolge beruht. Weiter ergibt sich ans der Vatnsdœla[2]), dass þorkell krafli, obwohl unehelich geboren, das Godord seines Vaters erhielt, unter Znrücksetzung seiner ehelich geborenen Brüder. Nach den Rechtsbüchern aber erbt der uneheliche Sohn erst nach den sämtlichen Geschwistern des Erblassers[3]). Es ergibt sich aber weiter ans Vatnsdœla, dass þorkell krafli bereits vorher Gelegenheit gehabt hatte, seinen Mut und seine Schlagfertigkeit zu erproben, so dass er wohl als geeigneter zur Herrschaft erscheinen konnte als seine unerprobten Brüder. Einen ähnlichen Fall enthält die Laxdœla, allerdings mit dem Unterschied, dass hier die Machthaberschaft noch nicht als Godord bezeichnet wird und sich vielleicht überhaupt noch kaum recht zum Rechtsinstitut herausgebildet hatte; dass jedoch die Tendenz dazu bestand, dürfte sich daraus ergeben, dass sich in der nächsten Generation auch die Bezeichnung „Godord" für die fragliche Machthaberschaft einstellt[4]). Was diesen Erbfall angeht, so erbt Ólafr Pfau, der uneheliche Sohn des Höskuldr, der seine echtgeborenen Brüder an Tüchtigkeit weit überragt, auch die Machtstellung seines Vaters, während seine Brüder in dieser Beziehnng hinter ihm zurücktreten, obwohl sie das übrige Vermögen allein erben[5]). Aus späterer Zert sei noch erwähnt, dass der nneheliche Sohn des Sölvi in Reykholt, namens Páll, das

[1]) Laxd. 73, 77. [2]) cap. 45. [3]) Grágás, Kgb. 118 S. 218.
[4]) Laxd. 71, 17. [5]) Laxd. 13, 14, 26.

Reykhyltingagodord von seinem Vater geerbt hat, obwohl es eigentlich der Schwester des Sölvi hätte zufallen müssen[1]). Die grössere Befähigung des Páll zur Regierung liegt hier in seinem Geschlecht; ein Weib war natürlich zur Führung der Regierungsgewalt nicht geeignet. Ein analoger Fall ist es, wenn der nächst Berechtigte zur Zeit des Erbfalls unmündig ist. Auch hier kann der Berechtigte das Godord zurzeit nicht selbst führen, aber der Mangel wird gehoben, sobald er herangewachsen ist, ebenso wie der ans dem weiblichen Geschlecht entspringende Mangel gehoben wird, wenn sich die Berechtigte verheiratet und nnn ihr Ehemann ihr Recht geltend machen kann. Von Bedeutnng ist aber, dass den Berechtigten, wenn sie zurzeit znr Verwertung ihres Rechts unfähig sind, der endgültige Verlust ihres Rechtes droht. Das ergibt sich aus der Vatnsdœla. Hier sind die nächsten Erben des jnng verstorbenen Ingolfr dessen unmündige Kinder. Es heisst nnn Vatnsdœla cap. 41 S. 103, dass bei Unmündigkeit des nächsten Erben des Godordsinhabers der am besten Geeignete das Godord erhalten solle. Es ist nicht die Rede davon, dass er es nnr während der Unmündigkeit verwalten solle. Und tätsächlich bleibt das Godord hier anch vollständig bei seinem nenen Inhaber und dessen Erben. þorkell krafli, der schon der Sohn dieses neuen Inhabers ist, erscheint noch in seinem Alter als selbständiger Machthaber. Die Söhne des nächst Berechtigten sind infolge ihrer auf ihrer Unmündigkeit beruhenden mangelnden Befähigung zur Führung der Herrschaft endgültig von derselben ausgeschlossen.

So zeigt sich anch in der Vererbung der Einfluss der tatsächlichen Umstände auf die Rechtsverhältnisse der Regierungsgewalt. Das Godord ist schon im Laufe der älteren Zeit zum Rechtsinstitnt ausgewachsen und wächst sich im Laufe der Zeit noch immer mehr dazu aus. Aber es kommt doch niemals dahin, dass die Rechtsordnung ausschliesslich massgebend für dasselbe wird, so sehr sich auch die spätere Zeit diesem Zustand nähert.

Erwähnenswert ist noch in negativer Beziehnng, dass das Wahlprinzip auf Island im Gegensatz zu andern germanischen,

[1]) Sturl. VII 21 S. 211 und Sturl. III 32 S. 82.

besonders südgermanischen Stämmen, sehr in den Hintergrund tritt. Die Besetzung des eigentlichen Godords durch Wahl seitens der Untertanen ist den isländischen Quellen anscheinend völlig fremd. In dem eben erwähnten Fall der Vatnsdœla[1], in dem die Erben des bisherigen Godordsinhabers unmündig sind und das Godord nun demjenigen zufallen soll, der von den Thingmannen am besten dazu geeignet erscheint (sem bezt þætti til fallinn), läge die Bestimmung des Godordsverwalters im Wege der Wahl sehr nahe. Es sind zwei Bewerber um das Godord vorhanden, von denen keiner nachgeben will. Auf einer Versammlung der Bezirksgenossen wird lange zwischen den beiden verhandelt, aber den Ausschlag gibt schliesslich nicht die Stimme der Untertanen oder der Thingmänner, sondern das Los[2]). Auch der Bericht der Njála über die Entstehung des Godords des Höskuldr Hvítanesgođi lässt sich kaum im Sinne einer Wahl verwerten[3]). Nachdem der Vorschlag des Njáll betreffs Einrichtung des Fünfergerichts und Stiftung von zwölf neuen Godorden auf dem Allthing zum Gesetz erhoben ist, bittet Njáll um die Erlaubnis, ein neues Godord zu Händen seines Pflegesohnes Höskuldr in Hvítanes zu gründen (taka upp nýtt gođorđit). Diese Erlaubnis wird ihm von allen erteilt, und Njáll gründet nun sofort das neue Godord. Die Erteilung der Erlaubnis könnte man vielleicht als eine Art Wahl ansprechen wollen. Allein es ist zu beachten, dass es nicht die Untertanen oder Thingmänner des neuen Goden sind, die die Erlaubnis erteilen, sondern die allgemeine Landesversammlung, ferner aber, dass für die Entstehung des Godords und seine Besetzung das Hauptgewicht nicht auf die Erteilung der Erlaubnis, sondern auf den von Njáll vorgenommenen Gründungsakt, das taka upp gođorđit, gelegt wird. Eventuell kommt noch in Betracht, dass die Njála gerade in diesem Teil nicht als sehr zuverlässig gelten kann[4]). Erst im Jahre 1245, als das Godord schon im Absterben begriffen war, wird uns von einer eigentlichen Wahl berichtet[5]). Brandr Kolbeinsson, dem Kolbeinn ungi seine Godorde hinterlassen hatte, wird auf

---

[1]) cap. 41. [2]) Vatnsd. 42. [3]) Njála 97.
[4]) Vgl. S. 51 Anm. 2. [5]) Sturl. VII 200 Bd. II S. 66.

Hestaþingshamarr im Skagafjörðr über alle Bezirke westlich der Öxnadalsheiði gewählt. Es heisst aber nicht, dass er zum Goden gewählt wird, und in der Tat bedeutete diese Wahl wohl etwas anderes als die Bestätigung der dem Brandr bereits optimo iure zustehenden Godordsrechte. In den folgenden Jahren ist dann noch wiederholt von der Wahl eines Machthabers die Rede. Aber auch hier sprechen die Quellen niemals von einer Wahl zum Godordsmann, und niemals schreiben sie dem Gewählten die Rechte eines solchen zu. Bezeichnend ist auch, dass es sich bei allen diesen Wahlen immer um den Skagafjörðr handelt; der Besitz des reichen und dichtbevölkerten Skagafjörðr gab nämlich die sicherste Anwartschaft auf die Alleinherrschaft über die ganze Insel. Auch das weist darauf hin, dass es sich bei diesen Wahlen nicht mehr um das auf einen einzelnen Bezirk zugeschnittene Godord handelte. Was die weiteren Fälle angeht, so wird Sturl. VII 270 S. 181 Oddr Þórarinsson auf Hestaþinghamarr von den Bauern, denen er sich als Abgesandter des Gizurr vorstellt, seinem Wunsch entsprechend gebeten, ihr Leiter (forstjóri) und ihr Oberhaupt (formaðr) zu werden. Sturl. VII 293 S. 220 bittet nach Odds Tode dessen Bruder Þorvarðr die Bauern in einer Versammlung um Anerkennung als ihr Häuptling; seine Bitte findet aber wenig Beifall (litill rómr). Þorvarðr greift einige aus ihrer Mitte heraus und fragt sie nach ihrer Meinung; diese wollen nicht auf eigene Verantwortung eine Entscheidung abgeben und besprechen sich erst mit den übrigen; dann erklären sie den Entschluss aller dahin, dass sie ihn nicht wollen. Auch Þorgils skarði bittet unmittelbar darauf die Bauern vergebens um Anerkennung als Häuptling; diese erklären, sie wollten am liebsten gar keinen Häuptling[1]). Einige Zeit danach wird Þorgils skarði dann aber doch auf einer Versammlung von den Bauern als ihr Häuptling anerkannt[2]); und zwar gilt seine Wahl als entschieden, als sich nach längerem Verhandeln die Mehrzahl für ihn entscheidet. Alle diese Vorgänge wird man als eigentliche Wahlen ansprechen dürfen, allerdings mit der Einschränkung, dass es sich immer nur um Annahme oder Ablehnung eines einzelnen

[1]) Sturl. VII 293 S. 221/222. [2]) Sturl. VII 294 S. 225.

Mannes handelt. Aber solche Wahlen sind in Island nirgends mit der klassischen Regierungsgewalt der freistaatlichen Zeit, dem Godord, in Verbindung gebracht. Erst die Übergangszeit zur Monarchie zeitigte Vorgänge wie die vorstehend beschriebenen.

C. Geschichte der isländischen Regierungsgewalt.

§ 10.

Es ist im vorstehenden dargelegt, wie sich in Island eine Regierungsgewalt entwickelt hat, die auf der einen Seite ein durchaus individuelles Gepräge zeigt, auf der anderen Seite aber auch wieder allen Umfangs in gemeingermanischen Anschauungen wurzelt. Um das Bild des isländischen Godords zu vervollständigen, bedarf es noch eines kurzen Blickes auf die äussere Geschichte dieser Regierungsform. Während die inneren Grundlagen, wie im ersten Teil gezeigt, in den gemeingermanischen Institutionen zu suchen sind, gab die äussere Anregung zur Bildung dieser Regierungsform, wie auch schon erwähnt, die Gesetzgebung des Ulfljótr, etwa aus dem Jahre 930, vielleicht auch etwas später. Aber erst eine längere Entwicklung führte zu dem Resultat, dass Name der Regierungsgewalt und tatsächliche Machthaberschaft sich im wesentlichen deckten. In der älteren Zeit erscheinen auf der einen Seite eine Reihe von Machthabern, deren Regierungsgewalt jeder technischen Bezeichnung ermangelt. Sie heissen schlechthin „höfdingi", aber weder nennt man sie selbst „godi" noch ihre Gewalt „godord" oder „mannaforrád" noch ihre Gefolgschaftsleute „þingmenn". Es seien nur einige davon namhaft gemacht, deren häufiges Vorkommen eine Verwendung der fraglichen Ausdrücke besonders nahe legte. Es sind aus der heutigen Dalasysla Höskuldr Dala-Kollsson und dessen Sohn Ólafr Pfau, sowie þórdr gellir, aus der Snæfellssysla Víga-Styrr und Steinþórr, aus dem Borgarfjördr Tungu-Oddr und þorkell trefill, aus der Arnesssysla Gizurr der Weisse und þorgils örrabeinsstjúpr

und schliesslich fast alle Häuptlinge aus dem Skagafjörðr. Auf der anderen Seite finden sich in der älteren Zeit eine Reihe von Personen, die als Goden oder deren Regierungsgewalt als Godord bezeichnet wird, obwohl ihre tatsächliche Machtstellung allem Anschein nach keine bedeutende war, so dass sie den Namen eines Machthabers eigentlich nicht verdienen.

An solchen Goden lassen sich verzeichnen: Sturla goði [1]), þormoðr [2]) und sein Grossneffe Hjörleifr goði [3]), þorsteinn goði [4]), Illugi Fellsgoði [5]), Ingjaldr Saudeyjargoði [6]), þorhallr goði [7]), þorvaldr eyrgoði [8]), Halldórr Garpsdalsgoði [9]), Arngrímr goði [10]) und an Godorden das des þorarinn im Langadal [11]), das des Refr im Brynjadal [12]) und das des Einarr in Stafaholt [13]). Die Geringfügigkeit dieser Godorde ergibt sich daraus, dass deren Inhaber weder einer Häuptlingsfamilie angehören noch persönlich in den Quellen als bedeutende Machthaber gezeichnet werden. Bei einigen finden sich auch noch spezielle Anhaltspunkte für die Geringfügigkeit. So heisst es in der Laxdæla 67, 1 von þórarinn im Langadal ausdrücklich, dass er zwar ein Godord besass, aber nicht mächtig war. Er muss sich denn auch mit seinem Sohne die Wegnahme des Godords von einem entschlossenen, aber keineswegs mächtigen Manne gefallen lassen, ohne sich aus eigener Kraft dagegen wehren zu können. Der Sohn des Halldórr Garpsdalsgoði gilt trotz des Godords seines Vaters für Guðrún, die Tochter des Ósvífr, der selbst wohl kaum ein Godord besass, als eine entschieden unebenbürtige Partie, und diese Unebenbürtigkeit findet ihren Ausdruck in einem für Guðrún ungewöhnlich günstigen Ehegüterrechtsvertrage. Es scheint sich in beiden Fällen um die Herrschaft in kleinen, natürlich begrenzten Bezirken zu handeln, die einem an sich unbedeutenden Manne zufallen konnte, wenn er nur in seinem kleinen Bezirk der angesehenste war. Nachdem durch das Gesetz das Wort „goði" für den Inhaber der Regierungsgewalt geprägt war, beeilten sich vermutlich eine Reihe von

[1]) Ln. 30/42. [2]) Ln. 58/70 und Eyrb. 7, 4. [3]) Ln. 58/67.
[4]) Ln. 334/379, 317/361 und 313/355. [5]) Ln. Hauksbók 61.
[6]) Laxd. 14, 1. [7]) Laxd. 31, 7. [8]) Sturl. II 2. [9]) Laxd. 34, 1.
[10]) Hœnsa-þóris s. 1 S. 122. [11]) Laxd. 67, 1. [12]) Harðar s. 23 S. 72.
[13]) Eigla 81, 16.

Personen, die in einem kleinen Bezirk ein gewisses Ansehen genossen, sich diesen Titel beizulegen, um so für ihr Ansehen auch eine rechtliche Grundlage zu schaffen und es dadurch noch zu steigern. In einer ähnlichen Lage befanden sich wahrscheinlich Ingjaldr Sauđeyjargođi, dessen Gebiet anscheinend durch eine Gruppe von Inseln im nordwestlichen Breiđafjörđr gebildet wurde, und þorvaldr eyrgođi, dessen Herrschaftsgebiet wohl der von seinem Vater besiedelte Steingrímsfjörđr war. Etwas anders scheint es sich mit zwei anderen kleinen Godorden zu verhalten. Der in der Hœnsaþóris saga eine Rolle spielende Arngrímr gođi ist an sich wohl ein ganz angesehener Mann, aber dass er hinter den eigentlichen Herrscherfamilien doch zurücksteht, ergibt sich schon aus der strengen Strafe, die ihm im Vergleichswege für den in der Saga erzählten Mordbrand auferlegt wird, während der viel schuldigere Sohn des mächtigen Tungu-Oddr erheblich milder davon kommt[1]). Einige Jahre später begegnet uns ungefähr in derselben Gegend, in der Eigla 81, 16, ein Godordsmann Einarr, den ein Widersacher des þorsteinn Egilsson um seine Unterstützung angeht. Seine geringere Macht ergibt sich daraus, dass er seine Unterstützung als offensichtlich unzureichend im Kampfe gegen þorsteinn behandelt. Im weiteren Verlauf des Streits spielt Einarr denn auch nur eine untergeordnete Rolle gegenüber Tungu-Oddr, den Steinarr noch ausser ihm um Hilfe angeht. Dieses eigentümliche Abhängigkeitsverhältnis gegenüber dem mächtigen Tungu-Oddr tritt bei Arngrímr gođi in der Hœnsaþóris saga noch viel stärker hervor. So wendet sich der Schützling des Arngrímr, nachdem dieser ihn abgewiesen, an Tungu-Oddr um Unterstützung mit der Begründung, dass die Sache auch ihn anginge, weil es ihm als forráđsmađr heráđsins, d. h. als Inhaber der Regierungsgewalt im Bezirk, zukäme, die Vergehen zu bestrafen. Er vidiziert also Tungu-Oddr sozusagen eine über dem Arngrímr stehende Regierungsgewalt. Diese Anhaltspunkte dürften vielleicht die Vermutung recht-

---

[1]) Es lässt sich mit zahlreichen Beispielen belegen, dass in Island regelmässig der Stand über die Höhe der Strafe entschied, und dass der sozial tiefer Stehende und weniger Mächtige stets eine schärfere Strafe bekam.

fertigen, dass die beiden kleineren Godorde nördlich des Hvítá ihren Bestand nur dem Umstande verdankten, dass sie von dem mächtigen Häuptlinge südlich des Flusses unterstützt und gehalten wurden. Dann aber war ihre Macht keine im höchsten Sinne selbständige, wie es die godordliche Gewalt von Rechts wegen sein sollte. Der eigentliche Herr war auch in ihrem Herrschaftsgebiet der mächtige Tungu-Oddr, und sie waren sozusagen nur seine Statthalter. Es ergibt sich, dass hier der Begriff des Godords als der obersten Regierungsgewalt noch nicht zu seiner vollen Entfaltung gekommen ist, und dass man diesen Begriff damals noch nicht in der Schärfe fasste, die für seine Blütezeit charakteristisch ist.

Dass das Godord in der Epoche noch nicht im Mittelpunkt des tatsächlichen Lebens stand, ergibt sich auch daraus, dass die Landnama, indem sie eine Übersicht über die Herrschaftsverhältnisse zur Zeit der ersten Missionsversuche in Island (etwa im Jahre 983) geben will, nicht etwa die damals bestehenden Godorde, sondern die zu jener Zeit mächtigsten Häuptlinge aufzählt.

Dass aber schon in dieser Epoche ein allmählicher Wandel mit dem Godord vor sich geht, das ergibt sich sowohl aus der schon oben erwähnten Tatsache, dass die Quellen des Godords immer häufiger gedenken, je weiter die Zeit fortschreitet, als auch daraus, dass die kleinen Godorde immer mehr in Wegfall kommen.

Mit dem Jahre 1030 fangen unsere Quellen an, spärlicher zu werden, um erst von der Mitte des 12. Jahrhunderts an wieder reichlicher zu fliessen. Das Godord entwickelt sich in dieser Zeit in demselben Sinne weiter wie in der vorigen Epoche. In der Þorgils saga ok Hafliða, die in der Zeit von 1117—1121 spielt, steht das Godord bereits völlig im Mittelpunkt der Erzählung. Andererseits gibt aber doch die Kristni saga die Übersicht über die Herrschaftsverhältnisse für das Jahr 1118 noch nicht nach Godorden, sondern in der altgewohnten Weise nach mächtigsten Häuptlingen. Mit der Zeit, für die die Quellen dann wieder reichlich und im Zusammenhang fliessen, beginnt die eigentliche Blütezeit des Godords. Die Quellen beschäftigen sich jetzt vielfach mit den

Rechtsverhältnissen der Godorde und geben im wesentlichen erschöpfende Nachweisnngen über deren Schicksale; einmal findet sich sogar eine vollständige Übersicht über die Godorde eines bestimmten Landesviertels[1]), während die Übersichten sich, wie bereits angedeutet, bisher nur auf die mächtigsten Häuptlinge erstreckten. Godordsmänner und tatsächliche Machthaber fallen jetzt vollständig zusammen. Auf der einen Seite hat sich von den kleinen Godorden jede Spnr verloren, auf der anderen Seite besitzt jeder wirkliche Machthaber jetzt im allgemeinen auch den entsprechenden Rechtstitel. Schliesslich ist auch die Zahl der Machthaber soweit reduziert, dass der Godordsmann wirklich um ein Erhebliches über den gewöhnlichen Bauer emporragt, und dass ungefähr jedes Godord zugleich einen geschlossenen geographischen Bezirk darstellt.

Eine Übersicht über die Godorde für die zweite Hälfte des 12. Jahrhunderts wird am besten dazu dienen, diese Angaben in das rechte Licht zu stellen. Beginnen wir mit dem Borgarfjörðr, d. h. dem Gebiete des þverárþing, so lassen sich um die gedachte Zeit die folgenden Godorde nachweisen: Das Reykhyltingagoðorð im ehemaligen Machtgebiet des Tungu-Oddr im Besitz der früher als Geitlendingar bezeichneten Familie[2]), westlich davon das Lundarmannagoðorð im Besitz der Nachkommen des Egill Skallagrimsson[3]); nördlich vom Hvitá gegenüber dem Reykhyltingagoðorð wird das Godord der Gilsbekkingar anzusetzen sein, das allerdings in den Quellen nicht unmittelbar erwähnt wird[4]); in der nordwestlichen Ecke des Borgarfjörðr

[1]) Sturl. VII 23.

[2]) Vgl. Stnrl. III Bd. I 32 S. 82, VII 243 Bd. II S. 142, VII 246 Bd. II S. 146. [3]) Stnrl. VII 20 S. 210.

[4]) Seine Existenz ergibt sich ans einer Reihe indirekter Gründe. Angehörige dieser Familie spielen an verschiedenen Stellen die Rolle von Machthabern. So unterstützt Styrmir Hreinsson mit mehreren anderen Machthabern znsammen den þorgils Oddason in seinem Streit mit Hafliði Másson und übernimmt für ihn mit die Bürgschaft für die zu zahlende Bnsse (Sturl. III 30 Bd. I S. 38); desgleichen unterstützt Hermundr Koðransson mit anderen Machthabern zusammen den Einar þorgilsson (Sturl. III 9 Bd. I S. 50). Dieser Hermundr und seine Söhne heissen Sturl. III 30 S. 78 görvilegastir menn í heraði. Auch die Abkunft von einem alten bedeutenden Godengeschlecht lässt sich als Grund verwerten; schliesslich aber auch die Wechsel-

das Godord der Hitdælir[1]). Auf der Snæfellsnes-Halbinsel, mit der wir ins Gebiet des þórsnesþing gelangen, liegt das þórsnesingagođord[2]), auf der namenlosen, in den Breiđafjörđr vorspringenden, grossen Halbinsel das Snorrungagođord[3]) und das Reyknesingagođord[4]). Im Gebiet des þorskafjarđarþing findet sich das Godord oder vielleicht auch die Godorde der Seldælir[5]) und das Godord der Vatnsfirđingar[6]). Im Gebiet des Hunavatnsþing im Nordviertel finden wir das Ávellingagođord[7]) und das Godord der Melmenn[8]). Im Gebiete des Hegranesþing ist das Godord der Asbirningar[9]), sodann das Godord des Fljótamenn[10]) und wahrscheinlich noch das Godord des Grímr Snorrason[11]). Im Eyjafjörđr ist das Godord des þorvardr þorgeirsson[12]) bzw. seines Sohnes Ögmundr sneis[13]); ferner das Godord des Önundr þorkelsson[14]), das er nach V 2 S. 129 mit seinem Verwandten Einarr Hallzson zusammen hat; dann das Godord des Guđmundr dýri[15]); schliesslich noch das des Hallr Kleppjárnsson[16]); östlich vom Eyjafjörđr im Gebiet des þingeyjarþing scheint Eyjólfr Hallzson in Grenjađarstađr ein Godord besessen zu haben[17]). Was das Ostland angeht, so werden im nördlichen Teil die Godorde der Hofsverjar er-

heiraten mit anderen Herrschergeschlechtern; aus diesen ergab sich eine Machtstellung mit Notwendigkeit, wenn nur irgend ein Familienmitglied Neigung und Fähigkeit zur Machthaberschaft besass.

[1]) Sturl. III Bd. I S. 67 und Sturl. III 25 Bd. I S. 69 werden Thingleute des þorleifr beiskaldi, eines Angehörigen dieser Familie, erwähnt.

[2]) Sturl. VII 3 Bd. I S. 169 und Sturl. VII 6 Bd. I S. 200.

[3]) Sturl. III 2, VII 57, 58, 66, 69, 149. [4]) Sturl. II 3, 10.

[5]) Hrafns. s. 2, 4, Sturl. VII 61. [6]) Hrafns. s. 8, 10.

[7]) Sturl. VII 23 Bd. I S. 273. [8]) Sturl. VII 23 Bd. I S. 213.

[9]) Sturl. VII 23. [10]) Sturl. V Bd. I S. 134.

[11]) Sturl. V 5 S. 135 ist von seiner sveit die Rede, vgl. dazu S. 41. Dieser selbe Grímr Snorrason vergleicht auch (Sturl. V 3 S. 131) in Gemeinschaft mit Gudmundr dýri zwei Parteien von Godordsmännern des Eyjafjörđr; das lässt darauf schliessen, dass er selbst ein Godordsmann war.

[12]) Sturl. V 1 S. 128. [13]) Sturl. VII 23. [14]) Sturl. V 1 S. 128.

[15]) Sturl. V 3 S. 129. [16]) Sturl. VII 23.

[17]) Er tritt als Aufführer einer Partei zwei Godordsmännern entgegen (Sturl. II 1 und 2) und unternimmt es späterhin (Sturl. V 21) mit Erfolg, Kolbeinn Tumason und Gudmundr dýri mit ihren Gegnern zu vergleichen. Daraus möchte man entnehmen, dass er diesen Leuten an Rang gleich stand.

wähnt[1]). Wenn man die Quellen beim Wort nimmt, wären es mindestens drei; denn nachdem ihnen das südliche mannaforrædi abgenommen ist, ist immer noch von ihren Godorden, in der Mehrzahl, die Rede. Es wäre aber denkbar, dass hier mit derselben Ungenauigkeit, mit der, wie oben S. 64 gezeigt, der Singnlar steht, wo der Plural richtig wäre, hier der Plural stände, obwohl es sich nur um ein Godord handelte. „Die Godorde" hiesse dann nichts weiter als die Gebiete, über die sich die godordliche Gewalt erstreckte. Den südlichen Teil des Ostlandes umfasst das Godord der Svinfellingar[2]). Im Südland lässt sich in jedem Thingbezirk nur je eine Herrscherfamilie nachweisen. Im Rángárvallaþing sind es die Oddaverjar; es scheint aber, dass diese Familie im Besitz von drei Godorden war. Das weitaus bedentendste war mit dem Stammsitze Oddi verknüpft; das zweite war das Dalverjargođorđ[3]), und sein Inhaber pflegte in Breidabólstađr in Fljótzhlid zu wohnen[4]); und als drittes wird ein Skardverjagođorđ anzusetzen sein; denn anf dem Allthing existierte nach Sturl. VII 8 eine Skarđverjabnđ, und Loptr, der Sohn des Bischofs Páll, der im westlichen Skarđ wohnte, wird Sturl. VII 45 Bd. I S. 250 als Inhaber eines Godords erwähnt. Im Gebiet des Arnessþing waren die Haukdælir die einzigen Godordsmänner[5]). Es mag aber anch hier ähnlich wie im vorigen Bezirk Sekundogenitnrgodorde gegeben haben, wenngleich sich nichts Bestimmtes darüber feststellen lässt. Es deutet darauf hin, wenn es bei Ari cap. 9, Sturl. VII 14 und Biskupa sögur S. 153/219 heisst, dass Bischof Isleifr, ein Angehöriger und zeitweiliges Haupt dieser Familie, drei Söhne gehabt habe, und dass alle grosse Häuptlinge geworden seien. Im Gebiete des Kjalarnesþing ist von Godorden nur dasjenige der Allsherjargodar nachzuweisen, dieses auf Grund der Stnrl. VII 39 S. 233 erwähnten Allsherjarbnđ und des Sturl. VII 39 S. 235 erwähnten Thingmannes.

Vergleicht man diese Übersicht mit der Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. 24, Jahrg. 1903, S. 181—191 gegebene Über-

[1]) Sturl. VII 215, 7, 8. [2]) Sturl. VII 215, 2. [3]) Sturl. VII 40.
[4]) Sturl. VII 22 und Sturl. VII 40 S. 237.
[5]) Sturl. VII 260 ór sveit Gizurar; Sturl. VII 270, fyrir sveitum Gizurar öllum.

sicht der Häuptlingsfamilien, so bemerkt man, in welchem Masse die Zahl der Machthaber reduziert ist; in demselben Masse ist natürlich die Macht der einzelnen gewachsen. Man könnte sagen, dass Zahl nnd Umfang der Machthaberschaften sich jetzt der Idee des Godords am besten angepasst haben. Eine weitere Reduziernng drohte zur Alleinherrschaft zu führen und damit die Godordsidee, die in dem Nebeneinander einer Reihe sich gleichstehender Herrscher bestand, aufzuheben. Trotzdem setzte sich der Reduktionsprozess mit ungemindeter Lebhaftigkeit fort. Das Reyknesingagođorđ oder wie es wahrscheinlich später hiess, das Saurbœingagođorđ erlosch mit dem Tode des Einarr 1185, nnd das Gebiet wnchs den Sturlungen, den Inhabern des Snorrungagođorđ an. An dieselben fiel das þórsnesingagođorđ im letzten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts. Ferner auch das Ávellingagođorđ[1]), das halbe Lnndarmannagođorđ[2]), das Godord des Gnđmundr hinn dýri nebst dem Fljótamannagođorđ[3]), das dieser 1188 mit seinem Godord vereinigt hatte[4]) und wahrscheinlich auch das Reykhyltingagođorđ[5])[6]), und zwar sämtlich im ersten Jahrzehnt des 13. Jahrhnnderts. Im Jahre 1225 fällt ihnen dann auch das Godord oder die Godorde der Seldælir zu[7]), und sie erhalten 1233 wenigstens die Verwaltnng auch des Godords der Vatzfirđingar[8]). Eine weitere Reduzierung findet noch im Nordviertel statt, indem im Skagafjörđr das Godord des Grímr Snorrason gegen 1200 in Wegfall kommt, und im Eyjafjörđr das Godord des Önnndr 1197, das des Ögmundr sneis 1209 und das des Hallr-Kleppjárnsson 1212 erlischt. Diese Reduzierungen bedeuteten tatsächlich den Untergang der godordlichen Regierungsform. Und wirklich fängt das Godord von den dreissiger Jahren des 13. Jahrhnnderts an, in den

---

[1]) Sturl. VII 23. [2]) Sturl. VII 20. [3]) Sturl. VII 23. [4]) Sturl. V 4.
[5]) Sturl. VII 21.
[6]) Snorri Sturluson erhielt den Hof Reykjaholt auf Grund der Ansprüche, die er auf die Erbschaft der Reykhyltingar erhob. Zu dieser Erbschaft gehörte auch das Godord der Reykhyltingar, das ihm also vermutlich in derselben Weise zufiel wie der Hof. Es findet sich das Reykhyltingagodord auch später im Besitz eines Sturlungen (Sturl. VII 243, 246), was aber vielleicht auch auf Usurpation beruhen könnte.
[7]) Sturl. VII 61. [8]) Sturl. VII 95.

Qnellen wieder mehr in den Hintergrund zu treten. Die Quellen erwähnen es wesentlich seltener als bisher, nnd die Schicksale der einzelnen Landesteile knüpfen sich nicht mehr an seinen Namen. Wenn þórdr kakali im Jahre 1250 vor seiner Abreise nach Norwegen das Land unter seine Anhänger verteilt, so geschieht dies nicht mehr nach Godorden, sondern einfach nach geographischen Bezirken[1]). Ebenso verfährt auch im Jahre 1251 König Hakon bei der Verteilung des Landes nnter die ihm ergebenen isländischen Grossen[2]). Als Giznrr sich im Jahre 1253 eine Herrschaft im Skagafjördr zu gründen versucht, bemüht er sich in keiner Weise, die Godorde dieses Bezirks in seine Hände zn bekommen[3]). Und ebensowenig tut dies im Jahre 1255 þorgils skardi[4]), als er gleichfalls den Skagafjördr in seine Hände zu bekommen versucht. Auch die Herrschaft über den Eyjafjördr, die Steinvör von ihrem Bruder þórdr kakali geerbt[5]) und die sie dem þorvardr überlässt, wird nicht mehr als godord gekennzeichnet[6]). Alle diese Züge zeigen, dass man der Innehabung eines Godord nicht mehr denselben Wert beimass wie in früheren Zeiten. Die Rolle des Godords war ausgespielt; die Zeit war zu Ende, in der die Regierung der Insel von einer Reihe gleichberechtigter souveräner Gewalten geführt wurde. Es kam die Zeit, in der die Insel zum Einheitsstaat erwuchs, die Zeit der Alleinherrschaft eines einzelnen Mannes. Die Umgestaltnng der Regierungsform hatte wohl in erster Linie ihren Grund darin, dass man die Schwierigkeiten, die die geographischen Verhältnisse dem Einheitsstaat in den Weg legten, allmählich zu überwinden gelernt hatte. Die grossen Schwierigkeiten der Kommnnikation hatten bisher den einzelnen Landesteilen eine gewisse Selbständigkeit verbürgt. Aber man überwand diese Schwierigkeiten immer leichter, reiste immer schneller und häufiger, nnd erreichte es immer mehr, grössere Trnppenmassen auf einen Punkt zn konzentrieren. Dadurch wurde die Macht einzelner Häuptlinge immer umfassender, nnd schliesslich waren es nur noch wenige Geschlechter, die für der Herrschaft auf der Insel noch in Frage kamen. Gefördert wnrde die Tendenz zum Ein-

[1]) Sturl. VII 213. [2]) Sturl. VII 230. [3]) Sturl. VII 244.
[4]) Sturl. VII 293, 294. [5]) Sturl. VII 303. [6]) Sturl. VII 306.

heitsstaat noch dadurch, dass der Einfluss des norwegischen Königs eben jetzt zum rechtlichen Anschluss der Insel an Norwegen führte. Der Einfluss des norwegischen Königs auf Island war tatsächlich stets ein grosser gewesen, und es bedurfte eigentlich nur einer, längere Zeit verfolgten, zielbewussten Politik, nm den tatsächlichen Einfluss in rechtliche Abhängigkeit zu verwandeln. Eben diese Politik aber wurde durch die lange Regierung eines so tüchtigen Herrschers wie Hakons des Alten verbürgt. Island musste ihm auf alle Fälle zufallen, ganz gleichgültig wie die Verhältnisse auf der Insel zurzeit gerade lagen. Die Königsherrschaft aber vertrug sich nicht mit einer Reihe selbständiger Gewalthaber auf der Insel; sie verlangte die Organisierung der Insel als Einheitsstaat. So ging denn auch hier um die Mitte des 13. Jahrhunderts der letzte Rest urgermanischer Staatsform zngrunde, nachdem sie sich in der unmittelbar vorgehenden Zeit noch zu einer Blüte erhoben hatte, die in den übrigen Ländern infolge weit früheren Absterbens nirgends hatte erreicht werden können.

Schluss.

Die Betrachtung des isländischen Regierungsrechts hat verschiedentlich zur Behandlung der Frage Gelegenheit gegeben, in welchen Verhältnissen die Rechtsordnung und die tatsächlichen Verhältnisse zueinander stehen, inwieweit die Rechtsvorschriften im praktischen Leben zur Verwirklichung gelangen und inwieweit die rein tatsächlichen Verhältnisse wiederum auf die Bildnng und Veränderung von Rechtsnormen und Rechtsverhältnisseu wirken. Es ist das eine Frage, die überhaupt für die Beurteilung der alten Rechtsbücher von hervorragender Bedeutung ist. Man darf nicht ohne weiteres davon ausgehen, dass die Vorschriften der Rechtsbücher in jenen Zeiten auch regelmässig befolgt seien, sondern man muss, soweit es die Quellen zulassen, im einzelnen feststellen, inwieweit dies tatsächlich geschehen ist; denn je nachdem eine Vorschrift immer, in der Regel, manchmal, selten

oder nie befolgt ist, ist ihre rechts- und kulturgeschichtliche Bedeutung eine ganz verschiedene. Eine peinlich genaue Befolgung sämtlicher Rechtsvorschriften, bzw. sofortige Reaktion der öffentlichen Gewalt im Falle der Ausserachtsetzung irgendeiner Rechtsvorschrift hat es weder damals noch zu irgendeiner anderen Zeit gegeben und gibt es auch heute nicht[1]. Aber die Differenz muss in jenen Zeiten eine grössere gewesen sein als heutzutage[2]. Bei der obersten Regierungsgewalt ist naturgemäss der Einfluss der tatsächlichen Verhältnisse ein besonders starker, weil diese keine Instanz mehr über sich hat, zu der sie im Falle ihrer Gefährdung ihre Zuflucht nehmen könnte, sie ihren Schutz vielmehr nur in sich selbst hat. Der starke Einfluss der tatsächlichen Verhältnisse bringt allerdings in die Regierung des Landes eine gewisse Unsicherheit und Unstetigkeit, die uns heutzutage unerträglich scheint. Allein wenn auch manche Mängel mit diesem Regierungssystem verbunden waren, so hatte es doch auch grosse Vorteile. Erstens setzte es der persönlichen Freiheit wesentlich weniger Schranken als unser heutiges Regierungssystem. Zweitens aber trug es eine Art Selbstkontrolle in sich, für deren Mangel in modernen Regierungsverhältnissen sich kaum ein Ersatz wird finden lassen. Jede fehlerhafte Regierungsmassregel rief sofort eine entsprechende Reaktion hervor, die wiederum dazu nötigte, den gemachten Fehler sofort zu reparieren. Eine solche Reaktion ist in den meisten modernen Staaten unmöglich, eben weil die Regierungsgewalt dazu zu stark ist. Verkehrte Regierungsmassnahmen können sich Jahrzehnte lang anhäufen,

[1] Um zu zeigen, wie auch heutzutage noch Rechtsvorschriften in der Praxis völlig ausser acht gelassen werden, sei nur auf ein einziges Beispiel hingewiesen. Die ZPO. schreibt in § 137 Abs. 2 vor: „Die Vorträge der Parteien sind in freier Rede zu halten“ und in Abs. 3: „Eine Bezugnahme auf Schriftstücke statt mündlicher Verhandlung ist unzulässig“. Der erstere Grundsatz wird, abgesehen von den rheinischen Gerichten, überhaupt fast nie befolgt, und der letztere Grundsatz wird wenigstens von allen grösseren Amtsgerichten ausser acht gelassen.

[2] Wenn die öffentliche Zwangsgewalt heutzutage bei Nichtbefolgung von Gesetzen nicht einschreitet, so unterlässt sie es, weil sie kein Interesse an der Befolgung hat, wie denn in dem in voriger Anmerkung angegebenen Beispiel die Befolgung der fraglichen Grundsätze überflüssig und lediglich zeitraubend wäre. In jenen Zeiten aber konnte es auch geschehen, dass es der öffentlichen Gewalt an der Kraft zum Einschalten fehlte.

und wenn dann schliesslich die Spannung zu stark geworden ist, so löst sie sich in Formen, die weit über die Grenzen des znm Zwecke Notwendigen hinausgehen. Die moderne Regierungsform gleicht gewissermassen einem Kessel ohne Sicherheitsventil, bei der isländischen war umgekehrt das Ventil nicht schwer genug.

Was das Verhältnis zur gemeingermanischen Rechtsgeschichte angeht, so wird man nicht annehmen dürfen, dass in der nrgermanischen Zeit der Einfluss der tatsächlichen Verhältnisse ein weniger starker war als im isländischen Freistaat, und die germanischen Häuptlinge wird man sich kaum in geringerem Grade von deu tatsächlichen Machtverhältnissen abhängig zu denken haben als die isländischen Goden. Insbesondere aber wird eine Differenzierung der einzelnen Befugnisse für den nrgermanischen Staat so wenig anzunehmen sein, als sich dieselbe in Island findet. Eine scheinbare Ausnahme macht nur der Rechtskundige, im Norden Gesetzsprecher (lögsögumaðr) oder Gesetzesmann (lögmaðr), bei den Friesen Asega genannt. Allein seine Befugnisse galten nicht als obrigkeitliche, weil nur sein Wissen, nicht sein Wille massgebend war. Der Priester des Tacitus aber war wahrscheinlich auch nur ein Häuptling wie die anderen, der eben nur persönlich auf gewisse religiöse Funktionen ein besonderes Gewicht legte und vielleicht deshalb anch faktisch ein höheres Ansehen genoss, dem aber wohl kaum von Rechts wegen diese Funktionen speziell übertragen waren. Wenn im Feldzuge eiu Häuptling zum obersten Befehlshaber gemacht wird, so sind doch anch dessen Funktionen wieder zurzeit völlig unbeschränkt, und von einer Abspaltung kann auch hier nicht die Rede sein, wenngleich andererseits diese Stellung auch schon wieder den Keim zu einer weiteren Entwicklung, eben zum Königtum, in sich trägt.

Nach den isländischen Verhältnissen zu urteilen, war die Rechtsstellung des Prinzips, da die Thingtätigkeit des isländischen Goden wahrscheinlich auf einem Eingriff der Gesetzgebung beruhte, nur insofern näher bestimmt, als er Gefolgschaftsherr sein musste, im übrigen aber waren seine Befugnisse vermutlich nach keiner Richtung hin näher determiniert.

Buchdruckerei Maretzke & Märtin, Trebnitz i. Schl.

Untersuchungen
zur
Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte
herausgegeben
von
Dr. Otto Gierke
Professor der Rechte an der Universität Berlin
79. Heft

Das ländliche Gesindewesen in der Kurmark Brandenburg vom 16. bis 19. Jahrhundert

von
Dr. Ernst Lennhoff

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Das ländliche Gesindewesen

in der

Kurmark Brandenburg

vom 16. bis 19. Jahrhundert

von

Dr. Ernst Lennhoff

Breslau
Verlag von M. & H. Marcus
1906

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis.

Verbesserungen:

S. 4 Anm. 2		ist zu lesen:	6./16. März.
S. 4 „ 3		„ „ „	9./19. März.
S. 5 Z. 20	von oben	„ „ „	Anzeichen.
S. 23 Z. 7	„ unten	„ „ „	hatte, statt beantragte.
S. 29 Z. 7	„ „	„ „ „	setze, statt setzte.
S. 59 Anm. 1		„ „ „	6./16. März.
S. 65 Z. 13	„ „	„ „ „	werden.
S. 67 Z. 5	„ oben	„ „ „	die Landesbehörden zuvor.
S. 110 Anm. 1		„ „ „	solent, statt solten.

I. Geschichte der Gesindegesetzgebung in der Kurmark.

I. Die Zeit bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts.

Über die Rechtsverhältnisse des ländlichen Gesindes in der Kurmark Brandenburg im Mittelalter sind uns besondere Nachrichten nicht überliefert. Sicher hat das Gewohnheitsrecht geherrscht, wie wir es im Sachsenspiegel aufgezeichnet finden.

Auch über den Einfluss des römischen Rechts auf die Rechtsverhältnisse des ländlichen Gesindes sind wir nicht unterrichtet. Dass es auf diesem Gebiet, wenigstens seit dem 16. Jahrhundert, tatsächlich angewendet worden ist, wird man wohl nicht bezweifeln dürfen[1]. Die Zustimmung der Landstände erklärt sich, wie Dernburg[2] sehr richtig bemerkt, vor allem wohl dadurch, dass die Gutsherren in der romanistischen Doktrin wirksame Handhaben zu gesteigerter Unterwerfung der bäuerlichen Bevölkerung fanden.

Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts werden Versuche unternommen, ein märkisches Provinzialgesinderecht auszubilden.

---

[1]) Nach einer Mitteilung von A. W. Goetze (Das Provinzialrecht der Altmark 1, 10. Magdeburg 1836) hätten unter der Regierung Johann Georgs die altmärkischen und priegnitzischen Stände bei der Beratung des Entwurfs zu märkischen Landesordnungen bei mehreren Paragraphen moniert, dass man an die Stelle des eingeführten gemeinen Rechts das abgeschaffte Sachsenrecht wieder einführen wolle. Diese Erinnerungen seien nicht bloss beim Erbrecht, sondern auch beim Gesinderecht gemacht worden.

[2]) Preuss. Privatrecht 1, 2. Halle 1894.

So verlangte z. B. im Jahre 1484 der märkische Adel auf dem Landtage eine Verordnung gegen die übermässigen Lohnansprüche nnd das Fortziehen der ländlichen Dienstboten[1]). Der Wnnsch hatte freilich kein praktisches Ergebnis. Aber im Jahre 1518 setzen offenbar die Stände die Aufnahme einer bedeutsamen Bestimmnng in den Landtagsabschied durch: Es wird festgesetzt, dass die Kinder der untertänigen Bauern, die sich als Gesinde vermieten wollen, ihrer Gutsherrschaft zuerst ihre Dienste anbieten müssen. Ferner wird in diesem Rezess verordnet, dass dem Gesinde der Lohn nnr in Geld nnd nicht in Getreide ausbezahlt werden soll. Ansserdem wird der Gesindelohn für die einzelnen Landesteile normiert[2]). Zum Teil erscheinen diese Vorschriften, und zwar wortgetreu, in allen späteren Landtagsabschieden[3]) des 16. Jahrhunderts wieder.

Zwei Verordnnngen aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bedeuten einen erheblichen Fortschritt auf dem Wege zur Ausbildung eines märkischen Gesinderechts. Die eine stammt aus dem Jahre 1573[4]) nnd trifft Bestimmung über den Lohn der Ackerknechte, die andere ans dem Jahre 1575[5]).

Beide Verordnungen treten zum ersten Male herans aus dem Rahmen der Landtagsabschiede und erscheinen als Spezialgesetze. Besondere Beachtung verdient aber die Verordnung von 1575, denn hier werden schon fast alle die Fragen behandelt, die dann den Inhalt der ersten Gesindeordnnngen des 17. Jahrhunderts ausmachen. Sie bestimmt die Maximalhöhe des Lohns für einzelne Klassen des Gesindes, verbietet das vorzeitige nnd unrechtmässige Verlassen des Dienstes und regelt den Zwangsgesindedienst.

Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die ersten märkischen

---

[1]) Priebatsch, histor. Zeitschrift N. F. 52, 244.

[2]) Raumer, Cod. diplom. Brandenburg. 2, 224 ff.

[3]) Ausser dem von 1518 sind alle Landtagsabschiede des 16. Jahrhunderts bei Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum VI abgedruckt.

[4]) „Verbot und Ausschreiben, dass hinführo denen Ackerknechten kein Land vor sich zu besäen eingethan werden soll". Mylius a. a. O. V, III 1.

[5]) Edikt wegen des Dienstlohns der Ackerknechte, Jungen und andern Gesindes im Lande Lübbus auf der Höhe, auch Hohen- und Nieder-Barnim. Mylius a. a. O. V, III, 1 Nr. IV.

Rechtssätze über das Gesinde als Ergänzungen des gemeinen Rechts aufzufassen sind, die nötig wurden infolge der gerade im 16. Jahrhundert sich ausbildenden Formen des landwirtschaftlichen Betriebes in der Mark. Aus der wirtschaftlichen Entwickelung dieser Zeit entstanden Rechtsverhältnisse auch im Gesindewesen, die ihrer Natur nach dem geltenden Recht nicht bekannt sein konnten. Sehr zu bedauern ist es, dass wir keine ausführlicheren Nachrichten aus dieser Zeit besitzen. An Akten ist nichts mehr vorhanden; wir müssen uns daher für die Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesindes im 16. Jahrhundert lediglich an das gedruckte Gesetzgebungsmaterial halten.

Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts entwickelt sich die Gesindegesetzgebung zu immer grösserem Umfange. Es werden sogenannte Gesindeordnungen oder, wie ihr vollständiger Name lautet, Gesinde-, Bauer-, Hirten- und Schäferordnungen abgefasst. Die Verhältnisse des Landgesindes werden, wie schon aus dem Namen der Gesetze hervorgeht, im engen Zusammenhang mit der Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse rechtlich geordnet. Man kann auch deutlich wahrnehmen, wie sich die Lage des Gesindes ziemlich parallel mit der Lage der Landbevölkerung, nnd beeinflusst durch diese, nach und nach immer mehr verschlechtert. Es ist das begreiflich, wenn man bedenkt, dass das Gesinde ausschliesslich aus den Kindern der Bewohner des platten Landes sich zusammensetzte. Jede Massregel, die die Landbevölkerung im ganzen traf, musste auch mehr oder weniger die Lage des Gesindes beeinflussen. Mit dem Aufkommen der Gesindeordnungen werden auch die archivalischen Quellen ergiebiger und setzen uns in den Stand, die Entstehung und Wirkung der erlassenen Gesetze, anfangs nur in den Hauptzügen, später auch in den Einzelheiten, zu erkennen. Im folgenden soll nun zunächst eine Darstellung der Entstehungsgeschichte der Gesindeordnnngen in ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge versucht werden.

2. Die Gesindegesetzgebung von 1620—1769.

a) Gesindeordnung von 1620[1]).

Seit dem Anfang des Jahrhunderts waren mehrfach aus verschiedenen Landesteilen Klagen beim Kurfürsten eingelaufen. So hatten sich z. B. auf dem Landtage von 1608[2]) eine Anzahl Adelicher lebhaft beschwert über die mutwilligen Lohnsteigerungen, den Ungehorsam, Unfleiss und die Untreue des Gesindes und hatten dringend gebeten, durch eine Gesinde- und Tagelöhnerordnung diesen Beschwerden abzuhelfen. In ähnlichem Sinne äusserten sich auf dem Landtage von 1610 die Stände des lebusischen, Ober- und Niederbarnimkreises[3]). Indessen hatten, wie es scheint, diese Klagen keinen Erfolg. Wenigstens ist aus dieser Zeit kein Gesetz erhalten, das eine Abstellung dieser Übelstände versucht. Als nun auf dem Landtage von 1620 unter vielem andern die Stände auch diesen Punkt wieder zur Sprache brachten, war man auf seiten des Kurfürsten und seiner Räte offenbar nicht abgeneigt, über diesen Punkt in eine Beratung einzutreten. Indessen, es kam nicht dazu. Wichtigere Fragen hatten den Landtag so lange beschäftigt, bis das Ende der Tagung herannahte. Infolgedessen mussten eine Anzahl Gravamina der Stände unerledigt bleiben. Darunter befanden sich denn auch die Beschwerden wegen des Gesindes. Nun hätten diese Punkte von Rechts wegen erst auf der nächsten Zusammenkunft wieder zur Beratung gestellt werden können. Die Stände der Mittel-, Ucker- und Neumark aber wollten die Missstände im Gesindewesen nicht länger anstehen lassen und baten daher, der Kurfürst möge ohne längern Aufschub in ihren Kreisen eine Ordnung gegen den „muthwillen, frevel, halsstarrigkeit, ungehorsam und bossheit des Gesindes, wie auch der Hirten und Schäfer“ publizieren lassen. Der Kurfürst sagte Erfüllung zu und liess eine Gesindeordnung ausarbeiten

---

[1]) Mylius a. a. O. V, III, 1 Nr. 5.

[2]) „Etliche von Adel wegen des mutwilligen Gesindes“. Actum Sonntags Laetare (3./9. März) 1608. Geb. St.-A. R. 9 G. 3.

[3]) Gravamina der Stände des lebus-, Ober- und Niederbarnim-Kreises. Freitags nach Reminiscere (9./12. März) 1610. Märk. Stände-Archiv B. 1 n. 18.

mit Zugrundelegung der in den vergangenen Jahren eingegangenen Klagen über das Gesinde.

Schon der Entwurf bringt eigentlich eine Erfüllung der ständischen Wünsche, ja er schliesst sich so eng an die Eingaben an, dass er stellenweise sich ganz derselben Ausdrücke und Wendungen bedient. Trotzdem wird er vor seiner Vollziehung doch noch einmal den Ständen zur Begutachtung vorgelegt. Diese stellten auch noch einige Anträge, die im wesentlichen genehmigt wurden. Das Gesetz enthält freilich auch einige wenige Bestimmungen, die nicht auf ständischen Forderungen beruhen. Bei den grossen Lücken in den Aktenbeständen ist ihre Entstehungsgeschichte aber nicht mehr anfzuhellen. Das Gesetz trägt das Vollziehungsdatum des 11. Mai. Interessant ist es, dass die Vollziehung erst nach der Drucklegung vorgenommen wird, und zwar lediglich durch Anlegen des Siegels. Da nun, wie Riedel behauptet[1]), es bereits unter den ersten brandenburgischen Kurfürsten üblich wurde, dass die Landesherren ihren obersten Beamten Exemplare der eigenen Siegelstempel anvertrauten, so fehlt es uns auch hier an allen Anzeigen, ob der Kurfürst das Gesetz persönlich genehmigt hat oder nicht.

b) Gesindeordnung von 1635[2]).

Sie wird erlassen für die Altmark. Ihr Zustandekommen ist heute nicht mehr aufzuklären. Nur aus den Eingangsworten derselben ist wenigstens soviel zu ersehen: Auch 1635 gehen auf der Versammlung der Stände Klagen ein, auch diesmal können sie auf der Tagung nicht erledigt werden. Es wird daher angeordnet, dass jeder Kreis wegen seiner nicht erledigten Gravamina die „Notdurft“ einschicken soll. Infolgedessen bat die altmärkische Ritterschaft „gantz inständig gehorsamblich, ohne längern Anfschub über den Muthwillen, Frevel, Halsstarrigkeit, Ungehorsam und Bossheit des Gesindes, wie auch der Hirthen und Schäfer — ein gebührliches Einsehen

[1]) Märkische Forschungen 2, 68.

[2]) Mylius a. a. O. V, 3, 1 Nr. 9. Die Entstehungsgeschichte dieser Gesindeordnung muss man aus Mangel an andern Quellen aus ihrem ersten Abschnitt entnehmen. Manche auffällige Erscheinung ist daher nicht mehr zu erklären.

zu haben und deswegen die hiebevor hierzu dienliche publicirte Ordnung renoviren und publiciren zu lassen".

Das ist alles, was wir über ihre Entstehung wissen. Im Geh. Staatsarchiv sind weder Vorakten noch ein vollzogenes Exemplar vorhanden. Es müsste daher, trotz der Publikation bei Mylius, sehr fraglich erscheinen, ob diese Ordnung je in Kraft getreten ist. Darüber kann aber kein Zweifel bestehen. Denn wir finden bei Mylius ein Edikt aus dem Jahre 1641[1]), in welchem die Gesindeordnung von 1635 bestätigt und ihre genaue Befolgung eingeschärft wird. Die Gesindeordnung von 1635 gleicht in fast allen Teilen bis aufs Wort ihrer Vorgängerin von 1620. Neu ist darin eine Lohntabelle, deren Sätze von verschiedener Höhe sind, je nach den einzelnen Kreisen und den einzelnen Verrichtungen des Gesindedienstes.

c) Gesindeordnung von 1644[2]).

Ende Mai 1644 hatten die mittelmärkischen, priegnitzischen und ruppinischen Stände eine Anzahl Erinnerungen[3]) zu der früheren Gesindeordnung nach Berlin gesandt mit der Bitte, auf Grund derselben diese frühere Gesindeordnung für die Mark renovieren und publizieren zu lassen. Daraufhin war im Geh. Rate der Beschluss gefasst worden, über die ständischen Monita zunächst das Gutachten der Kammer einzufordern[4]). Von hier an hören wir ausser gelegentlichen Bitten der Stände um Publikation der Gesindeordnung weiter nichts von der Sache.

Unter dem 1. Dezember erscheinen Deputierte der Priegnitz, Mittelmark und der Grafschaft Ruppin. Sie beziehen sich zunächst auf die Verhandlungen vom Mai/Juni dieses Jahres. Da der Kurfürst ihrem oft wiederholten Verlangen nunmehr nachkommen wolle, so hätten sie aus den Ordnungen

---

[1]) a. a. O. V 3 Nr. 10.

[2]) Mylius a. a. O. V, 3, 1 Nr. 11.

[3]) Dieselben liegen nicht mehr vor.

[4]) Meinardus, Protokolle und Relationen 2, 483. Protokoll 29. Mai/8. Juni 1644 Nr. 21.

von 1620 und 1635[1]) und aus den anno 1635 aus allen Kreisen eingeschickten und aus der Amtskammer ihnen mitgeteilten Erinnerungen sowie aus andern eingegangenen Beschwerden die beifolgende Ordnung aufgesetzt. Sie bäten dieselbe zu bestätigen und durch den Druck veröffentlichen zu lassen[2]).

An diesen Mitteilungen ist zunächst interessant, dass die Stände mit der Einsendung des Projekts den ihnen erteilten Auftrag überschritten hatten. Denn, wie sie selbst sagen, war ihnen nur befohlen worden, ihre Erinnerungen einzusenden. Wichtiger aber und für den Geist der Verwaltung charakteristisch war es, dass die Regierung überhaupt noch Erinnerungen von den Ständen einforderte, obwohl sie solche bereits früher erhalten hatte. Danach muss im Juni alles in den Papierkorb gewandert sein. Von ihrem Standpunkt aus kann man es daher begreiflich finden, dass die Stände ihre Sache nunmehr selbst in die Hand nahmen.

Ob der Entwurf Gegenstand einer eingehenden Beratung im Geh. Rat gewesen ist, erscheint in hohem Grade zweifelhaft. Das oben erwähnte Begleitschreiben zu dem Entwurf ist vom 1. Dezember datiert. Laut einem Marginal ist es bei der Regierung am 9. Dezember eingegangen, und bereits am 16. Dezember erfahren wir, dass der Entwurf zum Druck befördert worden ist[3]).

Wesentlich verschlechtert wurden durch die neue Ordnung die Erwerbsverhältnisse der Schäfer. Im Interesse des Adels hatte man ihnen die Zahl der Schafe, die sie zu eigen besitzen durften, sehr beschränkt und ihre Freizügigkeit fast aufgehoben. Die Folge war, dass die Schäfer ihrerseits sich an ihren Abnehmern schadlos hielten, denen sie die Wolle nur zu bedeutend höheren Preisen berechneten. Dies traf aber in erster Linie das städtische Tuchmachergewerk, welches fürchten musste, infolge der gesteigerten Preise des Rohmaterials sein Fabrikat, wenn überhaupt, dann nur mit Verlust absetzen zu können.

[1]) Es wird also auch hier die Existenz einer Gesindeordnung von 1635 bestätigt.

[2]) Geh. St.-A. R. 9 G. 3. Das ständische Projekt habe ich nirgends gefunden.

[3]) Meinardus, Protokolle und Relationen 2, 680. 257tes Protokoll Nr. 4: „Gesindeordnung ward zum Truck geben“.

Daher erhob sich sofort, nachdem die betreffenden Bestimmungen bekannt geworden waren, eine starke Bewegung gegen dieselben unter dem städtischen Tuchmachergewerk.

d) Gesindeordnung von 1645[1]).

Zuerst auf dem Plan waren die Tuchmacher der Alt- und Neustadt Brandenburg. Schon im Mai richteten sie eine Beschwerdeschrift an den Magistrat ihrer Stadt. In lebhaften Farben wird da der Schaden geschildert, der dem Gewerbe durch die neue Ordnung drohe. Sie könnten nicht glauben, dass die Bestimmungen jemals zur Kenntnis städtischer Räte gekommen seien. Diese hätten sonst mit dem Gewerk darüber verhandelt, und man hätte zeitig Einspruch dagegen erhoben. Die Petition schliesst mit der Bitte, der Magistrat möge für sie beim Kurfürsten vorstellig werden. Der Kurfürst möge ihre Beschwerden wenn nicht in persona, so doch durch Kanzler und Räte entgegennehmen. Sei das nicht möglich, so möge er der Sache bis zur nächsten Zusammenkunft der Stände Anstand geben, inzwischen aber den früheren Status bestehen lassen und die neue Ordnung einstweilen nicht zur Durchführung bringen[2]).

Mag immerhin zugegeben werden, dass bei solchen Klagen etwas stark aufgetragen wird, hier ist es nicht schwer, zu erweisen, dass die städtischen Gewerke gegründeten Anlass zu Beschwerden hatten. Es ist bekannt, wie sehr der dreissigjährige Krieg die Mark verwüstet hatte. Es ist auch des öftern dargelegt, wie sehr infolge des Krieges die Landbevölkerung abgenommen hatte. Besonders an Schäfern herrschte ein solcher Mangel, dass man gezwungen war, auf jede nur mögliche Weise die Einwanderung derselben aus den Nachbarstaaten zu befördern[3]). Nun wäre es das Nächstliegende gewesen, den Schäfern möglichste Erleichterung und Freiheit in

---

[1]) Mylius a. a. O. V, III, Nr. 12.

[2]) Alt- und Jungemeister des Tuchmachergewerks beider Städte Brandenburg. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[3]) So erklärte 1645 die uckermärkische und stolpirische Ritterschaft, dass in ihrem ganzen Kreis nur drei Schäfer vorhanden seien. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

der Ausübung ihres Gewerbes zu gewähren. Statt dessen aber machte man diesen persönlich freien Leuten alle nur erdenklichen Schwierigkeiten, wenn sie mit ihrer Herde nach einem andern Ort ziehen wollten. Man liess ihnen in jeder Zollstätte, die sie passieren mussten, von jedem Stück Vieh einen Taler Zoll abnehmen, so dass ein Schäfer auf diese Weise unter Umständen den ganzen Wert seines Viehes an Zoll bezahlen musste[1]). Wenn nun noch, wie oben erwähnt, ihnen nur eine geringe Anzahl Schafe zu halten erlaubt wurde, so musste notwendig der Preis der Wolle so in die Höhe getrieben werden, dass für die Tuchmacher an einen lohnenden Absatz ihres Erzeugnisses nicht mehr zu denken war.

Dies konnte aber für die Städte um so weniger gleichgültig sein, als gerade die Tuchmacherei zu den wichtigsten Gewerben in der Mark gehörte. „Schon die ältesten märkischen Urkunden über das Gewerbewesen beziehen sich auf Tuchmacherei und Gewandschnitt". Nach den Mitteilungen von Moritz Meyer[2]) befanden sich allein in 15 Städten der Mark um diese Zeit noch über 1000 Tuchmacher, die jährlich mehr als 200000 Stein Wolle verarbeiteten. In dem Wolledikt Johann Sigismunds vom Jahre 1611 wird die Anzahl der Tuchmacher in den brandenburgischen Städten auf 3—4000 mit einem jährlichen Wollverbrauch von über 800000 Stein angegeben[3]). Es ist daher begreiflich, dass der Magistrat der beiden Städte Brandenburg die ihm übergebene Petition der Tuchmacher nicht nur bald an den Kurfürsten abgehen liess, sondern auch ihre Wünsche warm befürwortete[4]). Mittlerweile hatten auch die Hirten und Schäfer des Havellandes und der Zauche sich beschwerdeführend nach Berlin gewandt[5]).

---

[1]) Sämtliche Schäfer und Hirten im märkischen, havelländischen und zauchischen Kreis. Ferner „Bedenken der Geheimen Räte" de 10. Juni 1645. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Moritz Meyer, Geschichte der preussischen Handwerkerpolitik 1, 66 ff. Minden 1884.

[3]) Mylius V, II 4, 222.

[4]) „Bürgermeister und Rathmannen beider Städte Brandenburg" de 20. Mai 1645. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[5]) Sämtliche Schäfer und Hirten des märkischen, havelländischen und zauchischen Kreises de 21. Mai 1645 a. a. O.

Wichtiger als das war aber, dass nicht einmal die gesamte märkische Ritterschaft mit der Ordnung einverstanden war. So hatte unter dem 10. Juni die uckermärkische Ritterschaft gegen verschiedene Punkte der Gesindeordnung Einspruch erhoben und Abänderungen beantragt[1]). Ebenso hatten sich die neumärkischen Stände gegen die rigorosen Bestimmungen des Gesetzes gewandt[2]). Wenn wir uns diese Tatsache erklären wollen, so müssen wir uns erinnern, dass in der Gesindeordnung von 1644 die Wünsche der mittelmärkischen, priegnitzischen und ruppinischen Stände Gesetzeskraft erlangt hatten. Von Rechts wegen hätte nun das Gesetz vor seiner Publikation der Gesamtheit der ständischen Deputierten vorgelegt werden müssen. Da man das unterlassen hatte, so traten natürlich in der Praxis die Fehler dieser schablonenmässigen Uebertragung von Bestimmungen auf völlig verschiedene Verhältnisse sofort zutage.

Der Geh. Rat berichtete dem Kurfürsten nach Königsberg[3]). Er erkennt die Berechtigung der Beschwerden vollkommen an. Bis jetzt seien von Städten nur Alt- und Neubrandenburg erschienen, „wir besorgen aber", so heisst es dann weiter, „dass dergleichen aus andern Städten mehr geschehen wird, und dass sich sämtliche Städte, wenn nicht bald Abhilfe geschaffen werde, nicht mit Unrecht beklagen werden". Aus dem Bericht geht hervor, dass schon früher die neumärkische Kammer einzelne Bestimmungen beanstandet hatte. Wahrscheinlich würden auch die altmärkischen und priegnitzischen Stände Einwendungen machen. Es sei demnach nur die mittelmärkische Ritterschaft, die von der Ordnung Vorteil habe. Es müsse aber bei der Publizierung einer solchen Ordnung auf aller Stände Bestehen und „nicht auf weniger Leute Passionen gesehen werden". Das ganze Land sei so verwüstet und verödet, dass man gezwungen sei, aus den Nachbarländern Untertanen, Dienstboten, Hirten und Schäfer mit ihrem Vieh auf jede mögliche Weise ins Land zu ziehen. Durch eine so harte Ordnung könne das aber nie

---

[1]) Uckermärkische u. stolpirische Ritterschaft, 10. Juni 1645 a. a. O.

[2]) Bedenken der Geh. Räte, 10. Juni 1645 a. a. O.

[3]) Bedenken der Geh. Räte, 10. Juni 1645. Geh. St.-A. R. 9 G. 3. Meinardus, Protokolle u. Relationen des brandenburgischen Geh. Rats 3, 150.

und nimmermehr geschehen, da Fremde, die sich in den kurfürstlichen Landen wirklich niederlassen wollten, hierdurch abgeschreckt würden. Wider alles Recht sei es, dass diese Ordnung ohne Rücksicht anf die bereits mit den Schäfern geschlossenen Kontrakte znr Durchführung gebracht werden solle. Noch nnverantwortlicher sei es, dass man den Schäfern die Freizügigkeit beschränke. Davon stehe nichts in der Ordnung. Trotzdem habe man bestimmt, dass von jedem Haupt Vieh ein Taler Zoll gegeben werden soll, wenn die Schäfer aus dem Lande treiben wollen. Der Bericht schliesst mit den charakteristischen Worten: „Wir haben dieses E. Ch. D. nnterthänigst etwas ausführlich berichten müssen, dieweil wir besorgen, es möchte hierdurch E. Ch. D. eine böse Nachrede zuwachsen, auch wohl Gott im Himmel dadurch erzürnet und zur Strafe wider dies arme Land bewogen werden. Es seind zwar nur Hirten und gemeine Lente, es sind aber dennoch Menschen und darzu Christen". Man kann dieser Darlegung der Geh. Räte in allem wesentlichen beistimmen. Aber man fragt sich unwillkürlich: Warum haben die Ratgeber des Knrfürsten solche schwerwiegenden Bedenken nicht schon damals geäussert, als ihnen der Entwurf der Gesindeordnnng zur Beratnng vorlag? Das vorhandene Aktenmaterial enthält so erhebliche Lücken, dass sich darauf eine Ansicht nicht stützen lässt.

Auf den Bericht des Geh. Rates erging unter dem 5. Juli an die Amtskammer nnd den Geh. Rat nach Berlin ein im wesentlichen gleichlautender, ziemlich ungnädiger kurfürstlicher Befehl: die beiden Behörden sollten gemeinsam die Gesindeordnnng in den Punkten abändern, über die Beschwerden eingegangen seien[1]). Wir sehen also, dass die Veranlassung zur Ernenerung der Gesindeordnnng von 1644 in den harten Bestimmungen über die Schäfer zn snchen ist. Dass von seiten der Regierung weitergehende Änderungen der Gesindeordnung ursprünglich nicht beabsichtigt waren, geht deutlich aus dem kurfürstlichen Schreiben an die Amtskammer[2]) hervor. Es ist darin nnr gesagt, dass die Beschwerden der Schäfer abgestellt

[1]) Meinardus 3, 175. Protokoll 3./13. Juli.
[2]) Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

werden sollen. Alle andern Änderungen, die die Gesindeordnung von 1644 erfahren hat, sind das Werk der Ständedeputierten. Denn, gewitzigt durch die jüngsten Erfahrnngen, hatte man das neue Gesetz diesmal im Entwurf den Deputierten der Stände zur Begutachtung vorgelegt[1]).

Die Beratungen fanden statt in der Zeit vom 19. August bis Anfang September. Nicht erschienen waren die uckermärkische Ritterschaft und der Rat der Stadt Frankfurt. Die ersteren hatten befreundeten Deputierten Vollmacht zur Vertretung gegeben. Die Stadt Frankfurt, welche dnrch den Krieg schwer gelitten hatte, sandte ihre Wünsche schriftlich ein. Es falle ihnen schwer, die Kosten für die Vertretung anfzubringen. Während der Verhandlnngen kam es mehrfach zu scharfen Zusammenstössen. Gleich zu Beginn erklärten die Vertreter der Städte in einer Denkschrift[2]), dass sie sich an die Gesindeordnung von 1644 überhaupt nicht binden lassen könnten. Denn sie seien wider Recht und Herkommen zur Abfassung derselben nicht hinzugezogen worden. Man möge es Prälaten und Ritterschaft untersagen, künftighin in solchen gemeinsamen Angelegenheiten für sich allein vorzugehen. Selbst diejenigen, welche damals zugegen gewesen wären, hätten ohne Auftrag gehandelt. Im übrigen möge der Kurfürst zuerst einmal die vielen andern Gravamina abstellen, die Abschaffung der Missbräuche im Gesindewesen dagegen könne den einzelnen Kreisen, Orts- und Stadtobrigkeiten überlassen werden.

Indessen war diese generelle Ablehnung offenbar nicht ernst gemeint. Auch hätten die Städte, wenn sie in Konsequenz ihrer obigen Erklärung sich an den Verhandlungen nicht beteiligt hätten, selbst den grössten Schaden gehabt. Daher zogen sich die städtischen Vertreter auch nicht zurück, sondern beteiligten sich lebhaft an den Beratungen. Mehrere wichtige Bestimmungen zugunsten der ländlichen Bevölkerung sind ganz offenbar den Bemühungen der städtischen Deputierten zu danken. Doch waren die Gegensätze zwischen Stadt und Land so

[1]) Ausschreiben an die Stände, welche zur Revision der Schäfer- und Gesindeordnnng zugezogen, 11. Juli 1645. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Anwesende Deputierte von Städten dies- und jenseits der Elbe, 21. August 1645. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

gross, dass zeitweilig das ganze Werk zu scheitern drohte. Einmal scheint man ganz ernsthaft auch auf seiten der Regierung befürchtet zu haben, dass die Städte sich von den Beratungen zurückziehen und die Stadt verlassen wollten[1]. Am 2. September endlich konnte der Geh. Rat dem Kurfürsten berichten, dass über die Gesindeordnung eine Einigung zustande gekommen sei[2].

Bei der Entstehung der Gesindeordnung von 1645 ist vor allem bemerkenswert das Verhalten des Geh. Rats. Wir haben schon oben auf seine Passivität hingewiesen. Sie macht sich auch bei den Beratungen des Jahres 1645 wieder bemerkbar. Wir haben ja freilich gehört, dass er mit der Amtskammer die erste Redaktion des Gesetzes vorgenommen hat. Aber bei den Beratungen der ständischen Deputierten, in denen nicht selten eine Einigung über die entgegengesetztesten Forderungen herzustellen war, scheint er ganz zurückgetreten zu sein. Immerhin wird man dieses Urteil nur bedingt aussprechen dürfen, denn es hat zur Grundlage nur die kurzen Protokolle. Soviel aber scheint doch gewiss zu sein: der Geh. Rat hat keinen wesentlichen Einfluss auf die Entstehung des Gesetzes ausgeübt. Man wartete, wie es scheint, ruhig ab, bis die Stände sich geeinigt hatten, und nahm dann ihre endgültigen Beschlüsse ohne weiteres an.

e) Gesindeordnung von 1651[3].

Lange sollte die Gesindeordnung von 1645 nicht in Kraft bleiben. Die Ursache dieser kurzen Wirksamkeit scheint hier wie in allen Gesindeordnungen der Kurmark aus dem 17. Jahrhundert in der Art ihrer Entstehung zu liegen. Alle diese Gesetze waren so sehr auf das, nicht einmal wohlverstandene, Interesse einer Klasse der Bevölkerung zugeschnitten, sie berücksichtigten so wenig die allgemeinen wirtschaftlichen und sozialen Interessen, dass ganz notwendig ihre Durchführung in der Praxis auf Schritt und Tritt Hindernissen begegnen musste.

---

[1] Meinardus 3, 208. Protokoll 23. August/2. September 1645.

[2] Meinardus 3, 222. Protokoll 2./12. Sept. 1645.

[3] Mylius V, III, I Nr. XIV.

Es fehlte eben eine über den wirtschaftlichen Interessengruppen stehende Staatsgewalt, die die einzelnen gesetzgeberischen Massnahmen anf ihre Durchführbarkeit nnd auf ihre Wirkung auf die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse des Volkes geprüft hätte.

Deutlich ist dies wieder im Jahre 1651 zn erkennen. Schon im Juli hatte nämlich der Geh. Rat Zuschriften ans verschiedenen Kreisen erhalten, welche lebhaft Beschwerde führten über die mangelhafte Beobachtung des Gesetzes [1]). Die Räte berichteten darüber dem Kurfürsten. Sie sind der Ansicht, dass alle Unzuträglichkeiten von dem Mangel an Gesinde herrühren. Diese Meinung war zweifellos richtig. Aber hier tritt nun die wirtschaftspolitische Anschauung des Zeitalters zutage. Weit entfernt von einer tieferen Würdigung dieser Erscheinungen, haftet der Blick noch so an ihrer Oberfläche, dass lediglich das Übelwollen nnd die Bosheit der Menschen verantwortlich gemacht wird für den unzulänglichen Erfolg des Gesetzes. Folgerichtig gelangen die Räte daher zu dem Vorschlag, bei der Durchführnng der Ordnung mit Gewalt vorzugehen. Die Angelegenheit blieb indessen einstweilen in der Schwebe, bis im Herbst die Stände der Mittelmark und des ruppinischen Kreises sich direkt an den Kurfürsten wandten, der sich zu dieser Zeit in Cleve befand. Sie übersandten ihm die in verschiedenen Punkten wesentlich veränderte Gesindeordnung von 1645 nnd baten um Bestätigung dieses neuen Entwurfs [2]). Gleichzeitig geht ein Schreiben an den Kanzler Erasmus Seidel ab, mit der Bitte, die Annahme des Entwurfs beim Kurfürsten befördern zu wollen [3]).

Sehr interessant ist, was die Stände in diesem Schreiben über das Zustandekommen des Projekts mitteilen. Sie hätten, so heisst es, „bei letzter Anwesenheit hiesiger Stände und des grossen Ausschusses dies- und jenseits der Elbe nnd diesseits der Oder“ mit Zuziehung der Amtskammerpräsidenten nnd

[1]) Meinardus 4, 315.

[2]) Der Kurfürst a. d. brandenb. staathaltenden Geheimen Räte. Cleve, 22. November 1651. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[3]) Deputierte d. mittelmärk. und ruppin. Kreise a. d. Geh. Rat Seidel. Berlin, 29. Okt. 1651. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

Räte die Gesindeordnung von 1645 revidiert und darauf dem Kurfürsten mit der Bitte um Bestätigung zugesandt. An dieser Mitteilung fällt zunächst auf, dass die Stände ohne weitere Anfrage oder Mitteilung beim Kurfürsten die Amtskammer zur Hilfe bei der Abfassung der Gesetzentwürfe heranziehen konnten. Wichtiger aber ist noch der Umstand, dass die Stände mit Umgehung der obersten Behörde das Gesetz direkt vom Kurfürsten bestätigen liessen. In der Tat wurde bei dieser Gelegenheit der Geh. Rat vollkommen ausgeschaltet. Der Kurfürst fordert keineswegs erst Bericht ein, sondern vollzieht den Entwurf ohne weiteres[1]). Unter dem 22. November geht der vollzogene Entwurf von Cleve an den Geh. Rat mit dem Befehl, das Gesetz sofort dem Ausschuss der Stände zur Drucklegung zu übermitteln. Dasselbe wird unter diesem Datum publiziert als neue revidierte Pauer-, Gesinde-, Hirten-, Schäfer- und Müller-Ordnung für die Chur- und Mark Brandenburg diesseits und jenseits der Elbe.

f) Gesindeordnung von 1682[2]).

Wenn nun erst im Jahre 1681 wieder eine neue Gesindeordnung abgefasst wird, so ist der Grund für das verhältnismässig lange Bestehen des Gesetzes von 1651 weder in einer besonderen Brauchbarkeit desselben noch in einer Besserung der gesamten Verhältnisse auf dem Gebiete des Gesindewesens in der Kurmark zu suchen. Wir hören im Gegenteil schon bald nach seiner Einführung, dass „der Gesindeordnung nicht nachgelebet werde". Nicht allein von dem Gesinde, sondern auch von den Herrschaften werden die einzelnen Paragraphen übertreten. Wohl wird in verschiedenen Edikten, Patenten, Mandaten die genaue Befolgung immer wieder eingeschärft, doch ohne längeren Erfolg. Wenn nun trotzdem erst nach 30 Jahren ein neues Gesetz publiziert wird, so dürfte der Grund dafür teils in den auswärtigen Verhältnissen, mehr aber noch in den Beziehungen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen zu suchen sein, die durch die Beratungen über die Steuer- und Heeresreformen sich sehr verschlechtert hatten.

[1]) Trotzdem fehlt auch hier bei Mylius eine Unterschrift. Nach den Akten ist indessen die Tatsache nicht zu bezweifeln.

[2]) Mylius V, III, 1 Nr. 22.

Im März 1681 erteilt der Kurfürst auf Antrag der Amtskammer den Befehl, die Gesindeordnung von 1651 mit den Landständen durchzngehen und nach Gelegenheit renovieren und publizieren zu lassen [1]). Unter dem 9. März des folgenden Jahres schickt die Amtskammer ein Projekt ein und beantragt, dasselbe zur Prüfung dem Kammergericht zu überweisen. Hier lässt sich also zum ersten Male die so wichtige Teilnahme des Kammergerichts an der Abfassung nachweisen. Freilich lässt sich aus den Akten in keiner Weise feststellen, welche Gründe zu dieser Neuerung geführt haben. Es liegt uns lediglich der Antrag der Kammer vor und ein dahingehender Befehl des Kurfürsten vom 13. März 1682 [2]). Die Ordnung ist unter dem 18. Dezember 1682 vollzogen [2]) und gilt für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark und die Herrschaften Beeskon und Storkow. Für die Altmark bleibt die Gesindeordnung von 1651 noch weiter in Kraft.

Die neue Ordnung bringt wiederum erhebliche Verschlechterungen der Rechtsverhältnisse, speziell des Teils des ländlichen Gesindes, der seiner Herrschaft gezwungen dienen musste. Sie erhält Ende April 1683 auf Antrag der ruppinischen Ritterschaft noch eine Ergänzung, in der der Gesindelohn in diesem Kreise festgesetzt wird [3]). Ausser einer kleinen Verordnung über die Speisung des Gesindes sind seit dieser Zeit im 17. Jahrhundert in der Kurmark Gesindeordnungen nicht mehr erlassen worden.

Fassen wir zusammen, so ergibt sich, dass die kurmärkischen Gesindeordnungen des 17. Jahrhunderts aus der Initiative der Stände hervorgegangen sind und dass die einzelnen Bestimmungen derselben zum grossen Teil zum Gesetz erhobene Wünsche der Stände sind. Es darf ferner behauptet werden, dass der Kurfürst und seine Räte einen erheblichen Einfluss auf die Ab-

[1]) Dekret auf den Bericht der Amtskammer, 8. März 1681. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Mylius nennt am Kopf der Gesindeordnung den 18. Dezember 1681 als Tag des Vollzuges, am Ende den 18. Dezember 1682. Das erste Datum ist offenbar ein Irrtum. — Hier hat zum erstenmal M. das Original gesehen, denn hier bringt er zuerst die Unterschrift des Kurfürsten.

[3]) Mylius V, III, I 169.

fassung der Gesetze weder auszuüben gesucht, noch tatsächlich ausgeübt haben. Dies erklärt sich zunächst wohl daraus, dass der Landesherr als Besitzer vieler und grosser Domänen im wesentlichen die gleichen Interessen wie die Stände hatte. Weiter wohl auch daraus, dass er um diesen Preis die Zustimmung der Stände in den grossen Fragen der Steuer- und Heeresreformen zu gewinnen hoffte. —

Im 18. Jahrhundert zeigt die Gesindegesetzgebung wesentlich andere Züge. Hatte der Grosse Kurfürst in den grossen Fragen der Steuer- und Heeresverfassung den Ständen seinen Willen aufgezwungen, so gelingt es seinen Nachfolgern allmählich, auch auf dem Gebiete des Gesindewesens ihre Macht zu erweitern. Unter Friedrich I. ist keine Gesindeordnung publiziert worden. Man beschränkte sich in der Hauptsache darauf, gegen die wiederholten Übertretungen mit Patenten und Mandaten vorzugehen. Gelegentlich werden auch Spezialverordnungen über einzelne Fragen des Gesindewesens erlassen. Erst unter Friedrich Wilhelm I. wird wieder eine vollständige Gesindeordnung veröffentlicht.

g) Gesindeordnung von 1722[1]).

Im November 1718 hatten kurmärkische Landräte ein Gesuch eingereicht, der König möge die Gesindeordnung von 1682 in neuer und verbesserter Auflage herauskommen lassen. Da in ihren Kreisen ein Exemplar der alten Ordnung nicht mehr vorhanden sei, bäten sie, ihnen ein solches zu übersenden, damit sie für die neue ihre Erinnerungen einsenden könnten.

Wir haben also hier zum erstenmal den Fall, dass nicht die Stände eine Gesetzrevision beantragen, sondern eine königliche Behörde. Recht zu würdigen ist das nur, wenn man sich Wesen und Entstehung des Landratamtes vergegenwärtigt. „Landräte gab es, wenigstens dem Namen nach, in der Mark bereits im 16. Jahrhundert“. „Die Einrichtung erhielt sich aber nicht, der Name blieb indessen bestehen. Nachdem nämlich Friedrich III. die Königswürde angenommen hatte, wünschten sich die brandenburgischen Kreisdirektoren einen höheren Titel“.

---

[1]) Mylius V, III, I Nr. 36.

Durch ein königliches Reskript wurde diese Bitte durch die Verleihung des Titels „Landrat“ genehmigt [1]. Diese Beamten waren noch im Anfang des 18. Jahrhunderts in erster Linie Vertreter der Stände. Friedrich Wilhelm I. machte sie zu königlichen Beamten. Die Bedeutung dieser Neuerung liegt in unserm Falle zunächst mehr darin, dass die Regierung zu grösserer Unabhängigkeit gegenüber den Ständen gelangt. Dagegen hat sie keineswegs zur Folge, dass die Lage der Landbevölkerung mehr als bisher berücksichtigt wird. Dies war um so weniger möglich, da für das Landratamt nur Personen aus dem grundbesitzenden Adel genommen wurden.

Auf die Eingabe der Landräte erging eine königliche Resolution, die Stände sollten sich die alte Ordnung aus der Altmark kommen lassen und zugleich sich ein Exemplar der dort gerade im Druck befindlichen neuen altmärkischen Ordnung ausbitten. Auf dieser Grundlage könnten sie dann ein Projekt ausarbeiten und zur Genehmigung einsenden. Da nun die neue altmärkische Gesindeordnung um diese Zeit noch nicht fertig war, legten die Landräte nur die Gesindeordnung von 1682 und die im Jahre 1705 publizierte Schäferordnung [2] ihrem Entwurf zugrunde. Im folgenden Juni war er soweit fertiggestellt, dass er dem König vorgelegt werden konnte.

Von nun an werden die Nachrichten wieder spärlicher. Wir wissen nur noch, dass zunächst das Gutachten der Stände über den Entwurf erfordert wurde. Diese waren im grossen und ganzen damit einverstanden. Ihre wenigen Anträge sind freilich fast alle geeignet, die Lage des Gesindes zu verschlechtern. So wird z. B. eine Ausdehnung des Zwangsgesindedienst auch auf die Kinder derjenigen Untertanen verlangt, die zu einer Zeit geboren waren, als die Eltern noch nicht Untertanen ihres gegenwärtigen Herrn waren. Gerade dieser Punkt wird aber nicht genehmigt. Überhaupt kann man doch sagen, dass die Wünsche der Stände bei diesem Gesetz nicht mehr wie in früheren Fällen schlechthin angenommen worden sind. Leider erfahren wir aus den Akten nicht, wer eigentlich

---

[1] Vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation I, Einleitung 100f.

[2] Mylius V, III, I Nr. 33.

die Verwerfung verschiedener Vorschläge der Stände bewirkt hat, ob eine Behörde oder der König selber. Jedenfalls ist es nicht die Amtskammer, die im Januar 1721 ihr Gutachten erstattet.

Über das weitere Schicksal des Entwurfes bis zu seiner Publikation im August 1722 fehlt jede Nachricht[1]). Die neue Ordnung bringt insofern eine Vergünstigung für das Gesinde, als bestimmt wird, dass das Gericht dem Dienstboten ein Zeugnis seines Wohlverhaltens ausstellen muss, wenn dasselbe ihm von der Herrschaft grundlos verweigert wird. Die Gesindeordnung gilt für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, Stolpe und die Herrschaften Beeskow und Storkow.

b) Gesindeordnung von 1735[2]).

Unter dem 24. Mai 1724 übersandte die Kriegs- und Domänenkammer ein ihr von dem Direktor und den Landräten der Altmark zugesandtes Projekt einer Gesindeordnung zur Genehmigung. Im übrigen enthält sich die Kammer jeder Erörterung über den Entwurf. In seiner Sitzung vom 31. Mai beschliesst das Generaldirektorium, zuerst das Gutachten des Kammergerichts über den Entwurf einzuholen. Am 24. März des nächsten Jahres geht der Bericht ein. Das Kammergericht scheidet zunächst alle rein ökonomischen Fragen aus, in denen es sich für unzuständig erklärt. Im rechtlichen Teil beschränkt es sich darauf, höhere Strafen für revoltierende Schäfer und Hirten zu beantragen. Das Generaldirektorium nimmt die Anträge des Kammergerichts in vollem Umfang und ohne jede Kritik an und erteilt der Kriegs- und Domänenkammer den Auftrag, den Entwurf danach umzuarbeiten und ihn dann auch dem altmärkischen Obergericht zur Begutachtung zu übersenden. Am 8. Mai 1727 meldet die Kammer dem Justizminister von Plothow: die Monita zur altmärkischen Gesindeordnung seien nunmehr alle eingegangen; es seien indessen noch einige vom Kammergerichte vorgelegte Fälle zu entscheiden; sie ersuche daher zu diesem Zwecke eine Konferenz zusammen zu

[1]) Die Vorakten zur Gesindeordnung von 1722 liegen im märkischen Ständearchiv B. 93 n. 3.

[2]) Mylius V, III, I Nr. 39.

berufen. Der Justizminister delegiert denn auch sofort die Geh. Räte Duhram und v. Schlüter. Am 3. Oktober bitten der Direktor und die Landräte der Altmark um Übersendung der Gesindeordnung. Daraufhin schreibt das Generaldirektorium unter dem 8. Oktober ganz kurz an die Kammer, sie solle die Fertigstellung beschleunigen. Am 16. Oktober antwortet die Kammer, man habe sich bis jetzt über einige zweifelhafte Punkte betreffend die Untertanendienste noch nicht einigen können. Am 15. Januar 1731 endlich berichtet die Kammer dem Herrn von Plothow, ihre Deputierten hätten sich nunmehr genügend über die Sache informiert und seien bereit, einer deshalb von dem Minister zu berufenden Konferenz beizuwohnen; da die altmärkischen Landräte Ende Februar in Berlin versammelt seien, könne man dieselbe wohl auf diesen Termin festsetzen. Der Minister aber lässt nichts von sich hören. Da nun zur Zeit der Zusammenkunft der Landräte eine Einberufungsordre nicht von ihm erlassen war, konnte die Sache erst bei der nächsten Versammlung der Landräte im November zur Erledigung kommen. Also wieder ein Verlust von fast dreiviertel Jahren!

Unterdessen bitten die märkischen Landräte das Generaldirektorium wiederum um ihre Ordnung. Prompt geht auch eine Aufforderung zur Eile an die Kammer ab. Die Kammer antwortet ganz kurz, sie bezöge sich auf ihren letzten Bericht und wolle darauf sehen, dass die Revision bei nächster Landratszusammenkunft zustande gebracht werde. Der Bescheid wird den Landräten mitgeteilt mit dem Bemerken, sie sollten auch ihrerseits bei ihrer nächsten Zusammenkunft die Sache eifrig betreiben. Nun starb zu alledem noch am 15. August Plothow, wodurch die Erledigung der Revision des Gesetzes natürlich abermals ins Stocken geriet. Zwar richtete die Kammer zu wiederholten Malen an seinen Nachfolger Herrn von Broich das Ersuchen, die Konferenz zusammen zu berufen und ihr als Chef beizuwohnen; aber sei es, dass von Broich infolge der Übernahme des neuen Amtes die Sache noch nicht hatte in Angriff nehmen können, sei es, dass sie überhaupt vergessen war, genug, bei der Zusammenkunft der Landräte im November 1732 stand alles noch auf dem alten Fleck.

Nun reisst den Landräten der Geduldsfaden. Unter dem 26. November geht eine Eingabe ab, deren Ton gegen die früheren wesentlich schärfer ausfällt. Sie hätten bis jetzt trotz wiederholter Gesuche ihre Gesindeordnung, die bereits 1724 eingereicht worden sei, noch nicht zurückerhalten. Dabei hätten sie noch obenein 25 Taler Kanzleigebühren bezahlen müssen. Sie bäten daher nochmals, die Kammer zur Erledigung der Sache anhalten zu wollen.

Auf diese Beschwerde musste das Generaldirektorium wohl oder übel endlich aus seiner passiven Haltung herausgehen. Es liess denn auch am 10. Dezember eine scharfe Rüge an die Kammer abgehen. Das war völlig ungerechtfertigt, wenigstens in diesem Stadium der Angelegenheit. Denn seit Anfang des vergangenen Jahres hatte die Kammer die Zusammenkunft zur Beratung der Gesindeordnung beantragt, ohne von Herrn von Plothow oder Herrn von Broich Bescheid zu erhalten; diese in erster Linie hätte ein Tadel treffen müssen. Das lässt auch die Kammer in ihrer Antwort durchblicken. Sie beruft sich darauf, dass sie zu wiederholten Malen selbst den Antrag auf Zusammenberufung der Konferenz gestellt habe. Die Folge des Kammerberichts war, dass das Generaldirektorium dem Justizdepartement die Aufforderung zugehen liess, für baldigste Erledigung der Gesindeordnung Sorge zu tragen. Über den Fortgang der Beratungen schweigen die Akten. Wir erfahren nur noch, dass unter dem 28. April 1734 die fertige Gesindeordnung dem Generaldirektorium zuging. Es ist sicher, dass man dieselbe ursprünglich ohne die königliche Unterschrift ausgehen lassen wollte, denn die damalige Ausfertigung ist gezeichnet: auf Seiner Majestät allergnädigsten Spezialbefehl. Aber das Gesetz gelangte — aus welchen Gründen, ist nicht ersichtlich — zunächst nicht zur Publikation. Das geht daraus hervor, dass noch am 10. Dezember 1734 der Direktor und die Landräte der Altmark um Auslieferung der Gesindeordnung bitten. Erst ein Jahr später, am 14. Dezember 1735, erhält das Gesetz endlich die königliche Unterschrift und wird im darauf folgenden Jahre publiziert.

Überblicken wir den Verlauf der Beratungen dieses Gesetzes, so können wir bei aller Reserve, die das mangelhafte

Material dem Urteil anferlegt, behaupten, dass wir es hier mit einer Vernachlässigung zu tun haben, wie sie weder vorher noch nachher in ähnlichem Masse bei der Gesindegesetzgebung vorgekommen ist. Es ist nicht möglich, in der ganzen Entstehungsgeschichte einen Grund zu entdecken, der die fast zwölfjährige Dauer der Beratungen rechtfertigen könnte. Daher kann es auch keinem Zweifel unterliegen, dass der König an der Entstehung des Gesetzes in keiner Weise beteiligt war. Hätte er in den Gang der Verhandlungen eingegriffen, so wären die Landräte früher in den Besitz ihrer Ordnung gelangt. Selbst die viel eingehender und besser gearbeitete Gesindeordnung von 1769 hat doch nur etwas über vier Jahre zu ihrer Fertigstellung erfordert [1]).

Ausser den Gesetzen von 1722 und 1735 sind nur noch einige Edikte kleinen Umfangs über das Gesindewesen in der Regierungszeit Friedrich Wilhelms I. erlassen worden. Ein interessanter Versuch einer Gesindeordnung für die Altmark, Priegnitz, Uckermark, Beeskow und Storkow ist, offenbar infolge des Todes des Königs, nicht über die ersten Anfänge der Beratung hinausgekommen.

i) Gesindeordnung von 1751 für die Priegnitz [2]).

Gelegentlich der Kreisversammlung im Dezember 1747 hatten der Direktor und die Landräte der Altmark bei der Kriegs- und Domänenkammer lebhaft Beschwerde geführt über die hohen Löhne, die dem Gesinde bei ihnen gezahlt werden müssten. Zugleich wurde in der Versammlung beantragt, es möge wie in der Altmark so auch in den benachbarten Provinzen eine neue Gesindeordnung eingeführt werden. Unter den Nachbarprovinzen war die Priegnitz gemeint. Es handelte sich also darum, die Gesindeordnung der Altmark in der Priegnitz einzuführen. Daher sandte die Kammer ein Exemplar der altmärkischen Gesindeordnung dem Direktor und

---

[1]) Die vorstehende Darstellung hat zur Grundlage die Akten des Generaldirektoriums über Gesindesachen tit. 221 Nr. 1, sowie Acta R. 9 G. 3 1722—1766.

[2]) Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 3, 1265.

den Landräten der Priegnitz zur Rückäusserung, ob dieselbe dort anwendbar sei. Nach den Anschauungen jener Zeit, die jede Lohnreduktion willkommen hiess, die nur irgend zu erzwingen war, war es zu erwarten, dass wesentliche Bedenken dagegen nicht erhoben würden. In der Tat erklärten der Direktor und die Landräte der Priegnitz, „dass sie solche fast in allen Punkten so gefunden, dass solche ohne eine Hauptveränderung auf dasigen Creys gerichtet und von dem Gesinde befolgt werden könne“. Es wurden daher nur einige wenige, z. T. freilich recht wichtige, Zusätze verlangt. Auf dieser Grundlage wurde die neue Gesindeordnung von der Kammer fertiggestellt und Ende Dezember 1749 zur Vollziehung eingereicht. Indessen erlitt dieselbe noch eine Verzögerung. Da nämlich die Gesindeordnung von 1722 auf die Priegnitz, Mittelmark, Uckermark, Stolpe, Beeskow und Storkow gerichtet war, so verlangte das Generaldirektorium, dass bei dieser neuen Ordnung die obigen Kreise entsprechend berücksichtigt werden sollten. Die Verhandlungen darüber zogen sich noch bis in den März des Jahres 1750 hin. Das Generaldirektorium scheint indessen von seinem Verlangen Abstand genommen zu haben, denn die endgültige Ordnung spricht nirgends von diesen Kreisen. Näheres darüber ist aber nicht zu finden, denn auch hier versagen die Akten. Aus diesem Grunde ist auch nicht mehr festzustellen, warum die Gesindeordnung erst am 26. September 1751 vom König vollzogen worden ist[1]).

k) Die Gesindeordnung von 1769[2]).

Anlässlich eines Prozesses gegen die Gemeinde Ahrensfeld im Amte Mühlenhoff beantragte die Kriegs- und Domänenkammer im Jahre 1762 beim Generaldirektorium den Neudruck der Gesindeordnung von 1722 beantragt. Da aber wegen des noch nicht beendigten Krieges mit Recht angenommen werden konnte, dass eine neue Ordnung nicht zur Durchführung gelangen werde, so lehnte das Generaldirektorium den Antrag ab. Die Frage sollte indessen bald von neuem aufgerollt werden.

[1]) Die Darstellung beruht auf den Akten des Generaldirektoriums Tit. 221 Nr. 3.

[2]) N. C. C. Pr.-Br. 4, 5175.

Seit dem Anfang des Jahres 1764 liefen wiederholt Klagen ein über Unzuträglichkeiten im Gesindewesen auf dem Lande, nnd es fanden wiederholt Beratnngen über eine zu erlassende Deklaration statt. Endlich erstattete Ende Dezember 1764 die Kriegs- nnd Domänenkammer einen eingehenden Bericht über die vorhandenen Missstände und begleitete ihn mit Vorschlägen zur Abhilfe. Er fand eine günstige Aufnahme. Es wurde der Kammer aufgegeben, mit den Ständen zu beraten und dann ein Projekt auszuarbeiten. Die Arbeiten wurden dann auch sofort in Angriff genommen.

Aber während, wie wir gesehen haben, bei der Gesindeordnnng von 1735 die Kammer sich jahrelang Zeit zur Begutachtung eines Gesetzentwurfs nehmen konnte, ohne deshalb von den höheren Instanzen anch nur eine leise Rüge zu erhalten, überwachte diesmal der König selbst den Fortgang der Sache. Ende Febrnar 1765 war der Kammer der Anftrag znr Ausarbeitnng des Projekts erteilt worden. Im Laufe des Jahres waren ihr dann noch verschiedene Einläufe zur Berücksichtigung überwiesen worden, die nicht gerade geeignet waren, den Fortgang der Arbeiten zn beschleunigen. Aber der König, der offenbar Interesse an der Sache hatte, hoffte schon im folgenden Jahre das Gesetz zu vollziehen. Als nun im September 1766 ihm noch nichts vorgelegt worden war, da sprach er dem Generaldirektorium in den schärfsten Worten seine Ungnade[1]) aus und gab „den ausdrücklichen ernsten Befehl, die Publikation einer erneuten Gesindeordnung sofort zu veranstalten".

Das Generaldirektorinm gab natürlich diesen Tadel in nicht gemilderter Form an die Kammer weiter. Diese entschuldigte sich damit, dass die Landräte ihre Vorschläge über die festzusetzenden Löhne bis jetzt noch nicht eingesandt hätten. Aber das Generaldirektorium liess die Entschuldigung

[1]) Kabinettsordre a. d. Generaldirektorium Potsdam, 12. Sept. 1766: „Nachdem S. M. . . . . höchst missfällig erfahren haben, dass . . . . . die befohlene Ernenerung der Gesindeordnung noch nicht pnbliciret ist, als können allerhöchst dieselbe dero Generaldirektorio über dessen hierunter bezeigte nnverantwortliche Nachlässigkeit dero höchste Unzufriedenheit nicht bergen . . . ."



nicht gelten. Die Kammer hätte sich mehr um die Sache kümmern sollen, dann wäre man jetzt weiter. Wenn das Projekt nicht ohne Verzug eingesandt werde, so werde man Seiner Majestät immediate Anzeige erstatten. Das half. Wenige Tage später ging das Projekt ein, begleitet von einer ausführlichen Erläuterung. Im Generaldirektorium beschloss man Verweisung an das Justizdepartement. In dem Begleitschreiben erklärte sich das Generaldirektorium mit den vorgeschlagenen Änderungen im grossen und ganzen einverstanden. Interessant ist seine Stellungnahme gegenüber den Ständen. Diese hatten, wie erwähnt, endlich ihre Vorschläge über die Höhe der Löhne gemacht, hatten sich aber vorbehalten, darüber noch erst Besprechungen mit den Kreiseingesessenen zu veranstalten und dann eventuell noch Änderungen vorzuschlagen. Das Generaldirektorium will davon nichts wissen. Auf die Kreisstände könne man jetzt nicht mehr warten. Das hätten sie sich selbst zuzuschreiben, „da sie eine Sache, welche Seine Majestät äusserst pressiert, nicht mit mehrerer Promptitude betrieben haben“.

Anders als das Generaldirektorium hatte das Justizdepartement eine ganze Menge Ausstellungen zu machen. Vor allem wollte es den Einfluss der Stände auf das Gesetz gewahrt wissen. Der Unterschied in den Anschauungen der beiden Behörden lässt sich nicht schwer erklären. Aus dem Generaldirektorium sprach der Ärger. Hatte es doch im Grunde den Ständen und ihren Vertretern, den Landräten, den schweren Tadel des Königs zu danken. Dazu kam dann noch eine gewisse Gleichgültigkeit. Wer die kurzen, unkritischen Referate liest, kann sich des Gedankens nicht erwehren, dass allen Mitgliedern das Zustandekommen des Gesetzes höchst gleichgültig ist. Anders bei dem Justizdepartement. Dessen Referent sieht den ganzen Entwurf nur vom Standpunkt des adelichen Grossgrundbesitzers an. Er ist ängstlich bedacht, den Ständen ihre Patrimonialgerichtsbarkeit ungeschmälert zu erhalten und bekämpft jede Einmischung eines königlichen Beamten. Speziell der Landrat soll bei Streitigkeiten zwischen der Gutsherrschaft und ihren Untertanen nichts dreinzureden haben. Auf seinen Antrag wird auch der Entwurf zunächst an das Kammergericht übersandt mit dem Befehl, in Zeit von sechs Wochen sein Gut-

achten abzustatten, vorher aber die Gesindeordnung mit den Ständen durchzugehen.

Es war vorauszusehen, dass der Termin nicht eingehalten werden konnte, wenn man erst noch die Meinung der Stände einholen wollte. Es ist auch ein Zeichen für ihre Macht auf diesem Gebiet, dass sie noch in der Zeit Friedrichs II. ungehindert sich zur Einsendung ihrer Wünsche und Vorschläge soviel Zeit nehmen konnten, wie sie wollten. Am 7. Januar 1767 bittet das Kammergericht, die Frist zur Abstattung des Berichts bis Ende März verlängern zu wollen, da der Landrat von Nüssler in Vertretung der Stände erklärt habe, dass es den Landräten und Kreisdirektoren in so kurzer Frist nicht möglich sei, über die einschlägigen Fragen miteinander Rücksprache zu nehmen. Zur Not könnte man diesen Wunsch noch einigermassen rechtfertigen. Interessanter ist aber die Behandlung, die dem Kammergericht dabei zuteil wird. Durch Reskript vom 10. November 1766 war von ihm der Bericht erfordert worden. Am 19. November ersuchte das Kammergericht die Landschaft um Ernennung zweier Deputierten zu einer Konferenz über den Entwurf der Ordnung. Am 24. Dezember ist noch keinerlei Antwort da. Daher erlässt das Kammergericht eine zweite Aufforderung mit dem Bemerken, dass, wenn nicht in 14 Tagen die Deputierten ernannt seien, der Bericht ohne Zuziehung der Landstände erstattet werden würde. Daraufhin erst findet es der Herr Landrat für gut, am 1. Januar Verlängerung der Frist zu erbitten. Trotz der ihm widerfahrenen Missachtung tritt aber das Kammergericht vollkommen sachlich und unparteilich für die ständischen Wünsche ein, denn „es sei nötig, dass die Monita der Landstände nicht übergangen würden“. Während aber bis jetzt das Generaldirektorium die Sache nicht genug beschleunigen konnte, ist es jetzt auf einmal mit dem Justizdepartement ganz einig und hat nichts dagegen einzuwenden, dass dem Kammergericht der verlangte Aufschub bewilligt werde.

Die Arbeiten und Konferenzen des Kammergerichts wie der Stände zogen sich teils wegen der Geschäftslage des Kammergerichts teils durch die Ungeschicklichkeit der Stände noch fast das ganze Jahr 1767 hin. Im Dezember endlich wurden

die Monita des Kammergerichts nnd der Stände vom Justizdepartement dem Generaldirektorium übersandt. Das Justizdepartement teilte zngleich mit, dass es die Vorschläge des Kammergerichts billige.

Das Kammergericht befasste sich zum grossen Teil mit der Frage der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Gesinde. Umfangreich waren die Ansstellungen der Stände. Fast zu jedem Paragraphen hatten sie Anträge zu stellen. So wollte z. B. von vornherein die Altmark für sich von dem ganzen Gesetz nichts wissen. „Denn", so erklärten ihre Vertreter, „ihre Gesindeordnung von 1735 genüge ihnen noch vollkommen". Sollte man aber wider Erwarten das Gesetz doch auf sie mit beziehen, so bäten sie, die beifolgenden Anträge demselben noch beizufügen. Das geschah. Die Anträge des Kammergerichts nnd der Stände sandte das Generaldirektorium an die Kammer mit dem Befehl, das Projekt nach den Anträgen des Kammergerichts abzuändern. Die übrigen Erinnerungen solle sie in kollegialischer Beratung in Erwägung ziehen. Nur bei Hauptsachen könne sie, wenn es dringend nötig sei, mit den Kreisdirektoren und Landräten Rücksprache nehmen. Anf jeden Fall aber solle sie sobald wie möglich den rektifizierten Entwurf einsenden.

Demgemäss wird ein neues Projekt ausgearbeitet, das wiedernm vom Generaldirektorium an das Justizdepartement und an das Kammergericht zur Begutachtung geht. Am 11. Febrnar 1769 endlich ist der Entwurf fertiggestellt und wird am 18. Febrnar vom König vollzogen [1]).

3. Bestimmungen des allgemeinen Landrechts.

Die Gesindeordnung von 1769 war für ihre Zeit ein ausserordentlich sorgfältig nnd gut ausgearbeitetes Gesetz. Mit Ausnahme der Lohntaxe scheint sie sich auch in der Praxis als brauchbar erwiesen zu haben. Denn man liess sie auch nach der Einführung des allgemeinen Landrechts so gut wie unverändert als Provinzialrecht für die Kurmark bestehen.

---

[1]) Acta Gen.-Dir. tit. 221, Acta R. 9 G. 3.

Das allgemeine Landrecht suchte auch in seinen Bestimmungen über das Gesinde[1]) zwischen dem Naturrecht und dem historisch Überlieferten zu vermitteln. So hatte z. B. Carmer mehrfach die Nutzlosigkeit der Lohntaxen betont, trotzdem liess er sie bestehen, beseitigte aber nicht die Bestimmung, die das Gesindeverhältnis auf einen freien Vertrag gründete[2]). So wurde auch anerkannt, dass das Recht auf Zwangsdienste zum Unrecht geworden war. Aber man hatte nicht den Mut, damit aufzuräumen. Zu sehr beruhte das ganze Dasein der grösseren Grundbesitzer auf diesen alten Rechten und Gewohnheiten. Man wusste kein Mittel, die unterste Klasse der Bevölkerung zu befreien und zugleich die herrschende Klasse in ihrer wirtschaftlichen und damit auch ihrer politischen Machtstellung zu erhalten. Erst die Unglücksjahre von 1806 und 1807 sollten die Bahn frei machen für die von den besten Männern als notwendig anerkannten Reformen.

4. Gesindeordnung von 1810[3]).

Das allgemeine Landrecht hatte für die Kurmark die Lohnsätze der Gesindeordnung von 1769 bestehen lassen.

War es nun von vornherein ein Widerspruch, einerseits das Gesindeverhältnis auf einen freien Vertrag zu gründen, andererseits gerade die wichtigsten Punkte der freien Vereinbarung zu entziehen, so zeigte es sich auch sehr bald, dass unter den ganz veränderten Zeit- und Preisverhältnissen die alten Sätze nicht mehr eingehalten werden konnten. Das freie Gesinde weigerte sich direkt, für diese Löhne noch weiter zu arbeiten. Nur das Zwangsgesinde musste mit dem Vorgeschriebenen vorlieb nehmen. Angesichts dieser Notlage liessen die Gerichte nicht selten Übertretungen stillschweigend durchgehen. Diese und andere Missstände hatten schon in den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts wiederholt das Verlangen nach einer Neuordnung des Gesindewesens wachgerufen.

---

[1]) Teil II Tit. V und Teil II Tit. VII.
[2]) Teil 2 Tit. 5 § 1.
[3]) Gesetzsammlung S. 101.

Nicht anders als in der Kurmark lagen die Verhältnisse in Ostpreussen.

Die Deputierten der ostpreussischen Stände hatten daher auf dem Landtage von 1798 Vorschläge zur Verbesserung der bisherigen Gesindeordnung (vom 15. März 1767) gemacht. Auf dieser Grundlage wurde nach langen Beratungen im Jahre 1801 das Projekt zu einer neuen Gesindeordnung für Ostpreussen und Lithauen fertig[1]). Es wurde indessen beschlossen, vor der weiteren Beratung, auch für Westpreussen eine Gesindeordnung zu publizieren. Ein Projekt wurde der Gesetzkommission zur Begutachtung mitgeteilt; diese aber erklärte, und zwar erst unter dem 1. Februar 1805, dass sie eine besondere Gesindeordnung für Westpreussen für unnötig halte, die für Ostpreussen gegebene Ordnung von 1767 könne, allenfalls mit den erforderlichen Modifikationen, auch für Westpreussen benutzt werden.

Kammerpräsident von Auerswald erhielt nunmehr den Auftrag, ein Projekt zu einer gemeinsamen Gesindeordnung für Westpreussen, Ostpreussen und Lithauen zu entwerfen. „Der aber erklärte unter dem 20. August 1806, in Übereinstimmung mit der Gesetzkommission und, wie wir annehmen dürfen, mit seinem erprobten Ratgeber, dem Königsberger Polizeidirektor Frey, eine besondere Gesindeordnung für unnötig und unausführbar, solange nicht die Erbuntertänigkeit aufgehoben sei. Die Reformer beriefen sich auf jenen naturrechtlichen Satz des allgemeinen Landrechts, der das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde auf einen Vertrag gründet; ein solcher, deduzierten sie, setzte Freiheit der kontrahierenden Personen voraus, welche notorisch zwischen Gutsherren und Erbuntertanen nicht bestehe“[2]). „Als dann der unglückliche Ausgang des Krieges von 1806/07 den Anstoss zur Befreiung der Landbevölkerung gab, verlangte der Adel sofort wieder eine Gesindeordnung, und zwar gerade diejenige, welche wegen ihrer Illiberalität zu Falle gekommen war“. Unter dem 30. September 1807 erging darauf-

[1]) Das scheint der Entwurf gewesen zu sein, der „so viel Illiberalität zeigte, dass ihn die höheren Behörden gänzlich verwarfen“. Vgl. M. Lehmann, Stein 2, 340.

[2]) Vgl. für das Folgende: M. Lehmann, Stein 2, 340 f.; Rönne und Simon, Das Polizeiwesen des preussischen Staates 2, 404 f.

hin von dem Staatsminister von Schrötter und dem Kanzler von Schrötter ein neuer Auftrag an Auerswald, eine Gesinde-, Tagelöhner- und Dienstordnnng für Ost- und Westpreussen einzureichen. „Auerswald besass die Klngheit, nur die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Gesinde, hier und da ein wenig geändert, zu wiederholen. Unter dem 24. Oktober 1807 wurde der fertige Entwurf dem Minister von Schrötter eingereicht. Dieser forderte noch das Gutachten des Kammerpräsidenten Broscovins zn Gumbinnen und des Kanzlers von Schrötter zu Königsberg ein nnd machte dann unter dem 1. August 1808 dem Freiherrn vom Stein Mitteilung von dem Stand der Sache". Dieser gab den Befehl, die bisherigen Arbeiten dem General-Polizei- nnd Finanzdepartement zu übersenden, damit sie zur Diskussion in der Generalkonferenz befördert würden; im übrigen erklärte er es für vollkommen ausreichend, wenn die neue Gesindeordnung sich auf dasjenige beschränke, was im Allgemeineu Landrechte über das Gesindewesen gesagt sei. Hinznzufügen sei nur, was dort den Provinzialrechten vorbehalten worden. Nach Emanierung des Edikts vom 9. Oktober 1807 bedürfe es keiner Bestimmungen weiter über Gesindelohn und über Dienste nnd Tagelöhnerarbeit der Untertanen, sondern den freien Menschen müsse überlassen werden, wie sie ihre Verträge über Anwendung und Benutzung ihrer Kräfte schliessen wollten. Nach diesen Grundsätzen wnrde nunmehr der Entwurf nochmals nmgearbeitet und sodann zur weiteren Veranlassung dem Freiherrn vom Stein unterm 13. November 1808 überreicht.

Mittlerweile war die Stellung Steins immer unhaltbarer geworden. Seine Reformen hatten ihm eine mächtige und fanatische Gegnerschaft zugezogen. Seine Lage wnrde kritisch, als es der französischen Gendarmerie gelang, jenen unvorsichtigen Brief an den Fürsten Wittgenstein anfzufangen: am 24. November genehmigte der König sein wiederholtes Entlassungsgesuch. Bevor Stein aus seinem Amte schied, hat er bekanntlich in dem sogen. „politischen Testament" seinen Mitarbeitern die Grundsätze seiner Wirksamkeit dargelegt. Er setzt auseinander, was bisher zur Wiederaufrichtung des zertrümmerten Staates geschehen ist und was noch zu tun übrig

bleibt. „Jeder im Volke soll seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln können“. Daher ist die Erbuntertänigkeit beseitigt. Aber noch bestehen in einigen Gegenden Gesindeordnungen, die die persönliche Freiheit aufheben. Er sieht voraus, dass die Gutsherren auch in Zukunft versuchen werden, auf dem Umwege über eine Gesindeordnung den früheren Zustand wiederherzustellen. Niemals aber darf den Gutsbesitzern „auf Kosten der Persönlichkeit zahlreicher Mituntertanen“ ein solches Geschenk zugewendet werden. Nicht die Einführung neuer Gesindeordnungen ist der Landwirtschaft nötig, sondern im Gegenteil die Aufhebung der noch vorhandenen. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung des landwirtschaftlichen Betriebes sei das, was das Allgemeine Landrecht über das Gesindewesen festsetzt, durchaus zureichend[1]).

Steins Entlassung, die gleichzeitig erfolgende Auflösung des preussischen Departements und die Neuorganisation der Ministerien brachten die Verhandlungen über die Gesindeordnung zunächst völlig zum Stillstand.

Erst im Jahre 1810 wurde die Angelegenheit von dem Minister des Innern, Grafen zu Dohna, wieder aufgenommen. Dieser beauftragte die Sektionen für die allgemeine und die Gewerbepolizei und für die Gesetzgebung mit der Ausarbeitung des Entwurfs einer neuen Gesindeordnung, die schon unter dem 1. Mai dem Grosskanzler von Beyme zur Erklärung mitgeteilt wurde[2]). Der Entwurf nahm an, dass der Staat nur einer allgemeinen Gesindeordnung bedürfe. Mit Aufhebung der Erbuntertänigkeit und des Dienstzwanges sei die durch den provinziell sehr verschiedenen Charakter dieser Verhältnisse bedingte Notwendigkeit der Unterscheidung weggefallen. Je mehr die Gesindeordnung dem freien Übereinkommen zwischen Herrschaften und Gesinde überlasse, desto weniger dürfe sie selbst in das Detail eingehen, worin die Provinzen sich unterschieden hätten. Auch habe die Erfahrung gegen Provinzial- und Lokalgesindeordnungen entschieden. Was in den vorhandenen wahrhaft nützlich und

[1]) Pertz, Stein 2, 310.

[2]) Der Bericht Dohnas an Beyme befindet sich im preussischen Justizministerium. Acta Generalia betr. die Entwerfung einer allgemeinen Gesindeordnung G. N. 26 Vol. 1.

erhaltenswert sei, finde sich viel besser im Allgemeinen Landrecht. Was abweichend sei, beziehe sich hauptsächlich auf Lohntaxen nnd ähnliche nnzeitgemässe und ihrer Natur nach nnhaltbare Bestimmnngen. Daher sei es zweckmässig und gerechtfertigt, sämtliche Provinzial- nnd Lokalgesindeordnnngen aufznheben und an deren Stelle das Allgemeine Landrecht Teil 2 Titel 5 §§ 1—176 mit den erforderlichen Modifikationen als allgemeine Gesindeordnnng zu publizieren. Nachdem der Justizminister v. Kircheisen über den Entwurf noch verschiedene Bemerkungen mitgeteilt hatte, nnd sich beide Ministerien bis auf einen Punkt, die sofortige Entlassung unfähiger Dienstboten, verständigt hatten, überreichten sie mittelst gemeinschaftlichen Berichts vom 25. September 1810[1]) den Entwnrf dem König zur Vollziehung. Sie erfolgte unterm 8. November 1810.

[1]) Acta der Geheimen Registratur des Staatskanzlers betr. die Gesindeordnung für sämtliche Provinzen R. 74 J. XIV.

II. Die Rechtsverhältnisse des Landgesindes.

I. Definition des Begriffes Gesinde.

Der Versuch, den Inhalt des Begriffes Gesinde festzustellen, wird dadurch sehr erschwert, dass die Rechtsquellen nirgends eine zweifelsfreie Definition enthalten. Man operierte mit dem Begriff, wie mit etwas feststehendem, über dessen Auffassung scheinbar nirgends Differenzen bestanden. Trotzdem finden sich nicht selten direkte Widersprüche bei der Anwendung. So werden z. B. einmal Hirten und Schäfer zum Gesinde gerechnet, das andere Mal ausdrücklich davon ausgenommen. Ausserdem werden eine grosse Zahl von Berufsarten mit diesem Namen belegt, die wir heute nicht mehr Gesinde nennen würden, z. B. der Vogt, der die niedere Polizei im Dorfe ausübte [1], und der Meier, der das Amt des heutigen Wirtschaftsinspektors versah. Überhaupt ist in der älteren Zeit Gesinde ein sehr weiter Begriff. „Die älteren Stadtrechte verstanden darunter ebensowohl die Knechte, welche Pferde und Geschirr besorgten, als diejenigen, welche vorzugsweise in der Fabrikation oder bei der Handlung verwendet wurden“ [2]. Immerhin lassen sich trotz aller Schwierigkeiten für das ländliche Gesinde gewisse Merkmale herausheben, die dieses Arbeitsverhältnis von anderen scheiden.

Wesentlich scheint zunächst zu sein, dass der Dienstbote stets in häuslicher Gemeinschaft mit dem Herrn leben musste. Regelmässig verbieten die Gesindeordnungen bei hoher Strafe

[1]) Vgl. Gesindeordnung von 1620.

[2]) P. Kollmann, Geschichte und Statistik des Gesindewesens, Jahrb. f. Nationalökonomie und Statistik 10, 239.

„das Sizen des Gesindes auf seine eigene Hand und zur Miete". Der Dienstherr muss zu jeder Zeit über die Arbeitskraft des Dienstboten verfügen können; daher erlaubt er ihm nicht, ausser dem Hause zu wohnen. Dieser Punkt verschwindet niemals aus den Gesetzen und hat immer einen wesentlichen Einfluss auf die Rechtslage der dienenden Klasse ausgeübt.

„Die landwirtschaftlichen Arbeiten sind so sehr durch die Jahreszeit bedingt und bilden folglich in ihrem Zusammenhang so sehr einen Jahreszyklus, dass es im allgemeinen Interesse liegt, den Vertrag zwischen dem Herrn und dem Arbeiter in der Regel für die Dauer eines ganzen Jahres zu schliessen. Eine kurze Kündigungsfrist würde in den arbeitsreichen Monaten leicht vom Gesinde, wie in den mussereicheren vom Dienstherrn missbraucht werden" [1]). Daher darf sich das Gesinde nicht unter einem Jahre vermieten. Kürzere Dienstzeiten werden nur in Ausnahmefällen gestattet, längere mit zunehmendem Mangel an Gesinde von den Herrschaften wider Willen des Dienstboten oft gewaltsam durchgesetzt.

Im allgemeinen sind es die niederen Arbeiten in der Haus- und Landwirtschaft, die dem Gesinde obliegen. Für seine Tätigkeit erhält es Kost und Lohn.

Unter ländlichem Gesinde verstand man demnach solche männlichen und weiblichen Personen, die für eine längere, und zwar stets kontraktlich vereinbarte, Zeit [2]) zur Übernahme der niederen Arbeiten in der Haus- und Landwirtschaft gegen Gewährung von Lohn und Kost in die häusliche Gemeinschaft eintraten.

---

[1]) Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues S. 444.

[2]) Erst 1810 bestimmt man im Anschluss an den Code civil, dass Dienstverträge nicht auf Lebenszeit oder bis zum Eintritt ungewisser Bedingungen, z. B. bis zur Verheiratung oder Einrichtung einer besondern Wirtschaft gültig geschlossen werden könnten. Ein Dienstbote sollte sich rechtsgültig nur zu einer Dienstzeit verpflichten können, die entweder durch eine gewisse Anzahl von Jahren, Monaten, Wochen, Tagen ausgedrückt, oder doch so bestimmt ist, dass jedem Teile freisteht, nach vorgängiger Kündigung von dem Vertrage abzugehen. In allen Fällen, wo diese Vorschrift nicht beobachtet wurde, musste der Dienende nach vorgängiger einjährigen Aufkündigung jederzeit entlassen werden (GO. 1810 § 40, Gesetzrevision, Pensum XV, Motive S. 26).

2. Entstehung des Gesindestandes.

In der Kurmark steht das Aufkommen eines Gesindestandes auf dem Lande in ursächlichem Zusammenhang mit der Entstehung des grossen Grundbesitzes[1]. „Im späteren Mittelalter war der Ritter in erster Linie Kriegsmann. Sein Ackerbesitz war nur so gross, dass er ihn und seine Familie gerade ernährte“. Das wenige Gesinde, was er brauchte, konnte er sich bequem aus den Kindern der umwohnenden Bauern auswählen. Die Bauern waren damit wahrscheinlich ganz zufrieden, denn sie waren auf diese Weise von der Sorge um die Ernährung der Kinder befreit, die sie in ihrer eigenen Wirtschaft nicht beschäftigen konnten.

Ungefähr seit dem Ende des 15. Jahrhunderts vollzieht sich aber in dem Leben des Ritters eine bedeutsame Veränderung durch das Aufkommen der Feuerwaffen. Die Ritterheere werden durch Söldnerheere verdrängt. Der Ritter, der nicht um Sold dienen will, zieht sich auf sein Besitztum zurück und wird Landwirt. „Nun genügt aber seinem alten Drang nach Betätigung sein kleines Besitztum nicht mehr“. Dazu kommt, dass die neue Zeit viele neue Bedürfnisse mit sich bringt, zu deren Bestreitung die bisherigen Einnahmen nicht hinreichen. Daher muss er seinen Besitz vergrössern. Das Land, was der Ritter erwirbt, ist bisheriges Bauernland. Mit der Zunahme des Landbesitzes brauchte der Ritter aber auch mehr Leute, die ihm das Land bestellten. Daher erzwang er sich die benötigten Dienste von den unter ihm sitzenden Bauern. Die bis dahin nur ganz geringen Hofdienste, die der Bauer ohne Mühe neben dem Betrieb seiner eigenen Wirtschaft leisten konnte, werden von nun an mehr und mehr gesteigert.

Aber die Bauerndienste reichen nicht aus zur Bewirtschaftung der ritterlichen Güter. Der Ritter bedarf noch weiterer Arbeitskräfte. Andererseits ist der Bauer bei steigender Belastung mit Diensten mehr und mehr gezwungen, fremde Hilfskräfte heranzuziehen. Zur Befriedigung dieses Bedürfnisses sehen wir seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts

[1] Vgl. für das Folgende Knapp, Bauernbefreiung 1, 31 f.

nebeneinander zwei Arten von Gesinde, die man freies Gesinde und Zwangsgesinde genannt hat.

a) Freies Gesinde.

1. Definition des Begriffes „freies Gesinde".

Frei kann man diesen Zweig des Gesindestandes deshalb nennen, weil seine Tätigkeit nicht die Folge aus einer irgendwie gearteten Untertänigkeit war, sondern weil sich der Dienstbote seinen Herrn nach freiem Ermessen wählte. Er war persönlich frei und deshalb keinen Beschränkungen in der Wahl des Dienstherrn unterworfen [1]).

In allen Gesindeordnungen von 1620—1769 liegt zwar unausgesprochen, aber doch tatsächlich vorhanden, ein Vertrag zugrunde. Im Allgemeinen Landrecht wird zum ersten Male versucht, dies zum Ausdruck zu bringen. Aber der Versuch fällt so unklar wie möglich aus. Denn der § 1 [2]) spricht nur von häuslichen, nicht von landwirtschaftlichen Dienstboten [3]). Da nun, wie aus den Motiven des Landrechts erhellt, damals alles Gesinde, welches nicht für die Landwirtschaft bestimmt war, zum städtischen Gesinde gerechnet werden sollte [4]), so wäre die Annahme berechtigt, dass dieser Abschnitt nur die

[1]) Fr. Müller, Practica civilis Marchica. Res. 97 n. 8: Quos alios servos, Knechte, vocamus, sunt hodie famuli, qui domino suo corporaliter non sunt subiecti, sed sua voluntate ac conventione pro certa mercede ex contractu locationis operas ad certum sive ad longissimum tempus praestare obligati sunt . . . . . .

Stryk, op. omnia IV Disp. IX Cap. II n. 56: Hi (nämlich famuli) cum per se liberi homines sint et tantum per contractum ad operas nobis obligati . . . . . .

[2]) Allgemeines Landrecht Teil II Tit. 5 § 1: „Das Verhältnis zwischen Herrschaft und Gesinde gründet sich auf einen Vertrag, wodurch der eine Teil zur Leistung gewisser häuslicher Dienste auf eine bestimmte Zeit, sowie der andere zu einer dafür zu gebenden bestimmten Belohnung sich verpflichtet".

[3]) Bei der Gesindeordnung von 1810 bemerkt der Revisor zu dem § 1, der ja mit dem Zusatz „oder wirtschaftliche" wörtlich aus dem ALR. übernommen war: „Gegen die Definition der Gesindeordnung lässt sich bei jedem wesentlichen Worte etwas einwenden" (Gesetzrevision, Pensum XV, Motive S. 7).

[4]) Gesetzrevision, Pensum XV, Motive S. 28.

Rechtsverhältnisse des städtischen Gesindes regeln sollte. Freies ländliches Gesinde hätte es danach für das Allgemeine Landrecht nicht gegeben. Diese Auffassung steht mit den Tatsachen im Widerspruch. Will man sich die Unklarheit im Allgemeinen Landrecht einigermassen erklären, so wird man mit Dernburg[1]) annehmen müssen, dass sich von jeher beim Landwirt Hausstand und Wirtschaftsbetrieb identifiziert haben. In der Tat lässt sich ziemlich deutlich erkennen, dass niemals eine scharfe Scheidung zwischen häuslichem und ländlichem Gesinde stattgefunden hat. Zunächst sprechen also allgemeine Gründe dafür, dass der Ausdruck „häusliche“ keine Beschränkung auf das im Hause beschäftigte Gesinde herbeiführen sollte. Aber auch aus mehreren der folgenden Pharagraphen dieses Abschnitts, in denen von Landgesinde — in diesem Zusammenhang kann es sich nur um freies handeln — die Rede ist, erkennt man deutlich, dass es sich hier nicht um Hausgesinde im strengen Sinne handeln kann. Noch klarer wird die Sache, wenn wir die Entstehungsgeschichte des § 1 verfolgen. Im ersten Entwurf hatte Svarez demselben schon die folgende Fassung gegeben: „Die Verhältnisse zwischen Herrschaft und Gesinde entstehen durch einen zwischen ihnen geschlossenen Vertrag“. Wie man sieht, ist die Fassung hier noch durchaus ungenügend und allgemein gehalten. Das ist aber klar, dass Svarez dabei nicht lediglich an Stadtgesinde gedacht haben kann. Ihm, dem Juristen, wäre die dadurch bewirkte Ausschaltung des freien ländlichen Gesindes sicher aufgefallen, und es fände sich in den sehr eingehenden Verhandlungen doch irgend eine dahingehende Bemerkung von ihm. Eine solche sucht man indessen vergebens. Dieser erste von Svarez verfasste Entwurf ward nun 5 Mitgliedern der Justizdeputation der Gesetzkommission, einigen Mitgliedern der Finanzdeputation dieser Kommission und dem magdeburgischen Regierungspräsidenten von Tevenar zur Begutachtung übergeben[2]). Einer dieser Herren bemerkte zu dem § 1: „Es dürfte festzusetzen seyn, was unter gemeinem Gesinde zu verstehen“. Darauf be-

[1]) Dernburg, Preussisches Privatrecht 2, 585.

[2]) Materialien Bd. 8.

merkte Geheimrat Grolman, dem die Sichtung und Beantwortung der zu diesem Teil des Gesamtentwurfs eingegangenen Monita übertragen war: „Das ergibt sich aus dem Gegensatz des zweiten Abschnitts von Hausoffizianten". Ein Vergleich des § 1 mit dem § 177 „Von Hausoffizianten" ergibt, dass Grolman dem Gesinde allgemein die verschiedenartigsten Dienste niederer Art zugewiesen wissen wollte, während er den Hausoffizianten einzelne bestimmte Dienste, z. T. solche höherer Art, vorbehalten hatte. Also auch er scheidet nicht häusliches und landwirtschaftliches Gesinde. Noch viel weniger kann angenommen werden, dass er stillschweigend das freie ländliche Gesinde eliminiert habe. Auf Grund der zum ganzen ersten Entwurf des Allgemeinen Landrechts eingegangenen Monita arbeitete darauf Svarez einen neuen aus, in dem § 1 die Fassung erhielt, wie sie uns im endgültigen Text vorliegt. Rätselhaft bleibt dabei immer, wie das Wort „häuslichen" hineingekommen ist. Da aber Svarez selbst sich nicht darüber ausgelassen hat, kann man bei der Wichtigkeit der Sache nur annehmen, dass das Wort versehentlich und unbeabsichtigt hineingeraten ist. Wir können nach dem Gesagten nunmehr wohl mit Recht annehmen, dass auch im Allgemeinen Landrecht freies, kontraktlich verpflichtetes Gesinde figuriert.

Aber der Vertrag, so wichtig er ist, kann das Wesen des freien Gesindes nicht allein ausmachen. Auch das Arbeitsverhältnis der Tagelöhner ist ein vertragliches. Deshalb ist auch die von Grolman gegebene Erklärung nicht ausreichend. Schon seit der ersten Gesindeordnung von 1620 und in den späteren regelmässig wiederkehrend, niemals ausgesprochen, wohl aber stillschweigend zugrunde gelegt, erscheint neben dem Vertrag das aus der Hausgemeinschaft gefolgerte Moment der Unterwerfung unter den Willen der Herrschaft. Ein grosser Teil der Rechte und Pflichten der Herrschaften und des Gesindes entsteht lediglich aus der Unterwerfung unter den Willen des Hausherrn [1]). Nachdem dann durch das Edikt vom

[1]) Das Recht des Gesindes auf Pflege im Krankheitsfalle folgt an sich ebensowenig aus dem Vertrag wie das Züchtigungsrecht der Herrschaft oder die Pflicht des Dienstboten, auch ausser dem Dienste das Beste der Herrschaft zu befördern. Vgl. Koch, Allgem. Landrecht 3, 516 Anm.

9. Oktober 1807 die Erbuntertänigkeit aufgehoben war, mnsste auch der Unterschied zwischen freiem nnd zwangsdienstpflichtigem Gesinde fallen, die Bestimmungen des Landrechts Teil 2 Tit. 5 mussten daher nen bearbeitet werden. Gerade der Paragraph 1 hätte aber bestehen bleiben können, wenn er schon bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts richtig gefasst worden wäre. Durch den Zusatz „oder wirtschaftlichen“ scheint indessen die irrige Auffassung entstanden zu sein, als ob damit erst der Abschnitt auf ländliches Gesinde ausgedehnt worden sei [1]). In Wahrheit bedeutet er keine Erweiterung, sondern nur eine Richtigstellung.

2. Entstehnng des freien Gesindes.

Der Ritter machte also den Bauern mit oder ohne seinen Willen landlos und zog sein bisheriges Besitztnm ein. Die durch die Vergrösserung des Hoflandes nötig werdende Steigerung der Dienste traf die Bauern, welche man anf ihren Höfen belassen hatte. In dem Masse, wie das Herrenland anwächst, steigt auch die Dienstlast der noch ansässigen Banern. Infolgedessen kam es nicht selten vor, dass der Bauer in seiner Wirtschaft zurück kam und seinen Verpflichtnngen gegen den Gntsherrn nicht mehr nachkommen konnte. In diesem Falle jagte ihn der Herr vom Hofe — er setzte ihn ab, wie es damals hiess. Das Gnt aber zog er nicht ein, sondern „tat es“ an einen andern „aus“. Was tat nun der Bauer, der auf die eine oder die andere Weise von seinem Hofe vertrieben worden war? Die allgemeine Meinnng geht dahin: er zog in die Städte. Das konnte er aber nur bis znm Anfang des 16. Jahrhunderts. Denn von da an machten die zahlreichen Verbote der Abwanderung diese so gut wie nnmöglich. Da er also nicht wegziehen konnte nnd auch keinen Hof mehr besass, musste er sich einen Dienst suchen. Vielleicht lässt sich auf diese Weise das Aufkommen der kleinen Lente, Häusler nnd Büdner, sowie der ganz landlosen Landbewohner erklären [2]). Man konnte sie

[1]) Koch, Allgem. Landrecht 3, 505 Anm. 4 Berlin/Leipzig 1886: Das Landgesinde wurde aber nicht allein aus den Untertanen genommen. Auch die Bauern brauchten Gesinde, hatten aber doch keine Zwangdienste.

[2]) Knapp a. a. O. 1, 41 weist darauf hin, dass in älterer Zeit Häusler

auf ganz kleinen Landstücken, etwa einer halben oder viertel Hufe, ansetzen, deren Ertrag ihnen das Halten einer Kuh ermöglichte und vielleicht etwas Gartengewächs für die Küche lieferte. Auf diese Weise hatte man dann einen Stamm freier Arbeiter. Deren Kinder aber mussten sich wieder um Tagelohn oder als Gesinde vermieten, so lange wenigstens, bis es ihnen gelang, einen Hof zu übernehmen. Aus diesem Teile der Landbevölkerung muss aber hauptsächlich der Bedarf nach freiem Gesinde gedeckt worden sein. Denn die Kinder der angesessenen Untertanen waren durch ihre Verpflichtung zum Zwangdienst, die nach und nach auf einen immer längeren Zeitraum ausgedehnt wurde, auf viel zu lange Zeit dem freien Verkehr entzogen, als dass sie einen wesentlichen Bestandteil des freien Gesindes hätten bilden können.

3. Miete und Dienstantritt.

Von jeher war der Mann gegenüber der Öffentlichkeit der Vertreter der Hausgenossenschaft. Er allein konnte in ihrem Namen mit fremden Personen Verträge abschliessen. Daher ist auch ihm prinzipiell von der Gesetzgebung immer das Recht vorbehalten worden, das für den häuslichen Bedarf erforderliche Gesinde zu mieten. Die herkömmliche Arbeitsteilung zwischen Mann und Frau, durch welche dem Manne von jeher die Aufgabe zugefallen ist, den grössten Teil des Tages im Interesse seiner Familie ausser dem Hause tätig zu sein, mag es mit sich gebracht haben, dass schon zur Zeit der Entstehung eines Gesindestandes die Hausfrau Dienstboten mieten konnte [1]). Die endgültige Entscheidung über die Annahme sollte aber immer dem Manne überlassen bleiben, weil man meinte, dass er gewöhnlich die grössere Einsicht besitze [2]). Auch blieb er

und Büdner weit seltener waren und landlose Leute fast ganz fehlten. Leider erfahren wir von Knapp nicht, wie er sich die Entstehung dieses Teils der Landbevölkerung denkt.

[1]) K. Weinhold, Die deutschen Frauen im Mittelalter (Wien 1851) S. 311.

[2]) Bei der Redaktion des Allgemeinen Landrechts meinte ein Monent: „Das Gesinde kann die Frau zur Annahme verleitet haben". Der Mann müsse daher über die definitive Einstellung entscheiden. Dem stimmte Grolman bei. Materialien Bd. 73.

rechtlich stets für die geschehene Mietung verantwortlich[1]. Auf den königlichen Domänen vertrat die Stelle der Herrschaft der Pächter. Ebenso wird auch auf den herrschaftlichen Gütern in Abwesenheit des Besitzers wahrscheinlich der Vogt oder der Meier, denen für gewöhnlich die Leitung des Ganzen zustand, die Mietung des Gesindes bewirkt haben.

Wenn das Dienstverhältnis durch einen Vertrag zwischen Herrschaft und Gesinde zustande kommt, so müssen beide Teile rechtlich in der Lage sein, einen Vertrag abzuschliessen. Daher konnte sich nur der vermieten, der über seine Person frei verfügen konnte. Im achtzehnten Jahrhundert mussten alle, die in den Dienst traten, ein Einwilligungsattest ihrer Eltern oder ihres Vormundes beibringen. Ausserdem wurde, um den zahlreichen Entziehungen vom Zwangsgesindedienst entgegen zu arbeiten, bestimmt, dass jeder sich vermietende Dienstbote ein Zeugnis seiner Gerichtsobrigkeit beibringe, dass er zwangsdienstfrei sei oder die gesetzliche Anzahl Jahre abgedient habe. Nach dem Allgemeinen Landrecht sollen nur noch die Minderjährigen ein Einwilligungsattest vorweisen, jedoch nur bei dem ersten Dienstherrn. Bei jeder späteren Vermietung war es nicht mehr erforderlich. Nur wenn die Einwilligung auf eine gewisse Zeit oder eine bestimmte Herrschaft ausdrücklich beschränkt worden war, ist die Erneuerung derselben zur Verlängerung der Zeit oder bei einer Veränderung der Herrschaft erforderlich[2].

Geschlossen wurde der Vertrag stets mündlich durch Annahme und Zusage. Eine schriftliche Aufzeichnung war nicht nötig. Daneben aber findet sich schon zur Zeit der Entstehung eines freien Gesindestandes der Brauch, durch Zahlung einer kleinen Geldsumme an den Dienstboten, deren Höhe zu verschiedenen Zeiten verschieden war, den Abschluss zu besiegeln. Diese Leistung, hier gewöhnlich Gottespfennig, auch Mietspfennig genannt, war schon frühzeitig auch bei allen andern

[1]) Auf ein Dekret vom 22. Januar 1701 wird der Prediger von Seches feld und der Schulz von Schulzenhagen mit 10 Talern Strafe belegt, weil ihre Frauen in ihrer Abwesenheit entlaufene Mägde gemietet hatten. Geh. Staats-Archiv R. 9 G. 3.

[2]) Gesindeordnung von 1722. ALR. 2, 5 §§ 5—10.

Arten von Verträgen gebräuchlich[1]). Über dem Ursprung dieses Gebrauchs sowie des Wortes Gottespfennig schwebt noch die grösste Dunkelheit. Das Wort findet sich schon im 13. Jahrhundert und wurde im Niedersächsischen für den abgedienten Lohn des Gesindes gebraucht. Daraus soll sich dann der Gebrauch in unserm Sinne entwickelt haben. Aber schon Haltaus war sich der Unsicherheit seiner Interpretation bewusst[2]). Festzustehen scheint nach der Zeit des Vorkommens nur das eine, dass das römische Recht keinen Einfluss auf die Entstehung ausgeübt hat.

Nach Hingabe und Annahme des Mietpfennigs waren die Parteien an den Vertrag gebunden; keine konnte einseitig davon zurücktreten. Aber die Mietung wurde auch erst durch die Annahme des Gottespfennigs wirklich gültig[3]).

Bis ins 18. Jahrhundert wurde der Mietgroschen nicht auf den Lohn gerechnet[4]). Infolgedessen lief das Gesinde, um sich möglichst hohe Einnahmen zu verschaffen, unaufhörlich aus dem Dienst. Um diesen Missstand zu beseitigen, erlaubte das Landrecht den Herrschaften den Abzug, besonders dann, wenn das Gesinde aus eigener Schuld die verabredete Dienstzeit nicht aushielt. Da also das Mietgeld für den Landwirt eine Ausgabe darstellte, so wurde seine Höhe wie die des Lohnes gesetzlich normiert. Auffällig ist, dass es, wie der Lohn beim männlichen Gesinde, höher als beim weiblichen war[5]). Denn

[1]) Nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270 betrug das Mietgeld 40 Pfennige. Vgl. Ersch u. Gruber, Allgem. Enzyklopädie s. v. Gesinde.

[2]) Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi S. 1339: „Originem vocis, scribendi diversitatem et rationem sensus alii forte commodius explicabunt".

[3]) G. Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes im Mittelalter (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte VI) S. 13. ALR. Teil 2 Tit. 5 §§ 22/23 und § 45. Vgl. auch J. H. L. Bergius, Policey- u. Kameralmagazin 1769 Bd. 4 § 6.

[4]) Bergius a. a. O. Fr. Chr. Jonathan Fischer, Lehrbegriff sämtlicher Polizei- und Kameralrechte 859.

[5]) In der Gesindeordnung von 1644 wird das Mietgeld für einen Knecht auf 2 Groschen, für eine Magd auf 1 Groschen festgesetzt. Nachdem das Landrecht den Abzug als Regel festgesetzt hatte, konnte natürlich die Höhe der Vereinbarung überlassen werden.

es besteht in dieser Beziehung doch gar kein Zusammenhang zwischen Lohn und Mietspfennig. Während der Lohn als Gegenwert für geleistete Dienste naturgemäss beim weiblichen Geschlecht niedriger als beim männlichen war, stellte das Mietgeld die Gegenleistung für eine bei beiden Geschlechtern durchaus gleiche Leistung, das Versprechen des Dienstantritts, dar.

Aber noch auf andere, viel schlimmere Art suchten sich Knechte und Mägde durch das Mietgeld zu bereichern. Sie vermieteten sich zu gleicher Zeit mehreren Herrschaften und liessen sich von jedem das Draufgeld geben. Da sie nur einem Herrn ihre Zusage halten konnten, mussten alle andern auf ihre Dienste verzichten und waren somit um das Mietgeld geprellt. Dazu kam aber der weit grössere Übelstand, dass die Herren dann meist keine Arbeitskräfte mehr bekommen konnten, oder wenn ja, doch nur mit erheblichen Kosten. Da die Antrittszeit des Gesindes gewöhnlich unmittelbar vor Beginn der dringendsten Arbeiten im Felde und in der Wirtschaft fiel, so bedeutete das Vergehen des Gesindes eine schwere Belästigung des Landwirts.

Gegen diesen Missbrauch schritt man frühzeitig mit schweren Strafen ein. Die Gesindeordnung von 1620 setzt schon Festungsarbeit bis zu einem Jahr bei Wasser und Brot, verschärft durch Halseisen, darauf. Trotzdem wurde das Übel damit nicht ausgerottet. Schon 1635 hören wir wieder dieselben Klagen. Daher wird in der Gesindeordnung von diesem Jahre verfügt, das der Missetäter bei dem antreten soll, dem er zuerst seine Zusage gegeben hat. Den andern muss er einen Ersatzmann stellen. Im Weigerungsfalle soll er des Landes verwiesen werden. Hatte aber bisher schon die Gesetzgebung nichts ausgerichtet, so war in den nun folgenden Wirren des dreissigjährigen Krieges gewiss keine Besserung möglich, da bei der Unsicherheit aller Verhältnisse die Gesetze gar nicht zur Anwendung kommen konnten. Aber auch nach dieser Zeit und im Laufe des 18. Jahrhunderts hören die Klagen über Doppelvermieten niemals auf. Dabei musste man bei dem chronischen Mangel an Gesinde von der Verhängung der Gefängnis-

strafen Abstand nehmen [1]). Denn man hätte dadurch die Lage der Herrschaften nur noch verschlimmert.

Das wird am besten illustriert durch die Verhandlungen bei der Redaktion des Landrechts. Ein Monent wollte ungeachtet der bisherigen Erfahrungen das Doppelvermieten mit Gefängnis ahnden. Grolman aber lehnte den Antrag ab, denn er meinte: „Dadurch würde die Herrschaft, welche den Dienstboten solange entbehren müsste, mitgestraft" [2]). Nur zu einer Geldbusse wollte man sich verstehen. Der Dienstbote sollte den Herren, bei welchen er sich zu Unrecht vermietet hatte, das Mietgeld zurückerstatten und ausserdem denselben Betrag an die Armenkasse des Ortes entrichten. Im übrigen bleibt es dabei, dass er bei dem ersten Herrn, dem er sich versprochen hat, den Dienst antreten muss.

Dass aber der Missbrauch eine solche Ausdehnung annehmen konnte, daran hatten die Arbeitgeber nicht geringe Schuld. Denn oft genug mieteten sie Gesinde, von dem sie wussten, dass es bereits anderswo angenommen war. Solche hatten natürlich keinen Anspruch auf den Schutz der Gesetzgebung, und es war noch ziemlich milde, dass man ihnen nur das Recht auf Schadenersatz aberkannte, wenn sie einen Dienstboten für höheren Lohn mieten mussten [3]).

Überhaupt machten sich die Herrschaften immer selbst zum Mitschuldigen an dem Kontraktbruch des Gesindes. Man riss sich förmlich um die Dienstboten und verschmähte im Drange der Not kein Mittel. Um überhaupt Leute zu bekommen, bewog man Dienstboten, die vielleicht gar keinen Stellenwechsel beabsichtigt hatten, durch das Angebot höheren Lohnes oder leichterer Arbeit zum Verlassen ihres bisherigen Herrn. Ja, man ging so weit, sie durch Verdächtigung und Verleumdung ihres Herrn zur Kündigung zu veranlassen [4]).

---

[1]) Vorübergehend hat die Gesindeordnung von 1751 noch einmal neben der Pflicht zum Schadenersatz eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen festgesetzt. Der Erfolg war nicht grösser wie früher.

[2]) Materialien Bd. 73.

[3]) ALR. 2, 5 §§ 27—31.

[4]) Charakteristisch ist, was Bergius (a. a. O.) darüber sagt: „Manche Herrschaft würde lange Jahre ihr gutes Gesinde behalten, wenn es nicht

Schon in dem Edikt von 1550 wird verordnet, dass „keiner dem andern sein Gesinde, solange es in eines andern Dienste ist, nicht abmieten noch abziehen soll". Noch stärker greift die Gesindeordnung von 1620 diesen Missbranch an. Wider das ausdrückliche Gebot Gottes hätten Dienstherrschaften andern ihr Gesinde dadurch abspenstig gemacht, dass sie ihnen einen höheren Lohn angeboten oder durch Geschenke sie an sich gelockt hätten. In Znkunft solle das jedesmal mit 30 Talern Strafe belegt werden.

Der geschilderte Zustand war keineswegs eine lokale Krankheitserscheinung, die sich vielleicht aus den besonderen märkischen Verhältnissen erklären liesse. Vielmehr scheint das Übel schon im 16. Jahrhnndert über ganz Deutschland verbreitet gewesen zu sein. Denn schon die Reichspolizeiordnung von 1577 verbietet das Abspenstigmachen des Gesindes[1]).

Aber alle Strafen waren umsonst gegenüber der Macht der Tatsachen. Daran änderte auch nichts die Einführung von Mietterminen mit der Warnnng, dass aus früheren Mieten keinem Teil ein Recht erwachsen solle[2]). So gross war die Lentenot, dass sich die Landwirte strafen liessen, wenn sie nur Gesinde bekamen.

Dabei wurden die Banern durch den Mangel noch härter getroffen als die adeligen Herren. Denn diese bewirtschafteten ihre Güter mit den Diensten, die die Bauern ihnen leisten mussten. Das dann noch Fehlende wnrde dnrch den Zwangsgesindedienst der Untertanenkinder ergänzt. Die Banern aber, die keine hohen Löhne zahlen konnten, mussten ihre eigene Wirtschaft ganz vernachlässigen. Um so nngerechter war es, dass sie für das Vergehen viel schwerer bestraft wurden als der Adel. Nach der Gesindeordnung von 1769 erhielt ein Bauer dafür Gefängnis, während der Grossgrnndbesitzer mit 20 Talern Geldstrafe davon kam. Tatsächlich wird er aber wohl meist straflos geblieben sein. Denn wer sollte sein Ver-

höse Leute gäbe, die sich sozusagen ein eigenes Geschäft daraus machen, denen Herrschaften ihr Gesinde durch Afterreden und Plaudereien abspenstig zu machen".

[1]) Lünig, Deutsches Reichsarchiv Pars Generalis Nr. XVI Tit. 25.

[2]) Gesindeordnung von 1769.

gehen anzeigen? Etwa der Justitiar, der mit seiner ganzen Existenz an seinen Herrn gefesselt war, der jeden Tag um sein Brot kommen konnte, wenn er sich missliebig machte? Oder gar ein Bauer, der zu diesem Zweck, z. B. in der Mittelmark, erst ans Kammergericht gehen musste? Auffällig ist es, dass das Landrecht sich mit dem Ansmieten nur bei den Bestimmungen über die Gesindemakler befasst, und dass auch bei seiner Redaktion die Angelegenheit nicht weiter erwähnt wurde. Man könnte daraus vielleicht schliessen, dass solche Gesetzesübertretungen damals abgenommen, wenn nicht ganz aufgehört hätten. Das ist aber durchaus unzutreffend, denn wir hören die kameralistischen Schriftsteller am Ende des 18. Jahrhunderts in alter Weise darüber klagen. Man kann deshalb nur annehmen, dass die Redaktoren die in den Provinzialgesindeordnungen vorhandenen Bestimmungen für hinreichend hielten.

Aber auch die Gesindeordnung von 1810 beschränkte sich darauf, das Ausmieten bei den Gesindemaklern unter Strafe zu stellen. Nunmehr konnten aber die Bestimmungen von 1769 nicht mehr herangezogen werden, da das neue Gesetz in seinen Einführungsbestimmungen ausdrücklich alle Lokal- und Provinzialgesindeordnungen für aufgehoben erklärt hatte. Es fragt sich: hatte man diesen Punkt bei den Beratungen übersehen, oder hatte man auf Strafbestimmungen verzichtet? Aus einer Korrespondenz des Polizeiministeriums mit dem Staatskanzler Hardenberg ergibt sich, dass die letzte Annahme die richtige ist. Man hatte von der Festsetzung einer Strafe Abstand genommen. Aber nicht, weil das Vergehen wenig oder gar nicht mehr vorkam, sondern weil man sich keinen Erfolg davon versprach. Hardenberg meinte, eine Strafbestimmung sei ganz nutzlos und mache, da sie leicht umgangen werden könnte, die Strafgesetzgebung selbst geringschätzig [1]).

Nicht besser war das Ergebnis eines andern Versuchs zur Hebung der vielfachen Schäden im Gesindewesen. Wunderbar

[1]) Der Polizeiminister a. Hardenberg 5. November 1817. Dessen Antwort 14. November. Geh. St.-A. Acta der Geh. Registratur des Staatskanzlers betr. die Gesindeordnung für sämtliche Provinzen 1810/1819 R. 74 J. 14.

genng ist, dass man nicht vom Anfang an seine Erfolglosigkeit voraussah. Man führte nämlich Entlassungsscheine ein. Jeder Dienstbote sollte beim Austritt aus seiner Stellung von seiner Herrschaft ein Zeugnis, Knndschaft[1]) genannt, erhalten, „dass er mit gutem Wissen und Willen von seinem vorigen Herrn geschieden sei". Verweigert sollte es dem werden, der mehr Lohn als ortsüblich gefordert hatte, ferner demjenigen, der vorzeitig den Dienst verlassen hatte. Ein solcher Dienstbote sollte „nirgends im Lande gednldet werden". Keine Herrschaft durfte ihn bei 20 Talern Strafe mieten[2]).

Eine solche Massregel hätte sich da durchführen lassen, wo das Angebot an Arbeitskräften grösser als die Nachfrage war. In der Mark aber, wo die Klagen über Lentenot niemals verstummten, war sie schlechthin nnsinnig. Die Herrschaften nnd nicht die Dienstboten, die man damit doch hatte treffen wollen, wurden auf diese Weise gestraft. Denn das Gesinde konnte, zumal in Jahren reicher Ernten nnd bei niedrigen Kornpreisen, warten. Wusste es doch im voraus, dass die Dienstherren, wenn die Zeit der Ernte herannahte, alle Arbeitsfähigen ohne Rücksicht auf das Gesetz mieteten.

So kam es denn auch. Man kehrte sich einfach nicht daran und mietete auch Lente, die keinen Schein vorzuweisen hatten. Lieber liess man sich strafen, als dass man untätig znsah, wie die Ernte verdarb oder das Vieh umkam. Nach und nach scheint man denn auch znr Erkenntnis gekommen zu sein, dass eine so allgemeine Sperre über böswilliges Gesinde nicht durchführbar war. Denn seit 1681 wird nur noch solchen der „Abschied" verweigert, die widerrechtlich den Dienst vorzeitig verlassen hatten. Solche sollten auch ferner bei Strafe nicht gemietet werden. Alle andern konnten ein Zengnis verlangen und, falls es die Herrschaft verweigerte, die Hilfe der Polizei anrnfen. Trotzdem mieteten die Herrschaften anch jetzt noch Gesinde, welches ausgerissen war. Schon 1695 ergeht wieder ein Patent, dass niemand Gesinde mieten soll,

[1]) Dieselbe Einrichtung hatten auch die Zünfte. Vgl. v. Rohrscheidt, Vom Zunftzwange zur Gewerbefreiheit S. 12.

[2]) Gesindeordnung von 1620.

das von seiner letzten Herrschaft keinen Entlassungsschein hat. Auch sollen die Feldnachbarn keinen Dienstboten wider Willen ihres letzten Herrn beherbergen. Kontraventionen sollen beim Gesinde mit Festnngsarbeit, bei den Brotherren mit 100 Talern bestraft werden.

Die gesetzgeberischen Versuche, soweit wir sie bis jetzt kennen gelernt haben, bezweckten immer nur, die wirklich geschehene Mietung gegen jeden Einspruch sicher zn stellen. Wenn aber nun zwischen Herrschaft und Gesinde ein Streit ausbrach über die Höhe des Lohnes oder über die Dauer der Mietzeit, wie sollte der geschlichtet werden? Beweismittel waren nicht vorhanden. War der Vertrag, wie das wohl meistens geschah, ohne Zeugen abgeschlossen, so konnte der Richter die Wahrheit nnr durch das in diesem Falle recht fragwürdige Mittel der Vereidigung festzustellen suchen. Die älteren Gesindeordnungen hatten sich die Sache leicht gemacht. „Bei Streitigkeiten", heisst es dort immer, „soll die Gerichtsobrigkeit bzw. der Justitiar die Sache summarisch nnd ohne Weitläufigkeiten untersuchen und dann ohne weiteres entscheiden". Appellationen werden nicht erlaubt. Wie die Untersuchnng geführt werden sollte, das blieb dem Jnstitiar überlassen. Dass dabei die Entscheidung, auch abgesehen von der oft erwähnten Möglichkeit der Beeinflussung des Richters, nicht immer die objektive Wahrheit feststellte, liegt auf der Hand.

Um hier Bessernng zu schaffen, beantragte 1766 die Kriegs- und Domänenkammer in ihrem Projekt zn der späteren Gesindeordnnng von 1769, dass private Mietungen überhanpt nicht mehr rechtsgültig sein sollten. In Zukunft sollte die Gerichtsobrigkeit Dienstmieten vor ihrem Justitiar, die übrigen Einwohner sollten sie vor den Dorfgerichten vornehmen. Die betreffende Behörde solle darauf beiden Kontrahenten einen Schein ausstellen, der alles Wesentliche (Tag der Mietung, Art der Arbeit, Höhe des Lohnes, Dauer der Mietzeit) enthalte. Die beiden Scheine sollten mit einem Siegel bedrnckt nnd das Stück mit 6 Pfennigen bezahlt worden. Gewiss, damit hätte man den materiellen Teil des Dienstvertrages gegen jede Anfechtung sicher gestellt. Aber um welchen Preis! Man macht sich

wohl keiner Übertreibnng schnldig, wenn man behanptet, dass das Heilmittel im Effekt noch schlimmer gewirkt hätte als das Übel, welches es kurieren sollte. Es ist schwer zn verstehen, wie ein solcher Plan von einer Behörde vorgelegt werden konnte, deren Mitglieder bestimmungsgemäss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes ans eigener Anschannng kennen sollten. Das an sich so einfache Mietgeschäft war hier mit einem Wust von Formalitäten umgeben, zn deren Erledigung es auf grossen Gütern, wo an jedem Termin wahrscheinlich immer so und so viele Dienstboten gemietet wnrden, mehrerer Tage Zeit bednrft hätte. Im Grunde traf ja der Vorschlag der Kammer ganz das Richtige: der Inhalt des Vertrags sollte schriftlich niedergelegt werden, damit man bei Streitigkeiten ein einwandfreies Beweismittel zur Hand habe. Anstatt aber den Vertragschliessenden die schriftliche Vereinbarung zu überlassen, deren Form man immerhin hätte vorschreiben können, ging man auch hier, wie so oft, von der Voraussetzung ans, dass das Wirtschaftsleben nnfehlbar vernichtet werde, wenn man den einzelnen die Regelung ihrer Angelegenheiten überlasse.

Die Stände protestierten sofort aufs schärfste dagegen, und ihre Gründe sind das Ergebnis der Praxis und in der Hauptsache dnrchaus zutreffend. Die beantragten Vorschriften, führten sie ans, seien viel zn weitläufig. Man könne ein solches Verfahren dem einzelnen freistellen, aber man dürfe es ihm nicht zur Pflicht machen. Anf keinen Fall aber dürfe eine privat geschehene Mietung unverbindlich sein. Das führe erst recht zn Streitigkeiten und Prozessen. Überdies seien die Banern viel zu dnmm, um diese Vorschriften zu begreifen. Die vorgeschlagene Form sei aber nicht einmal dnrchführbar. Denn bei den knrz bemessenen Anfkündigungsfristen könne der Justitiar, der ja noch mehr Gerichte habe, nicht rechtzeitig überall anwesend sein. Die Dorfgerichte seien vielfach zur Taxation von Gütern auswärts. Sie seien anch viel zu einfältig, um die Vorschriften richtig zu handhaben. Ganz besonders dürfe man ihnen deshalb keine Dorfsiegel in die Hand geben. Denn daraus würden nur Missbräuche entstehen. Der letzte Einwand ist natürlich nicht ernst zu nehmen. Denn wenn die Banern Güter taxieren konnten, hätten sie wohl auch das

bischen Kanzleiarbeit fertiggebracht. In Wahrheit scheint der Adel Gefahren für seine Patrimonialgerichtsbarkeit aus der Übertragung solcher Befugnis an die bisher ganz von ihm abhängige Dorfgemeinde befürchtet zu haben.

Seine eigenen Vorschläge zu dem Kammerprojekt zeigen nun deutlich, dass ihm an einer genauen Feststellung der Vertragsbedingungen sehr wenig gelegen war. „Es solle“, so lautete sein Antrag, „grundsätzlich jede Mietung rechtsgültig sein, wenn der Dienstbote den Erlaubnisschein von seiner Obrigkeit zum auswärtigen Dienst oder eine Bescheinigung, dass er zwangdienstfrei sei, bzw. seiner Pflicht genügt habe, und das Entlassungszeugnis seiner letzten Herrschaft dem neuen Herrn eingehändigt habe. Bei Produktion dieser Stücke in Streitfällen wegen geschehener Mietung solle dem Mieter völliger Glaube beigemessen werden“. Man sieht, dem Adel kam es nur darauf an, sich den Dienstboten überhaupt zu sichern. Hatte er ihn einmal in seiner Gewalt, so konnte er Streitigkeiten um die Bedingungen leicht verhüten. Seine Machtstellung will sich der Adel erhalten. Daher soll es jedem Gutsherrn freistehen, in seinen Gerichten auch ferner zu erlauben, dass Herren und Dienstboten die privatim geschehene Mietung nebst den Bedingungen auch nach dem Miettermine bei Anwesenheit des Gerichtshalters zu Protokoll geben, worauf dieser, wenn die Angaben beiderseits nicht bestritten oder durch glaubwürdige Zeugen erhärtet werden, die Scheine, und zwar unentgeltlich und stempelfrei, ausstellen soll. Der Gerichtsherr soll aber auch nach dem ständischen Antrag das Recht haben, in seinem Bezirke die obligatorische öffentliche Mietung einzuführen. Der Mietschein darf aber bei Strafe nicht früher ausgestellt werden, als bis der Behörde die ordnungsmässige Kündigung bei der letzten Herrschaft durch deren Entlassungsschein dargetan ist, und bis ihr der Erlaubnisschein der Geburtsobrigkeit, dass der Dienstbote auswärts dienen darf, vorgelegen hat. Das bedeutete nichts anderes, als dass die beabsichtigte Sicherstellung der Vertragsbedingungen gegen Einreden unterblieb.

Hier hätte die Kammer ansetzen müssen, wenn sie etwas Brauchbares hätte schaffen wollen. Sie hätte, anstatt eigen-

sinnig auf ihrem Projekt zu verharren, dahin wirken müssen, dass die Erlaubnis zur späteren Anzeige der privat geschehenen Mietung zum Gesetz erhoben, nicht aber ihre Einführnng dem guten Willen des Adels überlassen wurde.

Statt dessen verteidigte sie hartnäckig ihren Standpnnkt und griff nnr das Nebensächliche an. Es sei durchaus einzurichten, dass am Tage der Mietnng entweder der Justitiar oder das Dorfgericht anwesend sei. Sollte aber ja einmal der seltene Fall eintreten, dass beide gleichzeitig abwesend seien, so könne der Verwalter oder der Pächter ihre Stelle vertreten. Damit war aber dann noch immer nicht das Widerwärtige des grossen Zeitverlustes beseitigt. Denn die Mietnngen sollten ja alle an einem Tag erledigt werden. Anch wären wahrscheinlich weder die Behörden noch der Verwalter oder der Pächter rechtzeitig fertig geworden.

Anch die Einführnng der Siegel wird verteidigt. Ein Missbrauch derselben sei dabei nicht zu befürchten, wenn nur die Gerichtsobrigkeiten ihre Dorfgerichte sorgfältig über den Gebranch nnterrichteten. Die Bauern erhielten auch kein Vorrecht znm Schaden ihrer Herrschaft. Die Besiegelung der Scheine sei aber notwendig, denn die Handschrift der Dorfgerichte habe keine rechtliche Gültigkeit. Nur in der Frage der Stempelfreiheit gibt die Kammer nach. Da das Generaldirektorium keinen Widerspruch gegen die ständischen Vorschläge erhob, so wurden sie in vollem Umfang znm Gesetz erhoben. Der ganze Versuch, die Grundlagen des Dienstverhältnisses gegen jeden Einspruch zu sichern, war also gescheitert. Das spätere liberale Zeitalter konnte ihn selbstverständlich nicht wieder anfnehmen, es hat vielmehr, seiner Anschaunng entsprechend, den Kontrahenten es überlassen, sich ihre Rechte zu wahren.

Der Termin des Dienstantritts bernhte nrsprünglich höchstwahrscheinlich auf lokalen Gewohnheiten oder privater Verabredung. Dies konnte auf dem Lande so lange ohne Unzuträglichkeiten geschehen, als bei noch unentwickelten Verkehrswegen und der strengen Abgeschlossenheit der einzelnen Gutsbezirke der Bedarf an Gesinde ans den ledigen jungen Lenten der Gutsdörfer gedeckt werden konnte. Sobald aber bei zu-

uehmeudem Verkehr und steigendem Mangel au Dienstboteu auch Leute aus benachbarten Bezirkeu herangezogen werden mussten, empfand man die Verschiedenheit der Antrittstage in den einzelnen Laudesteilen als äusserst lästigeu Missstaud und bemühte sich, einheitliches Recht für das ganze Staatsgebiet zu schaffeu. In der Kurmark kommt dies erst verhältnismässig spät zu gesetzgeberischem Ausdruck. Erst in den ersten Jahrzehnten des 17. Jahrhnnderts wird auf den Landtagen wiederholt darüber Klage geführt, dass kein bestimmter Tag festgesetzt sei, an dem das Gesinde deu Dienst autrete und verlasse. Auf den Vorschlag der Stände bestimmte daher die Gesindeordnung vou 1620, dass iu Znkunft der Tag Martini (11. November) An- und Abzugstag für das Gesinde sein solle. Der Tag war deshalb gewählt, weil um diese Zeit der Landwirt seiu Getreide gewöhnlich verkanft hatte und daher besser mit Geld znr Entlohnung des abziehendeu Gesindes versehen war. Ferner begann um diese Zeit die Winterarbeit und die Viehwartung.

Da war es nun der dreissigjährige Krieg, der diesen schwacheu Ansatz einer einheitlichen Wirtschaftspolitik zerstörte und die lokalen Sonderrechte wieder hervortreten liess. Weuige Jahre nach dem westfälischeu Frieden findeu wir schon wieder verschiedene Anzugstermine. Nach der Gesindeordnnng vou 1651 sollen alle Dienstboten in der Altmark, Priegnitz, Ruppiu und der Uckermark auf Martini, in der Mittelmark auf Weihnachten antreten. Noch grösser ist die Specialisierung der Gesindeordnung von 1681, dort beginnt in der Mittelmark die Dienstzeit auf Weihnachten, in der Uckermark die der Kuechte auf Martini, die der Mägde auf Michaelis. Offenbar sollte damit verhütet werden, dass man auf einmal lauter fremde Leute iu der Wirtschaft hatte, die man in allem anleiten mnsste. In der Priegnitz wiederum sollten alle Dienstboten auf Martini antreten.

Auch das 18. Jahrhundert ist nicht zur Einheit auf diesem Gebiet gelangt. Wohl sind bei den Beratungen der verschiedenen Gesindeordnungen wiederholt Anläufe dazu genommen worden. Besonders die Grenzdistrikte drangen auf Verständigung; denn sie waren vielfach genötigt, von den Nachbarn Gesinde

zn beziehen. Aber wie im Grossen, so behielt auch im Kleinen der provinziale Gedanke die Oberhand.

Erst in der Gesindeordnnng von 1810 wnrde ein Anzugstermin für die ganze Monarchie festgesetzt. Damals konnte der Minister des Innern seinen dahingehenden Antrag damit motivieren, dass die frühere Verschiedenheit ein infolge der Zerrissenheit notwendiges Übel gewesen sei, nun aber die Regiernng znr Wiederaufrichtung des Staates auf allen Gebieten die verschiedenen Provinzen zn einem Ganzen nmbilden müsse. Da aber die neue Gesindeordnnng alles der freien Vereinbarung der Vertragschliessenden überliess, so sollte dieser Einheitstermin nur da in Kraft treten, wo es an einer privaten Übereinkunft fehlte. Ja, auch in diesem Fall sollten in den nächstfolgenden fünf Jahren noch die lokalen Observanzen rechtsgültig sein. Nnr, wo eine Ortsgewohnheit sich nicht sicher feststellen liess (und mit dem Jahre 1815 allgemein), sollte in Streitfällen der zweite April als Anzugstag gelten. Für diesen Termin entschied man sich, weil bei der bestehenden vierteljährlichen Kündigungsfrist auf diese Weise die Zeit der Aufsage und die Umschau des Gesindes nach einem neuen Dienst in den Januar, den Monat der grössten Musse, fiel. Nnr dann könne — so meinte der Minister des Innern, dessen Ansicht die Entscheidung herbeiführte — die Konkurrenz von Angebot nnd Nachfrage ihre günstige Wirknng haben, wenn beide in voller Ruhe betrieben würden; der Umzug aber müsse in die Zeit der wieder beginnenden Arbeiten gelegt werden, die sich am besten mit neuem Gesinde durchführen liessen[1]).

Es liegt in der Eigenart seines Betriebes, wo in knrzer Zeit ungeheure Werte verloren werden können, dass der Landwirt anf rechtzeitigen Dienstantritt seiner Lente halten muss. Deshalb ergeht in den Gesindeordnnngen wiederholt die Mahnung an die Dienstboten, sich pünktlich zur verabredeten Zeit einzustellen. Mit nur zu gutem Grunde wurde das immer nnd immer wieder eingeschärft. Denn das Gesinde verliess zwar rechtzeitig den alten Dienst, trat aber keineswegs sofort den neuen an, sondern trieb sich manchmal 2, 3 Wochen nnd länger

[1]) Gesetzrevision, Pens. XV, Motive S. 29.

nichts tuend umher, verlangte aber dann doch den vollen Betrag des ausbedungenen Lohns. Die Gesindeordnungen sprachen daher den Herrschaften das Recht zu, für jede Woche Verspätung dem Gesinde 2 Taler am Lohn abzuziehen oder sich die versäumte Zeit unentgeltlich nachdienen zu lassen.

Zum richtigen Verständnis darf aber nicht unerwähnt bleiben, dass ursprünglich selbst zwingende Gründe einen Dienstboten nicht berechtigten, auch nur einen Tag länger anszubleiben. Sagt doch erst die Gesindeordnung von 1722 für die Mittelmark, Priegnitz, Uckermark, das Land Stolpe und die Herrschaften Beeskow und Storkow, dass der Dienstbote straflos bleiben solle, wenn er für sein Ausbleiben erhebliche Ursachen anzuführen wisse. Als solche glaubt der Gesetzgeber Krankheit noch besonders anführen zu müssen [1]). Wenn der Dienstbote z. B. seine Eltern verloren hatte, so gewährte ihm ein menschlicher und vernünftiger Dienstherr sicherlich Nachsicht für Verspätung. Für einen böswilligen Tyrannen gab es aber bis 1722 kein Gesetz, das ihn dazu zwang. Es ist auch durchaus zweifelhaft, ob ein solcher bis dahin verpflichtet war, einen ihm gestellten Ersatzmann anzunehmen. Die Forderung des sofortigen Dienstantritts scheint sich aber als undurchführbar erwiesen zu haben. Denn seit dem Jahre 1735 erlaubte man dem Gesinde nicht nur für bestimmte Fälle, sondern allgemein, innerhalb 3 Tagen nach dem Termin anzutreten. Auch die priegnitzische Gesindeordnung von 1751 gab dem Gesinde 2 Tage Frist.

Doch auf die Dauer wurde dem Adel diese Freiheit unbequem. Deshalb beseitigte er im Jahre 1769 auch noch dieses Recht des Gesindes. Schon die Kammer hatte in ihrem Entwurf bestimmt, dass der Dienstbote prinzipiell am ersten Tage des Dienstjahres antreten solle. Nur bei einer besonders zu bescheinigenden Verhinderung konnte er drei Tage Urlaub erhalten. Das war eine Verschlechterung; aber sie liess sich immerhin noch rechtfertigen. Es fehlte der Landwirtschaft

[1]) Aus den Erinnerungen der kurmärkischen Amtskammer zum Projekt von 1722 (Märk. Ständearchiv B. 93 n. 3) ergibt sich, dass diese Bestimmung von ihr, nicht von den Ständen beantragt worden ist.

überall an tauglichen Arbeitskräften. Deshalb wollte man nur in dringenden Fällen auf die einmal gemieteten Arbeiter warten. Dass man ihnen nicht aufs Wort jeden angeführten Grund glaubte, rechtfertigte sich dnrch den Zustand ihrer geistigen und moralischen Verfassung. Doch anch diese gemässigte Bestimmung ging den Ständen noch zu weit. Sie meinten, der Paragraph sei so gefasst, dass daraus leicht eine Gewohnheit werden könnte, erst nach drei Tagen in den Dienst zu gehen. Ein Hindernis lasse sich leicht vorschieben. Jeder Tag habe auf dem Lande seine bestimmte Arbeit, keine Herrschaft könne auch nur einen Tag ohne Gesinde sein. Das war natürlich Übertreibnng. Denn die vorgeschlagene Bescheinigung sollte ja gerade dafür sorgen, dass Hindernisse nicht „vorgeschoben" würden. Die Stände werden auch wohl selbst nicht geglaubt haben, dass etwa am Antrittstage das gesamte gemietete Gesinde auf einmal ausbleiben werde. Die Opposition der Stände hatte in Wahrheit einen anderen Grund. Nach dem Vorschlag der Kammer hätten die Dienstherren in solchen Fällen die Beschaffung nnd Bezahlnng einer Vertretung selbst übernehmen müssen. Daher beantragten sie den Znsatz, dass der Dienstbote nach Bescheinigung seiner Verhindernng einen anderen Arbeiter als Vertreter stellen und dann selbst innerhalb drei Tagen den Dienst antreten solle[1]).

Man kann noch heute den Antrag nicht lesen, ohne ein Gefühl des Unwillens darüber zu empfinden, wie hier ein verhältnismässig geringfügiges Zugeständnis, das aber für die dienende Klasse nicht selten zur Wohltat werden konnte, vereitelt wurde. Denn darauf kam doch in sehr vielen Fällen die Wirknng des ständischen Antrags heraus. Dass man die Stellung eines Ersatzmannes forderte, liess sich rechtfertigen, besonders auch im Interesse der Bauern, für welche die immer höher steigenden Gesindelöhne eine nicht geringe Last waren. Aber warum verlangte man dann noch, dass eine Bescheinigung beigebracht wnrde? Bis der Dienstbote diese bei dem schwerfälligen Geschäftsgang und der Abneigung der Gerichtsobrigkeit —

[1]) Monita der kurmärkischen Landstände von 1767 Nr. 49. Geh. St.-A. Acta Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. I.

denn sie hatte ja wohl das Zeugnis auszufertigen — erlangt und eine Vertretnng gefunden hatte, mag in den meisten Fällen der erbetene Urlaub keinen Zweck mehr gehabt haben. Mit dem Jahre 1810 mnssten diese Beschränkungen fallen. Sowie Rechte und Pflichten des Gesindes sich nur noch aus dem Vertrag bestimmten, mnsste auch ihre Verletzung nur noch nach den Bestimmungen über die Erfüllnng vertraglich versprochener Leistungen beurteilt werden. Die neue Gesindeordnung unterlässt es daher, sich über diese Frage zu äussern.

Aber der Dienstherr konnte unter Umständen noch von Glück sagen, wenn der gemietete Dienstbote überhaupt anzog. Da die Zahl und Ausdehnung der Wirtschaften offenbar schneller zunahm, als die diensttuende Bevölkerung, so konnte dieses Missverhältnis auch dem Gesinde nicht lange verborgen bleiben, und dieses machte sich die Verhältnisse zunutze. Entweder brachte es kurz vor dem Antrittstage das Mietgeld wieder und erklärte: es zöge nicht auf; wolle man es zum Dienst haben, so müsse man ihm höheren Lohn zahlen [1]. Oder sie meldeten sich überhaupt nicht, sondern gingen mit dem Mietgeld einfach durch. So war es nicht nnr in der Mark, sondern auch anderswo. Aus dem Jahre 1788 ist uns aus Schlesien eine Schilderung erhalten, die genau dasselbe Bild zeigt, wie wir es von der Kurmark haben [2]. Alle Strafen, die man deswegen verhängte, hatten keinen Erfolg. Man warf die Übeltäter ins Gefängnis, man schickte sie auf die Festung zur Arbeit an den Wällen, und beim nächsten Mal war man wieder soweit wie vorher. Hier waren auch in vielen Fällen hohe Strafen durchaus am Platz. Denn das Vergehen war nicht lediglich eine Verletzung der übernommenen vertraglichen Pflichten, sondern eine böswillige schwere Schädigung des Dienstherrn. Von Schadenersatz konnte hier nicht die Rede sein. Denn ein solcher war entweder in Geldwert gar nicht

---

[1]) Der Beamte Schultzer an den König. Amt Biegen, 28. Dezember 1764. Geh. St.-A. Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. I.

[2]) Paul Frauenstädt, Zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in den preussischen Ostprovinzen i. d. Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrgang 1900 S. 887.

festzustellen, oder er war so hoch, dass ihn ein Dienstbote niemals hätte decken können.

Um der Gerechtigkeit willen darf man aber auch nicht verschweigen, dass der Dienstbote, indem er seine Stellung nicht antrat, oft auch einen Akt der Notwehr beging. Wenn z. B. ein Knecht unter der Zeit in Erfahrung gebracht hatte, dass sein zukünftiger Herr seinen Vorgänger lebensgefährlich misshandelt oder täglich ohne Grund geprügelt oder ihm nichts zu essen gegeben hatte, so konnte er sich doch auf keine gesetzliche Art von der eingegangenen Verpflichtung befreien. Erst die Gesindeordnung von 1810 hat dem ländlichen Gesinde in der Kurmark den so nötigen Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gebracht. Um so strenger konnte man nun auch den pünktlichen Dienstantritt fordern, und es war durchaus nicht gegen den freiheitlichen Grundgedanken des Gesetzes, dass man der Herrschaft nunmehr das Recht einräumte, das den Dienst verweigernde Gesinde durch die Polizei dazu anhalten zu lassen. Auch dagegen war jetzt nichts mehr zu sagen, dass man bei beharrlicher Weigerung das Gesinde zur Rückgabe des Mietgeldes, zum Ersatz des entstandenen Schadens und zu einer Geldstrafe von 2—10 Talern, im Unvermögensfall zu verhältnismässiger Gefängnisstrafe verurteilte[1]). Doch man erinnerte sich auch, dass ohne Verschulden des Gesindes eine Reihe von Umständen die Erfüllung der Zusage verhindern konnten, so z. B. schwere Erkrankung und alle die Faktoren, die wir unter dem Begriffe der höheren Gewalt zusammenfassen. Wenn solche Gründe vorlagen, konnte der Dienstbote ohne weiteres vom Vertrage zurücktreten und war nur gehalten, das empfangene Mietgeld zurückzugeben.

Die populationistischen Anschauungen des 18. Jahrhunderts haben auch auf die Begründung des Dienstverhältnisses bedeutsam eingewirkt. Hatte nämlich eine Magd vor Antritt des Dienstes Gelegenheit zu einer Heirat erhalten, so brauchte sie

[1]) Gesindeordnung von 1810 § 51 und 52. Das Landrecht kennt noch keine Gründe, die den Dienstboten zum Nichtantritt des Dienstes berechtigen. Der Herrschaft wird dagegen erlaubt, vom Vertrag aus den Gründen vor Antritt des Dienstes abzugehen, aus denen sie berechtigt sein würde, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen.

den Dienst nicht anzutreten, wenn sie rechtzeitig für Ersatz sorgte. Wenn ihr dies nicht gelang, war sie nur für ein halbes Jahr zu dienen verpflichtet [1]).

4. Pflichten des Gesindes.

Schon in der Reformationszeit ist das allgemeine Urteil über des Gesinde das denkbar schlechteste.

„Wir müssen [2]) hier vor allem Luthers gedenken. Denn bei seinem mächtigen Einfluss auf das Geistesleben seiner Zeit mussten auch seine Aussprüche über das Gesinde einen bedeutenden Eindruck auf die Zeitgenossen machen. In die stets erhobenen Klagen stimmte er ein; er nannte es eine Plage von Gott". In einer Predigt aus dem Jahre 1530 spricht er die Worte aus: „Knecht- und Magdstand achte ich für den geringsten Stand". „Luthers Worte waren in der Folgezeit für das Verhalten der Geistlichkeit in den Kämpfen der dienenden Klasse um Verbesserung ihrer Lage bedeutungsvoll". Noch im Laufe des 16. Jahrhunderts erschien von dem Dresdener Prediger Peter Glaser ein derber Traktat, betitelt „Der Gesind Teufel". Glaser schrieb seine Schrift für den Adel, „dieweil ihr Junckern auf dem Land mit vielem Gesinde Haus halten müsset und diess Teufelswerk teglich mit enrem grossen Schaden erfahret, dass E. G. wüste, wie sie sich dagegen verhalten solte und solch Büchlein irem Gesinde des Abends bey der Arbeyt fürlesen lassen könte". „Das Streben nach Selbständigkeit stellt er dem Müssiggang gleich; auf Grund zahlreicher Bibelstellen sucht er nachzuweisen, dass der Mensch arbeiten, d. h. als Dienstbote sich vermieten müsse".

„In Ostpreussen [3]) hören wir schon 1427 Klagen, dass sich das Gesinde der einige Monate vorher erlassenen Gesindeordnung für Natangen, Ermland nnd Samland nicht unterwerfen wolle. Wenn man auf Innehaltung derselben dringe, laufe es

[1]) Gesindeordnung von 1810 §§ 53—55. Vgl. auch Gesindeordnung von 1681.

[2]) Ich folge R. Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen (Schmollers staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 12 Heft 4 S. 17 f.).

[3]) P. Frauenstädt S. 873 ff.

in das benachbarte Bistum Ermland, wo die Gesindeordnung noch nicht publiziert sei".

In so frühe Zeit reichen die Nachrichten aus der Kurmark nicht zurück. Wir besitzen von dort erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts eingehendere Schilderungen. Erfreulich können freilich die Zustände damals auch dort nicht gewesen sein. Im Jahre 1608 klagen die kurmärkischen Stände, das Gesinde sei so widerwillig und ungetreu, dass man Gott danke, wenn man es wieder los werde. Bei grösstem Ungehorsam und mangelhaften Leistungen verlange es von Jahr zu Jahr höheren Lohn. Gütliche Ermahnung fruchte nichts, stelle man es zur Rede, so liefe es einfach weg [1]. Im Jahre 1620 ist es schon so arg, dass die Stände erklären, der Landwirt werde ruiniert, wenn der Kurfürst nicht ohne längeren Aufschub gegen den „Mutwillen, Frevel, Halsstarrigkeit, Ungehorsam und Bosheit des Gesindes" eine Ordnung publizieren lasse. Drei Jahre später hören wir aus Schlesien dieselben Beschwerden: „So trotzig, frech und übermütig sei das Gesinde geworden, dass es sich den Herrschaften höchst strafmässig widersetze, zuweilen sogar Hand an sie lege. Oft liefen sie wenige Tage nach dem Dienstantritt ohne alle Veranlassung wieder weg" [2].

Stets hört man Klagen über Vernachlässigung des Viehes, Unachtsamkeit beim Gebrauch des Feuers und des Lichts. Die Knechte gehen mit offener brennender Pfeife in die Scheune oder mit ungenügend verwahrtem Licht in den Stall. Darum kehren in den Gesindeordnungen regelmässig die Ermahnungen wieder, die grösste Sorgfalt auf die Viehwartung zu verwenden. Das Vieh soll nicht überfüttert werden, sondern zur rechten Zeit das ihm zuträgliche Mass erhalten. Jede Nachlässigkeit wird mit Leibesstrafe geahndet und verpflichtet ausserdem zum Schadenersatz. Zur Verhütung von Bränden wird den Knechten das Tabakrauchen ganz verboten, oder es wird angeordnet, dass ihre Pfeifen mit einem Deckel versehen sein sollen [3]. Bei

[1] Geh. St.-A. R. 9 G. 3. Actum Sonntags Laetare (3./9. März) 1608.

[2] Frauenstädt a. a. O.

[3] Die Gesindeordnung von 1769 bedrohte das Rauchen in Ställen und Scheunen mit 3 Monaten Festung. Auch auf den Gassen, Höfen, Böden und

Nacht sollen die Dienstboten nur mit verdecktem Licht in die Scheune oder in den Stall gehen nnd noch eine Person zur Anfsicht mitnehmen, wenn sie dort eine Arbeit zu verrichten haben.

Aufs stärkste eifern die Gesindeordnnngen wider das Spielen nnd Vollsaufen der Knechte. Den Bierwirten wird eingeschärft, dass sie bei Strafe kein Getränk mehr verabreichen dürfen, wenn sie merken, dass es aufs Spielen und Vollsaufen losgeht. Mit diesen Mässigkeitsbestrebnngen steht freilich im Widerspruch, dass man znm Frühstück schon Branntwein gab [1]).

Knechte und Mägde, deren Putzsncht und Liederlichkeit ein ständiges Kapitel der Klage bildete, sollten des Nachts auf dem Hofe bleiben nnd nicht in die Nachbarschaft auslaufen. Nicht mehr als zweimal im Jahre dürfen sie zum Jahrmarkt gehen, und dann hat der Dienstherr noch immer die Wahl, wem von ihnen er Urlaub geben will.

Im 18. Jahrhundert ist es nicht besser. Allgemein klagt man über die Widerwilligkeit nnd Trägheit der Knechte nnd Mägde. So sagt der Schriftsteller Beneckendorf, der die Verhältnisse in der Mark aus eigener Anschaunng kannte: „dass dem Gesinde nnd Bauerdienstvolk Faulheit, Trägheit und Unachtsamkeit gleichsam znr anderen Natur geworden — ist einem Landwirt zur Genüge bekannt“ [2]). Ähnlich lässt sich Bergins im Jahre 1769 aus: Das Gesinde sei an den meisten Orten so sehr aus den Schranken seiner Pflicht und Schuldigkeit getreten, dass die Klagen über faules, liederliches, ungehorsames trotziges nnd nngetreues Gesinde allgemein geworden seien [3]).

Am schlimmsten war es mit dem Hofgesinde, dessen Lage freilich auch meist die schlechteste war. Es war Vorschrift, dass die Hofdiener mit Sonnenanfgang zur Arbeit erschienen

---

an Orten im Hanse, wo sich feuergefährliche Gegenstände befinden, sollte es jedem bei ediktmässiger Geld- oder Leibesstrafe verboten sein.

[1]) Mit naiver Offenherzigkeit sagt uns Krünitz (ökonomisch-technologische Enzyklopädie 1771 Bd. 17) den Grnnd: „Den Branntwein, wodurch unsere Kornkonsumtion doch befördert wird, wollen wir gar nicht aus unsern Haushaltungen verbannen“.

[2]) Oeconomia forensis 5, 59.

[3]) Policey- u. Kameralmagazin 4, 133.

und mit Sonnenuntergang wieder abzogen oder bei Halbtagsarbeit um die Mittagsstunde antraten. Statt dessen blieben die Knechte gelegentlich bis zum Spätnachmittag aus. Stellte man sie zur Rede, so vergriffen sie sich nicht selten tätlich an den Vorgesetzten. Daher erging im Jahre 1771 eine Zirkularverordnung an das Kammergericht und die übrigen Landesjustizkollegien: „dass die Untertanen bei adeligen und anderen Gütern für die Tüchtigkeit und ordentliches Betragen des Gesindes haften, auch bei sich äusserndem Gegenteil allemal selbst so lange den Hofdienst verrichten sollen, bis die über das Betragen des Gesindes geführten Beschwerden auf den Gerichtstagen abgemacht werden können" [1]. —

Der grösste Teil der Bestimmungen des Landrechts muss seiner Natur nach schon immer zu Recht bestanden haben. Indem es davon ausgeht, dass das Dienstverhältnis sich auf den durch die Unterwerfung unter den Willen des Hausherrn modifizierten Vertrag gründet, scheidet es Pflichten aus diesem von den Pflichten, die aus der Unterwerfung folgen. In dieser Gliederung wollen wir im folgenden auch den Inhalt derselben darstellen.

Wo das Gesinde nicht zu gewissen bestimmten Geschäften angenommen ist, muss es auf Befehl der Herrschaft alle verrichten, ganz besonders auch dann, wenn das vorhandene Mitgesinde erkrankt ist. Seine Dienste muss es allen Gliedern der Familie leisten sowie allen in dieselbe aufgenommenen Fremden. Es darf sich in den ihm aufgetragenen Geschäften ohne Einwilligung der Herrschaft nicht vertreten lassen. Für den Schaden, den sein Vertreter angerichtet hat, muss der Dienstbote aufkommen. Ebenso muss er allen Schaden, den er selbst vorsätzlich oder aus Versehen, sei es aus grossem oder aus kleinem, anrichtet, ersetzen. Wegen der Entschädigung kann sich die Herrschaft an den Lohn und die Habseligkeiten des Dienstboten halten. Wenn daraus der Schaden nicht zu decken ist, so muss er durch eine unentgeltliche Dienstleistung auf eine entsprechende Zeit vergütet werden. Einen grossen

[1]) Geh. St.-A. R. 22 n. 72 und Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 5, 357.

Fortschritt bringt aber das Landrecht, der sich aus dem Naturrecht ergab. Wenn jeder Mensch persönlich frei ist, so kann er auch von niemandem rechtmässig zu einer strafbaren Handlung gezwungen werden. Darans folgte für das Gesinde, dass es nur zu erlaubten Geschäften gemietet werden durfte.

Das Gesinde ist dem Herrn nicht nur im Dienst, sondern auch ausser demselben vermöge seines Eintritts in die Hausgemeinschaft Treue schuldig. Daher ist es gehalten, auch ausser seinen Diensten der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachteil nach Möglichkeit abzuwenden. Von hier aus kam man folgerichtig zu der bedenklichen Forderung, dass es bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft anzeigen müsse oder für den entstandenen Schaden subsidiarisch haften müsse[1]). —

Ohne Zweifel ist das Bild, das uns die Quellen über das Gesinde geben, nicht frei von tendenziöser Einseitigkeit. Schon äusserlich fällt auf, dass nicht nur in jeder Gesindeordnung dieselben Klagen wiederkehren, sondern dass sie, zumal im 17. Jahrhundert, sich auch im Wortlaut völlig gleich sind. Unser Misstrauen wird aber noch verschärft, wenn wir sehen, dass nicht selten die schlimmen Eigenschaften des Gesindes den Vorwand für neue Machterweiterungen der Herren und Rechtsverkürzungen des Gesindes liefern müssen. Wir wissen, dass die Dienstzeit im allgemeinen ein Jahr dauerte. Als aber im Jahre 1651 die ständischen Deputierten das Projekt zu einer Gesindeordnung zur Ratifikation einreichten, da baten sie zugleich um den Erlass eines Patentes, dass das Gesinde, welches auf nächstkommende Weihnachten ausgedient habe, auf Wunsch seiner Herrschaft noch ein Jahr bleiben solle, bis die Gesinde-

[1]) Ursprünglich wollte man noch weiter gehen und das Gesinde in diesem Fall als Mitschuldigen mit derselben Strafe belegen wie den Täter. Mit Recht wies dagegen ein Monent darauf hin, welch schweren Unannehmlichkeiten sich der Dienstbote dadurch aussetze. Unbeschreiblich seien die Verfolgungen, die ein solcher für seine Anzeige auszustehen habe. Man solle daher wenigstens keine strafbare Mitschuld statuieren, sondern nur der Herrschaft erlauben, dem Dienstboten zu ihrer Entschädigung einen Abzug am Lohn zu machen. Svarez stimmte zwar diesem Einwand nicht zu, konzedierte aber den Wegfall der Strafbarkeit (Gesetzrevision, Pens. XV, Motive S. 36 f.).

ordnung herauskomme, damit dadurch das böse Gesinde in etwas im Zaum gehalten werde [1]). Ein Verlangen, das natürlich anstandslos bewilligt wurde.

5. Strafen.

Aber nehmen wir einmal an, dass die Klagen in vollem Umfange berechtigt waren, so dürften wir billig fragen: Was hatte man getan, nm sie zu beheben, wie hatte man für die moralische nnd geistige Entwickelung der jüngeren Landbevölkerung gesorgt? Die Antwort ist unerfreulich genug. Prügel und Gefängnisstrafe, das waren die Mittel, von denen man alles Heil erwartete. Dabei überwog offenbar die Vorliebe für die Prügelstrafe. Denn einmal hatte nicht jedes Dorf ein Gefängnis, dann aber fürchtete man, wie bereits erwähnt, durch zahlreiches nnd langes Einsperren die Leutenot noch zu vergrössern. Dabei darf man sich aber eine damalige Gefängnishaft nicht als eine besonders humane Strafe vorstellen, ganz abgesehen davon, dass sie nicht selten verschärft wurde dnrch den sogenannten Willkommen und Abschied [2]). Liest man Schilderungen des Zustandes solcher Dorfgefängnisse, so ist man zweifelhaft, welche Strafe man für die fürchterlichere halten soll: „Viereckige Löcher, 10 bis 12 Fuss tief in die Erde gegraben, voller Schmutz und Ungeziefer. Der Delinquent musste auf einer Leiter hinuntersteigen. Dann wurde über ihm die Falltüre zugemacht und verschlossen" [3]). Gewöhnlich aber griff man bei Vergehen des Gesindes zur Peitsche oder zum Stock. Das machte nicht viel Umstände und wirkte prompt.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts hat die Rechtsprechung, wie es scheint, den Herrschaften ein Züchtigungsrecht noch

[1]) Anwesende des grossen Ausschnsses von Prälaten, Herren nnd Ritterschaft an den Geh. Rat Erasmus Seidel, 29. Okt. 1651. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Der Name gibt in diesem Znsammenhang zngleich die Erklärung für die Sache.

[3]) Beneckendorf, der als geborener Nenmärker nnd Oberamtspräsident die Zustände anf dem Lande ans eigener Erfahrnng kannte, schildert (Oeconomia forensis 5, 68) ein solches Gefängnis, wie er es auf einer amtlichen Reise gesehen hatte. Der sonst nicht überempfindliche Antor schliesst seine Darstellnng mit den Worten: Bei diesem Anblick sei ihm ein Schauder angekommen!

nicht zugestanden. Das geht deutlich aus einem von dem bedentenden märkischen Juristen Friedrich Müller mitgeteilten Kammergerichts-Urteil hervor, das im Jahre 1616 gegen einen Herrn von Treschkow ergangen war[1]). Später aber und znmal im 18. Jahrhundert wird von keiner Seite mehr bezweifelt, dass der Dienstherr sein Gesinde eigenmächtig prügeln darf. Man schliesst gewöhnlich *per analogiam* von dem Recht des Vaters, seine Kinder zn züchtigen oder von dem des Fürsten, seine Untertanen zu bestrafen, auf das Recht des Hansherrn über seine Dienstboten. Nur sollte die Züchtignng eine mässige sein. Wenn die Herrschaft ihn dabei verwundet oder sonst irgendwie körperlich beschädigt, durfte der Dienstbote sofort anstreten, nnd der Herr wnrde in eine willkürliche Strafe genommen. Der Dienstbote darf überdies auch die Privatklage gegen einen solchen Herrn erheben[2]). Aber wie dehnbar war der Begriff „mässige Züchtigung"! Wie konnte man bei dem geringen Bildnngsgrad der Züchtigenden glanben, dass durch eine solche Vorschrift Exzessen vorgebengt werde! Daran änderte auch nicht im geringsten etwas der Zusatz, dass sich der Herr strafbar mache, wenn er den Dienstboten verwunde. Es kann daher nicht Wnnder nehmen, dass es häufig zu Ausschreitungen kam. Im Jahre 1709 war deshalb ein Patent ergangen, das den Domänenbeamten das eigenmächtige Prügeln der Amtsuntertanen verbot[3]). Nur nach vorhergehender recht-

[1]) Fr. Müller, Practica civilis Marchica rerum forensinm 1678. Res. 97 n. 8 ff.

[2]) Stryk, op. omnia II disp. IV cap. IV § 2. Mit dieser Stelle scheint eine andere Bemerkung desselben Schriftstellers im Widerspruch zn stehen, welche sich in seinem grossen Werke „Specimen nsns moderni pandectarum, tit. V de Statu hominnm § 12", findet. Es heisst dort: „Ea ratio est in servis condnctis, qui simpliciter operas locarunt, nec discendi animo ad Dominum se contulernnt, in quihns castigatio per verhera locnm non invenit". Die darauf sich stützende Annahme von Struben (rechtl. Bedenken Teil 3) nnd Emminghans (Art. Gesinde bei Ersch nnd Gruber), dass Str. den Herrschaften kein Züchtigungsrecht zugestanden habe, ist wohl nicht zntreffend. Str. will im Usns modernns doch wohl nnr sagen, dass sich dafür keine Gesetzesstelle findet. Nach seiner Meinnng hätte also das Züchtigungsrecht nur als Gewohnheitsrecht bestanden.

[3]) Mylius C. C. M. IV 2, 3 Nr. 11.

licher Entscheidung sollte die Strafe, nnd zwar von Amts wegen vollzogen werden. Wie zu erwarten war, nützte der Erlass nichts. Man griff doch immer wieder zur Selbsthilfe. Daher erneuerte Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1738 das Verbot. Bei Strafe des Karrens, ja im Wiederholungsfall bei Todesstrafe sollten die Pächter und ihre Schreiber sich nicht unterstehen, die Untertanen auf dem Hofdienst übel zu traktieren[1]). Auf den herrschaftlichen Gütern hat der König wohl deshalb dieses Radikalmittel nicht angeordnet, weil er es nicht hätte durchsetzen können.

Daher blieb dort alles beim alten. Nicht selten klagten die Bauern, sie könnten wegen der schlechten Behandlung kein Gesinde für den Hofdienst bekommen[2]). Es konnte wohl nicht anders sein; denn wenn man überhaupt das Prügeln erlaubte, waren selbst Körperverletzungen kaum zu verhindern. Diese Erwägung mag vielleicht dazu geführt haben, dass man schon im Entwurf zum preussischen Landrecht das Straf- und Züchtigungsrecht so gut wie ganz beseitigte. Denn der Entwurf bestimmte, dass das Gesinde für Schelte und leichte Schläge keine Genugtuung fordern könne, wenn es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen dazu gereizt habe. Das war nur noch ein Recht der Notwehr, welches in jedem Fall von der Herrschaft nachgewiesen werde musste. Da aber dieser Beweis nur äusserst selten zu führen war, so musste die Herrschaft dadurch sehr benachteiligt werden. Dies veranlasste einen Monenten und ihm folgend Grolman zu dem Antrag, dass das Gesinde für Scheltworte und leichte Schläge auf keinen Fall Genugtuung verlangen dürfe. Dem gegenüber verteidigte Svarez den Entwurf mit Gründen, die kaum stichhaltig zu nennen waren. Der beste von ihnen war jedenfalls der, dass man den Dienstboten nicht der Laune eines boshaften und hypochondrischen Herrn preisgeben dürfe. Schlechthin unhaltbar war es, wenn er beweisen wollte, dass das Vertragsverhältnis ein Züchtigungsrecht nicht zulasse. Von diesem Standpunkt aus wäre kaum ein Paragraph der Gesindeordnung zu recht-

[1]) Stadelmann i. d. Publikationen a. d. preuss. Staatsarchiven 2, 80.
[2]) Geh. St-A. R. 22 n. 72.

fertigen gewesen. Vielmehr hätte das Gesindewesen mit ein paar Zusätzen zum Vertragsrecht vollkommen erledigt werden können. Trotz der mangelhaften Verteidigung blieb man aber bei dem Entwurf, und es wurde noch konkludiert, dass bei Scheltworten immer darauf zn sehen sei, ob sie eine reine Äusserung des Unwillens oder die Absicht zn beleidigen enthalten [1]).

Dem Zwangsgesinde wurde diese Rechtswohltat nicht zuteil. Hier bestimmte das neue Gesetzbuch, dass auch ferner die Herrschaft faules, unordentliches und widerspenstiges Gesinde durch mässige Züchtigungen zu seiner Pflicht anhalten durfte. Die Folge war natürlich, dass das freie Gesinde wie bisher geprügelt wurde. Denn wo hätte wohl ein Gutsherr oder Pächter erst festgestellt, ob der Dienstbote frei oder gezwungen diente, wenn er ihn wegen Faulheit oder Unbotmässigkeit bestrafen wollte.

So hörten denn die Exzesse nicht auf. Als nun im Jaher 1795 bei einer Revision im Amte Wusterhausen wieder einmal zahlreiche Klagen über die Behandlung des Gesindes und der Untertanen einliefen, ordnete Friedrich Wilhelm II. unter Hinweis auf die Bestimmungen des Landrechts an, dass in Zukunft das willkürliche Schlagen des Gesindes auf dem Hofdienst nicht mehr als mässige Züchtigung gelten, sondern bei schwerer Strafe verboten sein solle. In dem dieserhalb zu erlassenden Publikandum solle zugleich genau auseinander gesetzt werden, worin die mässigen Züchtigungen bestehen und wie weit sie gehen sollten. Der Grosskanzler v. Goldbeck antwortete auf die an ihn gerichtete Kabinettsordre, das befohlene Publikandum solle sofort ausgehen. Aber wie so viele seiner Standesgenossen in steter Furcht vor revolutionären Bewegungen der unteren Klassen, wünschte er, dass das königliche Verbot nicht öffentlich bekannt gemacht, sondern den Gutsbesitzern nur im geheimen mitgeteilt werde. An Stelle der Schläge andere Strafmittel vorzuschlagen, sei sehr schwer. Gefängnis schädige durch den Zeitverlust den Brotherrn mehr als das Gesinde. Andere Strafen, wie der spanische Mantel,

[1]) Gesetzrevision, Pens. XV, Motive S. 37 f.

das Halseisen, die Fiedel würden in manchen Gegenden als entehrend geachtet. Eine häufige Anwendung müsse daher das Ehrgefühl ersticken und dadurch den Volkscharakter verschlechtern. Da es hierin also auf den Ortsgebrauch ankomme, müsse man die zuvor Landesbehörden darüber hören. Am besten werde der Intention des Königs genügt, wenn der Gebrauch des Stockes gänzlich untersagt, und nur Peitschen oder Ruten zulässig sein sollten, mit denen dann nur 5—6 Hiebe im einzelnen Falle ausgeteilt werden dürften. Umgehend erteilte der König seine Genehmigung dazu, dass die Landesbehörden wegen der Züchtigungsmittel gehört würden, und nahm auch den weiteren Vorschlag seines Ratgebers an. Demnach haben, wie es scheint, weder der König noch sein Minister von der Prügelstrafe einen nachteiligen Einfluss auf das Ehrgefühl und den Volkscharakter erwartet. Das ganze Unternehmen hatte wohl nur den Zweck, Unfälle zu verhüten. Das Gesinde sollte keinen körperlichen Schaden von den Prügeln davon tragen, an die moralische Wirkung dachte kein Mensch.

Zunächst erging also an sämtliche Regierungen und Oberlandesjustizkollegien der Befehl, durch Zirkularverordnung den Gutsherrschaften den Gebrauch des Stockes ganz zu untersagen und ihnen sowie ihren Wirtschaftsbeamten und Pächtern die grösste Vorsicht und Mässigung bei der Ausübung des Züchtigungsrechts zur Pflicht zu machen. Die Verordnung sollen sie aber so abfassen, „dass der gemeine Mann nicht dadurch in Trotz und Ungehorsam bestärkt werde“ [1]). Ferner sollen sie gutachtlich vorschlagen, wie die im Allgemeinen Landrecht nur allgemein bezeichneten erlaubten Züchtigungen zu erklären seien, und welche anderen Strafen eventuell an die Stelle der Schläge treten könnten.

[1]) Kabinettsordre a. d. Grosskanzler, 29. April 1795. Bei Stadelmann (i. d. Publ. a. d. preuss. Staatsarchiven 25, 228) fälschlich an Carmer gerichtet. Carmer hatte zu jener Zeit nur noch den Titel eines Grosskanzlers. Vgl. Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverfassung und Rechtsverwaltung 2, 321. Goldbeck a. d. Oberfinanzrat Schäfe in Schwedt, 6. Mai, dessen Antwort v. 10. Mai, Goldbeck a. d. König, 20. Mai. Kabinettsordre a. d. Justizdepartement, 22. Mai. Zirkulare an sämtliche Regierungen und Oberlandesjustizcollegia, 26. Mai. Das letztere abgedruckt bei Stadelmann S. 229. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

Die geforderten Berichte gingen bis zum Ende des Jahres 1795 sämtlich ein. Sie zeigten die grösste Verschiedenheit, je nachdem sie aus dem Westen oder ans dem Osten der Monarchie stammten. Die Weser bildet hier die Grenzscheide. Die Berichte aus den westlich von ihr gelegenen Provinzen zeigen ein völlig anderes Bild als die aus den östlicheu: ein Unterschied, der seinen Grund hatte in der Verschiedenheit der ländlichen Verfassnng des Ostens und des Westens.

Alle Berichte aus den Westprovinzen stimmten darin überein, dass bei ihnen körperliche Züchtigungen vollkommen ungebräuchlich seien. In Kleve-Mark fanden sie nur statt, wenn sie in Kriminalfällen dnrch Gerichtsurteil festgesetzt worden waren [1]. In Minden wurden sogar von der Regierung die Gntsherren mit Geldstrafe belegt, welche träge und widerspenstige Leute prügelten. Die meisten erklärten, man sei bisher mit Geld- oder kürzeren Gefängnisstrafen ganz gnt ausgekommen. Mehrere Provinzialregierungen weigerten sich direkt, den Gutsherren die Zirkularverordnung überhaupt mitzuteilen [2]. Alle baten, es bei dem bestehenden Zustande zu belassen.

Wesentlich schlechter lagen die Verhältnisse im Osten der Monarchie. Überall war die Prügelstrafe eingebürgert. Die meisten Gutachter wehren sich heftig gegen eine Milderung und wollen es bei den Stockschlägen belassen wissen. Mit einer gewissen Bosheit macht die Oberamtsregierung in Glogau darauf aufmerksam, dass ja auch beim Militär die Stockprügel noch nicht abgeschafft seien [3]. Der Vergleich war indessen recht anfechtbar. Beim Militär musste, zumal wegen der vielen Ausländer, der Staat um seiner Existenz willen Ordnnng und Zucht, wenn nötig durch drakonische Strafen, aufrecht erhalten.

[1] Gntachten der Kleve-märk. Regierung, Hamm 13. Juni. Gntachten der Mindenschen Regierung, 23. Juni. Alle Gutachten im Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2] Gutachten der ostfries. Regierung, 15. Jnni. Ans dem Gntachten der Regiernng in Geldern, 29. Juni: Je pnis assnrer v. Majesté qne malgré l'hnmanité et la donceur, qni caractérisent les peines reprimantes des excès susmentionnés, il n'y a pas eu ponr antant que je me le rappelle des griefs on des plaintes portées snr cet objet par les Seigneurs à sa conr de Justice pendant l'espace de 28 ans, qne j'y ai siégé.

[3] Gutachten vom 26. Juni.

Das Interesse der einzelnen Gutsherren verdiente eine solche Berücksichtigung nicht, zumal diese an der Verwilderung des Gesindes nicht zum wenigsten selber Schuld waren. Die verhältnismässig beste und durchdachteste Verteidigung des Bestehenden lieferte die neumärkische Regierung [1]). Das Recht zu schlagen, so führte sie aus, scheint bei einer noch so wenig verfeinerten Menschenklasse, deren Handlungsweise grösstenteils nur von sinnlichen Eindrücken abhängt, nicht gänzlich abgeschafft werden zu können. Mit nicht zu widerlegenden Gründen führte sie dem König vor Augen, dass er unmögliches verlangt, wenn er den Umfang der Züchtigung begrenzt wissen will. Denn dabei komme von der aktiven Seite der grössere oder geringere Grad von Hitze, von der passiven die individnelle Körperkraft in Frage. Mit den an Stelle des Stockes zu gebrauchenden Peitschen dürften im höchsten Fall 12 Hiebe ausgeteilt werden.

Ohne Zweifel, hier gab es nur ein Entweder-Oder. Entweder man verbot das Züchtigen ganz oder man gestattete es mit der Verwarnnug, dass jeder dem Gesinde zugefügte Schaden anfs strengste geahndet werde. Für eine Beschränkung fehlte es an jedem Massstab. Daher sind auch die in den Gutachten vorgeschlagenen Höchstzahlen der zu erteilenden Hiebe ohne Bedeutung, denn sie sind offenbar ganz aufs Geratewohl niedergeschrieben. Alle Berichte des Ostens stimmten aber darin überein, dass an Stelle des abgeschafften Stockes nur Peitschen oder Ruten in Frage kommen, jedoch müsse der Peitschenstock biegsam sein. Der Instruktionssenat des Kammergerichts verlangte [2]) ausserdem, dass die Peitsche keine Knoten haben dürfte und dass höchstens 10 Hiebe auf den Rücken und über den Kleidern erlaubt sein sollten.

Auf Grund der eingegangenen Gutachten wurde nunmehr, nach dem Vorschlage des Justizdepartements, unter dem 18. Januar 1796 an sämtliche Regierungen und Oberlandesjustizkollegien „in den Provinzen diesseits der Weser" verfügt [3]), dass der Gebrauch einer gewöhnlichen ledernen und biegsamen

---

[1]) Gutachten vom 22. Juni.
[2]) Gutachten vom 1. Oktober.
[3]) Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium 10, 1893.

Peitsche und eine damit auf den Rücken über die Kleider zu erteilende mässige Anzahl von Hieben für das schicklichste und der Gesundheit unschädlichste Surrogat an Stelle des Stockes befunden worden sei.

Wie weitherzig man in der Folgezeit diese Bestimmung auslegte, beweist ein Fall, wo ein Obergerichtshof es für mässige Züchtigung erkannte, dass ein Gutsbesitzer einen Untertan so verwundet hatte, dass er monatelang krank lag[1]. Immerhin, für die Denkungsart dieses Zeitalters war nicht mehr durchaus typisch eine Aeusserung des märkischen Predigers und landwirtschaftlichen Schriftstellers Johann Coler, der Anfang des 17. Jahrhunderts lebte. In seinem damals viel gelesenen Buche „Oeconomia ruralis et domestica“ sagt er einmal: „Einem Knechte gehören drei Dinge: ἔργον, κόλασις, τροφή; Arbeit, Straff, Essen und Trinken“. Jetzt, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, versuchten Kameralisten wie Bergius, Krünitz und der Nürnberger Advokat Johann Lorenz Dorn[2] die Ursache der vorhandenen Schäden tiefer zu ergründen und Mittel zu ihrer Heilung aufzufinden. Die Lektüre ihrer Schriften, besonders der des Vielschreibers Krünitz[3], ist keine Annehmlichkeit, ihr Stil ist vielfach unerträglich schwülstig. Aber nicht selten bricht bei ihnen ein Strahl warmherziger Teilnahme für die dienende Klasse hervor, und mancher sagt ohne Umschweife, das Gesinde wäre besser, wenn es menschlicher behandelt würde. So sagt Beneckendorf[4]: „Der grösste Teil der Landwirte stehet in den Gedanken, als wenn die ihnen anvertrauten Untertanen nur bloss ihrethalben zu ihren Diensten, und um solche nach Willkür quälen und martern zu können da seien“. Drastischer drückt sich noch Krünitz[5] aus: „Sie sind grausam wider das Gesinde und fordern mehr Arbeit von ihnen, als Menschen leisten können, und als sie vermöge ihres Vertrages zu leisten schuldig

[1] Theod. Anton Heinrich Schmalz, Ueber Erbuntertänigkeit, Berlin 1808, S. 18.

[2] Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen 1794.

[3] Seine ökonomisch-technologische Enzyklopädie umfasst 109 Bände.

[4] Bd. 1 S. 55. [5] Bd. 17 S. 609.

sind. Es geht ihnen, wie vielen Studenten, die für einen Gulden sich das Recht gekauft zu haben glauben, ein Philisterpferd bis auf den Tod reiten zu dürfen". Sehr richtig meint auch Dorn[1]), die meisten Gesindeordnungen hätten bisher nur die Vergehen des Gesindes berührt und zu wenig das Verhalten der Herrschaft berücksichtigt. Verschiedentlich werden Vorschläge zur Verbesserung des Gesindes gemacht, so namentlich die Einrichtung besonderer Gesindeschulen.

6. Schulwesen.

Wie jämmerlich war es doch in der Kurmark auf dem platten Lande mit dem Schulwesen bestellt.

Zwar hatten seit dem grossen Kurfürsten alle hohenzollernschen Herrscher ihre Fürsorge für die Schule durch zahlreiche Verordnungen betätigt[2]); im Jahre 1769 hatte Friedrich II. noch ausdrücklich den Beamten auf dem platten Lande aufgegeben, dahin zu sehen, dass die Eltern ihre Kinder soviel als möglich während der drei Sommermonate wöchentlich wenigstens zweimal, die übrigen Monate täglich zur Schule schicken sollten[3]). Das Allgemeine Landrecht hatte es den Gutsherrschaften zur Pflicht gemacht, für eine gute und christliche Erziehung der Kinder ihrer Untertanen zu sorgen[4]). Der Adel aber kehrte sich nicht an die Verordnungen oder führte sie nur schlecht aus[5]). Ja, er glaubte sogar, die Schulbildung der Kinder verhindern zu müssen. Es war ihm ganz recht, wenn der Bauer dumm blieb. Denn er meinte, je weniger ein Bauernkind gelernt habe, desto gehorsamer sei es. Viele fürchteten auch, dass ihre Untertanen vom Lande wegzögen, wenn sie etwas gelernt hätten, um in der Stadt ihre Arbeitskraft nutzbringender zu verwerten.

---

[1]) S. 80 Anm. g.

[2]) Vgl. Stadelmann i. d. Publikationen a. d. preuss. Staatsarchiven 25, 46 ff.

[3]) Zirkulare an sämtliche Kammern, wie auch märkische Deputation, 1. Januar 1769. N. C. C. 4, 5092.

[4]) Teil 2 Tit. 7 § 125.

[5]) Stadelmann S. 48 f. Bassewitz, Kurmark vor 1806 S. 344.

Diesen Ansichten entsprachen denn auch die Schulverhältnisse[1]). Friedrich II. hat gelegentlich die Schulstellen alten Militärinvaliden als Versorgungsposten übertragen. Eine Scheidung der Kinder nach Alter, Geschlecht und Kenntnissen bestand nicht. Der Unterricht beschränkte sich im allgemeinen auf das Lesen und die Elementarkenntnisse in der Religion. Da für Rechnen und Schreiben ein höheres Schulgeld bezahlt werden musste, so unterblieb in der Regel der Unterricht in diesen Fächern.

7. Pflichten der Herrschaft.

Seit dem Anfang der Neuzeit bis in die Tage des Landrechts strebte die Gesetzgebung danach, die Herrschaften von den Pflichten gegen ihr Gesinde zu befreien. Während man bei dem Gesinde aus dem Moment der Hausgemeinschaft und der Unterwerfung unter den Willen des Hausherrn noch eine Menge von Pflichten ausser den rein vertraglichen folgerte, vermied man es, die Herrschaften über den Vertrag hinaus zu verpflichten. Sie waren stets nur zur Erfüllung der Leistungen gehalten, die sich aus dem Kontrakt folgern liessen. Deshalb sehen wir auch in den Schriften der bedeutenden märkischen Juristen die Lehre vom Kontrakt immer nur im Interesse der Herrschaft, niemals in dem des Gesindes verwendet. Nach alledem hatten also die Herrschaften nur den ausbedungenen Lohn zu zahlen und dem Gesinde den erforderlichen Unterhalt zu gewähren.

a) Der Lohn[2]).

Wir haben früher bereits dargetan, dass in der Landwirtschaft ein besonderer Stand von Dienstboten sich zu der Zeit ausbilden musste, als man von der Produktion für den eigenen Bedarf zur Produktion für den Markt überging. Nun trat, wahrscheinlich infolge der vermehrten Edelmetallproduktion

[1]) Vgl. für das Folgende Bassewitz, Kurmark Brandenburg vor 1806 S. 342 ff.

[2]) Vgl. Schmoller, Zur Geschichte der national-ökonomischen Ansichten in Deutschland während der Reformationsperiode (Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft 16, 461 ff.). H. Wiskemann, Darstellung der in Deutschland zur Zeit der Reformation herrschenden nationalökonomischen Ansichten (Preisschrift der Jablonowskischen Gesellschaft zu Leipzig 1861).

der deutschen Bergwerke, im Anfang des 16. Jahrhunderts eine starke Geldentwertung ein. Diese musste zu einer Verteuerung aller Waren und damit bei dem Gesinde zu der Forderung höherer Löhne führen. „Die Zeitgenossen sahen aber in dieser Preissteigerung nicht einen natürlichen wirtschaftlichen Vorgang, sondern nur etwas künstlich Gemachtes". Was Wunder also, dass man glaubte, was künstlich erhöht worden sei, könne auch wieder erniedrigt werden. Daher kam man zu dem Verlangen, der Staat müsse die Preise für alle Güter selbst festsetzen und ihre Überschreitung mit Strafe bedrohen. Dabei ging man von dem Gedanken aus, dass sich für jede Ware ein Preis finden lasse, bei dem der Produzent bestehen könne und der Konsument nicht zu sehr überteuert werde.

Die Lohntaxen[1]) für das Gesinde haben einen vollkommen anderen Charakter. Hier soll nicht mehr das Interesse beider Parteien gleichmässig berücksichtigt werden, sondern nur das der Herrschaft. Daher sind sie auch als Maximalsätze gedacht. Es soll den Kontrahenten unbenommen sein, sich über den zu zahlenden Lohn frei zu einigen. Damit die Herrschaften aber nicht der für sie ungünstigen freien Konkurrenz ausgesetzt werden, setzen die Gesindeordnungen einen höchsten Lohn fest, über den nicht hinausgegangen werden darf[2]). Weniger darf wohl gegeben werden — die Ordnungen kennen keine Minimalgrenze — bei hoher Strafe aber nicht mehr.

Die Lohnsätze der Gesindeordnungen sind stets von den Ständen bestimmt worden. Meist wurden sie aufgefordert, ihre Vorschläge einzureichen, die dann ohne jede Korrektur in das

[1]) In der Mark Brandenburg werden die Gesindelöhne zum erstenmal im Jahre 1518 festgesetzt (Raumer, Codex diplom. Brandenburgensis 2, 225). In Sachsen schon 1466, vgl. Wuttke S. 11. In der Provinz Ostpreussen sogar schon am Anfang des 15. Jahrhunderts, vgl. H. Steffen, Beiträge zur Geschichte des ländlichen Gesindewesens in Preussen am Ausgang des Mittelalters, Königsberg, Diss. 1903.

[2]) Gesindeordnung von 1635 Tit. VI: „derhalben wir zwar geschehen lassen, dass sich ein jeder mit seinem Gesinde des Lohns halber, wie er best kann und nach Gelegenheit seiner Arbeit vergleiche. Damit aber unter dem Schein das Lohn nicht allzu hoch gesteigert werde, haben wir für eine Notdurft erachtet, nach Unterschied der Örter ein gewisses Ziel und Mass zu setzen, wobei es mit dem höchsten Dienstlohn verbleiben — solle".

Gesetz hineingeschrieben wurden. Niemals haben sich die kurfürstlichen oder königlichen Beamten bemüht, höhere Löhne durchzusetzen. Man betrachtete eben die Ausgaben für Lohn lediglich als Produktionsunkosten und kam daher folgerichtig zu dem Schluss, sie soweit als möglich zu beschränken. Wie naiv brutal selbst führende Geister in diesen Dingen dachten, kann man deutlich bei dem grossen Seckendorff sehen. In seinem „Fürstenstaat", meint er [1]), nach Kriegen oder Zeiten grosser Sterblichkeit, wenn nicht viel Leute zu bekommen seien, müsse man auf die Tagelöhner und Dienstboten acht haben, dass sie bei billigem Lohn und fleissiger Arbeit bleiben, „denn ohne dieselben werden alle anderen Handtierungen und Haushaltungen gestopfet und gehindert". Der Dienstbote aber soll sich mit dem begnügen, was sein Herr für „billig" hält. Ein Recht, eine Besserung seiner Lage zu erstreben, hat er nicht, denn nach göttlicher Ordnung ist er zum Dienen da. Seine Versuche, einen höheren Lohn zu erzielen, rechnen die Gesindeordnungen „nicht unter die geringsten Landplagen".

Die Lohntaxen sollen aber nicht nur den steigenden Ansprüchen des Gesindes begegnen, sondern auch den Dienstherren die Möglichkeit nehmen, durch gegenseitige Steigerungen einander das Gesinde abspenstig zu machen. Denn das mangelhafte Angebot führte dazu, dass die Dienstherren, denen zuliebe die ganze gesetzgeberische Aktion unternommen war, die Lohntaxen fortwährend umgingen, indem sie auf Umwegen den Dienstboten den Lohn erhöhten. Um überhaupt nur Gesinde zu erhalten, hatten viele Landwirte ihren Leuten zu Weihnachten, zum Jahrmarkt oder Pfingstfest noch besonders Geschenke zugesichert, die, wie es scheint, oft ziemlich bedeutend waren. Bereits in der Gesindeordnung von 1620 wird daher das Gesinde, das Jahrmarkt- und Neujahrsgeschenke fordert, mit einer Geldstrafe in Höhe eines Halbjahrslohns belegt, und die Herrschaft, die es gewährt, soll ebenfalls zwei Gulden Strafe für jeden Fall bezahlen. Man hat aber auf die Dauer, vielleicht wegen der allzu niedrigen Lohnhöhe, das Verbot nicht aufrecht erhalten können. Die Gesindeordnung von 1769 lässt Weihnachts-

[1]) Seckendorff, Teutscher Fürstenstaat 1656 S. 99.

geschenke wieder zu, bestimmt aber aus denselben Gründen wie beim Lohn ihre Höhe[1]).

Ganz besonders liebte es das Gesinde, sich dadurch seine Einnahmen zu erhöhen, dass es sich von der Herrschaft ein Stück Landes mit Getreide oder Lein besäen liess. Auch Kartoffeln liess es sich gelegentlich einackern[2]). Das hatte mannigfache Nachteile im Gefolge. Meist verwendete dann der Dienstbote alle Sorgfalt auf die Pflege des eigenen Ackers und vernachlässigte den herrschaftlichen. Nicht selten klagten auch die Herren, dass ihre Knechte ihnen noch Korn entwendeten und es auf dem ihnen zugewiesenen Acker einsäten. Vornehmlich steuerpolitische Gründe scheinen aber die Staatsgewalt veranlasst zu haben, gegen diesen Gebrauch einzuschreiten. Denn da das Gesinde ja nicht Eigentümer des Ackers wurde, musste der Bauer auch fernerhin die Steuern von demselben bezahlen. Nach allem früher Gesagten versteht man, dass die Gesetzgebung gegen eine solche Belastung der Grundbesitzer Front machte. Schon im Jahre 1573 wird allen Bauern und Adeligen bei 100 Talern Strafe verboten, dem Gesinde Ackerland zu besäen[3]). Trotz dieses Verbotes erzwangen sich Knechte und Mägde auch fernerhin Aussaat. Ja diejenigen Dörfer, die sich nicht dazu verstehen wollten, konnten überhaupt kein Gesinde bekommen. Im Anfang des 17. Jahrhunderts war es schon soweit, dass in verschiedenen Teilen des Landes manche Dörfer 10, 12 und mehr Hufen jährlich an Knechte weggeben mussten[4]). Obwohl das Verbot von 1573 wiederholt in Er-

[1]) Männlichem Gesinde 1 Taler, weiblichem 16 Gr. Vgl. Gesetzrevision Pens. XV, Motive S. 22.

[2]) Dass das Gesinde dabei, zumal beim Einackern von Kartoffeln, viel verdiente, geht aus dem Brief eines märkischen Gutsbesitzers aus dem Jahre 1803 hervor. Danach gewann das Gesinde aus 1—1½ Sch. eingeackerter Kartoffeln 16 Scheffel, für die es 10—12 Taler löste (Neue Berliner Monatsschrift 1804 Bd. 11).

[3]) Verboth und Ausschreiben, dass hinführo denen Ackerknechten kein Land vor sich zu besäen eingethan werden soll. Mylius C. C. M. V, III, I Nr. 3.

[4]) Gravamina der Stände des lebusischen, Ober- und Niederbarnim-Kreises. Freitags nach Reminiscere (9./19. März) 1610. Märk. Ständearchiv B. 1 n. 18.

innerung gebracht wurde, hörten die Übertretungen doch nicht auf. Das kam daher, dass es für die Herrschaften zeitweilig ganz rentabel war, ihr Gesinde mit Aussaat zu entlohnen, z. B. in Zeiten niedriger Getreidepreise oder totaler Absatzstocknug. Dadurch erklärt sich auch, warum die Stände, die doch das Verbot durchgesetzt hatten, gelegentlich selbst wieder teilweise Entlohnung mit Aussaat beantragten. Ob nun aber mehr Geldlohn oder mehr Naturallohn gegeben wurde, so sollte doch anf keinen Fall der Gesamtwert den in den Gesindeordnnngen festgesetzten Höchstbetrag überschreiten.

Wenn die Lohntaxen den beabsichtigten Zweck erfüllen sollten, so war es nötig, dass sie nicht lediglich in einem Lande eingeführt wurden. Denn das Gesinde, das sich dieser Beschränkung nicht nnterwerfen wollte, entlief nicht selten in die Nachbargebiete, von denen es wusste oder annahm, dass dort Lohntaxen noch gar nicht oder nicht so niedrig wie in der Mark eingeführt waren. Es ist deshalb verständlich, wenn die Stände schon frühzeitig die kurfürstlichen Beamten drängten, mit den Nachbarstaaten gleichlantende Ordnungen zu vereinbaren [1]). Aber wie wäre das möglich gewesen, wo man doch nach eigenem Geständnis wegen der Verschiedenheit der lokalen Verhältnisse im eigenen Lande nicht zur Einheit gelangen konnte [2]). Tatsächlich ist auch, zumal auf dem Gebiete des Lohnwesens, nie eine Einigung mit den Nachbarstaaten zustande gekommen. Nnr einmal, im Jahre 1651, hat man bei der damals beschlossenen Gesindeordnnng in einigen wenigen Pnnkten, die aber nicht den Lohn betrafen, die sächsische Gesindeordnnng ans demselben Jahre zugrnnde gelegt [3]).

[1]) Kanzler und Geh. Räte auf die Erinnerungen der Stände, 1. September 1645: Dass die aufgesetzete G.-O. an die benachbarte Chur- n. Fürsten gebracht u. dieselbe zur Conformität disponiret werden möchten: vermeinen Cantzler n. Räthe ein Überfluss zu sein; besorgen anch, es möchte von denselben nicht allein nicht attendiret, sondern übel auffgenommen werden (Märk. Ständearchiv B. 1 n. 51).

[2]) Gesindeordnnng von 1635 und später: Ob nun wohl — sehr nützlich nnd dienlich wäre, dass dem Gesinde im gantzen Lande ein gewisses Lohn bestimmet würde, so befindet sich doch die Ungleichheit anch in einem einzelnen Kreise so hoch, dass sichs fast nicht thnn lassen will.

[3]) Die sächsische GO. von 1651 bei Lünig, Codex Angnsteus 3, 453 ff.

Wenn wir die seit dem Entstehen eines Gesindestandes niemals verstummenden Klagen über die unmässigen, stets steigenden Lohnforderungeu des Gesindes auf ihre Berechtignng prüfen wollten, so müssten wir vor allem darüber unterrichtet sein, was die Dienstboten dringend gebrauchten, wir müssten ferner die Kaufkraft des Geldes nnd nicht zum wenigsten die Wirknng des bis ins 18. Jahrhnndert unaufhörlich schwankenden Münzfusses auf die Preisbildung kennen. Über alle diese Fragen fehlen nns bis jetzt noch Untersuchungen. Wenn wir die Angaben des märkischen Adels aus dem Jahre 1608 für zuverlässig halten dürfen, so mnss sich das Gesinde damals nicht in schlechten Verhältnissen befunden haben. Der Lohn hatte sich innerhalb weniger Jahre verdoppelt [1]. Man mnsste, nm nur Leute zu bekommen, den Mägden ausser dem Gelde noch auf das halbe Jahr 4 Ellen Leinwand, Schürzen, Halstücher, Hemden, einige Pfund Flachs nnd Wolle und ausserdem zum Jahrmarkt 1 Gulden geben. Aber die Löhne gingen trotzdem, offenbar auch wegen des Mangels an Gesinde, weiter in die Höhe. Die Gesindeordnung von 1620 musste, wie bereits erwähnt, aufs schärfste den Herrschaften untersagen, Gesinde durch das Versprechen höheren Lohnes an sich zu ziehen. Zngleich ordnete sie an, dass Gerichtsherren einem Knecht oder einer Magd alles, was sie über den „gewöhnlichen üblichen Lohn erzwungen hätten“, abnehmen sollten. Solche Dienstboten sollten keinen Entlassungsschein erhalten und des Landes verwiesen werden. Niemand durfte sie mieten. Was diese Verordnung genützt hat, erkennt man zur Genüge daraus, dass sie im Jahre 1635 wörtlich wiederholt wurde.

In dem Jahrzehnt von 1635 bis 1645 blieben die Lohnsätze in den Gesindeordnnngen der Kurmark fast vollkommen unverändert. Das kam wohl zunächst daher, dass die Gntsherren selbst schwer unter den Wirkungen des grosses Krieges litten. Dazu gesellten sich verschiedentlich Misswachsjahre.

Das Grundübel, an dem stets alle Lohntaxen krankten, war ihre geringe Anpassungsfähigkeit. Festgesetzt nach den all-

---

[1] Schon hier liegt die Vermutung nahe, dass man diese Verdoppelung der damals beginnenden Münzentwertung zuschreiben muss.

gemeinen Preisverhältnissen eines besonderen Jahres, waren sie bei den vielfachen Erschütterungen des Wirtschaftslebens oft schon im nächsten Jahre nicht mehr zn halten, weil sich inzwischen die Preise der wichtigsten Bedürfnisse vollkommen geändert hatten. Aber daran dachte man auch, wenigstens bis in das letzte Drittel des 18. Jahrhunderts, überhaupt nicht. Die Festsetzung der Löhne im Jahre 1681 brachte, rein zahlenmässig betrachtet, eine ziemlich bedentende Erhöhung. Man darf aber nicht vergessen, dass nnterdessen bedentende Veränderungen im Münzwesen vor sich gegangen waren. Im Jahre 1667 hatten nämlich Brandenburg und Sachsen eine neue Talerprägung für ihre Gebiete vereinbart. Von dem bisherigen Reichsspeziestaler gingen 9 Stück anf eine feine Mark. Nunmehr sollten erst $10^1/_2$ Taler eine feine Mark ausmachen. Der ältere Taler galt 24 Groschen. Nach der nenen, der sogen. Zinnaischen Konvention, kam er in Zukunft auf 28 gute Groschen zn stehen [1]. Man sieht, es war die allgemeine Münzentwertung, die hier gesetzlich festgestellt wurde. Unter diesen Umständen müssen wir wohl annehmen, dass die Erhöhung der Löhne von 1681 die notwendige Folge der daraus sich ergebenden Preissteigerung war.

Das 18. Jahrhnndert brachte in seiner ersten Hälfte keine Änderung in der Lohnpolitik des brandenburgischen Staates.

Wir hören jetzt vielfach darüber klagen, dass die zahlreichen militärischen Aushebungen das ohnehin schwach bevölkerte Land noch mehr von Menschen entblössen und dadurch weitere Lohnsteigerungen herbeiführen. Gelegentlich wird anch der Einfluss des städtischen Kaufmanns, „der die Einfalt überteuert", oder der Jahrmärkte dafür verantwortlich gemacht, dass das Gesinde jetzt grösseren Anfwand treibe nnd deshalb mit dem alten Lohn nicht mehr auskommen könne. Es wird verlangt, dass dem Gesinde genau vorgeschrieben werde, wieviel es höchstens für die Elle Tuch zu einem Kleid bezahlen dürfe. Der Dienstbote soll höchstens zweimal im Jahre Erlaubnis zum Besuche des Jahrmarkts erhalten. Jeglicher Putz wird

---

[1] Vgl. Art. „Münzwesen" von Lexis im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 2. Aufl. 5, 928.

streng untersagt. Freilich kam die ganze Lohnpolitik, genau genommen, dem grössten Teil des Adels nnr mittelbar zu gut. Denn für die Bewirtschaftung seiner Hofländerei hatte er sich die Frondienste seiner Banern und den Zwangsgesindedienst ihrer Kinder gesichert. Für ihn war also die Höhe der Löhne keine Kardinalfrage. Aber er hatte ein sehr lebhaftes Interesse daran, dass seine Banern sich nicht durch zu grosse Ausgaben ruinierten und ihren Pflichten nicht mehr genügen konnten, für die er ja dann aufkommen musste. Da der Landesherr als Domänenbesitzer in ähnlicher Lage war, so gab es niemanden, der sich für eine Erhöhung der Gesindelöhne einsetzte. Das hinderte aber nicht, dass in jeder neuen Gesindeordnnng der einen oder anderen Kategorie von Dienstboten eine Erhöhnng bewilligt wnrde. Preistreibend wirkte gewöhnlich eine nahegelegene Stadt, in der höhere Löhne gezahlt wnrden, oder auch ein Nachbarkreis, wo wegen schwererer Arbeit mehr gezahlt werden mnsste. Trotzdem hören die Klagen über steigende Forderungen des Gesindes niemals auf.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tritt in der Literatur ein Umschwung in den Anschauungen über die Lohnpolitik ein. Man bemüht sich, die Voraussetzungen für das Steigen nnd Fallen der Löhne festzustellen. Man erkennt, dass die Lohnhöhe einigermassen im Einklang stehen muss mit den Preisen der elementaren Bedürfnisse des Lebens. Ja, man beginnt, wenn auch schüchtern und offenbar ängstlich wegen der Konsequenzen, den Wert der Lohntaxen zn erörtern [1]). Aber die Behandlung aller dieser Fragen hat stets einen ausgesprochen akademischen Zug. Dementsprechend ist auch das Ergebnis. Uebereinstimmend kommen alle Schriftsteller zu der Entscheidung, dass die Lohntaxen nicht beseitigt werden dürfen. Man gibt durchweg zn, dass sie veraltet sind und den gegenwärtigen Preisverhältnissen nicht mehr entsprechen. „Fast alle Kleidungssücke des männlichen oder weiblichen Gesindes“, sagt

[1]) Schon 1721 wünscht Chr. Wolf in seiner Schrift „Vernünftige Gedanken vom gesellschaftlichen Leben der Menschen, dass die Taxe so hoch sei, dass auch der Arbeiter anständig lehen und mit Lust arbeiten könne (Roscher, Grnndlagen der Nationalökonomie, 1897 S. 517). Bergins 4, 109.

Beneckendorf, „sind wenigstens ein Drittel höher im Preise als vor alters". Aber daraus folge nur, dass die Lohnordnungen erneuert werden müssten. Man glaubte nicht, dass das Wirtschaftsleben eine Aufhebung ertragen könne, man fürchtete eine Steigerung der Löhne ins Unendliche [1]). Bei dieser Lage der Dinge war es nicht wunderbar, dass die damaligen Staatsmänner gar nicht an einen Systemwechsel dachten. Im Gegenteil, man ging womöglich noch schärfer vor, so dass sogar die Stände manchmal Einhalt gebieten mussten. Freilich geschah das nur dann, wenn ihr eigenes Interesse dabei in Frage kam. Der Bauer, der in seiner bedrängten Lage das Gesetz verletzt hatte, durfte nicht auf billige Berücksichtigung der Umstände rechnen [2]). Mit barbarischen Strafen wurde die geringste Mehrforderung geahndet [3]), obwohl zugegeben wurde, dass die gesetzlichen Löhne nicht ausreichten.

Wie peinlich mussten die Richter auf die Dauer diesen Zwiespalt zwischen Recht und Moral empfinden. Es kam schliesslich soweit, dass sich ein hohes Gericht weigerte, auf die verordnete Strafe zu erkennen. Im Jahre 1790 klagte ein Grossknecht beim altmärkischen Obergericht wider einen Landprediger, der ihn während des Dienstjahres entlassen hatte, auf Zahlung des vollen zugesagten Lohnes. Im Termin erklärte sich der Beklagte zur Zahlung des Lohnes bis zum Tage der Entlassung bereit, was der Kläger annahm. Bei der Fest-

[1]) Oeconomia forensis 1, 218.

[2]) Im Entwurf der GO. von 1769 war für jeden Taler zuviel gegebenen Lohnes eine Geldstrafe von 50 Talern beantragt. Das war den kurmärkischen Ständen zu arg. Eine so hohe Strafe, meinten sie, überschreite alle Proportion. Während sie aber für sich eine geringere Geldstrafe verlangten und durchsetzten, sollten „die Bauern und andere Untertanen in solchem Falle schlechterdings mit Leibesstrafe belegt werden". Geh. St.-Archiv.

[3]) Im Jahre 1789 wird ein Tagelöhner wegen zuviel genommenen Tagelohns mit einem Monat Zuchthaus bestraft. Inquisit hatte 1 Groschen über den erlaubten Satz genommen, weil er bei den hohen Preisen Frau und 5 Kinder nicht ernähren könne. Die Steigerung der Preise wird zugegeben. Das Gesetz verbiete aber höhere Lohnforderung, also müsse der Angeklagte bestraft werden. Im Gnadenwege wird aber doch die Strafe auf die Hälfte ermässigt. Geh. St.-A. R. 22 n. 72 Bauernsachen.

setzung der Gerichtskosten stellte es sich heraus, dass die Parteien freiwillig einen höheren Lohn verabredet hatten, als ihn die Gesindeordnung erlaubte. Nach der Strenge des Gesetzes waren also sowohl der Kläger als der Beklagte zu bestrafen. Das Gericht tat aber weder das eine noch das andere. Es begnügte sich vielmehr mit der in diesem Falle ziemlich bedeutungslosen Herabsetzung des Lohnes und erklärte, dass es sich die Bestrafung der Parteien vorbehalte. Diese Erklärung enthielt eigentlich schon einen Verzicht, nnd der wäre dem Richter wohl am liebsten gewesen. Denn sofort wandte sich das Gericht nnter Darlegung des Falles an den Justizminister und beantragte sowohl für den Knecht als für den Pfarrer Freisprechung. Denn die Beobachtung des Gesetzes sei unter den seit 20 Jahren völlig veränderten Verhältnissen fast nnmöglich. Es sei daher für die Richter geradezu peinlich, wenn sie wider das eigene Gefühl verurteilen müssten. Am besten sei es, die Gerichte zu autorisieren, bis zur Publikation einer nenen Gesindeordnung von der Anwendung dieses Strafgesetzes Abstand zu nehmen. Aber damit begnügt sich der Antragsteller nicht, sondern er geht noch zu einem für die damalige Zeit nnerhörten Angriff auf das System der Lohnmaxima über. Bei einer solchen Neuordnung des Gesindewesens sei zu überlegen, ob überhaupt der Lohn freier Dienstboten alsdann noch zu fixieren oder der Vereinbarung der Kontrahenten zu überlassen sei. Dieser Antrag war eine Kritik des Instituts, wie sie sich kaum schärfer denken lässt. Carmer vertrat in seinem Berichte an das Generaldirektorium vollständig den Standpunkt des Gerichts: Es sei vollkommen richtig, dass man zu den Sätzen der Gesindeordnung von 1769 in den meisten Gegenden des Landes freies Gesinde nicht erhalten könne. Um so weniger sei es daher mit der natürlichen Billigkeit zu vereinbaren, wenn man das Fordern und Bewilligen eines erhöhten Lohnes noch weiter bestrafen wollte. Zum erstenmal erkannte hier ein Minister an, dass man auch gegenüber dem Gesinde die „natürliche Billigkeit“ walten lassen müsse. Ja, er geht noch weiter. Ganz im Sinne der Physiokraten verwirft er die Einwirkung des Staates auf die Preisbildung. Denn die gesetzgebende Gewalt sei nicht imstande,

die Veränderungen abzuwenden, denen die Voraussetznngen für die Lohntaxen unterlägen. Dadurch gerate das Gesetz fortwährend in Kollision mit den tatsächlichen Verhältnissen des Wirtschaftslebens. Damit war eigentlich der ganzen bisherigen Wirtschaftspolitik der Krieg erklärt[1]). Folgerichtig hätte Carmer daraufhin die Aufhebung der Lohntaxen beantragen müssen. Aber er wagt nicht diesen Schritt zu tun, denn er erwartet nnr die schlimmsten Folgen davon. Noch sei die Zeit für eine Aufhebung nicht gekommen. Das Pnbliknm habe sich an die gesetzliche Bestimmnng des Lohns gewöhnt. Es sei daher nicht ratsam, die bestehenden Schranken „gegen die übertriebenen Forderungen des Gesindes" aufzuheben. Er schlage vor, die Lohntaxen zwar beizubehalten, alle darüber hinausgehenden Abmachnngen aber als nnverbindlich und für die Gerichte nicht als bestehend zn erklären.

Gewiss, konsequent war dieser Antrag nicht; aber er war vielleicht auch nnr deshalb gestellt, weil voranszusehen war, dass das Generaldirektorium zu einer Aufhebung seine Znstimmung nicht erteilen werde[2]). Praktisch kam sein Antrag einer Aufhebung völlig gleich. Denn die Dienstboten hatten jetzt keine Strafe mehr zn befürchten, konnten also ungehindert soviel fordern, wie sie wollten. Dass ihre Forderungen

[1]) Dahei scheint Carmer noch einer der Gemässigten unter den hohen Beamten gewesen zu sein. Der Entwurf seines Berichts, gez. Dankelmann, lautete stückweise viel radikaler: „Überhaupt lasse sich wohl kein überwiegender Grund angeben, warum bei dem Contrakte locationis operarum die Freiheit der Kontrahenten, sich über die Belohnung zu vereinigen, durch positive und sogar Poenal-Gesetze eingeschränkt werden solle". Carmer strich diesen Absatz und schrieb statt dessen: „Überhaupt dürften Ew. Exzellenzen darin mit mir einig sein, dass alle Gesetze, wodurch man den Wert und Preis der Dinge auf viele Jahre hinaus oder gar in perpetnum bestimmen wollte, den Grund ihrer Vereitelung und Nichtbeobachtung schon mit sich führen, indem die Gründe solcher Bestimmungen beständigen Veränderungen unterworfen sind, deren Abwendnng nicht in der Macht der gesetzgebenden Gewalt stehet". Carmer will also auf die Lohntaxen verzichten, weil er sie nicht halten kann. Der Entwurf verwirft sie grundsätzlich.

[2]) In der Tat lehnte es auch die Aufhebung ab. Zwangstaxen seien zwar in den meisten Fällen von Übel, absolnte Vertragsfreiheit schädige aber einstweilen die Landwirtschaft noch mehr als Taxen.

vom Staate nicht als rechtsgültig angesehen wurden, brauchte ihnen keine Sorge zu machen. Denn gegen etwaige nachträgliche Weigerung der Dienstherren konnten sie sich anfs einfachste dadurch schützen, dass sie sich den zugesagten Lohn ganz oder in Raten voransbezahlen liessen, was sie ja bei ihrer Übermacht leicht durchsetzen konnten. Vielleicht ist es diese Erkenntnis gewesen, die Carmer nachträglich bewogen hat, seinen Antrag fallen zu lassen. Unter dem 28. Juni schreibt er an das Generaldirektorium: Bei nochmaliger Erwägung sei er auf den Gedanken gekommen, ob man nicht gegenüber „den übertriebenen Praetensiones und dem immer weiter einreissenden Übermut des Gesindes“ festsetzen müsse, dass ein Dienstbote den wirklich schon znviel genommenen Lohn dem Fiskus heransgeben müsse, wenn aus einem solchen gegen die Gesindeordnung geschlossenen Vertrag geklagt werde. Man braucht die beiden Berichte Carmers nur nebeneinander zu stellen, um ihren inneren Widerspruch zu erkennen. Entweder das Gesinde konnte nach seinem, Carmers, eigenem Geständnis nicht mehr mit dem alten Lohn auskommen, dann war es eine schwere Ungerechtigkeit, ihm jedo Mehrforderung wieder abzunehmen; oder aber der Lohn von 1769 reichte ans, dann hätte man im Geiste jener Zeit ja ruhig alles beim Alten lassen können. Der neueste Antrag war auf alle Fälle eine — damals freilich nicht seltene — Halbheit. Das Generaldirektorinm machte auch diese neue Wendung ohne Widerspruch mit nnd fügte eine Bestimmnng hinzu, die das Ganze noch ungerechter nnd inkonsequenter erscheinen liess. Der Dienstbote nämlich, der das Zuvielgenommene nicht mehr herausgeben konnte, sollte für jeden Taler mehr mit 24 Stunden Gefängnis bestraft werden. Carmer hatte keine Bedenken gegen diese Erweiterung, die die Ungerechtigkeit und demoralisierende Wirkung auf die Herrschaft bei seinem Originalantrag noch verschärfte. Unter dem 26. Juli 1790 erliess er ein dahingehendes Reskript an das Kammergericht [1]).

[1]) Das altmärk. Obergericht, Stendal, 10. Februar 1790. Carmer a. d. Generaldirektorium, 22. Februar; dessen Antwort, 16. Juni. Carmers Bericht vom 28. Juni. Antwort des Generaldirektoriums vom 14. Juli. Geh. St.-A. R. 9 G. 3. Das Reskript abgedruckt im Novum Corpus Constitutionum 8, 2961.

Für diesmal hatte also die alte Richtung in der Wirtschaftspolitik noch den Sieg davongetragen. Doch die neuen liberal-individnalistischen Ideen waren damit nicht beseitigt. Dazn kam, dass mit zunehmender Ausdehnnng des Staatsgebietes die bisherige staatliche Leitung des Wirtschaftslebens znr Unmöglichkeit wnrde. Nachdem nun gar durch die Katastrophe der Jahre 1806/07 der Staat ansser Stand gesetzt worden war, die wirtschaftliche Existenz des Individuums zu sichern, durfte er ihm nicht ferner die freie Anwendung seiner natürlichen Kräfte verbieten. Die erste Folge dieses Wandels der Verhältnisse war die Aufhebung der Erbuntertänigkeit durch das Edikt vom 9. Oktober 1807. „Wir haben erwogen", so beginnt dasselbe, „dass es bei der allgemeinen Not die nns zu Gebote stehenden Mittel übersteige, jedem einzelnen Hilfe zu verschaffen, — und dass es ebensowohl den unerlässlichen Forderungen der Gerechtigkeit als den Grundsätzen einer wohlgeordneten Staatswirtschaft gemäss sei, alles zu entfernen, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Masse seiner Kräfte zu erreichen fähig war"[1]). Wenn also nach den Worten des Edikts niemand in Zukunft gehindert werden sollte, soviel Wohlstand zu erwerben, wie es ihm nach seinen Fähigkeiten möglich war, so mussten anch die alten Gesindeordnungen fallen, in denen der Lohn des Gesindes fixiert war. Dies führte zn der Gesindeordnung von 1810. Nach ihr sollte das Gesindeverhältnis nnr noch durch einen völlig freien Vertragsschluss zwischen freien Lenten zustande kommen. Der Lohn des Gesindes mnsste deshalb ansnahmslos durch die freie Vereinbarnng der Parteien bei der Vermietung bestimmt werden[2]). Damit hatte ein seit Jahrhunderten von beiden Seiten mit der grössten Erbitternng nnd Zähigkeit geführter Kampf mit dem Siege der dienenden Klasse geendigt. Aber dieser Sieg war nicht eigentlich aus eigener Kraft errungen worden. Die ganze Institution war wie das ganze politische System zusammengebrochen, weil sie keinen Zweck mehr hatte.

Bemerkenswert ist, dass auf dem platten Lande die fixierten

[1]) Gesetzsammlung 1806—1810 S. 170. [2]) § 32.

Löhne immer nur für das landwirtschaftliche Gesinde bestanden. Für die herrschaftliche Köchin oder den Kutscher finden wir niemals Lohntaxen. Das kam daher, weil das bessere Hauspersonal aus der Stadt bezogen und stets höher entlohnt werden musste [1]).

Bezahlt wurde der Lohn meist am Ende des Dienstjahres, zeitweilig wird auch Zahlung in vierteljährlichen Raten erlaubt, wenn das Gesinde den Lohn nicht länger stehen lassen will [2]). Die Zahlungen mussten auf einem Zettel vermerkt werden. Wo ein solcher nicht vorhanden war, konnte das Gesinde die Höhe eidlich erhärten [3]).

b) Die Nahrung.

Es entspricht dem wirtschaftspolitischen System, wie wir es bisher kennen gelernt haben, dass in den älteren kurmärkischen Gesindeordnungen nichts über die Verköstigung des Gesindes angeordnet wird. Möglichste Ersparnis der Produktionskosten war stets das oberste Gesetz. Damit das Gesinde sich nicht etwa beikommen liess, Bedingungen wegen des Essens zu stellen, verordnete man, dass es bei Leibesstrafe sich mit dem begnügen müsse, was ihm vorgesetzt werde [4]). Dass ein Dienstbote etwa wegen schlechten Essens entlief, verhinderten die schweren Strafen, die unter allen Umständen auf das Durchgehen gesetzt waren. Wir wissen also über den Unterhalt des Gesindes in der Kurmark nichts Näheres. Nach verschiedenen Äusserungen von Zeitgenossen zu urteilen [5]), scheint er dort aber besser wie in allen anderen Provinzen des Staates gewesen zu sein.

Das Landrecht verordnete [6]), dass dem Gesinde die ortsüblichen Speisen bis zur Sättigung gereicht werden sollten, und

---

[1]) Votum des Niederbarnims z. GO. 1769. M. St.-A. B. 93 n. 5.

[2]) Gesindeordnnng von 1769. [3]) Fischer S. 862.

[4]) Gesindeordnung von 1735.

[5]) Der gegenwärtige Znstand Oberschlesiens. 1786 S. 33 Anm. Ferner Beneckendorff 1, 207. Sehr ungünstig beurteilen Bergius und Krünitz die Gesindekost. Vgl. J. W. Hedemann, Die Fürsorge des Gutsherrn für sein Gesinde. (Festgabe der jurist. Fakultät Breslau für Felix Dahn, I. Teil, S. 189 f. Breslau 1905.)

[6]) Teil II Tit. 5 § 83.

die Gesindeordnung von 1810 fügte noch hinzu, dass das Gesinde nicht gezwungen werde könne, der Gesundheit schädliche und ekelhafte Speisen anzunehmen. Zum Getränk wurde ein schwaches Bier, Covent genannt, gegeben, das aber nicht viel besser als Wasser war[1]). Im allgemeinen sollte das Gesinde täglich nur drei Mahlzeiten erhalten[2]), Morgen-, Mittag- und Abendbrot; Vesper war nur in der Erntezeit erlaubt, und auch dann nur da, wo es ortsüblich war. Jeder, der den Dienstboten mehr als höchstens viermal des Tages zu essen gab, und der Bauer, der mit seinen Kindern öfter ass, sollte für jede Mahlzeit mehr 1 Taler Strafe an die Obrigkeit zahlen[3]). Wir wissen nicht, ob diese letzte Verordnung tatsächlich ausgeführt worden ist. Es ist aber nicht wahrscheinlich, denn sie scheint schon damals als zu arge Belästigung empfunden worden zu sein[4]).

Nach einer kurfürstlichen Verordnung aus dem Jahre 1687 sollte das Frühstück im Herbst und Winter um 7 Uhr, im Sommer ungefähr um 6 Uhr morgens eingenommen werden. Ihm folgte zwischen 11 und 12 Uhr das Mittagessen, das Abendbrot nach getaner Arbeit, wenn es dem Hauswirt am besten passte[5]). Nur an heissen Tagen während der Ernte sollte zwischen der Mittag- und Abendmahlzeit eine Viertelstunde Rast erlaubt sein, in der dem Gesinde ein Trunk zur Stillung des Durstes gereicht werden durfte. Jeder Dienstherr, der gegen diese Verordnung handelte, wurde mit einer Geldstrafe von 20 Talern belegt. Das Gesinde, welches mehr Mahlzeiten forderte, musste beim ersten Mal den Lohn eines Jahres an die Obrigkeit zahlen. Im Wiederholungsfalle gab es Festung mit sechswöchentlichem Karrenziehen. Im 17. Jahrhundert scheint längere Zeit auch abends um ½8 Uhr eine Mahlzeit, das sogen. Halbachter, verabfolgt worden zu sein.

1) Dorn, Versuch S. 330: Einige Bierländer schütten Wasser auf die Treber und bereiten daraus einen Trank, den sie Covent nennen, und der wenig besser als Wasser ist.

2) Verordnung vom 11. April 1687. Mylius C. C. M. V, III, I Nr. 25.

3) Gesindeordnung 1735 und 1751.

4) Schon Dorn (S. 329 Anm. h) bemerkt zu dieser Verordnung: „Die Handhabung dieses Gesetzes möchte ein sehr lästiges Eindringen in die häuslichen Verhältnisse erfordern“.

5) Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

Auf Beschwerde der Stände wurde es aber in den letzten Jahren des Grossen Kurfürsten verboten, nicht ohne dass dadurch Unruhen unter der Landbevölkerung entstanden[1]). Nach der Gesindeordnung von 1735 sollte das Mittagessen eine Stunde, Morgen- und Vesperbrot je eine Viertelstunde dauern. In der Ernte mussten alle Tagesmahlzeiten bei Strafe im Felde eingenommen werden.

Auf den herrschaftlichen Gütern war die Speisung des Gesindes oft dem Meier oder einer weiblichen Person übertragen, die dann ein bestimmtes Deputat an Korn, Fleisch, Gemüse, Heringen, Butter, Käse etc. erhielten.

c) Pflege im Krankheitsfall.

„Nach älterem deutschen Recht war der Dienstherr nicht verpflichtet, den Schaden, welchen das Gesinde in Ausübung des Dienstes erlitten hatte, zu ersetzen. Nur den vollen, für die verabredete Zeit ausgemachten Lohn musste er bezahlen“ [2]). „Verantwortlich wurde der Herr erst dann, wenn er sich bei der Anordnung oder Leitung der Arbeit eine Fahrlässigkeit hatte zu Schulden kommen lassen“ [3]). „Er musste die durch die Krankheit verursachten Kosten und den Lohn weiter zahlen, wenn das Gesinde durch das seiner Obhut anvertraute Vieh beschädigt worden war“ [4]). „Wenn aber das Gesinde den Unfall durch pflichtwidriges Verhalten selbst verschuldet hatte, stand ihm ein Anspruch auf Schadenersatz nicht zu“ [5]).

Diese wenigen Pflichten werden den Herrschaften seit Anfang der Neuzeit auch noch abgenommen. Zu diesem Zwecke nimmt man einseitig zu ihren Gunsten den Vertrag als Grundlage des Dienstverhältnisses an, aus dem natürlich keine Pflicht

---

[1]) Dekrete in Sachen der Untertanen des v. d. Gröben, die sich der Abschaffung des Halbachters widersetzt hatten, vom Jahre 1687. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Rechtsbrief für Pritzwalk 1256. Hamburger Stadtrecht 1270 VIII, 5 (zitiert bei Hertz S. 59).

[3]) Wendisch-Rügianischer Landgebrauch tit. 247 S. 233 (bei Hertz S. 60).

[4]) Emsiger Pfenningschuldbuch § 44 (a. a. O.).

[5]) Ostfries. Landrecht I cap. 81. Hamburger Schiffsrecht 1497 Art. 20 (Hertz S. 61).

zur Hilfe in Krankheitsfällen abzuleiten ist. Wenn der Dienstbote infolge seiner Tätigkeit erkrankt oder sich eine Verletzung zuzieht, hat er keinen Anspruch auf Heilung und Pflege an seinen Herrn. Nur wenn dieser ihn zu nicht vereinbarten, ungewöhnlichen oder gefährlichen Arbeiten verwandt hat, muss er ihm für die dabei erlittenen Schäden an seiner Gesundheit und an seinem Eigentum aufkommen[1]). Wie es aber tatsächlich in solchen Fällen dem Gesinde erging, erkennt man vielleicht daraus, dass Coler die Herrschaften ermahnen muss, um Christi willen erkranktes Gesinde nicht aus dem Hause zu stossen, sondern ihm zu helfen[2]). Natürlich kann er dann auch nicht den vollen Lohn fordern. Aus Mitleid, meint Stryk, soll man ihn in solchem Zustand nicht, von allen Mitteln entblösst, aus dem Hause werfen[3]). Diese Anschauung scheint sich in der märkischen Rechtsprechung bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts erhalten zu haben. Erst die Gesindeordnung von 1769 unternimmt es, die Herrschaft zur Fürsorge für ihre erkrankten Diensboten zu verpflichten. Aber wie stets, wo es sich um herrschaftliche Pflichten handelt, ist auch hier die Vorschrift so dehnbar gefasst, dass sie, zumal bei dem Mangel an Aufsicht, aufs leichteste umgangen werden konnte. In leichten Krankheitsfällen, so wird bestimmt, soll das Gesinde von dem Dienstherrn mit der erforderlichen Pflege versehen werden. Was aber unter „leichten Krankheitsfällen" und „erforderlicher Pflege" zu verstehen ist, das kann er sich auslegen, wie er

[1]) Stryk, Usus modernus pandectarum. Sect. II Cap. IX § 3: famulo aegrotanti merces nulla debetur, imo nec sumptus curationis. Stryk, op. omnia II disp. IV c. IV, § 11. In ipsa vero operarum praestatione si corpori membrisve famuli damnosum quid acciderit, Dominum id nullatenus praegravat, nec ad impensas curationis ferendas adstringi poterit. Quemadmodum et tunc onus praedictum eidem incumbit, si culpa causam eiusmodi damno vel laesioni dederit, veluti si famulum operis non conventis vel insolitis aut periculosis admoverit . . .

[2]) Oeconomia ruralis et domestica I 4, 104.

[3]) Stryk, op. omnia II disp. IV cap. IV § 5: Quod si vero casus fortuitus in persona ipsius famuli, morbus forte aut membrorum clauditas supervenerit, integram equidem mercedem exigere ille haud poterit. Attamen commiserationis ratio suadet, ne viribus fractus omnique nudatus ope praepropere aedibus ejiciatur.

will; und wenn er wirklich das Gesetz befolgt, kann er dem Dienstboten auch jetzt noch die entstandenen Kosten am Lohn abziehen.

Hatte man bisher im Grunde alles dem guten Willen des Dienstherrn überlassen, so versuchte das Landrecht es mit dem Gegenteil, und es scheint, dass man dabei anfänglich die Nachteile, die sich aus der Erkrankung des Dienstboten ergaben, vorzugsweise den Arbeitgeber tragen lassen wollte. Ein grosser Teil der Redaktoren wollte ursprünglich die Herrschaft schlechthin zur Kur und Pflege verpflichten, wenn der Dienstbote die Krankheit nur nicht selbst verschuldet hatte. Svarez aber, obwohl er im Grunde die menschenfreundlichste Gesinnung für die dienende Klasse hegte, widersetzte sich dem Antrag mit der alten, weder theoretisch noch praktisch haltbaren Begründung: Wenn das kranke Gesinde Verwandte in der Nähe habe, die sich seiner anzunehmen schuldig und vermögend seien, so sei doch deren Verpflichtung gewiss näher und dringender als die der Herrschaft, deren ganzes Verhältnis sich auf einen blossen Kontrakt gründe. Glücklicherweise ging der Antrag nicht durch. Die endgültige Redaktion bestimmte vielmehr, dass die Herrschaft dann für Kur und Pflege sorgen müsse, wenn der Unfall oder die Erkrankung in ursächlichem oder auch nur in rein zeitlichem Zusammenhang mit der Arbeit stehe. In beiden Fällen hatte die Herrschaft die Kosten für Kur und Pflege zu zahlen und durfte dafür dem Gesinde nichts an seinem Lohn abziehen [1]. War aber ein Dienstbote rein zufällig und unabhängig von seiner Tätigkeit oder gar durch eigene Schuld erkrankt, so hatte die Herrschaft nur dann für ihn zu sorgen, wenn keine vermögenden, gesetzlich dazu verpflichteten Verwandten in der Nähe waren. Sie brauchte aber dann die Kur- und Verpflegungskosten nur vorzuschiessen, und auch das nur,

[1]) Koch meint (Bd. 3 S. 518 Anm. 45): Es sei absichtlich vermieden worden, eines etwa vorhandenen Vermögens des Dienstboten zu gedenken; denn es handle sich hier nicht um eine allgemeine Ersatzverbindlichkeit des Dienstboten, sondern um die der Herrschaft aus dem Kontrakt gegen das Gesinde entstandenen Pflichten. Die Herrschaft musste das erkrankte Gesinde heilen lassen und den Lohn weiter zahlen, obwohl der Dienstbote nicht arbeiten konnte.

wenn der Dienstbote mittellos war[1]). Die Herrschaft brauchte aber nur soviel vorzuschiessen, als der Dienstbote noch an Lohn von ihr zu fordern hatte. Sie musste indessen dafür sorgen, dass der Kranke gehörig untergebracht wurde[2]).

Nun entstand die Frage, wie lange im ersten Fall die Pflicht des Dienstherrn zur Sorge für den erkrankten Dienstboten dauern solle. Nach dem Wortlaut des Gesetzes sollte man eine unbeschränkte Dauer annehmen[3]). Aus dem Gange der Verhandlungen gewinnt man jedoch ein anderes Urteil. Svarez verstand die schon im gedruckten Entwurf enthaltene Vorschrift, dass die herrschaftliche Verpflichtung mit der Dienstzeit endige, auch von solchen Krankheiten, die sich das Gesinde im Dienst und durch den Dienst zugezogen hatte. Denn er erhob dagegen Einspruch und beantragte, dass in diesem letzten Falle sich die Pflicht der Herrschaft auch noch über die Dienstzeit hinaus erstrecken solle. Nur bei chronischen Krankheiten wollte er die Unterhaltspflicht im Interesse der Herrschaft zwischen dieser und zahlungsfähigen Verwandten teilen. Wo solche nicht vorhanden waren, sollte an ihre Stelle der Staat treten. Der Antrag wurde aber zugunsten der Herrschaft abgelehnt. Indem man nämlich die Bestimmungen von den Vollmachtsaufträgen[4]) auf das Dienstverhältnis anwandte, entschied man, dass die Herrschaft nur dann über das Dienstverhältnis hinaus verpflichtet bleiben sollte, wenn sie durch ein grösseres oder geringeres Versehen selbst die Krankheit oder den Unfall verursacht hatte[5]). An den Orten, wo sich öffentliche Krankenhäuser befanden, hatte die Herrschaft in jedem Falle das Recht,

[1]) Bescheid des Justizministeriums und des Ministeriums des Innern vom 5. November 1811. Bescheid des Ministeriums des Innern vom 19. März 1830 bei Koch Anm. 46.

[2]) Gesetzrevision, Pens. XV, Motive S. 53.

[3]) Denn der § 92 („Dauert eine solche Krankheit über die Dienstzeit hinaus, so hört mit dieser die äussere Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Kur und Pflege des kranken Dienstboten zu sorgen, auf") bezog sich nach seiner Stellung und Fassung offenbar nur auf die ihm unmittelbar voraufgehenden Paragraphen über die zufälligen und selbst verschuldeten Krankheiten des Gesindes.

[4]) ALR. Teil 1 Tit. 13 §§ 80/81.

[5]) ALR. Teil 2 Tit. 5 § 94.

den erkrankten Dienstboten daselbst unterzubringen [1]). So war also schon im allgemeinen der Dienstherr zur Fürsorge für erkranktes Gesinde verpflichtet. Den adlichen Gutsherren aber hatte dies das Gesetzbuch des Staates noch besonders durch die Bestimmung nahegelegt, dass sie sich ihrer Untertanen in vorkommenden Notfällen werktätig annehmen sollten [2]). Trotzdem suchten sie sich ihrer Pflicht, die moralisch wie rechtlich gleich gut begründet war, mit den nichtigsten Einwänden zu entziehen [3]). Es ist nicht bekannt geworden, dass ein Gericht sie zur Erfüllung gezwungen hätte. Vom Gesinde aber verlangte man, dass es alles ihm Aufgetragene „mit solcher Treue, Fleiss und Rechtschaffenheit verrichte, als wenn alles ihre eigene Wirtschaft und Nutzen beträfe“ [4]).

8. Beendigung des Dienstes.

Normalerweise wurde wohl das Dienstverhältnis durch Ablauf der vereinbarten Zeit gelöst, also gewöhnlich nach einem Jahre. „Kündigungsfristen finden wir in den mittelalterlichen Rechtsquellen nur sehr selten“ [5]). In der Kurmark werden sie erst im Anfang des 17. Jahrhunderts gesetzlich eingeführt [6]). Hauptsächlich das Ausmieten des Gesindes sollte dadurch verhindert werden [7]). Während früher ein Arbeitgeber zu keiner Zeit im Jahre davor sicher war, dass ihm nicht brauchbare und eingearbeitete Leute heimlich abspenstig gemacht wurden, sollten jetzt bei Strafe alle Gesindemieten zu einer bestimmten Zeit vorgenommen werden. Ausdrücklich wurde noch hinzugefügt, dass jede frühere Mietung „als eine starke Anzeige des

---

1) ALR. Teil 2 Tit. 5 § 90. 2) ALR. Teil 2 Tit. 7 § 122.

3) Vgl. Bruchmüller, Züge märkischen Bauernlebens i. d. Monatsschrift „Nord und Süd“ 1903. Dort wird ein Fall erzählt, wo der Pfarrer des Orts den verunglückten Untertan 16 Wochen lang verpflegte, auf eigene Kosten den Arzt aus Crossen holte, der dem Kranken beide Beine abnahm. Die Herrschaft wollte den in strenger Kälte Erfrorenen nicht behandeln lassen, weil er sich betrunken habe. Das war aber unwahr.

4) GO. 1769. 5) Hertz S. 64. 6) GO. 1620.

7) Bericht der Kammer vom 6. Oktober 1766. Geh. St.-A. Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. I Gesindesachen.

Abwendigmachens" angesehen werden solle. Keinem Teile solle daraus irgend ein Recht erwachsen [1]).

Gleich den Mietzeiten waren auch die Kündigungstermine in den einzelnen Landesteilen der Kurmark verschieden. Da man aber den Bedarf an Gesinde nie ganz in der eigenen Provinz decken konnte, sondern auch aus der Nachbarschaft Leute beziehen musste, so versuchte man stets einheitliche Termine festzusetzen. Aber wie bei den Mietterminen ist es auch hier nie gelungen, über die lokalen Besonderheiten hinweg zu kommen.

Wie die mündlich abgeschlossene Mietung musste auch die mündlich geschehene Kündigung stets Veranlassung zu Streitigkeiten und Prozessen geben. Daher hatte im Jahre 1767 die Kammer neben der schriftlichen Miete auch die Einführung schriftlicher und öffentlicher Kündigung beantragt. Jede Dienstaufsage solle nur dann rechtsgültig sein, wenn sie vor dem Justitiar oder den Dorfgerichten vorgenommen war. Dabei sollte der bisherige Dienstherr Auskunft über das Verhalten des Dienstboten geben, damit etwaige schwere Vergehen, wie Untreue, Diebstahl und Trunkenheit — aber auch nur solche — in das Zeugnis mit aufgenommen wurden. Natürlich erhoben die Stände wieder dieselben Einwände. Ganz besonders verhasst war ihnen die Übertragung amtlicher Befugnisse an die Dorfgerichte: Wie könne man ihnen zumuten, die Aufkündigung oder Mietung vor Leuten vorzunehmen, die doch ihre Untertanen und dazu noch wegen ihrer Verwandtschaft mit dem Gesinde interessiert seien. Gegen den Antrag der Kammer reichten die Stände ihre Verbesserungsvorschläge analog den bei der Regelung der Mietung gemachten ein, und sie gelangten ebenfalls unverändert zur Annahme.

Wenn aber nun die Herrschaft die Kündigung nicht annahm, weil sie an den Dienstboten noch Schadenersatzansprüche hatte, die höher waren als der rückständige Lohn? In solchem Falle musste der Dienstbote bis zum Austrag seiner Sache einstweilen weiter dienen. Von dieser Verpflichtung konnte er sich durch Sicherstellung des streitigen Betrages befreien. Unterlag in

[1]) GO. 1769 Tit. 2 § 3.

dem Prozess die Herrschaft, so musste sie für die Zeit, die der Dienstbote länger gedient hatte, den doppelten Betrag des ihm zukommenden Lohnes entrichten. War das Gesinde durch die Klage an der Übernahme eines Hofes verhindert worden, so musste ihm die Herrschaft den erlittenen Schaden und den entgangenen Nutzen ersetzen. Unterlag aber das Gesinde, so musste es den durch den rückständigen Lohn nicht gedeckten Teil des Schadens durch unentgeltliche Dienstleistung für eine verhältnismässige Zeit ersetzen. Weigerte es sich dessen, so sollte es für die entsprechende Zeit ins Zuchthaus kommen.

Mit der Zeit musste sich das Bedürfnis geltend machen, solche alltäglichen Streitigkeiten schneller zu erledigen. Daher wurde seit 1810 der Polizei das Recht übertragen, in solchen Fällen eine vorläufig vollstreckbare Entscheidung zu treffen. Dem gravierten Teile blieb es dann immer noch freigestellt, vor dem ordentlichen Gericht zu klagen.

Ein beschleunigtes Verfahren war damit freilich geschaffen, aber wohl kaum zugunsten des Gesindes. Denn solange Polizei und Gerichtbarkeit noch in den Händen des Gutsherrn lagen, konnte die erweiterte Kompetenz nur zur Stützung der Autorität des Herrn und zur stärkeren Fesselung des Dienstboten beitragen.

Regelmässig wurde natürlich auch durch den Tod des Dienstboten das Arbeitsverhältnis gelöst.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass seit Anfang der Neuzeit der Herr den Hinterbliebenen seines Dienstboten überhaupt nichts zu bezahlen hatte. Von Scheplitz und Müller wird die Frage überhaupt nicht berührt.

Erst das Landrecht verpflichtete vermöge seiner individualistischen Tendenz die Herrschaft, den Erben den rückständigen Lohn auszuzahlen. Aber da für die Bemessung der Rechte wenigstens des Dienstboten der Vertrag zugrunde gelegt wurde, so erstreckte sich diese Pflicht im Falle eines dem Tode vorausgehenden Krankenlagers nur bis zum Beginn desselben. Aus dem vertraglichen Charakter des Dienstverhältnisses erklärt es sich auch, dass der Herr für den verstorbenen Dienstboten das Begräbnis nicht zu bezahlen brauchte.

Der Tod des Dienstherrn löste nach dem Sachsenspiegel

den Vertrag nur einseitig. Nur den Erben stand ein Kündigungsrecht zu, nicht dem Dienstboten. Wollten diese das Gesinde nicht weiter behalten, so konnten sie es unter verhältnismässiger Entlohnung nach dreissig Tagen entlassen. Die ersten dreissig Tage waren dem Gedächtnis des Verstorbenen geweiht. Vor ihrem Ablauf sollte an dem bisherigen Zustand des Hauswesens nichts geändert werden[1]). Offenbar aus Gründen der Billigkeit erlaubte man in diesem Fall dem Dienstboten zuviel erhaltenen Lohn zu behalten.

Homeyer meint[2]), dass in der Folgezeit die Praxis, geneigt auch im römischen Recht die Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Tod der Herrschaft zu finden, im wesentlichen an dem älteren, im Sachsenspiegel kodifizierten Recht festgehalten habe.

Auch das Landrecht behält nur den Erben ein Kündigungsrecht vor. Den alten Modus der Lohnzahlung konnte man freilich in Anbetracht der niedrigen Löhne nicht beibehalten. Die Meinung der Redaktoren war im Gegenteil anfänglich dem Gesinde besonders günstig. Der Entwurf hatte festgesetzt, dass bei Aufhebung des Vertrages im Falle des Todes des Dienstherrn dem Landgesinde für das laufende und das folgende Vierteljahr Lohn und Kostgeld bezahlt werden sollten. Svarez aber bekämpfte die Vorschrift, weil sie ihm zu allgemein gehalten war. Man müsse einen Unterschied machen, ob der Tod des Herrn vor oder nach der Aufkündigungsfrist eingetreten sei. Im ersten Falle habe das Gesinde keinen Anspruch auf eine besondere Vergütung, denn hier sei der Tod einer ordnungsmässigen Kündigung gleichzuachten. Ganz anders, wenn der Tod nach der Aufkündigungsfrist erfolgt war. Dann konnte unter Umständen der Dienstbote für das ganze Jahr brotlos werden. Hier war also volle Entschädigung durchaus gerechtfertigt, und Svarez hätte am liebsten die Erben zur Zahlung des Lohns für das ganze Jahr verpflichtet: Rücksicht auf die Erben brauche man um so weniger zu nehmen, als ja der nachfolgende Besitzer

---

[1]) Ssp. I 22, 2.

[2]) Homeyer, der Dreissigste (Abhandlungen der phil.-hist. Klasse der Berliner Akademie d Wissenschaften 1864 S. 213).

des Gutes sofort wieder Gesinde branche und unter der Zeit doch schwerlich taugliches erhalten könne. Aber er mochte wohl einsehen, dass sich diese Angelegenheit nicht immer so einfach abwickeln werde. Daher beantragte er für den Fall, dass der Tod nach Ablauf der Aufkündigungsfrist eintrat, die Erben zur Zahlung von Lohn und Kostgeld für ein halbes Jahr zu verpflichten. Aber sein Vorschlag fand keine Billigung. Wir sind auch hier über die Entscheidnngsgründe nicht unterrichtet. Wahrscheinlich glaubten die massgebenden Stellen, dass bei dem Mangel an Gesinde ein Dienstbote auch in diesem Fall immer nur kurze Zeit ausser Stellung sein werde, und bewilligten daher nur eine Lohn- nicht eine Kostentschädigung für ein Vierteljahr.

Diese Entscheidung muss deshalb als hart bezeichnet werden, weil der Dienstbote bei den eingestandenermassen zu niedrigen Löhnen schwerlich immer bei Stellenlosigkeit mit einem Vierteljahrslohn auskommen konnte. In der Folgezeit scheinen es aber die ländlichen Herrschaften, wie Svarez anfänglich richtig vermutete, selbst für vorteilhaft gehalten zu haben, das Gesinde noch weiter behalten zu können. Nur so ist es verständlich, dass seit 1810 die Erben und Rechtsnachfolger sogar verpflichtet wurden, bei Eintritt des Todes nach Ablauf der Kündigungsfrist wenigstens das eigentlich landwirtschaftliche Gesinde noch das nächste Jahr zu behalten. Das Hausgesinde, das vielfach aus der Stadt bezogen wurde und deshalb auch schneller wieder ein Unterkommen finden konnte, durfte an dem nächsten auf den Todestag folgenden Ziehtermin ohne Rücksicht auf den Vertrag entlassen werden. Nur wenn der Tod nach der Aufkündigungsfrist eingetreten war, sollte auch ihm noch für das nächste Quartal der Lohn, jedoch ohne Kostgeld, gereicht werden.

Die gleiche Wirkung wie der Tod des Dienstherrn hat auch stets der Verlust seines Vermögens auf die Rechtslage des Gesindes gehabt. In alter und in neuer Zeit wurde der Tag des Todes dem der Konkurseröffnung gleich gestellt. Von alters her genoss aber der Lohn des Gesindes bei Konkursen ein Vorzugsrecht. Denn da diese Klasse von Arbeitern zu den ärmsten gehörte, sich auch für ihre Forderung in keiner Weise

Sicherheit verschaffen konnte, so war es ein Gebot der Humanität, sie vor solchen Katastrophen zu schützen [1]). Nach der Allgemeinen Gerichtsordnung konnte aber die Lohnforderung des Gesindes erst an zweiter Stelle befriedigt werden, und auch dann sollte nur ein Rückstand von 2 Jahren dieses Vorrecht geniessen. Alle Forderungen des Gesindes, die älter waren, wurden erst an letzter Stelle befriedigt. Das ganze Vorrecht bestand aber nur solange, als das Gesinde noch im Dienst war. Hatte es ihn zur Zeit der Eröffnung des Konkurses bereits verlassen, so kam ihm diese Vergünstigung nicht zustatten: es sei denn, dass es vor dem Ausbruch bereits Klage erhoben hatte. In solchem Falle genoss es dieselben Rechte wie die im Dienst verbliebenen Genossen [2]).

Bisher hatten wir nur Fälle von gesetzmässiger Beendigung des Dienstes zu betrachten. Aber bei den gespannten Beziehungen zwischen Herrschaft und Gesinde musste die Beendigung des Dienstverhältnisses Anlass zu vielen Missbräuchen werden. Schon im 16. Jahrhundert hören wir in der Mark vielfältige Klagen, dass das Gesinde ohne Ursache vorzeitig aus dem Dienst laufe. Bereits 1550 verordnete Joachim II., dass Gesinde, welches ohne rechtmässigen Grund den Dienst verlasse, seinen ganzen Lohn verlieren sollte. Hatte es aber den Lohn schon vorher erhalten, so sollte es gefangen genommen und bestraft werden, und musste ausserdem den nicht abverdienten Teil des Lohns wieder herausgeben. 25 Jahre später wurde die Verordnung wiederholt. Dabei wurde den Dienstherren ausdrücklich erlaubt, solche Ausreisser überall, wo sie sie finden, aufgreifen zu lassen. Im 17. Jahrhundert wurden diese Zustände noch schlimmer. Das Gesinde, im Bewusstsein seiner Unentbehrlichkeit, hielt sich überhaupt nicht mehr an die Abmachungen, die bei der Miete getroffen waren, sondern tat einfach, was es wollte. Die Dienstherren hatten schliesslich kaum noch den Mut, selbst da, wo sie den

---

[1]) Hertz S. 71 und 79.

[2]) Allgemeine Gerichtsordnung f. d. preuss. Staaten von 1795, Teil 1 Tit. 50 Abschn. 4 §§ 370, 373.

besten Grund dazu hatten, ein Wort des Tadels auszusprechen. Denn statt aller Antwort legte der Dienstbote einfach die Arbeit nieder und ging auf und davon. Das wäre aber noch nicht einmal das Schlimmste gewesen. Ärger war es, dass der Dienstherr dann meist keinen Ersatz bekommen konnte.

Da man auf alle Weise versuchte die Löhne zu drücken, so strebten die Dienstboten bei jeder Gelegenheit danach, sich einen Nebenverdienst zu verschaffen. So war es nach und nach zur Gewohnheit geworden, dass das Gesinde sich bei jeder Vermietung mehrere Wochen Urlaub im Jahr ausmachte [1], ohne sich aber einen Abzug am Lohn für diese Zeit gefallen zu lassen. In diesen Wochen, meist zur Zeit der dringendsten Feldarbeiten, vermietete es sich bei andern um einen dann natürlich sehr hohen Tagelohn. Auch gegen diesen Missbrauch ging man mit schweren nnd entehrenden Strafen vor. Man brachte die Übeltäter auf die Festnng zur Zwangsarbeit bei Wasser und Brot und schlug ihnen Eisen um den Hals. Drastischer bestrafte man die Ausreisser in Ostpreussen [2]. „Nach einer Verordnung des Ordenshochmeisters vom Jahre 1494 soll der Übeltäter, wo immer man ihn findet, aufgegriffen und in die nächste Stadt gebracht werden. Dort soll ihn der Henker an die Staupsäule mit dem Ohr festnageln und ihm ein Messer in die Hand geben, bis er sich selber abschneidet, d. h. er blieb solange angenagelt, bis er, um loszukommen, sich selber das Ohr abschnitt".

Dass dieser Missstand so allgemein verbreitet und bis in das 19. Jahrhnndert nicht zu beseitigen war, daran war die oft berührte Rechtsunsicherheit, in der sich das Gesinde befand, nicht zum wenigsten schuld. Denn bis zum Ende des 18. Jahrhunderts hatte der Dienstbote unter keinen Umständen das Recht, den Dienst vorzeitig zu verlassen. Nur, wenn er heiraten wollte, konnte er mit Erlaubnis des Herrn, nachdem er einen Ersatzmann gestellt hatte, vorzeitig anstreten. In allen anderen Fällen machte er sich strafbar, wenn er den Dienst nicht aushielt. Mochte ihn sein Herr täglich halb tot

[1] GO. 1635 u. später.

[2] P. Frauenstädt a. a. O. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

schlagen, ihn den entehrendsten Beschimpfungen aussetzen oder ihm ungeniessbare Kost verabreichen, der Dienstbote durfte bei schwerer Strafe nicht zur Selbsthilfe greifen[1]). Glaubte er Ursache zur Beschwerde wider seinen Herrn zu haben, so musste er richterliche Entscheidung suchen, bis zum Anstrag der Sache aber in seiner Stelle verbleiben.

Unter diesen Verhältnissen war das Gesinde eigentlich so gut wie rechtlos. Ein Dienstherr, der sich an seinem Knecht vergangen hatte, konnte ihn ohne viele Mühe mit Gewalt von einer Klage abhalten. Aber wenn er auch das nicht tat, so hatte er in der langen Zeit bis zum richterlichen Erkenntnis hinreichende Gelegenheit, durch allerhand kleine Bosheiten und Quälereien sich zu rächen und dadurch seinen Leuten für immer die Lust zu vertreiben, sich ihr Recht zu suchen. Demgegenüber war es für das Gesinde nur ein geringer Trost, wenn die Gesindeordnung von 1769 die Herrschaften ermahnte, „sich gegen ihr Gesinde nicht tyrannisch zu verhalten, sondern so wie es einem christlichen und verständigen Hauswirt gezieme".

Das Landrecht hat endlich auch die Interessen des Gesindes wahrgenommen. Dabei ging es noch recht gemässigt vor. Nur die allerschwersten Verfehlungen der Herrschaft, wie lebensgefährliche Misshandlungen, Verleitung zu unsittlichen und ungesetzlichen Handlungen, gänzliche Verweigerung der Kost oder des Kostgeldes sollten zu sofortigem Austritt ohne vorherige Kündigung berechtigen. Selbst da, wo nach unsrem Empfinden ein solches Recht hätte zugestanden werden müssen, musste erst ordnungsmässige Kündigung dem Austritt vorhergehen.

Trotz der dem Gesinde gewährten höheren Rechtssicherheit hat man im Landrecht auf Grund der Vertragstheorie von einer Bestrafung des Kontraktbruches Abstand genommen. Die Herrschaft hat aber das Recht, sich den Ausreisser durch

[1]) Im Jahre 1743 wird der Dienstknecht eines Herrn v. Rosey auf Schönwalde (Osthavelland) wegen Entlaufens aus dem Dienste mit drei Monaten Festung bestraft. In der Urteilsbegründung wird zugegeben, dass die Behandlung eine harte gewesen sei. Trotzdem habe der Knecht nach dem Gesetz den Dienst nicht verlassen dürfen. Geh. St.-A. R. 22 n. 72 Bauernsachen.

die Polizei zwangsweise wieder zuführen zu lassen; will sie ihn nicht wieder in Dienst nehmen, so muss der durchgegangene Dienstbote die durch die Miete eines Nachfolgers entstandenen Mehrkosten ersetzen[1]. In der Gesindeordnnng von 1810 wird er aber wieder mit 2—10 Talern Strafe bedroht, da das Gesinde hinreichend gegen seine Herrschaft gesichert sei; der Vertragsbruch aus anderen als den im Gesetz vorgesehenen Gründen müsse daher als Bosheit bestraft werden.

Widerrechtliche vorzeitige Entlassung des Gesindes mag bei dem grossen Mangel an Arbeitskräften wohl nur sehr selten vorgekommen sein. Haben wir doch gesehen, dass vielmehr das Bestreben herrschte, die Dienstzeit nach Möglichkeit zu verlängern. Bis ins 18. Jahrhnndert denkt anch kaum ein Mensch daran. Erst das Landrecht befasst sich eingehender mit der Frage. Es scheint aber, dass die betreffenden Paragraphen der Neigung der Zeit entsprechend mehr den Zweck haben, auch hier nichts dem freien Ermessen des Richters zu überlassen und für jeden nur denkbaren Rechtsfall eine Entscheidung zu geben, als einem Bedürfnis der Praxis zu genügen. Immer sollen nur solche Umstände den Dienstherrn zur vorzeitigen Lösung des Kontrakts berechtigen, durch die der Zweck des Dienstes mittelbar oder unmittelbar vereitelt wird. Dahin gehören vor allem Widerspenstigkeit, Saufen, Spiel, Liederlichkeit, vorsätzliche Sachbeschädigung. Mit absoluter Konsequenz ist dieser Grnndsatz freilich nicht durchgeführt. So sollte nach dem Landrecht erwiesener Mangel an Geschicklichkeit zu dem Geschäft, für das der Dienstbote gemietet war, den Herrn nur nach vorhergegangener Kündignng zur Entlassung berechtigen. Das war ein Widersinn. Denn wenn z. B. eine Köchin nicht kochen konnte, so war sie ja nicht imstande, die übernommene kontraktliche Pflicht zu erfüllen, und der Herr leistete mit der Lohnzahlung etwas, wofür er keinen oder nur einen ungenügenden Gegenwert erhielt. Daher wollte auch im Jahre 1810 der Justizminister v. Kircheisen diese Bestimmung ändern. Der Minister des Innern Graf Dohna sprach aber die Befürchtung aus, dass dem Ermessen der Herrschaft zuviel

[1] ALR. Teil 2 Tit. 5 § 167/168.

Spielraum gelassen sei, wenn man ihr für diesen Fall das Recht gebe, den Dienstboten sofort nnd ohne Kündigung zu entlassen. Nur der Maugel einer ausdrücklich angegebenen speziellen Fähigkeit, wenn z. B. die Köchin eine bestimmte Speise nicht znbereiten konnte, sollte einen Grnnd znr sofortigen Entlassung abgeben. Seine Anffassnng hat in der nenen Gesindeordnuug Gesetzeskraft erlangt.

Nicht anders war es mit der Bestimmung, dass der Dienstherr nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Vertrag lösen konnte, wenn der Dienstbote dnrch Störung des Hausfriedens, Trunk- nud Spielsucht, sowie durch wiederholte Zänkereien und Schlägereien mit dem Nebengesinde ein Zusammenleben nnmöglich machte. Bei Zänkern und Schlägern konnte man noch mit einigem Recht darauf hinweisen, dass die Herrschaften nur selten ermitteln können, wer angefangen hat, daher leicht dem einen oder anderen Uurecht tun. Daher wollte auch der Justizminister 1810 in diesem Falle zwar sofortige Entlassnng einführen, dabei aber die Polizei zuvor benachrichtigt wissen. Da aber diese meist noch weniger den eigentlichen Missetäter ermitteln kann, so sah man von einer solchen Einschränkung ab und setzte wiederholte, anch anf Ermahnungen hin nicht unterlassene Zänkerei und Schlägerei unter die Gründe für sofortige Entlassung ohne vorhergehende Kündigung. Soweit der Antrag Kircheisens Säufer nnd Spieler betraf, begegnete er natürlich keinem Widerspruch und war anch durchans gerechtfertigt.

Das Gesinde durfte nur nach vorhergegangener Aufkündigung den Dienst verlassen, wenn ihm der Lohn nicht rechtzeitig bezahlt wurde [1]). Eine Konzession an die Herrschaft, die mit dem sonst so oft betonten vertraglichen Charakter des Gesindedienstes im Widerspruch stand. Selbst dann, wenn die Herrschaft es einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig ausgesetzt hatte, musste es die Kündigungsfrist einhalten [2]).

Sind die bisherigen Gründe für die Beendigung des Dienstverhältnisses ans seiner Rechtsnatnr abgeleitet, so sind die

[1]) ALR. Teil 2 Tit. 5 § 144. GO. 1810 § 145.
[2]) ALR. Teil 2 Tit. 5 § 145. GO. 1810 § 146.

folgenden die Konsequenz aus der Wirtschaftspolitik des alten Staates.

Wenn in der Wirtschaft des Bauern durch Krankheit, Tod oder Einziehung zum Militär oder aus anderen Gründen eine Verminderung der Arbeitskräfte eintrat, so konnte der bei Fremden dienende Sohn immer vor der Zeit austreten, sobald er tauglichen Ersatz gestellt hatte [1]).

Da der Staat Rekruten, die Landwirtschaft Arbeiter brauchte, so durfte man der jüngeren Landbevölkerung keine Hindernisse in den Weg legen, wenn sie eine Ehe eingehen wollte. So gross war vom 16. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts die Schwärmerei für Volksvermehrung, dass man gesetzlich die Knechte zwang, sich im 20. Jahre zu verheiraten [2]). So wenig Freiheit auch die Gesindegesetzgebung stets der dienenden Klasse zugestand, die Freiheit zum Heiraten hat sie ihnen nie beschränkt. Stets konnte der Dienstbote in solchem Falle vorzeitig den Dienst verlassen, wenn er zuvor einen Ersatzmann gestellt hatte.

Auch bei der Redaktion des Landrechts wollte man ursprünglich Heiratsgelegenheit nnter die Gründe zum sofortigen Verlassen des Dienstes aufnehmen. Nur sollte alsdann der Dienstbote angehalten werden, sich den ersten Sonntag nachher in der Kirche aufbieten zu lassen, damit er nicht die Eheschliessung nur vorspiegele, um vom Dienst loszukommen. Svarez, der in seinem früheren Amte als Pupillenrat in Breslau wohl zur Genüge die ausserordentlich nachteilige Wirkung der frühen Heiraten auf dem Lande kennen gelernt haben mochte, widersetzte sich. Mit vollem Recht erklärte er, es sei nicht notwendig, dass die Ehen so beschleunigt würden, „denn die Heiraten gemeiner Leute seien ohnehin meistens zu übereilt" [3]).

Sein Einspruch scheint auch seine Wirkung nicht verfehlt

[1]) ALR. Teil 2 Tit. 5 § 148. GO. 1810 § 149.

[2]) GO. 1681 Tit. 3 § 8. Beachtenswert ist es indessen, dass nach zahlreichen Rechtsquellen des nördlichen Deutschlands, namentlich auch nach dem Sachsenrechte (Ssp. II 33) schon im Mittelalter eine sich bietende Gelegenheit zur Verehelichung den Dienstboten zur vorzeitigen Lösung des Dienstverhältnisses berechtigte. Vgl. Hertz S. 69.

[3]) Gesetzrevision, Pens. XV, Motive S. 66 f.

zu haben. Denn nach der endgültigen Redaktion verliert die Heirat als solche jede Bedeutung für die Beendigung des Dienstverhältnisses. Nur wenn der Dienstbote durch sie zu einer vorteilhaften Wirtschaft gelangen konnte, durfte er nunmehr nach vorheriger Kündigung den Dienst unter der Zeit verlassen, und dies auch nur dann, wenn er durch Anshalten der vereinbarten Zeit diese Gelegenheit verlor. Wenn er aber auf andere Weise als durch die Ehe zu guter Selbständigkeit gelangen konnte, genoss er denselben Vorteil. Damit war wenigstens eine einigermassen ausreichende ökonomische Grundlage für die Eheschliessung gesichert. Eine weitere Einschränkung der Ehen, so sehr man sie auch hätte wünschen mögen, lag dem Gedankenkreis jener Zeit durchaus fern.

Wie stand es nun mit Lohn und Kost bei vorzeitiger Beendigung des Dienstes? Nach dem Edikt Joachims II. von 1550 musste die Herrschaft, die einen Dienstboten vorzeitig entliess, ihm den vollen vereinbarten Lohn bezahlen. Hierbei war es gleichgültig, ob der Dienstbote Veranlassung dazu gegeben hatte oder nicht. Ganz abgesehen davon, dass die Frage wahrscheinlich nur äusserst selten praktische Bedeutung erlangte, muss man auch starke Zweifel hegen, ob die Verordnung überhaupt beobachtet wurde. Denn das hierin zutage tretende Wohlwollen für das Gesinde passt gar nicht zu dem Streben jener Zeit, unter allen Umständen und mit allen Mitteln die Betriebskosten der Grundbesitzer zu verringern. Dass die Frage damals von geringer Bedeutung war, geht auch daraus hervor, dass erst das Landrecht sich wieder mit ihr befasst. Das Interesse der Herrschaft wird dabei vorwiegend berücksichtigt. Ob sie den Dienstboten mit oder ohne Kündigung vorzeitig entlässt, immer braucht sie ihm Lohn und Kost nur für die abgediente Zeit zu bezahlen[1]). Dasselbe gilt auch in allen den Fällen, wo der Dienstbote zwar vor Ablauf der Dienstzeit, aber nach vorhergehender Aufkündigung den Dienst verlassen konnte[2]).

Aus Rechtsgründen war die letzte Bestimmung doch sehr angreifbar. Wie wir gesehen haben, konnte das Gesinde auch

[1]) ALR. Teil 2 Tit. 5 § 150. [2]) a. a. O. § 151.

dann den Dienst nnr nach vorhergegangener Kündigung verlassen, wenn es den Lohn nicht rechtzeitig erhalten hatte oder von der Herrschaft eigenmächtig einer öffentlichen Beschimpfung ausgesetzt worden war. Obwohl hier also die Schuld ganz auf seiten der Herrschaft lag, musste sich der Dienstbote doch einen Abzug an Lohn und Kost gefallen lassen. Bedenkt man noch, wie wenig Handhaben das Gesetz bot, um solche Herrschaften zur Verantwortung zu ziehen, so ergibt sich, dass in keiner Weise für einen ausreichenden Schutz der berechtigten Interessen der dienenden Klasse gesorgt war.

Lagen aber Gründe vor, die den Dienstboten zum sofortigen Verlassen seiner Stelle ohne vorherige Kündigung berechtigten, so hatte er Anspruch auf Lohn und Kost für das laufende Vierteljahr[1]). War die Veranlassung zum Austritt erst nach Ablanf der Kündigungsfrist eingetreten, so konnte er Lohn und Kost auch noch für das folgende Vierteljahr fordern[2]).

b) Das Zwangsgesinde.

1. Begriff.

Neben dem freien Gesinde bestand in der Kurmark, urkundlich nachweisbar seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts[3]), das sogenannte Zwangsgesinde. Während das Dienstverhältnis des freien Gesindes wenigstens in der Theorie durch den übereinstimmenden Willen der beiden Parteien entsteht, wird das des Zwangsgesindes allein durch die Willensentscheidung des Dienstherrn begründet[4]). Dieser ist regelmässig ein adliger Rittergntsbesitzer oder der Domänenpächter, dem die Dienste gewöhnlich mit verpachtet werden.

---

[1]) a. a. O. § 152. [2]) a. a. O. § 153.

[3]) Raumer, Cod. dipl. Brandenb. 2, 225.

[4]) Sehr klar ist die Erklärung Knapps (Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, Leipzig 1891, S. 69): „Bei dieser Arbeitsverfassung fehlt also, wie man sieht, der hentige Dienstvertrag; die Arbeitsleistnng beruht nicht auf einem Vertrage, sondern anf einem Herrschaftsverhältnis, ähnlich dem hentigen Heerdienst, der ja anch auf einem Herrschaftsverhältnis nnd nicht auf Vertrag beruht".

Zum Dienst verpflichtet sind die Kinder der angesessenen Untertanen. Die Pflicht ruht auf dem „zur Untertänigkeit verhafteten" Gut. Müller hält sie für ein Entgelt des Schutzes und der Erziehung, die die Kinder von ihrer Obrigkeit genossen haben [1]). Gab daher der Bauer seinen Hof ab, so hörte damit auch die Dienstpflicht seiner Kinder auf. Siedelte er sich aber wieder an, so hatte auch sein neuer Herr wieder Anspruch darauf. Seit 1651 wird die frühere Reallast eine Personallast. Die Kinder müssen jetzt *respectu originis* dienen. Daher können sie sich auch nicht dadurch von Zwangsdienst befreien, dass sie nach dem Tode der Eltern auf die Erbschaft verzichten. Die Dienstzeit dauert im Anfang drei Jahre, später bis zur Heirat oder Übernahme eines Hofes.

Unter Zwangsgesindedienst versteht man also die Pflicht der Untertanenkinder, ihrer Gutsherrschaft eine bestimmte Zeit lang Dienste zu leisten. Dass, wie Roscher meint [2]), das Zwangsgesinde ausschliesslich zu häuslichen Arbeiten verwendet worden sei, ist ein Irrtum. Die märkischen Gesetze enthalten nirgends eine solche Einschränkung. In Sachsen durfte das Zwangsgesinde sogar nur in der Landwirtschaft beschäftigt werden [3]). Es fragt sich nun: wie ist diese Institution entstanden?

2. Entstehung.

Da wir über die Anfänge des Gesindezwangsdienstes nur aus den für unsere Frage wenig ergiebigen Landtagsabschieden, Landes- und Polizeiordnungen des 16. Jahrhunderts unterrichtet sind und alles Aktenmaterial verloren gegangen ist, so kann eine Untersuchung über die Entstehung dieser Institution nur ein mehr oder weniger wahrscheinliches Ergebnis haben.

Der Gesindezwangsdienst hat seinem Inhalt nach jedenfalls schon lange vor seiner gesetzlichen Festlegung bestanden. Seit dem Ende des Mittelalters war die Mark Brandenburg

---

[1]) Practica civilis Res 97 §§ 40 ff.

[2]) System der Volkswirtschaft 1860 Bd. 2 S. 287.

[3]) Haubold, Sächsisches Privatrecht, Leipzig 1829. § 103. Vgl. auch Buddeus, Art. Gesinde im Rechtslexikon von Weiske.

durch Räubereien, Fehden und Kriege hart mitgenommen worden, am meisten die niederen Schichten der Bevölkerung, die an sich schon weniger zu verlieren hatten, als die grossen Grundbesitzer. So war es zu einer weitgehenden Verarmung des Bauernstandes gekommen. Unter diesen Verhältnissen mussten, wie mir scheint, die Bauern von selbst darauf kommen, diejenigen ihrer Kinder, welche sie in der eigenen Wirtschaft nicht nötig hatten, dem Gutsherrn zum Dienst anzubieten, vielleicht nur gegen Gewährung des Unterhalts, um sich dadurch wenigstens der Sorge um die Ernährung derselben zu entledigen. Für die Kinder war überdies der Dienst in der technisch fortgeschritteneren Wirtschaft des Gutshofes eine gute Lehre. Andererseits fuhren aber auch die Gutsherren dabei nicht schlecht. Arbeiter brauchten sie ja doch, und diese waren für sie billiger als fremde gemietete.

Um die Zeit der Reformation ändert sich das Bild. Das Land des Gutsherrn wird grösser und verlangt mehr Arbeitskräfte. Deshalb werden zunächst die Dienste der Bauern vermehrt. Aber das reicht noch nicht. Der Bauer darf auch im eigensten Interesse des Gutsherrn nicht zu sehr belastet werden. Der Herr muss daher Gesinde mieten. Dienstwillge Knechte und Mägde sind aber nicht so zahlreich vorhanden, dass sie den Bedarf decken könnten, und fordern auch hohen Lohn. Denn das junge Landvolk läuft lieber in die Städte, wo es bei grösserer Freiheit in kürzerer Zeit zu einigem Wohlstand zu gelangen hofft. Die Bauern aber, die wegen der fortwährenden Steigerung ihrer Dienste in ewigem Krieg mit der Gutsherrschaft leben, sind jetzt, wo die Arbeitskraft ihrer Kinder anfängt, wertvoll zu werden, nicht mehr geneigt, sie, wie früher, so billig zum Dienst zu überlassen. Was er nicht mehr freiwillig erhält, nimmt sich der Adel nunmehr mit Gewalt. Das wird ihm um so leichter, als ja die Gesetzgebnng ganz in seiner Hand ist. Der Landesherr, der auf seinen Domänen ganz ebenso unter dem Arbeitsmangel zu leiden hat, setzt natürlich den ständischen Bestrebungen keinen Widerstand entgegen. Im Jahre 1518 wird durch Landtagsabschied verordnet, dass „kein dinstbotte von knechten oder meyden sich vormyten und zu dinst ergeben sol, sie haben sich dann den Ihennen

darnnter sie gesessen unnd geboren sein, zuvorn zu dinst angebotten, und wann sie sich also angebotten haben, sol Inen nach zweien oder dreien Tagen frey sein, sich an ander ortter zu dinst zu ergebenn" [1]).

Was hier den Untertanen befohlen wurde, war noch ziemlich harmlos und keineswegs eine Last. Der Gutsherr hatte lediglich das Recht der sogenannten Vormiete [2]).

Diesen Grundcharakter behält das Dienstverhältnis der Untertanenkinder während des ganzen 16. Jahrhunderts. Im einzelnen werden aber schon sehr bald Änderungen vorgenommen, die geeignet sind, die Lage des Zwangsgesindes erheblich zu verschlechtern. So wird im Landtagsrezess von 1534 [3]) verordnet, dass „die Untertanen ihre Kinder vor allem ihrer Herrschaft anbieten nnd gönnen sollen nm billig Lohn". Der Ausdruck „billig Lohn" wird erst verständlich, wenn man sich erinnert, dass um jene Zeit für das freie Gesinde bereits Lohntaxen eingeführt waren. Das Zwangsgesinde muss also von jetzt an nm geringeren Lohn dienen. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wird auch die Dienstzeit anf mehrere Jahre ausgedehnt.

Aber erst im Anfang des 17. Jahrhnnderts erscheint der Zwangsdienst in seiner eigentlichen und strengen Form. Hatten bisher die Untertanenkinder die Freiheit zu dienen oder anch ihren Eltern in der Wirtschaft zu helfen, so müssen sie jetzt auf Befehl der Herrschaft, ob sie wollen oder nicht, auf den Hof ziehen. Es ist ausserordentlich lehrreich, die Entstehung dieses gutsherrlichen Rechts zu verfolgen.

In den zahlreichen Verordnungen des 16. Jahrhunderts war immer nur verfügt worden, dass „Untertanen, welche Kinder haben, die sie zu ihrer Arbeit selbst nicht bedürfen und zu Dienste bringen wollen, diese vor allen ihrer Herrschaft anbieten und um billigen Lohn gönnen sollen" [4]). Voraussetzung für das Dienstangebot war also, dass die Eltern ihre Kinder

[1]) Raumer, Cod. dipl. Brandenb. 2, 225.
[2]) Kollmann S. 246.
[3]) Mylius 6, 1 Nr. 16.
[4]) Landtagsrezess von 1534 u. später.

nicht selbst nötig hatten und dass sie sie überhaupt dienen lassen wollten. Unter dem 1. Mai 1620 fordern aber die Landstände, nachdem sie schon vorher wiederholt Klage geführt hatten, dass die „schuldigen“ Dienste nicht geleistet würden, ein scharfes Edikt, in dem den Untertanen angedeutet werden soll, dass ihre Kinder, die sie zu ihrer Arbeit nicht nötig hätten, „vermöge der Reverse um gebührlich leidtlich Lohn zu dienen schuldig seien“. In dieser Forderung wird der wichtige Zusatz der alten Landtagsabschiede: „und zu dienste bringen wollen“ einfach weggelassen und auf Grund des so im eigenen Interesse zugestutzten Textes eine ungesetzliche Freiheitsbeschränkung der Landbevölkerung verlangt, in der Hauptsache auch erreicht.

Die Gesindeordnung von 1620 bestimmte, dass jeder Bauer und jeder Kossäte seinem Junker auf dessen Verlangen seine Söhne und Töchter zum Dienst lassen müsse. Nur diejenigen Kinder, welche er in der eigenen Wirtschaft braucht, darf er behalten. Die Bestimmung endigt genau nach dem Antrag der Landstände mit der unwahren Behauptung: „denn solches besagen die allbereits vorlengest gegebene Landtagsreverse“.

Mit dem Jahre 1620 hat der Gesindezwangsdienst prinzipiell die gesetzliche Form erlangt, welche er bis in das 19. Jahrhundert in der Mark behalten hat. Alle Änderungen, die im 18. Jahrhundert daran vorgenommen worden sind, betreffen nur noch das Mass nicht mehr die Art desselben.

Was ihn politisch und sozial vor allem bedeutungsvoll macht, ist der Umstand, dass er ein Glied in der Reihe von Massregeln ist, die die persönliche Unfreiheit der Bauern herbeigeführt haben. Neuerdings hat zwar Grossmann behauptet[1]), dass der Gesindezwangsdienst der persönlichen Freiheit der Bauern nicht widersprochen habe und auch von den Zeitgenossen nicht als ein die persönliche Freiheit beeinträchtigendes Moment angesehen worden sei. Doch scheint mir seine Meinung ziemlich anfechtbar zu sein. Die Ver-

[1]) Friedrich Grossmann, Über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16. bis 18. Jahrhundert (Schmollers Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen Bd. 9 Heft 4) S. 35.

ordnung von 1518 tastete freilich die Freiheit der Untertanen noch nicht an. Aber Korn hat doch vollkommen Recht, wenn er meint, dass sie zu persönlicher Unfreiheit führen konnte [1]). Ja, man möchte sagen: sie musste mit Naturnotwendigkeit bei der Macht der Gutsherren dahin führen. Noch deutlicher tritt dies zutage, wenn wir uns der verschiedenen Gesetze erinnern, die ziemlich bald nachher erlassen wurden und die persönliche Freiheit des Bauern völlig aufhoben. So wird 1538 den Bauern verboten, ohne einen Entlassungsschein von der Herrschaft in die Städte zu ziehen. Im Jahre 1540 wird dem Adel erlaubt, seine Bauern auszukaufen, den Bauern wird zugleich die Möglichkeit, sich dagegen zu wehren, genommen durch die Drohung, dass sie mit „dem Turme gestraft" werden sollten, wenn sie ihres Klagens gegen die Herrschaft nicht genugsam Ausführung täten. Recht deutlich sieht man auch in der Polizeiordnung für den Kreis Sternberg von 1537, wie Zwangsgesindedienst in Verbindung mit persönlicher Unfreiheit steht. Nachdem dort der Zwangsdienst, wie gewöhnlich angeordnet ist, heisst es weiter: „Alsdann, wo sie ihre Herrschaft nicht bedarf, mögen sie sich vermieten, wohin sie wollen, doch in unsern Lande zu Sternberg" [2]).

Im Zwangsdienst liegt doch an sich schon eine Freiheitsbeschränkung. Denn wenn die Untertanenkinder durch ihre Dienstpflicht für kürzere oder längere Zeit in die Gewalt des Gutshern gegeben waren, so mussten auch ihre Eltern solange auf ihren Höfen verbleiben, wenn sie ihre Kinder nicht verlassen wollten. Die Kinder waren dem Gutsherrn gewissermassen ein Pfand gegen das Entlaufen der Eltern. Verliessen sie den Hof, so konnte er ihnen die Kinder so lange vorenthalten, bis sie wieder kamen. Vor allem bedeutete der Zwangsdienst für die Kinder selbst verminderte persönliche Freiheit. Denn während das freie Gesinde nach einem Jahre wieder volle Verfügungsfreiheit hatte, musste das Zwangsgesinde im Anfang drei Jahre, später bedeutend länger, und zwar immer

---

[1]) L. Korn, Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg (Zeitschrift für Rechtsgeschichte 11, 32).

[2]) Mylius C. C. M. VI, I Nr. 19.

nm denselben geringen Lohn. Dienste tun. Aber Grossmann widerspricht sich auch selbst, denn einige Seiten früher[1]) sagt er, unter der Regierung Joachims I. sei die persönliche Abhängigkeit der Bauern durch die Beschränkung des Rechtsweges sowie durch den Gesindezwangsdienst gesetzlich fixiert worden. Sehr richtig weist auch Silbermann gegen Grossmann darauf hin[2]), dass der Dienstzwang nicht immer an den Besitz eines Gntes geknüpft war. Wenn demnach auch die nicht ansässige Bevölkerung ihre Kinder auf den Hofdienst schicken mnsste, so beweist dies zur Genüge, dass der Gesindezwangsdienst der persönlichen Freiheit widersprach.

Auch die Juristen und Staatsmänner seit dem 16. Jahrhundert haben darüber nicht anders gedacht. Für die ältere Zeit wird dies durch Johann Koeppen bewiesen, der mit Bezng anf den Gesindezwangsdienst in den Motiven zu seinem Entwurf einer Landesordnung sagt: „Haec decisio in potioribns partibns Marchiae, in quibus rustici liberi homines et non asscriptitii vel censiti sunt, valde dnra est. Ideoque de ea deliberandum censeo“ [3]). Koeppen sieht also offenbar einen Gegensatz zwischen persönlicher Freiheit und Zwangsdienst. Sogar die altmärkischen Stände sehen am Ende des 16. Jahrhunderts darin eine Freiheitsbeschränkung. In ihrem Gutachten über den ihnen mitgeteilten Entwurf der Landesordnung, welches im Jahre 1594 durch Thomas von Knesebeck dem Kurfürsten überreicht wnrde, bemerken sie zu diesem Punkt: „Ob man sich wohl zu erinnern weiss, dass es dergestalt in den Reversen den Landständen bewilligt ist, so tnt man daneben doch auch dies erwägen, quod durissima videatnr esse servitns et contra dispositionem inris communis introducta, nec in omnibus Marchiae locis pariter recepta, weil es denn gleichwohl zuvörderst in der Altmark nie also hergebracht noch gehalten worden“ [4]). Wie Grossmann gerade mit diesem Gutachten seine Ansicht stützen will, ist nicht zu verstehen. Es sagt doch gerade das Gegen-

[1]) S. 16.

[2]) Der Gesindezwangsdienst in der Mark Brandenburg (Greifswalder Diss. 1897) S. 3.

[3]) Korn S. 32. [4]) Mitgeteilt von Korn S. 32.

teil. Die Erläuterung, die Scheplitz [1]) zum Gesindezwangsdienst gibt, kann aber allein Grossmanns Ansicht nicht stützen. Am ehesten könnte sich Grossmann noch auf Fr. Müller bernfen, der den Gesindezwangsdienst mit folgenden Worten erklärt: „Aliud exemplum libertatis rnsticorum nostrorum in eo est, qnod — eorum liberi ad operas suas elocandas alibi se libere conferre possint; tamen cnm hac restrictione, ut ex pietate quasi et reverentia ac inde praerogativa ante suis dominis vel nobilibus ad praestandas operas, zu dienen sese offerant, quam alio in famnlatum collocent" [2]). Pietas nnd reverentia mnssten aber in unserem Fall dem Menschen zur Fessel werden.

Auch spätere Schriftsteller sind der Ansicht, dass der Gesindezwangsdienst der persönlichen Freiheit widerspricht. So führt z. B. Beneckendorf unter den Merkmalen der Leibeigenschaft auch den Zwangsdienst auf [3]). Am deutlichsten erkennt man aber den intimen Zusammenhang zwischen Zwangsdienst nnd Unfreiheit daran, dass bei allen Versuchen, die Erbuntertänigkeit zu beseitigen, von den Gegnern einer solchen Reform von Anfang an gewissermassen als Korrektiv ein mehrjähriger Zwangsdienst gefordert wurde [4]).

3. Dienstantritt.

Jedes Jahr, in der älteren Zeit am allgemeinen Miettermin, im 18. Jahrhundert drei Monate vor dem jeweiligen Antrittstage [5]), mussten sich die dienstpflichtigen Kinder [6]) auf dem Herrenhofe einfinden. Die Gutsherrschaft wählte dann unter den tanglichen sich so viele aus, wie sie branchte. Sie durfte sich aber kein Reservegesinde halten nnd konnte die Kinder auch nicht zu einem Dienst bei anderen zwingen. Wiederholt

[1]) Scheplitz, Consuetudines Brandenburgenses Bd. 1 Teil 4 Tit. 10 S. 402: „Alias autem iuris est in liberis hominibus, qui operas suas locare solten, ut lili, cui se primo locavit, prae alio, cui se deinceps locat, servire debeat".

[2]) Practica civilis Marchica Res. 97 § 36.

[3]) Bd. 5 S. 214. [4]) Vgl. M. Lehmann, Stein 2, 338/342.

[5]) ALR. 2, 7 § 387.

[6]) Erst das Landrecht bestimmte, dass die Kinder nicht eher angenommen werden sollten, als bis sie das Alter und die Leibesstärke erlangt hätten, welche zu der Arbeit, die sie zu leisten hätten, erforderlich sei.

haben die Landstände verlangt, dass ihnen erlaubt werde, dienstpflichtige Kinder, die sie selbst nicht nötig hätten, bei anderen im Dorfe unterzubringen. Aber hier haben sie ihre Wünsche niemals durchsetzen können [1]). Aber die Herrschaft braucht sich auch über die Annahme nicht sofort zu entscheiden. Das Untertanenkind muss vielmehr nötigenfalls 8—14 Tage auf Antwort warten. Erst dann muss ihm die Herrschaft, wenn sie es selbst nicht braucht, einen Erlaubnisschein zum Auswärtsdienen ausstellen, der aber gewöhnlich nur für ein Jahr gilt. Wünscht der Untertan nach Ablauf dieser Frist eine Verlängerung, so muss er sich rechtzeitig bei der Herrschaft melden und ihre Entscheidung abwarten.

Um aber zu verhüten, dass ein solcher Dienstbote seine Dienstpflicht bestreitet, und um etwaige Durchgänger bei anderen Herrschaften besser reklamieren zu können, wird seit 1769 zugleich mit dem Erlaubnisschein von der Gerichtsobrigkeit ein sogenannter Rekognitionsschein ausgestellt. Derselbe muss die Tatsache der Untertänigkeit oder Dienstpflicht, die Jahre des Urlaubs und dessen Beginn enthalten. Auf Vorweis dieses Schriftstückes muss eine jede Dienstherrschaft den bei ihr in Dienst Stehenden sofort ausliefern.

Aber der Dienstbote soll auch nicht mutwillig hingehalten

[1]) Bei den Beratungen über die Redaktion des Landrechts verlangte ein Monent, dass der Herrschaft gestattet werden solle, einigen von den Nichtangenommenen den Erlaubnisschein nur bedingungsweise zu erteilen, damit sie leichter Ersatz finde, wenn über kurz oder lang einer der Angenommenen etwa erkranke. Grolmann aber erwiderte: „Wegen eines möglichen Falls kann man Untertanen nicht verwehren, sich ihr Brot anderwärts zu erwerben" (Materialien Bd. 75). In ihren Monita zur GO. 1769 beantragten die Stände einen Zusatz, dass die von ihnen nicht angenommenen Untertanenkinder gezwungen sein sollten, bei den anderen Ackerwirten in ihren Dörfern einen Dienst anzunehmen. Erst wenn diese alle mit Gesinde versehen seien, solle ihnen gestattet werden, auswärts zu dienen. Aber der Antrag fand keinen Fürsprecher (Mon. 13 der kurmärk. Stände von 1767). Bei den Beratungen über das Landrecht kehrte er wieder. Grolmann lehnte aber ab (Materialien Bd. 75). Vgl. auch ALR. Teil 2 Tit. 7 § 194. Trotzdem mussten im Kotthuser Kreis die Untertanenkinder noch bis 1807 nicht nur auf dem herrschaftlichen Hofe, sondern auch auf andern zu dem Gute gehörigen Stellen auf Befehl der Herrschaft Zwangsdienste leisten (Dönniges, Die Landeskulturgesetzgebung Preussens 1, 20).

werden. Wenn eine Gutsherrschaft ein Untertanenkind weder selbst annahm, noch ihm einen Erlaubnisschein ausstellte, so konnte es die Hilfe des Landrats anrufen. Dieser musste die dienstberechtigte Herrschaft zur Äusserung über die Gründe ihrer Weigerung auffordern. Erfolgte eine solche nicht innerhalb 8 Tagen, so sollte er den Schein zum Auswärtsdienen, aber immer nur für ein Jahr, ausstellen. Auch in diesem Fall musste sich der Dienstbote vor Ablauf des Jahres zur Aufkündigungszeit wieder bei seiner alten Herrschaft melden [1]). Das Landrecht verordnete sogar, dass eine Herrschaft, welche einem Untertanenkinde die rechtzeitig nachgesuchte Erlaubnis versagte oder durch verzögerte Ausfertigung es an seinem auswärtigen Unterkommen hinderte, ihm bis zum nächsten Vermietungstermine Unterhalt und Lohn gewähren müsse [2]). Eine solche Massregel war nicht nur im Interesse des Gesindes, sondern vor allem in dem der Bauern, denen durch den Zwangsdienst an sich schon Arbeitskräfte in hohem Masse entzogen wurden, durchaus gerechtfertigt. Wo die Gesindedienste der Untertanenkinder auf gewisse Jahre bestimmt sind, hängt es von der Herrschaft ab, wann sie deren Leistung fordern will.

Die Entwickelung des Zwangsdienstes zeigt aufs deutlichste, wie, namentlich im 18. Jahrhundert, die staatliche Agrarpolitik vor allem darauf ausgeht, die grossen Güter zu erhalten. Im 17. Jahrhundert [3]) mussten nur diejenigen Untertanen ihre Kinder dem Guts- und Gerichtsherrn zum Dienst überlassen, welche ein Gut besassen, von dem sie sich und ihre Familie ernährten. Das waren die Bauern und Kossäten, nicht aber die Büdner, Häusler, Einlieger und Landhandwerker, kurz alle die Dorfeinwohner, welche gar keinen oder nur ganz geringen Grundbesitz hatten. Nach dem dreissigjährigen Krieg versucht man zwar im Interesse des zerrütteten städtischen Gewerbes den Zwangsdienst etwas einzuschränken. Es wird bestimmt, dass

[1]) GO. 1769 Tit. 1 § 10. [2]) Teil 2 Tit. 7 § 193.

[3]) Den Umfang der Dienstpflicht im 16. Jahrhundert kann man nicht mehr genau feststellen. In den Verordnungen ist nur ganz allgemein von „Untertanen“ die Rede. Vermutlich erstreckte sich auch in jener Zeit die Dienstpflicht nur auf die Kinder der Bauern und Kossäten. Für mehr Leute hätten die Gutsherren damals wohl kaum Verwendung gehabt.

ein Untertanenkind, das sich nicht dem Landbau widmen, sondern einen anderen ehrbaren Lebensbernf ergreifen will, von der Dienstpflicht befreit sein soll[1]). Auf den ersten Blick staunen wir, dass die Ritterschaft damals ein solches Zugeständnis gemacht hat; ohne Zweifel wäre doch bei einer loyalen Durchführung des Gesetzes ihr Recht sehr beeinträchtigt worden. Damit aber obige Bestimmung ihren Zweck hätte erfüllen können, wäre noch ein Zusatz nötig gewesen, nach dem für solchen Fall die Gntsherrschaft auch verpflichtet wurde, den Untertanen zu entlassen. Da ein solcher Zusatz nicht gemacht wurde, die Gesindeordnung von 1645 die Abzugsfreiheit vielmehr fast ganz aufhob, so brauchten die Gutsherren dem Untertanenkind, das ein Handwerk erlernen wollte, nur den Abzug in die Stadt zn verwehren; dann musste es anf dem Gute bleiben. Weigerte es sich immer noch, den Dienst zu leisten, so konnte der Herr es mit dem in den Gesindeordnungen stets wiederkehrenden Müssiggangsparagraphen dazu zwingen[2]).

Erst das Landrecht zählt eine Reihe von Fällen auf, in denen die Herrschaft unter allen Umständen dem Untertanen erlauben muss, ein anderes Gewerbe zu erlernen. Sie muss Landhandwerkern erlanben, einen ihrer Söhne nach eigener Wahl zn dem väterlichen Gewerbe zu bestimmen. Sie darf Kindern, welche nach ihrer körperlichen Beschaffenheit zu schwerer Handarbeit untauglich sind, nicht verbieten, ein leichteres Gewerbe zn erlernen. Hat ein Kind nach dem Urteil von Fachleuten besonderes Talent zn einer Kunst oder Wissenschaft und die Mittel zu deren Erlernung, so darf ihm auch dazn die Erlaubnis nicht verweigert werden. In allen diesen Fällen darf die Herrschaft ihre Erlaubnis wegen noch nicht

[1]) GO. 1645 Tit. 1 § 1.

[2]) GO. 1645 Tit. 3 § 1: „Ferner schaffen wir auch ab und verbieten, dass kein Gerichtsherr in seinen Gerichten dulde oder gestatte, dass — gesunde starke Leute, die arbeiten können, bei den Eltern, den Krügern, oder andern in seinem Dorfe Wohnenden beinahe das ganze Jahr anf der Bärenhant liegen — und mit Müssigkeit die Zeit zubringen. — Die Gerichtsherren sollen darauf sehen, dass ein jeder sich znr bestimmten Zeit in den Dienst begebe und sich mit dem gewöhnlichen, üblichen Lohn begnüge“.

geleisteter Gesindedienste nicht versagen. Wohl aber kann sie dafür Dienstgeld oder einen Ersatzmann fordern. Nur, wenn das Kind wegen Schwächlichkeit vom Zwangsdienst befreit ist, hat sie weder ein Anrecht auf Dienstgeld noch auf einen Stellvertreter[1].

Für ihr Zugeständnis von 1645, das, wie wir gezeigt hatten, in der Praxis aufs leichteste unwirksam zu machen war, erhielten die Gutsherren aber schon 1651 eine beträchtliche Entschädigung. Wenn die Untertanenkinder bisher um Tagelohn dienten, brauchten sie keinen Zwangsdienst zu leisten. Es erklärt sich das vielleicht dadurch, dass man sich auf diese Weise einen Stamm von Saisonarbeitern bilden wollte. Zu bestimmten Jahreszeiten, namentlich in der Ernte, brauchte man ja immer Hilfskräfte, für die man nach getaner Arbeit keine genügende Verwendung mehr hatte. Nach und nach wurde aber, wie oben erwähnt, den Gutsbesitzern der Tagelohn zu teuer. Man scheint es daher für billiger gehalten zu haben, mehr Dienstboten fest einzustellen. 1651 wird nnn auch die Dienstfreiheit der um Tagelohn dienenden Kinder aufgehoben. Von jetzt an müssen sie auch dann, wenn sie bei fremden Leuten um Tagelohn arbeiten oder dreschen wollen, sich zuerst ihrer Obrigkeit zum Dienst um den ortsüblichen Scheffel oder Lohn anbieten. Aber auch jetzt noch fehlt es anf den grossen Gütern an Leuten. Trotz aller Gesindeordnungen mit ihren Taxen steigen die Löhne rapide. Es hilft auch nichts, dass man bald nachher die Dauer der Dienstzeit erheblich verlängert und den Eltern kaum noch soviel Kinder lässt, wie sie notwendig in der eigenen Wirtschaft brauchen. Dabei wird die Leutenot noch auf das empfindlichste durch die Feldzüge des

[1] ALR. Teil 2 Tit. 7 §§ 174—176 und §§ 220—222. Dass sich die Gutsherren auch nach Einführung des Landrechts dieser Bestimmung widersetzt haben, beweist die Klage des Gewerks der Leinweber von Tangermünde von 1798, dass von den Untertanenkindern, welche sich dem Handwerk gewidmet haben, Zwangsdienst gefordert werde (Acta Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. II). Dabei hatte das Landrecht noch ausdrücklich bestimmt, dass, wenn die Erlaubnis zur Erlernung eines Handwerks einmal ohne Vorbehalt erteilt worden sei, wegen noch nicht geleisteter Zwangsdienste keine Ansprüche mehr an ein solches Kind gestellt werden dürften. § 223.

18. Jahrhunderts, namentlich den siebenjährigen Krieg, verschärft. In ihrer Not stellen die Stände die unsinnige Forderung, dass die Kinder aller Landbewohner sich zum Zwangsdienst auf unbestimmte Zeit anbieten sollen. Und diese Forderung, die gegen alle Grundsätze der „Konservation" des Bauernstandes verstiess, war nicht etwa das Produkt der ausschweifenden Phantasie eines einzelnen, sondern so ziemlich der einstimmige Wunsch aller Kreise. Wir sind darüber unterrichtet durch die ziemlich gut erhaltenen Vorverhandlungen der Kreistage zur Gesindeordnung von 1769 [1]). So verlangte der ruppinische Kreis die Dienstpflicht der Kinder von Schäfern, Hirten und Tagelöhnern. Ähnliches forderte der Oberbarnim und die priegnitzische Ritterschaft. Am interessantesten sind die Erinnerungen des Havelberger Domkapitels. Hier geht man rücksichtslos gleich aufs Ganze: Die Kinder der Tagelöhner, Hirten, Schäfer, Schmiede, Dienstknechte, Küster, die unehelich Geborenen, die Untertanen aus den Mediat-Städten und -Flecken, kurz alles, was überhaupt arbeitsfähig ist, soll sich zum Zwangsdienst anbieten. Es sei seit undenklichen Zeiten Observanz im Lande, dass die Kinder aller dieser Leute, die unter einer Gerichtsobrigkeit geboren, untertänig seien; sie könnten daher nicht zwangsdienstfrei sein [2]). Dies entspreche auch der Billigkeit. Denn die Kinder müssten von der Obrigkeit erhalten werden, wenn sie krank, schwächlich, gebrechlich oder verwaist seien. Der Zwangsdienst sei auch ein Entgelt für Weidenutzung und Brennholz. Bei vielen Rittergütern seien wenig oder gar keine Bauern und Kossäten, sondern nur Tagelöhner und Büdner, welche die Dienste für Geld verrichten. Solche Obrigkeiten würden dann kein Gesinde bekommen. Zum Schluss folgt noch ein Grund, von dem die

[1]) Märkisches Ständearchiv B. 93 n. 5.

[2]) Es ist interessant, zu beobachten, wie sich hier Gewohnheitsrecht im strikten Gegensatz zum geschriebenen Rechte bildet. Nach dem Gesetze sind die Tagelöhner, Hirten, Einlieger etc. um jene Zeit keineswegs untertänig. Sie haben vollkommene Freizügigkeit und sind nicht schollenpflichtig. Also sind auch ihre Kinder durchaus frei. Ganz entrüstet antwortet daher auch die Kammer: „Die Stände scheinen den Satz: die Luft macht eigen, adoptieren zu wollen".

Antragsteller wussten, dass er den stärksten Eindruck auf die entscheidende Stelle machen werde: auch die Peuplierung des Landes werde dadurch gewinnen; denn jede vernünftige Herrschaft werde zuvor Vorteil und Nachteil gegeneinander abwägen, wenn sie vorhabe, ein Familienhaus zu bauen nnd es mit Tagelöhnern, Spinnern und Einliegern zu besetzen; unter die wichtigsten Vorteile rechne man aber immer, dass die Herrschaft von diesen angesetzten Leuten die Kinder als Gesinde nehmen könne.

Man fragt sich unwillkürlich: wenn die ständischen Forderungen bewilligt wurden, was blieb dann für die Bauern noch übrig? Auch hierfür haben die Antragsteller eine höchst einfache Antwort: eine jede Obrigkeit nähme nur soviel Gesinde in Dienst als sie notwendig brauche; der Rest könne sich ungehindert bei anderen vermieten. Wenn also die Herren gelegentlich mal alle Gestellnngspflichtigen brauchten, so nahmen sie eben alle; ihre Bauern mochten zusehen, wie sie fertig wurden. Gewiss, dem nachlebenden Betrachter erscheint das alles als Eigennutz schlimmster Art. Betrachtet man aber die Erscheinung aus der Zeit heraus, so findet man sie vollkommen erklärlich.

Das Kammergericht mochte wohl die Gefahren erkennen, die aus einer so weitgehenden Ausdehnung des Zwangsdienstes entstehen konnten. Daher wollte es nur die Ausdehnung auf die Büdnerkinder zugestehen; die Einlieger und Mietsleute sollten dagegen nicht gezwungen werden, ihre Kinder auf den Hof zu schicken; denn nach der Spruchpraxis des Kammergerichts seien diese auch bisher frei gewesen. Die Kinder der Lehnschulzen, Müller nnd anderer Handwerker auf dem Lande sollen nur dann dienstpflichtig sein, wenn ihre Eltern neben ihrem Gewerbe noch Bauern- oder Kossätenhöfe besitzen.

Aufs schroffste lehnte aber die Kammer die allgemeine Dienstpflicht ab. Die Forderung der Stände setze voraus, dass jeder, der auf dem Lande wohne und nicht ausdrücklich eximiert sei, schon dadurch ein Untertan werde. Das sei aber eine ganz falsche Auffassung. Nur der Besitz eines Bauern-, Kossäten- oder Büdnergutes von einer Gerichtsobrigkeit habe Untertänigkeit zur Folge. Ein Einlieger oder Tagelöhner sei nicht schollen-

pflichtig und kein Untertan; er könne aufkündigen und wegziehen. Daher sei auch sein Kind nicht dem Zwangsdienst unterworfen, der erst eine Folge der Untertänigkeit sei.

Interessant ist der Schluss dieses Teils des Berichts, denn er zeigt, dass die naturrechtlichen Anschauungen unter den höheren Beamten damals doch schon sehr verbreitet waren. Das Kammergericht hatte nämlich die Heranziehung der Kinder der Tagelöhner, Einlieger usw. „wegen mangelnden Rechtsgrundes" zwar abgelehnt, hatte aber doch durchblicken lassen, dass man den Antrag der Stände annehmen solle, wenn „die rationes derselben erheblich seien". Die Kammer aber protestierte aufs schärfste gegen diese, für ein hohes Richterkollegium freilich etwas eigenartige Auffassung von Recht. „Wenn auch die Gründe für eine Erweiterung der Dienstpflicht noch so gewichtig seien, so könnten sie doch niemals Veranlassung geben, eine Ungerechtigkeit zu begehen und den statum einer Art Menschen zu verschlimmern". Aber damit noch nicht genug. Die Kammer erörtert nun auch die von den Ständen angeführten Gründe für die Ausdehnung der Dienstpflicht und geht dabei zu einem Angriff über, wie er bis dahin in gleicher Schärfe noch niemals von einer Behörde gegen die adligen Herren gerichtet worden war. Es sei ja richtig, dass alle diese Leute gewisse Vorteile von den Gutsherren genössen. Aber man habe ihren Wert doch viel zu sehr übertrieben. Die Gerichtsobrigkeit geniesse andererseits von ihnen doch auch nicht unbeträchtliche Vorteile in dem Schutzgeld, den unentgeltlichen Diensten und dem Umstand, dass ja auch die Eltern ihnen vor anderen um Tagelohn dienen müssten. Alle diese Leistungen wögen die von den Gutsherren gemachten Anfwendungen vollkommen auf, ja sie seien eigentlich noch bedeutender. Die Wirkung dieser Neuerung werde sein, dass nicht nur den Predigern, Schulzen und Bauern sondern auch den Städten die erforderlichen Dienstboten entzogen würden. Überhaupt sei es unstatthaft, das Bedürfnis einiger Rittergüter auf Kosten eines anderen zu befriedigen.

Die ganze Argumentation war für die damalige Zeit von so überraschender Kühnheit und stand in solchem Widerspruch mit den überlieferten Anschauungen, dass etwas anderes als eine negative Wirkung gar nicht zu erwarten war. Leider lässt

sich direkt nicht nachweisen, wie das Generaldirektorium die Gegengründe der Kammer aufgenommen hat. Der Wortlaut des Gesetzes zeigt aber aufs deutlichste, dass der Eindruck nur ein geringer gewesen sein kann. Ohne weiteres bewilligt wurden die Kinder der Büdner und der untertänigen Einwohner der Mediatstädte und Flecken. Dagegen war ja auch von niemandem Einspruch erhoben worden. Die Kinder der Lehnschulzen, Müller und anderer Handwerker auf dem platten Lande sollten frei sein, wenn ihre Eltern nicht Höfe besässen und untertänig gewesen oder aus der Untertänigkeit entlassen worden seien. Dasselbe gilt von den Kindern der Einlieger, Tagelöhner und Mietsleute, falls die Eltern nicht geborene Untertanen sind oder durch einen ausdrücklichen Vertrag sich einer Gerichtsobrigkeit untertänig gemacht haben.

Es war also nur noch ein geringer Bruchteil der ledigen Landbevölkerung, der dienstfrei war. Und wie unsicher war diese Freiheit! Alle Kinder, bestimmte das Gesetz zum Schluss, sollen im übrigen dienstpflichtig sein, bei denen der Zwangsdienst durch eine von der Herrschaft zu erweisende Observanz hergebracht ist.

Wie die adligen Herren selbst den Begriff der Observanz auffassten, erfahren wir von ihnen mit grösster Deutlichkeit. Die „Observanz", erklären sie, „erläutert alle Gesetze, supplieret und ändert solche ab"[1]). Vergegenwärtigt man sich, dass — wenn der Ausdruck hier überhaupt am Platze ist — die Rechtsbildung auf dem platten Lande von den Gutsherren ausging, so begreift man, dass der Adel, wenn diese Auslegung nicht bestritten wurde, an kein Gesetz mehr gebunden war, sondern machen konnte, was er wollte. Die Behörden haben die Ansicht der Stände, die doch in der Praxis einer Abdankung des Staates gleich kam, nicht nur niemals bekämpft, sondern sie haben stets so sehr auf die Observanz Rücksicht genommen, dass sie nicht einmal eine Nachprüfung vornahmen, wenn die Stände das Vorhandensein einer solchen behaupteten. In der Tat bestimmt denn auch das Landrecht ganz allgemein, dass die Kinder aller Untertanen, welche in fremde Dienste gehen

[1]) Mon. 2 der Landstände zum Projekt der Gesindeordnung von 1769.

wollen, sich zuvor ihrer Herrschaft zum Dienen anbieten müssen [1]).

Das Bestreben, billig zu produzieren — charakteristisch für die merkantilistische Wirtschaftspolitik — sollte auch für den Bauern gelten. Er sollte möglichst mit eigenen Leuten arbeiten, damit er keinen Lohn für fremde zu bezahlen braucht. Deshalb wird — in den Gesetzen wenigstens — stets der Grundsatz festgehalten, dass er nur soviel Kinder zum Zwangsdienst überlassen muss, wie er in der eigenen Wirtschaft entbehren kann. Diese Bestimmung musste sehr bald Anlass zu Zank und Streit zwischen dem Dienstherrn und seinen Bauern geben. Einerseits wuchs infolge der Vermehrung des Hoflandes der Bedarf an Gesinde, andererseits brauchten auch die Bauern infolge der Vermehrung ihrer Dienste mehr Arbeitskräfte. In diesem Kampf setzt sich der Adel nicht selten über die ihm gezogenen Schranken hinweg und nimmt seinen Bauern mehr Kinder ab, als sie entbehren können. Schon der Grosse Kurfürst sieht sich daher veranlasst, die Gutsherren zu ermahnen, ihren Untertanen nicht allzuviel Kinder zu entziehen [2]). Aber der Bedarf an Arbeitskräften wächst fortwährend und zugleich die Abneigung der Landbevölkerung gegen den Gesindedienst. Der Adel erkennt, von seinem Standpunkt nicht mit Unrecht, dass die Bestimmung über die Entbehrlichkeit dem Untertanen die Möglichkeit gibt, seine Kinder der Dienstpflicht zu entziehen. Dass muss verhütet werden. Daher muss der Untertan seit 1735 für jedes Kind, das er behalten will, nachweisen, wozu er es verwenden will. Das führt aber zu vielen Streitigkeiten und Prozessen. Der Untertan behauptet oft ein Bedürfnis, wo der Gutsherr ein solches nicht anerkennen will. Infolgedessen verlangt die Ritterschaft im 18. Jahrhundert, dass den Bauern überhaupt die Entscheidung über die Zahl der benötigten Kinder nicht mehr überlassen werden soll; die Gerichtsobrigkeiten sollen allein mit Unterstützung ihrer Justitiarien entscheiden, wieviel Kinder der Untertan nötig hat [3]). Gleichzeitig wird der Rechts-

[1]) Teil 2 Tit. 7 § 185.

[2]) Extrakt a. d. kurfürstlichen Resolution a. d. neumärkische Regierung vom 28. Januar 1671. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[3]) Die auf dem Kreistag versammelte priegnitzische Ritterschaft. Perleberg, 7. November 1764. Märkisches St.-A. B. 93 n. 5.

satz aufgestellt, dass in der Regel nur zwei Kinder dem Bauern zn lassen seien [1]).

Die Ungerechtigkeit nnd Willkür dieser Bestimmung, die schablonenhaft, ohne Rücksicht auf die Grösse der Wirtschaft, Bodenverhältnisse, Alter nnd Gesundheitszustand der Gutsbewohner angewendet wurde, lenchtet ein. Aber noch hat der Bauer zuviel Freiheit. Wenn er anch wirklich nur zwei Kinder, einen Sohn und eine Tochter, behalten darf, so ist immer noch die Gefahr, dass er sich die zwei kräftigsten nnd tüchtigsten unter ihnen znrückbehält nnd die anderen, weniger brauchbaren auf den Hof schickt. Darum soll er anch die Answahl nicht mehr selbst treffen dürfen, sondern der Herr wählt sich selber die Kinder ans, die er haben will. Denn, meint Beneckendorf [2]), „es wäre eine allzu grosse Einschränkung des Rechts der Leibeigenschaft, wenn die Gutsherren sich die Kinder nicht anssnchen dürfen." [3])

In der Gesindeordnnng von 1769 hat die Frage der Entbehrlichkeit nach langem Kampfe, der auch über den Rahmen der uns hier beschäftigenden Materie hinaus von hohem Interesse ist, ihre gesetzliche Erledignng gefunden. Die Kammer, die wohl ans Erfahrnng wusste, was dabei herauskam, wenn man einseitig den Gntsherren die Entscheidung über die Entbehrlichkeit überliess, wollte sie in Streitfällen dem Landrat und Justitiar gemeinsam übertragen [4]). So anerkennenswert dabei die Absicht war, es war doch wieder ein Versuch mit untauglichen Mitteln. Vor allem die ungeschickte Zweiteilung dieser Instanz, hervorgegangen aus dem Bestreben, einerseits die Rechte der Untertanen zu sichern, andererseits auch die Stände nicht vor den Kopf zu stossen. Durch sie wnrde die Erledigung jedes Falles

[1]) Direktoren und Landräte der Kurmark a. d. König, 14. April 1764. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Oeconomia forensis 5, 335.

[3]) ALR. Teil 2 Tit. 7 § 197 bestimmt zwar ausdrücklich, dass der untertänige Gutsbesitzer die Wahl habe, welches der Kinder er für sich behalten wolle. In der Praxis ist diese Vorschrift aber nie beobachtet worden. Vgl. S. 122 Anm. 1.

[4]) An einer anderen Stelle sagt der Bericht auch ganz offen: Man wollte „den Vexationen unbilliger Gerichtsherren damit vorheugen".

unendlich verzögert, zumal wenn — was oft genug vorkommen konnte — Landrat und Justitiar in einer Sache verschiedener Meinung waren. Der Adel war aber mit dem ihm gemachten Zugeständnis doch nicht zufrieden. Mit seinem scharfen politischen Instinkt erkannte er sofort auch hier wieder die Gefahr, die seiner Machtstellung aus der dem Landrat zugedachten Befugnis erwachsen konnte. Sofort erhob er denn auch schärfsten Protest gegen den Antrag. Die kurmärkischen Stände erklärten: der Landrat sei schon deshalb für diesen Zweck nicht zu verwenden, weil er gar keine Jurisdiktion habe; er besorge nur die Zirkularien, Kontributions-, Fourage-, Marsch- und andere Landessachen; zur Justiz sei er nicht verpflichtet, ja er brauche nicht einmal notwendig die Rechte studiert haben. — Aber der Landrat sollte ja gar keine Frage des Rechtslebens, sondern lediglich eine des Wirtschaftslebens entscheiden.

Die Kammer suchte zwar ihren Antrag zu verteidigen und unterzog dabei das Institut der Patrimonialgerichtsbarkeit einer vernichtenden Kritik[1]), aber sie verteidigte eine unhaltbare Position. So sehr man aus Gründen der Humanität wie der Politik wünschen möchte, dass damals eine unparteiische Instanz für die Schlichtung dieser und aller anderen Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Bauern geschaffen worden wäre, so muss doch zugegeben werden, dass der Landrat dafür vollkommen ungeeignet war. Da aber eine bessere Behörde nicht vorhanden und unter den damaligen Verhältnissen nicht zu schaffen war, so musste notwendig alles beim alten bleiben. Die Unzulänglichkeit dieses Ergebnisses wurde auch dadurch nicht geringer, dass man im Gesetz dem Justitiar genaue Vorschriften machte, wie er die Untersuchung zu führen habe[2]). Da man ja gerade

[1]) Kammerbericht, 4. Juli 1768: Bei der ganzen Frage komme sehr viel auf ein billiges Arbitrium an, bei dem eine gute Kenntnis der Wirtschaft nötig sei. Einesteils habe aber der Justitiar zu geringe ökonomische Erfahrung, andernteils sei immer zu besorgen, „dass er mit seinem Arbitrio für die Gerichtsobrigkeit, welche ihm das Justitiariat, also einen Teil seines Nahrungsmittels gegeben hat, aus Affektion oder auch aus Besorgnis, dass sie ihm solches nach Belieben nehmen kann, mehr als es sein sollte, inklinieren möchte, um es mit derselben nicht zu verderben“.

[2]) „Bei Streitigkeiten — soll der Justitiarius loci beide Teile summarisch

unter Friedrich II. geflissentlich eine Beaufsichtiguug der Patrimonialgerichte vermied, so war der Gntsherr in keiner Weise gehindert, die Entscheidnng in seinem Interesse zn beeinflussen. Gelang es doch nicht einmal auf den Domänen, wo doch die unabhängigen Justizämter bestanden, die Missbräuche auf diesem Gebiet zu beseitigen[1]).

Appellation gegen das Urteil des Unterrichters war zwar erlaubt, aber, wie gewöhnlich, so umständlich nnd kostspielig und garantierte sowenig das Recht der Untertanen, dass diese wohl kanm viel Vertrauen haben konnten. Klagen gegen das Amt mussten bei der Kriegs- und Domänenkammer, gegen eine Gutsherrschaft bei dem betreffenden Obergericht angebracht werden. Diese Behörden entschieden aber nicht selbst, sondern ernannten einen Vertrauensmann aus der Umgegend zum Kommissar. Dieser hatte dann eine Lokaluntersuchnng vorzunehmen, die Parteien zu verhören und daraufhin endgültig zu entscheiden. Berufungen hatteu, damit der Wirtschaftsbetrieb keine Störung erlitt, niemals aufschiebende Wirknng. Der znm Zwangsdienst vernrteilte Knecht musste also unter allen Um-

---

vernehmen nnd nntersuchen, ob die Eltern noch fähig zur Landarbeit, was für Kinder nach Abzug der noch zu jnngen oder gebrechlichen bleiben, endlich die Beschaffenheit der Wirtschaft nnd Dienste".

[1]) Klage des 78jährigen Invaliden nnd Tagelöhners Christian Rackwitz, dass ihm seine einzige Tochter vom Amte Altlandsberg znm Zwangsdienst abgenommen worden sei, 30. November 1785. Geh. St.-A. R. 22 n. 72. Es ist der reine Hohn, wenn dem Mann darauf die Antwort zugeht: „Wenn Kläger nachweisen kann, dass er ohne die Tochter nicht bestehen kann, soll er sich an den Landrat des Kreises wenden!" Da mnsste freilich das Landrecht noch verordnen, dass ein einziges Kind den Eltern anf keinen Fall genommen werden dürfe (Teil II Tit. 7 § 200). In einem anderen Fall klagt ein infolge von Krankheit arbeitsnnfähiges Ehepaar gegen ihren Gntsherrn, einen Rittmeister v. Donop. Von ihren beiden einzigen Kindern — zwei Töchtern — müsse die älteste die Familie mit Weben ernähren. Gerade diese habe ihnen der Rittmeister znm Zwangsdienst abgenommen, während man ihm die jüngere angeboten habe. In der ersten Instanz wird auf Freiheit der älteren Tochter erkannt. Auf Appellation des Rittmeisters entscheidet das Obergericht in Stendal, dass diese Tochter dienstpflichtig sei. Auf die Immediatbeschwerde des Vaters beim König ergeht unter dem 7. Jannar 1799 ein Reskript an das altmärkische Obergericht, es solle den v. Donop in Güte zn bestimmen versnchen, dass er die jüngste Tochter „der Billigkeit gemäss" annehme (Geh. St.-A. R. 22 n. 72).

ständen auf den Hof ziehen. Wurde das Urteil in der zweiten Instanz umgestossen, so musste dem Dienstboten eine Entschädigung in Höhe eines doppelten Jahreslohns zuerkannt werden [1]). Wenn aber in der ersten Instanz die Dienstpflicht eines Kindes negiert, in der Berufungsinstanz bejaht wurde, so stand dem Gutsherrn kein Anspruch auf eine Entschädigung zu, weil, wie die Gesindeordnung von 1769 sagt, die Eltern bonam fidem für sich haben, und die Gerichtsobrigkeit allenfalls auf eine andere Art Rat schaffen könne.

Zu weitläufigen Verhandlungen gab die Frage Anlass, ob bei der Feststellung der Entbehrlichkeit einem Bauern der militärdienstpflichtige Sohn als Hilfe anzurechnen sei oder nicht.

In Friedenszeiten war es die Regel, dass der ins Heer eingestellte Knecht nur kurze Zeit im Jahr zur Übung einberufen und dann für die ganze übrige Zeit des Jahres mit Urlaub in die Heimat entlassen wurde. Hier handelte es sich nun darum, ob ein solcher Sohn dem Vater als Arbeitskraft anzurechnen sei oder nicht. Man begreift, dass der Adel die Frage bejaht wissen wollte. Von jeher hatte das platte Land durch die infolge der Aushebungen vermehrte Leutenot schwer zu leiden gehabt. „Unter Friedrich Wilhelm I. war es vorgekommen, dass Edelleute und Bauern aus Furcht, dass die Äcker unbebaut bleiben würden, bewaffnet gegen die Werber vorgingen" [2]). Bei der Huldigung Friedrichs des Grossen baten die Stände, die Enrollierung der Landleute „wo nicht ganz aufzuheben, doch so zu limitieren, dass es weder an tüchtigen Leuten zur Besetzung der Höfe noch an Knechten fehlen, und letztere sonderlich denen Wirten nicht so oft zur Unzeit entzogen werden mögen" [3]). Als daher die

---

[1]) Antrag des Kammergerichts, der merkwürdigerweise trotz der Opposition der Stände zum Gesetz erhoben wurde. Wie widerwärtig er diesen war, erkennt man daran, dass sie schon unter dem 9. Dezember 1769 um Beseitigung der Bestimmung petitionierten. Auch diesmal erreichten sie ihr Ziel nicht (Anwesende des grossen Ausschusses im Neuen Biergelde a. d. König. Geh. St.-A. R. 9 G. 3).

[2]) M. Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedrich Wilhelms I., Histor. Zeitschr. 67, 263.

[3]) Acta Borussica, Behördenorganisation VI 2, 69.

Kammer 1766 in ihrem Gesindeordnungsentwurf die zum Heeresdienst eingezogenen Söhne schlechthin als Ausfall an Arbeitskräften für den Bauer angesehen wissen wollte, widersetzten sich die Stände aufs entschiedenste und machten alle die Gründe dagegen geltend, die aus dem Vorgesagten schon zu entnehmen sind: nicht selten komme es vor, dass zwar auf gewisse Fälle künftiger Aushebungen ein Knecht mit eingezogen, aber bis auf weiteres in seine Heimat zurückgesandt werde; wenn er aber auch wirklich einrangiert sei und doch nur 5—6 Wochen jährlich zur Revue beim Regiment behalten, für die übrige Zeit aber beurlaubt werde, so müsse dem Vater diese Kraft doch angerechnet werden, weil er ja die ganze übrige Zeit die Hilfe des Sohnes geniesse. Den Schluss macht auch hier wieder die jener Zeit so geläufige Übertreibung, dass der Sohn nur müssig gehe, wenn er dem Vater nicht angerechnet werde; nur wenn der Sohn wirklich beim Regiment behalten werde, solle das dem Vater zugut kommen.

Die Kammer sah wohl ein, dass bei dem bestehenden Mangel an Gesinde eine vollkommene Freiheit für jede Kategorie der Militärdienstpflichtigen nicht wünschenswert war. Daher stimmte sie zu, dass die eingezogenen, aber mit Laufpässen zurückgeschickten Untertanen nach dem Wunsch der Stände den Zwangsdienst leisten und bei der Beurteilung der Entbehrlichkeit dem Vater angerechnet werden sollten. Anders aber bei solchen Söhnen, die in Reih und Glied gestellt, also wirkliche Soldaten sind und nur auf kürzere oder längere Zeit auf Urlaub nach Hause kommen. Der Soldat ist nach preussischer Auffassung ein freier Mann und keinem unterworfen als seinem Landesherrn. Daher kann ihn auch kein Gutsherr bei sich oder andern zur Arbeit zwingen[1]). Es steht ihm frei, ob er während seines Urlaubs seinem Vater in der Wirtschaft helfen oder auf andere Art seinen Verdienst suchen will. Der Vater kann also nicht sicher auf seine Hilfe rechnen, sie darf ihm daher auch nicht angerechnet werden. Diese Meinung der Kammer erhielt Gesetzeskraft[2]).

[1]) Bericht der Kammer, 4. Juli 1768.

[2]) Auch das Landrecht (Teil 2 Tit. 7 § 198) bestimmt, dass Söhne, welche in Kriegsdiensten stehen und nur als Beurlaubte bei ihren Eltern

Wie seltsam kontrastierte freilich die an sich hohe moralische Idee mit der tatsächlichen Behandlung des Soldaten im Dienst! Dazu wird sie noch in einer für das Heer geradezu verhängnisvollen Weise in ihrer Wirkung eingeschränkt. Denn sobald der Soldat verabschiedet wurde und keine staatliche Versorgung oder den Charakter als Offizier erhielt, musste er in die alte Hörigkeit zurückkehren und auch den Zwangsdienst auf Erfordern fortsetzen [1]).

4. Dauer der Dienstzeit.

Die ersten Verordnungen über den Gesindezwangsdienst enthalten keine Angabe über die Dauer desselben. Es ist aber nicht anzunehmen, dass die Pflicht eine zeitlich unbeschränkte war. Am Ende des 16. Jahrhunderts war sie auf eine bestimmte Anzahl Jahre eingeschränkt [2]). Da nun die Gesindeordnung von 1620 zum ersten Mal die Dauer auf drei Jahre festsetzt, so wird man der Meinung Grossmanns zustimmen können, dass sie wohl schon vorher gewohnheitsrechtlich so fixiert war [3]). Es scheint, dass die Gutsherren infolge der Leutenot schon frühzeitig geneigt sind, die Dienstzeit eigenmächtig zu verlängern. Seit 1620 müssen die Ordnungen immer wieder darauf hinweisen, dass der Dienstbote nach Ablauf der drei Pflichtjahre nicht gezwungen werden kann, noch weiter zu dienen. Nach dem dreissigjährigen Krieg wird in einzelnen Teilen der Mark bereits die unbeschränkte Dauer der Dienstpflicht eingeführt. Der neumärkische Landtagsrezess von 1653 ordnet an, dass die Kinder, solange sie ihr eigenes Hauswesen nicht anfangen und den Eltern in der Wirtschaft nicht nötig sind, vor andern ihrer Obrigkeit den Dienst leisten müssen [4]). Die Gesindeordnung von 1681 hält zwar noch an der dreijährigen Dienstzeit fest; wenn aber der

---

sich aufhalten, zu den Kindern, welche den Eltern Dienste leisten, nicht gerechnet werden können.

[1]) GO. 1769 Tit. 1 § 12.

[2]) Das Edikt von 1575 erlaubt den Eltern, ihre Kinder, die sie in der eigenen Wirtschaft nötig haben, aus dem Dienst zu nehmen, „wann ihre Jahre an des Junckern dienst umb sein“.

[3]) S. 36 Anm. 2. [4]) Mylius VI, I S. 473.

Untertan nach Ablauf dieser Frist noch weiter dienen will, behält die Obrigkeit den Vorzug. In Beeskow und Storkow sollen die Untertanenkinder solange der Obrigkeit dienen, wie sie überhaupt dienen wollen, und solange sie sich nicht ansässig machen. Das war in der Tat nichts anderes als eine unbegrenzte Dienstzeit. Denn es fiel ja den Gutsherren gar nicht ein, die Leute nach drei Jahren zu entlassen, wenn sie nicht weiter dienen wollten. Bedenkt man, dass der grösste Teil der märkischen Landleute Untertanen der Gutsherren war, so ist die Wirkung der Gesetze von 1653 und 1681 ganz klar. Da der Adel den grössten Teil der Untertanenkinder dauernd für den eigenen Dienst zurückbehielt, so mussten die Bauern bei der steigenden Dienstbelastung den schwersten Mangel an Dienstboten haben.

In der Gesindeordnung von 1722 wird der Dienstzwang auf unbeschränkte Zeit für die ganze Kurmark festgesetzt. Ausgenommen ist allein die Altmark. Dort scheint auch noch später nur dreijährige Dienstzeit bestanden zu haben. Wenigstens sagt die Gesindeordnung für die Altmark von 1735, dass es dort bei der Gesindeordnung von 1620 verbleiben solle. Dass aber auch dort die Gutsherren nach Belieben die Dienstzeit verlängern konnten, beweist die Verordnung des § 3: „Es soll das Gesinde diesen Michaelis und Martini bei ihren vorigen Herren, die sie länger behalten wollen, verbleiben „zur besseren Beobachtung dieser Ordnung". „Zuwiderhandelnde sollen auf Antrag der Herrschaft bestraft werden". Im Prinzip scheint aber die Altmark, wo ja überhaupt relativ günstigere Verhältnisse waren, bis zur Aufhebung des Gesindezwangsdienstes bei der beschränkten Dienstzeit verblieben zu sein[1]).

Bei dem Zwangsdienst, der nicht auf eine bestimmte Anzahl Jahre eingeschränkt ist, endigt die Dienstpflicht erst dann, wenn der Untertan einen Hof übernimmt oder sich verheiratet. Da die Übernahme eines Hofes nur mit Zustimmung der Herrschaft möglich ist, so kann diese den Knecht, wenn es ihr passt, auch zum Dienst auf Lebenszeit zwingen.

[1]) Die Bemerkung von Bassewitz (Kurmark vor 1806) S. 25, dass die Kinder der lassitischen Bauern und Kossäten drei Jahre dienen müssen, trifft also nur für die Altmark zu.

Nicht so leicht konnten die Gntsherren eine Heirat verhinderu. Hatte der Knecht oder die Magd den Dienst schon angetreten, so brauchten sie, wenn sie Gelegenheit znm Heirateu fanden, nur das angefangene Dienstjahr auszuhalten, ja sie konnten sofort austreten, wenn sie einen tauglichen Ersatzmann stellten [1]). Hatte aber der Untertan überhaupt noch keinen Zwangsdienst geleistet und bot sich ihm Gelegenheit zu einer passenden Heirat, so durfte, wenigstens im 18. Jahrhundert, der Gutsherr ihm die Erlaubnis dazu doch nicht verweigern und musste auf die Dienste verzichten. Friedrich der Grosse, so sehr er sonst die Inhaber der grossen Güter privilegierte, scheute sich doch auch nicht, in diesem Punkte ihre Rechte im Interesse der Popnlation anzutasten [2]).

Auch das Landrecht bestimmt, dass die Herrschaft dem Untertanen wegen noch nicht abgedienter Hofjahre die Erlaubnis zum Heiraten nicht versagen, noch an Stelle des Dienstes eine Vergütung verlangen darf. Nur wenn mit der Heirat zugleich die Entlassnng aus der Untertänigkeit gefordert wird, kann die Herrschaft Loskanfsgeld [3]) und ausserdem da, wo beschränkte Dienstzeit herrscht, für die noch rückständigen Jahre einen Ersatzmann oder als Vergütung den Unterschied zwischen dem Hoflohn und dem einem freien Dienstboten in der Gesindeordnnng ausgesetzten Lohn verlangen. An Orten, wo die bestimmten Dienstjahre mit einem Dienstgeld abgelöst werden können, muss ein Kind, welches ans der Untertänigkeit entlassen werden will, für die noch nicht abgediente Zeit Dienstgeld entrichten [4]).

Der Grundsatz, dass dem Banern die im eigenen Betriebe nötigen Kinder gelassen werden müssen, bewirkt, dass das den

---

[1]) GO. 1645 Tit. 1. GO. 1751 Tit. 1 § 3.

[2]) Kabinettsordre a. d. Minister v. Bismarck (Potsdam, 21. Dez. 1753): Der Kriegsrath Horn soll die Tochter der Wittwe Lübenaner zn Heinersdorf, die den Stellmacher Michael Wolff heiraten will, nngehindert heiraten lassen, ohne von ihr den Zwangsdienst vorher zu prätendieren, „massen Ich durchans nicht verstatten will, dass die Unterthanen durch dergl. Zwangsdienst von Heyrathen abgehalten werden sollen“ (Geh. St.-A. R. 22 n. 72).

[3]) In der GO. 1769 für einen Knecht 10 Taler, für eine Magd 5 Taler.

[4]) ALR. Teil 2 Tit. 7 §§ 206/7, 209/10, 214.

Zwangsdienst leistende Kind entlassen werden muss, wenn auf dem väterlichen Hofe eine Verminderung der Zahl der Arbeitskräfte eintritt. Schon oben haben wir auf den Militärdienst hingewiesen. Wird ein Sohn wirklich in das Heer eingestellt, so kann der Vater als Ersatz dafür mit Schluss des Dienstjahres ein Kind aus dem herrschaftlichen Dienst nehmen. Doch braucht der Vater für einen Sohn niemals eine Tochter anzunehmen, wie er auch, für den Fall er die Hilfe einer Tochter durch deren Heirat verliert, nur eine Tochter zurückfordern kann. Das Vorgesagte gilt natürlich auch dann, wenn der Bauer durch Krankheit oder Unfall arbeitsunfähig wird oder, wenn in seiner Familie ein Glied erkrankt oder stirbt. Vormünder oder andere, welche eine Stelle für Waisen verwalten, geniessen im Interesse des Wirtschaftsbetriebes auf derselben mit den Eltern gleiche Rechte.

5. Der Lohn.

Von Anfang an hat man, wie es scheint, mit der Einführung des Zwangsdienstes nicht nur bezweckt, den Gutsherren überhaupt die nötigen Arbeitskräfte zu sichern, sondern auch die hohen Löhne zu ermässigen. Die allgemeine Tendenz, die Produktion möglichst zu verbilligen, ebenso die durch die steigenden Preise aller Bedürfnisse gerechtfertigten Lohnsteigerungen des Gesindes mussten sehr bald dahin führen, dem Zwangsgesinde, das sich ja dagegen nicht wehren konnte, den Lohn zu verringern. Schon im Landtagsrezess von 1534 wird den Untertanen befohlen, ihre Kinder „umb billig Lohn“ anzubieten. Doch die Untertanen liessen sich die Lohnreduktion nicht so ohne weiteres gefallen. Sie verweigerten einfach den Dienstantritt oder legten die Arbeit nieder, wenn man ihnen den Lohn nicht gewährte, den sie verlangten. Aber auf die Dauer war ja jeder Widerstand bei den der Herrschaft zu Gebote stehenden Machtmitteln nutzlos.

Über die Höhe der tatsächlich gezahlten Löhne fehlen uns bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts alle Nachrichten. Auf den Domänen scheint man im 18. Jahrhundert dem Zwangsgesinde nur in den ersten drei Dienstjahren einen geringeren Lohn bezahlt zu haben, nachher aber den in der Gesindeordnung

für das freie Gesinde festgesetzten[1]). Indessen ist die spätere Gleichheit doch nur eine scheinbare, da bei dem freien Gesinde die Sätze der Gesindeordnung ja doch stets überschritten wurden. Über die Verhältnisse auf den herrschaftlichen Gütern erfahren wir erst im Jahre 1723 etwas genaueres aus einer Lohnordnung für Beeskow nnd Storkow[2]). Hier wird für einige Kategorien von Dienstboten der Lohn sowohl im freien als im gezwungenen Dienst angegeben. Es soll z. B. erhalten: Ein Kntscher, der bei einem Adligen den Zwangsdienst leistet 10 T. und alle 2 Jahre ein Tuchkleid. Ein Kutscher im freien Dienst 12 T. und alle 2 Jahre einen Rock. Ein grosser Pferde- oder Ochsenknecht, der alles machen kann und gezwnngen dient, 10 T. nnd 2 Hemden von kleiner Wergleinwand. Derselbe Knecht im freien Dienst soll 12 T. und keine Hemden, oder 11 T. und die gewöhnlichen Hemden erhalten. Bei den Ochsenjungen und Hütejungen beträgt der Unterschied einen Taler. Eine Grossmagd, die pflügen kann und gezwungen dient, soll 4 T. nnd 20 Ellen Leinwand erhalten. Dieselbe soll, wenn sie frei dient, 4 T. Lohn, 20 Ellen Leinwand und 1 Elle feine Leinwand zu Schleier und Haube erhalten. Eine gezwungen dienende Mittelmagd 2 T. 12 Gr. und 15 Ellen Leinwand. Eine frei dienende Mittelmagd 3 T. 12 Gr. nnd 15 Ellen Leinwand. Das sind aber immer nur die Angaben des Gesetzes, aus denen noch nicht zu entnehmen ist, was wirklich bezahlt wurde. Denn auch die vorstehenden Sätze sind Maxima. Wo in einem Dorfe ein geringerer Lohn üblich ist, soll es bei diesem sein Bewenden haben.

In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts scheint wenigstens bei den Behörden die Rechtsauffassung bestanden zu haben, dass im allgemeinen dem Zwangsgesinde nicht bloss in den Ämtern sondern auch auf den Rittergütern nur in den ersten drei Dienstjahren ein geringerer Lohn als dem freien Gesinde bezahlt werden dürfe[3]).

[1]) GO. 1722 Tit. 1 § 1. [2]) Mylius, V, III, I Nr. 37.

[3]) In seinem Bericht zum Entwurf der Gesindeordnung sagt der Referent des Generaldirektoriums unter dem 12. Oktober 1766: „Mir sind die Zwangsdienste in der Churmark auf gewisse bestimmte Jahre bekannt, da nemlich der Unterthanen Kinder 3 Jahre um einen geringern Lohn als

Wenn aber das freie Gesinde mit den Löhnen der Gesindeordnung bei den steigenden Preisen aller Bedürfnisse nicht auskommen konnte, so konnte es das Zwangsgesinde mit noch niedrigeren Sätzen gewiss nicht. In der Gesindeordnung von 1769 hob man daher den Unterschied zwischen freiem und Zwangsgesinde in Hinsicht des Lohnes auf. Aber es fiel den Gutsherren gar nicht ein, erhöhten Lohn zu bezahlen, sondern sie beliessen es noch lange nach dem Jahre 1769 bei der alten Observanz. Nur bei sehr guten Dienstboten wurde eine Ausnahme gemacht[1]). Auch in den Ämtern wurden keine höheren Löhne bezahlt. So erhielt z. B. noch im Anfang des Jahres 1798 im Amte Beeskow eine dienstpflichtige Magd jährlich an Lohn 4 T. und 6 Gr. für Seife. Eine deshalb erhobene Beschwerde veranlasste die Kammer zu einem Bericht, in welchem sie unumwunden die Berechtigung der Klage zugibt: 4 Taler seien für die Magd nicht hinreichend, sich auch nur die notdürftigsten Kleidungsstücke anzuschaffen; sie müsse also die beim Antritt mitgebrachten Kleidungsstücke im Dienste abreissen und verdiene nicht einmal so viel, um sich neue zu kaufen; die bestehende Observanz müsse daher aufgehoben werden und das weibliche Zwangsgesinde durchgehends so viel Lohn erhalten wie ihre freien Genossinnen im Amte Beeskow. Der Antrag wurde alsbald genehmigt[2]). Doch galt diese Erhöhung nur für die Ämter in Beeskow-Storkow. Auf den herrschaftlichen Gütern wurde jedenfalls weniger bezahlt. Da auch die Kammer bei Beschwerden sich auf den Standpunkt stellte, dass das Zwangsgesinde um geringeren Lohn, als in der Gesindeordnung von 1769 festgesetzt, dienen müsse, nämlich ein Knecht um 2 T., eine Magd um 1 T., so sah sich selbst

---

andere dienen müssen. Wenn aber die 3 Zwangjahre vorüber sind, so muss der Dienstbote nur der Herrschaft vorzüglich vor andern Herrschaften dienen, jedoch für das volle festgesetzte Lohn“ (Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. I Gesindesachen). Ganz ebenso äussert sich die Kammer in einem Bericht vom 1. August 1782 (Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. II).

[1]) Gutachten des Hofrats Hern zu Tangermünde, erstattet auf das Reskript vom 6. Januar 1801 (Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. III).

[2]) Bericht der Kammer, 2. Februar 1798. Antrag genehmigt 11. Februar (Gen.-Dir. Tit. 221 Nr. 5 Vol. II).

das Generaldirektorium im Jahre 1798 veranlasst, dieser Meinung aus Rechts- wie „aus Billigkeitsgründen“ entgegen zu treten. Denn seit der Vollziehung der letzten Gesindeordnung seien schon fast 30 Jahre verflossen und seitdem alle Bedürfnisse so gestiegen, dass selbst das in dieser Gesindeordnung bestimmte Lohn nicht mehr hinreiche; das Gesinde könne sich dafür nicht einmal die nötige Kleidung anschaffen. Nach Vereinbarung mit dem Justizdepartement erging daher unter dem 22. September Verordnung an die Kammer und am 8. Oktober an das Kammergericht, „dass auch dem Zwangsgesinde in der Kurmark durchgehends das in der neuesten Gesindeordnung vom 11. Februar 1769 tit. V festgesetzte Lohn ohne Abzug von der Herrschaft zu reichen, gedachtes Gesinde aber auch mit diesem gesetzlichen Lohn zich zu begnügen verbunden ist“ [1]). Aber wie jämmerlich war trotz alledem in den nächsten Jahrzehnten die Lage des Zwangsgesindes.

Vollkommen übereinstimmend erklären alle Berichte aus jener Zeit, dass das Zwangsgesinde sich von seinem Lohn nicht einmal seine Kleidung, so armselig sie auch sei, beschaffen könne. Dadurch werde es zum Stehlen und jedem unerlaubten Erwerbsmittel gereizt und ganz verdorben [2]). „Der Lohn beim Zwangsgesinde“, sagt ein Schriftsteller im Jahre 1799, „ist beim Zwangsgesinde so gering, dass er für eine Magd oft fürs ganze Jahr nur 3 Taler 8 Gr. beträgt. Davon muss sie sich zunächst ihre Schuhe anschaffen, deren sie mindestens 2 Paar verbraucht; das Paar kostet einen Taler; woher das Geld für die übrigen Bedürfnisse nehmen? Sie ist zur Untreue und Unzucht genötigt“ [3]).

6. Wirkung des Zwangsdienstes.

Von Anfang an hat die Landbevölkerung dem Dienstzwang den entschlossensten Widerstand entgegengesetzt. Schon im 16. Jahrhundert kann man das aus der auffallend häufigen

---

[1]) Generaldirektorium an Justizdepartement, 30. August 1798. Antwort des Justizdepartements, 10. September. Bescheid an die Kammer, 22. September, an das Kammergericht, 8. Oktober (Geh. St.-A. R. 9 X 1 b).

[2]) Schmalz S. 20. Gemählde des gesellschaftlichen Zustandes in Preussen, S. 12 f.

[3]) Knapp. Bauernbefreiung 1. 67.

Wiederholung der Vorschrift entnehmen. Nicht nur widersetzten die Kinder sich der Dienstpflicht, sondern die Eltern bestärkten sie noch in ihrem Widerstand. Da das aber auf die Dauer aussichtslos war, so gingen sie oft einfach bei Nacht und Nebel mit ihren Kindern durch und liessen Haus und Hof in Stich. Liess man sie durch die Landreiter auftreiben und zurückbringen, so liefen sie bei der nächsten Gelegenheit wieder fort [1]). Schon 1620 wird deshalb auf Antrag der Stände Entfernung vom Zwangsdienst mit Gefängnis bestraft, und zwar nicht nur bei den Kindern, sondern auch bei den Eltern.

Es scheint, dass nicht nur die Freiheitsbeschränkung und der geringere Lohn die Untertanen zu so energischer Opposition getrieben hat, sondern vor allem auch die schlechte Behandlung im Dienst. Es ist doch bezeichnend, wenn die Gesindeordnungen so und so oft die Mahnung aussprechen müssen, der Gutsherr solle sein dienstpflichtiges Gesinde, „ob sie gleich seiner Untertanen Kinder“, solange sie bei ihm in Diensten seien, mit notdürftigem Essen und Trinken, auch billigem Lohne versehen, und sie auch sonst so halten, dass „es erleidlich und erträglich“ sei. Sowenig aber diese Aufforderung von den Herrschaften befolgt wurde, sowenig kümmerte sich auch das Gesinde um die Strafen. In der Gesindeordnung von 1722 wird Entfernung vom Zwangsdienst mit Festung bedroht, in der von 1735 für die Eltern, die ihre Kinder nicht anbieten, eine Geldstrafe von 6 Talern, für die Kinder Verlust des halben Lohnes des ersten Jahres festgesetzt. Alles nützte nichts, und das war ja auch gar nicht wunderbar: die Bauern mussten ihre Kinder, die sie mit jedem Jahre nötiger brauchten, abgeben. Sie mussten zusehen, wenn ihre Kinder im Dienste körperlich und moralisch heruntergebracht wurden [2]). Dabei unzureichende Nahrung und erbärmlich wenig Lohn. Was

[1]) GO. 1620, G. 1635 tit. I und später. Anwesende Prälaten, Herren u. Ritterschaft d. mittelmärk., ruppin., uckermärk. u. neumärk. Landschaft a. d. Kurf. Cöln a. S., 1. Mai 1620. Geh. St.-A. R. 9 G. 3.

[2]) Landesordnung für Crossen und Züllichau von 1561 (Mylius V, I, 1 S. 40 f.): „Jedoch soll auch die Herrschaft davor sein, dass ihrer Unterthanen Töchter zu ihrem Dienst nicht geschandfleckt werden“.

sollte die Untertanen veranlassen, ihre Kinder freudig und bereitwillig auf den Hof zu schicken?

Nun hätte das wahrhaft raffinierte Kontrollsystem, wie es in der Gesindeordnung von 1769 ausgedacht war, die Herrschaften ja ausreichend sicher stellen können. Dass das nicht geschah, daran war auch hier wieder, wie bei so mancher anderen Gelegenheit, das nur mangelhaft entwickelte Solidaritätsgefühl schuld. Zwar entrüstete man sich immer lebhaft über die Durchgänger, trug aber, wenn man selbst gerade Leutemangel hatte, keineswegs Bedenken, sie trotzdem einzustellen [1]), ja man weigerte sich sogar, demjenigen, der von Rechts wegen Anspruch darauf hatte, den entlaufenen Knecht auszuliefern. Die Stände erklären es gelegentlich selbst, dass die Gerichtsobrigkeiten trotz aller Beweise nicht selten die grössten Schwierigkeiten bereiteten, wenn man einen Untertan aus ihren Gerichten zurückfordere. Je schärfer aber der Widerstand gegen die Dienstpflicht sich äusserte — es kam gelegentlich zu förmlichen Revolten —, um so drakonischer wurden auch die Abwehrmassregeln. Zuletzt kam es so weit, dass man das Entlaufen aus dem Zwangsdienst mit Zuchthaus bestrafte [2]), ohne aber mehr auszurichten.

Der Bauernstand war ja überhaupt nach dem Tode Friedrichs des Grossen in immer grössere Gärung geraten. Die dienende Klasse mochte aus manchen an sich unbedeutenden Vorgängen — man denke nur an das Edikt betr. die Einschränkung des Züchtigungsrechts — einen Wechsel in dem Regiment des Landesherrn erkannt haben. Jedenfalls seit 1790 waren lokale Bauernaufstände an der Tagesordnung, und die Furcht hochgestellter Persönlichkeiten vor einem allgemeinen Bauernaufstand war durchaus nicht grundlos [3]). Wie gross der Hass der Bauern gegen die Gutsherren, zumal wegen

[1]) Deshalb bestimmte die Gesindeordnung von 1769 (Tit. 1 § 7), dass Dienstherren, die Zwangsgesinde ohne Entlassungsschein mieten, 5 Taler Strafe zahlen sollten. Im Entwurf waren sogar 50 Taler vorgesehen.

[2]) Am 4. April 1791 wird der Dienstknecht Schultze zu Blossin mit zwei Monaten Zuchthaus bestraft, weil er sich dem Zwangsdienst entzogen hatte (Geh. St.-A. R. 22 n. 72).

[3]) Vgl. M. Lehmann, Stein 2, 51 f.

des Gesindezwangsdienstes, war, mag man daraus entnehmen, dass verschiedentlich ganze Dörfer mit Sensen und Dreschflegeln gegen den Landreiter vorgingen, der einen Bauernsohn zum Hofdienst abholen wollte. Ja, im Herbste 1803 war in einem märkischen Dorfe bei einem ähnlichen Fall die Aufregung so gross, dass die zusammengelaufenen Bauern und ihre Weiber dem Beamten zuriefen: „Er solle es nicht wagen, sich an einem der Ihrigen zu vergreifen, sie stünden einer für alle und alle für einen". „Sie würden sich freuen, wenn die Franzosen kämen!" Die Stimmung wurde schliesslich so drohend, dass der Landreiter sich zurückzog und um militärische Assistenz ersuchte [1]).

Angesichts dieser Vorgänge fragt man sich: Was konnten diese widerwillig und deshalb schlecht geleisteten Dienste den Gutsherren für Nutzen bringen? Hätten diese nicht im eigenen Interesse besser daran getan, an Stelle des Zwangsgesindes freie Leute einzustellen, die ihnen für freilich höheren Lohn bessere Arbeit in kürzerer Zeit leisteten? Davon wollten aber die Gutsherren nichts wissen. Gegen jeden Versuch, eine Änderung herbeizuführen, wehrten sie sich aufs heftigste. Sie waren überzeugt davon, dass, wenn man dem Gesinde die Freiheit lasse zu dienen oder nicht zu dienen, sie entweder überhaupt keine Leute bekämen oder doch nur zu Preisen, bei denen sie nicht bestehen könnten.

Rein wirtschaftlich betrachtet wäre eine einfache Aufhebung des Zwangsdienstes den Gutsbesitzern unter Umständen recht gefährlich geworden. Man darf doch nie vergessen, dass die ganze damalige Wirtschaftsform nur mit billigen Arbeitskräften durchführbar war. Eine einfache Aufhebung des Zwangsdienstes hätte aber zweifellos eine rapide Lohnsteigerung zur Folge gehabt, bei der manche, an sich schon schwankende Existenz vollends zusammengebrochen wäre. Nur wenn man zugleich mit der Aufhebung der Dienstpflicht das Angebot an Arbeitern vermehrt hätte, wäre diese Gefahr zu bannen gewesen. In der Tat haben ja das Oktoberedikt von 1807 und

[1]) Prozess gegen die Gemeinde zu Stoebritz, 16. Sept. 1803 (Geh. St.-A. R. 22 n. 72).

die späteren Regulierungsgesetze bewirkt, dass das Angebot von Arbeitskräften sich vermehrte. Aber die Stände nnd auch manche Gegner der Bauernbefreiung in der Regiernng haben an diesen Erfolg nicht geglaubt. „Daher denn anch fast mit dem Moment, wo der Gedanke der Aufhebung der Erbuntertänigkeit auftritt, die Forderung nach einer strengen Gesindeordnung und möglichst langfristigem Gesindezwangdienst". Noch im August 1807 verlangte eine Deputation ostpreussischer Adliger die Einführung des fünfjährigen Dienstzwanges für den gesamten männlichen und weiblichen Nachwnchs der bisher untertänigen Bevölkerung, damit sie dadurch einigermassen für die nunmehr fortfallenden Dienste entschädigt würden. Im folgenden Jahre schloss sich der ostpreussische Generallandtag dieser Forderung an, die daranf hinauskam, die aufgehobene Hörigkeit auf einem Umweg wieder einzuführen.

Ohne Zweifel hätten diese Bestrebungen zu einem dem Adel günstigen Ergebnis geführt, wenn nicht der Freiherr vom Stein und seine Frennde in der Regierung so entschiedenen Widerstand geleistet hätten. Aus Gründen der Gerechtigkeit wollte er es nicht zulassen, dass der Staat die Interessen einer Klasse auf Kosten der Interessen der andern, noch dazu sozial schwächeren, sichere. Daher lehnte er die Wünsche des ständischen Komitees der Ostpreussen, als mit dem Geiste des Edikts vom 9. Oktober unvereinbar, ab [1]).

Dieses Edikt hatte der ländlichen Bevölkerung die Freiheit gebracht, ihre Kräfte so nützlich wie möglich zu verwenden. Damit war der Gesindezwangsdienst mit seinem niedrigen Lohn nnd seiner langjährigen Fesselung des Dienenden nicht mehr vereinbar. Mit dem 9. Oktober 1807 ist er daher auch für die Kurmark gefallen.

[1]) Vgl. M. Lehmann, Stein 2, 338 ff.

III. Schluss.

Alle Erscheinungen des gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisses, von dem das ländliche Gesindewesen ja nur einen Abschnitt bildet, stehen durchgängig miteinander im strengsten Kausalzusammenhang. Wir sehen im Anfang der Neuzeit, wie das gutsherrliche Areal immer mehr an Ausdehnung zunimmt. Das hat bei der herrschenden Wirtschaftsform zur Folge, dass immer mehr Arbeitskräfte erforderlich werden. Der Bedarf wird zunächst durch die Dienste der umwohnenden Bauern gedeckt. Es ist bekannt, wie der Gutsherr diese erhält. Einmal in ihrem Besitz, kann er sie auch steigern, denn der Landesherr hat sich der Justizhoheit entäussert, die auf den Ritter übergegangen ist. Da dieser die Macht dazu hat, benutzt er sie auch und ladet dem Bauern immer mehr Dienste auf. Damit der Bauer sich dieser Belastung nicht durch den Abzug entzieht, wird ihm die Freizügigkeit genommen.

Aber der Ritter darf den Bauern nicht zu sehr belasten, denn er hat als Konsequenz der bäuerlichen Untertänigkeit die Pflicht, den Bauern zu erhalten und muss andererseits dem Landesherrn für den richtigen Eingang der Abgaben seiner Untertanen haften. Die Belastungsmöglichkeit findet ihre Grenze an der Existenzfähigkeit.

Der Wirtschaftsbetrieb des Gutsherrn ist ein kapitalistischer, auf die Erzielung einer möglichst hohen Rente gerichteter. Soll die Rente steigen, so muss der Ertrag des Hoflandes wachsen, was wiederum nur durch Zuwachs von Land möglich ist. Das vermehrte Land verlangt wieder mehr Arbeiter. Der Gutsbesitzer stellt also Gesinde ein, ebenso der Bauer,

der allein die Arbeit nicht mehr leisten kann. Beide haben nun ein Interesse daran, möglichst billig zu wirtschaften, wenn auch die Gründe bei beiden nicht die gleichen sind. Bei völliger Vertragsfreiheit müssen nach Lage der Verhältnisse die Ausgaben für Löhne ständig wachsen. Daher wird sie immer mehr zu Ungunsten des Gesindes durch Lohntaxen, Beschränkung des Abzugsrechts, Vermietungszwang [1]) u. a. eingeschränkt. Die Folge ist Widerstand der dienenden Klasse. Er wird gebrochen durch Geld-, Gefängnis-, Prügel-, Festungs- und andere Strafen.

Aber solange die ledigen Leute nicht zum Dienst gezwungen werden können, herrscht immer Leutenot, denn die meisten wollen nicht als Gesinde dienen. Das ist dem Adel, der auf seinen Gütern den Arbeitermangel stärker empfindet, sehr unangenehm, zumal trotz aller Taxen die Löhne immer höher werden. Daher zwingt er die Kinder der Untertanen in seinen Dienst, erst für drei Jahre, dann für sehr viel längere Zeit.

Gewiss, dieses Bild erscheint dem modernen Menschen, dem persönliche Freiheit aller Menschen ein Glaubenssatz ist, abstossend hässlich. Jene Zeit aber betrachtete, wie Knapp [2]) zutreffend bemerkt, alle diese Dinge nur vom Standpunkt der Zweckmässigkeit. Recht eigentlich typisch für die Auffassung der Zeit ist das, was Pufendorf über die Leibeigenschaft sagt. „Er leitet sie aus freiwilligen Dienstkontrakten her: do alimenta perpetua, ut praestes operas perpetuas. Jedenfalls hat er weder vom rechtlichen und sittlichen, noch vom ökonomischen Standpunkte aus irgendwelchen Abscheu gegen das Institut im allgemeinen. Abgesehen von besonders grausamen Herren nihil habet in se nimiae acerbitatis“. „Nam perpetua illa obligatio compensatur perpetua alimentorum certitudine, quam saepe non habent, quia diurnas operas locant, defectu conductorum aut ipsorum socordia non nisi fustibus expellenda“ [3]).

---

[1]) Vgl. S. 113 Anm. 2. Verschiedentlich werden solche mit Strafe bedroht, die nach dem Antrittstage noch ausser Stellung gefunden werden.

[2]) Bauernbefreiung 1, 67.

[3]) Roscher, Geschichte der Nationalökonomik S. 307.

So erklärt sich auch das Verhalten des Adels. Was wir heute als Unrecht nnd Willkür ansehen, darüber empfand jene Zeit keine sittlichen Bedenken. Den damaligen Rechtszustand und die soziale Klassenbildung hielt man für etwas von Gott Gewolltes. Daran zu rütteln, wäre jedem als Verbrechen oder Wahnsinn vorgekommeu. Ranke sagt in seiner preussischen Geschichte[1]) über den Charakter der inneren Politik dieses Staates: „Der Sinn des Ganzen ging auf die Hervorbringung der Macht und der unmittelbar für dieselbe erforderlichen Mittel". Zu diesem Zweck „wurde die ständische Gliederung der Gesellschaft geflissentlich aufrecht erhalten, um auf sie eine systematisch ausgestaltete Verteilung der Leistnngen für den Staat zu begründen"[2]). Jeder sollte in der Gesellschaftsklasse verbleiben, in die er einmal hineingeboren war. So erklären sich die geringen Löhne, die beschränkte Freizügigkeit, die mangelhafte Sorge für das Schulwesen nnd noch manches andere. Es mag ja sein, dass in der starknervigen Natur des Adels im Osten die Ursache für manche Ausschreitungen nnd gröblichen Missbräuche, die dieses System zeitigte, zu suchen ist. Man vergesse aber auch eines nicht: Eine jede soziale Klasse wird im wirtschaftlichen Kampfe zu Übergriffen und Brutalitäten ihre Zuflucht nehmen, wenn ihr so enorme Machtmittel zur Verfügung stehen, wie sie dem Adel im alten Staate gegeben waren, nnd wenn keine Öffentlichkeit oder eine starke Zentralgewalt mässigend auf ihre egoistischen Triebe einwirkt.

Und da drängt sich nns eine andere Frage auf: Warum haben die älteren märkischen Landesherren, warum haben insbesondere die beiden grossen preussischen Könige hier alles gehen lassen, wie es wollte? Bei den Fürsten des 16. Jahrhunderts war es ohne Zweifel Schwäche, die z. T. in der Landesverfassung ihren Grnnd hatte. Es mag richtig sein, wenn Knapp behauptet[3]), dass sie z. B. den Gesindezwangsdienst den Gutsherren nur widerwillig bestätigt haben. Dann kann dieser Widerwille aber nur theoretisch bestanden haben. In der uns vorliegenden

---

[1]) SW. 29, 261.

[2]) O. Hintze, i. d. Acta Borussica, Behördenorganisition VI I S. 13.

[3]) Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit S. 56.

Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts ist er nicht im mindesten zum Ausdruck gekommen.

Im 17. und 18. Jahrhundert ist der Fürst die Verkörperung des Staatsgedankens. Staat ist aber in jener Zeit ausschliesslich Streben nach Macht. Dieses Streben nach Macht ist die stärkste der bewegenden Kräfte im alten preussischen Staate. Diesem Ziele, der Machtgewinnung, müssen sich alle anderen Interessen unterordnen. Der Staat und seine Macht ist das Bleibende, das Individuum ist das Vergängliche. Eben weil die brandenburgisch-preussischen Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts so ganz von dieser Staatsidee erfüllt waren, erhoben sich ihre wirtschaftspolitischen Anschauungen nicht wesentlich über das Niveau der Meinungen ihres Zeitalters. Roscher[1]) sagt vollkommen zutreffend vom Grossen Kurfürsten: „Nichts würde irriger sein, als wenn man ihn für einen sogenannten Bauernfreund halten wollte. . . . Gegen ihre Gutsherren nahm er die Bauern nur mit sehr mässigem Eifer in Schutz“.

Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. haben ja in der Erkenntnis des Wertes eines kräftigen Bauernstandes manche Missbräuche beseitigt. Aber ihr Interesse beschränkte sich in der Hauptsache auf die Erhaltung des Bauernstandes im ganzen. Es ist bekannt, mit wie starken Ausdrücken Friedrich der Grosse die Leibeigenschaft verdammt hat. Trotzdem hat er nie daran gedacht, sie aufzuheben[2]), weil er glaubte, die Existenz des Staates zu gefährden. Gerade er war auch durchdrungen davon, dass er nur mit dem Adel seinen Staat zum Range einer Grossmacht erheben könne. Den Adel, „dessen Söhne das Vaterland verteidigen, deren Rasse so gut ist, dass sie auf alle Weise meritieret conserviert zu werden“, glaubte er vor allem in seiner Existenz sichern zu müssen[3]). Daher sollten die Rittergüter florieren, damit der Adel die Mittel habe, führende Stellungen im Heer einzunehmen, ohne Anspruch auf hohes Gehalt zu machen. „Aus dieser Ansicht erklärt sich,

[1]) Geschichte der Nationalökonomik S. 308.

[2]) O. Hintze i. d. Forschungen zur brandenburg. und preuss. Geschichte 10, 291.

[3]) Ranke, SW. 29, 256.

warum er gelegentlich auch schwere Exzesse adliger Herren mit Stillschweigen überging" [1]).

Seine grossartigen Erfolge haben es bewirkt, dass seine Nachfolger solange an diesem System festgehalten haben. Da sie nicht rechtzeitig erkannten, dass es sich überlebt hatte, da sie nicht durch Reformen den Staat zur Erfüllung seiner neuen Aufgaben fähig machten, brach die Katastrophe von 1806/07 über Preussen herein.

[1]) M. Lehmann, Stein 2, 62 Anm. 2.


Princeton University Library
32101 066156769

